HN XLBM Q

BP 368.1

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Heidelberger

Jahrbücher

der

Litteratur.

Eilfter Jahrgang.

Erste Hälfte.

Januar bis Juny.

Heidelberg,

bey Mohr und Winter.

1818.

~~Z 250~~
BP 368.1

1879, June 24.
Minot fund.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

35
53-114
1-52

No. 1. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Wir können den neuen Jahrgang dieser Jahrbücher wohl auf keine dem Nahmen und dem besondern Zwecke derselben angemessenere Weise beginnen, als mit der Anzeige zweyer Schriften, welche kürzlich über das Fortbestehn der beyden Badenschen Landes-Universitäten, unter folgenden Aufschriften, erschienen sind:

Für die Erhaltung der Universität Heidelberg. Im Nahmen der Lehrer der Universität von Dr. Karl Salomo Zachariä, d. Z. Prorector. Heidelberg, bey Mohr u. Winter. 1817. 8.

Für die Erhaltung der Universität Freyburg. Aus Auftrag des Prorectors und Consistoriums geschrieben von Dr. Karl von Rotteck, Hofr. und Prof. Freyburg, in der Herder'schen Univ. Buchhandl. 1817. 8.

Die Veranlassung zu diesen Schriften ist bekannt. Zu einer Inhaltsanzeige eignen sie sich um so weniger, da die Gründe, mit welchen die Verf. für ihre Sache streiten, der Natur des Gegenstandes nach nur die Anwendung allgemeiner und bekannter Grundsätze auf einen einzelnen Fall enthalten konnten. Ein Urtheil endlich über diese Schriften ist uns, die wir selbst in der Sache Parthey sind, am wenigsten erlaubt. Nur die Frage dürfte uns vergönnt seyn, was ein Dritter über den Gegenstand und die Führung des Streites wohl urtheilen würde?

Der Gedanke, die beyden Landesuniversitäten zu vereinigen, wurde durch die an sich sehr löbliche Absicht veranlaßt oder empfohlen, die öffentlichen Ausgaben zu beschränken. Dagegen sucht der Verf. von N. 1. zu zeigen, daß die Ausgabe, welche die Univ. H. der Staatskasse verursache, durch die Einnahme, welche die Univ. dem Staate mittelbar gewähre, wenigstens ersetzt werde; der Verf. von N. 2. aber beruft sich insbesondere darauf, daß die Ausgabe fast ganz mit den Ein-

~~I. 2 50~~
BP 368.1

1879, June 24.
Minot fund.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

35
53.114
1-52

No. 1. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Wir können den neuen Jahrgang dieser Jahrbücher wohl auf keine dem Nahmen und dem besondern Zwecke derselben angemessenere Weise beginnen, als mit der Anzeige zweyer Schriften, welche kürzlich über das Fortbestehn der beyden Badenschen Landes-Universitäten, unter folgenden Aufschriften, erschienen sind:

Für die Erhaltung der Universität Heidelberg. Im Nahmen der Lehrer der Universität von Dr. Karl Salomo Zachariä, d. Z. Prorector. Heidelberg, bey Mohr u. Winter. 1817. 8.

Für die Erhaltung der Universität Freyburg. Aus Auftrag des Prorectors und Consistoriums geschrieben von Dr. Karl von Rotteck, Hofr. und Prof. Freyburg, in der Herder'schen Univ. Buchhandl. 1817. 8.

Die Veranlassung zu diesen Schriften ist bekannt. Zu einer Inhaltsanzeige eignen sie sich um so weniger, da die Gründe, mit welchen die Verf. für ihre Sache streiten, der Natur des Gegenstandes nach nur die Anwendung allgemeiner und bekannter Grundsätze auf einen einzelnen Fall enthalten konnten. Ein Urtheil endlich über diese Schriften ist uns, die wir selbst in der Sache Parthey sind, am wenigsten erlaubt. Nur die Frage dürfte uns vergönnt seyn, was ein Dritter über den Gegenstand und die Führung des Streites wohl urtheilen würde?

Der Gedanke, die beyden Landesuniversitäten zu vereinigen, wurde durch die an sich sehr löbliche Absicht veranlaßt oder empfohlen, die öffentlichen Ausgaben zu beschränken. Dagegen sucht der Verf. von N. 1. zu zeigen, daß die Ausgabe, welche die Univ. H. der Staatskasse verursache, durch die Einnahme, welche die Univ. dem Staate mittelbar gewähre, wenigstens ersetzt werde; der Verf. von N. 2. aber beruft sich insbesondere darauf, daß die Ausgabe fast ganz mit den Ein-

künften aus dem Vermögen der Univ. F. bestritten werden könne. Ein Dritter wird vielleicht durch diese Seite der Streitfrage zu der allgemeinen Untersuchung veranlaßt werden, in welchem Verhältnisse die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht zu den übrigen öffentlichen Ausgaben theils überhaupt, theils in einem verhältnißmäßig kleinern Staate billig stehn sollten? Und sollte (wie wir nicht fürchten) das Resultat der Untersuchung dem Fortbestehn der beyden Universitäten ungünstig seyn, so möchte er doch in dem vorliegenden Falle an die Wahrheit erinnert werden, daß der Fürst zuweilen höhern Rücksichten ein Opfer bringen muß, das er sonst gern den Unterthanen ersparte.

Auch für Andere wird es eine freudige Erscheinung seyn, daß dieser Gegenstand, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der Regierung öffentlich verhandelt werden durfte. Zwar muß ein Staat sehr mächtig seyn, wenn er seinen Unterthanen Preßfreyheit verstatten will. Wie könnte er sonst die Gefahren verkennen oder verachten, mit welchen die äußere Sicherheit des Staates von der Preßfreyheit bedroht wird, Gefahren, gegen welche ein minder mächtiger Staat in sich selbst keine hinreichende Stütze hat. Aber, was seine innere Haushaltung betrifft, kann er die Aufsicht über die Presse in einem desto mildern Geiste ausüben, je weniger er von dieser Seite das Aeußerste zu fürchten hat.

Eben so erlaubt sich der Verf. dieser Anzeige die Hoffnung, daß man beyden Vertheidigungsschriften nicht das Lob genugsamer Mäßigung versagen werde. Es galt dem Leben beyder Anstalten, welches die Verfasser beyder Schriften, als akademische Lehrer, billig für das eigene hielten. Es mußte die Verschiedenheit der kirchlichen Verhältnisse zur Sprache kommen, welche die Menschen so leicht (sey es aus Ueberzeugung, oder aus Stolz, oder selbst aus Eitelkeit) reitzbar macht. Dennoch fanden wir in der Gegenschrift denselben friedlichen und freundlichen Geist wieder, welchen wir in der unsrigen auszudrücken gestrebt hatten. Streit wird immer unter den Menschen seyn und muß immer unter ihnen seyn, damit sie nicht in Ruhe erschlaffen. Aber erfreulich ist es, wenn man in seinem Gegner, bey mancher Verschiedenheit der

Ansichten über einzelne Gegenstände, doch dieselbe Grundansicht findet, daß der Glaube das Geheimniß des Einzelnen, die Wissenschaft das Gemeingut der Menschheit sey. Doppelt erfreulich ist es einem Protestanten (und gerade jetzt), wenn er geschätzte Männer aus der katholischen Kirche das Heil der Wissenschaften mannhaft vertheidigen sieht.

Endlich (dürfte uns ein Dritter zurufen,) wetteifert, wie bisher, in wissenschaftlicher Thätigkeit! Nur einem Tode kann der Mensch nicht entgehn, dem, welchen Altersschwäche herbeyführt. — Wir dürfen noch ein höheres Ziel ahnen. Unter derselben schützenden Regierung, Lehrer an zwey Anstalten, von welchen die eine der protestantischen, die andere der katholischen Kirche näher angehört, sey unser freundlich vereintes wissenschaftliches Streben ein Bild der besseren Hoffnungen des Vaterlandes!

De originibus juris Romani ex jure Germanico repetendis. Sacra natalitia. D. Caroli Friderici Magni Ducis Bad. etc. die XXII. mens. Novbr. 1817. rite celebrata, praemia victoribus in certamine literario data, aemulis proposita renunciaturus scripsit Car. Sal. Zachariae, Academiae h. t. Prof. Heidelb. typis Gutmanni. 51 S. 4.

Die Feyer, welche zur Herausgabe dieser Schrift Veranlassung gab, war für unsere Universität um so erfreulicher, je mehr die besondere Huld, welche Se. Königl. Hoheit, der regierende Großherzog, für die Universität in dem letztverflossenen Jahre gehabt hatte, das Andenken des Höchstseeligen Großherzogs, des zweyten Stifters der Universität, verherrlichte. Bey der am Tage dieser Feyer gewöhnlichen Preisvertheilung erhielt in der Rechtswissenschaft Herr Ferdinand Walter aus Cöln (über den Begriff der Real-Injurien nach dem Römischen Rechte) und in der Heilkunde Herr Heinrich Marx aus Karlsruhe (über den Bau und die Lebenskraft der Blutadern) den Preis. — Die Schrift selbst ist nicht etwa, wie man vielleicht nach der Aufschrift vermuthen könnte, eine Spottschrift auf manche Stimmen des Tages. Wenn eins von

beyden ſeyn muß, ſo iſt es immer beſſer, wenn ſich ein Volk zu hoch, als wenn es ſich zu niedrig anſchlägt. Sondern der Verf. behauptet in allem Ernſte, daß das Römiſche Recht urſprünglich Deutſches Recht war. Er geht von dem Satze aus, daß die Lateiniſche Sprache eine Tochter der Deutſchen, mithin das Römer-Volk ein Stamm Deutſchen Urſprungs ſey. Er geht ſodann durch die einzelnen Haupttheile des Rechts, und ſucht durch gewählte Beyſpiele zu zeigen, wie ſich in einem jeden dieſer Theile die Abkunft der Römer von den Deutſchen durch die Uebereinſtimmung zwiſchen dem Urdeutſchen und dem altrömiſchen Rechte beſtätige. Eine nähere Anzeige des Inhalts gehört nicht für dieſe Blätter. — Einige Druckfehler (z. B. S. 12 Anm. 24) wird der Leſer zu entſchuldigen geneigt ſeyn.

Allgemeine Encyklopädie der Wiſſenſchaften und Künſte. In alphabetiſcher Folge von genannten Schriftſtellern bearbeitet, und herausgegeben von J. S. Erſch und J. G. Gruber, Profeſſoren zu Halle. Mit Kupfern. Probeheft, nebſt d. Plane des Werks und Verzeichniſſen der Mitarbeiter. Leipzig, b. Gleditſch (oder Fr. Enoch Richter als Beſitzer der J. Fr. Gleditſchiſchen Buchh.). 100 S. in 4. Mit 3 Kupfertafeln.

Encyklopädien tragen zur Verbreitung der Wiſſenſchaften ſehr vieles bey. Wer ſeine eigenthümliche Fächer hat und dieſe darin aufſucht, kann zwar ſelten durch das in encyklopädiſcher Kürze und mit Rückſicht auf die allgemeine Wißbegierde darin gegebene ſo ganz befriedigt werden. Aber gereizt wird er um ſo mehr, die vielen Artikel aus verwandten Fächern, welche ihm zugleich vor Augen kommen und wovon ihm ſonſt wohl manches allzu fremd bliebe, näher kennen zu lernen und ſich alſo im angränzenden Gebiete der Kenntniſſe zu orientiren, welche immer aufeinander wirken und auf ſeine eigenthümlicheren Studien einen belehrenden Einfluß ihm gewähren werden. Warum anders findet wohl ſchon das Converſations-Lexicon ſo vielen Beyfall? Alles kommt daher bey einer Encyklopädie auf die gute Anlage und Vorbereitung an, damit ſie gerade das beſte, die Quinteſſenz des Zeitalters über

jeden denkwürdigen Artikel darbiete und dadurch die wahreſte Ausbeute von ſo vielen tauſend Forſchungen im Großen in Umlauf ſetze. Auf dieſe Weiſe wird eine gute, umfaſſende Encyklopädie aller Wiſſenſchaften das nützlichſte Unternehmen für harmoniſche Geiſtesbildung aller Denkenden einer Nation.

Mit unermüdeter Thätigkeit haben die Unternehmer dieſes National-Werks den Plan des Ganzen entworfen, ihn wiederholt zur öffentlichen und Privatbeurtheilung mitgetheilt, und dadurch vielfach verbeſſert, ſo daß nunmehr bereits die Ausführung unter günſtigen Vorbedeutungen beginnt, und, wenn nicht — vermöge einer im teutſchen Charakter liegenden übermäßigen Neigung, immer mehr zu kritiſiren, als ſelbſt etwas hervorzubringen (einem Fehler, vor welchem Rec. als vor einem Zerſtörer alles Guten durch das ſogenannte Beſſere, bey einem Werke dieſer Art vornehmlich warnen zu müſſen glaubt!), — das Unbillige gefordert wird, gewiß ſehr viel Nützliches und Beſſerndes leiſten wird.

Mit wie vieler Bedachtſamkeit, Umſicht und Zuſammenwirkung das Werk angelegt und angefangen werde, wird durch einige abgekürzte Erklärungen aus der Anzeige der Herausg. am beſten ſichtbar:

„Unſere Encyklopädie, ſagen ſie, ſoll alle Fächer des menſchlichen Wiſſens und Könnens vollſtändig umfaſſen, die Kunſtausdrücke kurz erläutern, alle wichtigen Gegenſtände gründlich und befriedigend behandeln, nöthigenfalls mit Verweiſung auf die Quellen zur weitern Belehrung. Daß den Kenntniſſen, welche die allgemeine Bildung bezwecken und praktiſch in das Leben eingreifen, verhältnißmäßig mehr Ausführlichkeit gebühre, als den blos ſpeculativen Wiſſenſchaften und ſolchen, welche weniger zahlreichen Klaſſen wichtig ſind, darüber ſind die meiſten Stimmen einig. Vorzüglich aber wird deshalb den hiſtoriſchen Gegenſtänden (jedoch nicht denen allein aus der politiſchen Geſchichte) der meiſte Raum vergönnt werden, und überall wird das Hiſtoriſche vorherrſchen dürfen, nicht blos weil ſelbſt abſtracte Gegenſtände der ſpeculativen Wiſſenſchaften durch geſchichtliche Darſtellung die Theilnahme auch ſolcher Leſer gewinnen, die außerdem ſie weniger beachten, ſondern weil auch hier das

Geſchichtliche oft allein aufklärt, und Einſeitigkeit, wie Pa teylichkeit, verhütet. Bey aller verhältnißmäßigen Vollſtändi keit aber werden die Mitarbeiter auf Kürze und gedräng Behandlung der einzelnen Gegenſtände Rückſicht nehme Für Deutlichkeit des Vortrags wird um ſo größere Sor getragen, jemehr dieſe erforderlich iſt bey Werken, die v Gelehrten weniger für Gegenſtände ihres Fachs, als auf demſelben, vorzüglich aber von Männern zu Rath gezog werden, die, nach vielſeitiger Bildung ſtrebend mit mannichfaltiger Lectüre, die oft nähere Erläuterung fode ſich beſchäftigen. Eine Ausnahme von dieſer Regel der deu lichen Darſtellung dürfen ſelbſt Beyträge aus der Mathemat und ſpeculativen Philoſophie nicht machen; denn die Deu lichkeit kann ſehr wohl neben der Gründlichkeit, ſelbſt bey der Tiefe der Forſchungen beſtehen. Nur eigentlic Popularität wird kein Einſichtiger da erwarten, wo ſie na der Natur der Sache nicht ſtatt findet."

„Bey dem weiten Umfang des, alle Wiſſenſchaften un Künſte umfaſſenden, Werkes war es, zur ſchnellen Förderun des Ganzen und zur zweckmäßigen Bearbeitung des Einzelne nöthig, die meiſten Fächer der Wiſſenſchaften und Künſte nic nur nach ihren Hauptzweigen, ſondern auch nach einzelne vorzüglichen Gegenſtänden unter viele Gelehrte ſo zu vertheile daß jeder nur übernehmen möchte, was er zu bearbeiten Ne gung und Muße hätte, ſo daß er [ein wichtiger Vorzug dieſe Plans vor allen ähnlichen Unternehmungen!] ſeine Beyträg mit Namensunterſchrift zu verbürgen kein Bede ken tragen darf. Nach dieſer Anſicht begannen wir, durc eine als Handſchrift gedruckte vorläufige Ankündigun vom Februar 1815 die vorzüglichſten Schriftſteller in den ein zelnen Fächern der Wiſſenſchaften und Künſte für die Förde rung unſeres Werks zu gewinnen, und dieſe Bemühung hat ſo erwünſchten Erfolg, daß wir theils von anerkannten Mei ſtern ihres Fachs, theils von Gelehrten, die ſich in der Still mit einzelnen Gegenſtänden eifrig beſchäftigen, die erfreulichſte Zuſagen ihrer Unterſtützung erhielten, wie aus den abgedruck ten alphabetiſchen und ſyſtematiſchen Verzeichniſſen der Mit arbeiter erhellt."

„Durch eine mit Verzeichniſſen der Mitarbeiter und mit Probeartikeln als Handſchrift (6½ Bog. in 4.) 1816 gedruckte Nähere Nachricht gelang es uns, die Mitarbeiter mit einander im Allgemeinen bekannt zu machen, und neue zu gewinnen. Ueberdies haben uns verſchiedene Gelehrte für die Zukunft manche einzelne Beyträge verſprochen, die außerdem vielleicht nie in die Hände des Publicums gekommen ſeyn würden. Auch mag hier noch bemerkt werden, daß die Herausgeber nicht nur mit den nöthigen literariſchen Hülfsmitteln des In- und Auslandes für das Unternehmen ausgerüſtet ſind, ſondern daß auch mehrere Gelehrte in Halle, Leipzig u. a. großentheils nahen Orten ſich anheiſchig gemacht haben, in ihren verſchiedenen Fächern zur Ausfüllung möglicher Lücken die Hand zu bieten und daß die Herausgeber bey der Beſorgung des Werks, in mehreren Fächern von einigen Freunden als Mitherausgebern unterſtützt werden.“ — —

Das Werk iſt auf dreyßig Theile in Großquart berechnet. Gegen vierhundert deutſche Gelehrte, welche hier namentlich und nach den übernommenen Fächern verzeichnet ſind, haben planmäßige Beyträge zugeſagt. Jeder bezeichnet und verbürgt das Seinige mit ſeinem Namen. Sachreichthum mit Wortkargheit zu vereinigen, iſt Grundſatz, ſo daß bey keinem Artikel ein Auszug möglich ſeyn ſoll, ohne daß er im Weſentlichen verlieren müßte. Neugezeichnete Landcharten für alte, mittlere und neue Erdbeſchreibung kommen hinzu, unter der Aufſicht des Oberlandfeldmeſſers, von Schlieben, zu Dresden, geſtochen. Von dieſen und den Originalzeichnungskupfern aus der Anatomie, Archäologie, Baukunſt, Chemie, Naturgeſchichte, Naturlehre, Technologie ꝛc. kommt, ſo zu 2 Bänden Text, 1 Heft von 15 bis 25 Quartplatten. Alle Namen, die in der Länderkunde, der ältern und neuern Geſchichte und in Lebensbeſchreibungen merkwürdig ſind, wird man an ihrer Stelle finden; der Kaufmann und Fabrikant wird nichts vermiſſen, was Maas-, Münz-, Gewichts-, Handels-, Waaren- und Schiffahrtskunde einſchließt, der Oekonom ſoll ſein Gewerbe eben ſo aufmerkſam behandelt finden, als der Staatsmann ſeine Geſchäftskunſt. Mit Grund ſehen deswegen die Herausg. ihre Unternehmung vornehmlich auch für

Verhältnisse, wo öffentliche Bibliotheken nicht, oder nicht au gedehnt genug seyn können, geeignet.

Die Probeartikel, fast aus allen Theilen der Wisse schaften, sind der ihnen unterzeichneten Namen würdig.

Vom Ende des Januars 1818 an wird jeden Monat ei Heft von 10 / 12 Bogen ausgegeben, mit neuer Schrift a gutes Papier, gedrängt, doch anständig gedruckt. In d Folge werden die Lieferungen verdoppelt, um die Vollendun des Werks zu beschleunigen. Für die erste Lieferung, bestehe aus dem ersten und zweyten Theile des Textes und dem erste Hefte der Charten / und Kupfersammlung, also aus ungefäl 130 — 140 Bogen Text und 15 — 25 Kupfer / Quartplatte ist der Pränumerationspreis nur 7 Thlr. 16 gr. oder 13 f 9 kr. rhein. Wer eben dieses auf großes Velinpapier gedruc und nach den ersten Abdrücken geliefert wünscht, zahlt Präm meration 10 Thlr. oder 18 fl. rhein.

Ein Nationalwerk dieser Art litterarisch und mercantilis zugleich bekannter und dadurch die Unternehmung um so aus führbarer zu machen, hat Rec. auch der Heidelberger Jah bücher würdig erachtet.

Histoire Critique de l'Inquisition d'Espagne depuis l'Epoqu de son Etablissement par Ferdinand V. jusqu'au regne d Ferdinand VII., tirée des pièces originales des archives d Conseil de la Suprême et de celles des Tribunaux subal ternes du Saint - Office. Par D. Jean Antoine Llo rente, ancien Secretaire de l'Inquisition de la Cour Dignitaire - Ecolâtre et Chanoine de l'Eglise primatiale d Toledo, Chancelier de l'Université de cette ville, Che valier de l'Ordre de Charles III. Membre des Academie — — Traduite de l'Espagnol sur le Ms. et sous les yeux de l'Auteur par Alexis Pellier. T. I. chez Treuttel e Würz etc. 1817. XLVIII u. 494 S. in 8.

Nach den Zeitungen hat die preußische Regierung vor Kurzem alle geheime Policey abgestellt, mit der Erklärung, daß nur fremde Gewalt und die Noth der Zeit sie eingeführt hatte. Die Inquisition ist nichts anderes, als geheime Policey,

aber im höchsten Grade und so, daß in ihr kirchliche und politische Willkührherrschaft sich vereinigt. In Spanien hatte fremde Gewalt dieses Mittel, insofern es kirchlich war, abgestellt. Der Sturz der Cortes hat die Politik und die Kirche zur Wiederherstellung desselben wieder vereinigt. Um so zeitgemäßer und denkwürdiger erscheint eine authentische Geschichte des alt- und neugewordenen großen Uebels.

Glaubwürdigkeit ist unstreitig das erste, wofür man Beweise bey dieser Arbeit fordert, welche sogleich S. VII von der Histoire des Inquisitions religieuses d'Italie, d'Espagne et de Portugal, die von Lavalle'e 1809. als etwas zu Saragossa Gefundenes bekannt gemacht wurde, erklärt, daß ihr Verf. grobe historische Fehler gehäuft habe, dagegen aber S. XII Philipp Limborch noch für den besten und geraueſten Geschichtschreiber dieses schauervollen geheimen Gerichts anerkannt hat. Nach S. X war Llorente selbst 1789. 1790. 1791. Secretär der Inquisition von Madrid. Er versichert, von der Fehlerhaftigkeit des Instituts nach dessen Grundidee und Verfassung überzeugt, mit großen Kosten sogleich aus den Urkunden eine Menge Auszüge sich verschafft zu haben. Noch mehr aber habe Er davon für sich gewonnen, da nach der Aufhebung des Tribunals durch die Cortes, dessen Zerstörung gewiß den Zeitgeist mehr als seine Wiederherstellung ehrt, 1809 — 11. alle Archive desselben zu seiner Disposition gewesen seyen. Deswegen habe er (S. XI) schon 1812. 13. zu Madrid zwey Bände Annalen der Inquisition und ein von der kön. Akademie daselbst in ihre Sammlung aufgenommenes Mémoire sur l'Opinion de l'Espagne relativement au Saint-office herausgeben können, wogegen eines von Don Joseph Carnicero zu Madrid 1816 erschienenes Werkchen: l'Inquisition rétablie avec raison (wie wir der Vernunft und der Religion zu Ehren leicht glauben) keine Widerlegung verdiene.

So bedeutend diese eigene Beglaubigungsanzeigen sind, so ist durch teutschen Fleiß doch eine noch entscheidendere vorhanden. Unbekannt scheint es dem Hrn. Ll. gewesen zu seyn, daß es Madrid, en la Imprenta Real Anno 1630 in folio par

mandato del . . Maurique *), Cardenal de los doze Apostolos, Arcobispo de Sevilla, Inquisidor general de Espanna eine Copilacion de las instruciones del officio de la santa Inquisicion . . herausgekommen iſt; noch unbekannter, daß der unermüdete und umfaſſende Litterator, Hofrath Reuß, als Vorſteher der Göttingiſchen Bibliothek ſchon 1788. den von der freyen Geſchichtentdeckung, leider! zu frühe abgezogenen Spittler darauf aufmerkſam gemacht, und dadurch deſſen Entwurf einer Geſch. der ſpan. Inquiſition veranlaßt, ſelbſt aber auch eine genau überſetzte Sammlung der Inſtructionen des Span. Inquiſitionsgerichts daraus (Hannover 1788. 135 S. in 8.) bearbeitet und herausgegeben hat. Die neuſte dieſer Inſtructionen nun liefert Ll. ebenfalls, aber nur im Auszug, doch Artikel für Artikel S. 175—185, und noch weiter als Actes additionels von S. 214. Sehr gerne verglich daher Rec. ſeines Landsmanns und Freundes vollſtändig gegebene Actenlieferung mit dem, was hier auszugsweiſe und mit mancherley Reflexionen embellirt, mitgetheilt iſt. Offenbar erhellte ihm dadurch, daß Ll., welcher die gedruckte authentiſche Compilation von a. 1630. nicht anführt, wohl aber in dem S. XXVIIII — XXXIV vorgeſetzten Catalog handſchriftlich benutzter Quellen S. XXX Nr. 7. eine Compilation de toutes les Instructions du Saint-office faite sous le regne de Philippe I. un Vol. in folio als Ms. ohne beſondere Auszeichnung anführet, in dieſen Hauptpuncten mit dem Actenmäßigen glaubwürdig übereinkomme und alſo auch für anderes eine gute Vormeinung begründe. Eben ſo deutlich aber wurde es auch dem Rec., daß Ll. bey weitem unterrichtender wäre, wenn er, wie Reuß, die hauptſächlichſten Actenſtücke wörtlich mitgetheilt, und alle die entbehrliche, verſchönernde Reflexionen dem Leſer überlaſſen hätte. Ueber

*) Für D. Alphons Maurique de Lara, als ſeinen Nachfolger in dem General-Inquiſitorat von Arragonien, unterzeichnete Hadrian, welcher d. 9. Jan. 1522. zum Pabſt erwählt und ſei d. 14. Nov. 1516. Biſchof von Tortoſa und Arragoniſche Generalinquiſitor geweſen war, die Beſtätigungsbulle d. 10 Sept. 1523. Llorent I, 371.

haupt muß Rec. nach ſorgfältiger Prüfung erklären, daß er zwar nicht leicht Unrichtigkeiten von Bedeutung bey Ll. entdeckte, aber daß er auch bey weitem nicht ſo viel Eigenthümliches fand, als man bey einem Verf., der ſo viele Mſſe hätte benutzen können, erwarten dürfte. Am meiſten bleibt zu bedauern, daß er nicht überall, wo er nicht aus gedruckten Schriften ſchöpfte, die Acten reden zu laſſen ſich zum Geſetz machte. Ueberhaupt ſcheint bey weitem weniger, als Er zu hoffen giebt, aus Handſchriften unmittelbar geſchöpft zu ſeyn. Wer es irgend verſucht, wird aus dem, was Reuß ausgewählt und authentiſch lieferte, nicht nur weit ſicherer, ſondern auch viel vollſtändiger und durchſchauender in die Grundanlage des ganzen — abominablen — Unweſens dieſer Anſtalt eindringen, von welcher Spittler das, was auch Ll. oft andeutet, mit gerechtem Gefühl (S. XIV der Reuß. Sammlung) ausgeſprochen hat: Die Spaniſche Inquiſition in ihrer erſten Veranlaſſung und Einrichtung [in der erſten nämlich, in welche Ferdinand und Iſabella das längſt ſchon geweſene päbſtliche Inſtitut umbildeten] war nichts weniger als Reſt des Religionseifers. Sie war ein Werkzeug der Herrſcher, die den Deſpotismus auf den Ruin der großen Nationalfreyheiten zu bauen ſuchten. Sie war die Erfindung eines Miniſters, der dieſen Weg für den ſicherſten hielt, den großen mächtigen Klerus ſelbſt zu unterjochen, und den trotzigen Reichsadel mit einem Mal zu feſſeln. Sie war ein Einfall eines Erzbiſchof-Miniſters, der der Deſpotie eine Waffe ſchmiedete, wie nur ein zum Miniſterpoſten aufgeſtiegener Biſchof ſie ſchmieden konnte — alles zum Vortheil des kön. Fiscus (S. XVIII) und nicht der Kirche. Ein Tribunal, das allein nach kön. Inſtruction ſprach, allein vom König willkührlich beſetzt wurde und doch den erſten Geiſtlichen (wie den erſten Kronvaſallen) mit Verſchweigung aller Zeugen, mit Folter und Kerkerqual bis zum Tode verurtheilen [und ſelbſt dem Enkel noch um der Voreltern willen alles wegconfiſciren] durfte, ohne daß eine Appellation, auch an den Pabſt, den Proceß nur aufhalten konnte. So Spittler. Und alles dieſes wird durch Ll. durch Belege noch weit anſchaulicher, doch mit dem Unterſchied, daß das Uebel — leider! durch kirchliche Auctorität geſtiftet — ſchon längſt da war, dann

erst von der weltlichen Gewalt geldgierig benutzt und von b
schöflicher und päbstlicher Kirchenmacht unabhängiger gemac
wurde. Dennoch wird durchaus auch dieses sichtbar, daß, selb
während die Anstalt am meisten im Dienst der weltliche
Macht war, die darin würkenden Cleriker niemals der Gel
genheiten, über das Weltliche Herr zu werden, vergaßen
Wahr wurde, was ebenfalls Spittler (S. LV), wie dur
Geschichtforschung zur Divination geweiht, ausspricht: daß al
Werkzeuge des Despotismus, die von einer kraftvollen Han
gelenkt, seine würksamsten sind, endlich doch auf den, welch
sie mit schwächerer Kraft lenken will, unvermeidlich zurüc
schlagen, weil die Hemmung der Nationalaufklärung, d
Freyheit und der nur aus Freyheit entspringenden Cultur au
die dem Despotismus nöthige Nationalkräfte des Verstande
Muthes und Gewerbfleißes hemmen und sie vom Throne en
fernt isoliren muß.

Die ersten Kapitel beginnen von den ältesten Maasregel
gegen Häretiker. 382 gab Theodosius I. lege 9. de Hae
Cd. Th. das Beyspiel an den Manichäern, Todesstrafen, Gi
terconfiscation für das imperatorische Aerar, auch Inquisitorer
d. h. geheime Policeyspionen, und Delatoren gegen Häretike
weil Er christkatholischer Regent sey, zu befehlen. Sein Ge
ner, Maximus, trug 383. dieses zuerst auf manichäisch scheu
nende Spanier, die Priscillianisten, über. Unter de
o.ianisch-gothischen Regenten kam es nicht bis zu Todesstrafen
unter der Katholicität stieg man von 633 bis 672. allmähli
gegen Heyden und rückfällige Juden bis zur Vermögensconfi
cation und Landesverweisung (S. 13—15) (Art. III. §.
setzt die falschen Decretalen unrichtig schon ins achte Jah
hundert). Unter den Franken verband sich die Meinung vo
Infamie um so leichter mit der Excommunication, weil (Ca
sar de Bello Gall. 6, 13.) dies schon als Ueberlieferung vo
der Druidenzeit her unter dem Volke war. 849 brachte
Rhabanus Maurus, Erzbischof zu Maynz, dahin, daß Got
schalks Bücher, die Prädestination betr. verbrannt, er selb
gegeißelt und eingekerkert wurde. Schon ging die bischöflich
und päbstliche Excommunication auf vieles andere, außer d
Ketzerey. Wer aber nicht innerhalb eines Jahrs Absolutio

vom Bann sich erworben hatte, wurde dadurch selbst Häretiker. So wurde unter Hadrian IV. 1155. Arnold von Brescia zu Rom verbrannt. Dagegen erhielt seit 1074. wer der Kirche als Creuzsoldat diente, vollständige Indulgenz. Dergleichen Creuzsoldaten wurden nebst der Confiscation, sobald Friedrich I. gedemüthigt war, von Alexander III. seit 1179 gegen die 1163 vom Concil zu Tours can. 5. zuerst verbannte, unklerikalische Mystiker um Alby und Toulouse, und bald gegen die Grafen selbst, welche ihre Landschaft nicht entvölkern lassen wollten, als gegen Ketzer-Beschützer vermöge des III. Concil. Lateranense can. 27. angewendet. Auf dem Concil von Verona 1184. machte schon P. Lucas III. die Bischöfe gegen die sogenannten Ketzer zu förmlichen Inquisitoren bis zur Strafe des Banns und der bürgerl. Ehrlosigkeit, wie schon Fleury KG. B. 73. Nr. 54. anerkennt. Dies ging 1194. durch Einfluß des P. Coelestin und seines Legaten auf ein Concil zu Lerida, wovon der Verf. in den Archiven zu Calahorra Nachrichten gefunden zu haben S. 30 versichert, unter Alphons II. von Arragonien gegen alle Ketzer nach Spanien über, doch so, daß ihnen ein Termin, das Land zu verlassen, bestimmt, dann aber alles, außer Tod und Verstümmlung, gedroht war. Das kön. Edict liefert der Hauptschriftsteller in dieser Sache, Francois Pegna, in seinen Commentarien zu Niklas Eymerik's Guide des Inquisiteurs. II Th. Comm. 39. Ein bestätigendes Edict von 1197, nach welchem alle weltl. Obrigkeiten sich zur Hülfe der bischöfl. Inquisitoren eydlich verbinden und die Säumigen gleiche Ketzerstrafen fürchten mußten, hat Aguirre geliefert. Die nächste Stufe, daß Innocenz III. die Inquisition 1204. in Südfrankreich von den Bischöfen weg und an Delegierte des heil. Stuhls zog, und daß der erste, Peter von Chateauneuf, mit andern vom Cistercienser-Orden (s. Concil. Avenion. 1209. can. 20.) gemordet wurde, ist bekannter. Vgl. Maurique Annales de Citeaux. a. 1210. Von dem aus Spanien dazu gekommenen (heil.) Dominicus de Guzman findet sich S. 128 und bey Parano von 1209. ein Reconciliations-Certificat für einen Roger, mit der Notiz, daß Dom. als Delegierter des Cistercienser-Abts, Arnould, handelte. Letzterer wurde 1212. Erzbischof von Narbonne, aber

dann in Ansehung der Inquisition dem päbstl. Legaten untergeordnet (S. 44). 1215. ging Dominicus nach Rom, um sein Institut, unter den Ketzern durch Bekehrungs-Predigten zu würken, bestätigen zu lassen. Strafender Ketzerrichter war er nicht, und wenn ihn P. Sixtus V. in der Bulle zur Canonisation Peters, des Märtyrers, für den ersten General-Inquisitor hält, so ist es historischer Irrthum. Maurique Ann. de Citeaux. a. 1204. Das Lateran. Concil von 1215. regulierte bekanntlich den Ketzerproceß, aber noch durch Bischöfe unter päbstl. Autorisation und der Legaten Aufsicht, bis zur Auslieferung an die weltl. Vollziehung. 1219. hatte Dominicus schon einen Nonnenorden seiner Predigermönchsanstalt beygefügt, und machte die wichtige Erfindung auch für solche, die als Milites Christi doch in der Welt blieben, einen dritten Orden der Buße zu stiften, woraus die von Honorius und Gregor IX. bestätigte Congregation des h. Petrus und nach 1224., wo die Dominicaner schon die Inquisition in Italien hatten, die Familiares der Inquisition gebildet wurden. Seit 1221. d. 20. Nov. hatte nämlich Honorius bey der Krönung K. Friedrichs II. bewürkt, daß dieser seine eigene Freygeisterey durch desto strengere Reichsconstitutionen gegen die Ketzer zu decken keinen Anstand nahm. Gregor IX., Beschützer des Dominicus und Freund des Franz von Assisi, gab vom Concil zu Toulouse 1229. an, der Inquisition vollends die Form, welche man die alte nennt. Das Breve vom 20. May 1233. aus der Feder des spanischen Dominicaners de Pennaforte, des päbstl. Beichtvaters s. in Harduin Concil. 28 Tom. Raynaldi ad a. 1231. Der Senat von Rom unterstützte ihn und wurde andern großen Städten Italiens zum Beyspiel (S. 63. 65. 68). Kein Wunder. Der Delator bekam ein Drittheil des confiscirten Vermögens, der Richter den andern, die Stadt Rom zur Reparatur der Mauren den dritten. Auch in Neapel und Sicilien, zeigte Friedrich II. an, gebe es Ketzer, und damit sie nichts Gotteslästerliches mehr sprechen könnten, wurde ihnen zum wenigsten (S. 65) die Zunge ausgeschnitten; doch war er klug genug, zu verlangen, daß die letzte Erkenntniß und Bestrafung den weltl. alljährlich zweymal zu haltenden Landgerichten bleiben müsse. Giannone Hist. Neap. T. II.

Wie der heilige Ludwig 1233. die Inquisitionsform Gregors IX. für Frankreich genehmigt hatte, so ging sie 1232. auch nach Spanien über; wovon vornehmlich Monteiro Hist. de l'Inquis. de Portugal und Paramo de origine S. Inquisitionis, Llorent aber umständlicher von S. 66 — 139. Das Aktenmäßige ergiebt sich vornehmlich aus des Nicolas Eymerick (welcher seit 1356. Generalinquisitor von Arragonien, Catalonien, Valencia, Maiorca, Rousillon und Cerdagne war S. 83) Guide des Inquisiteurs, wo die Civilgesetze Justinians gegen die Ketzer, nebst den Canonischen aus den Decretalen, Clementinen, Extravaganten, glossirt, und Beyspiele der ganzen Casuistik der alten Inquisition beygefügt sind. (1578 und 1587. gab Franz Pegna diese Grundsammlung mit seinen Commentarien und einer Dedication an Gregor XIII. heraus.) Castilien war bis zum Ende des Schisma 1429. für die Inquisition viel unthätiger.

Die neue Richtung der Inquisition auf Unterstützung der kön. Gewalt und Finanz entstand, als Ferdinands, Königs von Aragonien, Gemahlin Isabella 1474 Königin von Castilien wurde, Ferdinand selbst aber 1479 auch Sicilien erbte, 1492 Grenada den Mauren wegnahm und endlich Navarra dem Jean d'Albret entriß, so daß ganz Spanien, Portugal abgerechnet, auf seine Tochter Johanna überging. Philipp de Berberis, Inquisitor von Sicilien, kam 1477 nach Sevilla, erhielt die Bestätigung des Rechts, daß der Richter ein Drittheil der confiscirten Güter zu beziehen hatte, und empfahl dagegen das sanctum Officium für ganz Spanien nebst Hojeda, dem Dominicaner-Prior zu Sevilla, und dem päbstl. Nuntius, Nicolao Franco, (S. 144) äußerst. Kein besseres Mittel gab es, über die Cortes, die aus Bischöfen, hohem Adel und Gemeinen bestehende Reichsstände unter einer nicht politisch scheinenden Form Schrecken zu verbreiten. s. auch Pärs von dem Ursprung und den Absichten der Inquisition, in Büschings Magazin 5ter Th. wo nicht wenige von Llorente nicht bemerkte Umstände in den Zusammenhang der Erfolge pragmatisch geordnet sind.) Auch Isabella's Gewissensangst wurde allmählig beseitigt, und 1478 d. 1. Nov. gab der Pabst die Bulle, welche den beyden Souverains die

Macht ertheilte, 2 oder 3 Geistliche zu Inquisitoren zu ernennen. Im Oct. 1480 wurde von beyden der Befehl ausgefertigt, daß alle weltliche Behörden den Inquisitoren zur Hülfe seyn sollten. Den 2. Jan. 1481 fing unter P. Sixt. IV. nachdem der wichtige Reichstag zu Toledo 1480 die General Inquisicion Suprema beschlossen hatte, die Jagd auf die getauften Juden an, deren Handelsgewinn ihr Christenthum höchst verdächtig machte, und Fr. Thomas de Torquemada, Prior conventus sanctae Crucis Segoviensis, Ordinis Praedicatorum begann sein grausames: Exurge Domine, judica causam tuam und (aus dem Hohenlied) das: Capite nobis vulpes! Gnade war es, daß, wer sich innerhalb der ersten 30 bis 40 Tagen, nachdem die Inquisition in einen Ort kam, selbst angab, ohne Güterconfiscation durchkommen sollte. Dagegen mußte er zur Entdeckung aller Verdächtigen oder Abtrünnigen Bekenntnisse ablegen. So war die Angeberey zur Bedingung eigener Rettung gemacht. (Nach Mariana de reb. hispan. L. 24. c. 17. gaben sich sogleich 17,000 selbst an.) Schon 1481 wurden zu Sevilla bey 200, in dem Bißthum Cadix 2000 verbrannt. Man errichtete ein steinernes Viereck, Quemadero, mit 4 Säulen, die man die 4 Propheten nannte. Zwischen diesen wurden die Unglücklichen lebendig den Flammen überlassen. Schon 1482 d. 29. Jan. aber wollte eine neue Bulle von Sixt IV. das den Regenten gestattete Recht, die Inquisitoren zu ernennen, als einen Expeditionsfehler (S. 161) zurücknehmen. Auch sollte eine Appellation an einen päbstl. doch einheimischen Oberrichter frey bleiben. Die Appellationen nach Rom wurden ebenfalls fortgesetzt und der Pabst rieth (S. 169) zum Mitleiden und gegen das Confisciren. Doch bald wurde diese Bulle vom 3. Aug. 1483 „revidirt". Eine neue vom 17. Oct. ebendess. Jahres gab dem kön. Fiscus die Confiscationen, dem röm. Hof die Hoffnung der tutela fidei, den Inquisitoren die Macht des Schreckens, nach Willkühr anzuwenden. Ferdinand ernannte (S. 174) einen kön. Rath der Inquisition, Conseil de la Suprême, der aus einen Großinquisitor (Torquemada) und drey Räthen bestund, unter denen nur Ein Bischof war. Der Großinquisitor galt als Chef für die Kirche und den König zugleich, die Assessoren des kön. Raths hatten in Sachen des bürgerl. Rechts mitentscheidende, in kirchlichen Rücksichten nur berathende Stimmen (S. 174). Die jetzt von S. 175 folgende unter Torquemada vom 29. Oct. 1484 gesammelte und weitere (S. 215) Instructionen findet, wie schon bemerkt ist, der Forscher vollständiger und weit belehrender bey Reuß

(Der Beschluß folgt.)

No. 2. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Histoire Critique de l'Inquisition d'Espagne depuis l'Epoque de son Etablissement par Ferdinand V. jusqu'au regne de Ferdinand VII., tirée des pièces originales des archives du Conseil de la Suprême et de celles des Tribunaux subalternes du Saint-Office. Par D. Jean Ant. Llorente.

(Beschluß der in No. 1. abgebrochenen Recension.)

Aragonien empörte sich gegen die furchtbare, neue Vereinigung der Willkührherrschaft des Hofs und der Kirche, ungeachtet sie endlich auch von den aragon. Ständen d. 19. Sept. 1484. beschworen worden war. Ein Johann d'Esperaindeo und mehrere Mitverschworne mordeten d. 5. Sept. 1485. den ersten Inquisitor von Saragossa, Arbues d'Epila, als er, schon gewarnt und unter dem Kleide gepanzert, spät Abends in der Hauptkirche unter dem Chorgesang kniete. Aber dieser Mord würkte nicht, was die Ermordung des ersten Inquisitors in Teutschland gewürkt hat. Arbues wurde auf königl. Befehl feyerlich bestattet, er erschien öfters (S. 197) und flehte als Märtyrer um Fortdauer der Inquisition, erhielt auch eine Menge Todtenopfer von den Vornehmsten (S. 205 — 210. 223). Endlich hat (S. 194) Alexander VII. noch 1664. d. 17. April seine Beatification nachgeholt. Ganzer Provinzen Widerstand brach Ferdinand durch Waffengewalt, weil hier die Kirche blos seiner Politik diente. Nicht einmal durch Eigennutz suchte er die kirchlichtn Diener zu gewinnen. Der Verkauf von allen Confiscationen ging (S. 213. 219) anfangs durch die Hände der Einnehmer bey der Inquisition selbst erst in die Casse des Königs. Ferdinand nöthigte den Pabst, ihnen diese Vortheile zu verbieten. Die Inquisitoren selbst aber wurden durch Präbenden bezahlt, so daß sie von Rom aus bis 1808 (S. 219) die bezahlte Dispensation, dort nicht residiren zu müssen, und

die Erneuerung der Collatur erhielten. So würkte nun ein weltlicher und der geistliche Hof ununterbrochen zusammen, um jeden, den man verdächtig finden wollte, einer geheimen Einkerkerung, der Untersuchung ohne Vorhalt der Acten und ohne confrontirte Zeugen, der schrecklichsten Tortur, endlich ewigem Gefängniß, oder dem Autodafe', in den gelindesten Fällen der Güterconfiscation, Geißelungen und der Ehrlosigkeit unter dem Tragen eines San Benito auszusetzen. Das Uebergeben zum Tod an die weltliche Macht wurde in der Kirchensprache Relaxation genannt. Innocenz VIII. wollte geheime Reconciliationen mit der Kirche erlauben 15. Jul. 1485. Aber auch diese ließ Ferdinand (S. 241) nicht ohne weltliche Genehmigung zu, noch weniger die sonst für Rom so einträglich gewesene Recurse an die dortige Poenitentiarie und die päbstliche Rehabilitationen (S. 254). Die Auswanderungen der Fürchtenden nach Africa, Rom u. s. w. achtete die Staatsverwaltung noch für nichts. Man zog ihre Güter ein und verblendet durch den Gewinn des Augenblicks dachte man noch nicht an den Mangel in der Bevölkerung und seine Folgen. 1494 wurden (S. 258) alle nichtgetaufte Juden ausgetrieben. Da sie sich mit 30,000 Ducaten loskaufen wollten, trat (S. 260) Torquemada mit einem Crucifix in der Hand vor Ferdinand und Isabella und rief: Judas verkaufte seinen Meister um 30 Silberlinge und Ew. Hoheiten wollen ihn um 30 tausend Goldstücke noch einmal verrathen? Aber es war auch einträglicher, diese nicht zu nehmen. Zwar sollten die Ausgewiesenen das Ihrige mitnehmen dürfen. Aber der längste Termin war so kurz, daß sie ein Haus um einen Lastesel, einen Weinberg um ein Stück Kleidung hingaben. Ihre Schulden waren dann ohnehin bezahlt. Bald dehnte aber das Gericht auch gegen Bischöfe (S. 264) seine heimlichen Schreckniss aus, zugleich gegen Gelehrte und Bücher (S. 283). Noch 1767. 68. konnte weder eine die bessern Bücher schützende Constitution von P. Benedict XIV. noch deren Bestätigung von K. Carl III. selbst diese Verfolgungen der Geistesbildung hindern. — Und alles dieses wurde und ist noch immer möglich und würklich in einer Kirche, welche unter dem unmittelbaren Statthalter Christi zu stehen sich rühmt, und wo das geistlich

Oberhaupt Unabhängigkeit genug hätte, um wenigstens nie zu Unterstützungen für ein Uebertreiben der weltlichen Gewalt sich bewegen zu lassen! Ist je die Unentbehrlichkeit eines unmittelbaren Stellvertreters der Gottheit zu rechtfertigen, wenn dieser selbst eine solche geheime Unterdrückungsanstalt Jahrhunderte lang zu dulden, ja zu bestätigen sich bewegen läßt? Zwar gibt Llorent Beyspiele genug (S. 399 und sonst), daß Päbste die Inquisition einzuschränken suchten. Um so klarer aber ist es, daß sie den Tiger kannten und doch immer noch nicht durch eine offene, gewiß von allem Volk unterstützte Erklärung: daß nirgend eine geheime Polizey, und unter diesem Namen und Vorwand am allerwenigsten, unter Christen fortdauern dürfte! dem Ungeheuer seinen Kerker verschlossen. Gibt die gesammte Religionsgeschichte bey irgend einer andern Religionsparthie ein Beyspiel ähnlicher Tribunale für geheiligte Justizmorde und religiöse Oublietten? Sollte allein die infallible Kirche sie, als eigenthümliches Erzeugniß, noch länger behalten müssen?

S. 289—329 wird die Stufenfolge in dem Verfahren der neueren Inquisition geschildert, dann S. 329—473 der Fortgang der Inquisition bis unter Carl V., endlich manches von Bücherverboten bis auf neuere Zeiten herab *).

Abhandlung über den Croup, welche den am vierten Juni 1807 von dem vormaligen Kaiser Napoleon ausgesetzten Preis getheilt hat. Von Ludwig Jurine, Korrespondenten des Nazional-Instituts, vormaligem Oberwundarzt am Genfer allgemeinen Hospital, öffentlichem Lehrer der Zergliederungs-Wundarznei- u. Entbindungskunst u. s. w. Aus dem französischen Manuscripte übersetzt von Dr. Philipp Heineken. Mit einer Vorrede und Anmerkungen herausgegeben von Dr. J. A. Albers. Leipzig bei G. J. Göschen 1816. XII u. 303 S. in gr. 4.

Die Urschrift dieses Werkes ist bis jetzt, so viel wir wissen, noch nicht durch den Druck bekannt geworden. Wir

*) Eine Anzeige des 2ten und folgender Bände wird künftig geliefert werden.

A. Red.

haben daher Grund dem Hrn. Dr. Albers zu danken, daß er sich, bey seiner Schweizerreise im Jahr 1815, von dem würdigen und sehr verdienten Verf. die Erlaubniß erbat, eine Uebersetzung der ihm mitgetheilten Handschrift veranstalten zu dürfen, da die Urschrift vor der Hand noch nicht herausgegeben werden sollte. Die Uebersetzung übernahm Herr Dr Heineken der Jüngere, und Hr. Dr. Albers begleitet dieselbe mit einer bedeutenden Zahl von theils erläuternden theils widerlegenden, theils aber auch beyfallgebenden Anmerkungen, wie es seine Gewohnheit bey der Einführung der ausländischen Schriften über den Croup in Deutschland geworden ist. In der Vorrede gibt Hr. A. an, welche Kapitel des Werkes ihm die vorzüglichsten und durch eigenthümliche Ansichten am ausgezeichnetsten scheinen, so wie diejenigen, welche er zu bekämpfen und widerlegen zu müssen geglaubt hat, wovon bey der Darlegung des Inhalts Rechenschaft gegeben werden soll.

I. Abschnitt. Beschreibung aller Perioden der Krankheit, die man Croup nennt.

Nachdem der Verfasser zuerst eine genaue und vollständige Schilderung des Croups, nach seinem gewöhnlichen und regelmäßigen Verlauf, gegeben, unterscheidet er zwey Arten des Croups nach dem Sitze des Uebels, nämlich Croup des Larynx und Croup der Trachea. Da dieses eine dem Hrn. Jurine eigenthümliche Idee ist, so mag es hier am rechten Ort seyn, diese Lehre von einem Croup des Kehlkopfes und der Luftröhre näher zu betrachten. Zuerst beruft sich Hr. Jurine gegen diejenigen, welche diese Unterscheidung für gewagt halten, auf die Meinung der berühmtesten ältern Aerzte, welche die angina inflammatoria eben so abtheilten, auf eigne Erfahrungen, eignes Nachdenken und auf Leichenöffnungen. Uebrigens will Hr. J. diese Arten des Croups selbst nicht geometrisch streng nach ihrem Gebiete von einander abscheiden, sondern er behauptet nur, daß die entzündliche Reizung das einemal in der Trachea, das andremal in dem Larynx ihren Heerd habe, ohne dadurch eine spätere, oder dem Grade nach geringere Theilnahme des andern Organes abzuleugnen. Der Hauptgrund aber, warum Hr. J. zwey Arten des Croup

nach dem Sitze unterscheiden zu müssen glaubt, ist der, daß der Larynx weit irritabler sey als die Luftröhre, und daß daher, sowohl in der Heftigkeit der Symptome, als in der Länge des Verlaufes, wesentliche Verschiedenheiten zwischen den beyden Arten des Croups entstünden. Als unterscheidende Merkmale beyder gibt Hr. J. folgende an. I. Croup des Kehlkopfes: 1) die Krankheit tritt plötzlich, ohne daß man es oft vorher sieht, ein; 2) der Verlauf ist rasch, die Symptome sind heftig; 3) es zeigen sich bald krampfhafte Zufälle; 4) die Remissionen sind nur kurz; 5) Schmerz im Larynx, der durch Druck gewöhnlich vermehrt wird; 6) endlich ein baldiger Tod, wenn die Kunst nicht bald Erleichterung und Hülfe schafft. II. Croup der Luftröhre. 1) Mehrere Tage vor der Krankheit zeigen sich zweydeutige Symptome, die jedoch eben so gut Vorläufer andrer Krankheiten, vorzüglich katarrhalischer seyn können; 2) die Symptome haben nicht einen so einfachen Verlauf, wie bey dem Croup des Kehlkopfes; 3) im Anfange der Krankheit sind die krampfhaften Zufälle nicht so deutlich; 4) die Remissionen dauern länger, verwandeln sich oft in Intermissionen; 5) durch Druck wird der Schmerz in der Trachea und dem Larynx selten merkbar; 6) wenn der Ausgang tödtlich wird, so kommt der Tod langsamer. — Hr. Dr. Albers findet in dieser Unterscheidung des Croups des Larynx und der Trachea, oder in der Nachweisung, „daß die Entzündung bald den Kehlkopf, bald den Körper der Luftröhre zuerst allein, oder einen dieser Theile vorzugsweise ergreife," ein Hauptverdienst der Schrift des Hrn. Jurine. Mit eben dem Eifer, mit welchem er andre ihm mißfällige Behauptungen Hrn. Jurine's, oder Andrer, über den Croup (z. B. über die wesentliche Verschiedenheit desselben vom Millarschen Asthma) bestreitet, und überall in Anmerkungen zu den von ihm herausgegebenen Croupschriften, in Kritiken, Zeitschriften u. s. f. bekämpft, sucht er nun auch diese von ihm gebilligte Lehre zu verbreiten. Er fügt aber auch einige Zusätze und Berichtigungen zu Hrn. Jurine's Lehre. Zu I. bemerkt er nämlich, daß die angegebene diagnostische Schilderung nur gelte, wenn die Krankheit von einer beträchtlichen Heftigkeit sey; denn die Laryngitis habe so kleine

Grade, daß sie bloß durch den charakteristischen Ton derselben bezeichnet werde, der freylich von dem bey den heftigern Graden sehr abweiche, ohne daß das Athemholen auch nur im geringsten dabey leide. Als wesentliche Merkmale zu sicherer Unterscheidung der Tracheitis von der Laryngitis betrachtet Hr. A. ferner noch: 1) einen oft sehr hohen Grad von Heiserkeit, wodurch die Stimme gleichsam wie gedämpft ist; 2) den Ton des Hustens, welcher durchaus von dem klingenden, bellenden Tone der Laryngitis verschieden ist, und sich weit mehr dem katarrhalischen nähert.

Prüft man nun diese Lehre der HH. J. und A. von einem Croup des Kehlkopfes und der Luftröhre genau und unbefangen, so ergibt sich, daß dieselbe größtentheils nur auf Vermuthung beruht und keine unbezweifelte Thatsachen zur Grundlage hat. Daß es zwey solche verschiedenartig in der Heftigkeit der Zufälle und in der Langsamkeit, aber Raschheit des Verlaufes sich darstellende Formen des Croups gebe, bestätigt die tägliche Erfahrung. Aber die Behauptung, daß in dem einen Falle nur der Kehlkopf, im andern nur die Luftröhre von der Entzündung ergriffen sey, ist sehr gewagt und unerweislich. Wer möchte bey Lebzeiten des Kranken sich unterfangen zu sagen, wie weit die Entzündung und die entzündliche Reizung in den Luftwegen sich ausgebreitet habe? Ist nicht häufig allem Anschein nach Kehlkopf und Luftröhre zugleich ergriffen? breitet sich die Entzündung nicht aus, wenn sie auch anfänglich einen beschränkten Heerd hatte? kann dieser nicht selbst wechseln? Wo sind ferner die Leichenöffnungen, welche eine abgesonderte Entzündung des Kehlkopfes ohne Theilnahme der Luftröhre, und umgekehrt, erwiesen? und wenn man bey Leichenöffnungen der am Croup Verstorbenen wirklich nur im Kehlkopf, oder nur in der Trachea, die Entzündungsröthe, oder die Erzeugnisse der Entzündung, die ausgeschwitzte Lymphe, die Gerinnsel, die gebildeten Häute fände, würde daraus unumstößlich folgen, daß im ganzen Verlaufe der Krankheit die nun freien Theile keinen Antheil an der Entzündung gewonnen hätten? So viel Ref. aber bekannt ist, hat wenigstens die große Mehrheit der Leichenöffnungen Spuren des entzündlichen Leidens, oder der Erzeugnisse desselben, sowohl

n der Trachea als im Larynx nachgewiesen. Auch bezweifelt Hr. Albers (S. 22) selbst nach den ihm bekannt gewordenen Leichenöffnungen, ob je ein Kind bloß an Tracheitis sterbe, und hält es für wahrscheinlicher, daß der Tod erst durch hinzugekommene Laryngitis und Bronchitis bewirkt werde. Auch zeigt sich sehr deutlich, wie unsicher und schwankend die Unterscheidung des Croups der Luftröhre und des Kehlkopfes, nach der Lehre der HH. J. und A., sey, daraus, daß Hr. Albers fast bey allen mitgetheilten Krankengeschichten Jurine's, welche als Beweise für die gelehrte Diagnose gelten sollen, entgegengesetzter Meinung ist und häufig Laryngitis erkennt, wo jener nur einen Croup der Trachea zu beschreiben glaubt. Und doch behauptet Hr. A. in der Vorrede grade in dieser Diagnose des Sitzes der Krankheit der Schrift des Hrn. J. die größte Belehrung zu verdanken. Die Leser werden also in die Verlegenheit gerathen, nicht zu wissen, ob sie mehr der Schrift trauen sollen, durch welche Hr. A. belehrt zu seyn angibt, oder der Zurechtweisung, die der Verf. von dem Belehrten selbst wieder erhält. Auch müssen diese es sehr bedauern, daß Hr. A. „die scharfsinnigen Einwendungen des Hrn. L. M. Stieglitz, die ihn jedoch nicht vom Gegentheil überzeugen konnten“ (Vorrede S. VII), erst bey einer andern Gelegenheit sorgfältig prüfen will, da er doch hier dieselben zu widerlegen den schicklichsten Anlaß gehabt hätte. — Rec. räth daher den Lesern in den wirklich zum Theil sehr lehrreichen Krankengeschichten, die Hr. J. bey dieser Lehre anführt, sich hauptsächlich an die Thatsachen zu halten, und die Folgerungen daraus nach eigner Ueberzeugung zu ziehen. Die Beobachtungen, welche sich auf die Diagnostik des Croups der Trachea und des Larynx beziehen, gehen bis Nr. 14. Nr. 15—26. sind Krankheitsgeschichten, die Dr. Percy in Lausanne und ein andrer Arzt dem Hrn. J. mittheilten und welche derselbe seiner Schrift einverleibte, um auch fremde Erfahrungen zur Ausmittlung des besten Heilverfahrens zu benutzen und eine Vergleichung zwischen seiner eignen Behandlungsweise und der andrer Aerzte zu veranlassen. Percy's Verfahren unterschied sich aber von Hrn. J's Methode nur dadurch, daß der erste die Brechmittel erst in der zweyten Periode gebrauchte,

während der andre sie gleich nach der ersten Blutausleerung als entzündungs- und krampfwidrig anwendet.

S. 60 führt der Verf. den intermittirenden Croup auf, dessen Daseyn er auch durch mehrere Krankheitsgeschichten zu erweisen sucht. Die Remissionen und Intermissionen, welche zuweilen beym Croup eintreten, sagt Hr. J., sind so eigenthümlich, daß sie sehr für die Meinung sprechen, als trete zuweilen ein Krampf hinzu. Auch würde man schwerlich eine genügende Erklärung über dieses Periodische geben können, wenn man nicht Krampf als Ursache desselben annähme. — Hr. Jurine macht eine eigne Unterabtheilung aus dem intermittirenden Croup, was wohl schwerlich zu billigen ist. Hr. Albers gibt zwar Remissionen, aber keine Intermissionen zu. Ueber die ersten findet gar kein Zweifel statt; was die Intermissionen betrifft, so streitet man mehr, wie es scheint, um den Namen, als um die Sache. Die Natur der Entzündung widerstreitet allerdings dem Begriff der Intermission, und es ist schwer mit der hergebrachten Ansicht von der Entzündung eines Organs zu vereinbaren, daß dieselbe ihren Verlauf so ganz unterbrechen könne, wie wir es bey den Wechselfiebern und periodischen Nervenkrankheiten wahrnehmen. Dennoch aber sind Beobachtungen von intermittirender Pleuritis, Augenentzündung u. s. f. gemacht worden, und wenn man behauptet hat, es liege bey aller scheinbaren Aehnlichkeit in den Symptomen hier doch ein von wahrer Entzündung wesentlich verschiednes Leiden zum Grunde, so ist man doch die überzeugenden Beweise dafür schuldig geblieben. An solche regelmäßige Intermissionen ist aber freylich beym Croup nicht zu denken wohl aber an ein solches Nachlassen, ja völliges Aufhören der wesentlichen Zufälle, der Erstickungsanfälle, der Beschwerde beym Athmen, des Crouptones beym Husten und bey der Inspiration, mit solcher Munterkeit und solchem Wohlbefinden der Kinder, daß man die ganze Krankheit gehoben glauben sollte, während doch, oft erst nach 24 Stunden, ein neuer noch heftigerer Anfall wiederkehrt, dem wiederum ein Nachlass ein freyer Zwischenraum folgen kann. In diesem Sinne, ohne streitig, hat der Verf. einen intermittirenden Croup angenommen, während Hr. A. Intermissionen durchaus nicht zulässt

„weil, wenn ein Kind etwa in einer Nacht Laryngitis bekommt, am andern Morgen und den Tag über frey davon ist, in der Nacht aber wieder davon befallen wird und so vielleicht mehrere Tage hinter einander, dieses doch nicht Intermission genannt werden kann (?), weil noch zu beweisen übrig bleibe, daß diese einzelnen Anfälle der Krankheit Gemeinschaft mit einander gehabt hätten“ (?). Es kommt sonach offenbar auf den Begriff an, den man dem Ausdruck Intermission unterlegt. Was aber den Krampf betrifft, den Hr. J. zum Croup hinzutreten läßt, so ist dieser allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit theils der, von der Entzündung abhängigen, Reizung der Schleimhaut des Kehlkopfes, theils dem mechanischen Reize von der ausgeschwitzten und gerinnenden Lymphe zuzuschreiben, wie Royer-Collard und Albers es gethan haben. Ist diese Ansicht richtig, so muß die Anwendung der entzündungswidrigen Methode auch in diesen Fällen das Hauptmoment der Behandlung ausmachen. Hr. J. ist aber einigemal, seiner Idee von hinzugetretnem Nervenleiden und Krampf gemäß, zu früh davon abgewichen und hat reizende und krampfstillende Mittel gegeben, die richtiger weggelassen wären, da später die Anwendung der Blutigel wieder Erleichterung schaffte.

Entstehung des Croups. S. 72 sind darüber noch einige kurze Bemerkungen mitgetheilt, die sich auf die verschiedne Art des Eintrittes und der Bildung, so wie auf den langsamern oder raschern Verlauf der Krankheit beziehen. Sehr mit Recht macht dieser treffliche Beobachter aufmerksam darauf, wie leicht der Arzt sich täuschen kann, der nur eine Form des Eintrittes beobachtet hat. „Bald erscheint der Croup plötzlich, bald geht ein Uebelbefinden voraus, dessen Dauer sich nicht bestimmen läßt, weil er zuweilen schon zehn Tage vorher unter der Gestalt eines leichten Catarrhs auftritt. Hat er Husten zum Vorläufer, so ist dieser zuweilen einen bis zwey Tage vor dem Anfalle etwas rauh, klingt nicht ganz so, wie beym Catarrh, aber auch nicht ganz so wie beym Croup (welches Hr. A. aus gelind anfangender Laryngitis erklärt). Oft ist die Stimme auch schon vor dem Anfalle verändert, meistens aber erst bey demselben. Die Verschiedenheit dieser

Symptome hängt von der Constitution des Kranken, der Stärke der Krankheit und dem ersten Sitze derselben in den Luftengen ab.“ Ueber den letzten Punkt gelten die oben schon vorgetragenen Bemerkungen. Allen Praktikern aber ist das sorgsame Studium dieser verschiednen Formen, unter welchen der Croup entsteht, und oft unbemerkt heranschleicht, dringend zu empfehlen. Manche Kinder würden gewiß gerettet werden, wenn nicht die langsame und schleichende Entstehung des Uebels Eltern und Aerzte täuschte. Andrerseits erklärt sich aus der angeführten Schilderung aber auch, wie manche Aerzte zu den häufigen Beobachtungen und wunderbar leichten Heilungen des Croups kommen. Denn aufgeregte Phantasie und Selbstliebe schaffen manchen Catarrh, mit etwas ungewöhnlichem Tone des Hustens, sehr schnell in wahren ausgebildeten Croup um!

Ausgang des Croups. Nach einigen bekannten Regeln über die Vorhersagung beym Croup zählt der Verf. die Nachkrankheiten auf, in welche derselbe übergeht. 1) Solche, deren Ursache in der veränderten Beschaffenheit der Theile, die unmittelbar litten, liegt; 2) solche, die ihren Ursprung den krankhaften Functionen der Theile verdanken, die nur mittelbar litten. Zu 1 zählt Hr. J. leichtes Catarrhalfieber, womit sich der Croup meistens (?) endigt — gereizten Zustand des Larynx und der Trachea, der selbst nach der Genesung noch den Husten, die Veränderung der Stimme und ein leichtes Fieber verursacht — krankhafte nachbleibende Affection der Bronchien, die zur Lungensucht führen kann, oder wegen Ueberfüllung der Luftwege eine Art Asthma erregt. Zu 2 rechnet er: die durch die Entzündung der Luftwege erzeugte Pleuritis, die oft tödtlich wird — die Ueberfüllung des Gehirns mit Blut, oftmals eine Ursache der Hirnwassersucht — die gastrischen und nervösgastrischen Fieber.

Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß einige der angegebenen Nachkrankheiten zu den sehr seltnen gehören. Lungensucht und Asthma sah Hr. A. nie als Ausgang des Croups und die gastrischen Krankheiten hält derselbe mehr für Folge der Behandlung. Autenrieths eigenthümliche Methode beruhte bekanntlich auf der Idee, den Croup in eine gastrische Krankheit zu verwandeln und die von ihm ange-

nommene pathiſche Schärfe nach dem Darmkanal zu leiten. Statt der Pleuritis möchte, nach Rec. Ermeſſen, häufiger wohl Bronchitis als Ausgang anzunehmen ſeyn. Unter den nun folgenden Krankheitsgeſchichten (30—39), die ſich auf die bezeichneten Ausgänge beziehen, findet ſich auch die Beobachtung eines ohne Arzneymittel geheilten Croups. Ein alter Arzt, der vierzig Jahr praktiſirt hatte, wurde in der Nacht zu einem Kinde gerufen, das mit rauhem Huſten erwacht war. Der Arzt erkannte an dem Tone des Huſtens ſogleich den Croup und verordnete Blutigel, die aber nicht geſetzt wurden, weil man keine haben konnte. Am andern Morgen war das Kind geneſen. Hr. J. nennt dieſe Geſchichte die einzige ohne Kunſt bewirkte Heilung, die ihm vorgekommen ſey, und Hr. A. erkennt darin eine Laryngitis, bey welcher der Huſten große Gefahr gedroht habe, ohne eben heftige Entzündung zu beweiſen. Solche Laryngitis werde gewiß öfters ohne Hülfe des Arztes von der Natur geheilt. Rec. würde aber immer Bedenken tragen, hier erwieſenen Croup anzunehmen, da bey ſo kurzer Beobachtung, die nur den Ton des Huſtens berückſichtigte, Täuſchung auch bey einem ſonſt erfahrnen Arzte ſtatt haben kann. — Die 33. und 34. Beobachtung ſind merkwürdig, wegen der nach dem Croup zurückbleibenden Folgen. Im erſten Falle blieb nach einem ſehr heftigen Croup, der nach wiederholten Blutentlehrungen und Brechmitteln doch noch ſolche Erſtickungsanfälle erregte, daß man an den Luftröhrenſchnitt dachte, ſich aber doch durch allgemeinen Schweiß und kritiſchen Urin glücklich entſchied, eine beſtändige Heiſerkeit mit einem fortwährenden, oftmals rauhen Huſten, und eine plötzliche Sprachloſigkeit bey raſchem Wechſel der Wärme zurück. Dieſer Zuſtand währte noch 7 Jahr nach überſtandener Krankheit fort. In dem zweyten Falle blieb bey einem Kinde, das innerhalb fünf Jahren fünf ſehr heftige Anfälle vom Croup hatte, eine völlige Sprachloſigkeit zurück. Hr. Jurine wandte, ſechs Monate lang, wiederholte Brechmittel, Senegadekokt, Gummi Ammoniakum, Schierlingextrakt, Blaſenpflaſter, Eſelinnen-Milch u. ſ. f. vergeblich an. Wenn das Kind ſprechen will, gibt es einen rauhen Ton von ſich; wenn es heftig wird, ſo tritt Huſten und kurzer Athem ein; und obgleich dieſer

Knabe in acht Jahren den Croup nicht gehabt hat, so ist e doch sehr zu Catarrhen geneigt geblieben. Auch kennt Hr. J ein, übrigens ganz gesundes, zwanzigjähriges Mädchen, be welchem nach einem Croup in der Jugend eine vollkommen Sprachlosigkeit zurück blieb. — Sehr interessant sind auch di 35 und besonders die 39. Beobachtung, die eine Zusammen setzung des Croups mit Pleuritis zeigen; eben so Nr. 37. wo hitzige Gehirnwassersucht als Folge des Croups eintrat. — Nach den Beobachtungen, die sich auf die Ausgänge beziehen folgen S. 98 noch mehrere, auf die Vorhersagung und di verschiedne Todesart der am Croup sterbenden Bezug habende Bemerkungen.

Zweyter Abschnitt. Ursprung und Frequen des Croups. Nach dem Verf. ist aus den Stellen in de Werken des Hippokrates, Galen, Aretäus u. s. f. die man auf den Croup hat beziehen wollen, mit Recht z folgern, daß sie den Croup nicht gekannt haben. So richti dieses Urtheil ist, so wenig kann man dem Verf. beystimmen wenn er seinem Landsmanne Baillou (Ballonius) eine ge naue Kenntniß der Krankheit zuschreibt. Aus den angeführte Stellen seiner Werke geht diese genaue Kenntniß wahrlic nicht hervor! In den Schriften des Hildanus und Ett müllers glaubt Hr. J. ebenfalls Beschreibungen zu finden die sich auf den Croup deuten lassen. Von dem letzten a finde man den Croup in den Schriften der Aerzte des feste Landes, wie Englands und Amerikas, fast gleichzeitig beschri ben. Daß die nordischen Völker vor der Mitte des 18. Jahr hunderts weniger am Croup gelitten haben, als seitdem, sieh Hr. J. als erwiesen an, und erklärt dieses theils aus der Häufigerwerden der Krankheiten der Schleimhäute und de falschen Entzündungen, seit dem 15. Jahrhundert; theils au der veränderten Lebensweise und Verweichlichung der nordische Völker, wodurch dieselben geschwächt and besonders zur Unter drückung der Ausdünstung geneigter geworden seyen. Wi wenig genügend aber diese gezwungene, zum Theil auf unei weisliche Vordersätze gebauete Erklärung sey, hat Hr. A. be friedigend S. 117 gezeigt. Aus den sorgsamen Nachforschun gen, die Hr. J. über die Häufigkeit des Croups, zur Zeit

als er seine Preisschrift abfaßte, auch durch Briefwechsel mit Aerzten in Leipzig, Berlin, Strasburg u. s. w. anstellte, verglichen mit dem, was sich darüber in den Schriften fand, und mit dem Ergebniß eigner Erfahrung, zieht er die unbestreitbare Folgerung, daß der Croup in neuerer Zeit viel häufiger geworden sey, wiewohl er den Einfluß der bessern Kenntniß der Krankheit auf die häufigere Beobachtung allerdings in Anschlag bringt.

Dritter Abschnitt. Eigenthümliche und unterscheidende Merkmale des Croups. Der Croup des Luftröhrenkopfes sey von dem Lungencatarrh, wegen der Art und des Fortschreitens der Symptome, leicht zu unterscheiden, schwerer hingegen sey die Diagnose zwischen dem letzten und dem Croup der Trachea im Anfange, bevor sich der Croup s (?) Husten für die eine oder die andre Krankheit entschieden habe. Dieses sey nicht zu bewundern, da der Sitz der Krankheit in derselben Membran, dieselben Beschwerden (?) und die Ursachen beyden gemein seyen. Daß Hr. J. den wesentlichen Unterschied zwischen Lungencatarrh und Croup nicht, oder doch nicht genügend, aufgefaßt habe, ist klar. Hr. A. hat den Verf. zu berichtigen gesucht, indem er Croup als Entzündung der Blutgefäße, der Luftröhrenschleimhaut mit Ausscheidung gerinnbarer Lymphe, Catarrh als Entzündung der Drüsen jener Haut mit Absonderung von Schleim, mit Recht als wesentlich verschieden darstellt. Aus der 40. Beobachtung folgert Hr. J. sogar Identität des Croups und des Lungencatarrhs! — S. 138 handelt der Verf. von dem Catarrho suffocant aigu als einem gewöhnlichen Begleiter der Croupepidemien. Obgleich derselbe aus denselben Ursachen wie der Croup entstehe, so sey er doch unähnlich in den Symptomen, unterscheide sich durch den minder rauhen Husten, durch die mehr rasselnde als pfeifende Inspiration, anhaltendere Dyspnoe und nicht so deutliche Remissionen, während er, eben so gefährlich als der Croup, eine eben so kräftige Behandlung erfordere. Dieser hitzige Stickfluß (nicht Stickhusten, wie falsch von Hrn. Heineken und Albers übersetzt ist), den Hr. J. gern Croup der Bronchien nennen möchte, ist nun nichts anders, als die von Badham beschriebene und

seitdem so viel besprochene Bronchitis, von der, sonderbar ge
nug, Viele behaupten, sie sey früher gar nicht bekannt gewesen
während doch unsre ältern Aerzte sie oft genug gesehen und
auch, nur unter dem Namen der Peripneumonie, beschrieben
haben. Hr. Jurine hat aber unbestreitbar das Verdienst
diese Krankheit richtig erkannt, und ihr nicht selten vorkom
mendes Hinzutreten zu dem Croup in mehrern lehrreichen
Beobachtungen (41—43) nachgewiesen zu haben, die sich
mit dem, was Badham über die Krankheit gesagt
hat, verglichen zu werden verdienen. — Die Seite 147
— 159 folgenden Untersuchungen über die Verbindung des
Croups mit den verschiednen Arten der Bräune, der brandigen
Bräune, gaben, wegen Mangel an hinlänglichen und genauen
Beobachtungen, kein befriedigendes Ergebniß. — S. 159—
172 handelt der Verf. von dem Unterschiede zwischen dem
Croup und dem Asthma acutum Millari. Er will beyde
als wesentlich von einander verschiedne Krankheiten, getrennt
wissen, giebt zu, daß in der von Millar gegebenen Beschrei
bung des Asthmas manches unsicher und schwankend sey, und
bemüht sich darzuthun, wie manche Aerzte auf den Gedanken
gekommen seyen, daß M. nur den Croup beschrieben habe.
Diejenigen, von Millar namhaft gemachten Symptome des
von ihm beschriebenen asthmatischen Anfalls, welche nach Hrn
J's Urtheil durchaus nicht auf den Croup passen, sind fehlender Husten und der Ton bey der schnell auf einander
folgenden Einathmung und Ausathmung, welcher dem gleicht
den man oft bey hysterischen Anfällen bemerkt. Hr
J. gibt als wesentliche Merkmale des Asthmas der Kinder
folgende an: 1) das Asthma acutum ist nicht wie der Croup
epidemisch; 2) der Husten ist bey dem Anfalle selten, und
kommt er vor, so ist er mehr trocken, als rauh; 3) die Re
spiration ist nicht sowohl pfeifend als vielmehr röchelnd; 4)
die Kranken klagen nicht über Schmerzen im Halse; 5) die
Remissionen sind sehr deutlich und zu lange anhaltend; 6) der
Urin ist während des Anfalls klar; 7) bey den Leichenöffnun
gen findet man im Larynx und der Trachea kein Konkrement.
Zwey eigne Beobachtungen sind von Hrn. J. mitgetheilt; die
erste (Nr. 44.) führt derselbe als nervösen Stickcatarrh ob

Asthma acutum auf, die zweyte als eine solche, welche die Verwandtschaft zwischen dem Asthma acutum und dem intermittirenden Croup zeige. Hr. Albers, der bekanntlich das Daseyn des Asthma acutum ableugnet, und Millar und Wichmann sehr hitzig bekämpft und durch andre bekämpfen läßt, hat auch die gesammten Behauptungen des Verf. bestritten. Es ist hier nicht der Ort, in eine ausführliche Erörterung dieser Streitfrage einzugehen, wozu sich eine andre Gelegenheit finden wird. Diejenigen aber, welche durch eigne Beobachtungen sich von dem Daseyn des Asthma acutum überzeugt haben, müssen die Bemühung des Hrn. A. die rein krampfhaften Erscheinungen des Leidens der Brustorgane im sog. Millarschen Asthma für Symptome der Tracheitis zu erklären, eben so einseitig finden, als die Ansicht eines Marcus vom Stickhusten, nach welcher dieser von der Bronchitis durchaus nicht verschieden seyn soll! Uebrigens wäre allerdings zu wünschen, daß Männer von umfassender Erfahrung und genauer Beobachtungsgabe, wie ein Formey, Hufeland, Heim, Gölis, Vogel ihre Beobachtungen und Erfahrungen über das hitzige Asthma der Kinder bekannt machen möchten, um den Zweifeln des Hrn. Albers ein Ende zu machen. Wichmanns und Jurine's Diagnostik läßt allerdings noch Vieles zu wünschen übrig, und es ist wahr, daß die von dem letzten erzählte Krankheitsgeschichte nicht als Beyspiel eines reinen Asthma acutum gelten kann, da häufige Konkremente, wiewohl freylich unter sehr vom Croup abweichenden Symptomen, ausgeworfen wurden.

Croup bey Erwachsenen. Der Verf. erklärt, mit Recht den Croup für eine Krankheit der Kinder bis zu den Jahren der Mannbarkeit, behauptet aber eben so richtig, daß der Croup auch Erwachsene befallen könne. Außer den Beyspielen bey andern Schriftstellern führt Hr. J. ebenfalls einen Fall von Croup bey einer 57jährigen Frau auf. Vollkommen stimmt Rec. der Ansicht desselben bey, daß die Seltenheit des Croups nach den Jahren der Mannbarkeit hauptsächlich von den mit denselben in dem Kehlkopfe und der Luftröhre eintretenden Veränderungen abhänge.

Vierter Abschnitt. Bestimmende Gelegenheitsursachen. Gebirgige Gegenden mit Seen, Meeresufer, erklärt Hr. Jurine für den Croup begünstigend. Daß skrophulöse Kinder besonders zum Croup geneigt seyen, wird vom Verf. angenommen, von Hrn. A. aber mit Recht bestritten. Die herrschenden Krankheiten, mit denen der Croup zusammentrifft, bestimmt der Verf. in folgender Reihe: Catarrhe, Krankheiten der Schleimmembran der Haut, der Schleimhaut innerer Organe, Krankheiten des lymphatischen Systemes. Es sey erwiesen, daß der Croup zuweilen mit Rötheln (Masern?), seltner mit Scharlach vorkomme, behaupten J. und A. Complikation von Croup und Keichhusten sah J. noch nicht, beruft sich aber auf Portal, der sie mehrmals gesehn habe. Die ansteckende Natur des Croups leugnet J. mit Recht. Ueber das Erscheinen des Croups mit und nach Hautausschlägen sind eine Reihe von Beobachtungen mitgetheilt (Nr. 49—60.). Beym Croup, der die Masern begleitet, glaubt J. merkliche Abweichungen in den Symptomen von der gewöhnlichen Norm wahrgenommen zu haben. Er hat diese S. 204—205 angegeben, und ist geneigt, diesen symptomatischen Croup von dem wahren zu unterscheiden.

Fünfter Abschnitt. Verhältnißmäßige Sterblichkeit beym Croup. In der Croupepidemie vom Jahr 1808 starben zu Genf von 28 Kranken nur 3. Von den Jahre 1791—1808 waren, bey einer Bevölkerung von 23000 Seelen, 91 am Croup gestorben.

(Der Beschluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Abhandlung über den Croup, welche den am vierten Juni 1807 von dem vormaligen Kaiser Napoleon ausgesetzten Preis getheilt hat. Von Ludwig Jurine.

(Beschluß der in No. 2. abgebrochenen Recension.)

Sechster Abschnitt. Von dem Zustande der Organe. Von der Beschaffenheit der Conkremente beym Croup hat Hr. J. ohnstreitig unrichtige Ansichten, da er von einer schleimigen Materie spricht, die sich beym Croup bilde, und deren festen Zustand nur von der Wärme und der Verdünstung ableitet, so wie er denn auch in dieser Hinsicht den Croup mit den Aphthen sehr unpassend vergleicht. Die in Deutschland allgemein angenommene richtigere Ansicht von der gerinnbaren Lymphe, als dem Produkt der Aussonderung aus den entzündeten Blutgefäßen, hat Hr. A. der Meinung des Verf. in den Anmerkungen gegenüber gestellt. Hr. J. hat auch eine Reihe von chemischen Untersuchungen theils über die Natur des Conkrementes selbst, theils vergleichende Zerlegungen des Eiweißstoffs, des Faserstoffs und des thierischen Leims angestellt. Sowohl die Pariser Commission, als Hr. Professor Treviranus, dem Hr. A. sie mittheilte, urtheilten aber in Hinsicht der Genauigkeit und der daraus gezogenen Folgerungen nicht günstig über dieselben. S. 255 sind die durch die Preisfrage veranlaßten Versuche erzählt, welche mit Thieren in Hinsicht eines künstlich zu erregenden Croups angestellt wurden. Rec. übergeht diese grausamen, der Wissenschaft durchaus unnützen Versuche, zu denen Hr. J. sich nur ungern verstand.

Siebenter Abschnitt. Behandlung. Da der Verf. eine große Zahl von Krankheitsgeschichten mitgetheilt hat, welche über die von ihm befolgte Heilmethode Aufschluß geben,

so hat er in diesem Abschnitte nur eine Kritik der einzelne Mittel geliefert. Blutlassen. Sehr mit Recht rühmt de selbe die Blutentziehung als das erste und wichtigste Mitte und will Brechmittel erst nach derselben angewendet wisser Hr. A. bestreitet dieses bekanntlich hier wie immer, da er d Brechmittel gradezu als entzündungswidrige Mittel betrachte weshalb er sich auf eigne und seiner Collegen zu Bremen E fahrungen beruft. Die Mehrheit der Aerzte tritt gewiß m Rec. Hrn. J. bey. Aderlässe sollen nur bey ältern Kindern die stark und vollblütig sind, und bey denen die Erstickungs anfälle schnelle Gefahr drohen, angewendet werden. Blutig sind hauptsächlich zu gebrauchen; Schröpfköpfe nur, wo die fehlen. Brechmittel. Der Verf. gibt sie zuerst gleich nac der ersten Blutausleerung, um die entzündliche Reizung z vermindern, dann später, um die abgesonderten Stoffe au der Luftröhre fortzuschaffen. Hauptsächlich bedient er sich de Auflösung des Brechweinsteins, ohne die andern Brechmitte ganz auszuschließen, und zwar in gebrochener Gabe und i bestimmten Zwischenräumen. Auch hierin verdient er gewi völlige Zustimmung. Blasen- und Senfpflaster. Im Ganzen zieht der Verf. die rothmachenden Mittel vor, em pfiehlt Behutsamkeit bey den Blasenpflastern, weil man nich immer der nachbleibenden Eiterung Einhalt thun könne. Ein Beobachtung, wo der Croup zwar glücklich gehoben wurde aber das im Nacken gelegte Blasenpflaster Brand verursachte und das Kind starb, ist unter Nr. 62. aufgeführt, und Hr A. spricht von einer ähnlichen Erfahrung. Die Blasen- un Senfpflaster soll man nicht zu nahe der Trachea, sondern in Nacken, zwischen den Schultern, an die Seiten des Halses oder auf die Arme und Waden legen. Daß sie die Wirkun der eitrigen Mittel sehr wesentlich unterstützen, kann Rec. nac seinen Erfahrungen nicht bezweifeln. — Die warmen Bä der empfiehlt der Verf., so wie die Einathmung von Dämp fen, wozu er einen eignen Apparat erfand. Wenn e Schwefeläther als krampfstillendes Mittel und Rad. suc cini, oder Liq. C. C. succin. innerlich gibt, so geschieh dieses wohl nur der Ansicht zu Liebe, daß der Croup auch ein sehr spasmodische Krankheit sey, und verdient nicht nachgeahm

zu werden. Mehr Aufmerksamkeit und Prüfung verdiene die Einathmung von Aetherdämpfen, um den Auswurf aus den Bronchien zu befördern. Unter den krampfstillenden Mitteln empfiehlt der Verf. vor allen den Asand. Die Kinder hatten weniger Widerwillen dagegen, als gegen den Kampher (??). Rec. würde den Moschus vorziehen. Vom Ammoniak und kohlensauren Ammoniak hat Hr. J. keine eigne Erfahrungen. Abführungsmittel hält derselbe für überflüssig, indem der Brechweinstein hinlänglich wirke. Versüßtes Queckſilber und Queckſilberſalbe. Sehr merkwürdig und lehrreich ist es gewiß, daß Hr. J. (wie die Genfer Aerzte überhaupt) niemals Kalomel bey der Behandlung des Croups gab, und doch so glücklich in der Heilung desſelben war. Gewiß gibt es nicht leicht einen bündigern Beweis für die entzündliche Natur des Croups, als daß Jurine und seine Collegen eine Reihe von Jahren hindurch diese Krankheit mit der Blutausleerung und mit Brechmitteln so glücklich geheilt haben. Wie aber gewöhnlich Aerzte ein Mittel, das sie nie bey einer bestimmten Krankheit anwandten, nicht nach seinem wahren Werthe würdigen, so kennt auch Jurine den Werth und Nutzen des Kalomels beym Croup nicht. Dieses erhellt deutlich aus seinen Fragen, ob man das Queckſilber etwa als Speichelfluß erregend, oder als Abführungsmittel, oder als ein specifisches Mittel beym Croup geben wolle? Es ist ihm also nichts davon bekannt, wie wohlthätig das Queckſilber bey den Entzündungen der serosen und der Schleimhäute überhaupt wirkt; wie sehr es der Gerinnung der Lymphe widerstrebt, wie mächtig es durch Ableitung und Erregung verstärkter Absonderung im Darmkanal zur Minderung und Hebung der krankhaften Thätigkeit in dem leidenden Organe zu wirken vermag. Wer die Kräfte des Kalomels gehörig würdigen will, muß seine wohlthätige Wirksamkeit bey der hitzigen Gehirnhöhlenwasserſucht, bey der peritonitis puerperarum, bey dem Croup, ja bey der Pneumonie selbst, aus Erfahrung kennen. Alsdann wird man dem Kalomel den Namen eines entzündungswidrigen Mittels nicht versagen, wenn gleich es die Blutausleerungen auf keine Weise ersetzen kann, und erst nach gehöriger Anwendung derselben seine An-

wendung findet. — S. 288 ist eine Beobachtung mitgetheilt von einem achtzehnmonatlichen Kinde, das am fünften Tage dem Tode nahe zu seyn schien, und dem der Verf., als ein gegebenes Brechmittel nicht wirkte, den Bart einer Feder bis in den Schlundkopf, ja bis in die Schlundröhre wiederholt einbrachte. Nach einigen fruchtlosen Versuchen entstand ein starkes Erbrechen, welches eine Menge von Schleim und Galle und zwey große Stücke der Membran ausleerte. Das Kind erholte sich von diesem Augenblick und genas langsam. Rec. wird dadurch an die neulich in Deutschland bekannt gewordene Beobachtung erinnert, wo das Einblasen von Spaniol in die Nase, bey einer erwachsenen Croupkranken, den Auswurf der Membran glücklich bewirkte und die Kranke vom Tode rettete. Diese Erfahrungen geben Winke, was eine besonnene Kühnheit entschlossener Aerzte zuweilen vermöge. — Gegen die Tracheotomie erklärt sich der Verf. aus bekannten Gründen. Drey Beobachtungen sind aufgeführt. In zwey Fällen starben die Kinder während, oder gleich nach der Operation, in einem Falle zwey Tage nachher. Nur in dem einzigen Falle hält Hr. J. die Trecheotomie für angezeigt, „wenn die entzündlichen Zufälle fast gänzlich aufgehört haben, der Husten nicht mehr trocken ist, und man Grund hat zu glauben, daß die Fortdauer der krankhaften Zufälle einzig von einer vor der Glottis schwebenden Membran herrühre," die Erkenntniß dieses Falles möchte aber sehr schwierig seyn! Auch lehrt der glücklich abgelaufene Fall von Bronchotomie von Chevalier (s. Horns, Masse's und Henke's Archiv 1817. S. 372), daß die Operation durch die bewirkte Ausleerung von einem röthlich braunen schaumigen Schleim nützlich wurde.

Achter Abschnitt. Vorbeugung. Die Idee des Verf., daß eine abhärtende physische Erziehung der Kinder die Entstehung des Croups verhüten oder vermindern würde, hat Hr. A. aus triftigen Gründen bestritten.

Aus dieser gedrängten, aber vollständigen Inhaltsanzeige dieser Schrift werden die Leser eine Uebersicht der wichtigsten Ideen des Hrn. Jurine, über die Natur des Croups und dessen Heilmethode, schöpfen können. Gewiß gehört dieses Werk zu den vorzüglichsten über diese Krankheit, und gibt den

rühmlichsten Beweis für die Beobachtungsgabe und das richtige praktische Urtheil seines Verf. Als ein besonderer Vorzug dieser Schrift ist der Schatz von größtentheils merkwürdigen und belehrenden Krankheitsgeschichten zu betrachten, welche zugleich die reiche Erfahrung des Hrn. J. beweisen. Die klare und einfache Darstellung verdient alles Lob. Was Rec. gegen die einzelnen Lehrsätze und Meinungen einzuwenden hatte, ist bey der Anzeige angedeutet. Die Uebersetzung ist größtentheils gut; nur hin und wieder trifft man einen unpassenden Ausdruck, oder Unbeholfenheit. Hrn. Albers Anmerkungen dienen theils zur wirklichen Berichtigung, theils wenigstens zur Nachweisung seiner abweichenden Ansichten.

Der hohe Preis der Uebersetzung muß dem Absatze nothwendig schaden.

Neues System des Weltalls von J. A. F. Allix, franz. Bürger, General-Lieutenant bey den franz. Armeen, Mitgliede der kön. Societät der Wissenschaften zu Göttingen ꝛc. aus dem Franz. übersetzt vom Hofrath Dr. Fr. Murhard. Mit einer Kupfert. Frankfurth a. M. 1817. VI S. Vorr. d. Uebers. IV S. Dedication an die Philosophie. 270 S. 8.

Der bekannte Verf. benutzt die Zeit seiner jetzigen Muße zu literärischen Arbeiten im Gebiete der Naturlehre, und wagt es, sogleich mit einem neuen Systeme des Weltalls aufzutreten. Zugleich fordert er S. 267 die Gelehrten und gelehrten Gesellschaften zur Beurtheilung seines Werkes auf, und wir halten es daher für Schuldigkeit, uns dieses Geschäftes hinsichtlich unseres critischen Blattes wenigstens durch eine kurze Anzeige zu entledigen. Im Allgemeinen ist der Verf. ein Gegner der Newton'schen Gravitationstheorie, indem er S. 74 behauptet, „daß die Himmelskörper, weit davon entfernt, sich anzuziehen, „wie Newton annimmt, sich vielmehr zurückstoßen. . . . . „Das Newton'sche System, welches sich auf die Annahme „eines leeren Raumes und die Anziehung der Himmelskörper „stützt, ist mithin falsch.“ An die Stelle dieser Theorie setzt der Verf. seine neue, welche aus der kurzen Zusammenstellung

des Ganzen S. 268 vollständig genug erkannt werden kann
„Was am meisten für unsere Theorie spricht, ist ihre Einfach
„heit. Während das Sonnenlicht sich mit den Vegetabilie
„und andern organischen Wesen verbindet, um sie zu bilde
„und zum Leben zu erwecken, vermählt sich der Wärmesto
„mit denselben Wesen erst, wenn sie todt und erstorben sind
„Aus dieser letzteren Verbindung entstehen die Gasarten, un
„vorzüglich das Wasserstoffgas. Seine Ausdehnung bewirk
„alle Bewegungen in der Natur und bildet die Sonnen. All
„Bewegungen der Himmelskörper und alle daherrührende phy
„sische Erscheinungen beruhen auf dieser Dilatation und auf der
„dadurch erzeugten Grad der Verdichtung der übrigen, weni
„ger ausdehnbaren Gasarten.“

Rec., welcher dieser neuen Theorie seinen Beyfall z
schenken sich außer Stande fühlt, will den Verf. nur darau
aufmerksam machen, ob der Wasserstoff, wie wir ihn in
Wasser und in andern unzählbaren Körpern in fester und flü
siger Gestalt, auch expansibel im Wasserstoffgas finden, nich
selbst schwer, und also dem Gesetze der Gravitation unterwor
fen sey? Wollte sich außerdem Hr. Allix die Mühe geben
nach den einfachen Gesetzen des Falles und der Schwungbewe
gung schwerer Körper, welche doch unmöglich gleichfalls au
den Wasserstoff zurückgebracht werden können, zu berechnen
wie hoch eine Wasserstoffgas-Atmosphäre über die Oberfläch
der Erde hervorragen kann; so würde er sich bald überzeugen
daß dieselbe kaum ein Zehntheil von der Entfernung de
Mondes zu erreichen vermag, und es dürfte daher ganz über
flüssig seyn, ihn zur Widerlegung seiner Fixstern-Atmosphäre
von Wasserstoffgas darauf aufmerksam zu machen, daß das Lich
der nächsten unter denselben gegen tausend und mehrere Jahr
bedarf, um die Erde zu erreichen.

Anfangsgründe der mathematischen Analysis, oder der Algebra, Diffe
rential- und Integral-Rechnung für den öffentlichen und Selbst
unterricht von Dr. A. Neubig. Nürnberg 1817. VIII und
234 S. 8.

Bey dem zum wahren Gewinne für allgemeine Verstan
desbildung sich immer mehr verbreitenden Unterrichte in de

Mathematik und vermöge der allmähligen Einführung desselben in die Schulen und Gymnasien muß die Zahl der mathematischen Compendien sehr zunehmen, indem ein jeder Lehrer am liebsten seinen eigenen Ideengang beym mündlichen Vortrage zum Grunde legt. Die critischen Blätter können daher kaum alle berücksichtigen, und müssen sich auf eine kurze Anzeige beschränken, wenn sie nicht eine große Zahl ganz mit Stillschweigen übergehen wollen. Letzteres möchte Referent bey dem vorliegenden Werke sich um so weniger zu Schulden kommen lassen, da er dasselbe wegen des planen und concinnen Vortrags und wegen der Kürze, Vollständigkeit und Deutlichkeit des Inhalts mit vielem Vergnügen durchgelesen hat. Das Buch begreift dasjenige, was der Titel verspricht, mit compendiarischer Kürze, und ist daher sehr geeignet, als Compendium zu dienen, auch glauben wir allerdings, daß es von einem mit vorzüglichen Anlagen zur Mathematik ausgerüsteten Schüler zum Selbstunterrichte benutzt werden könne. Wir halten es übrigens für unnöthig, neben diesem allgemeinen Urtheile die Folge der abgehandelten Gegenstände einzeln anzugeben, und begnügen uns mit einigen wenigen Bemerkungen. S. 46 dürfte der Lehrling einen Anstoß finden, indem der Grund, warum die Gleichung $A + B \sin. x = C.$ transcendentisch genannt wird, hier nicht angegeben ist. S. 56 ist die angegebene Methode, die wachsenden Zinsen zu berechnen, für wenige Jahre allerdings brauchbar, für viele Jahre aber ist sie zu weitläuftig, und wir begreifen nicht, warum hier die so bequeme Formel $W = e^n . k$, welche der Verf. aus den arithmetischen Abhandlungen seines mit Recht verehrten Lehrers Langsdorf p. 37 gewiß kennt, nicht erwähnt wird. Eben so vermissen wir S. 101 bey der Auflösung der höheren Gleichungen durch Näherung eine Anweisung, wie das letzte Glied derselben in seine Factoren zerlegt, und nach diesen die genäherten Wurzeln gefunden werden. Misbilligen müssen wir aber die Art, wie der Verf. S. 171 auf die Streitfrage hinweiset, nach welchen Principien $d.xy = xdy + ydx$ angenommen wird, indem der Schüler dadurch mistrauisch gegen eine Wissenschaft werden muß, deren Hauptstütze eben ihre unbedingte Gewißheit ist. Für Sachverständige genügte es, hier-

bey auf die Anmerkung in Langsdorfs Anfangsgründen S. 375 hinzuweisen. Dagegen haben wir die Anwendung der höheren Gleichungen auf den binomischen Lehrsatz, und insbesondere die Erläuterung der logarithmischen Differentiale S. 183 mit vorzüglichem Vergnügen gelesen. Correctheit des Druckes erhöhet den Werth des Buches, denn außer einigemale giltig statt gültig und S. 196 im Taylorschen Theoreme, wo es heißen muß:

$$\varphi(x+h) = \varphi x + \frac{d.\varphi x}{dx}\frac{h}{1} + \frac{d^2\varphi x}{dx^2}\frac{h^2}{1.2} + \frac{d^3\varphi x}{dx^3}\frac{h^3}{1.2.3} + \ldots\ldots$$

sind uns keine Druckfehler aufgefallen.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der im Jahrg. 1817. No. 78. abgebrochenen Recension.)

Nro. I. Stimmen für und wider neue Gesetzbücher. Von Savigny (S. 152). Der Verfasser stellt hier alles zusammen, was seit der Erscheinung seiner bekannten Schrift über neue Gesetzbücher für und wider ihn gesagt ist, und vertheidigt dabey seine früheren Behauptungen, daß wir in aller Hinsicht zur Abfassung eines neuen Gesetzbuchs unfähig sind, daß durch eine gründliche historische Behandlung des Rechts vorgearbeitet, und daß dann allmählig durch die Gesetzgebung da und dort im Einzelnen nachgeholfen werden muß. Er schlägt daher eine Verbindung der Rechtsgelehrten vor, welche unter sich die einzelnen Rechtslehren zu vertheilen, und jede derselben vollständig historisch-dogmatisch zu bearbeiten haben. — Der Verf. hat gewiß alles für seine Ansicht gesagt, was nur irgend dafür gesagt werden kann; allein dennoch ist Rec. dadurch nicht wankend gemacht. Wenn man sieht, welche große Forderungen der Verf, und zwar mit vollem Recht, an eine wissenschaftliche Darstellung der einzelnen Rechtslehren macht, so ist es fast von selbst klar, daß sich nie die gehörige Zahl uneigennütziger, gelehrter und talentvoller Männer

finden wird; wenigstens kann man sagen, daß der Verf. für ein Jahrtausend zusammenwirkende Kräfte verlangt, deren man bey Abfassung eines neuen Gesetzbuchs nur vorübergehend für eine kurze Zeit bedürfte. Aber wohin kann und wird die Wissenschaft führen? Wo die Grundlagen überall so verdorben sind, wie in unserm bestehenden Recht, da führt die Wissenschaft, stets das Herkömmliche fördernd, nur noch tiefer hinein. Und bloß auf das Formelle gesehen: welche Klarheit und Gewißheit will die Wissenschaft schaffen, wo uns die Quellen tausendfältig fehlen, und wo die ganz verkehrte Fassung zerrissener Fragmente allen verschiedenartigen Ansichten Thür und Thor öffnet? Das Schicksal der Lehre vom Besitz in den letzten zehn Jahren kann dem Verf. den besten Beweis geben. Ueberall die verschiedenartigsten Ansichten; stets eine neue Conjectur nach der andern, so, daß wenn die Sache noch funfzig Jahr so fortgeht, am Ende gesagt werden muß, daß kein Punkt der ganzen Lehre außer Streit sey! Daß auch die vorzüglichsten, jetzt lebenden Rechtsgelehrten kein untadelhaftes Gesetzbuch zu Stande bringen werden, kann man einräumen, ohne damit der Hauptsache etwas zu vergeben. Wer im Argen lange Zeit versunken war, den kostet die gründliche Heilung immer eine Weile hindurch peinliche Stunden. Allein die Frage ist hier, ob eine schwankende unübersehbare Geschichte, zur Aufklärung eines gänzlich verdorbenen Materials angewandt, dem Bürgerglück mehr Gedeihen bringen wird, als die auf Beobachtung der Welt gegründete freye Ausbildung einer, durch eigne Kraft geschaffenen einheimischen Gesetzgebung? — Rec. mag auf diese Frage und viele andre Punkte der vorliegenden Abhandlung an diesem Orte nicht weiter eingehen, da er entschlossen ist, sobald es ihm andre Geschäfte erlauben, über die Nothwendigkeit eines neuen bürgerlichen Rechts in einer ausführlichen Schrift seine Ansicht vollständig zu entwickeln.

Nro. II. Hasse, sollte der l. 14. pr. D. de aqua et aquae pluviae arcendae nicht ohne Abänderung des Textes zu helfen seyn?

Die Stelle, welche den Gegenstand dieses Aufsatzes ausmacht, lautet in der Florenzer Handschrift so: Antaeus ait, si is, qui opus fecerit, potentiori vendiderit praedium,

quatenus desierit dominus esse, agendum cum eo quod vi aut clam; quod si annus praeterierit, de dolo judicium dandum. Die bisher bekannten Abweichungen andrer Handschriften (auch die der Stuttgarter) sind für den Sinn unerheblich. Hingegen haben die Glosse, Cujacius und Ant. Faber die Stelle höchst schwierig gefunden, und daher die beyden letzten sehr eigenmächtige Veränderungen im Texte vorgeschlagen. Hasse prüft ihre Ansichten, und gibt eine Auslegung der Stelle, bey welcher diese Aenderungen unnöthig sind. Von dieser Auslegung soll hier das Wesentliche angeführt werden.

Als zum Grunde liegendes Factum wird angenommen, daß der bisherige Eigenthümer des Grundstücks, worauf sich das Schaden drohende Werk befunden, dieses selbst gemacht habe. Diese Voraussetzung, welche sehr leicht ist, erklärt nun das Folgende ganz einfach. Sie begründet nämlich unmittelbar, daß in demselben Augenblicke der Eigenthümer des Grundstücks, dem, wegen dieser Anlage, das Wasser Schaden drohet, die actio aquae pluv. arc. und das interdictum quod vi aut clam erworben hat. (Ganz irrig ist nämlich Fabers Annahme, als ob diese beyden Rechtsmittel nicht (electiv) concurrirten.) Ehe es aber zur Klage kommt, verkauft jener sein Grundstück an einen Mächtigern. Wenn er durch diesen Verkauf nicht aufgehört hat Eigenthümer zu seyn, entstehen hieraus keine besondre Nachtheile. Da nun dieses bey dem Verkaufe immer noch möglich bleibt, aber die Frage, wodurch unsere Stelle veranlaßt worden, natürlich den entgegengesetzten Fall, als den schwierigern, meint, wird jener nur durch ein quatenus removirt. (Durch diese Erklärung hat der Verf., vielleicht sich selbst unbewußt, eine ungegründete Auslegung des Cujacius, ad tit. Dig. d. V. O. l. 49. tom. I. pag. 1196 D. der Neapler Ausgabe, quatenus sey hier so viel als quia, berichtigt.) Hat der Verkäufer durch jenen Verkauf aufgehört, Eigenthümer zu seyn, so ist der Nachtheil groß. Einiger tritt schon ein bey jeder Uebertragung an einen Andern, indem der neue Eigenthümer blos genöthigt werden kann ut patiatur id opus tolli, nicht ut ipse suis impensis tollat; aber größer ist er bey der Veräußerung an einen Mächtigern, da dem Schwächern gar nicht zugemuthet werden kann, gegen jenen

zu klagen D. 4, 7. (d. alienat. iudic. mat. causa) l. 3 pr. „potentiori pares esse non possumus“, es also im Erfolge fast eben so ist, als ob man gegen den neuen Eigenthümer gar keine Klage hätte. (Hiermit ist der Anstoß der Glosse und späterer Schriftsteller gehoben, als ob der Zusatz potentiori ganz müssig sey.) Es kann also nur noch von Rechtsmitteln gegen den vorigen Eigenthümer, den Verkäufer, die Rede seyn. Deren gibt es, da die actio aquae pluviae arcendae einzig gegen den Eigenthümer geht, nur noch zwey, das interdictum quod vi aut clam (welches, weil an einen Mächtigern veräußert ist, gegen den man nicht wohl klagen kann, auf das ganze Interesse gehen muß), und die actio de *alienatione* iudicii mutandi causa. Das erste nennt die Pandektenstelle ausdrücklich; die andre scheint mit den Worten de dolo iudicium dandum gemeint zu seyn, indem solche Worte oft zu Bezeichnung bestimmter einzelner Klagen, wenn sie wegen eines dolus anzustellen sind, gebraucht werden, z. B. C. 2, 21. (d. dolo malo) l. 1. vgl. Cuiacii obss. 3, 37. Der Schwierigkeit, daß diese letzte Klage doch auch, wie die erste, nur einen annus utilis dauere, und mithin, wenn jene erloschen sey, auch diese nicht mehr statt finde, wird damit begegnet, daß bey beyden ein verschiedener Anfangspunct der Verjährung eintritt, bey der ersten die Errichtung der Anlage, bey der andern der Verkauf. Wenn das Jahr seit Errichtung der Anlage zu der Zeit, da man die Klage anstellen will, noch nicht verstrichen ist, steht das Interdict zu; wenn dieses schon verstrichen ist (natürlich aber noch nicht ein Jahr seit der Veräußerung), die actio de alienatione iudicii mutandi causa. — Die Schwierigkeit, wie es komme, daß diese so sehr hierher gehörige Klage nicht erwähnt sey, was man annehmen muß, wenn man das iudicium de dolo für die eigentliche actio doli hält, und wodurch Cujacius besonders zu seiner Aenderung des Textes bewogen wurde, und so noch mehrere andre Schwierigkeiten, schwinden hiermit durchaus. Dagegen entsteht eine andre, wie es komme, daß nur in dem letzten Falle, wenn das Jahr schon verstrichen, die actio d. al. iud. m. c. erwähnt wird, da sie doch nicht subsidiär ist, und also auch, wenn das Interdict noch zustand, wohl hätte angestellt

werden können. Diese berührt der Verf. zuletzt, und begegnet ihr damit, daß er annimmt, es sey in unsrer Stelle gar nicht behauptet, daß blos, wenn das erste Jahr verstrichen, diese Klage statt finde, sondern nur, daß in diesem Falle keine andre Klage übrig bleibe. (Man wird um desto mehr annehmen dürfen, daß nichts anderes damit gesagt werden sollte, als leicht zu begreifen ist, daß, so lange noch beyde Rechtsmittel zustehen, das erste vorgezogen werden wird, indem der schwere Beweis, daß die Veräußerung data opera in fraudem nostram geschehen, und wie viel denn eigentlich das Interesse betrage, alium adversarium nos non habuisse. Vgl. D. 4, 7. (d. alienat. iud. mut.) l. 1. pr. dabey unnöthig ist.)

Rec. findet diese Auslegung völlig befriedigend. Bey dem wesentlichen Puncte derselben, daß mit dem iudicium de dolo die actio d. alien. iud. mut. causa facta gemeint sey, stieß er anfangs deswegen an, weil hierher mehr eine eigentliche Kunstbenennung der Klage zu gehören scheint, als eine allgemeine Bezeichnung derselben, welche in der Stelle des Coder, wo Cujacius etwas Aehnliches annahm, dem Zusammenhange nach eher hinreichen konnte. Aber auch dieser Zweifel kann leicht gehoben werden, indem jene Klage gar keinen besondern Kunstnamen gehabt zu haben scheint, sondern stets nur mit Umschreibungen oder sonstigen allgemeinen Angaben angedeutet zu werden pflegt, zu welchen denn auch die in unsrer Stelle vorkommende, die bezeichnend genug ist, gehören konnte.

Zur Literärgeschichte dieser Auslegung bemerke ich noch, daß die Accursische Glosse in der letzten Anmerkung zu dieser Stelle, von den Worten an vel melius dic einen Theil derselben, nämlich die Annahme, daß das iudicium de dolo die actio d. al. iud. m. c. f. sey; und daß das Jahr hier von einem andern Puncte als bey dem Interdicte zu laufen anfange, aufstellt. Die eben so umsichtige als scharfsinnige Untersuchung des Verf., von welcher hier nur die Hauptpuncte ausgehoben werden konnten, wäre indessen dadurch, selbst wenn jetzt die Glosse fleißiger gebraucht würde, als zu geschehen pflegt, auf keine Weise überflüssig geworden, indem durch dieselbe theils noch andre Schwierigkeiten gehoben sind, theils

selbst dieser Punct der Auslegung erst seine wahre Begründung erhalten hat.

Nro. III. Literatur der altnordischen Gesetze von Jacob Grimm. S. 75 — 128. In den neuern Zeiten scheint es bey den Juristen aus dem Gebrauch gekommen zu seyn, das Studium auf fremde Gesetze auszudehnen. So ist für die Vervollkommnung der rechtswissenschaftlichen Theorien eine Hülfsquelle ungenutzt geblieben, welcher v. Westphalen, Dreyer u. a. eine nicht geringe Ausbeute abzugewinnen wußten. Daß besonders die Wissenschaft des gemeinen deutschen Privatrechts durch Erforschung verwandter Rechte und Ergänzung der einheimischen Quellen aus jenen vorzüglich gedeihen könne, ist längst anerkannt. An der rechten Thätigkeit auf diesem Felde fehlt es aber bis jetzt fast gänzlich; ja selbst der Anlaß, den der Gebrauch des Code Nap. gab, die altfranzösischen Gewohnheitsrechte wissenschaftlich zu benutzen, scheint ohne Wirkung geblieben zu seyn. Der geschichtlichen Richtung, welche dem Rechtsstudium vorzüglich in unsern Tagen gegeben worden, wird es vorbehalten seyn, die Schätze fremder Rechte uns näher zu bringen, und der deutschen Rechtswissenschaft anzueignen.

Die von mehreren, vorher und in unsern Tagen, z. B. von Pütter (Encyclopädie §. 18.), Feuerbach und Thibaut aufgestellte Idee einer vergleichenden Jurisprudenz weiter zu entwickeln, allenfalls näher zu bestimmen, ist hier der Ort nicht. Der Gegenstand erfordert eine sehr umfassende Betrachtung, namentlich auch deshalb, weil das Daseyn allgemeiner Rechtswahrheiten, die Erkenntnißquelle derselben und die Qualität jener Rechtswahrheiten nachgewiesen werden müßten. Nach dem Dafürhalten des Recensenten kommt alles darauf an, daß man die Darstellung fremder Rechte weder als eine blos historische und antiquarische Disciplin im Allgemeinen, noch lediglich als Stoff für legislatorische und politische Raisonnements, sondern theils als eine erläuternde und ergänzende Hülfswissenschaft des germanischen Rechts, theils als eine höchst beachtungswerthe Auflösung allgemeiner juristischen Probleme ansehe und behandele. Der juristische Werth einer die Rechte der wichtigsten Völker und Stämme umfassenden

Darstellung würde also beruhen, theils auf dem geschichtlichen Zusammenhang mit dem deutschen Recht, theils darauf, daß sie zur Kenntniß allgemeiner Rechtswahrheiten führe, wenigstens Anleitung gebe, die Consequenz und den Zusammenhang der jetzt größtentheils einzeln stehenden Sätze zu entdecken.

Fassen wir diesen letzten Gesichtspunct ins Auge, so ergibt sich, daß wir uns nicht auf die Gesetze allein zu beschränken haben, daß die juristische Literatur jedes Volks, welches eine solche habe, ebenfalls nicht vernachlässigt werden darf. In dem positiven Rechte jedes Volks gibt es Fragen genug, die weder geradezu, noch mittelbar aus geschriebenen Gesetzen beantwortet werden können. Es sind daher nicht allein die immer beachteten Untersuchungen der Ausländer über Rechtsphilosophie, welche uns Nutzen gewähren, sondern alle juristischen Erörterungen, bey welchen es gleichgültig ist, in welchem Lande sie angestellt werden, könnten es ebenfalls. So enthalten Blackstones Commentarien über das englische, so Oerstedts zahlreiche treffliche Arbeiten über das dänische Recht sehr vieles, was nicht blos in der Heimath dieser Schriftsteller, sondern überall und allenthalben seinen Werth behält. Es würde daher für die Pfleger des positiven Rechts in Deutschland keine nutzlose Arbeit seyn, sich mit dem bekannt zu machen, was für die Rechtswissenschaft in der Fremde geschieht oder geschehen ist. Das blos Nationale hat dabey natürlich einen sehr geringen oder gar keinen Werth, beruhe es auf einem alten Herkommen oder auf neuen Legislationen.

Zunächst hält man sich an die Gesetze, als mit welchen alle Jurisprudenz anhebt, und zwar kommt es hiebey wiederum allererst auf die Geschichte derselben an. Wir freuen uns daher recht sehr, daß Hr. Grimm die Kunde der altnordischen Gesetze bey uns aufgefrischt hat. Von einem Juristen wäre es ohne Zweifel auf eine andere Weise geschehen, und mehr mit Rücksicht auf das Innere, auf die Geschichte des Rechts selber. Die mitgetheilten Nachrichten sind indeß im Allgemeinen richtig und ziemlich vollständig, also sehr dankenswerth. Mögen sie nun auch Veranlassung werden, daß andere die nachgewiesenen Quellen selbst zur Hand nehmen. Die Kürze, welche Hr. Grimm beobachtet, erlaubt keinen Auszug, weshalb

Rec. auf einige ergänzende und beurtheilende Bemerkungen sich beschränkt sieht.

Voran geht eine literarische Notiz über Quellen und Hülfsmittel. Uebergangen ist darin: Sveriges Beskriffen Lagers Grund, Artog Oprinnelse af Jacob Wilde (der geschriebenen Gesetze Beschaffenheit und Ursprung). Stockholm 1736. 4.; welches Buch eine recht gute allgemeine Uebersicht enthält, und auf allen Fall eher genannt zu werden verdiente, als die kurze Einleitung, welche Hadorph seiner Ausgabe von Dalelagen vorgesetzt hat. — Vergleiche auch Struve Bibl. juris Cap. VI. §. 6. 7. und Nettelbladt Schriften. — Eine allgemeine Vergleichung der nordischen Gesetze ist von Rühs versprochen: Geschichte von Schweden, 1ster Band S. 248, aber wohl nicht erschienen. — Eine Ausgabe des unter dem König Christoph 1442. angenommenen Gesetzes, welche Rec. selbst besitzt (Stockholm 1726.), ist durch den Commentar von Abrahamson auch für das ältere Recht nicht unwichtig. Dreyer hat diese Ausgabe nicht angeführt. Wie die Pandecten mit regulis juris schließen, so folgen hier auch in einem Anhang Domarn Regler (Regeln für Richter). Nach Abrahamson sollen sie abgeschafft seyn, sie sind jedoch auch dem Entwurf des neuen Gesetzes beygefügt, scheinen aber auf dem Reichstag von 1734 nicht angenommen zu seyn. — In Schweden ist übrigens früher die Geschichte des Rechts fleißiger behandelt, als die Theorie; jetzt ist die schwedische Literatur sowohl in dem einen, wie in dem andern Fach arm und dürftig bis zum Unglaublichen.

Die dänische juristische Literatur ist an practischen Werken viel reicher als an historischen. Ueber letztere ist zu vergleichen G. L. Baden Dansk-norsk historisk Bibliothek Odense 1815. 1ste Abtheilung. Kofod Anchers Geschichte des dänischen Rechts bis auf Christoph von Bayern, welche ausführlich und gründlich ist, ohne breit zu seyn, kann manche kleine Dissertationen und Abhandlungen aufwiegen. Der an sich große Werth dieser Arbeit ist in der neuen Ausgabe (Copenhagen 1807. 1809. 2. Bd. 8.) durch Schlegels gründlich gelehrte Anmerkungen erhöht worden. Rec. nennt noch eine neuere kleine Schrift von Kolderup-Rosenvinge de usu juramenti

in litibus Copenhagen 1815, nicht blos weil von dem Verf., der mit allen erforderlichen Kenntnissen der Sprache und der Geschichte ausgerüstet ist, für die Geschichte des dänischen Rechts wie des nordischen überhaupt vieles erwartet werden darf, sondern weil sie wirklich manche Puncte des alten Rechts trefflich erläutert *).

Ueber Norwegen ist nichts Ausführliches gedruckt. In der königl. Bibliothek zu Copenhagen (Num. 1271. der Thottischen Manuscripte) befindet sich: „Christian Klarups Historie om de gamte norske Love fra de antdste Tider af ind til Dong Christian den femtes Dod.“ (Geschichte der alten norwegischen Gesetze bis auf den Tod Christian des Fünften.) Für einzelne Materien sind zu gebrauchen: Thorkelin successio regia et regni administratio Copenhagen 1777. und dessen Analecta Cop. 1778. Zu dem Besten gehören aber Erichsens Zusätze zu Holbergs Statistik. Der Verf. nennt ihn Erichs, nach dem bey deutschen Literatoren gewöhnlichen Irrthum, die latein. Formen dänischer Namen Erici, Einari Petri, Olai auf den Verfasser selbst zu beziehen, während es die Genitive von den Vornamen ihrer Väter sind, und Uebersetzungen von Erichsen, Einersen, Pedersen, Olufsen. Auch sind die wichtigsten hist. lit. Notizen gut zusammengestellt in Kongslew, den Danske og norske Privatrets Förste Grunde (Cop. 1781.), der, wie überhaupt alle Verfasser von Handbüchern des dänischen Rechts, die Geschichte vorangehen läßt. Finni Johannei (Finner Johnsen) hist. ecclesiastica, von welcher der Verf. Per. I. cap. XI. §. 12. für Norwegen citirt, berührt die Gesetze dieses Landes nur beyläufig, ist aber für Island die Hauptquelle. Das wichtige Werk von Arnsen über den isländischen Proceß hat der Verf. gelegentlich angeführt.

*) Den Deutschen zugänglicher ist die kurze Geschichte der dänischen und norwegischen Gesetzgebung in den Materialien zur Statistik der dänischen Staaten. 3ter Band. S. 382—496.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 4. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in No. 3. abgebrochenen Recension.)

Zuerst wird von Schweden gehandelt, und die Geschichte der Gesetze nach den nordischen Sagen mit Odin begonnen. Merkwürdig ist aber doch auch, was Jornandes von alten gothischen Gesetzen anführt, die einem gewissen Dicenäus aus Sullas Zeit beygelegt und bilagones genannt wurden. Die Schweden finden darin die ersten Spuren ihres Rechts, wie denn das schwedische Wort Bylagh (Stadtrecht) dem angeführten lateinischen im Laute sehr nahe kommt. Im eigentlichen Schweden gilt Wigher Spaa (der Weise, doch wird Spaa in diesem Falle jetzt immer als Name gebraucht) für den ersten Gesetzgeber aus dem siebenten Jahrhundert. Flocker hieß das Werk, capitula, gesammelte Stücke, und ward die Grundlage zu dem Uplandstag (1295). Dieses, wie alle anderen Gesetze Schwedens, Norwegens und Islands werden in Balken eingetheilt, ob wegen der hölzernen Tafeln, auf welchen sie ursprünglich eingegraben gewesen seyn mögen, ist ungewiß. Denn Balk heißt auch Scheidung (Scheerwand), Abtheilung. In dieser Bedeutung kommt noch das Beywort Balket in Norwegen vor; Ström over Sundmör I, 506; auch in Jütland, Schlegel zu Slaages Geschichte Christian des 4ten S. 359. Der Verf. nennt hier und bey andern Gesetzen die einzelnen Bücher der Reihe nach. Wir hätten wohl gewünscht, daß die Ideen entwickelt worden wären, welche der Ordnung zum Grunde liegen, die keineswegs willkührlich ist, wie die Verordnung Magni Lagebätters zeigt vor dem isländischen Gesetz Jonsboger. Die dort befolgte Ordnung wird

bey jedem einzelnen Buche motivirt. — Manhälghes balk erklärt der Verf. von der öffentlichen Sicherheit, Heiligkeit der Männer oder Leute. Richtiger wäre wohl vom Frieden oder vom Bann. Denn Manhulgedom ist das Urtheil, wodurch jemand aus dem Frieden versetzt wird, am gewöhnlichsten bey schweren Verbrechen, aber auch bey Geldschulden, wie man denn nach der Schlesw. Holst. Gerichtsordnung die Wahl hat, entweder Immission zu verlangen, oder in poenam banni zu procediren. Ueber den Begriff im Allgemeinen siehe Anchers Lovhistorie 2ter Band S. 146 — 602. Auch möchten wir lieber die Ueberschrift: Edzöris B. im Dahlelog, von solchen Criminal-Klagen verstehen, von welchen sich jeder durch Eid befreyen kann, als wie der Verf. thut, von der beschwornen öffentlichen Sicherheit und den Strafen ihrer Verletzung. Denn nach dieser Erklärung würde dieser Balk auch den Inhalt des folgenden: Mannhälge B. mit umfaßt haben. Die übrigen Gesetze des eigentlichen Schweden sind das südermannländische, das westmannländische und helsingalagh, aus den Jahren 1296 — 1347.

Für die gothischen Länder ist Lumbev, was Wigher Spaa für die schwedischen, Urheber der ersten Gesetzsammlung, woraus in der Folge das Westgothalagh entstand. Rabenius de antiquis Ostragothiae legiferis, Upsal 1769., ist ein Commentar über das dem Gesetz angehängte Verzeichniß von Richtern (Lagmänd). — Gegen die Behauptung Hadorphs, daß das allgemeine Gesetz unter Magnus Ericson 1347 bis auf Westgothland angenommen sey, hat Wilde S. 90 wichtige Zweifel erregt und dagegen wahrscheinlich gemacht, daß das Gesetz bis zum Jahr 1424 bloßer Entwurf geblieben sey, wegen der vielen Discussionen mit den Geistlichen. — Der vierte Abschnitt im Westgothalag heißt Rätlosa B. Das ist nicht, wie der Verf. sagt, vom Rechtslösen, sondern von den Recht- und Friedlosen, de proscriptis et bannitis. — Bey Gelegenheit des Winsorda B. im ostgothländischen Gesetz widerruft der Verf. eine frühere Behauptung, über Vin, der bey dem Kaufe gegenwärtig seyn muß. Allerdings heißt das Wort nicht Wein, sondern im eigentlichen Sinne Freund, doch

mit dem Nebenbegriff einer Verantwortlichkeit. Im Lat. wird es bald fidejussor, bald proxeneta übersetzt; siehe Schlegel zu Ancher II, S. 443. — Vom Gotlands lagen führt der Verf. eine Stockholmer Ausgabe 1687 an. So viel Rec. weiß, ist das Gesetz nicht besonders gedruckt, sondern blos als Anhang zu der Gottlaendinga-Saga, die Hadorph in dem erwähnten Jahre mit einer schwedischen Uebersetzung heraus gab.

Bey Erwähnung des Wisbyer Stadtrechts vermuthet der Verf. Zusammenhang mit dem Lybischen. Dies ist nicht unwahrscheinlich. Bey dem See- und Waterrecht von Wisby wenigstens fällt in die Augen, daß es ein überarbeitetes Hanseatisches sey und zuerst in Lübeck entstanden. Mehrere Bestimmungen nehmen geradezu auf den Travenstrom Rücksicht. — Unter den von Keyßler bey seinen antiquitates gebrauchten Schriften ist genannt: Biergvinnarlagen fol. Was dies sey, weiß Rec. nicht zu sagen. Nach Wilde S. 61 hat Finnland nie ein eigenes geschriebenes Recht gehabt, sondern sich des uplandischen Gesetzes bedient.

Dännemarks ältestes, zum Theil noch vorhandenes Gesetz ist Kanuts des Großen Witherlagsrecht (nicht Witherlag, denn Lag ist nicht allein Gesetz, sondern auch Gilde, Innung, und der gebrauchte Ausdruck also nicht tautologisch. Schlegel zu Ancher I. Band. S. 25.). Auch das schonische und das seeländische Gesetz sind gewiß ihrer Grundlage nach älter als das dreyzehnte Jahrhundert, haben aber in diesem ihre jetzige Gestalt erhalten. Im Norden, wie in Deutschland und in andern europäischen Ländern war dies eine höchst merkwürdige Zeit, das Jahrhundert der Gesetzgebung, wie Nyrup es sehr passend genannt hat. Unter den Gesetzen dieser Zeit ist das jütische unstreitig das wichtigste und des Fleißes vollkommen werth, den Ancher demselben widmete. Zu den Nachrichten des Verfassers fügen wir berichtigend nur dieses hinzu, daß nicht, wie es S. 92 heißt, Eckenbergs Uebersetzung des jütschen Lows 1717 hochdeutsch wieder aufgelegt sey. In dieser neuen Auflage sind allein Blütings Glossen in hochdeutscher Sprache hinzugekommen. Der plattdeutsche Text hat bis auf den heutigen Tag im Herzogthum Schleswig Gesetzeskraft.

In Norwegen waren Halfdan der schwarze, Harald Haarfeger und Hagen Adelstein die berühmtesten Gesetzgeber der Vorzeit. Nur darf man nicht überall, wo den Königen ein neues Landrecht zugeschrieben wird, an große Gesetzreformen denken. Oft heißen einzelne Verordnungen so, wie ja auch bey deutschen Völkern nicht ungewöhnlich ist. Bis auf Christian des 4ten Zeit gab es in Norwegen vier Gesetzbücher für die vier großen Gerichtsbezirke, in welche das Land eingetheilt war. Heidswialov, Gulathingslov, Frostethingslov und Borgarthingslov. Doch sollen die beyden letzten schon seit Hagen Adelsteins Zeit ganz gleichlautend, und eigentlich derselbe Codex gewesen seyn. Durch die spätern Revisionen unter Hagen Hagensen und Magnus Lagebätter sind alle mit einander in Harmonie gebracht worden. Zu den Gesetzen, welche der Verfasser außerdem nahmhaft macht, ein Stadtrecht aus ungewisser Zeit, das Vikische Kirchenrecht und Olaf des Heiligen Hofrecht (Hirdskraar) kann noch Farmannealov hinzugefügt werden, das älteste Seerecht des Mittelalters. Wenn die zu erwartende Ausgabe der Arenmagnanischen Commission erscheint, wird sich beurtheilen lassen, in welchem Zusammenhange der Farmannabalk im Jondsbogen mit diesem alten Seerecht steht.

Auf die Frage (not. 46.), wo die plattdeutsche Uebersetzung des Gulathingslov, welche Dreyer besaß, nebst seinen nachgelassenen Papieren hingerathen, kann Rec. so viel zur Antwort geben, daß die Kieler Bibliothek einen und die Göttinger einen andern Theil von Handschriften erhalten hat. Das Uebrige ist ohne Zweifel seinem Universalerben verblieben. Als solchen hat man dem Rec. den Doctor Baumgarten in Lübeck genannt.

Das norwegische Gulathingslov verpflanzte Ulfliot, der erste Oberrichter (Lavmand), nach Island. Gleichzeitig mit diesem Gesetz ward die große Gerichtsversammlung für das ganze Land zu Thingvalla gegründet, welche, die Zeiten der Freyheit überlebend, erst im Jahr 1800 aufhörte. Aus dem Munde eines glaubwürdigen, neulich von Island zurückgekehrten Reisenden hat Rec. gehört, daß durch die Aufhebung des allgemeinen Gerichts das isländische Volk aufs tiefste gekränkt

und gegen den Mann erbittert worden sey, der hauptsächlich die Neuerung betrieb. Der Gewährsmann des Recensenten fügte hinzu, daß alles Gute, welches jener Oberrichter sonst geleistet haben mag, die moralischen und politischen Nachtheile nicht aufwiegen könne, die aus der Aufhebung der Thingvallaversammlung entsprungen wären und entspringen würden. Die Geschichte von acht Jahrhunderten hatte alles, was dem Volke heilig und ehrwürdig war, Religion, Gesetze und die ganze Vorzeit des Volks mit dieser Versammlung verbunden. Hier war das Christenthum angenommen, hier hatten sie ihre Gesetze empfangen, hier waren die wichtigsten Rechtsstreitigkeiten entschieden, hier hatten sich die Vorfahren einmal im Jahre wenigstens aus allen Gegenden des Landes zu wichtigen Geschäften und geselliger Unterhaltung zusammengefunden. Verschwunden ist nun die festliche Freude, zu welcher das Volk während der schönsten Sommertage sich in dem heiligen Thale versammelte, wo es durch tausend Erinnerungen der Vorzeit zu vaterländischen Gefühlen mächtig erhoben werden mußte.

Von dem isländischen Gesetzbuch Graugans handelt am ausführlichsten Bischof Johnsen (hist. ecclesiastica I. p. 215 und 272). Ob es eine bloße Umarbeitung von dem Gesetz Ulfliots sey oder ein Anhang zu demselben, ist zweifelhaft. Vielleicht gibt es auch von der Graugans verschiedene Recensionen, wenigstens unterscheidet man zwey Classen von Handschriften. Kongslov l. c. S. 205. Dem, was der Verf. über den Ursprung des Namens beybringt, sind noch Dreyers vermischte Abhandlungen 1. Bd. S. 103 ibique citati hinzuzufügen. Das Gesetzbuch, welches zunächst folgte, Jernside (Eisenseite) genannt, hat vielleicht von dem eisernen Beschlag den Namen, nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, von der Härte der Strafen. Es ist in mehreren Abschriften vorhanden. Holbergs Stat. S. 514. Der Verf. vermuthet das Gegentheil. Das größtentheils noch geltende Gesetz heißt Jonsbogen, eine Ueberarbeitung des vorhergehenden. Es soll von dem Oberrichter Jon, der den Codex von Norwegen nach Island überbrachte, den Namen erhalten haben. In der ältesten Ausgabe Holum 1578 kommt aber dieser Name nicht vor, und eher möchte man daher glauben, das Buch sey in neuern

Zeiten zu Ehren des ersten Herausgebers, des Oberrichters Jon Jonsen, Jonsbogen genannt worden. Nachher sind nicht allein 1580, sondern auch 1707 und 1709 neue Auflagen davon erschienen. Bey der Uebersetzung von Thorhallesen ist aber der Text nicht befindlich.

Auf das Hist. Literarische folgen allgemeine Betrachtungen zuerst über den Gang der juristischen Studien in Dännemark und Schweden. Befriedigend ist das Gesagte freylich nicht, aber es hält auch schwer, zu einer genauen Kenntniß der juristischen Literatur jener Länder zu gelangen. Was Schweden betrifft, so wird man sich nun aus Aurirellius Catalogus librorum bibliothecae Upsaliensis. Upsal 1814. die juristische Literatur zusammensuchen können. Für Dännemark dient einigermaßen G. L. Baden den Danske og norske Low kyndigheds Historie Copenh. 1809. Sie enthält indeß die Geschichte des Studiums nur in allgemeinen Umrissen, beynahe mit gänzlicher Uebergehung des bibliographischen Theils, dem doch der gelehrte und verdiente Verf. ganz vorzüglich gewachsen wäre. Unter denen, die sich um das ältere Recht Verdienste erworben haben, hätte auch Tyge Rothe genannt werden müssen. An geistreicher Behandlung seines Stoffes hat ihn niemand übertroffen. Sein bedeutendstes hieher gehöriges Werk, die Staatsverfassung des Nordens vor der Lehnszeit, ist in Deutschland durch eine Uebersetzung bekannt geworden. Wichtig ist auch besonders für das Capitel vom Grundeigenthum seine Abhandlung von Bryder (von Festebauern, de villivis) in den neuen Schriften der königl. Gesellschaft der Wissenschaften 2. Theil S. 433.

Ferner über den Charakter der nordischen Gesetzbücher und ihren Zusammenhang mit einander. Eine nähere Betrachtung des Inhalts würde dem Verfasser bey aller Gleichheit der Manier große Verschiedenheit in den Rechtssätzen gezeigt haben. Daß gewisse Formeln, ja selbst ganze Vorreden, wie die des jütschen Lows, in mehreren Gesetzen vorkommen, entscheidet wenig. Niemand wird zwischen dem salischen und dem bayrischen Gesetz deshalb eine große Verwandtschaft annehmen, weil sich der prologus legis salicae auch in Abschriften des bayrischen Gesetzes findet. Der Anfang der Vorrede zum jütschen

low ist offenbar sprichwörtlich gewesen, und hat nichts Nationelles und Locales. Daher es auch nicht wundern kann, wenn wir, wie der Verf. allerdings richtig muthmaßt, dieselbe Formel in andern, namentlich in norwegischen Gesetzen wieder finden, z. B. in Hagen Hagensens Froastethings lov I, 6.

Zum Beweis der Verwandtschaft mit dem deutschen Recht hebt der Verf. ein Beyspiel heraus, und vergleicht lex Alem. c. 102 bey Georgisch, vel 239 mit dem ostgothländischen Gesetz Drapa B. Flockr 13. §. 2. Die Aehnlichkeit beyder Stellen ist allerdings auffallend, und wäre noch größer erschienen, wenn der Verf. dem allemannischen Gesetz nicht eine so gezwungene Deutung gegeben hätte. Er meint, man habe den Anverwandten eines von einem Hunde Getödteten, durch eine schimpfliche und eckelhafte Procedur zwingen wollen, sich mit dem halben Wehrgelde zu begnügen. Diese Meynung hat nun fast alles mögliche wider sich, erstlich die grammatische Fassung des Textes, wie verdorben und lückenhaft derselbe auch ist, dann, daß eine ähnliche Maaßregel in vielen andern Fällen nöthig seyn würde, aber doch nicht vorkommt. Begreifen läßt sich übrigens die Procedur vollkommen, wenn man annimmt, daß es unschicklich schien, jemanden friedlos zu machen, wegen dessen, was sein Hund oder sein Knecht verübt hatte. Wäre es bey den Allemannen gestattet gewesen, wie bey den Friesen in einigen Fällen (Lex Fres. Tit. 2. §. 2. vergleiche aber lex Alem. Tit. 49.) das Wehrgeld abzulehnen und sich die Familienrache vorzubehalten, so würde es der Erklärung des Verfassers nicht an aller Wahrscheinlichkeit fehlen.

Am wenigsten aber können wir dem beystimmen, was der Verf. über den Einfluß des römischen Rechts sagt, der nur bey dem Personenrecht und seinen Förmlichkeiten Statt gefunden haben soll, während die allgemeinere Uebereinstimmung des germanischen Rechts mit dem römischen in einer Urgemeinschaft der Völker gegründet sey. Der Verf. setzt also die Uebereinstimmung als eine erwiesene Thatsache voraus und ist nur über ihre Erklärung zweifelhaft. Es liegt nun aber, wie wir glauben, sonnenklar am Tage, daß das germanische Rechtssystem dem römischen geradezu entgegengesetzt ist, d. h. in den wichtigsten Ideen. Will man überhaupt Rechtssysteme mit ein-

ander vergleichen, so müssen vor allen Dingen zwey Bestandtheile jedes Rechts von einander unterschieden werden. In einem Theil des Rechts entspringen die Grundsätze aus den herrschenden Sitten und aus Gefühlen, in dem andern hingegen allein aus Begriffen; im ersten Falle werden die Grundsätze durch ein teleologisches Prinzip oder mit Rücksicht auf ein gewisses Ideal von politischer Zweckmäßigkeit oder sittlicher Würde bestimmt, im zweyten stehen sie allein unter dem Gesetz der Consequenz, und haben keinen andern Zweck als Ausdruck der Wahrheit oder eines objectiv Gegebenen zu seyn. Die Frage, ob in der väterlichen Gewalt die Befugniß liege zum Verkaufe der Kinder, wird unstreitig, abgesehen von geschriebenen Gesetzen, aus andern Prinzipien beantwortet, als die: ob in dem Zwischenraum von dem Abschluß eines Kaufes bis zur Tradition der Käufer oder der Verkäufer für die Gefahr der verkauften Sache stehe. Natürlich muß der auf Begriffen beruhende Theil des Rechts vornehmlich Gegenstand der Vergleichung seyn. Denn was von der Sitte ausgeht, wird bey jedem Volke eine eigenthümliche Gestalt gewinnen, die jedoch nicht jede aus manchen Zufälligkeiten in den äußern Umständen zu erklärende Uebereinstimmung ausschließt.

Jede Uebereinstimmung in den Einrichtungen und Rechtsgebräuchen der Völker wird sich aber auch nicht erklären lassen, aus gleichen Bedürfnissen, Neigungen und Zuständen; sie erscheinen mithin blos als Resultat zusammentreffender Willkühr, bis ein höherer Erklärungsgrund aufgefunden wird. Die gewöhnliche Erfahrung, welche dem Recensenten in dieser Hinsicht nicht unmerkwürdig dünkt, daß manche dem Anschein nach ganz willkührlich erfundene Knabenspiele in weit auseinander gelegenen Oertern ganz dieselben, oder sogar allgemein verbreitet sind, ohne daß man einen historischen Zusammenhang voraussetzen darf, kann jenes Phönomen nicht erklären, wohl aber demselben als erläuternde Parallele zur Seite gestellt werden.

Um im Allgemeinen die Grenzlinie beyder Gebiete anzugeben, könnte man sagen: was die Person betrifft, bildet sich durch Sitte und nach den Forderungen des Gefühls, in den Grundsätzen über das Vermögen aber und über die

dabey eintretenden Verhältnisse sind die Begriffe vorzüglich herrschend. Die Lehre vom Besitz und Eigenthum ist daher derjenige Punct in den Rechtssystemen, wo sich die verschiedenen Theorieen trennen, und die Art, wie sie sich hier entgegengesetzt sind, ist für das Uebrige entscheidend, soweit überhaupt eine wissenschaftliche Vergleichung von einigem Erfolg seyn kann.

Im Sachenrecht ist der Gegensatz der verschiedenen Systeme sehr augenscheinlich. Das deutsche Recht beschränkt die Vindication in einem sehr hohen Grade, während das römische denselben einen viel größern Umfang gibt. Das deutsche Recht verknüpft manche Rechte mit dem Besitz, die dem andern unbekannt sind; es erkennt den Grundsatz an, daß Hand Hand wahren müsse, der in manchen nicht bemerkten oder aus einem angeblasenen Billigkeits-Prinzip erklärten Folgen, durch das ganze Rechtssystem hindurch geht, z. B. in den Regeln, daß Kauf die Miethe nicht breche, daß die Hypothek auf den beweglichen Gütern nur so lange haftet, als diese in dem Besitz des Schuldners verbleiben, daß also der Faustpfandgläubiger sich zuerst bezahlt mache aus seinem Pfande. Ein furtum usus et possessionis ist ebenfalls als Folge aus jenem Grundsatz nach germanischen Rechtsbegriffen undenkbar.

Wir haben Dieses blos in der Absicht vorausgeschickt, um uns zu einigen vergleichenden Bemerkungen über das nordische Recht den Weg zu bahnen. Der Charakter dieser Rechte ist ein wesentlich verschiedener. Die ältern dänischen Rechte und so auch die schwedischen stimmen ganz mit den germanischen Rechtsansichten überein, wie Rec. in dem wichtigen Grundsatz: daß Hand Hand wahren müsse, zeigen wird. Anchers hat diesen Satz für das ältere Recht geleugnet, Oersted läßt Anchers Beweis, der blos aus der wahrscheinlichen Uebereinstimmung der alten Gesetze mit dem Naturrecht hergenommen ist, natürlich nicht gelten, die Sache selbst aber auf sich beruhen. Für Anchers Meinung kann vielleicht nur eine einzige Stelle angeführt werden. Art. 35. des Birkrechts im Anhang zu Anchers Lovhistorie 2ter Band S. 218: „Wer etwas geliehen bekommt und es verliehrt, der soll den Werth ersetzen, und dazu schwören, daß er es verlohren hat.“ Den

Eid könnte man darauf beziehen, daß die Sache sich nicht in den Händen einer bekannten Person befinde, von welcher sie der Eigenthümer in natura zurück fordern könne. Ohne Zweifel ist aber die Meinung, daß weder eine strafbare Untreue an dem Verlust schuld seyn, noch die Sache sich in dem Besitz des Beklagten befinden dürfe. Das jütsche Low II, 114. §. 5. erklärt den Eid für unnöthig, wenn der Werth ersetzt wird, und läßt uns daraus schließen, daß die Klage gegen den dritten Besitzer überall nicht gerichtet werden könne. Auch statuirt das erwähnte Gesetz bey beweglichem Gute keine Verjährung, welches sich nur daraus erklären läßt, daß geraubte, gestohlene und gefundene, vielleicht auch deponirte Sachen, ganz ausgenommen, dies aber gerade allein diejenigen Sachen sind, bey welchen nach deutschem Recht zum Erwerb des Eigenthums eine Verjährung nöthig ist. Daß das schwedische Recht hierin den germanischen Grundsätzen treu geblieben, zeigen Loccenii Synopsis juris publici suecici S. 364 — 365 und Sueriges Riges Lag von 1734. Handelsbalk cap. 11. §. 4.

Wo dem Inhaber fremder Sachen größere Rechte übertragen werden, da müssen umgekehrt auch seine Verpflichtungen größer seyn. Es ist also klar, daß der erörterte germanische Rechtssatz zu einer größern Verantwortlichkeit des Detinenten führt, als nach römischen Grundsätzen der Fall seyn würde, welches sich auch in unsern Rechtsbüchern und Statuten vollkommen bewährt. Heineccii Elementa juris Germanici lib. II. § 372 — 376. Ueberhaupt wird man leicht bemerken, daß beyde Sätze in dem Grade zusammenhängen, daß sie gar nicht getrennt und in eine andere Verbindung gebracht werden können, daß z. B. die volle Verantwortlichkeit des Commodatars mit der Vindication des Eigenthümers vom dritten Besitzer durchaus incompatibel ist.

Nichts überzeugt den Rec. so sehr von einer großen Veränderung des norwegischen Rechts, als daß in demselben römische und germanische Grundsätze mit einander verbunden, oder vielmehr neben einander gestellt sind. Bey einer ungestörten Bildung des Rechts wird sich die ursprüngliche Reinheit und Originalität auch dadurch zeigen, daß Eine Idee durch das Ganze hindurch geht. Neue kritische Ausgaben der norwegi-

schen Gesetzbücher werden wahrscheinlich uns keinen Aufschluß geben über jene Veränderungen, die gewiß älter sind als alle Handschriften. Ueber einzelne gelehrte Einschiebsel mag man daher Licht erwarten, z. B. über die sectio in partes bey dem insolventen Schuldner, welche, wie der Verf. auch bemerkt, in den norwegischen Gesetzen vorkommt, und zwar in dem unmenschlichen Sinne, den nur übertriebene Vorstellungen von der Barbarey früherer Jahrhunderte wahrscheinlich machen konnten. Daß ein wirkliches Viertheilen des Schuldners jemals bey den Römern zulässig gewesen sey, hätte man schon aus dem Grunde bezweifeln sollen, weil einem einzigen Gläubiger jenes barbarische Recht nicht eingeräumt wird. Solche gelehrte Grillen können sich vielleicht späterhin eingedrängt haben, das Andere steht aber nicht so einzeln da, sondern in einem weitgreifenden Zusammenhang.

Der Satz selbst, daß der Eigenthümer seine Sache von jedem Dritten vindiziren könne, ist erstlich in den norwegischen und den davon abstammenden isländischen Gesetzen ganz unbezweifelt enthalten, Oersteds Supplement 3ter Band S. 169. Aber er ist ferner auch, was noch bemerkenswerther seyn möchte, in einem größern Umfange, als bey den Römern angewandt, ja so verallgemeinert, daß selbst persönliche Rechte hier einen dinglichen Charakter erhalten. Nach Hagen Adelsteins Gulethingslov Kiöbebalken cap. 7. Magni Lagabetters Guleth. L. c. 10—13. Jonsbogen Landleiebalken c. 6., soll der erste Käufer und Miethsmann, ohne Rücksicht auf die erfolgte Tradition an den zweyten vor diesem den Vorzug haben. Die Regel ist zu allgemein, um durch die gangbar gewesene, in Ansehung des Käufers damit harmonirende Erklärung von l. 9. §. 9. de Publ. in rem actione veranlaßt zu seyn.

Die eigenthümliche Ausbildung einer fremden Rechtsidee zeigt sich noch deutlicher in andern Bestimmungen, die Miethe betreffend. Denn einerseits soll Kauf die Miethe nicht brechen, während auf der andern Seite die Aftermiethe unzulässig ist. Beyde Regeln gehören offenbar verschiedenen Rechtssystemen an, die eine dem römischen, die andere dem germanischen, wo jede an ihrem Platze ist. (Es versteht sich von selbst, daß

durch die Beywörter römisch und germanisch nicht andere ähnliche Rechtssysteme ausgeschlossen seyn sollen. Sie sind aber genannt, als die einzigen, welche wir genau genug kennen, um den Einfluß der ersten Begriffe auf die abgeleiteten Sätze verfolgen zu können.) Wenn das römische Recht Sublocationen gestattet, so heißt das ohne Zweifel nichts anders, als: der Eigenthümer kann den Miethsmann nicht daran hindern. Daß das Vindicationsrecht aber bis zum Ende der Miethszeit suspendirt sey, wird nirgends gesagt, und es scheint nicht zweifelhaft, daß der Subconductor sich eben so wenig gegen den Eigenthümer, mit dem er nicht contrahirt hat, schützen könne, als der Miethsmann gegen den Käufer, wenn dieser Eigenthümer geworden. Nach deutschen Rechtsprinzipien ist es nicht schwer zu entwickeln, daß der Miether des Verkaufes ungeachtet, in seinem Besitze nicht gestört und eine Aftermiethe nicht angefochten werden könne.

Jener juristische Syncretismus hat sich von Norwegen aus nach Dännemark verbreitet, und hat zum Theil das alte einheimische und in sich consequente Recht verdrängt. Das Gesetzbuch Christian des 4ten für Norwegen ist aus den ältern Gesetzen hervorgegangen und manche Artikel sogar wörtlich aufgenommen, die dann bey der Gesetzrevision unter Christian dem 5ten in den neuen Codex übergegangen sind. Vergl. z. B. mit den hier angeführten Christian des 5ten Gesetzbuch 5. 3. 31. auch Dreyers Beyträge zur nordischen Rechtspol. S. 181 Num. 80.

Es erscheinen indeß die erwähnten, sich widersprechenden Regeln im dänischen Rechte durch eine höhere verbunden. Indem dieses zu rechtsgültigen Veräußerungen oder zu andern Dispositionen verlangt, daß ein jeder nur über das Seine an der Sache verfüge, werden alle Contracte, welche die Rechte anderer modificiren, ungültig.

Wodurch ist aber diese wichtige Veränderung im norwegischen Recht bewirkt worden? Das ist völlig ungewiß, ja man kann nicht einmal sagen, ob sie älter als das Christenthum sind, oder jünger als dasselbe. Da aber auf allen Fall das Christenthum mit den Rechtsgeschäften des Privatlebens in zu entfernter Verbindung steht, als daß die Gesetze darüber

nach Einführung der neuen Religion einer Modification bedurft hätten, so ist es immer wahrscheinlich, daß die Veränderung durch andere Umstände bewirkt worden. Eine große Umwandelung des Privatrechts läßt sich weder als unmöglich, noch als unwahrscheinlich aus dem Grunde ableugnen, daß das Volk, seinen väterlichen Sitten getreu, jede Neuerung eifrig bekämpft haben würde. Denn die Grundsätze über Kauf, Miethe und ähnliche Rechtsverhältnisse interessiren das Volk nicht in dem Grade, als die Anordnungen über Gottesdienst, Ehe und Hauswesen, welche das Christenthum heischte, und gegen die man sich lange sträubte. Die Voraussetzung, daß gelehrte Kenntniß des römischen Rechts auf eine uns ganz unbekannte Weise, etwa unter Hagen Adelstein von England aus nach Norwegen gekommen sey und Einfluß erlangt habe, würde freylich das Räthsel lösen, ist aber räthselhaft genug selbst. Fortgesetzte Untersuchungen über das nordische Alterthum enthüllen uns vielleicht den Zusammenhang.

Fast wundert es uns, daß dem Verf. eine Bemerkung nicht beygefallen ist, die doch sehr nahe liegt, daß die Einheit des Nationalcharakters mit der Einheit der Gesetze nicht zusammenhängt. Den Schweden und Norwegern hat so wenig, als den Franzosen und Spaniern die rechte kräftige Nationalität gefehlt, obgleich diese Nationen ein eigenes allgemeines Gesetzbuch erst spät erhielten, und erst zu einer Zeit, da die Einheit fast gar keinen Werth mehr für sie hatte. Denn gleichförmig waren die Gesetzbücher schon vorher nach und nach geworden.

Der Verfasser schreibt immer Laghmadhir, Ulfliatr Ribe u. s. w., in den Formen der Ursprache, wider den eingeführten Gebrauch, der es nicht verschmäht, die Beleidigung des Ohrs und des Organs durch entsprechende Uebersetzungen und sprachgemäße Verwandlung fremder Formen, zu vermeiden. Laghmadhir kann füglich Oberrichter übersetzt werden, Justitiarius, wovon es beynahe eine wörtliche Uebersetzung ist. Denn der Laghmadhir (der ursprüngliche Name von Lögssögemadr) hat seinen Namen daher, daß er den Gerichtspersonen das Gesetz erklären sollte. Er richtete selbst nicht, so wenig als der Graf in den germanischen Gauen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Correggio, ein Trauerspiel von Oehlenschläger. Stuttga und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung 181 198 S.

Wir wissen alle gar wohl, daß uns Göthe in seine Tarquato Tasso ein Werk gegeben hat, in welchem die groß Aufgabe gelöst worden, die Poesie selbst als handelnd darzu stellen. Der Dichter, den wir in jenem Werke schauen, i sich selbst schon halb verloren durch innere Verwöhnung, ge vollends unter in der Leidenschaft der Liebe, und dem strenge Leben, in seinen bestimmten Gesetzen und Formen der Stänt und der Sitten, gegenüber. Ueber dem ganzen Drama, da allerdings diesen Namen verdient, da es voll der innigster tiefsten Handlung ist, schwebt gleichsam mit ewigen Buchste ben geschrieben das Wort: „Ernst ist das Leben.“ — Tasso dessen Natur eine schwebende und fliegende ist, soll hier au der gemessenen Landstraße einhergehen, wie andere, oder übe einem schmalen Steg den breiten Strom hinüber wandeln Er vermag es nicht, strauchelt und fällt; doch, schon gefallen hält er sich noch an dem Felsenriff fest, das ihn verwunde ja blutig gerissen hatte.“ Göthe hat nicht für gut gefunden uns mit aparten Worten darüber zu beruhigen, sonder lediglich den Dichter und die Welt mit allen ihren Mächte gerade so dargestellt wie er ist, und sie. Der Nichtdichte bedarf dabey ganz und gar keiner Beruhigung, denn er findet das alles — ganz recht und billig, obwohl er selbst unbilli ist. Der Dichter aber, — (es ist, so Gott will, bekannt daß, um ein solcher zu seyn, eben nicht nöthig ist, auc nur eine metrische Zeile geschrieben zu haben,) der Dichter sagen wir, der so etwas liest, oder sieht, wird zu sich selb etwa folgendes sagen: „Ja, das Leben ist wirklich ernst aber es kann nicht anders seyn, weil es das Leben ist. Darum nimm du dich sehr zusammen, und sey kraftreich und sanft und voll duldender Menschenliebe.“ Dann wird er mit Göthe' Tasso sehr befreundet scheiden.

Oehlenschlägers Correggio hat sehr viel Aehnliches mi Tasso, aber er ist dennoch unendlich verschieden von jenem Hier ist keine eitle Verwöhntheit, und kein Prunk mit eine

Kraft, die doch nur halb da ist, sondern wir sehen hier im Antonio eine sehr liebenswürdige, heitere, weiche, nur leider leiblich kränkliche Künstlernatur. Wie man das Göttliche am liebsten in der Form des Kindes malt, so hat der Dichter hier den Antonio als ein reines Kind dargestellt. Er kann nicht begreifen, daß er, als ein schwaches Werkzeug, das Vermögen besitzen soll, das Unendliche im Endlichen abzuspiegeln, er erschrickt selbst freudig vor den herrlichen Gestalten, die sein eigner Pinsel von einer höheren Macht geleitet, auf die Leinwand wirft, und in unendlicher Liebe für die Kunst, vergißt er ganz und gar stolz zu seyn, daß er sie besitzt. Er denkt überhaupt wenig an sich selber, und wenn er es ja einmal thut, so ist es mit bloßer Kinderfreude, daß, was er selbst ohne Mühe geschaffen, so eben recht sey, wobey wir nur erinnern wollen, daß selbst der höchste Stolz doch auch am Ende nichts anders sagen kann, als er habe das eben Rechte erschaffen. Ihm zur Seite steht eine liebende Gattin und ein freundliches Kind, denn der Künstler soll nicht los und ledig durch das Leben hinflattern, sondern heimisch seyn in dem Familienzimmer, und am geselligen Heerd. Ihm gegenüber stehen zwey Künstler, die ein bewegteres und größeres Leben bereits gereift hat: Giulio Romano, hell, freundlich, geistreich, und Michel Angelo, im Genusse des Ruhms und des Lebens, stark und gewaltig, befehlend und rauh, aber menschlich wieder gut machend, was die Zunge einmal gesündigt hat.

Da aber die Natur nicht will, daß der Mensch zu glücklich sey, und auch nicht unbekannt seyn kann, daß der Künstler nicht wie die Cikade vom bloßen Thau lebt, und der Schmetterling allein das Glück hat, keinen Magen zu besitzen, so ist dem lieben Kind Antonio kein Brod gegeben worden; und als endlich einige Hoffnung aufgeht, etwas weniges zu empfangen, so wird statt des Goldes Kupfer gezahlt, dessen Gewicht den lieben Kranken tödtet.

Es dürfte bey dem ersten Blicke das Ansehen haben, als könne ein solches Leben und ein solcher Tod kaum dramatisch behandelt werden, allein der Dichter hat gezeigt, daß es gar

wohl angehe, und wir ſtehen nicht an zu erklären, daß die vier erſten Akte zu dem allervortrefflichſten und rein rührendſten gehören, was überhaupt irgend eine Literatur aufzuweiſen hat. Leider aber hat er nicht für gut gefunden, es auch im fünften Aufzuge zu zeigen; denn in demſelben geht die Rührung ſo weit, daß wir ſie nicht zu ertragen vermochten, ſondern uns gewiſſermaßen zur Wehre ſetzen mußten gegen die heißen Sonnenpfeile, die von allen Seiten her des Dichters Kraft in unſer Herz werfen wollte. Wir fanden, um es mit Einem Worte zu ſagen, nur den verwundenden, nicht aber den heilenden Speer, ſetzen aber ſehr gern hinzu, daß Oehlenſchläger, wenn er einſt uns dieſe Bemerkung zugeben ſollte, gar ſehr leicht im Stande ſeyn würde, den ganzen Akt zu mildern, und in jene heitertragiſchen Farben zu tauchen, in denen die erſten vier Akte ſchweben.

So weit unſre Anzeige, die nur den Zweck hat, diejenigen Leſer, die von Correggio noch nichts wiſſen, aufmerkſam zu machen auf das edle Werk. Eine ausführliche Recenſion wird, unſeres Erachtens, erſt dann an der Zeit ſeyn, wenn Correggio nicht mehr von einer deutſchen Studierſtube in die andre, ſondern von einer deutſchen Bühne zur andern wandelt.

Fr. Horn.

Verbeſſerungen.

Jahrgang 1815. Nr. 75. S. 1194 Z. 18 nach gelobt iſt eine Zeile ausgelaſſen, und kann ſo erſetzt werden: „gelobt, als eine wohlthätige Aufhebung menſchlicher Willkühr in göttlichen Dingen, getadelt, als ein bedenklicher“ ꝛc.

1817. Nr. 54. S. 854 Z. 16 ſtatt: vorzügliche lies vergängliche.
Daſ. S. 858 Z. 8 v. unt. lies: Es kann es weder ꝛc.
Nr. 64. S. 1023 Z. 4 ſtatt: Beweis ihrer Vernunft, lies: Beweis ihrer Unvernunft.

No. 5. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber den Begriff und Zweck der Philosophie. Eine akademische Antrittsrede gehalten von Simon Erhardt, ordentl. Prof. der Philos. an d. Univers. zu Freiburg im Breisgau. Freiburg bey Herder. 1817. 24 S. in 8.

Die Ansichten und Vorsätze, mit denen ein Universitätslehrer, und besonders ein zur Einwürkung auf die Geistesbildung ganzer Generationen aus allen Fächern bestimmter akademischer Lehrer der Philosophie in sein Amt eintritt, verdienen ein Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit und Erwägung zu werden. Als eine einheimische Schrift dieser Art charakterisirt Rec. die gegenwärtige durch Auszeichnung einiger Hauptgedanken, doch so, daß er seine dadurch erregte verwandte Bemerkungen in Parenthesen einzuflechten sich erlaubt. Die würklichen Dinge, von denen die Wissenschaften die geistigen Abbilder betrachten, stehen (S. 8) unter sich in einem (durch ihr Daseyn) nothwendigen Zusammenhange und in Wechselwürkung, nach unwillkührlichen (und nach andern durch Wollen bestimmbaren) Verhältnissen. Diese Zusammenordnung (dieses Zusammenbestehen) der Verhältnisse aller würklichen Dinge macht die Welt aus, die in ihrer Einheit und Ganzheit betrachtet, Universum, Wesenall, genannt wird. Besondere Wissenschaften nehmen von diesem Ganzen besondere (unter sich gleichartige) Theile zur besondern Betrachtung (S. 9). Soll es denn aber nicht auch unter den vielen Eine Wissenschaft geben, welche das Universum selbst, wie es dem geistigen Auge erscheint, zum (Wissens-) Object sich nimmt, und über jene Ordnung in der Wechselwürkung sich die Fragen: Woher? und Wie? und Wohin? zu beantworten strebt. Allerdings ist eine solche. (Vgl. jene schon pythagoräische treffende Auszeichnung des Zwecks der Philosophen, des genus rarum

et maxime ingenuum eorum hominum, qui in vitam hanc tamquam in mercatum eum, qui habebatur maximo ludorum apparatu totius Graecia celebritate . . venirent visendi causa, studioseque perspicerent, quid et quomodo ageretur . . nec plausum nec lucrum quererent . . ceteris pro nihilo habitis rerum naturam sapienter intuerentur. Cic. Tuscul. 5, 3.) Die Philosophie ist, subjectiv beschrieben (S. 10), das freye (von nichts, als dem Vermögen des Betrachtenden über das Betrachtete erregten) Streben des Geistes nach einer klaren, in sich harmonischen Ansicht der Dinge. Sie ist das Bemühen des freyen Menschengeistes nach (Ganzheit und) Einheit seines Wissens und Handelns, nach Zusammenstimmung menschlicher Existenz mit der ewigen (sich zugleich mit dem Seyn der Dinge begründenden) Ordnung (und Verhältnißmäßigkeit), die wir im Weltall staunend bewundern. Objectiv nennt sie der Verf. (S. 10) eine Lehre von dem All und von der Abkunft der Dinge aus demselben.

(Die Abkunft der Dinge besteht, wenn Rec. sich den Begriff entwickelt, theils in Ursachen, theils in Gründen. Wer die Dinge betrachtet, um gewiß zu seyn, in wiefern ein Würkliches in seinem bestimmten Daseyn deswegen ist, weil ein anderes — vor oder mit ihm — würklich ist, der philosophirt über alles Würkliche. Er denkt nämlich auf ein Wissen — auf eine mit all seinen Einsichten in Eintracht stehende Gewißheit — sowohl über das Ursächliche überhaupt, als über das Ursächliche in jedem Würklichen nach seiner Art. Bald aber, wenn er auf ein solches Wissen der Ursächlichkeit denkt, wird ihm das Denken selbst Gegenstand des Denkens; und so philosophirt er noch tiefer über das Denken und das Denkbare, oder er sucht harmonische Gewißheit über die Gründe, in wiefern eine Vorstellung um ihrer selbst oder um einer andern willen Vorstellung ist, oder als Willensentschluß richtig folgen soll. Die Philosophie selbst ist dann das in ein Ganzes und Eines geordnete Product eines solchen Philosophirens. Soweit man jedesmal über Ursachen würklicher und Gründe denkbarer Dinge eine Gewißheit erforscht und das einzelne Wissen in einem harmo-

nischen Ganzen vereint hat, soweit ist Philosophie zur geistigen Würklichkeit gebracht. Und so wird, wenn das bisher vom Rec. angedeutete richtig ist, und man sie wie vollendet oder nach ihrem Zweck beschreiben will, die gesamte Philosophie als ein in sich harmonisches Ganzes von Einsichten in Ursachen und Gründe, noch kürzer: als eine Einheit der Grundeinsichten — beschrieben werden können. Hierdurch also erklärt sich Rec. den Ausdruck: Abkunft der Dinge, in sofern diese nicht blos aus der Reihenfolge aller Würklichkeit, sondern auch aus den Folgerungen der Denkbarkeit durch das, Erfahrung und Vernunft verstehende, Geistesvermögen abzuleiten ist.)

Sehr richtig bemerkt der Verf., daß zuförderst das Problem der Philosophie als Religionsfrage unter den Menschen erschien. (Die Andacht philosophiert vor dem Denken, oder das Denken war als ahnend = Andacht, thätig, ehe es sich selbst als selbstständige Denkkraft dachte.)

Der Verf. macht sich selbst die Frage: Wozu denn noch Philosophie, wenn die Religion (das in das Unsinnliche, als das All der nicht empfindbaren Ursachen, sich hinein ahnende Denken) schon auf eben dieselbe dem Menschen angelegene Fragen antwortet? Er antwortet S. 11—13: Da die einzelnen Geschlechter im relativen Fortschreiten begriffen sind, da die Culturzustände sich ändern, und der menschliche Geist, dessen Element Freyheit ist, sich allen Fesseln zu entwinden strebt, so kann es kommen, daß die freygewordene Vernunft (Denkkraft) jede Auctorität verlassend, sich das Verhältniß Gottes zu den Dingen und der Dinge unter einander anders setzt als eine — zur priesterl. Ueberlieferung übergangene — Volksreligion. So bey den Griechen u. s. w. Das Christenthum, in welchem sich die verschiedenartigsten Ansichten polytheistischer und monotheistischer Völker endlich zusammen fanden, hatte (S. 14) unter seinen manchfachen Formen auch die einer engverbundenen Priesterschaft, die allein würdig war, das Heilige zu bewahren. Damals war es gefährlich, das Verhältniß des Ewigen zum Zeitlichen anders zu denken, als die Priesterkaste wollte, daß es gedacht werde. Campanella gerieth in 20jährige Gefangenschaft, Vanini (aber auch Servetus) wurde

verbrannt. Galilái konnte sich nur durch einen — Widerr retten. Die forteilende Zeit (das in allen thätigeren Menschc geistern unvertilgbare, gegen Auctoritätsglauben protestiren Streben nach Selbstüberzeugung) zerschlug auch diese beengen Form. . . Seitdem muß es jedem Menschengeist frey sey sich die Aufgaben über das, was Alle interessirt, so hc oder niedrig zu stellen, als er es vermag und auf jedem f ihn möglichen Wege sich nach (geistiger) Befriedigung umz sehen.

Das übrige macht deutlich, wie sich diese Wissenschaftlic keit auf alles erstrecke. Interessant ist der Gedanke (S. 17 daß, da (Volks-) Religionssysteme nichts anderes sind, a populär gewordene und mythisch ausgedrückte Philosophem es kein schlechter Versuch seyn würde, zu den möglichen S stemen der Philosophie die ihnen entsprechenden religiösen, der Geschichte aufgesucht, darzustellen. — Eben so richt schließt der Verf. mit Andeutungen, wie die Philosophie dur alle Kenntnisse durchlaufe und sie vergeistige. Wie jedem emp rischen Stoff ein nichtempirisches, jeder Vielheit eine Einhei jedem größeren oder kleineren (Theile des) Weltganzen ei Idee zum Grunde liegen muß, da es sonst keinen Bestar hätte, so liegt auch jeder besondern Wissenschaft (Kenntni lehre) eine philosophische Ansicht unter, und ob man m freyem Geiste oder als Handwerker sie behandle, hängt a Ende von der Fähigkeit (und geregelten Uebung) ab, die höchst Gegenstände der Philosophie einzusehen. Der (wahrhaft gebi dete) Mensch sey ein die höchste Idee erkennender und i Leben darstellender. Seine Vollendung bestehe in der Ganzhe und ungetrübten Reinheit der Ideen, welche dem erkennende Geist (licht) vorschweben und welche der Wille (kräftig, h harrlich) vollbringe. Wie daher Selbsterkenntniß der Anfan aller Philosophie ist, so stellt der Verf. ihr Endresulta am Schluß praktisch auf, in der Aufforderung: daß d Mensch, empfindend, erkennend, handelnd, sich selbst als vo jendetes, lebenvolles Kunstwerk [ohne Verkünstelung!] da stelle und durch sein Leben das Göttliche (des Wahren, Gt ten und Schönen) ausdrücke.

Apologia Augustanae Confessionis, latine et germanice. In usum Scholarum academicar. recognovit atque insigniorum lectionum varietatem subjunxit Frid. Lücke. (Motto 2. Timoth. 4, 3. 4.) Berolini b. Dümmler. 1817. 594 S. in 8.

Der beygefügten Varianten sind wenige. Wie erwünscht und in usum scholarum acad. nützlich würde es seyn, wenn archäologische und geschichtliche Momente in kurzen Anmerkungen erläutert dem Wiederabdruck einen eigenen Werth gäben. Wenn ein Herausgeber nicht dergleichen eigene Verdienste sich um den Text erwirbt, so wäre es viel besser, die Baumgartens Walchische Ausgabe aller symbolischen Bücher gedrängt und wohlfeil zu erneuern, durch welche die Akademiker mit dem Umfang derselben, zur Vergleichung des Einen mit dem Andern, bekannt würden, und zugleich Einleitungen in die Geschichte eines jeden erhielten, welche sie hier — in einem viel theureren Abdruck eines kleinen Theils von dem Ganzen — sehr vermissen müssen. Die Geschichte müßte dann, da indeß über die symbolische Bücher so manche prüfende Untersuchung eingeleitet worden ist, unpartheyisch das Dafür und Dawider charakterisiren und die in der Mitte liegende Nutzbarkeit deutlich machen. Dergleichen wahrhaft gelehrte und sachkundige, aber auch mehr eigener Anstrengung erfordernde Bemühungen könnten die Erneuerung der symbol. Bücher unstreitig besser empfehlen, als die offenbar äußerst übertriebenen Klagen der Vorrede, als ob — quo saevior antea fuerat orthodoxorum, quos vocant, tyrannis et imperiosior dominatio, nunc eo vehementiores atque ardentiores moverentur seditiosorum hominum nimiaeque libertatis studiosorum tumultus. In der Theologie wenigstens würde man 1817. am 16. Febr. am Geburtstag des milden, verfolgten Wahrheitfreundes, Melanchthons, (an welchem Tage Hr. L. seine Vorrede geschrieben zu haben ausdrücklich angibt,) irgend etwas von aufrührerischen und freyheitsüchtigen Tumulten faktisch nachzuweisen, gewiß nicht im Stande gewesen seyn. Ein so leicht gemachter Wiederabdruck eines Theils der symbolischen Bücher, wo nicht einmal dafür, wie bey Walch, gesorgt ist, daß die oft paraphrasirende oder abkürzende Uebersetzung von Justus Jonas

dem latein. Text seitengleich gegenüber gesetzt wurde, wird dadurch nicht um so verdienstlicher, daß man den Zustand der Kirche und der theolog. Wissenschaften weit schlimmer darstellt, als ihn jeder kennen muß. Wo wären denn seit einem halben Jahrhundert in so vielen allmähligen Verbesserungen der Theologie jene violenti impetus turbulentaeque seditiones sichtbar geworden, von denen die an den freymüthigen Schleyermacher gerichtete Dedication, wie von einer bekannten Sache spricht? Omnes nostrarum rerum judices (so lesen wir mit Erstaunen S. VI) aequi ac boni hoc mihi facile concesserint, theologiam his maxime temporibus [wo die gelehrten, mühsameren theolog. Studien vielmehr fast einzuschlummern scheinen] multo magis violentis impetibus turbulentisque seditionibus commotam esse, quam suis ipsius viribus nisibusque naturae leniori principiis sapienter praetexta necessariis commutatam. Müssen nicht Ausländer, wenn sie dieses lesen, meinen, daß seitdem Friedrich der Große auch über symbolische Bücher und patristische Dogmenreliquien in der protestantischen Kirche gründlicher zu urtheilen gestattete, und besonders die preußischen Universitäten dieses Recht des Protestantismus verdienstvoll benutzten, Erdbeben und Revolutionen in der Theologie entstanden seyen, die ihnen nur bisher nicht hörbar und nicht sichtbar gewesen wären? Da gewiß seit Chemnitz (Loci theologici und Examen Concilii Tridentini) nichts so Gründliches über den Ursprung und das Alterthümliche unserer Kirche ausgearbeitet worden ist, als Planks Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, und da eben dieses Werk, welches vor Semler und Ernesti nicht möglich gewesen wäre, auch wegen seines innern Werthes allgemein geschätzt und benutzt wird, so soll man dennoch glauben, in unserer Kirche sey antiquitas sua neglecta et originis oblivione contrita; diese ecclesia nostra leide die dadurch verwürkte Strafen, und iniuriarum nunc sibi conscia ac nova ac graviora pericula metuens suche sie annexie praesentem resarciendi damni medicinam. Aber wahrhaftig; die nöthige Arzney wird durch unbegründete Klagen, welche durch ihr Lärmendes nur erst Allarm erwecken müßten, nicht herbeygeschafft; auch würde sie

nicht erſcheinen, wenn jemand, wie am Ende der Vorrede angezeigt wird, die Locos communes Philippi Melanchthonis gerade eodem modo, das heißt, ſo, daß ſich der Herausg. die ganze Arbeit ſo leicht wie möglich macht, wieder abdrucken laſſen wollte, und dann glaubte, daß er ſie dadurch quasi in vitam wieder zurückrufe.

Rec. glaubt, um ſo unpartheyiſcher hierüber ein Wörtchen dazwiſchen reden zu dürfen, da gerade das, was ihm ſelbſt nicht von allen verziehen wird, jene nie verhehlte Neigung, das Wahre um ſeiner ſelbſt und nicht erſt um eines Wunders willen als wahr zu achten, unter den Uebeln, welche Hr. L. rügt, nicht berührt iſt. Scholasticorum et Gnosticorum agmina ſeyen wieder erſtanden, welche ſich bemühen, ruptis utrinque historiae vinculis .. laeso antiquitatis numine, contemta patrum memoria .. insipienti sua sapientia excogitata sola sibi laudare und ſogar wagen, ſie communi nostrae ecclesiae dissentienti consensioni obtendere. Sie, denen man gerade Schuld giebt, daß ſie nur allzuviel aus dem Mittelalter und von anderem alterthümlichen Zeitbedarf rühmen, ſollen die ſeyn, welche quanto superbius ignominiose neglectam nostrae ecclesiae originem et antiquitatem sua interiori cognitione piaque recordatione plane indignam censerent, tanto arrogantius ignotam sibi illam ac prorsus ignoratam respuerent. Daher ſollen dann gekommen ſeyn illa novarum rerum aucupia ac prava imperiti vulgi de reformanda ecclesia novisque symbolis in locum antiquorum sufficiendis (?) consilia; hinc ingentes illae dogmaticorum inter se digladiantium irae (?) hinc denique turpes illae ac perniciosae systematum veluti undarum, quarum altera supervenit alteram, vicissitudines et varietates. Wo aber wären denn alle dieſe illa, illae, illae? wodurch ad unum omnia vom Geiſte der Liebe und Heiligkeit leer, und nur dieſes die Würkung ſeyn ſoll, daß castellis ecclesiae proditis armisque projectis totius tandem ecclesiae arx in sacris scripturis a Deo ipso conditae impiis et nefariis relinqueretur... Denn ſo ſey es geſchehen, daß fanaticorum et mysti-

corum illorum ψευδοπροφητων turbae ecclesiam male tectam irruerent, welche jetzt tanto licentius, auf den Ruinen der Kirche selbst, religionis suae effeminatae atque enervatae triumphos agerent celeberrimos.

Rec. schätzt Hrn. Licentiat Lücke persönlich. Um so mehr glaubt er ihn freymüthig bitten zu dürfen, sich nie wieder durch die — gewiß schnell vorübergehende — Mode einer vermeintlichen Wiederauferweckung des so genannten Orthodoxismus oder Archaismus zu so heftigen Uebertreibungen bewegen zu lassen, welche unmöglich zur „gesunden, heilsamen Lehre" (wofür sein Paulinisches Motto spricht), führen könnte. Keineswegs aber zweifelt Rec., daß sich Hr. L. durch ein eigenes, solides Aufbauen auf das Fundament des ächtprotestantischen kirchlichen Alterthums eine ohne Geräusch geltende Stimme über die Architectonik der theolog. Wissenschaften zu erwerben streben werde, welche durch Wahrheit und ruhige Kraft sich als Melanchthonisch erweise und ihn für die gute Sache der evangelischen Kirche „defensoribus istis, quibus tempus eget" ruhmwürdig anreihe.

H. E. G. Paulus.

Ueber die Vortheile des Handels und der Gewerbe, für die Staaten im Allgemeinen und besonders für die königl. Baierischen Staaten, von dem kön. Baier. Mauth-Oberinspector von Deutz. Augsburg, 1816.

Hr. v. D. sagt in dieser gegenwärtigen Abhandlung viel Gutes von dem Handel, und scheinet, nachdem er in einer ganz kurzen geschichtlichen Uebersicht, mit dem Hansebund anfangend, von den meisten Staaten Europa's gesprochen hat, in der zweyten Abtheilung sein Hauptaugenmerk bloß auf Baiern gerichtet zu haben, daher auch die erste Abtheilung als Einleitung angesehen werden kann.

Die ganze Abhandlung athmet den Geist des sogenannten Merkantilsystems, welches den Reichthum einer Nation nur in Gold und Silber setzt, was der Verf. schon in der Note S. 14 durch seine Aeußerung beweiset, indem er es für einen

Verlust hält, wenn die Engländer jährlich an Deutschland für zwölf Millionen Pf. Sterling Englische Ost- und Westindische Producte und Fabrikate verkaufen, und dagegen die Deutschen nur wenige Producte und noch weniger Fabrikate nach England ausführen. Wir müssen gestehen, daß wir hier weder Verlust auf der Seite Deutschlands, noch Gewinn auf der Seite Englands in diesem Handel finden. Keine dieser beyden Nationen bekommt von der andern etwas geschenkt, sondern jede hat sicher von der andern oder von einer dritten einen gleichen Werth für ihren abgegebenen Werth erhalten, bestehen nun beyde Werthe in Waaren oder einer davon in Münze, das ist immer einerley. Wenn Deutschland von England für zwölf Millionen Pf. Sterling Waaren jährlich gekauft hat; so muß die Deutsche Nation so viel gehabt, also produzirt haben, sonst hätte sie nicht kaufen können. Genießet die Deutsche Nation jährlich von der Englischen Nation für zwölf Millionen Pf. Sterling Waaren; so ist es kein Beweis von einer Vermögens-Abnahme; sondern es beweiset, daß die Deutsche Nation nur allein von England für so viel zu genießen im Stande ist; es beweiset vielmehr, daß die Deutsche Nation in demjenigen Wohlstande sich befindet, um für 12 Mill. von England genießen zu können; denn der Wohlstand bestehet ja nur in der Genußvollkommenheit. Bey dieser Gelegenheit können wir uns nicht enthalten, auch des Geschreyes Deutscher Schriftsteller zu erwähnen, das dieselben über den Verkauf Engländischer Fabrikate um so wohlfeile Preise führen. Sie sagen, man soll die Engländischen Fabrikate mit so hohen Abgaben belegen, damit die Deutschen Fabrikanten nicht unterdrückt werden. Das heißt, eine kleine Anzahl von Fabrikanten soll auf Kosten einer unendlich größern Anzahl von Consumenten in Wohlstand versetzt werden. Was werden die Folgen davon seyn? — Die Deutschen Fabrikanten werden *nicht mehr* so gute und schöne Waaren verfertigen, weil kein Sporn mehr da ist; sie werden Monopolpreise erhalten *und also* die geringern und schlechtern Waaren um den *Preis der guten* und schönen Waaren verkaufen. Warum sollen die Consumenten mit Gewalt die Waaren theuerer bezahlen, als sie dieselben anderwärts kaufen können? Bekanntlich ver-

fertigen die Schweizer und Sachsen eben so schöne, geschmackvolle und gute, wo nicht noch bessere und schönere Waaren, als die Engländer, so daß selbst diese für Englandische verkauft werden. Die Engländer wollen auch nichts verlieren, wenigstens können sie einen solchen Verlust in die Länge gewiß nicht aushalten, und wenn dieselben wirklich nichts verlieren, und einen kleinen Gewinn noch haben; so sind die Deutschen Fabrikanten dieselben Waaren um dieselben, wo nicht um geringere, Preise sicher zu liefern im Stande, da sie Risiko, Mühe und Transportkosten ersparen, und Nahrungs- und Lebens-Mittel im Durchschnitte viel wohlfeiler in Deuschland sind, als in England. Sie können von den Engländern nicht mehr unterdrückt werden. Es ist ferner auch nicht nothwendig, daß sie die ehemaligen Preise des Continental-Systems erhalten, sondern sie können recht wohl auch mit angemessenen Preisen zufrieden seyn. Die Nationen sollen in weltbürgerlichem Verbande nicht in feindseligem Zustande zusammen stehen, und der Zweck alles gesellschaftlichen Vereins ist freye Benutzung des Eigenthums, freyer Spielraum der Productionskraft und freyer Genuß ihres Ertrages. Es wird auch noch nie eine Regierung durch solche Zwangsmittel, wie die Auflagen auf Waaren oder gar Verbote sind, die industrielle Production auf eine dauernde Weise erhöhet und erweitert, höchstens sie, so lange die Beschränkungen dauerten, in einen sehr mittelmäßigen Zustand gebracht haben. Waren die Auflagen auf fremde Handelsartikel zu hoch oder war ihre Einführung ganz verboten, so hat man einen weit größern und nicht zu berechnenden Nachtheil über den Staat gebracht, nämlich den Schleichhandel und die hiervon unzertrennliche Immoralität.

Die zweyte Abtheilung beziehet sich nun direct auf Baiern, und der Verf. beweiset darin, daß der Handel über Feldkirch von und nach Italien vor Einführung der Mauthanstalten sehr blühend gewesen sey, aber mit Stablirung der Mauthgesetze eine ganz andere Richtung, nämlich über Friederichshafen und durch das Rheinthal, genommen und also Feldkirch und die Mauth umgangen habe, und daß überhaupt für den Handel in Baiern noch mehr zu thun übrig sey. Der Verf. bringt deswegen ungefähr folgende Gegenstände in Vorschlag: 1) Ein

Handels-Gesetzbuch, das Baiern noch nicht besitze; 2) eine gänzliche Reform der Mauth-Administration, welche bisher, anstatt dem Handel Schutz zu verleihen, in eine Verfolgung desselben ausartete; 3) eine schnellere, mit weniger Formalitäten verknüpfte Handelsjustizpflege; 4) eine strengere Execution des Wechselrechts; 5) es soll nur ein gelernter Kaufmann, und nicht anders, als mittelst Nachweisung eines hinlänglichen disponibeln Fonds, Handel treiben dürfen; 6) es soll nur eine solche Anzahl von Detailhändlern in den Städten geduldet werden, welche nicht das Verhältniß der Abnehmer übersteigt, und 7) Maßregeln gegen Hausirer, Musterreiter und Juden. Da wir überhaupt von derjenigen Parthey sind, welche behauptet, daß keine Regierung sich direct in die Gewerbe- und Commerzwirthschaft mischen soll; so können wir ein Handels-Gesetzbuch nur dann anerkennen, wenn der ganze Inhalt desselben begreifet die herrlichen Worte: Laissez les faire. Eine Reform der Mauth-Administration ist ganz überflüssig, weil gar keine Mauth existiren soll, wenn einer Regierung an dem Wohlstande ihres Volks etwas gelegen ist, wie Hr. Hans Caspar Brunner, auch ein Baierischer Mauth-Beamter, so schön und trefflich nachgewiesen hat. Eine schnellere, mit weniger Formalitäten verknüpfte Handelsjustizpflege und eine strengere Execution des Wechselrechts sind gewiß sehr gut, und wir stimmen hier vollkommen mit dem Verf. überein; aber nicht damit, daß ein etablirtes Merkantilgericht bloß aus Finanzbeamten und Kaufleuten zusammengesetzt seyn soll (§. 38.); Rechtsgelehrte müssen nothwendig auch dabey seyn, und Finanzbeamte sind dabey ganz überflüssig, außer der Verf. verstehe vollkommene Staatswirthe darunter. Die Gegenstände: daß nur ein gelernter Kaufmann und mittelst Nachweisung eines hinreichenden Fonds Handel treiben dürfe, und eine beschränkte Anzahl Detailhändler — sind mit dem kurzen Inhalte des Handels-Gesetzbuches: Laissez les faire — unverträglich; aber strengere Maßregeln gegen Juden, wie sie der Verf. schildert, genehmigen wir auch mit voller Zustimmung. Es freuet uns übrigens sehr,

daß Hr. v. D., als ein Mauthbeamter, so wie Hr. Brunner, recht schön nachgewiesen haben, daß das Mauthwesen ein für Handel und Gewerbe nachtheiliges Institut sey. Diese beyden haben diese Wahrheit in der wirklichen Erfahrung bewährt gefunden und bekannt gemacht; also Dank Ihnen!

Ueber Sicherung gegen Unglücks-Fälle, nebst einem Vorschlag zur Erleichterung der Steuern von Dr. J. C. D. Zimmermann, Großherzogl. Mecklenburgischen Kammer-Rath in Neubrandenburg. Berlin, 1817. C. G. Flitter'sche Buchhandlung. VIII und 52 S. 8.

Der Vorschlag zu einer Entschädigung der Staatsbürger über erlittene unvermeidliche Schäden, welchen der Verf. in dieser Abhandlung dargestellt hat, ist zwar nicht neu, aber schön, wohlthätig und einem jeden Staate zur Realisirung höchst empfehlungswürdig. Hr. Dr. Z. verlangt nämlich, daß ein jeder Staatsbürger gegen alle Schäden, die seinem Vermögen und seinem Wohlstande Abbruch thun, oder gar denselben ganz ruiniren, gesichert seyn, und sollte der Schaden wegen höherer Gewalt unabwendbar gewesen und wirklich eingetreten seyn, derselbe mindestens ersetzt werden müsse. Da nun aber viele Schäden dem Vermögen eines Staatsbürgers erwachsen können, die bedeutend und unbedeutend seyn mögen, aber, der großen Schwierigkeiten in der Bestimmung und Ausführung wegen, sich nicht zu einem Gegenstande der Versicherungs- und Entschädigungs-Anstalt eignen; so hat der Verf. die vier gewöhnlichsten Unglücksfälle, nämlich: die Kriegsschäden, die Feuerschäden, den Hagelschlag und die Viehseuche zu den Objecten seiner Abhandlung gemacht. Bey den Kriegsschäden hat derselbe ganz recht, daß er die kostbaren Sachen und Gegenstände des Luxus, die, auf die Seite zu schaffen, möglich gewesen wären, und noch alle indirecte Schäden davon ausnimmt, ferner bey den Feuerschäden, daß er nicht nur den Verlust der Gebäude an sich, sondern auch den weitern Verlust an Meubeln und

Vorräthen, welche in den Gebäuden mit verloren gegangen sind, ersetzt wissen will. Bey den Viehschäden beschränkt der Verf. die Basis bloß auf die sogenannte Löserdürre und auf andere bösartige Krankheiten, als: die Lungenseuche, und den sogenannten Milzbrand. Warum nicht auf jeden Viehverlust? Wir würden die Assekuranz auf jedes zu Grunde gegangene Stück bestimmen; also wenn ein Stück Viehes an einer andern Krankheit, obgleich nicht an einer bösartigen, stirbt, oder z. B. von einem wüthigen Hunde gebissen wird, wo es weggeschafft werden muß; so eignet sich auch dieser Verlust zu einer Entschädigung, weil er eine Vermögens-Verminderung und bey unbemittelten Leuten oft ein vollkommener Ruin ist; und wenn eine Gesellschaft Viehbesitzer ihren Genossen den Schaden des Viehverlustes durch gemeinschaftliche verhältnißmäßige Beyträge zu ersetzen sich vorgenommen hat; so ist es weit zweckmäßiger, jeden durch den Verlust von Vieh entstandenen Schaden zu assekuriren; sie kann es um so eher thun, als die übrigen Verluste, außer den Seuchen und ansteckenden bösartigen Krankheiten, nur von äußerst unbedeutender Größe seyn können. Hätte der Verf. mit einigem Unterschiede diese Versicherungs-Anstalten und als solche *National-Institute* in Vorschlag gebracht, daß die Versicherung oder vielmehr die Entschädigung nur auf diejenigen Staatsbürger fallen sollte, welche einem gleichen Unglücke oder Verluste ausgesetzt sind, und gleiche Entschädigungs-Objecte besitzen; so würden wir demselben ohne Anstand unsern vollkommenen Beyfall für einen solchen Vorschlag zu geben geneigt seyn; aber der Vorschlag, daß derjenige, welcher kein Haus besitzet, denjenigen, welcher durch Brand sein Haus verlieret, mit entschädigen helfen soll, und eben so, wer kein Grundstück hat, den Grundstückebesitzern wegen verlornen Ertrages, und wer kein Vieh hat, den Viehbesitzern zum Ersatze des erlittenen Verlustes mit beytragen soll, ist ein ungerechter Vorschlag, welchen sich diejenigen Staatsbürger, die keinem ähnlichen Verluste ausgesetzt sind, und keine ähnliche Objecte im Besitze haben, nicht gefallen lassen dürfen, und den die Regierung auszuführen nicht befugt seyn, auch noch weniger das weitere Befugniß haben kann, bey Gelegenheit der Entschädi-

gung wegen erlittener Verluste zugleich noch eine Finanz-Speculation und Operation damit zu verknüpfen. Die unglückliche Idee, sich den Regenten oder die Regierung unter dem Verhältnisse eines Familien-Vaters vorzustellen, und sie auch in dieser Tendenz regieren zu lassen (§. 5.), paßt für die gegenwärtigen Grundsätze und Tendenz des Staates nicht mehr, hat nie gepaßt und würde bey einem großen Staate gar nicht möglich seyn; weil hiezu die genaueste Kenntniß aller temporeller, individueller und örtlicher Verhältnisse gehöret; sie würde nicht einmal vortheilhaft seyn, weil die Regierung alsdann zu viel in die Familien-Angelegenheiten und Geheimnisse sich mischen müßte und nicht allen Nationalgliedern gleich recht thun könnte. Das Zuvielregieren ist nie gut, eben weil die Regierung nicht allwissend und allgegenwärtig ist; besser bleibt es stets, die Regierung gestatte jedem Bürger volle Freyheit, nach eigenem Interesse zu handeln, soweit er nicht die Rechte und Pflichten gegen den andern verletzt. Eine Versicherungs- oder vielmehr Entschädigungs-Anstalt, als National-Institut, ist sehr schön und wohlthätig; sie gehet aber nur diejenigen an, welche gleichen Zufällen unterworfen sind; am wenigsten aber eignet sich ein solches Institut für die Regierung zu einer Einkommens-Speculation, noch zu einer Entreprise, sondern die Schäden müssen, unter der Aufsicht und Autorität der Regierung bloß unter die Theilhaber umgelegt und von diesen auch bestritten werden. Was hingegen die Kriegsschäden betrifft; so eignen sich diese für die Gesammtheit, also zum Beytrage für alle Staatsglieder, weil der Krieg die ganze Nation angehet, und alle daraus entstandene Schäden und Verluste, außer den schon oben bezeichneten Modificationen, von sämmtlichen Staatsbürgern getragen werden müssen. Wir sind aber auch noch ferner darin nicht der Meinung des Verf., daß er die Ausgleichung derselben nach geendigtem Kriege erst realisirt wissen will; wir behaupten, die Ausgleichung müsse alle Jahre, oder noch besser alle Vierteljahre, auch während dem Kriege, geschehen, denn die Verzögerung der Entschädigung kann manchen Gewerbsmann so zurückbringen, daß ihm die nach mehreren Jahren erst erhaltene Entschädigung nicht mehr aufhilft, besonders wenn ein Krieg, wie der

letzte, einige zwanzig Jahre dauert. Aber wenn Regierungen auch nach dem Kriege noch zögern, oder gar keine Ausgleichung vornehmen; so ist dies eine große Ungerechtigkeit, die entweder von einer unverantwortlichen Trägheit, oder einer großen Blödigkeit und Schwäche der Finanz-Regierungen zeugt. So, wie der Verf. diese Assekuranz-Anstalt von der Regierung ausgeführt haben will, erscheint diese als ein speculirender Hansdelsmann, und dies ist gegen die Würde einer Regierung, welche nur regieren, aber nicht mit kaufmännischen Operationen und Speculationen sich abgeben soll; besonders da es ganz in ihrer Gewalt und in ihrem Rechte an die Staatsbürger stehet, zur Vollziehung und Erhaltung einer geregelten und ordnungsmäßigen Finanz-Wirthschaft den gerecht-nothwendigen Staatszwecks-Aufwand auf einem directen und nicht indirecten Wege, wie es die Zuverlässigkeit, Bestimmtheit und sichere Deckung des Regierungs-Einkommens fordert, sich zu verschaffen.

Zum Schlusse müssen wir noch bemerken, daß wir für zweckmäßiger halten, wenn die Beyträge nicht in fixen und bestimmten Quoten bestehen, weil in solchen Jahren, wie das gegenwärtige, wo z. B. der Tausch-Werth des Viehes den des vorigen Jahres um das Dreyfache übersteiget, ein ungeheures Deficit für die Casse entstehen müßte, sondern wenn die Quanta, wie sie sich wirklich ereignet haben, in steigenden und fallenden Quoten auf die Theilhaber, nach dem Besitze des Werths ihrer Assekurations-Gegenstände, umgelegt, in die Casse des National- (nicht Regierungs-) Instituts geliefert werden, und etwa nur eine verhältnißmäßige Summe zum augenblicklichen Bedürfnisse darin vorräthig sich befindet, damit theils kein Mißbrauch mit den vorräthigen großen Summen geschehen könne, und theils diese Summen so lang, als möglich, in den productiven Händen der Nationalglieder bleiben, und wenn ferner die Verwaltung, aus Personen von den Landständen oder sonst das Volk repräsentirenden Männern und einem Controleur von Seiten der Regierung bestehend, realisirt wird.

Verſuch einer geordneten Theorie der Tonſetzkunſt zum Selbſtunterrichte, mit Anmerkungen für Gelehrtere, von Gottfried Weber. Erſter Band. Grammatik der Tonſetzkunſt. Mainz. 1817. VIII und 334 S. 8.

Wir beeilen uns, durch eine kurze Anzeige das Publicum auf ein Werk aufmerkſam zu machen, welches wir mit großem Vergnügen geleſen haben. Der durch ſeine zahlreichen Compoſitionen ſowohl, als auch durch mehrere lehrreiche Abhandlungen vortheilhaft bekannte Verf. will die geſammte Tonkunſt in dieſem Werke zuſammenfaſſen. Mit Uebergehung der mathematiſchen Theorie vom Schalle (hier phyſicaliſche und mathematiſche Tonwiſſenſchaft genannt) ſoll ausſchließlich die Theorie der Tonſetzkunſt geliefert werden, wovon der erſte Band im erſten Buche die unentbehrlichen Vorkenntniſſe von Ton, Tonſyſtem (den Intervallen) und Rhythmik (Takt- oder Zeit-Eintheilung), im zweyten aber die Harmonik, oder die Lehre von den Accorden und Tonarten enthält. Im nächſten Bande wird die Harmonik beendigt werden, und dann in einem dritten die Melodik oder Aeſthetik der Tonkunſt u. ſ. w. folgen. Wir überheben uns einer mehr ins Einzelne gehenden Anzeige, noch weniger aber können wir uns auf eine genaue Critik dieſes Werkes einlaſſen, wünſchen aber, daß daſſelbe recht viele Leſer finden möge, da es durch ſeine vorzügliche Klarheit ſelbſt dem ungeweiheten Liebhaber der Muſik volle Belehrung und angenehme Unterhaltung gewähren wird.

Jahrbücher der Litteratur.

System der Medicin, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen und für praktische Aerzte, von Dr. Dietrich Georg Kieser, Prof. publ. ord. honor. zu Jena, Königl. Preuß. Hofrathe ꝛc. Erster Band Physiologie der Krankheit. Halle, bei Hemmerde und Schwetschke. 1817. XXXVI u. 830 S. 8.

Das vorliegende Werk wird als ein solches angekündigt, welches, da es bis jetzt noch kein System der Medicin gebe, das der eigentlichen Bedeutung desselben entspräche, zuerst es wage, nach höheren, philosophischen Ansichten eine vollständige und bis ins Einzelne durchgeführte Krankheits- und Heilungslehre zu geben, und was die Philosophie als Grundsatz des Lebens überhaupt, so wie seiner Erscheinungen, und also auch der Krankheit aussprach, mit unerschütterlicher Consequenz bis in das Besondere der von der Erfahrung gegebenen einzelnen Krankheitserscheinungen zu verfolgen, so weit eine solche consequente Darstellung in den Kräften eines Menschen liege. Dieser erste Band enthält unter der Ueberschrift: Physiologie der Krankheit, besonders solche Gegenstände, die man bisher und auch wohl mit Recht in der allgemeinen Pathologie abgehandelt hat. Erst der zweyte Band soll aber (S. XII—XIII) die allgemeine Pathologie und Therapie, so wie der dritte, vierte und fünfte die besondere Pathologie und Therapie enthalten. Uebrigens hat der Verf. selbst in der Vorrede die Gegenstände ausgezeichnet, über welche er neue und eigenthümliche Ansichten mitgetheilt habe. Wir werden daher bey unserer Kritik vorzüglich auf diese Rücksicht nehmen und untersuchen, nicht bloß ob die Ansichten neu und dem Verf. eigenthümlich seyen, sondern auch ob dadurch wirklich die Wissenschaft und Kunst gewonnen habe.

Den Anfang macht ein Entwurf einer philoso-

phischen (d. h. nach des Verf. philosophischer Ansicht bear-

beiteten) Geschichte der Medicin, worin freylich manche sonderbare, starke und gewagte Behauptungen auffallen. Der Verf. hält es (S. 14), wie früher schon Mehrere und insbesondere auch Kluge, für höchst wahrscheinlich, daß die bey der Ausübung der Medicin in den Tempeln erscheinende Divination in Angabe des Heilmittels durch thierischen Magnetismus, zu dessen Erregung die gottesdienstlichen Gebräuche dienten, hervorgebracht wurde, so wie es nach ihm ebenfalls anzunehmen ist, daß der thierische Magnetismus, den Priestern vorzüglich bekannt, die Grundlage der Orakel der Griechen war! Im thierischen Magnetismus der neuern Zeit kehre also die alte göttliche Kunst der Medicin in ihrer reinsten Form wieder zurück und die weissagende Somnambule sey die wiedergeborne verschleierte Isis der alten Griechen (!).

Nach irgend einem Beweise dieser Behauptung sieht man sich auch hier vergebens um. Gelehrte Forscher des Alterthums haben aber bekanntlich ganz andere Resultate ihrer Untersuchungen mitgetheilt. In Bezug auf die Orakel hat schon Stieglitz (über d. thier. Magnet. S. 652—653.) bemerkt, daß wenn Kluge und andere die Beschaffenheit und Geschichte der Orakel des Alterthums im Zusammenhange geprüft, wie sie das gelehrte Werk des Van Dale gründlich darstelle, oder nur den Auszug aus demselben von Fontenelle gelesen hätten, sie auf solche Deutungen dieser abergläubischen und betrügerischen Anstalten nicht würden haben fallen können. Was aber die Vergleichung der Ausübung der Medicin in den Tempeln mit der neueren Anwendung des thierischen Magnetismus betrifft, so ist in der Aufstellung derselben schon Fr. Aug. Wolf (Beitr. z. Geschichte des Somnambulismus aus dem Alterthum, in seinen vermischten Schriften S. 382 ff.) unserem Verf., wie Kluge und anderen, zuvorgekommen. Dieser behauptet, nachdem er die Incubation der Alten, die Gaukeleyen der Priester ꝛc. geschildert, und mehrere ihm ähnlich scheinende Puncte neben einander gestellt hat, daß die Alten es wohl in einigen Puncten noch nicht so weit gebracht hätten, wie die Neueren, daß aber das, was sie etwa in anderen Dingen noch besonderes hatten, unpartheyisch erwogen, wahre Nebensachen seyen. „Denn, setzt er hinzu, es ist am Ende wohl

„einerlei, ob man die Eckſtaſe in eignen Schlafhäuſern abwar„tet, oder in Viſitenzimmern — ob auf Fellen liegend, oder „auf dem Sopha — ob der mediciniſche Beyſtand Prieſter „oder Doctor oder Monsieur tout court heißt — ob die „Divinationskraft durch Schauer von Religionsgefühlen und „die mit heiligen Orten verknüpften Ideen und den Glauben „an die Götter gereizt wird, oder durch eine andere Art von „Glauben, durch andere Vorbereitungen, durch Reiben und „Kitzeln“ u. ſ. w. Rec. iſt weit entfernt, dieſe Analogie ganz billigen und auf manche ſolide neuere Aerzte, die den thieriſchen Magnetismus zum beſonderen Gegenſtande ihrer Forſchung gemacht haben, und deren Streben, die Wiſſenſchaft und Kunſt zu vervollkommnen, er wohl zu ſchätzen weiß, anwenden zu wollen. Aber er iſt wenigſtens nach allem, was man von den in den Tempeln Statt gefundenen Gaukeleyen der Prieſter ꝛc. weiß, der Meynung, daß diejenigen Anhänger des thieriſchen Magnetismus, welche ſelbſt ihre Kunſt für einen Abkömmling jener früheren erklären oder ſie damit vergleichen, nicht wohl für die Ehre derſelben ſorgen. Nach dieſen würde man es auch den Asklepiaden in Knidos und Kos und insbeſondere der Hippokratiſchen Familie wenig Dank wiſſen und nicht mehr nachrühmen dürfen, daß durch ſie die Medicin den Prieſtern entriſſen und von den Gaukeleyen derſelben gereinigt worden ſey!

Wie weit übrigens der Verf. in ſeinem Glauben an die Rückkehr der göttlichen Kunſt gehe, kann man beſonders aus Folgendem erſehen. Die eigentliche wahre ärztliche Kunſt iſt nach S. 271 nicht allein wiſſenſchaftliche Kenntniß von den Verhältniſſen des kranken Organismus zu ſich ſelbſt und den Heilmitteln, ſondern auch pſychiſch-körperliche Kraft des Arztes, um vermöge ſeines Individuums unmittelbar, magnetiſch, die Krankheiten zu heilen. Im erſten Falle erſcheine er nur als Heilkünſtler der niederen Art, der nach den Geſetzen der Erkrankung und Geneſung die Heilmittel anwende; im zweyten erſcheine er zugleich als die Heilkraft der Natur ſelbſt, der gleich dem heilenden Gotte der Alten die Krankheiten unmittelbar vertilge und durch eigne Kraft die Geſundheit wieder erzeuge, und welchem vermöge der Durchdringung der höchſten Wiſſenſchaft der Natur mit den geheimſten und größten Kräften

derselben, die Schlüssel anvertraut seyen, mit denen er di innersten Geheimnisse der Natur löse und binde (!). Voll kommen aber auf niederer Stufe finde man die rein künst lerische Heilung der Krankheiten durch thierischen Magnetis mus dargestellt in den Besprechungen, Beschwörungen un anderen magischen Heilungsarten; auch finde man sie häufi bey ganz unwissenschaftlichen, aber psychisch und physisch reine Aerzten, welche mit den einfachsten Mitteln alle Krankheite heilten, so bald nur sie an sich und die Kranken an ihre Kun glaubten (!). Rec. wünschte sehr, solche Wunderärzte kenne zu lernen, um sie manchen Kranken, z. B. den an der geschwi rigen Lungenschwindsucht Leidenden, empfehlen zu können, a denen die von dem Verf. sogenannte niedere Kunst zu scheiter pflegt. Er fürchtet indessen, daß, obgleich gerade solche Kran oft großen Glauben und Hoffnung bis zum Tode selbst bey d Behandlung von Heilkünstlern der niederen Art äußern, hi wieder eine Analogie mit der Ausübung der Medicin in de Tempeln eintreten könnte, indem nemlich auch in diesen d unglückliche Ausgang der Cur dem Mangel an Glauben un Gehorsam zugeschrieben worden seyn soll!

Von Hippokrates wird (S. 21.) gesagt, daß i seinen Lehren der ruhige, das Vorhandene ordnende Verstan herrsche, der aber nicht über das Vorhandene hinauszugehe wage, daß seine Philosophie, auf die er dringe, nur die ni dere, verständige sey, welche das Einzelne zum Ganzen samml nicht die höhere der Vernunft, welche mit innerer Freyhe aus dem Ganzen das Einzelne erkläre. Sich selbst getre überliefere er den Nachkommen nur, was die Zeit ihm gegebe ohne als Schöpfer einer neuen Zeit aufzutreten, oder auftret zu wollen. Hiernach wären die Verdienste desselben bis je freylich sehr überschätzt worden und gerade das, was man ih als eines der größten angerechnet hat, daß er, obgleich ob allen Zweifel ein höchst philosophischer Kopf und vertraut n den philosophischen Ansichten seiner und der früheren Zeit, t Medicin von der (Schul-) Philosophie in so fern getren habe, als er den Weg der Hypothese und des Raisonnemen aus Begriffen verlassen und seine allgemeinen Grundsätze a der Erfahrung abgezogen und demnach in der Inductionsmetho

das erste und gröſste Muster aller Zeiten gewesen, worin auch nach Galenus die würdigsten Naturforscher des Alterthums, Aristoteles und Theophrastus, seinem Beyspiele gefolgt seyen, würde ihm nach dem Verfasser vielmehr zum Tadel gereichen. — Die späteren griechischen und römischen Aerzte sind nach S. 35 sämmtlich geistlose Schattenbilder, zehrend an dem Leichnam des erloschenen Lebens. Ob dieser Ausspruch durchaus und besonders in Bezug auf einen Caelius Aurelianus, Alexander von Tralles und Paul von Aegina gerecht sey, möchten wir sehr bezweifeln. — Auf eine ähnliche absprechende Weise wird Friedrich Hofmann (S. 59) charakterisirt als ein Mann von untergeordnetem Geiste, mit in der Beschränktheit sich gefallender Selbstgenügsamkeit sich in die Zeitphilosophie fügend und nur das ihm von auſsen Gegebene zu einem unorganischen Gebäude philisterhaft sammelnd, und seine mechanisch-physische Theorie spreche daher nur den gemeinen Verstand an und sey für den höher Strebenden unbefriedigend. Selbst von seinen ohnläugbaren Verdiensten um die praktische Medicin ist hier gar nicht die Rede. — Gaub's institut. patholog. med. sind nach S. 64 logisch verständig, aber nicht wissenschaftlich philosophisch, daher das gangbarste Handbuch bis auf gegenwärtige Zeit. Nach des Rec. Ueberzeugung werden diese Institutionen von nüchternen, vorurtheilsfreyen Beurtheilern noch als ein in ächt philosophischem Geiste geschriebenes Werk anerkannt werden, wenn viele sogenannte naturphilosophische Schriften unserer Zeit längst der verdienten Vergessenheit übergeben worden sind. Auch möchte er den Verf. an das erinnern und es ihm wie anderen Neueren zur Beherzigung empfehlen, was Gaub selbst über seine Grundsätze in der Vorrede zu diesem Werke so schön gesagt hat: „Neque „hoc solummodo: sed multo etiam magis in eo elaborandum esse, ut ejusmodi tantum proponantur theoremata, „de quorum veritate per fideles observationes legitimumque ratiocinium, sola medicinae dogmaticae fundamenta, „liquido constet; atque adeo exulent, quaecunque incerta, „dubia, fallacia, ex mera hypothesi ducta, certam parere „scientiam nequeant; saltem pro talibus modo, qualia „revera sunt, nec ultra pretium suum venditentur. Novi „equidem ista saepe numero credulae juventuti perpla-

„cere, avide arripi, mordicus teneri, maxime cum inge„niose conficta, dextre perpolita, scientifica. ut ajunt, „methodo, aut persuasoria elocutione confidenter a doctore „exponuntur. Scilicet pulcrum est rerum quarumvis red„dere rationem posse, nodos difficiles ingenii acumine „solvere, locis obscuris, ubi prudentia, errorem aut „praecipitium metuens, timido pede incedit gradumve „sistit, solem quasi manibus gestare: pulcrius etiam, quae „sensuum aciem cautaeque rationis solertiam fugiunt, na„turae arcana conjecturis et quadam veluti divinatione „explicare, ut qui per somnium detegat, quod vigilanti „incomprehensibile sit: pulcerrimum denique, systema con„cinnare atque apponere totum teres, rotundum, omni„busque numeris absolutum, in quo tirones nil non ex„aequare inveniant. Laudarem et ego, si morbi opinio„num commentis cederent; si quo loquacior medicus, „eo perfectior esset, si ad hypothesin sese natura flecti „fingique sineret.“ etc.

Wir übergehen, um nicht zu weitläuftig zu werden, mehrere in den folgenden §§. dieses Entwurfes der Geschichte der Medicin vorkommende sonderbare Aeußerungen und nehmen nur noch besonders auf das Rücksicht, was (S. 92 ff.) von dem Einflusse der Naturphilosophie auf die Medicin gesagt wird. Hier heißt es unter andern, daß, da früher in den Theorien der Krankheit bald bloß die Materie des Lebens, bald bloß das geistige Verhältniß des Organismus berücksichigt worden, es eine Hauptforderung der naturphilosophischen Medicin sey, wie im Leben selbst Geistiges und Leibliches nie getrennt erscheine, eben so in den Krankheitserscheinungen den Parallelismus der organischen Metamorphose und des Lebensprocesses nie zu verkennen, also das Quantitative und Qualitative des Lebens in ihrer Einheit und Durchdringung aufzufassen. Nach des Rec. Ueberzeugung kann aber kein Unbefangener, Unpartheyischer und mit der medicinischen Literatur gehörig Vertrauter dies der neueren Naturphilosophie als etwas Eigenthümliches und Neues zuschreiben. Wir wollen hier gar nicht in Anschlag bringen, daß selbst schon ältere Aerzte nicht bloß einseitig auf das materielle oder dynamische Verhältniß des Orga-

niemus Rücksicht genommen haben möchten. Aber kann man es läugnen, daß zu der Zeit, wo durch Brownianer und Erregungstheoretiker die Erregungsansicht oder die einseitige Berücksichtigung des quantitativen Verhältnisses der Lebenskraft herrschend geworden war und lange vorher, ehe Schelling auf die Nothwendigkeit der Anerkennung des von ihm sogenannten Verhältnisses der Metamorphose aufmerksam gemacht und der Erregungstheorie Lebewohl gesagt hatte, die bedeutendsten Gegner der Brownianer und Erregungstheoretiker, ein Hufeland, Kreysig ꝛc. unter andern besonders jene Einseitigkeit denselben zum Vorwurfe gemacht und auf das bestimmteste die Nothwendigkeit der gleichzeitigen Berücksichtigung der qualitativen Verhältnisse dargethan haben? Dies ist von Hufeland schon in seinen im Jahre 1795 herausgegebenen Ideen über Pathogenie sowohl als in seinen darauf folgenden Schriften geschehen. Wir verweisen hier nur auf die Vorrede zu dem ersten Werk, worin er deutlich seinen Zweck angiebt, die zwey herrschenden Ansichten, die blos dynamische und die blos chemische zu vereinigen, das beständige Einwirken der Kraft in die Materie und der Materie in die Kraft, genug diesen ewigen Zirkel, den die Natur selbst macht, so darzustellen, wie er sich in der Natur darstellt, und dadurch erst den vollständigen Begriff von Krankheit und Krankheitsentstehung, der nur durch Verbindung beyder, der dynamischen und materiellen Rücksicht, möglich wird, so wie auch dem Geiste die beste Richtung zur künftigen Praxis, die auch nur erst durch Vereinigung beyder Rücksichten vollkommen wird, zu geben.

Jene allgemeine Ansicht können wir also, ohne ungerecht zu seyn, der Naturphilosophie nicht zuschreiben. Daß diese uns aber im Speciellen bisher auch nicht viel weiter gebracht hat, deutet der Verf. selbst an, indem er (S. 93) sagt, daß, da die Naturphilosophie selbst nur allgemeine Ansichten gab, deren Nachweisung in den einzelnen Krankheitserscheinungen nicht in ihrem Kreise lag, und da es denen, die sie ins Leben einführen wollten, nicht selten an der Kenntniß entweder des speciellen Lebens oder der allgemeinen Gesetze des Lebens überhaupt gebrach, die aus der Naturphilosophie entsprungenen Theorien der Medicin häufig nur mißlungene Versuche und

ein Aergerniß den besseren geblieben seyen, welche den Anhängern der früheren Lehren Gelegenheit zu einer kraftlosen Widersetzlichkeit gegen den gewaltig eingreifenden Zeitgeist gaben (!), und daß nur wenige (welche?) der sogenannten naturphilosophisch-medicinischen Schriften die Wahrheit ergriffen und sie klar und bestimmt darzustellen vermocht hätten. In den letzten Jahren habe es (S. 94) geschienen, als sey die philosophische Ansicht und Bearbeitung der Medicin zu Grabe gegangen und habe dem Empirismus wieder freyes Feld vergönnt. Aber je tiefer sie ins Leben eingegriffen und innerlich geworden (?), desto weniger habe sie sich äußerlich gezeigt u. s. w. Ob es nun unserm Verf. gelungen sey, sie besser ins Leben einzuführen und die Pathologie dadurch mehr aufzuklären, wollen wir nun noch etwas näher untersuchen.

Der Fundamentalsatz, auf welchem des Verf. ganzes System der Medicin beruhen soll, ist (S. 100—101) folgender: „Alles zeitliche Leben, das niederste wie das „höchste, ist und besteht nur in einer Oscillation „zwischen zwey entgegengesetzten Punkten. Das „Lebensprincip in seiner höchsten Bedeutung ist „nur die organische Spannung, welche diese Os„cillation anfacht und unterhält. Alle verschie„denen Zustände und Epochen des Lebens sind die „verschiedenen Momente dieser Oscillation, wo„durch jetzt mehr, jetzt weniger, einer der zwey „sich entgegenstehenden Punkte siegt und dadurch „eine neue Oscillation anfacht und unterhält.“ Der Verf. hatte denselben schon früher bekannt gemacht. Die Aerzte scheinen ihn aber bis jetzt nicht gehörig beachtet oder verstanden, oder sich nicht für stark genug gehalten zu haben, daraus alle Erscheinungen des Lebens im gesunden und kranken Zustande ableiten und erklären zu können. — Eben das möchte von der Aeußerung (S. 104) gelten, daß die allgemeinste Darstellung des zeitlichen Lebens im Raume durch die Ellipse, wie sie in der Bahn der Planeten, als dem höchsten zeitlichen Leben (!), erscheine, symbolisirt werde. — Vom höchsten Standpuncte der Ansicht des Lebens aus ist (S. 108.) die Krankheit Abweichung des Lebens von der normalen, d. h. zum Leben nothwendigen Lebensform, so daß entweder das Positive des Lebens, oder das Negative vorwaltend herrschend auftritt. Da nun aber die Abweichung des Lebens nach der positiven Seite mit der ursprünglichen Tendenz desselben nach höherer Bildung zusammenfalle, also keinen in sich geschlossenen, gesonderten Lebensproceß darstelle, sondern Steigerung aller Functionen

erzeuge und hierdurch eine größere Möglichkeit der übermäßigen Ausbildung der negativen Seite des Lebens gebe, die mit dem Namen Krankheitsanlage zu bezeichnen sey, so nennt der Verf. Krankheit im besonderen Sinne nur die Abweichung des Lebens nach der negativen Seite. Dies ist die Unterscheidung, worauf der Verf. schon in der Vorrede (S. XVIII) ein so großes Gewicht legt. Daß man beyde Zustände durchaus nicht unterschieden und als solche anerkannt und beyde Formen der Abweichung vom normalen Leben Krankheit genannt habe, soll der Grund seyn, daß man bisher in der Bestimmung des Wesens der Krankheit nicht um einen Schritt weiter gekommen sey, als Galen und seine Zeitgenossen. Die an herkömmliche Begriffe gewöhnten Praktiker würden sich freylich noch lange gegen die Annahme derselben, obgleich vergeblich, sträuben. Rec., obgleich er gern jedes neue Verdienst anerkennt, muß doch offen äußern, daß er sich von dem gerühmten Einflusse, den diese Unterscheidung auf die ganze Wissenschaft der Medicin haben soll, nicht hat überzeugen können. Daß man manche Zustände, die der Verf. zu der von ihm sogenannten Krankheitsanlage rechnet, als die erhöhte Sensibilität ꝛc., auch bisher unter den Krankheitsanlagen begriffen habe (ohne freylich von Abweichung des Lebens nach der positiven Seite zu sprechen!) ist bekannt. Wenn aber ein solcher Zustand so weit und in der Art ausgebildet wird, daß wirkliche Störung der Verrichtungen oder überhaupt die Wirkung der Krankheit davon die Folge ist, dann wird der Fall wohl mit Recht als Krankheit angesehen, mag man es übrigens eine Abweichung nach der positiven oder der negativen Seite nennen. Der Verfasser giebt aber sogar (S. 152 ff.) die Schwindsucht, und zwar nicht bloß die Nervenschwindsucht, sondern auch die Lungenschwindsucht ꝛc., so wie die profluvia cruenta, serosa etc., als Ausdruck der von ihm sogenannten Krankheitsanlage an! Da möchte er um so mehr Recht haben, wenn er (§. 40) die Krankheitsanlage (die nicht Object der Medicin als Wissenschaft, sondern nur ein Zustand des erhöhten Lebens seyn soll!) wenigstens doch für einen Gegenstand der Kunst erklärt. Auch hat er späterhin (S. 771) bemerkt, daß Krankheitsanlage und Krankheitsproceß zwar in der Idee wesentlich von einander verschieden, aber doch in der Wirklichkeit häufig mit einander verbunden und in der speciellen Pathologie nicht immer von einander zu trennen seyen. So wie nun nach allem diesem Rec. jene Unterscheidung nicht für so bedeutend, wie der Verf. sie ausgiebt, und nicht einmal für gehörig begründet halten kann, so glaubt er auch nicht, daß das Wesen der Krankheitsanlage

und der Krankheit dadurch gehörig aufgeklärt werde, wenn man es in Abweichung des Lebens nach der positiven oder negativen Seite setzt. Gar oft haben wir schon solche allgemeine Formeln erhalten; aber diejenigen sind in der That sehr getäuscht worden, welche sich damit begnügten und näheren Aufschluß über das dunkele Wesen einzelner Krankheiten davon erwarteten!

Ferner behauptet der Vf. (Vorrede S. XX u. S. 184 ff.) die Begriffe des Metaschematismus und der Metastase, in Ansehung deren bis jetzt eine unendliche Verwirrung und Verwechselung Statt gefunden habe, genauer erörtert und bestimmt zu haben. Bis jetzt sey, vorzüglich nach den früheren Pathologen, hierbey bloß das Verschwinden einer Krankheit mit Entstehung einer anderen berücksichtigt worden und das Quantitative der Erscheinung habe fast allein den Unterschied bestimmt (?). Späterhin habe man diese verschiedenen Zustände aus einer Veränderung des Wesens oder der Form der Krankheit erklären wollen; da man aber nun nirgends das Wesen und die Form der Krankheit richtig begriffen (natürlich, weil unser Verf. noch nicht gelehrt hatte, daß jenes eine Abweichung des Lebens nach der negativen Seite sey!) und nicht eingesehen habe, daß Wesen und Form sich in jedem Krankheitsverhältnisse gleichzeitig verwandeln, so habe man nie über die Bestimmung dieser Begriffe einig werden können, dieselbe immer mehr gespaltet, sich immer mehr in Widersprüche verwechselt und der Wissenschaft nichts genützt. Es ließen sich aber die wesentlichen Verschiedenheiten in den Krankheitsverwandlungen sämmtlich unter Metaschematismus und Metastase bringen, Metaschematismus können (S. 186) nur diejenigen Krankheitsverhältnisse heißen, wo mit dem Abnehmen oder Verschwinden der Krankheit in einem Organe dieselbe Krankheitsform in einem andern homologen Organe, also desselben Systemes, auftritt, wo also keine Veränderung des Wesens, sondern nur des Ortes derselben vorhanden ist. Metastase muß dagegen (S. 187) ein Krankheitsproceß heißen, welcher nicht als consensuelles Leiden, sondern als selbstständiger Krankheitsproceß nnd von einer andern Krankheit bedingt in irgend einem nicht homologen, aber in einfacher oder antagonistischer Verwandtschaft mit dem ursprünglich erkrankten stehenden Organe erzeugt wird, während die primäre Krankheit abnimmt oder verschwindet, in andern Fällen aber neben den neuerzeugten Krankheiten fortbesteht. Sie sey also Veränderung des Wesens und der Form der Krankheit.

Der Verf. hat also mit dem Wort Metaschematismus nur eine Art der Umwandlung, welche man überhaupt Versetzung

(Metastasis) nennt, bezeichnet und auch das Wort Metastase in einem eingeschränkten Sinne genommen. Dies ist zum wenigsten eben so willkührlich als manche frühere Bestimmung der Worte Diadoche, Metaptosis ꝛc. Ausser dieser willkührlichen Neuerung der Benennung (die um so weniger zu billigen ist, als die medicinische Terminologie besonders dadurch verwirrt wird, wenn man Worte, die einmal eine gewisse Bedeutung hatten, nun in einem anderen Sinne braucht) hat aber der Verf. nichts geliefert, was zur näheren Aufklärung dieser schwierigen Lehre dienen könnte. Denn die Erklärung derselben aus einfacher oder antagonistischer Verwandtschaft der Organe ist längst von Anderen gegeben worden. Ueber den streitigsten Punct aber, ob nemlich auch eine Wanderung einer Krankheitsmaterie wenigstens bey manchen Metastasen anzunehmen sey, geht er ganz kurz weg und verwirft die Wanderung ganz, weil an einen materiellen auszuscheidenden Krankheitsstoff nicht zu denken sey (?).

In Bezug auf die Verwandtschaft der Organe zu den Potenzen der Aussenwelt bemerkt der Verf. (S. 224), daß dieselbe größtentheils nur durch die Erfahrung aufgefunden sey. Wenn er aber hierauf (S. 225) behauptet: es sey aus der allgemeinen Entwickelungsgeschichte der Erde und der Organismen derselben klar und werde auch durch die Erfahrung bestätigt, daß die drey Reiche der Natur den drey Hauptsystemen des Menschen entsprächen und daß daher diejenigen Stoffe der Aussenwelt, welche das Mineralreich am reinsten darstellen, specifisch besonders aufs vegetative System des Menschen wirkten, diejenigen Stoffe, welche das Pflanzenreich am reinsten darstellen, specifische Schädlichkeiten oder Arzneymittel fürs Blutsystem und so auch die reinsten Exponenten des Thierreichs die Specifica fürs Nervensystem seyen, so muß Rec. wenigstens bezweifeln, daß dies wirklich durch die Erfahrung bestätigt werde. Wer nur an die vortreffliche Wirkung der bitteren und auflösenden Mittel aus dem Pflanzenreiche bey mangelhafter Verdaunng und anderen Fehlern der Vegetation, an die Wirkung des Eisens bey Schwäche der Sensibilität und Irritabilität und insbesondere auch Fehlern des Blutgefäßsystemes, an die der narcotischen Dinge nicht etwa bloß auf das Blutsystem (worauf sie nach S. 226 specifisch wirken sollen), sondern ganz besonders auf das Nervensystem denkt, der wird mit Recht an der Richtigkeit der Behauptung des Verf. zweifeln, und sie für nicht besser begründet halten, als so manche andere in der neueren Zeit über die Wirkung der Urstoffe aufgestellte Hypothesen. Der Verf. will indessen seine nähere Erörterung der Wirkung der Elementarstoffe im zweyten Bande in der Lehre von der Wirkung der Arzneymittel geben und es wird

sich zeigen, ob er da seine Behauptung besser wird unterstützen können.

Zu den den Vorgängern gemachten ungerechten Vorwürfen, deren so manche in diesem Werke vorkommen, gehört auch der (S. 290), daß in der bisherigen Symptomatologie, welche vorzüglich von Gaub und Sauvages bearbeitet worden, man bey der Bezeichnung der Symptome nicht sowohl das den Erscheinungen zum Grunde liegende berücksichtigt, sondern bloß subjectiv jede wahrnehmbare Veränderung zum Symptome erhoben habe, und daß so die Symptomatologie, alles physiologischen Grundes entbehrend, eine unfruchtbare, abstoßende, leblose Nomenclatur geworden sey. Allein davon abgesehen, daß man längst vor Gaub die Symptomatologie mit Rücksicht auf die Ursache der Symptome abgehandelt und daß selbst schon Galenus drey Bücher de causis symptomatum geschrieben hat, so hat insbesondere Gaub (Institut. pathol. §. 650—653) ausdrücklich auf die Wichtigkeit der Berücksichtigung der Ursachen, des Sitzes ꝛc. der Symptome aufmerksam gemacht und dieselben auch immer bey der Betrachtung der einzelnen Symptome anzugeben gesucht, wiewohl er freylich keine Erklärung derselben nach den Grundsätzen der neueren Naturphilosophie geben konnte! Daß übrigens auch Gaub, indem er die längst vor ihm gewöhnliche Eintheilung der Symptome in Symptomata morbi, symptomata causae et symptomata symptomatum anführte und (nach des Rec. Meynung sehr gut) erklärte, wohl wußte, daß die symptomata causae in Bezug auf eine gewisse Krankheitsform ausserwesentliche seyen, wird Jeder, der seine Darstellung (§. 93—94) gehörig erwägt, zugeben.

Für ganz neu und ihm eigenthümlich erklärt der Verf. (Vorrede S. XXI) die physiologische Bestimmung der Stadien des Krankheitsprocesses (S. 304 ff.). Die Epochen des menschlichen Lebens sind nach ihm auch die der Krankheit überhaupt und die Stadien der Krankheit stehen den Stadien des menschlichen Lebens parallel. So wie das vollkommene menschliche Leben als Ausbildung (Evolution) und als Rückbildung (Revolutio) verlaufe, also zwey Lebenshälften habe; so finde ein Gleiches bey der bis zur Wiederkehr der Gesundheit verlaufenden Krankheit Statt. So wie ferner die Bildung der Organismen der Erde drey Stufen der Ausbildung, die pflanzliche, thierische und menschliche Bildung habe, eben so habe das vollkommene menschliche Leben drey Bildungsstufen (Lebensalter, Epochen) bis zur größten Höhe des Lebens und der vollkommene Krankheitsproceß drey Bildungsstufen (Stadien) des Erkrankens bis zur

Akme. Und so wie das menschliche Leben drey Stufen des Vergehens (Lebensalter, Epochen der Revolution) habe, so habe auch die vollkommene Krankheit drey Stufen der Revolution, also drey Stadien der Abnahme der Krankheit, des Genesens, bis zur Wiederkehr der Gesundheit. Die drey menschlichen Lebensalter bis zur Höhe des Lebens seyen nun 1) das vegetative = Kindesalter, 2) das animalische = Jünglingsalter, 3) das sensitive = Mannesalter; die drey bis zum natürlichen Tode aber 1) das sensitive der Abnahme, 2) das animalische der Abnahme, 3) das vegetative der Abnahme. Eben so sollen sich die Stadien der Krankheit überhaupt gestalten und die drey der Erkrankung 1) das vegetative, in welchem die Krankheit sich vegetativ entwickele, im vegetativen Systeme herrsche, 2) das animalische, in welchem das animalische System ergriffen werde, die Krankheit sich thierisch ausbilde, 3) das sensitive, in welchem das sensitive System Träger der Krankheit werde und die Krankheit sich auf der höchsten Stufe vollendend die Akme erreiche; die drey der Genesung aber 1) das sensitive, in welchem die Krankheit sensitiv absterbe und das sensitive System genese, 2) das animalische, in welchem der Krankheitsproceß animalisch absterbe ꝛc., 3) das vegetative, in welchem die Krankheit auch vegetativ zerstört werde und das vegetative System zur Normalität zurückkehre, also der Cyklus der Krankheit geschlossen werde ꝛc., seyn. Rec. kann aber erstens nicht mit dieser Darstellung der Lebensalter übereinstimmen. Besonders findet er es irrig, wenn das erste Alter der Abnahme unbedingt das sensitive seyn soll, wo der Geist dem Irdischen unterliege, der eiserne Wille der Nothwendigkeit gehorche und die fortschreitende Thätigkeit des Gehirns in Stillestand gerathe. Es verhält sich sehr oft und häufiger gerade umgekehrt, daß nemlich die Abnahme der vegetativen Verrichtungen, der Ernährung ꝛc. früher und merklicher erfolgt als die des Geistes, der dann gerade oft durch Reife des Urtheiles ꝛc. sich auszeichnet, daher auch die meisten Physiologen und selbst solche, die übrigens auch naturphilosophische Ansichten befolgten, wie z. B. Walther, richtiger gerade eine der des Verf. entgegengesetzte Eintheilung des Alters angenommen haben. Eben so wenig möchte sich in dem Verlaufe der einzelnen Krankheiten die von dem Verf. aufgestellte Eintheilung und Folge der Stadien bestätigen. Er selbst hat den Werth derselben schon sehr eingeschränkt, indem er sagt, daß sich der Verlauf der Krankheit in sechs Zeiträumen nur in denen Krankheiten einstellen könne, in welchen alle drey Hauptsysteme des Menschen von der Krankheit ergriffen

würden und primär, nicht consensuell litten, und daß er sich daher rein und vollständig nur bey den (von dem Verf. allein für solche gehaltenen) Exanthemen und unter diesen nur bey dem Nervenfieber, als der allgemeinsten Krankheit, zeige, und daß dagegen alle rein vegetativen, rein animalischen und rein sensitiven Krankheiten nur zwey Stadien, das der Erkrankung und das der Genesung, hätten! Aber auch bey dem Nervenfieber möchte es noch sehr zweifelhaft seyn, daß immer die von dem Verf. angegebene Ordnung der Stadien befolgt werde. So wird, um nur eins anzuführen, oft das Fieber entschieden, das Gefäßsystem wirkt wieder normal, während das Nervensystem noch sehr leidet und noch lange Lähmungen, schweres Gehör, Taubheit, Blindheit ꝛc. zurückbleiben. Uebrigens ist Rec. der Meynung, daß man in dem Verlaufe vieler Krankheiten, die nach dem Verf. nur zwey Stadien haben sollen, recht wohl zwischen dem Anfange, der Zunahme, der Höhe ꝛc. unterscheiden könne und daß in so fern die frühere Eintheilung (die Rec., gleich Anderen, in seinem Compendium der Pathologie historisch, wie so manche andere Ansichten der Vorgänger, angeführt und als brauchbar beybehalten, aber deswegen nicht zuerst das Wesen ergriffen zu haben vermeynt hat, wie der Verf. S. 334 behauptet), trotz der des Verf. recht wohl bestehen könne.

Was die Verschiedenheit der besonderen Form der Krankheit betrifft, so giebt es nach dem Verf. (S. 448 ff.) im Menschen gemäß der Zahl seiner Hauptsysteme drey Hauptformen der Krankheit, „Krankheiten des vegetativen Systemes, deren allgemeine Form die Afterorganisation seye (die Atrophie, Profluvien ꝛc. werden zu der erhöhten Krankheitsanlage gerechnet!), 2) Krankheiten des animalischen Systemes, die in ihrer allgemeinen Form nur als Entzündung erscheinen könnten, 3) Krankheiten des rein menschlichen Systemes, Nerven- und Geisteskrankheiten. So wichtig auch nach des Rec. Ueberzeugung die Berücksichtigung der vorzüglich leidenden Systeme und Organe ist, so wird doch dadurch allein das Wesen der Krankheit nicht so aufgeklärt, wie der Verf. annimmt, indem in demselben Systeme und Organe Krankheiten von verschiedener Art vorkommen können. Er hat übrigens auch nicht finden können, daß durch die Eintheilung des Verf. die Natur irgend einer besonderen Krankheit näher dargethan worden sey. Im Gegentheil finden wir auch hier manche zu allgemein ausgesprochene und unbegründete Behauptungen. Wenn z. B. (S. 486) als der Charakter der ersten Sitze der Krankheiten des sensitiven Systemes, wozu Schwindel,

Schlafsucht, Ohnmacht und Scheintod, Schlagfluß, Starrsucht und Epilepsie gerechnet werden, ein Mißverhältniß der Thätigkeit des Cerebral- und Gangliensystemes mit Ueberwiegen des letzten aber im Somatischen, Peripherischen, im Blut- und Muskelsysteme dargestellt angenommen, oder Unterdrückung des Hirnlebens durch Ueberwiegen der Thätigkeit des ganzen Blut- und Muskelsystemes, welche aber in krankhafter Steigerung der ganglliösen Thätigkeit begründet sey, für die Ursache erklärt wird, so wird schwerlich Jemand, der die verschiedenen Arten und Ursachen dieser Krankheiten kennt, des Verf. Ansicht, die ohnehin nur auf gewisse Arten, z. B. die Apoplexia sanguinea nicht aber die nervosa etc., paßt, für richtig und befriedigend halten.

Bey der Betrachtung der besonderen Form der Krankheiten in den verschiedenen Lebensaltern (S. 546 ff.) hat der Verf. seine schon früher geäußerte Idee wieder hervorgehoben, daß alle Exantheme, als die einzigen Krankheiten des ganzen menschlichen Körpers und aller Systeme desselben, wohin also bloß Blattern, Masern, Scharlach- und Nervenfieber gehörten (?), als Ausbildungsprocesse angesehen werden müßten. Wenn der Verf. diesen Satz schon früher ausführlich bewiesen zu haben meynt, so muß Rec. bemerken, daß eine ähnliche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Hahn über die Pocken geäußerte Hypothese, daß diese nemlich nicht sowohl eine Krankheit als vielmehr ein Mittel zur Entwicklung des Körpers seyen, längst, besonders von Sarcone, gründlich widerlegt worden ist und daß alle dagegen angeführten Gründe auch gegen die Hypothese unseres Verf. sprechen. Was aber insbesondere die Behauptung betrifft, daß die Blattern dem kindlichen Alter, die Masern dem Uebergange des kindlichen in das jugendliche, der Scharlach dem Jünglingsalter und das Nervenfieber dem Mannesalter angehören sollen, so muß Rec. dagegen anführen, daß er Scharlach sowohl als Masern bey ganz kleinen Kindern und auch das ansteckende Nervenfieber oft zugleich bey Kindern (die nach dem Verf. davon ganz frey seyn sollen) wie bey den älteren Mitgliedern derselben Familie, dagegen die Blattern in dem Jünglings- und männlichen Alter gesehen hat und diese von Anderen selbst bey Greisen noch gesehen worden sind. Ueberhaupt stimmen die meisten und besten Beobachter darin überein, daß Masern und Scharlach mehr Kinder als Erwachsene befallen; wie dann insbesondere von dem Scharlach der gelehrte und erfahrne Borsieri (Inst. medic. pract. Vol. II. §. LIX.) sagt: Juniores quidem, infantesque magis infestat; non tamen hinc parcit adultis, und J. P. Frank sich darüber ganz auf ähnliche

Weise äußert. Es erfolgen zwar auch die wirklichen Entwicklungen oft etwas früher oder später als gewöhnlich; aber eine Abweichung in der Art kommt dabey nicht so leicht vor, wie hier so oft angenommen werden müßte, wenn die Behauptung des Verf. richtig wäre. Uebrigens sollen (S. 66) ausser der Entzündung der Hirnhäute auch der Keichhusten und sogar der Croup, welcher für eine mit jener Hirnentzündung in Wechselwirkung stehende (?) Entzündung der Luftröhre erklärt wird, mit den Exanthemen als Ausbildungskrankheiten in mehrfacher Beziehung Aehnlichkeit haben. Ob anderen diese Aehnlichkeit besonders in Ansehung des Croups einleuchtender seyn werde als dem Rec., will dieser dahin gestellt seyn lassen und nur das hier noch bemerken, daß der Verf. wenigstens in dem Puncte sehr irrt, daß er den Croup unter die nur einmal in ihrer Vollkommenheit den Menschen befallenden Krankheitsprocesse rechnet, indem es ausgemacht ist, daß jener denselben Menschen mehrmals befallen und in dem späteren Anfalle selbst tödtlich werden kann, worüber Rec. hier nur auf die Schriften von Sachse und Albers über diese Krankheit verweisen will.

Endlich hat der Verf. eine wissenschaftliche Thanatologie zu geben versucht, in welcher es sogar den armen Menschen übel gedeutet, für ungereimt ꝛc. erklärt wird, daß sie ein Verlangen nach Unsterblichkeit haben.

Ausserdem ist noch im fünfzehnten Capitel eine Encyklopädie der Medicin nachgeschickt worden. Doch hierüber, wie über manche andere in den vorhergehenden Capiteln enthaltene Aeußerungen des Verfasser uns näher auszulassen, erlaubt der Raum dieser Blätter nicht, und zwar um so weniger, da wir doch nichts Neues von Bedeutung oder wodurch die Wissenschaft weiter gebracht würde, auszuzeichnen gefunden haben. Uebrigens wollen wir erwarten, ob sich der Einfluß von des Verf. allgemeinen Ansichten in den folgenden Bänden vortheilhafter für die Wissenschaft zeigen werde, und werden jede wirkliche Bereicherung der Wissenschaft mit Freuden anerkennen, aber willkührliche Behauptungen, leere, hohle Formeln, gesuchte Analogien (womit so manche Neuere ein des ächten Naturforschers unwürdiges Spiel treiben) ꝛc., mögen sie noch so schön in angeblich philosophischer und systematischer Form vorgetragen werden, nie dafür gelten lassen.

J. W. H. Conradi.

Jahrbücher der Litteratur.

Nachricht von der zweyten öffentlichen Versammlung der Bibelgesellschaft in Basel, in der Kirche zu Sct. Martin am 27. May 1817. (Basel. 1817. 40 S. in 8.)

Mit Recht findet der Eifer, die Bibel zu verbreiten, große Aufmunterung. Schon die Angewöhnung an ein Allen gemeinschaftliches Volksbuch, auf welches die Volkslehrer über so vieles allgemein Nothwendige, Belehrende und Herzerhebende hinweisen können, ist von unübersehbarem Nutzen. Noch vielmehr, da es gerade dieses Buch der Bücher ist. — — Um so wichtiger aber ist es auch, daß jener Eifer zugleich so verständig würke, wie möglich. Augenscheinliche Beweise, daß Luther in seiner (immer doch vortrefflichen) Bibelübersetzung manche Stellen nicht richtig verstanden habe, — wird so eben auch in der Beylage I. 1818. der Allgemeinen Zeitung bemerklich gemacht — seyen von Dr. Ammon zu Dresden im I. Bde seines Magazins für christl. Prediger in Menge aufgeführt. Der ehrwürdige Antistes, Heß, hingegen habe in einer „inhaltschweren" Abhandlung „das Vorsehungsvolle der immer weiteren Bibelverbreitung" (Zürich 1817.) gepriesen. An der Vorsehung des lieben Gottes ist kein Zweifel. Aber wäre nicht auch Vorsehung von verständigen Menschen nöthig? um vorher noch die nach Uebereinstimmung anerkannter Schriftforscher offenbar unrichtig übersetzten Bibelstellen richtig zu übersetzen, ehe man sie tausendweise in teutscher und in andern Sprachen verbreitet, also unstreitig fehlerhafte Worte unverantwortlicher Weise Millionen lehrbegierigen Menschen als Gotteswort hingiebt, und wer weiß, wie viele Misverständnisse dadurch veranlaßt, welche wieder zu heben hundert Bibelgesellschaften nicht hinreichend seyn werden?? Fragen dieser Art sind schon in dem „Send-

schreiben an die verehrliche Bibelgesellschaft zu Nürnberg von einem redlichen Freund und Beförderer der guten Sache" (dem gelehrten und thätigen Decan, Kaiser, zu Anspach. Nürnb. bey Campe. 1816. 8.) gemacht worden. Sollte es denn unmöglich seyn, von dem angewohnten zu etwas Verbessertem wenigstens da vorsichtig überzugehen, wo in jenem unläugbar etwas irriges ist und jedesmal mit einem oder etlichen Worten tausendfaches Misverständniß verhütet werden könnte.

Mit Vergnügen findet Rec. zugleich in der Nachricht mehrere bibliographische Notizen, welche allgemeiner bekannt zu werden verdienen.

Bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst gab Bernhard Richel die Bibel in lateinischer Sprache zu Basel heraus. Zur Zeit der Reformation stiftete Erasmus durch seine lateinische Uebersetzung und Erklärung des Neuen Testamentes, die er in Basel bey Froben drucken ließ, unbeschreiblich großen Nutzen.

Und als der eifrige Luther, jenes besonders gesegnete Werkzeug des Herrn zur Verbreitung seines Worts, das Neue Testament, in die teutsche Sprache übersetzt, im Jahr 1522 herausgab, so wurde schon im gleichen Jahr zu Basel eine Ausgabe davon veranstaltet und mit ausgezeichneter Freude aufgenommen.

Die erste Ausgabe Richels, in Folio, erschien ohne Jahrzahl und Benennung des Druckorts, sehr wahrscheinlich nach 1470, doch vor 1472. Im Jahr 1475 gab Richel die lateinische Bibel zum zweytenmal in Basel heraus. Die teutsche Uebersetzung des Neuen Testamentes von Luther kam zuerst im Herbstmonat 1522 in Wittenberg heraus, und schon im Christmonat des gleichen Jahres war der Druck desselben in Basel bey Adam Petri vollendet. Hans Holbein zierte den Titel mit einem Holzschnitt.

Der Absatz dieser schönen Ausgabe des Neuen Testaments war so groß, daß es Petri 1523 schon zum zweytenmal in Folio druckte, auch eine Ausgabe in 4. und in 8. besorgte, und es 1525 zum drittenmal drucken mußte. Der Basler Buchdrucker Thomas Wolf druckte 1523 diese so beliebte Uebersetzung des N. Testaments in 8.

Von Luthers Uebersetzung des Alten Testaments gaben Melchior und Michel Lother den ersten Theil oder die 5 Bücher Mosis 1523 zu Wittenberg heraus; und noch im gleichen Jahr erschien auch zu Basel die erste Ausgabe desselben bey Adam Petri. Im Herbstmonat 1524 veranstaltete dieser fleißige Buchdrucker die Ausgabe des 2ten Theils des Alten Testaments, der das Buch Josua, der Richter, Ruth, die Bücher Samuels, der Könige, der Chroniken, das Buch Ester, Esra's und Nehemia's enthielt. Im Augustmonat 1525 erschien in der gleichen Officin der 3te Theil von Luthers Uebersetzung des Alten Testaments, nämlich das Buch Hiob, die Psalmen, die Sprüche, der Prediger und das hohe Lied Salomos. Luthers Uebersetzung der Propheten wurde erst 1532 von Hans Luft zu Wittenberg herausgegeben, und spät in Basel nachgedruckt, weil die Uebersetzung der Propheten durch die Prediger in Zürich, die im Jahr 1529 heraus kam, sehr großen Abgang fand.

Seit dem ersten Bericht der Baseler Bibelgesellschaft entstanden in der Schweiz zwey neue, die eine in Aarau, die andere in Neufchatel; letztere, durch die Regierung und viele Privatpersonen unterstützt. Die übrigen schon bekannten dauern alle fort. Mit diesen und mit etlich und zwanzig auswärtigen Bibelgesellschaften, unterhält die Baseler einen, nach Umständen, bald mehr, bald minder lebhaften Briefwechsel.

Der Baseler Bibeldruck mit stehenden Lettern, (eines der vornehmsten Mittel zur Ausbreitung der h. Schrift,) wird ununterbrochen fortgesetzt; nächstens wird auch wieder eine Auflage von 2000 Exemplaren die Presse verlassen; 2000 Exemplare aus der andern Officin werden im July vollendet seyn. Auch wird, nach vielfältiger Aufforderung, das Neue Testament dieses Formats noch besonder gedruckt. Weil die 1814 ebendaselbst erschienene Ausgabe mit feiner Schrift, in klein 8°. zu 10,000 Exemplaren, gänzlich vergriffen ist, so wird noch diesen Sommer eine zweyte Auflage zu 6000 Exemplaren folgen.

Auch von der 1811 gedruckten französischen Bibel, nach Osterwald's Uebersetzung, in gr. 8°., sind keine Exemplare mehr vorhanden. Es ist daher jetzt wieder eine

neue Auflage begonnen; obschon die Buchhandlung Treuttel und Würz in Paris zu gleicher Zeit damit beschäftigt ist, eine stereotypische Ausgabe der ganzen Bibel zu veranstalten. Die Gründe der Bibelgesellschaft sind: die zu beschleunigende Verbreitung der Bibel in der französischen Schweiz, da eine in Lausanne projectirte Ausgabe erst nach einiger Zeit zu Stande zu kommen scheint, hauptsächlich aber der Zweck, endlich einmal einen möglichst korrekten Text der französischen Bibel zu Stande zu bringen. Es hatten nämlich einige Mitglieder bey der letzten Korrektur des französischen neuen Testaments, durch Vergleichung von mehrern, für die besten geachteten, Ausgaben der französischen Bibel, die traurige Entdeckung gemacht, daß alle noch durch viele, und zum Theil wichtige, Druckfehler verunstaltet sind. Die in vorigem Jahre aufgefundenen Errata der stereotypischen Neuen Testamente in London und in Paris, sind bereits dahin mitgetheilt worden. Und nun haben mit einigen Mitgliedern zu Basel sich die französischen Herren Prediger, nebst andern thätigen Freunden, zu der sehr mühsamen, aber nöthigen Arbeit verbunden, auch den Text des Alten Testaments mit unermüdeter Sorgfalt durchzugehen. (Wie sehr verdient die Lutherische eben diesen verdienstvollen Fleiß!)

Was die wirklich ausgeführte Verbreitung der teutschen Bibel betrifft, so sind seit der letzten öffentlichen Bibelsitzung, theils durch Verkauf, theils als Geschenk von Basel aus in Umlauf gesetzt worden:

4853 Bibeln in groß 8°.
3467 — — klein 8°.
also 8320 Bibeln,

und 4797 Neue Testamente in verschiedenem Format.

Sodann im katholischen Teutschland, nach den verschiedenen bischöflich approbirten Uebersetzungen, theils der von Regensburg, theils der von den Herrn Leander van Eß und Goßners 4590 Exemplare des Neuen Testaments, und kürzlich noch 1000 Exemplare von Regensburg in die Diöcese des Bisthums Constanz. Im Allgemeinen verschenkt: 1800 Bibeln und 1400 Neue Testamente, die kathol. Uebersetzungen nicht mitgerechnet.

Die Basler-Bibeln finden ihres schönen Drucks und Papiers wegen großen Beyfall. Die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft gibt Nachricht: Noch keine neun Monate alt, zähle sie schon mehrere hundert Mitglieder aus allen Ständen, habe 6 — größere Distrikte umfassende — Hülfsgesellschaften, und wohl an 50 Bibelvereinigungen in einzelnen Gemeinen. Als Beyträge aus England erhielt die Gesellschaft zu Basel seit dem October 1815 zu vorgeschriebenen Bestimmungen 650 Pf. Sterling und erst neuerlich wieder 300 Pfund, zur Beförderung der verschiedenen Bibelausgaben. Lord Teignmouth, Präsident der brittischen und ausländischen Bibelgesellschaft, überschickte auch eine Pracht-Ausgabe des vortrefflichen englischen Werks, John Owens Geschichte der brittischen und ausländischen Bibelgesellschaft. Sie ist authentisch, weil Hr. Owen sie als einer ihrer Secretäre verfertigt.

In Teutschland ist nun schon eine sehr große Anzahl von Bibelgesellschaften, vornehmlich zu Berlin *), Dresden, Hannover, Hamburg, Altona, Schleswig, Osnabrück, Elberfeld, Frankfurt, Stuttgart. Die letztere hat einen eigenen Bibeldruck veranstaltet. Auch Dännemark und Schweden haben nun große und wirksame Bibelvereine, die von der Regierung selbst Begünstigungen und beträchtliche Unterstützungen erhalten. Vor allen Ländern des Continents zeichnet sich Rußland aus. Die Petersburger Gesellschaft, an deren Spitze der Minister des Cultus, Fürst Gallizin, steht, erhielt von dem Kaiser ein eigenes Gebäude, hat eigene Bibeldruckereyen, die unausgesetzt arbeiten, und betreibt durch die Verbindung mit der großen Bibelgesellschaft in Moskau, und noch 12 bis 15 andern,

*) Von dieser ist dem Rec. zugekommen eine Einladungsschrift an sämmtliche Mitglieder der Hauptbibelgesellschaft zu Berlin zur Feyer ihres Stiftungstags am 2. Aug. Sie enthält Züge aus dem Leben der ersten Kirche, mit einigen Vor- und Schlußworten von Aug. Neander. (Auserlesen, kenntnißreich und erbaulich! Das erste Wort ist aus Tertullian de anima c. 41. „Jenes Göttliche und Ursprüngliche, die eigentliche Natur des Menschen, das wohl verdunkelt und in seiner Wirksamkeit gehemmt, aber nicht verlöscht werden kann, strahlt durch, wo es Freyheit findet!!)

die Verbreitung der Bibel in's Große, in alle Theile jenes unermeßlichen Reichs. Aufgefordert vom Kaiser, der ihr außer seinem gewöhnlichen Beytrag von 20,000 Rubeln, noch erst in letztem Febr. weit kräftigere Unterstützungen zusagte, vermehrt sie in diesem Jahre ihre Stereotypen- und andere Druckereyen, so daß sie im Laufe desselben über 100,000 Bibeln in den verschiedenen Sprachen des Russischen Reiches zu liefern hofft. Sclavonische Bibeln (die eigentliche Sprache der Russen) sind bereits zu vielen Tausenden in alle Provinzen ausgestreut — das neugriechische Testament desgleichen unter den christlichen Bewohnern Griechenlands und den Inseln des Archipelagus. Die 2000 Exemplare des in der Sprache der Calmucken übersetzten Evangelium des Matthäus fanden unter diesem (noch nicht christlichen) Volke eine so begierige Aufnahme, daß nun eine zweyte Auflage davon unverzüglich veranstaltet wird. Das N. Testament in Persischer Sprache ist unter der Presse. Alles deutet auf eine große Würkung der Vorsehung unter jenen entfernten Nationen.

Britannien selbst, die Stifterin des großen Werkes, fährt mit Unterstützung der minderbegüterten Bibelgesellschaften aller Länder, mit Veranstaltungen zur Uebersetzung und zum Drucke der h. Bücher in bald allen Sprachen der Welt, und überhaupt mit thätigster Anwendung aller Hülfsmittel unermüdet fort, ausgezeichnete Geisteskraft mit zeitlichem Reichthum verbindend. Wir verweisen deswegen auf des Inspektor, Blumhardt, „Magazin für die Geschichte der protestantischen Missions- und Bibel-Gesellschaften. Basel, im Verlag der Missionsanstalt.“ Bey der am 7. May in London gehaltenen allgemeinen Versammlung der Bibelgesellschaft befanden sich gegenwärtig vier Bischöfe, mehrere vom hohen Adel, viele Parlaments-Glieder, mehrere hundert Geistliche von der englisch-bischöflichen Kirche, und eben so viele Prediger von den verschiedenen Classen der Dissenters — Repräsentanten von Bibelgesellschaften in England, Schottland, Irland, und der großen amerikanischen National-Gesellschaft, so wie einige Deutsche, Holländer, Schweden, Dänen, Bewohner des russischen Reiches, ja selbst aus Ostindien und Persien. Die Einnahme des letzten Jahrs, mit Einschluß des Erlöses für

verkaufte Bibeln, belief sich über 84,000 Pf. St., und die Anzahl der in den letzten 12 Jahren von der Londoner Gesellschaft allein verbreiteten Bibeln und Testamente auf mehr denn 1,600,000.

Ein angesehener Mann, welcher in Ostindien mehrere wichtige Aemter bekleidet hatte, bezeugte laut und kräftig, daß sowohl die englischen Bewohner Ostindiens, als die Landeseingebornen, der Bibelgesellschaft und den tausend durch sie verbreiteten Exemplaren der heiligen Schrift in verschiedenen Sprachen und Dialekten sehr viel zu verdanken haben. Sir George Grey bezeugte, daß das Amt, welches er in dem Seehafen von Portsmouth bekleidet, ihm Gelegenheit verschaffe habe, viele tausend Exemplare der h. Schrift unter Land- und Seeleute zu vertheilen, und er oft mit Freuden den Dank der Empfänger, und die wohlthätigen Wirkungen wahrgenommen habe.

Vorzüglich interessant war auch, was der Sekretär der Hibernischen Bibelgesellschaft, Dr. Thorpe von Dublin, erzählte. Im vorletzten Jahre habe die Gesellschaft 22,000, im letztern zwischen 4 und 35,000, also über 12,000 Exemplare mehr, ausgetheilt; auch unter den katholischen Bewohnern finde die h. Schrift hie und da auffallenden Eingang und stifte den sichtbarsten Segen. — —

So ists, wenn man das Gute und Bessernde nicht befehlen will, aber durch persönliche Theilnahme und Bethätigung der Worte empfiehlt.

H. E. G. Paulus.

---

1) Das sind die 95 theses oder Streitsätze Dr. Luthers theuren Andenkens. Zum besondern Abdruck besorgt und mit andern 95 Sätzen, als mit einer Uebersetzung aus Ao. 1517 in 1817. begleitet von Claus Harms, Archidiac. an der St. Nicolaikirche zu Kiel. Kiel in d. akad. Buchh. 1817. 35 S. 8.

Der Verf. ist befremdet, daß diese Sätze — allerdings der Anfang der die Lehre betreffenden Wiederbildung der Kirche — nicht in der Lomlerischen neuen Auswahl von Luthers

Schriften mit abgedruckt wurden, und ruft nun deſto lauter: Das ſind die 95 theses u. ſ. w. Aber — das ſind ſie vielmehr nicht! müſſen wir ſagen. Rec. wundert ſich, daß Hr. H., da er mit Recht eine größere Aufmerkſamkeit darauf hinleiten wollte, doch nur das nächſte beſte, was davon zu erhalten ſeyn mochte, nur eine Ueberſetzung, wie ſie in der Altenburg. Ausgabe ſich vorfand, wiederholt. Dieſe Ueberſetzung iſt (ſ. die Walchiſche Ausg. Th. XVIII. S. 254) nicht Luthers Text, ſondern von Juſtus Jonas. Sie giebt in der Hauptſache den Sinn, und wäre wegen des alterthümlichen Ausdrucks allerdings wohl zu benutzen geweſen, iſt jedoch oft paraphraſirend, auslaſſend, zuſetzend. Kurz ſie iſt dem Texte Luthers bey weitem nicht ſo gleich, wie es möglich und nöthig wäre. Wer aber Luthers ſo merkwürdige Theſes in einer Monographie ins Andenken bringen wollte, hätte ſich um genaue Kenntniß des Urtextes bemühen ſollen. Und wollte er auch eine teutſche Ueberſetzung allein geben, ſo hätte er dieſe durch genaue, gleichartige Nachbeſſerungen dem Urtext wörtlich gemäß zu machen alle Urſache gehabt.

Selbſt der urſprüngliche Titel der 95 Sätze fehlt, welcher doch hiſtoriſche Wichtigkeit hat, weil Luther, indem er pro declaratione virtutis indulgentiarum Theſes gab, nach ſeinem eigenen Bekenntniß (Walch XIV Th. S. 470 *) Anlaß ſuchte, ſich ſelbſt erſt weitere Aufklärung über Kraft und Werth des Ablaſſes zu erwerben. Auch dieſer Titel war alſo von dem bey all ſeiner genialiſchen Heftigkeit ſo beſonnenen und umſichtigen Luther mit Abſicht gewählt. Und Luthers Benehmen, auch ſein Schreiben an den Churf. und Erzbiſch. Albrecht iſt, ohne Rückſicht auf dieſe Faſſung der Ueberſchrift der Theſen, nicht genau zu deuten.

Wer Luthers Schriften (aus denen allerdings unſer Zeitalter nach Sach-Inhalt und Denkart viel, gar viel lernen könnte und bey weitem nicht bloße Predigt- und Erbauungs-Auszüge erhalten ſollte!) einzeln ins Andenken zurückbringen will, ſollte

*) Beyläufig bemerkt Rec., daß dort S. 470 die Jahrzahl 1516. und S. 475 die Zahl MDXVI. Druckfehler ſind.

es sich zur Pflicht machen, wenigstens das, was er davon aufs neue giebt, zuvor selbst genau zu studieren. Pflicht wäre es, daß er die gewonnene, bey Vertheuerung der Druckpreise immer schwüriger werdende, Gelegenheit, etwas so gediegenes Altes wieder in Umlauf zu bringen, auf das möglich beste benutzte. Nur eine verbesserte der alterthümlichen Schreibart von Just. Jonas sich anschmiegende Uebersetzung der Thesen hätte Luthers Sinn so nachdrücklich geben können, wie er ihn ausgesprochen hatte. In vielen Stellen ist das, was Luther in den Thesen ausdrückte, viel erwogener, bestimmter, abgemessener, als es der alte Uebersetzer übertrug und Hr. H. nunmehr, ohne alle Erinnerung an die Unzuverlässigkeit, mit der Mine, mehr als andere zu thun, eilfertig in die Lesewelt hinausgiebt. Wie unangenehm muß es den begierigen Lesern seyn, hintennach zu erfahren, daß ein Herausg., welcher durch Luthers Thesen auf seine eigene, hinzugefügte, hinleiten will, nicht einmal sich die Mühe gegeben hatte, ihnen die ersteren aus sorgfältiger Sachkenntniß richtig mitzutheilen. Dazu wäre bekanntlich der Abdruck aus einem Autographum, wie ihn Van der Hardt in seiner Historia litteraria Reformationis P. IV. fol. 13 — 18. aufbewahrt hat, anwendbar gewesen. Sehr richtig ist ebendaselbst fol. 12. bemerkt, daß man — was offenbar unserer Kirche nicht zum Ruhm gereicht — Luthers Werke so lange nicht habe, bis eine Ausgabe aus den Autographis veranstaltet werde. Seit Van der Hardt dies zeigte, ist abermals ein Jahrhundert vergangen. Auf die möglich leichteste Weise hat so mancher inzwischen aus den größeren, ungenauen Sammlungen und unrevidirten Uebersetzungen ausgezeichnet und herausschreiben lassen, was ihm beliebte. Man hat zu einem Monumente für Luther Tausende gesammelt, durch welches Geld eine vollständige, planmäßige, durchgearbeitete Erneuerung von Luthers eigenthümlichstem Monument und den verwandten wichtigeren Reformationsurkunden wohl möglich gewesen wäre. Was entstund? Nur *etwas sehr particuläres*. Aber das wahre Denkmal seines *Geistes, eine* authentische, historisch-erläuterte Ausgabe seiner *Schriften*, ist — etwas zu mühsames geblieben. Und wie sehr wird sie dieses bleiben müssen, wenn es sogar einem

Mann, welcher ſeine eigene 95 neue Theſes an die Lutheriſche von 1517. anhängen und durch dieſe in alle Leſewelt einführen wollte, zu mühſam war, auch nur dieſe einzelne kleine Reliquie des großen Reformators ſich aus der Quelle bekannt zu machen und dorther authentiſch zu geben. Hier wäre es zunächſt nöthig geweſen, nach dem in der eigenen th. 85. vom bibliſchen Glauben weggewieſenen Wahlſpruch: Prüfet alles und das Beſte behaltet, wenigſtens im hiſtoriſchen Glauben zu handeln.

Mit Bedauern aber bemerkt Rec., daß der Verf. in der Meinung geweſen ſeyn müſſe, nicht mit den Lutheriſchen Theſen allein, ſondern auch mit ſeinen eigenen offenbar viel zu leicht und roh fertig werden zu können und zu dürfen. Sie wollen durchaus auffallend, aburtheilend, paradox ſeyn. Aber wenn Luther aufbrauste, ſo war es ein Ueberſtrömen des Geiſtes, welcher zuvor die Maſſe der Gedanken gewaltig bewegt und befruchtet hatte. Wir finden dies beſonders nicht in den Aufwallungen th. 76—82. gegen das, was der Verf. die Copulation der lutheriſchen mit der reformirten Kirche nennt; nicht in dem Vorgeben, daß die Bekenntnißbücher eine beſtimmte, allgemein angenommene (ſtereotypiſche?) Auslegung der Schrift ſeyen th. 83. Wir berühren aber vornehmlich die vage Unbeſtimmtheit und das leere Gähren in den erſten Grundſätzen. Nach th. 9. iſt dem Verf. der Antichriſt unſerer Zeit in Hinſicht des Glaubens die Vernunft, in Hinſicht des Handelns das Gewiſſen. Dem Gewiſſen habe Calixtus (th. 15.) den Stuhl der Majeſtät geſetzt, da er die Tugendlehre von der Glaubenslehre trennte (vielmehr: wiſſenſchaftlich ſonderte). Kant, der die Autonomie des Gewiſſens lehrte, habe daſſelbe auf den Stuhl hinaufgeſetzt. Das Gewiſſen aber könne (th. 10) kein Geſetz geben, ſondern nur vorhalten und einſchärfen die Geſetze, welche Gott gegeben hat. Nach th. 17. ſoll das Gewiſſen nur die Geſetze leſen, nicht ſchreiben (geben). Sonſt falle die Geſetzgebung ſo verſchieden aus, wie die Handſchriften der Menſchen. „Nenne mir jemand eine Sünde, die Jedermann dafür hält?“ — Von der Vernunft aber, ruft in gleichem Tone th. 36. aus: „Wer des erſten Buchſtabens der Religion, (er) heißet

heilig, mit seiner Vernunft mächtig werden kann, der entbiete mich zu sich!" — — Vor, mit und nach allen diesen und vielen ähnlichen Paradoxien hat der Verf. nirgends angedeutet, was und wo denn das Gewissen und die Vernunft sey, denen er alles dieses Unheil nachsagt. Wenn die Bibel sagt: Ihr sollt heilig seyn, denn ich bin heilig, so ist es doch wohl die menschliche Vernunft, welcher das Wort Gottes dieses zuruft. Sie setzt also voraus, daß die Vernunft doch wohl dieses ersten Buchstabens der Religion mächtig werden könne. Denn nirgends sagt erst die Bibel, was heilig sey. Die Vernunft ist es, die es schon zu wissen vermögend seyn muß. Sie ist es auch, weil sie einen Willen als möglich denkt, der ohne Ausnahme für das, was das Gewissen als wahrhaft-gut achten kann, niemals aber für das Gegentheil entschlossen zu seyn sich vorzusetzen vermöge. Und den Geist, in welchem dieser Vorsatz immerwährende Gesinnung ist, nennt die Vernunft heilig und achtet ihn mit warmer Verehrung (denn diese Vernunft kann nicht kalt seyn!) als das höchste. Das Gewissen aber entscheidet allerdings nie sicher, was im Einzelnen Sünde sey. Denn dieses einzelne Bemühen muß nie durch das Gewissen, sondern durch den Verstand geschehen, so verrufen dieser jetzt seyn mag; das heißt: wir verstehen, ob die einzelne Handlung und die Absicht, aus welcher die Handlung flösse, mit der Idee des Wahrhaft-Guten übereinstimmen oder als Sünde widerstreiten würde. Aber daß das Sündigen überhaupt, das ist, das Wollen dessen, was der Verstand als der Idee des Wahrhaft-Guten widerstreitend anerkennt, Sünde sey, dies hält Jedermann dafür, und daß ein solches „Wollen gegen die gewissenhafte Ueberzeugung" aus dem Gemüth verbannt werden solle, dieses macht das Gewissen im Menschen (= das gewisse Bewußtseyn, daß gut oder böse zu seyn nicht gleichgültig, sondern sehr ernstlich zu unterscheiden sey) zum Gesetz überhaupt. Sofern aber einzelne Gesetze als von Gott gegeben irgendwoher vorgetragen werden, so sind sie es noch nicht, bis erst Vernunft und Gewissen sie mit dem Ideal von gut und böse verglichen haben und sie, wenn sie ihrem gemäß erfunden sind, als wahrhaft göttliche anerkennen

und alſo als ſolche geben. — Auf gleiche Weiſe heben ſich die meiſten dieſer hochtönenden Paradoxen, wenn nur der Verf. ſich und ſeinen Leſern zuvor deutlich ſagen möchte, was denn die Vernunft, das Gewiſſen, der Glaube u. dgl. wogegen oder wofür er ſich ſo abſprechend erklärt, in der That und Würklichkeit ſeyen. Wenn die Vernunft, ſo weit Er ſie kennt, das thut, was er ihr th. 89 Schuld giebt, ſo wäre ſie zu beklagen. Auch th. 71. ſagt: „Die Vernunft geht raſen „in der lutheriſchen Kirche, reißt Chriſtum vom Altar, ſchmeißt „Gottes Wort von der Canzel, wirft Koth ins Taufwaſſer, „miſcht allerley Leute beym Gevatterſtand, wiſcht die Auf„ſchrift des Beichtſtuhls weg, ziſcht die Prieſter (?) hinaus ꝛc.“ Soll dies etwa Lutheriſcher Beredſamkeit Nachahmung ſeyn? Wenn Luther in dieſem Tone ſprach, ſo warens nicht Redensarten, ſondern die Thatſachen ſtunden ſchreyend vor Augen. Dem Verf. ſind (th. 56.) beſonders die erklärenden Noten der 1815. zum Volks- und Schulgebrauch herausgegebenen Altonaer Bibel nicht nur rationaliſtiſch, ſondern — der Teufel ſelbſt! Rec. kennt ſie, die Noten, nicht. Jedoch, da man nach th. 24. in neueren Zeiten den Teufel todtgeſchlagen haben ſoll, und Hr. H. dies bedauert, ſo iſt es wohl gut, daß er ihn nun, wie er noch leibt und lebt, gefunden hat, und gerade ſo nahe. — —

Beſſer als Hr. Archidiakonus Harms, wählte eine andere Secularfeſt-Schrift, betitelt:

2) Von dem Pabſtthum über der Kirche und den Staaten und von der Reformation. Von Dr. Fr. Ortloff, Prof. der Geſch. am Caſimirianum zu Coburg, Hofadvocat ꝛc. Coburg bey Ahl. 1817. 70 und 20 S. in 8.

den Mittelweg, den lateiniſchen Text der Lutheriſchen 95 Theſen neben der teutſchen (doch nicht verbeſſerten) Ueberſetzung abdrucken zu laſſen und die Hauptſätze mit einem Sternchen auszuzeichnen. Rec. findet überhaupt in dieſem Coburgiſchen Beytrag zur Feyer des 31. Oct. bey jener höheren Lehranſtalt eine nicht oberflächliche, vielmehr reiche und gedrängte Sachkenntniß über das gewählte wichtige Thema: wie der Pabſtthumsbau ſich über das Recht der Kirchen und der Staaten

aufthürmend erhoben hatte, wie er gewankt und gefallen war, aber auch neu sich erheben möchte. Recht wohl wird bemerkt, wie katholische und evangelisch-protestantische Lehre von dem, was eigentlich Pabstthum zu nennen wäre, immer unterschieden werden sollte. S. 65 wird darauf hingewiesen, daß der Weyhbischof von Hontheim (Febronius) im Alter 1778. wie der Vertheidiger der libertas ecclesiae gallicanae de Marca einst zu Retractationen bewogen wurde. Rec. erinnert sich hiebey an die Aufschlüsse über das Hontheimische Nachgeben, welche sich aus einer — — wie es scheint, bald außer Umlauf gekommenen — Flugschrift:

Briefwechsel zwischen weyl. Ihro Durchl. dem Herrn Churf. von Trier, Clemens Wenzeslaus, und dem Herrn Weyhbischof, Niklas von Hontheim, über das Buch: Justini Febronii de statu Ecclesiae et Legitima rom. Pontificis potestate — Frankf. bey Andreä. 1813. 8o S. in 8.

schöpfen lassen. Mit leisen Schritten wird der Greis dahin geleitet, daß er sich deposito pristino elationis sensu (S. 29) als inventam, quae petierat, ovem behandeln lassen und die doch vom Pabste förmlich vorgezeichnete Verbesserungen in seinem Unterwürfigkeits-Brief an den Pabst so einrücken sollte, ut . . ex intimo suo sensu suoque judicio, non vero ex monitis alterius emanasse appareant (S. 35). Romae sub annulo Piscatoris die XII Sept. 1778. Unter jenen „Correctionen" hatte Pius VI. die Anerkennung verlangt (S. 40), daß das Regimen Ecclesiae merito Monarchicum genannt werde. Der teutsche Churfürst, Erzbischof von Trier, verhandelte selbst erst noch (S. 41) darüber, daß l'Eglise nicht eine Monarchie pure, sondern doch une Monarchie temperée d'Aristocratie genannt werden möchte. Ist aber alsdann die Kirche noch an sich infallibel? oder erscheint sie dann nur noch durch einen von Cardinälen und Bischöfen gemäßigten Monarchismus? Endlich wurde (S. 46) der nur Schritt für Schritt weiter geleitete v. Hontheim mit einem ohne sein Wissen gewordenen Impressum, dem Abdruck der päbstl. Consistoriumsacten, über-

raſcht, wo ſelbſt der Churfürſt-Erzbiſchof einzelnes einigermaßen beleidigendes (S. 49) als in die päbſtliche Anrede eingefloſſen nicht leugnen konnte, und nun doch S. 47 verlangte, daß der Weyhbiſchof ſelbſt ſeine Schriften für etwas unter einer ſchweren Sünde verbotenes erklären ſollte. Dies war denn doch dem ehrwürdigen Greiſe zuviel. Daraus erfolgte S. 55 ein Brief von v. Hontheim nach Wien, wo er ſich über das Benehmen des röm. Hofs ſehr beklagte. Gar ſehr wünſcht der Churf. denſelben zurück S. 55. Aber ſogar gegen die mehrmals (S. 42. S. 66) verlangte Verſchweigung der von Rom gekommenen Correcturen erfolgte in der Leydner Zeitung (S. 59. 60) dieſe ſehr merkwürdige officielle Erklärung: Sa Maj. L'Imperatrice Reine, ayant été par plus d'un canal exactement informée de tout ce, qui s'est pratiqué pour arracher à Mr. de Hontheim la Retractation prétendue volontaire de Febronius, qu'on sait aujourdhui avoir été minutée à Rome dans les principes du 10. siecle, contraire aux droits des Souverains. S. M. J. R. et A. a jugé à propos, d'intredire dans ses Etats toute introduction, reimpression, débit et distribution des Actes de la Retractation de Febronius, ainsi que de tout ce qui à quelques connexions où rapports quelconques avec l'histoire de cette Retractation. Die öffentliche Erklärung von Trier, daß Se. churf. Durchl. die Widerrufung des Febronius zu bewerkſtelligen ſich auf das äußerſte „zum ewigen Danke aller wohlgeſinnten Katholiken“ verwendet habe, wurde dagegen zu Wien officiell eine Satyre gegen fremde Höfe genannt, auch ergiebt ſich S. 75, daß nicht nur in den Erblanden und von mehreren Regenten, ſondern ſelbſt von den drey erſten Erzbiſchöfen Maynz, Cölln und Salzburg der Druck jener Acta Consistorii Secreti verboten wurde.

Hr Ortloff beſorgt zwar S. 68, daß das franz. Concordat dd. Rom d. 11. July 1817. die Gallican. Kirchenfreyheit bedrohe, endigt aber mit der klaren Einſicht, daß doch des Pabſtthums Recht nur das bleiben werde, was die Kirchen und Staaten ſelbſt ihm verwilligen. Es ſey! Jedem werde, weſſen er ſich würdig macht. H. E. G. Paulus.

Theorie des Geldes und der Münze von Dr. Karl Murhard. Altenburg und Leipzig, b. Brockhaus. 1817. 396 S. und VIII S. Vorrede. 8.

Diese Schrift über Geld und Geldwerthe handelt mehr den allgemeinen, als den besondern Theil der Geldwissenschaft und auch den ersteren nur nach Maßgabe der Vorliebe ab, welche der Verf. für einzelne Aufgaben hatte. So sehr sich auch der Verf. überall als einen Mann von Verstand und von geübterm Blick zeigt, so wenig hat es doch dem Rec. gelingen wollen, in der Schrift neue Ansichten von Bedeutung zu entdecken. Wer die staatswirthschaftlichen Schriften von Soden, Lotz, Hufeland und einigen andern gelesen hat, wird in der vorliegenden Schrift überall auf alte Bekannte und Freunde stoßen, wenn sie sich auch etwas verjüngt oder im Aeußern verändert haben sollten. Doch schon das ist ein nicht geringes Verdienst, das Gute, was in unseren Schriften zerstreut ist, zu sammeln und in einer angemessenen Ordnung zusammenzustellen. — Aber das muß Rec. zuförderst rügen, daß der Verf. in einer (64 Seiten einnehmenden) Einleitung die Grundbegriffe und Grundsätze der allgemeinen Wirthschaftslehre (über Güter, Werth, Preise, Vermögen, Kapital) vorausgeschickt hat. Ein Schriftsteller über die Wirthschaftslehre sollte am meisten darauf bedacht seyn, dem Publikum einen jeden unnöthigen Aufwand an Zeit und Geld zu ersparen. — Rec. kann ferner der Methode, nach welcher der Verf. seinen Gegenstand behandelt hat, unmöglich Beyfall schenken. Da ist ein solches Spalten und Ausspinnen der Begriffe, da ist eine so sonderbare und prunkende Kunstsprache, da ist auf der andern Seite so wenig Fleisch und Leben, d. h. so wenig gründliche Geschichtsforschung zur Bestätigung oder Prüfung der Theorie, daß man es unsern Staatsmännern nicht verargen kann, wenn sie sich durch eine Schrift dieser Art nur wenig angezogen fühlen. Freylich rügen wir hier einen Fehler, welchen unser Verf. mit vielen andern deutschen Schriftstellern über die Staatswirthschaft theilt. Aber eben deswegen ist es Pflicht, dem Uebel auf alle Art und Weise entgegenzuarbeiten. Zur Bestätigung unseres Tadels, in so fern er der vorliegenden Schrift gilt, nur ein Beyspiel. Gemeinver-

ständlich würde man sich so ausdrücken: Geld ist ein Gegenstand, welcher die Eigenschaft eines allgemeinen Mittels des Waarentausches hat. Wenn und weil er diese Eigenschaft hat, so ist er zugleich ein allgemeiner Maaßstab für den Tauschwerth der Waaren. Das Geld ist entweder wirkliches (natürliches) oder künstliches (gemachtes) Geld, je nachdem der Gegenstand an sich einen Werth hat, oder nicht. Aber bey unserm Verf. treten diese so verständlichen Begriffe und Sätze gleichsam in einer Verkleidung auf. Er unterscheidet (nach Soden) zwischen Geld und Münze, d. h. zwischen einem Maaßstabe für den Werth der Waaren und einem Mittel zu ihrem Austausche. Er spricht von einem ideal-, von einem real- und von einem ideal-real Gelde ꝛc. Er hüllt so nicht nur die Grundbegriffe der Wissenschaft in ein grauenvolles Dunkel; sondern er verfällt auch (mit seinem Vorgänger) in den Fehler, daß er einen Gegenstand (den Maaßstab des Tauschwerthes) als selbstständig betrachtet, welcher doch, wenigstens in der Geldwissenschaft, nur folgerungsweise in Betrachtung kommen sollte. — Am meisten aber müssen wir das an dem Verfasser tadeln, daß er, ohne mit der neuesten Englischen Literatur dieses Fach's bekannt zu seyn, ans Werk gegangen ist. Die Engländer (denen wir überhaupt die Grundlage der neuen Staatswirthschaftslehre verdanken) haben in den letzten dreyßig Jahren die beste Gelegenheit gehabt, die Geldwirthschaft samt allem, was damit zusammenhängt, in der Wirklichkeit kennen zu lernen. Sie haben diese Gelegenheit auch für die Wissenschaft um so besser benutzen können, da ihnen die in England herrschende Publicität und die Parlamentsverhandlungen alle erforderliche Thatsachen lieferten. In der einen und in der andern Rücksicht stehn wir Deutsche den Engländern nach. Zwar hat ein deutscher Staat, Oesterreich, große Erfahrungen über die Geldwirthschaft gemacht. Aber diese Erfahrungen sind bis jetzt für die Wissenschaft fast gar nicht benutzt worden, sey es durch die Schuld der einheimischen Schriftsteller oder — aus andern Gründen. Wir müssen daher bey den Schriftstellern der Britten (welche den fraglichen Gegenstand lebhaft und vielseitig erörtert haben) in die Schule gehn, wenn wir nicht eine Wolke statt der Juno umfassen wollen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 8. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Theorie des Geldes und der Münze von Dr. Karl Murhard.

(Beschluß der in No. 7. abgebrochenen Recension)

Wir ergreifen diese Gelegenheit, unsere Leser von einem Englischen Werke über die Geldwissenschaft zu unterhalten, welches, wenn es auch bereits im J. 1807. erschienen ist, doch in Deutschland noch wenig oder gar nicht bekannt zu seyn scheint:

An essay on the theory of money and principles of commerce. By John Wheatley. Vol. I. (Der zweyte Band ist uns noch nicht zugekommen.) Lond. printed for T. Cadell and W. Davies. 1807. 379 S. 4.

Wir müssen uns hier mit einer kurzen Inhaltsanzeige des Werkes begnügen. — Kap. 1. Kritik der Meinungen Hume's, Steuart's und A. Smith's vom Gelde und Geldumlaufe. — Kap. 2. Von den Verrichtungen des Geldes. Hauptsätze: 1) Der Nutzen des (Metall-) Geldes besteht allein darin, daß es ein allgemeiner Maaßstab des Werthes und ein allgemeines Tauschmittel ist. Geld ist nicht Reichthum. Die Vermehrung des bey einer Nation umlaufenden Geldes ist nicht eine Vermehrung des Nationalreichthums. Für die Nation im Ganzen und jeden Einzelnen ist es eins, ob viel oder wenig Geld in Umlauf ist. 2) Keine Nation kann eine verhältnißmäßig größere Geldmasse besitzen, als die andere. So wie sich in einem und demselben Lande die Preise ohngefähr gleichstellen, so auch unter mehreren Ländern, mit Vorbehalt der Ausnahmen, die Entfernung oder Gesetze machen können. Ständen die Preise in dem einen Lande niedriger, als in dem andern, so müßte sich das Geld oder das Uebermaaß nothwendig aus dem letztern in

das erstere ziehen; und so umgekehrt. Unter allen Völkern, die mit einander im Handelsverkehre stehn, hat das Geld das Streben, sich ins Gleichgewicht zu setzen oder die Preise auszugleichen. Der Verf. sucht aus den Nachrichten verschiedener Reisebeschreiber ꝛc. darzuthun, daß in allen Europäischen Ländern die Geld-Preise ohngefähr gleich hoch stehn. — Kap. 3. Vom Wechselkurse. Der Wechselkurs ist der practische Maaßstab, an welchem man den relativen Werth des Geldes in zwey Ländern oder an zwey Orten messen kann. Er steht gegen ein Land, wenn in diesem Lande das Geld einen niedrigern Werth hat, als in dem andern, d. h. wenn seine Erzeugnisse im Durchschnitte theurer sind, als in dem andern (?). Wenn der Wechselkurs in dem Maaßstabe steigt oder fällt, daß es vortheilhafter ist, die Zahlungen im baren Gelde zu machen, so wird das Geld in das Land versendet, wo sein Werth am höchsten steht, und so das Gleichgewicht zwischen dem in beyden Ländern umlaufenden Gelde wiederhergestellt. Der Wechselkurs ist von dem sogenannten Handelsbalanz unabhängig. Deswegen, weil die Kaufleute des Landes den Kaufleuten eines andern wenig zu zahlen haben, wird der Wechsler seine Wechsel auf dieses Land nicht wohlfeiler verkaufen, sobald das Geld, das er im Auslande anweisen kann, dort mehr als in dem Wohnlande des Wechslers werth ist. — Kap. 4. Ueber das Schwanken des Marktpreises des Geldes (oder vielmehr der edlern Metalle) über oder unter den Münzpreis. Es ist eine Erfahrung, die man in England oft gemacht hat, daß man z. B. mit einer Unze Gold in Englischen Münzen nicht eine Unze Gold in Stangen oder in fremden Münzen erkaufen kann. Der Schlüssel zu dieser (auf den ersten Blick unerklärbaren) Erscheinung liegt in demselben Gesetze, auf welchem der Wechselkurs beruht. Wenn das Geld in einem Lande einen geringern Werth hat, als in einem andern, so muß umgekehrt in diesem Lande das Geld des andern oder (was einerley ist) es müssen die edlern Metalle, die aus dem Auslande herbeygeführt werden, im Preise steigen. — Im 5ten Kap. werden die Grundsätze widerlegt, welche Lord Liverpool in seiner Schrift: Letter to the King, über denselben Gegenstand (Kap. 4.) aufgestellt hat. Insbesondere

führt hier der Verf. noch den Satz aus, daß wenn in einem Lande mehrere Geldarten im Umlaufe sind (z. B. Metall- und Papiergeld), und nicht insgesamt gleichen Werth haben, das schlechtere Geld der vorherrschende Maaßstab der Waarenpreise wird. — Kap. 6. Ueber den Betrag der in England umlaufenden Münze. Der Verf. berechnet ihn (nach mehreren Datis, die wir hier nicht wiedergeben können) nur zu fünf Millionen Pfund Sterling in Gold und Silber. — Kap. 7. Von der Handels-Balanz. Aus den in den vorigen Kapiteln aufgestellten Grundsätzen ergiebt sich die Richtigkeit der so gepriesenen Lehre von der Handelsbalanz von selbst. Denn nach dieser Lehre sind z. B. Geld und Reichthum gleichbedeutende Worte; nach derselben Lehre kann das in dem einen Lande umlaufende Geld den Betrag des in einem andern umlaufenden bis ins Unbestimmbare übersteigen. Der Verf. zeigt noch durch Beyspiele, wie unverhältnißmäßig gering das umlaufende Geldkapital auch in denjenigen Ländern sey, welche sich eine Reihe von Jahren hindurch eine vortheilhafte Handelsbalanz gehabt zu haben rühmen. — Kap. 8. Von dem Aufwande, den ein Staat in der Fremde zu machen hat. Aus diesem Kapitel, welches einer jeden Regierung, die mit England einen Subsidientraktat schließt, zur reiflichsten Erwägung empfohlen werden darf, können wir nur die Behauptung des Verf. ausziehen, daß in England während der Kriegs-Jahre der Mehrwerth der Ausfuhr in Vergleichung mit der Einfuhr ohngefähr im Verhältnisse mit dem Aufwande gestanden habe, welchen die Regierung im Auslande zu machen hatte; ferner die, daß die Regierung bey der Remittirung dieses Aufwandes fälschlich von der Furcht geleitet worden sey, das Land von baarem Gelde zu entblößen, anstatt daß sie dabey eben so, wie ein anderer Kaufmann, der Geld im Auslande zu bezahlen hat, hätte verfahren sollen. — Kap. 9. Von der Korneinfuhr. Auch von dieser ist nicht zu fürchten, daß sie das Land (England) von baarem Gelde entblößt. In diesem, so wie in allen andern Fällen können fremde Erzeugnisse nur mit Einheimischen bezahlt werden. — Kap. 10. Widerlegung der Meinung des Lord King, daß der Ueberschuß der Ausfuhr in England durch die Silberversendungen nach

Oſtindien verurſacht wird. Der Verf. zeigt, daß dieſe Verſendungen, verglichen mit dem wirklichen oder angeblichen Ueberſchuſſe der Ausfuhr, höchſt unbedeutend ſey. — Kap. 11. Von den Urſachen, durch welche das Geld an Werth verliehrt. Der Verf. zeigt aus der Geſchichte, daß das Geld in England nach und nach immer mehr an Werth verlohren hat, d. h. daß man mit derſelben Quantität der edlern Metalle immer weniger Waaren erkaufen konnte; daß insbeſondere in den neuern Zeiten dieſe Herabſetzung des Geldes mit einer unverhältnißmäßigen Beſchleunigung ſtattgefunden hat. Die Urſache der letztern Thatſache findet er vorzugsweiſe im Papiergelde. Gelegentlich beſtreitet er die Meinung A. Smith's, daß das Korn vor andern Waaren ein ſicherer Maaßſtab für den wahren Preis der Güter ſey. — Kap. 12. Hier werden die nachtheiligen Folgen auseinander geſetzt, welche das Sinken des Geldpreiſes (oder das Steigen der Waarenpreiſe) für den Staat, die Staatsgläubiger ꝛc., hat. — Kap. 13. Das einzige Mittel gegen dieſe Nachtheile iſt, den Umlauf des Papiergeldes möglichſt zu beſchränken. Vorſchläge hierüber, berechnet auf England. — Kap. 14. Fortſetzung dieſer Ausführung, gerichtet gegen die abweichenden Anſichten des Lord King.

Schon aus dieſer kurzen Anzeige wird man die Wichtigkeit dieſes Werkes, die Neuheit mehrerer darin aufgeſtellter Grundſätze abnehmen können. Noch enthält es einen beſondern Werth durch die geſchichtlichen Unterſuchungen, durch welche der Verf. überall die Lehren der Wiſſenſchaft zu erläutern oder zu beſtätigen ſucht. — Kürzer kann Rec. bey der Anzeige des folgenden Werkes ſeyn:

The elements of the science of money, founded on principles of the law of nature. By John Prince Smith Esq. London pr. for Longman etc. 1813. 496 S. und XXXIII S. Vorrede. 8.

Es enthält dieſes Werk in der That nur eine weitere und wiſſenſchaftlichere geordnetere Ausführung der in dem vorher angezeigten Werke aufgeſtellten Grundſätze. Wenn es aber auch aus dieſem Grunde nicht zu einer weitläuftigen Anzeige in dieſen Blättern geeignet iſt, ſo verdient es doch immer

wegen der Sorgfalt, mit welcher einzelne staatswirthschaftliche Gegenstände (z. B. das Bankwesen) in demselben behandelt worden sind, den Freunden der Wissenschaft gar sehr empfohlen zu werden. Uebrigens erwarte man von der Gründung der Geldwissenschaft auf das Naturrecht, welche der Titel verheißt, keine Wunderdinge. Es hat damit die Bewandniß: Dem Buche ist an introductory essay on the law of nature vorausgesetzt, welcher aber mit dem eigentlichen Gegenstande des Werkes so gut wie in gar keiner Verbindung steht.

Die Uebergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschft an Se. Majestät den König in öffentlicher Audienz bey Sr. Durchl. dem Fürsten Staatskanzler am 12. Januar 1818. Als Bericht für die Theilnehmer. (Ohne Angabe des Druckorts.) 1818. 60. S. gr. 8.

Als im J. 1814. die Bewohner des linken Rheinufers, nach einer langen Entfremdung, unter Deutschlands Fahnen zurückkehrten, da wurden in ihnen so manche Hoffnungen und Erwartungen rege, (auch ohne Ursache ist der Mensch unzufrieden,) und rege gemacht. (So brachte es die Stimmung der damaligen Zeit, so die Lage des Siegers mit sich.) Jedoch in der Folge wurden manche von diesen Hoffnungen getäuscht, manche der gehegten Erwartungen blieben unerfüllt. (Der Mensch geht in der Hoffnung noch weiter, als in der Furcht. Und billig, da die Hoffnung aufregt, die Furcht erschlafft.) Da wurde am 18ten Febr. 1817. in einer Gesellschaft zu Coblenz eine Adresse an den König in Vorschlag gebracht und angenommen, enthaltend die Wünsche der Preußen jenseits des Rheines. Diese Adresse, in Umlauf gesetzt, erhielt bald mehrere Tausend Unterschriften und wurde hierauf dem in den Rheinlanden anwesenden Staatskanzler von einer Deputation, die sich aus den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft gebildet hatte, in öffentlicher Audienz überreicht. Prof. Görres führte das Wort, jedoch sprachen auch andere Mitglieder der Deputation, so wie der Vortrag auf die Angelegenheiten des Standes kam, zu welchem sie gehörten. Der Fürst

Staatskanzler beantwortete den Vortrag im Einzelnen nach seinen verschiedenen Abtheilungen, bald die Beachtung der Anträge versichernd, bald die Schwierigkeiten der Gewährung heraushebend, bald weitere schriftliche Ausführung verlangend, bald auch die Sache auf die Verhandlungen des deutschen Bundestages verweisend. Ein allgemeiner Vortrag über den Zweck der Adresse, über die Entstehung derselben, und über das Bedürfniß einer landständischen Verfassung eröffnete die Handlung. Der Fürst Staatskanzler äußerte bey dieser Gelegenheit, daß die Einführung einer solchen Verfassung der entschiedene Wille des Königs sey, daß man mit der Organisation der Provinzialstände beginne, die allen Provinzen gemeinsamen Angelegenheiten dem Reichstage vorbehalten werde. (Es möchte leichter seyn, die Gefährlichkeit dieses Planes für das Bestehn und Gedeihn der Preußischen Monarchie mit starken Zügen darzustellen, als, wenn auf einmal die ganze Monarchie eine solche Verfassung erhalten soll, eine andere und bessere vorzulegen.) Dann wurde im Nahmen der Geistlichkeit vorgestellt, daß sie der Theilnahme an den Landtagen, einer angemessenen Ausstattung in liegenden Gründen, der Befreyung von der Kriegsdienstpflichtigkeit hoffnungsvoll entgegensehe. Im Nahmen des Gelehrten-Standes wurde um Preßfreyheit, und um Verbesserung der Landschulen gebeten. (Dabey erwiederte der Wortführer auf die Bemerkung, daß der Bundestag diesen Gegenstand demnächst in Berathung ziehen werde: „Schon habe der Bundestag die Freyzügigkeit der Körper aus einem deutschen Lande ins andere anerkannt, er werde der Freyzügigkeit des Geistes und der Gedanken keine Schwierigkeit in den Weg legen wollen.“) Als sodann der Vortrag auf den Adelstand kam, äußerte der Deputirte dieses Standes, nachdem er den von dem Adel erlittenen mannigfaltigen Verlust berührt hatte: „Der Adel werde nicht wollen, daß solche Privilegien hergestellt würden, die die Rechte der andern Stände beeinträchtigen würden, und die einmal aufgegeben, keine menschliche Macht wiederherzustellen vermöge; wohl aber werde er auf alle Auszeichnung, die mit dem Wohle des Ganzen vereinbar sey, Anspruch machen kön-

ym." Im Nahmen des Wehrstandes wurden mehrere Bemerkungen über das Aushebungsgesetz und die Landwehrordnung vorgelegt, welche jedoch zu sehr ins Einzelne gehn, als daß sie hier wiederholt werden könnten. Im Nahmen des die Gerechtigkeitspflege besorgenden Standes wurde auf die Beybehaltung des Geschwornen-Gerichts, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens (dieser ursprünglich deutschen Institute), und der durch die Erfahrung bewährten Friedensgerichte angetragen. Im Nahmen des Bürgerstandes wurde auf die höchst bedenkliche Lage des Handels und der städtischen Gewerbe, welche aus den feindseligen Maßregeln der Nachbarn und der Engländer gegen das offene und unbeschützte Deutschland entstehe, dringend aufmerksam gemacht; Sperre sey mit Sperre zu erwiedern, Handelsfreyheit nur den Ausländern zu vergönnen, in deren Lande sie unserem Handel gewährt sey ꝛc. Im Nahmen des Bauernstandes wurde im Allgemeinen nur um die Erhaltung der bisherigen Verhältnisse und um Theilnahme an den Landtagen gebeten, jedoch zugleich der aus besonderen Umständen entstehende Nothstand einiger einzelnen Gegenden zur Berücksichtigung empfohlen. — Hier endigte sich die Audienz, welche über eine Stunde gedauert hatte.

Betrachtungen über die öffentliche Stimmung in den Rheinischen Provinzen der Preußischen Monarchie, über das Interesse Deutschlands und Preußens beschließen die Schrift. Aus den vielen gehaltvollen Bemerkungen und Ansichten, welche dieser Theil der Schrift enthält, (nur bey dem, was der Verf. über die öffentliche Stimmung in Rheinpreußen sagt, wurde dem Rec. fast unheimlich, so daß er wünschte, es wäre dieser Gegenstand in dieser Schrift unberührt geblieben oder wenigstens auf eine andere Weise behandelt worden,) muß Rec. doch eine, die folgende, herausheben: „Es ist nicht mehr die Frage, ob Deutschland Stände haben will; es muß sie wollen, weil alle Nachbarn sie bey sich aufgenommen und dadurch eine Masse von Schnellkräften entwickelt haben, denen unsere beschwichtigende Diplomatik und unsere Paradenkünste nimmer gewachsen sind."

Man wird dem Wortführer der Deputation das Zeugniß nicht versagen, daß er mit Klarheit, Sachkenntniß, Umsicht und Mäßigung die ihm übertragene Sache dem Fürsten aus einander setzte. Das, was er zu Ende der Schrift in eigner Person sagt, (denn der Wortführer der D. und der Verf. oder Redakteur der Schrift sind offenbar eine und dieselbe Person,) möchten schon eher nicht alle Stimmen vereinigen. — Ueber den Gegenstand der Schrift erlaubt sich der Rec. nur eine einzige Bemerkung. Will man ein recht anschauliches Beyspiel haben, wie schwer die Regierungskunst (bey aller Einfachheit ihrer Grundsätze) in der Anwendung ist, so lese man mit Aufmerksamkeit die vorliegende Schrift. Kaum ein Anspruch eines Standes, der nicht, folgerecht durchgeführt, die Ansprüche oder das Interesse eines andern durchkreuzte! Die Erhaltung des Gleichgewichts, im Innern unter den Ständen, im Aeußern unter den Staaten, möchte für Europa eine Grundmaxime der Regierungskunst seyn.

Systematisches Handbuch der Staats-Arzneykunde, zum Gebrauche für Aerzte, Rechtsgelehrte, Polizeybeamte und zum Leitfaden bey öffentlichen Vorlesungen. Von Joseph Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien. Erster Theil. Die öffentliche Gesundheitspflege. Wien 1816. XVI u. 504 S. in gr. 8.

Hr. Professor Bernt hatte, wie die Vorrede anzeigt, früher die Absicht, ein System der gesammten Staatsarzneykunde in drey Bänden zu bearbeiten, in welchem auch die gerichtliche Arzneykunde abgehandelt werden sollte. Der Umstand aber, daß die Wundärzte in den k. k. Staaten in der Regel an dem Unterricht über medicinische Polizey keinen Antheil nehmen, bestimmte denselben, das Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde als ein eignes abgesondertes Werk davon zu trennen, wiewohl er die gerichtliche Medicin als einen Theil der medicinischen Polizey betrachtet. Dieser erste Band ist daher der öffentlichen Gesundheitspflege, der nächst folgende der öffentlichen Krankenpflege und Polizey der Medicin gewidmet. Das ganze aus zwey Bänden bestehende Werk sollte, nach der Absicht der Hrn. Verf., so eingerichtet seyn, daß es, zwischen aphoristischer Kürze und höchster Ausführlichkeit die Mitte haltend, eben sowohl bey Vorlesungen zum Leitfaden, als den Aerzten, Polizey- und Magistrats-Beamten bey medicinisch-polizeylichen Geschäften zum Rathgeber dienen könnte.

Einleitung. §. 1 — 63 Nachdem die Nothwendigkeit der Anwendung ärztlicher Kenntnisse für die auf das Gesundheitswohl sich beziehenden Verfügungen der Staatsverwaltung nachgewiesen worden, giebt der Hr. Verf. §. 6 u. ff. die Definitionen von Staatsarzneykunde, Polizey der Medicin u. s. f. Die Staatsarzneykunde ist, nach §. 7., „ein Inbegriff von Vorschriften und Gesetzen, wie die Medicinalpersonen, ihre (deren) Kenntnisse und Kunstfertigkeiten zum möglichst vollkommnen Gesundheitswohl des allgemeinen Lebens im Staate verwendet werden können und sollen.“ Dieselbe zerfällt nach §. 8. in zwey wesentlich verschiedene Hauptzweige: 1) Polizey der Medicin, das Medicinalwesen (politia medicinae) oder Gesetze und Vorschriften der Regierungskunst in Betreff derjenigen Medicinalpersonen, welche zur Herbeyführung, Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohles angestellt sind; 2) die medicinische Polizey, die Medicinalpflege (politia medica) oder Grundsätze der Heilkunde in Beziehung auf das öffentliche Leben, mit denen die Medicinalpersonen zum Dienste des Staates ausgerüstet seyn müssen. Diese Eintheilung hält der Verf. für richtiger, als die andrer Schriftsteller, welche die Staats-Arzneykunde in die medicinische Polizey und gerichtliche Arzneykunde abtheilen, denn die letzte erklärt derselbe für nichts anderes, als die Pathognosie des öffentlichen Lebens, und somit für einen erzeugenden Theil der medicinischen Polizey.

Diese Ansichten und Begriffsbestimmungen hat Hr. Prof. Bernt auch schon an andern Orten bekannt gemacht und Widerspruch in kritischen Blättern gefunden, wie die Vorrede besagt. Dennoch beharrt er bey denselben und verwirft die Ansicht, nach welcher gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey als wesentlich verschieden von einander getrennt werden, als unwissenschaftlich und folgewidrig. — Es ist also nöthig, die aufgestellten Definitionen und Behauptungen zu prüfen.

Bekanntlich haben die ältern Schriftsteller, vor Baumer und J. P. Frank, unter dem Namen der Medicina forensis s. legalis die gerichtliche Arzneykunde sowohl, als auch die medicinische Polizey abgehandelt. Wurde die letzte zwar nicht in dem Umfange zu jener Zeit bearbeitet, zu welchem sie gegenwärtig gelangt ist, so finden sich doch diejenigen Abschnitte derselben, welche man für die wichtigsten hielt und die man abzuhandeln pflegte in den Werken des Fidelis, Zacchias, Teichmeyers, J. E. Hebenstreits, v. Hallers u. a. m., welche der gerichtlichen Medicin gewidmet sind. Später nannte man die beyden Doctrinen als zwar nahe mit einander

verwandt, jedoch dem Zwecke nach wesentlich von einander verschieden. So haben, seit Baumer und Frank die medicinische Polizey abgesondert vortrugen, beyde Doctrinen ihre eignen Lehrbücher erhalten. Seit Daniel den Namen der Staatsarzneykunde eingeführt hatte, pflegte man beyde als Theile derselben zu betrachten, die man wegen ihrer gemeinsamen Beziehung auf Zwecke der Staatsverwaltung zu einem Ganzen, wenn auch nur durch ein äußeres Band, zu verknüpfen für schicklich hielt. In dem letzten Jahrzehend haben mehrere Schriftsteller angefangen, noch einen dritten Theil der Staatsarzneykunde aufzustellen, nämlich die Medicinalordnung, die man als eine eigne Doctrin von der medicinischen Polizey trennen zu müssen glaubte und die auch der Verf. davon unter dem Namen der Polizey der Medicin absondert. In dieser Hinsicht stimmt also derselbe mit andern Neuern im Wesentlichen überein, bis auf die Verschiedenheit der Benennungen.

Die Hrn. Prof. Bernt eigenthümliche Behauptung aber, daß die gerichtliche Medicin ein Theil der medicinischen Polizey sey, ist durchaus unhaltbar und unrichtig. Es heißt das Wesen der gerichtlichen Arzneykunde gänzlich verkennen, wenn man sie als eine Pathognosie des öffentlichen Lebens bezeichnet, wie der Verf. Ihr Zweck ist nach Grundsätzen der Naturwissenschaft und der Medicin Aufklärungen über solche zweifelhafte Rechtsfragen zu geben, welche ohne dieselben nicht rechtlich entschieden werden können. Die gerichtliche Arzneykunde beschäftigt sich aber keinesweges immer mit Fragen, die sich auf das Leben oder die Gesundheit der Staatsbürger beziehen. Die Fragen über Alter, über Schwangerschaft, Jungfrauschaft, Erstgeburt u. A. m. stehen in keinem unmittelbaren Bezuge darauf. Noch weniger ist das öffentliche Leben und die Verhütung der demselben drohenden Gefahren, oder Erforschung der sich darauf beziehenden Gesetze Objekt der gerichtlichen Medicin. Denn gerichtlich-ärztliche Untersuchung tritt erst nach Aufforderung der Gerichte ein, und diese ergeht erst an den Arzt, wenn wegen der gekränkten Rechte von Individuen Klage erhoben wird. Für die Gesundheit und das Leben Aller aber, d. h. für das öffentliche Leben, hat die Behörde zu sorgen, welcher die Ausübung der medicinischen Polizey anvertraut ist. Verhütung und Erforschung der Gesetzesübertretungen, welche der Gesundheit und dem Leben Aller Gefahr drohen können (z. B. Verfälschung der Nahrungsmittel, Weinvergiftungen, Verhehlung der Pest, der Pocken u. s. f.), ist daher Aufgabe der medicinischen Polizey, und wenn auch der Gerichtsarzt in seiner Person öfters das Amt des gerichtlich

medicinischen Beamten und des Beamten der medicinischen Polizey vereinigt, so sind doch diese wesentlich verschiedene Amts-Verhältnisse deshalb nicht mit einander zu vermengen.

Demnach können wir des Verf. Angabe (§. 13.): „die medicinische Polizey sey ein Inbegriff heilkundiger Vorschriften, durch deren Anwendung die möglichst vollkommne Gesundheit der Staatsglieder erhalten, befördert, gegen die Wuth verheerender Krankheiten, und selbst gegen die aus der Uebertretung der sich auf Leben und Gesundheit beziehenden Gesetze entspringende Beeinträchtigung ihrer Rechte, mittelbar oder unmittelbar in Schutz genommen werden": unmöglich als eine richtige Definition der medicinischen Polizeywissenschaft anerkennen.

Der Verf. ist überhaupt nicht glücklich in der Aufstellung allgemeiner philosophisch gefaßter Ansichten, und in der logischen Bestimmung und Scheidung der Begriffe. Die Erörterung der §§. 14 u. ff. würde dazu noch manche Belege geben können, wozu es aber hier an Zeit und Raum fehlt.

Die §§. 31 — 58. enthalten geschichtliche Angaben über die Spuren der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde bey den Aegyptern, Juden, Griechen, Römern, sodann über die allmählige Ausbildung derselben bey den neuern Völkern. Den östreichischen Staaten wird unter allen europäischen Ländern die beste Medicinalverfassung vom Verf. zugesprochen; Preußens gute M. Verfassung scheine dadurch bewährt zu seyn, daß das Medicinaledict von 1725 durch die neuen Gesetze von 1708 nur wenig verändert sey; jedoch sey in der Wirklichkeit manches anders, als auf dem Papiere. In Baiern habe in der neuern Zeit ein guter Geist der Gesetzgebung auch in medicinischen Gegenständen sehr wohlthätig gewirkt; manches aber noch im Keime der Entwicklung, oder sey auf einen unfruchtbaren Boden gefallen. Dabey beruft sich der Verf. in Bezug auf Preußen und Baiern auf Stolls bekannte Schrift. In Sachsen sey noch nicht ernstlich an eine Medicinalverfassung gedacht, und in den übrigen deutschen Staaten gehe alles den alten Gang, oder man habe sich bloß auf einzelne Gegenstände beschränkt. Dergleichen einseitige, gewagte und unweisliche Urtheile stehen in einem Lehrbuche sehr am unrechten Orte. Ob Oestreich wirklich in seiner Medicinalverfassung so viel vor den übrigen deutschen Staaten voraus habe, ist noch sehr die Frage; und womit will der Verf. erweisen, daß in Baden, Weimar, Hessen, Hannover, Braunschweig u. s. f. für die Medicinalverfassung in neuern Zeiten gar nichts geschehen sey? —

Den Schluß der Einleitung macht die Angabe der Schriften über medicinische Polizey und Staatsarzneykunde.

Erster Theil. Die öffentliche Gesundheitspflege. Erstes Hauptstück. Sorge für eine gesunde verhältnißmäßige Bevölkerung. I. Abschnitt. Von der Kenntniß der Zu- und Abnahme der Volksmenge. Enthält Angaben über Volkszählung, politische Berechnung der Volksmenge, über Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten und deren Einrichtung, so wie die daraus zu ziehende Ergebnisse, endlich über Consumtionslisten. Die Forderung, daß die Trauungslisten auch eine Angabe der erblichen somatischen und psychischen Gebrechen der Getrauten enthalten sollen, wird wohl größtentheils unausgeführt und unausführbar bleiben. — Nach §. 89. sollen im J. 1811 in Wien 41233 Menschen an gewöhnlichen Krankheiten gestorben seyn. Diese Zahl ist wohl unstreitig durch einen Druckfehler irrig angegeben und der Ausdruck: gewöhnliche Krankheiten ist sehr unbestimmt. II. Abschnitt. Von der zweckmäßigen Leitung und Beschränkung des Geschlechtstriebes. Alles, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, ist in diesem Abschnitte gut und vollständig abgehandelt; aber es ist auch manches aufgenommen, was streng betrachtet hier nicht am rechten Orte steht, und einiges, was besser weggeblieben wäre. Zu dem letztern gehört, was §. 115 u. ff. über die Zahl der Kinder gesagt ist, welche ein starker zeugungskräftiger Mann sein ganzes Leben hindurch möglicher Weise zeugen könne. Denn da der Verf. selbst angiebt, daß, um dieses zu erfahren, der Mann sich für jeden Beyschlaf eine neue schwängerungsfähige Beyschläferin zulegen müsse, so hat die (§. 17.) gemachte Berechnung: daß ein Mann mit einem starken dauerhaften Zeugungsvermögen muthmaßlich jährlich 25, somit von seinem 24 bis zum 60 Jahre 925 Kinder zeugen könne: gar keine erfahrungsmäßige Grundlage. Denn die beygebrachte Angabe, daß Rehabeam 88 Kinder und Artaxerxes 115 Söhne erzeugt habe, beweist wohl nicht mehr für diesen Zweck, als wenn Hübner in seinen historischen Fragen unter den Thaten des Herkules anführt, daß derselbe 50 Jungfrauen in einer Nacht geschwängert habe. — Eben so hätte Rec. dasjenige weggewünscht, was im §. 163. u. ff. über die Ursachen gesagt ist, welche das Verbot der Ehe unter nahen Verwandten veranlaßt haben. Endlich gehören die nähern Erörterungen über die Ursachen der Unfruchtbarkeit und das männliche Unvermögen mehr in die gerichtliche Arzneykunde, als in die medicinische Polizey. III. Abschnitt. Von der Erhaltung der jungen Nachkommenschaft und ihrer

Mütter. Dieser Abschnitt ist, mit vieler Umsicht, zweckgemäß und vollständig bearbeitet. Die im 228. §. vorgeschlagenen Maßregeln, um unbemittelte Unehlich-Schwangere vor drückender Noth zu schützen, daß man, bey der Unvermögenheit des Vaters des Kindes, den Großvater oder die Mutter anhalten solle, selbige zu unterhalten, sind wohl nur in dem östreichischen Staate gesetzlich. Eben so gelten die §. 229. u. ff. vorgeschriebenen Regeln für die Aufnahme von Schwangern, die sich nicht zu erkennen geben, nur in einigen Gebärhäusern der größesten Städte. IV. Abschnitt. Von der Erhaltung und physischen Erziehung der Jugend. Zuerst ist hier die Rede von der Pflege der Neugebornen, von den Mißbräuchen, deren sich die Hebammen schuldig machen, von den Mißbräuchen bey der Taufe und Beschneidung, die Rede; sodann folgt eine ausführliche Erörterung über das Selbststillen, Ammen, und die Ernährung mit Thiermilch und gemischter Nahrung. Die letzte will der Verf. schlechthin nur als Nothbehelf gelten lassen und hat eine sehr ungünstige Meinung von dieser Ernährungsweise. So ausgemacht es aber ist, daß Muttermilch und nächst dieser die Milch einer guten Amme den Vorzug haben, so lehrt doch aber auch die Erfahrung, daß es allerdings recht wohl möglich ist, bey gehöriger Auswahl in der Bereitung und unermüdlicher Sorgfalt in der Darreichung der Nahrungsmittel, gesunde und blühende Kinder durch die künstliche Ernährung aufzuziehen. Daß bey derselben der Mehlbrey den Vorzug vor dem Zwiebacksbrey verdiene, wie der Verf. §. 299. behauptet, kann Rec. nach seiner Erfahrung nicht bestätigen, wiewohl ihm nicht unbekannt ist, daß der Mehlbrey neuerlich wieder verschiedene Lobredner gefunden hat. Ein gut bereiteter Zwiebacksbrey bekam einer bedeutenden Anzahl von Kindern, die Rec. unter seiner Aufsicht hat nähren lassen, recht wohl. Uebrigens mag es Ausnahmen geben, und einzelne Kinder mögen vielleicht den Mehlbrey besser ertragen, was auf der Individualität beruhen kann. Rec. hat aber öfter als Armenarzt durch Mehlbrey verfütterte Kinder zu behandeln Gelegenheit gehabt, die nur durch Veränderung der Nahrung wieder hergestellt werden konnten. — In Hinsicht der Findlinghäuser erklärt sich der Verf. mit Recht dafür, daß man die Findlinge bald bey Privatleuten in die Kost gebe und die Häuser nur zur ersten Aufnahme und zum einstweiligen Aufenthalt der Kinder benütze. Uebrigens sind die in Oestreich jetzt bestehenden Einrichtungen der Findlings-Anstalten als Norm empfohlen. Auch über die Waisenhäuser und die physische Erziehung ist in diesem Abschnitt viel Gutes gesagt.

Zweytes Hauptstück. Sorge für die unentbehr-

lichen Lebensbedürfnisse. I. Abschnitt. Von den Wohnungen der Menschen. Mit großer und zu weit greifender Ausführlichkeit ist in diesem Abschnitt vom Klima, von der Beschaffenheit des Bodens, von den Winden, von der Wahl und den Erfordernissen der Wohnplätze, von der Einrichtung der Städte, Vertheilung der Häuser, Straßen u. s. w. gehandelt. Manches ist dabey aufgenommen, was überflüssig erscheint und wenigstens nicht in die medicinische Polizey gehört; z. B. wenn im §. 441. vorgeschrieben wird, „daß die Residenz der Fürsten von dem Getümmel der Menschen entfernt an einer Seite der Stadt liegen müssen, daß hingegen die Paläste der Reichen, so wie die Gasthöfe in Haupt- oder lebhafte Straßen verlegt werden sollen, damit die Fremden in nahen oder muntern Gegenden der Stadt wohnen können" (!). II. Abschnitt. Von der Heitzung und Beleuchtung der Wohnung. So gut gemeint und wirklich nützlich das hier Gesagte auch ist, so gehört es doch mehr in eine Forstordnung und in eine ökonomische Anweisung für Hausväter und Hausmütter, als in ein Handbuch der Staatsarzneykunde. III. Abschnitt. Von der Bekleidung des Menschen. Enthält ebenfalls viel gutes, aber auch einiges überflüssige oder einseitige. Dahin gehört, wenn im §. 548. zu den nachtheiligen Folgen der Kleidung für die Moralität gerechnet wird, daß manche Menschen dadurch zu schamhaft werden und Krankheiten der Geschlechtstheile bis zur Lebensgefahr verheimlichen, und daß andrerseits die Verhüllung geheimer, aber leicht zu errathender Theile die Lüsternheit des andern Geschlechtes nur um so reger mache. — Eine Erörterung über den Nutzen von Uniformen und Amtstrachten würde man wohl auch nicht in Schriften über medicinische Polizey suchen. IV. Abschnitt. Von den Nahrungsmitteln. Vollständig und zweckgemäß sind die Vorschriften über die Fleischspeisen, über die aus Thiersäften bereiteten Speisen (Milch, Butter, Käse, Eyer), über die Fische, Insekten und Schaalthiere, über Pflanzenspeisen, und zwar Mehlspeisen, Gemüse (dabey sehr ausführlich von den eßbaren und giftigen Schwämmen), von den Gewürzen und andern Speisezusätzen, endlich von den Aushülfsmitteln bey Theurung und Hungersnoth (Pferdefleisch, Knochengallerte, Rumfordische Suppen u. s. f.), so wie von den Mitteln zur Verhütung der Mißerndten, zur Vertilgung der Heuschrecken-Schwärme, angegeben. Es findet sich in diesem Abschnitt manche Angabe und Regel, welche man in andern Schriften über medicinische Polizey vermißt. V. Abschnitt. Von den Getränken. Auch dieser Abschnitt enthält eine gute Zusammenstellung der auf das Trinkwasser,

Bier, Wein, Brantewein u. ſ. f. ſich beziehenden Vorſchriften. Dem Thee iſt der Verf. ſehr abgeneigt, und will ihn mehr zum Arzneygebrauch als zum täglichen Genuß angewendet wiſſen. Günſtiger iſt das Urtheil über den Kaffee, wiewohl die nachtheiligen Folgen des Mißbrauches nicht verſchwiegen werden. VI. Abſchnitt. Von den Gefäßen.

Drittes Hauptſtück. Sorge für die Abwendung der Gefahren des Lebens und der Geſundheit. Dieſe Gefahren ſind nach §. 1011. getheilt in ſolche, die 1) aus gewaltſamen Naturerſcheinungen und den in Aufruhr gebrachten Naturkräften, oder 2) aus den Handlungen der Menſchen ſelbſt entſpringen.

Nach des Rec. Ermeſſen gehören nur diejenigen Gefahren des Lebens und der Geſundheit in das Gebiet der mediciniſchen Polizey, zu deren Erkenntniß und Abwendung Kenntniſſe aus der Phyſik und Medicin nöthig ſind. Demnach würden auch manche Vorſchriften, z. B. welche die Feuersgefahr, das ſchnelle Fahren und Reiten, die Unvorſichtigkeit der Werkleute beym Bauen u. ſ. f. betreffen, wohl in ein Werk über die Polizey überhaupt, nicht aber in die Staatsarzneykunde gehören, da die zweckmäßigſten Vorſchriften hier nicht von den Aerzten, ſondern von den Sachverſtändigen verſchiedner Fächer zu erwarten ſind. Höchſtens würde eine kurze Andeutung, nicht aber eine ausführliche Erörterung in ein Handbuch der mediciniſchen Polizey gehören.

Welche verſchiedene und fremdartige Gegenſtände der Verf. hier zuſammengeſtellt habe, wird ſich aus der Inhaltsanzeige der beyden folgenden Abſchnitte ergeben. I. Abſchnitt. Gefahren aus verheerenden Naturerſcheinungen. Erdfälle, Schneelawinen, feuerſpeyende Berge, Erdbeben, Waſſerhoſen, Wetterwirbel, Veranlaſſungen zum Untergange der Seeſchiffe (Lecke, Stürme, Klippen, Sandbänke, Blitz, Schiffbruch), Schiffsſcheiterungen auf Flüſſen, Ueberſchwemmungen, Gewitter, unathembare Gasarten, Verderbniß der atmoſphäriſchen Luft, Prüfung der Luftgüte, Verbeſſerungsmittel der verdorbenen Luft, ſind hier aufgeführt. II. Abſchnitt. Gefahren aus den Beſchäftigungen und Handlungen der Menſchen. A. Gefahren aus den Beſchäftigungen der Gewerbtreibenden. Dieſes Kap. gleicht mehr einem Abſchnitte aus der Pathologie, in welchem die Schädlichkeiten, die mit den verſchiednen Gewerben verbunden ſind, geſchildert werden. B. Gefahren aus den Volksbeluſtigungen und Ergötzlichkeiten. Auch hier ſind bunt durch einander die verſchiedenartigſten Gegenſtände aneinander gereihet, welche zum Theil an andern Orten paſſen der aufgeführt ſeyn würden. Als Nutzen der Volksbeluſtigungen

wird Bewegung des Körpers, Ergötzung der Sinne und Zerstreuung des Geistes genannt. Dann folgen die Gegenstände also: Spatziergänge und öffentliche Plätze, Schlittenfahren, Schlittschuhlaufen, Tanzsäle, Musik und Gesang, Bänder-Spiele, Bier- und Weinschenken, Bordelle (die vom Verf. wie fast überall in Schriften, als unsittlich verworfen werden und doch fast überall bestehen, und wenn nicht öffentlich, doch heimlich geduldet werden), Tabackrauchen und Schnupfen, Schauspiele, Stiergefechte und Thierhetzen, Feuerwerke, Kunstreiter, Seiltänzer und Taschenspieler. C. Gefahren aus leichtsinnigen und boshaften Handlungen. Ebenfalls ein buntes Allerley. Hier kommen vor: Gefahren durch das Feuer und durch Feuer fangende Stoffe, Vorkehr mit Schießpulver, Arbeiten der Feuerwerker, Scheibenschießen, Jagden, Feuer Löschordnung, Rettungsmaschinen, Gefahren durch Wasser, Fähren, Brücken, Badeplätze, Vorkehr mit den Giften (davon ausführlich in 22 §§.), schädliche Thiere, Gefahren durch Hausthiere, schnelles Reiten und Fahren, Alleinlassen der angespannten Pferde, betrunkene Postknechte, endlich Selbstmord, Zweykampf, Tragen heimlicher Waffen. D. Gefahren durch Aberglauben und Vorurtheile. Zauberey und Hexenunfug, Teufelsbesessenheit, abergläubisch Auslegung ungewöhnlicher Naturerscheinungen des Nordscheins der Sonnenfinsternisse, ja auch Traumdeutungen, Wahrsagerey aus den Karten und der Kaffetasse u. s. w. sind hier abgehandelt; nicht minder geschieht der Liebestränke und der sympathetischen Curen Erwähnung, und die abergläubischen und schädlichen Gebräuche bey Sterbenden und Todten machen den Beschluß. Die hier gelieferte Inhaltsanzeige wird das Obengesagte rechtfertigen.

Die Leser dieser Anzeige werden sich also selbst überzeugen haben, daß diese Schrift ein, wenn gleich manches Minder nöthiges und Unwesentliches enthaltendes, doch im Ganzen brauchbares und nützliches Handbuch der medicinischen Polizey sey. Der Vortrag ist faßlich, bestimmt und angemessen, die Sprache nicht frey von Ausdrücken der östreichischen Mundart. Das Papier ist grau, der Druck durch nicht wenige Fehler entstellt.

Dem Verf. kann man das Verdienst einer fleißigen Sammlung und eines richtigen Urtheils über viele einzelne Gegenstände, nicht absprechen. Die Anordnung und Vertheilung des Materials ist aber nicht immer die beste, und was am wenigsten befriedigt, ist die Aufstellung allgemeiner Ansichten und die unlogische Bestimmung der Begriffe der zur Staats-Arzneykunde gehörenden Doctrinen, und ihres Verhältniss unter einander.

A — e.

Jahrbücher der Litteratur.

Evangelisches Magazin, unter der Aufsicht der deutsch-evangelisch-lutherischen Synode. Erster Band. Philadelphia, gedruckt bey Conr. Zentler in der zweyten Straße unterhalb der Rehs-Straße 1812. 248 S. 8. Zweyter B. 1813. 240 S. Dritter B. 1814. 248 S. (Jeder B. aus 4 Stücke bestehend). Vierter B. 1815 (nur 1 Stück) 96 S. (Schön gedruckt und mit 2 guten Kupfern, einem allegorischen, und einem Bildnisse des sel. Pastor Schmidt geziert.)

Wir begrüßen freundlich diesen Erstling der theologischen Litteratur, der uns von unsern Brüdern in Nordamerika zugekommen. Man wird nicht die theologische Gelehrsamkeit in dem westlichen Tochterlande suchen, mit welcher solche Schriften in Europa, insbesondere in Deutschland, ausgestattet seyn müssen, auch nicht in den Erbauungs-Aufsätzen die gebildeteren Beziehungen, welche die christlichen Leser bey uns häufig verlangen. Aber man wird den Zweck und die Mittel einer kirchlichen Bildung rühmen müssen, welche in dieser Zeitschrift erscheinen, worin ohne wissenschaftliche Scheidung noch vieles vereint ist. Sie spricht ein schönes, kräftiges, frommes Leben der dortigen Kirchen aus, und ist ganz vorzüglich geeignet, dasselbe zu immer höherer Stufe zu fördern. Für uns hat sie ein historisches, ein kirchliches, und ein religiöses Interesse. Wir wollen nach diesem dreyfachen Gesichtspunct ausheben, was uns hiernach wichtig scheint.

Erstens hat dieses Buch einen bedeutenden historischen Werth, indem es eine Urkunde über die Cultur jenes Westlandes, über die dortigen deutschen Colonien, und über die Verbreitung der Religion (von evang. luth. Seite) enthält, und zwar als eine durch die ganze evang. luth. Kirchen-Repräsentation, die aus mehr als 60 Predigern bestehende Synode beglaubigte Urkunde. Um zuerst von einigen der

Hauptstädte zu reden, heben wir folgendes aus: „Noch im J. 1742 kamen Lutheraner und Reformirte in Philadelphia gemeinschaftlich und in brüderlicher Eintracht zum Gehör des göttlichen Worts in einer armseligen hölzernen Handwerksstatt in der Archstraße zusammen; eben diese Gemeinden, welche jetzt kaum in dreyen der größten und prächtigsten Kirchen dieser Stadt Raum genug haben würden, wenn die Glieder derselben noch alle der Eifer belebte, der in den damals lebenden, wahren Deutschen sich regte.“ Der sel. Dr. Mühlenberg machte sich besonders um den Bau einer Kirche verdient; unter rührendem Vertrauen auf Gott kam sie zu Stande, und wurde im J. 1748 eingeweiht. Der schwedische Probst Sandin nahm an dieser Feyerlichkeit in schwedischer Sprache Antheil. Im J. 1751 erhielt diese Kirche auch eine Orgel, damals die größeste und schönste in Nordamerika. 1761 stand auch ein Schulhaus da, das Manchen unnöthig, Vielen zu groß schien, aber jetzt noch einmal so groß gewünscht wird. Als nun die Gemeinde schnell anwuchs, war ihr jene Michaelis-Kirche nicht mehr zureichend, man fieng also den Bau einer viel größeren an, die man Zion nannte, und die 1769 eingeweiht wurde; das evang. Ministerium bestand damals schon aus 12 Gliedern. Allein der Krieg kam, die Engländer besetzten im J. 1777 die Stadt Philadelphia und verwandelten die prächtige Zionskirche in ein Hospital. Der Friede begünstigte die Wiederherstellung. Aber 1793 und 1794 das gelbe Fieber! Die Gemeinde verlor in Zeit von 3 Monaten an dieser Seuche 625 Glieder! Und das Jahr darauf brannte die Zionskirche ab! Die Freundschaft der deutsch-reformirten Gemeinde wird gerühmt, da sie ihre Kirche auch der luther. Gemeinde zu ihrem Gottesdienste gestattete. Doch Viele hielten sich nun an englische Gemeinden, und dem baldigen Wiederaufbau der Zionskirche, die schon 1796 eingeweiht wurde, auch vor einigen Jahren wieder eine Orgel erhielt, welche für eine der vorzüglichsten in Amerika gehalten wird, hat man es zu verdanken, daß die deutsche Sprache als Kirchen- und Volkssprache erhalten wurde. Indessen bauete ein Theil der Gemeinde eine Kirche für den Gottesdienst in englischer Sprache, welche sie um ihrer Kinder willen vorziehen. Die meisten

Deutschen halten fest und mit einer Art von frommer Liebe auf der Forterhaltung ihrer Muttersprache; sie haben in verschiedenen Gegenden der Stadt 5 deutsche Schulen errichtet, und bey jener Kirche eine Mädchenschule. Wir hoffen, es werde ihnen gelingen, da sie mit verständiger Sorgfalt zu Werke gehn. Wir sehen in der Geschichte dieser Gemeinde zu Philadelphia den Gang der Culturgeschichte im Kleinen: jugendliches Aufglühn, Zurücksinken durch widrige Schicksale, neues Aufstreben, erstarkte Kraft, Gewinn an immer höherer Bildung.

Zu Baltimore befanden sich im J. 1758 nicht mehr als 11 Deutsche von evang. luth. Confession. Seit 1762 erbaute die obwohl noch kleine Gemeinde eine Kirche, und nach einigen Jahren hatte sie schon ihren stehenden Prediger. Schon im J. 1773 mußten sie eine größere Kirche bauen, und auch diese mußte man 1785 erweitern; aber 1808 erhob sich eine neue sehr ansehnliche an deren statt, wie auch ein Schulhaus und Wohnungen für Pfarrer und Schullehrer. So sehr hatte sich hier die deutsche Gemeinde vergrößert. Auf ähnliche Art ist auch an andern Orten jener Provinzen der Zuwachs an Bevölkerung und an Cultur durch die Deutschen aus dem Wachsthume der kirchlichen Gemeinden und Gebäude abzunehmen. Man zählte vor 40 Jahren nicht 12 luth. und nicht 6 reform. Prediger unter den Deutschen, in jenen 4 Provinzen, Pensylvanien, Maryland, Virginien und Ohio, und im J. 1815 nahe an 80 Gliedern des luth. Ministeriums, und über 300 Gemeinden, auch über 40 reform. Prediger. Die beyden Carolina-Provinzen und Georgien sind dabey nicht mitgerechnet; auch da ist die Zahl der deutschen Gemeinden nicht gering, und ist im Wachsthume begriffen. So sieht man in jenen Staaten den Anbau von Jahr zu Jahr wachsen, wenn man auch nur von der kirchlichen Statistik ausgeht, wobey der Einfluß, welchen die Sammlung in kirchliche Gemeinden auf innere und äußere Ordnung hat, dem unbefangnen Beobachter nicht unbemerkt bleibt. Die Listen der Getauften bestätigen das Urtheil über jenen Anwachs. Vor dem Jahre 1811 wurden von den Geistlichen jener 4 Provinzen eingeliefert: 7004 Getaufte, 2471 Confirmirte, 17,119 Com-

municanten, 1048 Gestorbene und 141 deutsche Schulen, die äußerst geringe Anzahl der Verst. gegen die Getauften ist daraus zu erklären, daß viele von den Deutschen in entferntere Gegenden ziehen, wo ihr Sterben nicht bemerkt wird. Eben in dieser Stadt beträgt in jenem Jahr bey der deutschen luth. Gemeinde die Summe der Getauften 541 und die der Gestorbenen nur 178! Die Listen von dem J. 1814 betragen 5861 Getaufte (in Philadelphia 308, und in Baltimore 128), 2158 Confirm. 18,655 Communic. 1051 Begrabene, und 141 deutsche Schulen. Die Verminderung in diesen letzteren Jahren kann zum Theil durch ein Weiterziehen der Deutschen in andre Provinzen, zum Theil durch das Englischwerden vieler deutschen Familien erklärt werden; da doch übrigens die Zunahme der Gemeinden bemerkbar ist.

Die Einwandrungen der Deutschen in die Staaten von Nordamerika sind seit etwa 100 Jahren großentheils durch Noth der Gewissen oder des leiblichen Lebens in Deutschland erfolgt. Schlesier, Salzburger, Pfälzer, Würtemberger und andere zogen nach und nach dahin. „Die ersten Niederlassungen der Deutschen aus Europa, auf der westlichen Seite des Susquehannah-Flusses waren ohne Zweifel an Kreuzes-Creek und in der Gegend, wo jetzt die Stadt Hannover erbaut ist. Im Anfang machten die Einwohner dieser ganzen Gegend von 10 bis 15 Meilen um York her, nur Eine Gemeinde aus, die jetzt in 14 Kirchen ihre Gottesdienste halten, und den Gott ihrer Väter ehren. Schon im J. 1733 traten 24 Familienhäupter die größtentheils aus dem Würtembergischen ausgewandert waren hier zusammen, und schlossen sich in ein Bruderband zu einer evang. luth. Gemeinde an, kauften sich ein Taufbuch, welches wir noch haben, und schrieben ihre Namen darin auf ꝛc.“ Hauptsächlich war es der Religionsdruck, welcher sie in diese Ferne trieb. Hieraus läßt sich schon abnehmen, daß sie Fleiß, strenge Sitten, und frommen Sinn in ihre Ansiedlungen mitbrachten, und bald jene Wüsteneyen in ein blühendes Land umschaffen mußten. Denn in der Regel bey wenigen Ausnahmen muß man von denjenigen Menschen, die das Höchste der Menschheit begeistert, die um des Glaubens willen die liebe Heimath verlassen und in die Fremde, sogar

über das weite Meer und in unbekannte Länder ziehen urtheilen, daß sie zu den bessern Menschen gehören, und also ein wahrer Verlust für ihr Vaterland, so wie eine gedeihliche Pflanzschule für den neuen Wohnort sind. Auch von schwärmerischen Auswandrern sagt dieses die Erfahrung. Wer denkt nicht hierbei an den ersten Anpflanzer jenes Landes, das seinen Namen und Ruhm trägt und erhält, William Penn, der 1681 von vielen Mitbegeisterten begleitet, aus Brittanien dorthin zog! Freylich lag auch mitunter vieles in dem politischen Zustande, allein das Gute, was solche Menschenhaufen, die aus einer bisherigen Verfassung heraustreten und gleichsam gesetzlos geworden sind, zusammenhält, ordnet und beseelt, ist und bleibt doch jene innere Gewalt, welche in den Gewissen gebietet, und sie in der Heilighaltung göttlicher Gesetze auch bald zu einer äußern gesetzlichen Ordnung vereinet. So zeigt es sich auch in der Geschichte jener Staaten, daß der religiöse, kirchliche und bürgerliche Wohlstand in gleichem Grade mit einander erwachsen ist, bloß durch den tieferen gemeinsamen Grund, obgleich Staat und Kirche sich nicht um einander kümmerten. Bis hierher wurde dort das Aufstreben, dem es aber nie an Kampf und Wachsamkeit fehlte, durch das Wohlgefühl des Aufblühens gestärkt. Indessen mehren sich nun mit jedem Jahre bey den deutschen Colonien gewisse Besorgnisse.

Denn was denselben nächst ihrem Glauben oder vielmehr mit demselben vor allem an dem Herzen liegt, ist ihre Muttersprache. „Aber nun drohet, heißt es unter andern, den deutschen protest. Gemeinden ein gewaltiger Sturm, der nicht bloße Folge des natürlichen Ganges der Dinge, sondern ein Zeichen der Zeit ist, und ihnen ihren kirchlichen Wohlstand sammt ihrer Freude bald rauben wird, wenn nicht Lehrer und Eltern mit vereinten Kräften dagegen arbeiten. Man fängt fast allgemein an, besonders in Städten und an den Gränzen, die Kinder ganz in der englischen Sprache zu erziehen, und für den deutschen Gottesdienst ganz unverantwortlich zu vernachlässigen.“ Dieses wird der Gleichgültigkeit für die Religion und der großen Vorliebe für's Zeitliche zugeschrieben. Denn die englische Sprache hilft dort mehr für die Handels- und Staatsgeschäfte und empfiehlt mehr äußerlich. Man muß

also in der deutschen Treue, womit sie an ihrer Muttersprache festhalten, zugleich ihre deutsche Frömmigkeit erkennen, und in der Abnahme der einen auch die der andern betrauern. Es wird sich also entscheiden, ob dort das kirchliche oder das politische Leben unter den Deutschen siegen wird. Bis jetzt haben sie wenig Theil dort am Politisiren genommen; auch hört man da nichts von jenem ängstlichen Sehnen nach äußeren Formen, sondern als ob sich das alles schon von selbst zum Besten finden würde, rufen sie einander nur auf, treu zu bleiben an ihrer guten alten Sitte, Religion und Sprache, und auch in der fortschreitenden Bildung festzuhalten an ihrem heiligen Ernst. Sie reden nur zu einander, zu ihren Herzen, und suchen es in ihrem Innern, in der Gottesfurcht, in dem stillen häuslichen Leben, in guter Erziehung ihrer Kinder; und es spricht schon in diesen Reden ein Gottesfriede. Möge sie Gott darin erhalten! Man findet hier auch so viel Vortreffliches über den religiösen Werth der deutschen Sprache, so auch in Vergleichung mit der englischen, gesagt, daß es auch von unsern Sprachforschern verdient gelesen zu werden; und diese möchten dann wohl gerne ihren Landsleuten zum Troste auch für ihre weitere geistige Bildung, und zur Stärkung ihrer Treue gegen die Muttersprache das bekannte Wort zurückrufen: „Der Deutsche ist gelehrt, wenn er sein Deutsch versteht.“

Es ist auch rühmlich, daß ihre Geistlichen als Volkslehrer auf Reinheit der Muttersprache sehen. Das vorliegende Buch ist selbst dafür ein großer Zeuge; nur weniges ist uns unter den vielen Aufsätzen vorgekommen, das einigen Einfluß der englischen Sprache und hier und da Veraltetes oder Unrichtiges in Worten und Wortfügung verräth; so zeigt der Ausdruck: „Religions-Einerley (vielleicht besser: Glaubens-Einerley) statt Indifferentismus, viel Sinn für Reinheit der Sprache. In der Brüdergemeinde z. B. zu Bethlehem soll das reinste Deutsch gesprochen werden; aber das vorliegende Buch beweiset, daß man anderswo nicht zurückbleibt. Wir theilen noch folgende Aufforderungen für Beybehaltung der deutschen Sprache mit: „Die englischen Bürger um uns her haben deutschen Fleiß, Sitten und Sparsamkeit, deutschen

Ernst, Treue und Redlichkeit an uns bewundert und nachgeahmt. Die Deutschen waren in jeder Hinsicht der größte Segen, den Amerika je genossen hat. Wir haben die mittleren Staaten zur Krone der Union und zum Brodkorb der Welt gemacht. Washington, Jefferson und die größten Staatsmänner erkannten den edeln Charakter der Deutschen sowohl, als Cäsar und Tacitus vor mehr als 1700 Jahren, und sie waren stolz darauf, daß wir ihre Mitbürger gewesen sind. — Auf einer Plantage, wo 10 englische Familien verdorben sind, wird ein Deutscher reich, wo englische Nabobs ihre schwarzen Sclaven herumpeitschen, und verarmen, blühen mehrere Familien im Segen auf. Ich sage es ohne Vorliebe: ein wahrer Deutscher von Hermanns Blut, so wie sie vor zwanzig, funfzig und hundert Jahren nach Amerika kamen" (mit den neuern Ankömmlingen ist man weniger zufrieden; diese treibt auch wohl mehr ein unruhiges Wesen, als ernster Sinn; es sind jetzt mehr Abentheurer, die nach dem Gute eines fremden Landes gelüsten, und es eben darum nicht finden, und denen man mit Recht zurufen soll: bleibt im Lande und nähret euch redlich!) —" dieser ist der beste Weltbürger, und hat auch die wenigsten Schwierigkeiten in seinem Charakter, der vortrefflichste Himmelsbürger zu werden. Er ist recht geschaffen zu dem gesetzten, ausdauernden und liebevollen Geist der Religion und des Christenthums; wie widernatürliche Wirkungen der französische Unglaube jetzt auch in Deutschland hervorbringen mag, und wie ehrenlos und ausgeartet der größte Theil derer auch seyn mag, die seit der französischen Revolution zu uns übergewandert sind. Wir haben nicht Ursache uns zu schämen, daß wir Deutsche sind — ich bin stolz darauf. —" Wie lieblich tönt uns dieses Lob der deutschen Nation aus der neuen Welt herüber! Ob nicht manches darin zur Beschämung der Deutschen im Mutterlande dienen mag, wird der Leser, der im Buche das Ausführlichere findet, selbst entscheiden. Es ist übrigens eine bekannte Sache, daß dem deutschen Charakter dort große Vorzüge zugestanden werden. Möge dieser Ruhm noch nach Jahrhunderten gelten! und möge nicht jener Grundfehler der Deutschen das eigne Gute zu vernachlässigen, und dafür fremdes Wesen zu über-

schätzen und nachzuahmen, auch dort überhand nehmen, denn schon geschieht es, daß sich immer mehrere schämen Deutsche zu seyn. Jener Zuruf redet weiter davon, daß ihre Väter in Europa größtentheils von der ärmsten Volksklasse waren; und so lange sie noch ihren Kindern von ihren leidensvollen Lebenserfahrungen mittheilen konnten, wirkte der Wohlstand nicht nachtheilig, aber im dritten Glied wurden sie erst mit den Vorzügen bekannt, den die Wissenschaften gewähren (soll wohl heißen die feinere Cultur mit der Gewandtheit im städtischen Leben). Doch aber bleiben immer viele noch gerne bey ihrem Ackerbau, und noch wenige bemühen sich um Aemter. Sehr wohl sey es gethan, daß sie ihren Kindern eine bessere Erziehung geben, und die Naturgaben, deren sich die Deutschen erfreuten, besser als in voriger Zeit dort geschehen, entwickelten, allein darum sollten sie doch nicht das deutsche Wesen verlieren. „Wäre der jetzige Herr Gouverneur, heißt es da, von Jugend auf zu stolz gewesen deutsch zu seyn, hätte er sich seiner Muttersprache unter seinen Nachbaren geschämt: er wäre gewiß nie zu dem Gipfel von Ehre gestiegen, den er erlangt hat." — „Schade, daß mancher sein Herkommen mit seiner Muttersprache vergißt, und ein junges Herrchen zu seyn meynet, sobald er ein Amt hat. Schade, daß manche Eltern den großen Fehler bey der Erziehung ihrer Kinder begehen, und dieselben in der deutschen Sprache vernachlässigen, die doch zu gesellschaftlichem Vergnügen, zum Handel und Wandel und zur Gelehrsamkeit schon so beförderlich ist, wenn man auch von der väterlichen Kirchenverfassung und dem schönen deutschen Gottesdienste nichts sagen wollte, den sie dabey ganz verlieren. Der Verlust ist groß, wenn unsere Jugend ganz englisch wird. Dann ist deutscher Fleiß und Redlichkeit, deutsche Sitten und Lebensart auch dahin, dann geht bey einer solchen Umschmelzung bey den meisten alles verlohren, was die Deutschen in Amerika achtungswerth, groß und berühmt gemacht hat. Die würdigsten Staatsklugen und Menschenkenner, welche die Folgen dieser Thorheit richtig bemerkt, rathen uns Deutschen den Schritt nie; und den Eltern kostet es oft blutige Thränen in ihrem Alter, wenn die jungen Herren und Jungfern sich ihrer deutschen Väter und Mütter

in Gegenwart ihrer Theegesellschaften schämen, und ihr ererbtes Gut auf Lustfahrten, Bällen und Theatern verschwenden.“ — In einer Fortsetzung wird noch besonders der Grund ans Herz gelegt, daß die englisch erzogenen Kinder auf immer alle Erbauung verlieren, welche sie in dem deutschen Gottesdienste haben könnten, und daß die englische Sprache zu arm sey, um die gottseligen Lieder, womit sich unsere Voreltern in Noth und Tod getröstet haben, jemals richtig zu übersetzen; wie auch, „daß es in keiner englischen Kirche so biblisch rein und so gleich entfernt von aller sinnlichen Schwärmerey und dem eiskalten Gang eines bloßen Vernunftmenschen angetroffen wird, wie in einer wohl eingerichteten deutschen Kirche; und viele dieser Kinder verlieren ihre Kirche und die Kirche sie.“ Es werden die Nachtheile auch gezeigt, welche durch die Errichtung des englischen Gottesdienstes an der Stelle des deutschen entstehen müssen. Dringend werden also die Eltern ermahnt, ihre Kinder bey so manchem anderen doch ja auch Deutsch lernen zu lassen, die deutsche Sprache werde alle jene Thoren, die ihr das Verschwinden in Amerika prophezeihen, und ihre Nachfolger überleben. Wirklich hat auch bis jetzt bey Spaltungen, wenn ein Theil einer Gemeinde die englische Sprache zum Gottesdienste vorziehen wollte, fast immer die deutsche Partey gesiegt. Ein Synodalbeschluß verordnet, daß ohne Bewilligung derselben in den deutschen Kirchen in keiner anderen als der deutschen Sprache öffentlich gepredigt werden solle, bis etwa durch Mehrheit der Stimmen entschieden wird, ob die englische Sprache neben der deutschen nöthig geworden. Diese Sorgfalt der Kirche für die Erhaltung dieser Muttersprache sichert den besten Erfolg. Denn obgleich die Englische die Sprache des dortigen Staats ist, so vermag doch die kirchliche sich jener gegenüber zu behaupten, weil die deutschen Gemeinden so zahlreich sind, weil ganze Districte nur aus Deutschen bestehen, weil diese meist Landbebauer sind, und weil die Geistlichen durch Schulen, durch Schriften, und durch eigne Bildung in ihrer Muttersprache so verständig dafür sorgen. Das vorliegende Magazin ist Zeuge davon, da es dem Volke in die Hände gegeben wird. Auch kommen dort schon kleine Schriften für Kinder heraus nach der Weise wie bey

uns *). Dabey ist es ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen daß ein Verderben der Sprache durch das Einmischen de Englischen droht, welchem sie ebenfalls begegnen. — S beweiset sich es auch dort in dem fernen Westen, daß Reli gion, Sprache und sowohl häuslicher als bürgerlicher Wohl stand in einem tiefen, heiligen Vereine stehen, besonders i dem deutschen Gemüthe, und es ist für uns höchst erfreulich auch dort unsere Nation fortleben zu sehen, und zwar mi solchem Selbstbewußtseyn. Wir schließen diese Blicke auf da Historische jener Provinzen mit einer Stelle aus den Synoda Nachrichten. „In dem District des Pfarrers Lochman (in Dauphin County, in Pensylvanien) sind die Ein wohner alle Deutsche, einige wenige englische Familien ausg nommen, und es ist demnach keine Gefahr, daß die deutsch Sprache in dem ersten halben Jahrhundert da aussterben wird Vorzüglich stark sind die deutschen luth. Gemeinden in Phil delphia, Baltimore, Allentown, York, Libanon, Cutztow Mittelburg, Lykensthal, u. a. m. so, daß Germantown jet eine der kleineren ist, ob sie gleich der Kirchenliste nach a wenigstens 200 Familien bestehen muß. „Dabey sind auch deu scher Fleiß, deutsche Sitten, deutsche Sparsamkeit, und deu scher Gottesdienst überall sichtbar, und machen jährlich d Gegend im Aeußerlichen blühender. Wer kann ohne Rührun und Bewundrung die großen Fortschritte bemerken, die in d letzten Jahren gemacht worden! Da wo man sonst nichts a Wälder und Wüsteneyen erblickte, da sieht man nun schö Felder und prächtige Wiesen. Da wo man sonst einsa armselige Hütten sah, da findet man nun prächtige Häus und Scheuern. Da wo man sonst täglich in Gefahr schwebt von räuberischen und mörderischen Indianern überfallen werden, da lebt man nun ruhig, ißt sein Brod mit Friede und schläft sicher in seiner Kammer.„ (Reisende, welche vi Gegenden in den vereinten Staaten durchwandert haben, bestätigen uns, daß man nirgends in der Welt sichrer reise

*) Z. B. Das gute Kind vor in und nach der Schu Philadelphia bey C. Zentler ꝛc. 1813 mit artigen Kupferchen, welch kleine Büchelchen uns mit obigem zugeschickt worden.

dort, und selbst in den weiten Wäldern bey Tag und bey Nacht.) „Da wo man sonst armselige kleine hölzerne Kirchen fand, da siehet man prächtige große Tempel. Kurz, da wo ehedem Götzendienst und Barbarey herrschte, da florirt nun Christenthum. Wollte Gott, daß es auch überall wahres, lebendiges, thätiges Christenthum wäre!„ Und wollte Gott, setzen wir hinzu, das nicht neue Ankömmlige das fromme, stille Leben dort stören, und daß nicht deutsche Abentheurer und Taugenichtse den guten Namen der Deutschen in der neuen Welt verkehrn.

Es bieten sich bey diesen historischen Blicken dem Beobachter der Menschheit manche Gedanken über den Gang der Cultur dar, und manche Fragen wegen der Zukunft für jene Länder in Vergleichung mit den schon gestorbenen Staaten und Völkern der alten Welt, z. B. ob nicht etwa dort sich neue Sprachen allmählig erzeugen, wie das in der alten Welt geschehen? Wir sehen dort ein Volk in seinem jungen Aufblühen, ob nun dort ein neues Deutschland erwachsen, oder ob die Cultur alles in ihren Fortschritten umwandeln werde — wer schaut in die Zukunft? Man zweifelt an dem Fortbestehen der deutschen Sprache in jenem Lande, aber wir möchten unsern guten Landsleuten doch lieber Muth und Hoffnung einsprechen.

Das Zweyte, was uns das vorliegende Buch darbietet, ist das kirchliche Leben, welches in den dortigen deutschen luth. Gemeinden sich ebenfalls in einem regen und gedeihlichen Treiben zeigt. Die kirchliche Statistik kann noch nebenbey auch andre neue Kenntnisse aus diesen Urkunde schöpfen. Wir beziehen uns indem wir das Wichtigere angeben, zugleich auf das bereits angegebne Geschichtliche. Eine der ältesten dortigen deutschen luth. Gemeinden ist die von Bergkirch in Dauphin-County (Pennsylvanien). „Schon im J. 1753 ist sie gesammelt worden, zu einer Zeit, da die Indianer noch häufige Einfälle in die Gegend machten und mordeten. Herr J. C. Stöver war zu der Zeit Prediger und nahm sich der zerstreueten Schafe an. Man kam zusammen, und bauete eine hölzerne Kirche (Blöcke wurden als Sitze gebraucht). Der Hunger nach dem Worte Gottes muß groß gewesen seyn,

denn die Zuhörer kamen von weit und breit zusammen, und ließen sich durch keine Gefahren abhalten. Man nahm öfters die Flinte mit zur Kirche, um sich unterwegs nicht nur gegen die wilden Thiere, sondern auch gegen die noch wildern Indianer zu vertheidigen, und wenn man Gottesdienst hielt, wurden öfters Männer mit geladenen Gewehren auf die Wache gestellt. Nach dem Tode des Pfarrers Stöver wurde die Gemeinde von Pfr. Melzheimer bedient. Die Kirche ist jetzt gemeinschaftlich zwischen Reformirten und Lutheranern, und besitzt zu gleichen Theilen für beyde 60 Acker Land. Hierauf wurden in dortigen Gegenden nach und nach Städte, Dörfer und Kirchen von Deutschen angelegt, auch Kirchen von Stein und mit Orgeln, Thürmen, Glocken, wie auch Schulhäuser. — Die Schwenkfelder waren i. J. (nicht 1725 wie in dem Magazin steht, sondern) 1730 nach Pennsylvanien gekommen; noch jetzt bestehen sie dort als eigne Religionspartey, wie eine i. J. 1816 erschienene kleine Schrift beweiset *). — Die vertriebenen Salzburger Lutheraner kamen nach dem J. 1731 nach Carolina an den Savannah-Fluß. — Die Wiedertäufer waren die fleißigsten Proselytenmacher, und warben viele, die von den damaligen schwärmerischen Parteyen aus Europa dorthin kamen, besonders die zu den Inspirirten und zu der Partey des Friedr. Rock (in Büdingen) gehört hatten; manche derselben lasen den Jacob Böhm bey ihrem Hausgottesdienst so regelmäßig als ihre Bibel. „Sonst aber waren es liebenswürdige Menschen voll guter Werke, die sie thaten, und der Geist der Gnaden hatte sein Feuer und Heerd unter ihnen. Man reisete, man predigte, bis nach Virginien hinaus, man besuchte die Brüder, sprach von Buße und Bekehrung, von dem inwendigen Leben, und hielt sich für den Mittelpunct des Reiches Gottes.“ „Es wurde

*) Dankbare Erinnerung an die Gemeinde der Schwenkfelder zu Philadelphia in Nordamerika. Görlitz bey Anton 1816. Diese kleine Schrift enthält die Actenstücke ihrer Geschichte, und rühmt den Edelsinn, womit diese einst aus ihrem Vaterlande vertriebene Secte sich dankbar der Stadt Görlitz, wo man ihre Partey aufgenommen hatte, erinnerte, „und ein wohlgemeyntes Geschenk von 163 Rthlr. für die durch die Kriegsdrangsale Verarmten“ im J. 1815 zusandte.

wirklich mit unter viel Gutes gestiftet, und lebendiges Christenthum gepflanzt; aber auch hier säete der Feind Unkraut." —

Was aber ein neues Regen des Geistes auf die bessere Art bewirkte, war die Erscheinung des berühmten Grafen Zinzendorf in Pennsylvanien. Dieser Geistesmann wirkte denn auch hier mit seiner ganzen Kraft. Er war Pastor und Inspector der Lutherischen und Prediger der reform. Gemeinden, und seine Versuche zur Religions-Vereinigung liefen nicht ganz ohne Erfolg ab. „Jetzt lebt dort die Brüdergemeinde in sich selbst verschlossen." Es ist übrigens bekannt, daß Zinzendorf im J. 1742 mit seiner Tochter nach Amerika schiffte, daß er von der Gemeinde zu Germantown zu ihrem Prediger erwählt wurde, dort für die Lutheraner und Reformirten eine gemeinsame Kirchenordnung machte, auch für den Unterricht der Kinder sorgte, und da es zu Streitigkeiten zwischen beyden Gemeinden kam, auf seine eigne Kosten den Lutheranern ein Bethaus erbauen ließ; daß er zu Philadelphia den Grafentitel förmlich ablegte, daß ihn die Quäker gewöhnlich Freund Ludwig nannten, daß er zu den Wilden reisete, und bey ihnen eine gute Aufnahme fand, daß er die blühende Colonie Bethlehem gründete, und daß er nach seiner Zurückkunft in Europa, die schon 1743 statt fand, einen Nachfolger seiner Stelle jener Gemeinde schickte. Bethlehem ist der Hauptort der Brüdergemeinde in den amerik. vereinigten Staaten, und in dessen in Nähe, zu Nazareth, hat sie ein Pädagogium. „Das Heil Gottes in der lutherischen Kirche schreibt sich von der gesegneten Arbeit der Prediger; die von Halle aus nach Pennsylvanien gekommen sind. — Luther, Arndt, Spener, Aug. H. Franke — wirkten durch ihre Schriften mehr und weniger auf die ganze Christenheit, besonders auf die protest. Verfassungen. Speners Geist und Gebet verhallten erst durch Franke in dem Kirchen-Himmel. — Denn von diesem Franke schreiben sich fast alle fruchtbare Erweckungen her, die im letzten Jahrhundert in Deutschland, den Niederlanden und England entstanden sind. Seine unmittelbaren Nachfolger der Universität lebten und webten noch ganz in seinem Geist und Sinn, als die Väter des lutherischen Ministeriums in Amerika dort zum Dienste des Herrn gebil-

det wurden. Ihrem Geiste ward also die rechte Richtung gegeben. Sie kamen mit dem rechten Ziel im Auge hierher, und haben größtentheils reichlich in dieser Abendwüste mit dem Pfunde ihres Herrn gewuchert. Die Ersten machten diese geistliche Wildniß zu einem angenehmen Lustgarten, theilten den Boden ein, und verzäunten ihn gegen die wilden Thiere. Andre giengen hin mit Weinen, und säeten edlen Saamen, und werden einst Garben mit Freude bringen." — Und unsere dortigen Brüder haben sich noch in den neuesten Zeiten dankbar gegen die Pflanzschule in Halle bewiesen, und von ihrem leiblichen Segen für den geistlichen mitgetheilt — auch der geistliche fängt nunmehr schon von dem aufblühenden Abendlande auf das Mutterland im Osten zurückzuwirken an —, sie haben eine ansehnliche Collecte im J. 1814 nach Halle gesandt. Bey der Synode in jenem J. überreichte nemlich Hr. Dr. Helmuth zu Philadelphia dem Präsidenten „einige gedruckte Nachrichten über den jämmerlichen Zustand ihrer deutschen Mitbrüder in Europa, worin sie durch den so lange wüthenden grausamen Krieg versetzt worden." Es wurde dabey angemerkt, „daß das Hallische Waysenhaus insonderheit sehr dadurch gelitten, und daß es ihre Pflicht sey, zu dessen Unterstützung alles Mögliche zu thun, indem die lutherische Kirche in dem Abendlande jener vortrefflichen Anstalt soviel zu verdanken habe." Hierauf wurde nunmehr beschlossen, eine Collecte in allen Gemeinden zu erheben, und die Gelder baldmöglichst durch Hrn. D. Helmuth nach Halle einzusenden. Ein erhebendes Danksagungsschreiben von dem ehrwürdigen Hrn. Dr. Knapp in Halle meldet den Eingang der ersten 100 Pfund Sterling; denn nachher wurden noch 390 Pf. übersandt; ein in mehr als einer Hinsicht gar lesenswürdiger, in das Magazin eingerückter Brief dieses trefflichen Theologen, der auch in Amerika im größten Ansehen steht. Man sieht aus allem diesem, wie das mit Gott unternommene Werk des sel. Franke in vielfachem Segen fortwirkt.

Ueber die Entstehung der dortigen Gemeinden enthält das Magazin noch folgende Urkunden. „Die Gnade des Herrn offenbarte sich in der lutherischen und reformirten Kirche fast zu gleicher Zeit; — der Einfluß der Reformirten ist größer

auf andre Verfassungen gewesen. Schon im J. 1739 entstand ein neues Leben unter den Deutschen in Savannah, wo die stärkste reform. Gemeinde in Neu-Georgien ist, als der theure Mann Gottes Whitefield dahin kam, und auf Anstiften Wesleys ein ansehnliches Waysenhaus allda anlegte. Whitefield war ein Mann wie die Welt nur alle hundert Jahre einmal einen bekommt. Er predigte erstaunlich und nicht wie die Schriftgelehrten. Sein Gang hatte das besondre, daß er kein Sectenhaupt seyn, und keine Partey errichten wollte. — Seit dem J. 1746 versorgte die Amsterdamer Classe die deutschen reform. Gemeinden mit Predigern, worunter einige mit Geist und Feuer getauft waren, deren Amtsführung Gott ausserordentlich gesegnet hat. Unter diesen hat sich ein nun verewigter Greis besonders ausgezeichnet, weil er in seinem Amtsgange so ganz aus dem gemeinen Gleise getreten ist. Sein Plan war ein Heldenplan gegen das Reich der Finsterniß, und er für seine Person war demselben gewachsen. Kein Prediger seiner Zeit unter den Deutschen hat mit gleichem Nachdruck und Segen gearbeitet." Dieser eigne kraftvolle Mann war der sel. Otterbein aus dem Nassau-Dillenburgischen; das Magazin giebt weitere interessante Nachrichten von seinem segensvollen Wirken, das zugleich den Parteygeist der Confessionen durch den evangelischen Geist bekämpfte. Ein Gebet voll Salbung, das sich in seinem Nachlasse gefunden, ist in das Magazin eingerückt; man glaubt ein Gebet von dem Kirchenvater Augustinus zu lesen. — Auch die Wiedertäufer hatten manche Männer unter sich, welche dort mit evangelischem Geist lehrten; schade, heißt es aber weiter, daß sie so parteyisch, so lieblos von Andern predigen und urtheilen, und das Gute verkennen, daß der Herr an Allen thut. Es siehet aber wohl jetzt unter keiner Partey trauriger aus, als in eben dieser. Ihre Jugend ist höchst ausgelassen, und kehrt sich nicht mehr an die liebenswürdige Einfalt der Sitten ihrer Vorväter." Doch wird anderswo von ihnen gesagt, daß manche unter ihnen duldsamer geworden. Indessen sind die Reibungen bey der dortigen allgemeinen Gewissensfreyheit ziemlich lebhaft, besonders unter den kleineren Partheyen. Die Methodisten machen am meisten zu schaffen, und

die sogenannten Kirchenleute haben viel Anfechtung v den schwärmerischen Secten. In dem Berichte eines Rei predigers kommt es einigemale vor, daß ihm ein Method den Fehdehandschuh zugeworfen; dabey heißt es denn: „ wurde auch diesmal widerlegt.“ Zuweilen sind aber au Methodisten und andre Secten in brüderlicher Eintracht u Andacht bey dem Gottesdienste vereinigt. Dieses rege Leb und Treiben der so vielen älteren und neueren Religionspa teyen in jenem Freystaate gewährt allerdings einen ergreife den Anblick, denn es geht durch alle Volksklassen hindurc „Die gemeine Volksklasse“, heißt es hier, „hat unstreitig me Kenntnisse von Religionsbegriffen als sie in Deutschland ha Man theilt die Menschen in Europa in Gelehrte, Staat diener, Kaufleute und das gemeine Volk ein; die man Arr in Europa nennt, giebt es in Amerika gar nicht. Jeder h hier Vermögen, Muße und Gelegenheit sich mit den verschi denen Religionsmeynungen bekannt zu machen; die auch nic selten, sogar unter dem Landvolk, dazu benutzt werden. W wohnen hier in einem Gewühl von Menschen, die vielen unte schiedlichen Verfassungen zugethan sind, und unzählige Meynu gen zu Markte tragen. Jeder unterredet sich mit allen, jed erklärt dem andern seinen Glauben, seine Meynungen fre und giebt ihm Grund seiner Hoffnung, wie er ihn he Man widerlegt, schärft und wetzt Einer den Andern, lie die Bibel aus einem Verlangen nach Wahrheit oder aus Rec haberey. So wird Einer des Andern Lehrer und Schüle und jeder wird mit Allem bekannt. Aber aus eben der U sache sind auch die Lehrer hier genöthigt, mehr Fleiß auf d Unterricht der Jugend zu wenden als da, wo man fast seinem ganzen Leben nie mit andern Religionsgesinnten Um gang hat. Unsere Väter sind aus allen Theilen Europas hi zusammengeströmt.“ — „Es ist unter uns mehr Brüderlieb mehr Duldung, und Verträglichkeit gegen Andersdenkende, a unter unsern deutschen Brüdern in Europa sonst war.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Evangelisches Magazin, unter der Aufsicht der deutsch-evangelisch-lutherischen Synode.

(Beschluß der in No. 9. abgebrochenen Recension.)

Wer sich die vielen Parteyen, Meynungen, Sitten und Gewohnheiten vorstellt, der sollte meynen, die ganze Masse so vieler würdigen Theile müsse oft in Gährung gerathen. Allein ernsthafte Religionszänkereyen sind ungemein selten." — „Es herrscht unter uns eine ausserordentliche Freyheit in Glaubenssachen." — „Wir sind gemeinschaftlicher in unserm Gottesdienst als unsere Brüder in Europa." — Dabey aber weiter die Klagen: „Es herrscht unter uns eine betrübte Gleichgültigkeit gegen die Lehren der Religion. Sie geht bey vielen wirklich so weit, daß sie ohne Taufe, ohne Nachtmahl, und ohne Anschließung an irgend eine christliche Gemeinde leben, bis in ihr hohes Alter. Diese Art Leute berufen sich auf das Beyspiel der Quäker ꝛc. Die Täufer und Mennoniten haben dabey am meisten gelitten. Ihre Jugend, die ohne ordentlichen Religionsunterricht aufwächst, lebt häufig ohne Gnadenmittel, sie verlassen die liebenswürdigen Sitten ihrer Väter und werden lasterhaft." Am Schlusse wird zum Troste gesagt, daß der Geist des Abfalls von der Lehre Jesu nicht dort sey wie in Europa, daß auch nicht ein einziger unter den deutschen Predigern zu nennen sey, der sich dahin neige, und daß „die neuen Flüchtlinge aus Deutschland, die sich durch Frechheit im Denken und durch Ungezogenheit im Reden den Ruhm der Aufklärung erjagen wollen," doch wenig Eindruck machen, „weil es auch allemal die elendesten Leute im Lande sind," daß indessen unter den englischen Gemeinden das Uebel stark eingerissen sey, und von hieraus Gefahr drohe. „In Neuengland giebt es heut zu Tage viele ganze, große Gemein-

den der Presbyterianer und Baptisten, die öffentlich zu dem Socinianismus übergetreten sind. Ich habe schon lange aus der Führung Gottes mit den Deutschen in Amerika geglaubt, daß der Herr sein Auge besonders auf dieses Volk gerichtet habe, und lebe noch der Hoffnung, daß sie größtentheils auch vor diesem Abfall bewahrt bleiben werden." An einem andern Orte wird gerühmt, „daß in keiner Kirche oder Partey wohl jetzt mehr auf Buße und Sinnesändrung, auf lebendigen Glauben an die Versöhnung Jesu Christi, auf Heiligung und thätiges Christenthum gedrungen wird, als von vielen luth. Predigern jetzt geschieht." Es sey im Ganzen viel lebendiges Christenthum unter ihnen gebaut, aber Eins fehle noch — eine Erweckung, die ins Ganze geht, die eine allgemeine Anfassung im Geiste hervorbrächte, woraus Leben in allen Theilen, Reformation der Sitten und eine bessere evangelische Kirchenzucht entstehen könnte. — Gott erhalte in dem evangelischen Geist ihre Geistlichen und der Verkündigung seines Worts die deutsche Sprache, das wünschen wir mit unsern dortigen Brüdern; und wir hoffen es auch zu Gott. Indem wir die anschaulichen Darstellungen von der „Gestalt des Reiches Gottes unter den Deutschen in Amerika," in diesem Magazine durchlasen, drang sich uns mehr und mehr die Erwartung auf, daß der Geist des wahren Christenthums, der so rein und warm aus diesem Buche spricht, in den verschiedenen Parteyen, begünstigt durch die äußere Freyheit, kräftig fortwirken, und das Aeußere zu reiner Gestaltung vollenden werde. Wir möchten so gern hoffen, die Nachwelt werde sich auf solchem Wege dort eines herrlichen Zustandes der Kirche erfreuen.

Dieser vortreffliche Geist hat auch die Verfassung jener Gemeinden geschaffen, und waltet darin zu ihrer fortschreitenden Gestaltung. Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß die Gemeinden sich einzeln zusammen gefunden haben, ohne alle Veranstaltung von geistlichen oder weltlichen Oberen, aus innerm Trieb und Bedürfniß, aber indem ihnen wackre Männer entgegen kamen, welche sich ihnen als geistliche Führer darboten, und ihnen zu einem Vereinigungspuncte halfen. So gab es denn auch bald hier, da, und dort kleine Versammlungen

häuser, Anfangs armselig genug, schnell aber zu grosen Kirchen mit den Gemeinden heranwachsend. Es sind in dem Magazine Nachrichten enthalten, wie noch jetzt solche Gemeinden entstehen. So z. B. finden wir in einem Briefe eines Lehrers aus Maryland folgendes: „Bis nächsten Oct. sind es 6 Jahre, daß ich hier wohne, und bediene gegenwärtig 8 Gemeinden. Eine davon ist 47 Meilen (vermuthlich englische = 9—10 deutschen), und eine andre 60 M. von meiner Wohnung. Aus allen Gemeinden bekomme ich ungefähr 150 Thlr. Im Aug. 1807 wurde ich mehrere Meilen von meiner Heimath entfernt, verlangt Gottesdienst zu halten. Mit Bewilligung meiner Hauptgemeinden begab ich mich auf den Weg. Die Reise und Arbeit nahm mir 6 Wochen, und — gelobet sey der Herr, der mir beystand, und meine Arbeit an Alten und Jungen mit Segen krönte! Ich unterrichtete ein Häuflein von jungen Leuten, und je näher der Unterricht zum Ende eilte, desto näher kam uns Gott mit seiner Gnade und Segen, so daß gar oft unsere Herzen ganz zerschmolzen. — Im Oct. 1809 wurde ich nach einem Orte 60 Meilen von hier berufen, um Kinder zu unterrichten ꝛc.“ Ueberaus rührend ist es den Eindruck dieses Unterrichts bey den Kindern zu lesen. Auf solche Art sammeln sich mehr und mehr Gemeinden in den entfernteren Gegenden, und bis sie eigne Seelsorger erhalten können, werden sie von den nächstgelegenen, oder auch von Reisepredigern besorgt. Diese letzteren werden alljährlich von der Synode in die entfernteren Gegenden ausgesandt, um theils eine Art von Entdeckungsreisen zu machen, und zu sehen, wo etwa Brüder in der Zerstreuung leben, theils in einer Art Visitation, den geistlichen Zustand der Einwohner ihrer Confession zu erforschen, theils um ihnen neue geistige Nahrung zu bringen (εἰς τὸ στηρίξαι τοὺς ἀδελφούς). Wir heben auch darüber einiges zum Beleg aus. In dem Protocoll einer Synodal-Sitzung heißt es: „Darauf wurden 2 Briefe von dem lieben Bruder Paulus Henkel, dem jetzigen Reiseprediger der Synode vorgelesen, worin er Nachricht von seinem beschwerlichen und sehr mühevollen Amtsverrichtungen ertheilt, die er aus Liebe zu Jesu und zu den armen Predigerlosen Deutschen in dem letzten Jahre übernommen

hatte. Er hat 60 Tage gereist, in welchen er manche gesegnete Versammlung in der Gnadennähe Jesu unter oft zahlreichen und nach dem Worte Gottes begierigen Zuhörern gehalten, und manchen Segen und freudigen Dank seiner vorigen Reise bemerkte. — Auf die Zuschrift von Krammer, worin er sich erbietet auf 2 Monaten Reiseprediger zu werden, und sich zugleich andre Gemeinden zu suchen, auch für eine schon gemachte Reise von 58 Tagen um 2 Monate Gehalt als Reiseprediger bittet, wurde beschlossen, daß ihm sein Ansuchen nicht bewilligt werden könne." Wir sehen hierbey die so nöthige Vorsicht der Synode, dieses wahre Evangelistenamt nicht so gradhin jedem anzuvertrauen. Weiter lesen wir: „Daß Hr. P. Henkel der diesjährige (1811) Reiseprediger sey, auf 3 Monate, in den Staaten Ohio, Kentucky, Virginien und Teneſſee. Aus gewissen Ursachen wurde es dem Hrn. Dr. Helmuth aufgetragen, ihm den Schluß der Synode zu communiciren, und zugleich anzurathen, daß er sich auf seinen Reisen mit Campmeetings (Lagerversammlungen) nicht abgeben möchte, wenn er dergleichen Abweichungen von unsrer evang. Weise vorfinden sollte; daß Hr. Scriba Reiseprediger sey, auf 3 Monate, unter den nemlichen Bedingungen, in den nordwestlichen und westlichen Gegenden des Staats Pennsylvanien, und daß ihm der Schatzmeister 30 Dollars vorausbezahle, sobald er seine Reise antritte." Von der Synode 1812 kamen eben solche Verfügungen vor, wornach mit obigem Hrn. Henkel noch einige Andre zu Reisepredigern bestellt worden, und so weiter andre in den folgenden Jahren. In dem Protokoll v. 1813 lesen wir, daß dieser Anstalt zum Aussenden solcher Prediger rühmliche Erwähnung geschieht, indem man sich besonders über den guten Zustand der Gemeinden im Staat Ohio erfreut; auf diesem Wege seyen dort, wo noch keine Gemeinden waren, nunmehr blühende gesammelt worden, so daß jetzt schon 6—8 daselbst stehend Lehrer Arbeit genug finden. Die Einwohner lernen bey diese Gelegenheit junge Lehrer kennen, und vereinigen sich dann wohl, um einen von der Synode zu erbitten, denn nichts der Art geschieht ohne Verfügung der Repräsentation. Wir finden in jedem Protokoll Gesuche bald von Gemeinden um eine

guten Lehrer, welcher der Wahl der Synode überlassen wird, bald um einen bestimmten Mann, bald Anzeigen wie folgende: „die Gemeinde Mannheim bat um öftere Bedienung von Hrn. Bätis, und es wurde beschlossen, daß sich die Gemeinden und Hrn. Bätis darüber selbst vergleichen müssen.“ In den Verhandlungen von 1812 sind Nachrichten von der Nord-Carolimer Synode eingerückt, worin wir auch von da ähnliche Einrichtungen vernehmen. In einem dortigen Reiseberichte heißt es unter andern: „Vom 21. bis zum 30. durchreisete ich geistliche Wüsteneyen, wo alle Secten zerstreut und ohne Jugendunterricht leben, und fand nur 3 Familien, deren Eltern Lutheraner waren. In und um Fincastle, wo ich in einer Presbyterianer- und Methodisten-Kirche predigte, waren die Methodisten am zahlreichsten. Presbyterianer, Tunker, (eine mit den Wiedertäufern verwandte Secte, die aber sonderbare eigne Grundsätze und Gebräuche haben, z. B. von der Heiligkeit des ehelosen Standes; sie hießen sonst auch Dunker u. Dumpler), Baptisten und Lutheraner fanden sich auch, überall schien mir der Eifer nur gering.“ In einer Note wird gesagt, daß diese Gegend an den Alleghenny-Berg stoße, und auch im Leiblichen wüst und arm genug, gebirgig und schlecht bewohnt sey. — „Bis zum 2. Aug. so fährt der Bericht fort, kam ich auf rauhen Wegen zu manchen um einen rechtmäßigen Prediger verlegenen Seelen und Gemeinden, bis über den Alleghenny-Berg in die Nachbarschaft von Lewisburg (am Greenbriar-Fluß), wo Hr. Flohr von Wythe-County 3 mal im Jahr Besuchpredigten hält. Am 6. Aug. hielt ich auf Einladung des Presbyt. Lehrers Mc Elhanny in Lewisburg seiner Gemeinde eine Vorbereitungsrede zum Abendmahl n. Joh. 3, 6. und am folgenden Tage predigten wir beyde vor einer Versammlung von 6—700 Menschen, von welchen aber nur an 30 das Abendmahl nahmen. Die ganze Reise durch die Counties Pendleton, Bath, Greenbriar, Munroe, Montgomery bis nach Wythe gieng durch eine geistlich mehrentheils finstere Gegend, wo, außer wenigen Presbyterianern und Methodisten die Mehrheit keine äußerliche Religion bekennt, und nur ein Lutherischer, ein Presbyterianer und ein Irlän-

discher Seceder-Prediger, der sich viel mit der Politik beschäftigt, ansäßig sind. Eine kleine lutherische Gemeinde findet sich am Jackson-Arm vom James-Fluß." — Ein andrer berichtet, wie er über den Ohio gereiset, dort viele Deutsche angetroffen, die nicht ohne Unterricht waren, und sehr begierig die weiteren Belehrungen im göttlichen Worte angenommen; wie er dann bis an den Mad-River zur äußersten Gränze, wo noch weiße Leute wohnen, gelangt. „Ich hatte noch 20 (englische?) Meilen zu der ersten Indianerstadt; fand auch viele Deutsche da. — Und ob die Leute zwar sehr viel in Unruhe gesetzt waren, weil ein Einfall der Indianer erwartet wurde — so kamen sie doch fleißig herbey, die Predigten zu hören." Diese ausgehobnen Stellen mögen andeuten, wie jene Beschreibungen den ganzen Zustand jener aufblühenden Kirche anschaulich machen. Man findet sich in die Zeiten der ersten Christen versetzt, und vieles bewegt sich da im jungen Leben vor uns, was die Kirchengeschichte im todten Buchstaben aus alter Zeit vorträgt.

So erwächst dann fortwährend diese Kirche blos aus ihrem Innern. In einem Zurufe an die Gemeinden heißt es: „Wie gering waren wir vor 40 Jahren, und wie ansehnlich hat uns der Herr gemacht! Die lutherische Kirche hatte damals keine 12 Prediger in ihrem Schooß, und die Reformirte nicht über 6; und diese konnten die Geschäfte in den damaligen Gemeinden ziemlich wohl versehen. Jetzt haben die Lutheraner nur allein in den Staaten Pennsylvanien, Maryland, Virginien und Ohio, nahe an 80 Glieder des Ministeriums; Neuyork, die beyden Carolina und Georgien nicht mitgerechnet; und doch sind noch viele Gegenden ohne Prediger. Der reformirte Synodus enthält jetzt nahe an 40 Glieder, und fast ein jedes hat mehr Gemeinden, als es ordentlich versehen kann. Beyde Kirchen könnten wohl noch 20 Prediger mit Gemeinden versorgen, wenn sie so viele tüchtige Männer hätten. Das lutherische Ministerium zählt über 300 Gemeinden unter seiner Aufsicht; und wie viele Gemeinden von beyden Kirchen an den Gränzen werden noch immer von Landläufern bedient, die zu faul zu arbeiten und zu stolz zu betteln, ohne göttlichen Beruf,

Eingriffe in das Predigeramt wagen! — Es werden jährlich nur unter dem luther. Bekenntniß an die 10 neue Kirchen erbaut, jede Gemeinde wächst an der Zahl ihrer Glieder. Man gewöhnt sich immer mehr an die Pflichten redlicher Gemeindeglieder, wird friedlicher, gemeinschaftlicher, und hat Freude an seinem Gottesdienst." — Auch für die zweckmäßige schöne Form wird gesorgt. In Philadelphia besitzen die beyden ev. luth. Gemeinden ein Singchor, welches zu dem dort gerühmten vorzüglichen Kirchengesang viel gewirkt hat. — Wir müssen auch sehr die Anordnung billigen, daß die Synode die Candidaten ihren Prüfungen unterwirft, und daß sie die, freylich seltnen, Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen auf eine musterhaft evangelische Weise schlichtet, auch keine Veränderung unter denselben ohne ihre Bewilligung zuläßt, überhaupt auf das πάντα εὐσχημόνως κ. κατὰ τάξιν mit aller Klugheit hält. So wie alle kirchliche Einrichtung dort aus der Vereinigung der Geistlichen mit dem Volke ausgegangen ist, so hat sich auch die Verfassung zuerst in den einzelnen Gemeinden gebildet. Zum Beysp. Die erste Kirchenordnung für Baltimore verfaßte im J. 1769 der dortige Prediger Kirchner, und sie wurde von 40 Personen unterzeichnet; unter dem Pastor Gerock wurde sie 1773 durch die Unterschrift von 147 Personen erneuert. Die Gemeinden haben sich nach und nach an einander angeschlossen — möchte doch das Magazin darüber mehr Kunde ertheilen — und so ist von selbst die Synode erwachsen, welche aus den sämmtlichen Geistlichen und den Abgeordneten der Gemeinden in jenen 4 Staaten besteht. Man hat wohl kein Beyspiel von einer kirchlichen Verfassung, die sich so rein und frey vom Innern gestaltet hat, wie diese, und ein schöneres Bild von einer Synodal-Verfassung mag sich uns nicht leicht darstellen, als wir hier sehen. Wie sehr spricht das für diese Form! und wie entschieden zeugt dieses Beyspiel dafür (wenn wir nicht schon so manche Beyspiele in Deutschland hätten), daß sie eben so gut aus dem Wesen der lutherischen als der reformirten Confession hervorgeht! die Synode findet alle Jahre in der guten Jahreszeit statt; seit 1814 ist sie nicht mehr blos in Philadelphia,

sondern auf Bitten der Gemeinden und wegen des Segens, den man sich auch für andre Gegenden davon verspricht, auch an anderen Orten. Die Geistlichen, nemlich Prediger, Candidaten und Katecheten, finden sich alle dabey ein, wenn sie nicht Entschuldigungsgründe haben; wir sehen, daß im J. 1811 von 64. 41, und mit den Abgeordneten der Gemeinden 68 Glieder versammelt waren; im J. 1814 waren 79 Prediger gegenwärtig, und 42 abwesend. Zuerst ist an einem Sonntage Gottesdienst; den Montag wird sowohl Vormittags als Nachmittags jede Sitzung mit einem Gebete eröffnet, und des Abends mit förmlichem Gottesdienste geschlossen. Ein Prediger wird zum Präsidenten erwählt, ein andrer zum Secretär, ein 3. zum Schatzmeister; es wird berathen, beschlossen, protokollirt, wie wir schon oben mehreres angeführt haben, über die Angelegenheiten einzelner Gemeinden, Prediger, Candidaten, und über die gemeinsamen; auch werden wohlthätige Verwendungen der Gelder, z. B. an Predigerwittwen nicht vergessen. Die Listen der Getauften, Confirm. Communic. Gestorbenen, und der Schulen werden in das Protokoll eingetragen. Drey Tage dauert die Sitzung; so im J. 1811. Von dem Mittw. Morgen heißt es: „Die Prediger setzten sich in brüderlicher Eintracht zusammen hin, und überlegten viele wichtige Angelegenheiten unserer Gemeinden. Es war lieblich und rührend, so viele Lehrer beysammen zu sehen.“ — Hierauf wurden einige Candidaten examinirt, und einer zum Katecheten befördert. Rührend war es, wie sich des Abends alle Glieder sammt ihren Gemeinden in den Schutz des Herrn befahlen, und die Synode nach dem Abend-Gottesdienste entlassen wurde. Das Gleiche finden wir in den Synoden der folgenden Jahre. In der von 1814 wurden Districte zu Specialversammlungen beschlossen, welche zusammen treten sollten, um Vorschläge über Veränderungen in der Agende zu machen. Denn dieser Gegenstand ist dermalen dort ein mehr und mehr gefühltes Bedürfniß. So z. B. war man über das Recht das Abendmahl auszutheilen, ohne vorher ordinirt zu seyn, noch nicht im Reinen; man unterhandelte auch mit den deutsch-reform. Gemeinden über ein gemeinsames Gesangbuch; man wollte ein in Philadelphia herausgekomme-

nes Choralbuch von 200 Melodien einführen, man gestattete den luther. Predigern, denjenigen christlich-gesinnten Gliedern, welche nicht Geistliche ihres Bekenntnisses haben könnten, auf ihr Verlangen das heilige Abendmahl zu reichen, u. dergl. Eine große Angelegenheit ist auch dort die Kirchenzucht, wovon schon oben. Auch dort kommen Klagen vor wie folgende: „Man redet gegen Betversammlungen, aber Saufgelage, Huskenmätsches, Spielversammlungen und Komödien — die kann man dulden!“ Ja, wohl ist dergleichen ein auffallender Widerspruch in christlichen Staaten! — Die Besorgnisse wegen des Abgehens der deutschen Sprache haben wir ebenfalls schon angeführt; auch verhehlt sich die Synode nicht die Besorgnisse wegen der evangelischen Gesinnungen der Geistlichen selbst. Desto erfreulicher ist es in der letzteren zu lesen, daß keine Klagen gegen irgend einen Prediger vorgekommen, vielmehr viele Schriften von Gemeinden, welche ihre Zufriedenheit mit ihren Lehrern, und die fortwachsende Wirksamkeit des Evangeliums bezeugten. Die Bildung der Jugend wird theils durch die in den Listen angeführten (141) Gemeindeschulen, theils durch viele Privatschulen besorgt. Indessen gehört es zu den oben angeführten Klagen, daß es an guten deutschen Schulen fehle, (in den englischen soll mehr gelernt werden), und daß sich die Prediger nicht genug dieser wichtigen Sache annehmen. Dafür wird für die Bildung der Theologen von Predigern selbst gesorgt. Daß dieses nicht hinreichend sey, wird erkannt. „Soll deutsche Kenntniß und Gelehrsamkeit je unter uns glänzen, und das Herz unsrer Jünglinge mit Vergnügen erfüllen, soll deutscher Patriotismus je warm unter uns seyn, und ein Deutscher es für eine Ehre halten, daß er es ist — so müssen die verschiedenen Ministerien zusammen treten, und eine deutsche Hohe-Schule errichten.“ (Englische höhere Bildungsanstalten finden sich in den vereinten Staaten.) „Ja, im Ernst, theure Väter! eine wohleingerichtete deutsche Hohe-Schule, oder wir werden das Klaglied singen, das ich eben angestimmt habe, bis an unsern Tod. Ich freue mich, daß dieser Gedanke bey den ältesten Vätern unserer Kirche schon vor vielen Jahren lebendig war; vielleicht ist jetzt die Zeit, wo die Sache unter dem

Beystand Gottes einen glücklichen Fortgang gewinnt." — So wohl Schullehrer, als Prediger verdankt sie bisher dem Hallischen Waysenhaus. Denn alle Prediger, bekennen sie, sehr wenige ausgenommen — haben ihren Unterricht von den hereingesandten Lehrern erhalten, und sind in den Stand gesetzt worden, auch andre junge Männer wieder zum Lehramte zu bereiten. Das Verhältniß der Lutheraner und Reformirten deutscher Nation war immer sehr freundlich. In Philadelphia kamen beyde noch im J. 1742 in brüderlicher Eintracht zum Gehör des göttlichen Wortes zusammen. Dieses gute Vernehmen dauert überhaupt fort; wir haben oben Beyspiele von frühern Vereinigungen dieser Confession gelesen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sie sich alsbald auch äußerlich vereinigen werden, so wie sie eine äußere Veranlassung dazu auffordert, denn ihre Trennung erscheint nur als das Nebeneinanderseyn zweyer Synoden, die beyde von demselben evangelischen Geiste beseelt sind. Die lutherische und reformirte Kirche, heißt es weiter unten, sind hier so in einander verwebt und verbunden, daß die Verschiedenheit in der Lehre durch die Gleichheit der Gesinnung, der kirchlichen Haushaltung und des Gottesdienstes fast gar vergessen ist." Die Hauptsache der deutschen Protestanten für den kirchlichen Verein ist dort der gemeinsame Kampf für die Erziehung und den Gottesdienst in deutscher Sprache, welches dermalen dort zugleich ein Kampf des frommen Sinnes gegen den weltlichen Sinn ist. Man könnte sie daher nennen: die deutsche evangelische Kirche in den vereinten Staaten von Nordamerika. Auch die verschiedenen lutherischen Synoden sind noch nicht äußerlich vereinigt. Die in das Magazin eingerückten Mittheilungen zwischen der Nord-Caroliner Synode und der jener Provinzen beweisen, daß sie in Einheit zusammen zu treten suchen, wohin z. B. die Vorschläge wegen gemeinsamer Lehr- und Gesangbücher gehören, und daß in Zukunft die Augsburgische Confession das gemeinsame Lehrbuch seyn möchte. Aus Süd-Carolina kam eine Bittschrift an die Synode in Nord-Carolina ein, von 18 Reformirten und 13 Lutheranern unterschrieben, worin sie um die Ordination des reformirten Candidaten Hauks als reform. Pastors baten; womit sie

aber jene Synode nicht glaubte befassen zu können; auch sie beschäftigte sich mit Abfassung einer Agende und Liturgie.

Wie sich nun dieses alles weiter gestalten wird, darauf müssen wir in Deutschland um so mehr begierig seyn, da jetzt kirchliche Vereinigung und Synodalverfassung zu den Hauptangelegenheiten bey uns gehört. Noch lebt dort alles in der Einheit des evangelischen Geistes, aber bey weiterer Cultur im Verkehr mit dem theologischen Wissen droht auch jener jetzt so ungestörten Kirche der Geist des Unglaubens. Und wie sind sie dagegen zu sichern? Sie finden das Hauptmittel darin, daß man nur bekehrten Männern die Thüre öffne; aber die Geschichte der Streitigkeiten über die Frage, ob ein Nicht-Wiedergebohrner Prediger seyn dürfe? und was damit zusammenhieng, zeigt zu sehr, wie mißlich dieses Mittel sey. Eben so mißlich ist das, was weiter gewünscht wird, daß die Erweckten und Kinder Gottes in jeder Gemeinde Erbauungsstunden halten. Das alles hat schon längst in Deutschland so viele Nachtheile gezeigt, daß man freylich zu sehr die Vorschläge, die der Geistesmann Spener machte, von kleineren oder Hausgemeinden in der größern Gemeinde, so wie früher verkannt, so später vergessen hat. — Zurückbleiben darf nicht der Geistliche im Gange der Geistesbildung, und diese geht im kirchlichen Leben auch durch Zweifel und alle Gefahren des Unglaubens hindurch. Bey uns in Europa herrscht im geistlichen Stande die Wissenschaft vor, dort bey unsern Brüdern im Westen herrscht der Glaube vor, beydes aber soll sich vollkommen im Geistlichen einigen. Sie trauern dort über das Elend des Abfalls in ihrem Mutterlande, und wir — freuen uns mit gerechter Freude über das dortige Christenthum, aber nicht ohne Besorgnisse. Es giebt allerdings Mittel, die in der Bildung der Geistlichen dahin führen, daß sich Glauben und Wissenschaft einigt und gegenseitig erhöht: wird man sie dort kennen und anwenden? Doch, Gott wird in seiner Kirche auch dort walten. — Es war übrigens dem Unterzeichneten eine hohe Freude, dort Ideen in der Wirklichkeit also bestätigt zu sehen, die er in seiner Schrift die Kirche in dieser Zeit, angezeichnet hatte, z. B. die frühere Stufe

der Geistlichen als Katecheten, die Synode als eine höhere Gemeinde zur Erbauung der andern, u. dgl.

Wir haben noch eine dritte Art von Aufsätzen in dem vorliegenden Magazin anzuzeigen, wobey wir uns aber kurz fassen müssen und können, obgleich der größte Theil des Inhalts dahin gehört. Es ist das, was zur Belehrung, Stärkung, Erbauung so der Geistlichen wie des Volkes geschrieben ist, und zum Theil von dortigen Lehrern verfaßt, zum Theil aus andern Büchern ausgezogen worden. Sehr zweckmäßig dienen hierzu die Auszüge von Missionsberichten, die hier aus älterer und neuerer Zeit gegeben werden, auch manche historische und biographische Nachrichten und Anekdoten z. B. von Luther. Gemeinnützig sind auch die hin und wieder eingerückten Stücke von Predigten und Ermahnungen. Die Mittheilungen aus den Tagebüchern der Reiseprediger rechnen wir ebenfalls hierher. Weniger aber möchten die Tagebücher junger Seelsorger und Anderes was die Amtsführung betrifft, so auch apologetische und sonst gelehrtere Abhandlungen eine gute Lectüre für das Volk seyn, so wenig wir sie in diesem Magazin für die Lehrer vermissen möchten. Umgekehrt kommt manches vor, das für die letzteren wenigstens überflüssig ist. Die apokalyptischen Erklärungen aber würden wie gar nicht in ein solches allgemeines Lesebuch für die Kirchenglieder rathen. Denn es sind doch, um darüber mildest zu urtheilen, viel zu sehr menschliche, und zwar nur Einzelnen eigne Ansichten, welche einem großen Theile der Offenbarungsgläubigen Christen nicht zusagen, welche sich nemlich lieber an das klare Wort Gottes halten, und es für Vorwitz ansehen, die Zukunft, die uns Gott wirklich verhüllt hat, erschauen zu wollen, und welche sich nicht von einem Schlüssel zu den Weissagungen der Apokalypse überzeugen können. Doch kommt auch nur weniges der Art im Buche vor. In dem Zwecke des Buchs liegt allerdings die Unbequemlichkeit einer solchen Mischung von Aufsätzen, die nur dem einen oder dem andern Theile seines Publikums dienen; indessen wird nun wohl ohnehin bloß das für Alle gleich Wichtige ausgewählt werden müssen, weil wegen des noch nicht genug gedeckten Kostenaufwands seit 1815 nur 1 Stück jährlich, statt der vorigen 4 jährlichen

scheint. Vielleicht findet sich dann noch eine Auswahl solcher Aufsätze, die in eignen Heften unter die Gemeinden vertheilt werden. Denn dieses muß man sowohl wegen der Sprache als wegen der Erbauung wünschen. Der evangelische Geist weht in diesem Magazine überall, und spricht in das Gemüth; er sagt manches, das Geistlichen und Layen in unserm hochcultivirten Deutschland auch gar wohl zu Gehör gesagt werden muß, wie z. B. was über den jetzigen Protestantismus eingerückt ist: „der in der ersten Kirche protestirt gegen jede Autorität in Sachen des Glaubens außer der heiligen Schrift, der jetzige gegen alle positiven und geoffenbarten Lehren des Christenthums. — Dieser neue erzeugt nur Zweifelsucht, verzehrt das letzte Wort des Menschenherzens, macht unstäte, charakterlose Menschen; sein Wissen blähet auf und bessert nicht, es ist nur negativ und bodenlos. Aber es wird aus dieser verunstalteten Kirche ein neuer, kräftiger, ächtchristlicher Protestantismus hervorgehen.“ — Die frommen Gesänge, welche am Schlusse jedes Hefts abgedruckt sind, dienen zum Nutzen und zur Verschönerung. Es ist doch gewiß eine eigne Freude nun im Mutterlande liebliche und gottselige Lieder zu lesen und zu singen, (man findet auch Compositionen der Melodien), die in Amerika gedichtet worden.

Wer über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat gerne nachdenkt, wird einen reichen Stoff in den vereinigten Nordamerik. Freystaaten finden. Bekanntlich sind hier so viele Secten unter einander, daß man kaum die Namen alle kennt, und der Staat kümmert sich um keine; auch ist keine Kirche begünstigt, keine herrschend, keine blos tolerirt; allen Bürgern stehet es frey, es in Religionssachen zu halten wie sie wollen. Bis jetzt ist das bürgerliche Leben hierdurch nicht im mindesten in seiner Ordnung gestört worden, vielmehr hat es sich zu immer größerm Wohlstande erhoben. Allein wird das so bleiben? kann es so bleiben? Es ist jetzt noch das jugendliche Leben in jenem aufblühenden Staate, und da sind die Erscheinungen anders, als sie in der männlichen Reife werden. Wir haben also keinen Grund zu behaupten, daß jenes Verhältniß auch bey fortschreitender Cultur bleibe. Bis jetzt ist innerhalb der Kirchen Frieden, den selbst die Reibungen der unendlich vie-

len kleinen Parteyen erhalten. So wird es schwerlich bleiben. Entweder wird eine zur mächtigeren von außen erwachsen, und dann ändert sich das jetzt so freye Verhältniß der Parteyen unter einander; oder sie werden von ihren schroffen Gegensätzen abgehn, durch die zwanglosen daher von Erbitterung freyen, gegenseitigen Mittheilungen einander näher treten, und in wenigere zusammenfließen, welcher Gang wirklich bis jetzt die Erfahrung dort aufzeigt. In diesem Falle könnte nun weiter sich entweder alles in Gleichgültigkeit für Religion auflösen, und indem der weltliche Sinn die Herrschaft über die Gemüther mehr und mehr gewinnt, sich alles nur allzusehr ausgleichen, wie in einer, wo nicht sumpfigen oder sandigen doch unfruchtbaren Ebne: oder es könnte sich das innere Leben des evangelischen Christenthums stärker erheben, die Obmacht der äußeren Formen besiegen, und von innen heraus eine schöne Mannigfaltigkeit gleich einer anmuthigen, friedlichen Landschaft, in ihrer Freyheit hervorbringen. Und diese Hoffnung wird wirklich durch den Inhalt des vorliegenden Buches begünstigt. Man wird es daher, und nicht blos in dieser Hinsicht, auch in Europa mit Interesse lesen. Aber man wird auch wohl begreifen, daß in dem europäischen Culturgange sich alles dieses ganz anders gestalten mußte.

Schwarz.

Sendschreiben Dr. Martin Luthers an Ludwig Senfel, herzogl. bayerischen Hof-Musikus in München. Zum Andenken der Gedächtniß-Feyer der von Luther vor 300 Jahren bewirkten Kirchen-Verbesserung, auf das neue in den Druck gegeben und in Beziehung auf Luthers Liebe zur Musik und Singkunst mit einigen Zusätzen versehen von J. C. S. Kiefhaber, Assessor der kön. bayer. Ministerial-Archivscommission und Reichsarchivs-Adjunct. München bey Lentner 1817. 34 S. in 8.

Senfel, geb. zu Basel 1493, gest. 1555, war nach K. Max des I. Tode in Herzog Wilhelms IV. von Bayerns Diensten, in Musica totius germaniae princeps s. Lipowsky. bayer. Musik-Lexicon (München 1811.) 1554. wurden von ihm für acht Stimmen in Musik gesetzt: Die Oden des Horaz

in Nürnberg gedruckt. Luther, welcher so oft seine Erheiterung, mit David und Elisa, in der Musik suchte, hätte sich 1530 zu Coburg — während zu Augsburg auf dem Reichstag die Entscheidung zwischen Krieg oder Duldung gegen die Protestanten furchtbar schwankte, und er selbst kränkelnd öfters an den Tod dachte — gerne durch eine gute Motette über das Lied: In pace in idipsum, ermuntert. Darüber schreibt er d. 4. Oct. an den bayerischen berühmten Musiker, zu einer Zeit, wo er, wie der Brief sagt, wußte, daß Briefe von ihm zu erhalten in Bayern noch gefährlich war. Mit der ihm bey all seiner Heftigkeit eignen Klugheit flicht Er in dem Briefe selbst ein wahres Lob der Herzoge von Bayern ein, welche er, wenn sie gleich ihm nicht günstig seyen, dennoch vor andern ehre, weil sie die Musik so ehren und hegen. Neque dubium est, multa semina bonarum virtutum in his animis esse, qui musica afficiuntur. Scimus enim daemonibus etiam invisam et intolerabilem esse. Wie erfreulich muß es uns seyn, daß nun endlich — wiewohl erst nach drey hundert Jahren — die Harmonie der Gemüther für Druck und Gewissensfreyheit es möglich gemacht hat, den für alle Freunde harmonischer Töne und Herzen interessanten Brief des Reformators mit dankbaren Worten über die Toleranz des Königs und der Regierung in eben der Residenz zum Secularfest der Reformation drucken zu lassen, wo er vor 300 hundert Jahren kaum ohne Lebensgefahr gelesen werden durfte. Quamvis nomen meum, schrieb Luther, sit invisum adeo, ut vereri cogar ne satis tuto recipiantur a te et legantur optime Ludovice! quas mitto litteras, vicit tu hanc formidinem amor musicae, qua te video ornatum et donatum a Deo meo. Hr. Assessor Kiefhaber, dessen Fleiß dem bayer. Reichsarchiv gewidmet ist, hat diesen allgemein angenehmen Berührungspunct glücklich herausgefunden, auch von dem lateinischen Texte eine deutsche Uebersetzung (eine ältere s. in Walch. XXI. Th. S. 1217.) verfaßt und beygefügt. Lateinisch findet sich die Urschrift in Buddeus Ausg. der Briefe Luthers p. 213. 214. Nro. 184. Kräftige Aeusserungen des geniereichen Theologen über seine fröhliche Liebe für Musik, auch Notizen über seine Composition für die teut-

sche Messe (S. 15.) und als Anekdoton ein lutherisches Impromptü zum Lob der edlen Musik, hat der Herausg. mit andern gefälligen Localnotizen (über das eingeführte allgem. protestantische Gesangbuch u. über Vereinigung zwischen lutherischen und reformirten Gemeinden in Bayern, wovon die zu Bamberg wohl das erste Beyspiel gegeben haben möchte), auf eine gute Art verbunden. Rec. wünschte, daß Er auch den Sang selbst, auf welchen sich Luthers Wunsch bezieht, vollständig angeführt hätte. Sollte sich nicht sogar Senfels Composition davon, und von dem: non moriar sed vivam et narrabo opera Domini, welches so oft Luthers Trostwort war, noch auffinden lassen? da Hr. K. in dergleichen Nachforschungen unermüdet und glücklich zu seyn pflegt.

H. E. G. Paulus.

Kurze Anzeigen von italiänischen Werken.

Die Gemeinschaft zwischen Italien und Deutschland ist so lange unterbrochen gewesen, daß viele bedeutende Werke gar nicht bekannt geworden sind. Es würde den Raum unserer Blätter weit übersteigen, wenn wir diese Lücke durch umständliche Beurtheilungen ausfüllen wollten, dagegen dürfte es nicht unzweckmäßig seyn, mit wenigen Worten auf manche Werke aufmerksam zu machen, oder davor zu warnen. Diesmal beschränken wir unsere Bemerkungen auf Bücher geschichtlichen Inhalts.

1) Alessio de Sariis, istoria del Regno di Napoli. 1791. 3 Vol. 4°.

Durchaus unbedeutend, und die Sachen nirgends fördernd.

2) Antinori memorie degli Abbruzzi. Napoli 1781; 4 Vol. 4°.

Sehr umständlich, mitunter aber nichts weniger als genau. Wenigstens überzeugte uns der Augenschein, daß der Verf. das lang und breit beschriebene Schlachtfeld von Tagliacozzo und Alba, wo Conradin besiegt wurde, nicht gesehen hatte.

Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in No. 4. abgebrochenen Recension.)

Nro IV. Neu entdeckte Quellen des Römischen Rechts, von Savigny, und das gleichzeitig erschienene Programm: Chr. G. Haubold notitia fragmenti Veronensis de interdictis Lipsiae 1816., so wie aus den folgenden Heften der Zeitschrift: Band 3. Heft 2. Nro 8. Beyträge zur Erläuterung der Veronesischen Handschriften von Hugo, Heise und Savigny; und Heft 3. Nro 12. Haubold über die Stelle von den Interdicten in den Veronesischen Handschriften *).

Durch unaufschiebliche Geschäfte des Beurtheilers veranlaßt, erscheint diese Anzeige so spät, daß sie nicht erwarten kann, noch etwas zu dem allgemeinen Bekanntwerden der Nachricht von unsers Niebuhrs wichtigen Entdeckungen beyzutragen. Aber genauer darauf einzugehen, was eigentlich in diesen Handschriften enthalten ist? welchen Werth sie haben? was wir aus denselben lernen? und in diesen Beziehungen sowohl was die bisherigen gelehrten Bearbeiter derselben geleistet haben, zu prüfen; als auch dieses, wenn es seyn kann, noch weiter zu fördern, das ist dem jetzigen Augenblicke angemessen, und gehört besonders in diese Zeitschrift.

*) Diese gehaltreiche Rec. des H. Prof. Schrader in Tübingen befindet sich schon etwa 6 Monate in den Händen der Redaction; ihr Abdruck wurde aber durch mancherley Hindernisse bis jetzt verzögert. Deshalb ist der Beweis von Einigem, was nun ausgemacht ist, z. B. von der Autorschaft von Gajus, aus der Rec. nicht mit abgedruckt worden. D. R.

Von vier verschiednen Stücken des juristischen Alterthums erhalten wir hier theils den Abdruck, theils Proben, theils eine Nachricht.

I. Ein Blatt, welches dem Gajus zugeschrieben wird.

Den größten Theil hiervon, aber in einer minder genauen Abschrift machte schon Maffei 1744 bekannt; eine Schriftprobe daraus nahmen die Herausgeber des nouveau traité de diplomatique auf; aber erst Haubold erkannte den wahren Werth dieses Stücks, ließ es in seinem oben aufgeführten Programme wieder abdrucken, und gab Erläuterungen über Vf. und Inhalt. Unbekannt mit dem Allen fand Niebuhr das Blatt von neuem, und schrieb es vollständig und genauer ab. Diese Abschrift nebst dem, was Maffei gegeben hatte, ist in dem ersten der angeführten Aufsätze abgedruckt, und Bemerkungen darüber von Niebuhr, Savigny, Göschen gegeben. In dem 2ten haben sich Hugo, Heise, Savigny auch hierüber von neuem geäußert; im 3ten, einer Umarbeitung des Programms, handelt Haubold einzig von dem Haupttheile dieses Blattes.

Die Handschrift selbst, von der eine Probe jetzt allen Lesern der Zeitschrift vorliegt, ist uralt. Eine genauere Beurtheilung derselben, in welcher besonders die vielen, zum Theil auch in den andern Bruchstücken, enthaltenen Abkürzungen, auf welche Niebuhr und Savigny aufmerksam machen, betrachtet sind, deren Resultat ist, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach Vor-Justinianisch sey, auf meine Bitte verfaßt von dem in dieser Art von Untersuchungen sehr geübten und geschickten Hrn. Bibliothecar Weckherlin folgt hier zunächst.

Der Schriftcharakter ist Uncial, die sich zur Halbuncial hinneigt. Man vergleiche in der von Maffei zuerst mitgetheilten Schriftprobe das l, das eben so in den Florentinischen Pandecten vorkommt (Mabill. de re dipl. Tab. VII. nr. III. Neues Lehrgebäude der Diplomatik, übers. von Adelung. Th. IV. Tab. 46.), das unter die Linie gezogene p, das gleichfalls unter die Linie gezogene P mit der aufgerichteten, zur Horizontallinie gewordenen Diagonallinie, welche sich mit der obern Bogenlinie bereits vom Schafte trennt (Schönemanns System der Dipl. Bd. I. S. 555), das ein-

mal in der Probe vorkommende r', das beynahe eben so in den Florent. Pandecten sich findet; man bemerke ferner den zur Minuskel sich neigenden Charakter mehrerer CEJOU. Da übrigens doch bey weitem die meisten Buchstaben reine Uncial sind, so thaten wohl die Verf. des N. Lehrg. der Dipl. Th. IV. S. 225 nicht recht daran, die Schrift unseres Fragmentes unter den Proben der Halbuncial aufzuführen.

Die Züge dieser Uncial sind ziemlich klein, ganz einfach, ohne Grundlinien und Gipfel, selten abgeschnitten, mehr hager, als voll, von ungleicher Größe; kurz so, wie sie nach dem, freylich etwas hyperbolischen Ausdrucke des N. Lehrg. d. Dipl. (Th. III. S. 98) bey dem ersten Anblicke das höchste Alter bezeichnen sollen, das man bey Handschriften finden könne (Schönemanns zweyte, ältere Classe der Uncial. Syst. d. Dipl. Th. II. S. 29). Solche Uncialzüge lassen sich durchaus nicht später, als in den Anfang des 6. Jahrh. setzen.

Möchte man fragen, ob jene Mischung der Uncial mit Minuskel und zur Minuskel sich hinneigenden Buchstaben erlaube, unserem Fragmente ein so hohes Alter anzuweisen, so dient zur Antwort, daß man datirte Handschriften aus dem Anfange des 6. Jahrh. kennt (man vergleiche die Probe aus dem Vaticanischen Hilarius Mabillon Tab. VI. nr. 6., der im 14. Regierungsjahre des Vandalenköniges Thrasamund — † 510 — durchgesehen wurde, und die Probe aus Sulpicii Severi vita B. Martini, geschrieben zu Verona 517., und im vorigen Jahrhunderte noch auf der dortigen Dom-Bibliothek befindlich, N. Lehrg. d. Dipl. Th. IV. Tab. 46.), in welchen die in Handschriften ohne Zweifel früher gewöhnlichere Majuskel beynahe ganz in Minuskel übergegangen ist. Gewiß geschah dieser Uebergang von der Majuskel zu einer mit der Minuskel beynahe identischen Halbuncial nicht auf einmal, sondern allmählig, vielleicht im Laufe des 5. Jahrh. Es darf uns also gar nicht befremden, wenn eine Uncial, deren eigenthümliche Züge auf das 5. Jahrh. hinzuweisen scheinen, einzelne Halbuncial- und Minuskelzüge beygemischt enthält.

Zwischen Worten und Sätzen findet sich in der Regel durchaus kein Zwischenraum. Dieser Umstand erlaubt

nicht, das Fragment unter das 6. Jahrh. herabzusetzen, da schon in den Handschriften des 7. Jahrh. die Worte sich merklich zu trennen anfangen (S. Mabill. Tab. VIII. vgl. N. Lehrg. d. D. Th. III. S. 94. Th. IV. S. 11). Und wenn man schon im 5. und 6. Jahrh. hier und da anfing, Worte und wenigstens Sätze durch Zwischenräume zu scheiden (N. Lehrg. d. D. Th. V. S. 11), so wird man es nicht unwahrscheinlich finden, daß unser Fragment, in welchem auch die Sätze nicht unterschieden sind (vgl. die Probe Z. 2.), und in welchem auf fünf Zeilen nur einmal (Z. 4. der Probe) ein kleiner Zwischenraum zwischen den Worten bemerklich ist, eher in die Zeiten vor dem 6. Jahrh., als in dasselbe gehöre.

Die Worte werden am Ende der Zeilen ohne Theilungszeichen abgebrochen, und auf der folgenden Zeile fortgesetzt. Dies scheinen die Vff. des N. Lehrg. d. D. als ein Zeichen des höchsten Alters betrachtet zu haben (Th. III. S. 95); es findet sich dasselbe aber auch in sehr späten Handschriften.

Die Signaturen standen in der Handschrift, zu welcher das vorliegende Fragment gehörte, auf der ersten Seite jedes Heftes (Savigny's ꝛc. Zeitschrift. Bd. III. Hft. I. S. 131). Auch dies weist auf ein sehr hohes Alter hin, da die Vff. des N. Lehrg. d. D. wenigstens an einer Stelle ihres Werkes sich (freylich uneingedenk der Florent. Pandecten) so ausdrücken, als ob sie in den vielen Handschriften des 6. und der folgenden Jahrhunderte, welche von ihnen gesehen und untersucht wurden, die Signaturen immer nur auf der letzten Seite der Hefte gefunden hätten. An einer andern Stelle (Th. V. S. 38) sagen sie jedoch nur: die Signaturen werden fast allezeit auf der letzten Seite eines jeden Hefte angebracht.

Was die Orthographie betrifft, so finden sich in unserem Fragmente beynahe keine Schreibfehler (die einzigen sind S. 142 heres de für rei dies, subigitur für subjicitur S. 144 debitio für vitio; aruitraria für arbitr. ist kein Schreibfehler, sondern eine in alten römischen Schriftdenkmalen sehr häufige Verschiedenheit der Rechtschreibung.). Durch diese Eigenschaft, welche unläugbar Kennzeichen eines sehr hohen

Alters iſt, unterſcheidet ſich unſer Fragment auffallend von dem mit Schreibfehlern angefüllten Codex rescriptus, der auch darum nicht von derſelben Hand herrühren kann, wie unſer Fragment (Savigny's ꝛc. Zeitſchr. a. a. O. S. 133), weil in jenem die Abbreviaturen weit ſparſamer vorkommen, und dieſelben Worte in beyden Stücken conſtant verſchieden geſchrieben ſind (ſo hat der Cod. rescr. immer: quero, querere, das Fragm. immer: quaero).

Beſondere Aufmerkſamkeit aber verdienen in unſerem Fragment, ſo wie in dem Fragment Nr. 2. und dem Cod. rescr. die Abkürzungen, welche in dieſen drey Stücken (ungeachtet, wie ſchon bemerkt worden, der Cod. rescr. ihrer weniger hat, als die beyden Fragmente) zahlreicher vorkommen, als vielleicht in irgend einer der bekannten Handſchriften vor dem 10. Jahrh.

Dieſe Abkürzungen ſind dem größern Theile nach in dem Verzeichniſſe juridiſcher Noten oder Siglen enthalten, welches der Erzbiſchof Magno von Sens (der dabey ohne Zweifel ältere ähnliche Verzeichniſſe benutzte, wie wir noch aus dem erſten chriſtlichen Jahrhundert eines von dem Grammatiker Valerius Probus beſitzen) Karl dem Großen zueignete, und welches in D. Gothofredi Auctoribus linguae latinae und in Jo. Nicolai Tractatus de Siglis Veterum. Lugd. Bat. 1703. 4. (p. 65 — 77) abgedruckt iſt. Für diejenigen Abkürzungen unſeres Fragments und der beyden andern Stücke, welche bey Magno nicht vorkommen, finden ſich dort ganz analoge (wie T'. für ton, tum, welches dem C', cum in unſerem und dem zweyten Fragmente, das bey M. fehlt, entſpricht), oder wenigſtens in irgend einer Hinſicht ähnliche. Dieſe Abkürzungen beſtehen theils darin, daß von einem Worte ſchlechthin nur der Anfangsbuchſtabe (wie S für sed in der Schriftprobe, wo übrigens wahrſcheinlich die den Buchſtaben, wenn er sed bedeuten ſoll, ſonſt durchſchneidende Diagonallinie fehlt; A. für autem im zweyten Fragm., C. R. für civis romanus im Cod. rescr.; in ɔ für con, im zweyten Fragm. iſt der Anfangsbuchſtabe umgekehrt), oder außer dem Anfangsbuchſtaben noch einer oder einige Buchſtaben ſtehen, mit Weglaſſung der übrigen (wie AT. für autem in unſerem Fragm., LNI. für

latini im C. r.); theils darin, daß die fehlenden Buchstaben durch Zeichen, meist durch über die Buchstaben gesetzte Horizontalstriche bezeichnet sind (wie in unserem Fragment, und namentlich in der Schrift Ā für aut, Ē für est). Wir bemerken beyläufig, daß auf frühen römischen Schriftdenkmalen, auch bey Valerius Probus, diese Horizontalstriche zur Bezeichnung ausgefallener Buchstaben nur sehr selten vorkommen, daß sie aber später ganz gewöhnlich geworden seyn müssen, da sie nicht nur in unseren Fragmenten (im Cod. rescr. weniger) durchaus regieren, sondern auch in Magno's Verzeichniß fast regelmäßig stehen, und auch in der sonst zu Würzburg, jetzt zu München befindlichen Handschrift des Alarichschen Rechtsbuches (Codex Theodos. c. comm. Gothofredi ed. Ritter. T. I. Praef. fol. (a) 2. sq.) ordentlicher Weise über allen abgekürzten Worten stehen. — Andere Zeichen sind: Horizontal- oder Diagonallinien, welche die Buchstaben durchschneiden, der Apostroph (in unserem Fragm. C' für cum, p' pos — in beyden Bedeutungen findet sich dieses Zeichen auch bey Magno —, Q'C'Q für quacunque, TU' für tur), der Acut (in unserem Fragm. TÚ für tur; bey Magno kommt P' für pos vor), der Circumflex (in unserem Fragment P‾ für prae; bey M., der dieses Zeichen überhaupt nicht hat, und in dem zweyten Fragm. steht dafür P̄), endlich Endvocale der Worte oder der Silben, welche in verkleinerter Gestalt gerade über die Anfangsbuchstaben derselben gesetzt werden (in unserem Fragm. $\overset{o}{N}$ für nobis, $\overset{i}{P}$ für pri, $\overset{i}{q}$ für qui; Magno, bey dem diese Art abzukürzen ebenfalls sehr häufig ist, setzt die verkleinerten Vocale meist oben zur rechten Seite der Anfangsbuchstaben der Worte und Silben).

Würde man einen neuern Diplomatiker, etwa die Vff. des N. Lehrg. d. D. oder Schönemann fragen: zu welcher Classe der Abkürzungen die in den Veroneſ. Fragmenten und bey Magno vorkommenden zu rechnen seyen, so würden diese Schriftsteller bey einem großen Theile derselben anstehen, ob sie sie nach den von ihnen festgesetzten Begriffen von Siglen

und eigentlichen Abbreviaturen (N. Lehrg. d. D. Th. V. S. 47 ff. 88 ff. Schönemanns Syst. d. Dipl. Bd I. S. 580 ff. 590 ff.) zu der einen oder der andern von diesen beyden Classen zählen sollten. Wir stellen den Satz auf, daß die sogen. eigentlichen Abbreviaturen ursprünglich Siglen waren, und aus diesen im Laufe der Zeit entstanden sind, und glauben ihn mit Rücksicht auf die vorhandenen Denkmale römischer Schrift so beweisen zu können: Die ältesten Arten, Worte abzukürzen, waren wohl diejenigen, daß man entweder die Buchstaben in einander schob, oder statt des ganzen Wortes nur den Anfangsbuchstaben oder einige Buchstaben setzte (Siglen). Später fing man an, die Siglen mit darüber gezogenen Horizontalstrichen zu bezeichnen, um dem Leser anzudeuten, daß er Siglen, nicht ausgeschriebene Worte vor sich habe, wie die Hebräer ihren Doppelstrich " gebrauchen. Zu gleicher Zeit ungefähr mag man auch begonnen haben, um der Deutlichkeit willen einzelne Buchstaben in verkleinerter Gestalt über die Buchstaben, welche ganze Worte oder Silben abbildeten, oder oben zur rechten Seite derselben zu setzen. In der Folge führte das Bestreben, die alten Siglen noch verständlicher zu machen, noch mehrere Zeichen, die Siglen nach ihren verschiedenen Bedeutungen, herbey, z. B. durch die Buchstaben gezogene Horizontal- oder Diagonallinien, und andere Zeichen, welche zum Theile willkührlich gewählt, zum Theile wohl auch aus den Tironischen Noten genommen waren. Die Buchstaben, welche man in verkleinerter Gestalt den Siglen oberhalb beyfügte, wurden zum Theile im Laufe der Zeit undeutlicher, so daß man sie nicht mehr für das erkannte; und so entstand endlich das System von Abbreviaturen, das sich in unsern Fragmenten und bey Magno findet, und das, nachdem man sich desselben eine Zeitlang beynahe gar nicht bedient hatte, im 9. und 10. Jahrh. wieder aufgenommen, und in den folgenden Jahrhunderten noch mehr ausgebildet und mit neuen Zeichen sowohl als neuen Anwendungen der alten bereichert wurde.

Diese Abbreviaturen sind es, deren Gebrauch Kaiser Justinian beym Abschreiben seiner Gesetzbücher so strenge verbot, daß er dem Uebertreter die Strafe der Schriftverfälscher anhohlte (L. I. Cod. §. 17. de vet. jure enucl.). Auch sind

wirklich die Florent. Pandecten ganz ohne Abkürzungen geschrieben, mit Ausnahme einiger weniger, welche das N. Lehrg. d. D. Th. V. S. 97. aus Brencmann anführt. Sollte hieraus, und aus dem Umstande, daß unter den bekannten Majuskelhandschriften auch nicht eine einzige ist, welche durchaus, und nicht blos in Auf- und Unterschriften, Abbreviaturen in solcher Menge enthält, wie die Veronesischen Bruchstücke (denn den Codex rescriptus des Asper, der sich sonst in der Abtey St. Germain befand, kann man doch nur sehr uneigentlich unter die mit Siglen angefüllten Handschriften rechnen N. Lehrg. d. D. Th. III. S. 96. vgl. Th. IV. S. 161—164 u. Tab. 42.) sollte, sagen wir, nicht schon hieraus folgen, daß jene Stücke und insbesondere unser Fragment vor oder wenigstens zu Justinians Zeit geschrieben sey? — Allerdings hat dies viele Wahrscheinlichkeit, besonders, da auch in der schon erwähnten Handschrift des alarichschen Rechtsbuches, das wohl noch ins 6. Jahrh. gehört, und auf deren Abfassung Justinians Verordnung in keinem Falle Einfluß hatte, die Abkürzungen sehr selten sind, mit Ausnahme der Auf- und Unterschriften (Hufeland vorläuf. Nachr. von den jur. Schätzen der wirzb. Universitätsbibl. S. 22). Doch kann dieser Schluß nicht ganz sicher seyn, da ja die Handschriften, zu welchen die Veron. Fragmente gehörten, gar wohl in einem Lande, das Justinians Herrschaft nicht unterworfen war, geschrieben seyn können, und da Justinians Verordnung sich wohl nicht auf juridische Werke, welche keine öffentliche Auctorität hatten, bezog.

Nimmt man jedoch alle bisher aufgezählten Kriterien zusammen, so wird man dem Resultate nicht ausweichen können: die Handschrift, zu welcher das vorliegende Fragment gehörte, wurde schwerlich nach der Mitte des 6., in keinem Falle erst im 7. Jahrh., vielleicht zu Anfange, am wahrscheinlichsten aber vor Anfange des 6. Jahrh. geschrieben.

So weit Hr. Bibl. Weckherlin. Wir wenden uns jetzt zum Inhalte. Ein noch höheres Alter als die Handschrift, hat gewiß das Werk selbst, denn nach allen Umständen mag es, wenn gleich nicht für völlig ausgemacht, doch für höchst

wahrscheinlich gelten, daß wir ein Blatt aus Gajus Institutionen vor uns haben.

Wir betrachten nun den Inhalt dieses Blattes näher, und zwar zunächst den Haupttheil, welcher von den Interdicten handelt. Haubold in beyden oben aufgeführten Aufsätzen, welcher eine vollständige Theorie des Interdicts-Verfahrens gibt, und zwischen hinein, wegen einzelner Puncte, Hugo, Heise, Savigny im 2ten Hefte haben dieses erörtert: Das Wichtigste der Interdicts-Theorie, was durch diese Entdeckung entweder zuverlässiger erhellet, oder ganz von Neuem bekannt geworden ist, mögte in Folgendem bestehen:

Das Wesentliche der Interdicte, wodurch sie sich gerade von den Actionen besonders unterscheiden, hebt unser Gajus gleich zu Anfang recht bestimmt hervor, daß . . praetor aut proconsul principaliter auctoritatem suam finiendis controversiis praeponit (so wird wohl richtiger, mit Maffei und Haubold, anstatt proponit gelesen) . . . aut iubet aliquid fieri, aut fieri prohibet. Hier nämlich gibt der magistratus in der formula selbst die Entscheidung, was bey den Actionen gar nicht geschah, bey deren Anstellung vielmehr der iudex die Entscheidung gab. Dieses wußte man freylich schon sonst, und Cuiacius hatte in den Observ. l. 5. c. 18. darauf, als auf eine Hauptsache, hingewiesen: aber daß Gajus gerade dieses, und dieses allein als das Unterscheidende der Interdicte hervorhebt, ist doch merkwürdig, nicht nur als Bestätigung dieses Charakteristischen, sondern auch als Zweifel gegen jedes andre angebliche Charakteristische der Interdicte, namentlich des Eigenthümlichen in der Form des Verfahrens, welches Cujacius noch nennt, der vis quae moribus fit (vgl. dagegen Savigny in dem letzten Aufsatze des dritten Bandes), und des von Vielen genannten summarischen Verfahrens bey Interdicten, wovon ich weder bey unserm Gajus, noch anderwärts, z. B. bey Cicero pro Caecina eine Spur finde. — Principaliter beziehe ich hier, im Wesentlichen mit Haubold und Savigny übereinstimmend, auf auctorit. praeponere, nicht auf den praetor aut proconsul, wie Hugo und vielleicht auch Heise wollen: aber darin von Haubold abweichend, so daß es von der Sache selbst zu verstehen sey, „in der

Hauptsache" nicht von der Zeit „zu Anfang": denn so paßt es erst genau hierher, da auf diese Weise der Haupt-Unterschied von den Actionen recht hervorgehoben wird, der darin besteht, daß der magistratus in der Hauptsache, zu Beendigung des Streites selbst einschreitet. Hingegen, daß hauptsächlich der Prätor und Proconsul, außer ihnen auch wohl andere Magistrate hier auftreten können, scheint nichts so Wesentliches, gleich zu Anfang Hingehöriges; daß er dieses zu Anfang des Verfahrens thut, ist nichts Ausgezeichnetes, indem er überall gerade zu Anfang desselben auftritt.

Daß so mit einem Befehle, einer Entscheidung der Sache vom magistratus angefangen ward, konnte leicht zu der Ansicht verleiten, als ob der Interdicts-Proceß damit beendigt sey. Dieses haben unter den Neuern große Männer geglaubt, z. B. Cuiacius ad Cod. lib. 8. tit. 1. Auch bey den Alten mögen Nichtkenner einen solchen Wahn gehabt haben. Recht in der Form, als ob ein solches Mißverständniß abgewiesen werden sollte, sagt unser Gajus: Nec tamen cum quid iusserit fieri aut fieri prohibuerit, statim peractum est negotium, sed ad iudicem etc.; und gibt dann näher an, was bey dem iudex verhandelt werde, durchaus nichts Petitorisches, sondern immer noch der Gegenstand des Interdicts selbst. Was Costa, Savigny u. A. schon früher besonders aus Cic. p. Caecina geschlossen hatten, ist also durch diese Entdeckung, wie Haubold hervorhebt, unbestreitbar geworden.

Zu diesen Bestätigungen älterer Ansichten kommt nun etwas, was uns Gajus zuerst lehrt: ein wichtiger praktischer Unterschied, wodurch die prohibitorischen Interdicte (Interdicte im engern Sinne) sich von den restitutorischen und exhibitorischen (Decrete) auszeichneten. Bey jenen nämlich pflegten immer Sponsionen vorzukommen; bey diesen konnte mit oder ohne dieselben weiter verfahren werden.

Woher der Unterschied? fragt Hugo, und er sowohl als Haubold versuchen Beantwortungen dieser Frage. Ich möchte ihren beyden Vermuthungen folgende dritte an die Seite setzen, welche von jeder derselben etwas in sich aufnimmt. Die Sponsionen, welche sich aus einem uralten außergerichtlichen Ver-

fahren entwickelt haben mögen, waren beſonders dazu geeignet, eine ſchwierige Schätzung überflüſſig zu machen; zugleich aber auch dem, welcher beſonders unerlaubt gehandelt hatte, eine Privatſtrafe aufzulegen: denn der die Wette Anbietende ſchätzte ſelbſt Schaden und Intereſſe, und begreiflicher Weiſe, gern etwas hoch, eine Strafe einſchließend, die deswegen auch hier namentlich genannt wird. Es war daher natürlich, daß die Prätoren in Fällen einer ſchwierigen Schätzung und beſonders unerlaubten Handlung vorzugsweiſe Sponſionen zuerſt veranlaßten, dann ſelbſt befohlen. Die prohibitoriſchen Interdicte gehören nun wohl alle hierher (z. B. die in den Inſtitutionen h. t. pr. angegebenen), weil überall dem im Edicte im Allgemeinen angekündigten Verbote zuwider alſo beſonders unerlaubt gehandelt iſt, und die Schätzung der Hinderung in Ausübung eines Beſitzes oder Rechtes ſtets ſchwierig zu ſeyn pflegt. Hingegen bey den andern Interdicten iſt gar nicht ſo allgemein beydes der Fall (vgl. auch hier die Beyſpiele in den Inſtitutionen), indem z. B. jemand den Beſitz einer Erbſchaft herauszugeben verpflichtet ſeyn kann, ohne beſonders unerlaubt gehandelt zu haben; eine Sache vorzuweiſen, ohne daß die Quantität des Schadens-Erſatzes ſchwer zu beſtimmen iſt, ja auch wieder, ohne daß er beſonders unerlaubt handelt. — Daneben kann ich aber nicht glauben, daß bey reſtitutoriſchen und exhibitoriſchen Interdicten die Sponſionen einzig von der freyen Vereinigung der Parteyen abgehängt hätten, nie anbefohlen ſeyen, ſondern der Prätor wird da nach Umſtänden manchmal die Sponſion anbefohlen haben, manchmal nicht, wohl je nachdem einzelne dahin gehörige Fälle von der Art waren, daß beſonders unerlaubt dabey gehandelt worden und auch die Schätzung ſchwer war, oder von einem dieſer Puncte oder von beyden das Gegentheil eintrat. Ich ſchließe dieſes zunächſt aus der Aehnlichkeit der Worte unſers Gajus semper agi solet — modo per sponsionem modo per formulam agitur, deren erſte nicht mehr auf den Befehl des Prätors hinweiſet. Mit Recht nimmt man dort einen Befehl an: eben ſo ſehr muß das auch hier geſchehen. Der Grund, ihn überall anzunehmen, liegt hauptſächlich in der Cis-Alpiſchen Proceß-Ordnung

Cap. 19., wo es namentlich heißt sponsionem fieri iudicarive iubebit: aber eben dieses zeigt, daß auch da, wo bald Sponsionen vorkamen, bald nicht, dieselben befohlen wurden, indem gerade von solchen Fällen die Cis-Alpische Proceß-Ordnung mit ihrem iudicarive zu reden scheint.

Von andern, mit der Interdicten-Lehre nicht in der genauesten Verbindung stehenden Dingen scheint Folgendes wichtig:

1) Die mir anderwärts noch nicht vorgekommene, hier, wie es scheint, ganz solenne Verbindung der sponsio mit der poena. „Et modo cum poena agitur, modo sine poena. Cum poena, velut cum per sponsionem agitur; sine poena, velut cum arbiter petitur.“ Die Strafe, welche bey den Proceß-Wetten vorkommt, ist höchst ähnlich mit der verabredeten Privat-Strafe bey Verträgen, der sogen. poena conventionalis, wodurch auch etwas Schwankendes und Unsicheres, welches einen arbiter, eine arbitraria formula beym Rechtsstreite nöthig machen kann, vermieden wird, und die gerade, damit dieses geschehe, den Parteyen besonders empfohlen wird. J. 3, 16 (d. Verb. obl.) § fin. Besonders deutlich zeigt sich der Uebergang von der Proceß-Wette, zu der vertragsmäßigen Strafe bey dem Compromiß, bey welchem die Analogie des Processes angewandt wird, Dig. 4, 8 (de receptis qui arbitrium) l. 1.; wo der Prätor geradezu eine pecunia compromissa foderte Dig. eod. tit. l. 3. §. 3.; und dann der ganze Pandekten-Titel voll von Bestimmungen über die verabredete poena ist. —

2) Für die Untersuchung von der Art, wie Justinians Arbeiter ihre Quellen behandelten, ist die Vergleichung dieser offenbaren Quelle der Institutionen mit diesen selbst höchst interessant. In dem, was schon jetzt zur Anstellung einer Vergleichung dieser Art vorbringt, ist manches enthalten, welches mich wenigstens in einer frühern auf eine Reihe von Vergleichungen aus den Institutionen und Pandekten, mittelst künstlicherer Schlüsse, gebaueten Ueberzeugung, daß in diesen beyden Werken nur Weniges und minder Bedeutendes an den Quellen geändert sey, bestärkt hat. Ich füge daraus jetzt nur ein Einzelnes bey. Cuiacius ad Cod. lib. 8. tit. 1. (de interdictis), in den allgemeinen Erörterungen, meint anstatt

der Institutionen Worte h. t. pr. formae atque conceptiones verborum habe in dem excerpirten Juristen blos formulae gestanden: aber unser Gajus bestätigt diesen angeblichen Tribunianismus keineswegeſ, da formulae verborum et conceptiones dem Wesentlichen nach ganz dasselbe sind, namentlich zeigen, daß zur Zeit jenes Schriftstellers formulae gar nicht ein so solennes Kunstwort war, daß man nie noch einen Zusatz zu demselben paßlich und rathsam gefunden hätte. Einzig in Beziehung auf das Setzen von formae für formulae hat Cujacius richtig gerathen.

3) Für die Sprache ist bemerkenswerth die quasipossessio als ein Wort (cum de possessione aut quasipossessione inter aliquos contenditur), für welche verschrieene Form wir also nun nicht blos (was Cramer nachwies, Zeitschrift Bd. 1. S. 317) den Brachylogus, sondern sogar einen Schriftsteller des 2ten Jahrhunderts, wenigstens eine Abschrift desselben aus dem 6ten, 7ten Jahrhunderte als Autorität anführen können. Mit Recht hat Haubold, auf diese Autorität gestützt, auch in der entsprechenden Institutionen-Stelle, gegen Bieners Aenderung, das quasipossessione wieder hergestellt.

Ueber das, was dem Abschnitte von den Interdicten vorausgeht, wovon Maffei nur ein paar ganz aus dem Zusammenhange gerissene Zeilen hatte abdrucken lassen, geben Göschen — welchem wir besonders die treffliche Auflösung der in notis angegebenen Formeln zu danken haben — Savigny, Hugo (in den G. G. A. und hier), und Heise Erläuterungen und Bemerkungen.

Da dieses Stück nur das Ende eines Abschnittes ist, wird es schwerer als bey dem von den Interdicten — wovon wir den Anfang haben — auszumitteln, wovon es denn eigentlich handle. Diese Schwierigkeit wird dadurch noch vermehrt, daß sich bisher (auch nach meinem vielfachen Nachsuchen) durchaus nichts Anderes gefunden hat, was in irgend einer genauern Verwandtschaft oder Beziehung mit diesem Stücke stände: ausgenommen mit Einigem, was mit Inst. IV, 7. zusammen zu hängen scheint. Nur der letzte Theil dieses Stückes von Item admonendi sumus an bildet einigermaßen ein Ganzes. Es werden darin Formulare anges

geben, welche sich auf eine promissio incerti beziehen, un zwar solche Formulare, mittelst welcher der Klagformel ein praescriptio beygefügt ist. Demnach könnte man über de Inhalt dieses ganzen Abschnittes dreyerley vermuthen, daß e von der incerti stipulatio, daß er von der praescriptio han delte, oder daß er zu der Angabe von Formeln bestimmt wa Das Letzte hat Göschen vermuthet: Gajus habe am Ende de ganzen Lehre von den Actionen (exceptio und replicatio mi eingeschlossen), ehe er zu den Interdicten übergegangen, ein Reihe von Formularen, gleichsam als praktischen Anhang, mit getheilt. Dieser Vermuthung stimmt auch Savigny bey. D jene Formulare sich insgesammt auf die ordinaria iudicia be ziehen mochten, wie die uns geretteten allerdings thun, erklär sich dadurch natürlich, wie alles dahin Gehörige in unsern In stitutionen wegbleiben konnte. Auch stimmt wohl damit überein daß schon auf der ersten der uns geretteten Zeilen das Wor formula vorkommt. Dennoch zweifle ich an der Richtigkei jener Annahme, weil in dem vor Item admonendi sumu Voraufgehenden zu viele eigentliche Rechtssätze vorkommen, al daß man leicht annehmen könnte, das Ganze sey eine Formeln Sammlung und jene Rechtssätze nur gelegentlich beygefügt Auch ist doch immer etwas dagegen, daß ein Institutionen Verfasser, wenn er eine Sammlung von Formularen beyfüge wollte, diese den Interdicten voraufschicken werde, da doc auch bey ihnen nicht blos bey Actionen, Exceptionen und Re pliken, Formulare von Wichtigkeit seyn können. — Daß da Ganze von der incerti stipulatio, oder vielleicht überhaup von der stipulatio handle, ist eben so wenig wahrscheinlich wiewohl auch zu Anfang der uns erhaltenen Zeilen servu stipulatur vorkommt, weil die Lehre von den Stipulationen nicht in der Institutionen; ja auch in keiner der andern un bekannten Ordnungen, in welchen die Alten zu arbeiten pfleg ten, der von den Interdicten unmittelbar voraufgeht. — Hin gegen was nun noch übrig ist, daß die Präscriptionen der eigentlichen Gegenstand dieses Abschnittes bilden, scheint sich zu bestätigen. Als Hauptsache steht nämlich die praescriptio nicht nur in dem letzten von Item admonendi sumus anfan

genden Stücke, sondern auch in dem Vorhergehenden scheint sie die Hauptsache zu bilden. Denn das at in praescriptione de pacto quaeritur u. s. f. sieht ganz so aus, als ob von einer Neben-Erörterung wieder auf den Hauptpunct, von welchem eigentlich die Rede ist, zurückgeblickt wird. Nimmt man hiermit die wahrscheinliche Bedeutung von praescriptio, gerade an dieser Stelle, wovon nachher die Rede seyn wird — als Neben-Bestimmung bey Klagformeln, so ergibt sich auch das Paßliche dieser Stellung. Neben-Bestimmungen bey den Klagformeln sind auch die exceptiones (selbst manchmal praescriptiones genannt) und replicationes: man konnte also recht gut nach denselben die übrigen Neben-Bestimmungen bey den Klagformeln, denen der Name Praescriptiones vorzugsweise gelassen war, abhandeln. Geschah dieses, wie so leicht denkbar ist, auf die Weise, daß die verschiedenen Klagen, bey denen besonders Praescriptiones vorkamen, durchgegangen wurden, so haben wir davon gerade ein Stück des letzten Abschnitts, in Betreff der Stipulationen. Daß von dem ganzen Abschnitte keine Spur in unsern Institutionen vorkommt, läßt sich auch so wohl erklären, indem ja — etwa seit der Zeit, da die ordinaria iudicia abkamen — die Präscriptionen in dieser Bedeutung so ganz verschwunden sind, daß die Bedeutung selbst erst aus diesem Stücke wieder bekannt geworden ist.

Daß diese praescriptiones so wichtig waren, um ihnen selbst in einem Institutionen-Lehrbuche einen eignen Abschnitt zu widmen, ist nun wohl das Wichtigste, was wir aus dieser Stelle lernen. Es kommt aber noch darauf an, was diese praescriptiones waren. Das hat Savigny aus den hier gegebenen Beyspielen vortrefflich erläutert: „ursprünglich das Vorangeschriebene, sey es gebraucht bald für Einrede; bald, wie hier, für nähere Bestimmung, weil das Eine wie das Andre meistentheils vorangesetzt worden.“ Sehr wohl stimmt damit auch, was in den ersten Zeilen vorkommt, wo im Allgemeinen von einer stipulatio servi gehandelt, und bey der praescriptio eines pacti erwähnt wird, was der Sclav zu näherer Bestimmung beygefügt haben mochte. Dessen Erwähnung gehörte nämlich gerade in die, die nähern Bestimmungen

enthaltende praescriptio. Heise erläutert dieses noch durch Vergleichung mit den Rubriken unsrer Proceßschriften, die auch vorangeschrieben werden, und genauere Bestimmungen enthalten, besonders, nach Hugo's näherer Bestimmung, mit den qualités des französischen Processes, welche oft selbst einen besondern Gegenstand des Streits abgeben. Ich füge diesem bey, daß auch im öffentlichen Rechte, welches so vielfach mit dem Privatrechte verwandt ist, praescriptiones vorkommen, am deutlichsten bey einem SCtum, Cicero ad divers. 5, 2, illud SC. ea praescriptione est, ut .... wo Grund und Veranlassung den Inhalt der praescriptio bildete; minder deutlich bey einer lex, Cic. d. l. agraria or. 2. cap. 9., wo die praescriptio legis nähere Bestimmungen über die Personen, welche das Gesetz ausführen sollen, enthalten zu haben scheint. — Eine Anspielung auf unsre praescriptio — ob die staatsrechtliche oder processualische, ist noch die Frage — hat Hugo nachgewiesen, aus Cic. d. finibus 2, 1.; auch was besonders wichtig seyn möchte, aufmerksam darauf gemacht, daß die so dunkle actio praescriptis verbis hiermit zusammenhängen könnte. Heise hat aus der Collatio ll. Mos. et Rom. 2, 6. ein Beyspiel einer praescriptio, aber ohne die Benennung, nachgewiesen. Dergleichen möchten sich auch in der Cisalpischen Proceß-Ordnung finden. Daß man die Sache manchmal ohne die Benennung findet, weist vielleicht darauf hin, daß gerade hier der Sprachgebrauch nicht sehr fest und genau bestimmt war.

(Der Beschluß folgt.)

No. 12. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in No. 11. abgebrochenen Recension.)

Ein Zweytes nicht Unwichtiges, was, wie es scheint, aus dieser Stelle, wenigstens theilweise, gelernt werden kann, worauf in den vorliegenden Schriften noch nicht geachtet worden, ist das Wesen des Unterschieds, zwischen fideiussor und sponsor. Das Daseyn desselben, wovon sich in unsern Pandekten kaum noch eine Spur finden möchte, kennen wir durch die Westgothen, vgl. Paulus I, 20., die Ueberschrift de fideiussore et sponsore. Der Titel selbst enthält indessen nichts mehr, woraus sich ein Unterschied beyder Arten herleiten ließe. Auch die Vergleichung des Textes von Paulus l. 5. t. 9. §. 2. mit der interpretatio zeigt, daß bey den Westgothen der Unterschied zwischen fideiussor und sponsor verschwunden war. Da nun auch anderwärts keine bessere Quellen sich zeigten, so war es natürlich, daß man über das Wesen des Unterschiedes ins Blaue rieth; was von Cujacius, der blos in die gebrauchten Worte, und Salmasius, der darein, ob der Bürge vom Gläubiger aufgefodert sey oder nicht, den Unterschied setzt, auf eine ziemlich unglückliche Art geschehen ist. Vgl. Schulting zu der zuerst angeführten Stelle des Paulus. Jetzt aber öffnet sich eine neue Quelle. Unser Gajus gibt 3 Beyspiele von Präscriptionen bey der incerti stipulatio, 1) bey der Klage gegen den Hauptschuldner, 2) gegen den sponsor, 3) gegen den fideiussor. Das Daseyn des Unterschiedes wird also zunächst dadurch bestätigt, daß es für nöthig gefunden wurde, nicht nur den Worten, sondern auch den Formeln nach zu unterscheiden. Die beyden letzten Präscriptionen selbst lauten

so, beym sponsor: Ea res agetur, quod Aulus Agerius de Lucio Titio incertum stipulatus est, quo nomine Numerius Negidius sponsor est, cuius rei dies fuit; beym fideiussor: Ea — quod Numerius Negidius pro Lucio Titio incertum fide sua esse iussit, cuius rei dies fuit. Außer den verschiedenen Geschäfts-Namen besteht hier der Unterschied darin, daß beym sponsor namentlich aufgeführt ist, daß der Gläubiger A. Agerius de Lucio Titio incertum stipulatus est, quo nomine ... sponsor est; beym fideiussor nur steht pro Lucio Titio incertum fide sua esse iussit. Bey der Ausführlichkeit und Pünctlichkeit der Formulare läßt sich dieser Unterschied gewiß nicht so erklären, daß nur mit den Worten gewechselt werden sollte, sondern es muß hierin etwas Wesentlicheres enthalten seyn. Das könnte darin bestehen, daß eine sponsio blos bey (strengen) Stipulations-Verbindlichkeiten, wo also auch der Gläubiger genau bestimmt ist (A. Agerius) eine fideiussio auch bey andern, selbst solchen statt fand, wo die Person des Gläubigers noch nicht genau bestimmt, vielleicht streitig war (denn hier ist keine stipulatio und kein A. Agerius genannt). Mit diesem Unterschiede stimmt überein, daß der Ausdruck spondere gerade bey der strengen Stipulation als Kunstwort vorkommt; und hingegen fide iubere an bona fides erinnert. Unter den Stellen in welchen Schulting a. a. O. das Wort spondere, sponso und ähnliche nachweist, widerspricht keine dieser Annahme eben so unter denen, welche Ernesti in der clavis Cicer. anführt, insofern dieselben nur irgend mit etwas Juristischem in Berührung stehen. Ein Paar der letzten weisen sogar ganz speciell auf die stipulatio bey der Hauptschuld hin, als Cicer. ad Attic. 13, 10 in f., wo der Hauptschuldner aliquid pepetiit (d. i. stipulatus est); 1, 8 Tulliola tuum munusculum flagitat (d. i. stipulatur), et me ut sponsore appellat. Eine fernere auffallende Bestätigung jener Vermuthung finde ich darin, daß der Pandekten-Titel 46, 1 (de fideiussoribus) damit den Anfang macht, und dasselbe oft wiederholt, omni obligationi fideiussionem accedere posse. Wenn nämlich hierin der Haupt-Unterschied von einem verwandten Geschäfte enthalten war, so war besonders natürli

daß die excerpirten Schriftsteller gerade diesen Punct so sehr hervorhoben; und dadurch zu einem ähnlichen Hervorheben in den Pandekten, welches nach weggefallener sponsio eigentlich nicht mehr paßlich war, Veranlassung gaben. — Der so mehr bestätigten Vermuthung wird das nicht mit Grunde entgegengesetzt werden können, daß in den Namen der Geschäfte und deren Etymologie keine völlige Begründung des Unterschiedes liegt: denn, wenn nur einige Veranlassung vorhanden ist, an welcher es hier nicht fehlt, so bildet sich die Kunstbedeutung durch den Sprachgebrauch leicht weiter aus. Es versteht sich wohl, daß, außer diesem nur auf die Verschiedenheit der Fälle gerichteten Unterschiede noch andre in Beziehung auf Würkungen und Rechtsverhältnisse vorhanden gewesen seyn müssen: aber auf diese führt unser Gajus auch nicht einmal vermuthungsweise.

Die drey praescriptiones sind, als Theile von Formularen in notis angegeben, welche Göschen mit Hülfe des Magno, Valerius Probus und Andrer geschickt aufgelöst und erklärt hat. Einzig bey der ersten, welche in die eigentliche formula, d. h. die actio, eingeschoben ist (inserta formulae), wird dem Leser, welcher nicht die alten Formeln so sehr, wie etwa Göschen, im Kopfe hat, schwerlich Alles völlig deutlich werden; auch möchte eine nota besser aufgelöst werden können. Mit Hülfe der vollständigsten Klagformel, welche Brissonius anführt, aus Cicero 2 in Verrem cap 12.: L. Octavius iudex esto: si paret, fundum Capenatem etc. erkläre ich mir die Sache so: Zuerst steht bey unserm Schriftsteller iudex esto, als Zeichen, daß das erste Stück der Formel, worin der Richter ernannt wird, voraufgegangen sey, gleich als ob wir den wegfallenden Namen bezeichnend schrieben ... iudex esto. Nun wird die praescriptio eingeschoben: quod Aulus Agerius de Numerio Negidio incertum stipulatus est, cuius rei dies fuit, quandoquidem ob eam rem Numerium Negidium Aulo Augerio dare facere oportet. Darauf folgt et reliqua, womit die eigentliche Klagformel, das si paret, bezeichnet ist. Anstatt des durch den Druck ausgezeichneten Wortes liest Göschen quicquid. Quandoquidem *ohn scheint theils* den notis q'q'd genauer zu entsprechen, in-

dem bey den großen Abkürzungen, welche hier vorkommen, für quicquid vielmehr qq gesetzt seyn würde; auch in neuern Zeiten, soviel mir erinnerlich ist, und Baring verzeichnet, dafür wohl qcq. qcqd, aber nie qqd gesetzt wurde; theils scheint auch dadurch die praescriptio mit sich selbst und mit der Klagformel in leichtern Zusammenhang zu treten.

II. Zwey Blätter, welche vom Rechte des Fiscus handeln.

Hiervon gab Maffei eine kleine nichtssagende Probe. Niebuhr, welcher einige Notiz von der Art der Handschrift gibt, hat sie abgeschrieben, dabey aber freylich noch eine große Menge Lücken gelassen. Savigny hat manches erläutert; Hugo und Heise bey ein paar Puncten abweichende Meinungen aufgestellt, worüber sich nachher Savigny wieder äußerte; Heise einiges des bisher noch nicht Erklärten deutlich gemacht.

Bey der großen Dunkelheit, welche hier herrscht, kann auch in gegenwärtiger Erörterung nicht wohl mit etwas Allgemeinem angefangen werden, außer damit, daß, wie Savigny bemerkt, das Recht des Fiscus offenbar der Gegenstand dieser Blätter ist, indem allenthalben und in den verschiedensten Beziehungen fiscus und Caesar vorkommt. Anderes Allgemeines muß durch abermalige Untersuchung des Einzelnen vorbereitet werden.

Der Inhalt von Bl. I. Col. 1, welche noch am besten erhalten worden, ist im Allgemeinen klar genug, wie Savigny nachgewiesen hat, dem ohngefähr entsprechend, was Paulus D. 49, 14 (d. iure fisci) l. 13 ausführt. Eben wie Paulus scheint auch unser Schriftsteller zuerst von Trajans Edicte über Belohnung dessen, der ihm Zufallendes, aber dem Fiscus Gebührendes selbst zur Anzeige brachte, im Allgemeinen gehandelt zu haben; worauf dann eine einzelne Erörterung wegen Erweiterung dieses Rechts auf dessen Erben, nach Hadrians Edicte, folgt. Der Anfang unsrer ersten Columne hebt wahrscheinlich nicht weit nach dem Anfange dieser Neben-Erörterung an. Wie Paulus, geht dann aber auch unser Verf. von Z. 7 an zu dem Allgemeinen wieder zurück. Die ersten 14 Zeilen, welche Savigny, wo sie Lücken enthalten, auf eine keinem bedeutenden Zweifel unterworfene Weise (ich würde nur,

nach genauer dem abgeschriebenen Texte anschließend, e'u .... eius voluntatis, nicht eius animi lesen) ergänzt, enthalten aus jener Stelle des Paulus bekannte Sätze, nur in der Darstellung und Ordnung so verschieden, daß von Identität Beyder keine Rede seyn kann. Z. 15 u. ff. geben etwas bisher nicht Bekanntes, namentlich bey Paulus nicht Vorkommendes, und sind auch schon verschiedentlich ergänzt, abgetheilt und ausgelegt worden, was wir aber der Kürze halber hier übergehen müssen.

In dem, was darauf von Z. 21 an folgt, ist, zufolge Hugo's sehr natürlicher Ergänzung, vom tacitum fideicommissum die Rede, wovon auch Paulus in der angeführten Stelle der Pandekten §. 6. 7. handelt. Das Ganze könnte vielleicht dieses seyn: Omnino fisco locus non est, si se is deferat, cui tacitum fideicommissum relictum est. Nimt man hier das omnino non für nicht auf das Ganze, wie die Sprache überhaupt und hier die Stellung besonders wohl erlaubt, so stimmt der Satz selbst mit dem des Paulus wohl überein. Sollte in den mehreren fast ganz verlöschten Zeilen zu Anfang der 2ten Columne, was ziemlich wahrscheinlich ist, wie bey Paulus, noch etwas Genaueres über diesen Satz stehen, so ließe sich daraus vermuthlich ein genauerer Schluß auf das Zeitalter unsres Schriftstellers ableiten, indem Paulus hier Anordnungen späterer Kaiser anführt. Es wäre daher besonders zu wünschen, daß die Anwendung chemischer Mittel hier noch etwas ergäbe.

Von der 2ten und 3ten Columne ist bis jetzt noch äußerst wenig herausgebracht, so daß abermals nach der Chemie hinzublicken ist. Col. 2 Z. 7 ist wohl gewiß von einem quadruplum, Z. 8 von nomen und sequi die Rede, wenn auch Heise's Herstellung: quadruplum eius rei nomine consequi fiscum oportet besonders wegen des größern Raumes nach quadruplum und des ganz mangelnden vor sequi noch einigem Zweifel unterworfen ist. Vortrefflich stellt Heise her, nachdem Z. 9 bona, Z. 10 cum fisco bestimmt zu lesen war, Z. 12 u. ff. pignoris iure fisco obligantur non solum ea quae habent sed ea quoque ... postea habituri sunt, wogegen ich meine frühere Vermuthung in

orisiu stecke, ein SC. Norisium oder dgl. gern aufgebe. In Z. 15 ff. liest man ziemlich viel, aber ohne völligen Zusammenhang hineinzubringen. Von Merkwürdigern ist bestimmt vorhanden, gleich hinter dem von Heise hergestellten, Edicto D. Traiani cautum (oder cavetur), Z. 18 servis fiscalibus, Z. 20. 21 quod factum dupli damno. Ich vermuthe noch Z. 19. 20 nisi adsignante dispensatore, wo freylich gleich nach adsignante nicht po stehen dürfte, Z. 22. 23 cum solutione compensatur. Col. 3 ist noch ärger zugerichtet. Doch ergeben einige Caesaris, Caesari, daß gewiß noch vom ius fisci die Rede ist. Andre bemerkenswerthe Worte sind mir Z. 17 donatum, Z. 22 dispensatori, Z. 23 creditum.

Hiernach läßt sich einigermaßen vermuthen, was im Allgemeinen der Inhalt dieser beyden Columnen gewesen. Savigny will, daß Col. 2 noch von demselben Gegenstande handele, wovon Col. 1, indem er das angeführte Edictum Traiani für das zweyte hält, welches Paulus a. a. O. §. 1. nennt, dabey auch eines etiam si id non possideret erwähnend. So denkbar dieses Letzte an sich wäre, so wenig möchte es sich doch mit dem, was sonst von dieser Columne herauszubringen ist, in Uebereinstimmung setzen lassen. Hugo's Vermuthung, daß ea quae habent et postea habituri sunt, auf Verpfändung gehe, welche durch Heise's Herstellung des pignoris iure so sehr bestätigt wird, führt wohl eher darauf, daß jenes Edict das Pfandrecht betreffen habe. Da nun die berühmte Pandektenstelle 49. 14 (d. iure fisci) l. 28, welche vom Pfandrechte des Fiscus und auch von dem quae habet habiturusque esset, redet, ein quod et constitutum est enthält, so wäre denkbar, daß hiermit das Edictum Traiani gemeint sey. — Weil nun auch das Pfandrecht des Fiscus bey vielen Foderungen desselben, besonders solchen vorkommt, die er auf eine Weise erwirbt, welche eben so bey jedem Gläubiger vorkommen kann; weil ferner das duplum und quadruplum in den Pandekten beym Fiscus nur in Beziehung auf gewöhnliche Contracte desselben vorkommt, D. 49, 14 (d. iure fisci) l. 45. §. 13 l. 46. §. 1. 9.: so möchte ich glauben, es sey hier von gewöhnlichen Contracten des Fiscus die Rede. Damit stimmt

auch wohl die Erwähnung des dispensator, und der servi fiscales, welche natürlich zu solchen Contracten gebraucht wurden; der solutio, compensatio, des donatum und creditum.

Von der 4ten Columne ist mehr herauszubringen. Es ist darin die Rede von der Strafe, welche dem Fiscus beym Verkaufe von litigiosis und fugitivis servis gebührt. Bey dem Ersten wird eines Edictum D. Augusti, und zwar gleich zu Anfang unmittelbar vor den litigiosis erwähnt, woraus wir lernen, daß dieses Edict das, seinem Daseyn nach, anderweit schon bekannte Recht des Fiscus an den litigiosis, wo nicht zuerst begründet, doch so bestimmt hat, daß es für die spätere Zeit die Grundlage dieser Lehre bildete. Bey dem Letzten ist die Rede vom amplissimus ordo und einer poena suprascriptae legis, was mit dem aus Paulus receptis sententiis Bekannten, daß die l. Fabia, ihrem ursprünglichen auf Geldstrafe gerichteten Inhalte nach, durch einen Senatsschluß auf den Verkauf flüchtiger Sklaven ausgedehnt war, wohl übereinstimmt. Dieses Alles hat Savigny nachgewiesen; aber die Restitution des ziemlich verstümmelten Textes nicht versucht. Heise hat dieses sowohl bey einzelnen Worten, als besonders bey dem ganzen letzten Puncte von Z. 16 an gethan. In etwas weiterer Ausdehnung versuchte ich es, noch ehe ich Heise's Arbeit zu Gesichte bekam. Was mir jetzt, nachdem ich meinen Versuch durch den Heiseschen in verschiedenen Puncten verbessert habe, richtig scheint, setze ich hierher: Qui contra edictum Divi Augusti et legem Fabiam rem litigiosam aut fugitivos absentes paravit (die folgenden 3½ Zeilen weiß ich nicht herzustellen. Sie haben wohl im Allgemeinen enthalten, daß ein solcher dem Fiscus eine Strafe zu entrichten habe, wie der Schluß zeigt, fisco repraesentare compellitur (Heise)). Res autem litigiosa videtur, de qua apud suum iudicem causa (Heise will quaestio: aber, da hier von etwas Privatrechtlichem die Rede ist, paßt wohl causa besser, vgl. auch Brissonius v. deferre) delata est. Sed hoc in provincialibus fundis prava usurpatione optinuit, ut absentes fugitivos absconderent; venumdari autem et comparari

amplissimus ordo prohibuit denuntiata poena in (Heise poena l. Fabiae in) emptorem vel di .... venditoremque (Heise liest das v di .... rem q der Handschrift venditoremque, wobey nur zu erinnern ist, daß zu wenig in die Lücke gesetzt worden. Es scheint noch ein drittes Wort hineinzugehören, was ich aber nicht zu finden weiß). Poena suprascriptae legis. hodie fisco vindicatur. Die Hauptverschiedenheit der Heiseschen von meiner Restitution besteht darin, daß ich die lex Fabia zu Anfang einschiebe; er späterhin. Gegen dieses Letzte spricht nicht nur, daß der Platz an dieser letzten Stelle nicht groß genug für alle die Einschiebungen ist, und daß es nicht wohl so nahe hinter den Worten poena legis Fabiae heißen könnte poena suprascriptae legis; sondern auch, daß schon gleich zu Anfang nicht blos von der res litigiosa, sondern auch von absentes die Rede ist, und daher gleich dorthin die Erwähnung des darauf gehenden Gesetzes, wie, wegen der res litigiosae des Edictum Augusti, gehörte. Auf diese Weise wird die Zusammenstellung von res litigiosa und absens fugitivus noch so viel inniger. Daß sie überhaupt vorhanden ist, leidet keinen Zweifel. Der Vergleichungspunct dabey war vermuthlich, daß in beyden Fällen dem Käufer etwas Unsicheres und Unzuverlässiges verkauft wird, das jenemal anstatt der Sache ein Proceß, das andremal anstatt des Sklaven eine fuga. So redet auch über das Letzte eine Pandektenstelle, 48, 15 (ad l. Fabiam) l 2. §. 3. domini, qui fugam servorum suorum vendiderunt. — Bey Ergänzung von Z. 13 ff. wurde darauf geachtet, daß aus Paulus rec. sent. 1, 6a §. 5. Cod. Th. lib. 5. tit. 10. und andern Stellen bekannt ist, wie dgl. Verheimlichungen häufig waren, so daß allerley Mittel dagegen nöthig waren. Die Erwägung jenes unrechtlichen Gebrauchs paßt gerade sehr wohl zur Einleitung in diese gesetzlichen Bestimmungen. — Die Angabe, was unter res litigiosa gemeint sey, (wenn die Klage bey dem zuständigen Richter angebracht ist) hat man wohl aus dem Gesichtspuncte der Beschränkung von Strafgesetzen zu betrachten. Eine ähnliche, nur in Beziehung auf die Person des Beklagten, nicht des Richters, haben die Pandekten 44, 6. (d. litigiosis) l. 1. §. 1.

Ueber das 2te Blatt hat Savigny keine erhebliche Erläuterungen zu geben gewußt. Seine Vermuthung, dieses Blatt gehe dem ersten unmittelbar vorauf, weil das ferre der 3ten Z. deferre ergänzt werden müsse, und so hier dieselbe Lehre als zu Anfang des ersten Blattes abgehandelt werde, muß wohl andern Vermuthungen, welche mehr auf den gesammten Inhalt gebauet sind, weichen. Hugo liest nämlich, weil hier das castrense peculium ausgenommen ist, conferre, wobey bekanntlich dasselbe regelmäßig ausgenommen war; und ahnet in der ancilla Caesaris, quae V liberos habuit, womit die Columne schließt, eine ganz verlorne Lehre. Mit diesen Ansichten stimmt überein, was Heise liefert, der auf eine sehr wahrscheinliche Weise große Stücke dieser Columne herstellt, so daß darin zwar neue, aber mit andern schon bekannten in naher Verbindung stehende und ganz natürliche Sätze enthalten sind. Was er vollständig herstellt, von Z. 14 an, bestimmt das Erbrecht des Fiscus auf das Vermögen seiner liberta sowohl der, welche es durch Freylassung, als welche es durch das SC. Claudianum geworden ist, da sie keine suos haben kann, den schon bekannten Grundsätzen gemäß, wenn sie ohne Testament stirbt, auf das Ganze, mit Testament auf das Halbe; fügt dann aber den auf das SC. Claudianum allein zu beziehenden sehr natürlichen, aber uns (deswegen, weil jene ganze Lehre in unsre Pandekten nicht mehr aufgenommen werden konnte) neuen Satz bey, daß durch jenes Patronatrecht nach dem Claudischen Senatsschlusse, ein früheres des pater (manumissor) oder wahren patronus, welche von der Verbindung mit dem Sklaven des Fiscus nichts wissen, nicht beschränkt werden soll. Das zunächst Vorhergehende läßt sich auch mit Wahrscheinlichkeit vollständig herstellen: Caesaris autem libertus *), qui fiscum **) heredem instituit, tum ***) ad semissem vocat cum extraneo institūto

*) Libertos der Handschrift wird, wie Aehnliches so häufig in der Florentina der Pandekten vorkommt, leicht in libertus verwandelt.

**) se hat Niebuhr nicht deutlich gelesen.

***) Dafür konnte leicht ium gelesen werden.

filiam: ea *) in semissem extraneis heredibus u. s. f., das Weitere mit Hesse. Die Periode schreitet so zwar nicht durchaus richtig fort: aber ein solches Anacoluthon kommt bekanntlich hier und da, auch bey unsern Juristen, vor. Die Tochter des Erblassers, wenn sie übergangen war, accrescirte bekanntlich nach älterm Rechte ihren Geschwistern in ein Kindestheil, andern Erben zur Hälfte. Dieser Satz wird hier auf einen Fall angewandt, da sie in einen geringern, als den ihr gebührenden Theil eingesetzt war, höchst natürlich in diesem Falle, wo von Umstoßung des letzten Willens keine Rede ist, aber doch zugleich ein bisher unbekannter und wohl der älteste Vorläufer der actio ad supplementum legitimae. Die Tochter war zur Hälfte mit einem Fremden (im Gegensatze des Fiscus, welcher als Patron nicht eigentlich fremd war), also zu ¼ eingesetzt, der Fiscus, wie es scheint, ohne Theilbestimmung, was aber hier darauf hinauskommt, als sey es in ½ geschehen. Hier soll die Tochter den fremden Erben (der Plural, anstatt daß vorher der Singular stand, eine Nachlässigkeit, dergleichen sich nicht selten auch bey unsern Pandekten-Schriftstellern findet) allein accresciren; wenn der Fiscus mehr als ½ bekommt, auch diesem, ohnstreitig so, daß sie ihm nur nimmt, was er über ½ hat. Auch das ist ein sehr natürlicher Satz, ähnlich dem bekannten bey der querela inoffic. test. D. 5. 2. l. 19. —

Die ersten Worte dieser Columne, excepto castrensi peculio bona conferre debet ...., welche, als Ende einer Periode, sich schwerlich dem Worte nach herstellen lassen, bezieht Heise mit Wahrscheinlichkeit auf den Fall, da ein Freygelaßner des Fiscus einen emancipirten Sohn hat, welcher nun, um mit dem Fiscus zu concurriren, gerade wie bey der Concurrenz mit einem suus sein Vermögen, mit Ausnahme dessen, was castrense peculium geworden wäre, conferiren muß. Bemerkenswerth ist hier noch, daß diese Sätze alle von der Art sind, daß gar nichts besonderes Fiscalisches dabey vorzukommen scheint, sondern Alles eben so bey jedem andern Patron statt finden könnte, und wahrscheinlich statt gefunden hat.

*) Mit leichter Aenderung für ex.

Welches Recht mit den letzten Zeilen dieser Columne, die offenbar den Anfang eines neuen Satzes enthalten, gemeint sey, ist schwerlich auszumitteln. In einiger Verbindung mit der ancilla Caesaris quae V liberos habet, möchte stehen, Columella's d. re rustica lib. 1. cap. 8., welcher zu der iustitia et cura patrisfamilias zählt, daß einer ancilla, cui tres erant filii, vacatio, cui plures, libertas contingebat. Denn, was gute Herren aus freyer Ueberlegung thaten, wurde bey dem Fiscus oft Regel. Aber Ertheilung der Freyheit ist doch hier schwerlich gemeint, sondern irgend etwas mit Testamente-Errichtung in Verbindung Stehendes. Ward diese etwa, wie jedem öffentlichen Sklaven zur Hälfte Ulpian. t. 20. §. 16., so der Sklavin, welche 5 Kinder hatte, über ihr ganzes peculium gestattet?

Ueber die folgenden 3 Columnen dieses Blattes weiß man noch so gut wie gar nichts, indem viel zu wenig davon erhalten ist. Daß noch immer vom ius fisci gehandelt wird, kann wegen des häufig vorkommenden Wortes fiscus keinen Zweifel leiden. Die auf der zweyten Columne vorkommenden Worte manumissione, manumissa libertorum machen wahrscheinlich, daß der Inhalt der ersten Columne noch fortgeht. In der 4ten Columne erinnern die Worte professio, debitor fisci, duplum, fraus, crimen, fideiussor. dispensator an früher dagewesenes Bl. 1, besonders Col. 2. 3, so daß dadurch wieder die von Savigny, wegen des zu Anfang von Bl. 2 Col. 1 vorkommenden ferre aufgestellte, aber nach Hugo's Bemerkung von ihm selbst aus dem Grunde wohl nicht mehr gemachte Vermuthung, das 2te Blatt gehe dem ersten vorauf, angeregt wird. Einzelne Uebereinstimmungen mit Stellen des Pandektentitels de iure fisci gibts hier verschiedene: professio haben l. 16. §. 4. und l. 42.; fisci debitor l. 21.; crimen, acta, fideiussor l. 45. §. 2. 4. 11.; revocantur und fideiussor nahe beysammen, wie Col. 4 Z. 19. 20 hat Papinianus l. 20. Vielleicht glückt es Andern, besonders die die Handschrift, in welcher noch manche einzelne Buchstaben zu lesen seyn sollen, selbst vor Augen haben, und etwa auch mit chemischen Mitteln behandeln können, hiermit noch etwas

Zusammenhängendes, auch über diesen Theil der Handschrift, herauszubringen.

Wenden wir uns von diesem Einzelnen zum Allgemeinen, so ist zunächst keinem Zweifel unterworfen, daß auch dieses Bruchstück Vor-Justinianisch ist. Die darin enthaltenen Sätze eines offenbar alten Rechts, die in den Pandekten nicht vorkommen, beweisen dieses hinlänglich, am bestimmtesten, was von Accretion der Tochter gesagt ist, da nach Justinianischem Rechte die übergangene Tochter ein viel besseres Recht hat.

Die ganze Art des Schriftstellers ist auch so, daß man ihn in das Zeitalter der classischen Römischen Rechtsgelehrten wird setzen müssen, also spätestens ins 3te Jahrhundert nach Christus. Ihn noch früher mit Gewißheit hinaufzurücken, möchte aber bis jetzt kein zuverlässiger Grund vorhanden seyn. Savigny will, er habe vor Caracalla geschrieben, weil er noch des Senats bey den caducis erwähnt, und Caracalla, nach Ulpianus, sie alle dem Fiscus angewiesen. Aber hat nicht derselbe Ulpianus, welcher die Nachricht von Caracalla gibt, in dieser Lehre noch vielfach des aerarii erwähnt? S. Schulting zu Ulpian. 17, 2. Es scheint, man behielt noch wohl solche alte Ausdrücke bey, wenn nur einmal die neue Veränderung angegeben war; und das könnte ja unser Schriftsteller auch auf einem andern Blatte gethan haben. Daher möchte ich hieraus nicht viel schließen. — Von der andern Seite ist aber auch unser Schriftsteller gewiß jünger als Trajanus, indem er diesen noch als Divus anführt; ja nicht älter als Hadrianus, da er sich auf Rechtssätze beziehet, von denen wir durch Paulus wissen, daß sie von diesem Kaiser eingeführt sind. — Eine noch genauere Zeitbestimmung wäre vielleicht darauf zu bauen, daß zu unsres Schriftstellers Zeit (hodie) die poena l. Fabiae nicht mehr dem Aerarium, sondern dem Fiscus zufiel, wenn sich bey irgend einem andern Schriftsteller hierüber eine Zeit-Angabe fände.

Daß der Inhalt dieser Blätter das ius fisci betrifft, leidet gar keinen Zweifel. Ob sie aber zu einer Monographie über diesen Gegenstand oder zu dem Abschnitte de iure fisci aus einem größern Werke gehören, ist, wie Savigny bemerkt, zweifelhaft. Doch spricht, nachdem durch Heise's Erläuterungen

noch eine Columne verständlich geworden ist, mehr für das Erste, als für das Zweyte. Denn Rechte des Fiscus, die er mit andern Patronen gemeinschaftlich hat, in einer Monographie über seine Rechte mitabhandeln, ist nicht gerade ein Fehler gegen die Methode; wäre dieses aber unläugbar in einem Abschnitte de iure fisci eines das Ganze umfassenden Lehrgebäudes.

Welchem Verfasser diese Blätter ihren Ursprung verdanken, wird sich nach den bisherigen Hülfsmitteln schwerlich ausmachen lassen. Mit Callistratus de iure fisci stimmt Zeitalter und Inhalt wohl überein; auch der Umstand, daß Callistratus (einzig seine libros quaestionum, die ziemlich viel Schriftsteller-Citate enthalten, ausgenommen) gerade wie unser Verfasser, Schriftsteller fast gar nicht, kaiserliche Verordnungen häufig citirt. Aber in der Sprache möchte einiger Unterschied seyn, da bey Callistratus die große Häufigkeit des Wortes Caesar für fiscus nicht zu bemerken ist; eine Verschiedenheit, welche auch nicht auf Aenderung der Compilatoren, durch die wir den Callistratus kennen, geschoben werden kann, indem bey andern in den Pandekten excerpirten Schriftstellern, z. B. Hermogenianus, jener Sprachgebrauch häufig vorkommt. Dazu kommt, daß auch die oben bemerkten Uebereinstimmungen noch auf manche andre Schriftsteller passen können. — Die gleich anfangs bemerkte Uebereinstimmung der ersten Columne mit Paulus lib. 7. ad l. Jul. et P. P. (Dig 49, 13 (de iure fisci) l. 13.) ist von Identität weit entfernt. Einzig das wäre möglich, aber auch gar nicht mit Gewißheit anzunehmen, daß einer dieser Schriftsteller auf den andern, einige Rücksicht genommen hat.

Was wir aus diesen paar Blättern Neues lernen, ist gar nicht unbeträchtlich, wenn es gleich mehr, als was bey Gajus vorkam, nur Einzelnheiten solcher Lehren betrifft, die weniger in das Ganze eingreifen. Es ist 1) und hauptsächlich das Recht des Fiscus, was hieraus Erläuterungen erhält. Darüber erfahren wir, daß der Vortheil der Selbst-Anzeige wegfiel, wenn man nur zum Theil incapax war; daß, wenn nicht die 100 Tage hindurch, während welcher man sich noch befähigen konnte, mit der Anfoderung gewartet ward, der Anfodernde davon Nachtheile haben sollte; daß bey dem Ver-

kauf flüchtiger Sklaven die Strafe vormals in das Aerarium, späterhin in den Fiscus gehörte. 2) Einige Sätze betreffen das Recht des Fiscus und andre Rechte gemeinschaftlich: daß ein Edict Augusts Hauptgrundlage der Rechtsverhältnisse bey litigiosis, vielleicht im Allgemeinen, wenigstens in Beziehung auf den darauf sich beziehenden Anspruch des Fiscus, war; daß zum Begriffe einer res litigiosa die Anbringung der Klage bey dem competenten Richter gehörte; daß der Verkauf einer res litigiosa und eines fugitivus wohl als verwandte Lehren betrachtet wurden, indem beyde Male anstatt der Sache etwas Anderes, Schlechteres verkauft wurde; daß der Inhalt der berühmten auch für das Pfandrecht wichtigen Pandektenstelle 49, 14 (de iure fisci) l. 28. sich vermuthlich aus einem Edicte Trajans herschreibt; daß der Gebrauch guter Herren, denjenigen ihrer Sklavinnen, welche viele Kinder geboren haben, besondre Vergünstigungen zu ertheilen, beym Fiscus in einen Rechtssatz übergegangen war. 3) Von Sätzen, die in gar keiner besondern Beziehung auf den Fiscus zu stehen scheinen, lernen wir, daß bey der den Töchtern, anstatt der Umstoßung des Testaments zustehenden accretio, ein Rechtssatz statt fand, der als Vorläufer der Anfoderung den Pflichttheil zu ergänzen, betrachtet werden kann; wie auch, daß das Patronat aus dem SC. Claudianum früher statt findenden hausväterlichen oder Patronat-Rechten nicht anders in den Weg treten sollen, als wenn deren Inhaber auch um die strafwürdige Handlung wissen, durch welche jenes Recht entsteht.

III. Ueber das, was seiner Zeit, und hoffentlich recht bald, als das Wichtigste erscheinen wird, den, einen ganzen Band bildenden, Codex rescriptus hier nur wenige Worte: denn die kleine und noch lückenhafte Probe, welche der rastlos forschende und glückliche Entdecker davon gegeben hat, wird durch das Ganze vermuthlich erst ihr rechtes Licht erhalten. Savigny hat das hier Enthaltene vortrefflich erläutert, wozu theils ein Zusammenrathen aus einzelnen Worten und Buchstaben erfodert wurde, bey welchem Göschens Hülfe nützlich war. Hugo und Heise haben auch hier neue Bemerkungen und zum Theil Berichtigungen nachgetragen. Genaue Bestimmungen bey ein paar dem Allgemeinen nach schon sonst

bekannten Regeln über Freylassung, das SC. Largianum und ein Edictum Traiani, großentheils so gegeben, daß verschiedene Meynungen andrer Schriftsteller mit ihren Gründen aufgeführt werden, ohne selbst zu entscheiden, machen den Inhalt aus. Wir erhalten hier, was Savigny genau ausführt, manche bisher unbekannte auf jene Sätze sich beziehende kleine Notizen des ältern Rechts; auch von einem bisher wenigstens dem Namen nach noch unbekannten SC. aus Hadrians Zeit, diesen, so jedoch, daß dabey erst Göschens Berichtigung der Lesart aus den fastis nöthig war, SC. Vetulenianum (vgl. wegen der Endung Hugo's Bemerkung); außerdem, worauf man noch nicht aufmerksam gemacht hat, zu den wenigen bisher bekannten Anführungen aus Cälius Sabinus (Grotius II. 2. §. 6. kennt ihrer nur 2) noch eine; die auch nicht wohl zu seinem Buche de Aedilibus curulibus paßt, indem darin wohl von Sklaven, worüber die bisher bekannten Stellen dieses Schriftstellers handeln, aber nicht leicht, noch dazu so speciell, von einem einzelnen Rechte bey Freygelassenen die Rede seyn konnte: also auf eine andre Schrift desselben hindeutet.

Daß auch diese Schrift Vor-Justinianisch ist, wird schon nach der von Niebuhr mitgetheilten Probe keinen Zweifel leiden. Die Schriftzüge, sagt Niebuhr, seyen dieselben, als die in dem Blatte von Gajus gebrauchten, und schließt daraus auf ein gleiches Zeitalter der Abschrift. Neben einem andern gebraucht Savigny auch diesen Grund, um darauf seine Vermuthung zu bauen, dieses Werk möchten Gajus Institutionen seyn, von denen nur ein Blatt unrescribirt geblieben sey. Diesem steht aber, außer dem schon von Hugo (in den G. G. A.) bemerkten Unterschiede des Formats noch entgegen, was oben von Hrn. Bibl. Weckherlin bemerkt ist. Indessen will dieser Grund auf keiner Seite viel bedeuten, da es eben so wohl möglich ist, daß verschiedene Abschreiber in etwas verschiedenem Formate Theile derselben Schrift schrieben; als daß derselbe Abschreiber verschiedene Bücher schrieb, die auch in dieselbe Sammlung gelangten. Savigny's zweyter Grund, die hier berührten Lehren stehen in derselben Ordnung, wie in den *Institutionen* möchte auch nicht so gar viel beweisen, indem

das Theilchen, welches wir haben, doch zu wenige und zu kleine Stücke umfaßt, um aus der Ordnung viel schließen zu können; auch der Annahme, hier überhaupt ein Institutionen-Stück zu haben, die Ausführlichkeit, welche bey der Erörterung ganz specieller Gegenstände angewandt wird, und die häufige Anführung der Ansichten andrer Schriftsteller sehr im Wege zu stehen scheint. Eher möchte Niebuhrs Vermuthung, daß hier ein Ulpianisches Werk gefunden worden, richtig seyn: denn dessen häufiges Citiren und ganze Manier scheint wohl mit der unsers Schriftstellers übereinzustimmen. — Doch, wie Savigny sagt, wir wollen auf das Genauere warten, welches auch hierüber vielleicht bald den befriedigendsten Aufschluß gibt.

IV. Im 2ten Hefte der Zeitschrift gibt Savigny noch eine Nachricht aus Maffei, daß zu einer Handschrift des Sulpitius Severus 3 Blätter juristischen Inhalts verwandt seyen, worin er die Worte est constans et perpetua voluntas, ius suum cuique tribuens bestimmt las, und die er für Justinianische Institutionen hielt. Gewiß wird auch dieses Göschen an Ort und Stelle genau untersuchen. Sehr wohl wäre ja möglich, daß sich auch hier, wie bey num. I. Maffei geirret hätte, und, anstatt Justinians Institutionen, eine Quelle derselben gefunden wäre; wenn aber auch seine Vermuthung richtig seyn sollte, so fehlt es uns ja so sehr an uralten Institutionen-Handschriften, daß der Fund für ein Stück der Institutionen vielleicht das, was zu seiner Zeit der der Florenzer Handschrift für die Pandekten, seyn könnte.

Rec. kann diese ihn im höchsten Grade anziehenden Papiere nicht verlassen, ohne als Resultat gegenwärtiger Beschäftigung damit, seine innigste Freude nicht nur über diese wichtigen Entdeckungen selbst, sondern auch über das tüchtige Streben, welches jetzt eine nicht geringe Zahl unsrer Rechtsgelehrten belebt, auszudrücken. Denn kaum war die Kenntniß von jenen Schätzen gegeben, so vereinigten, den verdienstvollen Entdecker ungerechnet, nicht weniger als 5 ausgezeichnete Männer, Savigny, Göschen, Haubold, Hugo, Heise ihre erfolgreichen Bemühungen, um sie Jedem so zugänglich als möglich zu machen, und auf alles Wichtige darin Enthaltene die Aufmerksamkeit der Leser zu richten; anstatt daß in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, der wichtige Theil dieser Entdeckungen, welchen Maffei schon gemacht hatte, ganz unbeachtet vorbeygelassen wird. Mögen uns denn, wozu die Aussicht eröffnet ist, noch größere Entdeckungen zu Theil werden: daß unser Zeitalter sich, eben so wenig als das Cujacische, bey ähnlichen Entdeckungen unwerth derselben zeigen werde, ist, Dank sey es den Urhebern dieser Probe-Arbeiten, dargethan.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Grundzüge einer Naturgeschichte, als Geschichte der Entstehung und weiteren Ausbildung der Naturkörper, von F. S. Voigt. Frankf. a. M. 1817. X und 679 S. 8.

So lange wir keine Zeitschrift besitzen, welche der Beurtheilung naturwissenschaftlicher Schriften ausschließlich gewidmet ist, wird es unmöglich seyn, von allen erscheinenden Werken dieser Art in den gewöhnlichen kritischen Blättern eine ausführliche, den Werth und Inhalt deutlich darlegende Uebersicht zu liefern. Auch das vorliegende Werk wäre einer solchen Beurtheilung keineswegs unwerth, allein wir dürfen wegen Beschränktheit des Raumes auf dieselbe gar nicht eingehen, sondern müssen uns begnügen, nur im Allgemeinen die Tendenz desselben anzuzeigen.

Das Buch gehört nicht unter die Zahl derjenigen, welche bloß compilirt sind, sondern der ohnehin schon vortheilhaft bekannte Verf. hat selbst gedacht, und etwas Neues geliefert. Wenn wir nun sagen, daß der Inhalt hauptsächlich ein neues geognetisches System enthält, so könnte man dadurch leicht zu dem Entschluß verleitet werden, die nähere Bekanntschaft mit demselben schon im Voraus für überflüssig, wo nicht gar überhaupt für unnütz zu halten; denn man weiß, mit wie vielem Rechte man die meisten Versuche dieser Art unter die Classe der physicalischen Romane zu setzen sich gewöhnt hat. Rec. ist keineswegs in allen Stücken mit den Ansichten des Verf. einverstanden, allein er muß bekennen, daß er dennoch das Buch mit Vergnügen gelesen hat, und der zusammenhängenden Gedankenreihe in demselben gefolgt ist. Wir geben die Hauptmomente des Systems an, und verweisen das Publicum zur näheren Kenntniß an das Buch selbst. Zuerst sucht der Verf. den Satz zu erweisen, daß die Erde zwar nicht im eigentlichen

Sinne ein lebendes, mit Organen und freyer Selbstthätigkeit versehenes Thier, daß sie aber dennoch keineswegs als eine bloß leblose, nur durch mechanischen Einfluß bewegliche Masse anzusehen sey, sondern daß allerdings ein gewisses Lebendiges, eine Kraft, wodurch Veränderungen hervorgebracht werden können, in ihr wohne. Eine sehr ausführliche Uebersicht der Oberfläche des Erdballs, nebst einer Aufzählung der vorzüglichsten Ueberbleibsel einer früheren Zeit (wobey Cuvier's bekanntes Werk über die Petrefacten, de la Metherie neueste Geologie, Paris 1816, Jamesson's Anmerkungen zu Kerr's Uebersetzung der Theorie der Erde von Cuvier vorzüglich benutzt sind), imgleichen die neuesten Untersuchungen der HH. v. Humboldt, v. Buch, Hausmann, Ebel u. a. m. über die Lagen und Richtungen der verschiedenen Gebirgsarten dienen dem Verf. als Grundlage zu der Behauptung, daß der Kern der Erde aus einem Metalle, welches er zwischen Gold und Eisen setzt, bestehe. Durch Oxydation sey eine Erdrinde erzeugt, und bey dem unausgesetzten Einflusse des Wassers, worin die nachmals niedergeschlagenen erdigen Substanzen sämtlich aufgelöset gewesen wären, sey durch einen allgemeinen Crystallisationsproceß ein Niederschlag der gesamten Urgebirge in einer, ihre jetzige Lage bestimmenden Form erfolgt, wobey die verschiedenen Schichtungen als ein verschiedener Durchgang der Blätter bey einfachen Mineralien erscheinen. Nächstdem trat die Bildung organischer Geschöpfe ein, und zwar folgen zuerst Pflanzen und untergeordnete Geschöpfe des Meeres, durch eine generatio primaria (ehemals equivoca genannt) erzeugt, deren Statthaftigkeit der Verf. auf die hierüber bekannten Erfahrungen gründet. Als schaffendes, producirendes und belebendes, alle organischen und unorganischen Wesen begeistigendes Princip erscheint das Licht, obwohl noch nicht ausgemacht sey, ob dasselbe mit der Wärme identisch ist, oder nicht. Zwischen Pflanzen und Thieren, selbst bis zum Menschen, sind nicht solche wesentliche Unterschiede anzutreffen, daß nicht die einen in die anderen übergehen, und aus einer Hauptgattung die einzelnen Species entstehen könnten, ja es lassen sich noch die der Urform gemeinsamen Charaktere an den verschiedenen Geschlechtern nachweisen. — Wir gestehen, daß uns ein solches

Bemühen einige Aehnlichkeit mit jenen früheren zu haben scheint, wodurch man die sämtlichen jetzigen Sprachen aus der Arche Noäh abzuleiten suchte. — Inzwischen hatte die Natur vorzüglich durch die höhere Temperatur eine weit stärkere productive Kraft; und daher komme die größere Menge und die riesenmäßige Gestalt der Geschöpfe, über welche der Mensch schwerlich eine solche vollkommene Herrschaft erhalten haben würde, als er jetzt über sie ausübt. Nach dem Willen des Schöpfers kam daher die Sündfluth, als Uebergang zur letzten, und in geistiger Hinsicht vollendetsten Periode. Die Ursachen dieser, der mosaischen Sündfluth, lassen sich nicht mit Gewißheit aufstellen, da das Einsinken der Atlantis unter die unerweislichen Hypothesen gehört, aber mit Gewißheit dürfe man annehmen, daß diese Fluth die nämliche sey, von welcher alle Völker erzählen, und die wir am genauesten in der mosaischen Urkunde aufbehalten finden. Sie war plötzlich, und vernichtete die bestehende organische Welt mit Ausnahme weniger Ueberreste, welche die Stammeltern der jetzt bestehenden Geschlechter geworden sind, denn seit jener Zeit hörte die productive Kraft der Natur auf, die Wärme verlor sich, die vielen Raubthiere kamen in Höhlen um, und die Mammuthe wurden zum Theil im Eise begraben. Aber die Herrschaft der Menschen ward fester gegründet, und Pflanzen sowohl als Thiere gewöhnten sich allmählig an das rauhere Clima, indem auch ihr Organismus demselben angemessener wurde.

Dieses ohngefähr ist eine kurze Uebersicht einer in sich selbst consequenten Theorie, wenigstens sind uns keine inneren Widersprüche aufgestoßen. Einzelne Sätze, welche uns weniger durch einen nothwendigen Zusammenhang mit dem Ganzen verbunden scheinen, mögen wir nicht rügen. Als Beyspiel könnte etwa die Behauptung dienen, daß alle Geschlechter lebender Wesen ursprünglich aus dem Ocean hervorgegangen wären, wovon wir den eigentlichen Grund nicht begreifen, indem die Bewohner des Landes ja eben so gut erst nach der Abtrocknung desselben geschaffen werden konnten. Es heißt hierüber aber S. 538 . . . „plötzlich erschaffen traten sie auch „plötzlich zum Ocean heraus, und wurden nun geändert. In „die Luft traten die, welche sich bald darauf als Vögel vollen-

„deten. Auf der Erde verbreiteten sich schnell die Säugthiere, „und schnell mag auch ihnen die genauere Bildung geworden „seyn. Die übrigen sind dem Wasser verwandt geblieben, ihre „Modification ist nicht so schwer sich vorzustellen.“ — Gegen die p. 657. behauptete Verwandlung des Kiesels in Thon möchten doch die Chemiker noch einiges einwenden. Den Beschluß des Werkes macht eine neue Classification der Naturkörper aller drey Reiche, die uns zu wenig bedeutend scheint, als daß wir uns länger dabey aufhalten sollten.

Ueber Deutschlands National-Bildung. Von Joseph Hillebrand, (außerordentlichem Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg). Frankfurt a. M. bey Wilmans. 1818.

Der Verf. will nicht sowohl für den eigentlichen Gelehrten, als vielmehr für das gebildete Publikum die Hauptrücksichten der deutschen Nationalität und National-Bildung etwas näher beleuchten und auseinandersetzen. Dabey leitete ihn die Ueberzeugung, daß es nothwendig sey, die vielfach im Einzelnen besprochenen und abgehandelten Puncte enger und mehr nach ihrem innern Zusammenhange neben einander aufzustellen. Er ist der Meinung, daß durch viele Schriften der Art in der jüngsten Zeit, weil sie die Leser meistens, wie es die Dichter zu thun pflegen, in medias res fortreissen, ohne einmal, wie diese thun, den Anfang nachzuholen, nur ein verworrenes Denken und daher wiederum ein verworrenes Raisonnement entsteht. Was man wolle und beziele, ist überall zuvor aufzuklären, ehe man schafft und handelt. Um also die Leser stetigen Ganges fort zu führen, und, soviel möglich, die Aufmerksamkeit derselben auf das Ganze zu lenken, hat der Vf. das Hauptsächliche, insofern es Plan und Absicht erlaubten, in einem systematischen, wissenschaftlichen Verbande vorgetragen. Darum hat die Einl. kurz andeuten wollen, wie hoch sich das menschliche Geschlecht und das deutsche Volk im besondern in Betreff des Menschlichen durch sein selbstthätiges Streben etwa gestellt habe. Alles Heil liegt

desfalls in dem Selbstbegreifen und dem Erkennen des Selbstwerthes. Darauf ist in der ersten Abth. das Nationale des deutschen Volks abgehandelt und im ersten Abschnitte gezeigt, worin das Nationale eines Volks überhaupt bestehe, und daß es nur in der gesammten Geschichte desselben aufgefunden werde. Der zweyte Abschn. sucht zu zeigen, daß die Deutschen wirklich eine Nation bilden, welches er vorzüglich durch Widerlegung der Einwürfe ausführt, die man von der Verschiedenheit der Verfassungen, von dem Kosmopolitismus, von der Mannichfaltigkeit der Interessen und der Verschiedenheit der Religionen herzunehmen pflegt. In der Untersuchung, worin die deutsche Nationalität eigentlich bestehe? werden drey Hauptzüge ausgezeichnet: 1. Anlage für ein inniges Gemüthsleben, welches sich a. im Treusinn, b. im Familiensinn, c. in der Vaterlandsliebe ausspricht. 2. Anlage für gesetzmäßige Freyheit, welche nach zwey Rücksichten, a. der politischen, b. der geistig-religiösen zu beobachten ist. 3. Anlage für das Himmlische betrachtet a. als Religions- b. als Wissenschafts- c. als Kunstsinn. Darauf eine kurze Parallele zwischen den Griechen und Deutschen.

Die zweyte Abth. handelt von der deutschen National-Bildung und zwar im dritten Abschn. von dem Wesen der deutschen National-Bildung im Allgemeinen. Nachdem der V. hauptsächlich zwey Einwürfe, gegen eine deutsche National-Bildung, welche von der Verschiedenheit der deutschen Sitte, und der Religion hergenommen wird, zu widerlegen sich bemühet hat, stellt er die bedeutendsten Puncte der National-Bildung nach den in der 1. Abth. entwickelten drey Hauptzügen der Nationalität auf: A. Anlage für das innige Gemüthsleben. Diesem entspricht in der Bildung das Familienleben, welches sich a. als Ehe, b. als eigentliche Familie betrachten läßt. Rüge der Fehler in dieser Beziehung: Gebotener Cölibat, Institute, Pensions-Anstalten. B. Anlage für gesetzmäßige Freyheit. a. In politischer Hinsicht: α. Studium der vaterländischen Geschichte als einer National-Geschichte β. Studium der Verfassungen und Gesetze. b. In

geistig-religiöser Hinsicht: α. Selbstständigkeit, β. Oeffentlichkeit der Bildung, γ. Preßfreyheit. Vorschläge und Erörterungen in jeder einzelnen Beziehung. C. Anlage für das Himmlische. Bildung des religiösen, wissenschaftlichen Lebens, Bildung des Kunstsinns. Im vierten Abschn. werden einige besondere Anstalten in Beziehung auf die deutsche National-Bildung berührt; Schulen im Allgemeinen, dann Volksschulen, Wissenschaftsschulen, welche letztere sich in Gymnasien und Universitäten absondern. Beyde sind für die deutsche National-Bildung das Erste und Wichtigste. Darauf folgt ein Anhang über die weibliche Erziehung in Deutschland, worin der Vf. die Bildung des weiblichen Geschlechts nach der dreifachen Bestimmung des Weibes, als Gattin, Mutter, Hauswirthin, abhandelt. Nur Familienerziehung kann nach seiner Meinung die einzig wahre in dieser Hinsicht seyn. Darum Rüge der häufigen Ver- oder Ueberbildung des weiblichen Geschlechts, so wie der Mädcheninstitute, wobey freylich Mancher dem Vf. vorwerfen dürfte, daß er die Sache zu scharf genommen, und den Tadel zu heftig ausgesprochen habe. Allein er ist der Meinung, daß man in einer so wichtigen Angelegenheit, als die Erziehung der deutschen Töchter ist, wovon das Heil der Nation und des Vaterlandes wegen der Ehen und des Familienlebens so ganz vorzüglich abhängt, auf Kosten der Galanterie und Chevalerie für die Wahrheit mit Kraft und Bestimmtheit sprechen müsse. — Was die gymnastische Erziehung angeht, so ist der Vf. der Ansicht, daß es für die jetzige Zeit keine nationale Gymnastik geben könne. Er hat die desfallsigen Gründe, so wie den ganzen Artikel über Gymnastik in der Vorrede berührt, wo er auch das Turnwesen nach seiner individuellen Meinung für unzweckmäßig erklärt und dafür in der Uebung der Fecht-, Reit-, Schwimm- und Tanzkunst mehr Nutzen findet.

Beschreibung des fünften Nerven-Paares und seiner Verbindungen mit anderen Nerven, vorzüglich mit dem Ganglien-Systeme von A. C. Bock, Prosector am anatomischen Theater zu Leipzig. Meissen bey F. W. Goedsche 1817. 90 S. in Fol. mit Kupf.

Für ein schweres und gewagtes Unternehmen muß es gehalten werden, daß der Verf. zuerst seine Kräfte an der Bearbeitung eines Gegenstandes versuchte, welcher durch die treffliche Arbeit Joh. Friedr. Meckel's (de quinto pare nervorum cerebri. Götting. 1748), eines Zöglings der ehemals in Göttingen so herrlich blühenden Schule des großen Hallers, und durch die weiteren Untersuchungen und Zusätze eines Wrisberg, Scarpa, Hirsch, Paletta u. a. von den meisten Anatomen für sattsam ergründet gehalten wurde. Um so mehr freuen wir uns, daß diese neue Bearbeitung manche von den Vorgängern übersehene Puncte theils berichtigt, theils ergänzt und vervollständiget, und wir müssen Hrn. Hofrath Rosenmüller Dank wissen, daß er den Verf. zur Herausgabe dieser Schrift aufmunterte, und selbst die Mühe übernahm, die deutlichen und instructiven Abbildungen zu verfertigen.

Wir wollen hier nur das herausheben, wodurch der Verf. die Kenntnisse über das fünfte Nervenpaar berichtigt und erweitert hat. Er fand zuerst in einem Affen Nerven-Fäden, welche von den sympathischen Nerven innerhalb dem zelligen Blutleiter abgingen, und mit dem Augen-Nervenknoten verschmolzen. Diese Entdeckung erregte in ihm die Vermuthung, daß eine ähnliche Verbindung vielleicht auch im Menschen vorkommen möge. Bey wiederholten Untersuchungen glückte es endlich, diese nachzuweisen, nämlich in der dritten Beugung der Kopfschlagader liegt in dem zelligen Blutleiter ein kleiner Nervenknoten, von welchem Fäden ausgehen, die sich entweder mit der langen oder kurzen Wurzel des Augen-Nervenknoten, oder mit diesem selbst verbinden. Solche Verbindungsfäden im Menschen sind indeß in der neuern Zeit auch schon von Ribes (Recherches anat. et phys. sur quelques parties de l'oeil in d. Mém. de la soc. médic. d'émul. T. 7. p. 97.) und Cloquet (Traité d'Anat. descript. T. 2. p. 687.) bemerkt worden; und letzterer hat sogar den Augen-Nervenknoten mit den Ciliarnerven nicht mit Unrecht als einen Theil des sympathischen Nervens

betrachtet. Diese neuern Forschungen scheinen dem Verf. unbekannt geblieben zu seyn, wenigstens erwähnt er dieselben nicht. Uebrigens verbreitet die Verbindung des sympathischen Nerven mit dem Augen-Nervenknoten Licht über die so oft in Krankheiten vorkommende Veränderung der Iris und Pupille bei primär afficirten Organen des Chylifikations-Systems.

Bey wiederholter Untersuchung des ersten Astes des fünften Nervenpaars sah der Vf. niemals Zweige des Ethmoidalnerven in die Haut der Stirnhöhlen eingehen, wie die meisten Anatomen angeben, eben so wenig konnte er eine Verbindung des Thränendrüsen-Nervens mit dem inneren tiefen Schläfen-Nerven des dritten Astes des fünften Nervenpaars wahrnehmen. Bisweilen sah er einen Faden des äußeren Zweigs des Thränendrüsen-Astes sich mit den unmittelbar aus dem Nasenast tretenden Blendungs-Nerven verbinden. Am meisten abweichend sind die Resultate seiner Untersuchungen, von denen seiner Vorgänger, über die Verbreitung des zweiten Asts des fünften Nervenpaars, der freylich wegen seiner Weichheit, seiner versteckten Lage zwischen den Scheitel- und Antlitz-Knochen, so wie wegen der vielfachen Verbreitung seiner Zweige durch mehrere Knochenkanäle ungemein schwierig darzustellen ist. Die von den Anatomen bisher angegebene Beschreibung der Nerven-Zweige, welche aus der Verbindung des Thränenastes mit den Wangenhaut-Nerven hervorgehen, fand der Verf nicht richtig, und die Nerven des Zahnfleisches des Oberkiefers beschrieb er genauer. Den tieferen Zweig des Vidiannervens ist der Verf. geneigt für einen Zweig des sympathischen Nervens zu halten, für welche Meinung allerdings seine röthliche Farbe und seine weichere Structur spricht. Nach dieser Ansicht wäre denn auch der Gaumenkeilbein-Knoten als ein Theil des sympathischen Nervens zu betrachten, wofür ihn auch schon Cloquet hielt. Der oberflächliche Zweig des Vidiannervens oder der oberflächliche Felsennerve (Nerv. petroso superfic.) tritt in den Fallopischen Kanal, und verbindet sich mit den durch denselben tretenden Antlitznerven, und senkt bisweilen Fäden zu den Zweigen des sympathischen Nervens, welche den oberen Theil der Kopfpulsader umflechten. Sehr gut sind die

Nerven beschrieben, welche sich zu den Wurzeln der Zähne des Oberkiefers begeben.

Bey der Untersuchung des dritten Astes ist es dem Verf. geglückt, den für das Pauckenfell bestimmten Nerven zu entdecken. Bisher nahm man an, daß die von den Antlitznerven kommende Pauckensaite die Zweige zum Pauckenfell abschicke, allein nach diesen neuern Forschungen giebt dieselbe durchaus keine solche Zweige ab, sondern der oberflächliche Schläfennerve (Nerv. temporal. superfic. s. auricularis exter.) schickt den oberen Gehörgangsnerven (N. superior meatus auditorii) ab, aus dem der Zweig für das Pauckenfell entspringt. Dieser verbreitet sich in dessen beide Blätter, und verbindet sich mittelst eines oder zweier Fäden mit der Pauckensaite.

Die Beschreibung des gangliösen Nerven-Systems oder des großen sympathischen Nervens ist genau, und bestätigt einige neuere Beobachtungen, z. B. daß ein Zusammenhang zwischen den sympathischen Nerven und dem Aste des fünften Nervenpaars und dem sechsten Nervenpaar durch den Zellblutleiter-Knoten (Ganglion cavernosum) oder durch den karotischen Knoten, wie ihn der Verf. nennt, vermittelt ist, wie Schmiedel, Laumonier, Munniks und Cloquet behauptet haben. Neu ist die vom Verf. entdeckte Verbindung des karotischen Knotens mit dem Stamme des fünften Paars, welche durch mehrere Fäden bewirkt wird.

Am Schlusse sind noch schätzbare Bemerkungen über das Ganglien-System des Affen, nämlich einer simia callitrix, beygefügt.

Die drey sehr deutlichen und instructiven Abbildungen sind Anfängern sehr zu empfehlen, welchen es so schwer hält, sich ein lebendiges Bild der vielfältigen Nerven-Verflechtungen und Verbindungen zu verschaffen, ohne welches sie die mannichfaltigen Sympathien der Organe des Kopfs im gesunden und kranken Zustande niemals gehörig aufzufassen und zu erklären im Stande sind.

T.

Natuurkundige Verhandelingen van de Hollandsche Maatschappij der Wetenschappen te Haarlem. 8. Deel Haarlem 1817. L. und 288 S. 8.

Wir machen uns ein Vergnügen daraus, sowohl diesen als auch die hoffentlich künftig noch erscheinenden Bände der Abhandlungen einer Gesellschaft in unsern kritischen Blättern kurz anzuzeigen, welche durch ihren Eifer für die Wissenschaften, durch ihre zahlreichen Preise, durch ihre kostbaren und vollständigen Apparate, so wie endlich durch den nützlichen Gebrauch, welcher von denselben nicht blos den Mitgliedern (vorzüglich dem würdigen Veteran unter den Physikern, van Marum), sondern auch fremden Gelehrten zu machen erlaubt ist, sich ein monumentum aere perennius im Gebiete der Wissenschaften errungen hat. So wie die früheren Bände enthält auch der vorliegende (außer dem historischen Berichte und dem Namensverzeichnisse der Directoren und Mitglieder) schätzbare Abhandlungen, deren Inhalt nicht ohne Interesse für das Publikum seyn kann. Die erste, vom Prof. Muncke (damals in Marburg, jetzt hier in Heidelberg) gekrönt den 20. May 1815, beantwortet die Frage, warum durch den Regen das Wachsen und Gedeihen der Pflanzen mehr als durch Begießen mit Wasser, selbst mit Regen- oder Flußwasser befördert wird. Der Vf. zeigt zuerst den Nachtheil, welchen einige Arten der zum Begießen angewandten Gewässer durch ihre Mischungs-Verhältnisse und durch ihre Temperatur für die Vegetation haben müssen, findet aber die Ursachen des vortheilhaften Einflusses, welcher dem Regen eigenthümlich ist, hauptsächlich in der Menge des gelieferten Wassers, in der Art und Allgemeinheit, womit es über die Erde und die sie bedeckenden Pflanzen verbreitet wird, und in den begleitenden Umständen. Die ersteren Behauptungen werden durch Versuche und Erfahrungen unterstützt, unter die letzteren, nämlich die Nebenbedingungen, werden vorzüglich die allgemeine Feuchtigkeit der Atmosphäre, und die hierdurch mögliche feine Absorbtion durch die Pflanzenorgane, imgleichen die, solche Prozesse begünstigende Temperatur gerechnet. Ueber den Einfluß, welchen das electrische Verhalten der Luft äußern möchte, läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen noch nicht entscheiden. Am Ende werden

Vorschläge zur vortheilhaften Gärten- und Wiesen-Bewässerung hinzugefügt.

Die zweyte Abhandlung, vom Prof. John in Berlin, gekrönt den 25. May 1816, beantwortet die Frage über den Ursprung der Pottasche in den Pflanzen. Eine ausführliche historische Uebersicht legt zuerst die Meinungen früherer Gelehrten hierüber dar, zeigt das Widersprechende in ihren Behauptungen, zugleich aber, daß durch Markgraf's gehaltreiche Untersuchungen seit 1762 (nach Mem. de l'ac. de Berlin 1764) die Meinung als herrschend anzusehen sey, daß die Alcalien schon gebildet in den Vegetabilien vorhanden sind, mithin durch das Verbrennen derselben blos von den bindenden Säuren getrennt werden. Dieser, durch die späteren Chemiker fast allgemein angenommenen Meinung tritt auch der Verf. bey, und zeigt durch eine Reihe neuer Versuche, daß die Pottasche in den Pflanzen in geringer Menge frey, in viel größerer aber an Säuren, selbst mit einem Ueberschusse derselben gebunden schon vorhanden ist, mithin als ein Educt, und keineswegs als ein Product der Verbrennung angesehen werden muß. Sehr wichtig sind die, in einem eigenen Abschnitte zusammengestellten Untersuchungen, wonach nicht das Verbrennen der Pflanzen, wohl aber das Verfaulen derselben die Menge der enthaltenen Pottasche vermehrt. Der Verf. gründet hierauf die bedeutende Folgerung, daß die bekannten Bestandtheile der Pflanzen, nämlich Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff (die schon gebildeten Salze können nicht in Betrachtung kommen), wozu man noch etwas Phosphor und Schwefel setzen kann, einzeln oder in Verbindung die Grundlage der Alcalien und einiger Metalle seyn müssen. (Wir glauben, daß eine gründliche und umfassende Beantwortung dieser Frage, wegen der ausnehmend großen damit verbundenen Schwierigkeiten, eines neuen Preises mehr als würdig sey, denn alles, was bis jetzt hierin geschah, ist durchaus ungenügend). Obgleich der Verf. zu dieser gehaltvollen Untersuchung noch einige aus seinen Beobachtungen gefolgerte Regeln über die vortheilhafteste Benutzung der Pflanzen auf Pottasche hinzugefügt hatte, so bemerkte doch die Societät, daß ein Theil der Frage, nämlich auf welchem Wege die Pott-

aſche in die Pflanzen kommt, unbeantwortet geblieben ſey. Dieſes gab Veranlaſſung zu neuen ſchwierigen Verſuchen von intereſſanten Reſultaten. Eine Hyazinthenzwiebel in Sodahaltigem Waſſer gezogen, zeigte bey der Analyſe die nämlichen Beſtandtheile, als die in reinem Waſſer gewachſene, obgleich 0, 2 der Soda verſchwunden waren. Einige Halme Gerſte kamen in reinem Sande mit etwas Pottaſche (1 Gr. auf 1 Unze) kümmerlich auf, zeigten aber im Safte keine freye Pottaſche, welche demnach, wenn die Wurzeln ſie aufnehmen, mit einer durch die Pflanzen gebildeten Säure ſogleich in Verbindung tritt. Sonnenblumen gediehen in reinem Sande mit einer Auflöſung von cubiſchem Salpeter mäßig begoſſen, und die Analyſe zeigte in ihnen, vorzüglich wenn ſie noch jung waren, außer prismatiſchem auch cubiſchen Salpeter, welcher alſo durch die Wurzeln eingeſogen ſeyn mußte. Eine zweyte Reihe von Verſuchen bewies gleichfalls, daß die Wurzeln dieſe einſaugende Kraft auch gegen andere Stoffe, z. B. den Schwefel, äußern, imgleichen gegen prismatiſchen Salpeter nach einer dritten Reihe, und daß durch die Vegetation der Pflanzen keine Salpeterſäure erzeugt wird, wenn nicht die Beſtandtheile derſelben in dem Boden, worin ſie wachſen, ſchon vorhanden ſind. Aus allen zieht der Verf. den Schluß, daß die Alcalien durch die Wurzeln der Pflanzen eingeſogen, nicht aber durch die Vegetation derſelben producirt werden, wobey er indeß die Zuläſſigkeit des Einwurfes nicht verkennt, ob etwa dieſe Theile in der umgebenden Luft in einer für die Reagentien zu geringen Menge aufgelöſet ſeyn, und dadurch den Pflanzen zugeführt werden können. (Die bekannte Färbung der Blumen, namentlich der Hydrangien iſt bey dieſer Gelegenheit gar nicht erwähnt). Da aber die abſichtlich wiederholten Verſuche es außer Zweifel ſetzen, daß das Vermodern vegetabiliſcher Stoffe (alſo auch in der Dammerde) die Menge der vorhandenen Pottaſche vermehre (durch eine generatio aequivoca meint der Verf.) und da außerdem dieſer Beſtandtheil der Pflanzen in geringer Quantität überall vorhanden ſey, ſo laſſe ſich aus allem dieſen ſeine Anweſenheit in den Vegetabilien ſehr leicht erklären. Eine Verwandlung der Alcalien in einander, z. B. der Soda in Alcali, welche

der Verf. aus ſeinen Verſuchen mit großer Wahrſcheinlichkeit folgert, verdient allerdings die Aufmerkſamkeit der Phyſiker.

Die dritte Abhandlung vom Prof. Boekmann in Carlsruhe, gekrönt d. 25. May 1816, beantwortet die Frage, warum anglimmende Kohlen tödtlicher wirken, als völlig brennende, obwohl die letzteren mehr Sauerſtoffgas verzehren, und mehr Kohlenſäure erzeugen. Von den drey Abtheilungen des Ganzen liefert die erſte die Reſultate einer unglaublich großen Anzahl mit möglichſter Sorgfalt angeſtellter Verſuche, woraus die größere Tödtlichkeit der aus verſchiedenen Kohlen im Anfange des Glimmens, und bey vollem Glühen, entwickelten Gasarten für kleine Vögel (hauptſächlich Meiſen) ſowohl an ſich als auch in ungleichen Mengen mit atmoſphäriſcher Luft gemiſcht, durch genauere Zeitbeſtimmung mit größerer Schärfe, als bisher geſchehen war, nachgewieſen wird. Die Verſuche wurden nicht blos mit dem aus Tabak, Holz- und Steinkohlen durch Anbrennen gewonnenen Gasarten, ſondern auch mit eigends dazu bereiteten Kohlenoxydgas, ölerzeugendem Gas, geſchwefelten Waſſerſtoffgas, Kohlenſäure, Waſſerſtoffgas, Stickgas, atmoſphäriſcher Luft und Sauerſtoffgas angeſtellt. Die Lebensdauer einer Meiſe in den fünf letzteren Gasarten war nach Secunden = 21; 78,5; 451; 3280; 5977. In einer zweyten Abtheilung wird eine neue Reihe von Verſuchen erzählt, welche mit Vögeln, kleinen Katzen und Kaninchen in einem blechernen Kaſten angeſtellt wurden. Die atmoſphäriſche Luft in demſelben war abwechſelnd mit dem Gas friſch anglimmender und völlig brennender Kohlen gemiſcht, und die von gleicher Qualität ausgeſuchten Thiere ſtarben in größerer Höhe viel ſchneller, welches wir übrigens mit dem Verf. der höheren Temperatur zuzuſchreiben, kein Bedenken tragen. Auch hierbey zeigten ſich entglimmende Kohlen viel ſchädlicher, als brennende. In einer dritten Abtheilung wird ſehr umſtändlich nach vorläufiger Rechenſchaft über die gebrauchten Werkzeuge und die angewandte Verfahrungsweiſe dargethan, daß nicht ſowohl die größere Abſorbtion von Sauerſtoffgas, noch auch die Production von Kohlenſäure die Tödtlichkeit anglimmender Kohlen bewirkt, ſondern daß die (im Mittel um das Doppelte) größere Menge des oxygenirten kohlenſtoffhaltigen

Waſſerſtoffgas (gas hydrogène carburé oder oxycarburé) die eigentliche Urſache ſey. Obwohl die Prüfung der Gasarten auf dem analytiſchen Wege über die Richtigkeit dieſes Reſultates keinen Zweifel übrig ließ, ſo ſuchte doch der Verf. auch durch Verſuche auf dem ſynthetiſchen Wege dieſelben mehr zu befeſtigen, und auch hier zeigte ſich die vollkommenſte Uebereinſtimmung.

Einige kleine Abhandlungen füllen den Reſt des Bandes. Zuerſt die Erzählung der Heilung einer Nervenkranken durch Muſik; von P. G. van Hoorn Dr. und Vorſteher des acad. Krankenhauſes in Leyden. Ein junges Mädchen, 16 Jahr alt, von reitzbarer, ſchwächlicher Conſtitution, wurde d. 16. Oct. 1810 von einer Bruſtbeſchwerde durch einen Aderlaß geheilt, bekam aber bald darauf krampfhafte Zufälle, welche den angewandten Mitteln nicht weichen wollten, und die Patientin zuletzt des Gebrauches aller Sinnen, anſcheinend auch des Bewußtſeyns, beraubten. Der Verf., welcher ihre Vorliebe für Muſik kannte, ließ ihr eine mit Guitarre begleitete Lieblingsarie vorſingen, welche auf ihr Gehör einen Eindruck machte, (ohngeachtet vorher ihr Ohr gegen das ſtärkſte Getöſe unempfindlich war), ſo daß ſie die Augen aufſchlug. Die Anwendung der Muſik wurde in Abſätzen, zwiſchen denen die Bewußtloſigkeit, jedoch immer langſamer, wiederkehrte, wiederholt, wodurch die Kranke Ende Febr. 1811 genas. Dr. G. J. Kneppelhout aus Leyden theilt der Geſellſchaft eine hier abgedruckte Beſchreibung der achrochordus Javanicus mit, nebſt einer (ſehr genauen) Kupfertafel. Alle früheren Beſchreibungen dieſer ſeltenen, in keiner Sammlung in Paris vorhandenen Schlangenart, ſind, wie der Verf. ſagt, blos nach getrockneten Häuten gemacht, die hier abgedruckte aber nach einem wohlerhaltenen Exemplare in Weingeiſt. Die Zeichnung in natürlicher Größe iſt ſehr genau. Gerrit van Olivier beſchreibt eine ſeltene Species Seehorn, welche nach Linné unter das Geſchlecht voluta, u. z. in die fünfte Abtheilung derſelben, (ventricosae spira apice papillari) gehört, holländiſch gekroonde Tepelbak genannt. Da ſie auf dem Markte gekauft wurde, ſo konnte der Verf. ihr Vaterland nicht erfahren, ſetzt ſie aber muthmaßlich auf die Inſel Key, 50 Meilen O. S. O.

von Banda. Zwey schöne Kupfer erläutern die Beschreibung. Den Rest des Bandes füllt eine Abhandlung über einige Verbesserungen des von Peter Camper erfundenen Bruchbandes (S. Mem. de l'acad. de Chir. Par. 1774. T. V. p. 729). Einen vollständigen Auszug dieser schätzbaren Untersuchung verstattet der Raum unserer Blätter nicht, indeß besteht die Hauptsache darin, daß d. Verf. die von Camper vorgeschlagene Einrichtung, wonach die Feder in der ganzen Bandage herumläuft, beybehalten wünscht, um den Druck der Pelotte anhaltend, gleichförmig und hinlänglich stark (nach Versuchen, bey einem starken Bruche, sechs Pfund) zu machen. Camper pflegte mit vieler Geschicklichkeit den Bändern durch Biegen die rechte Form zu geben, aber da nicht alle Chirurgen die hierzu erforderliche Zeit und Fertigkeit haben, so ist der Vorschlag sehr zweckmäßig, durch einen zollbreiten Streifen Rollbley das Maß genau zu nehmen, dieses auf einem Brette zu verzeichnen, letzteres danach auszuschneiden, und der Feder durch Herumpassen um dasselbe die gehörige Form zu geben. Wir sind (mit Richter) aus Erfahrung überzeugt, daß eine halbe, jedoch über die spina dorsi hinausreichende Feder völlig genügt, zugleich aber viel wohlfeiler und bequemer zum Anlegen ist, sobald ihr die erforderliche Stärke und Elasticität, imgleichen gehörige Biegsamkeit nicht fehlt, um sich allmälig genau an den Körper des Patienten anzulegen, wenn derselbe nur die anfängliche Unbequemlichkeit nicht scheuet, und die Bandage stark genug anstrammt. Wenn übrigens die vom Verf. vorgeschlagenen Bruchbänder mit gehöriger Sorgfalt nach der gleichfalls genau beschriebenen Methode verfertigt werden, und der Patient die mehrere Mühe beym An- und Ablegen, imgleichen die größeren Kosten nicht scheuet; so läßt sich die Zweckmäßigkeit und Sicherheit derselben, insbesondere bey recht starken Brüchen, keinen Augenblick verkennen.

Kurze Anzeigen von italiänischen Werken.

1) Arrighi Saggio Storico sulle rivoluzioni del regno di Napoli. ib. 1809. 3 Vol. 8°.

Eine lesbare Uebersicht, besonders merkwürdig durch die Fortsetzung bis auf die neueste Zeit.

2) Affò memorie degli scrittori Parmigiani. Parma 1789. 5 Vol. 4°.

3) Affò istoria di Guastalla. ib. 1785. 2 Vol. 4°.

4) Affò istoria di Parma. ib. 4 Vol. 4°.

Gelehrte und gründliche Werke.

5) Burigny Storia generale di Sicilia, illustrata con note, addizioni etc. dall' Signor Mariano Scosso e Borello. Palermo 1790. 5 Vol. 4°.

Die Urſchrift iſt bekannt, die Noten und Zuſätze ſind ziemlich unbedeutend.

6) Bottazi antichità di Tortona. Allessandria 1808. 4°.

So reichhaltig als es der beſchränkte Gegenſtand erlaubt.

7) Bini memorie istoriche delea Perugina università. Perugia 1816. 2 Vol. 4°.

Gute Unterſuchungen und wohl zuſammengeſtellt.

8) Cardella memorie Storiche de 'Cardinali. Roma 1792. 8 Vol. 4°.

Viele Nachrichten, aber doch noch nicht erſchöpfend, und die Darſtellung ohne beſonderes Verdienſt.

9) Cancellieri de secretariis Basilicae Romanae. Romae 1784. 4 Vol. 4°.

Viel unverdaute, unfruchtbare Gelehrſamkeit.

10) Compagnoni memorie d'Osimo. Roma 1782. 5 Vol. 4°.

Weitläufig, die Zugabe von Urkunden möchte das Beſte ſeyn.

11) Costa de Beauregard Mémoires historiques de la maison royale de Savoye. Turin 1816. 3 Vol. 8°.

Für die ältern Zeiten unbedeutend, und ohne neues Quellenſtudium, für das 18te Jahrhundert brauchbar, für die Geſchichte des Revolutionskrieges gegen Savoyen, eine wichtige Quelle.

No. 14. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

1) Essai historique sur les Libertés de l'Eglise Gallicane et des autres églises de la Catholicité pendant les deux derniers siècles. Par Mr Grégoire, ancien Eveque de Blois etc. (Motto: Quis mihi det, antequam moriar, videre ecclesiam Dei, sicut in diebus antiquis. Sct. Bernardus. Epa ad Eugenium Papam.) à Paris, au Bureau du Censeur rue Git-le-Coeur, et chez Baudoin, freres, rue de Vaugirard. Nr. 36. XVI u. 457 S. in 8. 1818.

Nebst mehreren Schriften, das französische Concordat betr.

Die Materie der Concordate wird gegenwärtig so viel besprochen und ist an sich für das mit der Kirche so sehr verbundene Wohl der Staatsbürger und für die religiöse Moralität so wichtig, daß Rec., da dergleichen Materien seit der französischen Constitutionsveränderung fast allgemein aus der historischen Betrachtung verschwunden und nach einem, noch an sich selbst allzu unbestimmten, philosophisch-idealischen Maasstab gemessen worden sind, von den neusten Untersuchungen darüber nicht überzeugend urtheilen zu können glaubt, ohne mit den Lesern zuvor auf den historischen Gesichtspunct getreten zu seyn. — Hiezu giebt das mit historischen Daten älterer und neuester Zeit reichlich ausgestattete Werk seines so freymüthigen und für seine Ueberzeugungen unermüdeten, allgemein geschätzten Verfassers die erwünschte Veranlassung.

Die Lehrer der Glaubenslehre sowohl als des Kirchenrechts in der katholischen Kirche unterscheiden gar sehr zwischen der Gültigkeit des Dogma und der Verbindlichkeit der Kirchenverfassung. Und mit Recht! Das Ziel aller Religionsverhältnisse ist die Beförderung der Religiosität, oder — des andächtigen Vorsatzes und Bestrebens, in Harmonie mit dem Willen der Gottheit zu leben. Für diesen Vorsatz ist zuförderst das theoretische und praktische Dogma,

d. i. die Belehrung wichtig, theils in welchem Verhältniß der Mensch zu Gott stehe und stehen solle, theils in welchem Verhältniß zum Menschen er selbst sich die Gottheit nach ihrem Wesen und Willen zu denken und zu glauben habe. Das Dogma also ist das nächste und unentbehrlichste Beförderungsmittel der Religiosität, um in dieser, welche als eine an sich noch nicht deutlich bestimmte Gemüthsstimmung und Gesinnung den geordneten Einsichten allerdings vorausgehen kann, nun eine Richtung, auf bestimmte Ansichten von dem, was zwischen Menschen und Gott statt finde, zu geben. Als drittes Moment ist die Vereinigung Mehrerer für theilnehmendes Betrachten der Religionseinsichten und für ihr erbauliches Anwenden auf die Religiosität, oder — die Gemeinschaft einer Kirche, als das würksamste äußere Mittel für diese beyden geistigen Zwecke zu schätzen.

Je nachdem dann die Verfassung einer solchen religiösen Gemeinschaft oder Kirche geordnet ist, wird sie für die Zwecke selbst mehr oder weniger förderlich; sie kann aber auch, je mehr sie sich allein und ihre äußere, irdische Erscheinung zum Zweck macht, und dagegen die Religionskenntniß und Religionsausübung nur zum Mittel machen will, der Hauptsache vielmehr hinderlich und hemmend werden. Nur wenn der Blick der Verständigen und Redlichen immer diese Stufenfolge festhält, daß alles übrige, nämlich Dogma und Kirchenverfassung, als Beförderungsmittel der Hauptsache, der gotteswürdigen Religiosität zu behandeln, und diesem an sich wahren und wohlthätigen Zweck unterzuordnen sey, ist eben diesem ordnenden Blick der Besseren (der ächten Optimaten oder Aristokraten) auch immer die gerade Richtschnur angegeben, nach welcher die Verfassung der kirchl. Gemeinschaft zu prüfen und, wo sie von der Richtung zum Ziele abweicht, ihre Verkehrtheit zu berichtigen ist.

Die katholischen Dogmatiker und Kanonisten müssen auf das Auseinanderhalten des Dogma (wobey allein man zum Häretiker, cui extra ecclesiam nulla salus est, werden kann) und der Kirchenverfassung, wegen welcher höchstens ein Schisma (eine äußere Abscheidung) entstehe, um so aufmerksamer seyn, weil von ihnen das Dogma, insofern darüber

jene von Vincenz Lirin. im Commonitorium *) begehrte, ächte Allgemeinheit kirchlicher Entscheidung nachzuweisen ist (oder: je würklich nachzuweisen wäre!!), für unverbesserlich und unfehlbar geachtet wird; während von der Kirchenverfassung auf jeden Fall die Geschichte allzu laut und unläugbar darthut, daß sie nicht nur von der Urverfassung im Neuen Testament, nicht nur von der Verfassung der noch durch jüdische und heydnische Gewalt verfolgten Kirche, sondern auch von den Verhältniß, welches zwischen den zur Kirche übergegangenen Regenten (von Constantin bis Carl den Großen) und den Kirchenvorständen rechtlich geworden war, immer weiter und bedenklicher abgewichen und abwärts gelenkt worden ist.

Dieses ungeheure Abweichen entstund vornehmlich in vier Stufen, wovon die zwey ersten mächtig aufsteigend, die zwey andern zwar herabsteigend, aber immer wieder nach dem Uebermaas strebend sich zeigen.

Die erste ist: Eine Menge sogenannter apostolisch-päbstlicher Decrete, welche im 9ten Jahrhundert aus litterarischer Unwissenheit und Selbsttäuschung für ächte Vorschriften der ältesten Päbste vor Siricius gehalten und erst seit dem Concil von Basel (wo einiges Zweifeln des scharfsehenden Cardinals Nicolaus von Cusa in seiner Schrift de Concordantia catholica L. III. c. 2. bekannt wird) vornehmlich aber durch die Einreden der protestantisch-forschenden Sammler der Magdeburgischen Centurien und durch Blondells Pseudo-Isidorus vapulans als abentheuerlich-erdichtet erkannt wurden. Vor der endlichen Ueberweisung dieser Erdichtung war in der langen Zwischenzeit leider! schon das meiste Unrichtige davon in die gebrauchtesten Sammlungen der römisch-päbstlichen Kirchenrechtslehre übergegangen. Dieses pseudisidorische peccatum war dadurch eine gesetzlich scheinende und — auch immer noch jetzt — nicht durch die gepriesene Kircheninfallibilität ausgemerzte Veranlassung ge-

*) „In ipsa catholica ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est." (ed. Brem. p. 2. 9.) Alle irrejetzige Artikel wären nach dieser Charakteristik nicht für kirchlich nothwendig zu halten.

worden, kirchliche Wahlen, Streitigkeiten und Geldabgaben je länger, je umfassender, von der nahen bischöflichen Würksamkeit weg und an römisch-päbstliche Gerichtsbarkeit zu ziehen.

Die zweyte Stufe war, daß Hildebrand, Innocenz III., Bonifaz VIII. eine Theorie, um selbst die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über die Regierungen unter das Oberhaupt der Kirche zu stellen, und „beyde Schwerdter" zu gebrauchen, mit vieler Consequenz und mit einem alle Localitäten benützenden Ueberblick der gesammten christlichen Staaten von Portugall an bis zu den Maroniten und Nestorianern auf dem Libanon und nach Persien hin, auszubilden und mit einer durch den Aberglauben der Menge unterstützten Machtvollkommenheit sofort in Würklichkeit zu setzen wußten.

Da nun aber Frankreich dieses System, wenigstens in Rücksicht auf sich, am besten durch das Zurückbehalten der Päbste zu Avignon zu brechen verstanden hatte, so entstund daraus eine dritte Stufe von selbstgenommenen päbstl. Rechten, welche meist das Geldbedürfniß und das Providiren für päbstl. Anhänger bezweckte. Der Mangel am Hofe der Päbste, während jener Captivität in Frankreich, vergrößert durch die Sittenverderbniß und die dafür ins Unersättliche steigende Bedürfnisse der Herrschsucht und Immoralität, führte zum Aussinnen und zum dictatorisch-fordernden Vorschreiben der Annaten, Dispensationsgelder, Indulgenzen und so vieler andern dem Zweck der Kirchengemeinschaft mehr schädlichen als förderlichen sogenannten Kirchenabgaben und Reservaten.

Diese dritte Stufe des Uebels führte fast unvermeidlich auf die letzte, der bis jetzt vorhandenen. In Frankreich, wo man die Uebel in der Nähe sah und wo überhaupt der lebhafte praktische Scharfsinn der Nation gewöhnlich das Nutzbare klarer Verstandeseinsichten schneller ins Leben überzusetzen pflegt, hatte man auch die (jetzt vom Rec. nur in großen Zügen angedeutete) Abweichungen der neueren, vom Römischen Apostolicus meist nur zum eigenen Vortheil construirten, hierarchischen Verfassung von den älteren zweckdienlicheren Kirchenordnungen am schnellsten bemerkt und durchschaut. Man hatte sich gegen einen großen Theil derselben, insofern er zunächst die Regenten-

macht und den Beutel des Clerus und der Layen zugleich betraf, von Zeit zu Zeit, vornehmlich 1268. schon unter Ludwig dem Heiligen (!) und dann mit Benutzung des Constanzer und Basler Concils auf der Landesversammlung zu Bourges 1438. unter König Carl VII durch Sanciones pragmaticas (durch Verordnungen, welche die Regierung mit den einheimischen Vorständen der Landeskirche aus dem Pragmatischen, was die Local- und Zeitumstände über alle streitige Theorien hinaus zu erfordern scheinen, schöpft und sancirt) zu verwahren gesucht. Diese von Regierung und Landesversammlungen bewürkte Anordnungen über die Landeskirche aber mußten, im Streben nach einem universell-mächtigen und universell-einträglichen Kirchenregiment, der päbstl. Hierarchie äußerst unangenehm seyn. Sie verstund sich deswegen lieber zu gewissen von der Herzensvereinigung (Concordia) benannten Uebereinkommnissen zwischen sich und den Regenten unmittelbar. Und so entstand das erste Muster eines Concordats dieser Art für Frankreich, das zwischen P. Leo dem X. und Kön. Franz I. von 1516, welches der würdige Bischof, Gregoire, in seinem wahrhaft historischen Essai S. 21 (wahrscheinlich mit Rücksicht auf das gratis accepistis, gratis date Matth. 10, 7—10.) als eine antichristische Verhandlung (transaction antichretienne, qui désole notre église) charakterisirt. Macht paciscirte mit Macht, zu wechselseitigem Vortheil über das, was nur nach dem geistigen Wohl der Kirchenmitglieder, nicht nach Art der Pfründen und Sinecures, geordnet werden sollte. Macht mit Macht paciscirte de lana alterius, nicht caprina, aber ovium.

Noch mehr schildert der edle Bischof dieses Concordiren S. 159—224 besonders durch wörtliche Aufbewahrungen aus einer Unterredung, welche der — zum Selbstregieren einst durch selbstprüfendes Befragen der verschiedensten Sachkundigen sich unterrichtende — Napoleon als Consul, vor Entstehung des Concordats von 1801. mit einem Bischof gehabt hatte, der, auch ungenannt, durch die S. 159 beygefügten Züge rühmlichst kennbar wird. Napoleon nämlich consultirte damals un éveque, qui inflexible dans son attachement à la religion et à la liberté, n'ayant jamais caressé la puissance, persecuté par elle, fut en butte, dans la suite

aux emportemens du despote. Dieser religiöse Freyheitsfreund gab damals schon dem noch die öffentliche Meynung scheuenden und liberale Ideen behutsam schonenden Consul von dem ersten französischen Concordate unter andern folgende Fingerzeige: Leo X. und Franz I. gaben sich wechselseitig (Seite 165), was nicht ihnen gehörte, der Pabst dem König das Geistliche (daß nicht mehr Corporationen und Gemeinden nach altem Kirchenrecht, sondern der König die Nominationen haben sollte), der König aber dem Pabste das Weltliche und was der Nation angehörte (das Fordern der Annaten, und zwar dies nur gleichsam im Vorbeygehen, unter der Formel, daß man ein Jahr lang Zeit haben solle, zu sorgen, damit nur der wahre Jahresertrag der Präbenden, valor annuus, in den Confirmations-Ausfertigungen der röm. Curie angesetzt werde.). Der consultirte Bischof bemerkte dagegen, dieses Concordat sey immer nur tolerirt, nie aber weder von der franz. Kirche, noch von der Nation sanctionirt worden. Es sey daher in sich null. Dagegen sey die Sanctio pragmatica von 1438 ein wahres Nationalwerk, gegen welches eine Aufhebung nie einregistrirt worden sey. Das Concordat von 1516 selbst sey nur erst nach langem Widerspruch d. 19. März 1518 von den Parlamentern und zwar mit einer die Verwerfung involvirenden Formel (lecta, publicata et registrata ex ordinatione et de praecepto domini nostri regis reiteratis vicibus facto in praesentia . . primi cambellani ad hoc specialiter per eum missi, Parisiis in Parlamento XXI. die Martii a. 1517. s. Mansi Concil. Samml. Fol. 1038, Venet. T. XIX.) einregistrirt und folglich nie ein wahres Gesetz des französ. Staates geworden.

Unpartheyisch muß hier der Rec. die Zwischenbemerkung machen, daß — die pragmatische Sanction von dem Concilium Lateranense V. als einem General-Concilium verworfen, das Concordat von 1516 aber von ebendemselben kirchlich legalisirt wurde. Da nun dieses Concil nicht nur von sich selbst als einer Versammlung von 114 hohen Geistlichen und durch die Päbste Julius II. und Leo X. anerkannt, sondern auch durch die Mandate des Kayfers und vieler Regenten als ein generale und oecumenicum beschickt worden war, so bekennt Rec.

für den katholiſchen Biſchof nicht wohl einen Ausweg entdecken zu können, um dem Dilemma auszuweichen: daß entweder dem Concordat Franz des I. der Charakter eines von der Kirche anerkannten und die frühere Sanction aufhebenden Geſetzes gelaſſen werden müßte, oder aber anzunehmen ſey, daß ein vom Pabſte präſidiertes, von den Regierungen mit Submiſſions-mandaten beſchicktes Concilium dennoch, was es ſelbſt ſey, nicht gewußt und ſich mit Unrecht, als ökumeniſch und general anerkannt habe. Wir können ſofort nicht umhin, zu fragen, wer alsdann wohl ſonſt in der — auf Infallibilität beſtehenden — Kirche noch ſicherer zu wiſſen im Stande ſeyn möchte, ob ein ſolches Concil als ein generales angeſehen werden müſſe oder nicht?

Der Verf. zwar beruft ſich S. 166 darauf, wie gut Arnaud in ſeinem Eclaircissement sur l'Autorité des Conciles généraux (8. 1711.) p. 577 bewieſen habe, daß dieſes Lateraniſche fünfte weder ökumeniſch, noch (recû) angenommen ſey. Rec. muß dagegen bekennen, daß, wenn er je aus jener Schriftſtelle, welche nur vom Urtheilen der Lokalkirchengemeinden über Lokalſtreitigkeiten einzelner Chriſten handelt (Matth. 18, 17.), jenen Glauben an Infallibilität der Kirche überhaupt bey ſich hervorzubringen vermöchte, er alsdann auch dem Gott, welcher dieſe Infallibilität gäbe, zutrauen müßte, daß er die Zeichen der Anerkennung, wo und wann dieſe Kirche als infallibel repräſentirt ſich ausſpreche, nicht ſo äußerſt undeutlich werden laſſen könnte. Denn wie undeutlich müſſen jene Zeichen ſeyn, wenn ſelbſt der Pabſt nebſt dem Concilium und die mit Mandaten beſchickende Regenten es als ein generale und oecumenicum (ſ. Manſi Fol. 687. 733. 783. 983. Vgl. die Anmerkung von Binius Fol. 1000.) erkannten und hierin ſich dennoch geirrt haben ſollten.

Um vieles überzeugender ſcheinen dagegen dem Rec. die innern Gründe, daß es überhaupt ſehr unſtatthaft ſey, wenn ein Staat und eine Specialkirche über das, was ihnen als Befreyung von neuen Prätenſionen oder ſelbſtgenommenen Rechten ohnehin gebührt, erſt mit einem geiſtlichen (alſo ohnehin gerechten?) und mit einem ſo entfernten, alſo oft nicht unterrichteten Oberhaupt erſt durch dergl. Herzensvereinigungen ſehr

koſtſpieliger Art ſich zu ſichern nöthig haben ſollte. Eben ſo erkennt Rec., daß das Concordat von 1516, wenn gleich von dem Concil. Later. V. beſtätigt, dennoch durch das Concordat von 1801. aufgehoben zu werden verdiente, und wie natürlich eine neuere Uebereinkunft immer die ältere aufhebt, aufgehoben werden konnte. Klar aber iſt, daß es um ſo weniger nunmehr 1818. als zeitgemäß wieder hervorgeſucht und zur Grundlage eines Concordats für unſere Zeitepoche gemacht werden dürfe, da es vielmehr der Zeit offenbar äußerſt ungemäß iſt. Unläugbar iſts, daß die Wahl für wichtige geiſtliche Stellen durch gewiſſe mit den Bedürfniſſen bekannte, einheimiſche, Verſammlungen von Männern gleichen Standes in jeder Gegend wahrſcheinlich beſſer geſchehen könnte, als durch die entfernte Inſtanzen einer Curia romana und der bureaux des Miniſters oder königlichen Aumônier. Unläugbar iſts, daß jene an ſich richtigere Wahlart der Gleichen durch Gleiche, durch die Tradition der frühern Jahrhunderte (vgl. Apoſt. Geſch. 1, 23.) begründet, ſo lange gedauert hat, bis derjenige Biſchof, welcher ſich allmählig für den einzigen Catholicus oder Universalis gelten zu machen wußte, ſich ſelbſt ſo viele neue Rechte zulegte, decretirte und confirmirte, als er konnte. Titulus IV. des Concordats von 1516. läugnet ſelbſt nicht, daß jene electiones in ecclesiis cathedralibus et metropolitanis ac monasteriis regni Gallici a multis annis citra fiebant. Die dabey möglichen Misbräuche aber hätten möglichſt verhütet werden ſollen, ohne das, was der Natur der Sache gemäßer war, durch etwas, das viel mehrere Misbräuche in ſich ſchließt, aufzuheben. Denn unläugbar iſts, daß Nebenrückſichten bey den Nominationen der Regierungen wenigſtens nicht gewiſſer, als bey den Wahlen durch ein örtlich nahes, von der Kirchen- und Staatsbehörde aber inſpicirtes und controlirtes Collegium Parium, zu verhüten ſind. Noch unläugbarer aber iſt die Unterwerfung der Nomination unter eine weit entfernte unabhängige Curia wegen des wahrſcheinlichen Mangels an Local- Sachkenntniß (da ſich die Infallibilität, Indefectibilität und Irrefragabilität doch nicht auch auf die facta erſtreckt) an ſich höchſt bedenklich und dem wahren Wohl der Gemeinden unmöglich förderlich.

Das sonderbarste aber bleibt und in der That für jetzt das unbegreiflichste, daß zu einer Zeit, wo die Regierungen gegen einander auf ihre Souverainetät und Unabhängigkeit so eifersüchtig geworden sind, sie sich durch eine so auffallend fremde und ganz fremdartige Macht wieder induciren lassen sollten, derselben aufs neue in vielen Stücken einen status in statu, oder wenigstens eine entscheidende Bestimmungskraft über eine Menge gerichtlicher Handlungen und einflußreicher Stellen, noch bindender, als je, zuzustehen. Wie könnte Frankreich (S. 218) ertragen, daß ein entfernter Priesterregent den französischen, nur auf Kosten der Nation dotirten und zu dotirenden, Bischöfen ferner sagte: dotem (vobis) constituimus? oder S. 172 episcopium concedimus?

Fast eben so sehr der Zeit widersprechend wäre das bösartig-Aristokratische, welches durch Erneuerung des Concordats von 1516. erneuert werden würde. Verwandte des königlichen Hauses nämlich und andere personae sublimes sollten nach tit. V. von denjenigen Qualificationen dispensirt werden können (Mansi Fol. 1021.), welche von andern Erdensöhnen, um hohen Kirchenämtern gut vorzustehen, erweislich erworben seyn müssen. Wie kann man glauben, daß Attentate für den Satz, als ob die Geburt, ohne erweisliche Befähigung, zu Wahlämtern befähige, wieder das Zutrauen und den Gehorsam der Nationen gewinnen und bleibend erhalten können? Der Verf. bemerkt überdies (S. 162), daß sogar die Bestimmung jenes Concordats, die Vacaturen von vier Monaten im Jahr durch Graduirte, welche einen vollständigen Universitätscursus von mehreren Jahren gemacht haben müßten, zu besetzen, durch ein Edict von 1606. aufgehoben worden sey. Davon, daß die jetzige Erneuerung des Concordats von 1516. wenigstens dieses Edict wieder aufhebe, lesen wir nichts. Ueberhaupt behandelt das alte Concordat, welches jetzt erneuert werden sollte, die Kirchenstellen mehr wie Pfründen, als wie Aemter. Nicht sowohl die Gemeinden, als die Bepfründeten, werden dadurch provi dirt. Der würdige Gregoire aber dringt S. 167 um so mehr darauf, daß solche Stellen nach den gegenwärtigen Anforderungen der Völker seyn müßten, was sie immer seyn sollen, des offices et non de benefices.

Kein Wunder! Jenes Concordat fiel noch vor die Zeit, wo die protestantische Kirchenreformation den wohlthätigen Einfluß auch auf die katholische Kirche hatte, mehr gelehrte als mechanische Bildung auch bey ihrem Klerus wünschen und fordern zu müssen. Diesem wechselseitigen Einfluß aber und dem Auffordern zur Nacheiferung, welche in Teutschland, wo Protestanten fast überall mit den Katholischen frey nebeneinander stehen, am meisten möglich wird, ist ohne Zweifel auch das zuzuschreiben, was der gelehrte Bischof in der Vorrede S. X anerkennt, daß nämlich, während, ohne die Haltung ökumenischer und Provincialconcilien, die katholischen Kirchen verschiedener Länder einander allzu fremd werden, man doch in Teutschland, weit mehr als in Frankreich, mit den anderswo erscheinenden Schriften über kirchl. Materien in Bekanntschaft zu bleiben suche, und besonders auch über das kirchl. Recht sich angelegentlicher zu belehren und aufzuklären trachte. Ein Lob, welches Rec. wenigstens deswegen gerne auszeichnet, weil er seine Landsleute alle, und zunächst die Protestantischen, in lebhafter Thätigkeit zu erhalten wünscht, um dasselbe zu verdienen und vornehmlich auch das Rechtliche in der Kirchenverfassung, nicht minder als das Wahre und Wahrscheinliche im Dogma und in der Geschichte, immer ihres Fleißes würdig zu achten. Ist der seiner Rechte würdig, welcher sie nicht genau genug kennt, und sie mit lichten Gründen zu vertheidigen versteht?

Der würdige Bischoff beklagt, mit andern seiner Kirche (s. S. 166 aus Genebrard, Erzbischof zu Aix De sacrar. electionum jure et necessitate. Paris 1593. 4.), nichts mehr, als daß 1516. das Aufheben der pragmatischen Sanction und der Localwahlen für die Kirchen vom Sitz des heil. Petrus selbst aus bewürkt wurde. Unläugbar ist es auch, daß in der Folge von dorther der Widerstreit gegen die vier für Staat und Kirche so wichtigen Sätze Ludwigs des XIV. und der Gallicanischen Kirchenfreyheit von 1682. weit angelegentlicher als irgend ein Theil der Kirchenlehre betrieben worden ist. Eben so sichtbar ist es, daß nun, bis auf die neuesten Protestationen gegen den Westphäl. Frieden und den Wiener Congreß, bis auf das fernher würkende Ausschließenwollen solcher in der

Nähe als vorzüglich würdig anerkannter Männer, wie den Constanzische Generalvicar von Wessenberg, und bis auf die jetzigen Negotiationen über französische und teutsche Concordate herab, das Streben der — wo nicht als infallibel, doch als irrefragabel durch dunkle Begriffe würkenden — Hierarchie nach einem für Staats- und Kirchenwohl schädlichen Dominat sich immer gleich bleibt, da sie, sobald nur die Zeit es wieder zu gestatten scheint, unter der Firma von göttlicher Anordnung und kirchlichen Satzungen aufs neue zur Alleingültigkeit vorzudringen sucht und die bischöfliche Macht innerhalb der Kirche eben so sehr als die staatsrechtliche der Regierungen außer ihr nur zum Vortheil der entfernten Gewalt zu beschränken bemüht ist. Aber nach allen diesen Erfahrungen finden wir auch um so mehr, daß zunächst um die Zeit von 1516. kein anderes Gegenmittel entscheidend seyn konnte, als das, welches gerade damals — wenn man nicht sagen will, providentiell, doch gewiß zeitgemäß — seinen höchst würksamen Anfang nahm; der Entschluß nämlich, nicht blos an den Folgen oder den immer wieder neu wachsenden Zweigen des Uebels, sondern an der Wurzel selbst zu bessern, also nicht blos die ewig begehrte, ewig von dem Uebel selbst nicht zu hoffende „Kirchenreformation in Haupt und Gliedern", blos in einzelnen Theilen der Kirchenverfassung zu suchen, sondern zum Ursprung, zum Dogma von dem Universal-Papat und von den Rechten seiner Ausdehnung über alle andere gesetzliche Gewalten aufzusteigen und dieser sich selbst nicht moderirenden Macht quaestionem status zu machen. Wenn das Bestreben des röm. Primats darin bestünde und nach der Erfahrung bestanden hätte, neben und mit der bischöflichen und parochialischen sowohl, als der weltlich obrigkeitlichen Macht, durch ein für das Wohl der Kirche würksames Recht und vermöge unabhängiger Einreden wider Gebrechen und Verkehrtheiten sich geltend zu machen, wie wohlthätig hätte dieser Oberhirt — wie er so oft sagt, tamquam in specula totius ecclesiae constitutus — werden können, und wie viel würde er durch die Beystimmung der öffentl. Meynung gelten! Aber da von der Reformation in capite et membris seit Jahrhunderten, und auch in jenem V. Lateran-Concil bis 1517. nur Worte gemacht wurden, und da

das Reformiren im beſten Fall nur etliche Auswüchſe der Verfaſſung, nicht aber die immer wiederkehrenden Vorausſetzungen übertriebener Rechtsanſprüche betraf, wo anders als an dem Dogma, daß das Primat erſt ſich ſelbſt zum Univerſal-Papat creirt habe, konnte eine kräftige Gegenwürkung anfangen? Nur auf eine kurze Zeit würde der Ablaßverkauf gemildert worden ſeyn, wenn nicht das Princip, was allenfalls durch Geld zu büßen ſey, aufgeklärt worden wäre. Und ſo konnte und kann überhaupt eine ächte Reformation auch der Kirchenverfaſſung nicht entſtehen, ohne daß man auf die Grundideen oder das Dogma aufzuſteigen den Muth hat, wovon die Verfaſſung die praktiſche Anwendung iſt.

Zum Theil fühlte dieſes auch Hr. Gr. ſelbſt. S. 229 bemerkt wohl, wie 1522. auch Teutſchland ſeine 100 Gravamina auf dem Reichtag zu Nürnberg an den päbſtl. Legaten gegeben habe. ſ. Ortuin Gratius Fascicul. rer expetendar. et fugiendar. 2 Vol. fol. Londin. 1690. Jüngſt ſchon ſah Pallavicini L. II. c. 8. nr. 14., wie 1785. Veroni in den Lettere Rasiniane Firenze 1788. 4. p. 553. wohl ein, daß der röm. Stuhl ſich durch Beachtung jener doléances germaniques mit Teutſchland leicht in Einverſtändniß geſetzt, aber auch ſeine Uebermacht über die Biſchöfe (und ſo vielen davon abhängigen Vortheil an Erſetzung der Pfründen und Geldleiſtungen) dadurch in Gefahr gebracht hätte. Hiebey macht Hr. Gr. die Bemerkung: „Indem man gegen die allgemeine Stimme die Ohren ſchloß, gab man Luther Vorwände, ſich dem Aufbrauſen ſeiner Gemüthsart, welche keine Gränzen kannte, zu überlaſſen. Nachdem er die Misbräuche angegriffen hatte, taſtete er das Dogma ſelbſt an. Während er die Spreu wegblies, zerſtiebte er auch den guten Weizen und brachte der Kirche Wunden bey, die zwar, weil ſie indefectibel iſt, nie tödtlich ſeyn können, doch aber tief ſind und noch immer bluten.“ Rec. beruft ſich dagegen auf eine jetzt um 300 Jahre weiter vorgeſchrittene und vervollſtändigte Erfahrung, ob jene Spreu, la paille (allerdings eine viel ſchlimmere Spreu als die paleae bey Gratianus!) in dieſer langen Zeit irgend (etwa 1682. oder

1901) wahrhaft weggeblasen oder durch etwas anderes wahrhaft entfernt werden konnte, als indem man die Körner des Unkrauts, welches dem Waizen ähnlich sah, und wovon die Spreu immer aufs neue abfiel und noch abfällt, zugleich sichtete und protestantisch zu sichten fortfährt. Es konnte und kann nicht gründlich geholfen werden, wenn man 300 Jahre lang mit Folgerungen — wie wir sehen und mit Händen greifen, vergeblich — kämpft, während man die Prämissen zugiebt und in ihnen das Wahre oder Zulässige vom Unrichtigen scharf zu scheiden Scheue hat. Wie Hr. Gr. das Concilium Lateran. von 1516. nicht für generell erkennt; gleiche und noch stärkere Gründe hatte Luther, das Concil. Lateran. IV. von 1215., welches die Inquisition und die Transsubstantionslehre als gesetzlich in der Kirche bestimmt haben wollte, nicht für verbindlich zu achten. (Auch der Verf. hat S. 12 darüber eine merkwürdige Beobachtung, wie dort den Bischöfen fast alle Dispensationen weggenommen wurden. Ist denn aber, wer in dem einen Puncte fehlt, doch im übrigen unfehlbar?) Bischöfe um des Wohls der Kirche willen, also als menschlich gottgefällige Ordnung anzuerkennen, auch sogar die Oberaufsicht des ersten Bischofs über alle andere, insofern sie immer auf das Wohl der Gemeinden gerichtet wäre, als unabhängig zuzugeben, würde man bey dem Reichstage zu Augsburg 1530. mit Melanchthon nicht ungeneigt gewesen seyn. Aber Luther, auf dem Schlosse bey Coburg sitzend, sah weiter und blieb dabey, daß, wenn man alles, was mit dem höchsten Zweck der Kirche irgend vereinbar wäre, zugeben wollte, die römische Curie doch gerade das, was sie am meisten will, nicht zugegeben finden würde. S. Coelestini Hist. Comitior. Augustanor. T. III. f. 50. b. Smalcald. Artikel vom Pabstthum. §. 31. Walch XVI. S. 2342. Die Vorsehung gab dieser Consequenz seines Genie's ihr Gedeihen. Die Idee der neusten Zeit: es ist kein Heil, wenn eine fremde Macht in andere Gebiete Einfluß hat, weil es allzu menschlich ist, daß sie ihn nur zu ihrem und ihrer Unterwürfigen Vortheil zu benutzen sucht! ist längst in der protestantischen Kirchenverfassung glücklich realisirt, während man auf der andern Seite nach 300jährigem Kampf mit den Folgerungen immer wieder auf die nicht berichtigte Prämissen

zurück schreitet und jetzt zunächst nach 25jährigen harten Amputationen mit einem Mal alles das wieder nachwachsen sieht, was 1516. Frankreich durch Leo X. und Franz I. sich aufnöthigen ließ, was aber die teutsche Reformation der Principien und Prämissen selbst gerade seit jener Zeit theils ganz von den teutschen Ländern entfernte, theils sehr zu mildern und, wenn man nur will, unschädlicher zu machen veranlaßte. Welche Erfahrungsbeweise, um unsere Reformationsprincipien, wenn wir gleich auch selbst noch Mängel in ihrer Anwendung erkennen, doch, insofern sie auf die Wurzel der Uebel gehen, nicht für Wunden, sondern für ächte Heilungsmittel, für Befolgung der Regel zu achten, daß Krankheiten nur durch Erforschung und Hebung ihrer letzten Ursachen zu heilen sind.

Uebrigens ist der Reichthum und die Anschaulichkeit historischer Aufhellungen in dieser Schrift durch eine Recension nur zu bezeichnen, nicht zu erschöpfen. Eilf Kapitel S. 1—224 betreffen den französischen Kampf mit den transapenninischen Kirchenverfassungsgeboten von der pragmat. Sanction Ludwigs des Heiligen 1268. an bis zu dem jetzt controvers gewordenen Concordat von 1817. Sonderbar genug ist es, daß in diesem der König als Enkel des heiligen Ludwigs angeredet wird (que la religion retrouve dans ce royaume Son ancien eclat, puisqu'enfin l'heureux retour du petit fils de Saint Louis sur le trone de ses ayaux permet, que le régime ecclesiastique y soit plus convenablement reglé . . .), daß aber der neue päbstl. Concordatsantrag diesen Enkel des heil. Ludwigs gar nicht auf das, was für den heil. Ludwig und bis auf Franz I. herab für ganz Frankreich die alte heilige Verfassung der Kirche war, sondern auf das von Frankreich jederzeit ungern gesehene Einverständniß mit dem weit weniger heiligen und weniger staatsklugen Franz I. zurückführen möchte. — Wichtig sind die Hauptbegriffe des Verfassers: S. 1. Die Kirche erkennt in dem Nachfolger des h. Petrus den Primat der Würde, auch eine Gerichtsbarkeit, aber nie eine unbeschränkte. S. 2. Die Worte des Tridentin. Concils von päbstl. Auctorität in omnem ecclesiam sollen S. 3 dans toute l'Eglise und nicht sur toute l'E. bedeuten. (Alsdann aber, muß Rec. unpartheyisch entgegen halten,

würde das Concil in omni ecclesia geſetzt haben!) Die Kirche, ſie ſey zerſtreut oder repräſentativ vereint, ſey, ſagt S. 1, über ihrem Oberhaupt, Superieure à son chef. (Sagt dies aber nicht ſogar noch mehr, als der Satz: daß die Souverainetät vom Volcke = von denen, welche regiert zu werden das Bedürfniß fühlen, ausgehe? Das Weſentliche und Evidentere ſcheint dem Rec. in folgender Gedankenreihe zu liegen: Die Regierungsbedürftigen, in der Kirche ſowohl als im Staate, haben die innere irrefragable und indefectible Menſchenpflicht, ſoviel möglich, verſtändig zu ſeyn und ihren Verſtand nicht aufs Unbeſtimmte hin, nach dem Gutdünken irgend eines andern, aufzugeben. Es bleibt alſo den Kirchen- und Staatsmitgliedern die unabänderliche Pflicht, wiſſen zu wollen, warum ſie gehorchen. Dieſe Pflicht aber begründet ſofort und bringt mit ſich das Recht, die Gründe, warum im einzelnen ein beſtimmter Gehorſam begehrt wird, wenigſtens durch ſelbſtgewählte Sachkundige, ſie ſeyen nun geiſtliche oder weltliche Repräſentanten der Gemeinden, prüfen und ſich verdeutlichen zu laſſen, und nur, wenn die erwogenen Gründe die überwiegende ſind, ſie auch in ihren Willen pflichtmäßig aufzunehmen. Der Pabſt iſt, nach der Anerkennung von etwa 8 Jahrhunderten Souverain pontife, der Höchſte (Supremus) unter den Biſchöfen, ſo daß keiner derſelben einzeln ſein Superior ſeyn kann. Dennoch iſt ebenſo und noch mehr anerkannt, daß die geſammte Kirchengeſellſchaft und daß die Repräſentation derſelben, ein General-Concilium, über ihm ſey und ihn zu richten das Recht habe.)

Der Cardinal von Lotheringen ſchrieb (S. 4), daß in Frankreich als Ketzer cenſurirt werden würde, wer den Pabſt über ein Concil ſetzen wollte. Dennoch iſt dieſe auf den großen Kirchen-Verſammlungen zu Conſtanz und Baſel als Dogma anerkannte Superiorität eines allgemeinen Concils über den Pabſt ein Artikel, gegen welchen die Päbſte (ſelbſt der in Pius den II. verwandelte Aeneas Sylvius) faſt immer ſich ſträubten (ont regimbé), ſelbſt Benedict XIV. in ſeinem Tractat de Synodo dioecesana. (Und wo, müſſen wir doch wohl wieder fragen, bleibt oder erſcheint alsdann der infallible Richter über die Infallibilität der Infalliblen oder Irrefragablen?

Wo anders, als am Ende im vollen Gebrauch des gebildetere Menſchenverſtandes?)

Die S. 5 mitgetheilte bedenkliche Anekdote von Unterdrückung der Holſtenius'ſchen Ausg. des Liber diurnus romanorum pontificum aus der alten beſſeren Zeit c. a. 714. finde unſere Leſer noch vollſtändiger belegt in Chr. Godofr. Hofmann, Nova scriptorum rariss. Collectio (Lips. 4. 1731. p. 388 — 391. Sogar in den ſuburbicariſchen, zu Rom als Metropolitan-Diöceſe gehörigen Kirchen wurden damals noch die Biſchöfe vom Clerus und Plebs gewählt und nur zur Ordination nach Rom angezeigt. S. Hofmann T. II. p. 84. 86. 90. 92. Und ſolche Geſchichtwahrheiten wollte man von Rom aus unterdrücken!?

Als die päbſtlichen Archive nach Paris transportirt waren, fand ſich (S. 9) die eigenthümliche Methode, daß Päbſte manche politiſche Verhandlungen dadurch caſſirten, daß ſie mit eigener Hand geheime Proteſtationen dagegen ſchrieben und in das Archiv legen ließen. Beweiſe davon ſ. im Essay historique sur la Puissance temporelle des Papes. 3te Ausg. Paris 1811. II, 175. 209. Auf mehrere ſehr auffallende Puncte, welche ſich aus dieſen Archiven, ſolange ſie zu Paris waren, entdeckten, iſt an andern Stellen gedeutet. Z. B. S. 145 auf die Briefe, durch welche Pius der VI. ſelbſt die Kayſerin von Rußland, den König von England — zum Krieg gegen die Assemblée Nationale aufgemuntert habe. Und dergleichen geheimere Specialien ſind überall eingemiſcht; wie S. 11 ein Beweis, daß noch unter dem 17. Aug. 1808. die Bull in coena Domini auch von Pius VII. als geltend behandelt wurde.

(Der Beſchluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

1) Essai historique sur les Libertés de l'Eglise Gallicane et des autres églises de la Catholicité pendant les deux derniers siècles. Par Mr Grégoire.

(Beschluß der in No. 14 abgebrochenen Recension.)

Gedrängt folgen in den späteren Kapiteln die treffendsten Data über das Schicksal der Libertés Gallicanes seit 1682. Das Denkwürdigste ist der Hauptbegriff, daß diese Freyheiten und Privilegien nicht etwa Ausnahmen von allgemeinen Rechten sind, sondern Befreyungen, daß nicht das ganze neuere selbstgemachte Kirchenrecht der Päbste, sondern mehr das ältere, einfachere, wahrere, für die französische Kirche geltend bleiben solle. Schon Pithou schreibt: Ce que nos Pêres ont appellé Libertés de l'Eglise Gallicane et dont ils ont été si fort jaloux, ne sont point passedroits ou privilèges exorbitans, mais plutot franchises naturelles et ingenuités où droits communs . . des quels partant n'est besoin montrer autre titre que la retenüe et naturelle jouissance. Die Kirche ist hier in dem nämlichen Fall, wie die constitutionellen teutschen Provinzen, welche sich ihre Befreyung oder vielmehr ihr Freybleiben von der seit 1500 immer höher getriebenen Ausdehnung der Herrschermacht und die Erhaltung der ursprünglichen Rechte durch ständische Compactate gleichzeitig zu retten gesucht haben. Mit der Kräftigkeit und Wahrhaftigkeit der Alten sprach (s. Commentaire sur le Traité des Libertés de l'Eglise Gallicane de maitre Pierre Pithou, à Paris 1652. fol. 3.) auch Antoine Hotman den Hauptbegriff aus: „Deswegen, *weil Frankreich* sich mehr als andere katholische Nationen *in (kirchlicher)* Freyheit erhalten hat, kann *man nicht* sagen, daß es befreyt worden sey. Es ist frank

und frey von seinem Ursprung her; es hat sich besser in seinem ersten Zustand erhalten, als andere Völkerschaften, ohne sich zu Leistung vieler Rechte hinzugeben, die in den Ländern der sogenannten Obedienz sich häuften. Diese Freyheit der Gall. Kirche ist wohl verträglich mit der Würde des röm. Stuhls. Sie (die Freyheit jenes Volks von später ausgedachten Rechten der Curie) und die Würde des kirchl. Oberhaupts sind, toutes deux legitimes, beyde legitim. „— Sie bestehen, setzt der Commentator ibid. hinzu, in dem Recht, sich gegen alle Neuerungen zu schützen, die man etwa zu Schwächung des gemeinen Rechts, einführen wollte.“ Sie sind (fol. 11.) nicht etwa Begünstigungen, welche der Geber (nach Belieben geben, vorenthalten oder) wieder zurücknehmen dürfte.“

K. 2. erläutert die Declaration der 4 Artikel von 1682. Ihre Vorbereitung seit 1665. Das Schwanken des Hofs in ihrer Erhaltung. K. 3. Literarische Angriffe dagegen. P. Benedict XIV. (S. 57) bekennt: daß „man schwerlich eine Schrift, wie Bossuets Defension derselben finden könne, im Gegensatz gegen die außer Frankreich sonst überall (?) anerkannte Infallibilität des ex cathedra sprechenden Pabstes, gegen dessen Superiorität über alle Concilien, und gegen sein indirectes Recht über das Zeitliche.“ K. 4. Vertheidigung der 4 Artikel durch die Parlamente. Schwächen des Hofs, des Klerus dagegen. Indirecte Angriffe durch die Bulle in Coena Domini, durch die Clausel motu proprio, welche (S. 73. 115.) alle andere Auctorität abweisen will. K. 5. Angriff dieser Freyheiten durch die Bulle Unigenitus. 1713. und die kön. Verfolgung derer, welche sich die Acceptation (S. 81) nicht befehlen ließen, durch mehr als 50,000 lettres de cachet. (S. 86) Rollin (le vertueux) wurde 1720 abgesetzt, weil er der Appellation der Universität von Paris gegen Einregistrirung derselben adhärirte. So ist einst Gerson in der Armuth gestorben (S. 86), Richerius abgesetzt und von Dolchen bedroht, Dupin exilirt worden. (Männer, deren ihre Zeit nicht werth war! Hebr. 11, 38.) Dagegen dominirte damals der Lieutenant de police, Herault (S. 87. 125.) qui mourut prevoyant, que sa mémoire serait attachée au

pôteau de l'infamie. K. 6. Skandal der Legende, welche für den heil. Gregorius VII. auf den 25. May 1728. (S. 97) von Benedict XIII. eingeführt wurde und welche ihn, wie einen unerschrockenen Athleten Gottes, preist, weil er Heinrich den IV. priva . . de son royaume et déchargea les peuples, qui lui étaient soumis, de la fidelité, qu'ils lui avoient jurée. S. 98. Man sehe dagegen S. 110, wie Maria Theresia 1774. und 1787. diese und die Legenden von 3 andern Päbsten verbot, welche Regentenrechte verletzt hatten, Gregors am 23. Febr., Zacharias am 15. März und Gelasius am 26. Nov. K. 7. Abwechselnde Kämpfe, besonders der Jesuiten gegen Appellanten. — Daß die neuesten Kapitel, K. 8. über die Reformen, welche von der Assemblée Nationale ausgiengen, 1798 — 1801, K. 9. Ueber das Concordat von 1801, K. 10. Von den geschworenen Geistlichen, K. 11. Ueber das Concilium von 1811. und das jetzt entworfene Concordat von 1817, von besonderem Interesse und voll eigenthümlicher Anzeigen und Winke seyen, versteht sich von selbst. Der Verf. war nicht nur in all diesem ein thätiger Theilnehmer, sondern auch immer ein hellsehender, edler Vertheidiger der liberalen Grundsätze. Selbst die Italienischen Bischöfe brachten (S. 214) auf das Concil vom Jun. 1811. mehr von den Libertés Gallicanes, als manche französische davon in sich bewahrt hatten. Aber, sagt der Verf., was helfen alle Negotiationen, Ambassaden und Uebereinkünfte mit Rom? Die canonischen Regeln verbieten, daß eine geistliche Stelle über 3 Monate ledig gelassen werde. Eine Menge Diöcesen und Kirchen sind seit Jahren unbesetzt, weil der Pabst seine Institution (nicht etwa weil der von ihm Gekrönte als Usurpator zu betrachten war, sondern erst seit das päbstliche Temporale angegriffen wurde) zurückhält. Wäre die uralte und so lang bestandene Kirchenordnung über die Wahlen durch Clerus und Volk, und über die Institutionen durch den Metropolitan und Nachbarbischöfe, diese Kirchenordnung, welche die Assemblée constituante (la Maudite! S. 217.) wollte, ohne ein Concordat von 1516 oder 1817 wiederhergestellt geblieben, so hätten die Gemeinden nicht über Verwaisung zu seufzen (S. 215). — Rec. wundert sich, daß, wie es scheint, dem Verf.

die Geschichte der kirchl. Revolution von Plank, welche der III. Th. seiner neuesten Religionsgeschichte (1793.) enthält, nicht bekannt geworden ist. s. hieher S. 266. Schwerlich ist in Frankreich selbst hierüber eine gründlichere Uebersicht geschrieben worden.

Zur Parallele ist es trefflich, daß der Verf. auch die Verhältnisse der kathol. Kirche anderer Staaten gegen die von den falschen Decretalen ausgegangene Präpotenz der Pabstmacht skizzirt. Das wichtigste für uns ist K. 12. Libertés de l'Eglise germanique, und K. 13. . . helvetique. K. 14. betrifft Lothringen, 15. Lüttich, 16. Belgien, 17. Holland, 18. Britannien, 19. Portugall (wo der, in unsern Jahrbüchern bekannt gemachte Streit über die Einsetzung des Erzbisch. von Evora. dd. Rio janeiro d. 30. Jul. 1816. S. 347 — 350 auch berührt ist. Rec. bedauert, die Entscheidung des Streits noch nicht erfahren zu haben.). 20. Spanien. 21. Italien. Ueberall weiß der Verf. Hauptmomente interessant ins Licht zu stellen. K. 22. schließt mit Beweisen, wie die Kirche eben so sehr ein Repräsentativ-System wolle, als ein wohlgeordneter Staat. Ein englischer Priester, Gandolph, machte (London. 1814. in the Orthodox Journal. Jun.) darauf aufmerksam, daß König Alfred, da er, mit Hülfe einiger Bischöfe, die Grundlagen der englischen Constitution bildete, die kirchliche legitime Grundverfassung (damaliger Zeit) zum Muster nahm: Le Pape avec les Evêques en Concile exerce le pouvoir legislativ, le Roi l'exerce avec le Parlament. Le Pape doit se conformer aux canons et les faire executer; le Roi doit suivre la Constitution et faire executer les lois (S. 447). Ja, der Verf. beruft sich, über den Satz S. 442 qu'il existe entre le christianisme et la liberté une indestructible et sainte alliance auf die Homilie, welche 1797. der jetzige Pabst am Weyhnachtstag in der Cathedrale zu Imola gehalten hat. Omelia del Cittadino, Card. Chiaramonti, Vescova d'Imola, ora sommo Pontifice Pio VII. Imola. l'anno 6. in 8. französisch, Paris 1814. Das beste, was der Verf. wünscht, ist (S. 432) gleichsam sanctionirt durch das, was ein Pabst, Innocenz I. im J. 416.

ſchrieb: Quod pro remedio ac necessitate temporis statutum est [die einzige Rechtfertigung, welche man für Concordate je angeben konnte!] constat primitus non fuisse, ac fuisse regulas veteres, quas ab Apostolis aut Apostolicis viris traditas romana ecclesia custodit et custodiendas mandat [mandare debet] his, qui eam audire consueverunt. Ergo — quod pro remedio necessitas reperit, [das Concordat von 1516. giebt dies ſelbſt als ſeinen Entſtehungsgrund an!] cessante necessitate debet utique cessare, quia alius est ordo legitimus (!) alia usurpatio, quam ad praesens tantum fieri tempus impellit. Der Verf. läßt S. 438 nächſtens ein Werk hoffen: L'Influence du Christianisme sur la Liberté politique et la Liberté civile.

---

2. Appréciation du Projet de Loi relatif aux trois Concordats, avec les Articles de deux derniers Concordats, ceux du Projet de loi, et une Revue des ouvrages sur les Concordats. Par J. D. Lanjuinais, Pair de France. deux. Edit. corrigée et augmentée. Paris. 1818. 64 S. in 8.

Eine Würdigung des würdigen, durch die ganze Revolutionszeit hindurch gewürdigten Verfaſſers. Er beruft ſich auf ſeine lange Studien des Kirchenrechts und durfte vor ganz Frankreich ſagen: „wer mich kennt, wird mir Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, zu denken, daß ich hier — einer wahren Pflicht zu gehorchen glaube“! Und dieſe erfüllt er mit einer Umſicht in alle Theile des Gegenſtands, mit einer Kürze und Kraft der Rede, mit einer Stärke und Klarheit der Gründe, daß man des Erfolgs, Frankreich werde von dieſem Concordate frey bleiben, faſt gewiß ſeyn muß. Noch kein Beyſpiel neuerer Zeit hat ſo laut gezeigt, wie wohlthätig es für ein Volk iſt, wenn nicht blos Miniſterien über dergleichen für die ganze Nation höchſt wichtige Pacta zu entſcheiden haben, vielmehr die Nation ſelbſt, ſobald ſie etwas dafür thun ſoll, auch ſtändiſchen Rath und Abrath zu geben legitimirt iſt. Zwar ſagt S. 9 ſtark genug: Le Concordat impro-

visé en 1801. est le seul, qui n'ait pas . . re tabli les exactions romaines condamnées par l texte de l'Evangile, traitées comme Simoniaques pa l'église universelle, tant de fois reprouvées par nos loi et par la nation entière. Eh bien! c'est ce Concorda même, qu'on propose d'abolir, en y substituar un Concordat de 1817. nullément nécessaire, c celui de 1516. tous deux reprouvés par l'Opinion cette Reine du Monde, qui n'est jamais impu nément ni meprisée ni méconnue. Wie lang aber würde wohl dennoch dieſe öffentliche Stimme gege das Schädliche dieſes diplomatiſchen Misariffes, erſt unter he ben Erfahrungen für die Nation, ankämpfen müſſen, wen nicht eine legitimirte Erklärung der öffentlichen Beurtheilung un ihrer Gründe durch die Stellvertreter des Königreichs zwiſche den Regenten und die miniſterielle oder miniſteriell geweſen Anſicht zu treten das Recht und die Pflicht hätte. Wie gu iſt es, wenn der wohlwollende Regent dergleichen intrica Fälle durch die Antwort löſen kann, durch welche einſt de verſtorbene König von Schweden manche Anforderungen Na poleons ablehnte; durch die Antwort: Ich habe Stände. Ic handle als ein conſtitutioneller König und habe alsdann au mein Volk zu rechnen! — — Da man in ſolchen Fällen gern durch ein voreilendes Compromittiren der „Würde des Throns alle Verweigerungen der Stände unmöglich zu machen ſuch iſt auch ſchon zu Rom

3. Allocution de nôtre tres-Saint Pere, le Pape Pie VII. pro noncée dans le Consistoire Secret du 18. Juillet 1817. un Convention passée entre sa Sainteté et le Roi tres-chré tien, nebſt Lettres Apostoliques, qui confirment cette mêm Convention, et autres Actes concernant les affaires eccle siastiques de France.

officiell lateiniſch und franzöſiſch gedruckt, und zu Toulouſe Lyon ꝛc. wieder gedruckt erſchienen. 24 S. in 8. Auch be merkt man, daß in dieſen Ausgaben ſich einiges findet, wa in den Austheilungen, welche an die beyden Kammern gemach worden ſind, nicht zu finden iſt.

Der erste Schriftsteller, welcher sich gegen das Concordat von 1817. erhob, ist der (indeß verstorbene) Clavier, berühmt durch Schriften und Freymüthigkeit. Von ihm ist

4. Exposition de la doctrine de l'eglise gallicane, par rapport aux prétentions de la Cour de Rome, par Dumarsais, vereinigt mit Les Libertés de l'eglise Gallicane par Pithou und einem Discours préliminaire des Herausg. Paris. 1817. 8.

Bekanntlich ist das Werk von Dümarsais neuerlich auch durch eine Uebersetzung von Stuttgart aus in Teutschland bekannter gemacht worden, unter dem Titel:

5. Darstellung der Lehre der gallican. Kirche, in Hinsicht auf die Forderungen der röm. Kirche, aus dem Französ. des Herrn Dümarsais. Eine alte Vorarbeit zu einem neuen Konkordate bey irgend einer neuen Einrichtung der kathol. Kirche. Stuttgart b. Steinkopf. 1816. 288 S. in 8.

Der Beysatz auf dem Titel enthält einen Wink, welcher zu beachten gewesen wäre, ehe irgend ein neues Concordat außer oder in Teutschland hätte begonnen werden sollen. Ist überhaupt ein Concordat nöthig und für unabhängige Staaten räthlich? Dies ist die Präliminarfrage. Das Primat der Würde in dem Metropolitan-Erzbischof zu Rom ist, eben dadurch, daß die Stadt Metropolis der röm. Oekumene war, durch uralte Verhältnisse gegründet. Daraus ergab sich durch eine stillschweigende Convenienz auch die Einrichtung, daß, wenn irgendwo Streitigkeiten in oder über die Kirche waren, welche nicht wohl durch die Diöcesan-Synoden entschieden werden konnten, man an den Ersten der Bischöfe recurrirte, nur aber soweit, damit durch ihn eine richterliche Local-Commission bestellt und damit sie nach der Ordnung verfahre, inspicirt wurde. Dieses ist dann aber auch die Gränze all der Gerichtsbarkeit, welche ihm alterthümlich in Wahrheit zukommt und insofern von Gott ist, als alle zum Heil einer guten Anstalt, wie die Kirche an sich ist, unentbehrliche, sachgemäße Ordnung als mit dem Willen der Gottheit übereinkommend zu denken ist. Jede katholische Kirche, welche diese beyden alten Verhältnisse respectirt, ist nicht schismatisch, wenn sie sich ge-

gen alle weitere Ausdehnungen der Auctorität und der Juri diction des röm. Stuhls durch Wort und That verwahrt un davon befreyt erhält. Und nur wenn diese Gränzlinien nic überschritten werden, können, wie in dem Menschengeschlec überhaupt Neigung zur Auctorität und Neigung zum Selbs urtheilen nebeneinander sind, auch katholische und protestantisc Kirchenverfassungen nebeneinander consequent bestehen. Dageg wird, sobald man dem Einen Theil mehr zugiebt, consequent Weise, aber gegen alle Principien menschlicher Gewissensfre heit, der röm. Stuhl immer wieder zu den nach ausschließe der Uebermacht trachtenden, alle andere Kirchen gefährdend Stipulationen zurück zu kommen suchen: daß „die römisch-(katholisch-apostolische Religion mit denen Vorzügen e halten werden solle, die ihr nach Gottes Anordnung und na den canonischen Satzungen gebühren.“ S. den Concordats-En wurf mit Bayern dd. Rom vom 5. Jun. 1817., welcher oh Zweifel in Teutschland nicht nur unmöglich zu vollziehen i sondern auch als eine entscheidende Enthüllung, wie weit d röm. Stuhl sich von den Principien entfernt halte, mit allg meiner, neuerweckter Aufmerksamkeit von allen disseits d Alpen unter gleichen Rechten bestehenden katholischen und pr testantischen Mitchristen kräftigst zu berücksichtigen seyn wir weil das Bevorzugtseyn der einen Kirche vor der ande in diesen Gegenden, welche jedem Bürger gleiche Rechte z sprechen, sich unmöglich wieder akklimatisiren kann, noch w niger aber eine Willensordnung Gottes gedacht werden dar nach welcher die Vorzüge der römischen Kirche darin b ständen, die alleingültige und alleinherrschende zu werden, u die übrigen, ungeachtet sie nach aller Erfahrung weder theor tisch, noch praktisch zurückstehen, als „Irrende“ zum Vora zurückzusetzen. Man sieht wohl, das entfernte Rom kennt die Länder nicht genug, wo, wenn der eine Staat den katholisch Theil bevorzugt machen wollte, sogleich in dem andern der pr testantische Theil zu eben dieser Forderung getrieben seyn würd

Von der verwundbarsten Seite wird das französ. Concord genommen in

6. Du Concordat sous les rapports politiques. Paris. 181 42 S. in 8. und

7. L'Evangile et le Budget, où les reductions faciles. ib. eod.

Man erklärt zu Rom 50 Bisthümer für zu wenig bey 86 Departements. Frankreich soll noch 40 neue Cathedralen, Kapitel und Seminarien stiften und erhalten. Und doch unterliegt schon jetzt die Nation (wie bey uns) den Lasten des überall, nach den Ueberspannungen des Despotismus, erst zu restaurirenden Staates! Und doch sind auf jeden Fall tausende von zerfallenen Localpfarreyen und Schulen zur Thätigkeit zu erheben, ehe man für Stellen, die leider meist nur Pfründen zu werden pflegen, Ueberschuß haben kann! Weniger Luxus für die obern Stellen wird sie nicht irreligiöser machen. Desto nöthiger ist honorable subsistance assurée aux ministres de l'eglise et de l'école, qui supportent le poids du jour. Das auffallendste Argument aber ist: Wenn je die Kirche Frankreichs verwaist ist, solange sie nicht 90 kostbare Bischofssitze nebst ihren Appertinentien dotirt, warum läßt der röm. Stuhl 26 Bisthümer, solange bis man seine ganz heterogene Anforderungen zugiebt, seit Jahren unbesetzt und „verwaist", ungeachtet längst dafür von der weltlichen Obrigkeit nominirt und für die Religion besser, als concordatenmäßig, gesorgt worden ist? — — Alle Reformationen gegen machtvoll gewordene Vorurtheile, wenn sie lange genug umsonst durch Verstand und Sachgründe bekämpft worden sind, dringen endlich zur Wirklichkeit durch, wenn auch der Beutel, auch die Finanzkammer und das Budget, laute Stimmen dafür geben. Wüßte man zu Rom deutlich, wie hoch es an der Zeit ist, so würde man nicht erwarten, daß Päbste und Fürsten durch die concordierte gegenseitige Verwilligungen von dieser Regel der Geschichte eine Ausnahme zu Stande bringen können, welche haltbar wäre. Die Gewohnheit, in solchen Dingen nicht gutwillig die Verbesserungen einzuleiten, führt nach der Erfahrung immer dahin, daß sie um so stärker und mit minderer Mäßigung sich selbst die Bahn brechen.

In größerem Umfang wird für ein gründliches Urtheil über den ganzen Gegenstand vorgearbeitet durch eine Sammlung:

8. Des Libertés de l'Eglise gallicane. Contenant 1. la Declaration du Clergé de 1682. 2. les Libertés avec leurs Preuves, un Resumé du livre de Bossuet, en faveur des quatre articles, avec leur Justification par l'Abbé Fleury et des notes par Mr. Baillot, Conservateur de la Bibliotheque de Versailles. Paris. 1817. I Vol. 226 S. in 8.

Nr. 2. ist von Pithou. Nr. 3. bezieht sich auf die berühmte Defensio Declarationis Conventus Cleri Gallicani

an. 1682. de Ecclesiastica potestate, auct. .. Je Benigno Bossuet, Episcopo Meldensi. T. I. II. (L gani. 1766. 4.) — Wie unaufhaltsam viel die Zeit vorgerückte se zeigt auch diese neue Schrift. Des so hochgesetzten Bossue in der That treffliche Darstellung, selbst Ludwig dem XI vorgelegt, konnte doch erst nach dem Tode des Verf. vollstä dig erscheinen, ungeachtet sie, was alle Regenten wollen, v theidigte. Jetzt wird ein Concordat, was zu Rom als ratific angesehen wird, von jedem, der darüber schreiben will, mitt in Paris gleichzeitig geprüft und großentheils verworfen.

Noch interessanter ist:

9. Essai historique sur la puissance temporelle des Papes, s l'abus qu'ils ont fait de leur ministère spirituel et sur l guerres, qu'ils ont declarées aux Souverains etc. IV Ausgabe. 2 Voll. Paris.

Das Interessanteste darin ist am Ende des II Th. d Exposé von dem Betragen des röm. Hofs seit 1800. De Verf. waren die päbstl. Archive, solange sie nach Paris g bracht waren, geöffnet. — Wir schließen diese kürzeren Notiz noch mit der Beziehung auf

10. Observations d'un ancien Canoniste sur la Convention co clue a Rome le 11. Juin 1817. Paris. 1817. 79 S. in 8.

Der Verf. ist Mr. Taharaud, Prêtre de la cidevs Congregation de l'oratoire, auch durch das noch gelehrte Essai hist. et crit. sur l'Institution canonique des Evêqu (Paris. 1811. 190 S. in 8.) als vorzüglich bekannt. Hi waltet sein Eifer gegen das Concordat von 1801. vor, wog gen Rec. auf die sachkundig partheylosere Darstellung ein biedern (zu frühe verstorbenen) Landsmanns, des Prof. P Chr. Reinhard, verweist, welche unter dem Titel: Ne Organisation des Religionswesens in Fran reich, mit dessen Bemerkungen zu Cölln im Fructidor des 1 Jahrs der Republik erschienen ist, und nicht nur bis S. 2 alles Actenmäßige, was das damalige Concordat und die Nu ciatur betraf, liefert, sondern auch S. 294 — 392 ältere u neuere Versuche dieser Art geschichtlich vergleicht.

Noch ist dem Rec. als Anecdoton ein merkwürdig Versuch der römischen Episkopal-Souverainetät, der Versu nämlich, einer Erzbischöflichen Kirche ohne Einwilligung d irremoviblen Erzbischofs, des kanonischen Sponsus Ecclesia einen Generalvicarius zu geben, bekannt geworden. Es dieser Act als — Gegensatz merkwürdig von einem bekannt Versuch, einem legitim anzuerkennenden sehr würdigen Genera

vicarius, deſſen ſeine Kirche ſehr bedarf, ohne vorgängige Unterſuchung, wegen grundloſer, durch die Notorietät widerlegter, nur für eine entfernte, übel berichtete Inſpection glaublicher Denunciationen, die Anerkennung eigenmächtig zu verweigern. Das Breve lautet alſo:

Venerabili Fratri Francisco Archiepiscopo olim Albiensi Pius P. VII.

Ven. Fratri Salutem et Benedictionem. Imposita humilitati nostrae universi dominici gregis custodia postulat, ut de animarum salute impense solliciti utiliori procurationi illarum Ecclesiarum, quae ob diuturnam Antistitum absentiam plurimum caperent detrimenti, opportune consulamus, praesertim ubi de illustrioribus sedibus, amplioribusque dioecesibus res sit, quae Pastoris praesentiam multis nominibus requirunt. Cum itaque dilectus filius noster, Joseph Tituli S. Mariae de Victoria S. R. E. Presbyter Cardinalis Fesch, Archiepiscopus Lugdunensis, quarto fere abhinc anno ab illa Metropolitana sede sit absens, gravissimaequs causae intercedant, quominus ad eandem redire, ac dioecesim gubernare possit, Nos ad quaelibet praecavenda discrimina atque incommoda eidem dioecesi impendentia, quae in Christi fidelium perniciem contingerent, illius regimini utili decrevimus ratione prospicere. Qua propter re mature perpensa, auditoque consilio selectae congregationis a Nobis specialiter deputatae, Romanorum Pontificum Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes, qui ex locorum, temporum ac personarum natura pari remedio pro necessitate vel utilitate Ecclesiae usi sunt, ex certa scientia, apostolica autoritate nostra, Supradicto Cardinali Archiepiscopo exercitium Archiepiscopalis Jurisdictionis in memorata Ecclesia interdicimus et ne ultra in regimine et administratione ejusdem Ecclesiae omnino se immisceat, apostolica Auctoritate inhibemus; ac te, de cujus fide, doctrina et prudentia plurimum in domino confidimus, administratorem praedictae Archiepiscopalis Ecclesiae Lugdunensis in spiritualibus et temporalibus ad nostrum et apostolicae sedis Beneplacitum vigore praesentium eligimus, constituimus et deputamus cum omnibus et singulis facultatibus, juribus, praerogativis, honoribus et oneribus, quae ad hujusmodi officium de jure, usu, consuetudine, privilegio, spectant et pertinent. Plenam idcirco tibi auctoritatem et facultatem tribuentes, ea omnia et singula

gerendi, quae sunt ordinis, quaeque sunt jurisdiction facta etiam tibi potestate unum vel plures idoneos vic rios deputandi cum iis facultatibus, quas magis expedi censueris. Mandamus itaque, in virtute Obedientia dilectis filiis, Capitulo et Canonicis Metropolitanae Eccl siae Lugdunensis, Clero et Populo illius civitatis dioecesis, ut te in Administratorem Auctoritate aposto lica *) deputatum recipiant et admittant, tibique pl nam obedientiam et reverentiam exhibeant. Non obsta tibus Nostra et Cancellariae apostolicae Regula de ju non tollendo ac quibusvis etiam in Universalibus conc liis **) editis constitutionibus et ordinationibus Apostol cis, privilegiis quoque et indultis quibusvis personi etiam cardinalitiae dignitate fulgentibus caeterisque i contrarium facientibus, quamvis specifica et individu mentione dignis, quibus omnibus et singulis illorum te nores praesentibus pro expressis habentes, illis aliàs i suo robore permansuris, ad praemissorum effectum ha vice dumtaxat derogamus. Caeterum ne memoratus Car dinalis congrua sustentatione careat, opportune provide bimus.

Datum Romae apud Sanctum Mariam Majorem sul annulo Piscatoris die 1ma Octobris anno 1817. Pontifi catus nostri anno decimo octavo.

Dem Cardinal Fesch wurde dieses Breve durch ein Schrei ben des Cardinal Staatssecretärs, Consalvi, dd. 2. Oct. 1817. mitgetheilt. Jener antwortete unter dem 9. Oct.: Er sehe nicht die Unmöglichkeit, auch von Rom aus ferner die Kirche von Lyon zu leiten. Cardinal Bernis, Erzbischof von Albi, Oheim des jetzt von dem Pabst ernannten Administra tors, habe, als französischer Minister zu Rom angestellt, bis

*) Ueber ein auch für den Staat so wichtiges Amt entscheidet eine fremde Macht. Sie fordert von einer Stadt und Kirche heilige Obedienz in Besetzung einer Stelle, welche, wenn alte Canones gelten, der Clerus und das Volk von Lyon selbst, besetzen sollten oder wenn nach dem Concordat verfahren werden soll, der Landes-Regent zu besetzen hat. Die fremde Auctorität aber giebt sogar Vollmacht, daß der von ihr Bevollmächtigte wieder Andern Vollmacht ertheilen dürfe.

**) Ist da gesetzliche Stätigkeit, wo der, welcher unter den Universalconcilien steht, sie durch ein Non obstantibus ungültig machen dürfte?

an sein Lebensende Gleiches gethan. An wen richte man das Breve? Gerade an die Kirche von Lyon, welche mehr als Einem Erzbischof von Cantorbery Asyl gegeben, Männern, denen der heil. Vater ihr Leiden nicht durch Entziehung der Verwaltung ihres Amtes noch vermehrt habe, obgleich sie würklich in der Unmöglichkeit gewesen, mit ihren Mitarbeitern zu correspondiren. Er, der Cardinal, habe gegen die Zerstückelung des Erzbisthums Lyon sich verwahren zu müssen gedacht durch ein Schreiben an Se Heiligkeit dd. 10. Aug. Er könne nach Ehre und Pflicht nicht resigniren, nicht einen Administrator anerkennen. Sa veneration pour sa Sainteté, schreibt Er weiter, est aussi profonde que sa franchise est sincère, et les Protestations, qu'il fait devant Dieu et devant les hommes contre l'Acte, qui le prive de l'administration de sa diocèse ne nuirent en rien à son respect pour l'autorité, dont il émane et sa soumission sera entière. Elle lui a interdit de ce moment, qu'il a reçu le Bref susdit, tout acte, tout conseil, qui pourraient être defavorable à son execution. . . — — Bis zum 12. Jenner war der päbstliche neuernannte Administrator zu Lyon noch nicht eingetroffen. Man bezweifelte seine baldige Ankunft. Und wäre dieses Bezweifeln nicht gerecht, was würde anderes klar werden, als daß der röm. Stuhl, zur nämlichen Zeit, wo Franz des I. Concordat erneuert, also die Nomination solcher hohen Kirchenämter dem Regenten überlassen seyn soll, dennoch die päbstliche Curie eine neue, die fünfte Stufe der Macht, ipso facto einzunehmen suche, nämlich hier einen Erzbischof von aller Ausübung seines Amts blos ex certa scientia und apostolica (?) auctoritate (ohne canonisches Urtheil und Straferkenntniß) auszuschließen und einen Amtsverwalter ad nostrum et apostolicae sedis beneplacitum zu wählen, zu bestellen und abzuordnen, an einem andern Ort aber einen gewählten, allgemein geschätzten, sehr nöthigen, ohne Untersuchung, von der Amtsverwaltung entfernen zu wollen. Gerade dieses wäre die weiteste Anwendung der pseudisidorischen Erfindung, daß der Pabst in der ganzen Kirche sey, was jeder Bischof in der Seinigen, oder daß er in jeder Kirche Bischof sey. Alsdann möchte es wohl consequent seyn, daß Er ohne den Willen des Regenten, des Klerus und der Kirchengemeinden Administratoren wählte und deputirte, wie sie irgend gegen das kirchliche Römerthum gehorsam genug zu finden seyn möchten, die nach Ort und Zeit um so tüchtigere aber, gleichsam als unfolgsame, gegen des Staats, der Localgeistlichkeit und der Gemeinen Einsicht zurückzudrängen suchte. s. P. Benedict XIV. De Synodo

Dioecesana L. II. c. 1. und Febronius de Primatu. T. I c. III. §. 9. und 11.

H. E. G. Paulus.

Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten Von Joh. Ludw. Klüber. Frankf. a. M. im Verlag der Andräischen Buchhandl. 1817. 8. 845 S. und XVIII S. Vorrede und Inhaltsanzeige.

Das vorliegende Werk gleicht in der Anlage und in der Ausführung vollkommen dem öffentlichen Rechte der Rheinischen Bundesstaaten desselben Vfs. Es ist (wie der deutsche Bund) ein Phönix erstanden aus seiner Asche. Derselbe Fleiß, dieselbe Sachkenntniß, dieselbe Billigkeit der Gesinnungen, aber gewidmet einem würdigern Gegenstande. Nur die Frühzeitigkeit des Werkes dürfte von Manchem getadelt werden. Jedoch auch für diese lassen sich sehr treffende Gründe anführen.

Da wir in diesem Werke nur einen alten Bekannten in einer verjüngten Gestalt wieder finden, da es ohnehin schon in den Händen aller derer seyn wird, die sich für das deutsche Staatsrecht interessiren, so wäre eine vollständige Inhaltsanzeige desselben in diesen Blättern nicht an ihrem Orte. Auch einzelne Stellen herauszuheben oder zu bestreiten, will sich bey einem Werke dieser Art nicht wohl schicken und ziemen. Wohl aber wird es erlaubt seyn, an die Anzeige dieses Werkes, eines Werkes, welches das gesammte dermalige deutsche Staatsrecht umfaßt, einige allgemeine Bemerkungen über die verschiedenen Meinungen und Ansichten anzureihn, welche unter uns über Deutschlands Zukunft, über das werdende oder bestehende Recht, herrschen; zumal da wir in der Folge bey der Anzeige anderer Schriften so oft auf diese Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten zurückzukommen genöthiget seyn werden. — Da giebt es nun zuförderst Viele, welche das alte Herkommen, wo es die Stürme der Zeit überlebt hat, an alle Art und Weise zu erhalten, oder wo es im Strome der Zeit untergegangen ist, (z. B. die deutsche Reichsverfassung) schlechthin oder beziehungsweise wieder herzustellen trachten. Nicht Spott treffe diese Meinung. Ohne diese Anhänglichkeit ans Alte (sollte sie auch zuweilen nur vom Eigennutze zum Vorwande gewählt werden), könnte überall keine bürgerliche Ordnung bestehn. Jetzt, wo so Viele das Neue und das Neuere mit jugendlicher Hitze umfassen, ist es auf jeden Fall

für das öffentliche Beste vortheilhaft, wenn die hier in Frage stehende Parthey gleichsam den Ballast des Staatsschiffes bildet. Der gegründetste Vorwurf, der dieser Parthey gemacht werden kann, dürfte der seyn, daß sie nicht blos auf Erhaltung, sondern zugleich auf Wiederherstellung des Alten besteht. Ist nicht eine jede Rückkehr zum Alten zugleich eine Neuerung? Auf welcher Stufe der Bildung würde Deutschland noch jetzt stehn, wenn es immer beym Alten geblieben wäre? Und ist nicht der Untergang eines gewissen Werkes in den meisten Fällen der beste Beweis, daß es unterzugehn verdiente? Die Feuerprobe der Staaten und der Staatsverfassungen ist der Krieg. (O! daß wir das nie vergessen möchten!) Und was lehrt die Kriegsgeschichte des deutschen Reichs? Und, wenn sich in Nachbarstaaten so manches verändert hat, wodurch sie kriegsgewaltiger geworden sind, fordert es nicht die Klugheit dringend, auch die eigene Kriegsmacht zu bessern und zu stärken? Wie vieles hängt aber an dieser Forderung! — Eine zweyte Meinung geht dahin, die ganze bisherige Verfassung des deutschen Vaterlandes gewaltsam umzukehren, alle deutsche Länder zu einem einzigen Staate zusammenzuschmelzen, einen Kaiser im Sinne der Vorzeit an die Spitze des Ganzen zu stellen. Zwar wird diese Meinung in Druckschriften nur selten offen und bestimmt ausgesprochen. In eine schwankende, in eine dunkle, oder in eine mystische Sprache wird die gefährliche Lehre gehüllt, damit sie der öffentlichen Ahndung entgehe. Aber im Verborgenen hat sie unstreitig eine große Anzahl Anhänger, auch unter dem bessern Theile im Volke. Wir wollen hier den Freunden dieser Meinung nicht die Schreckniſſe zu Gemüthe führen, die mit einer jeden Revolution unausbleiblich verbunden sind. Thöricht ist die Hoffnung, daß der Verlauf einer Revolution in Deutschland milder seyn würde, als anderwärts. Keine Revolution kann fortschreiten, ohne daß das Volk aufgeregt und bewaffnet wird. Aber das in Bewegung gesetzte Volk ist ein ungezügelt, unbändiges Roß, das keinen Reiter duldet. Nur darauf wollen wir aufmerksam machen, daß, wenn Frankreich, (ein abgerundetes Land, befestiget von allen Seiten durch die Natur oder durch Kunst, wo seit Jahrhunderten das Volk unter derselben Regierung lebt, durch Denkart, Sitten und Glauben ein Ganzes ist,) durch seine Revolution an den Rand des Abgrundes gebracht wurde, das offene in vielen Hinsichten getheilte Deutschland, die Beute seiner mächtigen Nachbarn werden müßte, so bald es durch eine innere Staatsumwälzung erschüttert würde. Europa ist jetzt mehr als je, ein Verein monarchisch regierter Staaten. Mit wenigen Ausnahmen, kann kein ein-

zelner Thron in Europa auf die Dauer umgestürzt werden, so lange die übrigen feststehn. Jedoch es hat diese Meinung noch eine andere und schönere Seite! Wenn man sie darauf beschränkt oder so deutet, daß sie nur die geistige, sittliche und bürgerliche Einheit der Nation, bey aller Verschiedenheit der Regierungen, welche über die einzelnen Landschaften gebieten, zum Zwecke hat, so ist sie nicht nur ohne Gefahr, sondern selbst der Grund- oder Schlußstein des für sich so schwankenden Gebäudes, welches der Wiener Kongreß unter dem Nahmen des deutschen Bundes aufgeführt hat. Es würde ein würdiger Gegenstand der Untersuchung seyn, den Unterschied zwischen National- und politischer Einheit auf der einen, und die mannigfaltigen Beziehungen, in welcher die eine auf die andere steht, genauer zu bestimmen. Hier kann der Gegenstand, so wie die Hoffnung, daß sich die hier erörterte Meinung doch am Ende auf eine dem Besten des Vaterlandes entsprechende Weise entwickeln und gestalten werde, nur angedeutet werden. — Eine dritte Meinung endlich, die Meinung der Gemäßigtern, sucht sowohl in der Vorzeit als in den Neuerungen und den neuen Ansichten der Gegenwart das Gute und das Bessere auf, um es entweder bey der Ausführung neuer, oder bey der Ausbildung der gegebnen Formen mit Vorsicht zu benutzen. Ihr ist z. B. der Deutsche Bund zwar nicht ein Muster der Vollkommenheit, aber doch ein Mittelpunkt der Vereinigung, eine Anstalt zur Vereinigung der Gesammtkraft gegen den Feind, zur Bewahrung und Verstärkung der Nationaleinheit im Innern, zwar unvollkommen, wie alle Werke der Menschen, wie alle Vereine, die aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt sind, wie alle Geburten einer stürmischen Zeit, aber doch ein Keim, aus welchem unter sorgsamer Pflege ein schattender Baum emporwachsen kann. — Wenn Rec. sich unbedingt für diese dritte Meinung erklärt, so geschieht es auch deswegen, weil sie allein das gegenseitige Mißtrauen zwischen den Regierungen und den Unterthanen verbannen kann, welches vielleicht das größte Unglück ist, das einen Staat treffen kann. — Deutschland hat in Beziehung auf seine Verfassung eine gewisse Aehnlichkeit mit der christlichen Kirche. Diese, in mehrere äußerlich verschiedene Gesellschaften getheilt, soll dennoch ein in Liebe und Eintracht verbundenes Ganze seyn. Und sie würde es seyn, wenn die Menschen das Wesen und die äußere Gestalt unterscheiden lernten.

No. 16. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

De servitutibus praediorum, auctore Henrico Cordo Stevero. Pars prior, quam dissertationis inauguralis loco esse voluit. Rostochii typis Adlerianis. 1817. 313 S. 8.

Die Lehre von den Servituten kann gewiß noch sehr viel gewinnen, wenn sie von tüchtigen Rechtsgelehrten historisch und exegetisch so bearbeitet wird, wie neuerlich Savigny die Besitzlehre behandelt hat. Allein schwerlich kann man sagen, daß es bisher so arg aussah, und sich jetzt so gut stellte, wie unser Verf. behauptet. Er schließt nämlich sein Buch mit diesen, überhaupt sehr merkwürdigen Worten: Haec hactenus. Materies, quam pectractavimus, aequiparanda est cum stabulo Augiae; quippe omnia stercore plena. Verum equidem Alcides haud sum, qui flumine misso in stabulum abluerim vastumque et squalidum acervum. En, in fiscellis stercus fuit absportandum; non sine mole fuit; fiscos nos fecimus ipsi. — Wenn ein junger Mann in seiner ersten Probeschrift sich auf solche Art äußert, so wird der bescheidene Leser erwarten, daß wenigstens das Dopelte des Versprochenen geleistet sey. Allein dieser Erwartung entspricht nun die vorliegende Schrift auf keine Weise. Daß der Verf. wissenschaftliche Regsamkeit und gute Anlagen bewiesen hat, erkennen wir freylich an, so wie, daß seine Schrift manche gute Idee oder Andeutung enthält. Allein etwas Wesentliches ist von ihm gewiß nicht geleistet. Zuerst trifft die vorliegende Schrift der Vorwurf, daß sie nur, man möchte sagen, rhapsodisch in die Lehre von den Real-Servituten hineinführet, und einzelne Fragen heraushebt, ohne den ganzen inneren Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen dieser Materie darzulegen. Geschichtliche Erörterungen fehlen viels sich, und an das, was man historia dogmatis zu nennen

pflegt, so wie an alles Litterairhistorische hat der Verf. gar nicht gedacht, wahrscheinlich weil es ihm noch zur Zeit an Belesenheit fehlte, und so daß Vertrauen auf den eigenen genius die Stelle historischer Gediegenheit vertreten mußte. Mit jenem Vertrauen ist nun aber der Verf. nicht weit gekommen, und es ist das Mildeste, was man sagen kann, wenn man von der Schrift urtheilt: sie enthält neben Beweisen des Scharfsinns sehr viel Seichtes und Schiefes. Wir wollen einige Proben geben. Die Lehre von der caussa perpetua der Servituten gehört bekanntlich zu den schwierigen und bestrittenen. Dabey wäre es also Pflicht unsers Verf. gewesen, alles, was die Gesetze darüber enthalten, genau anzugeben, und damit die historia dogmatis seit der Glosse zu verbinden. Statt dessen bekommen wir nun p. 58—60—66 kurz folgendes: Primum equidem respiciendum esse puto ad id, quod a quibusdam subjectum et objectum servitutis dicitur, id est, ad fundum, cui debetur servitus, et ad fundum, qui debet servitutem. Deinde respicias ad ipsum servitutis finem et postremo ad rem quae in servitutis stipulationem venit. Auf dieses sic volo sic jubeo folgt nun gleich die Bemerkung: ein Gebäude sey civilistisch unvergänglich, weil die Polizey dafür sorge, daß es nicht verfalle (auch außer der Stadt, und wo den Nachbarn der Verfall nicht schadet? Daran schließt sich nun wörtlich dieß: Sed ad variam servitutum praediorum urbanorum naturam respiciatur necesse erit. Habendi enim servitus duplicem accipit rationem. Aliud est, habere rem in alieno, et aliud, habere rem suam ita, quemadmodum, nisi servitus fuerit, haberi non liceat. Prioris generis sunt: oneris ferendi, tigni immissi, stillicidii avertendi servitutes; alterius: fenestrarum, altius tollendi. In prohibendi autem servitutibus alia ratio est. Si enim alter, qui mihi debet, ne luminibus mearum aedium officiat, aedificium, quod servitutem debet, deposuerit, plus aequo, id est, plus, quam debuit efficiet lumen. Ex his igitur iam videre licet, qua de rerum ex ratione urbana praedia perpetuam habere caussam dicere possis (!) Bald nachher werden noch einige Worte über L. 28. D. de S. P. U. und gegen Thomasius gesagt

und damit ist die Sache abgethan, ohne daß man weiter erfährt, was bisher die Wissenschaft leistete. Noch leichter macht es sich der Verf. bey der Frage: inwiefern Real-Servituten verpfändet werden können. Man hat darüber verschiedene Ansichten, deren keine unser Verf. erwähnt. Er citirt allezeit bloß die Entscheidungen von Marcianus und Paulus in L. 11. §. 3. L. 12. D. de pignor., und bemerkt dann pag. 218. 219. quarum sententiarum reconciliatio quaenam potest inveniri, nisi tecum convenias, Marcianum ea tantummodo jura praediorum urbanorum intelligere, quae in habendo consistant? — Mit derselben Willkühr werden pag. 233. 234. die Entscheidung von Ulpian und Paulus in L. 15. §. ult. L. 16. D. de usufr. beseitigt. Es soll nämlich ganz verkehrt seyn was beyde Classiker nun in den Pandekten sagen, aber die Schwierigkeit soll gehoben seyn, wenn man sich recht überzeugt hält, daß Tribonian unrichtig excerpirte, und daß ihm hier alle Sünden zur Last fallen. — Endlich nun noch eine Probe aus der Lehre von den rebus mancipi und nec mancipi, welche der Verf. pag. 188 — 191. gleichfalls ausreinigen zu müssen glaubte. Zuerst bemerkt er kurz: auch nach Hugo müsse man einen andern Ausweg versuchen, und Bynkershoeck sey mehr gelobt, als er verdiene. Sodann folgt die neue Ansicht des Verf. Es sollen nämlich res mancipi die gewesen seyn, quarum commercio peregrinis, quibus commercium datum non erat, interdictum fuit. — Nam per nexum et solemnem in jure cessionem quasi cautum fuisse videtur, ne res eiusmodi generis ad extraneos transirent. Zum Beweise dient ein römisches Verbot bey Livius gegen das Ausführen der Pferde, und die Bemerkung von Ulpian, daß die mancipatio nur unter Bürgern, Latinen, und privilegirten Fremden Statt finde. Dann heißt es gleich weiter: Praediorum commercio interdictum fuit peregrinis, quo suum quasi jus tueretur sibi civitas; animalium dorso collove domitorum, ne squalerent agri, et ne deesset belli gerendi copia; servorum, quia servus etiam quasi Romanus esse poterat. Quid autem esse putas, quod Ictus jura praediorum rusticorum tantummodo nominaverit, cum eadem urbanorum quoque prae-

diorum servitutum ratio esse videatur? Manifesta haec res est. Nam quoniam urbanum praedium peregrinus nemo in Italico solo habuit, idcirco ne fieri quidem potuit, ut servitus praedii urbani ei contingeret, at vero in rusticis alia res est; peregrinus enim praedium rusticum habere potuit in barbaro solo vicinum praedio Italici soli. Das Letzte ist nun wohl schon in sich rein ohne Sinn. Denn mit einem praedio urbano in barbaro solo konnte man so gut in das Römische Reich hinein sehen, als mit einem praedio rustico. Woher also der Unterschied? Aber nun noch gar das Uebrige! Hing die Sache mit Ausfuhrverboten zusammen, so begreift man nicht, wie die Vorschrift mit auf Immobilien gehen konnte. Und was hatte sie überhaupt mit der Ausfuhr zu thun? Man ließ ja dem peregrinus das res in bonis est, und der Mangel eines dominii ex jure Quiritium stand der Ausfuhr nicht entgegen. Selbst das hat der Verf. nicht einmal beachtet, daß für bloße Bürger unter einander die Eintheilung der Sachen in res mancipi und nec mancipi galt, daß also Erschwerung der Ausfuhr oder des freyen Verkehrs der Fremden in keiner Hinsicht dabey in Frage kommen konnte.

Zum Beschluß müssen wir auch noch die ungeheure Anmaßung des Verf. ernstlich rügen, besonders da jetzt so mancher gute Kopf durch erbärmlichen Hochmuth zu Grunde geht. Wo dem Verf. ein Dissentiens begegnet, da behandelt er ihn, als einen mißrathenen Schüler. Selbst die leitenden bedeutendsten Schriftsteller werden nicht entfernt geschont. So heißt es z. B. pag. 101. bey Gelegenheit der servitus luminum von Feuerbach: vir inter multos insignis, in erroribus quoque insignis. Ein andrer unsrer angesehensten Schriftsteller wird pag. 126. sehr frostig abgefertigt, und dann folgt der Zusatz: Haec hactenus de eo. Respiramus! Odiosum erat negotium. Was würde der Verf. sagen, wenn man die Recension seiner Schrift mit eben diesen Worten schlösse?

Die Bundes-Acte über Ob, Wann und Wie? Deutscher Landstände. Von W. Reinhard, G.H. Badischem Geh. Referendaire. Heidelb. bey Mohr und Winter. 1817. 8. 119 S.

Der Leser wird in dem Vf. dieser Schrift einen Mann kennen lernen, welcher ein Freund der Fürstenmacht ist, ohne deswegen die billigen Ansprüche der Unterthanen zu verkennen; einen Mann, dem, ob er wohl von dem Standpunkte der Erfahrung ausgeht, dennoch auch höhere Ansichten nichts weniger als fremd sind; einen Mann, der mit unserer Vergangenheit und Gegenwart wohl bekannt, den Unterschied zwischen beyden reiflich erwägend, eine sehr beachtungswerthe Stimme über die Einrichtung landständischer Verfassungen, d. h. über einen Gegenstand abgiebt, welcher mit unserer Zukunft in einer so genauen Verbindung steht. Zwar ist diese Schrift bey einem bekannten Vorfalle, schon während der Geburt zum Tode verurtheilt worden — von Jünglingen, die sich der Gefahr aussetzen, frühzeitig zu altern. Aber wäre das Urtheil von einer befugteren Behörde ausgesprochen worden, so würde es doch auf einer Maxime beruhn, nach welcher auch die kirchliche Inquisition vertheidigt werden könnte.

Bey den ersten Theilen der Abhandlung (bey dem Wie? und Wann?) will Rec. nicht verweilen. Der Verf. schreibt hier den Unterthanen der deutschen Fürsten eine verfassungsmäßige Erwartung zu, daß die im 13ten Artikel der Bundesakte enthaltene Verheißung einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehn werde. — Der ausführlichste und wichtigste Theil der Abh. ist der dritte, welcher die Einrichtung einer solchen Verfassung betrifft. Der Vf. eröffnet die Untersuchung mit einem Ueberblicke der Geschichte der deutschen Landstände. Das (nach Rec. Urtheile, zu rasch und nicht ohne Einseitigkeit gezogene) Resultat ist in folgenden Worten enthalten: „folgt man großen Umrissen, so erscheinen deutsche Landstände, nachdem die Nation feste Sitze genommen hatte, bis zum 16ten Jahrhundert als Anarchismus, dann bis zum westphälischen Frieden als Aristokratismus, und endlich als ein grundloses wankendes Institut der Vorzeit.“ Die abtretende sowohl, als die stehende Generation, „fährt der Vf. fort“, leben in der Gemeinschaft jener großen Erfah-

rungen, welche die merkwürdigen Ereigniſſe der franzöſiſche
Revolution gegeben, und in dieſem Sinne iſt in dem Raum
der kultivirten Welt kein Inviduum, von dem man nich
ſagen kann, es ſey ein Zögling dieſer Revolution.“ Sie ver
letzte drey große Wahrheiten, um ſie von neuem deſto kräft
ger zu beſtätigen: „Das Volk muß wiſſen, wem es z
gehorchen habe. Der Beſitz muß heilig ſeyn
Die Völker ſind etwas.“ An dieſe geſchichtliche Ein
leitung reiht der Vf. folgende Hauptſätze: 1) Das ſtänd
ſche Verhältniß bildet ſich nicht vertragsmäßi
zwiſchen Regent und Volk. Die Landſtände müſſe
erſt exiſtiren und dann kann man mit ihnen in gewiſſer Ar
und Weiſe verhandeln. „Das Volk mitregieren laſſen, we
es Rechte hat,“ (alſo ihm das Recht einräumen, die Ver
faſſung durch einen Vertrag mit dem Fürſten feſtzuſetzen,
„wäre eine halbe Weisheit, die ganze beſtände darin, da
man es ſich ſelbſt und ganz allein regieren ließe.“ Jedoc
kann ein konſtitutionelles Geſetz, urſprünglich ein Ausfluß de
geſetzgebenden Gewalt, dieſe Eigenſchaft, ſo bald es von der
Volke angenommen worden iſt, nur in ſehr beſchränkter
Maße behalten. Rec. ſetzt hinzu: Wie man auch immer übe
die letzten Gründe des Staatsrechtes denken mag, ſo komm
doch in der Wirklichkeit wenig oder nichts auf die Form de
Geſetze, durch welche die Verfaſſung des Staates beſtimm
wird, ſondern alles auf den Geiſt und die Kraft an, m
welcher die Verfaſſung von Volk und Ständen aufrecht erha
ten wird. Gründet eine landſtändiſche Verfaſſung auf Verträg
Handfeſten, Brief und Siegel, dennoch werden die Ständ
entweder kein Gewicht haben, oder nur für ſich ſprechen
wenn nicht der Geiſt und ein guter Geiſt aus ihnen ſprich
Damit ſey jedoch nicht ſoviel geſagt, daß es nicht der beſſer
Weg ſey, zuförderſt die achtbarſten Männer des Landes, übe
die Einrichtung einer einzuführenden landſtändiſchen Verfaſſun
zu Rathe zu ziehen. 2) Eine ehemalige oder beſt
hende landſtändiſche Verfaſſung dient nicht zu
nothwendigen Grundlage. Denn es iſt jetzt von eine
den ganz veränderten Zeitumſtänden angemeſſenen Einrichtun
die Rede. Doch iſt eine ſchon beſtehende Verfaſſung deswege

von unendlicher Wichtigkeit, weil sie mit dem Geiste des Volkes zusammengeschmolzen, in einer öffentlichen Meinung begründet, und schon deshalb als zeitgemäß mehr oder weniger bezeichnet ist. (Der hier berührte Gegenstand war bekanntlich in einem benachbarten Staate ein Hauptstein des Anstoßes, als man eine landständische Verfassung zu bilden versuchte. Anstatt die neuen oder alten Einrichtungen nur einzeln zu erörtern, kam man immer und ewig auf den Grundsatz zurück. Diese Erscheinung hieng mit dem deutschen Nationalcharakter auf das genaueste zusammen. Bey den Franzosen ist der Verstand, bey den Deutschen die Vernunft vorherrschend. Indem wir das Vollkommenste erreichen wollen, kommen wir oft zu nichts.) 3) Alles, was die ausdrückliche Vorschrift der Bundesacte überschreitet, gehört ins Gebiet politischer Klugheit. Bey der Berathung über die Einrichtung landständischer Verfassungen kommen vorzüglich zwey Fragen in Betrachtung: A.) Welche Stellung ist in der landständischen Verfassung dem Adel zu geben? Rec. kann nur die beyden Haupt-Fragen auszeichnen, welche hier der Vf. erörtert. Erstens: sollen die Standesherren, die ehemaligen Reichs-Fürsten und Grafen, auf den Landtagen ebenfalls Sitz und Stimme haben? Der Verf. findet es bedenklich, weil ihnen durch die Bundes-Akte ein Privilegium in Beziehung auf die Besteuerung zugesichert ist; noch bedenklicher würde es, nach dem Vf. alsdann seyn, wenn sie zu einer Stimme auf dem Bundestage gelangen sollten. (Hier würde Rec. von dem Vf. gänzlich abweichen, weil er mit dem Resultate der Untersuchung übereinstimmt, die gleich hernach unter B. angeführt werden wird. Zweitens: Soll der niedere Adel mit Abgeordneten des Bürgerstandes ein Ganzes, oder eine eigene Kurie bilden? Der Vf. bemerkt über diese viel bestrittene Frage, daß sie nach der Verschiedenheit der Umstände z. B. der Größe des Landes wohl verschieden zu beantworten seyn dürfte; er neigt sich jedoch auf die Seite derer, welche für die Vereinigung beyder Stände zu einer Kammer stimmen. (Es würde den Rec. zu weit führen, wenn er hier die Gründe auseinander setzen wollte, warum er unbedingt der entgegengesetzten

Meinung beytreten würde. Nur eins! Die Mischung beyder Stände muß von folgenden zwey Fällen nothwendig den einen herbeyführen: Entweder stehen einzelne vom Adel als Volksführer, als Demagogen auf, oder der Adel muß sich unter das Uebergewicht des Bürgerstandes beugen. Uebrigens hätte Rec. gewünscht, daß der Vf. den sehr beachtungswerthen Unterschied herausgehoben hätte, welcher zwischen den Süd- und Norddeutschen Staaten, in Beziehung auf das Verhältniß des Adels zum Fürsten eintritt.) B) Soll zwischen dem Souverain und den Landständen eine wirkliche Theilung der höchsten Gewalt Statt finden? Nein! antwortet der Vf. Nur eine berathende Stimme sollen die Landstände haben, aber ihr Rath soll durch Unparteylichkeit, Sachkenntniß, und Freymüthigkeit seinen eigenthümlichen Werth, so wie durch die öffentliche Meinung, welche ihn mitleist (der wesentlich nothwendigen) Offenkundigkeit der Verhandlungen unterstützt, sein eigenthümliches Gewicht haben (so sehr man auch diese Behauptung anzufechten geneigt seyn wird, so ist doch Rec. selbst einer der ersten, welcher diese Idee aufgestellt hat, am wenigsten berufen oder gesinnt, diese Ansicht zu tadeln oder auch nur zu beurtheilen. Ihm scheint von der allgemeinen Anerkennung dieses Grundsatzes das Heil des Vaterlandes, ja der europäischen Menschheit, ganz besonders abzuhängen. Alle repräsentative Verfassungen, die den Volksvertretern eine entscheidende Stimme beylegen, scheinen ihm eine wahre Spiegelfechterey zu seyn. Was man nicht mit rechten Worten aussprechen darf, darf man auch nicht verhüllt in eine Verfassung legen. Kein Recht ohne Zwang. Den Volksvertretern eine entscheidende Stimme beylegen, heißt dem Staatskörper zwey Köpfe geben. Nicht darauf ist es bey dieser Meinung angesehen, die Abgeordneten des Volkes des Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten zu berauben, sondern darauf, daß sie nicht zu bloßen Werkzeugen der Regierung herab sinken sollen.)

Aufruf der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen an die hohen verbündeten Mächte und die Fürsten des deutschen Bundes. Mit dem Denkspruche:

Der Herrscher schreib' drei Lehren sich ins Herz:
Die erste, daß er über Menschen herrsche;
Die zweite, daß er nach Gesetzen herrschet;
Die dritte, daß er nicht für immer herrschet.

Germanien. 1817. 4. 18 S.

Antwort auf die durch öffentliche Blätter bekannt gemachte Aeußerung des Herrn v. Lepel, in Betreff der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen. Mit dem Denkspruche: Wahrheit, Wahrheit, und nichts als — Wahrheit!!! Frankf. a. M. 1817. 4. 13 S.

An die erhabene deutsche Bundes-Versammlung. Dringendes und rechtlich begründetes Restitutionsgesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen. Mit dem Denkspruche: Sunt certi denique fines, Quos ultra citraque nequit consistere rectum. Horat. Frankf. a. M. im Junius 1817. 4. 12 S.

Der Vf. (Herr P. W. Schreiber) gründet die Ansprüche der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen auf Bestätigung oder Wiederherstellung ihres Besitzstandes, auf den 6. Artikel des Pariser Friedens (vom 30. May 1814.) Les hautes parties contractantes voulant mettre et faire mettre dans un entier oubli les divisions qui ont agité l'Europe, déclarent et promettent, que dans les pays restitués et cedés par le présent traité, aucun individu, de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquieté et troublé dans sa personne et dans sa propriété, sous aucun prétexte; ferner auf das Interesse der hohen verbündeten Mächte und der deutschen Bundesstaaten. Einige einzelne Beyspiele, die er von dem gegen die Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen beobachteten Verfahren anführt, dürften besonders geeignet seyn, seiner Sache Eingang zu verschaffen. — Die größten Staatsmänner aller Zeiten stimmen darin überein, daß nach einer Gegenrevolution (und das war für Deutschland der im J. 1813. erfolgte Umschwung der Dinge in mehr als einer Hinsicht,) das Gesetz der Vergessenheit den Preis verdiene. Indem Rec. hofft, daß man über kurz oder über lang auch in Deutschland diesem Gesetze die ihm gebührende Ehre widerfahren lassen werde, hält er es für unnöthig, das Gesetz selbst, durch ein längeres Verweilen bey dem vorliegenden Gegenstande, der Vergessenheit zu entziehn.

Erörterung der Fragen: Hat der Kurfürst von Hessen vor so vielen andern, durch Krieg und frühere Traktaten, bald beschädigten, bald gänzlich vernichteten Reichsgliedern, oder deutschen Staatsbürgern, einen bevorzugten Anspruch an (auf) eine vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand? Besitzt derselbe dergleichen bevorzugte Ansprüche nicht, welches würden die Folgen seyn, welche daraus entstünden, wenn ihm selbige eingeräumt werden sollten? (Mit einem Denkspruche aus H. Grot. L. W. c. 20. §. 15.) Altona 1817. 4. 40 S.

Die beyden letzteren Kurhessischen Regenten hatten aus ihren Staatskassen Kapitalien zinsbar ausgeliehen, und nach dem Inhalte der darüber ausgestellten Schuldbriefe war, in den meisten Fällen, nahmentlich die Kurhessische Kriegskasse die Gläubigerin. Als Frankreich im J. 1806. Kurhessen erobert hatte, erklärte es das Eigenthum an diesen Kapitalien als ihm durch Eroberung anheimgefallen. Es forderte die

Auszahlung dieser Kapitalien unter Androhung des Sequesters und des Verkaufs der dafür verpfändeten Grundstücke. Auch die Fürsten der nicht unter Frankreichs Bothmäßigkeit stehenden deutschen Länder sahen sich genöthiget, diesen Befehl bekannt zu machen. Die Abbezahlung erfolgte hierauf mit wenigen Ausnahmen, — unter mehr oder weniger vortheilhaften Bedingungen. Die Rechtmäßigkeit dieser Zahlungen zu retten, ist der Zweck der vorliegenden Schrift. Die Gründe sind hauptsächlich aus dem europäischen Völkerrechte entlehnt.

Literatur des deutschen Bundestages.

Berufung auf die Entscheidung der öffentlichen Meinung in zwei Beschwerden, welche von der hohen teutschen Bundestags-Versammlung zurückgewiesen worden sind, von Friedrich Ludw. Freiherrn von Berlepsch. Generali lege decernimus, neminem sibi esse judicem, vel jus sibi dicere l. un. C. ne quis in sua causa etc. Erfurt 1817 b. J. L. Müller. 104 S. 8.

Die zwey Beschwerden, die, von der deutschen Bundesversammlung verworfen, Veranlassung zu der vorliegenden Schrift gaben, waren folgende: 1) Eine Beschwerde des Buchhändlers J. L. Müller, daß die Regierung zu Erfurt die der Kriegerschen Buchhandlung zu Marburg und Cassel übersandten 40 Exemplare der Schrift: F. L. v. Berlepsch Beiträge zu den Hessen-Casselschen Landtags-Verhandlungen der J. 1815. u. 1816., konfiscirt, und auf das Suchen der Kriegerschen Buchhandlung, ihr den Ladenpreiß (mit 20 Rthlr.) zu bezahlen, erklärt habe, daß nichts dafür vergütet werden solle. 2) Eine Beschwerde des von Berlepsch wegen verweigerter Lehnsjustiz. In beyden Fällen erklärte sich die deutsche Bundesversammlung für inkompetent. — Was die erstere Beschwerde betrifft, so liegt die Rechtmäßigkeit des von dem Bundestage ertheilten Bescheides sofort am Tage. (Es tritt hier übrigens der sonderbare Fall ein, daß die Buchhandlung, welche die Beschwerde führte, durch die vorliegende Berufung allerdings eine sententia reformatoria erlangen kann. Geht die Berufungsschrift gut ab, so ist der Schade ersetzt.) Ueber die zweyte Beschwerde will der Rec. kein Urtheil fällen, da er zu sehr ins Einzelne eingehn müßten, wenn er es (gegen den Beschwerdeführer) begründen wollte. — Eben so wenig gestattet der Zweck dieser Blätter, der Beschuldigungen Erwähnung zu thun, welche der Vf. gegen die Churhessische Regierung erhebt. Nur ein Beyspiel. Der Vf. rügt unter andern folgende Verordnung des Churhessischen zweyten Lehns-Edikts v. 6. Sept. 1815. §. 15.: Wenn die Lehns-Vettern,

die zur Revocation der veräußerten Lehen eingeräumte Befugniß binnen 3 Jahren weder gerichtlich, noch außergerichtlich verfolgt haben: so sollen die in der Usurpations-Periode veräußerten Lehen für eröffnet und heimgefallen erachtet werden. Und in der That könnte man hierbey an das denken, was Machiavelli, (gleich groß als Staatsmann und als Schriftsteller) irgendwo sagt: Der Fürst kann streng, ja hart, selbst grausam seyn, nur den Verdacht des Eigennutzes muß er vermeiden.

An die hohe deutsche Bundes-Versammlung. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am Main gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser freien Stadt von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation. Mit Anl. unter Zahl 1—61. Frkf. 1817. 4. 88 S. und die Anl. 155.

Kurze Erledigung des sogenannten Nachtrags zu der an die hohe teutsche Bundes-Versammlung gerichteten Beschwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft, deren Ansprüche auf das Bürgerrecht in der freyen Stadt Frankfurt betreffend. Frkf. a. M. gedr. b. J. Fr. Wenner 1817. 4. 50 S. und VI. S., welche das an die Bundes-Versammlung gerichtete Ueberreichungs-Schreiben des Senates einnimmt.

Zwey amtliche Schriften, gerichtet an die deutsche Bundes-Versammlung, bestimmt die bekannten Ansprüche der Frankfurter Judenschaft abzuwehren; die erstere zugleich (auch wegen der zahlreichen Beylagen) ein interessanter Beytrag zur Geschichte der Judenschaft in Frankfurt. Die Gründe, mit welcher die Frankfurter Bürgerschaft gegen die Ansprüche ihrer Jüdischen Schutzgenossen streitet, sind im Allgemeinen schon aus den Zeitungen zu bekannt, als daß eine ausführliche Inhaltsanzeige der obigen Schriften hier an ihrem Orte seyn würde. —

Wenn wir übrigens in dieser, so wie in andern über das Frankfurter Verfassungswerk erschienenen Schriften etwas vermißten, so war es eine gründlichere Erörterung des Gegenstandes aus dem Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatskunst. Frankfurt ist von den hohen Verbündeten und durch den deutschen Bund als eine selbstständige Stadtgemeinde anerkannt worden. — Was würden wohl die Griechischen Staatsmänner, (doch wohl die kompetentesten Richter, wenn von republikanischen Verfassungen die Rede ist,) was würden diese geurtheilt haben, wenn man die vor-

liegenden Ansprüche der Frankfurter Judenschaft vor ihren Richterstuhl gebracht hätte? Die Juden, ein unter eigenen Gesetzen lebendes Volk, verlangen in einem Gemeinwesen gleiches Stimm- und Staatsbürgerrecht mit den übrigen Bürgern, ohne deshalb ihre eigenen Gesetze aufzugeben, also ohne je mit diesem Gemeinwesen wahrhaft ein Ganzes bilden zu können? Wie läßt sich das wohl mit der Natur eines Gemeinwesens vereinigen? Zwar möchten sich die Juden seit einigen Jahren gern in eine bloße Religionsgesellschaft umgestalten, damit sie unter dem Schilde der Religions-Freyheit ihre weltlichen Zwecke erreichten. Aber sie müßten ihr Gesetz und ihre ganze Geschichte vertilgen, sie müßten selbst die heiligen Schriften der Christen vernichten, wenn dieses Kunststück Beyfall finden sollte. In einer Monarchie ist die Stellung der Judenschaft eine ganz andere, als in einem Freystaate, sey er klein oder groß. Da kommt weniger auf die Meinungen der Einzelnen an, weil die Macht größer ist, die alle in Gehorsam erhält. Für einen Freystaat hat selbst der 16. Artikel des deutschen Bundes seine Bedenklichkeiten. Das hat die Erfahrung gelehrt. — An diese und ähnliche Wahrheiten kann man nicht oft genug erinnern, damit man auch der Verschiedenheit der Staatsverfassungen ihr Recht angedeihn lasse.

Der adlichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. 1817. 4. 55 S. und 34 S. Anlagen.

Die adliche Gesellschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt nimmt, gestützt auf die Verfassung der Reichsstadt Frankfurt eine Anzahl Stellen in dem Senate der freyen Stadt Frankfurt in Anspruch. Sie hat sich, durch die neuste Verfassung der Stadt Frankfurt in diesem Rechte gestört, an die deutsche Bundes-Versammlung gewendet. Unter den Druckschriften, welche auf diese Veranlassung erschienen sind, ist die obige die neueste. Sie ist gegen die Ansprüche der Gesellschaft gerichtet, und sucht geschichtlich darzuthun, daß der Gesellschaft das behauptete Recht niemals zugestanden habe, daß, wenn auch die Gesellschaft ehemals in dem Besitze gewisser Rathsstellen gewesen sey, dennoch die Gemeinde berechtiget war, sowohl überhaupt, als insbesondere dermalen, diesen Besitzstand unbeachtet zu lassen. — Unter allen den Streitfragen welche wegen der neuen Verfassung der freyen Stadt Frankfurt an die Bundes-Versammlung gebracht worden sind, möchte die vorliegende am schwersten zu entscheiden seyn. Auf der einen Seite ist doch schon der ehemalige Besitzstand bewandten Um-

ständen nach, ein nicht unwichtiges Moment, und auf der andern Seite dürfte eine (wenn auch beschränkte) Wiederherstellung des Besitzstandes mit dem ganzen Wesen und Baue der neuen Verfassungen kaum vereinbar seyn. Und welche Entschädigung ist bey einem solchen Anspruche möglich? — Jedoch der Erfolg der Schrift mag seyn welcher er will, für die Geschichte der Stadt Frankfurt wird sie, wegen der geschichtlichen Untersuchungen, auf welche der (auch in der neuesten Literatur der Geschichte der deutschen Städte wohl bewanderte) Vf. seine Schlüsse gebaut hat, allemal einen bleibenden Werth behalten. Auch die Anlagen sind ein schätzbares Geschenk, die erneuerten Ordnungen der adlichen Gesellschaft Alten-Limpurg de ao. 1585. und 1656., aus einer handschriftlichen Chronik von Frankfurt des daselbst (zu Ende des XVII. Jahrh.) gewesenen Archivars Dr. Waldschmidt.

Die Angriffe einiger Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt auf die dasige Stadtverfassung, vor dem hohen Bundestage. (Frankf.) 1817. 8. 260 S. (Mit S. 87. fangen die Beylagen, insbesondere die Beschwerde-Schrift des katholischen Kirchenvorstandes bey dem deutschen Bundestage an, und XII. S. Vorrede.)

Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessions-Verwandten und die Entscheidung streitiger Verfassungssachen in den teutschen Bundes-Staaten; mit besonderer Anwendung auf die Verhältnisse der freyen Stadt Frankfurt. (Zu dem Art. 16. der teutschen Bundes-Akte und dem Art. 46. der Schluß-Urkunde des Wiener Congresses.) Frf. a. M. bey Fr. Varrentrapp 1817. 8. 428 S. Mit dem zweyten Titel (welcher dem Inhalte der Schrift in der That allein entspricht).

Beleuchtung der unter dem Titel: „An eine hohe deutsche Bundes-Versammlung. Denkschrift des Vorstandes der katholischen Gemeinde der freyen Stadt Frankfurt, die verfassungsmäßig anzuordnenden und sicher zu stellenden Verhältnisse der katholischen Gemeinde daselbst betreffend, mit Anlagen Num. 1. bis 17. Frankfurt. 1817." erschienenen Druckschrift. Mit dem Denkspruche: Die Europäische Politik ist von dem religiösen Parteygeist völlig unabhängig geworden. 1817.

Bekanntlich ist der Vorstand der katholischen Gemeinde zu Frankfurt bey dem deutschen Bundestage mit einer Beschwerdeschrift gegen die neue Verfassung der Stadt Frankfurt eingekommen. Die Hauptbeschwerde geht dahin, daß diese Verfassung der katholischen Gemeinde nicht diejenige Gleichheit der Rechte gewähre, welche doch der Gemeinde durch die Urkunde des deutschen Bundes und des Wiener Kongresses zugesichert worden sey, indem eine solche Gleichheit nur dem Nahmen nach bestehe, wenn nicht alle öffentliche Stellen in Frankfurt mit Mitgliedern der sämmtlichen christlichen Konfessionen, und

zwar nach dem Zahlverhältnisse der einzelne Konfessionen in der Stadt Frankfurt zu besetze seyen. Gegen diese Beschwerdeschrift nun sind die beyde Schriften gerichtet, deren Titel oben angegeben worden is Beyde bedienen sich ohngefähr derselben Gründe, jedoch h die letztere den Gegenstand ausführlicher und vielseitiger b handelt. Beyde scheinen dem Rec mit genugsamer Mäßigun abgefaßt zu seyn, besonders wenn man erwägt, daß die B schwerdeschrift, gegen welche sie gerichtet sind, in der Th einige harte Beschuldigungen gegen das Frankfurter Verfa sungswerk enthält. — Die Hauptgründe, welche den B schwerden des katholischen Kirchenvorstandes entgegengesetz worden, sind folgende: 1) Die exceptio deficientis legitima tionis ad causam, der k. Kirchenvorstand sey weder als solch berechtiget, die in Frage stehenden Beschwerden zu erheben noch habe er hierzu eine hinreichende Vollmacht von der G meinde erhalten. (Diese Einrede möchte wohl dem strenge Rechte nach ihre vollkommene Richtigkeit haben; sie dürfte j doch von dem deutschen Bundestage kaum berücksichtiget werden Die Beschwerdeschrift würde wenigstens eine hinreichende Ver anlassung zu einer angemessenen Weisung für den Bundesta enthalten, wenn sie ihrem Inhalte nach begründet seyn sollte) 2) Die neue Verfassung der Stadt Frankfurt entspreche de Vorschriften des deutschen Bundes vollkommen. Denn nac diesen Vorschriften könnten die katholischen Bürger der Stad nur auf Gleichheit des Rechts, nicht aber auf Gleichheit de Macht, oder auf die Eigenschaft einer politischen Korporatio Anspruch machen. (Diese Einrede dürfte nach der Fassun des hier einschlagenden Artikels schwer zu widerlegen seyn Zwar antwortet der Gegentheil: Was ist ein Recht, ohne di Macht, es in Vollziehung zu setzen? Was Gleichheit de Rechts, ohne Gleichheit der Macht? Aber auch alles diese zugestanden, so ist hier de jure scripto und dessen Auslegun die Rede, und würden die hier einschlagenden Vorschriften, al eine Beschränkung der der Frankfurter Gemeinde gebührende Selbstständigkeit, auch wenn die Worte einen Zweifel zuließen offenbar gegen die Beschwerdeführer zu deuten seyn. Un wohin müßten die Ansprüche des katholischen Kirchenvorstande führen? Lassen sie sich wohl mit dem Wesen einer für ein freye Stadtgemeinde bestimmten Verfassung vereinigen?) 3) Di neue Verfassung der Stadt Frankfurt nehme auf die billige Ansprüche der katholischen Gemeinde eine genugsame Rücksicht sie begünstige diese Gemeinde sogar mehr, als sie nach den Buchstaben der mehrerwähnten Vorschriften habe verlange können. (Der katholische Kirchenvorstand hatte offenbar ein

Verfassung im Sinne, wie ohngefähr diejenige war, welche der westphälische Friede V, 2. der Reichsstadt Augsburg gab. Wie nahm sich diese Verfassung einst in der Wirklichkeit aus? Was wäre jetzt nach der Auflösung des deutschen Reichs, von ihr zu hoffen oder zu fürchten?)

(Ueber den Gegenstand dieses Buches sind vom Unterzeichneten noch folgende Bemerkungen eingegangen. d. R.)

Statt einer ausführlichen Recension dieser gehaltvollen Entwicklung, welche zwar als Privatschrift entworfen, von Bürgermeister und Rath der freyen Stadt Frankfurt aber unter dem 18. Dec. 1817. als eine „auf reifer unbefangener „Prüfung beruhende Darstellung der Sachverhältnisse“ der hohen Bundesversammlung vorgelegt worden ist, und welcher Rec. im Wesentlichen nichts zuzusetzen hätte, scheint ihm das trübe Mißverständniß, aus welchem der ganze Streit hervorgeht, mit wenigen Worten ausgedrückt werden zu können. Der bessere Geist der Zeit, und nach ihm auch der Wiener Congreß, haben den Grundsatz anerkannt:

> Verschiedenheit der christlichen Kirchen-Confessionen ist kein Grund, einen sonst befähigten Staatsbürger von irgend einem Amt oder Recht im Staate auszuschließen, welches nicht mit dem Besondern einer Kirchen-Confession in besonderm Verhältniß steht.

Statt dieses unverkennbar richtigen und Zeitgemäßen Grundsatzes denken sich einige Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt, als ob vielmehr das Postulat gegeben wäre:

> Verschiedenheit der christlichen Kirchen-Confessionen ist ein Grund, warum eine gewisse Anzahl von Staatsbürgern gerade wegen ihrer Verschiedenheit in der Kirchen-Confession zu gewissen Stellen im Staate immerfort bestimmt werden müssen.

Es kommt also alles auf die Einsicht an, ob aus dem einen Satz:

> „Um der Kirchen-Confession Willen ist keiner, welcher sonst gewählt würde, für irgend eine Stelle im Staat nicht zu wählen.“

Der ganz umgewandte Satz folge:

> Um der Kirchen-Confession willen ist eine gewisse Anzahl, welche sonst nicht gewählt würde, für gewisse Stellen im Staate nothwendig zu wählen.

Die reine, kurze Fassung des Streitpuncts scheint ihn auch zu lösen. Keine der christlichen Confessionen hindert die zu allgemeinen Staatsstellen und Rechten erforderliche Rechtschaffenheit. Dies ists, was man (nach 300 Jahren endlich) geltend machen soll und will. Aber es giebt auch keiner dieser Confessionen jene Rechtschaffenheit und die übrige Befähigung. Alles also kömmt auf die Grundidee zurück: Der Confessionsunterschied soll keinem sonst befähigten hinderlich seyn.

Dagegen war es nie der Sinn, und konnte nicht der Sinn einsichtiger Gesetzgeber seyn, den Confessionsunterschied umgekehrt zu einem Motiv der Wahl bey Stellen zu machen, die, neben den übrigen Fähigkeiten, nur Religion und christliche Gesinnung, nicht aber dieses oder jenes Dogma zu ihrer guten Besorgung fordern. Nur bey Stellen, welche eine besondere Sachkenntniß oder ein näheres Attachement für eine gewisse Kirche voraussetzen, sollten auch nur (befähigte) Mitglieder dieser Kirche gewählt werden, zum Beyspiel zu einem protestantisch-evangelischen Kirchenrath kein katholischer Präsident, zu einem katholischen Kirchen-Stiftungsvermögen kein protestantischer Stiftungsverwalter.

Nicht einmal Napoleon, da er aus Uebermacht und Willkühr handelte, forderte unter dem Begriff von Rechtsgleichheit etwas anderes, als daß diese oder jene christlich Kirchen-Confession von allgemeinen Stellen und Rechten nicht ausschließe; er setzte voraus, daß sie auch nicht dazu besonders befähige. Der alte Versuch, paritätische Städte zu creiren, wo gewisse Personen, zunächst, weil sie entweder katholisch oder protestantisch sind, zu allgemeinen Staatsstellen gewählt werden mußten, erschien selbst der Willkühr des Gewaltigen als eine allzu veraltete Inconsequenz. Sie würde involviren, daß immerfort Katholiken und Protestanten einander gegenüber stehn müßten. Und das wäre selbst nach der Erwartung, daß alles unter einer sichtbaren Kirche und dasselbe ovile zurückkommen solle, nicht consequent. Es würde aber auch involviren, daß in vielen andern teutschen Gegenden auch von Protestantisch-Evangelischen, eine gewisse Anzahl gerade deswegen, weil sie diese Confession haben, in gewisse allgemeine Stellen und Rechte eingesetzt werden müssen, welches gegen den Grundsatz: dem Fähigsten! dignissimo! noch mehr anstößig seyn müßte.

H. F. G. Paulus.

No. 17. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Roma, Elegia Augusti Guilielmi Schlegel, Latinitate donata notisque illustrata a J. D. Fuss, Literarum Graecarum et Latinarum in Universitate Leodiensi Professore. Adjectus est Textus Germanicus. Coloniae Agrippinae. Typis Henr. Rommerskirchen. A. MDCCCXVII. praef. V. Text 35 S.

Es war im Herbst des Jahres 1764, als Gibbon unter den Ruinen des Capitols sitzend, indeß die Barfüßer-Mönche im Tempel Jupiters die Vesper sangen, den Gedanken faßte, über die Abnahme und den Verfall Roms zu schreiben; und vierzig Jahr später wählten zwey damals in Rom lebende hochbegabte Deutsche, Wilhelm von Humbold und Aug. Wilhelm v. Schlegel, denselben Stoff zum Thema einer Dichtung, und brachten das große Werk des Geschichtschreibers gleichsam in den kurzen Inbegriff Eines poetischen Seufzers. In beyden Gedichten ist der Grundton Trauer über die Vergänglichkeit weltlicher Hoheit, in beyden löst sie sich auf in Ahndungen des Ewigen und Unvergänglichen. Was Schlegel gleich beym ersten Griff in die Saiten ausspricht:

Hast du das Leben geschlürft an Parthenope's üppigem Busen
Lerne den Tod nun auch über dem Grabe der Welt.

Darüber läßt sich Humbold also vernehmen:

Stadt der Trümmer! Zufluchtsort der Frommen,
Bild nur scheinst du der Vergangenheit;
Pilger deine Bürger, nur gekommen
Anzustaunen deine Herrlichkeit;
Denn vor allen Städten hat genommen
Dich zum Thron die allgewalt'ge Zeit.
Daß du seyst des Weltenlaufes Spiegel,
Krönte Zeus mit Herrschaft deine Hügel. —

So von Oed' und Kummer trüb umschwebet,
Blicken wir durch zarten Trauerflor,
Roms Gefild', und einsam klagend strebet
Trümmer dicht an Trümmer nun empor.
Gräber von der Vorzeit Hauch durchbebet,
Schweigend ewig dem erschrocknen Ohr,
Hingestreut in wechselnde Gestalten
Feiern Orcus dunkler Mächte Walten.

Auch haben beyde Gedichte die bemerkenswerthe Aehnlichkeit, daß sie beyde an Frauen gerichtet sind; das Humboldt'sche an die Frau von Wollzogen, und das Schlegelsche an die Frau von Stael, „die Mittheilerin, wie sie hier heißt, großer Gedanken“.

Doch bietet sich auch leicht die Verschiedenheit dar, da in jenem die lyrische Stimmung und philosophische Betrachtung, in diesem mehr die mahlerische Schilderung und d historische Anschauung vorwaltet. Jenes ist milder, zerflossen und lieblicher, sogar am Schluß von einem Hauch christliche Hoffens umweht, dieses ist strenger in Gedanken und Form jenes, im Innern und Aeußern, der Musik, dieses der Plast näher verwandt, und wenn in jenem Pindarische Unruhe dem schnellen Wechsel der Erzählung und des Spruchs, d Empfindung und der Begebenheit, selbst in der Freyheit la ger historischer Episoden, wie der vom Camillus, sich ankü diget, so entwickelt sich dieses in wohlgeordneter Fülle u anmuthiger Künstlichkeit, wie wir sie etwa in dem römisch Properz bewundern. So, meinen wir, würde dieser gesung haben, wenn er sich auf dem Standpunct des neuern Dicht befunden hätte.

Um diese Täuschung vollkommen zu machen, und a um Ausländern den Genuß dieses schönen Gedichts zu gewä ren, machte Herr Fuß den Versuch, dasselbe ins Lateinis und zwar in gleiches Versmaß überzutragen, oder nach eben gegebenen Ansicht gleichsam zurück zu übersetzen. Er klärt sich darüber in einer ebenfalls lateinisch geschriebe Vorrede sehr verständig; auch hat er es völlig nach Art ei classischen Gedichts durch Einleitung und Anmerkungen c mentirt. Die kurze Einleitung macht auf die geregelte Jd

folge des Gedichts aufmerksam, inwiefern darin erst das ringende, dann das siegende, dann das sinkende Rom den Lesern dargestellt werde, so wie sich die Anmerkungen über manche dunklere, oder sonst der Erläuterung für diese und jene Leser bedürftige Stellen verbreiten. Von diesen hernach noch einige Worte.

Die Uebersetzung selbst muß man, wenn man gerecht und völlig gleich urtheilen will, einen Versuch nennen, der Wenigen, und doch nur stellenweise besser, den Meisten, und zwar im Ganzen, schlechter gerathen seyn würde. Ohne lange Wahl heben wir einige Stellen als Beleg aus.

Ob sie das Reich ausbieten die prätorianischen Banden,
Nur um der Knechtschaft Tausch fließt das verhandelte Blut ꝛc.

Imperium quamvis vendat praetoria turma
Permutant empto sanguine servitium.
Illi, sub vastis quondam queis finibus orbis
Barbaricas gentes laus domuisse fuit,
Montanis feram uti venator suscitat antris,
Nunc vallo timidum pectus ab hoste tegunt;
Et quam Parthus equis mittit geminantibus alas,
Dissipat haud ficta saepe sagitta fuga.
Ast stimulante fame thos noto laetus odore
Noctem ululat, signum, qua dat arena, sequens.
Quem saepe Hercynias irritavere per umbras,
Ingenti et cornu non doluere semel,
Tandem cuncta ruens per retia prodiit urus,
Et regnis hostem jam petit ipse suis:
Non domitae propior circi fera et apta triumpho;
Sed patrii ut saltus, asper ad arma vocat.
Jamque novi supra volvuntur Teutones Alpes,
Heu! ubi nunc Marius? Pallida, Vare, tua
Agmine in extremo tesqua ad borealia nutant
Spectra, horum exitio qua tibi turba fuit.
Roma cadat; superum sic stant decreta Deorum:
Judicium perägens Teutonus ensis adest.

Also sang ich am Fuße von Cestius Denkpyramide,
Weil allmählig ihr Schatt' unter den Gräbern verschwand.
Dämmerung entfaltete rings den gefildeinhüllenden Mantel,

Um den Betrachtenden schwieg tiefere Feyerlichkeit:
Fernher flüsterten nun wehmüthig dunkle Cypressen,
Und mitfühlend, so schien's, wankte der Pinie Haupt.
Stumm war alles Gewühl, und Getös unruhiges Treibens
Leisesten Pulsschlag kaum spürte die ganze Natur,
Und fast schauerte mir, ob nicht den Lebendigen fremd ich
Ohn' eindrückende Spur wandelt' im Schattengebiet.

Diese schönen Verse lauten hier so:

Haec prope pyramidem, Cesti monumenta, canebam
Sensim inter tumulos dum minor umbra fugit.
Arva super pallam stravere crespuscula; circum
Tristia volventem funditur alta quies.
Tantum atrae longe moestum gemuere cypressi,
Et moestum Pinus visa movere caput.
Non fremitus usquam; vitae siluere tumultus
Naturae venam vix micuisse putes.
Ac paene horrebam, vivorum sede relicta
Umbrarum vanos per loca ferre gradus.

Der Sinn des Dichters schien uns im Wesentlichen immer wiedergegeben. Nur bey folgenden Stellen trugen wir Bedenken. V. 79. 80. „Hast du verlernt zu entbehren, und rühmst den Besitz zu ertragen" ist hier auf Rom bezogen, da es im Original noch als allgemeine Sentenz das Vorige fortzusetzen und zu vollenden scheint. V. 279. 280. „Wahrheit wohnt in ihm, und die liebende hohe Begeisterung, welche zur Wonne den Schmerz selber in Thränen erglänzt." Diese Worte glaubten wir dem Zusammenhang und der Sprache gemäß so fassen zu müssen, die Begeisterung, welche den fremden Schmerz durch eigne theilnehmende Thränen lindert. — Hier ist es aber unrichtig und schielend so übersetzt:

Emicat his candor divinique oestrus amoris
Vel lacrymante, nitens, tristitiamque fugans.

Einiges ist, ohne gerade missverstanden zu seyn, unbequem und mit Verlust des Eigenthümlichen ausgedrückt. „Euch hat Carthago gewuchert" crescunt tibi Punica. v. 58. laxante aquas. V. 88. „Dem entnervenden Strom" so wie V. 25. Lethes aquis laxantur, unschicklich und fast unwillkührlich

an etwas Anderes erinnernd; V. 121. „Doch dies Nichts ſchwellt an zum Giganten die raſende Willkühr", ſelbſt im Deutſchen nicht ohne Härte; im Lateiniſchen „tollit at immensum nihil hoc vesana libido" faſt unverſtändlich, und den Punct der Vergleichung verfehlend; quid iuvat v. 233. in der vermuthlichen Bedeutung was gilt's; corona für Krone oder Gipfel des Baumes; scholae pugilum ſtatt ludi; centum scandit ad astra gradus. „Stufen hinauf zahllos ſeht! um die Wolken geſchaart." Die beſtimmte Zahl des Lateiniſchen nimmt ſich in der Nachbarſchaft der Sterne ſonderbar aus — In den oben ausgehobenen Stellen wird ein aufmerkſamer Leſer in den Worten permutant empto sanguine servitium einen nachtheiligen Doppelſinn, ſo wie in denen sensim inter tumulos dum minor umbra fugit eine kleine Unrichtigkeit wahrgenommen haben; jenes könnte vielleicht gegen venali alternant, dies gegen levis umbra vertauſcht werden. — V. 249. Janus principii mutilus deus ipse videtur ſcheint eine verfehlte Stellung zu enthalten. Wir verbeſſern Principii Janus deus ipse videtur adesus; und beziehen uns in Betreff der erſten Stellung auf eine bey den alten lateiniſchen Dichtern übliche, unſers Wiſſens noch wenig bemerkte Manier, die Appoſition zu behandeln. Vergl. z. B. Virgil. Georg. IV. 168. 246. Aen. I. 434. Luc. Phars. VI. 795. Elegia de morte Drusi v. 17. Val. Flacc. II. 653. und überlaſſen es den Kritikern, ob ſie Aen. V. 111. nicht die in Handſchriften vorkommende Stellung et pretium palmae victoribus vorziehen wollen.

Ungern vermißt man bey dem „Brod und Spiele V. 84. das Juvenaliſche panem et Circenses, und noch mehr ſchien es rathſam, die V. 51. aus dem Properz und V. 230. aus dem Tibull überſetzten Verſe ohne Weiteres mit den Worten des Originals wiederzugeben.

Die Proſodie iſt, wie ſich erwarten ließ, nicht verletzt, doch ſcheint uns die Meſſung V. 415. Niliacis solis obeliscus mehr ein Verſehen als abſichtlich, ſo wie V. 106. nobile struxit opus ein wirklicher Fehler. Vergl. Dawes Miscel. Crit. p. 4.

Auch dem Rhythmus iſt die gebührende Sorgfalt gewidmet, ſelbſt die künſtlichere rhythmiſche Periode iſt nach dem Muſter des Originals oft mit dankbarer Mühe nachgebildet worden. Mißtönig war uns in dieſem Bezug die Stellung V. 17 terris rediens; vindice Cacus eo — wo das nichtige proſaiſche eo durch ſeinen Ort und durch das Ueberziehen in die folgende Reihe ſich allzubreit macht. Aber der in einer öffentlichen Beurtheilung mit Recht getadelte Vers (99)

„Solcherley Trümmern entkamen der Tugenden Schiffbruch: nirgends“

nimmt ſich hier ſogar beſſer aus:

Servat reliquias has virtus naufraga: nusquam —

Die Anmerkungen enthalten beſonders Parallelſtellen alter Dichter, und einige antiquariſche Erläuterungen. Sie hätten für jüngere Leſer, für die ſie doch beſtimmt ſind, reichhaltiger, und ſelbſt für dieſe hin und wieder tiefer geſchöpft und gelehrter begründet ſeyn ſollen.

Ueber die Geyer des Romulus, die der Dichter aus dem von dem Ueberſetzer ohne Zweifel richtig bemerkten Grunde in Adler verwandelt hat, würde eine Vergleichung von Niebuhrs Röm. Geſch. I. 154 Mehreres und Anziehenderes dargeboten haben, als was hier gegeben iſt. Schade, daß die freye und ſcharfſinnige Bemerkung, die der Dichter ſelbſt in dieſen Jahrbüchern 1816. 9 Heft S. 872 über die Namen Cacus und Evander niedergelegt hat, hier noch nicht mitgetheilt werden konnte.

Die etruskiſche Baukunſt iſt allzu kärglich abgefunden. Zu Beſſerem hätten die Propyläen I. B. 1. St. entweder den Stoff oder wenigſtens die Hinweiſung geboten. Das bleiche Geſpenſt Varus hat ſeine volle Beleuchtung durch Tac. Annal. I. hier nicht erhalten. Ueber die Roma Dea und ihre Kunſtbildung iſt eine nur flache Anmerkung zu leſen, wenigſtens war auf Zoega Bassi-Rilievi Ditribuzione VI. p. 169. nach Welckers Ueberſ. p. 237. oder auf Böttigers Aufſatz in der Zeit. f. die eleg. W. 1810. n. 19. zu verweiſen. — Daß von dem Seildrehenden Ocnus noch eine Abbildung in einem Relief vorhanden ſey, bekannt gemacht von Viſconti Mus.

Pio Clem. IV. t. 36. vergl. Facii Exc. e Plutarcho p. 201. Böttiger Ideen über die Archäologie der Malerey S. 352 scheint dem Uebersetzer, der eine lange Note über diesen Gegenstand macht, unbekannt geblieben zu seyn, seine Deutung der von dem Dichter genommenen Beziehung scheint uns übrigens dem Zusammenhang vollkommen gemäß. — Da nun einmal das Gedicht als ein altes behandelt wurde, so möchte man wohl mit Recht noch manche antiquarische und geschichtliche Nachweisung vermissen, z. B. über die jungfräuliche Quelle des Agrippa. Selbst leise Anspielungen waren nicht zu übersehen. So dünkt uns gleich der Anfang einer veredelnden Parodie von Göthe's bekannten Distichon:

Hast du Bajä gesehn, so kennst du das Meer und die Frösche,
Hier ist Venedig; du kennst nun auch den Pfuhl und den Frosch.

Aber bey der am Schluß genannten Pyramide des Cestius bedurfte es um so mehr eines deutenden Winkes, da die Bestimmung ihrer Umgebung in so naher Berührung mit den Empfindungen des Dichters steht; und auch hier wären wir nicht ungern an Göthe's Wunsch erinnert worden:

Dulde mich Jupiter hier und Hermes führe mich später
Cestius Denkmahl vorbey leise zum Orcus hinab.

König Yngurd. Trauerspiel in fünf Acten von Adolf Müllner. Leipzig, bey G. J. Göschen. 1817. mit zwey Kupfern. 362 S. 8.

Ottfried, König der Normannen, d. i. des Volks in Norwegen, war zweymal vermählt; aus der ersten Ehe entsproß ihm eine Tochter, Irma; die zweyte schloß er mit Brunhilden, einer Schwester Alfs, Königs der Dänen, die nach dem Tode des Gemahls, von diesem erzeugt, einen Sohn gebahr. Oskar, so ist sein Name, wuchs unter den Augen der Mutter bey dem Oheim Alf in Dänemark auf. Das väterliche Reich aber war auf Yngurd gekommen, dem Sohn eines Bauern, von der Insel Lessö gebürtig, der, früh

nach großen Dingen trachtend und ein edler Held, an Ottfrieds Hof gekommen war, und des Königs Liebe erworben hatte, mit ihr die Liebe Irma's, die ihm denn von dem Vater als Preis der Tapferkeit gegeben ward; auch die Krone wurde ihm zu Theil, da Ottfried, ohne einen männlichen Erben zu sehn, hinstarb. So erhebt sich denn, da Oskar zum Jüngling herangewachsen ist, um diese Krone ein Streit, den Recht der Geburt und durch Kraft und große That erworbener Besitz gegen einander führen. Oskar, mehr der Kunst des Gesanges und der Minne huldigend, hätte den Streit wohl nicht erhoben; aber Brunhilde, in leidenschaftlicher Liebe zu dem Sohne und im alten Groll, den sie wegen verschmähter Liebe auf Yngurd geworfen, weiß den Bruder, den Dänen-König, zum Krieg für den Neffen zu bewegen. Dieser landet, begleitet von Oskar und Brunhilde, in Norwegen. Nach vergeblichen Unterhandlungen kommt es zum Kampfe, den Yngurd mit kleinerem Heere nur mühevoll besteht; ein treuloser Vasall, Graf Egrösund, schlägt sich zu Brunhilden, die in eigner Person den Streit mit führt, und der tapfre König der Normannen sieht sein Heer weichen. Da, in der äußersten Verzweiflung, weihet er sich den bösen Mächten; das Glück wendet sich wieder zu ihm, und er kehrt mit dem gefangenen Oskar siegreich in seine Burg zurück. — Yngurd hat von Irma eine Tochter, Asla; dieser wird der Jüngling Oskar zur Hut vertraut. Zwischen beyden entspinnt sich eine Liebe, eine Ahndung erfüllend, die Asla, mit einem wunderbaren Vermögen, in der Zukunft zu lesen, begabt, früher gehegt. Oskar aber wird dem Normannen-Könige ein Stein des Anstoßes. Alf, begleitet von seinem Kanzler Gyldenbrog, kommt zu friedlicher Unterhandlung nach Auslo, der Burg Yngurds, und wirbt um Asla's Hand; sie soll den Frieden zwischen Alf und Yngurd vermitteln, und Oskar soll für den künftigen Thronerben erklärt werden. Die Jungfrau ergiebt sich in ihr Loos; Oskarn hat sie schon früher entsagt, da, nach einem alten Gesetz, sie, bey so naher Verwandtschaft, den Geliebten nicht heirathen darf. Aber dieser, dem die Liebe höheren Muth verliehen hat, tritt nun auf, und fodert kühn im Rath der Fürsten und vornehmer Reichs-

gewalten die ihm gebührende Krone auf der Stelle. Von dem an regt sich der böse Geist in Yngurds Seele; er beschließt Oskars Tod, und trägt diesen einem Getreuen, dem Schotten Marduff, auf. Der ersieht eine Gelegenheit; Oskars rührende Bitten bewegen das zu furchtbarer That entschloßne Herz; aber der Jüngling, der sich dennoch verrathen wähnt, und das Schlimmste von Yngurd erwartend, stürzt sich aus dem hohen Gemach des alten Felsen-Schlosses, wo ihm der Tod gedroht ward, hinab, und liegt zerschmettert am Boden. Indeß ist Egrósund, der, von Yngurd abfallend, einen Oskar-Bund gestiftet hatte, bis nach Auslo vorgedrungen, und sein König muß gegen ihn ausziehn. Er thut es, von den fürchterlichsten Schmerzen zerrissen; denn dem Rüstenden ist die Nachricht gebracht worden, daß Asla sich von der Burg herab Oskarn nachgestürzt habe, sein Weib im Schmerz über den Tod der Tochter verschieden sey. Brunhilde vermehrt, in Wahnsinn versunken, den Jammer. Yngurd soll nicht auf gemeine Weise fallen; dem Tapfern ist der Tod des Tapfern bereitet. Er erschlägt, Rache für den Verrath nehmend, den Verräther Egrósund; aber eines Feindes Speer hat den unvorsichtig in den heißesten Kampf stürzenden getroffen. Schwer verwundet, dem Tode nahe, wird er in seinen Burg-Saal zurückgebracht, wo er sterbend dem Könige Alf die Krone Norwegens übergiebt.

Dies die Fabel des Stücks. Es ergiebt sich leicht, daß zwey Ideen vorzüglich des Verfassers Geist beschäftigt haben: Kampf der Macht und des angebornen Berufs zum Thron mit dem erblichen Königs-Recht; dann das Unterliegen einer zarten Liebe unter der Politik, unter den feindlichen Gewalten der Wirklichkeit. Gegen das Verschmelzen beyder Ideen zu Einer Handlung möchte nichts Erhebliches einzuwenden seyn, wofern nur Eins wirklich in das Andere greift, nicht jedes für sich eine eigne Handlung bildet. In dieser Hinsicht findet Rec. den Plan im Allgemeinen schicklich genug angelegt. — Betrachten wir jetzt die Darstellung und Ausführung derselben; wozu wir uns durch eine vorläufige Bemerkung den Weg bahnen.

Einem nur einigermaßen aufmerksamen Beobachter dessen, was die Kunst — nennen wir sie vor der Hand so — in den letzten Decennien hervorgebracht hat, kann es nicht entgangen seyn, daß sie eine Menge von Ansichten, Begriffen und Ideen in Umlauf gesetzt, die, zwar den Namen von der Wirklichkeit erborgend, doch, vermittelst eines gewissen phantastischen Mediums, eine eigenthümliche Farbe gewonnen haben. Kindlichkeit, Liebe, Dichtungs-Gabe, Volksthümlichkeit und Königs-Würde, Schuld, Ahndungs-Vermögen, Religion sind solche Begriffe, denen wir noch eine Menge andrer zufügen könnten. Ist einmal der wahre gediegene Grund der Wirklichkeit verlassen, so ist es natürlich, daß Uebertreibung, Schwärmerey, Schwächlichkeit, Empfindeley sich einstellen mußten; wie denn ja in so vielen Gedichten unsrer Tage die Liebe ein sinnlich-poetisch-religiöses Spiel, die Schuld eine krasse Eingebung des Teufels, Volksthümlichkeit ein eitles Spiel mit Worten, Sitten und Trachten, das Ahndungs-Vermögen eine aller Wahrheit und Erfahrung entblößte Geisterseherey, die Dichtungsgabe *) eine Fertigkeit, in schön klingenden Worten phantastische Begriffe auszusprechen, und die Religion eine abgeschmackte Tändeley mit sogenannten Heiligen und einer halb neu- halb altmodigen Gottheit geworden ist. — Daß man hiemit glücklich bey dem, was man Manier nennt, anlangte, fällt in die Augen; eben so, daß diese Manier eine äußerst schwache, thörichte seyn mußte. Man kam schnell so weit, daß die Charaktere, die in den meisten Kunst-Erzeugnissen der letzten Zeit auftreten, statt handelnde Personen zu seyn, als Repräsentan-

*) Man verzeihe dem Rec., wenn er hier ein Wort eines der heutigen Musageten, das ihm eben in einem gelesenen Tag-Blatte zu Gesichte kam, als Probe aufführt: „Es giebt eine Physiognomik, die so weit über allen Spott erhaben ist, als die gewöhnliche ihm nahe steht. Dennoch macht sie durchaus keine vornehme Miene, sondern es möchten die Lehren, die sie zu geben hat, etwa also lauten: Sey ein Dichter, das heißt christlich-tiefsinnig-fromm und hell-heiter, und liebe die Menschen, und dann schaue sie ruhig an, und ich gebe dir mein Wort, du wirst sie mitten durchschauen." — Nun wissen wir doch, was ein Dichter ist.

ten der genannten und anderer Ideen erscheinen. „Ich bin die Liebe, ich die Religion, ich die Poesie“ — so scheinen sie mit dürren Worten zu sagen; und so gleichen sie jenen Figuren auf alten Bildern, denen beschriebene Papiere aus dem Munde gehen, oder, noch schlimmer, den aus dem Don Quixote bekannten Malereyen des Orbaneja von Ubeda. — Klar ist es aus dem Gesagten, daß Dichtungen, in diesem Sinn verfaßt, zumal dramatische, ihrer eigentlichen Wirkung durchaus verfehlen müßten. Da sehn wir irgend eine große, oder zarte Natur, wie der Schöpfer derselben sie denn nennen mag, vor unsern Augen zu Grunde gehn; es ist nicht der Lauf der Dinge, der sie erdrückt; es ist ein gewisser Begriff des Dichters, an diese oder jene Person geknüpft, der sie zum Opfer fällt. Es wird gekämpft, mit Worten, oder in der That, — wir sehen nur des Dramatikers phantastische Vorstellungen streiten. Diese werden uns in hochtrabenden, aber hohlen, Worten und Vers Geklingel wiederholt dargelegt: — und eine solche Spiegelfechterey soll dann eine Tragödie seyn.

Verlangt man ein Exempel solcher Verirrungen; wir führen Asla's und Oskar's Liebe auf. Die erstere hat einen Traum gehabt, der das Gefühl der Liebe in ihr erweckt hat. Sie tritt in einer graunvoll stürmischen Nacht auf, und erzählt ihr Gesicht der ebenfalls durch einen Traum ängstlich-aufgeregten Mutter.

„Wenn du mich liebst“, sagt Asla, „fühlst du in der Brust
Die Möglichkeit, je davon abzulassen?
Mich weniger zu lieben? gar nicht? mich — zu hassen?

Irma.

Du fragst, wie ich's noch nie von dir vernommen.
Ich kann es nicht, dein Herz ist sich's bewußt.

Asla.

Nun sieh, ich kann's. Mir ist die Macht gekommen,
Die schreckliche, das heilige Gefühl
Der Kindes-Liebe von mir abzustreifen,
Wie ein Gewand, das mich beengt im Spiel,

Und meinen Fuß umstrickt mit seinen Schleifen.
Ich fühl' in mir ein seltsam fremdes Walten;
Die Ahndung einer nie gekannten Lust
Hat schnell und tief mein Innerstes gespalten.
Ein drittes Wesen lebt in meiner Brust,
Um das ich euch — dich und den Vater — hassen,
Euch fluchen könnt', und euch im Tod verlassen." (S. 36-38)

Dennoch sagt Asla vor dieser Rede:

— „Wieviel ich dir erzähle,
Wiss' im Voraus, daß ich dir mehr verhehle." (S. 34)

Welch ein Mädchen, die solches sagen kann, und noch mehr zu verhehlen hat! Aber es ist gewiß so arg nicht; es ist nichts verhehlt; wir sehen aus dem Gesagten ganz klar, welche Vorstellung von der Liebe in dem Sinn des Verfassers lag.

In gleicher Manier Oskar: (S. 201)

„Drang das Entzücken, das ich schaudernd spürte,
Wenn deine Hand mir leis die Stirn berührte,
Durch deine Nerven auch? Warst du, wie ich,
Getrieben und zugleich zurückgehalten
Von zwey sich widerstrebenden Gestalten?
— — — — — —
Dein lieblich Bild, so fest mir eingeprägt,
Daß fern von dir ich's immer um mich sehe,
Zerrinnt in meinem Haupt, wenn deine Nähe
Mir fühlbar wird; (sonderbar!) wie Saitenklang bewegt
Dein Hauch mich, und das leiseste Berühren
Läßt mich in dir mein eigen Seyn verlieren.

Asla.

Oheim, wohin — oh, wohin soll das führen?" Jawohl!

Freylich sind Oskar und Asla Wesen ganz besonderer Art, bey denen eine solche Liebe nicht befremden muß. Im Anfang des Stücks hat Asla jenen Traum, der, wie sie es laut ankündigt, das Kind vom Mädchen geschieden und dieses der Mutter und dem Vater entrissen hat. (Dies letztere ist auch eine von den modigen Halb-Wahrheiten und Dichtungen über

die Liebe.) Von der Zeit an ist sie ein andres Wesen; immerfort träumend, sieht sie dem großen, erschütternden Vorgange in des Vaters Burg zu, bis es zum Kampf gegen Alf und Oskar kommt, und sie, in tieferen Schlaf und Traum versunken, sich aufmacht, und der Schlacht nacheilt, oder vielmehr zu ihr hingezogen wird.

„Was dich bestürzt, lockt mich wie süße Spiele"

sagt sie (S. 55) zu der zitternden Mutter. Sie verkündet nun dem schon verzweifelnden Vater den Ausgang des Kampfes; er siegt; und sie kehrt, als Wächterin des gefangenen Oskar, nach Auslo zurück; wo denn alles, was sie von ihrer Liebe geträumt hat, in Erfüllung geht. — So ist es dem alten ehrlichen Burg-Hort Erichson nicht übel zu nehmen, wenn er etwas Mondsüchtiges in ihr wittert (S. 132). In der That, das ganze Stück hindurch ist kaum eine Spur von Wahrheit in diesem Charakter zu entdecken. Und für ein solches mondsüchtiges Mädchen will der Verf. das Interesse seiner Leser in Anspruch nehmen; über ein solches Geschöpf sollen wir trauern, als über ein unschuldiges Wesen, welches durch die Gewalt und Politik der andern handelnden Personen erdrückt wird, und ihnen zum Opfer fällt.

Nicht anders ist es mit Oskar, in welchem der Verf. eine poetische Natur dargestellt hat, die im Getreibe und Getümmel der Welt zu Grunde gehen muß. Das möchte gut seyn; wenn nur nicht zu oft und zu laut dieser Oskar seine poetische Natur in herkömmlichen Weisen ausspräche, und sie durch mancherley übernatürliche, seltsame Kräfte darzuthun bemüht wäre. Denn seltsam klingt es doch, daß er, der nie Auslo sah, bey seinem ersten Landen an Norwegens Küste ein so mächtiges Verlangen nach der Todes-Pforte äußert, aus der er sich künftig, und Asla ihm nach, hinabstürzen soll.

„— Und (heißt es S. 114) noch ist ein Gemach,
Ein enges, das den Busen mir beengt,
Und das, nach Westen zu, hinausgebaut,
Auf Felsen-Zacken über'm Wasser hängt.
Oft hab' ich schwindelnd da hinabgeschaut —
Und fiel im Traum, und ward beklommen wach.
Doch eben dahin lockt's mit Schwanes Singen —".

Einige Verse früher sagte Oskar:

„Die Auslo-Burg, nie hab' ich sie gesehen,
Niemand beschrieb sie mir.“ (S. 113)

So wird Asla zu Oskar gezogen, Oskar zu Asla. Das nenne ich einen poetischen Zug, eine wahrhaft magnetische Liebe, die diese beyden Helden zu einander zieht.

Yngurds, des vornehmsten Helden der Tragödie, Größe erfahren wir mehr durch Erzählungen von ihm, als daß er handelnd sie uns darlegte. Der Antrag, den er dem Kanzler Alfs thut, man solle machen, daß er nie Norwegens Krone getragen, dann solle Oskar Herrscher seyn (S. 122), kommt etwas gesucht und ungeschickt heraus. Anstößiger aber ist die Weise, in der er — so wollen es die poetischen Ansichten des Verfassers — da ihn sein Glück verlassen zu haben scheint, sich dem Satan ergiebt, und durch dessen Vermittlung Meister des Schlachtfeldes wird. Dabey, daß Hr. M. seinem Helden so schnell einen Beystand zu schaffen weiß, hat er den Gewinn, daß er ihn nachmals dem Satan, diesem hier wahrhaft armen Teufel, seine Schuld an Oskars Tode in den Schuh gießen lassen kann. Doch zu ernstlich empörend ist es, als daß man es mit in den Scherz hineinziehn könnte, wie der Verf. seinen Helden im Augenblick des Sterbens, wo er als edel Hinscheidender erscheinen soll, die Worte sprechen läßt:

„Was ich gewollt, war Ein Mal schlimmer nur,
Als was ich that; und — ich nicht that's; die Hölle,
Mißtrauend meiner besseren Natur,
Vollzog mein Denken mit des Blitzes Schnelle. (S. 332)

Eine solche Schnelle herrschte eben nicht bey dem Entschluß zu Oskars Ermordung. Die Unterredung, wo Yngurd in Marduff dringt, den Mord zu vollziehen, ja ihn bey dem Leben beschwört, das er ihn erhalten, ist über lang, um der Besinnung Raum zu geben.

„Tödt' ihn“, spricht Yngurd ausdrücklich, „den Knaben.

Marduff.

— Herr, du befiehlst die That.“

Yngurd.

Befehlen? That? Nein. Aber klugen Rath
Ersinne, daß ein Fall — ein Unglücksfall —
Gelegenheit zum Unglück heut die Hölle
Freygebig dar —
— — — —
Ich befehle
Dir nichts; hörst du? gar nichts. Doch ich vertraue
Den Entschluß dir, daß ich den Tag nicht schaue,
Wo zwischen mir und ihm soll Wahl seyn. — Wähle
Du statt des Reichs! — Ich leg's auf deine Seele."
(S. 246—48)

Wiederum, welche Spiegelfechterey! — Und wie ganz anders Shakspeare's Macbeth im Verhältniß zu den bösen Mächten!

Das Maaß von allem Widerlichen aber erfüllt Brunhilde, oder Braunhild, wie sie Hr. M. mitunter nennt. Eine Lady Macbeth erscheint uns in ihrem Verbrechen furchtbar erhaben; der Dichter hat in seiner Kunst Mittel gefunden, mit ihr, nicht das Herz, aber die Einbildungskraft zu versöhnen. Was soll man aber zu einem Wesen sagen, in welchem sich Ueppigkeit, Neid, Herrschsucht zu scheußlichem Gemisch vereinen! was sagen, wenn dieses Wesen dennoch bestimmt ist, durch Mutter-Liebe, durch das Heiligste und Zarteste auf Erden, und durch Trauer über den Mord eines einzigen geliebten Kindes, die sie zum Wahnsinn führt, das Interesse, das Mitgefühl des Lesers und Hörers zu erwecken! — Der Ritter Jarl hat ganz recht, wenn er von diesem Weibe, über das man noch S. 166 nachlesen möge, sagt:

„Und diese Braunhild, die der Höll' entfuhr,
Damit's hier nicht am Muster fehlen sollte,
Zu 'ner Stiefmutter, wie sie Satan wollte,
Ward Königin, und Irma ihre Schnur." (S. 20)

(Im Vorbeygehn, Schnur ist Schwieger-Tochter, nicht, wie Hr. M. das Wort gebraucht, Stief-Tochter.)

Es ist, als wenn dieses scheußliche Wesen, das nimmer in eines wahren Dichters Phantasie gekommen wäre, Gift

um sich her ausprützte; wenigstens hat ihr Verhältniß zu der unglücklichen Irma der letztern etwas angethan, was die Reinheit derselben auf eine unerfreuliche Weise trübt.

Der Ritter Jarl soll ein Humorist seyn, wie der Verf. in dem Anhang, der dem Stück beygegeben ist, will; er ermahnt zugleich den Schauspieler, ihn ja recht ernstlich und bedächtig zu nehmen. Rec. bedauert den armen Schauspieler, der diese Rolle zu spielen hat, und der sehr in Verlegenheit seyn wird, wie er mit einiger Haltung, die doch gefodert wird, die kanibalischen Reden dieses Jarl herausbringen soll, in denen vorzüglich sein Humor besteht; denn sonst hat er von Humor wenig oder gar nichts verspürt. Man höre den Ritter:

„Das ist, Gott steh mir bey, des Teufels Wetter!“

So hebt das Stück an.

„Den Flocken nach, die in den Lüften toben,
Wie tolle Weiber, daß man schier nicht weiß,
Ob sie von unten kommen, oder oben,
Sollt' man's für Winter halten“ — (S. 6)

— „Gebt nur Acht, die Welt geht einmal unter,
Weil die Natur im Zweifel sich verliert,
Ob's Zeit ist, daß ihr schwitzet, oder friert.“ (ebendas.)

— „Im Franken-Land, wo ich mein Schwerdt geweiht,
Ist von der Zeit das Wetter Namens-Vetter:
Schlimm Wetter nennen sie dort schlimme Zeit.“ (S. 11)

— „Daß euch der Teufel hätt'! Auch hier nicht Ruh?
Soll ich denn so hinauf bis Grönland hinken,
Wo's Blut gefriert, eh's aus der Wunde quillt?“ (S. 139)

— „Wenn unser Heer kein Krebs ist,“ — antwortet Jarl der Frage Erichsons, ob das Heer weiche? — „Der nur scheint
Rückwärts zu gehn, und meine Augen nicht
Zwey Narren, die bey'm Krebs das Angesicht
Am Schwanze suchen, so gewann der Feind.“ (S. 141)

Und so geht es die ganze Rolle Jarls durch, daß man nicht zu Odem kommt vor dem unendlichen Bombast, der sich von seiner Zunge drängt.

(Der Beschluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

König Yngurd. Trauerspiel in fünf Acten von Adolf Müllner. Leipzig, bey G. J. Göschen. 1817. mit zwey Kupfern. 362 S. 8.

(Beschluß der in No. 17. abgebrochenen Recension.)

Wir sind weitläufiger gewesen in Anführung solcher humoristisch seyn sollender Stellen; wir waren es mit Absicht, um unsern Lesern eine Vorstellung von dem Tone zu geben, der durch einen großen Theil des Buches herrscht. Denn nicht allein Jarl, als privilegirter sogenannter Humorist, spricht so; ein großer Theil des bedeutend starken Personals hat sich eine solche heillose Sprache angewöhnt; fast kein Blatt, wo sie uns nicht widrig entgegenschnatterte. Ein Paar derberer Repräsentanten möge hier noch auftreten.

Knaut, ein Fischer an der Nordsee-Küste, der bey Oskars Rettung aus dem stürmischen Meere thätig gewesen, erkennt in dem Knaben die Züge des vormaligen Königs Ottfried, und giebt so die erste Bestätigung seines Herrscher-Anspruchs auf Norwegen. Einem wahren Dichter würde ein solcher Umstand Anlaß zu einer schönen und rührenden Scene gegeben haben. Man höre Hrn. M.

„So wie ich den sah," hebt Knaut an, „fuhr mir's durch und durch.
Droll", so heißt ein zweiter Fischer, „sagt' ich, soll der Schwarze mir das Maul
Mit Pech versiegeln, und 'nen Schwefel-Knaul
Aus meinen Därmen machen, ist das nicht
Des alten Königs junges Angesicht.
Der Vetter Droll hat Ottfried nicht gekannt;
Doch traf sich's just, daß er des Herrleins Hand
Ergriff, und in und aus dem Kahn ihm half. —
Die Ehre möcht' ich denn doch auch —

Oskar (ihn umarmend).

Empfange
Des Dankes Kuß auf der gebräunten Wange.“

Uns grauset bey dieser Umarmung.

„Ach Gott, in deine Höh!“ fährt Knaut fort, „Herr König Alf!
Auch das Gemüth des Ottfried ganz und gar; —
Will ich des Teufels seyn mit Haut und Haar,
Wenn das ein Bastard ist!“ (S. 105. 6)

So sagt Droll im Anfang des Actes (S. 77):

„Das war 'ne Nacht! — als ob der Beelzebub
Selbst in die Welt hineinblies — Schub auf Schub!
Sie wär geplatzt, wie 'ne Fisch-Blase platzt,
Wenn Platz da war.“

Rec. hat diese Stellen auch darum ausgehoben, daß man sehe, wie zum Ekel oft Hr. M. die Worte: Teufel, Satan, der Böse, Satanas, der Schwarze und Beelzebub gebraucht. In der That, wäre hier jedes Mal, wo ein solcher Name vorkommt, demselben, nach alter Weise, ein Kreuz beygefügt, das Buch würde einem Kirchhof gleichen, wo todte Leiber mit Kreuzen bezeichnet und mancherley Sprüche, Verse und Bilder zu lesen und zu sehen sind.

Gar zu unbedeutend erscheint der kalte Alf, der, nicht unpassend, von Jarl immerfort der Frost genannt wird und der Gliedermann, der Kanzler Gyldenbrog, als daß wir weitläufiger auch über sie seyn sollten.

Soviel von den Charakteren des Stücks. — Was die Diction in demselben betrifft, so wird dem aufmerksamen Leser an den ausgehobenen Stellen zur Probe wohl genug gegeben seyn. Doch darf Rec., um gerecht zu seyn, nicht verschweigen, daß die Sprache des Verf. manchmal fließend, die Versification oft wohlklingend und reich ist; woher, und weil Hr. M. für Scenen, durch Pomp des Außenwerks imponirend, zu sorgen weiß, der Beyfall, ja das Aufsehn rühren mag, das seine Stücke erregt haben. Dabey muß Rec. indeß doch auch wieder bemerken, daß ihm diese ewigen gereimten Jamben i

einem ſo langen Stücke höchſt ermüdend und daher nicht wohl gewählt vorkommen. An ſchlechten Verſen, wie:

„Das machet mich nicht ruhiger. Vom Heer — u. ſ. w.“ (S. 63)

und „Von einem Berge, wie ſie einzeln, und — u. ſ. w.“ (S. 65)

denen leicht mehrere zugefügt werden könnten, fehlt es auch nicht. — Auf grammatiſche Unrichtigkeiten, wie:

„Der nachgedrungne Haufe ſah's mit mir.
Zerſchmolzen hat der wunderbare Strahl
Des Eiſenſarges ſilbernes Gehäuſe.“ (S. 49)

oder:

„Was du verhießen — halb ſchon iſt's erfüllt.“ (S. 138)

machen wir im Vorbeygehn aufmerkſam.

Ungerügt darf es endlich nicht bleiben, daß Herr M. manchmal fremden Schmuck erborgt. Wer Luſt hat nachzuſehn, wird S. 147. 8. ein Stückchen aus Calderons Leben ein Traum finden, S. 246 an König Johann und Hubert, S. 317 an Macbeth erinnert werden; wie denn König Yngurd nicht ſelten an Wallenſtein mahnt.

Doch wozu ſolche Einzelnheiten aufführen, da die Tragödie, inſofern ſie Oſkar und ſeinen Untergang darſtellt, als eine, freylich ſehr ſchwache, Copie von Shakſpeare's König Johann erſcheint!

Auch hier ſehen wir, und dies macht einen Hauptgegenſtand der unvergleichlichen Tragödie aus, eine zarte, liebliche Natur, den Knaben Arthur, durch die Politik und den Eigennutz der Welt erdrückt, und eine Mutter, voll heißer Liebe zu dem einzigen geliebten Kinde, mit dieſem als Opfer derſelben. Nun vergleiche man Oſkar und Arthur. Das Gefühl der Leſer, an das wir appelliren, überhebt uns einer näheren vergleichenden Darſtellung beyder Charaktere. Wahrlich, der muß kein Gefühl, keinen Sinn für Kunſt haben, dem nicht durch das einzige Wort Arthurs, das er mitten unter dem Toben und dem Hader der beyden zu Krieg und Schlacht einander gegenüberſtehenden Partheyen ſpricht, alle hochpoetiſchen Reden, in denen Hr. M. ſeinen Weichling Oſkar ſich er-

gießen läßt, in die Höhe geschnellt werden. Mit Recht ist das Wort Arthurs:

— „O gute Mutter, still!
Ich wollt', ich läge tief in meinem Grab.
Nicht werth bin ich des Haders, den so laut
Man um mich führt."

von jeher bewundert worden. — Eben so sehr muß Brunhilde gegen Constanze verlieren. Diese ist auch eine strenge, heftige Natur, wie sie sich im Hader mit Eleonoren kund giebt; aber nicht mehr als nöthig war, damit der furchtbar-schneidende Schmerz, der Wahnsinn, in den sie bey des Kindes rührendem Geschick verfällt, natürlich erscheine und gerechtfertigt werde.

Hr. M. ist so weit gegangen, daß er Oskars Tod ganz auf dieselbe Weise motivirt und sich ereignen läßt, wie Shakspeare den Tod Arthurs. Wie Johann den gefangenen Arthur an Hubert übergiebt, so hier Yngurd Oskarn an Marduff; wie dieser durch Oskar erweicht wird, so Hubert durch Arthur; wie der letztere dem grausen Tode, der ihm gedroht wird, durch einen verzweiflungsvollen Sprung von der Mauer seines Gefängnisses zu entgehen sucht, und zerschmettert umkömmt, so in Hrn. Müllners Tragödie Oskar. Freylich sind die obigen Wie's cum grano salis zu verstehen. Welcher Dichter möchte jene unvergleichlichen Scenen nachdichten! Wie Hr. M. durchaus unfähig dazu war, erhellt wohl zur Genüge aus dem Obigen.

Was Gyldenbrog gegen Pandulpho ist, braucht ebenfalls nicht weiter auseinander gesetzt zu werden. — Uebrigens muß man sich höchlich verwundern, wenn man einen berühmten Kritiker in irgend einem Journale behaupten hört, das Sujet des König Yngurd sey noch gar nicht auf die Bühne gebracht worden.

Rec. hat im Anfang seiner Kritik den Plan des hier in Rede stehenden Stückes nicht übel angelegt gefunden. Im Allgemeinen ward mit Bedacht hinzugesetzt; denn gegen Einzelnes ließe sich allerdings manches einwenden. Warum z. B. die Zweifel an der Aechtheit der Geburt Oskars? die,

wie Rec. dünkt, in der Tragödie von gar keiner Bedeutung sind, dennoch wiederholt zum Vorschein kommen, und ein sehr böses Licht auf Irma werfen.

Warum Brunhildens Liebe zu Egloff? — Das ganze Stück hindurch will es einem ferner nicht aus dem Sinn, wie leicht die Lösung eines Knotens war, der in demselben so viel verwirrt. Sehr natürlich bot es sich dar, die Vermittlung der streitenden Partheyen in einer Ehe zwischen Oskar und Asla zu finden. Hr. M. hat ein Gesetz eines Königs Nor erfinden müssen, das die Ehe zwischen nahen Verwandten untersagt, um sich hier zu helfen. Eine solche Erfindung ist immer mißlich; und Yngurd weiß sich am Ende leicht mit diesem Gesetze abzufinden, da ihm Asla's Liebe kund wird, deren Verbindung mit Oskar ihm eher hätte in den Sinn kommen sollen. Aber freylich machte die Verschlingung in der Tragödie, wie Hr. M. sich dieselbe ausgedacht, ein solches Verkennen des Natürlichen und ein solches Gesetz zur Aushülfe nothwendig.

Wie natürlich in einander verflochten, wie ganz aus Einem Gusse erscheint dagegen die Fabel im König Johann.

Es tritt ein König auf, der die heiligen Rechte eines holden Knaben von seinem Blute zertritt, und sich mit einer geraubten Krone schmückt. Gegen ihn ein andrer König und andre Mächte der Erde, zum Schutz der Unschuld. Aber der Eigennutz lauert im Hinterhalt, und ist die Feder, die diese großen Kräfte in Bewegung setzt, und irdischer Vortheil ihr Ziel. Wir hören das Getöse des Krieges; es ist, als ob ganze Städte und Heere reden, und mit allen Lauten irdischen Donners wird dieser Streit geführt. Sie übertönen die Stimme der Unschuld aus dem Munde des holden Knaben. Aber dem edlen Herzen erschallt sie laut durch alles Getöse. Dies löst sich auf in eine mißtönende Harmonie. Auf dem Grabe der Liebe und Treue wird ein Bündniß geschlossen, und durch eine falsche Liebe versiegelt. Die Natur mit ihren Rechten sinkt weinend in den Staub. — Darum ist Constanzens Schmerz so groß, daß nur die ungeheure, weite Erde ihn tragen kann, und darum sind ihre Worte so herzzerschneidend: es ist die ganze beleidigte Natur, die aus ihr schreit. — Und der Fluch

der Mutter wird eilends erfüllt. Das unheilige Bündniß wird durch die Kirche zerrissen, die durch den Mund eines ränkevollen Priesters spricht, gegen dessen hohle und thörichte Sophismen die Schmerzens-Töne aus dem Munde der unglücklichen Mutter um so schrecklicher erschallen. — Welch ein furchtbarer Schauplatz! Der edle Knabe seinem Henker übergeben; der Sieg in der Hand der Ungerechtigkeit; Fürsten, verzweifelnd in ihrer Schwäche; die Kirche selbst erniedrigt zu einer schändlichen Politik; die jammervolle Mutter, mit Geister-Worten redend, verlassen, wie ein Gespenst wandelnd auf dem Grabe ihres Glückes. — — Da brechen die Gerichte Gottes herein. Der ungerechte König, wieder auf seinem erschütterten Thron, und sich sicher wähnend nach dem Morde seines Widersachers, vernimmt den Tod seiner Mutter, dieser Unheilstifterin; sie ist drey Tage nach Constanzen gestorben; es ist, als ob diese sie vor den Richter-Stuhl des Höchsten geladen. Der König erschrickt; und furchtbar erschallt ihm die Stimme des Volkes, die Stimme Gottes, die ihn um den Mord des unschuldigen Knaben flucht. — Noch erscheint ihm ein Strahl von Hoffnung; der Henker hat sich des holden Knaben erbarmt. Aber wie der Gedanke des Mords durch den Mund des Königs laut ward, ergriffen ihn die Geister der Hölle; die Unschuld war zu ihrem Opfer bestimmt; und zu spät erkennt der König, daß aus der Saat auf Blut gesäet kein Heil hervorsprießen kann. — Und als nun ein Schimmer besseren Glückes auf den zerrütteten Staat blickt, vermag des Königs öde, erstorbene Seele ihn nicht zu empfangen. Gift wüthet in seinen Eingeweiden; er ist nur noch die Form eines Königs; sein edlerer Theil war dahin, da er die Züge der Gerechtigkeit, in sein Inneres geschrieben, tilgte, und er scheidet mit den furchtbaren Worten: „Ich bin nur ein gekritzeltes Bild, auf ein Pergament gemalt, das vor der Flamme in meinem Innern zusammenschrumpft.“

Verzeihe uns Shakspeare's hoher Genius, daß wir, zu solcher Parallele, ihn auf einen Augenblick herabzuziehn bemüht gewesen sind.

Νικάνδρου Κολοφωνίου Θηριακὰ. Nicandri Colophonii Theriaca: id est, de bestiarum venenis eorumque remedio carmen, cum scholiis graecis auctioribus, Eutemii metaphrasi graeca, editoris latina, et carminum perditorum fragmentis. Ad librorum scriptorum fidem recensuit, emendavit et brevi annotatione illustravit Jo. Gottlob. Schneider, Saxo. Lipsiae, impensis Fleischeri jun. 1816. XXII und 454 S. in 8.

So gewohnt man schon ist, etwas ganz Vorzügliches von dem würdigen Schneider zu erwarten, so sehr schon seine vor 24 Jahren erschienene Ausgabe der Alexipharmaca zu gerechten Erwartungen berechtigte; so werden diese doch noch bey weitem durch das übertroffen, was er bey dieser Ausgabe eines der dunkelsten Ueberreste des griechischen Alterthums geleistet hat. Die Grundlage seiner Arbeiten rührte von dem Gelehrten Steph. Bernard her, dessen Papiere durch den Berliner Arzt Pelisson in die Hände Schneiders kamen. Dann erhielt er von dem Bibliothecar Beigel aus Dresden die Bentley'schen Verbesserungen, benutzte das Supplement der griechischen Scholien, die de la Porte du Theil aus einem Codex der vaticanischen Bibliothek genommen, gab eine neue erklärende Uebersetzung, und Commentare sowohl über den Text als über die Scholien, und setzte seinen Verdiensten um dies Werk die Krone auf durch vollständige und genaue Register.

Was nun, um ins Einzelne zu gehn, zuerst den Text betrifft, so versteht sich, daß dieser äußerst correct abgedruckt ist; doch bleiben allerdings noch Curae posteriores übrig. So könnte v. 40. statt περιθαλπέα πυριθαλπέα, v. 99. statt ἔνθορα, ἐν θρόνα nach dem Pariser und Florentinischen Codex gelesen werden. v. 123. hatte schon Bentley ὀλίζωνες in ὀλιζότεραι, nach Alexiph. 479 verändert. v. 156. ἀλινδόμενοι in ἐειδόμενοι. Die auf v. 158. folgenden Verse hatte Bandini schon in seiner Ausgabe richtig und dem Wort-Verstande gemäß so gesetzt: Ἀσπίδα — Τῇμὲν γάρτε — Ἀτραπὸν — Ἢ καὶ σμερδαλέον — Νωχελὲς — Ἀνὰ ἐπιλλίζουσα — Ἀλλ' ὅλαν. Hr. Schneider ließ aber die Verse in andrer Ordnung folgen, wodurch der Sinn dunkel

wird: doch bekennt er seinen Irrthum in den Curis posterioribus. v. 217. steht im Text die Bandinische Lesearte: Οἷα περὶ τρηχὺν Βουκάρθερον, ἢ καὶ ἐρυμνὸς Αἰγαγέης πρηών — ἐέργει. Dies hatte Bandini so übersetzt: Quali intorno al Bucartero scosceso, o d'Egagea la rigida montagna — risarra. Allein es ist wahrscheinlich, daß auch das erste im Nominativ stehen und es heißen muß: Οἷάπερ ἢ Θρηχύς Βουκάρθερος etc. Eben so konnte v. 459., da vorher ἐν πλυχὶ νήσου βήσεαι stand, nicht folgen ἠὲ Σαμὸν δυσχείμερον, sondern es mußte, wie Bentley richtig vermuthet, gelesen werden: ἠὲ Σάμου δυσχειμέρου. v. 547. Ἐῖθαρ ἀπέπνευσεν καμάθου βίη. Uns wundert, diese Lesearт aufgenommen zu finden, da Bandini wenigstens κάμαθον βίη, die Scholien ἀνέκνευσεν καμάθου und Bentley ἀφύπνισθεν καμάθου lesen. v. 570. haben wir λέιπει βάθος, da Bandini und die Scholien βυθόν lesen. Sollte jenes bloßer Druckfehler seyn? v. 642., wo das zweyte ἐχίειον (echium creticum) beschrieben wird, liest Hr. Schn.

Βλάσθη δ' ὡς ἔχιος, σφεδανὸν δ' ἐφύπερθε κάρηνον,

gerade, wie Bandini, der so übersetzt:

Ed il fusto équal d'echi, ouver di vipera,
e di sopra serrata ed aspera testa.

Offenbar wäre statt δ' ἐφύπερθε, καθύπερθε besser. v. 658. steht Θροχεὴν χάιθην, wo Θραχέην nach Eutemius gelesen werden muß. Doch haben die Scholien Zeugnisse für die erste Lesearт. v. 708. lesen wir:

Οὖρον ἀπηθῆσαι πλαδόων λαεργέι μάκθρῃ·
ἧς ἔπι δὴ Θέρσαιο διαθροφὲς αἷμα κεράσσας.

So hatte die Göttinger Handschrift. Allein die Scholien, und Bandini hatten richtiger:

Οὖρον ἀπηθῆσαι πλαδόωνθ' ἐνεργέϊ μάκθρῃ

und Hr. Schn. setzt in den Curis posterioribus den zweyten Vers so:

Ἧς ἐπεὶ δὴν Θέρσαιο, διαθρυφὲν αἷμα κεράσσας.

v. 617. Σῆπά γε μὴν πεδανοῖσι δομὴν σάνροισιν ἀλύξεις. Eben so las Bandini, hat aber den Druckfehler Σῆμα, und übersetzt: la Sepe, all' umili lucerte somigliante. Da δομὴ die Bedeutung des Körpers hat, so wird ὅμοιαν verstanden. Hr. Schn. will aber doch lieber ὁμὴν (ὅμοιαν) statt δομὴν lesen.

Was die Sacherklärungen betrifft, so konnten diese nicht anders als sehr belehrend ausfallen, obgleich der Verf. die neue Ausgabe von Sprengels Geschichte der Botanik noch nicht benutzen konnte, so setzt er manches mit Recht an den Bestimmungen in dessen Hist. rei herbariae aus. Ganz richtig wird die Pistacie schon im Theophrast hist. plant. 4, 5. gefunden. Doch viele Pflanzen-Namen läßt Hr. Schneider unbestimmt, welches, wegen Dunkelheit der Ausdrücke und Beschreibungen, oft nicht anders seyn konnte. Allein viele hätten doch können genauer angegeben werden. So die σίδη ψαμαθηΐς v. 878., wobey bloß Theophr. hist. 4, 11. citirt wird. Es ist aber Nymphaea alba. Ἄκνησλις v. 52. wird urtica übersetzt, obgleich Apollonius von Memphis in den Scholien κνέωρον (κνῆσλρα) versteht, welches Daphne Cneorum ist.

Das Register ist sehr genau, und erstreckt sich auch auf die Alexipharmaca.

Theophrasti Eresii de historia plantarum libri decem, graece. Cum syllabo generum et specierum, glossario et notis. Curante Jo. Stackhouse, armigero. Oxonii 1813. 1814. LII, LXXVIII und 509 S. in zwey Theilen. 8.

Diese Ausgabe, so zierlich ihr Aeußeres auch ist, hat doch nur das Verlangen nach einer guten kritischen Bearbeitung dieses Meisterwerks, die wir von unserm Schneider zu erwarten haben, rege gemacht. Denn, obgleich Hr. St. hier und da, oft nach bloßem Gefühl, bessere Lesearten aufnimmt, so ist doch der Text nicht einmal frey von Druckfehlern, besonders sind die Accente häufig ganz falsch gesetzt: eine Menge fehlerhafter Lesearten sind geblieben. Ein großer Mangel ist,

daß keine neue Uebersetzung hinzugefügt ist. Das Glossarium erklärt manche ganz gemeine Worte, und viele Kunstausdrücke läßt es unerklärt. Die Verzeichnisse Theophrastischer Pflanzen sind aus Sprengels hist. rei herbariae zum Theil genommen. Die Bestimmungen würden aber ganz anders ausgefallen seyn, hätte der Herausgeber umfassendere botanische Kenntnisse, und hätte er Sibthorp's flora graeca und Sprengels deutsche Geschichte der Botanik benutzen können.

Anleitung zum gründlichen Studium der Botanik, zum Gebrauche bey Vorlesungen und zum Selbstunterricht. Von J. A. Schultes, Prof. in Landshut. Wien, 1817.

Auch unter dem Titel:

Grundriß einer Geschichte und Literatur der Botanik von Theophrastos Eresios bis auf die neuesten Zeiten, nebst einer Geschichte der botanischen Gärten. 411 S. in 8.

Der erste Titel ist durchaus täuschend: denn zum Studium der Botanik findet man hier keine Anleitung, und zu Vorlesungen kann das Buch auf keine Weise benutzt werden. Es ist vielmehr eine Sammlung von literarischen Notizen, weder immer aus den Quellen geschöpft, noch in gehöriger Ordnung vorgetragen. Dazu macht der Mangel eines Registers, daß man nichts finden kann. Es kann also dies Buch weder dem Publicum zum Nutzen, noch dem Verf. zum Ruhm gereichen. In der Einleitung giebt Hr. Sch. die Quellen der Geschichte und Literatur der Botanik, aber so wenig vollständig, daß Dryanders Verzeichniß der Bank'schen Bibliothek, und unter den poëtischen Behandlungen der Botanik Darwin's botanic garden fehlen. Welchen Führer der Verf. bey der eigentlichen Geschichte der Botanik hatte, brauchen wir wohl nicht erst zu sagen. Ohne eigene Ansicht der Quellen sucht sich Hr. Sch., wo er seinen Führer verläßt, durch witzige Einfälle zu helfen. Auch verdienen seine Perioden keinen Beyfall. Denn von Theophrast bis auf die Wiederherstellung der Wissenschaften ist durchaus kein fortlaufender Abschnitt, und Dioskorides behandelte die Pflanzen-Kenntniß ganz anders als Theophrast.

Ziererey ist es, wenn Hr. Sch. den letztern immer Theophraſtos, oder gar Ereſios nennt: Ziererey und Unkunde zugleich, wenn er Galenos von Pergamene schreibt. Thöricht kann man nur den Ausspruch nennen, „daß die Chineſer, selbst die Japanen, und Benjanen, uns Europäern um Jahrtausende in botanischen Kenntnissen vorausgeeilt sind.“ Wenn wir Hrn. Sch. fragen würden, was jene Benjanen für Botaniker seyn, so würde er in Verlegenheit kommen. Rec. weiß es nicht, vermuthet aber, daß die Banjos, Staatsbeamten in Japan, gemeint sind. Woraus will nun Hr. Sch. schließen, daß in China und Japan die Botanik größere Fortschritte, als in Europa, gemacht habe? Wir wüßten keinen andern Grund, als die Malerey auf Porzellan anzugeben. Dann ist H. Arnold in Meissen ein größerer Botaniker als R. Brown, Decandolle und Willdenow, und selbst als die gerühmten Japaner. Rec. kennt die japanischen Pflanzen-Malereyen sehr gut; er findet sie nicht übel, aber der Porzellan-Maler Arnold in Meissen übertrifft sie bey weitem. Woher weiß der Verf., daß Avicenna seinen Schülern Abbildungen von Pflanzen geliefert? Wahrscheinlich verwechselt er Abu-Saher, einen Neſtorianer im achten Jahrhundert, mit Avicenna (Sprengels Gesch. der Bot. 1. 208.). In der zweyten Periode, von Wiederherstellung der Wissenschaften bis auf die Bauhsine ist die Unordnung und Verwirrung des Vortrags so groß als in neuern Zeiten. Wichtige Männer, als Ludw. Anguillara ꝛc. sind übergangen. Die Commentatoren des Dioskorides sind mit den eigentlichen Vätern der Botanik zusammengeworfen: wogegen die Berichtigung, daß Wembdingen, der Geburtsort des Leon. Fuchs, nicht in Schwaben, sondern in Bayern (eigentlich in der Oberpfalz, aber hart an der schwäbischen Gränze) liege, nicht in Betracht kommt. Cluſius wird fälschlich ein Landsmann Dalechamp's genannt: jener war ein Belgier, und Artois, sein Geburtsland, kam erst durch den pyrenäischen Frieden (1659) an Frankreich. Joh. Gerard wird in einer Note abgefertigt. Die dritte Periode geht von den Bauhinen bis auf Tournefort und R. J. Camerarius. C. Bauhin's Catalogus plantarum circa Basileam sponte nascentium. Basil. 1622. 8. wird mit Unrecht der erſte Ver-

ſuch einen Flor von einer europäiſchen Gegend genannt. Caſtvolari und Pena's Beſchreibungen des Baldo erſchienen viel früher 1571 und 1608. Auch Thals sylva hercynia kam ſchon 1588 heraus. Die verſchiedenſten Schriftſteller ſtehn hier wieder, wie im ganzen Buche, neben einander. Von Joach. Jung viel zu wenig und unbefriedigend. Kämpfers Abbildungen werden den Rumph'ſchen mit Unrecht nachgeſetzt; ſie ſind vortrefflich, und mehrentheils wiſſenſchaftlicher als die letztern. Kamel wird Apotheker der mähriſchen Brüder-Miſſion genannt, da er doch ein Jeſuit war. Von einem Simon Pariſius, der Descrizione o piante della Sicilia. Panorm 1610. geſchrieben, iſt keinem andern Literator etwas bekannt. Von Tournefort und Rivinus nicht einmal eine Angabe ihrer Syſteme. Dafür werden bey dem erſtern, wie bey andern berühmten Botanikern die ihnen eigenthümlichen oder neuen Gattungen aufgeführt, welches wir für unnütze Verſchwendung des Raumes halten. Wie gedankenlos Hr. Sch. ſchreibt, ſieht man aus folgender Periode: „Die armen Polen hatte der Jeſuite Rzengaski mit ſeiner Naturgeſchichte zum Beſten, und Erndtel hat ihn dafür nicht —“. Die vierte Periode geht von R. J. Camerarius bis auf Linné, die fünfte bis auf Juſſieu und Lamark, die ſechſte bis aufs Jahr 1816. Ueberall ein Quodlibet, welches Niemand gebrauchen und auf deſſen Angaben man ſich noch weniger verlaſſen kann. So wird Corfu (hier Coriwa) zu Italien gerechnet. Die Geſchichte der botaniſchen Gärten iſt eben ſo gedanken- und ordnungslos zuſammengeſtoppelt. Glaucha vor Halle wird mit Glauchau in der Grafſchaft Schönburg verwechſelt. So glauben wir, daß man nicht ſchlechter für ſeinen Ruhm ſorgen kann, als Hr. Schultes es durch dies Machwerk gethan hat.

Handbuch zur Erkenntniß und Heilung der Kinderkrankheiten von Adolph Henke, der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doktor, ord. öffentl. Lehrer der Heilkunde zu Erlangen etc. 2 Bde. 2te bedeutend vermehrte und verbesserte Ausgabe. Frankfurt am Mayn, bei Friedrich Wilmans. 1818. 1. B. XVI u. 463. 2. B. IV u. 291 S. 8.

De inflammationibus internis infantum commentatio. Auctore Adolpho Henke, Physiolog. Patholog. et Med. politico-for. in Litter. Universitate Erlang. Prof. P. O. Erlang. 1817. apud J. J. Palm et Enke. 28 S. 4.

Die erste Ausgabe dieses Handbuches der Kinderkrankheiten ist von uns (Jahrg. 3. H. 4. S. 186 fg.) mit dem verdienten Lobe angezeigt worden. Diese zweyte Ausgabe ist nicht nur durch einige neue Abschnitte und sehr viele einzelne Zusätze wirklich bedeutend vermehrt, sondern es sind darin auch manche wichtige Capitel gänzlich umgearbeitet und verbessert, und viele Berichtigungen einzelner Sätze nach neueren Erfahrungen ꝛc. nachgetragen worden, so daß dies Handbuch mit allem Grund als das beste, welches wir jetzt über die Kinderkrankheiten besitzen, empfohlen zu werden verdient.

Unter den neu hinzugekommenen Capiteln ist vorzüglich das von den innern Entzündungen bey Kindern im Allgemeinen, welches der Verf. auch besonders und in lateinischer Sprache in der oben angeführten Abhandlung herausgegeben hat, nebst dem von den Brustentzündungen und Bauchentzündungen bey Kindern zu bemerken. Von diesen Entzündungen, welche überhaupt bisher als Hauptkrankheiten unter den gewöhnlichen Kinderkrankheiten nicht aufgeführt worden seyen (wiewohl doch wenigstens die Brustentzündung von Hecker besonders abgehandelt und für eine der häufigsten hitzigen Kinderkrankheiten erklärt worden ist) habe nemlich der berühmte und erfahrne Heim in seiner Kritik dieses Handbuches behauptet, daß sie noch häufiger bey Kindern als bey Erwachsenen vorkämen, ja daß von vier Kindern, die nach der Annahme der Aerzte an schwerem Zahnen, an Würmern, oder gar an Nervenfiebern sehr krank darnieder lägen, sich sicher drey befänden, bey denen der wesentlichste Theil der Krankheit auf einer inneren Entzündung

beruhe, die nur durch Blutentziehung geheilt werden könne, und daß daher von ihnen in der neuen Ausgabe des Buches gehandelt werden müsse. Der Verf. hat aber hierbey die Erinnerungen gemacht, 1) daß, wenn man unter dem allgemeinen Classennamen: Entzündung auch alle Zustände aufgeregter Gefäßthätigkeit, die sich durch Klopfen der Gefäße, erhöhte Wärme und vermehrte Absonderung oder Absetzung plastischer Stoffe zu erkennen geben, begreife, die Behauptung der noch größeren Häufigkeit der inneren Entzündungen bey Kindern als bey Erwachsenen richtig sey, daß er dagegen, wenn man unter jenem Ausdrucke nur die uns wohl bekannte, ausgebildete, nach einem bestimmten Typus verlaufende, Krankheitsform, wie sie sich uns in der Lungen-, Leber- und Darmentzündung der Erwachsenen darstellt, verstehe, kaum glaube, daß man mit Grund behaupte, die innern Entzündungen seyen häufiger bey Kindern, als bey Erwachsenen. 2) scheine es aber allerdings wesentlich, den Zustand der (entzündungsartigen oder ähnlichen) Gefäßreizung (welcher von den brittischen Aerzten mit dem Namen Irritation, von Formey mit dem Namen eines übermäßigen Vegetationstriebes bezeichnet werde) von der eigentlichen ausgebildeten Entzündung zu unterscheiden. Wiewohl nemlich diese Gefäßreizung mit der Entzündung nahe verwandt sey, auch nicht selten in sie übergehe, so sey sie doch nicht Entzündung selbst. Was aber den Unterschied zwischen beyden betrifft, so wird derselbe besonders darin gesetzt, daß die Wirkungen einer ungewöhnlich gesteigerten Thätigkeit der Blutgefäße, verstärkte Zuführung und Anhäufung von Blut, erhöhte Temperatur, kräftigeres und etwas beschleunigtes Pulsiren, Röthe und Anschwellung bey jener in der Regel nicht so stark und anhaltend seyen, wie bey Entzündungen, daß auch die Reizung der Gefäße gewöhnlich in vermehrter Secretion der Organe, die sie betrifft, erlösche, aber nie, ohne in Entzündung übergegangen zu seyn, die übrigen Ausgänge von dieser, namentlich die Eiterung, den Brand, die Verhärtung, herbeyführen könne. Mit Recht erklärt sich hiernach auch der Verf. gegen die Ansicht derjenigen, welche behaupten, daß die Entzündung bey zarten Kindern bis über die Periode der Dentition,

ja bey manchen bis über den Zahnwechsel hinaus, nichts anders als eine Congestion von Blut und blutigem Serum, zum Theil selbst von reiner Lymphe, in den kleinsten Arterienendigungen, in den Blutvenen und in den Lymph- und Schleimgefäßen, mit dem wesentlichen Gepräge der irritablen und spasmodischen Atonie, ohne wirklich erhöhtes irritables Wirkungsvermögen sey, indem diese Bezeichnung lediglich auf die Zustände einer passiven Congestion, keineswegs aber auf die bey Kindern so häufig eintretende Gefäßreizung passe ꝛc. Eben so bestreitet er mit Grund die allgemeine Gültigkeit der Behauptung, daß die Entzündungen der Kinder mehr rothlaufartiger, die der Erwachsenen mehr phlegmonöser Natur seyen. Uebrigens ist außer dem, was sonst noch zur allgemeinen Lehre von der Natur und Behandlung der inneren Entzündungen der Kinder gehört, auch das die einzelnen Entzündungen bey denselben betreffende in den folgenden Capiteln recht gut abgehandelt worden.

J. W. H. Conradi.

Beobachtungen über die Heilkraft des thierischen Magnetismus, von G. Bakker, H. Wolthers und P. Hendriksz in Gröningen. Aus dem Holländischen übersetzt von Dr. Friedr. Bird. Halle 1818. 120 S. in 8.

Diese Schrift, deren Original 1814 erschien, hat keinen günstigen Eindruck auf uns gemacht. Gleich die ersten Perioden der Einleitung zeigen, wessen man sich bey den holländischen Beobachtern zu versehn habe. „Die Erscheinungen des thierischen Magnetismus können nicht der Einbildungskraft oder der Selbsttäuschung zugeschrieben werden. Denn die Aerzte seyn mit der Wirkung der Einbildungskraft hinlänglich bekannt, um sich von ihr täuschen zu lassen: und alle deutsche Schriftsteller über thierischen Magnetismus stehn in dem Rufe wahrheitsliebender Männer.“ Wollte Gott, daß Rec. mit diesem Urtheil aus Ueberzeugung übereinstimmen könnte! Aber, daß ein großer Theil der deutschen Freunde des Magnetismus

schlechte Beobachter sind, davon ist Rec. überzeugt. Selbst der Wahn, daß der Magnetismus allgemeines Heilmittel sey, wird von den Verfassern in Schutz genommen: denn, wenn es auch ein Wahn sey, so könne dadurch kein großer Nachtheil entstehn. Rec. hält dies für einen verderblichen Grundsatz, weil dabey die Untersuchung der Ursachen und wahren Verhältnisse der Krankheit unterbleibt, und zweydeutige, gewiß oft sehr bedenkliche Erfolge, besonders Verstimmung des Nervensystems, herbey geführt werden. Die Verfasser fangen mit der Geschichte des thierischen Magnetismus an. Greatrak, Maxwell (der bekanntlich aus den Excrementen Magnete machte), sogar der P. Gaßner (warum nicht auch Schröpfer?) werden in Schutz genommen. Gaßners Geschichte kennen die Verfasser nur aus trüben Quellen: dieser Thaumaturge war sicherlich ein grober Betrüger. Die Verfasser haben aus Sprengels Geschichte der Medicin manche günstig scheinende Zeugnisse für Meßmer aufgenommen, warum nicht auch die Resultate der dort befindlichen Untersuchungen über Gaßners Teufeleyen? Ferner suchen die Verfasser zu beweisen, daß die Einbildungskraft bey den magnetischen Erscheinungen nicht wirkt. Dies kann nur von den geringern Graden gelten: auch ist es nicht richtig, wenn sie behaupten, Einbildungskraft fordere jederzeit Bewußtseyn zu ihren Wirkungen. Ist nicht in jeder Ekstase, in jeder heftigen Leidenschaft, die oft willkührlich herbeygeführt sind, das Bewußtseyn verloren? Es folgen nun Kranken- und Heilungs-Geschichten durch den thierischen Magnetismus: erst solche, wo er nichts gefruchtet, dann die, wo vorübergehende Erleichterung bewirkt, und endlich die, wo er gründliche Heilung hervorgebracht haben soll. Ein Mädchen, die am heftigen Kopfschmerz litt, und durch Magnetisiren davon befreyt wurde, gab den Sitz der Krankheit im zweyten und fünften Nerven-Paare an, und sah den Ursprung dieser Nerven aus der Basis des Gehirns deutlich. Der Zweifler wird statt des Magnetismus die heilende Naturkraft setzen, und der Spötter in dem Magnetismus ein Hülfsmittel zur Erlernung des Baues des Körpers finden.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber und gegen den thierischen Magnetismus, und die itzt vorherrschende Tendenz auf dem Gebiete desselben. Von Dr. C. H. Pfaff, Prof. in Kiel. Hamburg bey Perthes. 1817. XXII. und 184 S. in Octav.

Die Geschichte des menschlichen Geistes lehrt, daß je rühmlicher die Anstrengungen der Freunde des Lichts sind, Wahrheit zu verbreiten, desto mehr regt sich der ewige Feind des Lichts, um durch Aberglauben und Schwärmerey Wolken und Nebel herbey zu führen, die den hellen Tag verdunkeln sollen. So geschieht es auch in unsern Tagen, daß viel blöde Augen den hellen Glanz der Aufklärung nicht zu ertragen vermögen, und daß, bey dem Unvermögen, ihren Namen auf die Nachwelt zu bringen, sie wenigstens den Zeitgenossen eine blaue Dunstwolke vor die Augen führen wollen, um eines ephemeren Ruhms gewiß zu seyn. Religiöse und medicinische Schwärmerey, die erstere durch weibliche und männliche Propheten gestützt, die letztere, sich in ihrer Trägheit immer auf Hamlets beliebte Rede an Horatio berufend, gewinnen unter Gelehrten und Ungelehrten immer mehr Anhänger, und nöthigen unsern Stammverwandten jenseits des Meers, deren Urtheil uns nie gleichgültig seyn sollte, ein mitleidiges Lächeln ab. Gelehrsamkeit, die zu allen Dingen nütze ist, und gründliche Naturforschung schützen vor jenen Verirrungen, wenn Reinheit der Absichten und unbefangener Sinn dazu kommen. Darum erwirbt sich der treffliche nordische Physiker ein Verdienst, wenn er in dieser Schrift, mit der Fackel der Vernunft und gründlicher Naturkunde jene Dunstwolke beleuchtet, welche der medicinische Aberglaube herbey geführt hat. Wir rühmen dies Unternehmen, weil es von Wahrheitssinn, Freyheit von Vorurtheilen und redlichem Eifer für Licht und

Aufklärung zeugt. Nur hätten wir freylich gewünscht, der würdige Pfaff hätte nicht hier und da, Stieglitzens Beyspiel folgend, zu vieles verworfen, was doch wohl Thatsache ist. Denn so viel nimmt der Rec., der mehrere natürliche und durch magnetische Kuren hervorgebrachte Schlafredner eyen beobachtet hat, als unläugbar an, daß durch Unterdrückung und Abspannung der Gehirn-Thätigkeit, und der Kraft der obern Sinne, der organische Sinn erwacht; daß die vorher dunkeln Gefühle vom eigenen Zustande zu klaren Empfindungen werden, und auf solche Art selbst ein gewisses Vorhersagen, aber immer nur der körperlichen Veränderungen, und oft genug getäuscht, statt finden kann. Ja, er glaubt, mit Sicherheit bemerkt zu haben, wo gar kein Betrug denkbar war, daß der organische Sinn, dessen Hauptsitz in dem Sonnen-Geflecht ist, die Stelle der obern Sinne vertrat, und eine gewisse Art des Sehens und Hörens eben so gut, ohne die gewöhnlichen Werkzeuge, bey den Hellsehenden vorhanden ist, als bey eigentlichen Nachtwandlern, bey geblendeten Fledermäusen und bey niedern Thieren. Dies ist es, wovon Rec. fest überzeugt ist: aber desto eifriger verwahrt er sich gegen alle Folgerungen, wie gegen die Annahme der tollen Prophezeihungen, der thörichten Erzählungen von Kenntniß entfernter Begebenheiten und besonders gegen den Gebrauch des Magnetismus als eines Heilmittels. Denn Zerrüttung des Nervensystems durch Vorherrschen des organischen Sinns vor der Gehirn-Thätigkeit, war in allen von Rec. beobachteten Fällen die Folge der magnetischen Kuren. Der Vf. bemerkt sehr richtig, daß die weibliche Eitelkeit, und der Hang eine Rolle zu spielen, viele Hellseherey en veranlaßt haben, und daß aus den Aussagen solcher Schlafrednerinnen nur die Schule, nicht der reine Natur-Instinkt spreche. Die Wahrheit dieser Behauptung könnte Rec. aus eigener Erfahrung durch die ergötzlichsten Beyspiele belegen, wenn ihm nicht die Achtung und Freundschaft für Personen, die dabey thätig waren, Stillschweigen auferlegte. Der Vf. beleuchtet dann mehrere Geschichten von so genannten Hellsehenden, und sucht theils die Ungereimtheiten derselben aufzudecken, theils zu zeigen, daß sich alles, auch ohne magnetische Wunderkraft, auf gewöhnliche Art, erklären lasse. Das

letztere ist ihm nicht überall gelungen, weil er die nähern Umstände nicht kannte. Aber leicht ward ihm sein Sieg über die einfältige Historie, die ein gewisser Nick in Eschenmayers Archiv erzählt. Dieser Mann hat sich dadurch als einen beschränkten Geist und schlechten Beobachter gezeigt. Dann kommt er zu der vorgeblichen Weissagung von dem Tode einer hohen Person im Würtembergischen: er zeigt, daß diese nicht eingetroffen, indem dem Tode nicht die von der Prophetin angekündigte Krankheit, sondern eine andere, und nicht an demselben Tage, vorausgegangen. Es folgen unter andern die Strombeck'sche Historie (die wir schon aus nähern Quellen als eine sehr läppische und wirklich nichtswürdige kennen), und die eben so verdächtige Erzählung Schellings von einer polnischen Gräfin in Wien. Aus Fischers Geschichte in Reils Archiv hebt der Vf. die schwachen Stellen heraus; doch ist diese eine der Bessern. Fischer ist ein guter Beobachter, hat aber viel Hang zum Wunderbaren. Müllers Geschichte in demselben Archiv verhält sich gar nicht so wie dort erzählt ist, und würde Hr. Pfaff, wenn er sie genau gewußt, noch weit mehr Stoff zu Ausstellungen gegeben haben. Der jüngere Hufeland erhält Beyfall, daß er besonnen und nüchtern beobachtet. Der Vf. macht aus der Kritik aller dieser Beobachtungen folgende Schlüsse:

1) Das sogenannte Sehen und Hören durch die Herzgrube sey nicht bewiesen, und erst eine Erfindung der neuesten Magnetisten. Das letztere ist unrichtig. Denn Jüssieu, einer der kön. französischen Commissarien, die 1784 die d'Eslon'schen Künste untersuchten, bezeugt das ausdrücklich, daß bey einer blinden Person die Annäherung eines eisernen Stäbchens an die Herzgrube auffallende Unruhe erregt habe, und die Brüder Puiségur gaben in demselben Jahr eine Sammlung von Geschichten heraus, die für das Hellsehen durch die Herzgrube sprechen sollten. Doppet in Turin, der zu den unpartheyischen Beurtheilern des frühern Meßmerismus gehört, dessen Abhandlung auch schon 1784 erschien, nennt den Magen ausdrücklich den Aequator des Magnetismus. Caullet de Veaumorel behauptete schon 1785 in den Aphorismes de Mr. Mesmer, daß der sechste

(organische) Sinn die Stelle der obern Sinne vertrete. Bis zur Abgeschmacktheit trieb Tardy de Montravel 1786 diese Idee. Bewiesen ist übrigens durch unleugbare Erfahrungen, daß das Sonnen-Geflecht im hohen Grad empfänglich wird, und, obgleich nicht eigentliches Sehen und Hören durch die Herzgrube erfolgen kann, dennoch bey völliger Unfähigkeit der obern Sinn-Werkzeuge, der organische Sinn so sehr an Wirksamkeit zunimmt, daß er die Stelle der obern Sinne vertreten kann.

2) Daß die Magnetisirten mit gewissen Personen fast identisch werden, und vor andern einen unerklärlichen Widerwillen bekommen, lasse sich nicht erweisen. Es ist die Frage, wie weit man diese Behauptung ausdehnt. Daß im Ganzen dieser Rapport, diese Sympathie und Antipathie reine Erfahrung ist, bleibt unbestritten, da bey sehr empfindlichen Personen, auch außer dem magnetischen Zustande, ähnliche Neigungen und Abneigungen vorkommen. Aber alle die Geschichten, die für die Einwirkung auf Menschen in Entfernungen, auf Bewußtseyn ihres körperlichen Zustandes, auf Theilnahme an ihren Empfindungen und Gefühlen leiten, beruhen auf Täuschung.

3) Daß Hellsehende die Veränderungen ihres körperlichen Zustandes voraus ahnen, gibt der Vf. mit Recht zu. Aber das Vorhersagen zufälliger Erscheinungen hält er, wie Rec., für bloßen Aberglauben.

4) Eben so stimmt Rec. ganz mit dem Vf. überein, daß die höhern Einsichten der Magnetisirten, ihre Verzückung in die Geisterwelt und ihre Aussagen von den Verhältnissen übersinnlicher Dinge zu den Mährchen gehören, die nur in den Spinnstuben Glauben verdienen.

5) Auch die medicinischen Kenntnisse der Somnambülen sind sehr zu bezweifeln, da nach des Rec. Erfahrungen, diese medicinischen Orakel überall nur der Wiederhall der Ansichten des Magnetisten sind.

6) Das feine Gefühl für Metalle ist unleugbar: zweifelhaft ist, ob die thierische Elektrizität dabey eine Rolle spielt. Das letztere ist doch dem Rec. wahrscheinlich.

Unverantwortlich ist es übrigens, wenn der ältere Hufeland deswegen den thierischen Magnetismus für eine heilsame

Erscheinung unserer Zeit ansieht, weil dadurch der Glaube an eine unsichtbare Welt bey manchen Menschen wieder belebt werde: unverantwortlich, wenn eben derselbe das Kochen des Urins mit einem vitriolischen Pulver als ein Mittel ansieht, einen Menschen, der mehrere Meilen entfernt ist, in Schweiß zu bringen. (Hufelands Journ. 1817. St. 3. S. 138.) Wir bedauren diese Geistes-Schwäche eines Mannes, den wir in anderer Rücksicht zu achten und zu lieben Ursache haben.

Harmonie. Erklärung dieser Idee in drey Büchern, und Anwendung derselben auf den Menschen in allen Beziehungen. Von M. A. Gebhard. München 1817. 4. Mit (sauberen) Zeichnungen und Noten in Steindruck.

In drey Büchern handelt der Vf. 1) von der Harmonie in der Musik, auf 58 S.; 2) von der Harmonie in der Zeit und Zeitgeschichte, auf 79 S.; 3) von der Harmonie in der Philosophie, auf 90 S. Hauptsächlich wurde Rec. durch den Inhalt des ersten Buches angezogen, da er vielen Fleiß auf die Theorie der Musik verwandt hat, und seine Vorliebe für dieselbe schwerlich jemals verlieren wird. Daß ein absolut richtiges, auf die Verhältnisse der Töne gegründetes Tonsystem und eine diesem angemessene Bezeichnungsart auszufinden möglich sey, läßt sich schwerlich mit hinreichenden Gründen bestreiten, wobey es jedoch fraglich bleibt, ob dadurch nicht mehr verloren als gewonnen würde, indem damit zugleich alle vorhandenen Compositionen in ihrer jetzigen Form nebst wenigstens den meisten Instrumenten, aufgeopfert werden müßten. Allein, abgesehen von der Realisirung einer solchen Idee, gewinnt auf allen Fall die Wissenschaft durch die gründliche Behandlung irgend eines Zweiges derselben, sollte es auch nur dadurch geschehen, daß die Aufmerksamkeit wieder darauf gerichtet und Veranlassung gegeben wird, denselben abermals zu durchdenken. Leider aber müssen wir bekennen, daß uns die vorliegende Schrift in der Hauptsache durchaus nicht befriedigt hat. Es thut uns um so mehr leid, dieses äußern zu müssen, da wir übrigens dem Vf. we-

gen der Klarheit seiner Schreibart und der Bestimmtheit, welche in den Begriffen herrscht, im Allgemeinen gerne volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Selbst die aus der dialogischen Form einer Unterhaltung zwischen Lehrer und Schüler so leicht entstehende Weitschweifigkeit ist möglichst vermieden. Dagegen aber sind einige Hauptmängel in der Bearbeitung der Sache selbst keinen Augenblick zu verkennen.

Vor allen Dingen ist es auffallend, daß der Vf. seine Idee von der Harmonie sogleich auf drey so wichtige und so verschiedene Gegenstände: Musik, Zeitgeschichte und Philosophie angewandt hat, woraus deutlich hervorgeht, daß ihm die außerordentlichen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens von Anfang an unbekannt gewesen sind; denn bloß die erste Untersuchung, sofern sie bis auf die Gründung eines absolut richtigen Tonsystems ausgedehnt wird, übersteigt vielleicht die Kräfte des menschlichen Verstandes, wie aus so manchen verunglückten Versuchen dieser Art mindestens wahrscheinlich wird. Der Verf. erwähnt in der Vorrede, daß er sein Unternehmen erst dann begonnen, nachdem er einige seltene Werke von Kircher; Fludd u. a. erhalten habe. Wir würden ihm gerathen haben, lieber die sämmtlichen Jahrgänge der Leipz. Musik. Zeitung zu durchsuchen, und alle auf Akustik sich beziehende Schriften des in diesem Zweige der Wissenschaft tiefgelehrten Chladni gründlich zu studiren. Wäre dieses geschehen, so würden ihm nicht die wesentlichsten Grundbegriffe der Klanglehre mangeln, auch könnte er den Wahn nicht hegen, als ob man in den neuesten Zeiten eine wissenschaftliche Bearbeitung derselben für unzulässig erklärt habe. Ferner wird S. 5. behauptet, man wisse die Zahl der Schwingungen der Töne nicht, und S. 34. werden einige Gründe (zunächst gegen Chladni's Akustik gerichtet, zugleich aber alle bestehenden Tonsysteme treffend) aufgestellt, welche schwerlich Eingang finden dürften, indem sie die Bezeichnung des Verhältnisses vom Grundtone zu seiner Octave mit 1 zu 2. widerlegen sollen; woraus man schließen muß, daß dem Verf. das erste Element jeder Bestimmung der Intervalle unbekannt ist. Auf diesem Wege werden wir schwerlich zu irgend einer neuen Wahrheit gelan-

gen, und können nur Verwirrungen hervorbringen, wie es deren eine große Zahl in der Construction des muſikaliſchen Globus giebt, wobey Rec. nur beyläufig erinnern will, daß ein ſolcher (globus, Kugel, nicht Kreisfläche) bloß durch eine Ebene geſchnitten werden kann, aber nicht durch eine Linie. Wenn es dem Vf. beliebt, ſeine Construction einmal auf einer wirklichen Kugel und nicht auf der Ebene des Papiers zu entwerfen, ſo wird er bald finden, daß Anquator und Meridian krumme Linien, und ihre Theile denen eines Durchmeſſers nicht gleich ſind. Aus ähnlichen Gründen kann alles das, was weiterhin über Tongrade und Intervalle beygebracht wird, gar nicht eigentlich berückſicht werden; denn ſo lange der Vf. nicht von dem Hauptgrundſatze der Tonlehre ausgeht, daß die Schwingungszahlen jedes Tones zu denen der Octave ſich wie 1 zu 2. verhalten, und er nicht eine neue Abtheilung verſchiedener Töne nach den Schwingungsverhältniſſen zwiſchen dieſe einzuſchalten verſucht, welche der Natur der Sache angemeſſener ſeyn müßte, als die bisher übliche, wird ſein Bemühen eitel und fruchtlos bleiben. Wie weit derſelbe aber hiervon noch entfernt iſt, ſieht man auf den erſten Blick ſchon daraus, daß ihm bey allen ſeinen Beſtimmungen der Tongrade u. ſ. w. der Unterſchied von cis und des, fis und ges (obwohl beyde auf dem Claviere, nicht bey allen Inſtrumenten und nicht bey der menſchlichen Stimme gleich ſind) noch unbekannt ſeyn muß, indem er mehrmals beyde als gleich ſetzt. Rec. konnte ſich dieſemnach auch nicht wundern, den Vf. im Anfange des zweyten Theils nach der Weiſe einer gewiſſen Schule philoſophiren zu ſehen, welche durch Verbindung der heterogenſten Gegenſtände die wunderbarſten Misgeſtalten hervorzubringen pflegt. In der Einleitung nämlich werden die Hauptſätze aus der erſten Abhandlung kurz zuſammengeſtellt, und als Uebergang zur nachfolgenden Unterſuchung dient dann vorzüglich die Behauptung: **der reine Ton ſey das adäquateſte Symbol der reinen idealen Zeit.** Da nun die Reinheit des Tones auf der Gleichförmigkeit der Schwingungen elaſtiſcher Körper beruhet, hiernach aber mindeſtens 16000 verſchiedene reine Töne angenommen werden können, mithin der Vergleichungspunkt einzig in der

Gleichförmigkeit der Bewegung liegen kann, (welche übrigens hinsichtlich jeder einzelnen Schwingung gar nicht erweislich ist); so begreift man weder, warum nicht lieber die Axendrehung der Erde als das Symbol der reinen idealen Zeit gewählt sey, noch auch wie die reine Zeit und der reine Ton stetige, und zugleich auch unausgedehnte Größen seyn sollen. Der Inhalt des zweyten Theils selbst, welcher von der Chronomathesis handelt, ist übrigens von dem des ersten nur wenig verschieden, denn er begreift im Ganzen bloß eine Erläuterung der verschiedenen Tongrade und ihrer Verhältnisse, um zu zeigen, daß bey der Musik alles auf Zeitmessung beruhe. Manches ist dem Rec. dabey undeutlich geblieben, weil er die mathematische Sprache des Vf. in den Schriften der Geometer nicht gefunden hat. Namentlich verstehen wir nicht, in wiefern S. 31. die Zeit die unendlich Eine genannt werden, imgleichen wie sie unabänderlich die horizontale Bahn des Aequators einer Kugel wandeln kann. Aus ähnlichen Gründen vermögen wir auch nicht die nachfolgenden Untersuchungen über das Verhältniß der verschiedenen Intervalle und die geometrische Construction derselben auf dem musikalischen Globus gehörig zu würdigen, verweisen deswegen Leser, welche diese Sprache verstehen, an das Buch selbst, wo das Wesentlichste ohnehin oft genug wiederholt ist.

Weit gehaltreicher als die beyden ersten Theile scheint uns der dritte, worin von der Harmonie in der Philosophie gehandelt wird, indem sich der Vf. mehr an die Sache selbst hält, die Begriffe genauer bestimmt, und seine Schlüsse schulgerechter formt. Man kann hierin Freyheit des Denkens und Scharfsinn nicht verkennen, obwohl die wenigen Stellen, wo metaphysische Principien durch geometrische Constructionen (Punkt, Linie, Kreis u. s. w.) erläutert und begründet werden sollen, weniger Beyfall verdienen, weil die Schärfe der in sich selbst begründeten und abgeschlossenen mathematischen Demonstration in die speculative Philosophie einmal nicht übertragen werden kann, mithin die usurpirten Worte immer als Bastarde erscheinen müssen. Indeß rathen wir dem Vf. insofern der dritte Theil des Werks der beste ist, seine Spe

culationen an und für sich im Gebiete der Philosophie fortzusetzen, und nicht auf die Theorie des Tones und der Musik zu gründen.

Klinik der chronischen Krankheiten nach eignen Erfahrungen und Beobachtungen und mit Berücksichtigung der bewährtesten Schriftsteller systematisch bearbeitet von D. Friedrich Jahn, Herzogl. Sachsen-Meiningschen Hofmedikus, Physikus und Brunnenarzte zu Liebenstein, u. s. w. Nach dessen Tode fortgesetzt von Heinrich August Erhard, der Philosophie und Medicin Doctor, Mitglied der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Erfurt. Zweyter Band. Erfurt 1817. Georg Adam Keysers Buchhandlung. S. XII. 690. 8.

Herr Erhard liefert hier die Fortsetzung des von dem sel. Jahn angefangenen Werks, wo er sich zugleich als den Herausgeber des ersten Bandes des Nachlasses von Jahn ankündigt. Nach einigen Erklärungen in der Vorrede über die Aeußerungen im Vorbericht zum ersten Bande, mit denen er jetzt im Widerspruch sich befindet, die nicht Jeder für baare Münze annehmen möchte, und Rechtfertigung wegen des Tadels des Titels zum ersten Bande, so wie nach einigen Entschuldigungen und vorläufigen Bemerkungen über den Inhalt dieses Bandes, verspricht derselbe, daß der dritte und letzte Band sobald als möglich nachfolgen, und die Krankheiten des Gemeingefühls einzelner Theile, die Krankheiten der Sinne, des Athmens, der Verdauung, die Blutungen und Blutverhaltungen, gemischte Ausflüsse, und Verhaltungen, Erzeugung fremder Körper, und Krankheiten der Geschlechtsverrichtungen enthalten solle, indem dieser Band die Fortsetzung des fünften Abschnittes, welcher von den Krankheiten des lymphatischen oder richtiger von den allgemeinen Krankheiten der Absonderung und Ernährung, oder den Cachexien handelt, und die chronischen Ausschläge befaßt. Man wird sich erinnern, daß in dem ersten Bande von den Nervenkrankheiten überhaupt, ferner von den Krankheiten der innern Sinne, der krankhaften Muskelbewegung, und den gemischten Krankheiten des äußern und innern Sinnes die Rede war, es muß daher dem Leser

auffallen, wenn ihm im dritten Bande die Darstellung der Krankheiten des Gemeingefühls einzelner Theile, und der Sinne versprochen wird.

Weder durch Ordnung des Ganzen, noch durch wichtige eigne Beobachtungen und Erfahrungen empfiehlt sich dieses Werk, das Eigne ist so unbeträchtlich, daß es kaum Erwähnung verdient. Die hier abgehandelten Krankheiten sind aus größern Werken über diese Gegenstände ausgezogen, die der währtesten Schriftsteller sind benutzt, und das Gute, was darin enthalten ist, kommt diesen zu; für diejenigen, die diese Quellen nicht benutzen können, kann diese Schrift einigen Werth haben; der Titel verspricht dem Verleger Absatz.

Die in diesem Bande unter der Fortsetzung des fünften Abschnittes abgehandelten Krankheiten sind die Lustseuche, Merkurialkrankheit, Gicht, Rachitis, Knochenerweichung, Scrophelkrankheit, Bleichsucht, Blutleere, Scorbut, Harnruhr, Gelbsucht, übermäßige Fettheit, Aussatz, Yows und Pians und endlich der Weichselzopf; diese drey letzten Krankheiten hat der Vf. nach Sprengel lieber zu den Cachexien, als zu den Ausschlägen rechnen wollen. Von der Gelbsucht glaubt Herr Erhard, daß es schicklich wäre, sie eher unter die Hautkrankheiten, oder die Syphilis unter den Schleimflüssen oder an einem andern Orte, wohin ein einzelnes ihrer Symptome paßt, abzuhandeln.

Im sechsten Abschnitt sind als chronische Ausschläge abgehandelt die Flechte, die Krätze, der Juckausschlag, der Blasenausschlag, Kopfausschlag, Milchschorf, räudiger Ansprung, Hitzblätterchen, Schweißbläschen, Nachtblatter, Merkurialausschlag. Die Krankheiten der Haare, die Flecken der Haut, und andere mehr örtliche Fehler wollte der Vf. hier nicht aufrechnen, weil sie theils zu unwichtig, theils in das Gebiet der Chirurgie gehörig schienen.

Um einige Gegenstände näher zu berühren, bemerken wir in Ansehung der Lustseuche, wo vorzüglich Wendt scheint benutzt zu seyn, daß der Vf. von diesem abweichend, bey der venerischen Augenentzündung wohl gethan, die zwey Arten derselben genau zu unterscheiden, nämlich die Entzündung der Bindehaut, und die Entzündung der Regenbogenhaut, welche letztere als Folge der Weiterverbreitung der örtlichen Lustseuche, besonders der Versetzung venerischer Vorhaut, und Hodenentzündungen betrachtet wird. Die angegebene Behandlung bey der primairen, sowohl als secundairen Lustseuche ist zweckmäßig, und entspricht dem Verfahren der

größten Meister. Die Gicht ist dem Verfasser eine chronische unächte (?) Entzündung der Gelenkbänder, und der benachbarten Gelenktheile, besonders der knorpelichen Knochenenden, die mit einem eigenthümlichen cachektischen Zustande des ganzen Körpers verbunden, und von einer eigenthümlichen krankhaften Absonderung begleitet ist. Als antarthritische Mittel werden angegeben, Alkalien, Seife, Schwefel, Phosphor, Kampfer, ätherische Oele, natürliche Balsame, Guajak, Myrrhe, Asa foetida, Aloe, Koloquinten, scharfe Mittel des Pflanzenreichs, Narcotica, adstrigentia, bittre Mittel, und einige die sich an sie anschließen, Mineralsäure, Quecksilber, Spießglanz. Die Verhältnisse ihrer Wirksamkeit werden bey den meisten gut angegeben. Die Rhachitis ist ihm eine eigenthümliche Cachexie, welche sich durch Abzehrung des ganzen Körpers, besonders aber durch Erweichung und Verunstaltung der Knochen äußert, und dem kindlichen Alter eigen ist. Auf den Zustand des Unterleibs ist hier nicht Rücksicht genommen. Die Scrofelkrankheit bezeichnet der Vf. als eine Krankheit die sich zuerst durch mangelhafte Thätigkeit des lympathischen Systems, Störung in der Circulation der Lymphe, Stockungen in den Lympathischen (aber nicht blos in diesen, sondern auch den untern) Drüsen, chronische Entzündung, Anschwellung, und mancherley Afterorganisationen derselben zu erkennen giebt, hierdurch aber allmälig mangelhafte Ernährung des Körpers, fehlerhafte Bereitung der Säfte und allgemeine Cachexie herbeyführt. Die Bleichsucht ist nach dem Verfasser eine eigenthümliche Krankheit des weiblichen Geschlechts in seiner Entwickelungsperiode, (dieser Ausdruck ist sehr unbestimmt) die in einer Unordnung aller productiven Verrichtungen, besonders der Verdauungswerkzeuge und Blutgefäße besteht, und sich durch eine eigene widerliche, blasse Farbe vornehmlich zu erkennen giebt. Das Kapitel über Blutleere ist aus dem Journal de medicine, Chirurgie et Pharmacie. Die Harnruhr nennt der Vf. eine allgemeine Produktionskrankheit, die sich durch eine mehr der vegetabilischen Natur nahe kommende Beschaffenheit der Säfte auszeichnet, und hauptsächlich durch eine quantitativ vermehrte und qualitativ veränderte, nämlich Zuckerartige und des gewöhnlichen Harnstoffes beraubte Beschaffenheit des Urins auszeichnet. Es versteht sich, daß hier bloß von der zuckerartigen Harnruhr die Rede seyn kann. Das angeführte sey genug, um zugleich auf die Ansicht des Verfassers, in Beziehung auf einige in diesem Bande abgehandelten Krankheiten aufmerksam zu machen.

S.

Das alte und neue Morgenland, oder Erläuterungen der heil. Schrift aus der natürlichen Beschaffenheit, den Sagen, Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes. Mit eingeschalteter Uebersetzung von Sam. Burders morgenländischen Gebräuchen (London 1816. I. II. Th. 8.) und William Wards Erläuterungen der heil. Schrift aus den Sitten und Gebräuchen der Hindus (1817. London. I. II. Th. Dritte Ausgabe) von Ernst Fr. Karl Rosenmüller, d. Theol. Dr. und der morgenl. Litteratur ordentl. Prof. zu Leipzig. Leipz. 1818. b. Baumgärtner. X. u. 335 S. in 8.

Nothwendig ist es, daß der Theologe sich immer in lebhafter Anschauung morgenländischer Sitten und Denkart erhalte und localisiere. Ohne dieses Leben im Orientalismus legt sich der kältere Begriff-spaltende Abendländer alle dortige Religionsansichten subtiler, systematischer, prosaischer, sensu proprio, aus, wie sie von Männern nicht gedacht, nicht geglaubt und gelehrt waren, die in einem einfacheren, thätigeren Naturzustand, mit exaltirter Anschauung, immer aber mehr praktisch, auch mehr moralisch als juridisch, über Gott und Menschheit dachten und empfanden, also auch nicht durch Schlußketten, vielmehr durch Bilder und Sinnbilder sich das Unsichtbare sensu figurato vergegenwärtigten und von aller scholastischen Methode eben so himmelweit entfernt waren, als im Gegentheil der Occidentale immer aufs neue sich dahin zu neigen pflegt, so daß er sich immer wieder in seiner Lehrart eher zu Plato und Aristoteles als zu Sokrates und Jesus Christus hin wendet.

Schon das anschauliche Versetzen in die äußern Sitten, Lebensart und Handlungsweise des Orientalen trägt viel dazu bey, daß der Forscher der Religionslehren, als geschichtlicher Ueberlieferungen, sie mehr orientalisch und phantasiereich, als occidentalisch und dialektisch-buchstäblich sich zu denken und geistig zu übersetzen angewöhnt. Dazu giebt die hier anfangende Sammlung eines Gelehrten, welcher als Sprachforscher und Sittenkenner längst im Orient einheimisch geworden ist, eine neue, angenehme Veranlassung. Er scheint durch die auf dem Titel genannten zwey englischen Werke den nächsten Antrieb erhalten zu haben, aus seinem eigenen Vorrath noch viel mehreres und wohl auch viel angemessneres zu geben, als diese Vorgänger. Das teutsche Publicum aber hat nun einmal diese Natur, in Verbindung mit fremden Namen manches, was Einheimische bereits besser haben, desto aufmerksamer aufzunehmen. Hr. R. giebt sorgfältig die Auswahl des brauchbaren aus Burder und Ward, aber auch noch vieles aus eigener Lectüre und Sammlung. Schon beleuchtet dieser Band in 224 Artikeln

eben so viele Stellen aus der Geneſis bis Exodus K. 13. nebſt Zuſätzen von S. 309—310. Die Belege des orientaliſch-eigenthümlichen werden nicht aus Reiſen allein, ſondern auch aus Parallelen-Stellen der Claſſiker, aus Homer, Zendaveſta ꝛc. genommen. Einigemal finden wir Excerpte aus dem I. Th. von Stollbergs Geſch. der Religion. Das darin angebene (z. B. 44. u. 58.) iſt nicht unrichtig. Es ſollte aber doch eher eine Quelle der Nachrichten zum Beleg angegeben ſeyn, als ein Schriftſteller, der neben manchem richtigen, auch vieles, was nicht quellenartig iſt, für alte Ueberlieferung hält, glaubt und mit einer phantaſiereichen Andacht ausſchmückt. — Rec. wünſcht dieſer nützlichen und unterhaltenden Sammlung glücklichen Fortgang, und hat nur noch den Wunſch, daß, wie an den meiſten Orten geſchehen iſt, überall die Citationen aus Autoren und die Titel vergleichbarer Abhandlungen genau angegeben und durch Raumerſparniß, wo ſie ohne Undeutlichkeit möglich iſt, die Fortſetzung des Werks deſto möglicher gemacht werde.

H. F. G. Paulus.

Leben Conſtantin des Großen, nebſt einigen Abhandlungen geſchichtlichen Inhalts von J. C. F. Manſo. Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn. 1817.

Es iſt ein ſehr verdienſtliches Werk, lange Zeitabſchnitte der Geſchichte aus demſelben Standpunkte und in gleicher Haltung zu bearbeiten, damit denen, welche die Quellen nicht ſelbſt leſen können, doch ein allgemeinerer Ueberblick möglich werde, und weder die zerſtreuten Maſſen, noch die ſo oft widerſprechenden Anſichten abſchreckend wirken. Auf der andern Seite aber erſcheint es unmöglich, lange Zeiträume mit vollkommen genügender Gründlichkeit zu erforſchen, und der dem Schriftſteller natürliche Ton wird nicht für alle Theile ſeines Werks gleich paſſend erſcheinen. Wenn wir alſo auch weit entfernt ſind Gibbons Verdienſte zu nahe zu treten, ſo ergiebt ſich doch, daß ſeine Forſchungsluſt ermüdete, und der über das ganze Werk verbreitete äußere Glanz wird zuletzt unwirkſam, und paßt auch wohl nicht für dieſe längſte aller Krankheitsgeſchichten. Daher konnten Neander, Wilken, u. ſ. w. mit Erfolg einzelne Theile der byzantiniſchen Geſchichte neu bearbeiten, und an dieſe Reihe von Werken deutſchen Fleißes ſchließt ſich das vorliegende auf eine würdige Weiſe an. Doch, wir möchten diesmal nicht allein und zuerſt vom Fleiße reden, da dies halbe Lob in Deutſchland gewöhnlich nur geſpendet wird, weil man nicht den Muth hat, das Ganze zu ertheilen oder zu verſagen. Und in der That wird die Form,

die Darstellung bei Engländern und Franzosen keineswegs im Allgemeinen so vernachläßigt als bei uns, wo man nicht selten aus den reichhaltigsten unlesbaren Werken, die Goldstücke, wie aus einem zähen Morasse herausſuchen muß. — Der Verf. ist von dieser Vernachläßigung der Sprache und Darstellung weit entfernt, er hat Flecken, Uebelstände, unangenehme Wiederholungen von Wörtern und Wendungen, (welche allemal auch auf den Inhalt langweilig und unangenehm wirken) mit der größten Sorgfalt entfernt, so daß sein Werk in einer so wohlgefälligen Reinlichkeit vor uns steht, daß wir an Isokrates erinnern würden, wenn nicht einige darin ein zu großes Lob, andre dagegen gar einen Tadel finden könnten. Die Abwesenheit alles Häßlichen, Anstößigen und Widerwärtigen ist freilich nicht die Schönheit und Vollendung selbst, aber doch eine unerläßliche Bedingung derselben; auch wollen wir es dem Verfasser noch höher anrechnen, daß er allen Modeversuchungen seine Haut zu wandeln widerstanden hat. Durch eine falsche, von den großen Meistern selbst hart getadelte Nachäfferei, gehn jetzt so manche übrigens ganz verständige Leute in steifen Stiefeln und steifleinenen Röcken umher, daß man ihren tüchtigen natürlichen Wuchs kaum erkennen kann, und den einfachen Gang verschmähend, erfreuen sie sich an wunderlichen Sprüngen und Capriolen. Nicht besser stehts mit vielen Lesern: ihrer Zunge schmeckt Alles fade, was nicht mit Cayenner Pfeffer gewürzt ist, und sie vergessen, daß solche ununterbrochene Uebereitzung um allen Geschmack bringt. Des Verfassers Einfachheit, seine Klarheit und lichtvolle Entwickelung führt weit eher zum Ziele der ächten Geschichtschreibung, und den Ausspruch über Ariosts Orlando umwandelnd, möchten wir sagen: wer nicht schreiben kann wie der hellenische Thucydides, der schreibe lieber vernünftig. Besonderes Lob verdient noch in vorliegendem Buche die Anordnung der größern Theile. Nur wer aus Erfahrung die Schwierigkeiten kennt, welche hierbei Statt finden, weiß wie viel durch Besiegung derselben gewonnen ist.

Was den Inhalt des Werks anbetrifft, so können wir in keine Prüfung und Vergleichung des Einzelnen eingehn, so fern sich dies durch gewissenhaftes Erforschen aller Quellen mehr oder weniger besser gestaltet hat. Leider bleiben aber noch immer der dunkeln Stellen viele übrig, und mehr als irgendwo ist es in Hinsicht der sachlichen Zustände und Verhältnisse wahr, daß ein Unwissender mehr fragen kann, als alle Klugen beantworten. Auch gesteht der Verfasser dies z. B. bey der Lehre von der Indiktion selbst ein und solch' offenes Bekenntniß ist uns lieber, als künstliche Hypothesen, ohne

ſichere Grundlage. Richtig gewürdigt iſt die Verlegung der Reſidenz von Rom nach Conſtantinopel, die Trennung der bürgerlichen und Kriegsgewalt, die neue innere Verwaltung überhaupt — Dem häufigen Beamtenwechſel hat der Verf. mit Recht viel Böſes nachgeſagt, aber die Lehren der Geſchichte helfen ſelten, und beſonders da nicht, wo man ſie weder kennt, noch kennen will. Der Tadel dagegen, daß die Präfecturen Conſtantins zu groß waren, trifft mehr die vorliegenden Verhältniſſe des ungeheuern Reiches ſelbſt, als den Geſetzgeber. In dem Maße als ein Staat anwächſt, erweitern ſich die Geſchäftsbezirke, dafür giebts unzählige Beweiſe; und ſobald nun jene Größe das billige Maß überſchreitet, entſtehen nothwendig jene gerügten Uebelſtände in der Verwaltung.

Von dem richtig bezeichneten Verfalle der bildenden Kunſt, möchten wir die Baukunſt kaum ausnehmen, und denen beſtimmt widerſprechen, welche die von Conſtantin gegründete Kirche S. Paolo vor den Thoren Roms, ſo geradehin bewundern. Bewundernswürdige Säulen hat man von dem Denkmahl Hadrians geſtohlen und in langen Reihen hingeſtellt; aber Gottlob, auf ſo jämmerliche Weiſe läßt ſich ein wahres Kunſtwerk nicht ertäuſchen, ſondern der Mangel lebendigen erzeugenden Geiſtes ſpricht ſich jedem nicht oberflächlichen Beobachter deutlich aus, und das Gehaltloſe, Unharmoniſche, Unvollendete, giebt ein treues Bild der zerfallenden Zeit.

Ein Band allein war damals nicht blos jung, ſondern verjüngend, nicht blos das Abgelebte erhaltend, ſondern vielmehr Neues ſchöpferiſch erzeugend — das Chriſtenthum. In einem Leben Conſtantins muß davon vorzugsweiſe die Rede ſeyn; wie ſchwer iſt es aber zwiſchen ſo entgegengeſetzten Anſichten vermittelnd aufzutreten, wie unmöglich es Allen recht zu machen. Zuletzt iſt es aber auch nicht nöthig, und würde eine Verwandlung der eigenſten Natur in ſich ſchließen, die noch gewaltſamer wäre, als eine Verwandlung des Styls und der Darſtellungsweiſe. Wenn der Verf. den rein geſchichtlichen Weg einſchlägt, und ohne beſondere göttliche Fügung, durch Zeit, Ort und Verhältniſſe Alles als nothwendig bedingt, Alles als natürlich ſich entwickelnd darlegt; ſo hat er ſeinen eigenſten Beruf weit beſſer erfüllt, als wenn er bequem den Nachdruck auf Dinge gelegt hätte, die den Meiſten als ungenügend, Vielen als unwahr erſcheinen dürften. Seine Kritik dieſer Einzelnheiten iſt ſcharfſinnig, ſeine Charakteriſtik Conſtantins zuſammenhängend, und überzeugend, ſeine Anzeige der im Chriſtenthum ſchon hervortretenden Mängel begründet; dennoch aber ſind wir, (den Grund in unſerer Perſönlichkeit ſuchend) mit der Haltung und Farbe des Ganzen

nicht schlechthin einverstanden. Je bereitwilliger wir der Critik verstatten, unbefangen, ja streng jedes Einzelne, angeblich übernatürliche zu prüfen, je weniger wir hier über Glauben und Unglauben hadern mögen, desto bestimmter behaupten wir, leuchtet aus den Urkunden des Christenthums und aus der Geschichte im Ganzen, seine Göttlichkeit, sein unvertilgbares Leben ein, und wir leugnen die Behauptung des Verf.: es habe in Constantins Tagen im Kampfe mit dem alten Glauben noch unterdrückt werden können. Ja wir leugnen dies nicht blos für jene Zeit, (wo Julians irrige Bestrebungen so nahe zur Hand liegen), sondern wir leugnen es, schon aus rein geschichtlichen Gründen, für jede Zeit, seit Christi Geburt, bis auf den heutigen Tag. Diese ewige Hoheit des Christenthums, die durch alle Verunstaltungen hindurchleuchtet, konnte Constantinen berühren, ergreifen, ohne daß er deshalb allem Sündigen entsagte: und dies um so eher, wenn er, wie der Verf. sagt: einer von den weisern Fürsten war, welche die Kirche vom Staate, und den Glauben vom Leben gehörig sondern. Widersprechen wird uns aber der Verf. wohl nicht, wenn wir behaupten, daß ein Staat, der sich ohne Kirche behelfen will, und ein Mensch, dessen Leben und Glauben nicht zusammenstimmt, an bösen Mängeln leiden. So unchristlich jede Verketzerungswuth ist, so unwahr ist es, der Staat bleibe derselbe, oder die Einzelnen bleiben dieselben, sie möchten Christen, Juden, Heiden oder Muhamedaner seyn. Hier ist nicht die Rede von diesem oder jenem Glaubensbruchstück, sondern vom Glauben überhaupt, und dessen Verhältnisse zum Leben überhaupt. — Doch wir brechen ab, damit niemand auf die irrige Vermuthung komme, der Verf., welcher sich streng am geschichtlichen Boden hält, habe der heidnischen Seite, schlechten Vorgängern folgend, geschmeichelt.

Die Beilagen zum Leben Constantins sind erfreuliche Beweise von der großen Gründlichkeit und Genauigkeit des Verf. und die angehängten Abhandlungen über die Annalen und die dreißig Tyrannen, gehören zu den schätzbarsten Einzelwerken dieser Art.

Möchte der Himmel dem Verf. (der von der kleinlichen Eitelkeit seinen Namen oft im Meßcatalog zu lesen, so weit entfernt ist), Gesundheit, Muße und Ausdauer geben, um das Werk über die neuere Geschichte Preußens zu vollenden womit er, wie wir hören, seit Jahren beschäftigt ist.

Jahrbücher der Litteratur.

Urgeschichte des Staats. Von Karl Dietrich Hüllmann, Professor der Geschichte. Königsberg bei August Wilhelm Unzer. 1817. VIII. u. 183 S. 8.

Da des Verf. Absicht seinen eigenen Aeußerungen nach dahin ging, in den Anfängen der Geschichte aufzuweisen, die gesellschaftliche Ordnung sey nicht aus der hausväterlich fürstlichen Gewalt, sondern aus freyem Vertrage hervorgegangen, worüber von den philosophisch-politischen Schriftstellern so viel gestritten worden, so hat seine Betrachtung über die Urgeschichte des Staats, wie er selbst andeutet, nicht allein für die Geschichtsforschung, sondern auch für das Staatsrecht Wichtigkeit, und muß allen denen sehr willkommen seyn, welche auf der gegenwärtigen Entwickelungsstufe der bürgerlichen Vorhältnisse, von welcher so große Hoffnungen für das Vaterland gehegt worden sind und von vielen noch gehegt werden, das Heil der Völker von Verfassungsverträgen erwarten, weil nun die Rechtmäßigkeit ihrer Wünsche schon im Ursprunge des Staates geschichtlich begründet wird, woran es bisher gänzlich fehlte. Denn was kann jenen willkommner seyn als eine Gabe, welche sie des abgezogenen Denkens und der seit einigen Jahren von den Gelehrten selbst und besonders den Geschäftsleuten unaufhörlich geschmähten Philosophie überhebt und ihre Sätze auf dem hochgepriesenen Boden der Geschichte feststellt? Indessen verkennt der Verf. nicht, welches Wagestück er unternehme, ohne Urkunden und Denkmähler bloß auf den Spuren, welche die Vorwelt spätern Zeitaltern eingedrückt habe, in die vorgeschichtliche Zeit hinaufzusteigen, und macht daher billig auf billige Beurtheilung Anspruch. Diese lassen wir ihm nach bestem Wissen und Gewissen gerne angedeihen, da die Absicht rein und uneigennützig ist: denn mit solchen staatsrechtlichen

Erörterungen ist jetzo wenig Dank zu verdienen: und da der Verf. sicher wissentlich kein Zeugniß, keine Thatsache verdreht hat, um seine staatsrechtliche Ueberzeugung zu unterstützen, sondern überall die geschichtliche Wahrheit sucht, aus welcher sich dann die Folgerungen von selbst ergeben. Aber dagegen ist es wieder des Geschichtsforschers Pflicht, ohne Rücksicht auf Folgerungen die Untersuchung zu prüfen, und zu betrachten, ob man sich richtiger Thatsachen bediene, und aus ihnen richtige Schlüsse ziehe; und hierin muß man strenge seyn, weil jetzo die Geschichtsforschung, indem sie das Gold aus den tiefsten Schächten hervorzuheben sucht, häufig mit großem Aufwand von Kraft und Maschinerie nur glänzendes taubes Gestein zu Tage fördert: welches aber die Unkundigen, die besonders viel recensiren, für baare Münze nehmen und weiter in Umlauf setzen. Einige solche haben sich auch an diesem Buche versucht, da sie doch leicht hätten fühlen können, sie seyen des Verfassers Scharfsinn und Gelehrsamkeit und seiner gleich großen Vorliebe für Hypothesen nicht gewachsen.

Zuerst wird „die Beziehung des Gliederbaues der ältesten Gesellschaft auf das Zeitrechnungsgebäude“ dargelegt, welche der Verf. als die Urkunde für seine Forschung ansieht und kein gründlicher Kenner abläugnen wird. Vor der Zeitmessung nach dem Mondenlauf habe man, von den zehn Fingern geleitet, ein aus zehnmal dreymal zehn oder dreyhundert Tagen bestehendes Jahr gemacht, dessen Ursprung Aegyptisch sey: dahin leite die Ueberlieferung von dem Jahre aus 304 Tagen. Die frühe Beobachtung des Himmels in Aegypten (S. 4) konnte aber dafür nicht angeführt werden, da dem Verf. dieses Jahr an den Fingern abgezählt ist: freylich eine sehr unglaubliche Sache, indem das Natürlichere so nahe liegt, daß man nämlich aus zehn ungenau berechneten Mondmonaten dieses Jahr gebildet habe. §. 2. soll mittelst der Zahlen dreyßig und zehn gezeigt werden, die Spartanische Verfassung sey nach dem Muster dieses Jahres gebildet; der Verf. setzt zuerst die dreyßig oben, mit welchen er außer anderem sehr richtig die 28 Geronten und zwey Könige in Verbindung bringt, eine Zusammenstellung, welche schon der Ausdruck in der Rhetra bey Plutarch (Lykurg 6.) vollkommen rechtfertigt. „Der Stämme

aber, wird rasch hinzugefügt (S. 7), müssen in dieser Stadt zehn gewesen seyn, wenn sie gleich nicht alle namentlich erwähnt werden," nämlich neun des Volks, und einer der Heraklíden, jene zusammen 27 Oben, dieser aus drey Oben, den zwey königlichen der Eurytioniden und Agiaden (Plutarch Lys. 24. 30. vgl. Lykurg 2.) und der dritten, aus welcher Lysander gewesen (Plutarch Lys. 24. 2.): hierzu nimmt der Verf. theils anderes Unbedeutendes, theils die Leibwache der Dreyhundert, und die Theilung des Landgebietes in 30,000 Loose, wovon 10,000 auf die Spartaner fielen: von diesen hätten 9000 den übrigen Spartanern gehört (nach Plutarch Lykurg 8.) und 1000 den drey herrschaftlichen Oben: wobey eine Berufung auf Xenophon (vom Staat d. Lak. 15.). So haben wir denn die Nachbildung des Jahres von zehnmal dreymal zehn Tagen: aber hätte der Verf. gründlicher geforscht, so würde er etwas ganz anderes gefunden haben. Sparta, der Hauptstaat aller Dorer, hatte nur drey Stämme, welche überall als die Dorischen genannt werden, die Hylleer, Dymanen und Pamphyler; eben diese lassen sich in Argos, Sikyon, Trözen, Aegina, Halikarnaß, Kydonia, Agrigent, Korkyra, Syrakus, Aetna, folglich auch in Korinth nachweisen; der Scholiast des Pindar (Pyth. I, 121.) nennt ausdrücklich Pamphylis und Dymanis Stämme in Lakedämon, und ebenso Hesychios in Δύμη dieses selbst Stamm und Ortschaft in Sparta: und nun verstehen sich die Hylleer als die dritten von selbst. Man weise uns mehr Namen nach, wenn man kann; nur komme niemand mit Limnaten, Pitanaten u. dgl., von κώμαις hergenommenen Benennungen, welche κῶμαι sich zu den Stämmen und Oben gerade so verhielten, wie in Athen seit Klisthenes die Demen zu den alten Phratrien und Geschlechtern. Nur die Böotischen Aegiden könnten etwa darauf Anspruch machen, ein vierter Spartanischer Stamm zu seyn, weil sie Herodot eine große φυλὴ von Sparta nennt; aber vier Stämme passen nicht zu dreyßig Oben, und die patronymische Endung des Namens spricht zu klar dafür, die Aegiden seyen eine Oba gewesen, und Herodot gebrauche das Wort φυλὴ in einem weitern Sinn: obgleich nicht geläugnet werden kann, daß in einzelnen Dorischen Staaten, wie in Argos und Sikyon, den drey

alten Dorischen Stämmen im Lauf der Zeiten ein vierter zugefügt wurde. Jeder der drey Dorischen Stämme in Sparta mußte also zehn Oben haben; auf die Hylleer oder Herakliden kamen also ebenfalls zehn, wovon zwey die Königlichen sind: denn daß außer letztern nur ein Heraklidisches Haus, woraus Lysander, den andere aus Mothakischem Geblüte ableiteten (Athen. VI. S. 272 f.), in Sparta gewesen sey, davon weiß Plutarch nichts, sondern sagt nur, Lysander habe von den beyden königlichen Häusern die Berechtigung zum Königthum auf alle Herakliden, oder gar auf alle Spartaner übertragen wollen (Lys. 24. 30.), da außer jenen beyden selbst die übrigen Herakliden davon ausgeschlossen waren. Die Vertheilung des Grundeigenthums in Lakonika hat der Verf. gänzlich entstellt. Die Lakedämoner hatten 30,000, die Spartaner 9000, nach Einigen Anfangs nur 6000 oder 4500 Grundstücke (Plutarch Lykurg 8.); folglich jeder Stamm 3000, 2000 oder 1500, jede Oba 300, 200, 150 Grundstücke und folglich Familien: von den tausend Grundstücken der königlichen Geschlechter steht keine Silbe in den Alten. So entsteht uns also statt des Jahres aus zehn Theilen, deren jeder dreyfach ist, ein Jahr aus drey Theilen, deren jeder zehnfach; oder wir hätten, um uns gewöhnlicher Worte in einem andern Sinne zu bedienen, ein Jahr von drey hunderttägigen Monaten, wie die Alten jenes Jahr auch betrachteten (Hüllmann S. 5), jeder Monat aber bestünde aus zehn zehntägigen Wochen. Aber selbst diese Abtheilung, obgleich viel unnatürlicher als die andere, möchte nicht abzuweisen seyn, da sie zumal ebenso im Römischen Staate erscheint, und will man die Aehnlichkeit zwischen dem Jahre und den Volksabtheilungen noch weiter verfolgen, so kann man vermuthen, die Tage seyen, wie in Athen durch Geschlechter, durch Zehntheile der Oben dargestellt worden, und diese Zehntheile hätten wieder dreyßig Familien wie in Athen, oder zwanzig und funfzehn enthalten: so daß dreyhundert solcher Abtheilungen, gleich der Zahl der Leibwache herauskamen. Im Römischen Staate, dessen chronologische Grundlage schon Niebuhr dargestellt hat, werden §. 3. dreyßig Curien, und in diesen je zehn kleinere Abtheilungen, zusammen dreyhundert nachgewiesen, soviel als Tage im Jahr; dann

aber wieder zehn Stämme nach dem Muster der vorausgesetzten und bereits von uns beseitigten Spartanischen Einrichtung gleichfalls vorausgesetzt: wie viel näher lag es doch, die Ramnes, Tities und Luceres als die alten Stämme anzuerkennen, und die plebejischen Tribus davon rein auszuscheiden; wodurch man alle die lästigen und grundlosen Behauptungen und Vergleichungen des Verfassers mit seiner angeblich Spartanischen Volkseintheilung mit einem Mal los, und die vollkommenste Uebereinstimmung beyder Abtheilungen erst recht gewahr wird. §. 4. enthält nichts als einige Beyspiele der Zahlen zehn und dreyßig, und schwächere der Zahl dreyhundert; wobey auch die fabelhaften Atlanter nicht verschmäht werden. Hierauf soll ein Mondenjahr in den Verfassungen aufgezeigt werden, aber keinesweges das astronomische, sondern ein staatsrechtliches aus den Zahlen fünf, sieben und zehn gebildetes; die Zehnzahl sey nämlich aus dem dreyhunderttägigen Jahre noch beybehalten worden: die Siebenzahl wird §. 6. 7. besonders behandelt, und von der Fünffingerzahl habe man sich so wenig losmachen können, daß noch die Ephoren, Vitiäer, Volkstribunen u. dgl. fünf seyen; wir setzen hinzu: selbst einige Universitäten konnten sich von den fünf Fingern so wenig trennen, daß sie fünf Facultäten gemacht haben, nachdem des Pythagoras erhabene Tetraktys lange Zeit die Fingerzahl verdrängt hatte. §. 6. wird das Israelitische Jahr aus $(7 \times 7) + 1 = 50$ und $(50 \times 7) + 4$ gebildet, und §. 8. die Siebenzahl in der Israelitischen Dienstverfassung nachgewiesen: hier liegen treffliche Andeutungen, obgleich vieles auch wieder nur die Heiligkeit der Siebenzahl ohne Rücksicht auf Staatskalender beweiset: denn der Verf. verlangt für viele Stellen (S. 12), man solle die Beyspiele zählen, nicht wägen: was sich im gemeinen Leben kein Mensch gefallen läßt, daß er Waare oder Geld nur nach der Anzahl oder Stücke, ohne Rücksicht auf Gewicht und Gehalt annehme, das sollen sich die Gelehrten in der Geschichtsforschung gefallen lassen, in welcher wir vielmehr als rechte Wechseljuden jedes Goldstück scharf betrachten und wägen müssen, ob es nicht falsch gemünzt oder beschnitten sey. In Hellas will sich die Siebenzahl nur in den sieben Demuchen von Thespiä finden (Diodor IV, 29.);

willkommen mußte dem Verf. die Siebenzahl der uralten Amphiktyonen von Kalauria seyn, deren Haupt uns das Böotische Orchomenos gewesen zu seyn scheint, und nehmen wir dazu die vom Verf. schon angeführten sieben Thore von Theben, so werden wir in Hoffnung auf neuhinzutretende Beyspiele nicht abgeneigt zu glauben, Sieben sey eine Böotische Grundzahl gewesen. Aber bey den Medern muß, damit doch alles sich füge, den sechs geschichtlichen Stämmen mit Gewalt ein siebenter zugefügt, den Israeliten dagegen müssen zu Gunsten der Zehnzahl zwey abgeschnitten werden, welches die zehn Gebote und sogar der Zehnten an die Leviten unterstützen sollen, endlich die Häufigkeit der Zahl Siebzig, welche allerdings sehr bedeutend ist: die Perser fügen sich ohne Zwang in 7×10. So viel bleibt jedoch fest stehen, und erhellt aus den Israelitischen Einrichtungen, daß man frühzeitig sieben Tage als Woche faßte, wieder sieben Wochen zusammennahm und den funfzigsten Tag heiligte, wie das Osterfest zeigt (S. 32), und endlich aus sieben Jahren eine Jahrwoche, und aus sieben Jahrwochen mit Zusetzung des funfzigsten Jahres eine politisch wichtige Periode bildete: und will man diese Erscheinung eine staatsrechtliche Zeitrechnung nennen, so ist dagegen kaum etwas einzuwenden.

§. 9 — 12. folgt das Sonnenjahr mit der Grundzahl $12 \times 30 = 360$: warum dies aber ein Sonnenjahr seyn soll, begreifen wir nicht recht, indem 360 ungefähr eben so weit von 354 und 355 entfernt ist als von 365 (und 366). Unwidersprechlich ist die Monatzahl im Pyläischen Amphiktyonenbund, in den Achäischen und Jonischen Vereinen, bey den Etruskern, bey den Israeliten (in zweyter Form nach dem Verfasser) und in der spätern Persischen Stammeintheilung (Xenoph. Kyrop. I. 2. 5.) aufgezeigt, woran Vermuthungen geknüpft werden, z. B. über die Zwölfzahl der ältesten Areopagiten, welche aus den zwölf Göttern abgeleitet wird, die zuerst auf dem Areopag gerichtet haben sollen. Schon von den Alten anerkannt ist die Nachbildung des Jahres in den 360 Attischen Geschlechtern; nicht einleuchten will uns aber, daß mit diesen Geschlechtern die 360 Bildsäulen des Phalerers Demetrios zusammenhängen; auch die übrigen Spuren der

Zahlen 360 und 365, die §. 11. gesammelt sind, erklären sich aus dem Jahre ohne alle Beziehung auf Staatsverfassung. §. 12. enthält eine merkwürdige Spur des Ueberganges vom dreyhundertägigen Jahr auf das gewöhnliche von 365 Tagen; aber die politische Beziehung ist hineingetragen. Nicht der Tempel des Janus (S. 61), sondern der Janus, das ist ein Durchgang oder Thor, stand in Kriegeszeiten offen.

Im zweyten Abschnitt betrachtet der Verf. den Zusammenhang der Ländereyverfassung mit dem Gliederbau der Gesellschaft, und giebt §. 13. einen sehr richtigen Beweis der ursprünglichen Gütereintheilung unter die Geschlechter, von welchen das Grundeigenthum nicht getrennt werden sollte: nur die Behauptung (S. 71), Familiengüter seyen der Gesichtspunkt gewesen, aus welchem festgesetzt war, zu welchem Stamm und bürgerlichen Geschlecht jemand gehörte und in welchem er also zur Theilnahme an der Regierung gelangte, ist in der ihr gegebenen Ausdehnung sehr übereilt. So wird S. 72 der Satz durch den Athener Eubulides erwiesen, der von seinem mütterlichen Großvater als Sohn, und folglich als Erbe angenommen worden, und nun nicht mehr zur Phratria seines Vaters Sosisthenes, sondern zur Phratria seines Adoptivvaters gehörte (Demosth. g. Makart. S. 1053). Aber was hat dies mit Regierungsrechten und Familiengütern zu thun? In Demosthenes Zeitalter haben die Phratrien keinen Einfluß mehr auf die Staatsverwaltung; auch stimmte das Grundeigenthum nicht mehr mit den Phratrien zusammen, sondern war vor mehr als 150 Jahren nach den Demen geordnet worden; ja mit den Demen selbst stimmte es nicht mehr überein, und niemand gehörte gerade deshalb zu einem Demos, weil sein Grundeigenthum daselbst lag, was schon vom Zeitalter des Alkibiades erwiesen werden kann. Folglich gehörte Eubulides nicht wegen des Familiengutes zur Phratria seines Adoptivvaters, sondern bloß wegen der Adoption in die Familie und das Geschlecht, was sich ohnehin von selbst versteht. Nachdem hierauf der Verf. vom Rückfall und der Gemeinbenutzung der Ländereyen nach Israelitischem Gesetz, welches er zu einem Urgesetz aller Gesellschaft erhebt, gehandelt hat, stellt er §. 16. die Theilung des Grundeigenthums nach den mit der Jahres-

Rechnung übereinstimmenden Stämmen und Geschlechtern dar, wobey er S. 82, was schon Ignarra that, die zwölf alten πόλεις als die zwölf Phratrien ansieht: eine ganz überflüssige Annahme, wodurch man in einen unsers Erachtens unauflöslichen Widerspruch mit dem geräth, was wir von dem Kastenverhältniß der alten Attischen Stämme wissen. Auch die zehn Stämme des Klisthenes sollen jeder ein zusammenliegendes Gebiet gehabt haben (S. 83); eine sehr natürliche Behauptung, welche nur nicht mit der Chorographie von Attika stimmt. Uns wenigstens hat es nicht gelingen wollen, die Demen Eines Stammes örtlich zusammenzubringen, und wir freuten uns recht bey Hrn. H. auf diesen Satz zu stoßen, in der getäuschten Hoffnung, er werde ihn beweisen.

Nach dem Vorbilde des Familienwesens sey die Gesellschaft eingerichtet worden, lehrt nun der dritte Abschnitt, nicht aber von hausherrlicher oder fürstlicher Gewalt ausgegangen. Am engsten war das Band der Verwandtschaft im Geschlecht: hierbey ein Verzeichniß etlicher Attischen Geschlechter, besonders solcher, die durch berühmte Opfer ausgezeichnet waren. Dies Verzeichniß läßt sich sehr vermehren, besonders wenn man bemerkt hat, daß viele Geschlechter seit Klisthenes den Demen Namen gaben, weil sie zusammenwohnten; wobey jedoch merkwürdig, daß die δημόται eines solchen nach einem Geschlecht genannten Gaues nicht γενῆται zu seyn brauchen, sondern die Geschlechter und Demen ganz und gar keine Beziehung auf einander haben. So bey den Butaden, wie der Verf. schon andeutet; so war Sokrates ein Dädalide von Geschlecht, aber aus dem Demos Alopeke; Epikur aus dem Demos Gargettos, und aus dem Geschlecht der Philaiden; und doch waren die Dädaliden und Philaiden auch Demen. Auch von Priestergeschlechtern außer Athen werden etwas dürftige Beyspiele gegeben. Hiernächst betrachtet der Verf. die Geschlechter Roms, welche er von den Decurien oder Unterabtheilungen der Curien unterscheidet, und für verwandtschaftliche Gesellschaften hält, wozu er nicht verschmäht den Sprachgebrauch des Livius, Velleius, und wir fügen hinzu des Tacitus und anderer zu benutzen, wenn diese die Geschlechter Familias nennen; wir leugnen zwar die Sache nicht, halten aber dafür, daß diese

Schriftsteller in dieser Beziehung nichts beweisen können, weil zu ihrer Zeit die alten Namen mit der Sache dem Untergang nahe waren. Allmählig, zeigt der Verfasser, hob man mit Ausnahme der Erbtöchter die Ausschließlichkeit der Heyrathen im Geschlecht auf, von welcher Thatsache sehr scharfsinnig Spuren in den Sagen vom Raube der Sabinerinnen u. dgl. gefunden worden; wenn man nicht jenen auf die eben so langsam in Gang gekommene Epigamie zwischen zwey Staaten, nicht zwischen Geschlechtern deuten will: so entstanden durch Verschwägerung der Geschlechter Geschwisterschaften (φρατρίαι), welche Hr. H. von den Phatrien oder Patrien, welches letztere trotz den Grammatikern das richtigere Wort seyn möchte, gut unterscheidet. Die Staaten nun aber seyen diesen Familienverhältnissen absichtlich und durch Vertrag nachgebildet, die bürgerlichen Geschlechter den verwandtschaftlichen, die Phatrien des Staates den wirklichen Geschwisterschaften; aus dem Zusammentritt jener seyen Stämme, aus diesen Staaten entstanden. Zur Bestätigung dient, daß in Athen die Geschlechter nach ausdrücklichem Zeugniß (S. 106) nicht lauter Verwandte enthielten; und die Nachbildung der Jahresform im Staate mache vollends die Absicht und den Vertrag klar. Hier sind wir auf den Hauptbeweis des Verfassers gekommen; aber wir halten ihn für nicht besonders stark. Schon die Namen Geschlechter und Geschwisterschaften (γένη, φρατρίαι) weisen auf keine ursprünglich willkührliche, sondern natürliche und gewachsene Verbindung; jedes Geschlecht oder Phratria (denn in vielen Staaten ist φρατρία was zu Athen γένος) leitete sich wirklich von einem Stammvater ab, an welchen sich seine Heiligthümer knüpften; und mag man die Jonischen oder Dorischen Geschlechter betrachten, so findet man mit wenigen Ausnahmen patronymische Endungen, welche die Grundanschauung der Hellenen verrathen, daß ein Geschlecht Verwandte enthalten müsse. So in Athen Φιλαΐδαι, Εὐμολπίδαι, Παιονίδαι, Βουτάδαι; in Sparta Αἰγεῖδαι, Εὐρυτιονίδαι, Ἀγιάδαι, in Aegina Ψαλυχίδαι, Βλεψιάδαι, Χαριάδαι; in Agrigent Ἐμμενίδαι; in Neapel Εὐμηλεῖδαι, Παγκλεῖδαι (Maffei Mus. Veron. S. CCCCLXXIX. 2.). Wir wollen die Römischen Geschlechtsnamen Fabius, Tullius,

Cornelius, die sich alle auf diese bestimmte Weise endigen, nicht einmal für beweisend halten, und führen als Ausnahme die Γεφυραῖοι in Athen an (denn die Amtsnamen Κήρυκες, Δαιτροὶ u. dergl. wird man nicht als solche Ausnahmen ansehen wollen) und etliche Neapolitanische Phratrien, wie Κυναῖοι, Ἀριστᾶιοι, Ἰοναῖοι (oder Ἰοναιεῖς), Ἀρτεμίσιοι: und doch hatten auch die Γεφυραῖοι einen mythischen Stammvater. Wenn wir jedoch hieran festhaltend behaupten, es habe ursprünglich auch im Staate wirkliche Verwandtschaft der Geschlechter bestanden, so leugnen wir nicht, daß die Grammatiker Recht haben, wenn sie die γενῆται nicht mehr als Verwandte ansehen, und geben gerne zu, daß im schon fertigen Staate durch Vertrag Aufnahmen stattfinden, und nicht bloß durch Adoption Einzelner in die Familie, wodurch wirkliche Verwandtschaft mit allen rechtlichen Folgen entsteht, sondern durch Cooptation ganzer Familien in die Geschlechter, und ganzer Geschlechter in Phratrien oder Stämme. So wurde das fremde Geschlecht der Claudier unter die patricischen Geschlechter cooptirt (Sueton Tib. 1. Livius II, 16. IV, 2. VI, 40.), so zu Athen die Gephyräer, letztere jedoch mit bestimmten Beschränkungen; man machte neue Phratrien, wie Aristoteles (Polit. VI, 4.) im Zusammenhang mit Klisthenes lehrt: und Isokrates (Συμμαχ. 29.) sagt, daß die lexiarchischen Register nicht allein, sondern auch die Phratrien wegen der Kriegsverluste mit Fremden angefüllt wurden, wobey man wahrlich nicht an Adoption denken wird. Ein Beyspiel eines δημόσιος, der nachher als Bürger in eine Phratria kam, giebt Lysias (g. Nikomach. S. 836. 837.). Nichtsdestoweniger bleibt hierbey die Verwandtschaft der ursprünglichen Geschlechter und Phratrien gerettet; und selbst die nicht unglaubwürdige Hypothese des Dikäarch, die Phratrien seyen durch Verschwägerung entstanden, enthält noch den Gedanken der Verwandtschaft: ja wenn auch später häufig die Stämme ursprünglich getrennte und nur äußerlich verbundene Völkerschaften waren, was der Verf. schon in den Anfängen der Griechischen Geschichte zeigt, so beweiset dies noch nicht, daß sie in den Urstaaten wie vom Winde zusammengeweht und ohne Verwandtschaft waren. So bleibt uns nur die Frage

übrig, wie denn die geschlossene Zahl der Geschlechter nach der Zeitrechnung herausgebracht werden konnte, wenn keine rein willkührliche Einrichtung gemacht wurde; aber warum sollen wir nicht annehmen, die Ordnung der Staaten nach chronologischen Begriffen sey nicht mit Einem Schlage dagewesen, sondern durch allmählige Nachbesserung entstanden? Und wie leicht war es, bey dem Schwanken der Sage und der Unkritik der Zeiten eine Anzahl Familien auf Einen Stammvater zurückzuführen, oder sogar mehrere, welchen die Sage einen Stammvater verliehen hatte, nach Bequemlichkeit in Ein Geschlecht zusammenzufassen oder in mehrere zu spalten. So konnten in Athen die angeblichen Nachkommen des Aias in Ein Geschlecht der Aiantiden, oder in zwey der Eurysakiden und Philaiden verbunden werden, wie denn letzteres geschehen ist. Trat hierzu frühzeitig die Cooptation, so konnte der Ordner des Staates nie in Verlegenheit kommen, nach beliebigen Zahlen seine Geschlechter zu bilden, ohne daß der Glaube an die ursprüngliche Verwandtschaft der Hauptmassen wankend wurde. Diese Art willkührlichen Vertrages geben wir aber gerne zu: doch was beweiset sie für den Urstaat? Uns wenigstens ist es aus der Betrachtung der Athenischen und Spartanischen Geschlechter ziemlich klar geworden, daß die ganze Geschlechtsverfassung, wie sie aus der mythischen Zeit in die geschichtliche überging, nicht sehr alt sey. Denn wie hoch weisen denn die Aegiden und Agiaden und Eurytioniden, oder die Philaiden, Thymötaden, Kodriden hinauf?

Im Vorbeygehen fragen wir den Verf. im Vertrauen, woher er doch wissen möge, daß in Neapel die Phratrien Drittheile der Stämme waren (S. 108), und wenden uns zu seiner Darstellung der Klisthenеischen Staatsveränderung (S. 109), in welcher seine Willkühr ihr Spiel aufs Höchste getrieben hat. Erstlich sollen vor Klisthenes zwölf Stämme in Attika gewesen seyn, da uns doch die Geschichte, nicht die Sage, deutlich belehrt, daß bis auf ihn vier Stämme waren, die früher Kasten gewesen; dieselben, welche mit zwey andern vermehrt aus Milet nach Kyzikos kamen, wo noch die Steine für sie schreyen; waren sie aber Kasten, woran kein Verständiger zweifeln kann, wie können die zwölf πόλεις die zwölf

Phratrien gewesen seyn, wornach denn zum Beyspiel der Adel zu Athen, die Handwerker zu Thorikos, die Hirten zu Brauron residirt hätten? Wie viel natürlicher ist es zu glauben, daß, wie in Achaia und Jonien, zwölf unabhängige in sich vollständige Staaten der Joner in Attika waren, deren jeder nach Jonischer Verfassung vier Kastenstämme in sich enthielt; diese Kasten mochten dann allerdings nicht allein jede für sich in kleinern Räumen getrennt wohnen, wohin noch die Tetrapolis deutet, welche einer der zwölf Staaten war, sondern auch wieder nach Zünften und Gewerben, in deren ausschließlichem Betrieb die einzelnen Geschlechter waren: so konnten denn die Dädaliden, die Hephästiaden, die Brytiaden, die Euppriden, Geschlechter, deren Namen selbst auf ihre Gewerbe deuten, zu Demen werden, weil sie in einem eigenen Flecken besonders gewohnt hatten. Doch genug hiervon. Kliſthenes soll aber nach Hrn. H. bey seiner Verfassung das Dorische Vorbild nachgeahmt haben, jene Traumgestalt, die uns gleich im Eingang erschien und bey der leisesten Berührung verschwand; er soll aus zwölf Stämmen zehn gemacht haben, so jedoch, daß die zwölf Stämme nunmehr zu zwölf Phratrien zusammenschrumpften und in vier Stämme zusammengepfropft wurden; sechs neue Stämme habe er hinzugefügt, aber ohne Unterabtheilungen. Für diese durch gar nichts als die Neuerungssucht unseres Verfassers, in welcher er den Kliſthenes bey weitem übertrifft, veranlaßte Grille will uns das bezeichnende Wort nicht einfallen. Hr. H. konnte sich also vorstellen, drey Fünftel der Athener seyen ohne φράτορες und γενῆται gewesen, und Kliſthenes hätte zwey völlig ungleichartige Massen, die vier alten und sechs neuen Stämme ohne Kitt und Verbindung nebeneinander gestellt, wodurch nichts als Unheil würde entstanden seyn. Der Staatsmann hob vielmehr die vier alten Stämme, deren Namen selbst verschwanden, völlig auf, und vertheilte sie mit den Eingebürgerten untermischt in zehn; aber die alten Bürger blieben in ihren alten Phratrien und Geschlechtern, und für die Neubürger scheinen neue Phratrien und Geschlechter gemacht worden zu seyn, wiewohl es nicht nöthig war, daß jeder Eingebürgerte in eine Phratria oder Geschlecht kam. Auch waren die zehn, oder wie Hr. H.

meint, vier neuen Stämme nicht ohne Unterabtheilungen, sondern Klisthenes verfuhr bey seiner politischen Volkseintheilung ganz nach dem Muster der Alten. Jeder Stamm hatte seine Drittel (τρίττυες), wie man aus Demosthenes (π. συμμ.) sehen kann, entsprechend den alten Phratrien; den Geschlechtern bildete er die Demen nach, welche jedoch nach Herodot anfangs nur hundert gewesen zu seyn scheinen, und folglich ungleich vertheilt in die Drittel, eine Abweichung von dem alten Vorbilde, die durch die verschiedene Größe der gegebenen Demen veranlaßt seyn mochte; wie die Geschlechter τριακάδες enthielten, so erhielten die Demen τριακοντάδες, was freylich noch niemand bemerkt hat.

„Aus dem Zustande des Traumes" (S. 112), worin wir den Verfasser vorher finden, kommen wir §. 18. wieder in den wachen; hier wird die innere Religionsverfassung der Geschlechter und Phratrien, natürlich jedoch mit der einmal angenommenen strengen Unterscheidung der verwandtschaftlichen und bürgerlichen, und folgerecht mit den übrigen Hypothesen (als der über Klisthenes Stammeinrichtung S. 122. 123.), im übrigen gelehrt und beredt dargestellt, und wir gelangen denn endlich zu dem Hauptsatze, daß in der Urgesellschaft die Ausübung der Regierungsgewalt im Kreise der verbundenen Stämme umgelaufen und folglich nichts weniger als königliche Gewalt vorhanden gewesen sey. Aber der Sprung auf diesem Rhodus ist wahrlich ein tödtlicher. Denn hier muß denn die ganz willkührlich gemachte, und gewiß nicht einmal mehr aus chronologischen Gesichtspunkten hervorgegangene Verfassung des Klisthenes dienen, welche ein Erzeugniß der gewachsenen Freyheit der alten Aristokratie und Timokratie ein Ziel setzte; von Beweisen für das höhere Alter des Wechsels der Regierung zu Athen im Kreislauf des Jahres ist keine noch so entfernte Spur; nur die Berufung auf das Dorische Vorbild kehrt immer wieder, und eine recht leise, oder sollen wir sagen recht verwegene, Zurückschiebung der Wechselregierung schrittweise erst bis auf Solon, und dann, als wäre dies schon ausgemacht, weiter hinauf vor Solon. Doch eines kommt noch zu Hülfe, die einjährige Wechselregierung nach Romulus Tode zu Rom, die einem Hellenischen Machwerke ähnlicher als einer

alten Sage rasch zur Römischen Urverfassung umgeprägt, und aus welcher mit großer Kunst die ganze Geschichte der königlichen Regierung als Mißverstand der alten Wechselregierung hergeleitet wird. Dabey setzt aber unser Verf. recht schlau ein Jahr von 350 Tagen voraus, nicht das alt-römische dreyhunderttägige, weil zu diesen Erklärungen die Zahlen 35 und 700 (350 × 2) erforderlich sind, und erkennt dennoch später (S. 176) die königliche Regierung durch eine restitutio in integrum wieder an. Wem schwindelt nicht bey diesem Gewebe von Willkührlichkeiten?

Jene Wechselregierung mit Volksberathungen in wichtigen Fällen, welche letztere niemand bestreiten wird, trägt dann der Verf. §. 20. auch in die Israelitische Verfassung und die älteste der Perser vor der Herrschaft der Meder und nachher der Pasargaden, wozu schließlich noch „die Luftspiegelungen“ in den Lehrsätzen der Chaldäer, Orphiker und Gnostiker benutzt werden, und nicht mit Unrecht, da das himmlische System gewiß das Urbild war, welches die Menschen in ihren Staaten nachbildeten, um ihrem sterblichen Werke ein unsterbliches Gepräge zu geben, woraus eben jener chronologische Kreis entstand, der in der Stammverfassung gefunden wird. Aber wer wird trotz den jeden Tag regierenden Planeten und ähnlichen Vorstellungen wohl glauben, in jenen überall zur Einheit hinstrebenden Systemen sey eine demokratisirende Wechselregierung und nicht vielmehr die vollkommenste göttliche Monarchie mit ihrer ganzen Dienerschaft und einem morgenländischen Hofstaat dargestellt? Wir geben H-n. H. zu, daß in den alten Staaten die Volksabtheilungen nach dem Muster des Jahres gebildet sind, daß sich daran das Grundeigenthum anschloß, jedoch nur, wenn dasselbe im Besitz aller Stämme war, daß die einzelnen Abtheilungen ihre besondern Heiligthümer hatten, daß die Leistungen, namentlich der Kriegsdienst darnach geordnet wurden, wie Nestor vor Troja das Heer nach Stämmen und Phratrien aufstellt, endlich daß nach demselben Grundsatz die Abstimmung in den Volksversammlungen statt fand; aber in diesen vielen und mannigfaltigen, wohl auch höchst wichtigen Zwecken scheint die ursprüngliche Bestimmung der Stammverfassung erschöpft gewesen zu seyn, und

man kann nur noch an eine allerdings sehr wahrscheinliche Vertretung der Genossenschaften im Rathe denken, welche aber in den Händen eines Adels war, aus welchem die Aeltesten genommen wurden. Diese Einrichtung ist aber noch weit entfernt von einer Wechselregierung und einem Urvertrage; ob aber letzterer in der Bibel Levit. 24. 8. Jerem. 34, 13. 14. deutlich genug angedeutet sey, bezweifeln wir sehr, und gestehen überhaupt nicht zu begreifen, wie ein solcher Urvertrag anders als durch religiöse Opfer gemacht werden konnte, welche selbst erst mittelst einer ursprünglichen Verwandtschaft, und nachdem aus dieser eine gewisse Form des Staates und der Religion entstanden war, als bindend erkannt werden konnten, wenn gleich nachher, als ihre Verbindlichkeit durch den Staatsverein anerkannt war, auch Fremde gegen einander dadurch gebunden werden konnten. Indem nun endlich Hr. H. die Uebergänge aus der vertragsmäßigen und freyen Urverfassung in die später erscheinende nachzuweisen bestrebt ist, schließt er zuerst aus dem Bunde des Volkes Gottes mit Jehova, daß selbst den Leviten bey dem Israelitischen Volke die Herrschaft noch durch Vertrag übergeben worden sey, und ebenso erkennt er in der Vereinigung der zwölf Städte von Attika einen vertragsmäßigen Uebergang der gemeinschaftlichen und Bundesregierung zur fürstlichen, worin wir nur die Veränderung von zwölf unmittelbaren Fürstenthümern in Ein Königthum zu finden vermögen: alles folgerecht, aber nicht bewiesen. Auf dieselbe Weise, jedoch nicht ohne Hervordrängen (wir nennen es Usurpation), wären die herrschaftlichen und fürstlichen Häuser erwachsen, von welchen in Bezug auf die Hellenen Hr. H. (S. 171 ff.) aus der schon in seinen Anfängen der Griechischen Geschichte vorherrschenden Liebhaberey für die Phönicier den unerhörten Satz aufstellt, außer den Aeakiden in Epirus und den Kranonischen Skopaden führten sie alle ihre Abkunft auf Herakles zurück. Dies gilt aber offenbar nur für die Dorer und einige Nebenzweige der Dorischen Herrscherfamilie, wie die Alenaden und die Macedonische Dynastie; dagegen ist gewiß, daß alle Herrschaft vom Zeus abgeleitet wird, bey den einen durch Herakles, bey andern durch Apoll, wieder bey andern durch Tantalos u. dgl. Oder stammen auch

die Attischen und Jonischen Könige von Herakles? Und wie die Minyer und Pelopiden? §. 24. ist eine Darstellung der entgegengesetzten politischen Entwickelung im Morgenlande und im Westen der alterthümlichen Welt, wobey wir nichts Erhebliches zu bemerken finden.

Wir glauben in unserer Uebersicht und den eingesprengten Bemerkungen dem Leser das Urtheil über diese Schrift ziemlich erleichtert zu haben, und können ihm ungeachtet alles Widerspruchs die Versicherung geben, er werde dieselbe mit wahrer Hochachtung für den Verfasser aus der Hand legen, selbst wenn er eben so wenig als wir, sich überzeugen lassen sollte: denn es sind so viele treffliche Gedanken, so viele Keime neuer Ansichten und künftiger Untersuchungen darin niedergelegt, daß wir das Werkchen als einen Gewinn für die Wissenschaft ansehen, und wir wünschen nur, Hr. H. möchte mit seiner glücklichen Gabe der Gedankenverbindung und überall höchst eigenthümlichen und selbst im Irrthum oft tiefen Ansicht mehr kalte Prüfung vereinigen; auch wollten wir es dankbar anerkennen, wenn er seine Behauptungen sicherer begründen könnte, weil die entgegengesetzten zur Unterstützung der Tyranney gemißbraucht werden. Aber bis jetzo haben wir keine ältere Regierungsform entdecken können, als die priesterliche und fürstliche, welche ebenfalls, wenn nicht aus der Familie, doch nach dem Vorbilde des Familienvereins, entstanden ist. Der Vater ist Priester und Herr seiner Kinder; die Herrschaft geht über durch die Erstgeburt, welcher das Grundeigenthum folgt, und die Nachgebornen sind Knechte, was in der Mosaischen Urkunde viel deutlicher liegt als Hrn. H. Vertrag. So entstanden Edle, die Nachkommen der ersten Aeltesten oder Familienväter durch Erstgeburt, priesterliche und weltliche Fürsten als die Väter der Väter und Erstgeborensten der Erstgebornen, dann unedle Freye und Leibeigene, zuletzt Sklaven.

(Der Beschluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Urgeschichte des Staats. Von Karl Dietrich Hüllmann, Professor der Geschichte.

(Beschluß der in No. 20. abgebrochenen Recension.)

Diese Grundstoffe der Gesellschaft können wir in der ältesten Geschichte nachweisen, und wollte man auch die Leibeigenschaft als eine Folge der Unterjochung ansehen, so ist doch Unterjochung so alt als die Welt, aber deswegen nicht rechtmäßiger als wenn sie von gestern her wäre. Nächst dem Fürsten bildete der Adel den herrschenden Stamm; aus ihm bestand der Rath, welcher das Volk im engern Kreise vertrat, aber niemals fehlte in den ältesten Staaten die Volksversammlung, weil das ursprüngliche Königthum keinen blinden Gehorsam der Unterthanen forderte, sondern mit Zustimmung der letztern die wichtigsten Dinge verfügt werden sollten. Angeborne Neigung und die Macht der Gewohnheit und des Herkommens erzeugte Kasten, welche in den ältesten Stammeintheilungen auch in Europa klar sind; unter ihnen war die erste ein adeliger Priester- oder Kriegerstamm. Als der Adel, mächtig durch seine Leibeigene, sich mündig fühlte, band er in dem schon gemachten Staate übermüthige Fürsten durch Verträge, und minderte ihre Macht so lange, bis sie verschwand. Als auch das Volk dieser Vormünder nicht mehr bedurfte, brachen die Bande der Leibeigenschaft, und die Großen wichen der Kraft der Völker: der Adel theilte das Loos der Fürsten, und das Vermögen entschied über die Befugniß zum Herrschen, bis hier und da auch die Timokratie verdrängt wurde und der Bürger als Mensch regierte, ohne Rücksicht auf höhere Geburt oder Vermögen. Meistens wurde von unten herauf der Machthaber in größern oder geringern Kämpfen, durch die Macht der Umstände, die Verdienste des Volkes, das erwachte Be-

wußtseyn der Untergebenen zu Verträgen bestimmt; und sollte auch (wer wollte dies leugnen?) vor der Geschichte, so weit wir sie verfolgen können, und vor der Erscheinung der Fürsten- und Adelsherrschaft auf einer andern niedrigern Stufe der Ausbildung eine freyere Verfassung bestanden haben, so möchte selbst in jenem frühern Kreislaufe vor der freyern Form wieder eine gebundnere gelegen haben; denn die Freyheit ist in jeder Reihe der Entwickelungen das Ziel und Ende des Strebens. Wie die Pflanze sich dem schweren Schoos der Erde entwindet und vom Licht heraufgezogen ihre Zweige und Blüthen entfaltet, wie das Kind in allmähliger Ausbildung seines Bewußtseyns und seiner Kräfte zum freyen Mann heranwächst, so entfesseln die Völker ihre gebundenen Glieder mit Dädalischer Kunst, und so wenig der Künstler sich fürchten durfte, die geschlossenen Beine der Bildsäulen zum Schreiten auseinanderzuziehen, damit sie nicht gegen ihn losgingen, darf sich der Staatsmann vor der Befreyung der Völker entsetzen, welche zu fördern seine Pflicht ist. Wer könnte, wer wollte ihnen die Fesseln des Urstaates wieder anlegen? Aber damit das Streben von beyden Seiten begrenzt werde, sind Verträge nöthig, und damit diese gehalten werden, ihre Gewährleistung, welche vor Zeiten in der Religion lag.

Ursprünge der Besteuerung. Von Karl Dieterich Hüllmann. Cöln, bei Dumont und Bachem. 1818. 70 S. 8

Der Verf. handelt in den ersten §§. gelehrt und schön vom Ablaß für Todtschlag bey den Germanen und Hellenen, von welchem allmählig ein Theil als Buße an den Herrscher kam, da früher die Familie des Getödteten das Ganze erhielt und indem er zugleich die großen sinnbildlichen Volksentsündigungen daran anreiht, welche er besonders bey den Israeliten und Römern aufweiset, und den Zusammenhang der Heermusterung und ältesten Kopfsteuer mit dem Lustrum darlegt kommt er auf die Ableitung der Römischen Vermögensteuer aus diesem Ablaß oder der Kopfsteuer (§. 6.), welche Servius

Tullius in die Vermögenſteuer verwandelt habe: ein auffallendes Ergebniß, dem man ſich jedoch, beſonders wegen Exod. 30, 10 — 16. nicht entziehen kann, und das ſich freylich aus der im entfernteſten Alterthum überall ſichtbaren Anknüpfung aller öffentlichen Dinge an die Religion erklärt. Wenn Hr. H. für das Auffaſſen der Sagen aus der ungeſchichtlichen Zeit unbeſtreitbar einen feinen und ſcharfen Sinn hat, ſo finden wir dagegen, was aus den geſchichtlichen Zeitaltern vorgebracht wird, im Folgenden höchſt ungenügend. §. 7. werden die centesima und ducentesima rerum venalium und die vigesima hereditatum und manumissionum etwas frey für Erweiterungen der Vermögenſteuer angeſehen, und die erſtgenannte ſoll mit Berufung auf Tacitus (Annal. I, 78.) ſeit den bürgerlichen Kriegen eingeführt ſeyn, da jener Schriftſteller ſagt, ſie ſey post bella civilia erſt aufgekommen. Der zweyte Theil des Büchleins handelt vom Zehnten, zuerſt §. 8. dem an die Gottheit oder Prieſterſchaft, welcher mit Recht als der ältere angeſehen wird; §. 9. finden wir unter dem Zehnten an den Staat allerley unangenehm durcheinander gemiſcht. So wird Harpokration in δεκατευτὰς zum Beweiſe gebraucht, daß der Staat den Zehnten im Allgemeinen und dem Zuſammenhange nach vorzüglich den ehemals an die Prieſterſchaft gelieferten einforderte, da doch jene Stelle auf den Byzantiſchen Erpreſſungszoll geht, wie die Berufung auf Demoſthenes gegen Leptines zeigt; ebenſo verhält es ſich mit den Stellen des Pollux, daher dieſer auch die Errichtung der Zehnthäuſer, von welchen Hr. H. vieles ſagt, was er nicht wiſſen kann, als etwas nur bisweilen geſchehenes anführt. Zehnten als Zoll, tyranniſche Zehnten, wie der Kranoniſche, und Zehnten, welche vermöge rechtlich begründeter Verhältniſſe von gewiſſen demſelben insbeſondere unterworfenen Grundſtücken erhoben wurden, ſind ſo vermengt, daß man ſich kaum herauszufinden vermag. Weil nun der Verf. den Zehnten keiner gehörigen Unterſuchung würdigte, ließ er ſich §. 10. von dem „Eindruck gewiſſer zuſammentreffenden Umſtände“ zu der Vermuthung nöthigen, Solon ſey auf ſeine Grundſteuer durch die Erwägung der Ungerechtigkeit des Zehnten geführt worden, welcher bis dahin bey den Athenern ſtattgehabt habe; zwar ſey dieſe

Steuer höher geweſen, aber nicht regelmäßig und fortdauernd eingefordert worden, welches letztere allerdings richtig iſt, obgleich vom erſtern, was die Höhe der Steuer betrifft, wegen der in den Angaben des Pollux herrſchenden offenbaren Mißverſtändniſſe ſich kein Urtheil fällen läßt. Von einer allgemeinen Zehntpflichtigkeit in Attika aber, welche den Solon auf die Grundſteuer hätte leiten können, findet ſich keine Spur, und man iſt zu ihrer Annahme um ſo weniger berechtigt, weil in Hellas außer den tyranniſch regierten Staaten keine andere Zehnten vorkommen als ſolche, die von einem beſtimmten Verhältniß der Abhängigkeit eines Grundſtückes herrühren, weil daſſelbe entweder den Göttern geweiht war, wie die von Xenophon in Skillus geheiligten Ländereyen, oder weil man die Eigenthümer zur Strafe oder bey der Unterjochung eines Landes zehntpflichtig gemacht hatte, oder weil der Eigenthümer einem Pachter das Grundſtück gegen einen Zehnten überließ. So könnte man alſo nur annehmen, die Attiſchen Unterſaſſen (πελάται, θῆτες) vor Solon hätten den Grundherren einen Zehnten erlegt: aber dies würde gar nicht hierher gehören, und wir wiſſen überdies, daß ſie nicht den zehnten, ſondern den ſechsten Theil des Ertrages abgeben mußten. Auch in dem unächten Briefe des Piſiſtratos an Solon ſteht nicht, wie Hr. H. (S. 32) vorſpiegelt, der Zehnten ſey vordem an die alten Herrſcher gegeben worden, ſondern dieſer wird vielmehr im Gegenſatze gegen die ῥητὰ γέρα der alten Könige genannt: καὶ ὁ τύραννος ἐγὼ οὐ πλεῖόν τι φέρομαι τἀξιώματος καὶ τῆς τιμῆς, ὁποῖα δὲ καὶ τοῖς πρὶν βασιλεῦσιν ἦν τὰ ῥητὰ γέρα· ἀπάγει δὲ ἕκαστος Ἀθηναίων τοῦ αὑτοῦ κλήρου δεκάτην οὐκ ἐμοὶ, ἀλλὰ ὁπόθεν ἔσται ἀναλοῦν εἴς τε θυσίας δημοτελεῖς καὶ εἴτι ἄλλο τῶν κοινῶν, καὶ ἢν ὁ πόλεμος ἡμᾶς καταλάβῃ. Eben ſo wenig hat der Verfaſſer §. 11. 12. 14. den Sinn der Soloniſchen Steueranſätze durchdrungen, ſondern giebt uns nur die gewöhnlichen höchſt ungereimten Angaben, und es iſt uns darin nichts Erhebliches vorgekommen als die Behauptung, die zweyte Klaſſe habe nicht ἱππεῖς, ſondern ἱππάδα τελοῦντες geheißen, wofür zwar Iſäos, Plutarch und andere angeführt werden können, aber ohne Erfolg. Denn οἱ ἱππάδα τελοῦντες iſt offenbar

kein Name, ſondern eine Umſchreibung, wie θητικὸν τελοῦντες, und die ἱππεῖς kommen ganz unzweydeutig als Steuerklaſſe vor, ſogar in Verbindung mit den Pentakoſiomedimnen (Thuk. III, 16.), ſelbſt in Geſetzen (Demoſth. g. Makart. S. 1068.). So leichtſinnig fährt Hr. H. über die armen Grammatiker her, welche einmal beſtimmt zu ſeyn ſcheinen, für ihre mühſamen Arbeiten dem Spotte preisgegeben zu ſeyn. Wenn man deſſen ungeachtet in Solons Zeiten nur 96 Reiter aufſtellte, ſo folgt hieraus nicht, daß die Ritter keine Steuerklaſſe waren, noch auch daß das Geſetz ſie nicht zum Reiterdienſte verpflichtete, ſondern höchſtens, daß nicht alle Jahre alle Ritter Reiter ſeyn mußten, ſondern abwechſelnd (ἐκ διαδοχῆς), wie bey andern Leiſtungen und bey allem Kriegsdienſte die Ablöſung oder Abwechſelung (διαδοχὴ) vergönnt war. Aber zu grob hat der Verf. S. 35 ſeine Leſer zum Beſten, wenn er „nach der ausdrücklichen Angabe“ des Ariſtoteles und Plutarch verſichert, die Soloniſche Klaſſeneinrichtung habe in keiner Verbindung mit der Kriegsverfaſſung geſtanden, wovon keine Silbe in dieſen Schriftſtellern ſteht; ſoll man alſo bloß vom Stillſchweigen ſchließen, was kann man alsdann alles noch aus ſolchen Stellen herausbringen? Wir behaupten kühn, daß in allen alten Timokratien die Kriegspflichtigkeit nach den Vermögensklaſſen abgemeſſen wurde, und verweiſen den Verf. auf die Geſchichtſchreiber und Grammatiker, um ſich zu überzeugen, daß keineswegs, wie er S. 37 lehrt, in Athen von jeher alle Bürger ohne Unterſchied des Vermögens zu Felde zogen. §. 13. wird die Steueranlage von Potidäa und Aphytis behandelt, und die darin vorkommende ὑποτίμησις oder ἀντιτίμησις für Anbietung des Vermögenstauſches (ἀντίδοσις) erklärt, was wenigſtens nicht hinlänglich begründet iſt; und wie Hr. H. S. 43 ſo beſtimmt ſagen kann, die im vierten Jahre des Peloponneſiſchen Krieges ausgeſchriebene Steuer (Thuk. III, 19.) ſey noch nach der Soloniſchen Schatzung erhoben, davon haben wir keine Ahnung. Nach der Vermögensſteuer kommen wir §. 15. auf die Zölle, die aus dem Zehnten entſtanden ſeyn ſollen; warum konnten ſie denn nicht ſelber aus ſich ſelbſt entſtehen? Im Uebrigen wird manches Gute über die Zölle beygebracht, doch weder

mit beſonderer Genauigkeit, noch mit Vollſtändigkeit, worauf der Verf. allerdings keinen Anſpruch macht. §. 17. werden einige Steuern aufgeführt, welche er Abgaben von einem Geldſtamme nennt, und die wieder ohne allen innern Zuſammenhang dem Zoll, und weiter zurück dem Zehnten nachgebildet ſeyn ſollen; zuerſt die Sklavenſteuer, wo Philomenides ſtatt Philemonides ein Druckfehler: wir rügen noch den beſtändigen Gebrauch des Wortes Leibeigene ſtatt Sklaven, was ganz verſchiedene Begriffe ſind, ferner die Behauptung, dieſe Steuer ſey zugleich eine Auflage auf den Gewinn aus den Bergwerken geweſen, die doch bekanntlich beſonders beſteuert waren, und die wunderwürdige Angabe aus dem unächten achtzehnten Briefe des Cicero an Brutus, die Geldreichen hätten zwölf vom Hundert ihres Geldſtammes als unmittelbare Abgabe an den Römiſchen Staat bezahlt, zwölf vom Hundert in einer Zeit, als der Zinsfuß in Rom ungefähr dem unſrigen gleichſtand! Wir ſchlagen nach und finden eine centesima, Eins vom Hundert, als Kriegsſteuer, wie es ſcheint vom ganzen Vermögen. Nachdem hierauf §. 18. einige ſchändliche Gewerbeſteuern angeführt worden, behandelt Hr. H. unter Einem Abſchnitt, ohne Zweifel dem unglücklichſten, die Atheniſche allgemeine Kriegsſteuer, die er eine Einkommenſteuer nennt, und die Beyträge der Schutzgenoſſen und Fremden, weil die Schutzgenoſſen außer ihrer perſönlichen Steuer auch jene angebliche Einkommenſteuer zahlten. Es iſt der Mühe werth zu ſehen, wie Hr. H. durch Betrachtung einer „wichtigen Stelle“ zur Entdeckung der Einkommenſteuer gelangt iſt. „Der Werth einer Erbſchaft,“ nämlich der Demoſtheniſchen, ſagt er, „wird angeſchlagen zu vierzehn Talenten, das iſt 840 Minen oder 84000 Drachmen. Dieſe gewährten einen jährlichen Ertrag von 2500 Drachmen (33⅓ vom 100), und von dieſen 2500, nicht aber von jenen 84000, ward die Kriegsſteuer bezahlt. Demoſth. g. Aphob. I, S. 815.“ Welche Rechnung! 2500 Drachmen ſind von 84000 Drachmen $2^{41}/_{42}$ Procent: ſollen dieſe etwa das Einkommen ſeyn? Man weiß ja doch, daß das Vermögen in Athen ſich im Durchſchnitt etwa zu 12 Procent verzinste: $2^{41}/_{42}$ Procent als Einkommen anzuſehen, iſt alſo eben ſo ungereimt als mit Hrn. H. 33⅓ Procent.

Hätte er nur geleſen, was auf der nächſten Seite vom Einkommen aus einem Theile dieſes Vermögens ſteht, ſo würde er ſich eines andern beſonnen haben; doch auch dieſes war unnöthig, weil auf derſelben Seite etwas ganz anderes geſagt wird, als was der Verf. uns vorrechnet. Das ganze in Frage ſtehende Vermögen war nämlich mit Einſchluß auch alles deſſen, was keinen Ertrag gewährt, auf funfzehn Talente angeſchlagen; davon wurden drey Talente als ſteuerbar in den Vermögenskadaſter eingetragen, weil nach der eigenthümlichen Steuereinrichtung des Attiſchen Staates die verſchiedenen Steuerklaſſen einen verſchiedenen Theil ihres Vermögens verſteuerten, und in der höchſten Klaſſe, in welcher ſich Demoſthenes befand, der fünfte Theil eingetragen werden mußte, je von 2500 Drachmen 500: davon wurde dann die Steuer bezahlt. So verſchwindet die ganze Einkommenſteuer, an welche das Atheniſche Volk niemals dachte. Nach derſelben Seite unſerer kleinen Schrift, wo dieſer Fund gefunden wird, ſollen die Athener 5750 Talente unter Nauſinikos ausgeſchrieben haben, und Taylor wird gerühmt, daß er den Widerſpruch des Polybios, auf deſſen Zeugniß dies beruhe, mit Demoſthenes, der nur 300 Talente nennt, gehoben habe. Aber hier war eben ſo wenig ein Widerſpruch als ein Schatz zu heben, weil dem Polybios niemals ein ſo widerſinniger Gedanke in den Kopf gekommen iſt, ſondern dieſer verſtändige Geſchichtforſcher belehrt uns, die Schatzung von Attika, das heißt die Summe alles ſteuerbaren Vermögens habe 5750 Talente betragen, wofür Demoſthenes anderwärts rund 6000 Talente angiebt. Wenn nun aber der Verf. dieſe große Summe für die Steuer hielt, wie kann er denn im Folgenden bloß Zwölfhundert für die Steuernden halten, wornach auf einen im Durchſchnitt fünf Talente gekommen wären, da er doch den Demoſthenes nur 500 Drachmen zahlen läßt? Hier verlieren wir beynahe die Luſt weiter zu gehen, da uns der Verf. offenbar mit flüchtigen Einfällen, nicht mit geſchichtlichen Forſchungen unterhält, und wir widerlegen daher auch die S. 60 aufgeſtellten Sätze nicht, daß die höchſte Steuer zwanzig, die niedrigſte fünf vom Hundert des Einkommens geweſen ſey. §. 20. über die Beyträge der einheimiſch gewordenen Fremden iſt voll von Irrthümern,

die mit falschen oder mißverstandenen Stellen belegt werden, als da ist: daß die Schutzgenossen, wenn sie das Schutzgeld nicht erlegt hatten, zur Arbeit auf der Flotte gebraucht wurden (S. 61), daß die Isoteleu unter der Mundschaft eines Bürgers standen (S. 63), daß die Schutzgenossen den sechsten Theil der ganzen beschlossenen Summe hätten aufbringen müssen (S. 64) u. dgl. Den Anhang, welcher eine zum Theil auf die frühern Sätze gegründete Vergleichung von Solons und Servius Tullius Steuerverfassung enthält, übergehen wir, da wir ohnehin schon zu weitläuftig von den wenigen Bogen gehandelt haben, obgleich er der Kritik nicht weniger schwache Seiten darbietet. Das Gesagte beweist übrigens hinreichend, daß eine solche Behandlung der Gegenstände der Geschichtskunde keinen Vortheil bringe, und wir trauen Hrn. H. zu, daß er den freymüthigen Tadel unserer Wahrheitsliebe zugute halten und diese nicht mit Recensentenkitzel verwechseln werde.

Aegineticorum liber. Scripsit Carolus Müller, Silesius, D. Ph. AA. LL. M. Berolini, e libraria Reimeriana 1817. VIII u. 206 S. 8.

Wie der Titel, so ist die Schreibart in diesem Buche, kurz und wortkarg, fest und gediegen, bisweilen wohl hart, aber deshalb nicht unlateinisch, und nur wer den Tacitus für einen schlechten und unfreyen Schriftsteller hält, wie die Philister unter den Philologen thun, wird sich über den Vortrag des Verfassers zu beschweren veranlaßt finden. Wie bescheiden sich dieser auch über sein kleines Werk in der Zueignung an seinen Lehrer, Hrn. Prof. Böckh in Berlin, äußert, so tragen wir kein Bedenken, dieses für die erste Specialgeschichte unter allen bisherigen der Griechischen Staaten zu erklären, da es die Geschichte und Alterthümer von Aegina mit einer seltenen Umsicht und Vollständigkeit, umfassender Gelehrsamkeit und eindringendem Scharfsinn darstellt; und wer mit Untersuchungen der Art bekannt ist, wird sich aus der Lesung der Schrift, welche bey der Sparsamkeit des Druckes und der Gedrängtheit des Vortrages mehr Inhalt als viele dickleibige

Folianten hat, davon überzeugen, daß wer dies schreiben wollte den Stoff zur Geschichte fast aller kleinern Staaten der Hellenen zur Hand haben mußte. Da gute Bücher selten einen Auszug oder eine fortlaufende Reihe von Berichtigungen erlauben, so beschränken wir uns großentheils auf eine Uebersicht, um den Lesern einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Inhaltes zu geben. In der Vorrede erwägt der Verf., nachdem er auf die unbestreitbare Wichtigkeit solcher Specialgeschichten aufmerksam gemacht hat, die Gründe der Dunkelheit der Aeginetischen Geschichte, zu der er sich, wie es talentvollen jungen Männern ziemt, gerade durch ihre Schwierigkeit hingezogen gefühlt habe, erwähnt den Pythänetos und Theagenes als Schriftsteller über Aegina, und giebt eine sehr genaue Topographie der Insel. Unter dem ersten Capitel (Fabularum incunabula) wird §. 1. von den ersten Einwohnern gehandelt, als welche er Attische Pelasger setzt, geleitet durch die Namen Oenone, Oea, Budion, von denen eben so besonnen als gelehrt, und ohne die gewöhnliche etymologische Schwärmerey gehandelt wird. In der Betrachtung der Pelasger folgt der Verf. vorzüglich dem Herodot, dessen Satze, die Dorer seyen allein Hellenen, die Joner aber Pelasger, er die scharfsinnige Auslegung giebt, der Hellenisch-Dorische Volksstamm habe nach der Einwanderung in den Peloponnes seine Sitten nicht abgelegt, und sey von der frühern Pelasgischen Bevölkerung nicht verändert worden, weil diese schon längst von den Achäern unterjocht gewesen; die Joner in Attika dagegen hätten sich allmählig der Weise der priesterlichen Pelasger angeschmiegt, und seyen so gewissermaßen selbst Pelasger worden; die Aeoler aber seyen ein Mischvolk. Diese Ansicht ist freylich manchen Schwierigkeiten unterworfen; und man kann, da der Verf. nur Andeutungen giebt, dieselbe nicht vollständig und am wenigsten in der Kürze beurtheilen. Zunächst wird untersucht, wann die Hellenen in Aegina einwanderten, und durch die Fabeln ziemlich klar gemacht, daß von Phlius aus Bevölkerung nach Aegina kam (§. 2.), woher auch der neue Name der Insel gekommen seyn soll, und die Benennung des Aeginetischen Baches Asopos kam; auch die heilige Ziege zu Phlius zeigt einen Zusammenhang mit dem Namen der Insel. Durch

das Mittelglied des Aktor wird §. 3. erwiesen, die nächste Colonie stamme aus Phthia; der Opuntische, Phthiotische und Aeginäische Aktor sey nämlich einer und ebenderselbe: hieran schließen sich §. 4. die Myrmidonen von Thessalien, deren Verwandtschaft mit den Dolopern und Aenianen nachgewiesen wird, und welche die Thessalisch-Hellenische Colonie auf Aegina außer Zweifel setzen, durch die das Hellenium oder Panhellenium, von welchem die Fabeln einen andern Ursprung angeben, nach Aegina gebracht wurde aus dem ursprünglichen Vaterlande der Panhellenen (§. 5.); eine Erklärung dieses Heiligthums, welche gar keinem Zweifel Raum läßt. Weil die Einrichtung dieses Dienstes an den Aeakos geknüpft wird, handelt der Verf. hier zugleich von dem Megarischen Tempel des Zeus Apheſios, welcher auf denselben zurückgeführt wurde, und von dem Ruhm der Gerechtigkeit, den dieser Heros im Laufe der Zeiten erhielt, und geht (§. 6.) auf die Nachkommen des Aeakos über, von welchen ein Theil nach Salamis kam, ein anderer nach dem vaterländischen Phthia heimkehrte; hieran knüpft sich die Betrachtung einiger Homerischen Stellen, in welchen die Uebertragung späterer Verhältnisse, die besonders im Schiffkatalog noch gar nicht gehörig gewürdigt ist, und die Einschaltungen der Rhapsoden theils leise, theils bestimmter aus genauer Kenntniß der Geschichte angedeutet worden. Meisterhaft sind die beyden folgenden §§. In dem ersten wird gezeigt, daß in Calauria ehemals Sonnendienst gewesen, und überhaupt der Sonnendienst in Hellas an vielen Orten stattgehabt habe, nachher aber in den Dienst des Poseidon übergegangen sey; diesen habe aber besonders der Jonische Stamm verbreitet: der andere handelt von der Kalaureatischen Amphiktyonie, zu welcher Aegina gehörte, und erklärt nicht allein, was schon von andern geschehen ist, den wahren Ursprung des Namens der Amphiktyonen, sondern es wird auch durch eine glückliche Muthmaßung gefunden, wie der angebliche Amphiktyon zu seiner Persönlichkeit gekommen sey, nämlich aus Mißverstand eines Zeus Amphiktyon, wie Aristäos aus Zeus Aristäos (oder ἄριστος), Kallisto aus Ἄρτεμις καλλίστη entstanden sey; dann wird gegen Freret, wider den man bisher mit falschen Gründen stritt, unbestreitbar gezeigt, daß in dem Pyläischen

Amphiktyonenbund die Aeoler nicht fehlen, ſondern in den Böotern enthalten ſind, und nicht minder trefflich erhärtet, daß die Amphiktyonie von Kalauria ein uralter in die Zeit des mythiſchen Erginos fallender, nicht bloß religiöſer, ſondern politiſcher Bund der Seeſtädte und des mächtigen Minyeiſchen Orchomenos gegen die Macht der Danaiden, Kadmiden, Pelopiden war. Der Verf. hat in dieſem ganzen Capitel den geſchichtlichen Kern aus den mythiſchen Sagen ſo kunſtvoll herausgeſchält, daß es niemand unbefriedigt betrachten wird. Das zweyte Capitel (Aegina metropoli subjecta) beginnt mit der Betrachtung der Vertheilung des Peloponnes durch die Heraklíden; dieſe wird ſehr gegründet für fabelhaft erklärt, und das Denkmahl derſelben (Tac. Ann. IV, 43.) für erdichtet, mit einer Anſpielung auf die Fourmontiſchen Inſchriften, welche dem größten Theil der Leſer unverſtändlich bleiben muß: hierauf von der Einnahme der Stadt Epidauros durch die Dorer, der letztern Theilnahme an der Joniſchen Wanderung nach Aſien, und ein klarer Beweis, daß alle Doriſchen Colonien, wie Kos, Knidos, Halikarnaß und andere, von denen ein Theil ſchon im Schiffkatalog in viel ältere Zeiten zurückgelegt wird, erſt nach der Rückkehr der Herakliden in den Peloponnes ausgeführt wurden, was man freylich ſchon längſt hätte merken können; derſelbe Völkerſtrom brachte die Argiver nach Aegina und mit ihnen die Doriſche Sitte; über dieſe, über das Verhältniß von Aegina zu Epidauros und das alte und neue Colonialrecht wenige, aber wohlgewogene Worte. §. 2. iſt eine lehrreiche Ausführung über die Kynurier und Ornearen, nicht ohne Zuſammenhang mit der Geſchichte von Aegina, §. 3. eine kritiſche Unterſuchung über Phidon, welche ſowohl für ſeine Geſchichte überhaupt als für das Zeitalter deſſelben, welches in die erſte Zeit der Olympiadenrechnung geſetzt wird, mit großer Gelehrſamkeit ſo befriedigende Ergebniſſe aufſtellt, daß wir einige höchſt unbedeutende Verſehen in den Anmerkungen, deren eines ſchon im Anhange berichtigt iſt, nicht rügen mögen. §. 4. iſt zwar die Herrſchaft des Epidauriſchen Tyrannen Prokles über Aegina nicht vollſtändig erwieſen, wird aber doch durch die Zuſammenſtellung des Pythäneus mit Plutarch ſehr wahrſcheinlich; hierbey wird zu-

gleich von dem Kriege der Aegineten mit Amphikrates dem Beherrscher von Samos gesprochen, und die frühe Blüthe dieser Insel gezeigt: worauf von der Losreißung Aegina's von seiner Mutterstadt Epidauros mit Rücksicht auf den an letzterer begangenen Raub der Bildnisse der Damia und Auxesia. Wie wenig übrigens der Verf. auch in diesem Abschnitte das Unsichere und Mythische der Sagen und Nachrichten verkenne, und mit welcher Vorsicht er das Geschichtliche daraus heraussuche, davon kann man sich besonders am Schlusse dier Untersuchung überzeugen.

Im dritten Capitel (Potentiae incrementa) kommen wir zuerst §. 1. auf den Handel der Aegineten, dessen Anfangspunkt bestimmt wird; hier von ihren Ansprüchen auf die Verbesserung des Schiffbaues, dem Verkehr mit Arkadien, dem Zusammenfluß der Fremden in Aegina, den Gewerben und Seefahrten der Aegineten, auch mit beständiger Rücksicht auf das Allgemeine, soweit es in genauerer Verbindung mit dem besondern Gegenstande steht. §. 2. betrachtet die Colonien, meist nach Muthmaßungen, weil sichere Kunde fehlt; die vermuthlichen Besitzungen an der Argolischen Küste, Hafen, Seemacht, Seeherrschaft: §. 3. das Aeginetische Münzwesen und die Verbreitung dieses Münzfußes in dem Peloponnes, Kreta, Rhodus und anderwärts, nebst Maß und Gewicht, mit solcher Gelehrsamkeit behandelt, daß selbst die Gelehrtesten Unterricht finden werden; hier werden auch die vorhandenen Aeginetischen Münzen kritisch beleuchtet. Gleich vortrefflich ist §. 4. über die Aeginetische Kunst, zugleich mit Rücksicht auf die neuesten Untersuchungen und im Zusammenhang mit den Kunstbestrebungen in andern Hellenischen Staaten; auch die einzelnen Künstler werden aufgezählt und ihr Zeitalter bestimmt, und von den kürzlich gefundenen Aeginetischen Kunstwerken theils in erklärender Rücksicht, theils in Bezug auf ihr Zeitalter gehandelt. Letzteres setzt der Verf. gegen Wagner und Schelling nach der Ueberwindung der Perser, und es ist kaum begreiflich, wie man anders denken konnte: wenn er aber die Bildwerke auf diesen Kampf selbst deuten will, so ist dies aus vielen äußern Gründen schon unwahrscheinlich, und die Sache ist vielmehr so zu stellen, daß die Bilder zwar den Kampf der

Aeakiden gegen die Trojaner darstellen, aber als eine allegorische Andeutung des in jenen denkwürdigen Tagen erneuerten Kampfes der Hellenen und vorzüglich auch der Aegineten gegen die Asiatischen Barbaren; eine Ansicht, welche gewissermaßen die beyden entgegengesetzten vereinigt. §. 5. holt der Verf. die Aeginetische Geschichte von Olymp. 60. bis Olymp. 73, 3. nach, namentlich die Gründung von Kydonia, dessen Geschichte er mit wenigen Worten berührt, Aegina's Verbindung mit Theben, wobey ein höchst wichtiger Ueberblick der Parteyungen und Verbindungen der Hellenen in dieser Zeit, endlich eine sehr klare Darstellung der Streitigkeiten und Kriege der Aegineten und Athener. §. 6. giebt eine kritische Geschichte der Schlacht bey Salamis mit einer sehr gründlichen Untersuchung über die Zahl der Schiffe zur Berichtigung des verstümmelten Herodot; das meiste ist jedoch immer in Bezug auf Aegina gehalten, und was auf die Strafen bey Artemisium und Platää dahin gehört, ebenfalls vollständig beygebracht. Das vierte Capitel (Florens Aeginetarum status) handelt in zwey Abschnitten von den rebus publicis und sacris: zuerst §. 1. von der Bevölkerung, besonders an Sklaven, mit eben soviel Scheu vor übertriebenen Zahlen als vor leichtsinniger Verwerfung alter Nachrichten, worin es einige Englische Schriftsteller über die Bevölkerung bey den Alten unmäßig weit getrieben haben und noch treiben; ferner von den Anstalten für die öffentliche Sicherheit, Polizeyeinrichtungen, der Rechtspflege und den Gesetzen, auch einige Worte von den Liturgien. Zu der Annahme der monatlichen Prozesse in Aegina (S. 131) können wir keinen Grund finden; was die Choregie betrifft, über welche der Verf. (S. 132 f.) im Zweifel ist, so kann Pindar Nem. IV, 77. freylich hier gar nicht angeführt werden, da dort, wenn die Stelle auf die Kostenleistung für eine Feyerlichkeit bezüglich ist, doch nur von der Privatchoregie eines Geschlechtes für einen ihm angehörigen Sieger in heiligen Spielen die Rede seyn kann; aber die Stelle des Herodot V, 83. ist unzweydeutig, und die zehn Männer, welchen die Choregie beygelegt wird, können doch unmöglich „praesules duntaxat muliebris saltationis" seyn, wodurch wir einen gemischten Chor erhielten, keinen Weiberchor: vielmehr scheint man in Aegina, wie zu Athen, für jede der beyden Gottheiten zehn Chöre und folglich zehn Choregen aufgestellt zu haben, um den gewöhnlichen Wetteifer hervorzubringen. §. 2. sind alle Spuren fleißig benutzt, um die Verfassung und Regierungsform von Aegina zu ergründen; dabey auch von Argos und Epidauros, und vorzüglich von den in Aegina und anders wärts als eine politische Behörde aufgestellten Theoren im

Gegensatze gegen die bloß religiösen. Eine Ergänzung der spärlichen Nachrichten liefert dem Verf. die hier zuerst gedruckte Fourmontische Inschrift, welche mit großer Kenntniß ähnlicher Staatsbeschlüsse ergänzt ist, wenn auch Einiges zu kühn, anderes noch einer Berichtigung fähig ist. So möchte Z. 1. 2 ἐπαινεῖ ἀπὸ συνέδρων kaum vertheidigt werden können, und Z. 3 ὑπὸ τῶν πολιτᾶν zu schreiben seyn. Ueberhaupt sind die Inschriften überall und mit großem Erfolg benutzt, da dem Verf. laut der vornanstehenden Zuschrift, die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin unternommene Sammlung zu Gebote stand. Derselbe Abschnitt enthält noch eine treffliche Untersuchung über die Geschlechter und Stämme von Aegina; jene sind bis auf die Budiden aus dem Pindar, und da sie dieser oft πάτρας nennt, könnte es scheinen, der Verf. habe πάτρα und φρατρία verwechselt; aber es ist vielmehr einleuchtend, daß in Aegina zwischen diesen Begriffen kein Unterschied war. §. 3. giebt eine Uebersicht von den gymnastischen Beschäftigungen der Aegineten, wozu Pindar reichen Stoff liefert; auch Einiges über Aeginetische Dichter, Schauspieler, Gelehrte; geistreiche Bemerkungen über Sitten und Charakter der Aegineten und anderer Hellenischen Stämme; zuletzt eine Beschreibung der Stadt mit Angabe der Gebäude, von welchen sich Kunde erhalten hat. Mit besonderer Liebe werden auch die Religionssachen behandelt, §. 4. vorzüglich die Poseidonien, Aphrodisien, Heräen, Delphinien, bey welcher Gelegenheit von dem Monat Delphinios und von dem bekannten Testament der Epikteta gehandelt wird: der Verf. wagt es nicht dasselbe Sparta oder Aegina zuzuschreiben, und entscheidet sich, jedoch vorsichtig, für Kreta: und will man es nicht für Spartanisch gelten lassen, sondern die Venetianische Sage darüber verwerfen, so ist die Ansicht des Verfassers allerdings die befriedigendste, obgleich sie keine Sicherheit gewährt. §. 5. beginnt mit einer Untersuchung über die Verbreitung des Namens der Hellenen, und geht hiervon auf die Aeginetischen Panhellenien, als die einzigen ächten und alten über, wenn nicht irgendwo in einem Winkel Thessaliens welche noch gewesen seyen; daß die Athenischen Panhellenien eine Erfindung Hadrians waren, und auf diese sich die spätern Stellen beziehen, wo von Panhellenen die Rede ist, zeigt der Verf. mit der größten Klarheit und vollwichtiger Gelehrsamkeit, besonders auch aus den Inschriften. Bey Gelegenheit des Panhelleniums wird die in München befindliche Inschrift aus demselben behandelt; in dieser ist wohl aber Schellings Lesart ἔξω γῆς der Müllerschen ἐξ ὀπῆς, welcher wir keinen Sinn abgewinnen können, weit vorzuziehen, und was S. 161 über

dieſe Inſchrift im Allgemeinen, auch in paläographiſcher Hinſicht geſagt iſt, giebt keine Befriedigung, welche aber zu finden überhaupt ſehr ſchwer ſeyn möchte. Den Schluſs dieſes Abſchnittes machen die Aeakea. §. 6. iſt der Aphäa, Damia, Auxeſia und Hekate gewidmet: Aphäa, eine Aeginetiſche Gottheit, ſey in Kydonia mit der Kretiſchen Britomartis und der Samiſchen Diktynna zuſammengewachſen, und habe ſich von dort weiter verbreitet; ihre myſtiſche Deutung mag man beym Verfaſſer ſelbſt nachleſen. Efformatio (S. 170) iſt kein Lateiniſches Wort. Damia und Auxeſia werden mit Recht für Demeter und Perſephone erklärt, und in Verbindung mit den Eleuſiniſchen und Samothrakiſchen Myſterien geſetzt; S. 171 wo von der λιθοβολία bey der Verehrung der Damia und Auxeſia die Rede, iſt der ähnliche Gebrauch in Eleuſis vergeſſen; was ebendaſelbſt in der Anmerkung die Δόμνα Σώτειρα von Kyzikos bedeuten ſoll, begreifen wir nicht, und es muſs hier ein ſtarkes Mißverſtändniſs zum Grunde liegen. Ein ebenfalls myſtiſcher Dienſt iſt der der Hekate, von welchem zum Schluſs gehandelt wird.

Im letzten Capitel (Extrema civitatis aetas) giebt §. 1. eine treffliche Zuſammenſtellung über das Seetreffen bey Keryphaleia (Olymp. 80, 3.), und verbreitet ein ganz neues Licht über Pindars achte Pythiſche Ode und dadurch über die Chronologie des Pindar ſowohl als jener Jahre in der Helleniſchen Geſchichte; §. 2. ſtellt die Beſiegung und Unterwerfung der Aegineten (Olymp. 80, 3—4) und ihre Vertreibung (Olymp. 87, 1.) dar; vortrefflich iſt die Kritik des Philokleiſchen Volksbeſchluſſes über das Abhauen des rechten Daumens der Gefangenen (§. 3.): in der Betrachtung der Attiſchen Kleruchien auf Aegina (§. 4.) finden wir aber keinen hinlänglichen Grund zu der Annahme, daſs gleich Olymp. 87, 1. Aegina einem Zoll vom Zwanzigſtel der Ausfuhr und Einfuhr unterworfen worden ſey. §. 5. zeigt uns die Schickſale der vertriebenen Aegineten zu Thyrea, §. 6. das wiederhergeſtellte Aegina ſeit Olymp. 93, 4. mit ſeiner Schweigerey und dem noch fortdauernden Handel; §. 7. die Verwickelung der Aegineten in die ſpätern Seekriege der Spartaner und Athener; §. 8. Aegina unter den Macedoniern, dem Achäiſchen und Aetoliſchen Bunde und den Pergameniſchen Königen; §. 9. unter den Römern, welche es eine Zeitlang den Athenern überlaſſen hatten: hierbey eine früher nicht bekannte Inſchrift aus Fourmonts Papieren: ferner unter der Herrſchaft der Byzantiner, des Galeottus Malateſta, der Venetianer, der Türken. Das Epimetrum beſchreibt den heutigen Zuſtand der Inſel;

den Schluß macht ein kleiner Anhang von Addendis et Corrigendis nebst einem brauchbaren Register, in welches auch alle noch vorkommende Namen der Aegineten aufgenommen sind.

Nicht allein die sorgfältige Benutzung aller Quellen mit Rücksicht auf beynahe Alles, was von frühern neuern Schriftstellern gesagt ist, sondern auch ganz vorzüglich die geistvolle Behandlung, welche bey aller Gründlichkeit und kritischen Genauigkeit dennoch weit entfernt ist von aller in der heutigen Philologie eingerissenen Kleinmeisterey, weiset dieser Schrift den Rang an, in welchen wir sie oben gestellt haben. Ungeachtet der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, der vielen über die Geschichte Aegina's hinausgreifenden Untersuchungen, der besonders auch in den Anmerkungen niedergelegten Erklärungen und Berichtigungen alter und neuer Schriftsteller, wobey man oft die zu große Kürze durch die Weitschweifigkeit und Ausführlichkeit in den Büchern mittelmäßiger Köpfe gemäßigt wünschte, ist die Anordnung und der Zusammenhang einfach und klar; alles ist so leicht zusammengewebt und so organisch verbunden; daß man keine Abschweifung, sondern nur bisweilen ein neues Anheben bemerkt, von welchem aus man wieder in den Zusammenhang zurückgeführt wird. Auch wo die Nachrichten spärlich sind, ersetzt eine glückliche Verbindung des anderweitigen geschichtlichen Stoffes den Mangel der Ueberlieferung; man erhält eine Anschauung von Aegina, wie man sie kaum erwarten durfte, und wird von des Verfassers Liebe zu diesem Staate unwillkührlich zur Theilnahme hingerissen. Welches Licht über die Geschichte eines in die Fabelwelt, die Religion, die Kunst, den Handel, den Gewerbfleiß, ja selbst in die politischen Verhältnisse der Hellenen so kräftig eingreifenden Staates, auf eine solche Weise behandelt, werfe, erhellt von selbst; und es ist zu wünschen und zu erwarten, daß der Verf. fortfahre, solche Beyträge zur Hellenischen Geschichte zu liefern, die freylich schwieriger zu schreiben, aber auch wichtiger sind als große Handbücher, Compendien und ausführliche Darstellungen in der gewöhnlichen Art: dann werden wir eine Geschichte der Hellenen bekommen, von welcher man bisher kaum einen Begriff hatte. Druck und Papier sind der Schrift nicht angemessen; aber wer wollte dies bey der gegenwärtigen Lage des Buchhandels und der Deutschen Gelehrsamkeit einem Verleger verargen? Denn wie viele Leute kaufen jetzt wohl Aeginetica?

No. 22. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber das sogenannte Perpetuum Mobile, besonders über die Geiseri-sche, sich selbst im Gang erhaltende Pendeluhr. Mit 1 Kupfer. Frankfurt a. M. 1818. 80 S. 8.

Wir eilen, das Publicum von dieser kleinen Schrift, und zugleich von der höchst interessanten Sache selbst baldigst in Kenntniß zu setzen. Der Gegenstand der Untersuchung ist die von J. Geiser aus la Chaudefond in Neufchatel erfundene, stets sich selbst bewegende Pendeluhr, welche von dem Erfinder unter dem Namen perpetuum mobile öffentlich angekündigt, und auch so vorgezeigt wurde. Zuerst giebt der Verf. einige theoretische Untersuchungen über die Möglichkeit eines perp. mob., welche in der Hauptsache darauf hinauslaufen, daß nach den Definitionen der Geometer und nach dem strengen Sinne des Wortes ein solches unmöglich sey, weil jede Maschine aus vergänglichen Stoffen construirt werden müsse, und folglich nur von einer Selbstbewegungsmaschine die Rede seyn könne. Da die Sache jetzt neu ist, und über den Sprachgebrauch entschieden werden muß, so erlaubt sich Ref. zu bemerken, daß er diese Ansicht nicht ganz theilen kann, und findet (einige Unbestimmtheit mancher Ausdrücke abgerechnet) die richtigen Ideen in den Schriften der Geometer allerdings angedeutet. Wenn von einem perp. mob. die Rede ist; so versteht man darunter ein perp. mob. mechanicum, zum Unterschiede eines perp. mob. physicum. Unter letztere gehören das Weltgebäude (welches d. Verf. daher, wenn von ersterem die Rede ist, nicht zum Beweise der Möglichkeit anführen konnte), die bekannte Barometeruhr Cox e's, ein jeder, durch einen beständig fließenden Strom bewegter Gegenstand u. s. w. Eigentlich gehört hierher der Theorie der Bewegung nach auch jedes Pendel, und jeder vollkommen elastische

Körper, wenn er auf einen harten fällt u. dergl. m., vornehmlich aber die Zamboniſche Säule. Bey allen dieſen iſt die in jedem Momente aufs Neue thätige Kraft durch die Natur ſelbſt gegeben. Daß wir keinen vollkommen elaſtiſchen, ſo wie keinen vollkommen harten Körper haben, obwohl wir ihn bey der Demonſtration vorausſetzen, daran dürfen wir den Verf., worin man einen in der Mechanik ſehr geübten Geometer erkennen kann, nicht erinnern. Auch die Hinderniſſe der Bewegung, Straffheit der Seile, Reibung und Widerſtand der Mittel, werden als unbeſtimmbare Größen (im ſtrengſten Sinne des Wortes) erſt dann unterſucht, wenn die ſcharfe Theorie der Bewegung beendigt iſt, aber aus ihnen folgt namentlich, daß kein fallender Körper (Pendel) ſich beſtändig bewegen könne, wie die im freyen medio ſich bewegenden Planeten. Indem aber für eine jede zu bewegende Laſt eine gleich große bewegende Kraft nebſt einem Ueberſchuſſe zur Ueberwindung der Hinderniſſe der Bewegung gegeben werden muß; ſo verzweifelten die meiſten Geometer an der Möglichkeit einer Maſchine, welche dieſen Ueberſchuß durch ſich ſelbſt hervorzubringen vermögte; und man muß geſtehen, daß die Fundamentalmaſchinen und ihre Verbindung dieſer Idee allerdings nicht direct zuſagen. Würde eine ſolche aber erfunden, dann wäre ſie allerdings ein perp. mob. mechanicum, d. h. eine Maſchine, welche die Urſache ihrer Bewegung allezeit durch ihren eigenen Mechanismus zu erneuern vermögte. Auf Abnutzung des Materials und nöthige Reparatur kann hierbey keine Rückſicht genommen werden, noch weniger hierin ein Grund liegen, den hergebrachten terminum technicum gegen den gleichbedeutenden deutſchen des Verf. Selbſtbewegungsmaſchine zu vertauſchen, denn ſonſt müßte es nach der Zeit ihrer Dauer eine unendliche Stufenfolge der perp. mob. geben, welches mit der Schärfe der mathematiſchen Begriffe im Widerſpruche ſteht.

Ein ſolches ganz eigentliches perp. mob. mech. iſt nun wirklich die Geiſeriſche Pendeluhr, und der Verf. ſetzt ſehr ſinnreich auseinander, durch welchen Ideengang der Erfinder zur Conſtruction derſelben gelangt iſt. Ref. freuet ſich außerordentlich, hierin ſeine eigenen Anſichten wiederzufinden, welche

auch noch jetzt zur Erweiterung der Sache vielleicht nicht ohne einigen Nutzen ſeyn könnten. Zuerſt hat derſelbe die Möglichkeit eines perp. mob. mech. nicht bloß früher ſchon vertheidigt, ſondern auch in den Vorleſungen den Zuhörern allezeit als dadurch begründet demonſtrirt, daß eine Maſchine durch ihre eigene Bewegung die bewegende Kraft mit einer Erleichterung (z. B. durch planum inclinatum oder Hebel) an einen Ort ſchaffen könne, wo ſie wieder mit ganzer Kraft wirke. Um dieſe Idee practiſch zu realiſiren, nahm Ref. ſchon 1808 eine hölzerne Scheibe, legte auf den Rand derſelben einige Linien von der Peripherie kleine Glasröhrchen mit Queckſilber halb gefüllt, welche durch die Umdrehung ſo gerichtet werden ſollten, daß in den beyden horizontalen, einander gegenüberſtehenden, bey fortgehender Bewegung der Scheibe das Queckſilber in der einen an dem gegen das Centrum gerichteten, in der andern an dem von demſelben abgewandten Ende enthalten wäre, wodurch natürlich ein Uebergewicht entſtehen mußte. Aber das Ganze war zu ſchlecht gearbeitet, und ſtand daher ſtill. Ganz nach dieſem Princip iſt die ſehr deutlich beſchriebene Geiſerſche Maſchine gebauet. Das eigentliche principium movens derſelben iſt ein 18 Zoll im Durchmeſſer haltendes Rad, mit 39 Speichen, an deren Enden ein 16 Lin. langer und 5 Lin. dicker meſſingner Cylinder um eine Welle ſo beweglich iſt, daß er durch einen Hebelarm vermittelſt einiger Zähne, wenn er bey der Bewegung des Rades oben iſt, in die Verlängerung der Speichen, wenn er aber unten iſt, auf dieſelben normal gebracht wird. Hierdurch haben allezeit 20 an der rechten Seite eine größere Entfernung ihres Schwerpunktes vom Mittelpunkte, als die 19 übrigen an der linken, wodurch ein die Maſchine bewegendes Uebergewicht entſtehen muß. Nachdem Reibung und Widerſtand der Mittel hierdurch überwunden ſind, bleibt noch ſo viel Kraft übrig, um ein Pendel und vermittelſt deſſelben eine Uhr zu bewegen, wodurch zugleich die ſonſt beſchleunigte Bewegung in eine gleichförmige verwandelt wird. Die Beſchreibung und Berechnung des Ganzen iſt ſehr deutlich, ſo daß jeder geübte Künſtler danach eine ähnliche Maſchine bauen kann, und das Publicum wird ſie mit vielem Danke aufnehmen. Dem Hrn.

Geiser gebührt der Ruhm dieser glänzenden, und nach unserm Bedünken in ihrer weiteren Anwendung nicht unwichtigen Erfindung.

Muncke.

---

1) Verordnung des Bürgermeisters und Raths der freyen Stadt Frankfurt am Main, vom 15. July 1817. die Einführung einer Einkommen-Steuer betreffend.

2) Verordnung des Bürgermeisters und Raths der freyen Stadt Frankfurt am Main, vom 15. July 1817. die Einführung eines Wechsel-Stempels betreffend.

Mit Vergnügen haben wir in der ersten Verordnung eine Annäherung zu einem zweckmäßigen Steuersysteme in der Republik Frankfurt gesehen, indem Bürgermeister und Rath, auf die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung, eine Steuer auf das Einkommen, leider aber nicht für immerwährend, sondern nur auf 3 Jahre, und zwar als extraordinäre Auflage zur Verzinsung und Verminderung der Staatsschuld, gelegt hat. Das Brutto- nicht das Netto-Einkommen ist dabey zur Basis und zwar mit einigen Ausnahmen von Objecten, welche nicht, und welche von der Brutto-Einnahme abgezogen werden dürfen (§. 2 u. 3.), angenommen. Die Steuer, welche ein Bürger oder Einkommen-Beziehender in Frankfurt zu entrichten hat, ist nach einer Scala von verschiedener Procenten-Größe, je nach dem geringern oder größern Einkommen, das durch eine Durchschnitts-Norm aus den vorhergehenden drey Jahren eruirt werden soll, von ½ bis 4 Procenten bestimmt, also ungefähr nach österreichischer Methode. Dieser Scale könnte freylich entgegengesetzt werden, daß der Gulden, welchen ein Bürger von 50000 fl. Einkommen besitzt, nicht mehr und weniger sey, als der Gulden, welchen ein Bürger von 500 fl. Einkommen besitzt, daß keiner von diesen mit seinem Gulden mehr kaufen könne, als der andere, und daß also hier doch einige Ungleichheit herrsche; und um so mehr herrsche, da die Angabe des Brutto-Einkommens von den Bürgern gefordert wird. Man hat übrigens

doch mit dieſer Procenten-Scale auf eine verſteckte Weiſe dem reinen Einkommen ſich zu nähern geſucht, was wir für ganz recht und zweckmäßig halten, und noch weit mehr darauf halten würden, wenn die Republik Frankfurt ihr, den Verkehr hemmendes und ſchikanirendes, Zoll- und Accis-Weſen, ſo wie alle andern nur immer ſtattfindenden Abgaben aufheben und für immer dieſe Einkommenſteuer, mit der nöthigen Modification, beybehalten wollte. Eine vollkommen geregelte und ordnungsmäßige Finanz-Wirthſchaft fordert nothwendig eine zuverläſſige und ſichere Deckung der Regierungs-Bedürfniſſe, welche allein durch directe, beſtimmte und nicht durch indirecte Steuern, von denen die Summe, die eingehen wird, nicht voraus zu beſtimmen möglich iſt, realiſirt werden kann. Wir haben uns, als wir von der Adoption der Einkommenſteuer hörten, und mit der Verordnung noch nicht bekannt waren, die Realiſirung derſelben auf folgende Weiſe vorgeſtellt: Zuerſt werde die Finanz-Regierung der Republik Frankfurt das ganze Einkommen, welches ſämmtliche Bürger, nach den in der Verordnung beſtimmten und der Steuer-Commiſſion obliegenden Unterſuchungen, angegeben haben, zuſammen ſummiren, und dann nach einem gemäßigten und billigen Verhältniſſe dieſes Total-Einkommens, ſo daß es etwa einen Bürger nicht zu hart drücke, ausmitteln: wie viel es, an den Schulden, neben der Zinſen-Berichtigung, abzutragen, geſtatte? Nehmen wir z. B. an: dieſes Total-Einkommen wäre ſo groß geweſen, daß ohne Druck 300fm Gulden am Capitale, neben den Zinſen, hätten abbezahlt werden können; ſo wäre es ein Leichtes geweſen, die Zinſen und die 300fm Gulden auf das Einkommen oder das Steuer-Capital auszuſchlagen, und die Quote, welche es den Gulden Steuer-Capital trifft, öffentlich zu beſtimmen. Auf dieſe Weiſe wäre dann die Finanz-Regierung im Stande geweſen, genau zu beſtimmen, in welcher Zeit die Staatsſchuld getilgt ſeyn würde? was wir von einer geregelten Finanz-Wirthſchaft verlangen und verlangen müſſen. Bey der Procente-Scale aber iſt dieſes nicht der Fall, ſondern was fällt, das fällt, und das wird zur Bezahlung verwandt. Auf dieſelbe Art ließen ſich auch die laufenden Regierungs-Bedürfniſſe jährlich umlegen und einziehen, aber auch dann

alle übrigen Abgaben aufheben. Die in der Verordnung bestimmten Formen zur Geheimhaltung des Einkommens finden wir nicht so wesentlich nöthig, weil Einkommen nicht Vermögen ist, und aus dem Einkommen kein gründlicher Schluß auf das Vermögen eines Bürgers gemacht werden kann, indem ein industriöser Bürger aus einem kleinen Vermögen ein verhältnißmäßig bedeutendes Einkommen sich erwerben kann, und weil nur das besitzende Vermögen, nicht das Einkommen, welches steigen und fallen kann, eigentlich den Credit reell sichert. Ueberhaupt ist die Kenntniß des Einkommens, wohl auch des Vermögens, in einer Republik, wie Frankfurt, bey weitem nicht so gefährlich, als in einem monarchischen oder gar despotischen Staate.

Die Finanz-Regierung der Stadt Frankfurt hat sich mit dem Brutto-Einkommen der Bürger bekannt gemacht. Wie wäre es, wenn sie nach einer Scale von diesem Brutto-Einkommen das reine Einkommen auf eine liberale und billige Weise bestimmte? z. B.

Ein Bürger bis zu 200 fl. Brutto-Einkommen zahlt überhaupt jährlich — 3 fl.
— — von 200 fl. bis 500 fl. Br. Eink. zahlt — — — — — 10 fl.
— — von 600 fl — 800 fl. Br. Eink. — — — — — 20 fl.

Dann aber

Einem Bürger	von 900 fl.	bis	3/m fl.	Br. Eink.	wird	1/8	als reines Eink.	betrachtet.
—	— —	4/m fl.	—	12/m fl.	— —	2/8	— —	—
—	— —	13/m fl.	—	40/m fl.	— —	3/8	— —	—
—	— —	41/m fl.	—	100/m fl.	— —	4/8	— —	—
—	— —	101/m fl.	—	200/m fl.	— —	5/8	— —	—
—	— —	201/m fl.	bis soweit es steiget			6/8	— —	—

Diese Scale soll hier nur als ein Beyspiel dienen. Sie läßt sich nach Belieben ändern und modificiren; es lassen sich auch mehr Classen machen, wie man es für zweckdienlich erachtet. Wenn daher z. B. ein Bürger 10/m fl. Brutto-Einkommen hat; so erhält er 2500 fl. reines Einkommen einregistrirt, und so weiter nach der beliebten Scale. Die Total-Summe dieses reinen Einkommens muß dann bestimmen: wie viel auf die Tilgung der Schulden, nach Abzug der Zinsenzahlung, verwendet werden könne? und wenn diese Methode auch für

immer zur Basis der Erhebung der Regierungs-Bedürfnisse gewählt wird; so lassen sich auch diese danach berechnen, und dann bestimmt sich die Quote von selbst, welche es den Gulden Steuer-Capital trifft. Da das Steuer-Capital nur das reine, das Netto-Einkommen enthält; so wird der National-Wohlstand nicht gehemmt, noch vermindert, wenn auch der Gulden Steuer-Capital oder die Steuer-Einheit eine Quote von 30 bis 40 kr. und noch etwas mehr ausmacht, so lange die Tilgung der Schulden und die Zinsenzahlung dauert. Nach diesem vermindert sich die Quote bedeutend, weil alsdann nur die Regierungs-Bedürfnisse allein darauf gerechnet werden. Obgleich unter reinem Einkommen eines Bürgers derjenige Ueberschuß seines Einkommens verstanden wird, welcher über die zur Betreibung seines Gewerbes und für seine Familie nothwendigen Bedürfnisse übrig ist, und unter die Categorie von nothwendigen Bedürfnissen keine kostspieligen Mahlzeiten, Gesellschaften, keine prächtigen Equipagen, keine Bälle, Concerte, überhaupt keine kostspieligen Luxus-Gegenstände gehören; so kann man doch bey einer solchen Scale immer auf die relativen Bedürfnisse, welche Gewohnheit, Sitten, Stand und Erziehung mit sich bringen, die gehörige Rücksicht nehmen.

Weit weniger hat uns die Einführung des Wechselstempels gefallen, wie in Nro. 2. festgesetzt worden ist, und zwar 1) weil er sicher und zuverlässig den Wechselhandel hemmet und schikanirt, 2) weil er alle die Wechselhändler und die mit Wechseln bezahlenden und bezahlt werdenden einheimischen Bürger doppelt besteuert, einmal in dem angegebenen Einkommen, und dann direct durch den Wechselstempel selbst, 3) weil die Stadt Frankfurt, welche dadurch alles Ausland besteuert, Gefahr läuft, daß alle andern Staaten, wenn diese Verordnung ihnen zu Ohren und Gesicht kommt, nothwendig ein Reciprocum gegen alle Frankfurter Wechsel, sowohl die dorther kommen als die dahin gehen, beobachten muß, und 4) weil alsdann in diesem Falle nichts als Schikanen und Verfall des Wechselhandels, endlich das Aufsuchen und die Bildung anderer Central-Punkte des Handels daraus entstehen werden. Das Wechsel-System ist ein so herrliches und wohlthätiges Institut, daß man eigentlich nur diesem die Höhe und Ausbreitung des

gegenwärtigen Handels zuschreiben kann, und wenn der Wechsel-Handel gehemmt und gelähmt wird, nothwendig aller Handel darunter leiden muß.

Beantwortung der Frage: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden, um zu bewirken, daß die Vortheile derselben erhalten — die aus ihrer Verwaltung und den bey ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen entspringenden Nachtheile aber möglichst vermindert werden? Eine von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen am 15. July 1815 gekrönt gewordene Preisschrift, von Joh. Wilh. Langsdorf, Großh. Hessischem Geheimen Rath und Hof-Kammer-Director zu Gießen ꝛc. Mit dem Motto: Salus publica suprema lex esto! Gießen, bey G. F. Heyer. 1817.

Schon wieder liegt vor uns eine zu Göttingen gekrönte Preisschrift über das Zunftwesen, welche für die Beybehaltung der Zünfte mit einiger Modification spricht. Freilich war auch die Frage nur über eine Verbesserung derselben aufgestellt, und in dieser Hinsicht finden wir mitunter gute und zweckmäßige Maßregeln in diesem Schriftchen. Dergleichen Beantwortungen und Bearbeitungen sind immer die Vorboten von einer gänzlichen Aufhebung solcher Verbindungen, die der Zeitgeist durchaus fordert, und die schon so lange das Publikum geäfft, vervortheilt, mit Monopolpreisen gedrückt und den Polizey-Directoren manchen Braten in die Küche gejagt haben; welchem Zeitgeiste die Regierungen doch einmal über kurz oder lang folgen werden, selbst zu ihrem eigenen Besten folgen müssen, wenn sie auch nicht das Wohl der übrigen Classen von Bürgern berücksichtigen wollten.

Wir können den Vorbericht und die Einleitung dieser Abhandlung füglich übergehen, und daraus nur die Hauptgegenstände berühren, welche für die Zunft-Verfassungen sprechen sollen; aber gerade, tiefer genommen, gegen dieselben ausfallen müssen. Der erste Abschnitt stellt den Zweck und die Vortheile des Zunftwesens dar. Der Zweck ist nicht, wie in alten Zeiten, die persönliche Sicherheit, sondern, nach des Kaisers Sigismund Reformation Lib. II. Cap. 5. „daß keiner

mehr Gewerb und Handwerk treiben soll, als ihm gebühre, auch keiner dem andern in seiner Handthierung Eingriffe thun soll, damit Jedermann für sich und die Seinen die Nothdurft erwerben, und sich ehrlich ernähren möge." Zu jenen Zeiten mag man diesen Grundsatz für wohlthätig gehalten haben; gegenwärtig ist er dem Princip der National-Oekonomie zuwider und eine Sünde gegen den National-Wohlstand. Denn nach jenem Princip muß ein jedes Nationalglied so viel Gewerb treiben können und dürfen, als es ihm möglich ist, damit es sich seinen Wohlstand erarbeite; Eingriffe in die Handthierung eines Gewerbsmannes würden jetzt nur dann Statt finden, wenn einer dem andern Instrumente wegnähme, oder ihn hinderte, seine Handthierung auszuüben; und dies ist weder bey aufgehobener, noch bey bestehender Zunft-Verfassung erlaubt. In der sichern Ernährung der Zunft-Genossen, aus der Monopol-Eigenschaft entstanden, aus welcher man die Vortheile der Zunft-Verfassung ableiten will, finden wir gerade die vielen Nachtheile, welche sich weiterhin ergeben werden. Unter die hervorstechenden Vortheile rechnet Hr. L.: 1) den zweckmäßigen Unterricht für die Lehrlinge (§. 5.). Zu gegenwärtigen aufgeklärten Zeiten möchten wir das Zunftwesen, oder sämmtliche Zünfte zusammengenommen, nicht eine Gewerbs-Schule heißen, wie der Verf. thut, sondern demselben erwiedern: daß von Seiten des Staats solche technologische Unterrichts-Anstalten errichtet werden sollten, worin eine richtige, wissenschaftliche Theorie mit Praxis verbunden gelehrt würde; diese müßten dann offenbar besser seyn, als die Zünfte, wo die Meister selbst gemeiniglich keine Gründe für ihre Kunstgriffe in der Arbeit angeben, und noch weniger ihr Gewerbe auf Grundsätze reduziren, auch ihre Lehrlinge nicht einmal Zeichnen lehren können, wo es nöthig ist. Gerade bey dem Zunftwesen sind die Lehrjahre, die elendeste, unfruchtbarste und verlornste Zeit; in denselben wird der Lehrling weit mehr zum Kinderhüten, Wassertragen, Frohndiensten, kurz in der Haushaltung, als zum Lernen des Handwerks, gebraucht. Eine genaue polizeyliche Aufsicht ist hier nicht gut anwendbar, denn diese kann unmöglich sich in solche häusliche Angelegenheiten mischen. 2) Die vollkommene Sicherheit der Nah-

rung aller Gewerbetreibenden. Der Verf. sagt hier (§. 9.): die Obrigkeit habe dafür zu sorgen, daß keine andern, als Zunft-Genossen, das Gewerbe treiben dürfen; dadurch werde dem Handwerksmanne seine Nahrung gesichert, er als ein nützliches Glied und zur Steuer fähig erhalten. Die übrigen Bürger hätten nicht den Nachtheil, den sonst die Monopole haben, zu befürchten, wenn nur die Polizey-Behörde keine geschlossene Zahl von Meistern und keine Districts-Monopole statuire. Das Publikum würde, wenn man jedem ohne Unterschied ein Patent oder eine Concession ertheilte, die Waaren einige Zeit wohlfeiler, aber auch schlechter erhalten, und endlich der geschickte Zunftgenosse mit dem Unzünftigen zu Grunde gehen. Wir können uns hierüber mit Hrn. L. durchaus nicht vereinigen, weil wir mit größerem Rechte behaupten zu können glauben, daß gerade das privilegium exclusivum oder das Monopol der Zunftgenossen für das übrige Publikum schädlich und ungerecht sey. Wenn die Zahl der Meister nicht beschränkt seyn darf; so ist durchaus dem Zunftmeister seine Nahrung nicht gesichert, denn dann können so viele Meister angenommen werden, als nur wollen, und so wird auch die Steuerfähigkeit nicht so sicher seyn. Wir glauben vielmehr, daß bey der Gewerbefreyheit ein jeder Gewerbsmann sich besser befinden müsse, welcher ein guter und geschickter Arbeiter ist, weil er nur durch seine Geschicklichkeit und gute Arbeit sein Geschäft vergrößern und ausdehnen, und dadurch allein seinen Wohlstand sich erarbeiten kann. Das Publikum läßt bey denjenigen Meistern arbeiten, welche gute und wohlfeile Waaren verfertigen, und das ist der größte Sporn zur eigenen Vervollkommnung der Gewerbsmänner. Bey dem Zunftwesen findet gerade das Gegentheil Statt. Man kennet die Art und Weise sehr gut, nach welcher die Meisterstücke und das Meisterrecht behandelt und erlangt werden; gerade diese Weise macht die mittelmäßigsten, oft gar wenig verstehenden Männer zu Zunftmeistern, und dann ist freylich die Zunftverfassung für ihre sichere Ernährung sehr vortheilhaft; sie brauchen sich nicht zu bemühen, eine größere Vervollkommnung zu erlangen, und die übrigen Personen müssen sich gefallen lassen, mit ihren Arbeiten und verabredeten Preisen zufrieden zu seyn,

um so mehr, als sie gewiß immer die Polizeybehörde dahin zu disponiren wissen werden, die Zahl der aufzunehmenden Meister nicht größer werden zu lassen. Ueberhaupt, wo die Polizey in Beziehung auf Annahme der Zunftgenossen und vorzüglich auf Taxen im Zunftwesen sich einmischet, geben wir keinen Heller für alle Vortheile, die für das Publikum daraus entspringen. Das Corpus der Zunft unterhandelt unmittelbar mit der Polizey, gegenüber stehet nicht unmittelbar das Publikum zur Gegenunterhandlung, und so wird ganz gewiß die Zunft weit eher begünstigt, als das Publikum, quod saepissime experientia docuit. Wir halten für unendlich besser, das Zunftwesen aufzuheben, und durch ausgesprochene Gewerbsfreyheit alle Einmischungen der Polizey unnöthig und überflüssig zu machen. Erst dann wird sich jeder Gewerbsmann bemühen, gut und so wohlfeil, als er kann, Arbeiten zu liefern und sein Gewerbe zu erweitern, um sich sein Auskommen und seinen Wohlstand zu erwerben. Nach dem Prinzip der National-Oekonomie soll jeder Gewerbsmann sein Geschäft so sehr erweitern können, als ihm möglich ist; man soll ihn nicht einschränken. Wenn aber (nach §. 10.) die Zahl der Gesellen beschränkt ist; so bleibt die Ausdehnung und Erweiterung des Geschäfts eine Unmöglichkeit, und dies heißt alsdann den geschickten, kenntnißreichen Gewerbsmann in Erwerbung und Vermehrung seines Wohlstandes hindern, um dem ungeschickten und erbärmlichen sein Auskommen und seine leichtere und bessere Ernährung zu sichern. Also wird hier das Verdienst, statt belohnt, gefährdet und das Publikum, weit größer an der Anzahl, zur Annahme schlechter also auch theuerer Arbeiten gezwungen. 3) Die wohlthätige Anstalt zur Versorgung der Wittwen. Nämlich diese hätten nach dem Tode ihrer Männer das Recht, aus der Werkstatt eines jeden Meisters einen Gesellen zur Betreibung des Geschäfts zu wählen, welches nur bey der Zunftverfassung angehe. Bey der Gewerbefreyheit ist einer solchen Wittwe die Fortsetzung ihres Gewerbes noch viel leichter, weil sie dann noch weit eher Gehülfen finden wird; sogar können bey der Gewerbefreyheit auch Frauenzimmer ein Gewerb treiben, und daher eine Wittwe, etwa mit Töchtern, ihr Geschäft fortsetzen. Auch ist dies kein

hinreichender Grund, um das Publikum mit der Zunft zu brandschatzen. 4) Das Gesetz für die Gesellen, zu wandern, und die damit in Verbindung stehende Handwerks-Herberge. Wandern kann ein Gesell ohne Zunft, und wird es in diesem Falle noch eher unternehmen, als bey der Zunftverfassung, um sich Geschicklichkeit und dadurch Kundschaft zu erwerben. Die Handwerks-Herberge ist kein triftiger Grund zur Beybehaltung des Zunftwesens; vielmehr eine Gelegenheit zu den bekannten Mißbräuchen des Zusammenrottens, der Conspirationen, des Scheltens und der Saufgelage. Dies sind die Vortheile, welche der Verf. dem Zunftwesen zuschreibt. Dann durchgeht derselbe die Hauptmängel und Gebrechen, und zählet darunter die Zunftbriefe, welche so sehr oft Anomalien, Inconsequenzen und zweckwidrige Verordnungen enthalten, dann die Zusammenrottungen, die Zechereyen und die Gesellenladen; weiters führt er die geringern minder gefährlichen Zunftgebrechen an, als: a) die Beschränkung der Anzahl von Meistern. Wir, die wir der Gewerbefreyheit das Wort reden, halten zwar auch nichts auf die Beschränkung der Anzahl der Meister; aber der Verf. will eine sichere und leichte Ernährung zum Zwecke der Zunftverfassung machen, und doch die Anzahl der Meister unbeschränkt haben. Das kann doch wohl nicht seyn, wenn dieser Zweck erreicht werden soll. Eben in der sichern Ernährung suchen die Begünstiger des Zunftwesens die gute Eigenschaft desselben; wo man aber Meister annimmt, so viele, als sich setzen wollen; da hat es die Wirkung des Zunftzweckes nicht mehr; da ist eigentlich Gewerbefreyheit, bey welcher die gute Arbeit, die vollkommene, dauerhafte und wohlfeile Waaren-Verfertigung die sicherste Ernährung, sicherer, als im Zunftwesen selbst, ausmacht. b) Die Beschränkung der Freyheit bey manchen Handwerkern, in Hinsicht deren Benutzung. c) Die Districts-Monopole, worunter der Verf. denjenigen Zunftzwang verstehet, nach welchem keine Zunft desselben Landes in den Bezirk der andern arbeiten darf. Als Mißbräuche des Zunftwesens: d) die unvernünftige und zwecklose Vorschrift von Meisterstücken, welche nämlich von den Meistern

den Eigennutz im Hinterhalte, ehemals so angeordnet wurden, daß die Meisterstücke in Arbeiten bestanden, die mit der größten Schwierigkeit und Zeitverluste verbunden, aus der Mode, also unabsetzbar, waren, und, wo ein Fehler sich ergab, mit einer Weinstrafe gerügt wurde, um die Aufnahme recht schwer zu machen, und die Aufnahme-Begehrenden abzuschrecken. Mit diesen von b bis d angeführten Gebrechen stimmen wir ganz überein; nur müssen wir gestehen, daß die auf gemachte Fehler an den Meisterstücken gelegten Geldstrafen, welche der Verf. (S. 57. Nro. 5.) gelten läßt, uns nicht gefallen wollen. Kann der Meister-Aspirant eine beym Handwerk vorkommende Arbeit nicht fehlerlos machen; so verdient er auch nicht das Meisterrecht. Gerade hierin liegt auch mitunter das Schädliche des Zunftwesens, weil man solche Leute, die nicht fehlerfrey arbeiten, doch aufnimmt; denn das Strafen um Geld bringt dem Publikum keine fehlerfreyen Arbeiten zu. Daß der Verf. z. B. von den Zimmerleuten und Maurern nur in den Städten und nicht auch auf dem Lande das Zeichnen und Rissemachen fordert (§. 28.), begreifen wir nicht recht. Die Leute, welche auf dem Lande gebaut haben wollen, verlangen wohl auch gute, regelmäßige Bauten und ganz gebildete Meister zur Herstellung derselben, und wir würden von den Zimmer- und Maurer-Meistern durchaus alle Kenntnisse fordern, welche zu ihrem Handwerke nothwendig gehören; sie seyen nun auf dem Lande oder in den Städten. Hier wirken gerade die, oben schon angeführten, technologischen Unterrichts-Anstalten von Seiten des Staates, welche mit der Gewerbefreyheit nothwendig verbunden seyn müssen, ganz gewiß weit besser und nützlicher, als der Zunft-Unterricht. Ferner e) alle zum Müssiggange — und daher zur Ausschweifung führende Gebräuche und eigenmächtige Ausübung vermeintlicher Gerechtsame u. s. w. verwirft der Verf. mit Recht; nur die auf den s. g. blauen Montag dictirten Strafen finden wir zu hart gegen eine Handlung, die weder Vergehen noch Verbrechen ist, aber freylich beym Zunftwesen und nicht bey der Gewerbefreyheit Statt findet. Weiters f) unter den Zunft-Anomalien eifert der Verf. mit großer Strenge gegen die Freymeister;

wir hingegen finden gerade beym Zunftwesen dergleichen sehr nothwendig, als das einzige Mittel, das Gleichgewicht gegen die Monopol-Eigenschaft und deren Preise zum Besten des Publikums herzustellen. Nachstehende Zünfte verwirft der Verf. ganz, als: 1) die Barbierzunft, 2) die Müllerzunft, 3) die Schäferzunft, 4) die Krämerzunft und 5) die Leinenweberzunft. Sollen diese Zünfte denn nicht auch der sichern Ernährung sich erfreuen dürfen? Wenn überhaupt Zünfte existiren und die sichere Ernährung zum Zwecke haben sollen; so müssen wohl alle solche Gewerbe auch zünftig seyn. Sind zu wenige Meister eines Gewerbes in einem Orte, oder Districte vorhanden; so nehme man sie von einem halben oder ganzen Departement des Staates oder vom halben oder ganzen Lande, zusammen, wie z. B. in Würtemberg die Schäfer und die Musikanten, unter dem Namen Zinkenisten. Alle diese Schwierigkeiten fallen freylich bey der Gewerbefreyheit hinweg, so wie auch nach §. 39. die Zunftschulden. Der dritte Abschnitt enthält sehr gute Bemerkungen über die Form der Zunftbriefe, die Receptionen der Zunftglieder und die Meister-Prüfungen, da, wo die Zünfte existiren sollen. Zum Schlusse müssen wir noch die Bemerkung hinzufügen, daß es ewig richtig bleibe: die Zunft-Verfassung vertheuert, durch ihre nothwendigen und oft überflüssigen Kosten, alle Manufacte, so daß der sowohl den Produzenten, als auch den Consumenten angemessene, also ökonomistische, Preis nie erzielt werden kann, weil die nöthigen und unnöthigen Zunftkosten auf die Fabrikate geschlagen werden müssen, wenn die Zunftgenossen nicht zu Grunde gehen sollen.

Skizzen zu einem Geſetzbuche der Natur, zu einer ſinnigen Auslegung deſſelben und zu einer hieraus hervorgehenden Charakteriſtik der Natur; vom Grafen G. von Buquoy. Leipzig 1817. XVI u. 394 S. 4to. Mit 2 Kpfrt.

Kaum darf man gegenwärtig noch auf den großen Fleiß und die vielen eifrigen Bemühungen aufmerkſam machen, welche den Unterſuchungen der Natur gewidmet werden, um nicht Allbekanntes zu wiederholen. Die Methode, welche man hierbey befolgt, iſt zwiefach. Entweder man belauſcht die Natur in allen ihren, ſelbſt den verborgenſten Operationen, und ſucht hierdurch ſowohl die materielle Grundlage ihrer Erzeugniſſe, als auch die Mittel, durch welche ſie Veränderungen hervorbringt, zu ergründen; oder aber man benutzt die vorhandenen ſichern Erfahrungen, ſchließt von dem Bekannten auf das Unbekannte, mit oder ohne Anwendung des Calculs, und verſucht durch Prüfung der inneren Uebereinſtimmung eines hierauf gegründeten Syſtems die allgemeinen Geſetze der Natur zu beſtimmen. Wurde die letztere Methode in den neueſten Zeiten etwas vernachläſſigt, ſo war dieſes eine Folge der reichen Früchte, welche auf dem Felde der Erfahrung durch Fleiß und Anſtrengung mit Sicherheit zu erndten waren; wogegen manche im Streben nach einer Ueberſicht des Ganzen oft die rechte Bahn der Unterſuchung völlig verloren. Aber man ſoll auch durch verlaſſene Wüſten und Einöden einen Weg zu finden ſtreben, um die Reiche zu entdecken, welche hinter denſelben verborgen liegen, und jeder Verſuch dieſer Art iſt verdienſtlich, ſobald er ernſtlich unternommen und mit ruhiger Bedachtſamkeit durchgeführt, folglich frey von den eiteln Träumereyen einer irregeleiteten Phantaſie erhalten wird. Der Verf. der vorliegenden Schrift vermag vor vielen andern etwas Vorzügliches hierin zu leiſten. Ausgerüſtet mit tiefen und umfaſſenden Kenntniſſen der Naturkörper und Naturphänomene, eingeweihet und geübt im höheren analytiſchen Calcüle genießt er eine freye Muße, und kann daher ungeſtört ſein ruhiges Nachdenken ſolchen ſchwierigen Forſchungen widmen. Wenn daher das Publikum nur etwas Ausgezeichnetes von ihm erwartet, ſo muß

die Critik zugleich desto strenger seyn, damit aus der Vergleichung verschiedenartiger Ansichten ein größerer Gewinn erwachse. Aus diesem Gesichtspunkte möge der von uns hochverehrte Verf. unsere Beurtheilung seines gehaltreichen Buches betrachten.

Die Einleitung von XVI S. erläutert im Allgemeinen die Größe und Erhabenheit der Welt, die Unmöglichkeit, die in ihr herrschenden Gesetze bloß auf eine geometrische Construction der Bewegung zurückzubringen, und die Nothwendigkeit eine in ihr wirksame lebendige Kraft anzunehmen, die wir durch freye Speculation kennen zu lernen uns bestreben müssen. Eben dieses wird im Anfange des Werkes selbst, welcher vom „Erscheinen der Natur überhaupt" handelt, noch näher entwickelt, wobey es erfreulich ist, die solide Tendenz des Verf. bey solchen naturphilosophischen Forschungen kennen zu lernen; indem er S. 8 sagt: „nur ist zu bedauern, daß eine in dieser Lehre" (der sogenannten Naturphilosophie) „durchgehends herrschende Schwärmerey, ein zu entschiedenes Vorwalten der Poesie über die Philosophie, daß zu gewagte Behauptungen da, wo nur geforscht werden sollte, diese so höchst verführerische Lehre der ihr so nothwendigen Gründlichkeit beraubet mußten." Die Aufsuchung des mannigfaltigen, unter ein allgemeines Princip nicht zu ordnenden Erscheinens der Natur führt auf gewisse Abtheilungen, welche das Skelett der folgenden Betrachtungen ausmachen.

(Der Beschluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Skizzen zu einem Gesetzbuche der Natur, zu einer sinnigen Auslegung desselben und zu einer hieraus hervorgehenden Charakteristik der Natur; vom Grafen G. von Buquoy. Leipzig 1817. XVI u. 394 S. 4to. Mit 2 Kpfrt.

(Beschluß der in No. 22. abgebrochenen Recension.)

Das erste Erscheinen der Natur nach Abth. 1. S. 16—80 ist Anatomismus und Plasticismus; d. h. daß die Theile der Naturkörper nicht regellos durcheinander geworfen, sondern regelmäßig geordnet sind. Wir sehen dieses am Weltgebäude überhaupt, dessen harmonische Anordnung vorzüglich nach Herschel's und älteren bekannten Ansichten nachgewiesen wird, und an unserm Planeten insbesondere, einem Ellipsoide, dessen Axenverhältniß hier = 171 : 172 angegeben ist. Um die Idee des Verf. in ihrer ganzen Ausdehnung fest zu begründen würde unerläßlich seyn, die Regelmäßigkeit und das Normale in der Anordnung der einzelnen Theile unsers Erdballs darzuthun. Nun wird zwar zuerst rücksichtlich des Unorganischen die Wernersche Theorie der Gebirgsarten und ihrer allmähligen Bildung kurz zusammengestellt (obwohl in neueren Zeiten gegen die Annahme, daß der Granit die Grundlage aller Gebirge ausmache, durch Ebel, v. Buch, Charpentier und Hausmann sehr gegründete Zweifel erhoben sind); allein oft erhält man nichts als aufgehäufte, mitunter noch sehr unerwiesene Thatsachen, ohne daß man begreifen kann, wie aus denselben auf ein gewisses Gesetz des Plasticismus zu schließen sey, z. B. S. 25 das Vorkommen der Mineralquellen und der stärkere Salzgehalt des Meerwassers unter dem Aequator wegen stärkerer Verdunstung, vorzüglich aber die ausführliche Aufzählung der Gebirge, Flüsse, Berghöhen, Meerestiefen und Vulcane S. 26—30, welche fast wie in einer Inhaltsanzeige zusammengestellt sind. Zweckmäßiger ist das Wenige,

was über organische Wesen beygebracht wird. Bey unorganischen Körpern soll der Plasticismus auch ohne Beziehung auf unsern Planeten in ihrer Tendenz zur Crystallbildung sichtbar seyn S. 30. Dieses giebt Veranlassung zu einer speciellen Untersuchung über Auflösungen und über das Entstehen der Crystalle aus denselben, wobey auf den neuerdings durch Gay-Lussac abermals zur Sprache gebrachten (nicht aufgefundenen) Einfluß der Luft auf die Crystallbildung aufmerksam gemacht wird. Sehr concinn ist Laplace's schöne Haarröhrchen-Theorie in ihren wesentlichsten Elementen dargestellt, welches alles dazu dient, „einen Versuch zur Auslegung der Crystallisations- und Capillarisations-Erscheinungen zu begründen." Die Ansicht des Verf. mit seinen eigenen Worten ausgedrückt ist S. 46: „Bey einer niedern Temperatur der Flüssigkeit, wobey diese wegen des geringeren Extensiven im räumlichen Erscheinen eines mehr Intensiven im räumlichen Erscheinen fähig ist, vermag ein schon bestehender Crystall den Typus zur Crystallisation zu wecken, weil er in ihm selbst in einem hohen Grade erregt ist." So wie nun eine Eisnadel, in erkältetes Wasser getaucht, die Crystallbildung einleitet, so wird dasselbe bey jeder andern Temperatur an einer Glasplatte oder im Haarröhrchen aufsteigen, indem es hierdurch den ersten Schritt thut, sich über die Schwere, als allgemeine Unterjochung der Materie zu erheben. Der Verf. bemerkt sogleich selbst, daß dieses bloß auf Wasser und nicht zugleich auf Quecksilber paße; aber es paßt auch nicht auf das Aufsteigen des Wassers in seiner geballeter Asche u. s. w., es sey denn, daß man eine plastische Bildung in allen Körpern, welche nicht flüssig sind, annehmen wollte. Wenn aber der Laplace'schen Theorie S. 48 der Vorwurf gemacht wird, daß sie nicht erkläre, warum Wasser nicht auch am trocknen Glase aufsteige, so beruhet dieses auf einem Irrthume; denn daß Attraction zwischen Glas und Wasser statt finde, ist Bedingung der ganzen Theorie, und diese fällt weg, sobald das sogenannte trockne Glas mit feinem Staube u. s. w. überzogen ist, wie denn gleichfalls das Quecksilber in der vollkommen ausgekochten torricellischen Röhre keine Depression erleidet.

Wir können unmöglich den Ideengang des Verf. bey seinen zwar scharfsinnigen, aber einseitigen Untersuchungen im Detail verfolgen, sind aber nicht der Meinung, daß durch solche die Phantasie beschäftigende Theorieen, als er aufstellt, etwas Reelles gewonnen werde. Die atomistisch-mathematische Methode construirt die Erscheinungen als solche mit absoluter Gewißheit, und läßt die Frage über den eigentlichen Grund derselben unentschieden, weil wahrscheinlich ein endlicher Verstand die im Unendlichen herrschenden Gesetze zu fassen nicht vermag, wohl aber zur steten Erforschung derselben verbunden ist; die naturphilosophische Methode dagegen will diese allgemeinen Gesetze schon erkannt haben, und modificirt die Naturerscheinungen nach denselben. Prüft man dieses Verfahren genau, so liefert sie das Gemeinsame einiger Erscheinungen in unbestimmten, zunächst bloß für die Phantasie berechneten Ausdrücken. Was ist z. B. der Plasticismus der Natur, den der Verf. nicht bloß an den ponderabelen, sondern auch an den imponderabelen Substanzen (Lichtenbergs Figuren und dem Farbenspectrum) finden will, anders als ein für die Einbildungskraft berechneter Ausdruck? welcher übrigens weder das Wesen des Lichts, noch der Electricität im mindesten erklärt. Um dieses noch besser einzusehen, darf man nur S. 12 die Erklärung des merkwürdigen Versuchs unpartheyisch prüfen, daß etwas Soda im torricellischen Raume die Elasticität des Wasserdampfes vermindert, welches nach atomistischen Principien unerklärlich seyn soll, weil beyde Substanzen nicht in unmittelbarer Berührung sind (?). Wenn nun dieses Phänomen aus „einer Umstimmung der Typen zur Action nach Darstellung des Aggregatzustandes“ erklärt wird, indem die Soda das Wasser zur Crystallisation, das Wasser hingegen die Soda zur Liquification disponirt; so heißt dieses offenbar nichts weiter als: der Dampf wird minder elastisch und das Wasser minder flüssig, und während der Verstand dieses einsieht, kann sich die Phantasie mit dem Ausdrucke, Typen, und, Umstimmung derselben, ergötzen. In Hinsicht dessen, was S. 57 und 181 über die Wirkungen des prismatischen Lichtes nach Herschel gesagt wird, verweisen wir auf die neuen widerlegenden Versuche von de Laroche und Berard,

desgl. von Ruhland u. a. Von S. 63 an wird von den Pflanzen die ohnehin unbestrittene regelmäßige Bildung ihrer Theile kurz erwähnt, dann Einiges aus der Anatomie und Physiologie derselben, größtentheils nach Link, imgleichen etwas über Zoophyten und Phytozoen beygebracht, und endlich folgen die Elemente der vergleichenden Anatomie nach Blumenbach.

Die zweyte Abtheilung von S. 81 — 121 handelt unter der Aufschrift: Mechanismus, im Allgemeinen von der Bewegung, die wir in der Natur beobachten, und zwar zuerst an einem Systeme zusammenhängender Punkte. Hier wiederholt der Verf. den dynamischen Lehrsatz der virtuellen Geschwindigkeiten für feste Körper, wie derselbe aus seinen früheren Arbeiten bekannt ist, imgleichen den allgemeinen dynamischen Lehrsatz des d'Alembert nach der Darstellung der neuesten französischen Geometer, und zeigt die Anwendung dieser allgemeinen Principien auf verschiedene einzelne Fälle. Noch ausführlicher werden die Bewegungsgesetze der Flüssigkeiten in geschlossenen Gefäßen mit Berücksichtigung der hierbey bestehenden Widerstände erläutert. Hinsichtlich der Gesetze des Mechanismus am Weltgebäude wird namentlich auf Schubert's populäre Astronomie verwiesen, und der Verf. giebt bloß einige philosophische Ansichten dieses Gegenstandes, welches dem Plane des Werkes allerdings am angemessensten ist. Indeß enthält dieser Abschnitt nur bekannte Sachen, in einigen seltenen Fällen nicht ganz richtig dargestellt, z. B. S. 100, wo im Texte gesagt wird, es seyen nur zwey Cometenbahnen bekannt, des Halley'schen und des von 1815; zugleich aber enthält die Note Bode's richtigere Angabe von 95 bekannten Cometenbahnen aus den Berlin. Mem. von 1811. Am interessantesten und viele eigenthümliche Ansichten enthaltend scheint uns dasjenige, was über den Mechanismus am Thiere bis zu Ende des Abschnittes gesagt wird.

Die dritte Abtheilung bis 156 heißt Chemismus. Als Einleitung bedauert der Verf. den Untergang des so philosophisch bündigen Lavoisierschen Systems, mit dem Zusatze, daß die Argumente des gelehrten Berzelius für dasselbe vielleicht nicht genug beachtet wären. Wir glauben überzeugt zu seyn,

daß das neueste System eben so viel inneren Zusammenhang habe, denn wenn in einigen Punkten noch Zweifel obwalten, so hat auch jenes nach den damals bekannten Thatsachen unter andern das Wesen der Salzsäure, Flußsäure, Blausäure und vorzüglich der Hydrothionsäure nicht consequent erklären können. Vom Verf. erhalten wir eigentlich kein neues System, sondern einige dem Verstande sicher nicht sehr deutliche Ausdrücke für die Grundursache der chemischen Actionen, welche schwerlich bey allen eigentlichen, tiefer in das Wesen der Sache eindringenden Chemikern Beyfall finden können, dagegen von denjenigen begierig dürften aufgenommen werden, welche den Inbegriff alles Wissens mit wenig Mühe in sich zu vereinigen wünschen. Die chemischen Actionen der Materie (welche an sich homogen, nur durch das Gewecktseyn der Typen zur sinnlichen Darstellung verschieden seyn soll) beruhen auf einer Harmonie oder Disharmonie der verschiedenen Grade des Gewecktseyns eines und desselben Typus. Wenn demnach S. 125 zwey Substanzen a und b nach inniger Durchdringung sich zu C vereinigen; so ist dieses eine Folge davon, daß die Grade des Gewecktseyns an den Typen beyder in einem rationalen Verhältnisse stehen (wie die Schwingungen harmonisch klingender Saiten). Soll dann durch ein Erwecken der Typen in unharmonischen Graden C wieder in a und b getrennt werden; so müßte eine Verschiedenheit zwischen beyden statt finden, und weil dieses nicht seyn kann, so legt der Verf. der an sich homogenen Materie verschiedene Typen der sinnlichen Darstellung bey — als ob Homogeneität im strengsten Sinne nicht durch die Verschiedenheit der Typen der sinnlichen Darstellung wieder aufgehoben würde. — Nach einer kurzen Darstellung der Theorieen von Lavoisier, Berzelius, Dalton und Oerstedt wird dann S. 136 die Daltonsche Atomenlehre unsern in Deutschland herrschenden höheren philosophischen Ansichten (durch welche wir leider weder Volta's, noch Zamboni's Säule, weder die Jodine, noch das Wesen der Chlorine, nicht Clarke's und Newman's Lampengebläse, kurz gar nichts aufgefunden, wohl aber während des Wortgezänkes den Ruhm einer Begründung der Theorie von den constanten Mischungsverhältnissen verloren haben) für ungenü-

gend erklärt, und versucht, die Gesetze der chemischen Mischungsverhältnisse auf eine Harmonie der Actionen zurückzuführen. Daß dieses nicht schwer sey, versteht sich von selbst, denn, anstatt in das Wesen der Sache zu dringen, werden bekannte Erscheinungen in ein Spiel mit Worten gehüllt, indem jede Veränderung der Körper aus einem, bey der an sich homogenen Materie statt findenden, verschiedenen Grade des Geweckt seyns ihrer Typen zur chemischen Action abgeleitet wird. Wenn übrigens der Verf. S. 137 zur Erklärung der Phänomene, daß aus zwey heterogenen Körpern durch innige Durchdringung ein homogener dritter entsteht, behauptet, daß zwey harmonisch vibrirende Saiten als eine einzige Vibration hervorbringend erscheinen, so ist dieses nicht streng richtig, indem jedes geübte Ohr zwey Töne, selbst im rationalsten Verhältnisse der Octave, sehr gut zu unterscheiden vermag. Unter Combinationismus, wovon die 4te Abtheilung handelt, versteht der Verf. eine innige Durchdringung der Körper, ohne daß jedoch durch Umstimmung der Typen eine chemische Verbindung entsteht, z. B. bey der Mischung von Sauerstoffgas mit Wasserstoffgas ohne Entzündung.

Die 5te Abtheilung bis S. 284 ist unter der Aufschrift: Imponderabilismus den Imponderabilien gewidmet. Hierbey wird man sich wundern, daß der Verf. es S. 171 als noch nicht entschieden ansieht, ob die Erscheinungen derselben aus besondern Stoffen oder aus einer Umstimmung des Typus zur sinnlichen Anschauung erklärt werden müssen. Wäre das Erstere richtig, so müßte allerdings eine Verschiedenheit der Materie statuirt werden, und der Hauptgrundsatz des neuen Systems wäre falsch. Inzwischen folgt der Verf. bloß der letzteren Erklärungsart, indem er namentlich die Erscheinungen der Wärme aus einer Umstimmung des Typus zur Wärmeaction ableitet, welche, wenn sie einmal erregt ist, auch eine Umstimmung in andern Körpern hervorzubringen vermag und sich zugleich subjectiv und objectiv äußert. Die übrigens so natürlich befundene Annahme eines materiellen Wärmestoffes wird S. 176 durch das bekannte Argument widerlegt, daß man denselben nicht wägen könne, ohne daß auch hier die sehr gemeine petitio principii: **Alle Materie ist wägbar** durch irgend ein

Argument begründet ist. Weiterhin ist viel Aufwand des Calcüls verschwendet, um die Erscheinungen der Bewegung und die der Erwärmung als gleichartig darzustellen. Allein obgleich die durch Erfahrung gegebenen festen Gesetze beyder Erscheinungen durch ähnliche algebraische Formeln ausgedrückt werden können, so wird doch eben so wenig dieses, als die Bezeichnung der Phänomene durch Worte aus den Zeiten der Alchemie, als Calorificiren, Motuificiren, Volumificiren, Lumificiren u. a. die Identität derselben begründen können. Von S. 207 an folgt eine Uebersicht der verschiedenen optischen Erscheinungen der Strahlung, Reflection und Brechung des Lichts, sowohl der einfachen als auch der doppelten im Kalkspath und andern Crystallen, imgleichen der farbigen durch das Prisma, und dann wird S. 214 die Phosphorescenz für ein langsames Verbrennen erklärt, ohne welche Hypothese der Verf. für die Haltbarkeit seines Systemes fürchtet. Schwerlich dürfte weder das eine noch das andere der Wahrheit gemäß seyn, indem die neuesten ausführlichen Untersuchungen über das Phosphoresciren der verschiedenen Körper dieser früheren Hypothese nicht zusagen, übrigens aber auch dieses eben so gut, als die übrigen Modificationen des Lichts aus einer Umstimmung der Typen zur Lumification erklärt werden könnten. Die Nothwendigkeit einer neuen Theorie des Lichts und die Unhaltbarkeit des Emanations- und Vibrations-Systems wird auf den Mangel einer Bewegung dieses hypothetischen Lichtstoffes gegründet, worüber wir uns bey einem so gewiegten Geometer sehr wundern, den wir doch schwerlich an die Berechnung der Aberration des von den Fixsternen zu unserer Erde gelangenden Lichtes erinnern dürfen. Sonst pflegen die nicht mathematischen Naturphilosophen die unbegreifliche Schnelligkeit der Bewegung des Lichtes als ein entscheidendes Argument gegen die Materialität desselben anzuführen. Kein vernünftiger Anhänger Newton's wird verkennen, daß durch seine unvergleichliche Construction der Lichtphänomene über das eigentliche Wesen der hierbey wirksamen unbekannten Potenz gar nichts festgesetzt sey, wie der unerreichbare Forscher selbst bestimmt erklärt hat, und vielleicht ist hier die Grenze, wo der endliche Verstand von der Einsicht des Unendlichen getrennt wird. Wenn aber der

Verf. S. 219 das Leuchten eine Action nennt, wodurch ein materieller Punkt seinen Standpunkt im Raume nach allen Seiten hin verkündet; so haben wir abermals statt der Erklärung des Wesens der Sache einige Worte, durch welche ein Phänomen auf eine der Phantasie (nicht dem Verstande) zusagende Weise bezeichnet wird. Uebrigens sind die Erscheinungen des Lichts, das Verhältniß desselben zur Wärme, nebst den wesentlichsten electrischen Phänomenen recht gut zusammengestellt, wie man denn gegen die umfassenden Kenntnisse des Verfassers nirgend etwas einzuwenden vermag.

Die 6te Abth. Meteorismus betitelt bis S. 289, enthält nur wenige, größtentheils von de Luc entlehnte Sätze über Verdunstung und Niederschlag, nebst einigen Beobachtungen über den regelmäßigen Barometerstand unter dem Aequator. Reichhaltiger, und mit eigenen Versuchen ausgestattet ist dagegen die 7te bis S. 344, welche vom Organismus als Action der Natur, oder von den mannigfaltigen Lebenserscheinungen handelt. Man findet hier viel Interessantes über die Bildungskraft der Natur und ihre mannigfaltigen Modificationen zusammengestellt. Unter den eigenen Versuchen des Verf. über das Keimen der Saamenkörner und die Richtung der Pflanzen enthält nur einer etwas Neues, nämlich der 6te, worin erzählt wird, daß einige Körner Kressensaamen im Centro einer mit Gartenerde gefüllten, an einem Uhrzeiger befestigten messingnen durchlöcherten Kugel binnen zehn Tagen nach allen Seiten hin Keime und Wurzeln durch einander trieben. Vom Organismus der Pflanzen, der Zoophyten und Phytozoen, imgleichen der Thiere handeln von S. 325 an eigene Abschnitte, worin uns nichts des Aushebens werthes vorgekommen ist. Den Beschluß des ganzen Werkes macht die achte Abtheilung, Anthropismus überschrieben, von S. 344 bis zu Ende. Um die allgemeinen Gesetze des Menschenlebens, so wie es bey den Naturgesetzen geschehen ist, aufzustellen, will der Verf zuerst die Thatsachen aus der Geschichte aufsuchen, und wählt dazu das röm. Volk nach der Darstellung, wie es in Montesquieu considerations sur les causes de la grandeur des Romains u. s. w. geschildert wird. Aus diesem werden ein

zelne Stellen ausgehoben, die darin liegende, allen Völkern gemeinsame Tendenz wird anschaulich gemacht, und dann meistens die Analogie mit den Gesetzen der Natur nachgewiesen, wobey der Phantasie, wie leicht zu erachten, ein weites Feld offen steht.

Précis élémentaire de Physiologie par F. Magendie, Doct. en Médecine de la Faculté de Paris; Professeur d'Anatomie etc. Tome Ier 1816. pag. 326. Tome IId. 1817. pag. 473. Paris, chez Méquignon-Marvis Libraire pour la partie de Médecine rue de l'Ecole de Médecine No. 9.

Der Verfasser, auch in Deutschland durch mehrere geistreiche Abhandlungen aus dem Gebiete der Experimentalphysiologie bekannt, verfaßte gegenwärtigen Elementar-Begriff der Physiologie, wie er selbst in der Vorrede sagt, blos für die Studierenden der Medizin. Sie sollen darin in klaren und einfachen Sätzen Alles, was als positiv in der Physiologie gilt, finden. Zugleich zeichnet sich dieses Werk dadurch aus, daß es alle Beobachtungen und die Resultate von Versuchen enthält, welche dem Verf. eigenthümlich sind. Der erste Theil handelt, nach einigen nur zu kurzen Vorbegriffen, von den Sinnesverrichtungen und geistigen Functionen, von der Stimme und den Bewegungen. Der zweyte Theil enthält die Geschichte der Ernährung, wozu außer der Assimilation auch die Respiration und der Kreislauf gezählt werden. Auch die Lehre von den Secretionen und von der thierischen Wärme werden dieser Abtheilung angehängt. Ferner enthält er die Geschichte der Zeugung und die Lebensgeschichte des Fötus. Zuletzt wird noch vom Schlafe (von welchem am füglichsten bey den Verrichtungen des animalischen Lebens hätte gesprochen werden können) und vom Tode gehandelt. Durch das ganze Werk hindurch findet man immer eine kurze Beschreibung derjenigen Theile, deren Verrichtung erklärt wird, vorangeschickt. Wir wollen bey der Anzeige der einzelnen Kapitel dieses Werkes hauptsächlich nur dasjenige berühren, was dem Verf. eigenthümlich ist, und das Uebrige, welches sich weder durch eine

ſyſtematiſche Form, noch durch einen neuen Ideengang auszeichnet, mit Stillſchweigen übergehen. Der eigentliche Wirkungskreis des Verf. ſcheint die Experimentalphyſiologie zu ſeyn, und in die Sphäre eines ſyſtematiſchen Talentes erhebt derſelbe ſich nicht. Beyde Fähigkeiten, die im Einzelnen zu beobachten und die das ganze Gebiet des Wiſſens ſyſtematiſch zu vermeſſen, finden wir freylich ſelten vereinigt. Auch iſt es allerdings für den Franzoſen, bey welchem die Philoſophie noch ſo tief im Hintergrunde ſteht, ſchwerer der Phyſiologie einen höhern Geſichtspunkt abzugewinnen, als für den Deutſchen, welchem die Philoſophie die Analyſen ſo vieler Begriffe im Voraus liefert. So würde, was in Frankreich wahrſcheinlich gar nicht auffällt, in Deutſchland ſonderbar klingen, wenn Jemand, wie der Verf., ſagte: jede Naturwiſſenſchaft kann unter zwey verſchiedenen Formen exiſtiren, unter der ſyſtematiſchen und unter der theoretiſchen; wovon die letzte der erſten geradezu entgegengeſetzt iſt. Eine ſyſtematiſche Form beſitzt nach dem Verf. nämlich die Naturwiſſenſchaft, wenn ſie auf Prinzipien a priori ſich ſtützt, eine theoretiſche, wenn ſie auf Erfahrung und Beobachtung ſich gründet; in welchem letzten Falle wir ſie keine theoretiſche, ſondern eine Erfahrungs-Wiſſenſchaft nennen. Am Ende der Vorrede bemerkt der Verf., daß Dr. Edwards ſein Freund, welcher allen ſeinen Experimenten beywohnte, durch ſeine Bildung und ſein geiſtreiches Urtheil ihm bey der Redaction des Werkes ſehr große Hülfe geleiſtet habe. Wir gehen nun zum Werke ſelbſt über.

Vorbegriffe. Von den Körpern und ihrer Eintheilung. Enthält gewöhnliche phyſikaliſche Erklärungen. Unterſchied der lebloſen und lebenden Körper. Er wird in folgender Tabelle dargeſtellt, zu welcher wir einige Noten beyfügen wollen:

Gestalt.

leblose Körper	Form winklicht, gilt nicht von tropfbaren Flüssigkeiten ꝛc Volumen unbestimmt.	lebende Körper	Form abgerundet (bey vielen Pflanzen nicht). Volumen bestimmt.

Zusammensetzung.

leblose Körper	Bisweilen einfach. Selten mehr als aus drey Elementen bestehend. Beständig. Jeder Theil kann unabhängig von Andern existiren (gilt nicht von den Weltkörpern). Können zerlegt und wieder zusammengesetzt werden (gilt nicht von den einfachen)	lebende Körper	Niemals einfach. Wenigstens vier Elemente; öfters 8 bis zehn. Veränderlich. Jeder Theil mehr oder minder abhängig vom Ganzen (gilt nicht von den Polypen). Können zerlegt, aber nicht mehr zusammengesetzt werden.

Gesetze, die sie regieren.

leblose Körper	Ganz der Attraction und chemischen Affinität untergeordnet.	lebende Körper	Nur zum Theil der Attraction und chemischen Affinität untergeordnet. Zum Theil von einer unbekannten Kraft. Dies gilt wahrscheinlich auch von den leblosen crystallinischen Körpern)

Auf die Reproductions- und Zeugungskraft als auf ein wesentliches Characteristikum der organischen Welt ist gar nicht Rücksicht genommen. Unterschied der Pflanzen und Thiere. Erstere finden und nehmen ihre Nahrungsstoffe schon zubereitet in ihrer Nähe auf, und bestünden aus vier oder fünf Elementen. Wie oberflächlich! Vom Munde als dem Puncte, von welchem der ganze Thierleib aus sich entfaltet, ist gar keine Rede. Elemente, die in die Zusammensetzung der Thiere eingehen. Die organischen Systeme nach Dupuytren und Richerand. Ursache der den lebenden Körpern eigenthümlichen Erscheinungen. Die eigenthümliche Ursache der Lebenserscheinungen werde verschiedentlich benannt. Was Hippokrates Natur nenne, heiße Boerhaave impetum faciens. Hippokrates unterschied wohl zwischen φυσις und ενορμον, unter welchem letzteren er das verstand, was wir Lebenskraft nennen. Helmont nenne es Archea (sic). Vitale Eigenschaften.

Nach Bichat. Eintheilung der Functionen nach Mojon und Chaussier in Functionen der äußern Relation, in ernährende und Geschlechtsfunctionen.

Von den Functionen der äußern Relation. Von den Sinnesverrichtungen. Vom Gesichte. Der Nutzen der Meibomischen Drüsen wird blos darein gesetzt, daß ihr Excretum die Reibung der Augenlieder auf dem Augapfel erleichtert. Es diene aber nicht dazu, die Ränder der Augenlieder einzuölen und so den Abfluß der Thränen über das Augenlied zu verhindern, weil es auflöslich in der Thränenfeuchtigkeit sey. Der Nutzen der Crystallinse bestehe darin, daß sie die Intensität des Lichtes vermehre. Es ist dem Leser bekannt, daß Magendie zuerst die Augen von Albinos-Thieren anwandte, um das auf der Netzhaut sich abmalende Bild der Objecte zu sehen; namentlich bediente er sich der Augen von weißen Kaninchen, Tauben, Mäusen u. s. f. Die Zartheit und Deutlichkeit des Bildes überrascht beym ersten Anblick. Läßt man etwas wäßrigte oder gläserne Feuchtigkeit aus dem Augapfel heraus, so verliert das Bild seine bestimmten Umrisse. Schneidet man eine Oeffnung in die Hornhaut und läßt man durch jene das Bild einfallen, so wird es ebenfalls nicht so deutlich mehr auf der Netzhaut wahrgenommen. Nimmt man die Crystallinse heraus, so wird das auf der Netzhaut sich abmalende Bild viermal größer, aber schwächer. Von der Meinung, daß die Linse das Bild umkehre, eine Meinung, welche schon Haller refutirte, ist hier wie billig nicht mehr die Rede. Wenn man, heißt es S. 63, an einem und demselben Auge die wäßrigte Feuchtigkeit, die Linse und die Hornhaut herausnimmt, und nur den Glaskörper und die Linsenkapsel läßt, so bildet sich kein Bild mehr auf der Netzhaut. Dieses scheint uns unrichtig. Rec., welcher alle diese Versuche in frühern Zeiten wiederholte, fand sogar, daß das Bild noch sich abmale auf der Retina, wenn man selbst den Glaskörper entfernt. Nur muß man suchen, die Integrität der Kugelform des Augapfels zu erhalten. Damals kam ich auf den Gedanken, welchen ich bey Gelegenheit weiter ausführen werde, daß die Netzhaut als eine Art Hohlspiegel zu betrachten sey, oder vielmehr, daß sie die Glastafel eines Concavspiegels bilde, dessen

Belege die Chorioidea ausmache, wozu ſie vermöge ihrer Pellucidität während des Lebens vollkommen tauglich iſt. Ich glaube, daß daraus eine neue Anſicht des Sehactes, deſſen Natur noch ſehr im Dunkeln ſchwebt, erwachſen könne, die zur Erklärung vieler Erſcheinungen hinreichte. — Der Centraltheil der Netzhaut, heißt es S. 71, iſt empfindlicher als alle übrigen Puncte in ihr. Man ſagt zwar, daß diejenige Gegend der Netzhaut, welche der Eintrittsſtelle des Sehnerven entſpricht, unempfindlich für das Licht ſey. Allein ich kenne keine Thatſache, welche für dieſe Meinung ſpräche. Wenn das Experiment von Mariott richtig wäre, woran ich aber zweifle, ſo hätte man doch Unrecht daraus zu ſchließen, daß die Netzhaut an der Stelle, welche dem Sehnerven entſpricht, unempfindlich ſey. Rec. ſieht nicht ein, was der Verf. gegen den Verſuch von Mariott einzuwenden hat. Es ſcheint mir derſelbe ganz richtig zu ſeyn, nur mit der Beſchränkung, daß ſehr erleuchtete Objecte nicht verſchwinden, wenn auch ihr Bild auf die den Eintritt der Sehnerven entſprechende Stelle der Netzhaut fällt. Auch läßt ſich dieſes Experiment nach ſeiner Anſicht des Sehactes, nach welcher die Netzhaut ſammt der Chorioidea als ein Hohlſpiegel angeſehen wird, ziemlich ungezwungen erklären. Die Netzhaut iſt an der Stelle, wo der Sehnerve eintritt, nicht wirklich empfindungslos; ſondern eben ſo empfindlich, als an andern Stellen; aber das Bild des Gegenſtandes kann ſich an dieſer Stelle in dem Hohlſpiegel der Netzhaut nicht deutlich abmalen, weil hinter derſelben das Belege, welches von der Chorioidea gebildet wird, fehlt. Der Verf. iſt auch der Meinung, daß man mit beyden Augen zugleich ſehen könne und meiſtens ſehe. Er führt dafür folgendes Experiment an. Wenn man das Bild der Sonne durch Gläſer von verſchiedenen Farben betrachtet, ſo daß jedes Auge durch ein anderes gefärbtes Glas ſieht, ſo erſcheint das Bild der Sonne ſchmutzig weiß, wie auch immer die Farbe der Gläſer, welche man anwandte, beſchaffen ſeyn mochte. Iſt ein Auge ſtärker als das andere, ſo ſieht man das Sonnenbild in der Farbe desjenigen Glaſes, welches dem ſtärkern Auge entſpricht. — Fälſchlich wird das Schielen darein geſetzt, daß wegen unregelmäßiger Bewegung der beyden

Augen zwey Bilder von demſelben Objecte entſtehen. Der Schielende ſieht ebenſo wie der Geradſichtige nur ein Bild des Objectes, nur fällt daſſelbe auf zwey ungleiche Stellen in der Netzhaut beyder Augen, die ſich aber nach und nach durch Gewohnheit in Harmonie ſetzen; ſo daß die Empfindung nur einfach iſt, oder nur ein Bild des Objectes zum Bewußtſeyn kömmt. Von der Schätzung der Entfernung der Gegenſtände. Der Verf. beobachtete, daß eine Perſon, welche das eine Auge verlor, mehrere Monate nachher die Entfernung der Gegenſtände in der Nähe nicht beurtheilen konnte. Wahrſcheinlich war das andere Auge dadurch zugleich oder vorher geſchwächt. Von optiſchen Täuſchungen. Nichts von den zufälligen Farben. Vom Geſichte nach dem Alter. Vom Gehör. Die Ohrmuſchel könne bey Menſchen und Thieren weggenommen werden, ohne daß das Gehör darunter leide. Allgemein iſt das Gegentheil angenommen. Die Euſtachiſche Trompete diene zum Austritt und zur Erneuerung der Luft in der Paukenhöhle. Man ſey noch durchaus unbekannt mit dem Nutzen der Theile des innern Ohres. Vom Geruch. Der Mechanismus (sic) des Geruches ſey ſehr einfach, es bedürfe nichts, als daß die riechenden Moleküles an der Schleimhaut da hängen bleiben, wo die Nervenfäden des erſten Paares ſich befinden. Doch, heißt es in der Anmerkung, beruhe dieſe Erklärung auf vielen willkührlichen Annahmen. Vom Geſchmack. Der Mechanismus des Geſchmackes beſtehe in der Berührung der Geſchmackskörper mit der Schleimhaut. Ob der Nervus lingualis das weſentliche Organ des Geſchmackes ſey, ſey noch nicht erwieſen. Von den galvaniſchen Erſcheinungen wird nicht geſprochen. Vom Taſtſinne und Gefühl. Auch dieſer Sinn iſt ſehr oberflächlich behandelt. Von den innern Empfindungen. Es gebe keinen ſechsten Sinn. Die Magnetiſeurs beſonders in Deutſchland ſprechen viel von einem Sinn, der in allen andern gegenwärtig iſt, und beſonders bey Somnambülen ſich äußert. Er verſchaffe dieſen Perſonen das Vermögen, Begebenheiten vorherzuverkündigen. Er habe ſeinen Sitz in den Knochen (wer hat wohl, fragen wir unſere deutſche Landsleute, unter uns je behauptet, daß das Vorherſehungsvermögen in den

Knochen reſidire?) in den Eingeweiden, den Ganglien und Nervengeflechten. Allein es exiſtiere kein ſolcher ſechster Sinn. Von den Empfindungen im Allgemeinen. Der Mechanismus derſelben ſey noch bey dem gegenwärtigen Standpuncte der Phyſiologie unerklärbar. Die innern Empfindungen ſollen nach den meiſten neuern Phyſiologen durch den ſympathiſchen Nerven geleitet werden. Allein welchen Grund hat man, ſagt der Verf., den ſympathiſchen Nerven überhaupt als einen Nerven zu betrachten? Die Ganglien und die Fäden, welche aus ihnen entſpringen oder in dieſelben hineintreten, haben keine Aehnlichkeit (?) mit den eigentlich ſogenannten Nerven: Farbe, Geſtalt, Zuſammenhang, Vertheilung, Bau, Eigenthümlichkeit des Gewebes; chemiſche Beſtandtheile, alles iſt in ihnen verſchieden. Die Analogie rückſichtlich der vitalen Eigenſchaften iſt nicht minder mangelhaft. Man kann ein Ganglion ſtechen, zerſchneiden, ſelbſt herausreißen, ohne daß das Thier eine Empfindung davon äußert. Ich habe oft dieſe Verſuche an den Ganglien des Halſes bey Hunden und Pferden gemacht. Man kann alle Ganglien am Halſe und ſelbſt die erſten Bruſtganglien hinwegnehmen, und man ſieht keine merkliche Veränderung (?) in der Function ſelbſt derjenigen Theile entſtehen, welche Fäden daraus erhalten. Welchen Grund hat man alſo, das Ganglienſyſtem als einen Theil des Nervenſyſtemes zu betrachten? Der Verf. treibt hier offenbar ſeine Zweifelſucht zu weit. Es gibt ja außerhalb des ſympathiſchen Nervenſyſtemes auch Ganglien von ganz gleicher Structur. Die Empfindungsloſigkeit, die wahrſcheinlich nur ſcheinbar iſt, beweiſt nichts, da wir dieſelbe Erſcheinung auch am Gehirn bemerken, von welchem man beträchtliche Quantitäten wegnehmen kann, ohne daß das Thier irgend ein Schmerzgefühl äußert. Von den Verrichtungen des Gehirns. Bey der anatomiſchen Beſchreibung dieſes Organes heißt es, man hätte noch keine Lymphgefäße im Gehirn entdeckt, welche außer Cruikſhank auch Schreger und Andere fanden. Das Gehirn ſey das Organ des Geiſtes. Der Verf. beſchäftiget ſich ſeit einiger Zeit mit Verſuchen über die Verrichtung der einzelnen Theile des Gehirns, und wird ſelbe, wenn ſie ihm der Bekanntmachung würdig ſcheinen, öffentlich mittheilen. Rec.

wünscht, daß dieses so bald als möglich geschehen möge, denn auch er hat einen beträchtlichen Vorrath ähnlicher schon früher angestellter Experimente. Am Schlusse dieses kurzen Kapitels wird noch von den Geisteskräften gehandelt. Es wird hinreichend seyn, um den Leser von der Mangelhaftigkeit dieses Kapitels zu überzeugen, wenn wir ihm sagen, daß der Verf. den Geist aus folgenden vier Vermögen bestehen läßt; aus dem Bewußtseyn (sensibilité), dem Gedächtniß, der Urtheilskraft und dem Begehrungsvermögen oder Willen. Zuletzt wird noch vom Instinct und den Leidenschaften gesprochen. Diese Letzteren lassen sich nicht erklären. Man soll sie beobachten, leiten, mildern oder ersticken, aber nicht erklären. Von der Stimme und den Bewegungen. Man habe mehrere Hypothesen über die Muskelcontraction, aber keine sey annehmbar. Von den galvanischen Erscheinungen wird gar nicht gesprochen. Von der Stimme. Die Blasinstrumente seyen doppelt: Mundinstrumente (à bouche), z. B. Horn, Trompete, Flöte und Mundstückinstrumente (à anche), z. B. Clarinet, menschliches Stimmorgan. Bey den erstern sey die Luftsäule enthalten in dem Rohr des Instrumentes, welche den tönenden Körper bilde. Ihre Theorie sey ganz verschieden von der der letztern und von der der menschlichen Stimme. — Dieses ist aber eine sehr unrichtige Ansicht, obwohl sie Biot selbst vorträgt; denn bey den Mundinstrumenten sind es die Lippen, welche dem Ton den Ursprung geben, welcher Ton nun verschieden modificirt wird nach der Länge und der Weite der Instrumente u. s. f. Nicht die Luftsäule im Rohre des Instrumentes, die an und für sich nicht in Tönung versetzt werden, sondern welcher ein Ton nur mitgetheilt werden kann, ist es, von welcher der Ton ausgeht, sondern die Lippen sind es, die hier die Stelle des Mundstückes vertreten. Wir behalten uns vor, eine ausführliche Abhandlung über die Stimme und die Instrumentalmusik bekannt zu machen, sobald uns hinreichende Muße dazu dargeboten ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Précis élémentaire de Physiologie par F. Magendie, Doct. en Médecine de la Faculté de Paris; Professeur d'Anatomie etc. Tome Ier 1816. pag. 326. Tome IId. 1817. pag. 473. Paris, chez Méquignon-Marvis Libraire pour la partie de Médecine rue de l'Ecole de Médecine No. 9.

(Beschluß der in No. 23. abgebrochenen Recension.)

Rücksichtlich der Erklärung der Stimme bekennt sich der Verf. zur Theorie von Ferrein. Von der Ansicht seines Landsmannes Dodart wird keine Erwähnung gethan. Ueber den Nutzen der Epiglottis bey Hervorbringung der Stimme wird nichts erkleckliches gesagt. Die Untersuchungen hierüber, welche in Deutschland Mayer anstellte, scheinen dem Verf. nicht bekannt geworden zu seyn. Was über die Buchstaben gesagt ist, scheint uns ebenfalls sehr oberflächlich und ohne Berücksichtigung der eben erwähnten Untersuchungen von Mayer. Beym Bauchredner bilde sich die Stimme, wie beym gewöhnlichen Sprechen, er ändere nur den Umfang, den Schall ꝛc. des Tones der Stimme. Die Bauchrednerkunst sey für das Ohr in gewisser Beziehung, was die Mahlerey für das Auge (!). Wir glauben, daß der Verf. dieses Phänomen nicht unter den richtigen Gesichtspunct gestellt habe. Von den Bewegungen. Von den einzelnen Stellungen und Bewegungen wird ziemlich ausführlich gehandelt; was aber Bichat vor ihm noch weitläufiger und origineller gethan hat. Die Ansicht des Sprunges ist nach Barthez. Der Verf. beschließt den ersten Band, nachdem er noch von den Bewegungen nach dem Alter, von der Beziehung, welche zwischen den Bewegungen und den Empfindungen, dem Willen, den Leidenschaften, dem Instinct und der Stimme statt finden, gehandelt hat.

Der zweyte Theil dieses Werkes ist nicht nur voluminöser als der erste, sondern er enthält auch die meisten eigenen Entdeckungen des Verf. Er beginnt mit der Lehre von den

Functionen der Ernährung, deren sechs aufgeführt werden, nämlich: die Verdauung, die Absorption und der Lauf des Chylus, der Lauf der Lymphe, der Lauf des venösen Blutes, die Respiration, der arterielle Blutlauf. Die Secretionen werden nicht als besondere Functionen, sondern als Geschäfte einzelner Organe betrachtet, und nach den genannten Functionen abgehandelt. Von der Verdauung. Ein Schüler von von dem Verf., Dr. Pinel, war im Stande, sich nach Willkühr zu erbrechen und dadurch auch eine beträchtliche Quantität Magensaftes heraufzuschaffen. Diese so erhaltene Flüssigkeit war durchaus nicht sauerer Natur, und enthielt einmal nach den Analysen von Thenard: eine große Menge Wasser, etwas Schleim, Salze aus Natrum und Kalkerde; ein andermal nach Chevreul: viel Wasser, ziemlich viel Schleim, Milchsäure, welche mit einer eigenthümlichen im Wasser auflöslichen, im Weingeist unauflöslichen animalischen Materie verbunden war, oxygenirtsalzsaures Ammonium, Soda und Potasche. Dr. Pinel glaubt beobachtet zu haben, daß der Geschmack dieser Flüssigkeit sich abändere nach der Gattung von Nahrungsmitteln, welche er den Tag vorher zu sich genommen hatte. In diesem Falle ist aber wahrscheinlich viel Speichel mit dem Magensaft verbunden gewesen. Es wäre sehr zu wünschen, einmal reinen Magensaft vom Menschen oder von Thieren zu erhalten. Es ist wohl wahrscheinlich, daß er, wenn er wirksam seyn soll, eine saure Natur zeigen werde. Ich erhielt einmal von einem Kaninchen, wie ich glaube, ganz reinen Magensaft gegen anderthalb Unzen, der wie Essigsäure roch und das Lakmuspapier hochroth färbte. Der Magen war ganz leer, denn das Thier hatte zwey Tage lang nichts mehr genossen. Ich konnte ihn aber nicht gleich untersuchen, weil andere Beschäftigungen mich abhielten; und als ich ihn den andern Tag vornehmen wollte, war er mir völlig verdünstet. Von der Bewegung der Speisenröhre. Der Verf. hat zuerst auf die Bewegung des untern Drittheils von Oesophagus, welche besonders beym Erbrechen lebhaft ist und dieses hauptsächlich bewirkt, aufmerksam gemacht. Die Ursache des Hungers habe man im Nervensystem zu suchen, weil diese Sensation eine gewisse Unabhängigkeit

von dem Daseyn oder Mangel der Speisen im Magen verrathe. Dasselbe wird vom Durste gesagt. Nun wird erst ziemlich unlogisch von den einzelnen Acten des Verdauungsprocesses gehandelt: von dem Ergreifen der Alimente, von dem Kauen, dem Einspeicheln, dem Niederschlingen, der Verrichtung des Magens, der dünnen und dicken Gedärme, und der Fortschaffung des Kothes; wovon wir Einiges herausheben wollen. Die Deglutition wird in drey Acte eingetheilt, wovon er schon früher (Thèse soutenue à l'école de médecine de Paris en 1808) handelte. Von dem Kehldeckel wird zwar noch gesagt, daß man ihn bey Thieren ganz wegnehmen könne, ohne daß die Deglutition leide, aber doch auch, daß er beym Schlingen hinabtrete und den Larynx bedecke, was er früher leugnete. Von der Verrichtung des Magens. Eigne Versuche belehrten den Verf., daß der Chymus sich hauptsächlich in der portio pylorica des Magens bilde, daß er verschieden sey nach Verschiedenheit der Nahrungsmittel. Die Umbildung der Nahrungsmittel in Chymus geschehe im Allgemeinen von der Oberfläche gegen die Mitte des Speisebreyes. Es bilde sich auf der Oberfläche desselben eine Lage von weicher Masse, welche leicht wegzunehmen sey. Es scheine, daß die Nahrungsmittel von einer Flüssigkeit angegriffen werden, welche fähig sey, sie aufzulösen. — Mehrere dieser Beobachtungen habe ich ebenfalls gemacht, namentlich bemerkte ich die weiße breyigte Schichte um die Nahrungsmittel, aber ich traf sie auch im Grunde des Magens an. Ich möchte sie jedoch nicht für eigentlichen Chymus halten. Es fehlen aber überhaupt noch die einfachsten Elementarversuche über die Chymification. Ueber die Verdauung in den dünnen Gedärmen kömmt nichts Ausgezeichnetes vor, als dasjenige, was über die Gasarten in den dünnen Gedärmen gesagt wird, welche der Verf. mit Chevreul untersuchte und analysirte. Sie fanden bey einem Manne von 24 Jahren, welcher vor seiner öffentlichen Hinrichtung Brot und Käse mit etwas rothem Wein genoß, Sauerstoffgas 0,00, kohlensaures Gas 24,39, reines Wasserstoffgas 55,53 Stickgas 20,08 in den dünnen Gedärmen. In dem Magen befindet sich meistens Oxygengas und sehr wenig Wasserstoffgas. In den dicken Gedärmen fanden sie bey demselben

Subjecte Sauerstoffgas 0,00, kohlensaures Gas 43,50, gekohltes Wasserstoffgas und einige Spuren von geschwefeltem Wasserstoffgas 5,47, Stickgas 51,03. Diese Analysen stimmen größtentheils mit denjenigen, welche Jurine früher lieferte, überein, weichen aber davon darin ab, daß letzterer angab, das kohlensaure Gas nehme im Verlauf des Darmkanales ab, wovon der Verf. das Gegentheil fand, nämlich eine steigende Zunahme dieses Gases vom Magen bis zum Mastdarm. Auch die Experimente über das Verschlucken von atmosphärischer Luft, welche ebenfalls früher ein Genfer Naturforscher, der vor einem Jahre verstorbene Gosse, anstellte, wiederholte der Verf. Er fand, daß unter 100 Studenten 8 bis 10 die Fähigkeit Luft zu schlucken besitzen. Man kann nach einiger Uebung sich dieses Talent leicht verschaffen. Vielleicht könnte man in gewissen Krankheiten daraus einigen Nutzen ziehen. Was der Verf. über das Erbrechen sagt, enthält wieder eigenthümliche Untersuchungen. Man habe, sagt er, lange Zeit geglaubt, daß das Erbrechen von einer heftigen und convulsivischen Zusammenziehung des Magens herrühre; allein er habe durch eine Reihe von Versuchen gezeigt, daß dieses Eingeweide sich dabey fast passiv verhalte, und daß das Zwerchfell von der einen und die Bauchmuskeln von der andern Seite eigentlich das Erbrechen bewirken. Er habe es selbst hervorzurufen gewußt, als er bey einem Hunde statt des Magens eine Schweinsblase, welche er mit einer gefärbten Flüssigkeit füllte, substituirte. Im gewöhnlichen Zustande wirken das Zwerchfell und die Bauchmuskeln gemeinschaftlich beym Erbrechen zusammen, aber beyde können abgesondert und für sich das Erbrechen bewirken. Ein Thier erbricht sich noch, wenn man auch das Zwerchfell dadurch unwirksam macht, daß man die phrenischen Nerven durchschneidet. Es erbricht sich ferner noch, wenn man die Bauchmuskeln so durchschneidet, daß nichts als die weiße Linie und das Bauchfell noch unverletzt bleibt. Gegen diese Ansicht des Erbrechens läßt sich jedoch manches einwenden. Erstens ist die eigenthümliche Zusammenziehung des Magens, welche beym Erbrechen statt finden kann, oft statt findet, obwohl nicht immer statt finden muß, nicht zu leugnen. Nimmt man den Magen eines Thieres gleich nach dessen Tode heraus, so sieht

man nicht selten, daß er sich vermöge seiner Contractionen durch die Cardia und den Pylorus abwechselnd entleert, oder sich selbstständig erbricht. Das Zwerchfell wirkt nicht activ beym Erbrechen, wie der Verf. meint, sondern blos passiv. Es muß erstens erschlafft seyn, damit das foramen oesophageum gehörig offen sey, und zweytens ist nicht einzusehen, wie sein Druck das Erbrechen bewirken solle, da es ja den Magen nach abwärts und vorwärts drängt. Auch steigt dasselbe unmittelbar vor dem Erbrechen hinab, oder das Erbrechen beginnt mit einer Inspiration, und die Zusammenziehung der Bauchmuskeln bewirkt nun erst die Ejection. Das Zwerchfell bietet dabey den Bauchmuskeln nur einen Widerstand dar. Von der Absorption und dem Laufe des Chylus. Wichtig scheint uns zu seyn, was der Verf. anführt, daß die Getränke von den Lymphgefäßen nicht absorbirt werden. Er ließ Hunde Weingeist mit Wasser verdünnt verschlucken, und prüfte sodann später den Chylus dieser Thiere, wobey er fand, daß diese Flüssigkeit keine Spur davon zeigte. Von der Lymphe. Der Verf. ließ durch Chevreul Lymphe von einem Hunde analysiren, welche folgende Bestandtheile zeigte: Wasser 926,4, Faserstoff 004,2, Eiweis 061,0, salzsaures Natrum 006,1, kohlensaures Natrum 001,8, phosphorsaure Magnesie, phosphorsaure Kalkerde und kohlensaure Kalkerde von jeder 000,5. Der Verf. verbreitet sich nun weitläufig über die Absorption der Lymphgefäße. Er sucht nämlich zu erweisen, daß die Lymphgefäße nicht die Organe der Absorption seyen, sondern daß die Venen diesem Geschäfte vorstehen. Es ist dem Leser bekannt, daß der Verf. schon früher in dem Mémoire sur les organes de l'absorption chez les mammifères Paris 1809. den Satz aufstellte und mit Versuchen zu beweisen sich bestrebte, daß die Venen einsaugen. Wir werden weiter unten noch einige Experimente, welche er zum Behufe dieses Beweises anstellte, anführen. Hier nur dasjenige, was gegen das Absorptionsvermögen der Lymphgefäße gesagt wird. Zuerst sucht der Verf. Hunter's Versuche, welche bekanntlich gegen die Einsaugung der Venen sprechen, zu widerlegen, und führt dagegen triftige Gründe an. Er sagt hiebey, daß er und Flandrin, Professor an der Thierarzneyschule in Alfort,

Hunters Versuche wiederholt haben. Das Resultat davon war aber den Hunterschen zum Theil entgegengesetzt, nämlich sie fanden die Milch, welche einem Hunde in den Darmkanal gebracht wurde, nicht in den Lymphgefäßen wieder. Er führt nun eigne Versuche an. 1) Einem Hunde wird vier Unzen Rhabarbardecoct eingegeben. Die nach einer halben Stunde untersuchte Lymphe des Brustganges zeigte keine Spur hievon. 2) Einem Hunde werden drey Unzen Alkohol mit Wasser verdünnt gegeben. Die Lymphe zeigte nach einer Viertelstunde keine Spur davon. Das Blut hatte einen deutlichen Alkoholgeruch. 3) Blausaures Kali einem Hunde gegeben erscheint nach einer Viertelstunde im Urin, aber nicht in der Lymphe. Im Blute fand selbes der Verf. wohl nicht, da er nichts davon erwähnt. 4) Einem Hunde, bey welchem man den Brustgang unterband, wurde eine Abkochung der Nux vomica gegeben, und der Tod erfolgte eben so schnell, als wenn keine Unterbindung dieses Ganges statt gefunden hätte. 5) Dasselbe erfolgte, als man dieses Decoct in den Mastdarm einspritzte. 6) Magendie und Delille stellten folgenden Versuch an. Sie machten einen Schnitt in die Bauchwendung eines Hundes, zogen ein Stück vom Dünndarm hervor, und legten zwey Ligaturen in der Entfernung von vier Zoll um dasselbe an. Die Lymphgefäße wurden unterbunden und durchschnitten, so daß das Darmstück nur durch eine Arterie und eine Vene mit dem Gekröse zusammenhing. Die äußere Haut dieser zwey Blutgefäße wurde ebenfalls entfernt, weil sich vielleicht Lymphgefäße darin verborgen befinden könnten. In das Darmstück wurde nun eine Abkochung der Nux vomica gegossen und der Austritt dieser Flüssigkeit durch eine Ligatur verhindert. Die Darmschlinge wurde wieder in den Unterleib zurückgebracht, und bald erfolgte dessenohngeachtet die tödtliche Wirkung des Giftes. Es werden noch einige andere Versuche, sich beziehend auf die Absorption in den serösen Häuten, den Schleimhäuten, der äußern Haut, dem Zellgewebe, es werden die pathologischen Erscheinungen, welche für die Absorption der Lymphgefäße überhaupt und in den genannten Organen insbesondere sprechen, zu widerlegen oder vielmehr anders zu deuten gesucht; und sodann das Resultat aufgestellt, daß die Ab-

sorption der Lymphgefäße zwar nicht unmöglich, aber bey weitem noch nicht erwiesen sey. Der Verf. treibt aber seine Zweifelsucht hier offenbar zu weit. Was er gegen die pathologischen Thatsachen einwendet, ist nicht hinreichend, dieselben zweydeutig zu machen. Auch lassen sich die physiologischen Erfahrungen, daß in den Darmkanal gebrachte Stoffe in die Lymphgefäße übergehen und daselbst erkannt und gefunden werden, deren ich selbst auch mehrere gemacht habe, nicht leugnen, wenn gleich des Verfassers und Flandrin's Versuche diese Erfahrungen nicht bestätigen. — Die Verrichtung der lymphatischen Drüsen sey noch durchaus unbekannt. Vom Blutlauf in den Venen. Der Blutkuchen zeige keine Contractionen bey Anwendung des Galvanismus, wie man dieses früher aussagte. In Deutschland hat schon früher Heidmann diese Versuche von Circauds, welche die Contractilität des Blutkreises auf Anwendung des Galvanismus beweisen sollten, widerlegt. Ueber das Absorptionsvermögen der Venen wird nun weitläufig gesprochen. Außer den Versuchen, welche der Verf. mit Delille anstellte, werden auch einige ältere von Seguin und von Flandrin zum Beweise dieses Vermögens der Venen angeführt. Es scheinen uns aber alle diese Versuche nicht hinreichend, den Satz, daß die Venen einsaugen, streng zu beweisen. Es mangelt immer noch das Hauptargument, nämlich die Beobachtung und Vorfindung der eingesogenen Flüssigkeiten im venösen Blute. Mehrere der angeführten Versuche lassen sich anders deuten, und einige sind zu oberflächlich, als daß sie etwas beweisen sollten; so z. B. Flandrin's Versuche. Er fand beym Pferde, daß die Lymphe in den Lymphgefäßen der Gedärme keine Aehnlichkeit im Geschmacke mit den in diesen enthaltenen Flüssigkeiten habe; dagegen das venöse Blut der dünnen Gedärme einen deutlichen Kräutergeschmack, das des Blinddarms und Colons einen urinösen und piquanten Geschmack besitze. Wie leicht ist hier Täuschung möglich! Vom Blutlauf im Herzen. Enthält nichts Merkwürdiges. Von der Respiration. Die beträchtliche Beweglichkeit der ersten Rippe wird mit Gründen vertheidigt; und gegen Hallers Meynung gezeigt, daß der ganze Thorax erhoben und gesenkt werden könne.

Von der Luft. Die nothwendigsten Begriffe. Veränderung derselben in der Lunge. Ganz kurz. Umänderung des venösen Blutes in arterielles. Ebenfalls zu kurz und ohne Kritik wird dieses wichtige Kapitel behandelt. Ueber die Transpiration der Lungen werden eigne Versuche angestellt, welche die Reichhaltigkeit dieser Secretion erweisen. Wenn man einem Hunde Wasser in großer Menge eingibt, so entsteht bald eine reichliche Lungenausdünstung. Auch Alkohol, Campher, Aether und Riechstoffe innerlich genommen, erkennt man in dieser Ausdünstungsflüssigkeit wieder. Ueber den Einfluß des herumschweifenden Paares, immer noch achtes Paar genannt, werden die Versuche von Dupuytren, Blainville, Dumas u. s. f. im Auszuge mitgetheilt. Fälschlich wird aber behauptet, daß das arterielle Blut nach der Durchschneidung venös werde, was Dumas, Blainville, Dupuis und unter uns Emmert widerlegten, und den Satz, daß weniger Oxygen verbraucht und weniger Kohlensäure erzeugt werde, als wenn der Nerve unverletzt bleibt, hat früher Ducrotay de Blainville widerlegt.

Vom Blutlaufe in den Arterien. Die Lungenvenen sollen ebenfalls einsaugen, wie die übrigen Venen des Körpers. Beweise dafür gibt aber der Verf. nicht an. Ueber die Blutbewegung in den Arterien und über die Contractilität derselben stellte derselbe wieder einige Versuche an. Er habe, sagt er, durch directe Versuche gefunden, daß die Arterien in keinem Falle Spuren von Irritabilität zeigen, das ist: auf alle Reizungen durch stechende Instrumente, durch Aetzmittel und galvanisches Fluidum unbeweglich sich verhalten. Die Arterien, und zwar die größern, so wie die kleineren, verhalten sich ganz leidend bey der Erweiterung und Verengerung ihres Kanales, und sowohl jene, als auch diese sind nur Wirkungen der Elasticität der Gefäßwandung, welche durch das Blut, das immerfort vom Herzen in sie ergossen wird, in Thätigkeit gesetzt wird. — Wenn Reitze äußerlich auf die Arterienhaut angebracht keine Bewegung und Zusammenziehung in derselben hervorbringen (wovon man jedoch auch mehrere Beobachtungen hat), so beweist dieses noch nicht den Mangel an Contractionsvermögen der Arterien. Auf die innere Wandung des Schlagaderkanales

angebracht, würden diese Reitze vielleicht ihre Wirkung nicht verfehlen und Contractionen hervorbringen. Auch beweisen die in den kleineren Arterien häufig wahrzunehmenden eigenthümlichen Pulsationen, d. h. solche, welche einen eignen vom Herzschlag verschiedenen und somit unabhängigen Rhythmus haben, wohl offenbar das denselben einwohnende Contractionsvermögen, und einen Grad von Irritabilität. — Ueber die Versuche von Legallois, welcher bekanntlich den Sitz der Ursache der Herzbewegung in das Rückenmark versetzte, äußert sich der Verf. auf folgende Art. Man kann aus den Versuchen von Legallois zwar schließen, daß das Rückenmark auf die Stärke des Herzschlages einen Einfluß habe, aber nicht, daß es die Ursache der Herzbewegung sey. Ein ähnliches Urtheil hat Rec. vor mehreren Jahren über die Arbeit von Legallois gefällt. Von den Secretionen. Es sey unmöglich zu sagen, wozu der pancreatische Saft diene. — Man wisse nicht, ob die Vena portarum, allein oder ob auch die art. hepatica zur Gallenabsonderung beytrage. Beyde Meynungen seyen völlig von allem Beweise entblößt. — Man hat aber bestimmte Versuche und pathologische Beobachtungen, daß die art. hepatica zur Gallensecretion einen sehr wichtigen Beytrag liefere. Von der Ernährung. Interessant sind des Verf. Versuche über diesen Gegenstand, welche aber wie der ganze Artikel früher hätten eingeschaltet werden sollen. Er gab Hunden blos solche vegetabilische Substanzen zu essen, welche kein Azot besitzen, z. B. Gummi, Zucker, und fand, daß diese Thiere allmählig abzehrten und starben. Das Fett im ganzen Körper war verzehrt und die Galle enthielt Picromel, wie bey Pflanzenfressern. Von der thierischen Wärme. Die hauptsächlichste Quelle der thierischen Wärme sey die Respiration, und zwar die Bildung der Kohlensäure während derselben in den Lungen oder in den Arterien, oder in dem Parenchym der Organe. Dieses wichtige Kapitel ist wieder viel zu kurz abgefertigt. Von der Zeugung. Ueber die Ursache der Menstruation wird nichts gesagt, ja die Frage darnach wird für lächerlich erklärt. Ueber den eigentlichen Vorgang bey der Fecundation könne nichts Gewisses gesagt wrden. Dieses Phänomen sey eines derjenigen, welche für uns wahr-

scheinlich immer ein undurchdringliches Geheimniß bleiben werden. Dr. Maygrier versicherte dem Verf., daß er das Product der Fœcundation eines Weibes gesehen habe, welches 12 Tage nach der Empfängniß durch einen Abortus weggegangen sey; als eine auf ihrer Oberfläche etwas zottige kleine Blase, die mit einer durchsichtigen Flüssigkeit gefüllt war. Ueber das Ey und den Fötus. Ueber den Zusammenhang des Fötus mit der Mutter durch das Kreislaufsystem werden eigne Versuche angeführt. Es existiren keine Anastamosen zwischen den Gefäßen der Mutter und der Placenta, aber die Nabelvene sauge das Blut in der Placenta ein. Als der Verf. Campher in die Venen einer trächtigen Hündin spritzte, wollte er den Camphergeruch in dem Blute des Fötus wahrgenommen haben, bey einem andern Fötus konnte er aber diesen Geruch nicht wahrnehmen. Diese Versuche sind aber sehr unzuverlässig. Die Beziehung des Kreislaufes der Mutter mit dem im Fötus erfordere noch neue Experimente. Ueber die Digestion des Fötus seyen wir noch im Ungewissen. Dasselbe gelte von der Ernährung. Es sey kein (?) Grund vorhanden zu glauben, daß die Imagination der Mutter auf die Misbildungen des Fötus Einfluß haben könne, weil Monstrositäten auch bey den Thieren und selbst bey den Pflanzen vorkommen. Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß gewisse Misbildungen von der Imagination der Mutter hervorgebracht, andere dadurch veranlaßt werden können. Die Möglichkeit der Superfötation wird geleugnet. Vom Schlafe. Oberflächlich behandelt. Vom Tode. Ein Paar Worte, ohne etwas über die nächste Ursache und über die Organe, von welchen der Tod ausgehen kann, zu erwähnen. Damit schließt sich nun ein Werk, das so viele reelle Bereicherungen für die Physiologie enthält, und von dessen Verf. wir noch so manche Aufschlüsse über die Geheimnisse dieser Wissenschaft mit Recht hoffen dürfen.

A. C. M.

Praktiſche Abhandlung über verſchiedene Krankheiten des Unterleibes von Dr. C. R. Pemberton, Mitgliede der königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu London, des königl. Collegiums der Aerzte, außerordentlichem Arzte Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Regenten, Arzte Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland, und vormaligem Arzte am St. Georgs-Hoſpitale. Nach der dritten Ausgabe aus dem Engliſchen überſetzt von Dr. Gerhard von dem Buſch. Mit einer Vorrede und Anmerkungen herausgegeben von Dr. J. A. Albers. Bremen bey Johann Georg Heyſe 1817. 201 S. 8.

Die vor uns liegende Schrift verdiente wegen ihres Intereſſes allerdings die Ueberſetzung, und dem Ueberſetzer gebührt wegen der treuen Ueberlieferung des Inhalts und einiger erläuternden Anmerkungen der Dank des Publicums. Ein beſonderes Verdienſt hat ſich Herr Albers durch mehrere treffende Bemerkungen erworben; das Eigne derſelben werden wir in der Folge anzeigen. Der Verfaſſer wollte in dieſes Werk bloß Reſultate aus ſeiner eignen Praxis und ſolche Erfahrungen aufnehmen, die er bereits gemacht, und die von andern beſtätigt wurden, es enthält über mehrere Krankheiten des Unterleibs ſehr ſchätzbare Bemerkungen, und Beobachtungen, welche für die Pathologie, Diagnoſtik und Therapie gewiß ſehr wichtig ſind. Unterdeſſen enthält die Schrift neben vielem Guten auch manche irrige Anſichten, welche Herr Albers zum Theil zu widerlegen ſich bemühte; doch findet ſich in derſelben noch Manches unberührt, mit welchem die größten Aerzte nicht übereinſtimmen, das eine nähere Prüfung verdient, und deſſen Unrichtigkeit mit Gründen bewieſen werden könnte. Wir erlauben uns hier eine kurze Anzeige des Inhalts.

Das erſte Kapitel handelt vom Bauchfell und zwar von der acuten und chroniſchen Entzündung deſſelben. Die erſte unterſcheidet ſich von andern Krankheiten des Unterleibes durch den frequenten über hundert Schläge haltenden Puls, durch die anhaltenden Schmerzen, die durch äußern Druck, ſelbſt wenn der Unterleib nicht ſehr geſpannt iſt, vermehrt werden, durch die große Neigung zur Verſtopfung, und endlich dadurch, daß wenn auch Leibesöffnung entſteht, die Krankheit durch dieſelbe um Nichts ſich mildert. Er hält die Peritonitis puerperarum nur für eine ſymptomatiſche Entzündung,

Herr Albers spricht in einer Note seine Meinung über diesen Gegenstand aus, ist, wie es sich versteht, hierin im Allgemeinen nicht einverstanden, leugnet aber keineswegs das Hinzutreten einer Peritonitis bey Fieber der Kindbetterinnen, und macht über die Leibschmerzen der Wöchnerinnen zu beherzigende Bemerkungen. Bey der Behandlung ist ohne Rücksicht auf den Charakter das Aderlassen empfohlen. Das erste Zeichen der wiederkehrenden Genesung ist das Wiederannehmen der sitzenden Stellung; üble Zeichen sind, wenn der Kranke ruhig auf dem Rücken liegen bleibt, und die Schmerzen beym äußern Druck mit gleicher Heftigkeit fortdauern. Zur Verschaffung von Leibesöffnung wird Ricinusöl mit Pfeffermünzwasser empfohlen. Weiber werden häufiger von dieser Entzündung als Männer befallen, der Verf. hat sie bey einem Kinde von 4 Jahren und bey Erwachsenen von allen Altern wahrgenommen. Des Calomels geschieht bey der Heilung keine Erwähnung. Beym ersten Anfall bemerke man ein plötzliches Sinken der Kräfte, wäre der Schmerz aber bey äußerm Druck heftig, so solle man sich durch nichts vom Aderlassen abhalten lassen. Nach der hitzigen Entzündung handelt der V. von der chronischen. Man bemerke bey dieser Entzündung durchaus keine Spannung des Unterleibs, hingegen beobachtete derselbe mehrmals, daß die äußere Haut und die Bauchmuskeln so locker auflagen, welches bey der äußern Berührung so anzufühlen, als wenn ein dichtes Band darunter läge, über welches sich die Haut und Muskeln los hinbewegten. Die Krankheit gehe entweder in die acute Form über, oder endige sich mit Ausschwitzung, sehr oft würden die mesenterischen Drüsen vergrößert, nie sah er diese in Eiterung übergehen. Bey der Behandlung räth der Verf. vor Allem wöchentlich ein oder zweymal sechs Unzen Blut abzuziehen, diese Behandlungsart müsse so lange fortgesetzt werden, bis alle stechende Schmerzen und die weiße Zunge verschwunden sind?

Das zweyte Kapitel handelt von der Leber, und hier wird zuerst der acuten Entzündung gedacht. Die Neigung der Leber in Eiterung überzugehn, sey in unsern Klimaten geringer als in wärmern. Es scheine als leide in unsern Gegenden der häutige Theil der Leber mehr an der acuten, die Leber-

ſubſtanz mehr an der chroniſchen. Der Huſten entſtehe erſt bey den Kranken, nachdem ſie wenigſtens acht und vierzig Stunden Schmerzen gefühlt haben. Lockerer Huſten mit ſtarkem Auswurf ſey dem Kranken vortheilhaft; Herr Albers ſieht nicht ein, wie durch Auswurf die allgemeine entzündliche Dintheſis, wie der V. glaubt, gemindert werden könne. Der Kurplan beſtehe in ſtrenger antiphlogiſtiſcher Diät, reichlicher Aderläſſe, Schröpfköpfen, abführenden Salzmixturen und Blaſenpflaſter; der hier angeführte haustus laxans entſpricht dem Kurplan nicht. Seine Beobachtungen haben ihn gelehrt, daß bey acuten Entzündungen man wenig praktiſchen Nutzen von der Beſchaffenheit des Pulſes hernehmen könne. Wichtig iſt, was der Verf. hier von der Beſchaffenheit der Speckhaut ſagt. Die grüngelbe Farbe der Speckhaut rühre nicht von der Galle her. Nach R. Beobachtung ſteht die grüne Farbe der Säfte mit einem nervöſen Zuſtand meiſtens in Verbindung. Wenn die Oeffnung der Arterie ſo groß iſt, daß man acht Unzen Blut in Zeit von drey Minuten dem Kranken entziehen kann, ſo wird er alles mögliche Gute vom Aderlaſſe ſpüren. Was der Verf. vom Nutzen der ſchnellen Blutausleerung ſagt iſt, wie Herr Albers wohl bemerkt, beherzigungswerth, was letzterer von den Probeaderläſſen bemerkt, iſt ebenfalls nicht unwichtig. Zum anhaltenden Gebrauch zieht der V. als Abführungsmittel die Neutralſalze vor. Ueber den Mißbrauch des Calomels in Entzündungskrankheiten ſpricht Herr Albers wahre Worte. Der Verf. iſt ebenfalls gegen den zu frühen Gebrauch der Merkurialſalbe.

Nach der Beſchreibung der hitzigen Entzündung beſchreibt er den Verlauf des chroniſchen, wo er bemerkt, daß ſich an der Naſe und Stirn der Kranken manchmal kleine Finnen zeigten, bemerke man dieſe zum öftern bey einem Menſchen, ſo ſolle man genau auf den Zuſtand ſeiner Leber achten. Bey der Behandlung dieſer langwierigen Entzündung wird auf den unendlichen Nutzen anhaltender Purgiermittel aufmerkſam gemacht, ſo wie auf den Nutzen des Merkurs bis zu einer gelinden Salivation. Das Taraxacum wird empfohlen.

Das dritte Kapitel ſpricht von den Krankheiten der Gallenblaſe, welche vertheilt werden in Krankheiten, welche von Krankheiten der ſie umgebenden Theile entſtehen, und in

solche, welche ihr eigenthümlich sind. Zu der ersten Art gehört die Entzündung, welche an der Leber entsteht, sich auf die Gallenblase und Gallengänge ausbreitet, die Häute derselben verdickt, und die Gallengänge so sehr verengt, daß sie den Lauf der Galle in den Zwölffingerdarm verhindert. Die Entzündung des Pylorus theile sich oft den Gallengängen mit und habe dieselben Folgen. Die größte Linderung beym Durchgang eines Gallensteins durch die Gallengänge findet der Kranke, wenn er den Körper vorwärts auf die Kniee beugt. Oftmals werden hier alle Mittel wieder ausgebrochen, in diesem Falle behielt der Kranke Pillen aus Extr. Gentianae, Sod. subexsic. und Opium noch zuweilen bey sich. Ein Klystier aus Stärkemehl und Opiumtinktur gäbe oft augenblickliche Erleichterung. Der, die Gallensteine auflösenden, Kraft des Aethers räumt er keinen besondern Vorzug vor dem Opium ein. Der Verf. trachtet hier die Art wie ein Gallenstein durch den Gallengang geht, und die Kraft, welche ihn vorwärts treibt, zu erklären, und den Gegenstand durch ein Kupfer zu beleuchten. Herr Albers stimmt seiner Erklärung bey, zeigt aber das Unpassende des Vergleichs mit der Art und Weise, wie ein Kind aus der Gebährmutter ausgetrieben werde. Wenn die Verstopfung des Gallenganges gehoben, entstehe oft ein galliger Durchfall. Ehe die gelbe Farbe der Haut erscheint, habe der Kranke gewöhnlich ein heftiges Gefühl von Jucken in derselben. Nach einigen Tagen pflege es zu vergehen; mit Recht bemerkt Herr Albers, daß dieses lästige Symptom oft die ganze Krankheit hindurch fortwähre. Die Größe der Gallensteine, die oft abgehen ohne zu tödten, ging oft über allen Glauben, der V. besitzt einen, der im Längedurchmesser zwey und einen Viertel Zoll, im kurzen Durchmesser aber einen und einen Viertelzoll hält.

Das vierte Kapitel enthält die Krankheiten des Pancreas. Zur Erkenntniß derselben gelange man durch negative Schlüsse. In allen Fällen von Krankheit des Pancreas fand der V. immer die Klage über einen mehr oder minder tief sitzenden Schmerz in der Magengegend, ein Kränkeln und Abmagerung, er glaube daher, daß diese Zeichen nie fehlen. Die zwey vorzüglichsten Krankheiten des Pancreas seyen Verhärtung

und Eiterung. Zwey Zufälle verdienten bey der Behandlung die Aufmerksamkeit des Arztes, die Neigung zum Erbrechen, und zur Verstopfung. Milch und vegetabilische Nahrung hält der Verf. für sehr nützlich; den Nutzen der Milch und insbesondere der Buttermilch bestätigt die Erfahrung von Herrn Albers.

Das fünfte Kapitel hat zum Gegenstand die Krankheiten der Milz, wo er zuerst bekennt, nie Entzündung und Vereiterung der Milzsubstanz wahrgenommen zu haben. Herr A. nimmt diese Gelegenheit wahr, um sich der Behauptung von Markus, daß die Milzentzündung höchst wahrscheinlich eben so häufig, als jede Unterleibentzündung vorkomme, zu widersetzen. Bey der Milzgeschwulst sey die Farbe des Gesichts bleyweißartig und sehr blaß, nie bemerkte er eine wirklich gelbe Farbe, oft entstehe Nasenbluten. Die Entzündung des Theils des Bauchfells, welches die Milz umgiebt, müsse als eine acute Entzündung behandelt werden. Kleine Gaben von Calomel mit Schierlingsextract schwächten die große Empfindlichkeit des Magens, häufige Begleiterin dieser Krankheit, und beförderte die Absorption.

Im sechsten Kapitel wird von den Krankheiten der Nieren gesprochen. Er bemerkt hier, daß die eigne Haut der Nieren mehr aus allgemeinen Ursachen entzündet wird, daß er die Nierensubstanz aber niemals vereitert gefunden habe, ohne daß diese Vereiterung von Harnsteinen, von äußeren Gewaltthätigkeiten oder von Hydatiden entstanden wäre. Darauf werden die Zeichen, welche eine Krankheit der Nieren anzeigen, angegeben. Manchmal hat der V. beobachtet, daß der Kranke heftige Schmerzen in den Hoden hatte, ohne daß dieselben in die Höhe gezogen waren; wo ein Harnstein in den Harnleitern vorhanden war, hatten die Kranken Schmerzen des Unterleibs zwischen dem Darmbein und dem Nabel. Die Krankheiten der Nieren werden von rheumatischen Beschwerden, und von einer Entzündung der Zellhaut des Psoasmuskels gehörig unterschieden, und überhaupt hier treffende Winke in Beziehung auf die Diagnose und Prognose gegeben. Im Ganzen hält er die Nierenkrankheiten nicht für sehr gefährlich. Da Entzündung der Nieren gewöhnlich von einem Nierenstein entstehe,

ſo räth der Verf. nach Hinwegnahme des Fiebers und des Schmerzes an, irgend ein ſteinauflöſendes Mittel zu geben: Sodawaſſer, kleine Gaben Magneſia nach Brande, die nach dieſem alle Arten Bildung verhindern; manche Arten werden nicht durch Alkalien aber durch Säuern angegriffen. Blaſenpflaſter und Urin treibende Mittel müſſe man durchaus vermeiden. Kleine Gaben von Terpentin ſind im Stande, Blutungen der Harnwerkzeuge zu ſtillen.

Das ſiebente Kapitel vom Magen beginnt mit den Magenſchmerzen. Wenn ſie nicht ihren Grund in einem organiſchen Fehler des Magens haben, ſo hätten ſie keinen Einfluß auf den Puls; ſie ſeyen bald bey vollem, bald bey leerem Magen heftiger. Der Schmerz bey leerem Magen ſcheine von einer vermehrten widernatürlichen Abſonderung der Drüſen der Schleimhaut herzurühren. Von dem ſogenannten Waſſerkolk, der häufig in Schottland und Irland und mehr bey Weibern als Männern vorkommt, behauptet der V., daß ſeine Entſtehung dem häufigen Genuß der Kartoffeln zugeſchrieben werden müſſe; meiner Erfahrung zufolge entſteht er von einer zu wenig reizenden, beſonders zu häufigen vegetabiliſchen Nahrung, beym Mißbrauch warmer erſchlaffender Getränke, Mangel an Bewegung u. ſ. w. Der V. glaubt ferner eine Aehnlichkeit zu finden zwiſchen dem Waſſerkolk und der Harnruhr, der Herr Albers nicht ſeine Zuſtimmung geben kann, und dagegen einige gegründete Einwendungen macht. Opium mit adſtringirenden Mitteln ſey die vorzüglichſte Arzney in dieſer Krankheit. Pillen von Aſa fötida und Seife, nachher Stahl haben R. bey Fleiſchdiät immer Nutzen verſchafft und Heilung zuwegegebracht, wenn die Umſtände des Kranken es erlaubten, bey der vorgeſchriebenen Nahrung zu beharren. Der V. kommt darauf zu den Schmerzen des Magens, welche entſtehn, wenn er voll iſt, welche er dann von der Reizbarkeit der Muskelhaut herleitet, als ein örtliches Leiden, Folge einer Krankheit der ganzen Conſtitution anſieht, und Mixt. Compos. Ph. Lond. dagegen verordnet.

(Der Beſchluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Praktische Abhandlung über verschiedene Krankheiten des Unterleibes von Dr. C. R. Pemberton, Mitgliede der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu London, des königl. Collegiums der Aerzte, außerordentlichem Arzte Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Regenten, Arzte Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland, und vormaligem Arzte am St. Georgs-Hospitale. Nach der dritten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. Gerhard von dem Busch. Mit einer Vorrede und Anmerkungen herausgegeben von Dr. J. A. Albers. Bremen bey Johann Georg Heyse 1817. 201 S. 8.

(Fortsetzung der in No. 24. abgebrochenen Recension.

Die Diät soll aus warmen Fleischsuppen, Pflanzenspeisen, und einer geringen Menge Fleisch bestehn, gegohrne Getränke sollen vermieden werden. Darauf kommt er zum Erbrechen auf Uebelkeit ohne Schmerzen, das paroxysmenweise erfolgt, und von den Nerven des Magens herrühre; hierher rechnet er auch das consensuelle Erbrechen, welches von einer örtlichen oder constitutionellen Ursache entsteht. Es befällt Personen vom mittlern Alter. Brech- und Purgiermittel werden empfohlen. Zur Verhütung der Rückfälle wird eine schickliche Diät vorgeschrieben, und zur Verbesserung des Magens und zur Unterhaltung der Leibesöffnung Seidlitzer Wasser zu trinken empfohlen. Bey Säure giebt der V. Soda subexic. mit Extr. Gent. Mit gutem Erfolg wandte der Verfasser auch hier die Salpetersäure an. Darauf wendet sich derselbe zu den organischen Krankheiten des Magens, nämlich der Strictur der Cardia und des Pylorus, den scirrhösen Geschwülsten, und dem Krebse des Magens; die Kennzeichen werden angegeben; für alle diese Krankheiten, die nach dem V. im Grunde eine Krankheit sind, kann derselbe keine Behandlungsart angeben, zu der er volles Vertrauen hätte. Calomel mit der Cicuta verbunden und Milchdiät werden empfohlen. Zuletzt handelt der Verf. noch von

einem Erbrechen, das ältere Personen befällt, und berührt das Blutbrechen.

In dem achten Kapitel von den Eingeweiden kommt der Verf. zu einigen Krankheiten des Darmkanals, nämlich der Cholera, Ruhr, Diarrhoe, der Bleykolik und dem remittirenden Fieber der Kinder. Wider die Cholera empfiehlt der Vf. schwache Fleischbrühe, einen Haustus von Magnes. Sulph. mit einigen Tropfen Opium, warme Bäder und Umschläge auf den Unterleib. Bey der Ruhr räth der V. bey der Prognose Vorsicht, er hält sie nicht für ansteckend. Wenn der Kranke sagt, daß die Empfindung von einer Last in den Eingeweiden nach einer gehörigen Ausleerung entfernt sey, dürfe der Arzt erst von dem freyen Gebrauch der abführenden Mitteln abstehen, wären die scybala entfernt, so sey das vorzüglichste in der Behandlung geschehen. Mit Recht bemerkt Hr. Albers, daß das Queckſilber weit häufiger angewandt zu werden verdiene, als es in Deutschland geschieht; auch meine Erfahrung spricht für den großen Nutzen desſelben in dieſer Krankheitsform. Wenn die kneipenden Schmerzen nachgelaſſen haben, empfiehlt der V. Copaivabalsam. Schmerz um die Nabelgegend, Eingezogenheit des Unterleibs, anhaltende Verſtopfung, der fieberloſe Zuſtand, eine vorübergebogene Lage des Körpers mit an den Leib gezogenen Knieen zur Linderung der Schmerzen ſind die diagnoſtiſchen Zeichen der Bleykolik. Ricinusöl mit Opium, Klyſtiere mit Opiumtinktur, warme Umſchläge und Bäder u. ſ. w. ſind die empfohlenen Mittel. Hr. Albers erinnert hier an den Nutzen des von E. Roberts gegen dieſe Krankheit empfohlenen argent. nitr. Eine weitläufige Betrachtung der auf die Bleykolik folgenden Lähmung der Hände macht den Beſchluß, gegen welche Krankheit der Verf. einen mechaniſchen Apparat, der hier beſchrieben und abgebildet wird, mit Nutzen angewandt hat. Endlich handelt der Verf. noch von dem remittirenden Fieber der Kinder, Symptom der Krankheit der Eingeweide, welche Kinder von ein bis zehn oder zwölf Jahren befällt. Die Krankheit ſtimmt mit der Hirnhöhlenwaſſerſucht überein, es fehlen aber das Schielen, die Lichtſcheue u. ſ. w. Laxanzen, magenſtärkende Mittel werden empfohlen.

Das neunte Kapitel handelt von der Enteritis, oder der Entzündung der Gedärme. Die Frequenz des Pulses, heftiger anhaltender Schmerz, der sich durch den Druck vermehrt, das Bestreben eine ruhige Lage zu erhalten, das angstvolle Gesicht unterscheiden die Krankheit von der Kolik. Abführungsmittel müssen während der ganzen Krankheit fortgesetzt werden, wenn sie der Magen verträgt. Geht die Krankheit bis zum sechsten, siebenten oder achten Tag fort, ohne daß die Zufälle abnehmen, so werden Taback- oder Tabacksrauch-Clystiere empfohlen.

Im zehnten Kapitel kommt die Entzündung der Schleimmembranen der Gedärme zur Sprache; fixer Schmerz auf einer Stelle des Unterleibs, der anhaltend aber nicht heftig ist und durch den Druck nicht vermehrt wird, ohne Spannung oder bloß geringer bezeichne sie insbesondere, der Puls halte hundert und zwölf Schläge in einer Minute, der Leib sey gewöhnlich verstopft. Sie endige sich mit einer Ausschwitzung geronnener Lymphe, die den Schnitzeln gekochter Nudeln gleiche, dieser Stuhlgang verkündige baldige Genesung. Bey eingetretener Vereiterung werden Klystiere von ausgepreßten Möhrensafte empfohlen.

Im elften Kapitel endlich ist von den Krankheiten der mesenterischen Drüsen die Rede. Tief sitzende, schneidende, nur kurze Zeit anhaltende Schmerzen, Auftreibung des Unterleibs, Abmagerung des übrigen Körpers, glasartiges Ansehn der Augen, Veränderung des ganzen Blickes, marmorartiges Ansehn der Wangen u. s. w. sind Zufälle und Zeichen der Krankheiten dieser Drüsen. Laxanzen von Calomel, und nebenher gelinde tonisirende Mittel in Verbindung mit Schierling werden angerühmt. Je weniger heftig das Fieber gegen Abend ist, desto dreister gebe man tonica; bey Heftigkeit solle man damit behutsam seyn, und mehr abführende Mittel anwenden, Oefters Bewegung in freyer Luft, Bäder, Diät aus Milch, Haferschleim, gekochte Pflanzen und Mehlspeisen werden empfohlen. Zweymal wöchentlich werden Fleischspeisen erlaubt. Gute Fleischbrühen mit Eydötter, China, Eisenvitriol, Goldschwefel und Calomel nach Umständen verordnet, sind nach R. Erfahrungen die Mittel, die schnelle Heilung bey den sogenannten verstopften Drüsen bewirken.

S.

Theorie alles Zivilprozeſſes oder der Meinſtreitlehre, und einige Sätze über die Idee des Rechten, von Joſef Schiefl. Sulzbach in der Seideliſchen Officin, 1817. 8. S. 80.]

Es wäre ungerecht, dem Verfaſſer dieſer Schrift deshalb wehe zu thun, weil er nicht von jedem ſogleich verſtanden wird. Allein den urtheilenden Schluß müſſen wir uns doch erlauben: entweder will er täuſchen, oder er iſt zwar noch Fremdling in dem Gebiete der Prozeßtheorie nach deren jetzigen doctrinellen Standpunkt, dennoch aber ein junger Mann von Geiſteskräften, der, vermag er es, einer ihn feſſelnden Ueberklugheit ſich zu erwehren, den Sinn und Geiſt der poſitiven Prozeßgeſetze und dasjenige kennen zu lernen, was aus dieſen ſeit einigen Jahrzehnden von einem philoſophiſchen Standpunkt aus gefolgert und gelehrt wurde, allerdings fähig ſeyn wird, die Metaphyſik des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nützlich mit zu bearbeiten. Seine Vorrede eröffnet der Verfaſſer mit den Worten: „Dieſes iſt der erſte Verſuch, den Zivilprozeß zu einer klaren Wiſſenſchaft zu erheben.“ Unverſchämt wäre dieſe Aeuſſerung, kennte der Verfaſſer, was in jenem Gebiete von Grolman, Gönner, Almendingen u. ſ. w. bereits verſucht und geleiſtet worden iſt, und wollte er dennoch die Wiſſenden täuſchen, die Unwiſſenden aber mit Ideen und Formeln belehren, welche dieſen Subjecten unverſtändlich ſind, beſonders da ſolche, wie er ſelbſt ſagt, vor einem Grundſatz wie vor einem Geſpenſte erſchrecken. Eine ſo grobe und bösartige Thorheit wollen wir ihm aber nicht zutrauen, ſondern die zweite Folgerung annehmen: er gehört bis jetzt zu der Zahl derjenigen jungen Männer, welche, von der Natur dazu ausgerüſtet, über die Gemeinheit ſich zu erheben, zu frühe von dieſem Selbſtgefühl ergriffen, überwältiget, und dadurch verleitet werden, den engen Kreis und die noch niedere Stufe ihrer Wiſſerei als das weite und einzige Gebiet der Wiſſenſchaft und als deren höchſten Lichtpunkt zu betrachten, nunmehr aber mit einem lächerlichen Stolz alles für leblos und gemein anſehen, was etwan andere gedacht und gelehrt haben, es gar der Mühe nicht werth achten, dieſes kennen zu lernen und endlich, glückt es gut, mit Erſtaunen über ſich ſelbſt das Gefundene finden, oder, was noch häufiger der Fall iſt, Thoren

werden, für den Staat und die Wissenschaft noch weit untaug-licher, als der beschränkteste Kopf. Der Jurist ohne Philo-sophie ist ein ärmliches Wesen, der Philosoph aber, welcher ohne umfängliche Kenntniß des positiven Rechts, dessen geschicht-licher Entwicklung und metaphysischer Doctrin, den Rechtslehren spielen oder aufklären will, erscheint als ein anmaßlicher Thor.

Wir übergehen die propositiones quaedam theoriae juris, welche der Verfasser in lateinischer Sprache seiner Meinstreit-lehre vorandrucken lassen, als Musterstreine des großen Rechts-gebäudes, das er der gelehrten Welt als Leuchtthurm auf-zurichten sich vorgesetzt hat. Spinoza gab ihm den Grundriß zu diesem Gebäude; und wer sollte nicht wünschen, daß dieses der Geisteskraft jenes Meisters entsprechen möge?

Die Meinstreitlehre selbst hebt so an: §. 1. „Im Staate ist die Meinheit. Diese ist mit dem veräußerlichen Eigenthum gegeben. Wird die Meinheit als die klare Idee dieses Eigen-thums betrachtet, so ist das Zivilrecht da, welches ich die Mein-heitlehre nenne; wird sie als die verwarrene Idee desselben betrachtet, so ist der Zivilprozeß da, welchen ich die Mein-streitlehre nenne. Die Meinheit muß seyn. Die Trübung dieser Meinheit wird durch das Meinheitgesetz des Staats wieder vernichtet.“ Als Erläuterung setzt der Verfasser hinzu: „unter Meinheit verstehe er die des formalen Rechts, und der Ausdruck, Prozeß, von procedere, heraustreten aus der Einheit, bezeichne zwar das Wesen des Endlichen, nicht aber eine bestimmte Modifikation desselben.“ Dann fährt er fort, §. 2: „Vier Dinge werden zur Erzeugung der Meinstreitlehre vorausgesetzt: die Meinheit, Saz und Gegensaz, und das sie wieder einende Meinheitgesez.“ Er fügt hinzu: „die Meinheit ist das Urwesen des meinheitlichen Rechts. Im Saze und Ge-gensaze liegt die Thätigkeit und der Gegenstand dieser Thätig-keit. Durch das Meinheitgesez ist die nothwendige Rückkehr in die Meinheit gegeben.“ Der §. 3. lautet: „Der erste Grundsaz der Meinheitlehre ist: Mein ist Mein.“ Dann §. 4: „Der erste Grundsaz der Meinheitlehre *) ist: Mein sezt sich noth-wendig Nichtmein auf eine nothwendig bestimmte Weise ent-

*) Soll wohl heißen: Meinstreitlehre.

gegen.“ Ferner §. 5: „Mein sezt sich mit Nichtmein durch die von Mein erregte adäquate Thätigkeit des Meinheitgesezes zu seinem ursprünglichen Sein.“ Zur Befestigung wird hinzugefügt: „Die Meinheit ist im Staate (§. 1), das Heraustreten aus ihr ist durch den Abfal gegeben. Dieser sol aufgehoben werden. Dieses geschieht durch das Meinheitgesez; den das ist der Sin der Einheit der Meinheit, oder die Bedeutung der Meinstreitlehre. In dieser Vierheit: Meinheit, Saz, Gegensaz, und Einigung, ist die Wissenschaft des Meinheitlichen vollendet. Die Meinheit ist unser Anfangs- und Endepunkt. Das ganze meinheitliche Rechtssystem läßt sich in folgende Formel fassen: das Mein sezt durch die von ihm erregte Adäquazien der Meinheit sein ursprüngliches Sein. In dieser stillen Form sucht der Staat sich selber das rechte Verhältniß der Meinheitsfäre zu geben, indem er die genanten Gegensäzze aufhebt. Dieses ist aber die Meinstreitlehre. Sie entsteht nur aus der Zweiheit und lebt nur in der Zweiheit, ist daher ihrem Wesen nach bestrebt, sich selber aufzuheben.“

Wir haben absichtlich die eigenen Worte des Schriftstellers bis hierher wiedergegeben. Wer hohe Weisheit in diesen Sätzen findet, der schöpfe weiter an der Quelle. Wer jene Weisheit für Thorheit hält, oder in ihr nur das findet, was andere in einer allen verständlichen Sprache schon längst gelehrt haben, der wird durch jenen treuen Inhaltsunterricht gegen das Verschwenden seiner Zeit sich gesichert glauben. Siehet man auf den jetzigen Standpunkt der Doctrin des Civilprozesses hin, so kann man ja folgende längst gangbare Lehrsätze nunmehr fast trivial nennen:

1) Mit dem Daseyn eines menschlichen Individuums sind diesem Rechte gegeben.

2) Im Staate wird der Umfang dieser Rechte durch positive Gesetze bestimmt, und so erhält jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft einen eigenen Rechtskreis. Dieser ist ihm das Mein, was aber außer jenem Kreise, in dem Rechtsgebiete des Mitbürgers oder Mitmenschen liegt, ist ihm das Nichtmein.

3) Jedem Individuum ist durch das positive Gesetz die

Zwangspflicht aufgelegt, den Rechtskreis ſeines Mitmenſchen, deſſen Mein, nicht zu ſtöhren, weder commiſiv, durch illegale poſitive Handlungen, noch omiſio, durch Unterlaſſung ſolcher Commiſſiv-Handlungen, welche das Geſetz als Zwangspflicht ausſpricht.

4) Wer eine ſolche poſitive oder negative Handlung unternimmt, und durch ſie das Nichtmein als Mein behandelt, ſtöhrt den Rechtskreis des andern.

5) Dieſe geſchehene Stöhrung ſoll, vermöge des Staatswillens, wieder geebnet werden, durch Wiederherſtellung des legalen Zuſtandes beider Rechtsgebiete, des Geſtöhrten und des Stöhrers.

6) Da der Staat die Selbſthülfe in ſeinem Gebiet nicht dulden kann, ſo wird er ſelbſt, oder ein Repräſentant deſſelben, das Gericht, zu jenem Zweck thätig.

7) Soll aber ein geſtörter legaler Zuſtand in ſeine vorige Lage von Staatswegen zurückgeführt werden, ſo iſt die Staatsgewalt, das Gericht, erſt in Kenntniß zu ſetzen von dem Daſeyn der Stöhrung und von der Beſchaffenheit des geſichert ſeyn ſollenden Rechtskreiſes vor deſſen Stöhrung. Hierbey muß

8) auch das der Stöhrung beſchuldigte Individuum zugezogen und gehört werden, und ſo entſtehet

9) über das Mein und Nichtmein ein Streit zwiſchen beiden Subjecten.

10) Für jene Thätigkeit des Gerichts und der ſtreitenden Individuen, für das Verfahren, gibt die geſetzgebende Gewalt beſondere Normen, Prozeßgeſetze, nach deren Anwendung

11) von ſtaatswegen durch das Gericht ausgeſprochen wird, ob die Rechtsſtöhrung vorhanden iſt, oder nicht, und was zur Wiederherſtellung und Beſtimmung des ruhigen legalen Zuſtandes zu vollziehen oder zu unterlaſſen ſey.

12) Was dieſem geſetzlichen Zuſtand angehöre, entnimmt das Gericht aus den poſitiven Geſetzen, welche die Beſtandtheile des Rechtskreiſes der einzelnen Individuen beſtimmen.

13) Zweck und Ziel des Civilprozeſſes, des Meinſtreits, iſt alſo das gerichtliche Aufheben einer Stöhrung in dem Rechtskreiſe eines Individuums.

Mit diesen bekannten, längst gedruckten und in den Hörsälen gangbaren, Sätzen vergleiche man nun die Darstellung unseres Schriftstellers und man wird sie in Formeln wieder gegeben finden, welche bey den Philosophen im herkömmlichen Sinne sehr häufig die Stelle philosophischer Anschauung vertreten und Alltäglichkeiten verschleiern müssen, so daß der Klang der neuen Münze für deren Schrot und Korn gelten soll — wohl auch dafür genommen wird. Meinheit nennt er jenen von den Gesetzen bestimmten Rechtskreis; Satz ist die Behauptung des Daseyns einer Rechtsstöhrung, die Klage; Gegensatz die Vertheidigung des der Stöhrung beschuldigten Subjects; das wieder einende Meinheitgesetz soll die Gesetze des gerichtlichen Verfahrens bezeichnen. So durchläuft und verfolgt er alle Hauptbestandtheile des Civilprozesses und dessen Entwickelung, verhüllt bekannte metaphysische Wahrheiten und neben diesen die trivialsten Grundsätze des Prozesses in Formeln obiger Art, verirrt sich dabei häufig zu den sonderbarsten Inconsequenzen, deren Widerstreit mit den positiven Gesetzen noch der erträglichste Fehler ist, bethätiget aber dabei eine eigene Constructionskraft, auf welche wir das obige Urtheil gründen: er ist zur Wissenschaft fähig und wird dieser nützlich werden, sobald er den Mittelpunkt zwischen dem Ideal, und Realpol gefunden hat, und von jenem Standpunkt aus beide Extreme zugleich übersiehet. Die Vorrede schließt sich mit Salomons Worten: „Gott bewahre uns vor dem Unverstand, dann sind wir vor allem bewahrt!“ Wir empfehlen dem Vf. diese Worte zur Selbstbeherzigung, indem wir auch die, im Gebiete der Gesetz-Rechtslehre hauptsächlich zu vermeidende Unverständlichkeit, so wie egoistischen Weisheitsdünkel, dem Unverstand beizählen.

Gensler.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in Nr. 12. abgebrochenen Recension.)

V. Neuer Versuch, das Bergen und Dachdings Auftragen des Lübschen Rechts zu erklären. Von H. O. A. R. Hagemeister in Greifswalde. — Diese Abhandlung ist ein abermaliger erfreulicher Beweis von der gründlichern Richtung, welche jetzt das Studium des deutschen Rechtes genommen hat. Die älteren Commentatoren und Schriftsteller über das statutarische Recht, wenn sie sich auch rühmen „dasselbe aus seinen wahren Quellen herzuleiten und hinreichend zu expliciren", wenn sie auch beständig die goldene Regel im Munde führen, das Statut sey aus seinen älteren Recensionen und verwandten Rechten zu erläutern; trifft doch mit wenigen Ausnahmen der Vorwurf, daß sie auf die gedankenloseste Weise das Römische Recht in das vaterländische hinein interpretirt, durch Analogien von ausländischen ganz heterogenen Rechtsinstituten dasselbe durchaus entstellt, hingegen ein gründliches Forschen nach der innern Ausbildung des statutarischen Rechts und nach seinem Zusammenhange mit allgemeineren Germanischen Rechtsideen entweder aus Trägheit oder aus Unverstand verschmähet haben. Daher haben denn auch sämmtliche Ausleger des Lübischen Rechts das Bergen und Dachdingsauftragen, wodurch die beerbte Witwe sich das ihr künftig anfallende Vermögen gegen die Ansprüche der Gläubiger ihres Mannes sichert, unerklärt gelassen, oder schlechthin nach den Grundsätzen einer Römischen cessio bonorum erläutert. Herr Hagemeister zeigt nun, daß die Worte „Bergen und Dachdingsauftragen" so viel heißen als „Bürgen und gerichtliche Verhandlungen aufgeben, oder darauf verzichten; und daß diese Formel für eine Insolvenzerklärung gebraucht wird, wie dieses letztere einige bei Brockes abgedruckte Recensionen des älteren Lübischen Rechts erweisen. Ehe nämlich ein Schuldner seinem Gläubiger zu eigen übergeben werden konnte, mußte nach gehörig gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen (Tagedingen) ausgemacht seyn, daß derselbe weder selbst zu bezahlen noch Bürgen für seine Schuld zu stellen im Stande sey. Dieser Weitläuftigkeit bedurfte es

aber nicht, wenn der Schuldner selbst sich derselben begab, und gleich anfangs seine Insolvenz, so wie seine Unfähigkeit, Bürgen aufzufinden, erklärte. Trägt nun die Witwe Bürgen und Dachdings auf, so wird sie nicht durch diese Erklärung von den Schulden des Mannes frei, sondern dadurch, was das Lübische Recht ferner vorschreibt, daß sie also Haus, Erbe und Güter mit einem Rock und Heucken, nicht den besten nicht den ärgsten räumt. — An der Richtigkeit dieser Erklärung läßt sich nicht zweifeln, und niemand wird diese interessante Abhandlung unbefriedigt aus der Hand legen. Wir wollen zu der Ausführung des Vfs. nur einige Bemerkungen hinzufügen, 1) daß die Witwe nicht durch die Aufgabe der Bürgen und Dachdinge, sondern durch das wirkliche Verlassen des Gutes von den Schulden ihres verstorbenen Mannes frei wird, erhellt auch daraus, daß alle Statuten und Rechte, welche dieser Sache gedenken, zugleich auch dieses letztere Requisit enthalten, hinsichtlich des erst gedachten aber sehr von einander abweichen. Denn so sollte sie nach einigen Gesetzen dem Manne die Schlüssel auf das Grab legen, zum Zeichen, daß sie sich ihres Antheils an der Herrschaft über das Gut begebe, nach anderen den Mantel auf dessen Grab fallen lassen, vielleicht um darzuthun, daß sie aus dem Sterbehause, wohin sie nicht wieder zurückkehren durfte, nichts mitgenommen habe, als ihre Kleider, in welchen sie auf dem Grabe gang und stand. Das Symbol des Ablösens und Fallenlassens des Gürtels auf das Grab des Verstorbenen, was sich in manchen Französischen Coutümes vorgeschrieben fand, möchte dieselbe Bedeutung haben.

2.) Das Lübische Recht gibt das gedachte Privilegium nur der Witwe, aber nicht der Frau bei Lebzeiten ihres Mannes. Die Ausleger dieses Rechtes aber dehnen es, weswegen angeblicher Gleichheit des Grundes, auch auf den Fall aus, wenn der Mann während der unbeerbten Ehe insolvent, besonders wenn er dann flüchtig wird. — Mit Recht bestreitet H. H. diese Lehre (S. 189), denn auf keinen Fall kann die beerbte Frau einseitig, ohne Einwilligung ihres Mannes die Gütergemeinschaft mit demselben aufkündigen. Aber wie wenn der Mann wegen Schulden flüchtig geworden ist? Auch hier kann Rec. die Sache nicht anders ansehen, denn die Lage der Frau ist hier nicht schlimmer als in dem vorigen Falle; sie

hat nur für ihr Vermögen, aber nicht für ihre persönliche Freiheit noch eine Beschimpfung durch Abziehen des Oberkleides zu befürchten. Denn für Geldschuld durfte die Frau nach Lübischem, und nach dem verwandten Rechte anderer Städte, z. B. Hamburgs, Bremen, Stade, nie zu Pfande gesetzt werden, und die Incarceration oder das Abziehen des Oberkleides war nur dann gestattet, wenn die Frau die Schuld selbst contrahirt hatte. Lüb. R. B. 1. Tit. 5. art. 7. vergl. mit Tit. 3. art. 1. Rec. ist daher der Meinung, daß das Bergen und Dachdings-Auftragen der Wittwe blos den Zweck habe, ihr das künftig anfallende Gut zu erhalten, nicht aber zugleich sie von Gefängniß, Uebergabe zu Eigen, oder der Beschimpfung durch Abnahme des Oberkleides zu befreien. Wenn daher in dem Statutenbuche der Stadt Frankfurt a/M. ad a. 1460. (s. Orth zur Frankf. Reformat. Th. 3, Tit. 7, S. 108.) der Wittwe demohngeachtet ihr späterer Erwerb von den Gläubigern abgefordert werden kann, so hält Rec. dieses nicht für Ueberbleibsel einer etwaigen früheren strengeren Theorie des Deutschen, sondern für eine mißverstandene Nachbildung des Römischen Rechts in der Lehre von der cessio bonorum. Warum aber 3) bloß die Wittwe, welche beim Tode ihres Mannes Kinder von ihm am Leben hat, oder von ihm schwanger ist, Bergen und Dachdings-Auftragen soll, das ist freilich insoferne klar, weil sie im umgekehrten Fall ihre Illaten zurückzieht (s. den Deutschen Codex des Lüb. R. v. J. 1240. art. 162 u. 198 bei de Westphalen monumenta inedita tom. 3. col. 657. in fin. 658. 663. und das neue Lüb. R. Th. 1. Tit. 5. art. 5), allein warum in dem letzteren Falle die Frau so begünstigt, in dem ersteren hingegen nach der Strenge so scharf gehalten wird, das ist von den Schriftstellern über das Lübische Recht, soweit Rec. dieselben zur Kenntniß gekommen sind, eben so ungenügend erläutert, als das Bergen und Dachdings-Auftragen von den Vorgängern des H. H. Man lese z. B. was Mevius über diesen Punkt zum ersten Buch Tit. 5. art. 7. des Lübischen Rechts geschrieben hat, und man wird lebhaft an das häufige vel dic der Glossatoren, wenn sie aus Mangel an rechtshistorischen Kenntnissen sich nicht zu helfen wissen, erinnert. Dieselbe Sache findet sich übrigens auch in einer Reihe anderer Rechte, z. B.

im ältesten Codex des Hamburger Rechts v. J. 1270. St. 3. §. 10. (bei de Westphalen l. c. tom. 4. col. 2095), in den Hannöverischen Rechten der Aemter Gartz und Bleckede (s. Grupen de uxore theotisca in d. Vorrede), und in den Legg. prov. terrae Scaniae Waldemari a. 1163 lib. 1. c. 5. (vid. de Westphalen l. c. col. 2034); also muß sie wohl in allgemeineren Germanischen Rechtsinstitutionen ihren Grund haben. Hier glaubt nun Rec., in der aus den älteren Germanischen und namentlich den Lübecker und Hamburger Rechten so grell hervorleuchtenden Sorge die Güter in der Familie und für die Erben zu erhalten, den Schlüssel zu jener Lehre zu finden. Sind nämlich bei dem Tode des einen Ehegatten keine Kinder oder keine spes subolis aus dieser Ehe vorhanden, so sollen nach jenen Rechten neben dem überlebenden Ehegatten, der seine statutarische Portion erhält, die nächsten Freunde der Verstorbenen zur Erbschaft berufen seyn. Da diese aber nicht auch zugleich die nächsten Erben des andern Ehegatten sind — wenigstens in der Regel nicht seyn werden, — so ist es am natürlichsten, daß das Vermögen jedes Ehegatten separat gehalten, also auch seine Schulden abgesondert aus seinem Vermögen bezahlt werden. Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse beim Daseyn von Kindern, denn diese schließen alle anderen, väterliche und mütterliche, Verwandten von der Erbfolge aus sowohl beim väterlichen als bei dem mütterlichen Nachlasse; und da nun obendrein Frau und Kinder selbst mit ihrem Erbgute den verschuldeten oder gefangenen Mann und respective Vater zu lösen schuldig sind (Lüb. R. Th. 1. Tit. 5. art. 6 u. 9. coll. Codd. Lat. antiqui Jur. Lubec. ap. de Westphalen l. c. t. 3. col. 623, und Deutschen Cod. v. J. 1240. art. 7, ibid. col. 630); so scheint uns die Idee nicht unnatürlich, jetzt beider Gut als eins zu betrachten, und dem gemäß die Schulden des Mannes — denn die Frau, die in der ehelichen Vogtschaft ihres Mannes steht, kann ohne sein Vollwort in der Regel keine rechtsbeständigen Schulden machen — auf das gesammte Gut zu legen, und Frau und Kinder, die sich dasselbe aneignen, zu deren Bezahlung zu verpflichten. — So bleibt es freilich bis zur Insolvenz des Mannes oder bis zum Tode des erst versterbenden Ehegatten unge-

wiß, ob die Vermögen der Eheleute eine oder zwei Massen bilden, und es kann daher weder nach Lübischen noch nach Hamburger Rechten von dem belobten Gesammteigenthume der Eheleute an dem zusammengebrachten Gute die Rede seyn, — allein Rec. hat sich auch noch nie überzeugen können, daß die Uridee bei der Deutschen ehelichen Gütergemeinschaft die eines ehelichen Gesammteigenthums gewesen sey. Man lese doch nur mit Ueberlegung den Sachs. Sp. B. 1. Art. 31.

VI) Betrachtungen über einige Stadtrechte der westlichen Schweiz aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, von H. Prof. Henke in Bern. — Diese Abhandlung beschäftigt sich mit der Darstellung des Rechtes, welches den Zähringischen Städten in der westlichen Schweiz von ihren Stiftern gesetzt wurde. Voran geht eine kurze Geschichte von dem Regimente der Zähringer, wie sie 1120 Freiburg im Breisgau mit Cölner Recht bewidmeten, sodann 1179 Freiburg im Uechtlande gründeten und gleich anfangs mit besonderen Rechten und Freiheiten begabten, ferner Milden, Iferten und Burgdorf befestigten, im Jahre 1191 Bern erbaueten und ihr dieselben Rechte, wie früher Freiburg im Breisgau verliehen. Auch andere Dynasten im westlichen Helvetien hätten mehrere offene Oerter mit Mauern umzogen und mit städtischen Freiheiten und Rechten begabt; so habe Neuenburg das Recht von Besançon erhalten, Laupen von Bern; und Burgdorf, Thun, Aarburg, Erlach von Freiburg im Uechtlande. — (In der Reihe dieser letzteren Städte hätte auch Buren genannt werden können, welchem im Jahre 1288 das gedachte Freiburger Recht durch den Grafen Henrich von Neuenburg verbriefet und besiegelt wurde. S. Dreyers Versuch eines Versuches zur Kenntniß der Gesetzbücher Helvetiens, in den Beiträgen zum Deutschen Rechte St. 1. S. 34 u. 66; welche schätzbare Schrift unserm Vf. entgangen zu seyn scheint.) Bis hieher ist von H. Henke besonders Walthers Geschichte des Bernerischen Stadtrechts B. 1. Hauptst. 2 u. 3. benutzt. Sodann folgt eine Schilderung der in diesen Stadtrechten enthaltenen gesetzlichen Normen, und zwar theils des öffentlichen (S. 204—229), theils des Privat-Rechts (S. 229—241). Hauptsächlich werden hier die Vorschriften der Berner goldenen Bulle, welche diese Stadt im Jahre 1218

nach dem Aussterben der Zähringer Herzoge von Friedrich II. erhielt, entwickelt, und bei der Darstellung des öffentlichen Rechts auf Manches in Hüllmanns Geschichte von dem Ursprung der Stände in Deutschland, und Eichhorns Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung vergleichend hingewiesen. Solche Darstellungen, auch wenn sie nichts weiter als eine schlichte Relation aus den Quellen enthalten, haben doch immer den doppelten Nutzen, daß sie die Aufmerksamkeit auf bisher vernachlässigte Rechtsurkunden hinlenken, und daß sie dem, welchem jene Urkunden selbst unzugänglich sind, dieselben einigermaßen ersetzen. Schon allein aus der ersteren Rücksicht (und ausserdem hat der Vf., theils aus Walthers Schriften, theils aus sich selbst einige schätzbare Bemerkungen hinzugefügt) müßten wir die vorliegende Abhandlung mit Dank aufnehmen, denn bemerkenswerth ist in jenen Schweizerischen Handfesten manches. Referent will nur auf Einiges hindeuten. Während die Feudisten das der Stadt Nürnberg 1219 ertheilte Privilegium der passiven Lehnsfähigkeit sehr oft erwähnen, schweigen sie von dem gleichen Vorrechte, welches Bern im 3ten Artikel seiner goldenen Bulle schon 1218 erhielt. Interessant ist im 5ten Artikel desselben Briefes die merkantilische Bestimmung, daß in Meßstreitigkeiten der Bürger und Kaufleute, nicht die gewöhnlichen Gerichte, sondern die Einwohner selbst, nach dem Gewohnheitsrechte der Kaufleute, besonders der Cölner richten sollen. Interessant ist gleichfalls das Verhältniß, welches zwischen den Einwohnern der Stadt festgesetzt ist; nur können wir mit dem Vf. (der hier offenbar Walthers Versuch zur Erläuterung der Geschichten des vaterländischen Rechts S. 116 — 118 gefolgt ist) nicht einverstanden seyn, wenn er 3 Classen derselben unterscheidet, burgenses, incolae und hospites. Denn diesen Unterschied vermögen wir nicht in der goldenen Bulle zu finden. Burgensis ist Niemand, der nicht als Pfand seiner Treue gegen den Herrn, eignen Rauch in der Stadt hat; aber alle anderen, die nicht extranei sind und an den städtischen Rechten und Lasten keinen Antheil nehmen, scheinen uns unter dem Namen der Gäste, der hospites zusammengefaßt, besonders nach dem 25sten Artikel der Handfeste. Hingegen für die angeblichen incolae sehen wir uns vergeblich nach beson-

deren Bestimmungen in dieser Urkunde um, dieselbe würde vielmehr manche empfindliche Lücken enthalten, wenn man einen besondern Stand der incolae annehmen wollte; ja selbst der Nahme findet sich nirgends daselbst. Wenn nämlich auch der 12te Artikel bei Walther und Dreyer überschrieben ist; „De Libertate Incolarum", so erscheint das deshalb als irrelevant, weil das noch jetzt im Bremer Archive vorhandene Original jenes Briefes weder in §§. eingetheilt noch mit Paragraphen-Ueberschriften versehen ist, s. Schnells theoretisch praktischen Commentar üb. d. Berner Civil-Recht Th. 1, S. 27—30. — Was uns aber bei diesen städtischen Rechten von vorzüglichem Interesse scheint, ist theils die Verwandtschaft derselben mit dem Cölner Rechte, woraus sich vielleicht — jedoch geben wir das als bloße Hypothese — manche auffallende Uebereinstimmungen mit den alten lateinischen Codicibus des Lübischen Rechts erklären lassen, theils die in dem Breisgau-Freyburger Stadtrechte und in der Berner goldenen Bulle so sichtbare erste Entstehung und allmählige Fortbildung der städtischen Freiheit und Gerechtsame. Dazu kommt hier der Umstand, daß Bern im Reichsforste westlich der Aare, gegründet, und ursprünglich mit eigenbehörigen Leuten besetzt war, während Freyburg auf dem eigenthümlichen Grund und Boden der Zähringischen Herzoge errichtet wurde und von einer ursprünglichen Unfreiheit der Bewohner keine Spur vorhanden ist. Da nun beide Städte dasselbe Recht erhielten, so findet sich hier ein sehr interessanter Gegensatz der durch jene Verschiedenheit veranlaßten Modificationen und Abweichungen beider Statuten, worüber, so wie über das lehnsähnliche Verhaltniß der Städter zur gratia domini Rec., wenn es der Raum dieser Blätter gestattete, sich gern etwas weiter verbreiten möchte.

VII) Göschen, einige Bemerkungen in Beziehung auf das ältere Recht der Freilassungen bei den Römern.

Es ist löblich und erfreulich, daß man jetzt auch solcher Lehren Tiefen und Feinheiten wieder zu durchforschen anfängt, die nicht in nächster und unmittelbarer Berührung mit den bei uns anwendbaren Theilen des Römischen Rechts stehen. Denn, bei dem innigen Zusammenhange aller Theile des schönen Gebäudes, ist es unmöglich, ohne das Ganze gehörig ins Auge

zu fassen, mit einzelnen besonders zufolge eines in Beziehung auf das ursprüngliche Wesen so zufälligen Theilungsgrundes, als die heutige Anwendbarkeit ist, abgeschiednen Theilen so innig vertraut zu werden, wie es das wahre Bedürfniß der Wissenschaft, und, durch diese des Staats, erfodert. — Die Geistesrichtung des scharfsinnigen und gründlichgelehrten Verfassers des vorliegenden Aufsatzes scheint vorzüglich auf die Erforschung solcher entlegener Theile zu gehen, in Beziehung auf welche er, von seinem ersten Auftritte in der gelehrten Welt an, manches Vortreffliche geleistet hat. So dankenswerth dieses ist, so vermisset Rec. doch Eins ungern dabei, wodurch, wenn er recht urtheilt, diese Untersuchungen weniger Einfluß auf das Ganze des Rechtsstudiums haben, als sie haben sollten. Die Anknüpfung an allgemeinere Lehren; die Hinweisung auf die Verbindung dessen, was man eben erforscht, mit andern Gegenständen — die ja namentlich bei dem Sklaven-Rechte allenthalben so innig ist; — die klare Hervorhebung des Wichtigern von dem selbst, was man untersucht, sind vielleicht nirgend so nöthig, als gerade bei dieser Art Schriften. Denn der bei weitem größere Theil unsers juristischen Publicums ist noch viel zu wenig selbst hiervon durchdrungen, als daß es nicht hier ganz besonders Bedürfniß wäre, ihm durch solche Mittel hierbei zu Hülfe zu kommen. Will dieses unser Vf., so kann er es gewiß in hohem Grade. Denn die innigste Vertrautheit mit allen nähern oder entferntern Lehren, die irgend in die von ihm untersuchten einschlagen, leuchtet, wenn man seine Abhandlungen studiert, allenthalben hervor; und eine zweckmäßige Darstellung steht ihm gewiß auch, sobald er nach ihr strebt, zu Gebote. Möge er denn bei künftigen ähnlichen Arbeiten, was bisher weniger der Fall gewesen zu seyn scheint, das auch wollen, was gerade hier als doppeltes Bedürfniß erscheint!

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 26. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. 3. Heft 1 bis 3.

(Fortsetzung der in No. 25. abgebrochenen Recension.

Wir wenden uns nun zu dem Einzelnen.

1) Betrifft die Freilassung von Sklaven unter 30 Jahren. Daß solche zufolge der l. Aelia Sentia der Regel nach nicht durch vindicta oder Testament zum Bürgerrechte gelangen konnten, wissen wir aus Ulpianus 1, 12; daß nicht durch den Census, aus dem Rechtsgelehrten bei Dositheus §. 19. Bei den beiden ersten Arten giebt Ulpianus auch an, welche Wirkung eintrete: bei Freilassung durch vindicta, daß der Freigelassne Sklav bleibe, durch Testamente, daß er in libertate moretur, woraus die l. Junia Norbana das Recht eines Lateiners machte: bei Freilassung durch den Census ist uns darüber nichts gesagt. Unser Vf. will, daß es da, wie bei der vindicta, gegangen sey, indem das in libertate morari nur als ein besonderer Vorzug der Verfügung auf den Todesfall anzusehen sey. Wohl mit Recht, um desto mehr, als sich hierfür auch ein aus der Absicht, welche man bei diesem Abschnitte der l. Aelia Sentia hatte, hergeleiteter Grund angeben läßt. Bei Freilassung auf den Todesfall nämlich war weniger Gefahr, daß schlechten Menschen nur zur Belohnung für ihre Schlechtigkeit die Freiheit geschenkt werde, indem zu einer solchen Belohnung dann kein besondrer Reiz statt findet, wenn nicht zugleich eine Aufmunterung darin enthalten seyn kann, in jenen Schlechtigkeiten zu fortgehendem Genuß des Herrn fortzufahren; dieses aber fällt bei Freilassungen auf den Todesfall weg, welchen daher eher, als den andern auf jeden Fall einige Wirkung beigelegt werden kann. Noch viel mehr, fährt der Vf. fort, sey durch unfeierliche Freilassungen jüngern

Sklaven nicht das in libertate morari, sondern gar kein Recht ertheilt. Diese höchst natürliche Ansicht rechfertigt er gegen eine wahrscheinlich nur auf einem Schreibfehler beruhende entgegenstehende Behauptung von Heineccius, und die Deutung, welche Treckell einer Stelle des Rechtsgelehrten bei Dositheus §. 16 gab. Diese sey vielmehr so zu verstehen, daß die unfeierliche Freilassung selbst einem mehr als 30jährigen nur Latinität ertheile. — Nicht bloß die vom Vf. hierfür angeführten Gründe, sondern auch das bestätigt diese Behauptung, daß der Rechtsgelehrte in der ganzen Reihe von §§en, zu welchen der 16te gehört, Beschränkungen, keinesweges aber Erweiterungen des durch Freilassung bewirkten Rechts anführt; besonders aber im zunächst vorhergehenden §. 15. bei der ganz ähnlichen Beschränkung im Alter des Freilassenden sagt, daß der noch nicht 20jährige Herr auch nicht Latinität verschaffen könne. Vgl. hierüberGebauer ordo instit. excurs. 3. §. 5.

Eine gelegentliche Behauptung des Vfs., die causae probatio komme beim census nicht, und noch weniger bei unfeierlichen Freilassungen vor, möchte ich nicht ganz unterschreiben. Da nämlich der census doch auch von öffentlichen Personen besorgt wurde, so scheint sehr natürlich, daß das öffentliche Verfahren, was bei einer andern öffentlichen Freilassungsweise vorgenommen ward, auch hier zur Anwendung kam. Dieses erhält einige Bestätigung durch D. 40, 4 (d. manumissis testamento) l. 27, u. C. Just. 6, 21 (d. testamento milit.) l. 4, in welchen selbst bei testamentarischen Freilassungen die Gründe, die das consilium zu beachten hat, für anwendbar erklärt; in der letzten Stelle namentlich von solchen Gründen, die bei Freilassung unter Lebenden das consilium billigen würde, geredet wird. Daraus scheint nämlich hervorzugehen, daß man die Gründe, auf welche das consilium Rücksicht zu nehmen hatte, bei allen Freilassungs-Arten beachtete; und das consilium selbst bei allen Freilassungen unter Lebenden, mit denen man es natürlicher als mit den oft geheim betriebenen, auf den Todesfall vorgenommenen, in Verbindung setzen konnte, wirksam war. Dahin, wenigstens was die Freilassung unter Lebenden betrifft, gienge auch Heineccius Meinung in der Restitution der l. Aelia Sentia, antiq. Rom. lib. 1. tit. 6. Die

Stelle beim Dositheus §. 15, wo nach der Latinität das consilium aufgeführt wird, macht es sogar einigermaßen wahrscheinlich, daß selbst bei unfeierlichen Freilassungen, um die Latinität zu ertheilen, wo es im Allgemeinen nicht angieng, das consilium wirksam seyn konnte.

II, III, IV) betreffen das dingliche Verhältniß, in welchem der Freilassende zu dem Freizulassenden steht. Zuerst wird hier das Verhältniß des dominii ex jure Quiritium, und des in bonis esse erwogen. Bekannt ist, daß, wo bloß das letzte stattfand, die Freilassung kein volles Bürgerrecht, sondern nur das Recht der Lateiner ertheilte; wie sichs verhalte, wenn der frei ließ, welcher nur das dominium Quiritarium (nudum) am Sklaven hatte, davon ist seltner die Rede. Nach allgemeinen Gründen ist zu vermuthen, daß dieses, da das in bonis esse doch eigentlich den Genuß verschaffte, gar nichts wirken konnte. Dieses sagt nun auch, in dem Falle der unfeierlichen nur Latinität bewürkenden Freilassung, ganz deutlich der Rechtsgelehrte bei Dositheus, wenn man ihn nur nicht mit Röver so corrigirt, daß er bloß das schon sonst Bekannte wiederholt. Diese auch von Meermann angenommene Aenderung wird hier glücklich bestritten, wie es auf gleiche Weise schon früher Trekell gethan hatte, in einem Aufsatze der dem Verf. damals noch nicht durch die neue Hauboldsche Ausgabe (Trekell kleine deutsche Aufsätze. 1817.) in Erinnerung gebracht war. — Demnächst betrachtet der Vf. den Fall des zwischen mehreren Herren, als Miteigenthümern, getheilten Rechts. Dabei giebt er eine ausführliche und gründliche Erörterung des hier zur Frage kommenden aus den einschlägenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen; welche, wenn wir von einer kurzen, noch dazu auf ein zum Theil falsches Resultat führenden Andeutung des Merillius (ad 50 decisiones num. I.) absehen, ganz neu seyn mögte. In jeder vollständig wirksamen Freilassung, heißt es bei unserm Vf., liege zweierlei, 1) die Aufgebung des Eigenthums an dem Sklaven — wodurch er noch nicht aufhöre eine Sache zu seyn, sondern nur eine herrnlose werde, — 2) die Erhebung desselben in die Zahl der Personen. Dieses letzte, als die Hauptsache, könne natürlich nicht theilweise geschehen, indem niemand zum Theil Person, zum Theil Sache seyn

könne. Wenn also einer von mehreren Miteigenthümern freilasse, bleibe nichts anderes übrig, als entweder diese Hauptwirkung der Freilassung als ganz ungültig anzusehen, oder, mittelst Entschädigung der andern Miteigenthümer, als ganz gültig. Unter Voraussetzung des Ersten, als der Regel des Vor-Justinianischen Rechts, könne doch von einem der Miteigenthümer allein sein Miteigenthum an dem Sklaven, der immer noch Sache bleibe, aufgegeben werden, welches dann, nach Analogie der Erwerbung durch einen im Miteigenthume befindlichen Sklaven D. 45, 4 (d. stipulat. servor.) l. 1. §. 4, den übrigen Miteigenthümern zufalle. Ein solches Aufgeben seines Miteigenthums liege in der feierlichen Freilassung gewiß; in der unfeierlichen vor der l. Junia Norbana, da der Prätor nach einer solchen Freilassung nur Schutz gegen Anfoderung der Sklaven-Dienste ertheilt habe, alles Uebrige aber ungeändert geblieben sey, gewiß nicht; aber, strenge genommen, auch nicht nach der l. Junia Norbana, welche immer noch einen Theil der Eigenthumsrechte am Sklaven stehen lasse; doch könne in dieser Beziehung eher eine andre Ansicht vorkommen. Hiermit stimmen nun die einzelnen Angaben völlig überein, indem des Accretions-Rechts in Beziehung auf den von Einem mehrerer Miteigenthümer freigelassnen Sklaven nur bei der feierlichen Freilassung erwähnt wird; Ulpianus und der Rechtsgelehrte bei Dositheus namentlich sagen, daß die unfeierliche Freilassung in einem solchen Falle nach der Meinung der meisten ganz unwirksam sey, nur nach einigen wenigen, unter welchen auch Proculus, ebenfalls der Accretion Raum gebe. — Große Aenderung trat in dieser Beziehung durch Justinian ein, welcher den nicht freilassenden Miteigenthümern die Nothwendigkeit auflegte, ihre Antheile dem freilassenden zu überlassen. Er beruft sich dabei auf ältere Rechtsgelehrte und Kaiser, welche dieses schon gewollt; wobei aber, wie unser Verfasser behauptet, wahrscheinlich ein Irrthum untergelaufen. Das ergeben auch unsre Nachrichten (Pandektenstellen), daß in einzelnen Fällen eine solche Begünstigung eingetreten sey. Dieses nun möge Justinianus mißverstanden haben, um so viel mehr, als er unter jenen Rechtsgelehrten auch den Ulpianus aufführe, von

dem wir doch, aus den Fragmenten, gewiß wissen, daß er diese Ansicht nicht gehabt.

In diesem letzten Puncte allein scheint der Vf. etwas zu weit gegangen zu seyn. Justinianus redet (im Cod. 7, 7 (d. communi servo manumisso) l. 1.) gar zu bestimmt von einem generaliter im Gegensatze eben solcher specieller Bestimmungen, wie in unsern Pandekten vorkommen, als, daß man leicht eine solche Verwechselung sollte annehmen können. Der Einwand, daß Ulpianus hier mit sich selbst in Widerspruch stehen würde, hält auch genauere Prüfung schwerlich aus, indem Ulpianus wie Paulus nur als die Entscheidung des Severus und Antoninus anführend, und bloß Sextus Aelius und Marcellus, der letzte sogar nur zweifelnd, als etwas Aehnliches billigend genannt werden. Bei den häufigen Begünstigungen der Freiheit war es ja auch sogar natürlich, daß ein und der andere ältere Schriftsteller und Kaiser die im Einzelnen längst vorgekommene billige Entscheidung so allgemein zu machen strebte, wie es dann Justinianus gewiß that.

Wenn die Beschränkung des Eigenthums darin besteht, daß einem Andern der Nießbrauch am Sklaven zusteht und dieser in die Freilassung nicht willigt, so ist aus einer Stelle Ulpians in den Fragmenten gewiß, daß er, nach älterm Rechte, (fürerst) nicht frei ward, sondern nur als Sklav ohne Herrn betrachtet werden sollte. Daß nach Beendigung des Nießbrauchs hieraus wahre Freiheit wurde, beweist unser Vf. sowohl aus der Analogie der Grundsätze bei einem auf dem Sklaven haftenden Pfand-Rechte, als aus einer andern Stelle Ulpians in den Pandekten D. 28, 5 (d. hered. instit.) l. 9. §. 5. Dann berührt er noch die durch eine offenbar corrupte Stelle bei Dositheus §. 13 schwierige Frage, welchen Einfluß hierauf die verschiednen Arten der Freilassung haben. Nach Verwerfung der Röverschen Emendation, zufolge welcher auch hier die unfeierliche Freilassung unwirksam seyn sollte, wird die nach innern Gründen viel wahrscheinlichere Meinung aufgestellt, daß die feierliche Freilassung als solche, wegen der Grundsätze über actus legitimos, hier, wo der Nießbrauch eine Zeitbestimmung beifügte, nicht als solche, wohl aber als eine bloß unfeierliche Freilassung würken konnte. Hier stimmt der nicht corrupte Theil

der Stelle bei Dositheus völlig; und so auch der corrupte, wenn man nur ein paar andre, als die von Röver vorgeschlagnen Worte einschaltet. Damit heißt nämlich die Stelle: der Sklav ist fürerst Sklav ohne Herrn, nachher aber Lateiner.

V) Darüber, daß Frauen die unter Vormundschaft stehen, und Mündel, versteht sich ohne Genehmigung des Vormundes, nicht freilassen können, einzelne minder bedeutende Bemerkungen.

VI) Unter den Erörterungen über Freilassung durch den Census verdient als neu Auszeichnung, daß wahrscheinlich nicht bloß in Rom, sondern auch in den Municipien Italiens auf diese Weise freigelassen werden konnte, indem zufolge der bei Heraclea gefundnen Tafel der Census in diesen Municipien ganz als Theil des zu Rom gehaltnen angesehen wurde, und der Rechtsgelehrte bei Dositheus in seinem letzten §. nur sagt, daß nicht in den Provinzen auf diese Weise freigelassen werden konnte.

VII) enthält eine sorgfältige Auslegung der Stelle bei Tacitus Annal. 13, 27, in welcher von der feierlichen und unfeierlichen Freilassung die Rede ist, mit Vergleichung der Ansichten einer großen Menge Herausgeber und Uebersetzer. Der neueſten unter diesen, der Erneſtiſchen, wird darin beigepflichtet, daß die poenitentia durchaus nicht auf Zurückziehen in Sklaverei gehe, welche auch bei der unfeierlichen Freilassung keineswegs erlaubt gewesen, sondern auf das Unterlassen der Ertheilung völliger Freiheit durch Iteration, wozu Hoffnung erregt worden; dieselbe aber in der Beziehung berichtigt, daß das vinculo servitutis atrineri nicht bloß auf die Anhänglichkeit gehe, welche unfeierlich Freigelassene gewöhnlich äussern werden, um noch zu der Iteration zu gelangen, sondern auch darauf, daß sie nur als Freie leben, hingegen als Sklaven sterben.

Endlich VIII) wird ausgeführt, daß bis auf Justinianus in eines Sklaven Ernennung zum Vormunde die directe Freilassung nicht begriffen gewesen, wohl aber nicht selten ein Fidei-Commiß der Freiheit als darin enthalten angenommen sey. Wohl mit Recht, wenn gleich dabei Theophilus I, 14. §. 1. eines Irrthums beschuldigt werden muß, weil eine aus-

drückliche Stelle des Codex 7, 4. (d. fideic. libert.) l. 9. es so deutlich sagt, daß Faber (conjectur. 1, 16.) die entgegengesetzte Meinung nicht anders vertheidigen kann, als mittelst einer sehr gewaltsamen Aenderung der Lesart; und der Irrthum des Theophilus sich aus einer Stelle des Paulus rec. sent. 4, 13. §. 3. sehr bestimmt darthun läßt. Aber eine Stelle desselben Paulus D. 26, 2. (d. testament. tutela) l. 32. §. 2, welche auch Faber besonders für seine Meinung anführt, macht Schwierigkeit. Da heißt es nämlich in einem ähnlichen Falle Erotem liberum ab adita hereditate esse, was auf das Freiwerden unmittelbar aus dem Testamente in geradem Gegensatze der fideicommissarischen Freiheit zu gehen scheint. Hier weiß sich der Vf. nicht anders zu helfen, als mittelst Annahme eines Tribunianismus, wodurch hier die directe Freiheit eingeschoben sey. Diesen vorauszusetzen ist er um desto eher bereit, da auch noch ein andrer Tribunianismus in derselben Stelle unverkennbar sey, das intra 25 annos aetatis bei Eros, worauf sich am Ende der Stelle bezieht tutela autem post legitimam aetatem onerari, indem theils vor Justinianus das 25jährige Alter nicht erforderlich gewesen, um Vormund zu werden, theils ein Sklav jünger als 30 Jahre durch die Freilassung nicht Bürger geworden sey, ohne dieses aber nicht Vormund habe werden können. — Rec., überall in Beziehung auf Tribunianismen sehr schwergläubig, weiß sich auch von diesen nicht zu überzeugen. Die verschiednen Senatsschlüsse und kaiserlichen Rescripte nämlich, welche den fideicommissarischen Freilassungen, wenn besondre Hindernisse dabei eintreten, zu Hülfe kommen, wollen, daß es angesehen werde, als ob zu der eigentlich bestimmten Zeit die Freilassung vorgenommen wäre. D. 40, 5. (d. fideicom. libert.) l. 26. §. 1. . . . ut in re mora facta esse videatur . . . ex die quo libertas peti potuit; . . . beim Sc. Rubrianum l. 26. §. 7. eodem jure statum servari, ac si directo manumissi essent; beim Duncianum l. 28. §. 4. idem juris erit, quod esset, si ita, ut ex fideicommisso manumitti debuisset, manumissus esset u. s. f. Dieses auf den Fall unsrer l. 32. angewandt, so ergiebt sich, daß, da für die vom Erblasser beabsichtigte fideicommissarische Freilassung kein späterer Termin von demselben festgesetzt war,

auch diese vom Gesetz als geschehen angenommene auf die Zeit der angetretenen Erbschaft zu beziehen ist, und mithin das liberum ab adita hereditate esse auch unter der Voraussetzung der fideicommissarischen Freilassung völlig in der Ordnung ist. Was nun die andern Tribunianismen betrifft, so läßt sich kaum anders annehmen, als daß das Fideicommiß eines Vaters, bei welchem die Absicht zum Grunde liegt, seinem Kinde einen bisherigen Sklaven zum Vormunde zu geben, als eine hinlängliche Ursache angesehen sey, auch einem nicht ganz 30jährigen die volle Freiheit mit Bürgerrecht zu ertheilen. Die Analogie andrer gebilligter Gründe D. 40, 2. (d. manumissis vindicta) l. 9 ff. besonders l. 13. bringt es nämlich mit sich; aus l. 6. sehen wir, daß Fusidius sogar, wenn der Mündel ohne Veranlassung des Vaters, aus diesem Grunde freizulassen wünschte, dieses billigte. Das zwar verwarf Nerva, aber aus einem Grunde, der auf den Fall, da der Vater eine solche Anordnung getroffen hat, gar nicht paßt. Nun steht einzig noch Theophilus a. a. O. entgegen; aber, genau besehen, nicht eigentlich, indem er nur sagt, er habe oben die Vormundschaft nicht unter den Ursachen aufgeführt, und wenn sie auch hinreiche, stehe etwas anderes entgegen. Offenbar schwankte er also in dieser Beziehung und zwar in einer Lehre, wo er, wie oben bemerkt wurde, nicht recht zu Hause war, sondern einen Irrthum sich gewiß zu Schulden kommen ließ. Konnte diesemnach der junge Sklav Bürger, und also fähig zur Vormundschaft werden, so dürfen wir bei den 26 Jahren auch in andern Beziehungen nicht anstoßen. Denn Justinian und Theophilus C. 5, 30 (d. legitima tutela), D. 1, 25. (d. excusationib.) §. 13. berichten, daß nach älterm Rechte die Minderjährigen in Beziehung auf Vormundschaft entschuldigt wären, womit wohl übereinstimmt, daß eine ähnliche Entschuldigung bei muneribus statt fand D. 50, 4 (d. vacatione et excus. muner.) l. 2. Gerade auf eine solche Entschuldigung scheint sich nun sehr bestimmt zu beziehen das tutela autem post legitimam aetatem o n e r a r i unsrer Stelle. So ist alles, ohne die Annahme einer Interpolation, im Einklang. (Schrader.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Die katholische Geistlichkeit im neunzehnten Jahrhundert. Ein Wort zu seiner Zeit. Frankfurt a. M. in der Andreäischen Buchhandlung. 1817. 96 S. 8.

Man sieht schon auf den ersten Seiten, daß diese Schrift aus der Feder eines einsichtsvollen Schriftstellers, aber auch aus dem für das Wohl der Kirche rein erwärmten Gemüthe entflossen ist, und man freut sich über dieses Wort zu seiner Zeit. Der Verf. spricht für die Verbesserung seiner Kirche, so daß ihm nicht nur die seinige, sondern auch die protestantische von ganzem Herzen zustimmen muß. Denn er zeigt, was uns allen Noth thut. Von den Geistlichen soll ja doch der Geist ausgehen; aber es mangelt auch in der katholischen Kirche hieran nur zu sehr, indem sich wenigere als sonst zu diesem Berufe bestimmen, die Auswahl also beengt ist, und das wichtige Amt häufig nicht auf die beste Art besorgt wird. Obige Schrift giebt Vorschläge zur Verbesserung, inwiefern sie von außen und von innen bewirkt werden muß; also durch eine den Zeiten angemessene Erhöhung der Besoldungen, ein berichtigtes Besteuerungssystem, eine würdige Behandlung der Geistlichen durch äußeres Ansehen; welches alles diejenigen wahr finden müssen, welche die Verhältnisse des Lebens sehen, wie sie sind, und unbefangen urtheilen. Denn als wahr zeigt es sich doch z. B. immer, was der Vf. sagt: „der Geistliche, der von dem Ortsschulheiß vorgeladen werden kann, der in der Gerichtsstube in Gesellschaft der unruhigsten oder unsittlichsten Gemeindeglieder die Stunde des gerichtlichen Amts geduldig erwarten muß, sinkt in der Meinung des Volks zu ihm herab, und verliert alles Gewicht der Amtswürde und des Standes.“ Eben so wahr bleibt es: „Reichthum und Glanz haben den Kirchendienern zu keiner Zeit Heil gebracht, aber Armuth und Noth muß eben so viel Unheil über sie bringen.“ Es ist recht gut, daß die dort gegebenen Vorschläge bis ins Bestimmte gehen, z. B. auf schickliche Abschaffung der Stolgebühren; daß sie mit kirchlichen Auctoritäten belegt sind, und daß sie ruhig abwägen was ohne die Gewissen anzustoßen eingeführt werden kann. Ueber den Cölibat ist das Für und Wider unpartheyisch aufgestellt und der Wunsch vorgelegt, daß man die Kleriker, welche in die Ehe treten wollen, in den Laienstand zurück versetzen

möge, und es ihnen unter dieser Bedingung erlaube. Besonders ist von der Bildung der Geistlichen die Rede, nämlich durch gute Erziehung, durch strenge Auswahl für die Seminarien, durch zweckmäßige Einrichtung dieser Anstalten, und durch Fortbildung der Hülfspriester. Der Verf. weiß auch dieses recht gut zu begründen und der Ausführung nahe zu legen. Möge ihm nur kein Concordat in den Weg treten! Er verlangt z. B. (und mit Recht, wie es uns scheint,) die gemeinsame Bewilligung des Souverains und der kirchlichen Obern zum Eintritt in die geistliche Pflanzschule. Und möchten diese so eingerichtet werden, wie sie hier, mit Berufung auf den ehrwürdigen Sailer, vorgezeichnet sind! Das gemeinsame Einwirken des Staats hierbey, so wie auch sonst, wird weiterhin kurz und gut (so weit Rec. urtheilen darf) angegeben, aber das nunmehr erschienene Concordat mit Baiern stimmt grade nicht zu. Mit Zartgefühl für die Gewissen dringt der Verf. zwar hauptsächlich auf die Verbesserung von innen, durch die Geistlichen, aber auch auf ein Entgegenkommen von außen, was ebenfalls an der Zeit ist. Wir sollten glauben, daß seinen klaren, ernsten, gründlichen Worten die frommen Herzen auch unter den strengeren Katholiken — nur nicht grade strengeren Romanisten — zufallen müssen.

Schwarz.

Reden, der Erbauung gebildeter Israeliten gewidmet, von David Friedländer. Für Gönner und Freunde. Erste Folge. Berlin in Comm. bey Stuhr. (92 S.)

Der Verf. widmet diese Reden seinem jüngern Bruder an dessen 66ten Geburtstage. Also schon durch Alter ehrwürdig, mehr noch durch frommen Sinn tritt dieser Redner unter seinen Glaubensgenossen auf. Der christliche Leser erfreut sich ebenfalls seiner, und mag ihm wohl zurufen: „ein redlicher Israelite, in welchem kein Falsch ist!“ Er erfreut sich besonders auch darum, daß es dem gerade an Reichthum des Gemüths so vernachlässigten Volke nicht an Männern fehlt, wie z. B. ein Mendelsohn war, und wie ein Friedländer, zwar in einer

andern Richtung, aber doch ebenfalls zur inneren Veredlung wirkt. Es sind Herzensworte, welche der edle Greis redet: weniger muß man logische Tiefe, Bestimmtheit und Ordnung oder auch kunstvolle Beredsamkeit suchen. Die erste Rede handelt von Religion und Vernunft in 2 Abtheilungen. Der Glaube an die göttliche Offenbarung ist auch dem Judenthume wichtig. „Bey uns, sagt der Vf., steht die Heiligkeit der heil. Urkunden, so wie ihre Unentbehrlichkeit für das menschliche Leben felsenfest.“ Obgleich diese Rede sich nicht weiter auf Begründung dieses Glaubens einläßt, und in dem Gegeneinanderhalten und Einigen von Vernunft und Religion der tieferen und schärfern Begriffe entbehrt, so hört man doch gern und mit Erbauung den Redner, in dessen Gemüth nicht die Vernunft zur Hagar geworden ist, eben so wenig als jene Sara zu einer Dienstmagd entwürdigt wird, sondern wo beyde in Eintracht leben. In diesem Sinne sagt er auch: „Wer in der heil. Schrift sich nur an den Buchstaben hält, geräth in keine geringe Gefahr;“ und behauptet, daß sie eben sowohl dem moralischen Gefühle zusage, als sie der menschlichen Schwäche unentbehrlich sey. Wir finden hier Gedanken, welche dem christlichen Lehrbegriff von dem menschlichen Verderben und der Nothwendigkeit einer Offenbarung nahe kommen. Auch setzt der Vf. die Hauptsache der heil. Schrift in die ewigen Wahrheiten, welche sie enthält, und führt folgende Worte von R. Hillel an: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, dieses ist der Hauptpfeiler der h. Schrift, alles übrige ist nur Commentar; gehe hin, mein Sohn, und studiere sie.“ Die Gebräuche habe das Mosaische Gesetz für Zeit und Umstände verordnet, und daher haben sie jetzt entweder gar keine Verbindlichkeit mehr, oder bedürfen der Umwandlung; und frage man, welche bleiben sollen, so seyen das nur diejenigen, welche an die ewigen Wahrheiten erinnern. Auch habe die Israelitische Religion das Eigenthümliche, daß sie keinen verpflichte, ein Glaubensbekenntniß abzulegen (ob das unbedingt zu loben sey, lassen wir übrigens dahin gestellt seyn), und daß sich darin niemand zur Haltung der Ceremonialgesetze verbindlich mache (S. 50.); Werkheiligkeit sey ohnehin nichts werth. In einem späteren Zusatz erklärt der Vf., inwiefern sich die Juden mit Recht das heilige und

ausgewählte Volk Gottes nennen mögen; das sey nämlich so, wie auch die hebr. Sprache die heilige heiße, weil Gott diesem Volke zuerst die heilbringenden Wahrheiten kund gethan; übrigens aber sey es anmassend zu behaupten, nur in einer gewissen Gemeinde könne sich der fromme Sinn bilden ꝛc. und es heiße ausdrücklich: „Gott sieht nicht die Person an, sondern in allerley Volk, wer Gott fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm.“ Daß das Christenthum unter dem auserwählten Volke Gottes diejenigen versteht, welche durch ihr Inneres Kinder Gottes sind, welche aber eben darum mit Demuth und Bescheidenheit auf andre Glaubensgenossen hinsehen, ist bekannt (vgl. 1. Petr. 2, 9). Es ist erfreulich zu sehen, wie der redliche Israelite sich auch in den Grundsätzen des bescheidnen Wohlwollens gegen andre Glaubensgenossen der christlichen Denkart annähert. Sehr gut spricht der Vf. über die bildliche Sprache der heil. Schrift, und über die Möglichkeit ihrer Mißdeutung. Daß aber die Worte Glaube, Unglaube, Aberglaube nicht darin gefunden werden, können wir doch nur so weit zugestehen, als in derselben, wie überhaupt in allen Worten, die Begriffe sich immer mit den Zeiten etwas anders bestimmen; der wesentlichen Bedeutung nach finden sich von Abrahams Zeiten an bis zu Jesaias, doch allerdings Ausdrücke, die so etwas bezeichnen (z. B. 1. Mos. 15, 6. Ps. 1, 1.)

Die 2te Rede ist über die Aufklärung in der Religion. Auch hier vermißt man die bestimmenden und scheidenden Begriffe, indessen wird doch der guten Sache das Wort geredet. Auf der einen Seite sieht der würdige Verf. schon zu viel Gutes, das die Aufklärung wirklich hervorgebracht habe, — und wie lobenswerth ist ein solcher freundlicher Blick eines Greises auf seine Zeit! — aber auf der andern Seite übersieht er doch nicht die schlimme Richtung, die sie genommen hat, und leicht noch weiter nehmen kann, um zur Ueberschätzung des irdischen Genusses, des Reichthums u. s. w. und zur Gottesvergessenheit zu führen. Er zeigt, wie noch immer die durch eine personificirende Sprache veranlaßten Verirrungen die bey den Cabbalisten zum Unsinn verleitete, noch in den von ihm erlebten Zeiten sogar bis „zu einer Vergötterung der Vernunft durch eine ruchlose Creatur“ ausschlugen; So hören wir überall

einen für das Gute erwärmten und erfahrnen Mann reden, dessen Worten wir besonders bey seinen Glaubensgenossen eine beherzigende Aufnahme wünschen.

S—r.

Ungedruckte Predigten Dr. Martin Luthers. Herausg. v. Paul Jakob Bruns. Zweite verm. Ausg. Mit einer Vorr. von Dr. G. K. Vollmann, Pastor zu Helmstädt. 1818. 4. 319 S.

Als Professor und Bibliothekar zu Helmstädt hatte der allerdings in vielfacher Hinsicht verdienstvolle Hofr. Bruns schon 1796. aus Handschriften, welche damals auf der Helmst. Bibliothek waren, eine Sammlung von ungedruckten Predigten Luthers angefangen, wovon der 1. Th. auf 216 Seiten ausgegeben wurde. Noch waren 13 Bogen weiter gedruckt. Diese faßte nun der jetzige Herausg. mit jener ersten Lieferung, unter dem neuen Titel, in Einer zusammen, zu einer Zeit, wo nach Verdienst des Reformators Gedächtniß neues Leben gewinnt. Unstreitig enthalten auch diese Ueberreste, neben dem Localen und Temporären, viele auch jetzt noch der Beherzigung werthe Wahrheiten, wie über Kinderzucht u. d. Aber mit Recht erinnert Hr. V. an die Hauptfrage: wodurch Luther soviel wirkte? Durch nichts anderes, als die Wärme und Freymüthigkeit im klaren, unumwundenen Vortrage. (Wie sehr Luther diese Freymüthigkeit, besonders des Predigers, für Pflicht hielt s. S. 313.) Dieses hält auch Hr. V. einer Zeit gern vor, wo man der Freymüthigkeit und dem eignen Forschen nicht überall wohl will. Nur hierdurch aber ward es möglich, die Nothwendigkeit und eigentliche Tendenz einer Kirchenverbesserung zu erkennen, die nicht, wie man einige Jahrhunderte vorher immer umsonst davon gesprochen hatte, das Aeussere einer Reform in Haupt und Gliedern betreffen und gleichsam nur die Haut des Mohren waschen sollte. Nur dadurch wurde gewirkt, daß L. unverhohlen auf die Grundsätze, auf die Wurzeln des Uebels, selbst eindrang.

Hr. V. sagt wahr und kräftig: „Einer ist unser Meister, Christus. Zu dem hat Luther nach seiner besten Einsicht zurückgeführt. Immer also vorwärts zu Jesus selbst. Nie wieder rückwärts zu gebieterischen Kirchenversammlungen, Päbsten, Religionsdecreten. Das sey die Losung beyder evangelischen Kirchen. Verstand und Glauben im Bunde sey ihr Ziel, und gegen unverständigen Glauben und gegen jede ungebührliche Beschränkung der evangelischen Glaubens- und Lehrfreyheit werde protestirt im vierten Jahrhundert der Kirchenverbesserung

wie im dritten. So lange es nach Päbste (und durch Päbste) Inquisition, Jesuiten, auf Erden giebt, so lange wird und muß es auch Protestanten geben. Und erst, wenn die einfache Lehre des Evangeliums weder zur Hierarchie gemißbraucht, noch durch leere Gebräuche von ihrer geistigen Natur entfremdet wird, kann Eine Heerde und Ein Hirte werden."

Rec hätte gewünscht, auch von den Quellen, aus denen diese Anecdota gesammelt wurden, die nöthigen Notizen in der Vorr. anzutreffen. (Eine Notiz über die Zeit findet Rec. S. 216: „Vor 20 Jahren hörte ich den Card. Caietanum; der redete also vom christl. Glauben, daß ich erschrak.) Die Predigten selbst schließen sich an Matth. 19 bis 23, 34. Auch über den Sinn der Texte hat Luthers Scharfblick oft das richtigste kurz herausgehoben. Am meisten aber ist es ihm um Anwendung zu thun für seine Zeit. Daher findet der Beobachter viele charakteristische Züge, welche theils den Sittenmahler und Geschichtschreiber immer interessiren müssen, theils uns Entferntere lebhaft erinnern, von welch einem Weltzustand uns die Reformation befreyt und gerettet habe. Auch Rec. excerpirt deswegen einige Stellen, welche mehr, als jedes eigene Umschreiben, das Eigenthümliche seiner Erfahrungen und Gegenwirkungen vergegenwärtigen.

Wer Luthers Geistesbildung psychologisch betrachtet, wird den gesunden, über Aberglauben sich erhebenden Verstand seines Vaters nicht unbemerkt lassen, wie derselbe aus den bestimmtesten Aeusserungen des Mannes über den Uebergang seines Sohns ins Kloster schon bekannt ist. Dieser Sinn war es, welcher in der Folge auch in dem Sohn erwachte und vorherrschend wurde. Auch hier finden wir einen sonst nicht bekannten Zug dieser Art von Luther, dem Vater, angegeben:

„Mein Vater war einmal zu Mansfeld todtkrank. Und da der Pfarrherr zu ihm kam und ihn vermahnte, daß er der Geistlichkeit etwas bescheiden sollte; da antwortete er aus einfältigem Herzen: Ich habe viel Kinder, denen will ich es lassen. Die bedürfen es besser." Predigt über Matth. 21, 22. S. 161.

S. 165. giebt L. eine Anekdote aus seinem eignen Leben: „Zuvor da wir noch in Irrthum steckten, da gab man mit beyden Fäusten. Bey meinem Gedenken ist das große Wesen von Sct. Anna aufgekommen, als ich ein Knabe von funfzehn Jahren war. Zuvor wußte man nichts von ihr, sondern ein Bube kam und brachte Sct. Anna; flugs gehet sie an, denn es gab jederman dazu. Daher ist die herrliche Stadt und Kirche auf Sct.

Annenberg ihr zu Ehren gebauet worden, und wer nun reich werden wollte, der hatte Sct. Anna zur Heiligen. Solcher Heiligendienst hat dem Pabst Geldes genug eingetragen. Aber da izt Christus anhebt, mit seinem Worte umzustossen die Wechselbäncke, und wir sind seine Peitschen und Geissseln, damit er des Papstes Hurenhäuser zerstöret, und die Leute lehret, wie sie sollen christlich und seliglich leben, und hat also Christus angefangen die Tempel wieder zu segen und zu reinigen: da will Niemand etwas mehr zur Unterhaltung des Gottesdienstes geben. Aber dem Papste ist der Jahrmarkt zerstöret."

Aehnliche Klagen finden sich an mehreren Stellen. S. 247: „Man findet jetzt leicht einen Pfarrherrn, der mehr thut als alle Bischöffe des Pabstes; dem giebt man aber doch nur irgend ein zehn Gulden. Es will jezt niemand geben. Man nähme noch gerne zu sich alles, was die armen Pfarrherrn einzukommen haben. . . An den Fürsten fehlt es nicht, sondern die Edelleute und Amtleute, die nehmen den Pfarrherren auch noch die Rinden vom Brode, so noch übrig seyn; und wollen doch sie gut evangelisch seyn. . . Da kann man keinen Bauer noch Edelman überreden, daß er gedächte: Ei, Er (der Pfarrherr) ist ein Einkömmling; das Haus und der Acker ist nicht sein. Und wenn er das Haupt gelegt, so ist die Witwe hinausgestoßen. Ich habe ein Schlößlein ꝛc. Daran will ich mir lassen genügen, will ihm keinen Schaden thun. Aber die Junker von Adel thun es selber und die Amtleut lachen dazu. Und das geschieht von uns auch in diesem Fürstentum. Darum stellen wir uns schändlicher gegen dem Evangelio, denn in Herzog Georgen oder des Marggrafen Landen„ u. s. w. Vgl. S. 306. Finanzleute dieser Art nennt Luther gewöhnlich, vom bloßen Zusammenscharren der Abgaben, Scharrhansen, s. auch die starke Stelle S. 275 — 277. von dem damaligen Wucher. „Man nimmt 300 Gulden von 1000 und giebt irgend einen Rock davon armen Leuten. . . Daher kommt die theure Zeit und wächset der Wucher je länger, sehrer. Denn das Geld geht alles in ihren Sack. Es muß jezt alles zween Pfenninge gelten, das zuvor nur einen Pfenning gegolten hat. Es ist keine Theurung vom Himmel" u. dgl. m. Noch weniger wird geistliche und kirchliche Verkehrtheit geschont. S. 256. (Vgl. S. 274.) „Der Cardinal von Mainz weiß wohl, daß sein Ding Gaukelwerk ist . . und halten's selbst für verzweifelt Lügen, und wenn sie zusammenkommen, so rühmen sie davon, und schmücken ihre Lügen, sagen: Ey die Narren, die Deutschen, daß sie so grobe Knorren seyn. . . Wie denn im Decret der Pabst also anführt: „Uns liegt nichts so sehr an, Tag und

Macht, als eben das Heil und Seligkeit der Seelen.“ Denn das Klimpern gehört zum Handwerk. Wer da lieset eine Bulle und kennt den Schalk nicht, der meinet, es sey das Wort Christi selbst ... Also hat er ihm unterworfen die Kayser und Könige und die ganze Christenheit, und sich zum Herrn über sie gesetzt und gemacht, was er nur gewollt hat, und hat alle Fürsten im teutschen Lande getäuscht, geäfft und genäret und thut es noch, bis auf den heutigen Tag (vgl. S. 69). Man glaubt ihm noch alles, was er fürgiebt ... S. 240: „Er will nur seine Satzung und Tand getrieben haben .. und hat es dahin gebracht, daß er fürgeben hat: Gottes Wort sey unter seiner Gewalt. (Vgl. S. 200. 203.) .. Darum sollen alle Juristen die Decretalen und Observanzen, wie es heißt, verbrennen .. denn es stehen nur Gebote wider Gott darin .. S. 241. Fest feyern, eine Gestalt des Abendmals (Vgl. S. 38) gebrauchen, das muß einer bey einer Todsünde thun und Verlust der Seligkeit. Ich wäre im Kloster nicht so kühn gewesen, daß ich den Scheppler (Scapulier?) einen Augenblick von mir gelegt hätte, da doch Christus von keiner Kappen oder Platten weiß ...

S. 223: „Ich habe mich im Pabstthum also zermartert und verderbt mit Beichten und Genugthun, daß ich fremde Sünde suchte, die ich nicht gethan; hatte immer keine Ruhe, noch rein und friedlich Herz für die Reue. (Vgl. andere dergl. Selbstbekenntnisse S. 48.) Kann der Lehre noch nicht los werden. Sie wird mir Mein Lebtag Schaden thun, daß ich Mein Herz noch nicht gar kan reinigen davon oder zufrieden stellen. Dessen haben sie gelacht und nichts sich erbarmt über die, so diese Bürden trugen. Junge Leute wissen von dieser Marter nicht. Denn sie sind nicht darin gesteckt .. (S. 7.) Danket Gott; ihr jungen Leute! daß ihr darin nicht gelebt habt, noch in diesem Schlamm und Greueln gesteckt seyd, darinn wir sind auferzogen. Ihr seyd noch gleichwie ein reines unbeschmuztes Schreibtäfelein, darein man etwas Gutes von der reinen heilsamen Lehre von Christo schreiben und aufzeichnen kann. Ihr habt gar einen grosen Vortheil vor uns, Alten. Wir sind ein besudelt, zerknickt Papier oder ein zerrissen Makeltur, darein der — — eingewurzelt ist und mit großer Mühe und Arbeit schwerlich kann ausgefegt und ausgetilgt werden. Darum so seyd Gott dankbar ....“ — Auch daß vieles vom Geiste der Reformation auf lange Zeit wieder rückgängig ward und werden konnte, hieng von jener Auferziehung und Eingewöhnung ab, welche L. so sehr zu fühlen bekannte.

H. F. G. Paulus.

Jahrbücher der Litteratur.

1) Die Vortheile einer von der Civiljuſtiz getrennten Criminalrechtspflege. Dargeſtellt von C. H. G. Merkel. Halle und Leipzig in der Ruſſiſchen Buchhandlung. 1817. 8. 51 S.

2) Ueber die Verbindung der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit. Von Dr. Friedrich Chriſtian Tittmann, Vice-Stadtrichter zu Dresden. Dresden in der Waltheriſchen Hofbuchhandlung. 1818. 8. 74 S.

Beide kleine Schriften beſchäftigen ſich mit der in jetzigen Zeiten wichtigen Frage: „ob es für die Juſtizpflege vortheilhaft oder nachtheilig ſey, beſondere Strafgerichte anzuordnen, oder dieſe mit der Verwaltung der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zu vereinigen?“ Die erſte Schrift ſtimmt für die Trennung, die zweite für die Vereinigung, ohne daß man beide als Streitſchriften betrachten könnte. Jeder Verfaſſer verfolgt ſeinen eigenen Ideengang, ohne ſeines Gegners zu erwähnen; und es iſt wahrſcheinlich, daß keiner das Streben des andern kannte. Beide verdienen Lob, nicht nur in Hinſicht auf den guten Willen für das Allgemeine, ſondern auch in Anſehung der Darſtellung ihrer Ideen, welche mit einer ruhigen und beſcheidenen Beſonnenheit ſich entwickeln, und auch der Wirklichkeit ſich aneignen laſſen. Gehaltreicher und vorzüglicher iſt die zweite Schrift inſofern, als ſie in das Einzelne tiefer eingehet, und in dem Verfaſſer preisliche Grundkenntniſſe mit Erfahrung ſich vereinigen. Merkel zeigt zunächſt hin auf den Unterſchied zwiſchen dem Gegenſtande der ſtrafenden Juſtizpflege und demjenigen der Rechtspflege in privatrechtlichen Streitigkeiten — er deutet an, daß beide ſchon an der Urquelle, der Staatsgewalt, eine verſchiedene Richtung nehmen, daß beide eine geſchiedene Geſetzgebung erfordern, und daß dieſe ſelbſt in Rückſicht auf die äußere Thätigkeit des Ge-

richts andere Regeln, einen andern Prozeß, vorzuzeichnen habe, als der Zweck des Civilgerichts erfordert. Seiner Ansicht nach muß der Richter, welchem die Regierungsgewalt die Verwaltung der Strafgerichtspflege anvertrauen will, zunächst mit besondern, ihn zur Ausübung jener Jurisdiction befähigenden, Eigenschaften des Körpers, Geistes und Gemüths, begabt seyn. Dahin rechnet er einen ansehnlichen, anhaltenden Arbeiten und tiefen Gemüthsbewegungen widerstehenden Körperbau, einen hellen, schnell fassenden und zu scharfer Beobachtung geeigneten, Verstand mit philosophischer Geisteskraft — ein Temperament, das weder zu überwältigenden Leidenschaften, noch zu phlegmatischer Indolenz, weder zu einer menschenfeindlichen, noch zu einer allzuheitern Ansicht der menschlichen Verhältnisse, sondern zu einem ruhigen sich gleichbleibenden Ernste, einer unermüdet regsamen, kräftigen und beharrlichen, Thätigkeit und nüchternen Mäßigung geeignet ist — Festigkeit des Charakters, Muth und stets besonnene Entschlossenheit für die unerwartetsten Ereignisse — Wahrheitsliebe und eine auch bei den traurigsten Erfahrungen nicht erlöschende Menschenfreundlichkeit, besonders Gleichmüthigkeit und ausharrende Geduld, eine unwandelbare, unbescholtene und erprobte Rechtlichkeit. Die Kenntnisse des Criminalrichters sollen sich über den Umfang der ganzen Jurisprudenz, wenigstens hinlänglich, verbreiten, vorzüglich aber die Tiefen des Criminalrechts ergründen durch die Hülfe der praktischen Philosophie. Diese, so wie psychologisches und historisches Studium, verbunden mit Uebung, soll des Criminalrichters Menschenkenntniß zur Reife führen und ihm die Fertigkeit verschaffen, schwierige Rechtsverhältnisse schnell zu überschauen, Menschenherzen zu erforschen und zu eröffnen, und zu demersten Schritte der Besserung, dem Geständniß, hinzuleiten. Nach einem noch höhern Maasstabe soll die Direction eines Criminalgerichts mit jenen Eigenschaften ausgerüstet seyn. Kürzer spricht die Carolina, art. 1: „die Gerichte sollen versehen und besetzt seyn von frommen, erbarn, verständigen und erfahrnen Personen, so tugentlichst und best dieselbigen nach Gelegenheit jedes Ort zu haben und zu bekommen sind, indem zu diesen großen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und

Gut belangen, tapferer und wohlbedachter Fleiß gehört *). Der Verfasser jener Schrift Nr. 1. fordert nun, daß man besondere Criminalgerichte in größeren, aber geschlossenen Bezirken errichte, und diese mit Männern von obigen Rechtskenntnissen und Fähigkeiten besetze, welchen nur die Criminaljustizpflege anvertraut werde, unter einer zwecklichen Vertheilung der Gerichtsgeschäfte im Innern. So, glaubt er, sey es möglich, besonders wenn das Criminalgericht auch mit der Criminal-Polizeigewalt ausgerüstet werde, daß ein immer waches Auge jeden Theil des Gerichtsbezirkes überschauen, daß kein Gauner, oder zu Verbrechen geneigter Einwohner, unbemerkt und unentdeckt sein Wesen treiben könne, und daß die Zahl der Verbrecher und Verbrechen sich mindern, der Unschuldige aber gegen eine ungerechte Untersuchung und Strafe um so sicherer seyn werde, weil jedes Mitglied des Criminalgerichts zugleich die Wache und Controle des andern bilde, die Gesammtheit solcher Männer aber nie, oder nur höchst selten, zu Illegalitäten sich verirren könne. Er meint, jene Einrichtung würde eine geringere Staatsausgabe erfordern, als die Zersplitterung der den Civiljustizbeamten mit übertragenen Strafgerechtigkeitspflege; er will insonderheit alle Patrimonial-Jurisdiction verbannt wissen, und zeigt auf den vielfachen Nachtheil hin, welchen die Vereinzelung mehrerer Mitgenossen des nämlichen Verbrechens in verschiedenen Gerichten mit sich führt. Zuletzt erwähnt er noch, wie vortheilhaft auch von so vielen Seiten die Errichtung größerer und verbesserter Gefängnisse seyn müsse.

---

*) Alle diese Fähigkeiten und Kenntnisse will man nunmehr durch den Vernunft-Wahrheitsinstinkt eines das Volk und dessen Gottesstimme repräsentirenden Haufens geschworner Staatsbürger reichlich ersetzt und ergänzt wissen, und die vorschreitende Aufklärung wird bald zu dem Zeitpunkt derjenigen Gottesurtheile wieder aufgerückt seyn, welche wir, als Mittel zur öffentlichen Justizpflege unserer Altvordern, noch zur Zeit bloß bewundern dürfen. Wir behalten uns vor, hierüber unsere unbefangene Meinung in einer Beurtheilung der neuesten Schriften über die sogenannte öffentliche und sogenannte heimliche Rechtspflege bald näher in diesen Blättern auszusprechen.

Der Verfasser der Schrift Nr. 2. eröffnet diese mit der leider nicht unbegründeten allgemeinen Bemerkung: daß die Neuerungssucht eine Fieberkrankheit des Zeitalters sey, daß man im Drange zu Reformen die möglichen und nöthigen Besserungen überspringe, und ideale Gebäude aufzurichten sich bestrebe, welche in der Wirklichkeit zum Bewohnen. Leben und Weben, sich noch unbequemer zeigen, als die baufälligen und einer Besserung allerdings bedürfenden Wohnungen unserer ernsten, von dem Gewohnten nicht gern abweichenden Väter. Möchte man doch folgende Worte als eine Verläumdung der mehrsten Neuschöpfer ansehen können:" Das Streben nach Vervollkommnung, das sorgfältige Aufsuchen des Bessern u. s. w., ist eine natürliche Folge der zunehmenden Ausbildung, und schon in dieser Hinsicht eine der erfreulichsten Erscheinungen; allein die herrschende Neuerungssucht, welche das Alte umwirft, bloß weil es alt ist, die nur ändert, um zu ändern, und um die Schöpfer-Talente leuchten zu lassen, ist ein verderbliches Product der durch die Zeitverhältnisse aufgeregten ruhmgierigen Selbstsucht, der Eitelkeit und des Eigennutzes" Man kann hinzusetzen: häufig auch das Product der Ignoranz, indem man den Willen und den Geist der an sich weisen positiven Gesetze nicht kennt, daher die Folgen einer schlechten und ausgearteten Anwendung dem Gesetz und der Gerichtsverfassung zurechnet, und nun das Kind mit dem Bade ausschüttet, um einen ausländischen Bastard zu adoptiren.

In Rücksicht auf die Sache selbst geht auch F. C. Tittmann davon aus, daß Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in der Ausübung einen verschiedenen nächsten Gegenstand haben, daß deshalb ihr Wirkungskreis an sich verschieden ist, und in demselben die Geschäfte sowohl, als die Art und Weise, wie diese betrieben werden, von einander abweichen; allein er führt zugleich darauf zurück, daß beide Arten der Rechtspflege als die Zweige eines gemeinschaftlichen Stammes, als Zwillingsgeburten der Staatsjustizgewalt, betrachtet werden müssen, und daß die Thätigkeit beider doch das gemeinschaftliche Hauptziel habe, den legalen Rechtszustand aufrecht zu erhalten, oder, wurde er verletzt, ihn, nach den menschlichen Kräften der Justizgewalt, wieder herzustellen, damit der Hauptzweck des Staates,

Rechtssicherheit aller die in seinem Gebiete leben und weben, und somit das Bestehen, Gedeihen und Aufrücken, des Staats selbst möglichst erreicht werde. So sind ihm beide Arten der Rechtspflege nur verschiedene Mittel zu dem gemeinschaftlichen Oberzweck, und selbst ihrem Wesen und Gegenstand nach, insofern beide im Gebiete der Gesetz- und Rechts-Verletzungen wirken sollen, so innig verwandt, daß man auch in dem Object ihrer Einwirkung ein Theilungsprinzip zu erfinden nicht vermöge, sondern von ihrer Trennung größere Nachtheile zu erwarten habe, als derselben gehörig geordnete Vereinigung unter eine gleichzeitige Verwaltung je zur Folge haben könne. Er, der Verfasser der Schrift Nr. 2, macht an den Civilrichter, wie solcher seyn soll, die nämlichen Forderungen, wie an den Criminalrichter, und findet eine gemeinschaftliche Herabsetzung der Würde des ersten in der Meinung, „dieser bedürfe weniger Geisteskraft, weniger Menschenkenntniß, Besonnenheit und strenge Rechtlichkeit, als der Criminalrichter;“ er glaubt vielmehr, daß ungleich mehr Civilsachen, welche jene Eigenschaften in vollen Anspruch nehmen, zu leiten und zu entscheiden sind, als schwierige, einen höhern Scharfsinn erheischende Criminalfälle. Er fordert von dem öffentlich angestellten Justizbeamten, daß solcher in dem Rechtsgebiet überhaupt bewandert sey, und findet dann in der Verschiedenheit der Strafgesetze und des bürgerlichen Privatrechts, so wie in der Abweichung des Grundprincips der gerichtlichen Verfahrungsart, kein Hinderniß, die Verwaltung der Criminal- und Civil-Justiz der nämlichen Amtsstelle anzuvertrauen, sey diese zwecklich organisirt und instruirt, und habe der Staat für gute klare Gesetze, für taugliche Richter, insonderheit aber auch für die Tilgung mißbräuchlicher Auswüchse des Prozesses Sorge getragen. Er hält es für nachtheilig und das Gefühl abstumpfend, Ueberdruß und Schlaffheit herbeyführend, eine lange Reihe von Jahren hindurch immer und nur mit Verbrechern sich zu beschäftigen; er glaubt, daß insonderheit die Trennung des Civilpunkts von dem Strafpunkt des nämlichen Verbrechens zu den schädlichsten Weitläufigkeiten führe, und daß nicht nur der Kostenaufwand durch jene Sonderung der Gerichte für den Staat und für den Beschuldigten sich mehre, sondern auch mancherlei den

raschen Geschäftsgang hemmende Collisionen, Communicationen u. so w., zwischen den beiderlei Gerichten entständen, daher aber in der Ausübung alle die geträumten Vortheile der Trennung verlören giengen. Als nützliche Folge der Vereinigung gedenkt Tittmann, a) des einzigen Gerichts leichtere Möglichkeit, die Sinnes- und Gemüthsart, moralische Bildung, Vermögensverhältnisse, den guten oder schlechten Ruf u. s. w., der Bewohner dieses weniger ausgedehnten Bezirks früher und genauer kennen zu lernen, mit dieser Kenntniß der Subjecte aber bey der Einleitung einer Untersuchung, so wie in deren Vorschritt, die Wahrheit sicherer ahnden und schneller entdecken zu können; sodann b) die Vermeidung zögernder und kostspieliger Requisitionen und Reibungen zwischen einem besondern Criminal- und Civilgericht, wobei oft c) die Fortdauer des guten Nahmens eines grundlos oder zu hart beschuldigten Staatsbürgers gefährdet sey, indem man gewöhnlich den sogleich als einen armen Sünder und fast bey jedem Ausgang der Sache als anrüchig anzusehen pflege, welchen ein besonderes Gericht über Verbrecher als solchen vor sich lade; ferner d) die schnellere und mehr zweckmäßige Verhandlung der Privat-Entschädigung vor dem nämlichen Gericht; werde nun dieselbe auf dem Wege der Adhäsion, oder nach Erledigung des Strafpunktes verfolgt, oder gehe das Daseyn eines Verbrechens aus einem verhandelten bürgerlichen Rechtsstreit hervor u. s. w. Wir hören eine dritte Stimme rufen: wozu alles dieses? ein Geschwornen-Gericht ist die Vollkommenheit, zu welcher der Staat aufstreben muß!* Sie rufe diese englisch-französische, wenigstens unteutsch-teutsche Stimme, bis sie in ihrem eigenen Luftraum verhallt, oder bis die Erfahrung noch mehr bestätigt hat, daß jenes Rufen nicht die Stimme eines unterrichteten und besonnen Volkes ist, sondern nur das Geschrei einzelner, das Gute wollender, jedoch falschgreifender Enthusiasten, oder noch mehr das ängstliche Stöhnen derjenigen, welche die Freiheit des Volks in der positivgesetzlichen Möglichkeit finden, dasselbe mit Flitterwerk zu täuschen, und durch diese Röhre das Mark des Volkes patriotisch zu saugen! — Unser Blick ist hier nur auf diejenigen teutschen Länder gerichtet, wo das Recht nur durch wissenschaftliche Rechtskenner gepflegt werden soll,

durch Staatsdiener, welche weder Volks- noch Fürsten-Knechte sind, und schämen uns nicht, der orthodoxen Meinung des Schriftverfassers Nr. 2 beizutreten *). Ob die Gerichtsformen der Griechen, Römer u. s. w. musterhaft und für diese Nationen heilsam waren, lassen wir dahin gestellt seyn. Feste Säulen jener Staaten waren sie nicht; denn auch sie verschlechterten, verloren ihre Freiheit, verfielen und erloschen. Die Wiederherstellung der altteutschen Rechtsverfassung kann der besonnene und redliche Teutsche nicht wünschen — jene Blut- und Vehm-Gerichte mit ihren Folgen sind kein Beweis dafür, daß die Trennung der Criminaljustiz von der bürgerlichen Rechtspflege für das Wohl der Staatsbürger ersprießlich sey. Rückschritte geschähen in denjenigen teutschen Ländern nicht, wo man dem Civilrichter auch die Strafgerichtsbarkeit anvertraute, und die Nützlichkeit neuerer Sonderungen ist noch sehr problematisch, beruhet mehr auf idealen Träumen, als auf Wirklichkeit, vorzüglich da, wo man unter Criminalgericht einen oder zwei Inquirenten versteht, zu welchen man das Zutrauen einer besondern Fragkunst hat, und die, haben sie alles ausgefragt, die Acten dennoch zum Spruch Rechtens an eine andere Behörde abgeben müssen, mithin ein wirkliches Criminalgericht eben so wenig bilden, als dasjenige Civilgericht, welchem die Verwaltung der Strafgerichtspflege auf jene Weise zugleich mit übertragen ist. Der Schriftverfasser Nr. 1 empfiehlt nun zwar solche Criminalgerichte, welche nicht nur die Untersuchung einleiten und durchführen, sondern auch die Leitungserkenntnisse und das Endurtheil sprechen, so daß dorthey einzelnen Abtheilungen der Mitglieder abgesondert thätig sind, hier aber, sobald zu decretiren ist, das ganze Gericht als Collegium sich thätig

*) Keine der beiden Schriften erklärt sich für den Anklage- oder für den Untersuchungs-Proceß. Wir gedenken hier nur soviel, daß diejenigen, welche die letzte Verfahrungsart als ein Scheusal darstellen, offenbar sein gesetzliches Wesen verkennen und die schlechte Uebung dem Gesetz auflasten. Besonnen behaupten wir: daß keine Verfahrungsart die Unschuld mehr sichert, als der in der Caroline angedeutete Untersuchungs-Proceß; Tortur und verstümmelnde Strafen sind nicht ihm, nicht wesentlich eigen, und er ist nichts weniger als heimlich.

zeigt; allein angenommen, in jedem von 40 bis 50,000 Seelen bewohnten Bezirk sollte ein Strafgerichtshof jener Art errichtet, jeder aber nur mit 5 Beisitzern und 5 Protocollisten und Expedienten versehen werden, würden in jedem Staat, er sei klein oder groß, so viele mit den oben erwähnten höhern Eigenschaften ausgerüstete, andern, ebenfalls nothwendigen, Staatsgeschäften gefahrlos zu entziehende Männer sich finden? Wir bezweifeln es. Wäre es aber auch, wird sie der Staat ohne neue oder fortdauernde Last der Unterthanen besolden können? Auch dieses bezweifeln wir; denn die Besoldung der Civiljustizbeamten deshalb zu kürzen, weil ein Theil ihrer Geschäfte sich mindere, wäre um so mehr ungerecht, da jene Staatsdiener nur selten über die höchste Nothdurft, häufig aber nur unter deren Gränze bezahlt werden können. Und wenn nun auch jener Sold und anderer Kostenaufwand für dergleichen besondere Criminalgerichte kein Hinderniß deren Errichtung wäre, läßt sich von jener Trennung der Criminal- und Civiljustiz beider dieser Verbesserung, eine größere Rechtssicherheit im Staate, und eine mehr schnelle Beseitigung der Rechtsstörungen, wirklich erwarten? Am stärksten verneinen wir dieses. Je größer das Gebiet eines Criminalgerichts ist, desto seltner und schwieriger gelangt es zur Kenntniß der Unthaten, desto langsamer, unvollkommener und kostspieliger, werden die Untersuchungen. Man sehe z. B. nur auf den Uebelstand hin, wenn das Criminalgericht 5, 6 und mehr Meilen weit angefahren kommt, um den vor 8 und mehr Tagen aufgefundenen Leichnam zur Berichtigung des äußern Thatbestandes zu besichtigen und zergliedern zu lassen — wenn nun die Zeugen eben so weit, oft wiederholt, zu dem Sitz jenes Gerichts wandern, wohl reiten und fahren, hierüber aber ihren Nahrungsverdienst ohne Ersatz versäumen müssen u. dgl. Um die gröbsten Nachtheile einer solchen Organisation zu decken, macht man den Civilrichtern zur Pflicht, aufzupassen, einzufangen, einzusperren, transportiren zu lassen, die Objecte und Kenntnißquellen des äußern Thatbestandes bis zur Ankunft des Criminalgerichts zu sichern, die ersten Verhöre zu veranstalten, jene Behörde mittelst Bericht in Kenntniß zu setzen, und nachher, während des Laufs der dort eröffneten Untersuchung, zu

deren verlangten Mitbeförderung thätig zu seyn u. s. w. Man überläßt auch wohl die niedern Strafsachen den Civilgerichten gänzlich, weil es doch gar zu auffallend wäre, jedes Unfugs wegen die große Glocke zu ziehen. Wie viel aber hat nun der Civilrichter für seine übrigen Geschäfte an Zeit gewonnen, da unter 50 Straffällen kaum Ein wirklicher Criminalfall sich zu zeigen pflegt, und da unter 10 Verbrechern höchstens Einer seyn wird, welcher alle Kunstgriffe der oberweisen Inquisitoren in Bewegung setzt? — Mitunter spielt auch eine Fehde darüber „ob die Sache für das Criminalgericht gehöre oder nicht,“ ein Intermezzo, welches eben so viel Schreibereien und ein eben so langes Erkenntniß veranlaßt, als die Untersuchung selbst bedurft hätte. Diese und noch viele andere Nachtheile, deren Erwähnung hier der Raum nicht faßt, würden hinwegfallen, wäre jedes Gericht ein geschlossener, höchstens von 12,000 Seelen bewohnter Bezirk, innerhalb welches einem einzigen Bezirksgericht nicht nur die Verwaltung der Criminal- und Civil-Jurisdiction, wenn gleich erstere in Hinsicht auf höhere Straffälle nur bis zum Erkenntniß, sondern auch die Rechtssicherungs-Polizei, die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit, anvertraut würde. Wer unstreitige Rechtsverhältnisse gegen künftige Verletzungen nicht bloß durch gedruckte Formeln, (wie man leider in manchen Ländern für hinreichend achtet) sondern rechtswissenschaftlich, sichern soll, muß auch schon eingetretene Rechtsstörungen zu beurtheilen und zu entscheiden wissen; und wer hierbei den Unterschied zwischen verpönten und nicht verpönten, sondern nur die Zwangspflicht zur Privatentschädigung nach sich ziehenden, rechtswidrigen Handlungen, so wie die Regeln nicht kennt, welche die Gesetzgebung zur Ausmittlung der Wahrheit oder Unwahrheit einer jener Rechtsstörungen vorgeschrieben hat, wer mit schneller Fassungskraft, Scharfsinn, Menschenkenntniß, Ernst, Besonnenheit u. s. w. nicht begabt ist, wer es nicht über sich vermag, den Bruder zu verurtheilen, wann solcher das Unrecht fordert, dem Feind aber das gebührende Recht zuzusprechen, dem soll die Regierungsgewalt so wenig die Jurisdiction in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als die Strafrechtspflege anvertrauen. Wer also zum Amte eines Civilrichters **wirklich fähig ist**, wird es gewiß auch zur Leitung eines Strafprocesses

seyn, wenn wir nicht glauben wollen, zur Eigenschaft eines ächten Inquisitors gehöre auch ein gewisses Längenmaaß, ein martialisches Ansehen und eine jüdische Schlauheit. Der schlechte Civilrichter schadet ungleich mehr, als der schlechte Inquirent; denn jener bildet eine selbstständige und selbstsprechende Instanz, deren Fehler mehr verborgen liegen, und durch der Parteien Stillschweigen die Wirkung des Rechts erhalten; der untersuchende Criminalrichter aber wird immer von einem höhern Auge bewacht, seine Vorschritte werden durch eine collegialische Prüfung geleitet, die Illegalitäten desselben können nie den Charakter des formellen Rechts annehmen, und es ist ein vielfach bestätigter Erfahrungssatz, daß die Direction eines ungeschickten Criminalrichters die Vertheidigung des Angeschuldigten weit weniger gefährdet, als solches durch die Maaßnehmungen hochberühmter Inquisitoren zu geschehen pflegt, ist einem solchen nicht zugleich alles das eigen, was oben von einem Criminalrichter gefordert wurde, in der Wirklichkeit jedoch eine höchst seltne Erscheinung ist, ja in der reinen Vollkommenheit ganz unerfindlich seyn dürfte. Man überlasse also dem Civilrichter auch die Strafgerichtspflege in seinem Gerichtsbezirk, unter bestimmten Vorschriften, wann und in wie weit er auch selbst sprechen, wie und wann er nur untersuchen dürfe; man besetze jedes Gericht über höchstens 12,000 Einwohner mit 2 Amtmännern, von welchem der erste der Regel nach das Directorium führt, der zweite aber, auch zum Protocoll verpflichtet, in regulirten Fällen an des ersten Stelle tritt; man füge jenen beiden Amtleuten 2 rechtswissenschaftlich gebildete, selbstkräftige Actuarien bei, und vertheile die von der Universität zurückkehrenden jungen Männer, jeden wenigstens auf ein Jahr lang, in die einzelnen Aemter, zu einer zwecklichen, ihnen den gerichtlichen Geschäftsgang versinnlichenden Mithülfe — man enthebe die Gerichte von denjenigen Administrationsgeschäften, welche mit dem Rechtsgebiet gar nicht in Verbindung stehen, z. B. mit Erhebung der öffentlichen Gefälle, Kriegswesen u. dgl., und es wird bei einer guten Vertheilung der Amtsgeschäfte jedes Gericht in seinem Bezirk jeden Zweig der Jurisdiction, mit Inbegriff der Verfügungen in nicht streitigen Rechtssachen, ja selbst der innern Polizey im engern Sinne, so verwalten

können, daß ein rascher pünktlicher Gang die Folge ist*), und die Strafsachen eben so schnell und schneller erledigt werden, als von dem besondern, durch die Concurrenz mehrerer Untersuchungen auch oft gehemmten, Criminalgericht. Ein kurzes Gesetz: „jeder Verbrecher und dessen Mitschuldige seyen an dasjenige Gericht im Lande zur Untersuchung abzuliefern, wo das Verbrechen begangen wurde, in zweifelhaften Fällen aber **) solle das Obergericht die untersuchende Behörde bestimmen,“ kann die Zersplitterung der Untersuchungen und Urtheile leicht verhindern; und wollte der, gewiß seltene, Zufall ein Gericht mit Criminalsachen überlasten, so kann das Obergericht für einen zeitigen fähigen Gehülfen unschwer sorgen. Auch die Trennung der Gefängnisse hat mehr Vortheil als Nachtheil; und warum sollen denn die Merkmale des menschlichen Elendes auf Einen Punkt zusammen gehäuft werden? Es ist schon traurig, wenn man in den Residenzen die Zuchthäuser unter den Prunkgebäuden hervorragen sieht, und die Sträflinge in allen Gassen klirren hört. Besserung bewirkt dieses nicht; denn gerade in jenen Hauptstädten lebt gewöhnlich, von sitzlosen Gaunern abgesehen, die größere Zahl der schlauesten Verbrecher im Lande.

---

*) Das seine Pflichten kennende und erfüllende Gericht wird nicht nur ein Schutz des Rechts und der Ordnung in seinem Bezirke, sondern auch überhaupt die nächste Behörde, wo der zutrauliche Gerichtsunterthan Rath und Hülfe in allen Nöthen sucht, wie das Kind bey seinem Vater. Ist das Beispiel eines solchen Verhältnisses auch selten, so ist es doch möglich und nicht unerhört. Es wird aber noch seltener, siehet der Unterthan in jedem Bezirk allerley Gewalten in verschiedenen Subjecten thätig; und bald entstehet die Meinung, jedes einzelne dieser befehlenden Subjecte richte den Amtsblick nur auf den Beutel der Untergebenen. Zugleich sinkt das Ansehen des Gerichts, und das Ganze nimmt die Gestalt einer vielarmigten Despotie an.

**) Z. B. wenn der Eingefangene mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken verübte, oder mehrere Verbrecher resp. socii sind, resp. nicht, und die Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen wurden. Collisionen in diesem Punkt sind unvermeidlich, wären auch der besondern Criminalgerichte in einem Lande noch so wenig; und im Verhältniß zum Ausstande macht derselben Daseyn gar keinen Unterschied.

Und wie wenn ein Generalgefängniß durch Brand vernichtet, vom Feind geöffnet wird u. dgl.? Ueberhaupt setze man keinen so großen Werth auf die Sonderung solcher Geschäftszweige, welche dem Rechtsgebiete angehören *). Der Rechtsgelehrte soll sich universell bilden; er ist sogar für Regierungs- und Administrations-Geschäfte bestimmt, insofern auch diese Rechtskenntnisse erfordern, und er rückt zu höherer Brauchbarkeit weit eher voran, wenn sein Wirkungskreis ohne Ueberlastung zusammengesetzt ist, als wenn sein Amt in eine einfache Bahn eingezwängt, derselbe aber auf dieser bis zur Schlaffheit ermüdet wird. Vermag es der öffentliche, seiner Pflicht getreue Beamte, in dem Kopf zu sondern, so wird die Ordnung auch in seinen äußern Handlungen und in dem Amtsarchiv sich darstellen; vermag er aber jenes nicht, so wird auch das einfache Amt durch ihn verworren und schlecht verwaltet werden. Die übertriebenen Splitterungen der Staatsämter vermehren nur den Aufwand, veranlassen Collisionen und befördern die Einseitigkeit **), die bezweckte Kürze hingegen wird nicht erreicht.

Darinnen aber darf man dem Schriftverfasser Nr. 1. beistimmen, daß die Patrimonial-Jurisdiction, besonders in Criminalsachen, aus mehrfachen, hier nicht zu erörternden, Gründen ein starkes Hinderniß einer gleichförmigen und ungehinderten Justizpflege ist, daß ihr Daseyn den Staat auf der nunmehrigen Stufe der Ausbildung seiner Organisation in eine wahre Collision mit dem Gemeinwohl und mit den gerechten Forderungen der Staatsbürger versetzt, und daß daher von Staatswegen jedes mit der Gerechtigkeit vereinbare Mittel aufgesucht und angewendet werden sollte, die Patrimonial-Gerichts-

*) Auch die Anordnung besonderer Criminal-Obergerichte mögte unnöthig seyn. Man vereinige nur die Hälfte ihres Personals mit den Civil-Obergerichten, und jedes von diesen wird eben so legal und kräftig wirken können, als das doppelte Personal in getrennten Gerichten.

**) Schon auf den Studirenden hat sie nachtheiligen Einfluß. Man bestimmt sich für ein Departement und vernachlässiget eine allgemeinere Ausbildung.

herrn zum Verzicht auf ihr erworbenes, oft mehr kostspieliges und lästiges, als nützliches Recht gegen eine billige Entschädigung zu bewegen, insofern dieselben es nicht vermögen, in geschlossenen Bezirken*) die Eigengerichte den übrigen Landesgerichten gleich zu bestellen und verwalten zu lassen. Dieses kann und muß die Staatsgewalt immer fordern und befehlen, da die Patrimonial-Gerichtsherrn keineswegs das Regierungsrecht der Justizgewalt erworben haben, sondern nur das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit unter denjenigen Bedingungen und Formen, welche die Landesgesetzgebung für alle Landesgerichte vorgeschrieben hat und vorschreiben wird. Unveräußerlich ist des Staates oberaufsehende Justizgewalt, und nicht erwerbbar ist ein Recht, die Rechtspflege nach Privatwillkühr und zum Nachtheil des Gemeinwohls zu üben.

Gensler.

Neocorus, der Dithmersche; von F. L. Dahlmann, Dr., ausserordentlichem Professor der Geschichte in Kiel. — Aus den Kieler Blättern besonders abgedruckt. Kiel 1818. 72 S. 8.

Seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts bis etwa zum Jahre 1630 lebte in der Stadt Büsum des Landes Dithmerschen Johann Köster, Adolphs Sohn, zuerst von 1578 an als Schullehrer, dann seit 1590 als Diaconus des Kirchspiels, endlich in seinen letzten Lebensjahren ohne Amt blos als Mitverwalter der von ihm veranlaßten Armengilde. Zugleich war er durch seine Frau der angesehenen Schlacht (Geschlecht) der Iseman-

*) Man runde die Bezirke der Standesherrn durch Umtausch der in landesherrlichen Gerichtsbezirken zerstreut liegenden Ortschaften, in Hinsicht auf die Gerichtsbarkeit. Das Verhältniß der Staats- und freien Eigengüther würde durch jene Rundung in den Ländern am wenigsten gestört, wo jene Besitzungen einen privilegirten Gerichtsstand haben. Darüber ist man ja ohnehin einverstanden, daß auch die Patrimonialgerichte dem landesherrlichen Obergerichte subordinirte Landesgerichte und daß die Patrimonial-Gerichtsbeamten Staatsdiener sind.

nen verbunden, und durch Erbschaft in den Besitz eines Gutes gekommen, also auch von dieser Seite dem Kirchspiele angehörig. Seine erste Jugend sah wahrscheinlich den Untergang der herrlichen Dithmerschen Freiheit, der letzten, welche das Deutsche Vaterland aufzuweisen hatte; der Jüngling, Mann und Greis lebte schon unter der neuen wenn gleich gemäßigten, doch bei der lebendigen Erinnerung an die frühere Unabhängigkeit unbequemen und drückenden Dänischen Herrschaft. Dieser Wechsel der Verhältnisse scheint auf das Gemüth von Köster einen tiefen Eindruck gemacht, ihm eine Vorliebe für das Alte und eine Abneigung gegen die neuen Einrichtungen eingeflößt zu haben; er ist es vielleicht, welcher ihn zum Studium des Ursprungs und Alterthums seines Volkes und zur Verfassung eines Werkes anreizte, welches folgenden Titel führt: „Dithmerische historische Geschichte. Van ehrer Abkumbst, Seden, Gebruken, Geschlechten, Klufften, Lande, Steden, Flecken, Dorpern. Item van ehrem Regimentt, Religion, Policien, Krigen, Vorruckingen, Vormehringen, Hendelen unde dapferen, manlichen Daden, uth velen geloffwerdigen Historicis, olden geschrewenen Chronicis, eigentliken Vortekeniſſen, Breven, Instrumenten, Privilegien, Vordregen und Monumenten thosammende getragen, ok eines Dehls nun erstlik angemerket unde upgetekenet mith sonderbaren mechtigen Flite, grother schwerer Moyte unde Arbeith, dorch Johannem Neocorum Ettahulphidem (d. h. Johann Köster Adolphs Sohn), in demſulvigen Lande bordich. Anno 1598.“ Die Chronik zerfällt in sieben Bücher, von denen die fünf ersten die ältere Geschichte bis herauf zum Jahre 1559, das sechste „alleine de lateste Veide unde Eroweringe deß Landeß“ (im Jahre 1559) und das siebente die späteren Ereignisse und Einrichtungen bis zum Jahre 1619 darstellen. —

Bisher sind von Neocorus nur Auszüge — und wie H. D. dargethan — nur sehr fehlerhafte Auszüge gedruckt worden, selbst Abschriften hat H. D. nur zwei im Lande kennen gelernt, die aber den Text nicht rein, sondern in einer Art von Ueberarbeitung geben, eine dritte getreue Copie sey nur fragmentarisch. Indessen schon die Bekanntschaft mit der Kieler Abschrift des Neocorus erzeugte in H. D. den Wunsch, ihn durch

den Druck bekannt machen zu können; aber die sichtlichen Mängel und Unvollständigkeit jener Abschrift so wie die Gewißheit, daß das Original noch in dem letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts vorhanden war, bewogen den Verf., nach dem letzteren die eifrigsten Nachforschungen anzustellen. Sie wurden mit Erfolg gekrönt, und die Urschrift befindet sich jetzt durch die Güte des Eigenthümers, des H. Landvogts von Norderdithmerschen Griebel, in den Händen von H. D. zum freien Gebrauche. Nun will derselbe seinen früheren Vorsatz in Erfüllung bringen, und Neocorus nach der Urschrift herausgeben. Aber das Werk hat Schwierigkeiten; es bedürfe einer ganz neuen Abschrift, und der Codex sey an manchen Stellen verblichen und unleserlich, und das Papier von eingedrungenem Wasser (er soll aus drei Fluthen gerettet seyn) mürbe gemacht und durchlöchert, so daß mit dem, was geschehen solle, nicht geräumt werden dürfe; sodann müsse das Werk, dessen Handschrift bereits 831 Folioseiten fülle, mit einem Glossar, Register und Nachweisungen unter dem Texte ausgestattet, und mit einigen Beilagen, nämlich Wigberti Calendarium domesticum mit Meleh. Ludenii Fortsetzung, und vornemlich was Hans Detleffs Neues enthalte, und etwa mit einem Abdrucke des Dithmerschen Landesbuches von 1539 nach einer dem Grafen zu Rantzau auf Breitenburg zugehörigen Handschrift von demselben Jahre vermehrt werden. Es würde also gewiß zwei starke Bände, jeden wenigstens von 600 Octavseiten geben, das sey vielleicht für den bloßen Liebhaber zu viel, aber jetzt einen bloßen Auszug liefern wollen, hieße die Urschrift zum Tode verurtheilen, und den Geschichtskenner und den wärmeren Landesfreund werde doch nur das Ganze beruhigen. Eine wichtige und thätige deutsche Buchhandlung habe ihre Geneigtheit den Verlag des Ganzen zu unternehmen im Allgemeinen zugesichert; es komme nur darauf an, daß sich die öffentliche Stimme erkläre, und es werde ein genauerer Plan den Theilnehmern und Beförderern vorgelegt werden.“ — Damit nun diese Erklärung gegeben werden könne, hat H D. der eben erwähnten Anzeige seines Unternehmens eine treffliche Abhandlung: „Neocorus Leben und von seiner Chronik,“ und dann, als Einleitung in Geist und Sprache des Werkes, einige Auszüge aus demselben vorangeschickt.

Wir würden es als eine Gleichgültigkeit für Deutschlands Geschichte, Deutschlands Verfassungen und Rechte, und als einen Schimpf für unsere Jahrbücher ansehen; wenn wir nicht der Aufforderung des wackern Kieler Geschichtsforschers alsbald nachkämen, und unsere Meinung über sein Unternehmen öffentlich aussprächen. Neocorus muß nach unserer innigsten Ueberzeugung gedruckt, vollständig gedruckt werden; und wird überall im deutschen Vaterlande mit der lebhaftesten Theilnahme, des halten wir uns fest überzeugt, aufgenommen werden. Dafür bürgt uns theils das edle mannhafte Volk, dessen Geschichte wir hier aufgezeichnet finden. Seine Häuptlinge — die, bei den Friesen und Westphalen die gemeine Ehre und Freiheit des Kerns der Nation, der unabhängigen Erbbesitzer untergruben — stieß es aus, und behauptete, ein kleines Volk der Zahl der Häupter nach, seine Selbstständigkeit gegen mächtige äußere Feinde durch so glänzende Waffenthaten, wie im Verhältnisse wenig große Völker sie aufweisen können. Und als sie endlich 1559 der Uebermacht nicht länger widerstehen konnten, da wollten sie sich lieber samt Weib und Kind „thom kolden Water unde grawlichen Undergange unde Vorderwen" weisen lassen, als schimpflichen Bedingungen des Siegers sich unterwerfen. Ja, als beinahe 100 Jahre später herrschaftliche Frohnden an sie gefordert wurden, antwortete der Landschreiber Johannes Rasche; „De Dithmerschen worden dat kortumme nich dohen, worden sick lewer dotschlaen laten." — Freilich artete das bisweilen in Uebermuth aus, und manche Beschwerde wurde, zum Theil nicht ohne Grund, namentlich von den Geistlichen, welche die Dithmerschen, nachdem sie schon vor der Reformation die Fesseln der Hierarchie, auch nach Geistesfreiheit, strebend, zerbrochen hatten, selbst wählten und sich das Recht der jährlichen Kündigung vorbehielten, über sie geführt; aber welche Verfassung ist ohne Mängel? und äußerst lehrreich und anziehend ist auf jeden Fall in dem kleinen Dithmerschen ein Land zu erblicken, welches, trotz dem daß Alle an der Verwaltung des Landes und des Rechts Theil nahmen, nach Außen so kräftig dastand und im Innern so viele bürgerliche Tüchtigkeit nährte. Bedarf es denn zum Wohlergehen eines Staates stets einer Einheit der Regierung! —

(Der Beschluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Neocorus, der Dithmersche; von F. L. Dahlmann, Dr., ausserordentlichem Professor der Geschichte in Kiel. — Aus den Kieler Blättern besonders abgedruckt. Kiel 1818. 72 S. 8.

(Beschluß der in No. 27. abgebrochenen Recension.)

Hören wir nun ferner, daß die mehrsten und wichtigsten Monumente und Urkunden zur Dithmerschen Geschichte uns durch Fluthen, Flammen und Verwahrlosungen auf immer verloren sind, daß Neocorus fast die einzige Quelle ist, aus der spätere Schriftsteller geschöpft haben, und aus der man schöpfen kann; so wird man schon um deswegen den Zufall segnen, welcher uns wenigstens dieses eine Werk erhielt. Aber auch neben Johann Russens Chronik, von der wir nur 35 Fragmente besitzen, und neben der Voigdemanns-Chronik, aus der uns nur sehr Einzelnes geblieben ist, würde Neocorus unschätzbar seyn. Denn schon aus dem Wenigen, was uns H. D. aus seiner Chronik mittheilt, geht zur Genüge hervor, daß Köster zum Geschichtschreiber der Dithmerschen vollkommen berufen war. Daß er den Willen hatte die Wahrheit zu berichten, dafür bürgt uns theils die Redlichkeit und Aufrichtigkeit seiner ganzen Darstellung, und das öftere unumwundene Geständniß, hier aus Mangel an Nachrichten nichts besseres geben zu können. (Man lese, was er „Von Mangel alder Chroniken und Antiquitäten" schreibt (S. 24—30), theils die Freimüthigkeit, mit der er, auf die Gefahr den Herrschern zu mißfallen, den alten und neuen Zustand des Vaterlandes schildert.) Daß er aber auch Kraft und Geschick hatte, sich in die mannigfaltigen Verhältnisse, deren der Chronist gedenken muß, hinein zu finden und gehörig zu würdigen, davon zeugt seine klare, lebendige, stets dem besondern Gegenstande angemessene Schreibart. Doch eine Probe aus der Chronik selbst, die zugleich wegen des Lichts, welches sie über die höchst interessanten Schlachten und Klufften

des alten Dithmerschen Rechts verbreitet, wichtig ist, wird Neocorus das redendste Zeugniß geben. Sie ist überschrieben: „Geschlechte des Landes," und lautet so: „ It sie in idern Carspelen herliche olde Geschlechte, so van undenklichen Jahren hero umme ehrer Uprichticheit und ehrlichen Daden willen mit herlichen schonen Herteken und Wapen gezieret, de unter sick in sonderliche Brodertembte edder Kluffte gedelet unde under sich grote Vorbundnisse gehat, de eine den anderen ock den allergeringesten und ormesten nicht tho vorlaten, so ehe jemand vorunrechten unde belastigen wolde. Imfalle nun einer uth frömbden Landen sich in einem Carspel neddergelaten und in ein Geschlecht sich tho begewen unde tho befründen begeret, wen desulwe ehrliche undadelhaffte Tuchnisse siner ehrlichen Gebort, Herkamen des Handels unde Wandelß gebracht schrifftlich edder ock bestendig unde muntlich inrügen laten, hebben se densulwen vor einen Veddern des Geschlechts angenhamen ock nicht geringer geachtet alß ehren engsten angebarnen Fründt, ja Hudt und Har bi demsulwen wen he sick ehnen und se wedderumme ehme mit Truwen und Eiden, wo de Veddern under sich, vorbunnen, upgesettet und alle wehrhaffte Manschop des ganzen Geschlechtes wol hedden sinnthalben sich in Gefahr gestecken und tho Velde getagen." Schon diese eine Stelle beweist, daß wir in dieser Chronik zu gewärtigen haben, was man in andern so ungern vermißt, klar und lebendige Schilderungen der Elemente, woraus unsere Rechte und Verfassungen sich hervor gebildet haben. (S. 51, 52) Gern fügten wir hinzu, was H. D. hat abdrucken lassen: „Van Vorordnung unde Bestelling des Rechten," oder die herrliche Stelle, wo die Berathschlagung der Dithmerschen nach dem Verlust von Meldorp (im Jahre 1500) erzählt wird (S. 59—63); allein der Raum unserer Blätter erlaubt nicht mehr als eine Probe. Wenn erst das Ganze gedruckt vorliegt, wird es an der Zeit seyn, sich ausführlicher über das Werk zu verbreiten.

Hinsichtlich der Einrichtung, welche H. D. bei seiner Ausgabe der Chronik zu treffen gedenkt, finden wir nichts zu erinnern; nur wegen der Zugabe des Landesbuchs von 1539 können wir einige Wünsche nicht unterdrücken. Es erschwert den Gebrauch der alten Land- und Stadt-Rechte ungemein, daß

man von den wenigſten derſelben die verſchiedenen Recenſionen zuſammengeſtellt und miteinander verglichen findet — wie das ſelbſt bei dem ſo wichtigen Lübiſchen Rechte noch nicht geſchehen iſt. — Dankenswerth würde es daher ſeyn, wenn H. D. ſeiner Ausgabe des Landesbuches nach der gräflich Rantzauiſchen Handſchaft, auſſer erklärenden Anmerkungen eine Vergleichung theils mit dem Abdrucke bei von Weſtphalen, theils mit der Ausgabe des Landesfeindes Wieben Peters von 1539, wovon doch noch wohl ein Exemplar aufzufinden ſeyn möchte, ſodann mit der Folioausgabe, die um das Jahr 1484 oder 1485 erſchienen ſeyn muß — wenn dieſe durch ein glückliches Ungefähr irgendwo zum Vorſchein kommen ſollte; und endlich mit dem neuen Landrechte hinzufügte. Dadurch würde zugleich der Streit endlich entſchieden, ob dem Wieben Peters der Vorwurf, in ſeiner Ausgabe das Landesbuch verſtümmelt und verfälſcht zu haben, — welcher durch Neocorus Chronik, worin dieſer Vorwurf auf das beſtimmteſte ausgeſprochen iſt (S. 58), neuerdings aufgetiſcht wird — gegründet, oder, wie von Weſtphalen, von Crousheim und Dreyer behaupten, ungegründet gemacht worden. Vielleicht iſt H. D., dem ſchon bei dem Auffinden der Urſchrift des Neocorus das Glück ſo günſtig war, auf genaueres Nachforſchen eben ſo glücklich bei Auffindung der von v. Weſtphalen benutzten Handſchrift, und der alten Folioausgabe. — Wir wenigſtens halten es für Pflicht der Dankbarkeit gegen den Herausgeber des Neocorus hiedurch jeden, welcher von dem Weſtphalenſchen Manuſcripte oder von der gedachten Folio-Ausgabe Auskunft zu geben, oder ein Exemplar von der Wieben Peterſchen Edition nachzuweiſen vermag, dringend aufzufordern, H. D. davon bald möglichſt Nachricht zu ertheilen.

Antiquariſche Abhandlungen von Dr. Friederich Münter. Kopenhagen bei Schubothe. Mit fünf Kupfertafeln. 1816. 333 S. gr. 8. (2 Rthlr. 16 gr.)

Wenn gleich dieſe Abhandlungen ſchon länger durch den Druck bekannt geworden ſind, und nur einige Zuſätze und Abänderungen in beſondern Cartons erhalten haben, ſo verdienen

sie dennoch der gelehrten Aufmerksamkeit von neuem empfohlen zu werden, da sie weit mehr Gediegenes enthalten, als manche weitläuftigere Werke dieser Art. Die Wichtigkeit mehrerer einzelnen Abhandlungen bewegt uns auch einige Bemerkungen mitzutheilen, zu welchen sie die beste Veranlassung darbieten. Die drei ersten Abhandlungen sind in lateinischer, die übrigen sechs in deutscher Sprache geschrieben.

I) Die Rede über den großen Nutzen, welchen der Theolog aus der genauern Kenntniß der alten Denkmähler, insbesondere des Ostens, schöpfen kann (S. 1—24), veranlaßte der bekannte Zug der Neufranken nach Aegypten; die seitdem zu Paris herausgegebenen, in einem besondern Carton angeführten, kostbaren Werke, welche jenem Zug ihre Entstehung verdanken, zeugen, welche große Ausbeute sich der Verf. schon damahls für die Literatur versprechen durfte. Heerens neueste Auflage der Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, welche der Vf. zu der Zeit, als er seine Rede drucken ließ, noch nicht kannte, zeigt uns den Gewinn des französischen Kriegszuges für die Alterthumswissenschaft überhaupt in einem reichlichern Maaße; man lieset aber doch auch gern, was der Verf. darüber in besonderer Beziehung auf die Theologie und Bibelerklärung kurz und bündig ausspricht. Ueberdies verbreitet er sich mit gleicher Kürze über alle asiatischen Denkmähler bis zum Indus, aus welchen der Ausleger der Bibel Vortheil ziehen kann, und erläutert dies in einzelnen Beispielen. Dabei wird die Hoffnung geäußert, daß man das bis jetzt noch Unenträthselte dereinst gewiß entziffern werde. Im Munde eines solchen Forschers hat diese Aeußerung mehr Gewicht, als wenn solche, die gar keinen klaren Begriff vom Entziffern zu haben scheinen, das, was sie sich selber nicht getrauen, auch von der Zukunft nicht erwarten, oder von der Langsamkeit der Fortschritte sogleich auf ein gänzliches Mißlingen schließen. Wie vieles wissen wir jetzt schon mehr, als was der Vf. damals wissen konnte, und wer weiß, was uns die nächsten Jahre Neues bringen; man kann nicht sogleich auf einmal Alles fordern. Die Ungeduld derer, die selbst nur zu sammeln vermögen, was Andere mühsam erforscht haben,

gefährdet durch ein unweises Zurückschrecken von mühsamer, dem Anscheine nach wenig versprechender Arbeit die Wissenschaft selbst. An dem Ruhme des endlichen Erfolgs hat auch der Vorarbeitende seinen Antheil. Die häufigen Erläuterungen unsers Verf. aus der koptischen Sprache werden Champollion, Wahl u. a. vielleicht verwerfen, und Vieles wird sehr wahrscheinlich aus einer andern Sprache erklärt werden müssen, was unser Vf. aus der koptischen Sprache erläutern möchte. Dahin gehört vielleicht das Wort Pyramide, welches der Vf. vom koptischen ρω, Pforte, und μου, Tod, mit dem vorgesetzten Artikel πι ableitet, und durch Todespforte oder Todtenwohnung erklärt. Allein nicht zu gedenken, daß die prosodische Aussprache jenes Wortes bei den Griechen gegen eine solche Ableitung zu streiten scheint; so waren allem Anscheine nach arabische Hyksos die Erbauer der Pyramiden. Warum sollte nun nicht das Wort semitischen Ursprungs seyn, da wir in Babylon nicht nur den Namen Pyramus finden, sondern auch der Name der Semiramis vom hebräischen שֵׁם, Denkmahl, dergleichen nach Genes. XI, 4. auch der babylonische Thurm war, und רָם, hoch, oder von سما, excelsus fuit, wovon man auch den Namen der thrakischen Samos als eines hochragenden Eilandes ableitet, und ورم in gleicher Bedeutung, eine gleiche Deutung mit Pyramis darbietet.

Der Vf. berührt mehrere Aehnlichkeiten, welche nicht nur die Mosaische Stiftshütte, sondern auch der Salomonische Tempel mit den Einrichtungen und Verzierungen ägyptischer Tempel hatte; auch mehrere Gebräuche der Israeliten und Verirrungen derselben in Aberglauben werden aus Aegypten abgeleitet. In Deut. VI, 8. XI, 18. findet er Anspielungen auf die babylonischen Amulete, deren magische Formeln Moses mit moralischen Sprüchen vertauscht habe. Proverb. VI, 21 ff. VII, 1 ff. hätte man als noch bessere Beweisstellen anführen können. Auch phönikische Inschriften tragen bey, das jüdische Alterthum besser zu verstehen und zu deuten. Von den babylonischen Backstein-Inschriften wird geäußert, daß ihre Sprache chaldäisch seyn möchte, und ihr Inhalt großentheils heilige Formeln zu Bannung der Geister. Andere In-

schriften sollen jedoch astronomische Beobachtungen von den Priestern des Belus enthalten, welches Rec. nicht so, wie das Erste, zugeben kann. Besonders wird in der Rede noch gezeigt, wie viel die Erklärung der Bibel auch durch Münzen und andere kleine Denkmähler mit Abbildungen und Inschriften aller Art gewinnen könne und schon gewonnen habe.

II. Synodalprogramm von 1811 über den geheimen Namen der Stadt Rom zur Apocal. XVII, 5. S. 25—52. Man zählt nach der bekannten Stelle des Servius zur Aeneide VII, 188. sieben Heiligthümer auf, welche die Römer als Unterpfänder des Reichs mit der heiligsten Sorgfalt verwahrten: den vom Himmel gefallenen Marsschild, das Palladium, die Nadel der Göttermutter (in der Abh. über die Bäthylien des Alterthums äußert der Vf. die unwahrscheinliche Vermuthung, Servius habe den phrygischen Namen der Felsenmasse Agdus, aus welcher nach Arnob. adv. Gentes V, p. 158. ed. Lugd. 1651. der pessinuntische Stein der Kybele genommen war, in Acus verdreht; vgl. Wernsdorf de pignoribus Imp. Rom. ad locum Servii Aen. VII, 188. Helmst. 1786. p. 8.), den Shawl der Iliona (in der Abh. über die samothrakischen Mysterien zeigt der Vf. sehr gut, daß κρήδεμνον seines Namens ungeachtet mehr ein Shawl als ein Schleier war; von ähnlicher Beschaffenheit war auch πέπλος oder velum), den Herrscherstab des Priamus, die Asche des Oreſtes, und ein thönernes Viergespann von Veji (vergl. Ratumena porta b. Festus ed. Gothofr. p. 170 u. 397.). Allein es gab noch andere Umstände, worauf die Dauer und Größe des römischen Reiches beruhte, wie der Terminus und das caput Toli, Liv. 1, 55. die Ruminalis ficus, Tac. A. XIII, extr. und die ossa Quirini, Hor. Epod. XVI, 13. Claudian. XXVI, 100 sqq. das Feuer der Vesta. Hor. C. I, 2, 16. III, 5, 11. die sibyllinischen Bücher, und der geheime Name der Stadt Rom und ihrer Schutzgottheit, ne evocari posset numen Urbis. Von diesem heiligsten Arcanum, auf dessen Verrath die schwerste Strafe gesetzt war, handelt das Programm, um daraus die angeführte Stelle der Apokalypse zu erklären. Daß die Römer an die Möglichkeit einer Eroberung der Städte durch die sogenannte Evocation der Schutzgötter glaubten, ist

aus der Geschichte der Einnahme von Veji durch Camillus bekannt. Eine solche Evocation der Schutzgottheit Roms zu verhüten, hielt man ihren Namen, so wie der Stadt selbst, geheim, wie der Verf aus Plin. H. N. III, 5. XXVIII, 1. Solin. Polyhist. c. 1. Macrob. Saturn. III, 5. Plutarch. Quaest. Rom. 61. Serv. ad Virg. A. II, 293 sqq. IV, 598. G. I, 498. erweiset. Denn nach dem Glauben der Alten verlor jede Zauberformel, wie jeder Schwur bei den Juden, ihre Kraft, sobald man die Gottheit nicht bei ihrem eigentlichen Namen nannte. Aus mehren Stellen des Origenes, Jamblichus und Plato wird sogar erwiesen, daß schon durch die Uebertragung des wahren Namens in eine andere Sprache jede Zauberformel ihre Wirksamkeit verlor; ja selbst eine falsche Aussprache des wahren Namens hob die Wunderkraft auf; daher die talmudische Fabel, daß Jesus nur dadurch seine Wunder verrichtet habe, weil ihm die Geheimnisse des Tempels zu Jerusalem bekannt gewesen seyen, und daher vielleicht auch die falsche Vocalisation des hebräischen Nationalgottes. Den Römern war nicht nur der Name, sondern auch das Geschlecht ihrer Schutzgottheit unbekannt; daher, dem Servius zufolge, auf dem Capitol ein Schild geweiht war, mit der Inschrift: Genio urbis Romae, sive mas sit, sive femina. Man könnte dahin auch den unbekannten Gott Ap. Gesch. XVII, 23. beziehen, wenn es nur, wie der Vf. meint, erwiesen wäre, daß auch die Athener an eine Evocation der Götter geglaubt hätten. Einen wichtigern Grund zu zweifeln findet Rec. darin, daß es Paulus wohl nicht hätte wagen dürfen, den unbekannten Gott zu verkündigen, wenn auf seinem Namen ein Geheimniß beruht hätte. Wie darf man nun aber hoffen, noch jetzt den geheimen Namen Roms herauszubringen, da die Bestrafung des Valerius Soranus jeden abschrecken mußte, ihn auszusprechen? Indessen die Neugier sucht alles zu erforschen, und da schon die Römer die eigentliche Schutzgottheit Roms zu errathen suchten, so haben es die Neueren nicht an Vermuthungen über den geheimen Namen der Stadt fehlen lassen. Unter den Meinungen, welche Macrobius über die unbekannte Schutzgottheit Roms anführt, findet es der Vf. am wahrscheinlichsten, daß darunter die Ops Consiva verstanden sey, die auf den neuen

deckten Tafeln der arvalischen Brüder Dia genannt werde. Die Geschichte von der idäischen Göttermutter, deren Bild auf einem Siegel Tab. 1. fig. 1. dargestellt ist, soll für diese Deutung sprechen. Damit ist indessen noch gar nichts entschieden, und den geheimen Namen der Stadt haben, wie Macrobius sagt, auch die Gelehrtesten nicht erfahren können. Dennoch haben neuere Gelehrte auf allerlei Namen gerathen, die Festus b. Gothofr. p. 165. anführt. Der Vf. spricht bei dieser Gelegenheit von der Entstehung der verschiedenen Götter- und Menschensprache bei Homer u. a. Griechen, so wie von einer gleichen Gewohnheit bei den Indiern und den nordischen Völkern Europa's, und entscheidet sich am Ende für den Namen Saturnia. Der Hauptgrund dieser Entscheidung war indessen wohl, um daraus die Tab. 1. fig. 2. abgebildete kupferne Münze zu erklären, welche in einer Abbildung der Roma quadrata den Buchstaben S zeigen soll. Es ist aber schwer zu glauben, daß ein so allgemein gefeierter Name der geheime Name der Stadt gewesen sey. Eher würde ich aus der Geschichte des Valerius Soranus vermuthen, daß er zu vorwitzig die Verwandtschaft seines Namens mit den geheimen Namen der Stadt und ihrer Schutzgottheit errathen habe, und Valeria oder Valentia der geheime Name der Stadt, Soranus aber der ihrer Schutzgottheit gewesen sey. Denn Soranus war nach Servius zu Virg. A. XI, 785. ein besonderer Name des Dispater, welcher wohl schwerlich verschieden war vom Namen des T. Tatius, dem nach Symmach. X. ep. 28. (al. 35.) die ersten strenae dargebracht wurden, und worauf Cäsar B. G. VI, 18. zu deuten scheint, wenn er den Teutates oder Vater Teut der Gallier, welcher nach Lucan. I, 446. auch Taranis hieß, Dis pater nennt. Eine ausführliche Erläuterung darüber würde hier zu weitläuftig seyn. Daß aber Valentia der alte Name Roms gewesen sey, sagt unter andern Solin zu Anfange seines Werkes ausdrücklich, mit dem Zusatze, daß er, wie Macrobius es verlangt, dasselbe lateinisch ausspreche, was Rom zu griechisch sagt. Wenn der Verf. die Form dieses Namens zu neu findet, so hindert uns nichts, dafür Valeria oder Valesia zu vermuthen: denn es gab auch eine Stadt Faleria oder Falaria im Picenischen, Plin. H. N.

III, 13. für deren ursprünglich gleiche Aussprache mit Valeria die Stadt Falerii an der Tiber zeugt, die ihre Stiftung von einem Sohne Agamemnons Halesus ableitete. Doch warum sollte nicht auch Valentia alt seyn, da dieses Wort selbst dem ältern Lateine angehört, und nicht nur die Acca Larentia, und gens Terentia, sondern auch Florentia statt des griechischen Anthusa, und Picentia sich auf gleiche Weise endigen. Uebrigens wird auch die calabrische Stadt Valentia im Itinerar. Hierosol. auf der Peutingerschen Tafel Balentium, bei Mela II, 4. aber Valetium, und bei Plinius H. N. III, 11. Balesium geschrieben. Merkwürdig ist es immer, daß Plinius nicht Valesium schrieb, so daß es fast scheint, als hätten die Römer es streng vermieden, irgend eine Stadt Valesia oder Valesium zu nennen. Faleria und Falerii erhielten ein F, obgleich die Ableitung des letztern Namens von Alesus oder Halesus, welcher auch nach der Analogie des Flusses Galesus oder Galaesus, Alaesus oder Halaesus geschrieben wird, sattsam bezeugt, daß das F jenes Namens nur ein V oder äolisches Digamma war. Alsium dagegen in Etrurien, welches Silius Italicus VIII, 476. von demselben Stifter ableitet, wurde ohne alles Hauchzeichen zu Anfange geschrieben, wie das bekannte Alesia oder Alexia in Gallien. Auch geschah es vielleicht nicht ohne eine geheime Ursache, daß die Valeria gens, deren Stifter, Volesus oder Volusus (warum nicht Valesus?) genannt, nach Dion. H. IV. mit dem Könige T. Tatius nach Rom gekommen seyn soll, das s ihres Namens, welches die Volusii beibehielten, in ein r verwandeln mußte, obschon die gleiche Veränderung der Namen Fusius und Papisius hierin nur auf etwas Zufälliges hindeutet. Denn was bewog wohl die Römer, der Andeutung des Festus s. v. lacus Lucrinus zufolge, bei der Aushebung der Krieger oder bei der Schätzung der Bürger einen Valerier noch früher aufzurufen, als einen Salvier oder Statorier?

III.) Sendschreiben über zwei Denkmähler der alten Kirche. 1810. S. 55—84. Das erste dieser Tab. I. fig. 3 u. 4. abgebildeten Denkmähler ist ein achteckiger Carniol mit dem Bilde eines Ankers und zweier Fische an den Seiten desselben, nebst der Umschrift IHCOT. Aufgefallen ist

hiebei dem Rec. die Erklärung, wie der Fisch das Symbol des Christenthums geworden sey. Rec. findet die Entstehung dieses Symbols in dem einzigen Umstande, daß die Anfangsbuchstaben des Namens Ἰησοῦς Χριστὸς Θεοῦ Υἱὸς σωτήρ, welchen auch die sibyllinischen Akrostichen darstellen, das griechische Wort ΙΧΘΥΣ bilden, welches auch auf mehreren Denkmählern dieser Art geschrieben steht. Wäre nicht dieses Akrostichon die Veranlassung des Symbols, sondern umgekehrt das Symbol des Fisches die Ursache, daß man danach ein Akrostichon des Namens Jesu bildete; so ist es schwer zu begreifen, warum man ein solches Akrostichon bloß in griechischer, nicht auch in lateinischer Sprache versuchte, da sich doch auch aus Piscis leicht das Akrostichon Patre Jehova satus Christus Jesus Salvator u. dgl. bilden ließ. Das zweite Denkmahl ist eine bleierne Bulle mit dem Namen des karthagischen Bischofs Victor aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts. Man hat mehrere Bullen römischer Päbste und Bischöfe anderer Gegenden, aber noch keine von Bischöfen aus Karthago gekannt.

IV.) Ueber das Davidische Familienbegräbniß unter dem Berge Zion. S. 85—116. Der Verf. hat die Hoffnung, daß in den ununtersuchten Gewölben Jerusalems noch manche Erläuterungen des Alterthums dürften gefunden werden. Die Abh. selbst dienet, diese Hoffnung zu begründen; besonders wird die fabelhaft scheinende Erzählung des Rabbi Benjamin vom Grabe Davids als sehr wahrscheinlich dargestellt.

V.) Ueber einige unter den Ruinen von Babylon neulich gefundene Inschriften. S. 117—146. Ein sehr lesenswerther Aufsatz obgleich der Vf. damals weder die Beschreibung der Ruinen Babylons von Rich in den Fundgruben des Orients, noch die neueren Entdeckungen, wovon der gelehrten Welt überhaupt nur erst Weniges bekannt geworden ist, hat wissen können. Es sind bloß die Backsteine berücksichtigt, deren Inschriften der Rec. mit Ausnahme derjenigen, welche Hr. Usko aus Danzig in bedeutender Anzahl gesammelt hat, als er von Smyrna aus, wo er Prediger war, große Reisen in das Innere von Asien machte, vom Vf. selbst einst erhalten, und in seiner Abh. im vierten Hefte des vierten Bandes der Fundgruben des Orients benutzt hat. Sind gleich

dem Rec., was er wegen seiner neuesten Entdeckung sehr bedauern muß, von den Uskoischen Steinen keine bekannt geworden, als der, welchen der Vf. zu dieser Abh. hat abbilden lassen, und der, wovon Lichtenstein in seinem Tentamen Palaeographiae Assyrio-Persicae eine Abbildung geliefert hat; so kann er mit desto mehr Gewißheit von den übrigen Backsteinen sprechen, welche der Verf. selbst als sehr verschieden von den Uskoischen auszeichnet, und darum ganz besonders behandelt. Rec. hat nicht nur von mehreren Backsteinen, welche der Verf. beschreibt, genaue Gypsabgüsse in den Händen gehabt, und zu seinem Gebrauche sorgfältiger abgezeichnet, als sie Millin im Kupferstiche bekannt gemacht hat; sondern er besitzt auch noch Gypsabdrücke, Kupferstiche und Copien aller Art von vielen Backsteinen, welche der Vf. damals noch nicht kennen konnte, als er seine Abh. schrieb. Ja, in demselben Augenblick, in welchem Rec. dieses niederschreibt, hat er zwei neue Abzeichnungen von Backsteinen vor sich, welche der Universität zu Cambridge gehören, so daß er nun versichert zu seyn glaubt, alle Inschriften zu kennen, welche von dieser Art nach Europa gekommen sind. Bis zur Bekanntmachung der neuen Schätze aus Cambridge wird es erlaubt seyn, hier um so mehr, da der Finder des berühmten Steines aus Susa, dessen Bekanntschaft das Glück selbst dem Rec. zugeführt zu haben schien, noch auf keine Weise zur Mittheilung der als so merkwürdig ausgezeichneten Inschrift hat bewogen werden können, die gefällige Thätigkeit des Hrn. Hofr. Heeren in Göttingen, des Hrn. Dr. Möhden in London, und des Hrn. Prof. Herschel in Cambridge zu rühmen, durch deren vereinte Bemühungen Rec. nicht nur fast sämmtliche Keilinschriften aus England, sondern auch die getreuesten Abdrücke der berühmten christlichen Tafeln aus Indien besitzt, wovon Dr. Buchanan in seinen neuesten Untersuchungen über den gegenwärtigen Zustand des Christenthums und der biblischen Litteratur in Asien, S. 141 ff. nach Blumhardts Uebersetzung, spricht. Eben so sehr darf hier wohl der neuesten Entdeckung erwähnt werden, welche die Zusendung zweier sorgfältig gearbeiteter Abzeichnungen babylonischer Thongefäße durch den Hrn. Bellino aus Bagdad veranlaßt hat, obgleich die ausführliche Bekanntmachung derselben

den Fundgruben des Orients vorbehalten bleibt. Eine vorläufige Erwähnung dieser letzten Inschriften gehört um so mehr hieher, da sie zu derselben Schriftart gehören, worüber Rec. einst in diesen Jahrbüchern eine ausführliche Beurtheilung der Hagerschen Schrift über einen morgenländischen Thierkreis auf einem vermeintlichen Meteorsteine hat abdrucken lassen. Es besteht aber die neue Entdeckung darin, daß die von Herrn Bellino abgezeichneten Inschriften altbabylonischer Thongefäße zu Anfange genau dasselbe enthalten, was auch zu Anfange der großen Inschrift, welche die ostindische Compagnie zu London einst bekannt gemacht hat, so wie auf allen babylonischen Ziegeln steht, obgleich diese zu der fünften, jene zu der vierten, nun als mit der dritten persepolitanischen Schriftart, wo nicht gleich, doch äußerst verwandt erkannten, Keilschriftart gehören, so daß es nun möglich ist, die durch magische Vervielfältigung äußerst complicirten Charaktere der fünften Keilschriftart in die einfachern Züge der vierten aufzulösen, und dadurch deren Schreibung und Entzifferung vermittelst der schon entzifferten persepolitanischen Schrift sehr zu erleichtern.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen will Rec. in der vortrefflichen Abh. des Vfs. mit Uebergehung der nicht ganz vollständigen Litteratur und alles dessen, was Rec. selbst in den Fundgruben des Orients und anderwärts schon bekannt gemacht hat und noch bekannt machen wird, hier nur das berichtigten, was zu falschen Hoffnungen oder Irrungen verleiten kann, zum Theil aber auch herausheben, worin der Rec. mit dem Vf. zusammenstimmen zu müssen glaubt. Dahin gehört die Vermuthung, daß die Inschriften der babylonischen Ziegel, welche gar nicht zum Lesen bestimmt waren, nicht sowohl chronologische Bestimmungen z. B. Namen und Jahre der Regenten, unter denen sie verfertigt wurden, oder Namen der Fabriken, als religiöse magische Formeln enthalten, welchen man die Kraft eines Talismans zuschrieb, um Gebäude und ihre Bewohner vor dem Besuche der Dämonen und vor allem Bösen zu verwahren, welches die Philosophie der Chaldäer dem Einflusse jener Geister so freigebig zuschrieb. So sehr Rec. dieser Vermuthung beistimmt, weil nicht nur auf allen Backsteinen, welche nicht zum Lesen bestimmt waren, sondern

auch auf den größern Denkmählern, zu Anfange der Inschriften, ein gleicher Inhalt wahrgenommen wird, welcher sich auch mehr oder weniger abgekürzt oder erweitert in der Mitte der größern Inschriften zeigt; so wenig kann er bis jetzt noch einer andern Vermuthung Raum geben, daß andere Steine, welche nicht bloß Schrift, sondern auch Figuren haben, zu bloßen Verzierungen in den Häusern bestimmt gewesen seyen. Noch unwahrscheinlicher ist die Vermuthung, daß der bekannt gemachte Uskoische Stein vielleicht solche astronomische Beobachtungen enthalte, wovon Plinius VII, 56. spricht; der Verf. bescheidet sich jedoch selbst, daß diese Vermuthung auf schwachen Stützen ruhe. Allem Anscheine nach ist der Uskolische Stein ganz von derselben Art, von welcher Rec. ein Exemplar in seinen Händen gehabt, und dem Wunsche des Hrn. von Hammer gemäß an die königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen geschickt hat. Auch in den Fundgruben des Orients hat Hr. Rich mehre Steine der Art abbilden lassen, und andere solcher Inschriften sind dem Rec. sonst noch zu Gesichte gekommen. So wenig Leserliches aber sie sämmtlich darbieten, weil sie selten wohl erhalten sind, und so gleichartig sich die Zeichen scheinen, welches den Verf. auf die Vermuthung brachte, daß sie einen Zahlwerth ausdrücken möchten, so viel Verwandtschaft haben sie mit der vierten Keilschriftart, welche überhaupt die unleserlichste zu seyn pflegt, überall jedoch nur eine magische Bestimmung zu Talismanen verräth, obgleich die Inschriften der cylindrischen Amulete und Gemmen, welche zur fünften Keilschriftart gehören, ganz davon verschieden sind. Nach dieser letzten Bemerkung ist der fast durchaus irrige Zusatz zur 26ten Note der 129ten Seite zu berichtigen, daß man in Babylon Ziegel und Cylinder mit denselben Figuren gefunden habe, die auf den Ruinen von Persepolis, auf den Münzen der Sasaniden und auf einigen Cylindern bey Caylus vorkommen. Dieses hieße alles Verwandte durcheinanderwerfen.

Der Verf. zieht aus dem in der Abh. gesagten folgende Resultate: 1) Die Inschriften der babylonischen Thonsteine enthalten wahrscheinlich die herrschende Sprache des Landes, d. h. einen aramäischen Dialekt, der leicht zu entziffern seyn möchte. 2) Es sind wahrscheinlich die assyrischen Buchstaben Herodots VI, 87. und anderer griechischen Schriftsteller, von Athenäus auch chaldäisch, und von andern syrisch genannt. Bei dieser Gelegenheit redet der Vf. von einer Sache, wovon Rec. der Welt etwas Bestimmteres mittheilen kann, als alles dasjenige war, was in so vielen Zeitungen und gelehrten Blättern darüber ist geschrieben worden. „Vielleicht, sagt er, werden wir bald aus Indostan neue Beweise für den Gebrauch

der Keilschrift in der syrischen Sprache erhalten. Dr. Buchanan, ein englischer Geistlicher, der die nestorianischen Kirchen im District von Malayala besuchte, fand bei ihnen sechs metallene Tafeln, welche ihre alten Privilegien enthielten. Von einer der ältesten meldet er: sie sey engraved in triangular headed letters resembling the persepolitan or babylonish. Vier angesehene Juden hatten die Tafeln mit althebräischer Schrift, die der Palmyrenischen glich, unterschrieben. Buchanan sagt freilich nicht bestimmt, daß die Sprache dieser Tafeln syrisch sey; das scheint aber doch aus dem ganzen Zusammenhange hervorzugehen. Er macht Hoffnung zu Kupferstichen von allen diesen Inschriften. S. Morning Chronicle 19. Sept. 1807. Von solchen Inschriften redet auch la Croze in der Histoire du Christianisme des Indes pag. 45 und 306. glaubt aber, daß sie in der Landessprache geschrieben sind." In den Zusätzen wird diesem noch hinzugefügt, daß nun Buchanans Werk selbst unter dem Titel: Christian Researches in Asia (Edinb. 1812.) herausgekommen sey, worin die metallenen Tafeln S. 131. beschrieben würden. Da Rec. in diesem Augenblicke die Abdrücke dieser Tafeln vor Augen hat, um ihren Inhalt zu prüfen; so kann er nun bestimmt versichern, daß die für Keilschrift in syrischer Sprache gehaltene Schrift weder mit der babylonischen, noch mit der persepolitanischen Keilschrift etwas anderes als den Schein gemein hat. Der Orientalist Renouard in Cambridge hat sie für Arabisch in kufischen Charakteren erklärt, aber sie mit Hülfe dieser Voraussetzung nicht lesen können. Als kufisch hat auch Rec. die Charaktere bei Vergleichung mehrerer kufischen Inschriften erkannt, worin nicht nur ganz ähnliche, sondern zum Theil dieselben Zeichenreihen vorkommen, welche auf Buchanans Tafel nur noch mit dreispitzigen Köpfen, unserer Notenschrift ähnlich, verziert sind, die ihnen das Ansehen einer Keilschrift geben. Mit dieser Schrift beginnen die Namensunterschriften der Zeugen des in einer indoschen Sylbenschrift von der Linken zur Rechten geschriebenen Documents, welche sämmtlich von der Rechten zur Linken in dreierlei Schriftart, in der verzierten kufischen, einer gemeinen aramäischen, und althebräischen Quadratschrift geschrieben sind.

Der Vf. zieht aus Allem das Endresultat, daß die babylonische Keilschrift entweder im Lande selbst erfunden, oder aus dem höhern östlichen Asien dorthin gebracht sey. Die Babylonier selbst gaben nach einem Bruchstücke des Berosus ap. Syncell. Chronograph. p. 14 sq. den Oannes als Erfinder ihrer Schrift an, welcher vom erythräischen Meere, d. h. vom persischen Meerbusen nach Babylon kam. Die Deutung dieser

Fabel auf einen Kaufmann aus der Fremde möchte aber wenig Beifall finden wenn man erwägt, daß die Keilschrift nur zum heiligen, nicht gewöhnlichen Gebrauche bestimmt war. Auch widerstreitet es der obenangeführten Entdeckung wenn der Vf. immer noch die zusammengesetzte babylonische Keilschrift der alphabetischen als nicht alphabetisch entgegenstellt.

VI) Spuren Aegyptischer Religionsbegriffe in Sicilien und den benachbarten Inseln. S. 147 bis 180. VII.) Erklärung einer griechischen Inschrift, welche auf die Samothracischen Mysterien Beziehung hat. Besonders gedruckt in Kopenh. 1810. S. 181—254. VIII.) Vergleichung der vom Himmel gefallenen Steine mit den Bätilien des Alterthums. Deutsch. auch in Gilberts Annalen der Physik. XXI. Bd. S. 255—298. IX.) Ueber die Münzen der Vandalischen Könige von Karthago. Deutsch: in Schlichtegrolls Annalen der gesammten Numismatik. II. Bd. 1s Heft. S. 299—326. Hier fast ganz umgearbeitet, da der Pater Felice Caronni in Mailand während seiner Gefangenschaft in Tunis Münzen von fast allen Vandalischen Königen entdeckt, und diese im zweiten Theile seiner Reise, Ragguaglio di alcuni Monimenti di antichità ed arti raccolti negli ultimi viaggi di un dilettante (Milano 1806.) beschrieben hat.

Unter den Kupfertafeln sollen zwei den Beweis führen, daß die von Torremuzza (Siciliae et objacentium Insularum veterum Inscriptionum nova Collectio. Panormi 1769.) Class XX. p. 298. mit den Zahlen VII—XIII. und XVII. bezeichneten Inschriften, welche für phönikisch gehalten werden, ägyptisch seyen, welches denn wahrscheinlich auch mit der Inschrift XXIV. der Fall sey. Rec. hat sich hievon durch die Vergleichungstafeln nicht überzeugt. Die Zusammenstellung einzelner Zeichen kann nie zu einem sichern Resultate führen, sobald man nicht ganze correspondirende Zeichenreihen nachzuweisen im Stande ist, so wie es z. B. bei der obenerwähnten keilförmigen kufischen Inschrift geschehen kann. Nach des Vf. Vergleichungsweise könnten eben so leicht die christlichen Tafeln aus Indien als ägyptisch nachgewiesen werden, und noch leichter als hebräisch, da mehrere Juden, welchen Rec. sie zeigte, sogleich viele Wörter nach ihrer Schrift als rein hebräisch lasen, wiewohl dieses von der verkehrten Seite geschah.

Was die Inschrift betrifft, welche sich auf die samothrakischen Mysterien beziehen soll, so ist der erste Vers noch als völlig unergänzt zu betrachten: denn weder die neueste Ergänzung von Chardon de la Rochette in seinen

Melanges de Critique et de Philologie (Paris. 1812. T. 3. No. 3.), noch die Verbesserung dieses, alles griechischen Rhythmus ermangelnden, Ergänzungsversuches durch den Rec. in der Hall. A. L. Z. 1812. No. 237 ff. kann den Kenner der griechischen Dichtersprache befriedigen. Die Ergänzung dieses Verses wird schwerlich jemals möglich seyn, weil er wahrscheinlich den Namen des bestatteten Jünglings und seines Geburtsorts enthielt. Rec. giebt daher mit Uebergehung desselben die Uebersetzung des Uebrigen, weil die Uebersetzung des Vfs. fast durchaus gegen die metrischen Gesetze verstößt.

Jüngling ruf' ich dir zu, nun dem Gott lieb, fürder nicht sterblich,
Nimmer vermählt, und an Alter den Jünglingen völlig vergleichbar,
Welche die Schiffenden schirmen, den ampkläischen Göttern.
Schiffender einst auch war ich, und ruhr' auf den Wogen der Meersfluth.
Doch hier ruh' ich im Grabe, nach Pflicht von Erziehern bestattet.
Frei von Beschwerden und Krankheit, von lastendem Kummer und Drangsal,
Solch unfreundliches Loos ist dem Fleisch im Leben beschieden;
Doch der Verstorbenen Schaar ist auf zweierlei Weise geordnet,
Deren die ein' unstät auf dem Erdenrunde sich umtreibt,
Aber die ander' in Reigen ätherischer Sterne daher tanzt.
Letzterer Schaar nun bin ich gesellt, von dem Gotte geführet.

Statt des verdächtigen πλωτὴρ καὶ πολέων lieset Rec. πλ. κ. ποτ' ἐών, und findet in dem ἔχτην und πέπαυμαι eine gegenseitige Beziehung, wogegen er durch εὐσεβίη nichts weiter bezeichnet glaubt, als die Pietät in Erweisung der letzten Ehre. Für ἐν δὲ τεθν. muß ἐν δ' ἀποτεθν. gelesen werden, wenn das Versmaaß bestehen soll. Schellings neueste Schrift über die samothrakischen Mysterien war dem Verf. noch unbekannt: seine Erklärung der mysteriösen Namen zum Theil aus dem Koptischen, zum Theil aus dem Phönikischen kann schwerlich gebilligt werden; übrigens enthält die Abh sehr viel Belehrendes. Mehr Zusätze könnte noch die Abh. über die Meteorsteine aus neuern Schriften gewinnen, so wie sie der Aufsatz über die Münzen der vandalischen Könige von Karthago erhalten hat. Wir setzen hier, künftiger Rechtschreibung wegen, die Namen der vandalischen Könige aus dem Stamme der Asdingen her, so wie sie auf den noch erhaltenen Münzen stehen: 1) Genser. 2) Hunnerich (zweifelhaft). 3) Gundamund od. Gunth. 4) Trasamund. 5) Hilderik od. Hilderir. 6) Gelima. Die Münze mit der verstümmelten Legende lamir gehört wohl, schon nach der Physiognomie des Königsbildes zu urtheilen, schwerlich hieher.

Jahrbücher der Litteratur.

De Jesu Christi, Servatoris hominum, Ecclesia et ecclesiis. Dissertatio, quam in memoriam Sacrorum ante tria Saecula duce M. Luthero divinitus restauratorum, d. XXXI. Octobris A. C. MDCCCXVII. sancte celebrandam, ex decreto Ordinis Theologorum universitatis litterarum Kiliensis scripsit D. Jo. Fridericus Kleuker, Facult. Theol. Kiliens. h. t. Decanus. Kiliae 1817. Typis Christ. Frid. Mohr. 42 S. in 4.

Der ehrwürdige Verfaſſer dieſer Gelegenheitsſchrift macht in der Einleitung die verkehrte Zeitanſicht von der Reformation und dem ſogenannten Proteſtantismus, als einer vermeynten unendlichen Freyheit des Widerſpruchs bemerklich, die denn zuletzt über das Anſehn der heiligen Bücher ſelbſt Macht zu üben ſich erdreiſte — und wir ſetzen hinzu, ſich es forthin ſelber zuzuſchreiben hat, wenn nach Anleitung des hebräiſchen Sprachgebrauchs (rad. שטן) ihr Name mit dem des Satanismus vertauſcht wird. Der Verf. ſucht dagegen zu zeigen, welches die wahre, von den Apoſteln nach der Abſicht Jeſu Chriſti geſtiftete Kirche geweſen ſey, und wie ſich die ſpätern Kirchen zu ihr verhalten. Wie himmelweit der erträumte Tugendlehrer Jeſus von dem einzigen Mittler, Heiland und Weltenkönig, welchen die Apoſtel und er ſelbſt predigte, unterſchieden ſey, dieſe Betrachtung leitet ganz natürlich auf die einzig mögliche Erklärung des Worts Evangelium (mit welchem die Neulinge in unheilbarer Standhaftigkeit die Moral, folglich das Geſetz verwechſeln, gleich als wäre die Moral ums Jahr der Welt 4000 eine ganz unerhörte neue Zeitung geweſen, oder als wäre die Liebe nicht ſchon bey Moſes der verordnete Beweggrund ihrer Befolgung). Nach dem leiblichen Vorbild in Iſrael ſollte die Kirche des Herrn ein allgemeines Königreich Gottes vorſtellen. Von der feyer-

lichen Einweihung zu Jerusalem ausgehend, wurde das Chri-stenthum zuerst in die jüdischen Synagogen gepflanzt, und stand anfangs unter der Aufsicht seiner Gründer. Diese Kirche heißt eine Behausung Gottes im Geiste, ein Leib Christi, eine Braut Christi, und ist in vielen Gemeinen nur ein großes, unzertrennliches Eins, durch das einzige Haupt seines Leibes, Christus, und durch den einzigen, sie alle belebenden heiligen Geist. Diese geistige Einheit zu befördern, war der Apostel deutlich ausgesprochene Sorge. Dieser große geistliche Körper bedurfte seiner Pfleger und Lehrer; in der That aber war in der Apostelzeit keine Spur eines Unterschieds zwischen Geistlichen und Layen im nachherigen Sinne des Worts, indem vielmehr alle Christen Priester Gottes seyn sollten. Eben so wenig war eine gegliederte kirchliche Zwingherrschaft vorhanden. Zur Hut über die überlieferte Lehre und Ordnung gab es Bischöfe oder Aufseher, und daneben Evangelisten; diese predigten aller Welt; jene, an einzelne Gemeinen gesetzt, waren dennoch nur der Gesammtgemeine Hauptglieder, durch welche deren Einheit unterhalten wurde. Später erst trat jene, immer zunehmende Unterordnung ein. Durchgängig drangen die Väter auf den Bestand der Einen heiligen, katholischen und ökumenischen Kirche, verbunden durch Einen gemeinschaftlichen Glauben, und erprobt durch gleiche Heiligkeit des Wandels, und überall auch unter Wenigen vorhanden, wo Gott, wo Christus und der heilige Geist sey. Insonderheit erkannten die Morgenländer nur das unsichtbare Oberhaupt der Gemeine an, während ihr richtiger Begriff von der geistlichen Kircheneinheit sich im Abendland zu einem äußerlichen Kirchenzwang verkörperte, dessen Kette fester und fester an den Stuhl zu Rom geknüpft ward. In der Kirche lebte anfangs neben dem geschriebenen Wort die reine apostolische Ueberlieferung, die sich auf Glauben, Leben und Gebräuche bezog, wiewohl in letztern nicht überall gleich war. Was das Kirchenregiment betrifft, so versichern einige Kirchenväter ausdrücklich, daß im Anfang zwischen Bischöfen und Aeltesten kein Unterschied gewesen sey; doch wurden bald die drey Grade, Episcopus, Presbyter und Diaconus, festgestellt, und die bischöfliche Würde schon früh (ob zwar innerhalb des Reichs der Ideen) über

die der weltlichen Regenten erhoben. Allmählig stieg der Römische Bischof, als vermeynter Nachfolger Petri, mit der That über geistliche und weltliche Mächte hinaus; indeß doch selbst aus des Irenäus Lobspruch über Rom nur der Sinn gefolgert werden kann: die reine Ueberlieferung habe sich daselbst erhalten können, vermöge der ununterbrochenen Folge würdiger Bischöfe, und auch erhalten müssen, wegen des häufigen Zuströhmens von Glaubigen aus allen Ländern, welche die dortigen Unlauterkeiten bald wahrgenommen haben würden („in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis traditio") und um gleiche Zeit Tertullianus die merkwürdigen Worte zum Römischen Bischof sagt: „Qualis es evertens atque commutans manifestam Domini intentionem, personaliter hoc Petro conferentem!" Sehr übel paßt hiezu die hymnenmäßige Anrede eines St. Bernhard an den Pabst im 11ten Jahrhundert. Je mehr nun der Römische Bischof sich anmaßte, desto mehr zeitigte er die Kirchenspaltung, welche durch seine festgegründete Alleinherrschaft unmöglich geworden zu seyn schien. Schon im Anfang des 9ten Jahrhunderts wurde der Bruch zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche vollständig. Im Occident selbst fielen, insonderheit seit dem 12. Jahrh. nach und nach die Albigenser, Waldenser, Wiklefiten, Böhmen u. s. w. von Rom ab. Luthers Beginnen lobten Bischöfe und Cardinäle, wenn er schon in seinem Feuereifer einem gebildeten Erasmus bald allzu hyperbolisch vorkam. Die unbegreifliche Hartnäckigkeit der päbstlichen Partey wurde nunmehr der Grund einer völligen Trennung in der abendländischen Kirche, wobey die Evangelischen allerdings auch manches Nützliche einbüßen mußten. Aber ungeachtet des schlechten Zusammenhangs auch unter sich, sind die evangelischen Kirchen, so lange sie nach dem Sinn der Reformation die wesentlichen Lehren des Christenthums bekennen, unstreitig Theile des großen Ganzen, und konnten durch ihr Widerstreben gegen handgreifliche, verderbliche Irrthümer nimmermehr den Namen einer Häresis verdienen, zumal da weder Vielzähligkeit, noch äußeres Kirchenband, noch sichtbare Gebräuche, sondern der Glaube,

und die Liebe und die Hoffnung christlicher Menschen die christliche Kirche ausmacht.

Dieses ist in Kurzem der Inhalt dieser gelehrten, gründlichen und von dem Geiste wahrer Frömmigkeit durchdrungenen kleinen Schrift, welche mehrere merkwürdige Auszüge aus den Werken der frühern Kirche und der Reformationszeit enthält, und an innerm Gehalt manche voluminösere Reformationsjubelschriften aus der Feder solcher, die noch nicht recht begriffen haben, wovon die Rede ist, hinter sich zurückläßt.

JMO.

Die Kronenwächter von L. Achim von Arnim. Erster Band. Berlin 1817. in der Maurerschen Buchhandlung. Mit dem zweiten Titel: Bertholds erstes und zweytes Leben. Ein Roman.

Diese Dichtung hatte uns an vielen Stellen angezogen, wie wenig Bücher der Art, an eben so vielen herzlich erfreut und erquickt; doch blieb uns am Schluß vor allem das Gefühl, daß sie aus einem vollen, überströmenden Herzen geflossen, innerlich sich keiner Unwahrheit bewußt sey. Wer die Meßwaaren unserer Poesie näher ansieht, weiß, wie viel sie durch zusammenschraubende auch wohl zusammenleimende Fertigkeit ausrichten, zumal wenn sie von einem Kunstfirniß überzogen sind, das heißt, wenn viel Talent und Geist daran glänzen; es ist dann wohl gesagt worden, dies seyen Werke aus dem tiefsten Grunde herausgeholt, ihm gleichsam abgedrungen, und dennoch könnte man von ihnen sagen: es ist alles schön darin gemacht, aber morgen wird es verwelkt seyn, während wir hier sagen: dieses und jenes gefällt mir nicht, oder es ist meiner Gesinnung fremd, selbst entgegen, doch gibt jedes Blatt Zeugniß von seinem Leben, welches auszulöschen in keines Menschen Gewalt steht. Nicht ohne Aufmerksamkeit und großen Ernst, aber freudig und peinlos, wie jemand arbeitet, der seines Berufs gewiß ist, werden die Eimer in dem reinen Born der Dichtung gefüllt und über uns ausgegossen. Dies ist das erste und größte Lob, das wir auszu-

sprechen wissen, denn dieser Geist des Ursprünglichen gleicht ja dem Licht in der Natur, das allem Reichthum von Gestalten und Formen erst Athem, Farbe, Bewegung, die Lust des Daseyns gewährt; damit es aber nicht aussehe, als wollten wir einem unbesonnenen regellosen Trieb das Wort reden, so können wir auch im Einzelnen sagen, worüber wir uns zu freuen Ursache gehabt.

Vorerst ist die Erfindung hier ungemein und überraschend, die Darstellung im höchsten Grad frisch und frey von aller Manier. An Erfindung hat es zwar dem Verf. nie gefehlt, aber etwas so Geschlossenes, Zusammenhaltendes kennen wir von ihm noch nicht. Die frühern Dichtungen hatten die Eigenthümlichkeit, die uns immer als ein Fehler vorkam, daß wenn sie in schöner Gemessenheit eine Zeitlang gelebt, etwa die Jünglingsjahre erreicht, sie anfingen schnell und gleichsam ins Unendliche hineinzuwachsen. Sie glichen Bildern, die von drey Seiten einen Rahmen hatten, an der vierten aber nicht, und dort immer weiter fortgemahlt waren, so daß in den letzten Umrissen Himmel und Erde nicht mehr zu unterscheiden waren; woraus eine ängstliche Ungewißheit für den Leser entsprang. Welche Verschiedenheit ist z. B. zwischen dem ersten festen Theil von Halle und Jerusalem und dem zweyten, dem ein halber Welttheil beinahe zu eng wird. Eine andere Eigenthümlichkeit war die Neigung verschiedenartige Charaktere und Begebenheiten, selbst alte Sagen auf eine den meisten Lesern fremde und seltsame Weise zu verbinden. Da das, was man poetische Sitte, lebendes poetisches Gesetz nennen könnte, wodurch ein episches Zeitalter blüht, fast ganz untergegangen ist, so schalten unsere Dichter zu eigenmächtig und unumschränkt mit ihrer Bildungskraft. Sie gerathen auch leicht, aus den entgegengesetzten Gründen beschränkter Menschen, auf den Gedanken, daß es erlaubt sey, Sprache, Gesetzbücher, Sitten und Feste zu machen, und Jean Pauls Lob von Wolkes Anleit. wird darum immer merkwürdig bleiben. Der Dichter steht manchmal auf einer Stelle, wo er den Zusammenhang von getrenntem und entgegengesetztem erblickt, das von unten her betrachtet unvereinbar erscheint; dies kann wohl er Grund gewesen seyn, doch hat es auch wieder das An-

sehen, als ob ein geistreicher oder ein witziger Gedanke genug gewesen wäre, um, nicht unähnlich den Restauratoren der Antiken, dem Leib einen Kopf geschickt aufzusetzen, der ihm ursprünglich nicht gehörte. Beider Neigungen gedenken wir hier, weil sich wohl Spuren davon finden, aber eigentlichen Einfluß haben sie auf die Bildung dieses Werks nicht gehabt, und in dieser Beziehung kann man sagen, daß die Kunst des Dichters fortgeschritten sey. Diese Dichtung hat eine bestimmte Begränzung, einen Rahmen, der sie wohlthätig einfaßt; zwar ist die frühste Erinnerung der Geschichte, die wir mit erleben, nicht vergessen, aber sie stört nicht die Verhältnisse und leuchtet aus der Ferne als ein Hausmärchen herein; das Wunderbare ist meist in jener zweifelhaften Schwebe zu dem natürlichen und wirklichen gehalten, in welcher es allein ergreift, und während man überall den Verstand in dem Wohlgeordneten erkennt, bricht ungestört die frische und grünende Saat der Poesie freudig ans Licht. Die Sprache ist, wo nicht reicher, was sie immer war, doch klarer (wenn gleich nicht frey von kleinen Nachlässigkeiten); besonders ist es den Liedern wohlthätig, wenn sie eben so herrlich gesagt als gedacht sind.

Die Einleitung beschreibt genau und mit poetischer Ausführlichkeit den Schauplatz, oder der Dichter breitet wie ein sorgender Wirth ein reines fein gebildetes Gedeck vor seinen Gästen aus. Jetzt werden wir in der kalten Winternacht, zwischen Schneegestöber in die lebenswarme Dichtung eingeführt. Ob uns der Reiz des Neuen besticht, aber die ersten Geschichten, die spärliche Hochzeitslust, der seltsame Fund des Knaben, die ganze Wirthschaft auf dem Thurme, wo zwischen einer nahen, meisterhaft geschilderten Gegenwart, dunkle und geheime Ahnungen aufsteigen, jene von allem Glanz, irdischem und überirdischem, bestrahlte Erscheinung, die vor dem seligen Knaben sich aufthut und mit dem schnellen Tode Martins wieder verschließt; sie scheinen uns die Krone des ganzen Buchs. Mit welcher Lust schreiten wir in diese neugeöffnete Welt! was wir erblicken, ist überraschend und ungewöhnlich, dennoch ist es gültig und wahr vor unserer Seele, wir zweifeln nicht, daß es also gewesen. Wir sind geneigt jene Erscheinung in den Ruinen des Barbarossa-Palastes wie eine

Vorgeschichte zu betrachten, und Berthold hätte dann ein dreifaches Leben gehabt; überschwenglich scheint dem Kleinen der Reichthum und die Mannichfaltigkeit der mit seltenen Pflanzen und Bäumen durchwachsenen Ruinen und Steinbilder. Das Glück seines Lebens ist in gehäuftem Maaße vor ihm ausgeschüttet, und mit Entzücken reißt er es an sich; „es ist mein, ruft er, ich will es ausbauen!“ Haben wir nicht, noch ehe uns die Geschicke hinausreißen, eine Gränze für uns aufgefunden, in der uns unsere Lebenspläne überfüllt herrlich erscheinen, gerade die Gränzen, die dem Erfahrenen eine Andeutung und Aussicht in ungemessene Weite geben? und darum ist die Freude des Knaben herzzerspringend für uns und den alten Martin, der in diesem Gefühle sein schauerlich schönes Lied singt. Schnell wird der Knabe seinem Glück wieder entzogen, das er erst durch das Leben verdienen soll, und schon hier erkennen wir den doppelten Faden, an den sein Schicksal geknüpft ist, der eine zieht ihn herab, der andere in die Höhe, doch der Zwischenspalt thut uns noch nicht weh; wer zweifelt, daß der wunderbare Alte ihn, den Seinen, aus der Hand lassen werde? gewiß bewahrt er ihm den rothen Purpur-Mantel für die Zeit, wo seine Schultern ihn tragen können.

Mit dem Kauf des Gartens und der Ruinen tritt Berthold in das bürgerliche Leben ein, er zeigt dafür noch wenig Geschick, und das erste Vorhaben wäre mißlungen, wenn nicht die Hülfe unerwartet von oben gekommen wäre. Und wie wird er gleich vom Schicksal in der ersten zartesten Neigung angefahren! der Dichter hätte hier etwas milder seyn sollen, denn die Erniedrigung, die Berthold erleidet, ist für seinen edlen Charakter zu hart. So wahr die Angst des Jünglings bey der Versteigerung dargestellt ist, voll feiner Züge, z. B., daß er mehr bezahlt, als nöthig ist, so schön wird der Traum und die wunderbare Erregung eingeflochten; doch das nachfolgende Gespräch mit Apollonien und den Voigts-Töchtern könnte weniger überladen seyn, auch wirkt das Lächerliche, das dabey auf ihn fällt, zu grell.

Bey dem Bau des Hauses und der Einrichtung des Handels scheint der Palast des Barbarossa vergessen, und das bürgerliche geht ganz und vielleicht zu schnell ins Breite; damit

Berthold recht fest daran gebunden werde, nimmt ihn der thätige Schneider Fingerling an Kindes Statt an. Die komischen Anlagen dieses Charakters hat der Dichter vielleicht absichtlich nicht ausgebildet, damit der Abstand zwischen beiden nicht zu stark hervortrete. Jetzt aber erscheinen höhere Gestalten: die Fürstin und in ihrer Begleitung der Baumeister. Wie sie ihre Erzählung anhängt, tritt die Geschichte gleichsam aus einer engen Haft hervor, und breitet sich aus wie die Teppiche, welche die hohe Frau dabey ausbreitet. Die Reise des Ritters nach der Kronenburg, gleich einer Pflanze, die in ihrem ersten noch geschlossenen Keimen schon auf ihre Seltenheit deutet und den betrachtenden Leser an ihre Entfaltung fesselt, treibt am üppigsten Fleck empor. Wir steigen mit dem Ritter an dem Felsen hinauf und erblicken die Welt unter uns; es ist eine Höhe, auf die uns der Dichter führt, von welcher aus wir ihn selbst in Ferne und Nähe als Aussicht gewinnen: eine Mehrzahl von Gedanken liegt wie die Mehrzahl der Bergspitzen in Nebel und Sonnenglut, beschneit und begrünt, wir erkennen nicht alles, aber es wird uns unendlich wohl in unserer Umgebung. Die Fürstin scheint eine Entwickelung herbeyzuführen, es überrascht uns nicht mehr in ihr Bertholds Mutter zu kennen, er scheint auch dieser Höhe theilhaftig werden zu müssen, aber der aufsteigende Strahl wird schon unterbrochen von dem trüben Schein bey Frau Hildegardes Lampe, und sinkt vor dem einbrechenden Wetter, das die angehäuften Blüthen zerweht. Gottes Hand zieht die Wolke wieder vor der durchbrechenden Sonne zusammen. Nach dem Sturm wird es ruhig aber kalt, und Berthold hat seine Liebe zwischen zwey Müttern zu theilen.

Das allmählige Herabsinken und Hinschmachten Bertholds und die völlige Entfremdung von den angebornen Neigungen hat der Dichter uns wohlthätig entzogen; wir erblicken ihn nach einem langen Zeitraum erst wieder, als er sich seinem Ende zu nähern scheint. So vertrauern edle Pflanzen in hartem ungewohntem Boden. Die letzten Flammen leuchten nicht ohne Milde und Anmuth; dazwischen springt der humoristische Sixt, und der Ton des tiefsten Ernstes wird angeschlagen in der Erzählung von dem Ende des Baumeisters, einer schwer-

innigen aber durchaus edlen Gestalt von solcher Tiefe, daß er wohl auf dieser Höhe den Tod suchen konnte. Sein Gesang ist großartig und ergreifend.

Wir werden jetzt zu einer Begebenheit geführt, die den Keim der folgenden Entfaltung enthält, den Anfang von Bertholds zweytem Leben. Wir haben in dem vorangehenden die Hand Gottes gesehen, welche also die Geschicke des Knaben und Jünglings gelenkt hatte, und fühlen wir das Traurige dieses Herabbeugens und frühen Zerschneidens, so ist es doch eine milde Trauer; ihm war dabey viel Freude beschеert worden. Hielten trockner Sand und harter Stein die Säfte den Wurzeln zusehr zurück, daß die Pflanze nicht zur Blüthe kam, sie hat doch ihren Himmel und ihre Sonne und die erquickenden Sterne gesehen, und der Samen war von dem Herrn dahin gesäet. Durch die Vertauschung seines kalten Blutes mit dem heißen des starken Antons reißt sich Berthold selbst aus seiner ihm gegebenen Stelle. Daß er Unrecht that, fühlte er, der blos Gesundheit suchte, nicht; wir fühlen es wohl, denn uns läßt der Dichter durch die Art, womit er den Doctor Faust schildert, nicht im Zweifel; aber ob, was wir, weil es nur zu ahnen ist, das unaussprechliche nennen, in dem vertauschten Blut nicht zu sinnlich und irdisch grob ausgedrückt sey? die Frage wird sich jeder vielleicht anders beantworten, in uns regt sich ein Gefühl dagegen. Ungewisser, geheimnißvoller hätte es immer ausgedrückt werden können, damit es nicht so hart hereinbreche; die widerwärtige Pumpmaschine übersieht man blos wegen der lärmenden Farben, womit Doctor Faust (übrigens sehr gut, wo sich der Dichter nicht dann und wann zu viel Spaß mit ihm gemacht) gezeichnet ist.

Gibt man einmal die Statthaftigkeit des Motivs zu, so ist es aufs vortrefflichste benutzt, und die Geschichte entwickelt sich daraus in unendlichen, lebensvollen Bewegungen. In Berthold dringt bald der neue Mensch heraus; in dem Versuch reiten zu lernen, erscheint er ein wenig zu lächerlich, und man wünscht ihn schneller vergessen zu können. Seiner natürlichen Neigung entsprechend finden wir ihn erst auf dem Ritterpferde bey dem Einzuge des Kaisers in Augsburg. Die Darstellung gleicht hier der Mahlerey guter altdeutscher Bilder,

so fleißig, wahr, sorgfältig ist sie, ohne mühselig zu seyn, in allem Einzelnen, dabey so mannichfach und glänzend. Es gehört eine eigene Sicherheit dazu, die Farben hell und ungetrübt in ihrer Pracht spielen zu lassen. Dabey hat der Dichter das Glück oft ein gesammeltes Licht auf die Wahrheit der Darstellungen zu ziehen; z. B. bey der Heilung: „der Schornstein streckte eine feurige Zunge gen Himmel"; bey der Beschreibung der fürstlichen Braut, wie sie ihre Schönheit hinter dem Pfauenwadel versteckt; bey Alma, wie sie ihren Feldblumenkranz auf dem Haupte mit dem Rosenbusch am Busen bekannt macht. Ferner der kleine Zug, daß sich Bertholds Gestalt zu lang und dünn für alle Rüstungen findet, welches seinem Stubensitzen zugeschrieben wird, wo dann die Rüstung seiner Ahnen, die ihm paßt, uns einen Blick in die Zeiten des alten Herrscher-Geschlechts gewährt. Die ruhige Beherrschung der Erzählung wird unterbrochen durch die Nachricht von Apolloniens früherem Leben; man sieht, daß der Erzähler in diesem Augenblick ungern die große Heerstraße, deren Aussichten sich mannichfaltig erweitern, verläßt, um uns mit dem nebeneinlaufenden Knüppeldamm von Apolloniens Begebenheiten bekannt zu machen. Er räumt da schnell auf, und hat recht, denn der Nebenweg enthält nicht viel erfreuliches, aber Wahrheit genug in der Art des Schicksals, denn aus doppelten Blüthen erwächst nie eine Frucht. Ihr Charakter gehört aber auch zu denen, wo der Dichter etwas Verschiedenartiges zusammengesetzt zu haben scheint; es wird sich nicht jeder den Raum zwischen der schönen Jungfrau, die uns von der nächtlichen Kirchenscene als eine edle Gestalt mit dem Lamme im Arm in Gedanken schwebt, bis zu dem zankenden Weibe mit einem nicht abzuleugnenden Zuge von Gemeinheit ausfüllen können. Anna dagegen ist meisterhaft gehalten und reizend im Gefühl ihres schönen, gesunden und tüchtigen Daseyns, obgleich der Dichter uns nie ganz ihre Abkunft vergessen läßt und gewisse Beymischungen, z. B. die Neigung mit den Mägden sich zu unterhalten, die Neugierde, womit sie das Haus gleich durchsucht, uns im Gegensatz desto mehr mißfallen; Wahrheit ist übrigens gewiß dabey.

Von der Reise nach Augsburg an bis zu dem Brunnenbau ist der Fortgang der Geschichte heiter, schön und durchaus wohlgefällig; es ist ein Feld voll Ebenmaas, wo die Saat gedrängt und gleichmäßig in der Erzählung aufschießt. Nur das Politische, besonders in dem Gespräch mit dem Schreiber des Kaisers, strebt darüber hinaus und ist doch zu dünn und fremdartig; auch führt der Dichter hier manchmal aus dem Bereich der Dichtung heraus zu der urkundlichen Wahrheit, so daß wir nicht wissen, wem wir anhangen sollen. Daß sich die Dichtung an eine bestimmte Zeit und wirkliche Orte anlehnt, an gewissen Begebenheiten aufwächst, dagegen haben wir nichts einzuwenden; was ist sie überhaupt anders als wofür sich diese ausdrücklich ausgibt? nicht geschichtliche Wahrheit, sondern eine geahnte Füllung der Lücken in der Geschichte; ein Bild im Rahmen derselben. Jeder Mißbrauch wird verhindert, indem wir uns dieses Verhältnisses immer wohl bewußt bleiben. Geht aber der Dichter weiter, ergreift er eine schon von der Geschichte mit charakteristischen Zügen bestimmte, uns nahe liegende Einzelheit und bildet sie, nach seinem besondern Talent und seiner besondern Ansicht weiter fort, so begeht er ein Unrecht: wir meinen hier das Einmischen vom Kaiser Max, noch mehr von Luther. Es regt sich dagegen ein deutliches Gefühl in uns, das Recht wird gekränkt, das wir auf die unverletzliche Wahrheit der Geschichte haben; denn hier ist keine Ausfüllung derselben, der geschichtliche Luther ist kein Rahmen zu dem Poetischen hier, sondern es ist eine Fortsetzung. Man sage nicht, Luther handle in seinem Geist, rede selbst mit seinen Worten, man könnte antworten, desto schlimmer, nun scheint es wie urkundliche Wahrheit und ist keine, so sehr sich auch die Kraft des Dichters bewähren mag. Die modernen Ergänzungen verlorener Bücher der Classiker werden doch nie als Quelle angesehen, so geschickt sie möchten ausgefallen seyn. Wie will sich der Dichter bey dem dritten oder vierten entschuldigen, der die urkundliche Geschichte anders wie er gefaßt (bey der unendlichen Verschiedenheit der Ansichten) und in dieser Erweiterung Zusätze erkennt, die ihm sogar fremdartig scheinen können. Die Pläne des Kaiser Max, wie sie hier geschildert werden, beruhen zum Theil doch nur auf

Ansichten und Vermuthungen von Geschichtsforschern, und können so irrig seyn als die Hypothese von dem Zusammenhang der Nibelungen und Gibellinen, auf den, wie uns dünkt, der Verf. auch einmal anspielt. Die Kronenburg dagegen ist schon zu sichtbar im Reich der Dichtung aufgebaut, als daß jemand Anstoß daran nehmen könnte. Auch darin liegt keine Rechtfertigung der Einmischung, daß die Geschichte der Dichtung nicht entbehren könne und sie ja selbst schaffe, denn die Sagengeschichte geht aus der Gesinnung eines ganzen Volks hervor und liegt ein Irrthum darin, so kann es diesen keinem vorwerfen, so wie das Wahre derselben ihm unmittelbar zufließt und keiner sich dagegen sträuben darf.

Bis zum Brunnenbau treten die Wolken, die sich am Rande und manchmal gewitterschwer zeigen, noch immer zurück, und die Sonne behält die Oberhand. Noch dürfen wir hoffen, daß das schöne Gebet Bertholds erhört werde, das wir mitzutheilen uns nicht enthalten können: es ist ein inniges tiefes Gefühl darin, dem der leicht anschmiegende Reim durchdringende Rührung und Klarheit verleiht.

Gib Liebe mir und einen frohen Mund,
Daß ich dich, Herr, der Erde thue kund,
Gesundheit gib bey sorgenfreyem Gut,
Ein frommes Herz und einen festen Muth;
Gib Kinder mir, die aller Sorge werth,
Verscheuch die Feinde von dem trauten Heerd;
Gib Flügel dann und einen Hügel Sand,
Den Hügel Sand im lieben Vaterland,
Die Flügel schenk dem abschiedschweren Geist,
Daß er sich leicht der schönen Welt entreißt.

Mit dem Eintritt des Bergmanns nimmt die Grundfarbe der Erzählung die Erdfarbe an, auf der die Gestalten hineinblitzen wie der Glimmer im Gesteine. Der emporschießende Wasserstrahl betäubt wie ein lang ersehntes und gefürchtetes; erst nachdem er in sein ruhiges Bett zurückgetreten, hoffen wir, daß der Teufel hier nicht ganz die Oberhand gewinne. Der Schmuck des Brunnens ist reizend und entspricht der damit verknüpften Erzählung, die wie eine ausländische Pflanze,

gleich den Fensterbogen, über der schönen Gruppe sich in einander flechtend und blühend verdachet und alle Himmelslichter in buntem Widerscheine auf sie strahlt; Gewebe der Blätter und Blüthen ist fein und unverletzt, der Duft fremdartig und edel. Die Weisheit, die sich auf allen Straßen vor jeder Hausthür im alltäglichen Gewand des irdischen Lebens erblicken läßt, zeigt sich hier in einem duftigen Schleier, der mit den Wolken des Himmels verschwimmt.

Im dritten Buche drängen die Begebenheiten mehr, Ernst und Laune, Hohes und Niederes tritt näher an einander. Die Zänkereyen der Mägde, welche Mutter und Tochter trennen, entfernen diese auch etwas von uns, dagegen gefällt uns Anton in seiner Eigenthümlichkeit überaus und jederzeit, und da, wo er mit Anna zusammenkommt, gewinnt diese einen besondern Reiz (z. B. in der Scene am Giebel des Hauses), sie scheint dann jedesmal veredelter und über sich selbst dazustehen. Von Grünewald aber können wir nicht sagen, daß er uns der liebste wäre, so wohl uns seine Lieder gefallen (vor allen jenes von der beichtenden Gärtnerin S. 344); wir wissen uns kein festes Bild von ihm zu machen, und er scheint uns eher eine gefällige Ausfüllung und Verbindung als etwas Nothwendiges; bey seiner Verkleidung mit einer Tirolerin müssen wir mit Anna und Berthold die Augen zudrücken, damit wir ihn nicht erkennen. Berthold, ob er gleich thätig und verständig, wo er sich zeigt, wird in dieser Abtheilung doch etwas zu sehr von den andern vordringenden Gestalten versteckt. Die Erzählungen von dem Schloß Hohenstock und der Traubenlese sind beyde in ihrer Art trefflich und von ungemeiner Wahrheit. Dort hatten wir es anders vermuthet, vielleicht mit uns der Dichter. Man sieht, daß keine Stimmung seinen Geist fesselt und daß trotz allem Anschein und wohl gar zu seiner eigenen Verwunderung die Wahrheit der Begebenheiten aus seiner Phantasie strömte. Sehr gut schleift und reinigt sich das Ganze im Gespräche, das Anna und der Ehrenhalt im Herabgehen von der Burg führen, die wie ein geheimnißvolles eisernes Gefängniß hinter uns emporsteigt, worin die höheren Räthsel des Lebens gekettet liegen, die, wenn sie gelöst wären, die Welt in einen andern Umschwung brächten. Das Lied

von Grünewald zeigt uns den Rost, den die Zeit auf dem erblindeten Glanze des Schlosses gezogen.

Der Gang zu dem Einsiedler scheint das wilde Traubenfest beruhigt, sein Lied den bösen Geist besprochen zu haben, aber es ist die kurze Ruhe vor dem einbrechenden Sturm. Ehe der Dichter die Erzählung anhebt, wirft er (im Anfang der sechsten Geschichte) seine Augen erst auf die Natur, gleichsam um getröstet zu werden über das Schicksal des geliebten Berthold's; er findet auch hier, wenn Frühling und Sommer vergangen sind, vor der Wiedergeburt, alle Saaten der Erde verschüttet: „der Winter kommt den Thieren und Menschen zur Verwunderung, nur Wenige wissen ihre Zeit voraus, wie die Wasserlilien, die zum Blühen in rechter Zeit ihre strahlenden Häupter über die Oberfläche der Gewässer erheben, um dann genügsam und ruhig in den Abgrund seliger Erinnerungen bis zur Wiedergeburt zu versinken."

Die Zeichen der Natur wecken Berthold: wie kalt scheint, was ihn umgibt! seine rechte Mutter ist ihm längst entzogen, seine Pflegemutter ist nun auch gestorben, kein Lebenslicht wird ihm in der Neujahrsnacht mehr gebracht; bald auch bricht die Sorge von allen Seiten herein. Die Erzählung von dem politischen Treiben geht in großen Schritten und ist in Vergleichung zu der übrigen flüchtig und uneben, obgleich sie durch ein paar gute humoristische Züge belebt wird (nur daß ein Bürger eine Kugel für einen Kloß essen will, und sich fast einen Zahn ausgebissen, ist kein solcher, sondern ein starker Spaß, der allenfalls bey einer nächsten Auflage wegfallen kann). Ueberhaupt ist das Politische nicht das vorzüglichste Element des Buchs, und daß es den wahrhaftigen Berthold zu einer Verstellung zwingt, hat gewiß auch dem Dichter leid gethan.

Doch die gewohnte Theilnahme erwacht bald wieder, als wir Berthold von allem, was ihm lieb ist, mit Blicken, Küssen und Gebet Abschied nehmen sehen. Wie herangewachsen durch das Schicksal, wie geläutert erscheint er uns in diesem Augenblick! wir fühlen, daß er seinem Ende entgegengehen darf, wir sehen auch, daß auf den Thron erhoben oder in die Mitte des Lebens verschwunden, die Geschicke den Königlichen immer

königlich bedienen. Statt daß bey den Hohen am Sterbetag in allen Kirchen für sie gebetet wird, führen seine guten Engel ihn selbst zum Gebet in die Kirche; der Tag der Taufe seines Kindes feyert den Flug seiner Seele nach der Heimath, nach der er sich so oft gesehnt. Sein Geist entfaltet die reinen Schwingen in den Worten: „o, wie so oft hab ich ein Zeichen erhofft, zogen Sterne den schimmernden Bogen durch die himmlische Leere, durch die himmlische Tiefe, daß ich der irdischen Schwere auf immer entschliefe. Aber der Morgen löschte die Sterne aus, weckte die Sorgen, weckte des Herzens Haus, und des alltäglichen Macht zwang die Ahndung der Nacht.“ Er sinkt ins Grab, als aus Antons Wunde sein Blut verströmt; dies Ende, obgleich bey der Vertauschung voraus geahnt, hat uns doch erschreckt. Der Brunnen hört auf zu fließen, das Böse scheint in sich zu versinken, und Anna und Anton werden wahrscheinlich im zweiten Band ein neues Leben beginnen.

Ueberschauen wir noch einmal das Ganze, so scheint ein reichbeschwertes Füllhorn vor uns ausgegossen, ein Gemisch von künstlichen Kleinoden, seltenen zum Theil fremdartigen Blumen und Früchten ohne ängstliche für die Zukunft sorgende Sparsamkeit dargeboten. Die Gesinnung, die durch das ganze Buch herrscht, ist edel, rein und liebevoll. Der Dichter erkennt seine Welt und ihre Verhältnisse, aber er nimmt an allem Antheil; er weiß, was die Erfahrung erkältendes hat, aber das Feuer wird davon nicht gelöscht, nur gemildert und gereinigt. Es ist erlaubt, wieder von der Lehre einer Dichtung zu reden; der frühere Roman des Verf., die Gräfin Dolores, gab sie unmittelbarer, weil er Verhältnisse der Gegenwart behandelte, und es war davon eine reiche Kenntniß gezeigt; hier liegt sie entfernter, aber darum ist sie auch unbefangener und vielseitiger. Wer kann es z. B. verwerfen, wenn wir in Bertholds Charakter die ungewissen, gegeneinander arbeitenden Triebe, den Streit unserer Zeit angedeutet finden? Wer aufrichtig ist, muß die Erinnerung an eine vorangegangene Herrlichkeit, den Zusammenhang fortlebender Geschlechter als etwas in der Gegenwart noch wirkendes anerkennen: ist es natürlich, sich darnach zurückzusehnen, fühlen wir die eins

geborne Neigung nach dem freyeren und edelen Leben auf Bergen, ſo treibt auf der andern Seite die Nothwendigkeit der Gegenwart in die Thäler herab zu der ſinnenden Arbeit des Geiſtes, zu bürgerlicher Thätigkeit und Beweglichkeit der Sitten. Wer die Eigenthümlichkeit und den Werth jedes wahrhaftigen Daſeyns nicht blos in Worten anzuerkennen und zu achten weiß, der hat bald allen Streit gelöſt, die Schranken theilen wohlthätig den Boden, den irdiſchen Beſitz; die Liebe ſteht höher, über die weiteſte Trennung reicht eine treue Hand hinaus, und das mild menſchliche iſt das mächtigſte in einer reinen Bruſt. Aber wir erblicken nur ein unbeſonnenes und geiſtloſes Streben zu vermiſchen und zu vernichten, was in verſchiedenen Farben leuchtet, oder einen eben ſo unbeſonnenen Hochmuth, der, was die Zeit allen gemeinſchaftlich verliehen, an ſich reißen möchte, oder, wo dies unmöglich geworden, es geringſchätzend zurückſtoßen. Für beyde böſe Richtungen enthält das Buch vielfach Lehren; auch darum wünſchen wir ihm viele Leſer.

βγ.

Gebührende Rüge einer ungebührlichen Recenſion betr. die Allgemeine Encyklopädie herausgeg. von Erſch und Gruber, nebſt einem Anhang von Denkſprüchen über das Recenſionsweſen von Göthe. — Ein Beytrag zu einer Kritik und Charakteriſtik der Jenaiſchen Allg. Litteraturzeitung und ihres Redacteurs. (Motto: Höhniſch gegen den Prahler, und ſo bitter als möglich gegen den Cabalenmacher. Leſſing.) Braunſchweig, b. L. Lucius. 1818. 20 S. in 4.

Auf dieſe wohlgeſalzene Zurechtweiſung einer wahrhaft ungebührlichen Recenſion, auf dieſe Rüge der „Luſt an Unluſt“, „welche die Bruſt der Hexen in Shakespeares Macbeth kitzelt“, macht Rec. um ſo mehr aufmerkſam, weil der Zweck eben dieſer Rüge, der Zweck ein unſerer geſammten Litteratur gewiß nützliches und Ehre bringendes Nationalwerk nicht durch ultrakritiſche Kleinmeiſterey gleichſam vor der Geburt erſticken zu laſſen, auch mit dem Zweck unſerer, in Nro 1. dieſes Jahrgangs der Heidelb. Jahrbücher abgedruckten Recenſion übereinſtimmt und zugleich das, was Rec. dort ahnete, die leidige Fertigkeit und Bereitwilligkeit mancher Teutſchen, das Gute durch erkünſtelte, übermäßige Forderungen des Beſſern verdrängen zu wollen oder nicht einmal zur Würklichkeit kommen zu laſſen, leider! beſtätigt.

H. F. G. Paulus.

Jahrbücher der Litteratur.

An essay on the principles of the Sanskrit Grammar. Part i. By H. P. Forster. Calcutta 1810. 691 S. in gr. 4. (3 Pf. 3 Sch.)

Unter den indischen Sprachlehren, deren bereits schon vier im Druck erschienen, ohne die Original-Grammatiken zu erwähnen, wovon ebenfalls die berühmtesten ihre Herausgeber gefunden haben, verdient vorzüglich die des genannten Verfassers, nebst der von Hrn. Wilkins ausgezeichnet und denen, die sich mit der Sanskrit-Sprache vertraut zu machen wünschen, anempfohlen zu werden. Letztere, welche im Jahre 1808 in London die Presse verlassen hat, ist der gelehrten Welt hinlänglich bekannt und in den Händen fast aller derjenigen, welche in das Geheimniß dieser in vielfacher Hinsicht so merkwürdigen Sprache einzudringen suchen.

Wir unternehmen es hier, unsern Lesern von Forsters Essay zu berichten, den wir selbst kaum mehr als dem Namen nach kennen würden, wenn uns nicht die freundschaftliche Güte des gelehrten Hrn. Langlès zu Statten gekommen wäre, in dessen kostbarer Bibliothek man nicht leicht ein Werk vergeblich suchen dürfte, welches über die Sprachen und Geschichte des Orients Aufschluß geben könnte, und wovon der berühmte Eigenthümer nicht nur selbst den für die Wissenschaften vortheilhaftesten Gebrauch zu machen sich befriedigt; sondern sie gern zur Belehrung jedes Freundes der Wissenschaften dienen läßt.

Es ist vielleicht nicht überflüssig zu erwähnen, daß das Werk des nun leider schon verstorbenen Verfassers, obwohl erst im Jahre 1810 erschienen, im Jahre 1804 bereits schon vollendet und den Gliedern des Collegien-Rathes im Manuscripte übergeben war; er also von den Sprachlehren von

Colbrooke, Carey und Wilkins, welche seitdem erschienen sind, keinen Gebrauch machen konnte.

Die Eigenthümlichkeit, oder ich möchte sagen — die Vollkommenheit gegenwärtiger Grammatik besteht darin, daß sich der sel. Verfasser bemüht hat, das ganze Sprachgebäude, so viel es sich thun ließ, dem Leser in Tabellen vor Augen zu stellen: eine Methode, die ihn der Nothwendigkeit überhob, sein Werk mit allzu vielen Regeln und Ausnahmen anzuschwellen, und die den Leser in den Stand setzt, die Analogie und die ganze Structur der Sprache leicht zu übersehen und sich die Regeln, welchen sie unterworfen ist, selbst zu abstrahiren. Der Verf. drückt sich über seine Methode bey Gelegenheit der Conjugation also aus:

„In Rücksicht auf die allgemeinen Regeln der Conjugation sind die Sanskrit-Verba so einfach, als die der meisten Sprachen; demohngeachtet wird es aus Tab. IV. klar werden, daß die Ausnahmen viel zahlreicher, als in irgend einer andern, und von der Art sind, daß es unmöglich ist, sie auf bestimmte Klassen zurückzuführen, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen.

Die einzige Methode also, die Zeitwörter dem Schüler auf einen Blick übersehbar zu machen, ohne sein Gedächtniß mit einer Menge von Regeln zu überladen und ohne ihn in Gefahr zu setzen, daß er die Unregelmäßigkeiten übersehen möchte, war die, welche wir ergriffen haben; und welche ihn in den Stand setzt, sein eigner Grammatiker zu werden, und die Zeitwörter auf die ihm am zweckmäßigsten scheinende Weise ferner zu klassificiren.

Die Unregelmäßigkeiten der Conjugation und der Declination haben auf die etymologischen Principien der Sprache keinen wesentlichen, oder gar keinen Einfluß; obwohl die gepriesene Schönheit und Vollkommenheit ihrer Grammatik nicht wenig darunter leidet: in der That! wenn Regelmäßigkeit und System zur Vollkommenheit nothwendig sind, so kann keine Sprache weniger auf den Titel Sanskrit (vollkommen) Anspruch machen, als diese. Denn man kann im Allgemeinen über 40 Ausnahmen auf jede Regel zählen, die nach Maasgabe ihrer Ausdehnung füglich allgemein genannt werden darf;

während die ganze Masse der Regeln, wie sie von den besten Grammatikern aufgestellt werden, sich ungefähr auf sieben Tausend beläuft, denen man der Vollständigkeit wegen noch manche beyfügen dürfte. Es ist daher klar, daß ein systematisch abgefaßtes, tabellarisches Werk seine Vorzüge haben und selbst dem Grammatiker beträchtlichen Nutzen gewähren müsse."

Was die Unregelmäßigkeit betrifft, deren unser Verfasser die Sanskrit-Sprache beschuldigt, und vermöge welcher er ihr den Titel Sanskrit streitig zu machen geneigt ist; können wir mit ihm hierüber nicht einerley Meinung seyn. Es ist ohne Zweifel die Art, wie er die alt-indische Sprache in den Original-Grammatiken behandelt gefunden, der Grund, der ihm zu diesem strengen Urtheile Anlaß gab.

Wenn gleich aber die indischen Grammatiker in vielfacher Hinsicht den Bildungsgang ihrer Sprache richtiger aufgefaßt haben, als die der Griechen und Römer (wir dürfen auch die Neuern mit einschließen): so sind sie doch weit entfernt gewesen, ihre Beobachtungen auf die beste und deutlichste Weise auszusprechen, die Regeln, die sich aus ihrer Sprache abstrahiren lassen, gehörig zu klassificiren und die allgemeinen von den besondern richtig zu scheiden. Es kann nach verschiedenen Gesichtspuncten eine und dieselbe Sprache für sehr analog und für sehr anomalisch gelten. Die Menge der Unregelmäßigkeiten, die wir in einer Sprache zu finden glauben, ist oft mit größerem Rechte dem Grammatiker, der sie behandelt hat, zuzuschreiben, als der Sprache selbst; und wenn nach den Original-Grammatiken der Indier jede allgemeine Regel durch wenigstens 40 Ausnahmen zu beschränken ist, so wagen wir dennoch zu behaupten, daß sich nicht *wenige* Regeln aufstellen ließen, die keine einzige Ausnahme leiden, z. B. alle nomina männlichen und weiblichen Geschlechts bezeichnen den Accusativ Sing. durch m; nomina von allen 3 Geschlechtern endigen den Instrumentalis, Dativ und Ablativ des Duals mit der charakteristischen Sylbe bhjám. — Dergleichen Regeln ohne Ausnahmen könnte man sehr viele aufstellen. Wenn man aber einer Sprache mehr Regeln aufbürden will, als ihr Genius verträgt, oder wenn man das Wesentliche einer charakteristischen Endung nicht aufzufassen und von dem Zufälligen

zu unterscheiden weiß: so wird man sie jeden Augenblick die Fesseln brechen sehen, die man ihr durch zu engbegrenzte Regeln angelegt hat. Nichts kann von der Analogie, die das ganze indische Sprachgebäude umfaßt, eine vollständigere Ueberzeugung gewähren, als ein Blick auf das schätzbare Werk unsers Verfassers selbst, worin die analogen Fälle sorgfältig unter einander geordnet und leicht übersehbar sind.

Nachdem Forster in dem ersten Kapitel den Leser mit den Formen der Buchstaben bekannt gemacht hat und mit der Eintheilung derselben in verschiedene Klassen (nach dem sinnreichen Systeme der Indier); behandelt er in dem zweyten Kapitel die wichtige Lehre von der Verwandlung der Buchstaben nach den Gesetzen des Wohllauts, die um so sorgfältiger von dem Anfänger zu ergründen ist, als sie auf die ganze Grammatik den umfassendsten Einfluß hat. Besondere Regeln, welche sich durch Tabellen nicht anschaulich machen lassen, trägt er mit Worten vor, so wie das, was zum Verständniß der Tabellen nothwendig ist. Es sind ferner die Wörter, welche von den allgemeinen in Tabellen dargestellten Regeln abweichen, am Schlusse des Kapitels zur Erleichterung des Nachschlagens alphabetisch geordnet und mit Ziffern begleitet, die auf die sie betreffenden besondern Regeln hinweisen.

Das dritte Kapitel behandelt die Conjugation der Verba. Die Seiten 84 bis 186 enthalten in alphabetischer Ordnung sämmtliche Wurzeln; jedoch ohne Angabe ihrer Bedeutung, von welchen die indischen Grammatiker nicht nur die Verba, sondern auch alle anderen Worte abstammen lassen, wie dieses größtentheils auch wirklich der Fall ist.

Die verschiedenen Columnen, womit die Wurzeln begleitet sind, weisen mit Ziffern auf die Paradigmata hin, womit dieselben sowohl in der Conjugation der von ihnen abstammenden einfachen Zeitwörter, als auch in Bildung und Abwandlung der als Causalia, Desiderativa etc. modificirten Verba übereinstimmen, so wie endlich in Bildung gewisser Verbalien und Participien.

Die auf die Wurzeln nächstfolgende Columne giebt die Modification derselben an, welche sie im 3ten Praeteritum durch die Reduplication, oder (welches seltner geschieht) durch

Verwandlung des Stammvocals annehmen. Von Wurzeln der 10ten Conjugation wird in dieser Columne das 2te Praeteritum im ungebeugten Zustande gegeben. Die darauf folgende Columne giebt das part. praeteritum an, welches vas oder ivas an die zur Andeutung der Vergangenheit modificirte Wurzel anhängt. In einer der Wurzel vorhergehenden Columne wird die Zahl der Conjugation und der Gebrauch der Wurzel im Activ oder Medium, oder in beyden Gattungen bestimmt. Wenn irgend eine Wurzel in Hinsicht auf Conjugation oder auf Bildung der von ihr abzuleitenden Nomina besondern Regeln oder Ausnahmen unterworfen ist, so wird in der letzten Columne mit Ziffern darauf hingewiesen.

Die Tabellen No. V. (p. 196 — 246) zeigen zuerst die Personal-Endungen der vier ersten tempora; denn indem diese nur allein den besondern Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Conjugationen unterworfen sind, während dieselben in den übrigen temporibus wegfallen: so müssen sie nothwendiger Weise mit einander in Betrachtung gezogen werden. Die Abwandlung dieser vier tempora zerfällt nach der Eintheilung unsers Verfassers in 71 Klassen, welche jedoch alle im Wesentlichen mit einander übereinstimmen. So haben z. B. alle mi, si, ti zur characteristischen Endung der 1ten, 2ten und 3ten Person Sing. des praesens. — Die letzten 26 Klassen gehören ausschließlich der Conjugation der Verba frequentativa an. — Die große Anzahl dieser Abtheilungen rührt übrigens zum Theil daher, daß der Verfasser die Endvocale der Wurzeln, die mit Vocalen endigen, oder die an ihre Stelle tretenden Modificationen derselben, mit zu den Personal-Endungen überträgt. —

Von S. 224 — 246 wird die Conjugation der übrigen 6 tempora gegeben. Indem der Verf. nur diejenigen Regeln mit Worten vorträgt, die sich durch Tabellen nicht anschaulich machen lassen, so genügen 5 Seiten (Cap. 4. p. 441 — 446), diejenigen allgemeinen Regeln der einfachen Zeitwörter auseinander zu setzen, die in den Tabellen nicht practisch ausgesprochen sind. Diese Regeln beziehen sich nämlich auf das, was in der Wurzel selbst vorgeht, oder was ihr vorgesetzt wird, wie z. B. Zeitwörter der 5ten Conjug. haben in den

erſten 4 temp. eine Reduplications-Sylbe; im 1ten und 2ten praeteritum wird der Wurzel ein kurzes a als Augment vorgeſetzt ꝛc. — Die Seiten 446 — 460 enthalten beſondere Regeln, welche nur einzelne Verba betreffen, und worauf in der letzten Columne des Wurzelverzeichniſſes mit Ziffern hingewieſen wird.

Die Tabellen No. VI. (p. 250 — 288) geben uns die Wurzeln in Verbindung von verſchiedenen Suffixen, wodurch participia, adjectiva verbalia und substantiva abstracta gebildet werden, und zeigen die Modificationen, welche die Wurzeln in Verbindung mit dieſen Suffixen erleiden.

Die Tabellen No. VII. geben Belehrung über die Bildung der Causalia, desiderativa, frequentativa und passiva. Obgleich der Verf. für die Bildung dieſer modificirten Verba 659 verſchiedene Muſter angiebt, ſo ſind doch dieſelben insgeſammt nach denſelben Grundſätzen gebildet, und die ſcheinbaren Verſchiedenheiten gründen ſich größtentheils auf die unwandelbaren Regeln des Wohllauts. Die große Anzahl der hier gegebenen Muſter ſetzt alſo den Anfänger in den Stand, mit größter Leichtigkeit beſtimmen zu können, wie jede der in dem alphabetiſchen Verzeichniß enthaltenen Wurzeln, welche durch eine entſprechende Ziffer auf eines dieſer zahlreichen Muſter hindeuten, ſich zur Bildung der modificirten Verba geſtalte.

Tab. VIII. (p. 334 — 364) giebt die Conjugation der unregelmäßigen einfachen Zeitwörter, alphabetiſch geordnet; und ebenſo Tab. IX. (p. 364 — 384) die der modificirten Verba.

Die Tabellen No. X. bis XXII. ſind der Declination gewidmet. Wir hätten gewünſcht, daß in dieſem Betreff der Verf. die charakteriſtiſchen Endungen, mittelſt welcher die verſchiedenen Casus gebildet werden, zuerſt abgeſondert, ohne Beziehung auf Wörter, welchen ſie angehängt werden, gegeben hätte.

Tab. X. (p. 384 — 390) zeigt die Declination der Wörter, welche mit Vocalen endigen. Die Verſchiedenheiten, welche hier Statt finden, gründen ſich zwar großentheils auf die Geſetze des Wohllauts; doch finden auch Sprachwillkührlichkeiten Statt, die ſich aus keinem allgemeinen Princip erklären laſſen

und dennoch als Regeln gelten, z. B. Wörter, welche mit r vocal endigen, verwandeln daſſelbe vor den folgenden Vocalen der Casus-Endungen, nach einer allgemeinen Wohllautsregel, in ar, und es kommen ſo von pitr Vater ſehr regelmäßig die Endungen pitar-á durch den Vater, pitar-é dem Vater, pitar-am den —, pitar-i in dem —; der Nominativ wirft aber das r gänzlich ab und lautet pitá der Vater. Es ſcheint mir keinem Zweifel unterworfen, daß der Nominativ urſprünglich pitar-ah, oder ohne Casus-Endung pitar gelautet habe, und daß das lateiniſche pater und das griechiſche πατήρ die Urform treuer aufbewahrt habe.

Die Tabellen XI. und XII. (p. 390—398) enthalten die Declination der Nomina, welche mit Conſonanten endigen; die Tabellen XIII, XIV, XV und XVI. ſind den Wörtern gewidmet, welche durch gewiſſe Suffixe gebildet, die im Nom. sing. masc. und einige auch im Neutr. nicht ganz oder in ihrer eigenthümlichen Geſtalt enthalten ſind, z. B. mán-in ehrbar, nom. masc. mán-i der ehrbare, accus. mán-in-am; dat. mán-in-é ꝛc.

Die Tabellen XVIII, XIX, XX enthalten die Declination der Zahlwörter, der unregelmäßigen Wörter und der pronomina. Letztere haben im Sanskrit, wie in vielen andern Sprachen, einige Abweichung von der Declination der übrigen Wörter, welches zum Theil daher kommen mag, daß ſich an ihnen ältere Declinationsformen erhalten haben, die an andern Wörtern verloren gegangen, wie z. B. im Engliſchen die pronomina noch Spuren tragen von Declination durch Endungsſylben, welche an andern Wörtern gänzlich verſchwunden ſind. Wir glauben auch behaupten zu dürfen, daß ſcheinbare Unregelmäßigkeiten der Sanskrit pronomina daher kommen, daß die indiſchen Grammatiker pronomina von einer und derſelben Bedeutung, aber von ganz verſchiedenen Stämmen und deren Gebrauch ſich nur in einigen casibus erhalten hat, in einem einzigen Schema unter einander gereiht haben, ohngefähr wie man im Lateiniſchen dem positiv bonus die von ganz verſchiedenen Stämmen kommenden Formen melior und optimus an die Seite ſetzt. Um unſere Behauptung zu rechtfertigen, führen wir folgendes Beyſpiel an:

Idam betrachten die indiſchen Grammatiker als Grundform eines pronomen der 3ten Perſon, in Bedeutung mit dem lateiniſchen idem übereinſtimmend. In der Declination, welche die Grammatiker dieſem pronomen geben, nehmen wir 4 verſchiedene Stämme wahr, nämlich: ima, ana, a und é. Ima bildet die Endungen: im-am eundem, im-e iidem, im-án eosdem, im-au Nom. und Acc. des Duals; im-ám eandem; im-áh eaedem und easdem; im-e Nom. und Acc. dual.; im-áni eadem, im-é dual. — Das ganze pronomen ana bildet die Endungen an-éna, an-ajá und an-ajoh. Von dieſem pronomen kommt auch das perſiſche àn dieſer. — Von dem Stamme a ſind gebräuchlich die Endungen: a-sja ejusdem, fem. a-sjáh, a-smei eidem; a-smát eodem, a-smin in eodem, á-bhih per easdem, á-sám earumdem, á-su in iisdem (fem.) etc. — So kommen von ka die Endungen ka-sja cujus, ka-smei cui, etc. — Das pronomen é bildet die Endungen é-bhih per eosdem; é-bhjah eisdem, é-schám earumdem, é-schu in iisdem. — Von dem Stamme é dürfte man ferner den Nominativ ajam ableiten; ſofern man nämlich am für eine nicht zum Stamme gehörende Endung annimmt; ohngefähr wie in dem lateiniſchen quispiam (piam ſt. quiam); é geht aber vor a nach einer allgemeinen Wohllautsregel in aj über.

Die Form idam, welche die indiſchen Grammatiker für den allgemeinen Stamm annehmen, iſt nur im Neutrum als Nom. und Acc. Sing. gebräuchlich. Daß aber die Sylbe dam nicht zum Stamme gehöre, lehrt uns die lateiniſche Sprache, wo dam als unveränderliche Anhängungsſylbe in quidam erſcheint; ferner mit Verwechslung des a mit e in idem. Wir müſſen alſo auch in dem indiſchen idam die einzige Sylbe i für den Stamm anſehen. Von dieſem i als pronomen der 3ten Perſon kommt i-tas von da, wie von a a-tas kommt, durch Anhängung eines Suffixes, welches mit dem lateiniſchen tus in divinitus, antiquitus, radicitus etc. in Form und Bedeutung übereinſtimmt. Auch kommt von i das Adverbium i-dánim nun, analog mit ta-dánim dann. Es kommt ferner von i das pronominale i-tarah der andere, wie von ka wer, katarah wer von beiden. Von i dürfte

man endlich das femin. ijam ableiten, wenn wir am wieder als Endung betrachten; i als masculinum würde zur Bildung des fem. in í übergehen (nach einem allgemeinen Princip); í vor a muß aber gemäß den Geſetzen des Wohllauts in j oder ij verwandelt werden; daher alſo ijam für iam.

Die pronomina i und e mögen jedoch für urſprünglich identiſch angeſehen werden; denn i geht, wenn es verlängert wird, ſehr häufig in é über, oder nach dem Ausdrucke der indiſchen Grammatiker é iſt guna von I. Lautet doch auch im Lateiniſchen dieſes pronomen in einigen Casibus i, während es in den meiſten e lautet, als: i-s, i-i, i-is, i-bi, i-bus (veraltete Form); e-i, e-um, e-o, etc. — Das pronomen é hat ſich auch im Sanskrit in der Zuſammenſetzung mit tad erhalten; denn wir glauben keineswegs eine gewagte Behauptung auszuſprechen, wenn wir in dem pronomen éschah, éschá, étad, acc. étam, étám, étad (lat. istum, istam, istud) eine Zuſammenſetzung erkennen aus dem pronomen é, welches unverändert bleibt, und dem gebeugten sa, sá, tad (s geht nach é gemäß den Geſetzen des Wohllauts in ein abſpirirtes s über). — Es würde uns zu weit abführen, wenn wir hier unſere Gründe auseinander ſetzen wollten, vermöge welcher wir auch énam hunc, énám hanc, énán hos etc. für zuſammengeſetzt erklären und mit dem lateiniſchen enim und nam, num, nunc zuſammenſtellen möchten, welche wir wie tam, tum und tunc (letzteres analog mit hunc) für adverbialiſch geſetzte Accuſative halten, von Pronominen, welche im Lateiniſchen nur einzelne Spuren zurückgelaſſen haben. — Die Vermuthung, daß nam und enim pronomina ſeyen, wird weniger gewagt ſcheinen, wenn man ſich der mit dem relativ qui zuſammenhängenden Conjunctionen quippe, quia, quod, quoniam erinnert; und wenn man bedenkt, daß auch in den verwandten Sprachen das durch pronomina ausgedrückt werde, was das lateiniſche nam und enim andeutet. Das deutſche denn iſt die Verſtärkung des Accuſ. den, wie die Conjunction daß aus das gebildet iſt; im Gothiſchen haben wir thandei und thi, um denn auszudrücken, — Conjunctionen, welche ebenfalls mit dem Artikel oder dem

pronomen demonstrat. zusammenhängen. Jena, der Casus instrumentalis von jad was — heißt im Sanskrit weil.

Wir werden Gelegenheit haben, uns über diese Behauptung in der Fortsetzung unserer Vergleichung zwischen dem Sanskrit und den verwandten Sprachen weiter auszusprechen, und auch obigen Aeußerungen durch das Licht, welches die verwandten Sprachen wechselseitig auf einander verbreiten, größeres Gewicht zu geben. Nur das glauben wir hier bemerken zu müssen, das die Sprachen in dem Zustande, worin wir sie in ihrer klassischen Ausbildung, oder festgehalten durch National-Literatur erblicken, in Hinsicht auf grammatische Vollkommenheit schon bedeutenden Verfall erlitten haben, und daß daher sorgfältige Beachtung gewisser veralteter oder isolirt stehender Formen, vorzüglich aber Vergleichung der zu einer Familie gehörenden Sprachen unentbehrlich sey, um die oft in den einzelnen kaum mehr bemerkbaren Spuren der Analogie und des grammatischen Zusammenhangs aufzufinden. „Das Gepräge der Worte, wie sich Fr. Schlegel sehr richtig ausdrückt, schleift sich wie das der Münzen allmählig ab.“ — Wenn aber eine auf dem Gipfel grammatischer Ausbildung stehende Sprache sich so frühe in verschiedene Zweige getheilt hat, daß die Geschichte auch nicht ein schwach schimmerndes Licht auf die Zeit zu werfen im Stande ist, wann dies geschehen; so ist es nicht denkbar, daß der Stamm, dessen Zweige in weit von einander entlegenen Ländern unter verschiedenen Namen fortleben, in allen seinen Zweigen gerade an denselben Theilen Schaden gelitten habe. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß, wenn man die verschiedenen Theile, worin jede der verwandten Sprachen der Veränderung und Zerstörung der Zeit getrotzt hat, zusammenstellt, man dem grammatischen Zustande nahe geführt werde, der in der Ursprache vor ihrer Verzweigung obgewaltet. Daß dem Zweige, welcher dem Mutterlande nahe bleibt, besonders wenn er sehr frühe eine das ganze Volk mächtig ergreifende Literatur gewinnt, weniger Verfall drohe, als denen, welche auf fremden, weit entlegenen Boden verpflanzt werden, ist von selbst klar: wie aber auch die entfernten Zweige auf den dem Mutterlande nahe gebliebenen zuweilen Licht verbreiten können, zeigt oben ex-

wähnter Fall, wo wir im Lateiniſchen ein pronomen mit vollſtändiger Declination finden, welches im Sanskrit nur einige Spuren zurückgelaſſen hat.

In Tab. XXI. werden in alphabetiſcher Ordnung und mit zurechtweiſenden Ziffern begleitet ſämmtliche Wörter gegeben, deren Declination in Tab. XIX und XX. enthalten iſt; und ſo weiſen zur Erleichterung des Nachſchlagens in Tab. XII. die alphabetiſch geordneten Endbuchſtaben auf die paradigmata, womit die Wörter, denen ſie angehören, in ihrer Declination übereinſtimmen.

Das 5te Kapitel (p. 461—510) handelt von den kritanta Suffixen, d. h. von denjenigen, durch welche unmittelbar aus der Wurzel nomina abgeleitet werden. Ihre Anzahl iſt 72, worunter diejenigen mitbegriffen ſind, welche Participien, Infinitive und Gerundien bilden. Der Verfaſſer handelt von jedem dieſer Suffixe insbeſondere und beſtimmt die Modificationen, welche die Wurzeln in Verbindung mit denſelben erleiden, ſo wie ferner die Declination, welcher die ſo gebildeten Nomina folgen. Von einigen dieſer Suffixe wird bemerkt, daß ſie indeclinabel ſeyen. Wir möchten ſtatt deſſen lieber geſagt wiſſen, daß ſie die charakteriſtiſche Endung eines beſtimmten Casus an ſich tragen und die mittelſt derſelben gebildeten Nomina nur in dieſem einzigen Casus vorkommen. Wenn in irgend einer Sprache ein Wort nur im Dat. oder Acc. gebräuchlich iſt, ſo kann zwar mit einigem Rechte geſagt werden, daß es indeclinabile ſey; es darf aber nicht überſehen werden, daß das ſo gebräuchliche Wort jedesmal in dem grammatiſchen Verhältniſſe ſtehe, deſſen Bezeichnung dem Dat. oder Acc. zukommt. Dieſes iſt es, was Forſter und die Verfaſſer der übrigen Sanskrit-Sprachlehren, ſo wie die indiſchen Grammatiker ſelbſt nicht beachtet zu haben ſcheinen. Der Infinitiv kommt nur in einem objectiven Verhältniſſe vor und trägt die Wirkung einer im Satze ausgedrückten Handlung; das den Infinitiv bildende Suffix enthält daher das dem Acc. eigenthümliche m. Wir erlauben uns aber, hier zu bemerken, was die Grammatiker nicht berückſichtigt zu haben ſcheinen, daß, wenn der Infinitiv mit einem andern Worte ein Compoſitum bildet, da im compoſito das erſte Glied der Zuſammen

setzung im ungebeugten Zustande erscheint, auch der Infinitiv seine Accusativ-Endung m abwirft, z. B. dschétukamah der zu siegen Begierige. Es muß also tu und nicht tum als Suffix eines abstracten Substantivs angegeben werden, dessen Gebrauch sich nur im Acc. und als Glied eines zusammengesetzten Wortes im ungebeugten Zustande erhalten hat, wie endlich im instrumentalis, wo u vor der charakteristischen Endung á, nach den Gesetzen des Wohllauts in v übergeht, und also aus tu tvá wird. Dieses tvá geben die indischen Grammatiker als ein besonderes, ebenfalls beugungsloses Suffix, und unser Verfasser bemerkt, daß es ein particip. indeclinabile bilde.

Indem weder Forsters Essay, noch die übrigen indischen Sprachlehren angeben, wie im Sanskrit der Infinitiv pass. ausgedrückt werde, so wird es nicht überflüssig seyn, hier zu bemerken, daß die altindische Sprache in dem Falle, wo andere Sprachen den Infinitiv pass. setzen, das Passiv an dem, den Infinitiv regierenden Verbum oder Particip. auszudrücken pflegt; denn der Infinitiv hat im Sanskrit keine Passiv-Form. Statt zu sagen: er kann nicht besiegt werden, sagt der Indier na shakjaté dschétum, d. h. er wird nicht besiegen gekonnt. So heißt es im Mahabhárat:

Na hi dhundhur mahátédschas
tédschasálpénashakjaté nir dagdhum.

Dhundhu der sehr Starke kann nicht mit geringer Stärke zernichtet werden (wird nicht zernichten gekonnt). —
In Hinsicht auf das Suffix tr hat der Verf. zu bemerken unterlassen, daß die durch dasselbe gebildeten Wörter auch als participia futura gebraucht werden und als solche den Acc. regieren, z. B.:

Kim karomi vasho brúhi rádschni kartá tadasmi te.
Quid faciam, voluntatem dic regina! facturus id sum tibi.

In dem 6ten Kapitel (p. 510—540) wird in Bezug auf die modificirten Verba, als desiderativa, frequentativa etc. und die damit in Verbindung stehenden Verbalia dasjenige

nachgetragen, was in den Tabellen nicht gezeigt werden konnte. Das folgende Kap. (p. 540—561) handelt von der Art, wie aus Nennwörtern Zeitwörter können gebildet werden, und von dem, was die Conjugation derselben anbelangt.

Das 8te Kap. (p. 561—574) ist der Erklärung der Declinations-Tabellen gewidmet.

Das 9te Kap. (p. 574—650) handelt von den taddhita Suffixen; dies sind nämlich diejenigen, vermittelst welcher derivativa aus Wörtern gebildet werden, die von den Wurzeln selbst abstammen, z. B. bala-vat stark, mit Stärke begabt, aus bala Stärke, von der Wurzel bal. Die Anzahl dieser Suffixe ist sehr beträchtlich und beläuft sich auf 119. Wenn aber wegen der Unvollständigkeit der indischen Wörterbücher eine genaue Kenntniß ihrer Form und Bedeutung unentbehrlich ist, so sind wir dem Verfasser für die Klarheit und Vollständigkeit, womit er diesen Gegenstand behandelt, um so größern Dank schuldig. Indem mehrere dieser Suffixe sehr ausgedehnte Bedeutungen haben, so ist das Verfahren unsers Verfassers, welcher dieselben in alphabetischer Ordnung giebt und genau bestimmt, wie vielerley Bedeutungen ein jedes fähig ist, und welche Arten von Wörtern damit gebildet werden können, sehr zweckmäßig. Wir finden jedoch für nothwendig, einige Berichtigungen nnd Ergänzungen beyzufügen. —

In Hinsicht auf die Suffixe íjas und ischtha bemerkt der Verfasser, daß sie viel oder sehr bedeuten; allein es dient außerdem ersteres comparativa, und letzteres superlativa zu bilden, als kanijas jünger, kanischtha der jüngste. Wenn íjas, welches im Nom. sing. masc. ijân lautet, und ischtha der Form und Bedeutung nach mit den griechischen Suffixen ίων und ιστος übereinstimmen; so haben sie auch noch das mit letztern gemein, daß der durch sie gebildeten comparativa und superlativa nur wenige sind, und daß ihr positiv größtentheils außer Gebrauch gekommen.

Die gewöhnlichen Suffixe zur Bildung des indischen Comparativs und Superlativs sind tara und tama. In Bezug auf diese Suffixe hat der Verf. unbemerkt gelassen, daß sie auch mit Pronominen in Verbindung treten, und zwar mit einer Modification der Grundbedeutung, welche allerdings von

der des Comparativs und des Superlativs wenig verſchieden iſt. So kommt z. B. von ka wer, katara wer, wenn von zweyen, und katama wer, wenn von vielen die Rede iſt; eben ſo von ja welcher, jatara welcher von beyden, und jatama welcher von vielen; von éka einer, kommt ékatara einer von beyden und ékatama einer von vielen. Wir würden es kaum der Mühe werth halten, zu bemerken, daß auch im Griechiſchen τερος und im Lateiniſchen ter auf dieſelbe Weiſe mit Pronominen in Verbindung treten, wenn nicht ſehr ausgezeichnete Sprachforſcher, dieſes verkennend, deshalb zu ganz falſchen Ableitungen wären veranlaßt worden. Wir bemerken zuvörderſt, daß ἑκάτερος eine Comparativ-Form der Art ſey, deſſen Grundform auſſer Gebrauch gekommen, oder ſich vielleicht nur in der adverbialen Form ἑκάς, welches urſprünglich einzeln, iſolirt geheißen haben mag, woraus die ſekundäre Bedeutung entfernt entſtehen konnte. Im Sanskrit haben wir aus éka einer, ékatara (Nom. sing. masc. ékatar-as oder ah) einer von beyden kommen ſehen. — Πότερος entſpricht dem indiſchen katara (Nom. — tar-as oder ah) in Form und Bedeutung; πότερος lautete aber urſprünglich κότερος, und es findet ſich noch bey Herod. κότερα, κῇ, κοῖος, κοτέ etc. — K verwechſelt ſich im Griechiſchen, wie qu im Lateiniſchen häufig mit p (pipid, quispiam). — Ἕτερος, welches nach Lennep und Voss. einen Beſtandtheil von ἑκάτερος, πότερος und alter ausmachen ſoll, iſt ſelbſt mittelſt des Suffixes τερος aus dem Stamme ἑ gebildet; ἑ aber ſteht entweder ſtatt ἐν eins mit weggefallenem ν, welches auch in dem Nom. masc. ἑις verſchwunden; oder es iſt das pronomen der dritten Perſon ἑ, welches, wie bekannt, nicht immer reflexive Bedeutung hat. — Der Artikel bildet bey Herod. die Formen οὔτερος, τοὔτερον. Im Sanskrit kommt auf dieſelbe Weiſe von dem, dem griech. Artikel entſprechenden, pronomen sa, sá, tad die Form tatara (Nom. — tar-as oder ah) einer von beyden. — Wenn aber ἑκάτερος, πότερος Comparative ſind, ſo können ἕκαστος und das zuſammengeſetzte ὁ πόστος für nichts anders, als Superlative gelten; wenn gleich in denſelben στος ſtatt ιστος ſteht. — Im Lateiniſchen kommt mittelſt dieſes Compar.

Suffixes aus al-ius al-ter, wie im Sanskrit aus anja, welches dieſelbe Bedeutung hat wie alius, anjatara (Nom. — tar-as oder ah) einer von beyden, alter kommt. Aus dem Stamme u, welcher die Formen u-bi, u-nde bildet, analog mit i-bi, i-nde, kommt u-ter, u-ter-que und mit vorgeſetzter Verneinung ne-u-ter. Voſſius würde ubi nicht aus ὁπου (ὁ-που) haben ableiten wollen, wenn er bedacht hätte, daß bi in ubi das ſeyn und bedeuten könnte, was es in ti-bi, si-bi, i-bi, ali-bi ausdrückt, und wenn er die andern Wörter, welche von dem Stamme u entſpringen, berückſichtigt hätte. Zahlreiche Irrthümer wurden überhaupt bey lateiniſchen Wortableitungen dadurch veranlaßt, daß man oft zur Erklärung von Worten, deren Urſprung am beſten aus dem Lateiniſchen ſelbſt nachgewieſen werden kann, zum Griechiſchen Zuflucht genommen, und daß man bey Wörtern, die der griechiſchen und lateiniſchen Sprache gemeinſchaftlich ſind, immer die griechiſche Form für die urſprüngliche genommen, nicht bedenkend, daß das Griechiſche, wie wir es in den Claſſikern finden, nicht dasjenige ſey, welches auf die Bildung der lateiniſchen Sprache eingewirkt. — Wenn man endlich die Bedeutung, welche im Lateiniſchen das Suffix ter hat, richtig aufgefaßt hat, ſo wird man auch iter-um wieder, ein zweytes Mal, mit der adverbialiſch geſetzten Endung des Accus., nicht wie Voſſ. von iter die Reiſe ableiten, ſondern von dem pronomen i (Nom. i = s); denn ter-um drückt die Wiederholung von i demſelben oder erſten Male aus. Der Kenner der Sanskrit-Sprache wird ſich hiebey des indiſchen i-tarah, Acc. i-taram der andere, erinnern. — Es würde uns zu weit von unſerem Gegenſtande abführen, wenn wir hier mit allen Gründen, die wir anzuführen im Stande wären, darthun wollten, daß i-tem für eine Superlativ-Form deſſelben Stammes zu halten ſey, welcher die Comparativ-Form i-ter-um gebildet. Wir müſſen uns begnügen, zu bemerken, daß das indiſche Superlativ-Suffix tam-as oder ah, á, am im Lateiniſchen unter der Form tim-us, a, um einige Spuren zurückgelaſſen hat, als op-timus, in-timus (im Sanskrit kommt von der Präpoſition ut der Superlativ ut-tamas der vortrefflichſte). — Wie aber im Sanskrit das

Suffix tama nicht blos zur Bildung von Superlativen dient, ſo bildet auch timus im Lateiniſchen aus Subſtantiven Adjective, als legitimus, finitimus, maritimus, aus lex, finis und mare; ferner Adverbien, mit Weglaſſung der Casus-Endungen, als viri-tim, fur-tim.

Die Adverbien in tim dürfen mit um ſo größerem Rechte, als zuſammenhängend mit dem Superlativ-Suffixe tim-us angeſehen werden, als auch das Comparativ-Suffix ter Adverbia bildet, wie audacter. Wenn dieſem ter ſehr oft ein i vorhergeht, wie in al-i-ter, public-i-ter, ſo darf dieſes i meines Erachtens weder zu dem Suffixe, noch zu dem Stammworte gerechnet werden; im erſteren Falle könnte man ſonſt in Verſuchung fallen ob-i-ter, welches im Weſentlichen ganz analog mit prae-ter, in-ter und sub-ter gebildet iſt, mit Priscianus, dem auch Voss. beyſtimmt, von ob und iter die Reiſe abzuleiten. Man darf nicht außer Acht laſſen, daß im Lateiniſchen, wie im Sanskrit, faſt alle Suffixe, je nachdem es der Wohllaut erfodert oder der Sprachgebrauch entſchieden hat, entweder unmittelbar an das Stammwort angehängt werden oder mittelſt eines als Verbindungsglied eingeſchobenen i; daher das part. pass. entweder tus oder i-tus, das Sup. tum oder i-tum lautet ꝛc. — Wenn aber i-tem ſtatt i-tim ſteht, wie sal-tem wahrſcheinlich für sal-tim, ſo kann dieſes keineswegs zum Einwande gegen unſere Behauptung dienen, indem die Verwechslung der Vocale e und i im Lateiniſchen nur allzugewöhnlich iſt. E ſcheint aber lieber geſetzt zu werden, wenn der folgende Conſonant ſtumm iſt, und i, wenn ein Vocal darauf folgt, als certamen, legu-men (das griechiſche μεγ-ος), min-is, min-i, min-a; wenn septem, decem Ordnungszahlen durch bloße Anfügung von Casus-Endungen bilden, ſo wird daraus septim-us, decim-us. —

(Der Beſchluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

An essay on the principles of the Sanskrit Grammar. Part 1. By H. P. Forster.

(Beschluß der in No. 30. abgebrochenen Recension.)

Im Sanskrit lauten die Grundzahlen 7, 9, 10 sapta (ἑπτὰ), nava, dasha (δέκα); und die Ordnungszahlen werden daraus durch Anhängung des Suffixes ma (Nom. mas oder mah) gebildet, und lauten also sapta-ma, nava-ma, dasha-ma. Man könnte sagen, daß die lateinischen Zahlwörter septem, novem, decem schon in der Grundzahl jenes m haben, welches erst zur Bildung der Ordnungszahlen hinzutreten sollte.

Das indische Suffix tara ist meines Erachtens für ein Adjectiv anzusehen, welches von der Wurzel tr kommt, welche hinüberschreiten (über einen Fluß) und übertreffen ausdrückt — passer und surpasser. Auch kara machend, von der Wurzel kr, und mehrere andere Adjective kommen nur in Zusammensetzungen vor, als bhas-kara Glanz machend, divas-kara Tag machend, beydes Benennungen der Sonne. Ungewisser ist die Etymologie von tama.

In dem folgenden Kapitel (p. 650 — 677) trägt der Verfasser die Lehre von der Bildung der zusammengesetzten Wörter vor, deren es im Sanskrit sechserley Arten giebt. Wir bedauern, daß er den Beyspielen, welche er zur Bestätigung und Erläuterung der angegebenen Regeln anführt, keine Uebersetzung beyfügt; ohne welche dieselben für den Anfänger fast gänzlich ohne Nutzen sind. —

Das 11te Kapitel (p. 677 — 686) handelt von der Syntax, und es wird in demselben mit möglichster Kürze der Gebrauch der tempora und casus bestimmt.

In dem letzten Kapitel sucht der Verfasser wie möglich durch Regeln zu bestimmen, wie das Geschlecht der Substantive, entweder aus der Endung, oder der Bedeutung derselben erkannt werden könne. Es lassen sich aber hierüber, wie in vielen andern Sprachen, wenig sichere Regeln aufstellen, und es ist vorzüglich der Sprachgebrauch, welcher zu Rathe gezogen werden muß.

Obwohl der erste Theil dieser Grammatik, wovon wir durch gegenwärtigen Bericht unsere Leser in Kenntniß zu setzen gesucht haben, alle die Gegenstände umfaßt, welche die übrigen bis jetzt erschienenen Sprachlehren behandeln, so hatte dennoch der Verf. seinem Werke einen 2ten Theil bestimmt, der, wie er uns in der Vorrede berichtet, bey Erscheinung des 1ten bereits unter der Presse war, auf dessen Bekanntwerdung wir uns aber jetzt allem Anscheine nach keine große Hoffnung mehr machen dürfen. Besagter 2ter Theil sollte eine Uebersetzung des berühmten Mugdabodha, Sanskrit-Grammatik von Vopadeva enthalten, die gewiß jedem Kenner der indischen Sprache sehr willkommen gewesen wäre; ferner eine allgemeine Abhandlung über Sanskrit-Sprache und die Lehre der indischen Prosodie. Was letzteren Gegenstand betrifft, so können wir den Leser auf Colbrooke's gelehrte Abhandlung im 10ten Theile der asiatischen Untersuchungen verweisen. — Auch sollte in einem Anhange eine Wiederholung der im ersten Theile unübersetzt gelassenen Wurzeln gegeben werden, und zwar in Verbindung mit den verschiedenen Präpositionen und mit einer Sammlung von Wörtern, die aus denselben abstammen, mit Quotationen aus classischen Schriftstellern. —

Um nun zum Schlusse dieses schon zu sehr angewachsenen Berichtes über Forsters Grammatik ein allgemeines und unpartheyisches Urtheil auszusprechen, glauben wir bemerken zu dürfen, daß sie dem Plane, den sich der Verf. vorgesetzt, entspreche, daß sie systematisch abgefaßt, in ihrer Art vollständig und für den Kenner des Sanskrits zum Nachschlagen die bequemste und vielleicht die vollständigste von allen sey. Weniger ist sie dem Anfänger angemessen, besonders demjenigen, der sich keines mündlichen Unterrichts zu erfreuen hat; denn für diesen wäre es unstreitig ersprießlicher, wenn die Regeln, die

in Tabellen anschaulich gemacht sind, ihm dennoch mit Noten aufs deutlichste vorgetragen würden, mit Hinlenkung seines Hauptaugenmerks auf das, was jedesmal das Wesentlichste ist. —

F. B.

Ueber den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staats-Polizey sowohl an sich, als im Verhältnisse zu den übrigen Staats-Verwaltungszweigen. Ein Versuch zur reinern Begründung der Polizey-Wissenschaft; von Dr. Conrad Franz Roßhirt. Bamberg und Würzburg, 1817. 158 S. 8.

Mit der Bestimmung der Staats-Polizey, ihres Begriffes und der Absteckung ihrer Grenzen ist es Hrn. R. gegangen, wie allen bisherigen Schriftstellern und Lehrern, welche diese Bestimmung und Begrenzung versucht haben. Jeder glaubte das Richtige und Wahre gefunden zu haben, nachdem er die Begriffe und Definitionen seiner Vorgänger, bald zu weit, bald zu eng, also immer unrichtig, geschildert hatte. Ein solcher Versuch mußte freylich auch dem Hrn. R., wie allen seinen Vorgängern mißlingen, sobald man aus der Staats-Polizey eine eigene, selbstständige Wissenschaft machen, sie zu einer scientifischen Theorie und sogar zu einem Staats-Regierungszweige, mit einem eigenen besondern Objecte versehen, bilden will, da sie, nach unserer Ansicht, höchstens nur, als Doctrin betrachtet, eine practische Lehre, eine eigentliche Geschäftslehre, seyn kann. Die Polizey kann nicht die Tendenz einer Wissenschaft haben; sie hat kein eigenes, aus der Natur ihres Gegenstandes fließendes Object, das ein oberstes Prinzip begründet, von dem alle Begriffe und Grundsätze, in systematischer Tendenz, ausgehen und sich wieder dahin zurück beziehen, wie z. B. die Justiz, welche das Recht, die Rechts-Verhältnisse; die Staats Oekonomie, welche den physischen Wohlstand der Nation und der Regierung; die Schule und Kirche, welche die intellectuelle und sittliche Bildung zu Objecten haben. Die Objecte, welche bisher die Polizey-Lehrer und Schriftsteller, so auch der Verf.

hier der Polizey subsumiren, sind aus andern Regierungs-Zweigen genommen, und daher aus ganz heterogenen Theilen zusammengesetzt, welche also nie eine eigene, selbstständige, Wissenschaft, ein systematisches Ganzes, bilden können. Diese Behauptung bestätigt sich noch weiter dadurch, weil unter Polizey gewöhnlich nur eine ausübende, vollziehende, keine constitutive, gesetzgebende Tendenz verstanden wird, wie auch der Verf. dem griechischen πολιτεια, welches er mit Staats-Verwaltung, also nicht Staats-Constitution, übersetzt, den richtigen Sinn unterlegt. Wir behaupten nämlich: Die Staats-Politik enthält den gesetzgebenden, constitutiven Theil, weil sie dem Staate seine Verfassung, Gesetze, Normen, Einrichtungen und Anstalten festsetzet, und die Staats-Polizey enthält den executiven, vollziehenden Theil, weil sie die von der Staats-Politik bestimmten Gesetze, Normen, Einrichtungen und Anstalten in Vollziehung bringt. Mit der Staats-Politik, welche die Weisheit, die Klugheits-Regeln, für die Staats-Gesetzgebung anzuwenden hat, verbindet man einen rationellen Sinn, mit der Staats-Polizey aber, welche bloß executirend ist, verbindet man, in der Regel und in scientifischer Hinsicht, einen practischen, einen mehr empirischen, Sinn. Diese letztere wird daher nie eine eigene Wissenschaft, sondern höchstens eine practische Lehre bilden können, worin das Verfahren, der Geschäftsgang und die Art der Geschäfte, bey bestimmtem Umfange und Wirkungskreise, vorkommen. Jeder Regierungszweig eines Staates muß nothwendig einen constitutiven und einen administrativen Theil haben. Vollziehet nun z. B. die Justiz alles, was die Gesetze für die Sicherheit der Person und des Eigenthums verlangen; so macht sie selbst die Polizey davon, und so ein jeder Regierungszweig. Es liegt nun bloß in der Willkühr, ob man der Justiz einen oder einige Theile von ihrer Integrität nehmen, und sie einer andern besondern Behörde, unter dem Namen Polizey, zur Vollziehung des constitutiven Theils zutheilen will oder nicht. Ferner, ob man eine eigene Staats-Polizey-Behörde errichten und derselben mehrere Objecte aus mehreren Regierungszweigen, zusammen, und welche Objecte man ihr, oder ob man die Vollziehung jedem treffenden Re-

gierungszweige für seine ganze Sphäre überlassen will. Der eine Staat theilet seiner errichteten eigenen Polizey-Behörde mehr Inhalt und Ausdehnung zu und der andere weniger; daher entstanden auch bisher die vielerley schwankenden und unzureichenden Begriffe und Definitionen von der Polizey, und nie wird es einem Lehrer oder Schriftsteller gelingen, eine eigene, selbstständige, Wissenschaft aus ihr zu machen, und eine hinreichende Definition für sie zu finden, darum, weil sie keine ihr von Natur oder ursprünglich zugehörende Sphäre hat, weil die Zutheilung ihrer Objecte von der Willkühr abhängt, und sie immer von so heterogenen Objecten zusammengesetzt ist, welche ihrer Natur nach Theile anderer Regierungszweige sind. Daher rühren auch das nachtheilige Umsichgreifen und Zuviel-Eingreifen der Polizey-Behörden in die verschiedenen Regierungszweige selbst, und die großen Schwierigkeiten, der Polizey ihre Grenzen genau zu bestimmen. Dies muß aber seyn, wenn sie die ihr eingeräumte Gewalt nicht mißbrauchen, noch überschreiten soll, was sie so gar gern thut, und überall die bürgerliche Freyheit zu gefährden, zu beschränken, oder mindestens zu bewachen sucht.

Das vor uns liegende Werkchen, von diesem einzig richtigen Standpuncte betrachtet, konnte daher auch seinen Zweck, in der Bestimmung der Staats-Polizey und in der reinern Begründung der Polizeywissenschaft, nicht erreichen. In der ersten Abhandlung beweiset der Verf., daß das Wort πολιτεια, ins Deutsche übersetzt Staats-Polizey, die Verwaltung und Erhaltung des ganzen Staats-Organismus bedeute, nnd führet dann sehr viele verschiedene Ansichten und gegebene Begriffe und Definitionen der Polizey von ältern und neuern Schriftstellern auf. Die zweyte Abhandlung begreift die Untersuchung: Auf welchem Wege man am sichersten zu dem wahren Begriffe der Polizey geleitet werde? — Die dritte Abhandlung hat die Uebersicht der polizeylichen Wirksamkeit in einer ungezwungenen Zusammenstellung, und die vierte Abhandlung — die Begrenzung der Polizey-Gewalt gegen die übrigen Staats-Verwaltungszweige — zum Inhalte. Die Resultate, welche aus diesen Untersuchungen

entſpringen, ſind ungefähr folgende: Nach dem griechiſchen Begriffe ſollte die Staats-Polizey die ganze Staats-Verwaltung umfaſſen. Warum nun der Verf. heut zu Tage bey den Staats-Verfaſſungen dieſen Umfang nicht mehr in den Begriff der Staats-Polizey lege, davon ſey folgender Unterſchied zwiſchen der ehemaligen demokratiſchen Regierungsform der griechiſchen Staaten und zwiſchen den heutigen Regierungsformen, die er die modernen nennt, die Urſache. Die demokratiſche Form nämlich habe allen Staatsgliedern eine gleiche Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gegeben; die aus der Völkerwanderung hervorgehende Feudal-Ariſtokratie aber habe ſich zum Monarchismus gebildet, bey welchem, um die Freyheit der Staatsbürger zu ſichern, die Juſtiz von dem Monarchen unabhängig ſeyn müſſe, was aber in der demokratiſchen Form nicht nöthig geweſen ſey, indem durch die Theilnahme aller Staatsglieder an den öffentlichen Angelegenheiten die Freyheit Aller hinreichend geſichert war (Abh. 2.). Der Verf. bringt nun, außer dem Militär, der Juſtiz und dem Finanzweſen, alle übrige Regierungszweige unter den Umfang der Polizey. Die Diplomazie, welche überall auch einen Regierungszweig bildet, und nothwendig bilden muß, würde mithin auch in die Polizey gehören. Nachdem der Verf. im Allgemeinen der Polizey folgende Eigenſchaften zugetheilt hat: daß ſie die Schweſter der Juſtiz, oder ihre Gehülfin ſey, daß an ſie ſich alle Regierungszweige anſchließen, daß ſie den Mittelpunkt der Staats-Verwaltung bilde, daß ſie für jede Art des Gemeinwohls wache, allen Staats-Gewalten hülfreiche Hand leiſte und ſo ihrem urſprünglichen Umfange am nächſten komme (S. 91); ſo gibt er folgende Gegenſtände zu ihrem Umfange an: 1) die Geſundheits-, 2) die Bildungs-, 3) die Staatswirthſchafts- und 4) die Sicherheits-Polizey. Was die Geſundheits-Polizey betrifft, welche der Verf. mit ungefähr folgendem Inhalte bezeichnet, als: Die Anſtalten zur Wiederherſtellung der verlornen Geſundheit, die Anſtalten zur Erhaltung einer geſunden Luft, die Aufſicht auf Lebensmittel und Wohnung, auf die Gifte, auf Krankenhäuſer, Epidemien, auf

Schwangere, Hebammen, Säugammen, Rettungs-Anstalten, Apotheken; so finden wir, wenn man ja eine besondere Polizey-Behörde errichten will, diese Gegenstände, etwa mit der weitern Zutheilung der Feuer-Löschungs-Anstalten, Reinigung und Beleuchtung der Straßen, Aufsicht auf Bettler, Vagabunden, Hunde und dergleichen weniger bedeutenden Objecten, am passendsten für die Polizey, damit dadurch den treffenden Regierungszweigen ihr Wirkungskreis erleichtert werde. Bey der Staatswirthschafts-Polizey berührt der Verf. nur Eine Seite, weil er die andere, nämlich die Finanzwirthschaft, zu einem eigenen, nicht in die Sphäre der Polizey gehörigen, Regierungszweige gemacht hat. Wir verstehen nämlich unter Staatswirthschaft nicht nur die Volkswirthschaft oder National-Oekonomie, sondern auch die Wirthschaft der Regierung oder die Finanz-Oekonomie, weil der Staat aus der Nation oder dem Volke und aus dem Regenten oder Regierung, zusammen, bestehet, und der Staat nicht in seiner Gesammtheit, sondern nur die Theile, woraus er bestehet, also Volk und Regierung, Wirthschaft treiben können. Die Finanzwirthschaft muß nothwendig und besonders in der höhern Ansicht, in der Eigenschaft der Politik, der Gesetzgebung, ein Theil der Staatswirthschaft seyn; sie kann nicht getrennt werden; die Staatswirthschaft würde einseitig und sehr vielen Hindernissen unterworfen seyn, auch viele Nachtheile haben, wenn man ihr nicht die Finanzwirthschaft subsumirte, denn die Finanz-Oekonomie muß durchaus die Gesetze der National-Oekonomie respectiren; sie darf dem Prinzip dieser Wirthschaft nie und nirgends zuwider handeln, und darum muß der Regierungszweig der Staatswirthschaft, sowohl der Form, als auch der Materie nach, beyde, die National-Oekonomie und die Finanzwirthschaft, in seiner Aufsicht haben. Ueber diese beyden Wirthschaften, in ihrem Centralpunkte, kann eben deßwegen nur Eine Behörde gesetzt seyn, aus welcher, obgleich in verschiedenen Richtungen, die Harmonie für den National- und Regierungs-Wohlstand zugleich ausgehen muß. Getrennt würde die Finanz-Oekonomie oft und viel der National-Oekonomie zuwider handeln, widersprechende Gesetze und Anstalten anordnen, und von keiner

Seite her gezügelt werden können. Eben darum erhalten manche Staaten so verderbliche und dem National-Wohlstande nachtheilige Finanz-Systeme, weil die Finanz-Oekonomie von der National-Oekonomie gerade in ihrem Vereinigungs-Punkte, in ihrem allerwohlthätigsten und wirksamsten Punkte, getrennt ist. Unter dem obersten Begriffe — Staatswirthschaft — muß also nothwendig die Wirthschaft des Volkes und der Regierung, und diese beyden Wirthschaften in ihrem Central-Punkte, in einer Einheit, in Einem Regierungszweige, nur mit verschiedenen Richtungen, weil beyderley Wirthschaften verschiedene Regeln in ihrer Vollziehung befolgen müssen, enthalten seyn, damit möglichster Einklang zwischen Volks- und Regierungs-Wirthschaft erzielt werde. Was nun die Sicherheits-Polizey des Verf. betrifft; so enthält sie Theile aus der Justiz: z. B. Verhinderung des Aufruhrs, der Zusammenrottungen, der Revolutionen; Beobachtung der Fremden, das Päßewesen (die größte und unnützeste Schikane, die ungerechteste Kopfsteuer und die ungastfreundlichste Behandlung), die Wachsamkeit auf Räuber- und Diebs-Banden, die persönliche und dingliche Privatsicherheit; aus der Staatswirthschaft: wie z. B. die Feuer- und Wasserschadens-Polizey u. s. w.; mithin wieder von einander sehr verschiedene Gegenstände, die sich nie in einer Wissenschaft unter Ein Prinzip systematisch bringen lassen. Die Resultate der vierten Abhandlung, nämlich über Begrenzung der Polizeygewalt gegen die übrigen Staats-Verwaltungszweige, können nun nach unserer Ansicht auch nicht in der ihr zugeschriebenen Richtigkeit erscheinen, weil wir der Staats-Polizey durchaus die Eigenschaft einer selbstständigen Wissenschaft absprechen müssen, und die Errichtung einer besondern Staats-Polizey-Behörde, so wie ihre Ausdehnung, ihr Umfang, lediglich in der Willkühr der Regierung liegt.

Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften. Von Friederich Carl Fulda, Prof. in Tübingen. Tübingen, in Commission bey C. F. Osiander. 1816. VIII u. 327 S. 8.

Hr. Fulda ist, als einer unserer sehr guten Staatswirthschafts-Lehrer, bekannt; es war daher mit Recht auch ein brauchbares Lehrbuch über die s. g. Cameralwissenschaften von demselben zu erwarten, was er auch nach unserer Ansicht, obgleich wir in Beziehung auf die Form oder den formellen Theil der ganzen Staatswirthschafts-Lehre nicht dieselbe Ansicht hegen, wirklich so geleistet hat, daß wir dieses Lehrbuch unter die brauchbarsten rechnen können. Unsere Ansicht, in Rücksicht auf die Form der Staatswirthschafts-Lehre, mag sich mit Folgendem rechtfertigen: In dem Begriffe Staat muß nothwendig Nation und Regierung, zusammen, liegen, weil kein Theil allein für sich einen Staat bildet. Staatswirthschaft wird daher auch die National Oekonomie und die Oekonomie der Regierung (Finanz-Oekonomie) zusammen, in sich begreifen. Die National-Oekonomie theilen wir in den theoretischen oder speculativen Theil, welcher die allgemeinen Gesetze und Bedingungen zur Erwerbung, Vermehrung, Vertheilung und zum Gebrauche des Vermögens und Einkommens enthält, und in den practischen oder angewandten Theil, welcher die Grundsätze und Regeln zur wirklichen Gewinnung der Güter begreift, weil wir die Privat-Oekonomie, als zu individuell, zu temporell und zu local, nicht in eine allgemeine Lehre aufzunehmen vermögen, sondern sie im Allgemeinen unter der National-Oekonomie verstehen. Der ganzen Lehre der Staats-Oekonomie geben wir drey Tendenzen, nämlich: den wirthschaftlichen Theil, welcher rein wirthschaftlich ist; rechtlichen Theil, welcher die Rechte und Verbindlichkeiten aller wirthschaftlichen Theile enthält, und den politischen, den gesetzgebenden Theil, welcher sich sowohl auf den wirthschaftlichen, als den rechtlichen Theil bezieht, und auf einer viel höhern Stufe stehet, als daß man ihn in die Categorie des empirischen Begriffes von Wirthschaft zählen könnte. Seine Tendenz ist keine Wirthschaft mehr, welche nur mit Produziren und Consumiren, mit Einnehmen und Ausgeben,

zu thun haben kann; daher wir diesem Theile den Namen: Politik der Staats-Oekonomie geben, und darunter die Weisheits- und Klugheits-Regeln rechnen, welche die Regierung in Beziehung auf den wirthschaftlichen und rechtlichen Theil sowohl der National- als auch der Finanz-Oekonomie, mithin der Staats-Oekonomie, zu befolgen und anzuwenden hat. Nach dieser Eintheilung erhalten freylich verschiedene Lehren und Gegenstände andere Standpunkte. Doch auch die Form der Staatswirthschafts-Lehre des Verf. zählen wir unter die bessern, und erkennen mit Vergnügen an, daß auch darunter die Encyclopädie der Staatswirthschaft recht gut vorgetragen werden könne. Was dieses Werk in Beziehung auf den materiellen Theil betrifft; so wollen wir es, so viel es der Raum dieser Blätter gestattet, in seinen Haupteigenschaften näher betrachten. Die unter der Aufschrift Privat-Oekonomie dargestellten Lehren sind: der Landbau, worunter der Verf. die Gewinnung der organischen Körper (Pflanzenbau, Viehzucht) und der Mineralien versteht, die Technologie und der Handel mit seinen Hülfsmitteln. Diese Theile sind in encyclopädischer Tendenz vortrefflich bearbeitet, und zeugen von den umfassenden Kenntnissen des Verf. Die National Oekonomie enthält dann im Wesentlichen das, was wir oben dem theoretischen Theile zuschrieben, und begreift, für die Einleitung, die drey staatswirthschaftlichen Systeme, das Merkantil- und das physiocratische System, welche ursprünglich aus den Maximen der französischen Minister Colbert und Sully ihre Entstehung erhielten, und dann das Industrie- oder Smith'sche System, in ihrer wesentlichen Uebersicht vorgetragen. Die eigentliche National-Oekonomie enthält in vier Abschnitten: die Entstehung, Vermehrung, Vertheilung und Verzehrung des National-Vermögens. Nach dem §. 162. sind dem Verf. die Quellen der Güter: Natur, Arbeit und Capital. Wir holen diese Güter-Quellen etwas tiefer, und zwar in der productiven Kraft der Natur und des Menschen. Natur ist ein zu unbestimmter Begriff, und Arbeit ist geäußerte productive Kraft, also keine Quelle mehr. Capital hingegen ist uns nur Werkzeug, Hülfsmittel, zur Güter-Entstehung,

Erwerbung und Vermehrung. Der Ertrag, welchen diese von dem Verf. behaupteten Güter-Quellen abwerfen, bestehet in Rente, Arbeitslohn und Capital-Gewinn; diese machen das Einkommen aus. Diese Bestandtheile des Einkommens sind in einem guten Zusammenhang auseinander gesetzt; nur stimmen wir mit dem Verf. in den §§. 217 u. 218. nicht überein, wo er selten mehr eine Grund-Rente, sondern meistens Arbeitslohn und Capital-Gewinn aus dem Boden-Ertrage machen will. Wenn der Ertrag eines Grund-Eigenthums den gehörigen Arbeitslohn und den Zins des darauf verwandten Capitals übersteigt; so heißen wir diesen Gewinn die Grund-Rente. Die productive Kraft der Natur, welche bey dem Grund-Eigenthum hauptsächlich wirkt, und ohne welche sowohl Arbeit als auch Capital vergeblich angewandt wären, macht hier, nach unserer Ansicht, vorzüglich die Rente aus. Den Antheil, welchen die productive Kraft der Natur an dem Ertrage hat, rechnen wir weder zu dem Arbeitslohne, noch Capital-Gewinn, obgleich die Industrie des Grundbesitzers viel zu seiner Vermehrung beyträgt, sondern zu der Grund-Rente, denn die höchste Industrie bringt, ohne die productive Kraft der Natur, aus dem Grunde und Boden nichts hervor. Bey der Theuerung und Wohlfeilheit (§. 220.) stimmen wir mehr der Meinung des Hrn. Lotz (Revis. d. Grund-Begriffe ꝛc. 1. Absch. 2) bey. Die Lehre von der Vermehrung des National-Vermögens (§ 221—240) ist gut auseinander gesetzt, nur sind wir in dem Begriffe von Capital mit dem Verf. nicht einig. Den Erzeugungs-Vorrath, nicht den Verbrauchs-Vorrath rechnet der Verf. in die Categorie der Capitale; wir hingegen verstehen unter Capital allen und jeden Vorrath, welcher über den augenblicklichen Bedarf vorhanden ist, und unterscheiden das stehende Capital durch ein Genuß oder Gewinn abwerfendes Capital. Die Lehre von der Vertheilung des National-Vermögens (§. 241—265.) ist sehr gut, so wie auch die von der Consumtion der Güter (§. 266—286.). Bey letzterer sind wir in den Begriffen der reproductiven und unproductiven Consumtion mit dem Verf. nicht ganz einig. Reproductive oder, deutsch, wieder hervorbringende Consumtion setzet eine productive voraus. Unter

reproductiver Consumtion verstehet der Verf. diejenige, welche ein anderes Gut an die Stelle des consumirten setzt, unter unproductiver aber diejenige, welche an die Stelle des consumirten kein anderes Gut oder nicht den gleichen Werth hervorbringt. Die Consumtion, welche der Verf. reproductiv nennet, heißen wir geradezu eine productive, und diejenige, wobey die Güter und ihr Werth durch den Genuß oder Gebrauch ganz verloren gehen, ganz verbraucht werden, wie z. B. Nahrungsmittel, Meubles u. s. w. heißen wir unproductiv. Die productive und unproductive Consumtion kann wieder, je nach der Erreichung des beabsichtigten Zweckes und Genusses und je nach dem richtigen Verhältnisse des Aufwandes und des Einkommens, ökonomistisch, unökonomistisch und sogar auch antiökonomistisch seyn. Wenn durch eine Consumtion irgend ein Werth hervorgebracht wird, obschon nicht ein der Consumtion gleicher; so kann man sie nicht unproductiv nennen, denn sie hat doch einen Werth producirt; sie ist nur unökonomistisch, weil sie weniger Werth, als der Aufwand betrug, hervor brachte. Der dritte Theil macht, nach des Verf. Ordnung, die Staats-Oekonomie aus, worunter derselbe die Gewerbs-Polizey und die Finanzwissenschaft verstehet. Die Gewerbs-Polizey, welche wir freylich, nach unserer oben angegebenen Eintheilung, lieber die Politik der Gesetzgebung für die sämmliche Gewerbe-Wirthschaft nennen möchten, ist von dem Verf. in encyclopädischer Kürze, aber doch sehr schön abgehandelt worden, und wir vermissen keine wesentliche Materie darin. In Beziehung auf die einzelnen Gewerbsarten wollen wir noch den §§. 330. ff. das hinzusetzen, was der Verf. nicht erwähnt hat, nämlich: daß alle Forstwirthschaft, welche die Regierung ausübt, die allerkostspieligste sey, die es nur gibt, und daß es sehr zu wünschen wäre, die Regierungen machten einmal, mit der gehörigen Vorsicht, den Versuch, die Waldungen, oder einen Theil der Domänen- oder s. g. herrschaftlichen Waldungen, der Privatwirthschaft zu überlassen. Herr Kriegsrath Krug hat uns den äußerst unbedeutenden Ertrag der Preußischen Waldungen, welcher wohl bey allen andern Staaten ungefähr in gleichem Verhältnisse seyn möchte,

hinreichend geschildert. Bey der Fabrik-Polizey, worunter der Verf. Fabriken, Manufacturen und die Handwerke versteht, will derselbe die Zunft-Verfassungen bestanden, aber so sehr modificirt, wissen, daß den Zünften nur wenig mehr, nur so viel übrig bleibt, daß sie etwa bloß den Namen haben. Der Zweck der Zünfte war von jeher die leichtere und sichere Ernährung durch die Monopol-Eigenschaft, und wenn diese sammt den Mißbräuchen aufgehoben wird; so bleibt nichts als der Name einer Corporation übrig. Wir können uns nie überzeugen, daß die Zunft-Verfassung zu gegenwärtigen Zeiten für die Handwerks-Cultur wohlthätig sey, nicht einmal für die Erlernung der Handwerke. Wer viel und oft practisch gesehen und erfahren hat, wie die Lehrjahre gewöhnlich benutzt zu werden pflegen, wo die Lehrlinge oft die Verrichtungen der Dienstboten und Kindsmädchen thun müssen, wo selbst der größte Theil der Meister einen zweckmäßigen Unterricht zu geben nicht im Stande ist, der kann sich nicht überreden, daß die Cultur und Industrie der Handwerke durch das Bestehen bleiben der Zünfte gewinne. Das Publikum bleibt ewig dabey im Nachtheile, denn immer, wo solche Verbindungen sind, muß die Polizey eine Taxe machen, und wo die Polizey Taxen festsetzt, da werden diese stets mehr zu Gunsten der Handwerke, als des Publikums ausfallen, weil die Polizey, auch im ganz unpartheyischen Falle, gar nicht im Stande ist, den Preis in allen seinen Beziehungen und in allen individuellen, temporellen und örtlichen Verhältnissen zu verfolgen, so wie auch den Zunftgenossen bey den Unterhandlungen über die Taxe niemals das Publikum gegenüber stehet. Wo die Meister in einer Verbindung sind, also zusammenkommen und mit einander verabreden, da werden stets Monopolpreise erscheinen. Nehmen wir die Bäckerzunft, und wir sind der zuverlässigsten Ueberzeugung, daß, wenn die Bäcker nicht in einer Verbindung stehen, in allen deutschen Ländern das Brodt durchaus beträchtlich wohlfeiler, besser und schöner zu kaufen seyn wird. In Frankreich sind die Zünfte aufgehoben. Von daher wissen wir von einem Freunde bestimmt, daß dort, während der letztern so fürchterlich theuern Jahre, das Brodt ungefähr in demselben Preise, wie bey uns, aber schön und

gut gebacken, auch genug auf dem Markte täglich zu haben war, wir aber mit dem schändlichsten Brodte vorlieb nehmen mußten und nicht einmal hinreichend haben konnten; und so ist es verhältnißmäßig bey allen Zunftverfassungen. Wir ziehen durchaus immer eine solche Einrichtung und Anordnung vor, wobey die Polizey so viel möglich zu entbehren ist, und der natürliche, ökonomistische Preis sich durch freye Conkurrenz von selbst macht. In den übrigen Punkten dieser Lehre sind wir mit dem Verf. ganz einig, nur wünschen wir, daß die Regierung so wenig, als möglich, sich einmische und nicht in das Zuviel-Regieren gerathe. Immer wird der einzelne Fabrikant und Handwerker am besten selbst sein Interesse zu verfolgen wissen. Auch die Handels-Polizey (§. 355—382.) ist sehr gut und richtig abgehandelt; nur möchten wir hier noch die Bemerkung machen; daß der innere Handel zwar sehr vortheilhaft und bis zu einer Grenze dem National-Wohlstande sehr nützlich sey. Diese Grenze ist die Consumtion der einheimischen Nation; über diese hinaus kann er sich nicht unbedingt behaupten, der innere Handel sey dem National-Reichthum vortheilhafter, als der äußere Handel, wie viele Schriftsteller gethan haben. Die Finanzwissenschaft endlich enthält, wie gewöhnlich, die Ausgaben der Staats-Regierung, deren Einnahmen und ihre Quellen. Zu dem §. 397. möchten wir noch die Bemerkung machen: das Staats-Regierungs-Bedürfniß muß durchaus durch eine ökonomistische Staats-Organisation begrenzt werden, so daß daher weder mehr, noch weniger Anstalten und Einrichtungen getroffen seyn dürfen, als die vollkommene Erreichung des Staatszweckes gerade erfordert; alles Ueberflüssige ist unrecht. Jenes Bedürfniß darf also kein relativer Begriff, sondern muß positiv begründet seyn. Freylich in der Erfahrung, im practischen Staats-Regierungsleben, sehen wir es anders; allein es bleibt doch stets der richtige Grundsatz, daß alles Ueberflüssige nicht recht sey, und den National-Gliedern dadurch mehr abgenommen werde, als sie zu entrichten schuldig sind. Bey den nutzbaren Finanz-Regalen ist der Verf. viel zu gemäßigt. Wir behaupten, daß man z. B. kein Wasser-Regal, kein Straßen-Regal, kein Post-Regal, kein Salz-Regal, so wie überhaupt kein Regal, das den National-Gliedern in ihre Gewerbe eingreift, und

ihnen ihren Erwerb, der auch nur ihnen gehört, raubt, unter die Einnahme-Rubriken für die Finanz-Casse aufnehmen soll. Gute Straßen-Wasser-Post-Einrichtungen gehören eigentlich nur zu den Beförderungs-Mitteln der Cultur und der Industrie, welche ohne Verfehlung ihres Zweckes keinen Ertrag für die Finanz-Cassen abwerfen können und auch keinen abwerfen dürfen, sondern nur so viel gewähren sollen, als die Institute in sich selbst erfordern. Taback-, Salz-Regieen, eigene Manufacturen- und Fabriken-Anlegung von Seite der Regierung, sollen und dürfen nicht seyn; sie sind unrecht und eine Sünde gegen die Nation. Die Regierung soll regieren und nicht Gewerbe treiben; es ist gegen ihre Würde und ihren Zweck. Sogar finden wir diejenigen Abgaben gegen die Würde der Regierung, so wie gegen die Gesetze der National Oekonomie, welche unter dem Namen der Rechte des Fiscus bekannt sind, weil die Regierung sich keine Handlungen bezahlen lassen soll, die sie entweder aus Regierungs-Pflichten, oder zur Beförderung der Cultur und Industrie zu thun verbunden ist, oder aus Gnade thut, wie z. B. Sporteln, Schutzgelder, Gefälle aus dem Erbrechte, aus dem Nachsteuer und Abzugs Rechte, aus Ertheilung der Staatsdienste, Titel, Würden und Ehrenstellen, aus Begnadigungs- und Dispensations-Geldern u. s. w. Dem §. 415. müssen wir zusetzen: daß es der Politik der Staats-Oekonomie allerdings zustehen müsse, die Unzweckmäßigkeit und den Nachtheil dieser Abgaben oder Gefälle für die National-Glieder darzuthun, denn alle Abgaben, welche den Gesetzen der National-Oekonomie zuwider sind, und den National-Wohlstand hemmen, ist die Staatswirthschaft zu verwerfen befugt. Die Lehre von den Steuern und Auflagen ist besonders trefflich und klar dargestellt, wofür wir dem Verf. im Namen aller die Cameralwissenschaft Studirenden den gebührenden Dank abstatten. Wir erlauben uns nur einige wenige Bemerkungen dabey: Besondere Viehsteuern (§. 440), wenn sie gering sind, werden doch stets nachtheilig für die Landwirthschaft seyn, weil sie sicher auf Verminderung des Viehstandes wirken; besser wird es seyn, sie im Total des landwirthschaftlichen Gewerbes oder bey Ausmittelung des Ertrags zu berücksichtigen. Erbschaftssteuern (§. 449.), so wie die Einregistrirungs- und Stempelsteuern, sind die allerunglücklichsten Abgaben, die nur gefordert werden können, weil sie unmittelbar Vermögen und Capital vermindern, deren Integrität die Regierung allen National-Gliedern heilig sichern soll, wenn sie den National-Wohlstand nicht ruiniren will. Eine ebenso

unglücklich gewählte Steuer ist die auf den Genuß, die Consumtion, gelegt; sie ist geradezu den Gesetzen der National-Oekonomie entgegen, und alle Lehrer und Schriftsteller sollten mit der größten Heftigkeit dagegen auftreten; diese Consumtions-Steuer bestehe nun in Accise, Trankſteuer, Ohmgeld oder in Zöllen und Mauthen. Auch den directen Auflagen auf Gegenstände des Luxus (§. 462.) möchten wir nicht das Wort reden; sie tragen im Ganzen nicht viel ein, verkümmern den Genuß und sind ungleich vertheilt. Warum soll der Reiche, der ohnehin schon von größerem Einkommen mehr Steuer gibt, noch außerdem höher angezogen werden? — Zum Staats-Zwecke sind alle National-Glieder nach Kräften gleich zu entrichten schuldig, und es darf keinen Bürger unverhältnißmäßig mehr treffen. Ebenso wenig soll die Bezahlung, der Beytrag, an dem Staatszwecks-Aufwande in der Willkühr des Beytragenden liegen dürfen. Es kann und darf nicht seiner Willkühr überlassen bleiben, ob er mehr oder weniger beytragen wolle? — sondern er muß seine ihn verhältnißmäßig treffende Quote entrichten. Macht die Regierung auf einzelne besondere Gegenstände, z. B. Pferde, Hunde, Kohlen, Taback, Holz, Kutschen u. s. w. eine Auflage; so müssen die sich ihrer Bedienenden unverhältnißmäßig mehr bezahlen, als diejenigen, die sich ihrer nicht bedienen, und dies ist eine ungerechte Ungleichheit. Der Beytrag für öffentliche Zwecke muß alle verhältnißmäßig gleich treffen. Alle Consumtions-Steuern verursachen Ungleichheit, Prägravation, Immoralität, Geschäfts-Verkümmerung, welche wieder nachtheilig auf die Production zurückwirkt, Störung des Verkehrs, eine ungeregelte Finanzwirthschaft und enorme Erhebungskosten. Aus Gelegenheit des §. 487. können wir auch niemals eine gesetzliche Reduction der Staats-Verschreibungen oder gar den gänzlichen Verlust der dem Staate dargeliehenen Capitale auf Kosten der einzelnen Gläubiger genehmigen. Die Regierung ist schuldig, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; sie mögen sich auch noch so weit hinaus verschieben. Kein Gläubiger soll und darf weder an Zinsen, noch am Capital verlieren, wenn die Regierung nicht ungerecht seyn will, und sollte sie 100 und mehrere Jahre daran entrichten. Sie muß ausgleichen, und jeden Gläubiger ganz befriedigen; das fordert die Gerechtigkeit, welche die Regierung zu handhaben verpflichtet ist, und an sich zuerst das Beyspiel geben muß, und dies alles um so mehr, als sie die gehörigen rechtmäßigen Mittel in Händen hat.

Jahrbücher der Litteratur.

Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der französischen Revolution [von ihrem Ursprung bis zum 8. July 1815.] ein nachgelassenes Werk der Frau von Stael. Herausgegeben von dem Herzog von Broglio und dem Freyherrn von Stael. (Motto: Die Revolutionen großer Staaten sind nicht Wirkung des Zufalls oder der Laune der Völker. Memoires de Sully T. I. p. 133.) Aus dem Französischen. Mit einer Vorerinnerung von A. W von Schlegel. I. II. Bd. Heidelberg, bey Mohr und Winter. 1818. 8. I. Bd. 28 Bogen. II. Bd. 1 Abtheil. 16 Bg. Das Ganze in drey Bänden oder sechs Theilen zusammen kostet 9 fl.

Fast jede Periode in dieser Reliquie einer geistvollen Frau enthält eine von denen Wahrheiten, deren unsre Zeit am meisten bedarf, um Revolutionen zu verabscheuen und durch zeitgemäße Reformen verhüten zu lehren. Hatte Savary's Policey unter dem welterobernden Universaldespotismus 1810. nichts nöthigeres zu thun, als ihre Allemagne Blatt für Blatt in der Druckerey zu zerstampfen, weil ein jedes derselben stille Aufregungen zum Selbstgefühl und zum selbstständigen Gebrauch der eigenen Kräfte enthielt, was würde die welttäuschende Gedankenunterdrückung erst hier zu thun haben? Und dennoch umsonst. Nur die Druckblätter jener Allemagne konnten zerstampft, nur die Person, nicht der Geist der Verfasserin, konnte aus dem Theil des Continents, welchen der Eroberer umklammert hatte, verbannt werden. Aber nur um so thätiger und durchdringender trug ihn die Verbannte selbst 1812. bis nach Rußland, bis nach Schweden hinüber; und wer kann ermessen, wie viel die Wahrheit, im Munde dieser geistigen Heroin, zum schnelleren Sturz jener an Macht und List als unüberwindlich erschienenen Art von Herrscherwillkühr mitgewirkt habe. Vgl. die Andeutungen eines nahen Beobachters in den Zeitgenossen IX. Heft S. 160. Sinnbildlich hatte das Zer-

ſtampfen der Allemagne bey den Druckerpreſſen zu Paris ſichtbarer ein allgemeines Schaudern erweckt, als ſelbſt das, welches überall in der Wirklichkeit gefühlt war, nicht aber augenblicklich ebenſo auffallend ſeyn konnte.

Man kann hoffen, daß die gegenwärtige Schilderung der Revolution, eine ſo ſprechende Darſtellung der ſo leicht vermeidlichen Urſachen, wodurch Revolutionen entſtehen müſſen, und der heilbringenden Gegenmittel gerechter und vorſichtiger Regierungen, in der kräftig ſchönen Originalſprache der Verfaſſerin ein Leſebuch der vornehmen Welt aller Länder, in der teutſchen Ueberſetzung aber ein Handbuch aller Teutſchen werde. Jene mögen in dieſem Spiegel der Vorzeit erblicken, was ihre von Einſicht und Wohlwollen geleitete Macht verbeſſerndes bewirken, und was hingegen ſie nicht aufs neue verſuchen ſoll; dieſe können daraus lernen, wie ſie ſelbſt ſeyn und werden und mitwirken müſſen, wenn nicht am Ende deswegen nichts im Ganzen beſſer werden ſoll, weil keiner einzeln und für das Ganze beſſer werden will.

Alles iſt überdies ſo klar, und faſt alles ſo wahr geſagt, auch das Zuviel, vielleicht noch mehr als das Zuwenig, ſo ſtrenge und ſo fein vermieden, daß — auch abgeſehen vom Zeitintereſſe — die Schrift durchaus als claſſiſch anerkannt werden muß. Die negativen Charactere der Claſſicität, die Vermeidung aller Declamation, aller Leidenſchaftlichkeit im Ausdruck, und der Ungleichheit zwiſchen Worten und Gedanken, ſind ohnehin unverkennbar. Und dennoch iſt die Rede auch durchgängig erwärmt und erwärmend, ebenſo wie das ſelbſtſtändige Licht nicht ohne Wärme ſeyn kann. Möchte aber vielleicht ein Verkleinerer dieſer höchſt ſeltenen Frau ſagen wollen, daß es kein Wunder ſey, wenn ein Ueberblick der wichtigſten, für die ganze cultivirte Welt ſo hell gewordenen Weltangelegenheit an ſich ſelbſt wichtig und denkwürdig erſcheine; ſo iſt es um ſo gewiſſer, daß bey einem ſolchen, an ſich ungeheuern und unermeßlichen Gegenſtand der pragmatiſche Blick deſto ſchärfer ſeyn muß, wenn er aus ſo vielem Denkwürdigen gerade das Weſentliche, welches oft das einfachſte und daher das nichtbeachtete iſt, herausfindet. Er iſts, welcher die entfernteren Spuren der Urſachen und Wirkungen in das

für jede Folgezeit belehrendſte Licht hervorruft, und zwiſchen den gewöhnlichen beyden Extremen, alles entweder aus den Individualitäten und Perſönlichkeiten, oder alles aus allgemeinen Zeitideen und den Geheimniſſen des Zeitgeiſtes abzuleiten, die Mitte hält. Fühlt zugleich ohne Zweifel jeder Leſer überall, wie treffend und ſchlagend die kurze Darſtellung iſt, ſo bemerkt der Beobachter, wie ſelten die Verfaſſerin dieſen Eindruck durch Sentenzen und Maximen zu bewirken ſuche, weil ſie vielmehr die Geſchichte ſelbſt zur treffendſten Maxime zu machen verſteht.

Im Franzöſiſchen iſt der Titel: Considerations sur les principaux événemens de la Revolution française depuis son origine jusques et compris le 8 Juillet 1815. par feu Mad. la Baronne de Stael-Holstein. Das Ganze beſteht aus 3 Bänden, jeder zu 450—470 Seiten. Dennoch iſt jeder Theil in zwey Bändchen und in Kapitel getheilt, um durch Kürze und Gedrängtheit der Schilderungen den Leſer deſto hinreißender in die Mitte der Ereigniſſe und Bemerkungen hinein zu rücken. Die Aechtheit iſt dadurch verbürgt, daß der Sohn der Frau von Stael und der Herzog von Broglio, ihr Tochtermann, namentlich als Herausgeber des Originals auftreten, die Ueberſetzung aber durch Hrn. A. W. von Schlegel gebilligt und mit ſeiner Vorrede begleitet wird.

Die Ueberſchriften der Kapitel gewähren die anziehendſte Inhaltsanzeige.

Erſter Band. 1. Abtheil. I. Allgemeine Bemerkungen. II. Betrachtungen über die Geſchichte von Frankreich. III. Die öffentliche Meinung in Frankreich bey der Thronbeſteigung Ludwigs des XVI. IV. Der Charakter des Hrn. Necker, als Staatsmanns. V. Finanzplane deſſelben. VI. Seine Staats-Verwaltungsplane. VII. Vom Krieg in Amerika. VIII. Hr. Necker zieht ſich 1781. zurück. IX. Umſtände, welche die Berufung der Allgemeinen Stände verurſachten. Miniſterium des Herrn v. Calonne. X. Folge ſeines Miniſteriums. Vom Erzbiſchof von Toulouſe. XI. Gab es in Frankreich eine Conſtitution vor der Revolution? XII. Zurückberufung des Hrn. von Necker. 1788. XIII. Betragen der letzten Verſammlung allgemeiner Stände in Frankreich, welche 1614. zu Paris zu-

sammen wären. XIV. Von Eintheilung der Allgem. Stände-versammlung nach den Ständen. XV. Die Richtung der Geister in Europa zur Zeit, als die Allgem. Stände in Frankreich versammelt wurden. XVI. Eröffnung derselben am 5. May 1789. XVII. Vom Widerstand der privilegirten Stände gegen die Begehren des dritten Standes. 1789. XVIII. Betragen des dritten Standes in den zwey ersten Monaten der Sitzung. XIX. Von den Mitteln, welche 1789. der König hatte, eine Revolution zu verhüten. XX. Die königl. Sitzung vom 12. Juny 1789. XXI. Erfolge, veranlaßt durch diese Sitzung. XXII. Revolution vom 14. July. XXIII. Rückkehr des Hrn. Necker.

Erster Band. 2te Abth. I. Mirabeau. II. Von der constituirenden Versammlung nach dem 14. July. III. General La Fayette. IV. Das Gute, welches durch die constituirende Versammlung bewirkt wurde. V. Ueber die Preßfreyheit und Policey während der constituirenden Versammlung. VI. Die verschiedenen Partheyen, welche sich in der constituirenden Versammlung bemerklich machten. VII. Fehler der constituirenden Versammlung in Hinsicht der Staats-Verwaltung. VIII. Fehler der National-Versammlung in Verfassungs-Gegenständen. IX. Bemühungen des Hrn. Necker im Jahr 1789. bey der Volksparthey und der constituirenden Versammlung, um sie zur Einführung der englischen Constitution in Frankreich zu bewegen. X. Hat die englische Regierung Geld bezahlt, um Unruhen in Frankreich zu erregen? XI. Ereignisse am 5ten und 6ten October. XII. Die constituirende Versammlung in Paris. XIII. Beschlüsse der constituirenden Versammlung in Beziehung auf die Geistlichkeit. XIV. Aufhebung der Adelsansprüche. XV. Von der königlichen Gewalt, insofern sie von der constituirenden Versammlung bestimmt wurde. XVI. Die Verbündung vom 15. July 1790. XVII. Was die Gesellschaft von Paris war, während der constituirenden Versammlung. XVIII. Einführung der Assignate und wie Hr. Necker sich zurückzog. XIX. Zustand der politischen Angelegenheiten und Partheyen im Winter von 1790 bis 1791. XX. Mirabeau's Tod. XXI. Abreise des Königs am 20. Juni 1791. XXII. Neue Durchsicht der Constitution. XXIII.

Annahme der Constitution, welche die Constitution von 1791 genannt wurde.

Zweyter Band. 1. Abth. I. Von der Auswanderung. II. Voraussagung des Herrn Necker über das Schicksal der Verfassung vom Jahr 1791. III. Die verschiedenen Partheyen, aus denen die gesetzgebende Versammlung zusammengesetzt war. IV. Geist der Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung. V. Erster Krieg zwischen Frankreich und Europa. VI. Ueber die Mittel, welche zu Errichtung der Republik angewendet wurden. VII. Jahrstag des 14. Julius im Jahr 1792. VIII. Manifest des Herzogs von Braunschweig. IX. Revolution des 10. Augusts 1792. Umsturz der Monarchie. X. Anekdoten. XI. Zurücktreibung der Fremden aus Frankreich im J. 1792. XII. Proceß des Königs. XIII. Ueber Carl den I. und Ludwig den XVI. XIV. Krieg zwischen Frankreich und England. Herr Pitt und Herr Fox. XV. Politischer Fanatismus. XVI. Schreckens-Regierung. XVII. Das französische Heer in der Schreckenszeit. Die Föderatisten und die Vendée. XVIII. Lage der Freunde der Freyheit außerhalb Frankreichs während der Schreckens-Regierung. XIX. Sturz des Robespierre. Veränderung des Regierungssystems. XX. Stand der Gemüther, in dem Augenblick, als die Directorial-Republik in Frankreich eingeführt wurde. XXI. Die zwanzig Monate, während welcher die Republik in Frankreich bestand, vom November 1795. bis zum 18. Fructidor (4. Sept. 1797.). XXII. Merkwürdige Voraussagungen aus Herrn Neckers Geschichte der Revolution. XXIII. Italienische Armee. XXIV. Einführung der militärischen Regierung in Frankreich, durch die Ereignisse des 18. Fructidors. XXV. Anekdoten. XXVI. Tractat von Campo Formio im J. 1797. Ankunft des Generals Bonaparte in Paris. XXVII. Bonaparte's Vorbereitungen, um nach Egypten zu gehen. Seine Meinung über den Einfall in die Schweiz. XXVIII. Einfall in die Schweiz. XXIX. Ende des Directoriums.

Zweyter Band. 4te Abth. I. Nachrichten von Egypten. Bonaparte's Zurückkunft. II. Revolution vom 18. Brümaire (9. Nov. 1799). III. Wie die consularische Constitution eingeführt wurde. IV. Fortschritte der unumschränkten Gewalt

Bonaparte's. V. Hätte England Friede mit Bonaparte machen sollen bey seinem Eintritt ins Consulat. VI. Einführung des Concordats in der Kirche Notre Dame. VII. Letztes Werk des Hrn. Necker unter Bonaparte's Consulat. VIII. Verbannung. IX. Letzte Tage des Hrn. Necker. X. Uebersicht der Regierungs-Grundsätze von Hrn. Necker. XI. Bonaparte als Kaiser. Die durch ihn gemachte Gegenrevolution. XII. Napoleons Benehmen gegen den europäischen Continent. XIII. Die von Bonaparte angewandten Mittel, um England anzugreifen. XIV. Geist der französischen Armee. XV. Gesetzgebung und Verwaltung unter Bonaparte. XVI. Ueber die Litteratur unter ihm. XVII. Ein Wort von ihm, abgedruckt im Moniteur. XVIII. Seine politischen Grundsätze. XIX. Berauschung der Gewalt. Bonaparte's Unglück und Abdankung.

Vom III. Band, welcher beginnt mit der Frage: Was constituirt ein legitimes Königthum? bey Erscheinung der Fortsetzung das Weitere.

H. E. G. Paulus.

Schorndorf und seine Umgebung, nebst einer statistischen Uebersicht des Königreichs Würtemberg von M. J. G. Rösch, Pfarrer in Faurndau bei Göppingen. Mit einer vollständigen Karte des Remsthales und mehreren Tabellen. Stuttgart, in Commission der J. B. Metzlerschen Buchhandlung. 1815.

Es ist löblich und verdient Aufmunterung, daß die Topographie und Statistik Würtembergs gegenwärtig von mehreren mit guten Orts- und Sachkenntnissen versehenen Männern bearbeitet wird. Herr Rösch hat der Stadt, in welcher er mehrere Jahre Präceptor war, seine wenigen, von täglich 10 stündigem Unterrichte übriggebliebenen Stunden nicht ohne Nutzen gewidmet. Schorndorf gehört nach mehreren Rücksichten unter die merkwürdigeren Städte in Würtemberg, und das Remsthal, welches seinem größeren Theile nach zu dem Oberamtsbezirk gehört, ist eben so wegen seiner Lage und Fruchtbarkeit bekannt. Von den statistischen Nachrichten,

welche mit vieler Sorfalt gesammelt und, wie man aus der gestatteten Zueignung an den König schließen darf, aus offiziellen Quellen geschöpft sind, mögen einige Resultate hier stehen. Der jetzige Oberamtsbezirk enthält in der Stadt und den dazu gehörigen 43 (größern und kleinern) Ortschaften (im J. 1813.) 26,187 Einwohner auf 36 □ Meilen. In diesem Flächenraum sind aber 63,343 Morgen Herrschaft-Waldungen begriffen, und 7,838 ungebaute Almanden und Commun-Waldungen. Es bleiben nur 27,990 Morgen gebautes Feld: mithin kommt nicht viel über 1 Morgen auf 1 Menschen; und wirklich enthält das Thal allein 16,914 Menschen auf 1 □ Meile (welche 17,509 Würt. Morgen begreift). Der Schurenwald zählt 4993, der nordliche Theil des Oberamts 4370 Einwohner. Bauern enthält das ganze Oberamt Schorndorf nur 800, Weingärtner aber 2137, Taglöhner 465, Professionisten 1465. In dem Zeitraum vom J. 1702. bis 1815. ist die Seelenzahl der Stadt von 2132 auf 3630, darunter in den letzten 9 Kriegsjahren allein um 500 gestiegen, wiewohl im J. 1814. über 100 Kinder an Scharlachfieber und rothen Flecken starben. Hingegen in den Jahren 1777 bis 1801. hatte die Stadt Mühe, sich bey ihrer Bevölkerung zu erhalten (S. 174); Blattern und Ruhr waren in dieser Zeit herrschend. Ob nicht auch andere ungünstige Verhältnisse einwirkten? In den letzten 56 Jahren ist das Verhältniß der Geborenen zur Seelenzahl 1 : 26, der Gestorbenen 1 : 27 (in den letzten zehn Jahren aber 1 : 31), der Ehen 1 : 129. In 50 Jahren von 1751 bis 1800. sind nur 230 Unehliche unter 5736 Geborenen. In dem Oberamtsbezirk ist das Verhältniß der Geborenen zur Seelenzahl 1 : 24, der Gestorbenen 1 : 33. Diese Resultate sind mit ausführlichen Tabellen belegt. Auf 1 Morgen gebautes Feld kommen im Durchschnitt $3\frac{1}{4}$ Stück Rindvieh zu stehen. Im Engelberger Oberforst, in dessen Bezirk der größere Theil des Oberamts Schorndorf nebst andern gehört, wurden in den Sommer-Monaten des Jahrs 1815. allein gegen 800 Stück schwarzes Wildpret erlegt! Die Obst-Cultur läßt sich aus dem Verzeichniß der im Winter 1788. erfrorenen Bäume abnehmen. Laut der Tabelle S. 154 waren es 24,881 Aepfel-, 8,388 Birnen-, 86,112

Zwetschen- und 789 Kirschenbäume. Man darf annehmen, daß diese nun wieder ersetzt sind. 4,116 Morgen Weinberge zählt man im Oberamt; vor dem 30jährigen Kriege waren es 1000 Morgen weiter, so wie auch die Seelenzahl laut des bis zum J. 1563 zurückgehenden Taufbuchs noch stärker war, als selbst in der neuesten Zeit. Nach einer Durchschnittsberechnung von den letzten 290 Jahren darf man auf ein Jahrhundert 28 gute Weinjahre in Qualität und Quantität, 18 nur in Qualität gute, 37 in beyden Rücksichten schlechte, 5 in Qualität schlechte, endlich 12 mittelmäßige Jahre annehmen. In den letzten 30 Jahren kommen jährlich auf 1 Morgen $1^2/_5$ Eimer. Ob der Ertrag mit den Baukosten und dem Capital im Verhältniß stehe, hat der Verf. S. 153 zu berechnen versucht, woraus man zugleich sieht, wie schwer es ist, allgemeine Berechnungen dieser Art anzustellen.

In Absicht auf Geschichte hat die Stadt das eigene, daß sie nicht, wie die meisten andern Landstädte sich ausbreiten und zunehmen konnte, hauptsächlich weil sie durch ihre Bestimmung als Festung beschränkt war. Die Gründung der Stadt, wie der Anbau des fruchtbaren Thales, das in der Richtung von Osten nach Westen seine gewöhnliche Breite von nur $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde bey Schorndorf in einen reizenden Zirkel ausdehnt, verliert sich im Alterthum. Aufgefundene Denkmäler, Bilder, Mauern, Wege ꝛc. zeigen an, daß die Stadt auf eine Römische Niederlassung aus dem 4ten oder 3ten Jahrhundert sich gründe, wie mehrere Würt. Städte, wiewohl Rec. der Meinung ist, daß diese Gegenden schon vor dem Eindringen der Römer angebaut gewesen seyen. Eine Römische Straße ging von Marbach über Winnendenburch (noch jetzt Hochstraße genannt) über Schorndorf, Oberbergen u. s. w. (am Fuße von Hohenstaufen vorüber) in der Richtung gegen Ulm. Römerwaren, Römerbronnen, Römerholz, werden noch jetzt mit diesen Namen bezeichnet. — Der Name der Stadt wurde sonst vom Schoren, Umgraben des Feldes mit einer Schöre, Schaufel, abgeleitet; dem Verf. scheint er von Scheeren, Abraumen des Gesträuchs herzukommen (S. 31), woher auch der benachbarte Schurenwald (der aber noch steht) den Namen habe. Umgekehrt

scheinen dem Rec. der Schornbach und die Stadt Schorndorf ihren Namen von dem weit ältern Schuren- (Schauer-) Wald erhalten zu haben. — Die frühe Ausdehnung der Grafen von Würtemberg in dieser Gegend schon zur Zeit der Hohenstaufischen Kaiser und so nahe bey ihrem Stammsitz verdiente ebenfalls eine nähere Untersuchung. Die bisher bekannten urkundlichen Nachrichten hat der Verf. zusammengestellt. Für die Geschichte des Bauernkriegs bietet das Schorndorfer Stadtarchiv (vielleicht eines der ältesten und besten) noch eine Anzahl Aktenstücke dar, deren Hauptinhalt der Verf. (S. 52 ff.) vorgelegt hat. Sollten sich nicht auch über den vorhergegangenen sogenannten Armen Conziſchen Aufstand, 1514., wovon Schorndorf der Hauptschauplatz war, und welcher den bekannten Tübinger Vertrag zur Folge hatte, mehrere Nachrichten vorfinden, welche gekannt zu werden verdienten? Ein merkwürdiges Aktenstück aus der Reformationsperiode ist der auf S. 131 ff. ausgezogene Vertrag zwischen Herzog Ulrich und der Stadt über die dortigen Kirchen- Schul- und Armen-Stiftungen. Es wäre zu wünschen, daß solche auch bey andern Orten erhalten worden wären. — Die männliche That des Bürgermeisters Künkelin in der französischen Belagerung von 1688. erwartet noch ihren Sänger. Als Festung hat die Stadt zu verschiedenen Zeiten vieles gelitten. Ohne dieses Schicksal würde sie wohl die größte und wohlhabendste Landstadt geworden seyn. Noch im J. 1807. überwog der status activus der Gemeinden des Oberamts den status passivus um 182,000 fl.

Die vorliegende Schrift soll, wie Rec. mit Vergnügen ersieht, zugleich Vorarbeit für eine allgemeine Statistik von Würtemberg seyn, wozu bereits im Anhang eine Uebersicht von S. 219 — 254 gegeben ist. Rec. wünscht, daß der Verfasser Aufmunterung genug finden möchte, den Anhang zum Hauptwerk zu erheben, oder, da die vollständige Ausführung wohl für mehr als Einen Aufgabe seyn dürfte, daß die bereits rühmlich bekannten Statistiker und Topographen in Würtemberg sich hierzu vereinigen möchten.

Die ebene und ſphäriſche Trigonometrie nebſt Anwendungen auf die practiſche Meßkunſt und einem Anhange *), enthaltend logarithmiſche, trigonometriſche und andere Tafeln von Dr. G. G. Schmidt, Profeſſor der Mathematik zu Gießen. Mit 4 Kupfertafeln. Gießen 1817. bey Georg Friedrich Heyer. VI und 251 S. in 8.

Der Zweck des Verf. bey Herausgabe dieſes Lehrbuchs war nach der Vorrede, dem Bedürfniß ſeiner Zuhörer abzuhelfen, denen er zum Nachleſen ein Werk in die Hände geben wollte, das mit dem Vortrage, an welchen ſie gewöhnt waren, übereinſtimmte. Vorzüglich ſcheint ſein Augenmerk dabey auf die practiſchen Anwendungen der ebenen Trigonometrie gerichtet. — Ref. wird ſeine Bemerkungen am beſten an die Anzeige des Inhalts anknüpfen können.

Die allgemeinen Lehren von den trigonometriſchen Linien, den zwiſchen ihnen ſtatt findenden Beziehungen, und den trigonometriſchen Tafeln ſind auf den erſten 42 Seiten kurz und nach unſerm Dafürhalten größtentheils zweckmäßig vorgetragen. Bey den zuſammengeſetzten Formeln z. B. S. 28 und 40 hätten wir gern geometriſche Beweiſe, oder doch wenigſtens Andeutungen zu ihrer Auffindung beygefügt geſehen, indem wir uns durch Erfahrung überzeugt zu haben glauben, daß nur durch eine ſtete Verbindung der analytiſchen Ableitung mit geometriſcher Verſinnlichung dieſe Formeln ſich dem Verſtande und Gedächtniß der Zuhörer recht einprägen laſſen. Bey Gelegenheit der Lehre von den Tafeln iſt S. 32 der Sinus einer Minute als bekannt vorausgeſetzt, da doch der Zuhörer ein Recht hat zu fragen, wie dieſer gefunden ſey? Auch hätte S. 38 wohl wenigſtens ein Wink über die Entſtehung der Reihen für die trigonometriſchen Hülfsgrößen gegeben werden können, da ſich die erſten Begriffe davon ganz elementariſch vortragen laſſen. Sehr zweckmäßig finden wir es, daß S. 35 u. ſ. w. auch die Differentialformeln für die Hauptgrößen vorgetragen ſind. — Beym Schluſſe dieſes Abſchnitts haben wir

*) Dieſer im Buche ſelbſt öfter erwähnte Anhang erſchien nicht gleich mit, und iſt, ſoviel wir haben in Erfahrung bringen können, bis jetzt (April 1818) noch nicht nachgeliefert.

noch eine besondere Abhandlung über die Benutzung der Hülfswinkel zur Abkürzung trigonometrischer Gleichungen ungern vermißt, indem man bey dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft doch gar zu oft Gelegenheit hat, Gebrauch davon zu machen; wirklich würden sich auch viele der im Buche ausgeführten numerischen Rechnungen durch dieselben bedeutend haben abkürzen lassen. Nur gegen das Ende in der sphärischen Trigonometrie z. B. S. 240 finden wir ein Paarmal nützlichen Gebrauch davon gemacht.

Von S. 42 bis 53 ist die Auflösung der rechtwinklichen Dreyecke vorgetragen, und dabey von S. 47 an eine nach unserer Ueberzeugung sehr nützliche Anleitung zur Näherungsauflösung bey sehr kleinen Seiten oder Winkeln gegeben. Von S. 53 bis 62 wird die Auflösung der schiefwinklichen Dreyecke faßlich und gründlich vorgetragen. Nur vermissen wir S. 57 (so wie auch späterhin bey den sphärischen rechtwinklichen und schiefwinklichen Dreyecken, wo der Mangel noch unangenehmer auffällt) die so nöthige Discussion der zweydeutigen Fälle, welche in keinem Compendium der Trigonometrie, am wenigsten in einem auf practische Anwendungen vorzüglich berechneten fehlen sollte.

Von S. 62 bis 181 werden Anwendungen der Trigonometrie auf die practische Meßkunst mitgetheilt, die sich nicht nur über Distanzenmessungen, sondern auch über Höhen- und Flächenmessungen ausdehnen. Es scheint uns dieser, beynahe die Hälfte des Buchs einnehmende Abschnitt, mit besonderer Liebe ausgearbeitet, und am befriedigendsten gelungen. Es ist darin auch der Einfluß der Fehler bey den Messungen recht gut abgehandelt, so wie die Aufsuchung der vortheilhaftesten Umstände für die jedesmalige Messung. Nur an zwey Stellen fand Ref. Anstoß. S. 88, wo der Verf. mit Unrecht zwischen trigonometrischer und geometrischer Genauigkeit unterscheidet, denn wirklich sind hier für die geometrische Construction die spitzen Winkel ganz unschädlich, da sie durch die Punkte, nicht aber die letzteren durch die ersten bestimmt werden, und S. 90, wo noch bewiesen werden müßte, daß 2q immer nothwendig kleiner als A sey, weil sonst der Ausdruck $\frac{q^2}{A \mp 2q}$

doch negativ werden kann. S. 125 würde der Verf. kürzer zum Ziel gelangt seyn, wenn er die Seite BE und die beyden anliegenden Winkel DBE und DEB zum Grund gelegt hätte, wobey sich denn der Punkt A vermittelst der beyden Winkel ABE und AEB ergeben hätte. Es ist nämlich:
$ABE + AEB = 180° - (A' + A'')$, und tang $\frac{1}{2}(ABE - AEB) = \text{cotang}\,(45° + \varphi)\,\text{cotg}\,\frac{1}{2}(A' + A'')$, wenn der Hülfswinkel φ aus der Gleichung $\text{tang}\,\varphi = \frac{\sin DEB \sin (A' - DBE)}{\sin DBE \sin (A'' - DEB)}$ bestimmt ist. Es sind die in diesem Abschnitt vorgetragenen Lehren überall sehr zweckmäßig durch numerische Beyspiele belegt; wobey wir aber außer dem schon oben angemerkten Mangel der Hülfswinkel es ungern gesehen haben, daß fast überall die Winkel nur in runden Minuten angesetzt sind, da doch der Anfänger sich zeitig gewöhnen muß, auch bey den kleinen Tafeln die Sekunden gehörig zu interpoliren. Auch ist, soviel wir bemerkt haben, von dem Complementum arithmeticum nirgends Anwendung gemacht. Diese scheinbar geringfügige Erleichterung wird aber für einen, der sich einmal daran gewöhnt hat, und viel mit solchen Rechnungen zu verkehren hat, durch die öftere Wiederholung bedeutend.

Von S. 185 bis 224 ist die sphärische Trigonometrie vorgetragen; und zwar auf den ersten 10 Seiten die Einleitung. Hier finden wir S. 189 die Lehre vom Polardreyeck, wie fast in allen Lehrbüchern, sehr mangelhaft vorgetragen, indem die angegebene Construction nur auf den Fall paßt, daß alle drey Seiten des Dreyecks kleiner als 90° sind, der Leser aber in allen übrigen Fällen im Zweifel bleiben muß, welches von den acht nothwendig zusammen entstehenden Polardreyecken denn eigentlich das Supplementardreyeck sey. Der Satz S. 192: „sphärische Dreyecke auf einer Kugelfläche, deren drey Seiten gleich sind, decken einander", ist bekanntlich auch nur halb wahr, ohngeachtet er S. 193 und 231 ohne weiteres gebraucht ist. Durch gehörige Einschaltung der Betrachtungen über die zusammen entstehenden Dreyecke hätte sich diesem wesentlichen, nur zu oft übersehenen Mangel leichtlich abhelfen lassen. Auch vermissen wir die Sätze von der Gleichartigkeit der schiefen Winkel des rechtwinklichen Dreyecks mit den gegenüberliegenden

Catheten, so wie der Catheten unter einander bey spitzer Hypotenuse; ohne welche noch mehrere Zweydeutigkeiten entstehen, als wirklich in der Natur der Sache begründet sind. — Die Auflösung der schiefwinklichen sphärischen Dreyecke ist zuerst durch Zerfällung in rechtwinkliche bewerkstelligt, S. 200 bis 209, wobey es aber dem Leser überlassen bleibt, selbst zu entscheiden, in welchen Fällen das Perpendikel die Grundlinie selbst, oder ihre Verlängerung trifft. Die analytische Auflösung der Dreyecke findet sich S. 209 bis 224 vorgetragen, wobey von S. 219 an mit großem Recht besonders über die Einrichtung der Formeln zur logarithmischen Rechnung gehandelt wird. Wir fanden in diesem Abschnitt nur S. 210 einen Anstoß, wo die Formel II., wenn lauter spitze Winkel und Seiten vorausgesetzt werden, welcher Fall doch zum Grunde gelegt werden muß, so heißen müßte:

$$\cos b = \frac{\cos B + \cos P \cos D}{\sin P \sin D}.$$

Des Verfassers Formel so wie die (S. 220 oben) daraus abgeleitete, würde nur recht seyn, wenn D größer als ein Rechter wäre.

Von S. 224 bis zu Ende des Buches sind einige Anwendungen der sphärischen Trigonometrie auf practische Geometrie, Stereometrie, Astronomie, mathematische Geographie und Gnomonik vorgetragen. Für Leser, die mit den zuletzt genannten Disciplinen früher bekannt geworden sind als mit der sphärischen Trigonometrie, mögen Anwendungen darauf von Nutzen seyn, da aber die sphärische Trigonometrie gewöhnlich und mit Recht früher gelehrt wird, so würden wir es in einem solchen Fall lieber mit Anwendung auf practische Geometrie und Stereometrie bewenden lassen.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß unsere eingestreueten Bemerkungen als Beweis für die Aufmerksamkeit gelten mögen, womit wir das Buch gelesen haben, nnd daß dasselbe recht vielen Lesern Nutzen und Vergnügen gewähren möge, woran wir bey der Zweckmäßigkeit, womit es im Ganzen abgefaßt ist, nicht zweifeln.

Der Diaſtimeter. Oder Beſchreibung eines neuen Inſtruments, welches in Form eines Taſchenfernrohrs, alle Entfernungen aus einem einzigen Standpunkte auf eine leichte und ſichere Art mißt, indem es die trigonometriſche Rechnung ſogleich ſelber ausführt und die Reſultate augenblicklich vorlegt. Für alle Arten von Meſſungen, vorzüglich aber für den militäriſchen Gebrauch im Felde und bey Aufnehmen nach dem Augenmaaß geeignet. Von Dr. Romershauſen, Mitglied mehrerer gelehrten Geſellſchaften ꝛc. Mit 2 Kupfertafeln. Berlin, bey Ernſt Siegfried Mittler. Stechbahn No. 3. VI und 52 S. in 8.

Die weſentliche Einrichtung des hier beſchriebenen Inſtruments beſteht darin, daß die zu meſſende Entfernung, in welcher ſich aber immer ein Gegenſtand von bekannter Größe befinden muß (welches auf dem Titel, gegen den ſich überhaupt wohl einiges erinnern ließe, nicht bemerkt iſt), aus der Entfernung des Auges von einer Diopter, welche den Sehewinkel umſpannt, geſchloſſen wird. In der beſondern Ausführung ſcheint der Verfaſſer (der ſeine Vorrede aus Acken an der Elbe vom März 1817 datirt) ſpäterhin einige kleine im Grunde nicht weſentliche Veränderungen angebracht zu haben, wie ſich bey einem dem Ref. vorliegenden von G. Winkler in Berlin verfertigten Exemplar zeigt, an welches letztere wir uns bey der Beſchreibung des Inſtruments halten.

Ein pappnes Rohr kann, vermittelſt zweyer Auszüge, von der Länge eines rheinländiſchen Fußes bis zu 2½ Fuß verlängert werden. Statt des Okulars iſt ein feines Loch angebracht. Die Stelle des Objectivs vertritt eine Scheibe von Meſſingblech mit einem in Form eines Rechtecks ausgeſchnittenen Fenſter. In dieſem Fenſter ſind 5 Pferdehaare einander parallel ausgeſpannt, deren Entfernungen ſich, nach der übrigen Einrichtung des Inſtruments (wovon weiter unten), immer vom unterſten an gezählt wie 1 zu 2½ zu 6¼ zu 15⅝ verhalten müſſen. Dieſen vier Entfernungen (vom unterſten Faden bis zum nächſthöheren, vom unterſten bis zum dritten u. ſ. w) entſprechen nun auf den Auszügen vier mit Diopter I, Diopter II u ſ. w. bezeichnete Skalen. Auf dieſen Skalen findet ſich zuvörderſt eine vom Verf. ſogenannte Normal-

zahl, welche angibt, wie viel mal gröſſer die Entfernung iſt. Auf der erſten Skale geht die Normalzahl von 200 bis 500, auf der zweyten von 80 bis 200, auf der dritten von 32 bis 80, auf der vierten von 13 bis 32, wodurch alſo bewirkt iſt, daß immer eine Diopter gerade da brauchbar wird, wo die nächſtvorhergehende ihren Dienſt verſagt (die 4te z. B. bey ganz ausgezogenem Rohr eben ſo groß erſcheint als die 3te bey ganz zuſammengeſchobenem u. ſ. w.). Neben dieſer Skale für die Normalzahl finden ſich für jede Diopter noch zwey beſonders für den militäriſchen Gebrauch beſtimmte Skalen, deren eine für Infanterie die Normalzahl jedesmal mit 2½, die andere für Cavallerie dieſelbe jedesmal mit 3¾ multiplicirt enthält. Nimmt man nämlich mit dem Verfaſſer die Höhe eines Infanteriſten von der Fußſohle bis zum Gipfel der Kopfbedeckung zu 2½, die Höhe eines Cavalleriſten aber 3¾ Schritt an (5 Schritt auf eine rheinländiſche Ruthe gerechnet), ſo kann man die Entfernung in Schritten aus dieſen Skalen unmittelbar ableſen, ſobald man nur einen Soldaten in eins der Dioptern gefaßt hat.

Ueberdies ſchlägt der Verfaſſer noch ein beſonderes aus Leinwandſtreifen zuſammengeſetztes, genau 10 Fuß langes Signal vor, um vermittelſt der Normalzahl Entfernungen auf dem Felde zu meſſen, und lehrt in ſeinem Büchelchen das Inſtrument ſowohl mit Beyhülfe dieſes Signals, als auch ohne daſſelbe bey allerhand Meſſungen zweckmäßig benutzen.

Die Brauchbarkeit dieſes Inſtruments in Fällen, bey denen Schnelligkeit der Meſſung das Haupterforderniß iſt, leuchtet ein; auch läßt ſich erwarten, daß bey einem ſehr genau gearbeiteten Werkzeug dieſer Art und hinlänglicher Uebung des Beobachters leicht eine ganz erträgliche Genauigkeit damit erreicht werden kann. Rechnet man die Dicke eines Pferdehaars auf 1/16 Linie, und ſetzt die Breite der erſten Diopter auf 1 Linie; ſo würde unter der (bey dem Gebrauch pferdehaarner Dioptern aus freyer Hand) gewiß nicht unbilligen Vorausſetzung, daß der wahrſcheinliche Irrthum beym Viſiren dem ſcheinbaren Durchmeſſer eines Pferdehaars entſpreche, bey Diopter I eine Unſicherheit von 1/16, bey Diopter II von 1/30, bey Diopter III von 1/100, bey Diopter IV von 1/250

des Ganzen übrig bleiben: und in dem S. 20 angeführten Beyspiel würde, bey einer 20maligen Messung einer Länge von 1000 Fuß vermittelst des zehnfüßigen Signals, bey welcher also (wenn das Instrument damals schon eben so eingerichtet war, wie das dem Ref. vorliegende Exemplar) Diopter II benutzt worden seyn muß, die größte Abweichung von 20 Fuß oder $\frac{1}{50}$ des Ganzen, für die Genauigkeit des Instruments und des Visirens zeugen.

Verschiedene vom Schreiber dieses in Verbindung mit mehreren sachkundigen Personen angestellte Versuche (bey welchen freylich erst auf constante Fehler, die in der nicht allzu vollkommenen Construction des gebrauchten Instruments ihren Grund hatten, Rücksicht genommen werden mußte) führten zu ähnlichen Resultaten.

Ein anderes von dem Verf. S. 12 für die Genauigkeit des Instruments angeführtes Beyspiel, wobey die Entfernung des Mondes bis auf 3,6 Meilen genau gefunden seyn soll, hat für Ref. keine Beweiskraft, indem dabey weder der Ort, noch Tag und Stunde der Beobachtung angegeben ist, die Entfernung des Mondes aber bekanntlich je nach seiner Stellung gegen die Apsiden-Linie seiner Bahn, um $\frac{1}{16}$ ihres Mittels ab- und zunehmen kann. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Beyspiel S. 21, wo der Verf. mit Recht bemerkt, daß das Instrument auch zur Messung sehr kleiner Winkel dienen könne, sich aber dabey eine Genauigkeit, die in die Brüche von Sekunden geht, zu versprechen scheint, ohne zu erwägen, daß ein Pferdehaar in der Entfernung von 5 Fuß gesehen, noch immer etwa 18 Sekunden in Bogen einnimmt, auch überhaupt die Genauigkeit jeder Winkelmessung ihre Gränze des deutlichen Sehens hat.

Indem wir schließlich unser Urtheil über die Zweckmäßigkeit des Instruments bey allen Operationen, bey welcher Schnelligkeit das Haupterforderniß ist, wiederholen, wünschen wir nur noch, daß es dem Verf. gefallen haben möchte, oder noch gefallen möchte, statt des barbarischen, aller Etymologie widersprechenden Namens Diastimeter, einen andern zu wählen.

Jahrbücher der Litteratur.

Frage: Möchte Pabst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie Er vorgab, gehabt haben, da Er dem Freyherrn von Wessenberg die bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte oder so lange verzögert? Beantwortet durch die Denunciationsschrift des Badischen [Geistlichen] Herrn Geheimen Raths [und des ehmaligen Ritterstifts Odernheim zu Bruchsal Kapitulars und Prädicators] Gärtler und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten und des Bruchsaler Vicariats an Sr. Eminenz den Herrn Primas, und von diesem an Beyde. Aus sicherer Quelle dem Publicum, zur Rechtfertigung des heil. Vaters, mitgetheilt von einem Freunde der Wahrheit. Maynz, in der Ghzgl. Hess. Hofbuchdruckerey Theodors von Zabern am Bischofsplatze. 1818. 131 S. in 8.

Endlich also und endlich entdeckt uns die Publicität wenigstens Eine, und ohne Zweifel die wichtigste, Denunciation, durch welche der heilige Vater zu Rom und sein Conseil darüber gerechtfertigt seyn sollen, daß sie aus jener weiten, leider! immer mehr fremdartig werdenden Entfernung einen — wenn wir alles andere übergehen — von seinem Erzbischof-Metropolitan und von dem Domcapitel zu Constanz, seinen Mitbrüdern, seit vielen Jahren erprobten kirchlichen Vorsteher, einen von der Landesregierung, welche durch katholische und nichtkatholische frey urtheilende Räthe berathen ist, ausgezeichnet geschätzten und empfohlenen Geistlichen von hohem Rang ungehört und doch mit der uneingeschränktesten Entschiedenheit zu verurtheilen und dadurch so, wie wenn der päbstliche Stuhl jetziger Zeit sogar auch in Kenntniß der Thatsachen infallibel geworden wäre, zu handeln sich entschließen konnten.

Müde von einem wiederholten, genauen Durchlesen dieser drey und viermal sich wiederholenden, alles durcheinander mischenden und in spitzfündiger Consequenzmacherey sich verwickelnden Denunciationen oder Angebereyen, zweifelt Rec., ob

Er sich die Mühe geben solle, alle diese Verworrenheit erst in diejenige logische Uebersicht zu bringen, ohne welche eine deutliche Relation darüber an das unpartheyische Publicum nicht abgelegt werden kann.

Das Gelindeste, was über ein solches confuses, gesuchtes, aufdringliches Klagewerk gesagt werden kann, hat schon der in dreyen hier abgedruckten schonenden, klugen und religiösen Antwortschreiben höchst achtbar sich zeigende Primas endlich unter dem 7. Dec. 1816. gesagt. Auf die zum drittenmal und immer heftiger Ihm sich aufnöthigende Delation, nachdem Liebe, Rath und Ernst nichts bey dem Denuncianten vermocht hatten, giebt Dalberg S. 115 den Wink, daß dem Herrn Gärtler wohl andere hinlängliche Beschäftigung wieder zu wünschen wäre. „In der Einsamkeit der Hypochon„drie nämlich, setzt der Menschenkenner hinzu, wähnet der „sonst thätige Mann zuweilen, Gespenster zu sehen, wo „keine sind.“

Die ganze hypochondrische Gespensterscheinung des Herrn G. beruht auf dem sonderbaren Schluß: Wenn der Redacteur und Censor eines Journals eine Recension aufnimmt, welche in einem — natürlich dem Redacteur und Censor nicht zugleich vorgelegten — Buch den Katholicismus in seiner reinen Gestalt vertheidigt gefunden zu haben versichert, dieses Buch selbst aber dem Herrn G. zwey Hauptlehren des Katholicismus zu verläugnen scheint, so ist dem Hrn. Gärtler — nicht etwa der ungenannte Recensent, sondern sofort — der Censor und Redacteur des Journals für diese Nichtübereinstimmung der Relation mit dem Buch selbst verantwortlich. Ja, der Censor und Redacteur ist sodann dem Hrn. G. nicht etwa blos in einem andern Umfang und Sinn, als Herr Gärtler, katholisch, sondern er ist ihm geradezu ein leibhafter Deist, ein Antikatholik und ein Antichristianer; und dies alles in einem solchen Grade, daß Hr. G. nicht genug drängen und lärmen kann, um ihn, ohne nach Jesu Worten ihn einzeln und mit andern Freunden deswegen zu erinnern, sogleich bey dem Oberhaupt seines Kirchenthums denunciiren zu lassen. —— Gott bewahre jeden Censor und jeden Redacteur vor der Logik eines solchen Gespensterschers. Welcher Censor, welcher Re-

dacteur einer Zeitschrift wird in ganz Teutschland für verbunden geachtet, keine Recension aufzunehmen, ohne das ganze Buch selbst mit derselben zu vergleichen, und nachzusehen, ob eine dort allgemeinhin angedeutete Inhaltsanzeige durchaus mit allen Stellen des Buchs übereinstimme? Wer wollte, wer könnte Censor und Redacteur seyn, wenn ihm das Urtheil und selbst die Relation jeder Recension zur Last fiele? wenn seine Verantwortlichkeit dafür gegen ihn bis zur Verketzerung bey der höchsten Instanz getrieben werden dürfte? Als Censor wird er dafür sorgen, daß nichts Injuriöses, — als Redacteur, daß nichts an sich offenbar Unrichtiges und Unanständiges in der Recension durch seine Hülfe zum Abdruck komme. Das, was der Recensent referirt, hat niemand als der Verf. einer Recension selbst zu verantworten und zu vertheidigen. Und diese unbestreitbaren, diese in ganz Teutschland täglich ausgeübten Grundsätze sollte Hr. GR. Gärtler in seinem hohen Alter nicht gewußt haben? Diese Grundbegriffe sollte man nicht wenigstens in der römischen Curie gewußt und bedacht haben, ehe man einer solchen Denunciation irgend einen rechtlichen Werth beylegte? Muß man nicht, nach jener Parabel Jesu, sagen: Wer im Kleineren und Alltäglichen so unrichtig urtheilt, wie wird man seiner von Ihm selbst so oft angerühmten, so schweren, so ausgedehnten „Solicitudo omnium" mit gutem Gewissen und Verstand in viel wichtigeren Dingen geradezu vertrauen können? Man hält den Weltlichen entgegen, daß nur Kleriker über das Geistliche als das Höhere urtheilen können. Und hier urtheilt nicht nur ein geistlicher Geh. Rath, sondern in der Folge die päbstliche geistliche Curie selbst, unter Einstimmung des heiligen Vaters, gegen ein sonst allbekanntes geistiges Verhältniß so, als ob ein bischöflicher Censor, wenn er eine Recension zum Abdruck zuläßt, ein Redacteur, wenn er sie in seine Zeitschrift aufnimmt, auch dafür responsabel sey, daß alles, was der Recensent aus einem Buche als dessen Inhalt referirt, würklich durchaus der Inhalt desselben sey. Und nicht nur verantwortlich will man einen solchen Redacteur dafür machen. Entweder soll auch der, welcher von ihm als dem Redacteur spricht, ein Verläumder, oder er selbst soll, wenn er der aufnehmende Redacteur war, eben dadurch ein Freund,

des Anticatholicismus, ja des Antichristianismus, ein ausgemachter Deist seyn. Und wozu alles dieses? Wozu anders, als weil man Se. päbstliche Heiligkeit in aller Eile S. 105 habe warnen müssen, einen solchen „Socrates secundus“ S. 82 nicht als Coadministrator des Bisthums Constanz anzuerkennen. Hinc illae lacrymae!!

Ist denn aber dieses würklich die Basis und Quintessenz dieser Denunciation und ihrer Folgen? Wer die Geduld hat, diese Verworrenheiten zu lesen und sie ins Klare zu bringen, wird es finden. Ja, vieles noch mehr Unbegreifliche wird er finden. Weil die Zeitschrift, worin die gemißdeutete und gemißbrauchte Recension aufgenommen war, bischöflich mit Constanzischer Censur und Genehmigung S. 57. 62. gedruckt wurde, so sollte sofort auch der Bischof von Constanz selbst, der damalige Metropolit und Primas von Teutschland kein ächter Katholik, kein ächter Christ seyn S. 38; es sollte offene Gefahr gewesen seyn S. 107, daß die katholische und die christliche Religion durch ihn und seinen Coadjutor und Coadministrator zu Grund gehe. Es sollte soviel seyn, als ob (S. 62) Se. hochfürstliche Eminenz das 6te Heft unter ihrer Censur gehabt und genehmigt, und alles das selbst ausgesprochen hätte, was die Recension vom Inhalt des Buchs referirte. Ja, es sollte (lachet nicht, Freunde!), es sollte hier sogar nach S. 108 „der Fall eintreten, daß die drey Monarchien, Oesterreich, Rußland und Preußen, die sich zu Aufrechthaltung „des Christenthums [durch die Curia Romana?] verbunden „haben, ihre wohlthätige Vorsorge verwenden könnten, damit „nicht auch unter den Katholiken der Deismus einreiße und „die geoffenbarte christliche Religion durch die sogenannte Vernunftreligion verdrängt werde.“ — Muß man nicht befürchten, daß sogar der Verstand verdrängt zu werden in Gefahr war, als dergleichen Consequenzen gemacht und als sie für etwas bedeutendes angenommen werden konnten?

Fast das abentheuerlichste aber müssen wir S. 91 lesen. Weil das Archiv, als eine offenbar nützliche litterärische Unternehmung, überhaupthin unter bischöfl. Censur und Genehmigung erschien, so kommt ein geistlicher Geheimer Rath, welcher doch in Geschäftssachen routinirt seyn müßte, endlich auf die

Frage: „Hat denn der hochwürdige Herr Regierungspräſident oder Vicarius Generalis es nicht für ſeine Pflicht gehalten, in ſeinen Relationen über die Diöceſangeſchichte eine Erwähnung von der Kooperiſchen Bücheranzeige mit einfließen zu laſſen?“ Ueber eine Recenſion von 20 Zeilen hätte der Generalvicar von Conſtanz an den Erzbiſchof nach Regensburg berichten ſollen! Wenn Recenſionen in dem Conſtanzer Archiv ein Gegenſtand der Diöceſanberichte hätten werden ſollen, welchen Pedanten hätte man alsdann, ſtatt des tauſendmal nützlicher thätigen Generalvicars v. Weſſenberg, zum Verf. jener Berichte hinſchicken müſſen?

Sollen wir uns nach allem dieſem noch die Mühe geben, den Hergang der Sache, wie er würklich iſt, zu beleuchten? Es ſey. Es iſt um wichtigerer Folgerungen willen der Mühe werth, die volle Einſicht zu erleichtern, wohin der Zuſammenhang ſolcher Denunciationen teutſcher, ſich und ihre Zeit überlebender Romaniſten mit der römiſchen Curie zum Verdruß aller Gutdenkenden, zum Schaden Teutſchlands und der Kirche führen müßte, beſonders nach einem neuſten, ſo lauten römiſch-papiſtiſchen Verſuch, die Cenſur aller auf Religion und Kirchenthum ſich beziehenden Schriften (und welche philoſophiſche und theologiſche Schrift würde ſich nicht dahin beziehen laſſen?) wieder in die Hände von ſolchen Biſchöfen und Capiteln zu bringen, die unter directem Einfluß einer römiſchen Nunciatur eingeſetzt werden ſollten.

Nicht einmal den Zuſammenhang der zur Anklage gemißbrauchten Recenſion hat der Denunciant vorangeſchickt, noch weniger die Entſtehungsart und Tendenz der Schrift ſelbſt und ihrer Ueberſetzung in verſtändige Ueberlegung gezogen.

Die angeſchuldigte Recenſion, abgedruckt 1811. im 8ten Heft des Archivs für die Paſtoralconferenzen in den Landcapiteln des Biſthums Conſtanz, betrifft eine ſchon 1801. unter der Aufſicht des damaligen Profeſſors der Theologie zu Jena, H. E. G. Paulus, überſetzte „Vertheidigung der Katholiken und des Katholicismus [nicht des Papismus] in den „brittiſchen Königreichen“, unter dem Titel: Coopers Briefe über den neueſten Zuſtand von Irland, nebſt einer Apologetiſchen [!] Schilderung des Katholicismus in England

[von dem indeß verstorbenen, geschmackvollen Exegeten, Dr. Geddes, dessen Einleitung in das Studium der Bibelversionen Idephons Schwarz als ein vorzügliches Compendium lateinisch übersetzt hat.]

Hätte Geddes im Sinn gehabt, Deismus im Gegensatz gegen ein positives Kirchenthum zu verbreiten, so würde er wahrhaftig nicht soviel Scharfsinn, Fleiß und Kenntnisse angewendet haben, um die Katholiken, vornehmlich die Irländischen, bey der englischen Regierung und Nation der Gleichstellung in allen bürgerlichen Rechten fähig und würdig zu zeigen. Hätte er die ächten katholischen Glaubenssätze zu verunreinigen und zu verbannen, und Deismus an ihre Stelle zu setzen im Sinn gehabt; so würde er sie wahrhaftig nicht in ihrer annehmbarsten unanstößigsten, also reinsten Gestalt darzustellen und dadurch die Beybehaltung, ja die Befestigung des Katholicismus in England zu motiviren sich bemüht haben. Konnte je die Hypochondrie einen alten quiescirten und, wie er selbst S. 126 bekennt, kaum noch einen Brief ohne Fehler schreibenden geistlichen Geh. Rath des vorm. Bisthums Speyer soweit umbüsiern, daß er diese in der ganzen Tendenz des Buchs liegende Rechtfertigung des Dr. Geddes nicht erblickte? Konnte, wie Hr. Gärtler S. 80 selbst angiebt, der stärkste Trieb, den Generalvicarius, v. Wessenberg, nicht Coadjutor von Constanz werden zu lassen, Ihn, Herrn Gärtler, soweit irritiren, daß er eine schon 1810. abgedruckte Recension einer schon 1801. in Teutschland erschienenen Uebersetzung nun erst sub dato Bruchsal d. 16. Dec. 1815. in eine Deismus-Anklage, nicht gegen Geddes, welcher doch seit 1802. als Verf. bekannt war, nicht gegen die nach acht Jahren gedruckte, in sich selbst durch die Andeutung jener Tendenz klärlich sich rechtfertigende Recension, sondern gegen den Censor und Redacteur, den Generalvicar, und zugleich selbst gegen den Bischof von Constanz zu verwandeln und umzudeuten versuchte? Wenigstens die päbstliche Curie hätte alsdann die ruhige Uneingenommenheit beweisen müssen, jenen Zusammenhang zu durchschauen, zu begreifen und geltend zu machen, daß eine Apologie, welche dem Katholicismus von mehr als drey Millionen Irländer die volle bürgerliche Aufnahme mög-

lich zu machen trachtet, unmöglich eines deiſtiſchen, antikatholiſchen und antichriſtlichen Zwecks verdächtig ſeyn könne. Oder iſt denn eine Gabe der Infallibilität dazu nöthig, um mit dem erſten Blick zu entdecken, daß, wer den Deismus an die Stelle des Katholicismus zu ſetzen im Sinn hätte, nicht den Katholicismus zu apologetiſiren, vielmehr die in England noch ſo ſehr verbreitete Scheu vor der mit dem Katholicismus vermiſchten Papokratie zu vermehren und in den Uebertreibungen der letztern nichts in milderem Lichte darzuſtellen geſucht hätte. Denn dieſes wenigſtens kann die römiſche Curie weder ignoriren, noch abläugnen, daß die drey Millionen katholiſcher Irländer nicht deswegen leiden, weil ſie ſich zum reinen Katholicismus bekennen, ſondern deswegen, weil jeder Engländer aus ſeiner Landesgeſchichte weiß, warum No Popery! (keine Papiſterey!) ſein Wahlſpruch iſt und bleiben wird, ſo lange die Päbſte den Grundſätzen der Pſeudodecretalen, Gregors des VII., Bonifacius des VIII. u. dgl. nicht ſo, wie ſie ſich als Bekenner der Wahrheit und Berichtiger ſtaatsverderblicher Irrthümer offen beweiſen ſollten, ohne Rückhalt entſagt haben. — Die einzige Frage, jene brittiſche Sonderung des Katholicismus von der Papokratie betr., entſcheidet: Wenn die Pſeudodecretalen falſch ſind, wie ſie es ſind, warum hat noch keines der zur ſchleunigen Verwahrung der Gläubigen vor Irrthümern an Chriſtus Statt aufgetretenen Oberhäupter der Kirche erklärt, daß das aus jenen und ähnlichen erdichteten Urkunden in das Corpus juris Canonici übertragene als unächt und ungültig zu erkennen ſey? Wenn ferner die Uebertreibungen von Gregor VII., Innocenz III., Bonifacius VIII. (wie die zwey Schwerter, die Superiorität des Geiſtlichen über alles Weltliche, das Recht, Unterthanen vom Eyd loszuſprechen, und den Biſchöfen nur einen Ausfluß der päbſtlichen Plenipotenz theilweiſe zukommen zu laſſen ꝛc.) Uebertreibungen des Papismus ſind, welche die jetzigen Päbſte als unrichtig erkennen und auf immer verwerfen; warum hat noch keiner der heiligen Väter und Oberhirten die Gläubigen von jenen gegen Staat und Kirche gleich verderblich geweſenen Grundſätzen abgewarnt? dieſelbe nach der Solicitudo omnium freymüthig für unrichtig und unwahr erklärt? und den Katholicismus

ohne diese Beymischungen in seiner reinen Gestalt vorwurflos dargestellt?

Von ganzer Seele warm und, wie der edle Mann zu seyn pflegte, begeistert für die Aufnahme aller brittischen Katholiken — als Katholiken — in die Gleichstellung bürgerlicher Rechte, überschickte Dr. Geddes 1801. seine Modest Apology for the Roman Catholicks of Great Britain addressed to all moderate Protestants, particularly to the Members of both Houses of Parliament etc. London 1801. (8. 271 S.) an den Dr. Paulus, welcher in England ihm persönlich bekannter geworden zu seyn immer erfreut war. Wunsch und Antrag von Dr. Geddes war, auch der protestantische Dr. Theologiä, welcher an keine ecclesia extra quam nulla salus est, sich bindet, aber auch die, welche sich daran gebunden fühlen, dennoch zeitlich und ewig beglückt und beseligt sehen möchte, sollte jene, besonders für die römisch-katholischen Irländer sprechende Apologie in Teutschland in der Absicht bekannter machen, damit durch den Eindruck, welchen sie auswärts mache, günstig auf die Gelehrten und auf das Parliament von England zurückgewürkt werden könnte. Pitt selbst war damals darauf bedacht, eine — 1801. würklich versuchte — neue Parliamentsdebatte für die sogenannte volle Emancipation zum Vortheil der Katholiken vorzubereiten. Ohne ein reines Entgegenkommen der Katholiken aber war, was auch erfolgte, vorauszusehen, daß in dieser Sache der mächtige Minister in der Minorität bleiben müßte.

Einzig nach diesen Grundsätzen einer werkthätigen Toleranz besorgte Dr. Paulus schleunig eine gute Uebersetzung der Geddesschen Apologie für die Katholiken in Britannien. Um durch genauere Kenntniß ihres Zustandes eine desto größere Theilnahme für sie in Teutschland zu motiviren, und der theologischen Schrift von Geddes eine nicht auf Theologen allein eingeschränkte Würksamkeit zu sichern, ließ P. die historisch-statistischen Briefe von Cooper hinzufügen, welche außerdem mit der Schrift von Geddes nicht in Verbindung ständen. (Nur Hr. Gärtler ist in literärischer Genauigkeit so ungeübt, daß er S. 60. 81 und sonst, und der Concipient bey dem Vicariat, welcher ihm nachschrieb (S. 53), Coopers Briefe

und die apologet. Schilderung des Katholicismus von Geddes mit einander verwechſelt, wie denn Hr. Gärtler ſogar jenen Namen nicht einmal orthographiſch richtig ſchreibt.)

Auch den Entſchluß, dieſe Schriften dreyen der höchſten katholiſchen Geiſtlichen Teutſchlands, dem letzten Fürſtbiſchof von Würzburg, dem damaligen Coadjutor von Maynz und Fürſtbiſchof von Conſtanz, Carl von Dalberg und dem Erzbiſchof von Salzburg ausdrücklich zu dediciren und zu überſenden, faßte Dr. Paulus, welcher ſonſt ſelten dedicirt, einzig aus der Abſicht, für den wohlthätigen Zweck der Unternehmung allgemeiner zu intereſſiren. Er hatte auch die Genugthuung, von den beyden erſteren wohlunterrichteten Kirchen-Prälaten ſowohl ſeine eigene als des Dr. Geddes „menſchenfreundliche“ Abſicht ſchriftlich durch einen richtig motivirten Beyfall anerkannt zu ſehen. Und er darf es dieſer Schrift zuſchreiben, daß er, um etliche Jahre ſpäter, nach Veränderungen, welche 1801. nicht vorauszuſehen waren, ſelbſt nach Würzburg als bayriſcher Staatsdiener und Univerſitätslehrer vocirt, doch auch von dem Fürſtbiſchof immer und bis an ſeinen Tod mit zuvorkommendem Wohlwollen ſo behandelt wurde, wie es von dieſem gutkatholiſchen Biſchof, wenn er und ſeine geiſtlichen Räthe in der Verbreitung der Geddesiſchen Schrift je eine Tendenz von Antikatholicismus, ja Antichriſtianismus und Deismus gewittert hätten, nie zu erwarten geweſen wäre.

Noch mehr zeigte auf Veranlaſſung dieſer Geddesiſchen Schrift der Fürſtbiſchof von Conſtanz in ſeinem Antwortſchreiben, ſchon 1801, auf den höheren Standpunct hin, von welchem aus freylich eine nach „Vorzügen“ der Alleingültigkeit und Alleinherrſchaft ſtrebende Rechthaberey die Sache der Wahrheit und der Religion zu betrachten nie fähig werden will. Der ſelbſtdenkende und die biſchöfliche Würdigkeit auf beſſere, als blos curialiſtiſche Grundſätze und Kenntniſſe gründende Fürſtbiſchof ſchrieb ihm wörtlich ſo: „Da im Grunde die Wahrheit Eine und unzertheilbar iſt und der menſchliche Geiſt in Erforſchung der Wahrheiten anhaltend fortſchreitet, ſo ſtellt ſich der nothwendige Gedanke dar, daß ein Zeitpunct kommen werde, in welchem alle verſchiedene Meinungen in einer allgemeinen richtigen Erkenntniß zuſammenfließen wer-

den. Bis dahin ist es edel und schön, mit aufrichtiger Wahrheitsliebe alle Geisteskräfte anzuwenden, um Licht zu verbreiten, die Zweifel zu lösen, und eben dadurch so manchen Zänkereyen und gehässigen Misdeutungen ein Ende zu machen. Dieses thun Sie täglich und anhaltend und mit bewundernswürdigem Scharfsinn der Kritik und Sprachen-Erforschung. Dieses, vortrefflicher, würdiger Mann! erwirbt Ihnen allgemeine Achtung gründlich gelehrter und gutgesinnten Männer — in und außerhalb Deutschland. Ich behalte mir vor, in einiger Zeit meine Meinung freymüthig über das mitgetheilte Buch zu eröffnen, und einstweilen äußere ich den aufrichtigen Wunsch, daß der Geist der Eintracht und der Liebe unter allen Christen mehr und mehr nach der reinen Absicht unsers göttlichen Religionsstifters herrschend werde ꝛc. Mörsburg d. 24. Nov. 1801. Mit vieler Werthschätzung des Herrn Professors wohlaffectionirter

Carl.

Schreiber dieses giebt ein solches ihm immer sehr achtungswerth gewesenes, aber nie benutztes Anekdoton theils um den Manen eines Mannes, welchen in späterer höchst schwiriger Zeit die Verwicklungen einer — auch für P. Pius VII. übermächtig gewesenen — Politik so manchen gehässigen Deutungen? oder Misdeutungen? ausgesetzt haben, durch öffentliche Rückerinnerung an solch ein Denkmal seiner eigenthümlich-bessern Denkart ein gerechtes Todtenopfer zu bringen, theils aber, weil es auf den weiteren Zusammenhang dessen, was der Geddesischen Apologie der brittischen Katholiken ferner widerfuhr, einiges Licht verbreitet. Dalberg erklärte noch im Anfang des Schreibens, daß ihm diese Schrift unter einem Drang von Geschäften zugekommen sey, in welchem es Ihm ganz unmöglich werde, den Inhalt und Werth genau zu prüfen und sich auf eine bestimmte Weise sogleich darüber zu erklären. Man sieht hieraus, wie ernst Er es nahm, wie hoch Er die Pflicht selbstständiger Prüfung setzte. In dieser würdigen Gesinnung hatte Er sich eine freymüthige Eröffnung seiner Meinung vorbehalten.

Erst 1810. erschien, in dem 8ten Heft des Archivs für die Pastoralconferenzen des Bisthums Constanz, über jenes vereinte

Werk: Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland, nebst einer apologetischen (!) Schilderung des Katholicismus in England ꝛc. jene Recension, welche hier vollständig angegeben werden muß, weil Hr. Gärtler (nach Art der angewohnten patristisch-scholastischen Schrifterklärung) bey seinen heftigsten Beschuldigungen nur einzelne aus dem Contexte herausgenommene Sätze angeführt hat, und weil, soviel man (S. 53) bemerken kann, auch andere Beurtheiler sich an die Regel sine contextu non datur sensus oder: nichts ist ohne Kenntniß des Zusammenhangs zu interpretiren, nicht strenge erinnert zu haben scheinen. Die Recension sagte:

„Der ganze Inhalt dieses merkwürdigen Buchs ist für jeden Katholiken von anziehendem Interesse. Der erste Theil desselben besteht in einer apologetischen Darstellung des Katholicismus mit besonderer Hinsicht auf die bürgerlichen Verhältnisse in Irland. Der Verf. hat mit eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit den Katholicismus in seiner reinen Gestalt den irrigen Vorstellungen davon entgegengesetzt, welche unter den Reformirten in Großbritannien verbreitet worden sind, und die beharrliche Ausschließung der katholischen Irländer, deren Zahl sich über drey Millionen beläuft, von den meisten bürgerlichen Rechten veranlaßt haben mögen. Der Verf. zeigt ferner, daß die Katholiken sich in Ansehung der Lehre und der kirchlichen Gebräuche bey weitem nicht in so vielen Stücken von der Anglikanischen Kirche unterscheiden, als die Uebelunterrichteten wähnen, daß vielmehr nur wenige wesentliche Differenzpuncte zwischen beyden obwalten, die aber durchaus so beschaffen seyen, daß die Regierung dadurch schlechterdings nicht berechtigt seyn könne, die Katholiken in ihren Ansprüchen auf bürgerliche Rechte zu verkürzen, indem kein einziger Bestandtheil des Katholicismus die bürgerliche Verfassung im mindesten beeinträchtige. — Der zweyte Theil des Buchs enthält eine umständliche und kräftige Schilderung der jetzt noch bestehenden Verhältnisse zwischen den katholischen und reformirten Irländern, und

besonders von dem traurigen Schicksal und dem noch immer drückenden und elenden Zustande, in welchem sich die erstern befinden. Diese Schilderung verdient um so mehr Glauben, als sie von einem Anhänger der englischen Kirche herrührt. Derselbe unterstützt mit den wichtigsten Gründen und mit warmer Beredsamkeit seinen Antrag von politischer Gleichstellung der Katholiken mit ihren reformirten Brüdern, deren Anzahl, die Dissenters mitbegriffen, nicht der Hälfte der erstern gleichkömmt.“ So die Recension.

Und ein Buch, welches für 3 Millionen Katholiken diese wohlthätige Absichten durch wahrheitforschende Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Beredsamkeit zur Würklichkeit zu führen sucht, sollte je so leicht in Gefahr kommen, von einem gelehrten Katholiken verketzert zu werden? Und sogar eine Recension, welche nach acht Jahren auf die Uebersetzung eines solchen Buchs aufmerksam macht, muß endlich durch einen Eiferer, nachdem er vier bis fünf Jahre lang im Stillen dagegen correspondirt hatte, im fünften, sechsten, siebenten Jahre nach ihrem Erscheinen, zum Vorwand werden, nicht zunächst den Recensenten, nicht den Verfasser, sondern vornehmlich den Censor und Redacteur, der sie als Recension aufnahm, und zugleich den Bischof, unter dessen Regierung die Censur stand, des Antikatholicismus, ja des Antichristianismus und der Deisterey, nicht etwa litterarisch, sondern denunciantisch bis dorthin, wo man über derley Dinge offenbar äußerst übelunterrichtet ist, bis in die römische Curie hinein, zu beschuldigen? Welch eine sonderbare Reaction liegt in dem Gang dieses Denunciirens? Rückwärts von der Person geht es erst auf die Sache. Damit Pabst Pius schnell genug gewarnt werde, den in Teutschland gleichsam durch öffentliche Acclamation nominirten Generalvicar von Constanz nicht als Coadministrator des Bisthums anzuerkennen (S. 105), muß auf die gesuchteste Weise erwiesen werden, daß er in sein sehr nützliches Archiv als Censor und Redacteur eine an sich unschuldige, ja treffliche Recension aufgenommen habe von einem Buche, das 3 Millionen Katholiken, als solche, glücklicher machen will, das aber in ein paar Puncten, welche die Recension nicht anführt, mit einem Mal antikatholisch und widerchristlich seyn soll. Mochte es übrigens mit dem Buche selbst, mit der Ueber-

ſetzung, mit dem Recenſenten und der Recenſion gehen, wie es wollte; darauf dringt Hr. Gärtler nicht; wenn nur dieſer Cenſor und Redacteur dieſer Recenſion deiſtificirt und ſo von dem Biſchofsſtuhl abgehalten werden könnte. Dies iſt der Lauf dieſes — endlich unter die öffentliche litterariſche Beurtheilung gekommenen — denunciantiſchen Beſtrebens und Bemühens, das aber, ſobald es zur litterariſchen Publicität komme, und von wahrheitliebenden Menſchenkennern durchſchaut wird, ſeinen Lohn dahin hat.

Eine Nebenſache, aber eine ſehr charakteriſtiſche, iſt es, daß Hr. Gärtler nach S. 102 aus der oberdeutſchen Litteraturzeitung ſchon 1805. und 1806. wußte, der Hr. Regierungspräſident und Generalvicar v. Weſſenberg werde als Redacteur des Paſtoralarchivs von Conſtanz gerühmt. Dennoch zieht Hr. Gärtler 1815. (S. 1. 61. und mehrmals) zwey Druckſchriften des Badiſchen Herrn Miniſterialraths, Brunner, von eben dieſem Jahre herbey, um einzig aus dieſen das Zugeſtändniß, daß das Archiv unter der Cenſur und Redaction des Herrn v. Weſſenberg erſcheine, gleichſam zu erpreſſen. Wer würde es ihm auch ohnedies, ſoweit es wahr iſt, abgeläugnet haben. Aber er drängt darauf, wie wenn von einem Capitalverbrechen die Rede wäre, welches erſt durch die ernſtlichſten Inquiſitionsmittel (S. 121) eruirt werden müßte. Solch ein Drängen mochte dienen, um das Corpus delicti (S. 91) dieſen Frevel (S. 109), dieſes Vorziehen der „heydniſchen“ Vernunftreligion (S. 111), dieſen Ethnicismus (S. 113) deſto entſetzlicher darzuſtellen. Hr. Gr. ſcheut ſich dabey gar nicht vor dem abentheuerlichen Schluß, daß Hr. Brunner durch jene Notiz entweder ein Verläumder ſey, oder die Wahrheit davon beweiſen müſſe. Hr. Br. gab oder wiederholte eine an ſich ſchuldloſe litterariſche Nachricht. Hr. Gärtler iſts, der dieſe zu Begründung einer ſehr gehäſſigen Denunciation benutzen will. Und nun ſoll Hr. Brunner ein Verläumder ſeyn, wenn er ihm jene hiezu erwünſchte Nachricht nicht bereitwilligſt verificire. Welche Logik, außer der Leidenſchaft, kann dergleichen Dilemme lehren? Die ganze Ausführung aber zeigt, daß es freylich nicht um Logik, vielmehr darum zu thun war, auch auf Herrn Brunner ſelbſt und ebenſo auf Herrn

v. Werkmeister zu kommen, und diese zugleich in die Länge und Breite (S. 3—23) als katholische Deisten zu verschreyen. Auch dieses aber nicht blos um dieser Männer willen. Die Regierungen von Würtemberg und Baden haben in solchen nicht-curialistisch-katholischen Männern geistliche Räthe gefunden, denen sie die Rechte des Staats und der Kirche zugleich in ihren geistlichen Ministerialdepartements anvertrauen, und durch sie die Concordia Imperii et Sacerdotii gegen papistische Anmaßungen sichern können. Deswegen schließt S. 23 Hr. Gr. alle die Anschuldigungen eines „epidemischen Deismus" gegen jene Männer mit dem Aufschluß: daß katholische Deisten in die mitregierenden (?) Stellen gesetzt seyen, und daher am Ende der Kirchenglauben durch moralische Vernunftreligion, verdrängt werden könne." Sollten denn die Staaten nicht vielmehr Männer, die mit Denunciationen nach Rom eilen, in Stellen setzen, wo Pflichten und Rechte des Staats sowohl als der Kirchen zu Erhaltung der Religion und der öffentlichen Ruhe berathen werden müssen?! Hr. Gr. dagegen erhebt sich S. 23 zu einem Pathos, in welchem die heftigste Anklage jetziger geistlicher Staatsverwaltung mit der Tendenz, angestellte sehr geschätzte Personen mit dem bittersten erdichteten Verdacht zu bezeichnen sich vereinigt: „Da nun, schließt Er, unsere jetzt lebenden und an die mitregierenden Stellen angesetzten katholischen Deisten diese Maxime der Illuminaten als die ihrige angenommen haben, so mag es daher kommen, daß jetzt (Dec. 1815?) der Staat, den die Vernunft als ihren Vicekönig installirt hat, die ganze Religion besorgt, die Religionsdiener als die Diener ihrer Sclavin, wie es sich eignet und gebührt, nach ihrem niedrigen Stande behandelt, ein- und absetzt, den Pabst, die Bischöfe, ihre subalternen Vicariate, die Pfarrer und die Vicarien, alle als Diener einer Sclavin herumhudelt, die Christus-Religion selbst als Vehikel schubkarren (schubkarrend?) um das Gerüst der Kirche zu- und abzuführen gebraucht" u. s. w. In solchen nach Rom bestimmten Informationen gegen Diener des Staats und der Kirche verräth Hr. Gr., warum soviel daran gelegen sey, von der Redaction einer Recension her

einen Faden wider anerkannt partheyloſere Männer gefunden zu haben, welcher dann bis zu einer Schlinge von Antikatholicismus, Widerchriſtenthum und Deiſterey zuſammengedreht werden könnte.

Wir übergehen alle übrigen Umwege dieſer unſeligen Verflechtungen und Verſtrickungen. Die Hauptſache muß ja doch am Ende in dem Buche ſelbſt liegen. Wenn die Redaction, wenn die Recenſion unkatholiſch ſeyn ſoll, ſo muß wohl das Buch ſelbſt die Grundſätze des Katholicismus geläugnet haben. Dies behauptet auch Hr. Gärtler. Zwey antikatholiſche Grundirrthümer habe Dr. Geddes behauptet, und dennoch referire der Recenſent, daß ſein Buch den Katholicismus in ſeiner reinen Geſtalt den irrigen davon in Grosbrittannien verbreiteten Vorſtellungen entgegenſetze.

Wir wollen nicht geltend machen, daß eine apologetiſche Schilderung nicht eine doctrinale, nicht wie eine etwa (S. 50) auferlegte Professio fidei zu beurtheilen iſt. Wir wollen die Sachkundigen nicht daran erinnern, wie ſchwer für Dr. Geddes die Aufgabe geweſen ſeyn müſſe, gegen den Engliſchen entſchiedenen National-Ausſpruch No Popery, z. B. bey der Suprematie des röm. Pabſtes, dem brittiſchen Suprematseyd des Königs gegenüber, oder bey dem an die Fürſten Teutſchlands gegen den Kayſer Otto gerichteten Satz Innocenz des III. quod fides non servanda sit ei, qui Deo et Ecclesiae fidem non servat! dieſe ja wohl nicht-katholiſche Papiſterey von dem reineren Katholicismus jener dem Urchriſtenthum näheren Zeit zu unterſcheiden, wo bekanntlich P. Gregor I. noch die Anmaßung auch nur des Titels von einem Univerſal-Epiſkopat für ein Zeichen des Antichriſts anſah.

Hr. Gärtler behauptet dreiſt, die Geddesiſche Apologie der brittiſchen Katholiken enthalte unwiderſprechlich (S. 3) den Grundirrthum:

„daß die auch in einem Generalconcil in ihren Repräſentanten verſammelte ganze katholiſche Kirche, wenn ſie in Sachen der geoffenbarten Religion entſcheidet, nicht unfehlbar ſey.“

Unterzeichneter aber fordert mit ſeiner Namensunterſchrift jeden,

welcher ruhig lesen kann, auf, aus S. 50—62 der Geddesischen Schrift, wie man es nicht anders finden kann, vielmehr zu ersehen, daß Geddes gegen die Frage: Ist die Kirche ein untrüglicher (Glaubens-) Richter, nichts behaupte, daß er S. 51 Wahrscheinlichkeiten dafür und Wahrscheinlichkeiten dagegen anführe, und daß er nur die unter den katholischen Theologen selbst unentschiedenen Fragen: wodurch ein Concilium allgemeingültig werde? und ob der Pabst über? oder mit? oder unter dem Concilium irrthumsfrey urtheile? S. 54 ff. (apologetisch) nicht verschweige. Dem Protestanten, welcher doch bey weitem nicht Deist ist, muß es freylich sonderbar vorkommen, das noch kein Concilium die allererste *) Frage (infallibel?) bestimmt hat, wer, über das Concilium selbst hinaus, zu erkennen habe und an welchen Merkzeichen zu erkennen sey, daß in einem gewissen Concilium die ganze Kirche (bis zur Infallibilität für alle Folgezeiten) ökumenisch repräsentirt werde. Aber Geddes geht bey weitem nicht bis dahin, wohin der Protestantismus fragend geht, ohne eine kirchenhistorische Antwort zu erhalten. Und dennoch soll Geddes einen den Katholicismus umstoßenden Grundirrthum deistisch behauptet haben. Und dennoch bringt Herr Gärtler diesen Vorwurf bis an die Curia Romana; und dennoch beweist diese vom nahen Oberhaupt unterstützte Curia nicht, daß sie eine Melius informata sey.

---

*) Wie nothwendig die Bestimmung dieser allgemeinsten Frage wäre, zeigt zum Beyspiel das auch für die teutsche Kirchenbefreyung von päbstlichen Uebertreibungen so wichtige Concil von Basel. Dieses war vom Pabst berufen und eröffnet. Sobald es nach dem Vorgang des Concils von Constanz im heiligen Geiste erklärt hatte, daß Generalconcilien über den Pabst seyen, trennte sich dieser von den weitern Beschlüssen des Concils. K. Sigmund aber bewog den Pabst, doch späterhin die ohne ihn gehaltenen 16 Sessionen anzuerkennen. Sie hatten ihre Decrete schon gefaßt. Sie behaupteten, sie im heiligen Geiste gefaßt zu haben. War dieses; wie durfte der Pabst seine Anerkennung zurückhalten? War es nicht; wie konnte der Pabst hintennach erst behaupten, daß sie im heiligen Geiste gefaßt seyen? Wo ruht das Fundament dieses Fundaments?

(Der Beschluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Geh. Rath Gärtlers Denunciationsschrift gegen den Freyherrn J. H. v. Wessenberg.

(Beschluß der in No. 33. abgebrochenen Recension.)

Geddes behauptet auch nicht, wie Hr. Gärtler S. 32 angibt, „daß allererst durch den Jesuiten Kanisius der Pabst „als Oberhaupt in die Kirche und in den Katechismus „gekommen sey.“ Aber dagegen eifert Geddes S. 53, daß der Begriff und die Definition der Kirche, welche sonst als die sichtbare Versammlung aller, die an Christus, ihr alleiniges Oberhaupt, glauben, beschrieben würde, von dem Jesuiten Kanisius (Paris 1567.) in der dritten Ausgabe seines Katechismus durch den Zusatz beschränkt worden sey, daß nur diejenige Christenversammlung die Kirche sey, welche „unter einem alleinigen Oberpriester, dem „Stellvertreter Christi auf Erden, regiert und in der „Einheit erhalten werde.“ — Wie könnte der irländische Katholicismus von der englischen Kirche Toleranz erwarten, wenn zum reinen Katholicismus eine Definition von Kirche nothwendig wäre, durch welche der englischen Kirche der Begriff einer christlichen Kirche abgesprochen würde?

Noch härter, und wir müssen es so aussprechen, noch verdichteter bürdet Hr. Gärtler dem Dr. Geddes, und damit dem Recensenten im Archiv, dem Censor, dem Redacteur u. s. w. als zweyten Grundirrthum auf, daß jener unwidersprechlich behaupte:

„daß der ohnehin unnöthige Pabst keine Jurisdiction, keine Auctorität, sondern lediglich nur den Vorschritt, die Präcedenz und bloße Ehre in der Kirche habe.“

Es ist durchaus unwahr, daß Dr. Geddes irgendwo den Pabst für „ohnehin unnöthig“ erkläre *). Er behauptet sogar, daß alle Bischöfe und also auch der römische, jure divino ihre bischöflichen Pflichten und Rechte haben, daß sie alle aber Coëpiscopi seyen und, wie alle Apostel, gleiche Schlüssel mit, nicht von dem h. Petrus und nicht durch ihn erhalten haben. Er hält sich an die Propositionen der gallican. Kirche, der Universität und der Sorbonne von Paris und ist so wenig geneigt, Deismus für reinen Katholicismus auszugeben, daß er S. 97 vielmehr erst von einem wahrhaft allgemeinen, wahrhaft freyen Concilium ein Glaubensbekenntniß und ein Gesetzbuch erwartet, wie es der reinen Lehre des apostolischen Zeitalters und dem Axiom: quod semper, quod ubique creditum est, gemäß wäre und den absolut nothwendigen, genuinen Katholicismus ausmache. Nur über den Primat des Bischofs von Rom sagt er mit dem Concil von Chalcedon (S. 72. 212.), daß die Väter — also nicht ein jus divinum — gerne dem Throne des alten Roms, τα πρεσβεια, die Prärogativen gegeben haben, weil jene Stadt die herrschende Stadt sey, δια το βασιλευειν την πολιν εκειην. Die drey ersten Hauptconcilien wissen nichts davon, daß jenes Primat von einer göttlichen Einsetzung, von einem jus divinum, abzuleiten und also nothwendig sey. (Solange Rom die ältere Haupt-

*) Auch in unsern Jahrbüchern hat der Verf. dieser Recension schon mehrmals nach seiner Ueberzeugung, und wie einst Melanchthon den Vorgang machte, erklärt, wie schätzbar und nützlich der katholischen Kirche ein in seiner Subsistenz unabhängiger Oberaufseher werden könnte, welcher gegen alles der Religiosität schädliche gründliche Einsprache zu thun Kraft und Befugniß hätte. Durch die allgemeinste Beystimmung würde er ohne Gewalt mächtig seyn, wenn seine Uneigennützigkeit, seine zeitgemäße Sachkenntniß, sein uneingenommenes Erforschen ächter Thatsachen und Einsichten unverkennbar wäre. Geboten kann die Achtung nicht werden, aber erworben und verdient hat sie noch nie gemangelt. Die Vereinigung mit einem solchen Pabst kommt mit dem reinen Katholicismus überein. Er kann päpalisch seyn, aber papistisch und Papokratie sollte er nicht seyn.

P.

ſtadt des Imperiums, der Oekumene, war, hatte die Conformität mit dortigen Einrichtungen natürlichen Grund. Jetzt hat jeder Staat des Occidents ſeine eigene Hauptſtadt, πολις βασιλευουσα.)

Hr. Gärtler ſchließt ſeine, immer heftiger gewordene, Quadrnplik an ſeinen Erzbiſchof mit den Worten: „Das von Ew. Hochfürſtl. Eminenz angeſagte „Dic Ecclesiae“ erwarte ich mit Sehnſucht.“ Wir ſagen es daher der Kirche, wir ſagen es dem geſunden Menſchenverſtand von ganz Teutſchland: Nicht in dem Buch ſelbſt, noch weniger in der Recenſion, noch weniger in dem Cenſor und Redacteur der Recenſion wird der Geſundſehende die mehr als hypochondriſchen Geſpenſter erblicken, welche der Eiferer beſchworen und gebannt haben will, und ſo bis nach Rom getragen hat. Herrn Brunner ehrt er S. 129 durch den Ausſpruch: Die Herrn Herder und Löfler, große Litteratoren, aber erklärte Deiſten, hätten die Vorrede ſeiner jüngſt herausgegebenen Predigten von ihren Kanzeln herabpredigen können. Von Männern dieſes Geiſtes, dieſer Forſchungskraft fühlt Hr. Gr nichts, als daß ſie große Litteratoren geweſen ſeyen. Und nun ſollen ſie auch erklärte Deiſten dazu geweſen ſeyn. O sancta Simplicitas, rief Huß über das Bäuerchen aus, das ſeinem Holzſtoß etwas Kien zutrug. Warum ſtehen denn die Männer, welche dergl. Denunciationen lieben, immer denen gegenüber, in welchen ſie ſelbſt ſuperiore Kenntniſſe und Geiſteskräfte anerkennen müſſen? Genug von einer Denunciationsſchrift dieſer Art.

Aber auch dies müſſen wir der teutſchen Ecclesia ſagen, was zu erwarten wäre, wenn römiſche Cenſuren wieder in unſerm Teutſchland einen Zugang gewönnen. Die Gärtlerſchen Geſpenſter haben endlich doch bis nach Rom rumort. Vor Kurzem iſt dort gedruckt erſchienen:

Appendix, in qua recensentur Libri proscripti a die 18 Jul. 1808 usque ad diem 30 Septembris anni 1817. Romae, ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae. 7 S. 8.

Laut dieſer Publication ſind endlich durch ein Decret vom 30. Sept. 1817. auch Coopers Briefe nebſt der apologet.

Schilderung des Katholicismus in England römisch proscribirt. Warum aber erst jetzt? Ist das Buch dem reinen Katholicismus schädlich, wie viel muß es seit 1801. geschadet haben. Warum bemüht sich die Sollicitudo omnium erst nach 16 Jahren, die Heerde davor zu warnen? Und warum wird nicht das Englische Original verboten? Wagt man nur die Teutschen so vormundschaftlich und als Unmündige zu behandeln? Staatssache ist es, Censuren oder Preßfreyheit gesetzlich zu bestimmen. Ist ein Fremder über teutsche Staaten Gesetzgeber, um, was diese erlaubten, dennoch für alle seine Glaubige in allen Staaten zu verbieten? Will sich dadurch nicht ein durch alle Staaten durchlaufender Status in statu zeigen und geltend machen?

Auch die Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken vom J. 1806 bis 1815 (Ulm bey Wohler) hat die Ehre, durch ein Dekret von gleichem Datum, nunmehr in dem Index zu stehen. Warum so spät? Warum zugleich mit der Schrift von Cooper und Geddes? Sind erst jetzt und zu gleicher Zeit die Denunciationen teutscher Hellseher und Lichtfreunde auch der Congregatio Indicis communicirt worden? Wie lange würde diese erst studiren und arbeiten müssen, um Dr. Geddes prüfen und widerlegen, oder in der Jahrschrift einiges berichtigen zu können. Leichter ist es — verbieten.

Beyde Schriften haben die Ehre, die Proscription zu theilen mit einer italiänischen Uebersetzung von

Zimmermann über die Einsamkeit. Pavia, bey Capelli. 1804.

einer Schrift, die freylich die Kämpfe gegen die Versuchungen des Satans, nicht zum Vortheil des wieder erstehenden Mönchthums, aus der Arzneykunde über die Seelenkrankheiten beleuchtet.

Noch auffallender ist, daß dergl. Schriften die Ehre des Index zu theilen haben mit den Nachrichten von der Englischen und andern Bibelgesellschaften, mit der

Istoria succinta delle operazioni della Compania Biblica Britannica e Straniere. Napoli, presso Agnello, nobile Librajo Stampatore. 1817.

Diesem Verbot ist zugleich die allgemein merkwürdige Note der Congregation beygefügt: et Versiones omnes Bibliorum [nämlich: proscribuntur] quavis vulgari lingua, nisi fuerint ab Apostolica Sede approbatae aut editae cum annotationibus desumtis e S. Ecclesiae Patribus vel ex doctis catholicisque viris, juxta Decretum S. Congregationis Indicis, d. 13 Jun. 1757. — Mag also die Gutmüthigkeit der Teutschen, oder selbst die Scheu, welche die Romanisten in Teutschland vor dem öffentlichen Urtheil haben müssen, immer sich bemühen, von der päbstl. Curie eine Milderung der veralteten Grundsätze hoffen zu lassen. Das Breve gegen Verbreitung der Bibelübersetzungen in Pohlen wird hier ganz aus der Nähe Sr. päbstlichen Heiligkeit bestätigt. Gute Glaubige können die alle nicht seyn, welche von der Million von Bibeln, die bereits in allen Sprachen durch die Bibelgesellschaften von Petersburg an bis nach beyden Indien ausgetheilt sind, Gebrauch machen, weil sie Jesu und der Apostel Worte — ohne die Approbation des apostolischen Stuhls, lesen wollen. Und doch hat bekanntlich die Solicitudo omnium dieses apostol. Stuhls noch nicht einmal von der lateinischen Kirchenversion eine vor Kennern zu rechtfertigende Ausgabe zu Stande gebracht, ungeachtet nur diese Version die Norm und der Probestein aller andern Uebersetzungen seyn soll. Schon 1546. zwar decretirte das Concilium zu Trient Sess. 4. (p. 9.) ut potissimum haec ipsa vetus et vulgata editio quam emendatissime imprimatur, und bestimmte dafür eine eigene Deputation. Es entstand aber nichts daraus, als das bekannte Bellum Papale, daß, nachdem Pabst Sixtus V., eine mit eigener Hand corrigirte Ausgabe 1590. gegeben hatte, zwey Jahre nachher Pabst Clemens VIII. vornehmlich durch den Card. Bellarmin sie auf vielerley Weise ändern ließ. s. Rambachs Uebersetzung der Sarpischen Gesch. des Concils II. Th. S. 211. Welcher von beyden Päbsten das authentische gab, oder wie weit beyde

Ausgaben noch von der Authenticität abweichen, ist indeß, wenn gleich manche Stelle mit Glaubenssätzen in Beziehung steht und mancher Gläubige darüber beunruhigt seyn muß, durch keine Art von Annäherung zur Infallibilität, entschieden worden. Das Formular- und Taxationsbuch ist nach jeder päbstl. Thronbesteigung das erste, was authentisch revidirt zu werden pflegt. s. van der Hardt Hist. Concil. Constant.

Dagegen ist auch durch Decret vom 30. Sept. 1817. endlich verboten die schon 1797. zu Mayland erschienene

Istoria dell' Inquisizione, ossia del S. officio, corredata di opportuni e rari documenti, data per la terza volta alla luce da Francesco Beccatini, Academico Apatista.

Das Buch scheint von den Uebersetzern des Llorent neue Aufmerksamkeit und Vergleichung zu verdienen.

Sogar eine Schrift zur Ehre der h. Maria

La Originale Innocenza di Maria SS. vendicata, opera del Sacerdote Erasmo Bartolini,

wird verboten. Warum? Weil der apostolische Stuhl nicht will, daß über diese unter den Orden controvers gewordene Materie geschrieben werde. Die Note sagt: Hoc opus damnatur, quia obsistit auctoritati Constitutionum Apostolicarum, praesertim Constitutioni S. Pii V. hac de re editae. Warum verbietet der apostolische Stuhl lieber alles Untersuchen über diese Materie, als daß er den Gläubigen geradezu erklärt, welche der Ordensmeinungen die richtige sey? Sie theilten sich nämlich über das undurchschaubare Geheimniß: ob die h. Maria selbst aus einem von aller Erbsünde gereinigten Keim entstanden, oder ob nur der Keim, woraus Jesu Leib gebildet ward, von Adam an bis auf sie herab von aller Erbsünde rein erhalten worden sey?

Neue Aufmerksamkeit muß erwecken Dominicus Cavallari, in reg. Neapolitana Academia Prof. Ordin. Primar. Von ihm werden

sechs Tome: Commentaria de Jure Canonico. 4. Neapoli. 1788. ap. novam Societatem litterar. (Opus Posthum.)

Institutiones Juris Canonici I. II. III. P. in 8. Bassano 1797. und 1803.

römisch verboten. Auch

Lezioni di Commercio o sia d' Economia civile. dell Abb. Antonio Genovesi, reg. Cathedratico di Napoli. Ediz. accresciuta. Bassano 1769. „donec utraque pars corrigatur".

Worin soll das corrigatur bestehen? Hätte der Verf. den Flor des Handels und der Oekonomie im Kirchenstaat sich mehr zum Muster seiner Lectionen nehmen sollen?

Noch merkwürdiger für die Zeitgeschichte ist, daß schon 1815 verboten wurde

Memoria per la Consagrazione dei Vescovi di Sicilia, da tenersi presente nelle attuali circonstanze, che rendono pericoloso e difficile l'accesso al summo Pontifice. Palermo 1813. nella Stamperia Reale.

Sollten die Sicilischen Bischöfe damals möglich gefunden haben, die Kirche von Sicilien jure divino episcopali zu regieren, wie einst die teutschen Churfürsten und Erzbischöfe, von 1439 an, sich zwischen dem Concil von Basel und dem Pabst neutral erklärt, und die gesammte teutsche Kirche acht Jahre lang allein bischöflich regiert, und dadurch die Concordata Principum 1439 — 1448. zur Ausführung gebracht haben, welche für die teutsch-katholische ecclesia wenigstens eine große Erleichterung gewesen wären, wenn Rom nicht dagegen, schon bis 1523, nicht weniger als Centum Gravamina des Nürnberger Reichstags veranlaßt hätte.

Bey der Proscription einer

Raccolta de' cosi detti Indirizzi [sogenannter? Adressen] fatti da molti Vescovi e Capitoli d' Italia, in adesione all Indirizzo Stampato in Parigi li 6. Genn. 1811. sotto il nome del Capitolo Metropolitano di quella Capitale. —

wird die Anmerkung beygefügt: Qui libelli partim ex integro conficti (?) partim substantialiter mutati, plerique vi et fallacibus artibus extorti cum fuerint, fere

omnes, postquam per tempora licuit, ab iis, quorum nomina praeferunt, reprobati, correcti aut declarati sunt, obsequentissimis literis ad Sanctiss. D. N. Pium VII. ultro ac libenter datis.

Um jene Zeit, im J. 1811., war das Nationalconsilium von Frankreich und Italien zu Paris, eröfnet d. 17. Juny. Vgl. das Nationalconcil zu Paris im J. 1811. mit authentischen Aktenstücken, von Melchers (Münster. 1814. 8.). Dieses Concil erklärte sich den 5. Aug. als competent, um im Fall der Noth über die Einsetzung der Bischöfe zu statuiren. Der Art. I. war: dem Geist der Canons gemäß solle die Nomination, Institution und Consecration für erledigte Erz- und Bißthümer nie länger als 1 Jahr anstehen. Art. II. Der Regent nominirt den Concordaten gemäß. Der Nominirte wende sich dann an den heil. Vater, um die canonische Institution zu erhalten. Art. IV. Seyen sechs Monate nach der an den Pabst gemachten Notification verflossen, ohne daß der Pabst die Institution accordirt habe, so schreite der Metropolitan, und in dessen Ermanglung der älteste Bischof der kirchlichen Provinz, zu der Institution (Einsetzung) des nominirten Bischofs, und wenn ein Metropolitan zu instituiren sey, ertheile der älteste Bischof der Provinz diese Institution. Melchers S. 141 läßt vermuthen, dieses Decret der Bischöfe sey vom Pabste nicht genehmigt worden. Aus des gewiß genau unterrichteten Bischofs, Gregoire, Essai historique sur les Libertés Gallicanes (Paris 1818.) ersehen wir nach S. 213, daß eine neue Deputation dieses Decret (nach Savona) gebracht, und daß der Pabst es durch ein Breve vom 20. Sept. bestätigt habe. Warum ist dieses Bref du 20. Septembre nicht bekannt worden? Sollte es, quantum per tempora licet, unbekannt *) bleiben; soll etwa eine Anwendung auch auf andere Nationalkirchen vermieden werden?

*) Rec. wünscht es authentisch gedruckt; wie auch die Oberhirtlichen Verfügungen, durch welche eine Feyer des heiligen Napoleons eingeführt und nach veränderten Zeitumständen wieder wesentlich abgeändert, substantialiter mutirt, ist.

Was die Bischöfe Italiens betrifft, so fügt Gregoire S. 214 Notizen bey, welche wir als Erläuterungen der, jetzt erst verbotenen, obigen Indirizzi ansehen. „Viele der Italienischen Bischöfe und Capitel hatten ihre Anhänglichkeit an die vier Artikel der gallican. Kirchenfreyheiten“ [warum haben die Päbste diesem unaufhörlich widerstrebt? und sie doch nicht als schismatisch proscribirt?] „durch Briefe erklärt, welche meistens publicirt sind. Die von Padua, Forli, Faenza wurden wegen ihrer Kräftigkeit ausgezeichnet. Mehr als 30 Italische Bischöfe, zum Concil gekommen, brachten ihren Beytrag von Tugenden und Einsichten und ließen in beyder Rücksicht ein ehrenvolles Andenken zu Paris zurück. Mehrere unter ihnen erklärten sich mit Unwillen über die Opposition, welche verschiedene französ. Bischöfe wider die Kirchenfreyheiten zeigten. Man hat bekannt gemacht, daß Einer von diesen Prälaten, als er über die Alpen zurückreiste, gegen Frankreich gewendet ausgerufen habe: „Lebt wohl, Ultramontanisten! Denn dort ists, wo man euch gegenwärtig findet.“

Möge man dieses nie, gegen Teutschland gewendet, ausrufen können. Jenseits der Apenninen mögen die Denunciationen der Männer, die Proscriptionen der Bücher bleiben, welche wir, ohne Einwürkung von Rom, besser haben. Teutschland begehrt auch nicht so glücklich regiert zu werden, wie der Kirchenstaat es ist, welcher unter dem besondersten Einfluß der Statthalter Christi auf Erden steht. Aber auch Reactionen von dorther begehrt Teutschland nicht, welche nur gegen alles Gute, was beyde Theile für einander würken könnten, eine repulsivische Kraft haben und vermehren. Wer würde, wenn man endlich außer den Stoß sich zu setzen entschlösse, diese ruheliebende Entschließung verursacht haben? der Zurückstoßende, oder die Zurückgestoßenen?

H. E. G. Paulus.

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bey der Ernennung des Generalvicars Freyherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser, und über die dabey von Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzog von Baden genommenen Maßregeln. (S. I—VIII.) Mit Beylagen. (S. 1—142.) Mit Ghz. Badischem gn. Privilegio. Carlsruhe im Verlag der C. F. Müllerischen Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerey. 1818. Fol.

(Vgl. Heidelb. Jahrbücher 1817. Nr. 21. S. 323—332. und Nr. 31. S. 488 — N. 32. S. 503.)

Der geschichterfahrene Menschenkenner wußte allmählig immer deutlicher, was er aus dem vieljährigen geheimnißvollen Zusammenwürken römisch-teutscher Zwischenträgereyen oder Denunciationen, und römisch-päbstlicher, allem Rechtsverfahren voreilender Curialurtheile, welche vereint die höhere kirchliche Thätigkeit des bischöflichen Generalvicars von Constanz, Heinrich Ignaz Freyherrn von Wessenberg, mit leidenschaftlicher Heftigkeit immer aufs neue zu verhindern strebten, über die Grundursache des Uebels ahnen und schließen müsse. Alles dieses und noch weit mehr ist nunmehr dadurch, daß der bisher ungehört Verurtheilte von selbst, sobald es nur möglich war, zur Selbstvertheidigung zu Rom zu erscheinen die Entschlossenheit hatte, aus dem, eines jeden, zumal eines geistlichen Gerichts unwürdigen, Dunkel vager Unbestimmtheit (aus der immer wiederholten dictatorischen Formel eines einseitigen Aburtheilens „ob gravissimas causas") unverhüllt an das Tageslicht hervorgerufen worden. Das Schreckbild der solange schattenartig würksamen gravissimae causae hat sich endlich, glücklicher Weise, in eine ganz authentische und unverkennbare Gestalt ausgebildet und aufgestellt. In dieser festgehalten, kann es sich nicht erwehren, öffentlich sichtbar gemacht zu werden. Sein bloßer Anblick aber ist entscheidend.

Der Landesregent von Baden hat sich „gedrungen gefühlt", den ganzen bisherigen Hergang der Sache, welche die allgemeine, ernstliche Aufmerksamkeit des teutschen Regenten- und Staaten-Vereins auf sich ziehen muß, weil sie nicht bloß einzeln, sondern systematisch und beharrlich in die Rechte und Freyheiten der teutschen Kirche, in das Recht der Regierungen, der bischöflichen Behörden, des gebildeteren Klerus und in die gerechten Hoffnungen der teutsch-katholischen Gemeinden eingreift, unter Beyfügung der wichtigsten Urkunden, und also in ihrer ganzen aktenmäßigen Gestalt „vorläufig" zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen. Sie ist dadurch zugleich dem Urtheil der Publicität dargestellt. Das gerechte Gegentheil von der bisherigen verheimlichenden Misbehandlung auf der andern Seite!

Die Belege zeigen, wie nöthig jenes ist, wie weit diese führen würde.

Nicht bloße Privatpersonen, selbst Geistliche von den höheren Würden sind nach diesen Belegen nicht dafür sicher, daß, wie es heißt, „aus ganz Teutschland" schreyende Relationen gegen sie bey dem römisch-päbstlichen Kirchenregiment aufgesammelt werden, und immer tieferen Eindruck machen, ohne daß den Beschuldigten eine des Richters und der Beschuldigten

würdige Gelegenheit zu Abwehrung des Unrechts, zu Entlarvung der (mit kläglicher Ignoranz verbundenen) Angeberey gegeben wird. Nur bey den Archiven der Inquisition hatte man sonst bisher die Aufhäufung geheimgehaltener Angaben zu befürchten.

Nach dem hier geoffenbarten System des neuesten römisch-päbstlichen Kirchenregiments wird nicht nur ein in ganz Teutschland achtungsvoll bekannter geistlicher Dignitär — gegen dessen untadelhafte Sittlichkeit und gelehrte Kenntnisse selbst jetzt noch die S. 9—27. 49—59 abgedruckte, gedoppelte römische Aufsammlung aller möglichen und unmöglichen Beschuldigungen doch nicht die kleinste Bemerkung zu machen wagte — nach einseitiger (vermeintlich unfehlbarer?) Ansicht theils lobwürdiger, theils nichtverstandener Documente, ungehört, ohne Vertheidigung als „famos", als „unwürdig" verworfen. Sogar seinem Erzbischof, der ihn aus genauester Kenntniß hochschätzte, und mehrmals in den vollgültigsten Antworten Se. päbstl. Heiligkeit eines Bessern zu belehren nicht aufgehört hatte, wurde von Rom aus, wie wenn Bischöfe und Erzbischöfe in der auf dem populärsten Synodalsystem beruhenden Kirche bloße Diener und Executoren eines römisch-päbstlichen oberherrlichen Willens wären und seyn dürften, geradezu vorgeschrieben und befohlen, nach drey unbestimmten, höchst gehässigen Beschuldigungs-Rubriken den dort ungerichtet Verdammten von dem Amte des Generalvicariats zu entlassen.

Nach dem Tode des Erzbischofs wird den Constanzischen Capitularen mit noch größerer Heftigkeit gegen Ebendesselben Anerkennung als Capitularvicar römischer unbedingter Befehl gegeben. Er wird, weil der Pabst es gewollt habe, daß er „von der Stufe des Generalvicariats herabgeworfen" werden sollte, ungeachtet sein Erzbischof und sein Landesfürst ihn nach ihren unmittelbarsten Kenntnissen der Verhältnisse unverrückt erhielten und zum Nachfolger ernannten, unter dem Sigill des petrinischen Fischerrings sofort nur als „vormaliger" Generalvicar behandelt.

Nicht über die römisch-päbstl. Befehle an den Bischof von Constanz, nicht einmal über den an die Capitularen wird mit der Landesregierung communicirt. Endlich erst läßt man sich herab, nach soviel vergeblich versuchten Immediatbefehlen, — welche die Nothwendigkeit fortdaurender Cautelen gegen unmittelbare Geschäftsbriefe zwischen Teutschland und Rom aufs neue beweisen — seinen protestantischen Landesherrn gegen seine „Pravität" unter den einmal angenommenen dreyen unbestimmten Rubriken zur Execution des Urtheils aufzufordern, ungeachtet sich die geistliche höchste Behörde nicht getraute, die

Sache eine richterlich beurtheilte (res judicata), sondern nur eine fleißig aufgespürte, diligenter investigata, und reiflich genau erwogene, accurate matureque perpensa, zu nennen.

Aber eben diese Belege zeigen dann auch das noch weit allgemeiner wichtige dieser dictatorischen Kirchenregimentserscheinung. Gegen die Pflicht, welche eine vom Staat geschützte Kirche immer gegen die Staatsregierung beobachten soll, wider einen Unterthanen nichts, was sein Gut und seine Ehre beschädigt, ohne Ueberzeugung der Obrigkeit verfügen zu wollen, hat das päbstl. Kirchenregiment, in allen seinen früheren einseitigen Beschlüssen über Degradation eines Constanzischen Generalvicars die Landesregierung ignorirt, ein placetum oder Veto majestaticum nicht zu motiviren gesucht, vielmehr durch geheime Befehle an den Bischof zu würken sich bestrebt. Nur als alles dieses nicht würkte, wollte endlich, gegen die Regentenpflicht, das römisch-päbstliche Kirchenregiment den Landesregenten bewegen, ihm wider einen ungehörten, welcher durch eine fremde Gewalt, ohne die gebührende Instanz vor teutschen Nationalrichtern, ja ganz außergerichtlich verdammt seyn sollte, das form- und inhaltloseste Urtheil nur vollstrecken zu helfen.

Zu diesem Zweck deutet jene geistliche Gewalt (so übel berichtet und irregeführt ist, sie über die Gesinnung der teutsch-katholischen Nationalkirche) sogar auf die besorgliche Möglichkeit von Entfremdung, von Aufregung der Gemüther katholischer Unterthanen, von Störung des Friedens und der Ordnung! auf den Fall, daß der Landesregent dem von Ihm ernannten und bestätigten, von der Geistlichkeit und den Gemeinden aber durch die offensten Zustimmungen richtig beurtheilten Bisthumsverweser nicht den fürchterlichen Schilderungen der fernher blickenden römischen Curie aufopfern würde. Quae enim esse potest apud fideles [!] eius viri auctoritas, a quo boni *) omnes abhorrent, quem contemptui habent, quem minime probari Nobis, certis ac publicis argumentis agnoscunt? ut non modo nulla spes in eo publicae tranquillitatis tuendae collocari possit, sed verendum potius sit, ne abalienatis, ejus causa, concitatisque fortasse etiam Catholicorum animis pacis ac ordinis perturbatio sequatur. Quae quidem cum pro Sapientia Tua facile intelligas ... etc. Hindeutungen, welchen nichts abgeht, als daß Teutsche

*) Und doch hatte der Landesregent selbst, an welchen der heil. Vater dieses schreibt, Ihn seit Jahr und Tag zum Nachfolger im Bisthum nominirt! Das päbstl. Schreiben aber stellt jeden, welcher Hrn. v. W. nicht abhorrire, unter die Nicht-bonos.

land, Dank sey es einem andern als dem römisch-päbstlichen Einfluß! nicht mehr wie im Zeitalter Heinrichs IV. und des edlen Ludwigs aus Bayern zu inspiriren, zu concitiren und zu dominiren ist. Weiß man denn in dem aus ganz Teutschland durch so häufige Delationen berichteten Rom nicht, daß die teutsch-katholischen Mitchristen fideles, aber nicht crediili, daß sie Gerreugläubige, aber nicht Leichtgläubige, sind und als solche behandelt seyn wollen?

Das sonderbarste aber, was diese Belege darthun, ist, daß jene gebieterische und vor Erregung und Friedensstörung warnende Pabstgewalt sich des Landesregenten nicht einmal dann erinnert hatte, als ihr die mit der bischöflichen sachkundigen Erklärung übereinstimmende landesfürstliche Nomination des Generalvicars v. W. zur Nachfolge im Bisthum Constanz badischen Gebiets seit dem 4. Sept. 1815. aus dem Regierungsblatt bekannt werden mußte. Sie ignorirte es; sie würdigte den Regenten in dieser ganzen Zeit nicht etwa einer warnenden Mittheilung ihrer entscheidenden Gründe, wegen welcher er sogar ungehört verworfen, durchaus nicht nominabel, also den etwa erregbaren Gläubigen durchaus nicht vorzusetzen wäre. Nein! erst nach 17 Monaten, erst nachdem durch den Tod des Bischofs (10. Febr. 1817.) das Bedürfniß eines Bischofs für die Diöcese drängend da ist, erst nachdem ein in der Schweiz aufgestellter Nuncius, ohne des Landesregenten Wissen, auch Constanz päbstlich zu leiten, auch durch Constanz über die versagten Gränzen Teutschlands her einzukommen bereit ist, erst als dagegen nach dem Todesfall auch die Domcapitularen zu Constanz den vom Regenten und vom Erzbischof zur Nachfolge bestimmten Generalvicar zugleich als Capitularvicar bestätigt hatten, wird von der Stelle apud Sanctum Petrum her, dd. 15. März 1817. in fremd-dictatorischen Formeln von Unbedachtsamkeit („inconsideratae, ut mitius loquamur, petitioni responsum habetote") ohne alle Uebereinkunft mit dem Regenten so ediciri und rescribirt. Gleich als ob das teutsch-katholische Constanz und seine bischöfliche Cathedrale keinen Landesregenten, und vielmehr jene römische Pabstgewalt, deren Jurisdiction nach den Grundgesetzen der Kirche nie eine souveraine seyn darf, zum Souverain hätte.

Dahin also schreitet der Gang dieses kaum wieder erstandenen Kirchenregiments, da es so eben noch selbst rechtlos unterdrückt und verfolgt war, da ihm so eben noch, meist durch nichtkatholische Regenten, wieder zu einer rechtlichen Würksamkeit emporgeholfen wurde, jetzt bereits wieder factisch vor, gehorsamen Unterthanen, die auch nach eigener Ueberzeugung

mit dem Regentenbeschluß übereinstimmen, mit Umgehung des placetum regium wider einen vom Regenten zu rechter Zeit aus Fürsorge für die teutsch-katholischen Gemeinden nominirten Bisthumsverweser unbedingte Befehle zuzuschicken. Dahin schreitet es vor, von den Capitularen sowohl als von dem confirmirten Capitularvicar als katholischen Kirchengliedern unbedingte Unterwerfung unter eine ungerichtliche, also rechtlose Verdammung zu fordern und der kirchlichen Obedienz eine staatsbürgerlich schädliche Würkung geben zu wollen. Dahin schreitet es vor, auch einen zweiten, eben so wenig gehörten, Dignitar, den zum Provicar der Domcapitularen erwählten, Geistlichen Rath Dr. Anton Reininger, in einem Tone, welchen sich wohl römische Cämmerlinge verbitten würden, vor seinem Landesregenten herabwürdigen zu wollen. Die Zuschrift an den Grosherzog vom 21. May 1817. will von demselben als homine et ipso indigno ejusdem muneris sprechen. (So schreiben diese Römer Lateinisch! während sie über die Würdigkeit teutscher gelehrter Männer aburtheilen wollen.)

Am Ende aber, so denken ohne Zweifel alle nicht in dieses neue Römerthum verbildete Leser, am Ende muß denn doch eine katholische Kirchenoberaufsicht, welche sich so stark ausspricht, und über alle Rechtsregeln und Regentenrechte wegschreitend sich so als einzig-richtig urtheilend ausstellt, die entschiedensten Sach-Erweise bey sich in Bereitschaft haben. Wer gegen alle andere nähere, competente Beurtheiler ein allein richtiges Besserwissen behauptet, muß entweder im Nothfall mit den allgemeingültigsten Gründen hervortreten können, oder er hat seine Irrefragabilität und das Vertrauen der Gläubigen auf dieselbe, selbst wenn sie mehr creduli als fideles wären, tödtlich verletzt und gefährdet.

Gerade dies nun ist das entscheidendste. Nicht nur das entscheidendste für die Unschuldigen, sondern vornehmlich auch für ganz Teutschland, um Regenten und Unterthanen mit einem Mal in den hellen Gesichtspunct, was uns in dieser Nationalsache Noth ist, zu stellen. Das römisch-päbstliche Staatssecretariat hat alle seine Gründe, jene gravissimas causas, und noch mehr als dieses, auch seine ganze Tendenz, seine Endzwecke und Absichten in zwey ausführlichen Deductionen dem Lichte gegenüber gestellt, und, wie die röm. Politik in vorigen Zeiten selten that, selbst für Blinde greiflich gemacht. Der Beschuldigte hat die falschen Prämissen aufgelöst, und dadurch nicht nur dem Resultat gegen ihn sein ganzes Fundament genommen, sondern auch zugleich durch die Wessenbergische eigene authentische Vertheidigung das öffentl. Document von des Beschuldigten seltener Vorzüglichkeit an Geist und Herz dargelegt.

Damals, als Se. päbſtl. Heiligkeit endlich dd. 21. May 1817. ſich herabließ, ohne alles weitere den Landesregenten wiſſen zu laſſen, daß der badiſche Theil des Biſthums Conſtanz zu des heil. Stuhles Nuntiatur in Helvetien gehöre, als zugleich aber Se. Heiligkeit nunmehr, nach fruchtlos verſuchten unmittelbaren Edicten und Präcepten, doch endlich den Landesregenten gegen deſſen eigene, officiell bekannte Nomination zum Executor ihrer Aburtheilungen zu machen verſuchte, wurden über die Pravität des Generalvicars überallher aus Germanien nach Rom angebrachte Klagen oder Klaglieder (querimoniae, nicht accusationes) behauptet. Von den drey entſetzlichen Rubriken, von deſſelben „verkehrten Lehren, böſeſten Beyſpielen, und frechen Ankämpfungen wider des apoſtoliſchen Sitzes Befehle“ ſey alles dem Pabſte durch die gewiſſeſten Documente erprobt. (Denique cum re diligenter investigata et accurate matureque perpensa constaret Nobis — ohne den Beſchuldigten zu hören — de ejus perversis doctrinis, pessimis exemplis ac temerariis obluctationibus adversus apostolicae sedis jussiones, quae omnia certissimis sunt probata documentis.) Auch — im hohen, wegwerfenden Tone — wurde ausgeſprochen: hominem (!) ad saniorem frugem non redire!

Man wußte doch nun endlich, durch drey Worte, von welchen Puncten die Frage ſeyn ſollte. Man erfuhr, daß der Pabſt ſchon dd. 12. Nov. 1814 (zu einer Zeit, wo Hr. von Weſſenberg gerade nach Auftrag des teutſchen Erzbiſchofs bey dem Wiener Congreß für die teutſch-kathol. Kirche — nicht aber eben für die röm. Curial-Allgewalt — thätig war) den Fürſt-Primas als Biſchof von Conſtanz zur Entlaſſung des Generalvicars hatte bewegen wollen. Man ſah durch, daß dieſer nächſte biſchöflich- und erzbiſchöfliche Beurtheiler vollkommen des Beſſern unterrichtet geweſen war, und dies ſo ſehr, daß er das Andrängen des übelberichteten Pabſtes für ſich allein zu berichtigen für Pflicht der Schonung gehalten, und daher weder den Beſchuldigten, noch die Capitularen damit beunruhigt hatte.

Zugleich aber ſah man auch jene heftige Beharrlichkeit, einen Ungehört-Verurtheilten von der durch die Landesregierung und die biſchöfliche Auctorität dem Würdigen zugeſprochene Biſthumsverweſung ſchlechterdings zu verdrängen. Man ſah dieſes Attentat ungeſcheut mit dem neuen Attentate verbunden, über das badiſche Biſthum Conſtanz die päbſtliche, in Helvetien Platz greifende Nunciatur, alſo eine unmittelbar päbſtl. Beſehlshaberey, ohne Willen des Landesregenten zu erſtrecken und Teutſche lieber durch einen römiſchen, als teutſchen Delegaten

zu leiten. Zu dergleichen Eingriffen in landesfürstliche und bischöfliche Pflichten und Rechte wäre freylich ein Wessenberg als Generalvicar, Bischofsverweser und Bischof nicht zu gebrauchen!

So sehr schon jetzt klar war, daß die Person nicht ohne bedeutendere Zwecke geheimnißvoll verfolgt werde, daß sie mit ungerichtlicher Heftigkeit „von der Stufe des Generalvikariats niedergeworfen“ und aus dem Wege gedrängt werden sollte, damit man über sie weg in einer wichtigeren Sache zum Ziele gelangen könnte; dennoch blieb die Regierung, mit großer Mäßigung, auf der unmittelbar nächsten Linie des Rechts. Sie erkannte und erklärte sich für verpflichtet, ihn. ihren Unterthanen, gegen Willkühr und fremde absprechende Gewalt zu schützen. Sie verlangte, daß ihm rechtliches Gehör in rechtlicher den Teutschen gebührender Form (durch judices in partibus) werde; sie bestand darauf, so lange dieses nicht geschehe, ihn bey Ehren und Würden und damit zugleich die Staats- und Regentenmacht bey ihren Pflichten und Rechten zu erhalten. (jure, quo vetera Concordata tueri et innocentem antequam audiretur condemnatum patrocinari tenemur . . et tam diu eo insistemus, donec J. H. de Wessenberg ratione et forma in dictis Concordatis praescripta in jus vocatus atque de impedimentis canonicis convictus fuerit. Enimvero secundum omnia, quae Nobis Nostrisque tam ecclesiasticis quam laicis auctoritatibus de illo constant, strictissima Judicis indagatio in ejus mores et functiones Virum tandem probatissimum in eo agnoscet et Sanctitati Tuae commendabit.)

Wegen des Versuchs aber, teutsche Bisthümer unter römisch-päbstliche Nuntien zu bringen, und dem in der Schweiz zurückgelassenen, gleichsam durch die Hinterthüre eines blos vorausgesetzten Zugeständnisses, eine neue Straße nach Teutschland einzuebnen, bewahrt die Regierung die Gränzen durch die bestimmten, für die ganze teutsch-katholische Kirche denkwürdigen Worte: Partes constitutivae Dioeceseos Constantiensis praesentis temporis sunt partes Libertatibus et Constitutionibus Germanicis adscriptae, nullo tempore ulli Nunciaturae attributae. Solchen Zurechtweisungen mag sich die Uebertreibung eines selbstgenommenen Universal-Episkopats in unsern Zeiten aufs neue aussetzen!

Gleichzeitig mit dieser Antwort an Se. päbstl. Heiligkeit ist alsbald der Manutenenz-Befehl der Bisthumsverweſung durch das grosherzogl. Ministerium des Innern dem Ordinariate zu Constanz, dem Diöcesenklerus und den weltlichen Staatsbehörden eröffnet worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 35. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs gegen die Verwesung des Bisthums Constanz.

(Fortsetzung der in Nr. 34. abgebrochenen Recension.)

Ausdrücklicher Anführung würdig ist, wie sehr die Capitelsvorstände des Curatklerus im Badischen, und auch in dem, noch unabhängigeren, Hohenzollerischen Antheil des Bisthums Constanz mit diesen Ansichten einer für sie besorgten, protestantischen Regierung durch die kräftigsten, hier S. 138 — 142 angefügten Ueberzeugungen übereinstimmten. Besonders ist der kräftige Ausspruch merkwürdig: Praesertim vero illos, qui dicunt, plebem Constantiensis dioecesis, si is (Jll. et Rev. L. B. de Wessenberg) in Episcopum ordinaretur, male contentam, immo rebellem fore, turpissimae falsitatis ac calumniae notam promereri. Unterzeichnet: Friburgi Brisgov. d. 29. Sept. 1817. Dr. Bern. Boll, Protonotarius Apostolicus, Decanus, Ecclesiae basilicae ac ven. Praesentiae Rector, Commissarius episcopalis, Simplex Veritatis Cultor.

Freyherr v. Wessenberg wählte als teutscher Ehrenmann den geradesten Weg, ohne Verzichtung auf das Recht, von teutschen Richtern beurtheilt zu werden, jenen Beschuldigungs-Documenten entgegen zu gehen, welche aus ganz Teutschland zu Rom zusammengetragen gegen den Ungehörten gleichsam mit infallibler Zuverlässigkeit entschieden haben sollten.

Was hätte nun denen, welche von den sieben Hügeln aus immer noch die ganze Welt, oder wenigstens das römischgenannte Weltreich des Mittelalters zu übersehen sich bereden, schätzbarer seyn müssen, als das Zartgefühl dieses religiösen Sohns der Kirche, welcher durch persönlich bezeugtes Vertrauen zu der Person des katholisch-kirchlichen Oberhaupts, der durch sich selbst so unglaublich compromittirten kirchlichen Auctorität den einzigen Weg offen hielt, von der äußerst verfehlten Richtung mit väterlichem Anstand zum Recht, zur eigenen Ehre, zum Wohl der Kirche — einzulenken.

Auch als Protestant, und gerade weil der Protestant keinem Vorurtheile der Auctorität seine wohlerwogene Einsicht aufopfern muß, sieht der Rec. gar wohl ein, wie wohlthätig

eine unabhängige Oberaufsicht des gesammten Religions- und Kirchenwesens seyn könnte, wenn sie überall nur gegen das sittlich-schädliche Einreden machen, zu jedem nationalen und rationalen Beförderungsmittel religiöser Moralität und Rechtschaffenheit Rath und Aufmunterungen geben wollte; er sieht dann aber eben so klar ein, daß eine solche selbstständige Oberaufsicht einer Kirche eben deswegen selbst der Gegensatz aller Herrschsucht und Eigennützigkeit, das Muster von Kenntnissen und Geisteserhabenheit, das Muster des fortschreitenden Strebens nach irrthumsfreyeren Einsichten, das Vorbild von Rechtlichkeit und sittlicher Klugheit seyn müßte! Aber wo hat denn nun die laute Erfahrung von Jahrhunderten eine solche Erhebung des Päbstlich-Geistlichen ins Geistige gezeigt? Wie oft hat sie nicht vielmehr das planmäßige Widerspiel dargethan?

Konnte, wollte man denn zu Rom auch jetzt kein Gefühl dafür haben, wie weit endlich in dem ganzen über Wessenberg und seine Geistesgenossen näher und besser sich unterrichtenden Teutschland das Mistrauen gegen eine kirchliche Oberaufsicht würken müsse, welche durch klägliche Ignoranz bornirter Correspondenten und Rathgeber auf das schlimmste berichtet, dennoch, weil sie einmal gesprochen hatte, Recht behalten zu müssen glaubte. Unglückliche Rückwürkung des Grundirrthums, irrthumsfrey seyn, vor verständigen Mitchristen noch für irrthumsfrey gelten zu können! Oder kann denn noch in unserer Zeit eine römische Curie glauben, daß der teutsche nordische Himmel immer so dick und trübe bliebe, um die Gläubigsten glauben zu machen, daß man, gegen ihrer aller Besserwissen, sogar teutsche Thatsachen zu Rom besser wissen müsse.

Generalvicar von Wessenberg kam am 18. July 1817 zu Rom an. Das respectabelste Vorwort des Regenten, welcher auch selbst dem heil. Vater die gerechte Ausgleichung durch die ehrerbietigste Condescendenz erleichtern wollte, zeichnete den zur Rechtfertigung bereiten teutschen Edel- und Biedermann aus, und schützte den würdigen Kirchenprälaten so, daß man (fol. 11.) nur anzudeuten wagte, wie Se. Heiligkeit gegen Ihn mit aller von den Regeln der Kirche (?) und Seinen apostolischen Pflichten vorgeschriebenen Strenge verfahren könnte. Der Landesregent hatte erklären lassen: „Mr. le B. de W. a manifesté le desir de se mettre lui même aux pieds de Sa Sainteté et de donner en personne tous les eclaircissemens, que le St. Père peut désirer pour être convaincu de sa façon de penser irreprochable et conforme aux principes de la religion catholique. Dans ce paysci Mr. de Wessenberg jouit de la consideration, de l'éstime et de la confiance les plus distinguées et son Altesse Royale

est persuadée, que Sa Sainteté rendra justice à son caractère et à ses mérites, dès qu'il aura eu occasion de s'expliquer avec le respect dû au Chef Suprême de l'Eglise catholique."

Bey welchem Monarchen des cultivirten Europa, und vermuthlich auch in Stambul ſelbſt, würde nicht eine ſolche Auszeichnung dem Empfohlenen wenigſtens eine erſte Audienz eröffnet haben? Nach ſieben Wochen konnte Hr. v. W. es nur dahin bringen, daß eine Note des Cardinal-Secretärs (hier italieniſch und teutſch S. 8 — 27 abgedruckt) diejenigen Puncte auseinanderſetzte, welche ihm ungehört die kategoriſche Verwerfung zugezogen hätten.

Was aber war der erſte, was der letzte Punct? Der allergröſte Fehler ſey, daß der ungehört, ohne Recht verworfene Generalvicar nicht dennoch durch das bloße römiſch-päbſtliche Behaupten unerhörter Vergehungen wie ein Ueberwieſener degradirt, removirt zu ſeyn glaubte, und vielmehr die erwähnten Titel und Aemter (wie doch ſein Erzbiſchof und Biſchof und ſein Landesregent ihm dieſes aufgaben) beybehalte.

Selbſt das äuſerſte von Nachgiebigkeit, daß W. das Amt eines Capitularvicars ſeit dem röm. päbſtl. Einſpruch nicht in Perſon ausübte, ſollte Verachtung des Breve Sr. Heiligkeit und ihrer Verfügungen nach Conſtanz nicht ausſchließen. So beharrlich treibt dieſes curialiſtiſche Verfahren jeden Nachdenkenden vorwärts, um ſich über die wahre Beſchaffenheit der Jurisdiction aufzuklären, welche ſich die röm. Pabſtmacht nach ſehr verwickelten Grundſätzen factiſch zueignen will. Schreyende Misbräuche treiben zu Aufhellung richtiger Grundbegriffe. Welche Art von Jurisdiction kommt dem röm. Biſchof in Sprengel ſeines Bisthums? welche im Umfang ſeines Patriarchats zu? Dieſe Jurisdiction muß genau unterſchieden werden von der Art von Gerichtbarkeit, welche der Centralbiſchof in Beziehung auf die Sprengel anderer Kirchen haben darf, nach dem Begriff einer Kirche, welche repräſentativ, nicht dictatoriſch, zu regieren iſt, weil alle Apoſtel die nämlichen Schlüſſel wie Petrus haben, und ſie nicht blos durch Petrus haben ſollen; überhaupt aber, weil Jurisdiction, ein Sprechen des Rechts, nicht ein Dominat iſt, ſondern nach Geſetzen in geſetzlich-gerichtlicher Form geübt ſeyn muß, wenn daraus nicht eine dictio nonjuris werden ſoll.

Nach dem Concil von Trident Sess. 24. c. 16. iſt ein Capitel verbunden, innerhalb acht Tagen nach des Biſchofs Tod den „exiſtirenden" Generalvicar zu confirmiren. W. exiſtirte rechtlich als ſolcher. Das Wollen des heil. Vaters, daß ihn der Erzbiſchof und Biſchof „von der Stufe her-

abwerfen sollte"*), war nicht befolgt und konnte nicht befolgt seyn, weil es gegen einen Ungehörten ohne die canonische den Pabst, wie den Beschuldigten, verpflichtende Form des Rechts und der Gerechtigkeit ausgesprochen war. Selbst die von dem Concil befohlene Bestätigung eines solchen Vicars durch die Capitularen ist durch jenen Canon nicht von päbstlicher Confirmation abhängig gemacht. Die Anerkennung des existirenden Generalvicars dem Capitel zu verweisen, dies war selbst gegen die canonischen Rechte, wie das Ediciren nach Constanz ohne Willen des Landesregenten gegen die allgemeinen Regentenrechte ist. So vielfach stößt dieses Wollen und Ver-

*) Viel leidenschaftlicher, als das Breve vom 2. Nov. 1814. sich gegen den Fürstprimas ausgedrückt hatte (S. 77), will nun das Breve vom 15. März 1817. nach Constanz gesprochen haben: Ignotum vobis esse non potest nec reapse ignotum est, praetatum Wessenb. adeo Nobis ob gravissimas causas non probari, ut eum a Vicarii Generalis gradu, in quo collocatus fuerat, dejici voluerimus. Drey Bemerkungen dürfen hier nicht übergangen werden. Es ist a) gegen alles canonische Recht, daß einem päbstlichen Velle Obedienz bewiesen werden sollte, wenn ein Dignitar der Kirche Amt und Würde dadurch verlieren müßte, ohne daß er über alle Klagen und Klagbeweise durch Richter aus und in seiner Nation gehört, überwiesen und verurtheilt ist. Hierüber fest zu halten, ist eines jeden kathol. Geistlichen hohes Interesse. Ein nur aus der Person des heil. Vaters und seiner Räthe ausgehendes Velle ist nicht juris dictio, sondern dictio arbitrii, es kann nicht als Rechtsspruch wirken. Als Spruch der Willkühr würkt es nur zurück auf die, welche ihn sich wider die Kirchengesetze erlauben mochten. — Und b) warum blieb es im Streit, ob das Capitel dieses Velle kenne oder nicht kenne? Was nicht officiell publicirt wird, ist gesetzlich nicht bekannt. Warum aber wurde es nicht publicirt? Warum sollte es nur ins Geheim bekannt seyn, und doch befolgt werden? Publicirt, hätte es unstreitig auch öffentliche Remonstrationen, nicht nur des Verletzten, sondern auch des Bischofs, des Capitels und der Landesregierung sogleich gegen sich erfahren müssen. War es gerecht, so mußte es alle diese nicht scheuen, sie belehren, den Beschuldigten überweisen. Alles Geheimhalten in Dingen, welche öffentliches Wohl betreffen, erregt Argwohn! Endlich c) erklärt das Capitel auf sein Gewissen (S. 75) jenes (an sich nicht rechtsgültige) Velle nicht gewußt zu haben, noch weniger die Ursachen. Dennoch handelt man zu Rom fort, wie wenn jenes Velle ein rechtliches Urtheil seyn könnte, wie wenn es rechtskräftig publicirt, und dann ohne Widerspruch in Rechtskraft erwachsen wäre. Gebührt der Würde der Dignitare zu Constanz so wenig Achtung ihres heiligen Ehrenworts? Darf das geistlich-gerichtliche Velle zu Rom wollen, daß man sein Wollen ins Geheim errathe und mit tiefer Obedienz in demüthigster Geduld realisire? Gäbe ein solches Verfahren des Statthalters Gottes und Jesu Christi auf Erden ein Vorbild, wie in christlichen Staaten regiert, wie über Recht, Amt und Würden gerichtet werden solle und dürfe?

harren gegen das an, was die ganze Kirche, über welche bekanntlich die Pabstmacht nicht souverain ist, respectiren muß.

Kein Dignitar der Kirche steht gegen die päbstl. Kirchen-Oberaufsichtsbehörde in dem Verhältniß eines Dieners des Pabstes. Ein rechtlich nominirter muß confirmirt werden, wenn nicht canonische Impedimente erwiesen sind. Im Namen der Kirche kann der Pabst keinen entlassen, ausser wenn die Constitutionen der Kirche bey dem ganzen Verfahren befolgt sind. Der orthodoxe Katholik erkennt die priesterliche und bischöfliche Gewalt als divinae originis und nicht als eine delegirte, nicht als einen Ausfluß der Pabstmacht. Bischöfe stehen gegen den Pabst nicht in dem Verhältniß eines Ministers gegen einen Staatsregenten. In keinem Kirchenamt kann man ad libitum, ohne Gericht und Ueberweisung entlassen werden. Um diesen allgemein wichtigen Grundsatz aber handelt es sich am Ende in dieser Angelegenheit, ob ein sub annulo piscatoris ausgesprochenes Behaupten unbestimmter Verschuldungen den Gerechtesten zum Schuldigen machen dürfe? Alsdann freylich, wenn die päbstl. Jurisdiction sich bis zu solchen ungerichtlichen Cabinetsordren ausdehnen dürfte, müßte dieses das größte Vergehen seyn, sich nicht sogleich selbst als Schuldigen zu behandeln, sich zu degradiren und selbst zu deficiren? Und wäre dies, so wäre dann allerdings der Statthalter Jesu auf Erden, und die, welche durch Ihn handeln, alle Augenblicke in der Lage, jeden zu verwerfen, und jeden ungehört Verworfenen wenigstens deswegen zu verwerfen, weil er der rechtlosen Verwerfung nicht sogleich sich wie einer rechtlichen unterwerfen wollte. Zu welcher durch alle katholischen Staaten hindurch sich ausdehnenden und also weit mehr, als die ungerechteste Cabinetsjustiz bindenden, geheimen Oberherrschaft ein solches System factischer Unfehlbarkeit oder Unwiderrsprechlichkeit wieder führen, in was sich dieser ganz eigenthümliche, Bindeschlüssel leicht wieder verwandeln müßte, sieht der Blindeste. Nicht persönlich, vielmehr allgemeinwichtig ist die in dem vorliegenden Beyspiel liegende Behauptung einer dictatorischen Kirchengewalt, einer in die allgemeinste Oberherrschaft sich umwandelnden Oberaufsicht.

Schon unter dem 12. Sept. hatte v. W. auf alle die Puncte, welche irrige Lehre, Gesinnung und Verwaltung des Bisthums betreffen sollten, wie sie hier S. 8 — 27 vollständig abgedruckt sind, mit der sichtbarsten Gutmüthigkeit und Schonung S. 28 — 47 geantwortet. Hierauf aber läßt, wie auch die Denkschrift hinreichend bemerklich macht, die Replik des Staatssecretariats dd. 16. Oct. S. 48 — 59 mit fast unglaublicher Selbstenthüllung bis in die Tiefe des so eben beleuchteten Hauptzwecks hinabblicken.

Ueber die persönlichen Vorwürfe von kirchlich-irriger Lehre und Gesinnung wird jetzt leiser hinweggegangen. Ungeachtet die Unentbehrlichkeit eines redenden Glaubensrichters die Hauptstütze des römischen Stuhls seyn soll, so zeigt doch die ganze Kirchengeschichte, daß man zu Rom niemals für die Dogmen so sehr zu wachen suchte, als für ein römisch-päbstliches Uebergewicht in der Kirchenverfassung, zu dessen Behauptung man immer Lehre und Kirchenordnung durcheinander zu mengen pflegte. Nach eben diesem Römersinn bleibt die zweyte Note des päbstl. Staatssecretariats S. 48—59 desto nachdrücklicher bey allem demjenigen stehen, worin man in der Verwaltung des Bisthums eine Ausübung der selbstständigen bischöflichen Macht und Befugniß ohne die völligste Resignation in die Pabstmacht, oder aber im Verhältniß des Staats zur Kirche etwas dem heil. Stuhle angeblich nachtheiliges, vorgreifendes, präjudicirliches zu entdecken meinte. Die unverzeihlichste Thathandlung aber sollte diese seyn, daß sich v. W. nicht durch ein rechtloses Entscheiden für rechtmäßig abgesetzt achtete, und daß er nicht ein ohne das Placetum Regium und gegen den erklärten Willen des Landesregenten nach Constanz erlassenes päbstliches Edict mit unbedingter Unterwürfigkeit für verbindlich anerkannte.

Manche Katholiken mögen wohl einen solchen Fall sich selbst nicht nach ächt-katholischen Grundsätzen genügend aufzulösen vermögen, weil man immer von Rom aus (man lese nur bey Sarpi Th. V. §. 31. 44. Th. VI. §. 15. 21. 23. 24. 25. der Rambach. Uebers. und Pallavicini, wie sogar bey dem Trienter Concil jede klare Gränzbestimmung der Pabstmacht künstlich vermieden und umgangen wurde!) das wahre Verhältniß der päbstl. Oberaufsicht zur bischöflichen Pflichterfüllung, und die ächten Grundsätze zur sichern Eintracht zwischen Staat und Kirche in dunkeln Verwicklungen mysteriös zu halten gewußt hat. Was wäre der bestimmtesten Aufklärung würdiger und bedürftiger gewesen, wenn je der Stuhl Petri sich selbst durch Befriedigung des Bedürfnisses einer sicheren Auctorität hätte legitimiren wollen? Beurtheilt man nun, bey fortdauernder Ermangelung authentischer gültiger Gränzbestimmungen, die Aufgabe, in wiefern der ächte Katholik dergleichen päbstlichen Breven Obedienz schuldig seyn könne, nach kathol. Grundideen, so ist bekannt, daß die gelehrtesten kathol. Theologen es misbilligen, wenn die Protestanten gegen eine Infallibilität des päbstl. Stuhl reden, weil diese ohnehin nicht Lehre der kathol. Kirche sey! Nur für die Erhaltung der Glaubensactikel wird Ihm von denselben eine Indefectibilität (Unmöglichkeit, selbst davon abzuweichen) und zu interimistischer

Entscheidung dogmatischer Streitfragen, solange, bis sie vor ein Generalconcilium gebracht werden können, Irrefragabilität (d. h. die Befugniß, daß seine Erklärung bis dahin nicht verworfen werden dürfe) zugeschrieben. Alles dieses aber geht, nach ächt-katholischen Grundsätzen, durchaus nicht auf Fälle der päbstl. Jurisdiction über, welche aus der Idee einer Oberaufsicht, nicht aber eines Dominats fließt. Nur die römische Curie, und die Mehrzahl italienischer von Rom abhängiger Episkopen und Theologen, vornehmlich aber die Jesuitentheologie (s. die Rede des Jesuitengenerals Lainez auf dem Concil zu Trient. Sarpi Buch 8. §. 15.) ist in der Gewohnheit, die dem Pabst zugeschriebene Irrefragabilität für Erhaltung der von allg. Concilien angenommenen Glaubenslehren, auch auf die Rechtssprüche übertragen zu wollen. Viele Unberichtete, besonders Jesuitenschüler und Mönche in unserm das Fremde anstaunenden Teutschland haben sich von Zeit zu Zeit eine solche Vermischung der verschiedensten Beziehungen einreden lassen. Aber die Jurisdiction ist nicht Glaubenssache. Rechtssprüche müssen zunächst nicht aus Lehren, sondern aus Gesetzen und aus der Gewißheit von Thatsachen hervorgehen. Infallibilität, oder auch nur Irrefragabilität über Gesetze und über Facta aber schreibt ein in seiner Kirchenlehre einsichtiger Katholik der päbstl. Oberaufsichtsbehörde niemals zu.

Noch weniger gilt die Interpretation der päbstl. Räthe über vorliegende Documente, wenn nicht der Beschuldigte über den Sinn, die Absicht, die Entstehungsgründe derselben hinlänglich und von Untersuchern, welche sie zu verstehen Willen und Vermögen haben, gehört und einer Gesetzwidrigkeit gerichtlich überwiesen ist. So ist überhaupt der canonische Untersuchungsproceß in wesentlichen Puncten vorgeschrieben. Ein ohne Beobachtung dieser nothwendigen Ordnung gefällter Ausspruch ist demnach sogar nicht irrefragabel, kann sogar nicht unbedingt Obedienz verlangen, ist sogar nicht einem Glaubenspuncte gleichzustellen, daß er vielmehr, als nicht legal entstanden, durch seine Illegalität sich selbst annullirt, und nur auf die, welche ihn veranlaßten, zurückfällt. Sogar hat jeder ächte Katholik die Pflicht, durch seine Nichtbefolgung einer illegalen Sentenz den Kirchengesetzen, welche auch über dem päbstl. Gerichte stehen, mehr zu gehorchen, als der persönlichen einzelnen Uebertretung derselben.

In dem ganzen Verfahren gegen den Generalvicar von Constanz nun war und ist die notorische Illegalität, daß alle päbstl. Aussprüche gegen ihn, ohne ihn zu hören, ohne ihn vor den ihm gebührenden Richtern zu hören, erfolgt, also den Kirchengesetzen zuwider entstanden, und durch eine solche

offenbare Illegalität nicht nur in sich null sind, sondern selbst, wenn eine Kirchenversammlung darüber urtheilen sollte, strafwürdig gefunden werden müßten.

Eben deswegen darf sich der Rec. der Mühe, hier in die einzelnen Beschuldigungen Schritt für Schritt einzugehen, enthalten, da ohnehin eine genauere Gegeneinanderstellung weit mehr als unser Raum erlaubt, erfordern möchte. Das Staatssecretariat theilt sie selbst in Facta, welche man aus Documenten von der Wessenbergischen Amtsführung erurt zu haben meinte, und in Angebereyen, welche große Auctorität für sich haben sollten. Wie nun? Das, was die richtende Behörde selbst Angebereyen, delazione, nennt, dürfte sie dennoch in einer so bedeutenden Sache in der Stille aufhäufen, ohne darüber den Beschuldigten selbst zu vernehmen? Sie nennt dieselbe S. 10 autorevolissime delationi, ohne die Auctoritäten kennbar zu machen, ohne sie dem Beschuldigten entgegen zu halten? Setzt eine Stelle, welche aus Angebereyen so urtheilt, sich nicht in Gefahr, aller Achtung, aller Obedienz gegen ihre Urtheile sich selbst verlustig zu machen? Wie höchst verantwortlich gegen Kirche und Staat wäre der Erzbischof gewesen, welcher ein auf dergleichen Fundamente gebautes Urtheil gegen den ihm genau bekannten Generalvicar in Würklichkeit gesetzt hätte!

Wie nöthig aber und ehrerettend für die Curie es gewesen wäre, selbst über den Sinn und die Beziehungen jener Documente und Facta, welche die Sentenz wie irrefragabel begründet haben sollten, den Beschuldigten ruhig zu hören, zeigt sich aus den jetzigen Antworten des freywillig erschienenen, welcher durch still angebotene Aufklärungen den Beurtheilern manche Beschämung ersparen wollte. Es muß sich aber noch mehr zeigen, wenn Rec. um Momente, welche Hr. v. W. nicht so streng beleuchten wollte, nunmehr, da das gelindere nicht gehört worden ist, mit wissenschaftlicher Freymüthigkeit in Betrachtung zu ziehen, einige Beyspiele folgen läßt.

Der erste Vorwurf des päbstl. Staatssecretariats sollte seyn Censura sulla dottrina. Ein von dem Generalvicar unterzeichnetes, mit dem großen Rath von Lucern gesetzlich verabredetes bischöfl. Decret dd. 10. Dec. 1804, daß Sponsalien nur wenn sie feyerlich, coram Parocho et duobus saltem testibus, gemacht worden, eine Rechtsverbindlichkeit zur Ehe bewürken sollten, soll S. 13 den ersten Beleg gewähren, daß perversae doctrinae gegen ihn certissimis documentis probatae seyen. Gesetzt, das S. 78—80 abgedruckte (außer der Verfügung des §. 2., daß eine auf Zusicherung der Ehe geschehene Schwängerung nicht zur Ehe verbinde) zur Vermeidung vieler Ueberredungen und Streitigkeiten vortreffliche

Decret wäre würklich fehlerhaft, wie sollte daraus Verkehrtheit in der Lehre erhellen? Sponsalien sind noch bey weitem nicht das Sacrament der Ehe. Sie sind ein Versprechen, zum Sacrament einst überzugehen; sie sind, wenn sie die Form von rechtlicher Ueberlegung haben, ein Rechtsgegenstand, ein Vertrag. Das Staatssecretariat tadelt, daß sie im Decret nicht nach dem gemeinen Rechte behandelt würden. Ist ein Abweichen vom gemeinen Rechte ein Abweichen von der Lehre der Kirche? In dem Concil von Trient Sess. 24. ist zuerst doctrina de Sacramento Matrimonii. Darüber folgen 12 Anatheme. Alsdann folgt die Kirchenzucht, nicht die Lehre, decretum de Reformatione Matrimonii. Hätte hier das Concil würklich etwas über Sponsalien geboten, so wäre es immer nur Disciplin, nicht Lehre.

Daß das Concil nicht einmal von Sponsalien rede, hat Hr. v. W. auf die erste Note (S. 33) offenbar richtig bemerkt. Das Concil redet auch nicht davon, ob Familiensöhne ohne Consens der Eltern rechtsverbindliche Eheversprechen geben können. Nur daß vollzogene Ehen dieser Art zwar religiös zu misbilligen, aber rechtlich nicht aufzuheben seyen, hat es richtig ausgesprochen. Der röm. Richter macht den Schluß S. 13, weil das Tridentinum matrimonia (!) a filiis familias sine consensu Parentum contracta doch nicht für irrita erklärt, so sey es wider das Tridentinum, wenn das vorsichtige Constanzische Decret die Sponsalia dieser Art für rechtsunkräftig erklärte. Welche Logik! Es soll wider das Concil seyn, wenn eine Regierung und eine bischöfliche Stelle die Pflicht ausübt, das, was das Concil für unerlaubt erklärt und nur auf den Fall, daß es schon geschehen ist, als rechtlichgültig fortdauern läßt, durch Vorsichtsmasregeln zum Voraus zu verhüten. Und ein Richter, welcher solche Schlüsse machen kann, glaubt, nicht zu bedürfen, daß er den richtiger schließenden Beschuldigten in Zeiten höre, ehe er auf dergleichen Fehlschlüsse ein dictatorisches Strafurtheil gebaut hat? Dennoch — man traut den eigenen Augen kaum — beharrt noch S. 51 der Richter darauf, richtig geschlossen haben. Weil das Tridentinum die gegen Elterl. Willen vollzogenen Ehen nicht für rechtlich-nichtig erklärt, so soll derjenige wider das Concil decretirt haben, welcher von vorausgehenden Versprechen zu dieser unerlaubten Art von Ehen dadurch abhält, daß er diese Versprechen zum Voraus für nichtig erklärt. Wie weit muß man zu Rom, selbst in der canonischen Jurisprudenz und in der dazu unentbehrlichen juristischen Logik zurückgekommen seyn?

Verkehrtheit in der Lehre soll es ferner seyn, daß die bischöfliche Curie gemischte Ehen unter denen Bedingungen zuließ, welche darüber in Teutschland gesetzlich sind. Wir fragen wieder: Gesetzt die Constanzische Curie hätte unrecht, ist denn die kirchl. Misbilligung von Ehen zwischen christl. Katholiken und christl. Protestanten eine Lehre? gehört sie nicht, selbst nach den Gründen, welche man dafür angiebt, nur unter die disciplinaria? Man bedenke es wohl: Wenn es eine Doctrin der kathol. Kirche wäre, Ehen mit Protestanten zu verbieten oder äußerst zu verhindern, so würde jede protestantische Staatsgesellschaft verpflichtet seyn, katholische Mitbürger in gleiche bürgerliche Rechte mit den Protestanten solange nicht aufzunehmen, als sie die wechselseitige Verbindung mit diesen für kirchlich abscheulich erklären. Welche Folgen! Als Doctrin aber genommen wäre diese Misbilligung unveränderlich. — — Am Ende geht der ganze Vorwurf, als ob perversa doctrina aus jenem Const. Decrete erhelle, nur dahin, daß für solche Ehen einzig von Rom aus dispensirt werden sollte. Alles nach Rom! Dort die Herrschaft! Dort die schlußrichtige Sachkenntniß! Dorthin die Dispensationsgebühren! die Annaten u. s. w. Wer dies nicht voraussetzt, ist in der Lehre verkehrt, so sehr ut sine magna fidelium offensione et conscientiae nostrae labe eum (als bischöfl. Generalvicar und noch mehr als bischöfl. Coadjutor und Successor) tolerare diutius nequeamus. Breve d. 2. Nov. 1814. Ist denn aber alles jenes Abziehen so vieler Reservatfälle von den bischöflichen Behörden an die Oberaufsichtsbehörde je Doctrin? Liegt es nicht im Begriff der Sache, daß die Oberaufsicht nur eintritt, damit die nächsten Instanzen ihre Amtspflicht ausüben, nicht aber um überall unmittelbar zu gouverniren? Noch mehr! Verkehrtheit in der Lehre soll nach S. 15 auch dieses seyn, wenn man mit dem ganzen kathol. Teutschland, Frankreich ꝛc. gewiß ist, daß die Untersuchung, ob ein kathol. Universitätslehrer Ketzerisches behauptet habe, zunächst unter die Jurisdiction des Bischofs und unter sachkundige judices in partibus gehöre; auch wenn wir jetzt nicht daran denken wollen, daß, da der Universitätslehrer zugleich Staatsdiener ist, ohne die Landesregierung nichts gegen ihn entschieden werden darf. Was ketzerisch sey, mag nach kathol. Ansichten der Pabst, bis ein Concilium eintritt, provisorisch aussprechen. Aber die Application auf den einzelnen Lehrer betrifft ein Factum und eine Rechtssache. Wenn ein päbstl. Breve die Jurisdiction des Bischofs übergeht und unmittelbar über das Factum aburtheilen will, so wird nicht von dem Bischof, es wird vielmehr von der Oberaufsichtsbehörde selbst gegen die rechtliche

Kirchenverfassung gefehlt. Auf jeden Fall aber ist die Constanzische und Aschaffenburgische Erklärung, daß inquisitio hujus rei legitimo Archiepiscopo competebat, nicht eine verkehrte Lehre, sondern, wenn sie etwas Verkehrtes seyn könnte (wo vielmehr das Gegentheil das Verkehrte ist!), würde sie eine verkehrte Rechtsauslegung seyn. Sie ist nicht doctrina, sondern quaestio de jure circa doctrinam. Oder ist, in dieser transapenninischen Logik, alles, was sich auf Lehren beziehen läßt, auch eine Lehre?

S. 17 macht das Staatssecretariat sie zur Lehrsache (affare di dottrina), um daraus ein Vergehen zu folgern; als ob Hr. v. W. behauptet hätte, der Pabst habe nicht über die Lehre zu urtheilen. Selbst über Lehren schreibt die kathol. Theologie nur alsdann dem Pabste ein provisorisch irrefragables Urtheil zu, wenn er von Amtswegen spricht und zuvor alles, was ihm möglich ist, um die Wahrheit einzusehen gethan hat *). Wer kann wissen, wann dieses genug geschehen sey? Hr. v. W. aber sprach nicht einmal auf irgend eine Art von Beschränkung des päbstl. Urtheilens über die Lehre. Ist die Lehre als Glaubensartikel einerley mit der Anwendung auf die factische Frage: ob eine gewisse Person durch gewisse Ausdrücke einen Glaubensartikel geläugnet oder verletzt habe? —

Aber auch bey dieser Verletzung der Logik liegt wieder nichts anderes zum Grund, als was S. 15 rügen will. Der untergeordnete Prälat soll die Entscheidung eines Breve als Befehl, als überwiegende Auctorität ansehen, auch wenn es klar ist, daß das Breve der rechtlichen Competenz des Prälaten

*) Selbst schon vor der Reformation galten diese Bestimmungen. Sylvester Prierias in seinem an Leo X. gerichteten Dialogus gegen Luthers 95 Theses schrieb 1517. als selbst inquisitor haereticae pravitatis und Sacri Palatii Magister: „Fundamentum secundum. Sicut ecclesia universalis non potest errare determinando de fide et moribus, ita et verum (?) Concilium, faciens quod in se est, ut intelligat veritatem errare non potest. Quod intelligo incluso capite aut tandem ac finaliter, licet forte prima facie fallatur, quousque durat motus inquirendae veritatis. Imo etiam aliquando erravit, licet tandem (!) per Spiritum S. intellexerit veritatem. Et similiter nec Ecclesia Romana, nec Pontifex Summus, determinans ea ratione, qua Pontifex, id est, ex officio suo pronuncians et faciens quod in se est, ut intelligat veritatem. Loescher Reformationsacten II. S. 15. Und dieser Prierias war der erste, welchen wegen dieses Dialogs gegen Luther der Pabst Auftrag zu Erhaltung der päbstl. Ansprüche in Teutschland gab. — Ist nun aber im 18. Jahrh. derjenige, welcher über Ungehörte aburtheilt, „thuend soviel an ihm ist, um die Wahrheit einzusehen?“

vorgreift. Behaupten, daß die päbstl. Oberaufsichtsbehörde auch jedem Bischof seine competente Amtspflicht erfüllen lassen solle und nicht zum Voraus aburtheilen dürfe; dies wird, weil der Vorwurf verkehrter Lehre der entscheidendste wäre, als erwiesene perversa doctrina gerügt; da dies doch offenbar nicht eine Lehre wäre, noch viel weniger eine verkehrte Lehre ist.

Sogar auf ein Deuteln aus doctrinellen und exegetischen Gründen hat sich hierbey das päbstl. Staatssecretariat S. 17 eingelassen. Aber wie? Rec. betrachtet das Gesagte blos aus dem Standpuncte des ächten Katholiken. Kein Katholik, heißt es, könne salva fide behaupten, daß ein Urtheil des heil. Vaters in einer Materia doctrinalis durch einen bloßen Bischof reformabel sey! Allerdings; wenn von dem Lehrartikel an sich die Rede ist. Welche Behauptung einen von der Kirche als Lehre angenommenen Satz aufheben würde, zu beurtheilen, ist Sache der Oberaufsichtsbehörde, wenn sie dabey „gewiß thut, so wie sie kann, um das Wahre einzusehen.“ Die Note aber verwechselt unter dem Ausdruck Materia doctrinalis, was nicht zu verwechseln ist, die Doctrin und das factische Verhältniß einer gewissen Person zu der Doctrin. Für das Factische dieser Person ist der Bischof und der Landesregent, denen die Person untergeordnet ist, die nächste Instanz. Mit Uebergehung der Instanzen unmittelbar richten zu dürfen, wäre die perverseste (nicht — theologische, sondern juridische) Doctrin, welche eine Oberaufsichtsbehörde behaupten könnte.

Die Note des Staatssecretariats beruft sich S. 17 sogar darauf, daß von Jesus dem heil. Petrus, und in der Person des heil. Petrus allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern gesagt worden sey: Confirma fratres tuos; pasce oves; pasce agnos. Rec. will nicht, als Protestant, nach der logischen Schlußart fragen, welche das, was dem Petrus, ehe er auf dem Stuhl zu Rom sitzen konnte, Joh. 21. persönlich gesagt ist, für die Nachfolger auf diesem Stuhl als Amtsprivilegium gesagt seyn zu lassen erlaube. Wir wollen nicht darauf dringen, daß die Worte: pasce oves, pasce agnos unbestimmt sind und jedem Bischof und Priester gesagt seyn könnten. Müßte nicht, wenn aus dieser Stelle ein Universal-Episcopat des Petrus oder anderer zu folgern seyn sollte, ein pasce omnes oves, pasce omnes agnos von Jesus ausgesprochen worden seyn? Gerade das Wort, welches Jesus nicht sagte, könnte allein zu einem Weiden Aller einen Anspruch begründen. Es ist nicht gesagt; und dennoch wird in die Stelle der Begriff von Universalität, vom Weiden aller Schaafe Jesu hineinerklärt und diese alsdann herausgefunden.

Doch; es ſey *) ſo. Aber wem geſagt iſt: confirma, befeſtige, die übrigen Hirten und Biſchöfe, dem iſt offenbar nur die Oberaufſicht, ob ſie wanken, aufgegeben. Auch ſie ſollen weiden, Schaafe und Lämmer. An dem, was ſie allernächſt ſelbſt zu thun haben, hat der ſie nicht zu hindern, der ſie nur befeſtigen ſoll. Confirmare iſt nicht majora omnia sibi sumere et reservare. Kurz: die Behauptung, daß auch das päbſtl. Primat die biſchöfliche Inſtanz in der nächſten Würkſamkeit über ihre Untergeordneten zu befeſtigen habe und ſie darin nicht durch unmittelbares Einſchreitenwollen wankend machen dürfe, iſt offenbar nicht Verletzung des göttl. Primats der Päbſte, nicht dem Worte Gottes zuwider u. dgl. m., vielmehr die ſtricteſte Erklärung des: Confirma.

Wie aber ſtimmt es mit dieſer Pflicht des Confirma (Befeſtige) überein, wenn die römiſche Behörde im Namen des heil. Vaters S. 21 bekennt, daß ſie ſelbſt in den erſten rechtlichen Unterſuchungsgrundſätzen ſo unfeſt war, ſich „förmlich anzeigen“ zu laſſen, daß eine der Verdammung würdige Schrift, Argumenta solatii pro matribus Christianis etc. die Arbeit des Hrn. v. Weſſenberg ſey, und — über eine ſolche Anzeige von ihm keine Erklärung zu begehren, dennoch aber darauf Argwohn gegen ihn zu bauen? Wie viel feſter in nothwendigen Richtergrundſätzen war unter Innocenz III. das Concilium Lateran., welches, beſonders bey Kirchenprälaten, weil ſie oft quasi signum positi sint ad sagittam und frequenter odium multorum incurrunt insidiasque patiuntur, verordnet, daß wenn auch non quidem a malevolis et maledicis, ſondern ſogar a providis et honestis Denunciationen geſchehen, nicht nur die Gegenſtände, ſondern ſogar die Zeugen dem Beſchuldigten vorgehalten werden ſollen.

*) Wie dieſe und hundert ähnliche Beyſpiele zeigen, beruhen die Uebertreibungen der Pabſtgewalt auf einem Gebrauch der Schriftauslegung, der Geſchichte, der Logik, der Sitten- und Seelenlehre ꝛc., neben welchem die ächten Geſetze und Anwendungen dieſer Wiſſenſchaften durchaus nicht beſtehen könnten. Wo jene Uebertreibungen je wieder Gültigkeit und die Oberhand bekämen, da müßte wahre Alterthumskunde und Auslegungskunſt, partheyloſe Geſchichtforſchung, und jede ſtrenge Denkwiſſenſchaft ſich zurückziehen, ſich unterdrücken laſſen, oder höchſtens auf Fragen, die mit der Theologie und dem Kirchenrecht in keiner Verbindung ſtehen, ſich beſchränken. Dies, dies iſt der höhere Geſichtspunct, welcher jedem in die unvermeidlichen Folgen vorausblickenden Denker die Erhaltung der Kirchenfreyheit, die Abhaltung des ultramontaniſtiſchen Syſtems, auch wenn es niemals mehr gegen die Staaten furchtbar werden könnte, äußerſt wichtig machen muß.

An diese Kirchenrechtsregel muß auch die Oberaufsichtsbehörde sich binden. Wenn sie selbst das Kirchengesetz verletzt, wenn nachher, nach lang gehegtem Argwohn, sie bey der ersten Gelegenheit, wo der Verfolgte die Beschuldigung erfährt, sich (S. 59) sagen lassen muß, daß das Förmlichangezeigte eine im Finstern schleichende Erdichtung war, wie konnte sie unter einem solchen Zusammenhang der Umstände ihre Pflicht: confirma fratres — befestige „auch die Hirten selbst in ihrer Pflichterfüllung" (S. 17) ausdrücklich ins Andenken bringen? Wären dergleichen Verstoße gegen Kirchensatzungen wider den Generalvicar zu Constanz aufzubringen gewesen, wie gegründet würde alsdann jenes Velle eum a gradu, in quo collocatus et, dejici, erscheinen!

Doch, wir müssen abbrechen, soviel noch Stoff zu ähnlichen Bemerkungen übrig wäre. Was soll uns eine neue Mus exenteratus? So beengt sich die Leser fühlen müssen, wenn sie der weiteren allmähligen, schweren Ausgeburt aller der Beschuldigungen zusehen, welche wie aus allen sieben Bergen hervorgeholt an den Tag kommen, so angenehm muß es ihnen dagegen seyn, die klaren offenen, friedesuchenden Beantwortungen, und dann die beschuldigten bischöfl. Anordnungen selbst hier abgedruckt zu finden; Beyspiele einer wahrhaft bischöflichen Amtsthätigkeit.

Nur auf Einen Punct muß Rec. noch ausdrücklich aufmerksam machen. Nach dem Vorwurf von perversis doctrinis, wofür in der römischen Note die so eben beleuchteten Beweise entscheiden sollen, folgt als zweyter Vorwurf: pessima exempla. Und doch folgt nunmehr S. 21 in der Note auch nicht eine Sylbe von Einwendungen gegen das sittliche Betragen des Beschuldigten. Welch eine seltene Unbescholtenheit muß den Mann umgeben, gegen welchen alle erfinnlichen Angebereyen angenommen wurden, und doch nicht einmal ein Schein von bösen Exempeln vorgebracht ist. Dennoch soll der Beschuldigte allen Gläubigen Aergerniß gegeben haben. Wie wenige „Gläubige" möchte dann diese römische Behörde noch disseits der Berge für sich finden können!

Wie aber, wenn je von Aergerniß die Rede seyn muß? Ist es nicht endlich des Aergernisses genug und zuviel, daß zum Schluß S. 57 von dem röm. Staatssecretariat sogar ein Schreiben des Fürstprimas (wie eine Note der Denkschrift erweist) zum Nachtheil des Verstorbenen sowohl als des Beschuldigten wesentlich verstümmelt angeführt wird. Rec. muß dieses herausheben und ans helle Licht stellen. Möge der venerable Greis, welcher selbst genug erfahren hat, was Verfolgung sey, möge der als Staatsmann berühmte Cardinal — da so hoch gestellte Richter nicht alles mit eigenen Augen sehen

können — dadurch auf Denuncianten, auf Referenten, wie in dieſer Sache ſich welche zeigen, aufmerkſam, mögen ſie überzeugt werden, wie nothwendig es ſey, nicht Ungehörte als verurtheilt zu behandeln.

Mehrmals, wie S. 105. 126. die vollſtändigſten Zeugniſſe abgedruckt ſind, hatte der Fürſtprimas, als Erzbiſchof und Biſchof von Conſtanz die römiſch-kirchliche Oberaufſichtſtelle über den von dortaus ohne Beweis heftig getadelten Generalvicar des Beſſern belehrt und ſich einen Supremus pontifex melius informandus gedacht. Immer bis zu ſeinem Tode, hatte er gegen den ſo genau gekannten Gehülfen die große Achtung und edles, ungetrübtes Vertrauen bezeugt. Welchen Schatten müßte es nun auf den Verſtorbenen werfen, wenn es wahr wäre, was die Note des päbſtl. Staatsſecretariats im Namen Sr. Heiligkeit angiebt, Dalberg ſelbſt habe „in Beziehung auf eben dieſen ſeinen Generalvicar ſich ſo ausgedrückt: Populi communiter abhorrent ab innovationibus in forma religiosi cultus noviter deductis, und, indem er die Perſon deſſelben als den Urheber bezeichnete, beygefügt: Canonicus Wessenberg cum intrepido constantique Zelo odium et scandalum excitavit. Was müßte man denken, wenn nicht nach Dalbergs Tode noch — — ſein Concept des Schreibens gefunden worden wäre? Mehr aber als ſtaunen muß wohl die ganze katholiſche Kirche, daß die geiſtliche Behörde, welche ſeit Jahren den v. W. ungehört unaufhörlich verurtheilte, aus einer Briefſtelle Dalbergs, welche durchaus ihn, wie immer, rechtfertigt, etliche Zeilen verſtümmelt bekannt macht und alles übrige lobende und rechtfertigende wegläßt; wenn der des Documents allein mächtige, einſeitige Richter durch eine ſolche Beweisart ſogar auch den verſtorbenen Erzbiſchof wider W. zum Zeugen zu machen verſucht. In ſchwachen Seelen ſagte Dalberg, habe wohl der vortreffliche Mann Haß und Anſtoß erregt. Die Schwachen hat der Referent weggelaſſen und die rechtfertigende Stelle dadurch in eine anklagende umgeſtaltet. Und ein Gericht, welches ſolche Relationen zuläßt, tritt vor der ganzen Kirche mit der Forderung auf, daß es Ungehörte verurtheilen könne, und von dieſen unbedingte Obedienz für ſolche Urtheile zu erwarten ein göttliches Recht habe.

Dank ſey es der auch das Verborgenſte enthüllenden Aſträa. Was, wenn ungehört (nach jener nicht altrömiſchen Sitte!) fortgeurtheilt worden wäre, allerdings den Todten und dem Lebendigen zugleich ſchwer gedrückt hätte, iſt wahrer ans Licht gekommen, weil, nach teutſcher Sitte, offene Gerechtigkeit gefordert, weil durch einen proteſtantiſchen Regenten

der Beschuldigte so, daß ihm Vertheidigung möglich wurde, geschützt worden ist. Dalbergs Schreiben war seiner und Wessenbergs würdig. Es war unverstümmelte Wahrheit:

„Canonicus de Wessenberg, perfectioris musicae sacrae promotor, novarum precum formulas sublimiores introducens, idque cum intrepido constantique zelo, odium et scandalum pusillorum (!!) excitavit. Interim negari non potest, eum in practico pastorali studio theologico, proprio exemplo, indefesso labore lumina, zelum, pietatem in magno pastorum numero excitasse. Vir ingenio, pietate, integritate vitae omnibus commendabilis. Fruitur dictus Canonicus optima fama inter omnes eruditos et nobiles in Germania. Hinc humillime supplico Sanctitatem Vestram, ut eum inauditum non condemnare velit. Ambulant pari passu et honor et vita. Audiatur et altera pars.“

Dies, dies war die ächte Stelle, nicht durch Auslassung verfälscht, nicht durch Weglassungen des Besten umgeändert. Diese Reliquie bleibe über Dalbergs Sarge ein Denkmal teutscher Wahrheitsliebe. Sie ehre Wessenberg so sehr, als ein römisches Pallium.

Und dafür nun, daß dieses nöthige audiatur et altera pars keinem teutschen Katholiken von römischen Gerichten, welche sich in dieser Sache auf diese Weise charakterisirten, künftig verkümmert werde, — dafür vielmehr, daß den bischöflichen Behörden ihre nationalen kirchlichen Rechte bleiben, reiner wieder hergestellt, fester gesichert werden, — auch dafür, daß die Landesregierungen nicht durch römische Breven und Immediatbefehle umgangen und ignorirt werden können, für diese drey zunächst und für dergleichen allgemeinwichtige Kirchen- und Staatsverhältnisse soll denn nunmehr aus Veranlassung dieser und ähnlicher Entdeckungen des neuerstandenen römisch-päbstlichen Systems kräftige, teutscher Staaten würdige, Vorkehr getroffen werden.

(Der Beschluß folgt.)

No. 36. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs gegen die Verwesung des Bisthums Constanz.

(Beschluß der in No. 35. abgebrochenen Recension.)

Die höchstwichtige und der großen Sache des Lichts und der Wahrheit höchst würdige Denkschrift hat in dem offenen, ruhig festen Tone, welchen das Bewußtseyn der Gerechtigkeit eingiebt und eine ächt-allgemeine entsprechende Ueberzeugung einstimmig aufnimmt, erklärt: daß der Landesregent von Baden „in dem Sinne dieses hohen, wichtigen Standpuncts sich bereits an mehrere andere teutsche Höfe zu Verabredung gemeinsamer Grundsätze angeschlossen habe.“

Schon der Rechtsschutz für einen Staatsbürger, für einen angesehenen Diener einer vom Staat auctorisirten Kirche, gegen eine heftig und oft, aber immer ohne rechtliche Erforschung und kuchengesetzlichen Beschluß wiederholte Verurtheilung, also gegen einen offenbaren abusus geistlicher Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit, ist Pflicht der höchsten Landesregierung. Noch mehr ist dieser Rechtsschutz derselben motivirt, seit zu Begründung der schon von 1807. an (S. 126) immer nur allgemeinhin angedeuteten Beschuldigungsrubriken endlich durch die Noten des päbstl. Staatssecretariats die Prämissen des illegal gefaßten Urtheils entdeckt worden sind, und diese nunmehr unläugbar machen, daß kein persönliches Gebrechen, kein canonisches Hinderniß der päbstl. Bestätigung des Landesfürstlich nominirten und vom Bischof zur Prüfung und Genehmigung der päbstl. Kirchenoberaufsicht empfohlenen Bisthumsverwesers entgegenstehe. Im höchsten Grade aber wird dieser Rechtsschutz für die Person dadurch motivirt, daß die Entwicklung der Beschuldigungen nunmehr offenkundig macht, wie nur in der Person — die Sache selbst verfolgt und gehemmt werden solle. Es ist unläugbar geworden, daß gerade die Tüchtigkeit der Grundsätze des Gewählten zu Erhaltung der Eintracht zwischen Staats- und Kirchenverordnungen, daß seine Tüchtigkeit und Thätigkeit für Beförderung der Religiosität der Gemeinden, für Würksamkeit des Gottesdienstes, für Erhebung herz-

licher Andacht über vergiftete Ceremonien und örtlich unpassende Fastengebote, für würdige Priesterbildung durch practisch gelehrte Studien und wohlbesetzte Seminarien die einzigen erwiesenen Data der Beschuldigungen sind. Es ist unläugbar geworden, daß die Bestätigung wenige Schwierigkeit gehabt haben würde, wenn man zu Rom hätte gewiß werden können, daß (s. S. 121) der gewählte teutsche Bisthumsverweser eher ein Bettelmönchskloster und eine Wallfahrt zu erhalten, als die Einrichtung eines gelehrt besetzten Priesterseminars (zu Lucern) zu befördern geneigt seyn werde, daß er eher die päbstliche Nunciatur (S. 130 u. 3.) aus der Schweiz sich über Constanz ausdehnen lassen, als die bischöflichen Obliegenheiten nach der nächsten, wohlthätigen Kenntniß der Local- und Nationalbedürfnisse selbst (S. 101. 94.) ausüben werde, daß er überhaupt in den neuerstehenden Plan eines Kirchenregimentsystems, alles nur von Rom, und das gerechteste nur als Gnade von Rom zu suchen, eingehen wolle und dazu geneigt gemacht werden könnte, die kirchliche Oberaufsichtsbehörde in eine Dictatur und die durch alle Staaten verbreitete katholische Kirche in einen einzigen dieser Dictatur gehorchenden Kirchenstaat, Bischöfe und Priester aber in unterwürfige, ungehört, ohne Rechtsspruch, nach Gutdünken removible Diener desselben verwandeln zu helfen. Denn was anderes als dieses zeigt sich denn in der unerhörten Finalforderung concentrirt, daß er durch reumüthige Unterwerfung unter die nach Gutdünken indeß wider ihn ausgesprochene Verurtheilung das große Beyspiel für ganz Teutschland geben sollte, wie eine ohne Beobachtung der Kirchensatzungen und des gemeinen Rechts, gegen das directeste, erwiesenste Urtheil der Landesregierung und der geistlichen National- und Localbehörden, gegen das öffentliche Besserwissen von ganz Teutschland, ohne Verhör, ohne Ueberweisung, einmal ausgesprochene römisch-päbstliche Verwerfung dennoch durchgesetzt werde, und folglich alles zu Rom Angeschwärzte und Verhaßte, es sey Person oder Rechtswahrheit, es sey Staatsgesetz oder Geistesbildung und Kampf gegen Verfinsterung, endlich doch der Ausrottung aus dem großen Kirchenregimentsumfang nicht entgehen könne.

In denkwürdiger Kürze und Vollständigkeit faßt der Schluß der Denkschrift alle diese Beziehungen auf das Vergangene und Zukünftige, auf Staats- und Kirchenwohl, auf ächte Religiosität und sittlichgeistige Aufklärung in den Worten zusammen:

Der Landesregent „erkennt es als unverbrüchliche Obliegenheit seines Regentenamts, das abgedrungene System der **Vertheidigung** mit dem tiefgefühlten Bedürfniß einer eifrigen und ununterbrochenen **Vorsorge** in die engste Ver-

bindung zu setzen, somit kein Mittel zu versäumen, der Kirche den Frieden, den Gemüthern Beruhigung und dem ausgestreuten Samen des Guten ferneres Gedeihen zu verschaffen."

Selbst unser äußerst gemäßigter Plank hat in seiner Geschichte des Pabstthums vom neunten Jahrhundert an, so oft das Resultat historischer Erfahrungen wiederholen müssen, daß die Pabstgewalt gewöhnlich durch ihre Beharrlichkeit und den vorausgesetzten Schein der Unabänderlichkeit die Beharrlichkeit der Regierungen überlebt, und durch endliche Nachgiebigkeiten größere Fortschritte in ihren Planen und häufig auch die abschröckende Aufopferung der Personen gewonnen habe. Der eben durch solche geschichtliche Erfahrungen fester gewordene Geist der Regierungen und der Völkerschaften wird in unsern Zeiten Personen und Sache nicht mehr trennen lassen. Die zugelassene Unterdrückung einer einzigen Person ist das entscheidendste Abschröckungsmittel für Tausende, welche die Sache befördert haben würden. „Gleichzeitig mit der Antwort „Sr. Kön. Hoheit an Se. Heiligkeit (dd. 16. Jul. 1817.) „ist der Manutenenz-Beschluß alsbald durch das Grosherzogl. „Ministerium des Innern dem Ordinariate zu Constanz, dem „Diöcesan-Klerus und den betreffenden weltl. Staatsbehörden eröffnet worden." (S. VI.)

Den Frieden der Kirche, die Beruhigung der Gläubigen stört nicht, wer dem Unrecht Schranken setzt. Wenn die päbstl. Behörden deswegen Gesuche aus dem Bisthum Constanz nicht beachten wollen, weil der Einsender sich nicht unter ein illegales und staatsgesetzwidriges Verfahren beugen durfte, so bedenke man wohl, ob nicht der Gläubigste zu der Frage genöthigt werde, wie weit jene Gesuche unentbehrlich seyen, da der Binde- und Löseschlüssel unläugbar allen Aposteln gegeben ist und selbst gerechte Zwangsmittel, mit dem Schaden der Unschuldigen angewendet, ungerecht würden.

Die letzte unächt diplomatische Wendung in solchen Angelegenheiten pflegte sonst in der — den Blick auf die Sache berückenden — Rücksicht zu bestehen: daß doch das einmal ausgesprochene von Rom aus nicht zurückgenommen werden könnte!! Desto merkwürdiger ist dem Rec. der jetzt eben historisch gewordene Beweis, daß die Beharrlichkeit einer gerechten öffentlichen Meinung selbst jenes für unmöglich geachtete gar wohl möglich mache. Rec. hält deswegen das — in französischer Sprache ihm in öffentlichen Blättern noch nicht bekanntgewordene Document, was die Nationalgesinnung in Frankreich so eben zu bewürken vermochte, für den angemessensten Schluß dieser Betrachtungen:

Lettre de Mr. le Cardinal Consalvi à Mr. L'Archevêque de Rheims, Cardinal et grand Aumônier de Sa Majesté très Chretienne.

J'ai reçu par l'Ambassade de France votre lettre confidentielle du 13. Février. J'ai crû devoir la mettre sous les yeux de Sa Sainteté à l'appui des dépêches de la Cour de France.

Nous avons longtems dans un Conseil choisi, ou assistaient les plus éclairés Cardinaux, examiné et debattu les nouvelles propositions du Roi de France. Tout bien consideré, il ne faut pas aller plus avant; nous vous développons nos raisons dans la pièce officielle. Le Saint Père n'a consenti le Concordat, que pour répondre aux désirs exprimés par plusieurs grandes personnages de France et par S. M. Très Chretienne Elle même. Il pensait, que cet acte n'aurait besoin pour être validé, que de la sanction du Roi. Le St. Pére n'avait pas à gémir sur l'Etat de l'Eglise en France, ainsi qu'il est dans l'affliction pour d'autres églises de la Catholicité. La religion y est respectée. Il ne croyait nécessaire, qu'un redressement de la discipline et quelques dispositions particulières à cause des changements survenus dans le Royaume. Le Concordat proposé n'était, que pour adhérer à des desirs, dont le motif était respectable. S'il faut soumettre cet acte à des discussions particulières, Sa Sainteté n'y sauroit consentir. Nous vivons dans un siècle de tribulations et de douleur, où les matiéres religieuses ne doivent point être discutées. Laissons à nôtre sainte religion cet appareil respectable, que des attaques impies (?) profaneraient. Il est de la religion et de la politique, que les Conventions de nôtre Cour soient bien reçues sans restriction, comme sans discussions. Il faudra donc regarder l'acte, dont nous nous sommes occupés, comme non avenu (!!).

Les obstacles ne nuiront pas, Eminence! aux sentiments du St. Pére pour S. M. Tr. Chr. ni à l'affection, qu'il Vous porte. S. S. est disposée à laisser donner cours aux bulles de l'archevéché de Paris, aussitôt qu'il Vous sera agréable de les revoir. S. S. ne saurait voir pour ce siège important un meilleur choix que celui que S. M. Tr. Chr. a fait de votre personne. Recevez, Eminence etc.

Rome, le Mars 1818. Signé Consalvi.

Nichts ist in diesem Augenblick merkwürdiger, als der hier ausgesprochene Grundsatz, daß Conventionen mit dem römisch-päbstlichen Kirchenregiment ohne Beschränkungen und sogar ohne Discussionen (selbst constitutioneller Stände und Volksrepräsentanten) angenommen werden müßten. Was könnte unbedingter unter eine fremde Herrschaft führen? während in teutschen Regierungsverfassungen selbst der angestammte, einheimische Regent nicht ohne Discussionen Gesetze feststellt. Zum Glück aber entdeckt und giebt jetzt dieser erklärte Anspruch auf unbedingte Obedienz zugleich sein natürlichstes Heilmittel und Antidoton. In constitutionellen Staaten kann ohne Discussionen der Volksvertreter kein Gesetz entstehen. Weil aber die päbstliche Unbedingtheit ihre Conventionen keiner Discussion untergiebt, so sind von ihr — Acte dieser Art zum Voraus als nicht geschehen, comme non avenu, erklärt.

Wie kann die Freyheit und der Friede der deutschen Kirche gerettet werden? (Motto nach Ulrich von Hutten: „Ach, fromme Deutsche! haltet Rath, nun es so weit gegangen hat, daß 's nit geht wieder hinter sich!!") 1818. 20 S. in 8.

Wir wollen diese Schrift großentheils durch ihre eigene kräftige Worte bekannter machen. Doch ist sie ein Text, der zu vielen Noten und Erläuterungen reizt. Sie „gesteht ohne Rückhalt, daß dem Verf. weder die Satzungen von Trient, noch die [Nicht-Satzungen] von Augsburg Genüge thaten. Er will sich einzig an den großen Meister halten, der keine Schule [vielmehr: der wohl eine Schule — denn alle Christen hießen seine Schüler, μαθηται, seine Ueberzeugte und Ueberzeugungstreue, πιστευοντες, πιστοι — aber nicht eine Partheylehre, noch weniger ein Partheyregiment] stiften wollte." — „Es ist noch nicht lange her, daß wir zu beten anfingen, weil uns der Donner über den Köpfen rollte; allein, seit er vorüber gezogen" [scheint] — — — Der Verf. schreibt „als Warnung vor den Kindern der Nacht. „Eins ist noth. Eines kann uns retten: Wiederkehr aus der Entfremdung ins Vaterhaus. Es war eine schöne Zeit, jene des Ersten Christenthums [wo die Apostel selbst und die Gemeindevorsteher und die Gemeinde zu Jerusalem, nach Apost. Gesch. 15, 22. frey und ohne Dictatur berathschlagten, über andersdenkende nicht ein verletzendes Anathema, sondern V. 24. das milde: „Wir hatten es ihnen nicht aufgegeben!" aussprachen, und dann den Mitchristen aus den Heyden V. 28. nicht eine neue Last auflegten, nichts herrscherisch ge-

boten, sondern vier nothdürftige Anträge, των επ' ανάγκες, mit der Formel begleiteten: wenn ihr dafür euch bewahret, werdet ihr wohlthun u. s. w.]. Eine schöne musterhafte Zeit, „deren Segnungen wir wohl wieder theilhaftig werden mögen, wenn wir die Liebe besitzen und den Muth zur Entsagung."

S. 8. „Man braucht die Kirchengeschichte nur flüchtig zu durchsehen, um die allmähligen, von den römischen Bischöfen geleiteten Uebergänge der christl. Demokratie in die Aristokratie [vielm. Oligokratie] durch die Metropolitane, und dieser in die Monarchie oder päbstliche Autokratie [Universalkirchenherrschaft] zu entdecken." „Das „neueste Concordat und das Benehmen der Römer gegen den „trefflichen Wessenberg können keinen Zweifel übrig lassen, daß „das päbstl. Cabinet seine alten Maximen mit strenger „Beharrlichkeit verfolge" [und in einer Zeitepoche, wo die Blicke der Regenten und Völker durch die Noth der Vergangenheit und die Sorge für eine bessere Zukunft anders wohin gelenkt schienen, seine bis ins Gewissen durchgreifende Souverainschaft in aller Stille, quasi ex concessis, wiederherstellen zu können meine]. „Schon die Art, wie es seine Verträge abschließt, so wie eine aufmerksame Vergleichung derselben untereinander, muß auch den gutmüthigsten Katholiken überzeugen, wie wenig die Römer hiebey von Grundsätzen des Christenthums, das heißt, der Pietät und Gerechtigkeit geleitet werden. Vielmehr behandeln sie die Concordate wie Friedensschlüsse mit feindlichen Mächten, wobey ein jeder Theil soviel zu gewinnen und so wenig als möglich zu verlieren sucht." [Sie treten ab, was nicht ihr ist, z. B. die Wahlen der Dignitarien, um sich auszubedingen, was nicht das ihrige werden sollte, Annaten von Kirchenbesoldungen, die doch für Aemter, und nicht mehr als Pfründen gegeben werden; Dispensationsgelder, wo entweder gar nicht oder zunächst vom Bischof, ohne Geld, dispensirt werden sollte ꝛc.]

S. 9. „Es ist freylich nicht mehr zu fürchten, daß es der römischen Kurie gelingen werde, teutsche Völkerschaften über ihr wahres Interesse zu täuschen und eine geistliche Tyranney wieder einzuführen, wie man sie vielleicht nicht einmal in Spanien [nicht einmal mehr durch Jesuiten und Mönche] auf die Dauer begründen kann. Allein „die Umtriebe des päbstl. Cabinets — können das Band zwischen Fürsten und Völkern noch loser machen, den politischen Gährungsstoff vermehren und zuletzt Kirche und Staat selbst gefährden." [Wenn z. B. Regierungen zugeben würden, daß der Päbst Ehen mit protestantischen Mitbürgern für verabscheuungswürdig

zu erklären, daß er die französischen, folglich auch die teutschen organischen Gesetze über Toleranz anderer Confessionen, als von seiner allein gültigen Kirche verworfen, zu verwerfen fortfahren würde. Und haben wir nicht (oben S. 540. 545. angeführt) schon das Beyspiel, daß das päbstl. Cabinet der Badischen Regierung die Möglichkeit von Unruhen seiner Gläubigen einzureden versuchte, auf den Fall, daß man nicht in dem — unaufhörlich betriebenen — Exempel gegen den Generalvicar v. Wessenberg factisch den Beweis zugäbe, wie der geachtetste Mann, der ungehört von Rom aus verurtheilte, der vom Regenten, Bischof, Capitel, Sprengel und vom Publicum unterstützte und gerechtfertigte, dennoch dem einmal von päbstlicher Behörde gegen ihn gefaßten Widerwillen unterliegen und weichen solle und müsse.]

Rec. muß hier zwey der wichtigsten, der auffallendsten Puncte genauer beleuchten. Unläugbar ists, daß noch unter dem 27. Febr. 1809 im 9ten Jahre des Pontificats Pius des VII., da in Frankreich das Concordat von 1801. Ruhe hergestellt haben sollte, und die Staatsgerechtigkeit den Protestanten und Katholiken gleiche Rechte zusicherte, nichtsdestoweniger ein an die Cardinäle, Erzbischöfe und Capitularvicarien gerichtetes Breve feyerlichst erklärte:

daß die wahre katholische Kirche Christi Ehen mit Ketzern immer sehr gemisbilligt habe. Denn die Kirche verabscheut sie, wie P. Clemens XI. sagte, wegen ihres großen Misstandes und der nicht geringen Seelengefahr (?), die sie bey sich haben, und hat, bewogen aus denselben Gründen, aus welchen sie den Christen die Ehen mit Ungläubigen (!) untersagt hat, auch die Katholiken von der nicht frommen Eingehung der Ehen mit Ketzern stets zurückgehalten. Es ist deswegen sehr zu bedauern, wie es auch P. Benedict XIV. recht sehr bedauert hat, daß es unter Katholiken solche gebe, welche von einer schimpflichen Leidenschaft verführt, vor solchen höchlich zu misbilligenden Ehen, welche die heil. Mutter, Kirche, immer verworfen und untersagt hat, sich nicht entsetzen und es nicht für Pflicht halten, sich derselben gänzlich zu enthalten." s. Authentische Correspondenz des röm. Hofs mit der französ. Regierung (übersetzt vom Kaplan Keßler zu Würzburg. 1814.). S. 158.

Die Gründe, weswegen die heil. Mutter Kirche dieses Entsetzen vor Familienverbindungen katholischer und protestantischer Mitbürger als Pflicht fordere, sind nahe die nämlichen, aus denen sofort auch ein Entsetzen vor der bürgerlichen Verbindung in gleiche Rechte und Pflichten mit den

„Ketzern“ gefolgert werden könnte. Der Staat ist die große Familie, in welcher die kleineren Familien als Kinder Gottes und des Rechts ohne Seelengefahr zusammengetreten seyn sollen. — Wenn nun eine Kirchenoberaufsicht von ihren Gläubigen verlangt, daß sie Ehen mit den „Ketzern“ — welche doch sie sich, als Brüdern, in ihren Staatsverfassungen gleichstellen — beynahe wie Ehen mit den Ungläubigen, mit Türken und Heiden für untersagt halten sollten, wie können, wie dürfen die gegen katholische und protestantische Unterthanen gleich unpartheyischen, gleichgerechten Regierungen mit einer solchen Kirchenoberaufsichtsbehörde concordiren? Versichert gleich eine pflichtmäßig gerechte Regierung ihren protestant. Mitbürgern das Bessere, so ist doch ein Concordiren mit einer Kirchenoberaufsichtsbehörde, welche jene entgegengesetzten Grundsätze ausdrücklich, öffentlich, beharrlich als Pflicht bekennt, mit allen bessern den Protestanten zu gebenden Zusicherungen in offenbarem, factischem Widerspruch.

Auch wenn die Staatsregierung durch organische Staatsverordnungen einem solchen kaum des 12 und 13ten Jahrhunderts würdigen „Abscheu der heiligen Mutter, Kirche“ gegen Familienverbindungen mit den gleichberechtigten, gleichchristlichen „Ketzern“ auf dem gelindesten Wege entgegenzuwürken sucht, ist dadurch gegen eine Kirchenoberaufsicht, welche alles von ihr einmal ausgesprochene als irrefragabel und unverbesserlich behandelt, nichts sicherndes gewonnen. Dem französischen Concordate von 1801., welches noch bey weitem nachgiebiger ist, als die, welche gegen uns, geduldige Teutsche, versucht werden, wollte die consularische Regierung 1802. noch durch organische Gesetze nachhelfen. s. Reinhards Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich. Cölln. S. 6—31. Aber Nein! Unter dem 30. Nov. 1808. hat (s. die schon citirte authentische Correspondenz S. 132.) Pius VII. an alle bey ihm residirende Minister bekannt gemacht:

„Es ist falsch und eine Verläumdung, daß das Concordat die Duldung anderer Weisen, Gott zu verehren, geheiligt habe. Diese Religionsübereinkunft heiligte blos die Rückkehr der Katholiken Frankreichs zur Einheit, und enthält nicht ein Wort über irgend eine von der röm. Kirche verworfene und verbannte (!) Weise der Gottesverehrung. Wenn man in den organischen Artikeln eine solche Duldung begünstigt, so sind doch diese, ob man ihnen gleich als einem Theile des Concordats hat Glauben verschaffen wollen, und sie unmittelbar nach demselben und unter dem nämlichen Namen bekannt gemacht hat, immerhin von dem heil. Vater verworfen und widersprochen worden.“

— Und widerspricht nun der heil. Vater solchen organischen Staatsgesetzen, so tritt dann natürlich für die Gläubigen die Pflicht ein: Gott mehr als den Menschen zu gehorchen! Sobald also der Regent rein päbstlich-katholisch ist, so müssen ihm alle für Duldung der 3 Confessionen gegebenen organischen Staatsgesetze etwas von seinem Kirchenoberhaupt, von dem Statthalter Gottes auf Erden, verworfenes, widersprochenes, folglich in foro conscientiae nichtsgeltendes seyn, zu dessen Vollstreckung der Bigotismus nur auf bequemere Zeiten zu warten hat. Auch kann dieser Statthalter Gottes und Jesu gegen teutsche organische Gesetze gewiß nicht achtungsvoller und schonender seyn, als gegen jene, welche von der ganzen französischen Macht unterstützt waren, und ein viel liberaleres Concordat, als die für Teutschland versuchten sind, zur Basis hatten. — Sagt man dann je, dem Pabste sey doch, als solchem, nicht zuzumuthen, daß er antikatholische Confessionen des Christenthums billige, so muß vielmehr die Billigung dessen, wovon man sich nicht überzeugt, gar sehr von der allgemeinen Menschen- und Christenpflicht der Duldung, ja der Beförderung der Ueberzeugungsfreyheit, unterschieden werden. Eine heilige, nicht erst der Heiligung von Rom aus bedürfende Pflicht ist es, daß jeder, welcher nach seiner Einsicht und Glaubensgabe überzeugt ist, die nämliche Pflichterfüllung, sich redlich nach besten Kräften zu überzeugen und nach dieser Ueberzeugungstreue zu handeln, in jedem andern nicht blos dulde, sondern hochachte und durchaus durch keine äußerlichen Hindernisse und Nachtheile zu stören suche. Billigen soll, kraft der Ueberzeugungsfreyheit, auch die röm. Kirchenoberaufsicht nur diejenigen Dogmen, von denen sie überzeugt seyn kann. Aber Menschen- und Christenpflicht ist es auch für sie, daß sie die nämliche Ueberzeugungsfreyheit nicht nur bürgerlich dulde (da, wo sie es nicht zu hindern vermag), sondern daß sie, wenn auch sie wechselseitig von den Protestanten geduldet und in der Ueberzeugungsfreyheit sicher geachtet seyn will, ebenfalls dieselbe wechselseitig für das Rechte und Nöthige anerkenne, und also zum wenigsten nicht durch Verwerfung organischer Duldungsgesetze hindere und unsicher mache; wodurch sie sich offenbar selbst mit den höchsten Grundsätzen gerechter Staatsgesetze in Collision stellt. Dem Inhalt der Ueberzeugung Anderer, durch Ueberzeugungsgründe zu widersprechen, ist Pflicht; aber Gesetzen, welche die Menschenpflicht, Ueberzeugung mit ungestörter Kraft zu suchen und danach zu leben, in der Ausübung sichern wollen, beharrlich zu widersprechen, ist pflichtwidrig. Denn es ist ohne Widerspruch gegen die Religionsfreyheit, gegen die

christliche Lehre der Liebe und des nur aus freyer Ueberzeugung entspringenden Glaubens, und gegen die Staatsgerechtigkeit und Rechtsgleichheit aller Mitbürger nicht denkbar.

Die Andeutungen des Verfassers gehen noch auf weitere, denkwürdige Puncte:

S. 11. „Bey uns (Teutschen) war der kirchliche Zwist im Leben bereits ausgeglichen. . . Die Tendenz der neueren Concordate [und mancher damit vereinten Zeitereignisse ist Discordia, sie] geht sichtbar darauf hin, die alte schroffe Scheidewand zwischen den christl. Confessionen neu herzustellen und die Einheit des teutschen Sinns zu erschweren. . . In dem neuesten Concordat erscheinen sogar die Bischöfe als Wächter unserer Litteratur.“ [Jeder Widerspruch gegen Behauptungen der alleinseligmachenden Kirche kann allzuleicht als verbotene Controverse, als Beleidigung, als Ruhestörung von einer solchen Kirchenpolicey, wenn sie über die Wissenschaften zu dominiren anfängt, ausgelegt werden. Oder ist es nicht immer wieder eben dieselbe Kirchenpolicey, welche ihrer Vorsorge für die Wissenschaften einst die Krone aufgesetzt hat, als sie Gassendi zum förmlichen Widerruf nöthigte? als sie, im Denken stillestehend, wegen des poëtischen Stillestehens der Sonne Josua's, alle Fortschritte zur wahren Astronomie als Ketzerey unterbrechen wollte]

S. 12. „Ueberhaupt scheint der römische Hof Teutschland nicht zu kennen . . sonst würde er nicht das Spiel wiederholen, welches schon zu Anfang des VII. Jahrh. gegen die Griechen und zu Anfang des XVI. gegen die teutschen Reformatoren — — verloren worden. Wahrlich, das katholische Teutschland ist gegenwärtig weit leichter von Rom [vom fremden Kirchenregiment] loszureißen, als unter das Joch des Geisteszwangs zurückzuführen!“

S. 17. „Gar nicht davon aber ist die Rede, das katholische Dogma und den kathol. Cultus aufzugeben. Blos ein Lossagen von einer hierarchischen [erst seit dem neunten Jahrhundert aus erdichteten Decretalien zusammengefügten, den Bisthumspflichten und Rechten oft widerstreitenden] Kirchenregimentsbildung — kann dadurch unvermeidlich werden, wenn sich diese Form beharrlich dem Geiste des Christenthums und der Ruhe der Staaten nachtheilig zeigen will, wobey sie sich gegen den Zeitgeist [gegen die allgemeinen Einsichten der Besseren] in Teutschland wenigstens nicht behaupten kann.“ — — Eine zeitgemäße Aenderung willkührlicher [in den ersten, besseren Jahrhunderten unerhörter] Disciplinargesetze!!“

S. 13. „Ich möchte neben jedem Concordate, welches im Geiste jener schauervollen [unwissenschaftlichen] Zeit geschlossen

wird, rechts und links zwey Bilder aufhängen. Auf der Einen Seite den unglücklichen teutschen Kayser, Heinrich IV., wie er barfuß im Schlosse zu Canossa um Lösung fleht vom Banne, auf der andern: eben diesen teutschen Kayser, wie er, auf Antrieb von Rom seiner Würde entsetzt, als Bettler vor dem Bischof von Speyer steht, um eine Layenpfründe in eben dem Dome, den seine Väter, die Salicer, erbaut hatten, flehend. Von dem Gesalbten der Kirche [der mit Rom in unbeschränkter Correspondenz und Unterordnung gelassen worden war] wurde der Gesalbte des Herrn höhnisch abgewiesen."

S. 13. „Rathgeber der Regenten! möget ihr die Zeit zu beherrschen wähnen, da sie doch eine Dienerin der ewigen Weltordnung ist. Wollt ihr in die Hände der [päbstlichen] Römer die Herrschaft über die Meinung geben . . so sind nur zwey Fälle denkbar. Entweder läßt sich das Volk wieder einspferchen in die alten Begriffe; alsdann wird auch die Regentenmacht abhängig von der [durch das Innere über alles Aeußere siegenden Ueber-] Macht der Kirche. Oder — — die bis jetzt ruhig gebliebene Gesinnung wird zum Widerstande gereizt und die teutsche Kirche stürzt in sich zusammen." So der Verf. — Rec. ändert das Ende des Dilemma: oder . . die teutsch katholische Kirche nimmt sich in fester Ruhe und Selbstentschlossenheit eine der ersten Kirche (Apost. Gesch. 15.) ähnliche Concordie der Apostel, Gemeindevorsteher und der Gemeinden selbst zum Muster ihres Kirchenregiments.

Den Mittelweg über das Cölibat, welchen der Verf. S. 18 andeutet, will Rec. auch blos andeuten. Der Verf. schließt mit den Worten Tertullians:

Corpus sumus de conscientia religionis, et disciplinae unitate, et spei foedere. Praesident probati quique Seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti. Neque enim pretio ulla res Dei constat.

Die Kirche, setzt Rec. hinzu, hat „Friede" nicht dadurch, daß fernerhin Annaten und Dispensgelder aller Art nach Rom gehen, nicht dadurch, daß Denunciationen und Zuträgereyen dahin, Nunciaturen aber, ohne gesetzliche Einwilligung der Regierungen von dorther nach Teutschland offene Bahn haben sollen, auch nicht dadurch, daß der Mönchserey eine Hinterthüre geöffnet wird, und zu gleicher Zeit, während unsere Staatsregierungen Censurfreyheit für zeitgemäß halten, den zu größerer Abhängigkeit von Rom bestimmten Bischöfen und ihren Räthen eine Censur über alle das Kirchenthum

berührende Schriften, also eine Beschränkung religiöser Selbstüberzeugung und des Kampfes gegen Aberglauben und Kirchenbeherrschungssucht, zugetheilt werden soll. Frieden, ächten, des Christenthums würdigen, Frieden hat eine Kirchengesellschaft gewiß, wenn sie in sich selbst das Rechte sucht, gegen alles aber, was außer ihr ist, das Gerechte redlich ausübt. Wer seinen Frieden darin sucht, „Vorzüge“ für sich als „Anordnung Gottes und der Kirchensatzungen“ sich auszubedingen, der will entweder Unfrieden oder er hält sich, den bevorzugten, schon zum Voraus für den Besieger derer, welche die Zurückgesetzten werden müßten.

Sanctissimi Domini Nostri Pii, Div. Providentia Papae, Septimi Allocutio habita in Consistorio Secreto die XV. Nov. 1817. Item Conventio inter Sanctitatem suam et Seren. Regem Bavariae inita, nec non Litterae Apostolicae, quibus eadem Conventio confirmatur et Indultum nominandi ad octo ecclesias ditionis bavaricae favore ipsius Regis. Romae. MDCCCXVII. Typis Rev. Camerae Apostolicae. 36 S. Kleinfol.

Da diese Conventio, mit teutscher Ueberſetzung Oeniponti (zu Insbruck) auf 4½ Bogen gedruckt, unter uns bekannt geworden ist, so führt Rec. nichts daraus an, als den Beleg des Schlusses der nächstvorhergehenden Recension. Articulus I. ist: Religio Catholica, Apostolica, Romana, in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur, cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Das conservabitur ist Pflicht der Regierung gegen die Unterthanen, welche dieſes aus ihrer religiösen Ueberzeugung fordern und nach dem Menschen- und Bürgerrechte der Ueberzeugungsfreyheit für Gewissenssachen, fordern dürfen und sollen. Wie aber konnte man von Rom aus wieder Präro gativen, Vorzüge, für die römisch katholische Kirchenconfession fordern? in einem Theile unsers Teutschlands, in dessen ganzem Umfang nach allen jetzigen teutschen Staatsgrundsätzen und Staatsgesetzen die 3 christl. Confessionen durchaus gleiche Rechte einander zugesichert haben? Ist es möglich, daß man im Concordate dem päbstl. Stuhl Vorzüge, in den Staatsverfassungsgesetzen aber den Protestanten gleiche Rechte zusichert? Soll, kann man voraussetzen, daß jene Zusage etwa nur eine conventionelle Formalität sey? Forma dat Esse rei! — Oder sollen die Protestanten noch bey Zeiten erinnert

werden, daß sie unter ihren protestantischen teutschen Regierungen allzu eilfertig, allzu gutmüthig, ihre rechtliche Prärogativen aufgegeben und ihre katholischen Mitbrüder sich freywilligst gleichgestellt haben? Sollen auch sie ihre Vorzüge zurückfordern lernen? Nein! Sie sollen und werden, nach protestantischer Ueberzeugungsachtung, dabey bleiben, daß keinem ihrer Mitbürger die Freyheit, nach redlicher Selbstüberzeugung sein Religionsbekenntniß zu wählen, und dabey weder durch Nachtheile, noch durch Vorzüge motivirt zu werden, verkümmert werden solle. Aber sie werden auch ihren teutsch-katholischen Mitbrüdern zutrauen, daß diese dem römischen Hofe kein Mandat gegeben haben, um für ihre Confession wider die teutschen Staatsgesetze und gegen das bessere Beyspiel des Protestantismus jetzt hintennach wieder Vorzüge zu begehren und darüber mit Regierungen concordiren zu wollen, welche gegen ihre protestantische Unterthanen zu etwas Anderem verbunden sind, und als Teutsche auch ein: haereticis servanda fides! behaupten.

Wünsche für die katholische Kirche Deutschlands, ausgesprochen vor dem Bundestage zu Frankfurt. (Motto: Veritas odium parit.) 1817. 96 S. in 8.

Rec. hofft, der Verf. werde nicht soviel Haß erfahren, als er Wahrheiten gesagt hat. Seine meisten Wünsche sind der Prüfung sehr werth, einige wenigstens sachkundiger Verbesserung. Vorzüglich wichtig für uns Teutsche ist S. 4 das volle Zurückgehen auf die Decrete des Basler Generalconcils und auf das, was die Fürsten Teutschlands concordirt hatten, ehe sie dem Aeneas Sylvius gestattet hatten, ihre Notulas umzuändern. Was dieser selbst änderte (man sehe nur Aen. Sylvii selbst eigene Historia Friderici III. Imp. ap. Kollarium in Analectis Monumentorum Vindobon. T. II.) und was nachher als Concordat von Aschaffenburg hinzukam, ist dadurch genug charakterisirt, daß Aeneas Sylvius selbst bekennt, nur durch Bestechung einiger geistlichen Räthe habe es eingeschwärzt und den (geduldigen) Teutschen aufgehalst werden können. Die Worte des Sylvius, welche zur Warnung bey jedem Concordatscongresse wiederholt werden dürften, sind: Johannes de Lysura foederis et auctor et defensor Moguntinum (Archiepisc.) in sententia tenebat. Cumque res diu inutiliter tractaretur, ad pecuniam tandem recurrere oportet, cui rarae obaudiunt aures. Haec Domina curiarum est, haec aures om-

rium aperit, huic omnia serviunt. Haec quoque Moguntinum expugnavit. Non quod sibi quicquam promissum fuerit, sed inter quatuor ejus consiliarios duo millia florenorum rhenensium erogata, quae bono animo Caesar solvit, ne se spreto Electores ad partem Concilii et Felicis declinarent; quam summam (Pabst) Nicolaus postea per Aeneam Federico remisit. Um diese erbärmliche Summe der dreyßig Silberlinge wurden damals die wahren Concordata Principum verhandelt, und nun durfte Aeneas Sylvius [welcher damals schon in die päbstl. geheime Berathung, p. 124. in secretarium, zugelassen war, und nachher bekanntlich als Pius II. alle Appellationen vom Pabst an ein Concilium für verboten erklärte] aus den Artikeln der Fürsten „alles Gift herausnehmen". Aeneas modum commentus est, sagt Er selbst p. 128 bey Kollar, qui receptis notulis, secundum quas Principes se obligaverant . . omne venenum ex his ademit novasque notulas composuit.

Neuere Fingerzeige aus der neueren Zeitgeschichte über allerley venenum dieser Art und über die gangbaren Methoden, es herauszunehmen, erscheinen so eben als

Beyträge zur Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrhundert, in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse der teutschen und französischen Kirche gegen die päbstliche Curie. Heidelberg, b. Oswald. 15 Bogen in 8.

Sie gewähren die für unsere Zeit denkwürdigsten Auszüge:

I. Aus Gregoire's inhaltsvollem Werk über die Freyheiten der gallican. und anderer kathol. Kirchen, besonders auch der teutschen.

II. Aus Essay hist. sur la puissance temporelle des Papes, sur l'abus, qu'ils ont fait de leur ministère spirituel et sur les guerres, qu'ils ont declarés aux Souverains, nach der vierten Ausg. Paris 1818.

III. Aus Fragmens relatifs à l'histoire ecclesiastique des prémieres années du 19. Siècle. Paris 1814.

IV. Ueber die französischen Concilien von 1808. 1809. 1810. —

Frankreich und Teutschland mögen wechselseitig bedenken: Tua res agitur, paries dum proximus ardet. Woher die

Feuerstoffe kommen, zeigt diese Sammlung, deren Fortsetzung zeitgemäß zu wünschen ist.

Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunciationsschrift des Herrn Geh. Raths Gärtler zu Bruchsal gegen den Herrn Coadjutor Freyherrn v. Wessenberg. Nebst einem Anhange den Aufenthalt des Letztern in Rom betreffend. 1818. (Heidelberg, bey Mohr u. Winter.) 62 S. in 8.

Durchaus merkwürdig und sehr instructiv. Rec. kann dieses um so zuversichtlicher versichern, nachdem er sich, wie die erste dieser Recensionen beweisen mag mit so vieler Resignation in das Chaos der Denunciationsschrift und ihrer Folgen hineinstudiert hat, einzig nach dem Triebe, Rechtlichkeit ins Licht zu stellen, ein Verurtheilen der Ungehörten aber, und jede Willkührherrschaft durch den Rechtssinn von teutschen Gränzen und Herzen abhalten zu helfen. In der Aufklärung fiel ihm nichts zu berichtigen auf, als dieses, daß der Verfasser und einige andere — gleichsam erschröckt durch die entschiedene Art der Anklage — nicht zu behaupten sich getrauen, daß die Geddesische apologetische Schilderung wirklich größtentheils den reinen Katholicismus vertheidige, und also auch jener Rec im Constanzischen Archiv dieses zu versichern befugt war. Unterscheiden wir doch ein für allemal, wie es so sehr nöthig ist, Katholicismus und Papismus. Geddes fand das Reinere, bey weitem nicht blos rationalistische, des Katholicismus vor der Zeit, wo erst falsche Decretalen, Hildebrandische Dictatur, Inquisition, das Decretale: Unam Sanctam, die Bulle in Coena Domini, Avignonische Taxen und Dispensen, verkaufte Indulgenzen, Jesuitenmoral und die Jesuitische Lehre, daß die bischöflichen Pflichten und Rechte nur partielle Mittheilungen des Universalbischofs seyen, hinzukamen. Sollte man denn nun nicht nach der klaren Wahrheit, mit frohem, religiösen Muthe sagen dürfen: ehe alles dieses hinzukam, noch bis auf die ersten Jahre nach Carls des Großen Tod, bis auf die Zeit hin, in welche Teutschlands souveraine Regenten jetzt eigentlich zurückblicken und Carls Rechte für sich und ihre Völker behaupten dürfen, war der Katholicismus eben so gewiß der reinere, als er damals dennoch in keinem Sinn Naturalismus, oder gar Antichristianismus, war. Oder: Wer wird auftreten und zu behaupten wagen, daß das katholische Christenthum durch alle so eben genannte notorische Zuthaten reiner als es bis dahin gewesen, geworden

sey? Also: kein Schreckbild! Geddes hatte allerdings den reineren Katholicismus apologetisirt. Sein ungenannter Recensent im Constanzischen Archiv durfte allerdings dieses als den Zweck seiner — für Erhaltung der Katholiken als Katholiken geschriebenen und übersetzten — Apologie angeben.

H. E. G. Paulus.

Deutschland und Rom, oder über das Verhältniß der deutschen Nation zum römischen Stuhle, historisch und rechtlich entwickelt von Joseph Hillebrand, außerordentlichem Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg. Frankfurt a. M. bei den Gebr. Wilmans. 1818.

Der Titel zeigt den Zweck, welchen der Verf. bey der Abfassung dieser Schrift hatte. Es war ihm besonders darum zu thun, bey der wirklichen Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand auf den Standpunkt hinzuweisen, welcher ihm der wahre zu seyn scheint. Um nicht durch unsicheres Raisonnement die Sache eher schlimmer als besser zu machen, wie es häufig geschieht, war er darauf bedacht, das endliche Resultat, der Wahrheit gemäß, aus der Geschichte und dem Rechte zugleich herzuleiten.

Deswegen hat er der Schrift eine doppelte Abtheilung gegeben. In der ersten suchte er in gedrängter Kürze die geschichtlichen Momente nebeneinander zu stellen, woraus sich ergiebt, daß Deutschland in seinem kirchlichen Verhältnisse zu Rom die möglich größten Freyheiten in Anspruch nehmen darf. In der zweyten Abtheilung bemühete er sich zu zeigen, wie das historische Resultat auch rechtlich sich durchaus begründe. Es ist dieses in folgenden vier Abschnitten geschehn. I. Staat und Kirche. II. Concordate. III. Concordate der deutschen Nation und deren Gültigkeit. IV. Ueber die Nothwendigkeit der selbstständigen Bestimmung der Deutschen in ihren Angelegenheiten.

Der Verf. glaubt übrigens der Freymüthigkeit kein unnöthiges Opfer gebracht zu haben. Wo kein ernster Tadel, da keine Besserung. Wenn das Unrecht sich nicht scheuet, öffentlich hervorzutreten, darf und soll es als solches dargestellt und gerügt werden. Dieses hält der Verf. für eine unabweisbare Forderung der Menschheit, welche Vernunft und Weltgeschichte rechtfertigen. Jeder hat gegen Alle und besonders gegen sein Vaterland die Verpflichtung, das gemeinsame Wohl mit zu fördern. Der Verf. möchte gern seinerseits durch diese Schrift Etwas von dieser Schuld abtragen. Nur aus dem Streben der Einzelnen kann die Wirkung des Ganzen kräftig hervorgehn.

H.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber die Bildung juristischer Staatsdiener und besonders der Räthe in den Justiz-Collegien. Ein Beitrag zur juristischen Encyclopädie und Methodologie, von D. Joh. Adam Gottlieb Kind, Königl. Sächs. Appellationsrathe und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, auch Canonicus und Scholasticus des Capitels zu Zeiz. Leipzig, bei G. J. Göschen. 1818. 108 S. 8.

Der würdige, als Rechtsgelehrter so rühmlich längst bekannte, Verfasser ertheilt hier aus der Fülle seiner Kenntniß und Erfahrung zunächst zweien unerwachsenen Enkeln den väterlichen Rath und Fingerzeig, wohin einst ihr Bildungsstreben sich richten müsse, wollten sie, wie er wünsche, dem Justizfache nach seinem Hinscheiden sich widmen. Sie sind adelicher Geburt jene seine Tochterkinder, und darum sucht er ihnen vorzüglich einzuprägen, „in dem Gebiete der Wissenschaft schwinde jedes Vorrecht des Standes, fehlerhaft und nicht mehr haltbar sey die Staatsverfassung, welche den Adelichen schon als solchen für fähiger zu den höheren Justizstellen achte, als den Nichtadelichen, und nicht zur Ehre für den Adel gereiche die in manchen Obergerichten noch fortdauernde, für die Verfassung der heutigen Staaten ganz entbehrliche, Scheidung der Beisitzer in die adeliche und gelehrte Bank, besonders wenn die adelichen Mitglieder das sie selbst entehrende Vorrecht genössen, nur leichtere, einer festen Rechtskenntniß nicht bedürfende, Vorträge und Arbeiten zu übernehmen.“ In dieser Organisation findet der gelehrte Greis den Grund eines noch nicht überall ganz getilgten schädlichen Irrwahns, „das Rechtsstudium eines Adelichen erheische weniger Anstrengung, als das eines Bürgerlichen.“ Er beklagt es, daß sogar Landesgesetze einen Unterschied der wissenschaftlichen Bildung jener beiden Classen der Staatsbürger zu machen schienen, und gedenkt der vom Euklides dem einen bequemern Unterricht in der Geometrie verlangenden

ägyptischen Könige Ptolomäus Soter gegebenen Antwort: „Die Meßkunde hat keine besondere Thüre für Könige“. Unsers Theils glauben wir, jenes aus der erloschenen teutschen Staats- und Gerichts-Verfassung entsprossene Mißverhältniß braucht das väterliche Herz des würdigen Verfassers wenig zu beängstigen. Denn in vielen nicht unbedeutenden Ländern unsers Vaterlandes siehet man, wenigstens im Justizfache, das Unwissenheits- und Bequemlichkeits-Vorrecht der Adelichen bereits aufgelöst — man findet Adeliche von hoher wissenschaftlicher Bildung neben solchen Männern bürgerlicher Geburt, welche andere edelgeborne Zeitgenossen hinter sich zurück ließen, die ersten Staatsämter bekleiden, und aus eigenem Verdienst zum Theil in die Classe der Adelichen aufrückten. Dieser Zeitgeist wird auch jene Landesgesetze stillschweigend vernichten, und wir sehen seine Kraft auf der Bildungsbahn in lebendiger Wirkung. Man blicke hin auf diejenigen jungen Männer adelicher Geburt, welche sich der Wissenschaft widmen, und auf der Universität in jenes Feld vorschreiten! Die Mehrzahl von ihnen bethätiget, selbst in den practischen Vorübungen, einen Eifer, der dem Fleiß der Mehrzahl ihrer bürgerlichen Commilitonen nicht nachsteht; die Grafen- und Baronen-Stühle sind verschwunden; selbst Prinzen sprechen in Reihe und Glied auf der Bank des Hörsaals durch die That ihre Ueberzeugung aus, daß Minerva im Gebiete der Wissenschaft keine besondern Standeslogen erbaute. Dieser Geist wird fortwirken, und Früchte tragen. Wenn er sich bewährt und befestiget hat, wenn dann der junge wissenschaftlich gebildete, zur juristischen Thätigkeit ohne Unterschied gleichfähige und bereite, Adelsprosse in der Collision das Vorrecht genießen soll, fürher in den höhern Gerichtsstellen angestellt zu werden, so wollen wir nicht hierin eine Herabwürdigung des bürgerlichen Standes und einen Unheil bringenden Fehler der Staatsverfassung erblicken, sondern eine hervorstechende und immer wiederkehrende Erscheinung in der Geschichte des Menschengeschlechts. Die Hebel zur Steigerung des Ganzen und Einzelnen liegen oft in Verhältnissen verborgen, deren äußere Seite dem ersten Vernunftblick nicht entspricht.

Nicht aber bloß ſeinen Enkeln will der Verfaſſer nützlich werden, ſondern zugleich auch für das allgemeine Beſte einen Beitrag zur juriſtiſchen Encyclopädie und Methodologie liefern; und wer ſollte es ihm, dem gelehrten und erfahrnen Vertrauten der Geſetze und der Rechtspflege, nicht danken, daß er auf eine Lücke in den Lehrbüchern aufmerkſam machte und dieſelbe zu decken ſich bemühte? Der Inhalt ſeiner Schrift und deren einfache und klare Sprache eignet ſich allerdings dazu, dem Blicke des jungen Mannes, welcher das Studium der Rechtswiſſenſchaft anhebt, um einſt in die Zahl juriſtiſcher Staatsdiener einzutreten und beſonders Anſpruch auf amtliche Thätigkeit in einem Juſtiz-Collegio zu machen, vorläufig ein Bild des Gebietes vorzuſtecken, auf welches der Jünglina mit dem Vorſatz losſteuern will, dort einſt mit Ehren und Nutzen für den Staat zu leben und zu weben. Er, der Verfaſſer, bezeichnet die einzelnen Staatsämter, zu deren Verwaltung Rechtskenntniß erfordert wird, macht inſonderheit den Geſchäftskreis des Richteramts, auch inſofern es collegialiſch verwaltet wird, ſo wie den Gegenſtand der Dienſtgeſchäfte der gerichtlichen Hülfs-Subjecte, anſchaulich, und hebt beſonders auch die Advocatur hervor, als ein unentbehrliches öffentliches, auch den Adelichen ehrendes, Staatsamt — als keineswegs gefährlich für die Moralität eines gebildeten Kenners und Verehrers der Geſetze, ſondern als eine vorzügliche Pflanzſchule fähiger Richter für Unter- und Ober-Inſtanzen. Wir ſtimmen ihm bei, inſofern der Advocat wirklich das iſt, was er geſetzlich ſeyn ſoll, und möglicher Weiſe ſeyn kann, und wenn er nicht iſt, was er vorzüglich in Sachſen annoch faſt in der Regel ſeyn darf — ein ſchlendernder Satzformuliſt, welcher ſich in ſeinem Einbringen zunächſt über die Kühnheit ſeines Gegners in hohen Phraſen wundert, und dann eine Reihe von taxirten Bogen mit einer faulen Waſſerfluth überſchwemmt, welche die Sportelkaſſe durch einen Copiſten breitgefurcht in die Acten leiten läßt, damit der Schöppenſtuhl, oder die Juriſten-Fakultät, einen Entſchuldigungsgrund habe, wann der Referent die wenigen Fiſchlein in dem Wortſee nicht entdeckte, oder zur Schonung ſeiner durch das drei Zeilen füllende Wort unverantwortlich ermüdeten Augen, das

ganze Gewäſche überſchlägt. Aus jenem Geſichtspuncte dürfte es gefährlich ſeyn, die Advocatur, von Einzelheiten abgeſehen, als Pflanzſchule der Richter aufzuſtellen, verſteht man unter dieſen nicht bloße Regenten und Verſender der Acten obiger Art. Eindringlich lehrt übrigens der Verfaſſer, daß, wer für Rechtswiſſenſchaft ſich beſtimmt und des Nahmens eines Juriſten würdig ſeyn will, ſey er auch adelicher Geburt, zunächſt der claſſiſchen Litteratur der Alten ſich widmen, die Geſchichte des Menſchengeſchlechts und der einzelnen Völker kennen lernen und in dem Gebiete der Philoſophie den höheren Geſichtspunct ſuchen muß, von welchem aus Urſprung, Ziel und Zweck, menſchlicher Verfaſſungen mit geiſtigem Auge ſich überſehen laſſen. Er empfiehlt aber auch die Kenntniß des äußern Lebens und Webens der Einzelnen im Staate, ſo wie Juſtinian ſpricht: jurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia rel. Hierauf giebt er zur Beherzigung, daß die Kenntniß bloßer Dogmen der Rechtslehre noch nicht Rechtskenntniß genannt werden könne, ſondern daß dieſe erſt dann zur Wiſſenſchaft ſich erhebe, wann die Kenntniß der Geſchichte des Urſprungs und der Entwicklung der einzelnen Geſetzvorſchriften dortmit ſich vereinige. Gründlich bemerkt hierbei der Verfaſſer, „auch der practiſche Juriſt könne oft nur aus der Geſchichte des Rechts den Sinn des Geſetzes enthüllen und hierdurch gegen eine falſche Anwendung ſich ſichern. Einen ſpeciellen Studienplan giebt er nicht, ſondern bezieht ſich deshalb auf die Anweiſung anderer Sachkundigen; macht jedoch bemerklich, wie vielfach und mancherlei die Gegenſtände der Thätigkeit practiſcher Juriſten ſind, daß deren der Staat auch zu Geſchäften bedürfe, in Hinſicht auf welche die Rechtskenntniß nur Hülfsmittel, und wie nöthig es daher iſt, daß ein Gelehrter jener Claſſe mit allen Zweigen der Wiſſenſchaft ſich befreunde, welche einen hellen Blick in das menſchliche und ſtaatsbürgerliche Leben befördern. Hierauf folgt eine umſtändliche Empfehlung practiſcher Uebungen in mündlichen und ſchriftlichen Vorträgen und andern Rechtsgeſchäften, um die geſammelten theoretiſchen Kenntniſſe in das bürgerliche Leben hinüber zu tragen, und durch die Anwendung noch mehr aufzuhellen und zu befeſtigen, „indem auch das glücklichſte, mit

Kenntnissen reich ausgestattete, Talent nur durch Uebung zur Klarheit seiner Kenntnisse und zur höheren Stufe der Nützlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft aufschreiten könne." Ohne der academischen Uebungs-Collegien zu erwähnen, gehet der Verfasser zu Vorschlägen über, wie der junge von der Academie zurückkehrende Jurist das Feld der Praxis betreten und in diesem voran schreiten solle, rühmt dabei die Preußische Gerichtsorganisation, als zweckliches Mittel zur juristischen Erziehung und Ausbildung jener jungen Männer, tadelt hingegen deren unthätigen Beisitz in Gerichtshöfen als bloße Zuhörer, so wie ihren Aufenthalt bei seichtgelehrten, bloß routinirten Beamten, auf welchen beiden Wegen man im K. Sachsen die Adelichen zum Sitz auf der adelichen Bank in den Obergerichten befähigen wolle. Zuletzt kommt er wieder auf die Advocatur zurück, als auf ein vorzügliches Mittel zur practischen Ausbildung bis zum Eintritt in die Zahl der selbstthätigen Gerichtspersonen. Auch hier aber gibt der Verfasser keinen regulirten Plan, sondern empfiehlt eine vom Leichtern zum Schwerern aufschreitende Uebung, nach der besten Gelegenheit, wie man solche aufzufinden vermöge.

Wir bemerken hierbei, daß, wo die Gesetzgebung eine solche Gelegenheit noch nicht vorgezeichnet hat, sie es annoch thun, und daß man da, wo jene Bildungsübung in die Schreibstuben verwiesen ist, wo man den jungen Rechtsmann zum Copisten, Tabellenmacher u. dgl. verwendet *), oder höchstens zur Niederschrift eines dictirten Protocolls, doch endlich bedenken möge, daß auf diese Weise der auf der Universität geweckte wissenschaftliche Geist wieder erstickt wird, und daß aus jenen Schreibstuben diejenigen Justizbeamten hervorgehen, deren Rechtsverwaltung die Klagen des Volks, so wie den Tadel und Spott der Politiker aufregt. Practische Uebungscollegien auf der Academie, wie sie seyn sollen und können, sind gewiß von mehreren Gesichtspuncten aus eine kräftige

*) Eine sonderbare, vieldeutige, in manchen Ländern sprachübliche, Bezeichnung der Anstellung im Staatsdienste. Von dem Leibeigenen kann man allenfalls sagen: „er sey zu dieser oder jener Stelle verwendet worden."

Leuchte zur Thür in das juristisch-practische Bürgerleben. Den wissenschaftlich vorbereiteten Ankömmling in diesem Gebiete der Wirklichkeit mache man aber dann, nach bestandener Prüfung, zuvörderst mit der Gerichtsorganisation und Justizthätigkeit dadurch vertraut, daß man ihn einige Zeit als Mitgehülfen zu juristischen, eigenes Denken und Anwenden erfordernden, Gerichtsgeschäften benutzt; und hierauf lasse man ihn zur Advocatur übergehen, verlangt er dieses, damit er hier selbstständig wirke, und Beweise ablege, zu welchen höheren Justizgeschäften oder Staatsämtern er fähig und würdig sey. Je kürzer, bündiger und gerechter er als Advocat sich ausspricht, je mehr er bethätiget, daß dieser zugleich das Amt eines wahren Friedensrichters verwalten und eine das Recht sichernde Stütze des Gemeinwohls *) seyn kann, desto ehrenvoller befördere man ihn zur Verwaltung richterlicher Geschäfte. Den streitsüchtigen Wäscher aber verwende man (hier paßt das Wort) für den mechanischen Theil des Justizwesens, oder zu einer andern Stelle, wo sein leeres Stroh keine Flamme findet. Der Adeliche, welcher auf einem andern Befähigungsweg zum wirklichen Staatsdienst in dem Justizfache Anspruch macht, und seine practische Laufbahn unmittelbar in einem Obergericht eröffnen will, zeige in einer ernsten Prüfung, daß auch seine Rechtskenntnisse edel und gediegen sind; und dann werde ihm der Vorzug immerhin! Dadurch wird das Gemeinwohl eher gewinnen als verlieren. Höhere wissenschaftliche Cultur des Adels gründet eine sehr nützliche Ritterschaft. Sie wirkt kräftig und unmittelbar am Throne für das Beste der Gesammtheit. Es sey also auch dem Adel ein Hebel zum Aufschreiten an jenen höhern wissenschaftlichen Standpunct, in dessen hellem Bezirk die Vorurtheile der Unkenntniß von selbst schwinden und die moralische Natur des Menschen sich veredelt!

Zu bedenken ist noch für junge Männer, die des Verfassers Unterricht benützen wollen, daß derselbe hie und da die älteren Ausgaben juristischer Bücher anziehet, z. B. von

*) So betrachten die Römischen Gesetze den Advocaten L. 14. Cod. de advocatis div. judiciorum. 2. 7.

Grolmans Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, die erſte Ausgabe vom Jahr 1800, während eine zweite und dritte Ausgabe vergriffen und die vierte für die Oſtermeſſe 1818 öffentlich angezeigt iſt. Eben ſo findet man die im Jahr 1785 gedruckte zweite Auflage der, dem Geheimen Rath v. Trützſchler zu Altenburg als Verfaſſer angehörigen, Anweiſung zur vorſichtigen und förmlichen Abfaſſung rechtlicher Aufſätze u. ſ. w. angezogen, da doch im Jahr 1817 die fünfte verbeſſerte Ausgabe dieſes nützlichen Buches abermals in zwei Bänden erſchien, zugleich mit der dritten vermehrten Auflage ebendeſſelben Anweiſung zur Abfaſſung der Berichte über rechtliche Gegenſtände.

Genſler.

Zur Ankündigung juriſtiſcher Uebungs-Collegien, von Dr. Chriſtian Wilhelm Schweitzer, ordentlichem Profeſſor der Univerſität Jena. Jena, in der Crökeriſchen Buchhandlung. 1817. 31 S. 8.

Dieſes Programm verdient dem gewöhnlichen Schickſal der Einladungsſchriften entriſſen und als bedeutender Beitrag zu der juriſtiſchen Methodologie bleibend benutzt zu werden. Hätte der ehrwürdige Kind den Inhalt dieſer Ankündigung juriſtiſcher Uebungs-Collegien gekannt, er würde die Möglichkeit und Nothwendigkeit, ſchon auf der Hochſchule auch in dem Gebiete der Anwendung thätig zu ſeyn, hierdurch aber die Fähigkeit und Ausbildung zu dem juriſtiſchen Staatsdienſt auf feſte Säulen zu gründen, nicht überſehen, vielmehr bei ſeinen Vorſchlägen jenen Bildungsweg voran bezeichnet und eindringlich empfohlen haben. Der Verfaſſer des Programms, welcher nach S. 31 den Beruf des academiſchen Lehrers, beſonders deſſen Pflicht, junge Männer auf ein kräftiges heilſames Wirken im Staate wiſſenſchaftlich vorzubereiten und hierzu die Erfahrungen eines geübten Lebens zu verwenden, für den höchſten und ſchönſten Staatsdienſt anſiehet, und wohl mit dieſem

edlen Gefühl auf dem Titel nur seine Eigenschaft *) als Professor der Hochschule zu Jena andeutet, geht von der Ansicht aus: 1) die Universität soll die Bildung des jungen Mannes in soweit vollenden, daß er auch für das wirkliche bürgerliche Leben, zur Führung wissenschaftlich begründeter Geschäfte, theoretisch vorbereitet sey; er soll 2) nicht bloß als passives Subject hören, und das Gehörte merken, sondern auch das Gehörte sogleich activ in das Leben übertragen. 3) Dieses geschieht durch Versuche und Uebungen, am besten unter der Leitung und Berichtigung eines in der Wissenschaft befestigten und in der Anwendung geübten academischen Lehrers. 4) Dabei ist, auf Juristen hingesehen, der erste Hauptzweck die Erweckung, Ermunterung und Schärfung, des juristischen Urtheils, d. h. der Kraft einer lebendigen und geregelten Einbildung, Unterscheidung und Verbindung der Thatsachen und des Gesetzes. Diese Fähigkeit einer wissenschaftlichen Anwendung des Gesetzes auf factische Ereignisse muß sowohl dem Gesetzgeber, als dem Richter, Rechtsbeistand u. s. w. eigen seyn. Sie läßt sich aber nicht anmemoriren, wenn gleich die gesunde Vernunft ihre natürliche und stärkste Gehülfin ist, sondern sie will hervorgerufen und durch Uebung zur Klarheit gesteigert seyn. 5) Eben deshalb muß aber der junge Rechtsmann jenes Wirken und Ausbilden nicht bis auf die Thätigkeit in den erbärmlichen, die Rechtswissenschaft entehrenden und tödtenden, Schreibstuben, oder bei einem ähnlichen Wesen versparen, er muß auch

*) Er ist ordentliches Mitglied des Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät, auch Senior dieser beiden Spruch-Collegien, Oberappellations-Rath, Geheimer Hof- und Justizrath, Repräsentant der Academie Jena als Landstand, Ritter des Großherzoglich Weimar-Eisenachischen Falken-Ordens, und seit 1818 auch des Kaiserlich Russischen Wladamir-Ordens — was aber mehr als alles dieses ist, ein teutscher Mann, im edlen Sinne des Worts, dessen Ernst und Besonnenheit in nervösen Worten kurz, durch die offne, kräftige und uneigennützige That aber sich so ausspricht, daß diese das Herz und den Verstand des Regenten und des Volks zugleich harmonisch ergreift, und ihm zu einem Bollwerk dient, an welchem jeder Angriff der Ueber- und der Unvernunft von selbst scheitert.

nicht bloß das letzte Halbjahr seines wissenschaftlichen Lebens auf der Hochschule für die Erweckung und Ausbildung jener Seelenthätigkeit bestimmt wähnen, sondern, durch Sprachkenntniß, Logik u. s. w. vorbereitet, muß er schon die erlernten ersten Grundprinzipien des Rechts in das Leben hinüber tragen, und es versuchen, das mit dem Gedächtniß und Geist aufgefaßte Princip in Bezug auf eine factische Erscheinung in der Außenwelt auch gegen andere Subjecte klar, deutlich und lebendig, auszusprechen — schriftlich und mündlich. 6) Zu diesem Zweck soll schon der Zuhörer der Institutionen practisch arbeiten, sein Urtheil schriftlich aussprechen, welches Rechtsgeschäft in einem gegebenen Rechtsfall liege, welche Rechtsprincipien insonderheit diesem angehören u. s. w. — Der Pandektist soll zur wissenschaftlichen Beleuchtung mehr verwickelter und vielseitiger Rechtsfälle hingeführt werden, vorzüglich aus dem auch hieran so reichen Römischen Gesetzbuch selbst gehoben u. s. w.

Der Verfasser eröffnet daher vier gesonderte Uebungs-Collegia: 1) für die Institutionen, wöchentlich zwei Stunden. 2) für die Pandektisten, eben so viel, 3) für diejenigen, welche die Theorie des bürgerlichen Prozesses gehört haben, vier Stunden in jeder Woche, und 4) für die Kenner des Strafrechts und dessen gerichtlichen Verfahrens, wöchentlich zwei Stunden.

Die Idee an sich ist nicht ganz neu, wie der Verfasser auch selbst gedenkt. Denn es gab schon, und gibt noch manchen academischen Lehrer, welcher mit seinen theoretischen Vorträgen sogleich practische Ausarbeitungen der Zuhörer verbindet. Insonderheit ist auf der Universität Heidelberg durch die reelle Thätigkeit des gründlich gelehrten Professors Walch *), Martins Schriftgenossen und Mitbeförderer der practischen Rechtswissenschaft, den Studirenden die häufig benutzte Gelegenheit gegeben, schon in dem ersten academischen Halbjahr u. s. w. in dem Gebiet der Praxis sich zu versuchen, und der Unterzeichnete verband mit dem Vortrag des Strafrechtsprozesses

*) M. s. dessen Einladung zu einem auch für Anfänger bestimmten Practikum über Gegenstände des Römischen Rechts. Heidelberg, gedruckt bei J. Engelmann. 1812.

ein solches Practicum, welches sich keineswegs auf prozessualische Handlungen und deren Form beschränkt, sondern die Theilnehmer zunächst in das Gebiet der innern Theorie des Criminalrechts führt. Zu diesem Zweck der Anwendung enthalten des Recens. im Jahr 1817. erschienenen Rechtsfälle auch factischen Grundstoff für jene Thätigkeit der Academiker.

Allein in der Ausführung wird der Plan des Verfassers allerdings neu seyn, und die Wirkung wird unverfehlt bleiben, ist ihm, dem kräftigen Theoretiker und geübten Practiker, die Ausführung möglich. Es liegt nämlich in seiner Absicht, daß nicht der Professor der Praxis die Institutionen, oder Pandekten, oder das Criminalrecht, oder die Prinzipien des Civil- und Strafrechts-Processes theoretisch vortrage, sondern jenes und dieses soll von andern Lehrern geschehen; der Professor der practischen Wissenschaften soll nur das von andern Rechtslehrern bereits Vorgetragene in dem Felde der Anwendung verarbeiten lassen. So scheint eine physische Unmöglichkeit der Ausführung beseitiget, die aber dennoch unvollendbar sich zeigen, oder auch den stärksten Muth eines schnell und hellsehenden Lehrers der juristischen Praxis lähmen, wenigstens sein Leben schnell consumiren mögte. Pütter kam dahin, daß er die Arbeiten seiner allzuzahlreichen Practiker ungelesen zurückgeben mußte, dabei aber ernsthaft die groben und minder groben Fehler und Lücken der Reihe nach herzählte und tadelte, welche er in den einzelnen Arbeiten gefunden habe. Ein Theil seiner Zuhörer fand sich immer getroffen. Eine solche Nachahmung ist jedoch dem Wesen des Verfassers obigen Programms moralisch unmöglich. Auch würde er es allerdings vermögen, jenen seinen Plan pünctlich und erschöpfend zu realisiren, wären seine Pflichten auf die eines academischen Lehrers beschränkt. Wie aber jenes mit den Bestandtheilen seines übrigen Geschäftskreises sich vereinigen läßt, das bleibt wenigstens dem Unterzeichneten unbegreiflich. Ein Beisitzer der Jenaischen Spruchcollegien erhält schon aus diesen mehr Arbeit, als, von Leipzig und Göttingen abgesehen, auf andern Universitäten der Gesammtheit aller Beisitzer zufließt — er, der Einzelne, erhält dort wohl 100 und mehr, größtentheils bedeutende Actenstücke zugetheilt. Sechs Stunden in jeder

Woche, die auch in den Ferien nicht unterbrochen werden, ſind für die Sitzungen der beiden Spruchcollegien beſtimmt, mit der collegialiſchen Verbindlichkeit zu kurzen, bündigen, jedoch erſchöpfenden, Vorträgen. Wenigſtens doppelt ſo viel Stunden der Woche erfordert dann für jeden Referenten die Ausarbeitung der Erkenntniſſe mit Gründen. Dem reihen die Sitzungen und Arbeiten des Oberappellationsgerichts, ſo wie die oft zeitfreſſenden Beſchäftigungen in dem academiſchen Senat ſich an, und alles durchkreuzt ſich bei dem Verfaſſer mit der immer regen, oft Abweſenheit von Jena erheiſchenden, Theilnahme an dem Directorium des landſtändiſchen Weſens, ja ſogar an der Geſetzgebung. Wer nun vermöge eigener Erfahrung zu berechnen vermag, welches Reſultat zehn practiſche Stunden für den die Arbeiten ſichtenden, mit der Feder beſſernden, und dann mündlich zergliedernden, Lehrer geben können, beſtänden die Theilnehmer an jedem einzelnen practiſchen Collegio auch nur in 25 bis 30 jungen Männern, der wird dem Verfaſſer den erſten Preis unter allen geweſenen und noch wirkenden Profeſſoren der Praxis zuerkennen müſſen, realiſirt er ſeinen Plan ſo, wie das Programm ihn ausſpricht und vorzeichnet. Doch der Plan iſt und bleibt immer trefflich und der juriſtiſchen Methodologie würdig; er iſt an ſich ausführbar, ſobald auf einer Univerſität die Lehrämter ihm angemeſſen beſetzt ſind, und der Profeſſor der Praxis nur dieſem ſeinem Lehramt leben ſoll. Erſtes findet man jetzt auf der Univerſität Jena allerdings, die letzte Nothwendigkeit aber am wenigſten.

Auch der übrige Inhalt des Programms und des Verfaſſers Einkleidung und Entwicklung des Ganzen iſt für den Lehrer anziehend und für den Studirenden lehrreich. Man findet hier geſchichtliche Notizen über den Urſprung und die Ausbildung der juriſtiſchen Uebungs-Collegien auf Univerſitäten, Beleuchtung der Examinatorien und Disputatorien nach deren Zweck und Zweckmäßigkeit, Bemerkungen über das ſogenannte Practicum und Relatorium, wie es ſonſt faſt bloß um geiſtloſes Formelweſen ſich drehte, und wie man nunmehr das Ziel der letztern darin ſucht, die juriſtiſche Anwendungs- und Darſtellungskraft der jungen Rechtsmänner zu wecken und bis zu einem Schärfungs- und Lichtpunct zu ſteigern, von welchem

aus der Zögling das practische Leben nicht in Landes- oder gerichtsbräuchlichen Formen sucht, sondern sich überzeugt findet, daß der wissenschaftlich gebildete Jurist eben so gut, als der Theolog und Arzt, überall Practiker seyn kann, wo er solche Gesetze, Glaubensgenossen und Menschen findet, wie ein allgemein wissenschaftlicher Geist zum Voraus sie ihm kennen lernte. Leicht aber könnte der Unerfahrne des Verfassers S. 17 geäußertes Urtheil über das Relatorium mißverstehen. Wahr ist zwar desselben Aeußerung: „hat der junge Mann die Bestimmungen des Rechts über die Rechtsverhältnisse an sich und über den Prozeßgang aus den Quellen gelernt und in ihren Gründen erkannt, ist derselbe durch Uebung dahin gebracht worden, daß er den gegebenen Rechtsfall richtig aufzufassen und von allen Seiten zu beleuchten vermag, ist sein juristisches Urtheil geschärft und hat er sich die Fertigkeit erworben, seine Erfahrungen und seine Gedanken andern in klarer Ordnung mitzutheilen; so bedarf es nur noch einer lebendigen Darstellung dessen, was eine Relation seyn und leisten soll, um in ihm auch einen guten Referenten zu haben". Es ist dieses, sagen wir, eben so gewiß vollbegründet, als es Thorheit wäre, einen Referenten durch mechanische Regeln bilden zu wollen. Allein jene Voraussetzungen enthalten dennoch eine zu große Forderung an junge Männer, die einige Jahre Lehrvorträge auf der Universität anhörten, und dabei auch wirklich jedes practische Collegium mit Eifer und Fleiß benützten. Es muß daher noch ein besonderes practisches Institut vorhanden seyn, in welchem sich alle frühern Uebungs-Collegien concentrirt wiederholen, befestigen, und zur möglichst klaren Anschauung erheben. Diesen Hauptnutzen gewährt das Relatorium, faßt und verfolgt der dirigirende Lehrer dessen für die Academie eigenen Zweck. Die mündlichen Vorträge in Gegenwart des Lehrers und der Comilitonen, die wissenschaftlich gegebenen Regeln der Ordnung und Kürze sind es, welche den ehrliebenden Referenten, will er sich der Wissenschaft würdig zeigen, dazu nöthigen, das Wesentliche von dem Außerwesentlichen, die Körner von dem Stroh, nicht nur extrahirend zu scheiden, sondern auch jenes Wesentliche in einer solchen logischen Ordnung klar und bündig vorzutragen, welche der Me-

taphyſik des Prozeſſes, inſonderheit deſſen Eventual-Maxime entſpricht. Nicht genug aber, er muß auch das Reſultat ſeiner juriſtiſchen Reflexion, ſeiner wiſſenſchaftlichen Subſumtion des factiſchen Entſcheidungspunctes unter das Geſetz ausſprechen, mit Rechtsgründen befeſtigen, und nun erwarten, daß die Mitvotanten in ein anderes Feld der Geſetze ihn kämpfend führen, bis der Lehrer die Gründe für und wider würdiget, wohl eine dritte Anſicht aufſtellt, dabei fragend und lehrend verfährt, und alles zurückführt auf die geſetzlichen Quellen, woher zu ſchöpfen war. So enthält das Relatorium, wozu wöchentlich wenigſtens drei bis vier Stunden zu beſtimmen ſind, zugleich ein Converſatorium, Disputatorium, Examinatorium, anziehend und klar durch den reellen Gegenſtand, welcher bald den Prozeßregeln, bald der materiellen Rechtstheorie angehört, wohl auch zugleich beiden Gebieten der Jurisprudenz in allen deren Zweigen. Dabei ſiehet der Referent die Formen der Entwickelung vor ſich, und wird mit ihnen unbemerkt vertraut; des Lehrers Ermahnung, ſich durch die innere Form nicht täuſchen zu laſſen, den Nahmen nicht für die Sache zu nehmen, und dieſer ihre Stelle da anzuweiſen, welche das Geſetz für ſie beſtimmt hat, regt auch in ſo fern ſeine Denkkraft auf; überall ſieht er ſich im Felde der Anwendung, das Leichtere und Schwerere durchkreuzt ſich, und iſt das Hauptreſultat gefunden, iſt dieſes beſprochen, beſtätiget oder berichtiget, ſo wird ihm der Zweck der Anwendung und dieſe ſelbſt klar; er fühlt ſich zur Achtung, mit dieſer aber auch zur Liebe für die wiſſenſchaftliche Praxis hingezogen, und erkennt es, daß ohne dieſe das tiefſte Studium der Geſetze deren höchſtem Zwecke ſich nicht nähert. Es muß aber das Referiren aus ſchriftlichen, in Gerichten verhandelten und in der gerichtlichen Form ſich darſtellenden, jedoch ausgeſuchten, durch den materiellen Inhalt anziehenden, Acten geſchehen, nicht aus gedruckten Acten. Dieſe bleiben nur dazu beſtimmt, eines Theils bei dem Vortrag der Theorie des Prozeſſes die äußern Erſcheinungen und Entwickelungen im Gange des Verfahrens anſchaulich zu verdeutlichen, indem bloß abſtracte Regeln von den Formen dem größern Theil unverſtändlich bleiben, dieſes aber auch das klare Auffaſſen der dortmit in Verbindung

stehenden materiellen Principien erschwert, andern Theils aber in der Prozeßpraxis auf die verschiedenen Formen näher aufmerksam machen, und die Zeit für wissenschaftliche Thätigkeit ersparen zu können. Wenn aber der Verfasser des Programms auch jene schriftlichen Acten mehr mißbilligt, als empfiehlt, wenn er wirklich noch gangbare Acten an ihre Stelle setzen will, so möchte eine physische und moralische Unmöglichkeit der vollen Ausführung vereiniget entgegen treten. Es bedarf dieses keiner Erläuterung, und es bleibt einem Lehrer der juristischen Praxis nichts weiter übrig, als, will er, daß jeder Referent in jedem Halbjahr wenigstens drei oder vier mündliche Vorträge aus zweckmäßigen Acten halte, nach und nach eine bedeutende Anzahl solcher gerichtlichen Acten in der Actenform abschreiben lasse, welche die obigen Eigenschaften haben, und in den verschiedenen Hauptabschnitten des Prozesses und nach dessen Arten verhandelt sind. Mühe und Aufwand darf der Lehrer sich nicht verdrießen lassen. Er muß das Abgeschriebene sichten, das Entbehrliche streichen, die schlechten Rechtsausführungen bessern, um das reformirte Actenstück zum zweiten Mal formgerecht abschreiben zu lassen. Auch der Formen müssen mehrere seyn. Vollständige, gut geführte Manualacten, zumal wenn die Concepte in die Form des mundi übergeschrieben werden, sind vorzüglich brauchbar. An Manualacten war vorzüglich Martin reich, und überließ diese freundlich dem Unterzeichneten, seinem Nachfolger, ermüdet durch seine musterhafte, so vielen heilsame, Thätigkeit in dem lastvollen Amte eines Lehrers der juristischen Praxis.

Wahr endlich ist auch des Verfassers Bemerkung, daß die practischen Collegia es sind, wo das Herz des Lehrers und Zöglings sich verschmelzen, wo jener deren Rechts- und Bürgersinn vorzüglich wecken und bilden, und sie als Freund zur sinnigen Anschauung des thätigen Lebens im Staate hinführen kann. Dank ihm für sein Streben! Verzeihung dem warmen Mitgefühl des Unterzeichneten, könnte man erachten, so vieler Worte sei das practische Juristenwesen auf Universitäten nicht werth! —

Genßler.

Rechtsfälle für die Prozeßpraxis. Herausgegeben von Dr. Joh. Casp. Gensler, Hofrath und ordentlichem Professor der Rechte zu Heidelberg. Heidelberg, bei Joseph Engelmann. 1817. 495 S. 8.

Den an der Universität Heidelberg angestellten Lehrern ist vergönnt, die Producte ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit in diesen Jahrbüchern selbst anzuzeigen, dagegen es aber weise verboten ist, in selbige Recensionen jener Schriften aufzunehmen, damit die in andern Litteraturzeitungen nicht selten benutzte Gelegenheit entfernt bleibe, den Freund unverdient zu erheben, und den Nichtfreund durch ungerechten Tadel niederzudrücken. Meines Theils mache ich deshalb Gebrauch von obiger Befugniß, weil ich mich berechtiget und pflichtig fühle, den Ursprung und Zweck der überschriebenen Rechtsfälle allen denjenigen zu eröffnen, welche die juristisch-practischen Uebungen der Academiker einer besondern Beachtung werth oder unwerth halten.

Jene Rechtsfälle bestehen aus drei, zusammen einen Band bildenden, Heften, von welchen jedes den besondern Titel führt: Sammlung von Rechtsfällen, zur Beurtheilung und förmlichen Bearbeitung in academischen Uebungs-Collegien u. s. w.

Die Zahl aller in den drei Heften gegebenen Rechtsfälle ist 152, und ein Inhalts-Register deutet dem wählenden Lehrer generell an, welche Art der Thätigkeit seiner Practiker er mit jedem Rechtsfall begründen könne. Specieller ist dieses hinter jedem einzelnen Rechtsfall angegeben, theils fragweise, theils durch directe Instruction. Fast jeder Rechtsfall enthält den dort angezeigten Stoff zu mehr- und vielfachen Ausarbeitungen, mit und ohne äußere Form, so daß dem Lehrer es leicht möglich ist, eine lange Reihe von Halbjahren hindurch nie zu dem benützten Rechtsfalle, diesen auf gleiche Weise benützend, zurück zu kehren, sondern einen und denselben jungen Mann, welcher länger als die gewöhnliche Zeit an den practischen Uebungen Antheil nehmen wollte, Jahre lang immer materiell verschieden zu beschäftigen. Bloß für die Fertigung eines Locations-Erkenntnisses in dem Concursprozeß konnten, der Weitläuftigkeit wegen, nur zwei Actenauszüge gegeben

werden, welche jedoch, vermöge ihrer Reichhaltigkeit, leicht sich splittern, und so zur Grundlage einer größern Anzahl jener Rechtssprüche sich formen lassen.

In den Göttinger gelehrten Anzeigen wurde jenen meinen Rechtsfällen das Lob der vollen Zwecklichkeit, nach Inhalt, Form und Sprache, beigelegt; sie wurden dort sogar andern academischen Lehrern der juristischen Praxis zum Gebrauch empfohlen. Allein dieser mit einiger Zuversicht nicht erwarteten vollgünstigen Beurtheilung floß die, auch nicht tadelnde, und also gewiß redlich gemeinte, Andeutung mit ein, „als bestehe jene Sammlung von Rechtsfällen aus Actenstücken.“ Irrig ist dieses, wenn hierunter geschlossene, in der Form gedruckte Acten verstanden werden sollten. Aus Acten und aus dem wirklichen Leben sind die Rechtsfälle gehoben; ein großer Theil aber bestehet aus dem bloßen Facto, welches ohne alle Rücksicht auf geschehene prozessualische Verhandlung und ohne daß eine solche angedeutet wäre, von dem Practiker unter das Gesetz subsumirt werden soll, um mit ungebundener Feder, oder durch einen freien mündlichen Vortrag, das Resultat seiner juristischen Reflexion unter Bezeichnung der gesetzlichen Quelle auszusprechen, aus welcher seine eigene Geistesthätigkeit die Gründe der rechtlichen Meinung schöpfte. Dabei kommt nur die innere Form einer logischen Ordnung in Betracht, nur eine klare bündige Darstellung der Rechts-Ideen in einer dem Juristen angemessenen Sprache. Auch für teutschrechtliche Betrachtungen findet sich einiger Stoff, und besondere Rücksicht ist auf das Gebiet des Criminalrechts genommen. Ein anderer Theil der Rechtsfälle ist aus verhandelten Gerichtsacten als verhandelt gezogen, jedoch nur in der Form chronologischer und sogenannter künstlicher, auch in dem Relatorio zur Versinnlichung der Grundsätze dienenden Extracte. Hier ist Gelegenheit und Stoff zu allen civil- und criminalprozessualischen Ausarbeitungen gegeben, für das Geschäftsgebiet des Richters, des Actuars, und der Rechtsbeistände..

(Der Beschluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Rechtsfälle für die Prozeßpraxis. Herausgegeben von Dr. Joh. Casp. Gensler, Hofrath und ordentlichem Professor der Rechte zu Heidelberg.

(Beschluß der in No. 37. abgebrochenen Recension.)

In vielfachen Abweichungen ist die Entwicklung und Lage des Prozesses in seinen Hauptabschnitten, einzelnen Handlungen und Nebenpuncten, dargestellt, und hier wurden in manchen Rechtsfällen einzelne Theile der Acten, z. B. Klagen, Beweisantretungen, Erkenntnisse u. dgl. auch der äußern Form nach vollständig gegeben. Es bezweckt dieses eines Theils, schon bei dem Vortrag der Civil- und Criminal-Prozeßtheorie dessen Principien durch Bezug auf etwas von außen der Anschauung Vorgestecktes anziehender und faßlicher zu machen, andern Theils aber, in dem Collegio der Praxis die Lehre von den äußern Formen schnell zu beseitigen. In der Reihe der Rechtsfälle herrscht keine vom Leichtern zum Schwerern vorschreitende Ordnung, sondern absichtlich ist das Einfache und Zusammengesetzte, das Prozessualische und Nichtprozessualische, so gemischt gedruckt, wie der Zufall es wollte. Das Inhalts-Register aber kann dem Lehrer zum Leitfaden dienen.

Ich darf behaupten, und werde noch an einem andern Ort darauf aufmerksam machen, daß in den prozessualischen Rechtsfällen manches der reinen Wissenschaft angehörige, durch die Doctrin nirgends angedeutete, wenigstens noch nicht klar entwickelte, Princip des Civilprozesses in der Anwendung hervortritt. Eben so darf ich, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, fest behaupten, daß die Sammlung übiger Rechtsfälle ohne eine wissenschaftliche An- und Uebersicht des Prozesses nicht beschafft werden könnte. Der Kenner prüfe das Einzelne

pp. wrongly from 592 to ~~end of~~ No. 38.

in dessen einzelnen Theilen! Hoffentlich findet er die Doctrin überall und mannichfaltig hervorleuchten und den Zögling zur wissenschaftlichen Ansicht und Reflexion hingezogen. Auch mögte nur wenigen meiner Collegen es möglich gewesen seyn, aus der Masse von Rechtsfällen zu wählen und zu schöpfen, welche mir das Schicksal zuwälzte. Ueber sechs Jahre lang Advocat, außer und in Sachsen, und dabei mehrere Jahre Richter, dann 15 Jahre hindurch Beisitzer der ausgezeichnet lebendigen beiden Spruch-Collegien zu Jena, und fast eben so lange auch Beisitzer des dasigen Hofgerichts, zeichnete ich in diesem über zwanzigjährigen Zeitraum viele mir interessante Rechtsfälle mit ihren Streit- und Entscheidungspuncten in den Grundzügen auf; und diese Sammlung wanderte mit mir nach Heidelberg. Jetzt als Lehrer der juristischen Praxis verpflichtet *), fand ich, daß das lästige Dictiren der Rechtsfälle die Zeit fresse, welche ich für den Vortrag wissenschaftlicher Grundprincipien der Praxis bestimmt hatte, und der Gedanke schoß in mir auf, jene Sammlung von Rechtsfällen, insoweit diese mir zur Grundlage juristischer Ausarbeitungen academischer Practiker geeignet schienen, dem Druck zu übergeben, um mit dem Anziehen der Nummer das ganze Dictat beendiget zu haben. Zugleich benutzte ich das Archiv des hiesigen Spruch-Collegii und die Beiträge einiger Freunde. Die Namen der Gerichte und Parteien wurden geändert, die Thatsachen auf das Wesentliche beschränkt, in Hinsicht auf die Rechtsprincipien kam die von mir auch auf die Handlungen des Richters ausgedehnte L. un. Cod. ut quae desunt advocatis rel. zur Anwendung.

---

*) Dies war ich als Lehrer auf der Universität Jena keinesweges, und ich verdiene das von Schweitzern in dem oben beleuchteten Programm mir beigelegte Lob höchstens in soferne, als ich schon damahls den Hauptzweck der juristisch practischen Collegien darinnen suchte, „die juristische Anwendungs- und Darstellungskraft zu wecken und zu schärfen", die Formen aber nur in so weit einer besondern Uebung werth achtete, als in ihnen ein wissenschaftlicher Geist das Resultat juristischer Reflexion und Anwendung klar, bündig und folgerecht ausspricht. Nur in einzelnen unterbrochenen Halbjahren habe ich dort zu beschränkten Uebungs-Collegien mich veranlaßt gefunden.

So ist es möglich, daß mancher aus der Wirklichkeit gezogene Rechtsfall einzelnen Lesern als ein alter, jetzt verjüngter, Bekannter vorschweben wird, des weiten Oberkleides und des langen Bartes entledigt.

Der Erfolg meines Unternehmens war erfreulich. Doppelt anziehend schien den von der Last des trocknen Aufschreibens befreiten jungen Männern der mehr umfängliche gedruckte Rechtsfall; mancher von ihnen nahm in mehrern Halbjahren Antheil an dem Collegio der Prozeßpraxis, und nicht wenige äußerten, daß sie erst durch diese Uebungen im Selbstdenken und Aussprechen die Rechtswissenschaft liebgewonnen, daß sie ihren Rückblick auf die Theorie aufgehellt und durch die eigene Beleuchtung eines Rechtsfalls, in Verbindung mit des Lehrers Censur und Bemerkungen, einen ganzen Inbegriff abstracter Principien versinnlichet und lebendig gefunden hätten.

Und dieses ist das Hauptziel der academischen Uebungs-Collegien! Zu jenem kann weder eine Schreibstube führen, noch das Sehen, Hören und Schreiben, in den Gerichten, oder bei einem Advocaten. Die Formenkenntniß ist nur in soferne Wissenschaft, als in der Form das Product der wissenschaftlichen Principien sich spiegelt. Einen solchen Spiegel aber besitzt selten ein Richter, in Sachsen oder in Schwaben; auch ist derjenige des Ullrich Tenglers und Robert Maranta längst verblindet.

Uebrigens gibt die Vorrede zu dem ersten Heft der Rechtsfälle nähere Auskunft über des Verfassers Streben, des Amtes eines öffentlichen Lehrers der juristischen Praxis sich würdig zu zeigen.

Gensler.

Uebungsbuch zum Ueberſetzen aus dem Deutſchen in das Griechiſche von Johann Theodor Vömel, Profeſſor an der hohen Landes-Schule zu Hanau. Frankfurt am Main, gedruckt und verlegt bei H. L. Brönner. 1817. XII u. 219 S. 8.

Hr. Pr. Vömel fühlte bey dem Unterricht, den er in der griechiſchen Sprache zu ertheilen hatte, das Bedürfniß eines Hülfsbuches zum Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Griechiſche, welches, wie wir hoffen, jetzt kein gründlicher Schulmann mehr für überflüſſig halten wird. Er hatte zwar Werners und Günthers Anleitungen vor ſich. Jene fand er aber unmethodiſch und vermißt auch bey der zweiten Auflage derſelben die Benutzung der neuern Grammatiken. Wir wüßten dieſen Deſiderien noch gar viel und mancherley zuzuſetzen, wenn wir hier eine Beurtheilung jenes Buches zu ſchreiben hätten, z. B. das Unmethodiſche, beſonders in dem bunten Durcheinanderwerfen von Stellen aus Profanſchriftſtellern und aus dem neuen Teſtamente u. a. m. Günthers ungleich vorzüglichere Arbeit ſchien dem Verf. die Beyſpiele aus einem zu engen Felde zu nehmen und zu theuer zu ſeyn. Haas und Schmidt fand er, ſo wie die Beyſpiele in Weckherlins Grammatik, unzureichend. Und dies hält er für die ganze Litteratur dieſes Faches. Wir beſitzen indeſſen ein, für unſere Zeit freylich ganz untaugliches, griechiſches Comenianiſches Veſtibulum von C. T. Damm. Berlin, 1732. — Herrn Pr. Vömels Uebungsbuch halten wir allerdings (neben Günther) für das beſte bisher erſchienene, theils was die Methode, theils was die Auswahl der Uebungsſtücke betrifft; ja wir glauben, daß unſere Anzeige der Verbreitung des Buches kaum mehr wird förderlicher ſeyn können, als ihr der bald bemerkte Werth deſſelben zur Einführung in manche Schulen ſchon geweſen iſt. Wir ſtellen nun kurz den Plan und Inhalt des Buches dar, und fügen dann noch einige Bemerkungen bey. Hr. Pr. V. ſetzt voraus, daß die Schüler allenfalls den griechiſchen Speciem von Haas durchgemacht und die Etymologie überhaupt ſchon inne haben, ehe ſie an ſein Buch gehen. Indeſſen wird er, wie wir aus einer andern Quelle wiſſen, bey einer zweyten Auflage einen vorbereitenden Curſus vorausſchicken, der

dann zur Einübung der gewöhnlichen Formen dienen soll. Die Aufgaben beginnen mit Beyspielen über den Gebrauch des Artikels; dann S. 6 vom Subject und Prädicat. Adjectiv. S. 8 Pronomina. S. 11 Genitiv. S. 21 Comparativ. S. 27 Dativ. S. 33 Accusativ. S. 39 Präpositionen. Hier werden erst auf 9 Seiten die deutschen Präpositionen nach dem Alphabet aufgezählt und ihre verschiedenen Bedeutungen im Griechischen mit einzelnen Beyspielen ausführlicher, als die Grammatiken zu geben pflegen, aufgeführt, worauf dann von S. 48 an Aufgaben hierüber folgen. S. 55 Verbale auf τέος. S. 56. Passivum und Medium. S. 58. Tempora. S. 62. Optativ und Conjunctiv. S. 69. Infinitiv und Participium. S. 76. οὐ und μή. Bisher bestehen die Aufgaben bloß aus abgerissenen Sätzen, deren Quellen meistens Xenophon, Isokrates und Posselii σύνταξις graeca sind. Bey jedem Abschnitte sind die zu beobachtenden Paragraphen aus Matthiä's und Buttmanns Grammatiken angegeben. Mit S. 79 beginnt der zweyte Cursus, der zusammenhängende Bruchstücke aus klassischen Schriftstellern enthält, welche gewöhnlich auf Schulen nicht gelesen werden, die aber der Verf. jedem Lehrer auf Verlangen nachzuweisen bereit ist. Den Schluß der Aufgaben S. 165 macht das erste Buch aus Arrian. Expedit. Alex. M., wodurch der Schüler auf Selbstbeobachtung geleitet werden soll, und dieses bildet den Uebergang zu vier Briefen nach einer freyen Uebersetzung, S. 182, von denen die zwey ersten, mit weniger Abänderung von Wieland sind. Darauf kommen einige Aufgaben zur Einübung der Dialekte, S. 188, auf der 201. Seite Vorschläge zu Ausarbeitungen und freyen Ausarbeitungen; S. 20. Aufgaben zur Uebung im Setzen des Accents, und von S. 209 ein Verzeichniß der Eigennamen, welche in den Aufgaben vorkommen, von einem Schüler ausgezogen. Wir wünschten, der Verf. hätte dasselbe vor dem Abdruck durchgesehen, dann wäre nicht so viele Druckfehler *), und folgende Namen z. B. die

*) Z. B. in Prometheus, Pieria, Vestalin, Kallisto, Mautisso, Jupiter, Hämus, Agathokles u. s. w.

ſeicht keine Druckfehler ſind, ſtehen geblieben: Ἐφικράτης, Θραπεζοῦς, Νερεὺς, Ἡκαταῖος; ferner hätte er ohne Zweifel Wörter, wie folgende, nicht als nomina propria aufführen laſſen: Orgien, Hierophant, Apathanatizont, Pax, Paraſange. Ueberhaupt empfehlen wir bey einer folgenden Auflage dieſes Schulbuches eine weit genauere Correctur. Das Druckfehlerverzeichniß, das ſelbſt wieder Druckfehler hat, enthält bey weitem nicht alle. Viele Accente ſtehen falſch, viele Wörter haben gar keinen Accent, S. 82 ſtehen z. B. nahe bey dem οἶκος noch ein Accentuations- und ein Interpunctionsfehler. — Für den Behuf einer zweyten Auflage, die wir dieſem nützlichen Buche wünſchen, möchten wir den Hrn. Verf. bitten, ſeine Ueberſetzungen der Stellen aus den Klaſſikern, ſo wie ſeine Anmerkungen (obgleich wir beyde dem bey weitem größeren Theile nach richtig und zweckmäßig gefunden haben) noch einer Durchſicht zu unterwerfen. Bey der Ueberſetzung meinen wir z. B. Stellen, wie folgende: S. 82 διάλυσις, Bündniß; die Note dazu macht dieſe Ueberſetzung noch nicht richtig; denn das Aufhören der Feindſeligkeiten und die abgeſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Römern und Galliern war nichts weniger als ein Bündniß. S. 85 ſteht: „Daher darf es keine Mühe machen“ (ὀκνεῖν) ſtatt: Daher darf ſich der Geſchichtſchreiber der Unannehmlichkeit nicht entziehen wollen. — Eod. „Auch darf man ſich nicht ſcheuen, dieſelben bald zu tadeln, bald zu loben, da man in ſeinen Unternehmungen — weder immer — das Ziel erreichen, noch ununterbrochen daſſelbe verfehlen kann.“ Hier muß das zweymal wiederkehrende man jedesmal auf ein anderes Subject bezogen werden, welches zwar vielleicht für das Ueberſetzen ins Griechiſche nicht nothwendig einen Fehler veranlaßt, aber dennoch im Deutſchen nicht richtig ausgedrückt iſt. Bey den Anmerkungen haben wir bemerkt zu haben, daß der Verf. mit dem griechiſchen Original in der Hand manchmal den Schülern Andeutungen gibt und ſie aufmerkſam auf Eigenheiten des griechiſchen Ausdrucks macht, welche Andeutungen ſie aber, ohne das griechiſche Original ſchon in der Hand zu haben, nicht verſtehen können. Hieher rechnen wir z. B. S. 81 die Note zu den Worten: Den Frieden des Antalcidas, welche

ſo lautet: „Iſt es oft der Fall, daß im Deutſchen eine Präpoſition ſteht, wo man im Lateiniſchen und Griechiſchen den Genitiv ſetzt, ſo hat man hier einen ſcheinbar umgekehrten Fall. Man nehme ein Participium zu Hülfe, wovon die Präpoſition, welche man ſetzen will, abhängt.“ Dieſes Räthſel ſoll nun der Schüler ſo auflöſen, daß er τὴν ἐπὶ Ἀνταλκίδου λεγομένην εἰρήνην ſetzt. Eine zu ſchwere Zumuthung! S. 190 hätten wir gewünſcht, Hr. Pr. W. hätte der Homeriſchen Stelle nicht eine ſolche Scheingeſtalt eines Hexameters vorgeſetzt, als nun wirklich da ſteht: Πήλεος υἱὸς Ἀχιλλεὺς Ἕκτορα ἆγχεϊ βάλλεν. Doch dergleichen Dinge berichtigt ein rechter Lehrer leicht, und der Verf. thut dies gewiß auch bey dem Gebrauche ſeines Buches. Er arbeitet, dem Vernehmen nach, gegenwärtig, durch mehrere Anfragen und Aufforderungen veranlaßt, an einem ſynonymiſchen und dialektologiſchen Wörterbuche für das Uebungsbuch, welches bey Abfaſſung des letztern anfangs nicht in ſeinem Plane lag, welches ihm aber Gelegenheit geben wird, dasjenige nachzutragen, was den Aufgaben über die Dialekte noch fehlt. Wir ſehen auch dieſer Arbeit *) des würdigen und thätigen Verf. mit Vergnügen entgegen.

Mr.

Vollſtändige Anleitung zur ebenen und ſphäriſchen Trigonometrie von Philipp Ludwig Emmel außerordentlichem Lehrer der Mathematik am Gymnaſium und der Realſchule zu Hanau. Mit 5 Kupfertafeln. Frankfurt am Main bey Ferdinand Boſelli 1817. XIII und 383 S. in 8.

Das Buch iſt nach der Vorrede vorzüglich zum Selbſtunterricht beſtimmt, indem der Verf. zu dieſem Zweck die meiſten Lehrbücher zu ſchwierig und ſich deshalb zur Erleichterung deſſelben aufgefordert fand. — So wenig wir nun den guten

---

**) So wie ſeiner im Meßcatalog als fertig angekündigten Bearbeitung des Lexici graeco-prosodiaci von Morell und Maltby.

Willen des Verf. bey Abfassung desselben verkennen, so müssen wir doch gestehen, daß wir das Buch selbst für einen misslungenen Versuch anzusehen genöthigt sind. — Fast überall findet sich nämlich bey Entwickelung von Begriffen Schwanken und Unbestimmtheit, bey Ableitung der Formeln eine zweckwidrige Ueberladung und Breite, und sehr häufig laufen so arge Fehler dabey mitunter, daß das im Buche enthaltene Gute dadurch größtentheils entstellt und ungenießbar gemacht wird.

Obgleich wir die herkulische Arbeit, die eben gerügten Mängel im Einzelnen durchzugehen und zu berichtigen, keineswegs übernehmen können, so halten wir uns doch verpflichtet, damit unser Tadel nicht ungerecht absprechend erscheine, einige fehlerhafte Stellen wörtlich auszuzeichnen. Schon S. 5, wo von entgegengesetzten Hülfslinien die Rede ist, heißt es in einer Anmerkung: „Es ist völlig einerley, in welchem Quadranten man den Cosinus positiv annehmen will, da man aber allenthalben denselben für rechten Hand positiv annimmt, so wollen wir hier keine Ausnahme machen.“ Was soll nun dabey ein Anfänger denken? — S. 27 findet der Verf. die Proportion tang (a + b) : tang (a — b) = (sin b cos b + sin a cos a) : (sin b cos b — sin a cos a) und fährt dann fort: „mithin auch wenn man rechts durch (cos b + cos a) und die Glieder links durch 2 theilt tang ½ (a + b) : tang ½ (a — b) = (sin b + sin a) : (sin b — sin a)“ (der hier stattfindende Zeichenfehler grassirt schon die ganze vorige Seite hindurch). Gleich darauf folgt: „Hätte man linker Hand“ (wahrscheinlich ein Druckfehler für rechter Hand) „statt durch (cos b + cos a) zu dividiren durch (sin b + sin a) dividirt, so hätte man dasselbe Verhältniß in cosinussen erhalten; es verhielte sich alsdann tang ½ (a + b) : tang ½ (a — b) = (cos b + cos a) : (cos b — cos a). Endlich da die tangente ½ (a + b) der cotangente ½ (a + b) angehört (??), so wird auch folgendes Verhältniß statt finden können: cotang ½ (a + b) : tang ½ (a — b) = (cos b + cos a) : (cos b — cos a)“. So kommt der Verf. großentheils bey aller Verkehrtheit seiner Ableitungen doch wieder auf richtige Resultate hinaus. Aehnliche Fehler finden sich leider öfter, z. B. S. 53, 153 u. s. w. Ueber Logarithmen wird unter andern folgendes gelehrt S. 118:

„Das System kann von verschiedener Art seyn; man nennt es z. B. das künstliche, wenn die Grundzahl a = 10 ist, das natürliche, wenn a = 1 ist“; und dann folgendes S. 129: „Diejenige Zahl, welche in verschiedenen Systemen auch verschiedene Werthe annimmt, weil sie von der Grundzahl abhängt, pflegt man den Modul des Systems zu nennen .... es verhalten sich jederzeit die Logarithmen der Zahlen wie die Modul ihrer Systeme.“

Seite 239 im Anfang der sphärischen Trigonometrie lautet der §. 3. wörtlich so: „Daraus ergibt sich, daß die Seiten eines Kugeldreyecks im eigentlichen Sinne für die Winkel selbst gelten können, eben weil sie die Durchschnittslinien, welche hier Bögen sind, worin eines jeden Ebene die Ebene der beyden andern durchschneidet, messen.“ Auf diesen, so wie er da steht, durchaus sinnlosen Satz wird späterhin mehrmals verwiesen S. 246, wo es heißt: „Nun ist AC > CB“ (es ist von einem Dreyeck ABC die Rede) „folglich nach §. 3. der Winkel ABC > BAC“; und S. 248, wo es heißt: „Ferner wenn die drey Winkel in zwey Dreyecken einander gleich sind, so sind es auch die Dreyecke selbst §. 3.“ — Diese Proben, zu denen sich noch unzählige Gegenstücke aufstellen ließen, werden hoffentlich hinreichen, um unser obiges Urtheil zu rechtfertigen.

Die ebene Trigonometrie nimmt den ersten Theil des Buchs bis S. 236 ein, der Ueberrest ist der sphärischen gewidmet. Den letztern Theil finden wir verhältnißmäßig besser als den ersten. Wir finden darin den Gebrauch der Hülfswinkel nach Vega (vergl. S. 527) vorgetragen, so wie denn auch der zweydeutigen Fälle wenigstens Erwähnung geschieht, obwohl wir eine gründliche Erörterung darüber vermissen. — Die im Buche ausgeführten numerischen Rechnungen sind ziemlich unbehülflich. So ist z. B. immer der log. sin. tot. mit seinen 7 Nullen der Länge nach hingeschrieben und das complementum arithmeticum S. 127 nur angeführt, um nie wieder Gebrauch davon zu machen. S. 180 bürdet der Verf. eine Abweichung von 57 Einheiten in der letzten Decimale eines Logarithmus der Mangelhaftigkeit der Tafeln auf, da derselbe doch ganz richtig herauskommt, wenn man den Winkel A nur

genauer interpolirt. Von S. 349 an werden Anwendungen der ſphäriſchen Trigonometrie auf Aſtronomie und mathematiſche Geographie gemacht, und deswegen einige Grundbegriffe aus dieſen Wiſſenſchaften eingeſchaltet, welche aber (ſiehe S. 352 Aequator, S. 353 Breite, S. 355 Sommerpunkt u. ſ. w.) zum Theil ſo confus vorgetragen ſind, daß ſie eher Uebel ärger machen.

Nach dem allen muß Ref. mit Bedauern erklären, wie er nicht glaubt, daß das vorliegende Buch den Nutzen ſtiften könne, den der Verf. beabſichtigte.

Neue Beyträge zur Akuſtik von E. F. F. Chladni u. ſ. w. nebſt 10 ſteingedruckten Tafeln. Leipzig 1817. XII u. 90 S. in 4.

Wenn die Anzeigen der Bücher in kritiſchen Blättern neben einer Beurtheilung ihres Werthes zugleich den Zweck haben, die Aufmerkſamkeit des Publicums auf dieſelben zu erregen; ſo könnte diejenige, welche wir von dem vorliegenden Werke zu machen uns veranlaßt fühlen, in dieſer Hinſicht faſt überflüſſig erſcheinen. Es iſt nämlich ſicher ziemlich allgemein, mindeſtens allen eigentlichen Phyſikern hinlänglich bekannt, daß der Verf. durch die unermüdete Anſtrengung, womit er ſeit vielen Jahren die Klanglehre bearbeitet hat, zu einer ſeltenen Tiefe der Einſicht in dieſelbe gelangt iſt, ſo daß ſeine Werke auch im Auslande für claſſiſch gelten. Selbſt die Vorrede werden alle ſeine Freunde, deren er ſich auf weiten Reiſen durch liberalen und wiſſenſchaftlichen Sinn viele erworben hat, mit Vergnügen leſen, und daraus eine gedrängte Ueberſicht ſeiner Beſchäftigungen während der verfloſſenen unruhigen Zeit erhalten, ingleichem daraus erkennen, wie er jede Zeit der Ruhe dazu benutzte, um die Theorie des Schalles in einzelnen Theilen noch weiter zu verfolgen. In Paris wurde dieſe am ſtrengſten geprüft, dann aber durch die vorzüglichſten Gelehrten der Nation mit deſto größerem Beyfalle aufgenommen, ſo daß ſogar Napoleon es nicht für unwerth hielt, faſt zwey Stunden ſeiner ſo beſchränkten Zeit den Demonſtrationen deſſelben zu

widmen, nachdem er von Laplace, Berthollet und Lacépède eingeführt war; und um seine Akustik nach dem Wunsche des Kaisers mit größerer Vollkommenheit in die französische Litteratur zu verpflanzen, wurden ihm nicht bloß 6000 francs als Gratification ausgezahlt, sondern Biot, Poisson und Cuvier revidirten die Umarbeitung des Styles wegen vor dem Abdrucke. In den unruhigen Jahren 1813 und 14 stellte der Verf. in Kemberg, wohin er sich während der Belagerung Wittenbergs zurückgezogen hatte, diejenigen Untersuchungen an, welche den Hauptinhalt dieser Beyträge ausmachen, und verbesserte den schon früher erfundenen Clavicylinder. Auffallend muß es allen seyn, welche dieses vielversprechende Instrument kennen, daß dasselbe schon durch Dietz, Kaufmann und Buschmann in veränderter Form nachgemacht ist, und daß alle drey, wie der Erfinder selbst aus der Art, wie die klingenden Körper durch die Streichwalze in Bewegung gesetzt werden, ein Geheimniß machen, imgleichen daß jeder dieselbe aufs Neue erfunden zu haben vorgiebt. Rec. muß noch hinzusetzen, daß ihm die Sache gar nicht so geheimnißvoll zu seyn scheint. Beyläufig erklärt sich der Verf. über seine (wie er selbst sagt) etwas nomadische Lebensweise, und wir können alle diejenigen, welche hieran etwa Anstoß nehmen könnten, nach seiner uns interessanten persönlichen Bekanntschaft und aus der Vergleichung aller Umstände versichern, daß dieses für die Wissenschaft ein großer Gewinn, für ihn selbst aber nur ein kleines (wenn überhaupt ein) Opfer ist, und wünschen zugleich, daß derselbe überall, vorzüglich bey den Sachverständigen eine günstige Aufnahme finden möge.

Das Werk selbst enthält drey ungleich lange Abhandlungen, unter welchen die erste und wesentlichste die Gesetze der Schwingungen quadratischer Scheiben aufstellt. Eine gründliche Uebersicht des Inhaltes würde nicht bloß schwer, sondern für den Umfang unserer Blätter viel zu weitläuftig seyn, und doch könnte man durch das Lesen derselben das Studium der Schrift selbst schwerlich ersparen; weswegen wir uns auf eine allgemeine Anzeige beschränken. Nach den 64 genau beschriebenen Zeichnungen der auf einer Quadratscheibe gebildeten Figuren sind die Schwingungen derselben von der einfachsten bis

zur höchſt zuſammengeſetzten nachgewieſen, und dieſe, ſo wie die ihnen zugehörigen, mindeſtens ſehr genäherten Zahlengrößen auf ein allgemeines Geſetz des Fortganges zurückgeführt. Die Normalzahl der Schwingungen, von welcher, als der Einheit, die Zahlenwerthe ausgehen, iſt das 32füßige C, eine Octave tiefer als Contra C, und die tabellariſchen Zuſammenſtellungen auf den Tafeln, vorzüglich V bis VIII erleichtern die Ueberſichten. Als merkwürdig, zugleich aber den inneren und nothwendigen Zuſammenhang zwiſchen Tönen und Schwingungen erläuternd, darf die Entdeckung angeſehen werden, daß zweymal durch Zuſammenſetzung von vier Scheiben eine Figur entſteht, welche auch auf einer einzigen gebildet werden kann, und daß beydemale das Verhältniß der Octave zwiſchen dieſen Figuren ſtattfindet (S. 32). Sollen dieſe ſchwereren Verſuche gelingen, ſo muß man ſich vorzüglich dünner und ſehr gleichmäßiger Scheiben bedienen; eine wichtige Regel, welche vielen nicht bekannt iſt. Selbſt in dem Falle, wenn größere Exemplare dadurch zerbrechen könnten, darf man nur eine weiche Unterlage an irgend einer Stelle zu Hülfe nehmen. Ueber diejenige Beſchaffenheit der Töne, welche von ihrer Höhe und Tiefe ganz verſchieden iſt, und in der franzöſiſchen Sprache durch ein eigenes Wort, timbre, bezeichnet wird, erklärt ſich der Verf. dahin, daß ſie auf gewiſſen Eigenthümlichkeiten der ſchwingenden Maſſen beruhe, welche ſich aber nicht genau nachweiſen ließen, analog andern Abnormitäten in der Natur, welche gleichfalls aus den quantitativen Verhältniſſen nicht erklärt werden können.

In der zweyten, kurzen Abhandlung erhalten wir einige Bemerkungen über länglich-viereckige und elliptiſche Scheiben, deren Töne nach dem Verhältniſſe der beyden Durchmeſſer mit denen verglichen werden, welche die Quadratſcheibe hervorbringt. Sie iſt eben ſo wenig eines Auszugs fähig, als die dritte, welche Bemerkungen und Zuſätze zu des Verf. Akuſtik enthält. Als einige der intereſſanteſten Bemerkungen heben wir aus, daß nach dem Verf. übereinſtimmend mit Cuvier die Höhe und Tiefe der Menſchenſtimme auf einer Zuſammenziehung und Erweiterung der Stimmritze beruhet. Auch über die Trompeten des Hrn. Mälzel und des Hrn. Kaufmann, welche zwey

Töne zugleich hervorbringen, äußert der Verf., daß dieses gar nicht wunderbar sey, weil ja wohl zwey Schwingungsarten zugleich statt finden könnten. Referent gesteht, daß ihm dieses, so wie es hier im Allgemeinen aufgestellt ist, noch nicht genügt; denn bey den Transversalschwingungen fester Körper ist es wohl außer Streit, daß einige Theile ruhen, alle übrigen aber schwingen, und wie würde es nun bey zwey verschiedenen Tönen vermeidlich seyn, daß nicht Schwingungsknoten des einen Tones an diejenigen Stellen fallen sollten, wo Schwingungsbögen des andern sind? die sich dann doch aufheben müßten. Die Longitudinalschwingungen der Luftsäule in einer Trompete, welche den verschiedenen Tönen zugehören, müssen daher neben einander liegen, oder der Erklärungsgrund müßte darin zu suchen seyn, daß die Töne durch den Trompeter des Hrn. Kaufmann wenigstens bloß durch den inneren Mechanismus hervorgebracht werden, ohne die Trompete angesetzt zu haben, so daß sie durch die letztere bloß vollkönender werden, und ihren eigenthümlichen schmetternden Charakter annehmen. Ueber die Fortpflanzung des Schalles wird S. 77 erwähnt, daß Benzenberg, Wrede und Prechtl die Theorie des Grafen Laplace, wonach Wärme durch die Schallwellen entbunden werden, und dann die Geschwindigkeit ihres Fortganges beschleunigen soll, nicht annehmen. Rec. trägt kein Bedenken, sich diesen anzureihen, indem er die Ueberzeugung hegt, daß der Schall durch den Stoß der Körperelemente fortgepflanzt wird, und daß daher die Newtonsche Theorie als unrichtig keiner berichtigenden Correction bedarf. Die Verdienste der beyden großen Geometer, Newton und Laplace, werden dadurch sicher nicht geschmälert, wenn sie auch in einer Behauptung Unrecht haben sollten.

Dissertatio pharmaceutico-chemica de Calendula officinali, quam illustris philosophorum ordinis auctoritate in Acad. Rup. Car. pro facultate legendi publico eruditorum examini submittit Phil. Laur. Geiger. Heidelb. 1818.

Die Ringelblume, seit langer Zeit von den meisten Aerzten kaum als officinell gekannt, erregte in neuern Zeiten durch die Versuche des Schwedischen Leibarztes Westring, der sie mit glücklichem Erfolge beym Krebs anwendete, die Aufmerksamkeit der Aerzte. Eine vollständige chemische Analyse dieser Pflanze war bis jetzt noch nicht unternommen, darum wählte der Verf. die Untersuchung derselben zu einer Dissertation pro facultate legendi. Als Resultat derselben erhielt er:

A. Von den Blumen. Eine geringe Menge eines in gewöhnlicher Temperatur festen ätherischen Oels; gummiartige Materie; stärkemehlartige Substanz; Extraktivstoff; apfelsauren Kalk; apfelsaures Kali; salzsaures Kali; freye Äpfelsäure; Eyweißstoff; eine besondere kleberartige Substanz; schmieriges dunkelgelbes Harz.

B. Aus der Asche der unausgezogenen Blumen kohlensaures, salzsaures und schwefelsaures Kali; kohlensaure Kalkerde und Magnesia; phosphorsaure Kalkerde; phosphorsaures Eisen; Braunsteinoxyd; Kieselerde.

Die Blätter haben dieselben Bestandtheile, nur weniger ätherisches Oel und weniger salzsaure Salze; dagegen enthalten sie Salpeter, der den Blumen mangelt. Die trockenen Blätter lieferten dieselben Bestandtheile, wie die frischen. Als vorzüglich bemerkenswerth verdient die S. 11 erzählte Wirkung des destillirten Wassers der Blumen angesehen zu werden. Eben so die aufgefundene kleberartige Substanz, die sich durch ihre leichte Löslichkeit im Weingeist, wodurch sie sich den Harzen nähert, und durch das Erstarren der concentrirten geistigen Lösung derselben in der Kälte zu einer gallertartigen Masse auszeichnet.

Diese und die S. 22 ꝛc. aufgezählten Eigenschaften charakterisiren diese Substanz als einen eigenthümlichen, noch nicht in den Pflanzen entdeckten Stoff. Die Vergleichung der Bestandtheile der Blumen mit denen der Blätter zeigt, daß

unter den Salzen in den Blumen meistens kalihaltige, in den Blättern mehr kalkhaltige enthalten sind. Interessant ist es, daß die Blätter allein Salpeter enthalten, während in den Blumen besonders salzsaure Salze gefunden wurden. Der bedeutende Stickstoff- und Phosphor-Gehalt der Pflanze, so wie die große Menge ausziehbarer Theile derselben berechtigen den Verfasser zu der Vermuthung, daß diese Pflanze wirksame Arzneykräfte enthalte.

Dieser Abhandlung eigen ist noch die Berichtigung eines chemischen Irrthums, die Löslichkeit des äpfelsauren Bleys in Essigsäure betreffend. Das äpfelsaure Bley wurde bisher als in Essigsäure leicht löslich angenommen; die Versuche des Verfassers zeigen aber, daß dasselbe sehr schwer löslich sey. Hierauf gründet derselbe ein neues Verfahren, den Extractivstoff von zerfließlichen, besonders äpfelsauren Salzen zu trennen.

Petr. Christ. de Boer Dissertatio Physiologica-medica de Transfusione sanguinis. Groeningae 1817. 61 S. in 8.

Der Verf. brachte auf Anrathen seines Lehrers Bakker wieder einen Gegenstand zur Sprache, für und wider welchen seit zwey Jahrhunderten viel geschrieben worden ist, und über den noch die Acten nicht abgeschlossen sind. Das erste Capitel, De origine et fatis transfusionis, so wie das zweyte, Operationis renovatae succincta historia, enthält in gedrängter Kürze die Geschichte der Transfusion des Bluts, ein Auszug aus Scheels bekannter Schrift über diesen Gegenstand. Im dritten Capitel, Transfusionis Epicrisis, zieht er den Schluß, daß die Transfusion des Bluts aus einem Menschen in den andern, aus einem Thier in das andere, und endlich aus einem Säugethier in einen Menschen ohne Gefahr ausgeübt werden könne, wenn man nur mit gehöriger Vorsicht verfahre; namentlich müsse man Sorge tragen, daß sich dem übergeleiteten Blute keine Luft beymische; daß das Blut nicht

zu schnell und in zu großer Quantität überströme; und endlich daß man bey stattfindender Plethora zuvor Blut aus den Venen entziehe. Allerdings kann man dies als das Resultat der von den bewährtesten Naturforschern, eines Clarke, Lowers, King, Denys, Rosa, Viborg u. a. angestellten Versuche betrachten. Auch tritt Rec. der Meinung des Verf. bey, daß die Transfusion in der Heilkunde Anwendung finde bey Asphyxien, bey starkem Blutverlust und bey Krankheiten, welche mit Blutmangel verknüpft sind.

Das vierte Capitel, mit der Ueberschrift: Nostra qualiscunque experientia, enthält die Aufzählung vier vom Verf. an Thieren angestellter Transfusions-Versuche, unter welchen der vierte der wichtigste ist. Ein Hund hatte durch Einschneidung der linken äußeren Drosselvene gegen zwölf Unzen Blut verloren, wodurch er sehr entkräftet war, und die Temperatur seines Körpers sehr abgenommen hatte. Diesem leitete der Verf. aus der Kopfarterie eines andern Hundes durch eine Röhre Blut in die geöffnete rechte Drosselvene zu. Nachdem neues Blut zwey Minuten lang eingeströmt war, ward die Vene unterbunden. Der Hund hatte nach der Operation starkes Herzklopfen, schnellen Puls, und war schläfrig; Abends fraß er jedoch. Zwey Tage darauf verloren sich jene Erscheinungen und das Thier befand sich wohl.

Im fünften Capitel, De Methodo Transfusionis instituendae aptissima, gibt der Verf. die Mittel an, wie man die Gerinnung des Bluts in den Transfusions-Röhren, und das Eindringen der Luft in die Venen verhindern könne, und beschreibt dann seinen Transfusions-Apparat, welcher von andern früher üblichen wenig abweicht.

T.

Heidelberger

Jahrbücher

der

Litteratur.

Eilfter Jahrgang.

Zweyte Hälfte.

July bis December.

Heidelberg,

bey Mohr und Winter.

1818.

No. 39. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Leichenöffnungen von Dr. Gottfried Fleischmann, Privatdocent und Prosector am anatomischen Theater zu Erlangen. Erlangen, bey Palm. 1815. mit 1 Kupfertafel. 264 S. in 8.

Der als fleißiger Anatom rühmlich bekannte Verfasser hat uns in dieser Schrift mehrere für Physiologie und Pathogenie nicht unwichtige Beobachtungen krankhafter Veränderungen, die nach den Systemen und Organen geordnet sind, mitgetheilt. Wenn gleich der Hr. Verf. hin und wieder, nur auf einzelne Thatsachen gestützt, zu absprechenden harten Urtheilen verleitet wurde, so sind doch auch manche geäußerte Zweifel über frühere Meynungen nicht unwichtig für die organische Naturlehre, und verdienen um so mehr gewürdiget zu werden, da sie das eifrige Streben nach Wahrheit, und den ernsten Sinn für eine bessere Naturforschung beurkunden.

Die ganze Schrift enthält unter zwölf Hauptabtheilungen mehrere Beobachtungen über Abnormitäten des Darmkanals, des Magens, der Leber mit ihren Anhängen, der Nieren, der männlichen Genitalien, der weiblichen Genitalien, des Herzens und der Lungen, des Augapfels, des Muskelsystems, des Knochensystems und der Haut.

I. Die Abnormitäten des Darmkanals betreffen die Darmdivertikel, die abnorme Lage und Beugung des weiten Darms, die Abnormitäten des Wurmfortsatzes und das krankhafte Verhältniß des engen Darms. Von diesen verdienen besonders die ersten Abtheilungen, die Darmdivertikel und die abnorme Lage und Beugung des weiten Darms betreffend, eine ausführlichere Anzeige; weil sie für die jetzige Richtung der Bearbeitung der Anatomie ein vorzügliches Interesse gewähren. Hr. Fl. hat wie seine Vorgänger die Divertikeln

in ächte, unächte und gemischte abgetheilt. Die wahren oder ächten, welche aus allen Häuten des Darmkanals, mit veränderter Beschaffenheit der Muskelhaut — deren Längsfasern bey mehreren nicht zu unterscheiden waren — gebildet werden, haben ihren Sitz am dünnen Darm, gewöhnlich am Krumdarm; doch kommen sie auch am weiten Darm vor. Hr. Fl. fand sie in 3 Fällen am Krumdarm, einmal am Leerdarm, und bey einer siebenmonatlichen Misgeburt mit Atresie des Afters auch einmal an der Stelle, wo der Blinddarm in das aufsteigende Colon übergeht. (Abbildung III.) Die unächten Divertikel, welche aus einem Vorfall der Zellhaut bestehen, indem diese an solchen Stellen hervortritt, wo die Muskelhaut erschlafft oder auseinander gewichen ist, kommt sowohl am engen als weiten Darm vor. Der Hr. Verf. beobachtete sie in 3 Fällen am Zwölffingerdarm. Die gemischten, welche diese beyden Arten in sich vereinigen, bemerkte der Verf. zweymal am Krumdarm.

In Hinsicht der Entstehung dieser Anhänge sucht der Verf. die frühern Erklärungen derselben von Oken, Meckel u. a., welche von der Entwickelungsart des Darmkanals aus der Nabelblase hergenommen sind, besonders dadurch zu widerlegen, 1) daß diese Divertikeln nicht immer an der Stelle vorkommen, wo der Nabelblasenkanal sich einsenke, 2) daß der Nabelblasenkanal, dem sie ihr Entstehen verdanken sollen, gar nicht erwiesen sey. Wenn wir zwar dem Verf. vollkommen Recht geben müssen, daß das Problem des Entstehungsmechanismus der Darmdivertikel keinesweges durch seine Vorgänger evident gelöst worden sey, so sind doch auch seine Gründe, wodurch Er diese frühere Ansicht zu entkräften versucht, schwächer als Er zu glauben scheint; denn daß diese Gebilde auch an andern Stellen als am engen Darm entstehen können, ist ohne Widerspruch der frühern Erklärungsart wohl denkbar, da Hr. Fl. selbst zugibt, daß sie nicht alle gleichen Ursprung haben, sondern zuweilen auch zufällig entstehn S. 42. Des Verf. Behauptung, daß die Nabelblase nicht durch einen hohlen kanalartigen, sondern vielmehr soliden Faden mit dem Darm zusammenhänge, widerspricht sowohl Hunters Bemerkung als auch Hrn. Tiedemanns Fall (vergl. Anatomie der

kopflosen Misgeburten S. 66), und ferner noch die eigne Beobachtung des Rec., der in einem über 1 Monat alten Pferde-Foetus dies Bändchen von der Nabelblase aus in der Länge von ½ Zoll mit Luft anfüllen konnte. Nach des Hrn. Fl. Ansicht des genetischen Verhältnisses dieser Anhänge soll ihre Bildung von den Gefäßen des Nabelbläschens oder Urey's ausgehn. Dieses Urey ist nach dem Verf. das Centrum aller Gefäßorganisation; indem von seinem einen Pol Gefäße hervorsprossen, ist der Grund zu einem Gebäude gelegt, welches als Chorion oder Amnion erscheint, und indem an seinem andern Pol sich ein zweytes Gefäßsystem entwickelt und in bestimmte Stämme sammelt und fortsetzt, entstehn die sogenannten vasa omphalomeseraica. Aus den Zerästelungen dieser Uranfänge erwuchs der Darmkanal und sein Gekröse hervor, und so durch ferneres peripherisches Hervorsprossen der übrige Körper des Foetus. Durch die Bildung des Gefäßsystems wird also die Bildung aller organischen Theile bedingt, und dieses System ist es, durch welches die vegetative Thätigkeit alle organischen Theile hervorbringt. Geht daher der Vegetationsproceß, folglich auch die Bildung des Gefäßsystems im Embryo träg von statten, so entsteht theilweise Hemmung der Organe oder Mangel. Hingegen erscheint bey excessiv vermehrtem Vegetationsproceß, oder mit Entfaltung eines excessiven Gefäßreichthums, Ueberzahl oder enorme Vergrößerung körperlicher Theile. Wenn nun also ein durch üppige Thätigkeit erzeugter Zweig des Mesenterial-Gefäßbaums von seiner Bahn abschweift oder sich freyer über sein Normalgebiet hinausbildet, so verfolgt der plastische Trieb diese Richtung und verdoppelt das Gebilde des Urdarms in den Typus eines Nebendarms, — eines Divertikels — von mehr oder weniger Länge. Obgleich diese Hypothese des Verf. zwar nicht übel vorgetragen ist, so genügt sie doch weniger als die frühere Erklärung aus dem Nabelbläschen, weil sie auf eine falsche Ansicht der Bildungsthätigkeit überhaupt sich gründet; denn insofern hier nur allein der Factor des bildsamen Stoffs — das Gefäßsystem — in Rechnung gebracht wird, so ist hiermit die Formwerdung eines organischen Gebildes, welches weit höher steht als die Afterplasmen, unerklärt. Ueberdies zeigt auch die Erfahrung,

daß wuchernde oder doppelte Gefäßbildung nicht immer doppelte Organe zur Folge habe.

Von den Abnormitäten der Lage und Beugung des weiten Darms führt der Verf. viele Befunde an, aus denen als Resultat hervorgeht, daß diese Anomalien, die so wohl am aufsteigenden als absteigenden Theil des Dickdarms vorkommen, zwar in mancherley Graden spielen, sich aber doch als eine bestimmte Reihenfolge nachweisen lassen. In der Lage-Anomalie des absteigenden Grimmdarms bemerkt demnach der Verf. folgende Succession:

1) Das normale S Romanum liegt links vom engen Darm bedeckt; 2) dasselbe liegt weniger bedeckt am linken Rande des Dünndarm-Convoluts; 3) es liegt mehr nach rechts geneigt, und senkt sich als Mastdarm mehr auf der Mitte des Kreuzbeins in das Becken hinab; 4) es liegt ganz horizontal hinübergezogen an der rechten Seite auf dem rechten Darmbein, und geht rechts am Kreuzbein zum After herab; 5) es ist rechts herübergezogen, liegt aber nicht auf dem Darmbein, sondern ist zugleich hinaufgeschoben bis unter den großen Leberlappen, und steigt von da rechts zum After herab. Hiermit ist nun auch die Lage des Mastdarms, des Quercolons und des dünnen Darms mehr oder weniger, nach der bestehenden größern oder geringern Abweichung verändert. In der Anomalie der Lage des rechten Grimmdarms bemerkt der Verf. folgende Reihenfolge:

1) Der Blinddarm ruht ganz in der linken Seite auf dem S. Romanum; 2) er liegt nach links in der Nabelgegend; 3) er liegt in der rechten Lendengegend sehr hoch, hart die untere Leberfläche berührend. Hierbey ist die Lage des aufsteigenden Colons und die der dünnen Därme gleichfalls verändert. Die Anomalien der Flexuren des weiten Darms sind in Hinsicht der Zahl und Richtung verschieden, und kommen sowohl bey normaler als anomaler Lage der Därme vor.

Daß diese Anomalien nicht erst im Laufe des Lebens durch zufällige Einwirkungen erzeugt, sondern angeboren seyn, bekundet der Verf. durch seine anatomischen Untersuchungen des menschl. Embryos fast aus allen Monaten der Schwangerschaft,

indem Er hieraus nachweist, daß schon in diesen Entwicklungsperioden eine solche Succession der Lage vorkomme.

Was der Verf. in Folge der Beobachtung bey dreyen am Croup verstorbenen Personen noch am Ende dieses Abschnitts über diese noch so wenig erforschte Krankheit sagt, ist um so bemerkenswerther, als dies mit den Beobachtungen eines sehr erfahrnen Veterans der Heilkunde, des Hrn. Dr. Heim, in Widerspruch steht. Dieser fand nämlich bey zahlreichen Leichenöffnungen solcher Kranken, das Croupgerinsel ohne gleichzeitige Entzündung der Luftröhrenhaut, und dieselbe nur zuweilen etwas geröthet. Der Hr. Fl. bemerkte dagegen bey allen dreyen die unzweydeutigsten Zeichen größerer oder geringerer Entzündung, und glaubt diese Verschiedenheit des Leichen-Erfunds daraus erklären zu können, daß die entzündliche Röthe nicht zu allen Zeiten der Krankheit gleich erscheine, indem Er behauptet, daß mit dem Eintritt des lymphatischen Secretions-Processes die Entzündung abbleiche, und hingegen während fortbestehender Inflammation keine örtliche Ausschwitzung möglich sey. (Die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifelt Rec., da er bey ganz ähnlicher lymphatischer Ausschwitzung im Darmkanal von Personen, die an der Ruhr gestorben waren, die Haut auch an den Stellen, welche der Lymphüberzug bedeckte, stark geröthet fand.)

Abnormitäten des Wurmfortsatzes. Halb verödeter Wurmfortsatz: In dem Körper eines 49jährigen Mannes, erschien bey enorm weitem Blinddarm der Wurmfortsatz als ein Dreyeck von einem Zoll Breite und Länge. Von der etwas gekrümmten konischen Spitze ging ein ½ Zoll langer und ¾ Linie dicker solider Faden ab, welcher sich in einen dichten stumpf auslaufenden Körper endigte. Hernie des Wurmfortsatzes. Hier lag dieser Fortsatz frey und unangewachsen in dem noch weit hinab offenen Scheidenkanal.

Krankhafte Verhältnisse des engen Darms. Angeborner Leistenbruch in einem halbjährigen Knaben. Verwachsung und Strikture des Dünndarms durch Afterfäden: In der Leiche eines 56jährigen Mannes waren die Därme an ihrer Oberfläche entzündlich zusammengeklebt, das Endstück des Ileums war durch einen

festen in sich selbst zurücklaufenden Faden, der an verschiedenen Stellen knotig um den Darm herum ging, so zusammengeschnürt, daß er gleichsam unterbunden zu seyn schien.

II. Abnorme Verfassung des Magens. Verkehrter Stand des Magens und des Grimdarms, erweiterte Ureteren: In einem 20 Wochen alten Knaben lag der Magen so, daß der convexe Bogen nach aufwärts gegen das Zwerchfell hin, der concave nach abwärts gerichtet, die hintere Fläche zur vordern und diese zur hintern geworden war. Der Grimmdarm stieg vom normal gelegenen Blinddarm aufwärts und einwärts, beugte sich gegen die Leber vorwärts, ging dann, an der untern Leberfläche anliegend und so umgeschlagen, daß seine hintere Fläche zur vordern, seine vordere zur hintern wurde, längs der Rinne für das runde Leberband bis beynahe an den vordern Leberrand hin, schlug sich daselbst nach links in einen Bogen um, und lief nach rückwärts bis an den Magenpförtner. Falte an der Cardia, fehlende Pylorusklappe: Die mangelhafte Bildung der Pylorusklappe erscheint in 3 Graden, entweder nur einseitig ausgebildet, oder als ein schmaler Ring mit weiter Oeffnung, oder mit gänzlicher Abwesenheit aller Faltung. Nach dem Verf. ist die physiologische Bestimmung des Pförtners noch nicht vollkommen gewürdiget, denn das eigenthümliche glandulose Parenchym, welches den Hauptbestandtheil in der Zusammensetzung desselben ausmachen soll, scheint demselben auf eine weit höhere — vielleicht der Pancreasdrüse analoge? — Function, als auf die, einer gemeinen Klappe hinzudeuten. Auswüchse am Pylorus; doppelter Schenkelbruch; Cyphosis: Hier versucht Hr. Fl. die verschiedenen Formen der Tumoren daraus zu deuten, daß die Natur in allen ihren Producten sich zu wiederholen strebe, daher auch in den krankhaften nur Copien normaler organischer Theile hervorbringe, und so stünde der normalen Talgdrüse das Atherom, dem Fett das Lipom, dem Muskelfleische das Sarcom u. s. w. S. 112 als Copien gegenüber. Diese Idee von der Erzeugung solcher Aftergebilde ist aber nicht neu, denn es war längst bekannt, daß in aller Afterorganisation mit der höhern Stufe ihrer Ausbildung das normale Parenchym der Organe oft täuschend nachgeahmt wird,

wie dies ja auch schon die Benennung dieser Tumoren deutlich erweist. Carcinomatöser Scirrhus der Cardiagegend, Herzwassersucht, abnorme Lage der Därme, Rückgratkrümmung. Besonders bemerkenswerth ist die Herzwassersucht; der Herzbeutel war halb voll eines gelblichen hellen Wassers, und zwischen der äußern Haut und den bleicheren Muskelfasern des Herzens selbst eine dickliche Lymphe ergossen. Obgleich dieser Fall zu den seltensten gehört, so ist er doch nicht einzig, denn er ist nicht allein von Burns (von einigen der wichtigsten Herzkrankheiten von Nasse S. 132), sondern auch schon früher beobachtet. Erweichung des Magens: Es werden hier vier Fälle von mehr oder minderer Zerstörung der Magenhaut, welche in ihrer Erscheinung dem feuchten Brande ähnlich ist, mitgetheilt. Da diese krankhafte Veränderung an dem Theil des blinden Sacks des Magens, wo die Milz anliegt, gewöhnlich angetroffen wird, so glaubt der Verf., daß besonders die Milz von wesentlichem Einfluß auf die Entstehung dieser Krankheit sey. Striktur des Magens. Der Verf., welcher diese Einschnürung zweymal beobachtete, glaubt, daß sie durch lange und kräftig anhaltende Muskelbewegungen im Verdauungsproceß vorzüglich bey harter und roher Kost entstehen könne. Rec. fand in einer weiblichen Leiche mit einer bedeutenden Striktur des Magens zugleich getheilten Uterus, stark getheilte Leber und Milz, welches doch wohl mehr für die Annahme einer ursprünglichen Bildung dieser Abnormität spricht.

III. Abnormitäten der Leber, des Pancreas und des Netzes. Angeborner Leberdarmbruch: Der Bauchsack dieses Nabelbruchs enthielt das Endstück des dünnen Darms und den obern Theil der Leber, wodurch das Duodenum mehr entblößt und der Dickdarm mehr nach links gedrückt war, wie in der frühern Entwickelungsperiode. Große Gallenblase, erweiterte Gallengänge, Spulwürmer darin: In den Gallengängen des linken Leberlappens lagen zwey große Spulwürmer? — Da die Gallengänge über 4 Linien erweitert waren, so vermuthet der Verf., obgleich sich zwar im ganzen Darmkanal kein Wurm dieser

Art befand, daß ſie aus dem Darm dahin gekrochen ſeyn möchten. Weit wahrſcheinlicher iſt es dem Rec., daß Hr. Fl. hier Strongylus gigas verkannt habe, der am ſeltenſten im Darmkanal, öfter in andern Eingeweiden gefunden wird (Rudolphi verm. intest. hist. II. 1. p. 212). Steine in der Gallenblaſe und den Gallengängen, Erweiterung der letztern, überzähliger Gallengang. Der gemeinſame Gallengang hatte in ſeinem Anfange faſt einen ganzen Zoll im Durchmeſſer, und wurde erſt bey ſeiner Einſenkung in den Zwölffingerdarm um die Hälfte enger. Der überzählige Gallengang entſprang aus dem rechten Leberlappen, und gab oberhalb ſeiner Einſenkung in den gemeinſamen Gallengang einen Verbindungszweig zum Lebergang. Verhärtung des Pancreas und des Pylorus: Hier werden mehrere Krankengeſchichten mitgetheilt, die für das complicirte Leiden dieſer Theile nicht unwichtig ſind. Angeborne Waſſerſucht des Netzes: Bey einem 8monatlichen, kaum lebend zur Welt gekommenen Knaben fand der Verf. das Netz zwiſchen ſeinen Platten mit einem hellgelben Waſſer ganz angefüllt. Auch liefert dieſe Leichenſection noch einen intereſſanten Beytrag zur Lungenprobe.

IV. Anomale Verfaſſung der Nieren. Enorm große linke Niere, fehlende rechte: Statt der fehlenden war der ihr zuſtehende Raum mit etwas Zellgewebe und Fett ausgefüllt, doch die Nebenniere dieſer Seite in normalem Zuſtande vorhanden. Mürbe Nieren, erweiterte Ureteren: Der Entartungsproceß der Nieren überhaupt kommt nach dem Verfaſſer unter folgenden Gradationen vor: 1) verminderte Cohäſion, 2) ſchwammichte Auflockerung, 3) totale Conſumtion durch Waſſererzeugung. Enorm weite Ureteren, gelappte Nieren, Oſteomalacie: Die Oſteomalacie des ganzen Knochengerippes bey einer früher gut gebildeten Weibsperſon erſchien erſt mit dem 26. Jahre nach viermaliger Schwangerſchaft. Aufmerkſamkeit verdient in dieſem Fall die coexiſtirende Foetalbildung der Nieren.

V. Abnormitäten der männlichen Genitalien. Doppelter angeborner Waſſerbruch des Scheidenfortſatzes. Doppelter Waſſerbruch der Scheidenhaut des Hodens mit Knochen-

Knorpel-Bildung und Hydatiden. Hydrocelhydatiden. Verwachsung der Scheidenhaut und knorplicher Nebenhode. Entartete männliche Geschlechtstheile: Diese in Verwachsung der Harnröhre, Exulceration und Scirrhosität der Ruthe bestehende Entartung war durch Vernachlässigung venerischer Uebel entstanden.

VI. Abnormitäten der weiblichen Genitalien. Regelwidriger Stand des Uterus; Fleischmole in demselben. Angeborner Leistenbruch der Muttertrompeten und des Eyerstocks. Steatomatose Eyerstöcke. Entartetes Ovarium. Steatomatoses Ovarium; entartete Schilddrüse; enorme Gallenblase mit Steinen. Entartete Ovarien. Hydropisches Ovarium. Zerrissener Plexus Pampiniformis.

VII. Abnorme Zustände des Herzens und der Lunge. Anomaler Bau des Herzens: Es war hier nur eine Herzkammer mit einem ostium venosum und arteriosum vorhanden. Der unvollkommne Stamm der art. pulmonalis war in die Herzkammer nicht geöffnet, und endete blind an der Basis des Herzens in ein Säckchen neben der Aorte. (Vgl. die Abbildung I. II.) Es ist höchst merkwürdig, daß der Knabe mit diesem Bildungsfehler 21 Wochen alt wurde, und während seiner kurzen Lebenszeit einen leichten Husten, asthmatische Beschwerden, die nur kurz vor seinem Tode erschienen, abgerechnet, munter und ohne alle krankhafte Zufälle war. Weißer Fleck am Herzen. Verwachsung des Herzbeutels. Verwachsung der Lungen durch Pseudomembranen; Arterien ossescirend; Ovarien und Uterus entartet. Verwachsung der Lungen mit der Brusthaut durch verknöcherte Fäden.

VIII. Abnormitäten des Augapfels. Entarteter Augapfel, Verknöcherungen darin: In dem rechten geschwundenen, fast platt viereckigen Augapfel eines 76jährigen Mannes fand Hr. Fl. innerhalb der Choroidea ein irregulaires Knochenplättchen. Die Sehhügel waren normal. Zusammengeschrumpfte Sehnerven. Bey einer 60jährigen Frau, die lange Zeit über schlechtes Gesicht geklagt hatte, waren die Sehnerven bis auf die Hälfte ihres gewöhnlichen Umfanges geschwunden, die Sehnervenhügel weniger turgid, sonst normal.

IX. Abnorme Zuſtände des Muskelſyſtems. Blaſenbandwürmer in den Muskeln: Sowohl in dieſem als auch in einem andern von dem Verf. beobachteten Fall von Blaſenwürmern in den Muskeln waren die Individuen wahnſinnig geweſen. Rec. hat die taenia hydatigena öfter in Muskel und ſogar in der Markſubſtanz des Gehirns, ohne vorhergegangener Geiſtesſtörung, gefunden. In Fett verwandelte Muskeln. Pſoasabſceß, Darmgangrän, Darmvereiterung, Steatom des Gekröſes. Zerreißung der Muskeln: Ohne eine Spur irgend einer Gewaltthätigkeit an den Hautdecken wurden vom Verf. vorzugsweiſe in dem großen und kleinen Bruſtmuskel, breiten Rückenmuskel und Mönchskappenmuskel rundliche ovale oder eckige Stellen, wo einzelne Muskelbündel in der Quere Subſtanz verloren hatten, bemerkt. Bey einigen waren die gegen einander gerichteten Spitzen dieſer Muskelbündel rundlich, bey andern hingegen ungleich zackig, und dann dieſe Stellen immer mehr oder weniger ſugillirt.

X. Abnormitäten des Gefäßſyſtems. Abweichender Urſprung der Arterien des Aortabogens: Die rechte Schlüſſelbeinarterie kam links ganz am Ende des Aortabogens hervor, ging dann in einem Bogen von links nach rechts hinter dem Oeſophagus und der Luftröhre oder zwiſchen dem Schlunde und dem ductus thoracicus zum rechten Arm hin. Daß mit dieſer Lage der Arterie immer beſchwerliches Schlingen verbunden ſey, wie mehrere Noſologen annehmen, widerlegt dieſer Fall. Der Verf., welcher den Mann, in dem ſich dieſer regelwidrige Gefäßlauf zeigte, genau kannte, ſah ihn öfter ohne alle Beſchwerde eſſen und trinken, und hörte von ihm nie eine Klage über verhindertes Schlingen. Was dieſer Beobachtung zufolge der Verf. ausführlicher über die ſogenannte Dysphagia lusoria ſagt, verdient dem Noſologen zur Beherzigung empfohlen zu werden. Tieflage der linken Niere mit doppelter Vene. Enge der abſteigenden Aorta; fehlende Art. coeliaca; mehrzählige rechte Nierenarterie: In einer 30jährigen weiblichen Leiche nahm die Aorta bey ihrem Austritt aus dem Zwerchfell ſo ſehr in ihrem Volumen ab, daß ihr Durchmeſſer kaum ½ Zoll betrug.

Im Herabsteigen wurde sie immer enger, so daß die iliacae nur 3 Linien im Durchmesser hatten. Die Bauchschlagader fehlte ganz, die aus ihr sonst entspringenden Aeste kamen alle einzeln und ungemein schwach aus der vordern Seite der Aorta hervor. Vena hemiazyga: In der Leiche eines ¾ Jahr alten Knaben stieg diese Vene über die Aorta hinauf, und ergoß sich in die linke Schlüsselbeinvene. Arteria ulnaris aus der axillaris entspringend. Gebogene Aorta descendens thoracica; Aneurisma abdominale; Verschließung der coeliaca, mesenterica superior und iliaca externa; variis rende pudenda externa; anomale Lage der Därme: Das Aneurisma lag an der Stelle, wo die Aorta durch's Zwerchfell geht; die aus demselben entspringenden coeliaca und mesenterica waren verschlossen; dagegen die mesenterica inferior viel weiter als im Normalzustande. Auch war die arter. iliaca externa bis unter das Prupartsche Band verstopft, und aus derselben entsprang mit einem gemeinschaftlichen Aste die art. pudenda externa und die circumflexa ilii externa. Ende des ductus thoracicus in die rechte Schlüsselbeinvene. Blasenbandwürmer im plexus choroideus. Sie fanden sich in der Leiche eines am Nervenfieber verstorbenen 67jähriges Mannes, bey dem viele Jahre vor seinem Tode eine beständig nickende Bewegung des Kopfes seit- und abwärts bemerkt worden war. Da der Verf. auch in der Leiche eines jungen Mannes, bey dem ähnliche Kopfbewegungen im Leben sich zeigten, den plexus mit Hydatiden besetzt fand, so hält Er diese drehende Bewegung des Kopfes für ein charakteristisches Zeichen dieser Hirnwürmer, welches indeß Rec. aus manchen Gründen bezweifelt. Fehlende Arteria meseraica inferior in einem neugebornen Kinde, das nur 12 Stunden gelebt hatte. Zusammenfließende Nabelschlagader. In der Nachgeburt eines halbjährigen weiblichen Abortus vereinigten sich gegen die Placenta beyde Nabelarterien. Wahrer Knoten des Nabelstrangs. Die übrigen hier noch angeführten Befunde von Varietäten, Verknöcherun-

gen der Arterien und Geſchwulſt der Saugaderdrüſen ſind von geringem Werthe.

XI. Abnormitäten des Knochenſyſtems. Da die hier mitgetheilten Befunde von enorm dickem Stirnbein, dünnen Scheitelbeinen, Sprödigkeit der Knochen des Thorax, Knochenerweichung, Anomalie des Knochenſyſtems eines Taubſtummen, Knochenwucherung, Misbildung der Knochen des Vorderarms in einer Misgeburt, ſpät offnen Fontanellen, neuem Gelenk am Oberarm von verſchiedenem, größtentheils geringem Intereſſe ſind; ſo hätte der Verf. die Bekanntmachung zweckmäßiger auf eine Auswahl der wichtigern Fälle beſchränken können. Auch wäre bey der Section des Taubſtummen eine genauere Unterſuchung des Gehörorgans ſehr zu wünſchen geweſen.

XII. Abnorme Zuſtände der Haut. Pemphygusartiger Ausſchlag eines neugebornen — 7 Monat alten Knaben. Verdickung der Hautdecken eines Menſchen von 26 Jahren, der lange veneriſch geweſen war.

Obgleich der Rec. in dieſer Schrift zwar manches nicht tadelfrey fand, ſo geſteht er doch mit Vergnügen, daß dieſelbe, durch die Tendenz des Verf. bey dieſen Unterſuchungen den eigentlichen Zweck der Forſchung zu erreichen, einen unverkennbaren wiſſenſchaftlichen und nicht geringen Werth erhalten hat.

X.

Ornithologia suecica. Auctore Sv. Nilsson, Phil. Doct. in Acad. Lundensi Adiuncto etc. Pars prior. Cum X tabulis aeneis pictis. Hauniae. 1817. apud J. H. Schubothium. 317 S. in 8.

Die Geſchichte der Vögel hat ſeit einigen Jahren ungemein viel durch die Ornithologien einzelner Länder gewonnen, durch welche, bald mehr, bald weniger, die Zahl der Arten bereichert, Aufklärung über ihren Farbenwechſel nach Alter, Geſchlecht und Jahreszeit ertheilt, und dadurch viele, vorher als verſchieden betrachtete, jetzt als gleichartig dargeſtellt, die

Gattungen natürlicher, das Syſtem bereichert wurden. Die gegenwärtige gehört zu denen, durch welche dieſem Theile der Naturkunde nicht nur an und für ſich, ſondern auch in literäriſcher Rückſicht ein großer Gewinn zugewachſen iſt, weil der Verf. die Abbildungen Rudbecks, und die Bemerkungen Leche's benutzen konnte, wodurch manche Dunkelheiten in des unſterblichen Linne's Fauna suecica und Systema naturae aufgeklärt ſind, der aus ihnen einen Theil ſeiner Kenntniſſe und Nachrichten von ſchwediſchen Vögeln ſchöpfte. Hieraus ergiebt ſich denn, daß Linne's Strix capite laevi, corpore luteo, Fn. suec. 73, welche er ſelbſt im Syſteme zu ſeiner Strix flammea brachte, Strix brachyotos, die hier minder gut S. brachyura genannt iſt, ſey: daß Linne's Strix Ulula, und die Beſchreibung der S. funerea im Syſtem zuſammengehören, ſo wie Tengmalm's S. funerea, ferner Linne's S. funerea, Tengmalm's S. Noctua und Meyer's S. Dasypus, Linne's Strix passerina und Meyer's S. pygmea, daß Fringilla Lulensis mit F. Montifringilla einerley ſey; daß Linne unter dem Namen Motacilla Ficedula in der fauna suecica die Muscicapa Grisola, im Naturſyſtem die Muscicapa Atricapilla, und unter dem Namen Alauda campestris das Weibchen der Saxicola Rubetra beſchrieben habe. Daß Linne's Motacilla Salicaria, Tengmalm's und Retzius's M. Hippolaïs, Bechſtein's Sylvia hortensis ſey; daß Linne in der Fauna suec. unter Motacilla Hippolaïs Bechſtein's Sylvia cinerea, Tengmalm's M. Sylvia beſchrieben habe, und eben dahin auch Linne's M. Curruca zu gehören ſcheine, dagegen Linne's M. Sylvia, Tengmalm's M. Curruca, Bechſtein's Sylvia garrula, endlich Linne's Motacilla Hippolaïs, Retzius's M. Salicaria, aber Latham's Sylvia Hippolaïs ſey. Schon dieſe Aufklärungen über ſchwer zu beſtimmende Landvögel (denn dieſen iſt dieſer erſte Band gewidmet) geben der Ornithologie des Hrn. N. einen großen Werth, und entſchiedenen Vorzug vor Retzius's Fauna suecica; es iſt aber nicht der einzige.

Schon im Voraus wird man es erwarten, daß die Zahl der Arten vermehrt ſey, und in der That hat ſie ſtärker zugenommen, als man erwarten ſollte. Falco naevius, Falco

longipes (eine neue Art aus Lappland, welche hier abgebildet ist, und die der Vers. so charakterisirt: Supra nigrofuscus maculis colli testaceo-albis; subtus testaceo-albus maculis nigricantibus. Femora fusco undulata. Cauda fasciis fuscis et cinereis. Rostrum validum. Tibiae praelongae, digitis brevibus. Der F. leucopsis, womit ihn Hr. N. vergleicht, ist er gewiß nicht, denn dieser hat schuppige Füße, und lange Flügel, da hier die gelben Füße vorn geschildet sind, und die Flügel kaum über die Mitte des Schwanzes reichen). Picus caniceps, P. leuconotus, Curuirostra pinetorum, Fringilla nivalis, Sylvia nisori, Tithys, arundinacea, Sibilatrix, Anthus rupestris (aquaticus Bechst.) und A. campestris. Wir würden noch Falco peregrinus hinzugefügt haben, wenn dieser nicht, wie auch der Verf. vermuthet, wohl gewiß mit F. Lanarius gleichartig wäre. Dagegen sind Strix Scops, Motacilla Boarula und Parus biarmicus aus der Liste schwedischer Vögel ausgemerzt. Bey der ersten führt Retzius das Grillische Museum an, Hr. N. sagt aber: In Mus. Grill. mentio ejus non fit. Neque in Museo quodam Patriae hanc auem, nisi ab exteris allatam vidi, neque venatori cuidam occurrisse audivi. Von der zweyten behauptet er, sie sey durchaus nicht in Schweden, und die Bachstelze, welche Linné in der Mant. Plant. M. Boarula nenne, nichts weiter, wie M. flaua, und eben so Linné's Parus biarmicus der Fn. suec. kein andrer als P. caudatus. Dagegen vermissen wir Lanius rufus, und sehr ungern Strix scandiaca, wenigstens einige Aufklärung über dieselbe, da sie Linné nach Rudbeck's Abbildung in seine Fauna aufnahm.

Ein anderer wesentlicher Vorzug dieser Ornithologie nicht allein vor des Hrn. Retzius, sondern den mehresten neuern ähnlichen Arbeiten sind die vollständigern und genauern Beschreibungen, nicht bloß der Farben, sondern des Vogels, die Angabe der Verschiedenheiten nach Alter und Geschlecht, merkwürdigerer Ausartungen, und die ausführlichere Erzählung von der Lebensart. Zu jenen lieferte dem Verf. die schätzbare, reiche Sammlung des Hrn. Hofmarschalls von Paykull, gewiß eine der vollständigsten in Europa den Stoff, zu manchen

schätzbaren Bemerkungen veranlaßte den Verf. der treffliche Beobachtungsgeist des Grafen von Wachtmeister, und die angehängte Historia beweiset, daß Hr. N. nicht bloß auf der Stube, sondern auch in Gottes freyer Natur die Ornithologie studiere, und als Jäger bereichere.

Ein dritter Vorzug, der indeß schon zum Theil aus dem bisher gesagten erhellet, ist der kritische Scharfsinn, womit die Synonymen gesammelt sind, und für welche die eingeschobenen Observationes häufig die Gründe sehr befriedigend entwickeln. Es hat uns dabey leid gethan, daß dem Verf. die schätzbaren Arbeiten mehrerer Deutschen, Holländer und Schweitzer unbekannt geblieben zu seyn scheinen. So kennt er zwar Meyer's Vögel Liv- und Esthlands, aber dessen und Wolffs Taschenbuch, Meisner, Schinz, Naumann, Temminck nicht. Um so mehr muß man sich freuen, ihn mit diesen so oft übereinstimmend zu finden, und z. B. zu sehen, daß er wie sie Falco Chrysaëtos und fulvus, F. Albicilla, Leucocephalus und Melanaëtos, F. palumbarius und gentilis, F. Islandicus, rusticolus, Gyrfalco und fuscus Iabr., F. Lithofalco und Aesalon, F. Tinnunculus und fasciatus vereinigt. Hier erlauben wir uns die Bemerkung (denn, wenn wir alles Wichtige ausheben wollten, würden wir die Gränzen der Recension überschreiten), daß zwar der Verf. mit dem Grafen Wachtmeister glaube, daß am gewöhnlichsten unter dem Namen F. Ossifragus das junge des F. Albicilla beschrieben sey, es aber gleichwohl vielleicht einen von diesem verschiednen Adler gäbe, welcher der wahre F. Ossifragus sey, den er selbst aus Grönland erhielt, und wovon er ein anderes Exemplar im Paykullschen Cabinete antraf, der, wie er sagt: Junior saltem non est, und als dessen Hauptunterschied vom F. Albicilla er angiebt, daß Schnabel und Zunge größer seyen, der Schnabel schwarz, die Wachshaut gelb, und der beym Albicilla runde Schwanz bey diesem gerade. Als eine treffliche Abbildung rühmt er die in der teutschen Ornithologie Heft 17, wo aber offenbar ein junges Männchen und Weibchen der Albicilla abgebildet, und der Schwanz rund ist. Indeß muß Rec. gestehen, daß er seit längerer Zeit vermuthe,

daß unter F. Ossifragus zwey verschiedenartige Adler stecken, aber bis jetzt nicht aufs Reine damit habe kommen können.

Das System, welches Hr. N. befolgt, ist dasjenige, welches Hr. Bechstein im vierten Theile von Latham's Uebersicht angab, und er ist wohl der erste Schwede, bey dem wir die Gattungen Curvirostra, Saxicola, Sylvia, Anthus, Cinclus, Perdix von denen getrennt antreffen, mit welchen Linné sie vereinigte. Als dem Verf. in Rücksicht des Systems eigenthümlich müssen wir es betrachten, daß er, und wohl gewiß mit Unrecht, den Eichenhäher unter dem Namen Lanius Glandarius zu den Neuntödtern zählt, obgleich wir vollkommen davon überzeugt sind, daß derselbe, so wie der Nußhäher, welcher hier Caryocatactes guttatus genannt ist, nach Büffon's Vorgange von den übrigen Linné'schen Corvis getrennt werden müsse. Von dem sonderbaren Vogel, welchen Linné bald Corvus, bald Lanius infaustus nannte, und welchem hier die erste dieser Benennungen gelassen ist, sagt der Verf.: Jam ad hoc, jam ad aliud genus ab ornithologis allata est haec avis. Neque vero Corvis neque Laniis propter formam rostri bene jungitur. Cum vero inter Corvos plerique illam numerant, hoc ad interim retinui. Alio tempore, cum congeneres exoticos sat bene examinavero, illi in serie avium naturali locum suum accuratius designare conabor. Lanii enim Linnéi, natura duce, in plura genera abire debent, quorum uni hic adnumerandus est. Den Wiedewall bringt Hr. N. mit Bechstein und Meyer, wie es uns scheint, wider die Natur, zu den Racken (Coracias), eher würde er, wenn man ihn nicht als eigene, freylich von den Traupialen zu trennende Gattung ansehn will, den Drosseln beyzuzählen seyn.

Den Rackelhan betrachtet der Verf. nicht als eigene Art, sondern als Bastard vom Birkhahn und der Auerhenne, führt auch zwey andre Bastarde des Birkhahns und Moorschuhns an, und belegt seine Meinung mit mehreren Gründen. Auffallend ist es, daß von diesen Bastarden auch der Verf. nur Männchen, keine Weibchen kennt. — Wir glauben, daß das Gesagte hinreichen werde, die Ornithologen auf dieses lehrreiche Werk aufmerksam zu machen.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber das großherzogl. Waimarische Strafurtheil gegen den Hofrath Dr. Oken zu Jena. Von F. L. von Hornthal, d. R. und W. W. Dr. Königl. Baierischem obersten Justizrath zu Bamberg. Nebst Zugaben eines Dritten. Bamberg und Leipzig, 1818. bei C. F. Kunz. 59 S. 8.

Diese kleine Schrift enthält 1) voran das unter dem 24ten Jan. 1818 von der großherzogl. Landesregierung zu Weimar, als Obergericht, gegen den Hofrath und Professor Oken ausgesprochene, diesen zu einem sechswöchentlichen Festungs-Arrest u. s. w. deshalb verurtheilende Erkenntniß, weil derselbe als Herausgeber der Isis gegen die höchste Regenten-Würde des Landesfürsten, auch gegen die Amtswürde der obern Landes-Behörden, so wie gegen den academischen Senat zu Jena, sich vergangen, teutsche Regenten und Regierungen verunglimpft, auswärtige Amtsbehörden aber beschimpft habe; dann 2) die mitpublicirten Gründe jenes Strafurtheils; hierauf 3) des Herrn Dr. von Hornthals Beleuchtung des Urtheils aus dessen Gründen, und 4) Noten zu dieser Beleuchtung, welche einen dritten Ungenannten zum Verfasser haben sollen, und auf dem Titel als Zugaben eines Dritten bezeichnet werden.

Das Vergehen gegen die höchste Regenten-Würde des Landesfürsten fand das Obergericht darinnen, „weil Oken das Grundgesetz der landständischen Verfassung ein Juristengemächte genannt habe. Denn wer so verächtlich von den feierlichsten Regierungshandlungen seines Landesfürsten spräche, verletze desselben Regenten-Würde.“ Hornthal macht darauf aufmerksam, daß Oken jene Constitution in der Eigenschaft einer Landstandordnung als vortrefflich herausgehoben, in ihr jedoch keine Spur von einem Staatsgrundgesetz, diese Eigenschaft vielmehr verfehlt gefunden, und in Bezug

hierauf durch obiges Wort zu erkennen gegeben habe, nur Juristen hätten die Constitution gemacht.

Okens Vergehen gegen die obern Landesbehörden soll darin liegen, „weil er a) der obern Landesbehörde (dem Obergericht?) eine willkührliche Ausdeutung literarischer Privilegien verläumderisch angedichtet, und b) die Preßfreiheit eine Fratze genannt habe.“ Beides soll, wie die Gründe des Urtheils bemerklich machen, in Bezug auf eine Privatstreitigkeit zwischen dem Hofrath Oken und dem Geheimen-Hofrath Eichstädt geschehen seyn, welcher, vermöge eines ausschließlichen Privilegii der Jenaischen Literaturzeitung, gegen Recensionen in der Isis sich anstemmte. Hornthal führt hiergegen an, daß aus Okens Worten: „ob wir wirklich Preßfreiheit haben, oder ob sie durch literarische Privilegien und willkührliche Deutung derselben soll als Fratze verspottet werden, wird der Fortgang der Isis lehren“, nicht hervorgehe, was das Obergericht in den Gründen behaupte.

Als Verunglimpfungen teutscher Regenten sind Okens Aeußerungen über das Gerücht der Aufhebung der Universität Freiburg und über andere thatsächliche Verhältnisse und Ereignisse in Bundesländern angezogen. Hornthal aber findet in dergleichen subjectiven Urtheilen und Ansichten, in der Erzählung wahrer Ereignisse u. s. w., weder eine Verunglimpfung der Regenten u. s. w., noch überhaupt eine Verletzung der Preßfreiheit.

Endlich siehet er die dem Hofrath Oken als Vergehen angerechnete symbolische Verzierung eines ihn als unwissend, schwärmerisch u. s. w., darstellenden Official-Berichts des Senats der Universität zu Rostock, so wie die Aeußerung, „dieser sey unwissend“, als eine erlaubte Wiedervergeltung an.

Diesen einzelnen Betrachtungen geht eine Prüfung der Weimarischen vormahligen Censurgesetze und der nachher in einem Landesgrundgesetz ausgesprochenen Preßfreiheit voraus, mit der Ausführung, „Oken habe in deren Gränze gehandelt, auf keinen Fall könne man ihm einen animum injuriandi beimessen, und auch die Competenz des sprechenden Obergerichts sey zu bezweifeln.“

Ueberall zeigt sich der Verfasser als einen Mann, dessen Denkkraft und juristische Kenntnisse Achtung verdienen, dessen Feuereifer ihn jedoch auf Nebenwege zu den excentrischen Höhen führt, von welchen aus auch der Scharfblick und guter Wille häufig eine falsche Richtung erhält. Von dieser Zinne aus spricht besonders der Verfasser der erwähnten Zugaben: Mit dem besten Willen und mit Geisteskraft ereifern beide sich, daß nicht bereits alles so ist, wie es nie werden wird, nie war, und nie werden und bleiben kann, so lange blos des Menschen Geist beflügelt, der Körper aber ein Genosse des an den Erdboden gefesselten Thierreichs und dennoch bei der überzähligen Mehrheit Beherrscher des Geistes ist.

Vergleicht man übrigens die Gründe des Weimarischen Urtheils mit den Gegengründen Hornthals, so haben beide einen und den nämlichen Charakter. Dort sind in einer guten Darstellung gezwungene Rechtsfolgerungen und das zierliche Compliment versteckt, welches die sich sträubende, nur mit ihrer Unpartheilichkeits-Binde vor den Augen gerechte, Themis der Politik machen soll; hier, in Hornthals Gegengründen und in den Zugaben seines Gehülfen, sieht man die gängligte Dame mit großen wohlgeschliffenen Brillengläsern geschmückt, wodurch sie ihre Pflegkinder, wenn diese auch ungezogen sind, nur als naive Wesen betrachten soll, die sich zum Wohl der Gesammtheit gegenseitig necken, und mitunter auch die ehrwürdigen Stiefschwestern der ernsten Astrâa zum öffentlichen Tanz etwas unhöflich auffordern.

Als gewiß darf man allerdings annehmen, daß Oken nicht böslicher Weise gesündiget hat, und daß es einer kalten Prüfung nicht entspricht, ihn auf dem Weg eines Criminal-Prozesses mit einer sechswöchentlichen Festungs-Strafe zu belegen, würde diese auch auf der Wartburg in der nämlichen Stube executirt, wo weiland Dr. Luther gegen die Folgen der sich genommenen Sprechfreiheit des Schutzes seines Landesfürsten genoß.

Denn die Preßfreiheit war unbedingt gestattet, und daß sie mehr als Censurfreiheit seyn, daß die in den Censurgesetzen bestimmte Strafe nicht mehr Platz greifen solle, lag theils in der Natur der Sache, theils in der bereits

bestehenden Censurfreiheit eines Theils der Inwohner des Großherzogthums, besonders der Professoren zu Jena. Was Preßfreiheit sey, bestimmte weder ein vormahliges Reichsgesetz, dessen Fortdauer als Landesgesetz man stillschweigend voraussetzen können, noch gab ein ursprüngliches Landesgesetz ihren Begriff an. Dieser konnte also von dem Unterthan nur relativ aufgefaßt werden, man mußte jenen Begriff einer fremden Gesetzgebung abborgen. Und wer wohl dachte dabei nicht an Englands Preßfreiheit? Deren Gränze aber möchte Oken wohl nicht überschritten haben. Daß er durch den Tadel der Landes-Constitution die Würde des Landesfürsten verletzt habe, diesen absichtlich beleidigen wollen, ist nicht zu erfinden, auch ganz unglaublich; und es läßt sich mit Gewißheit voraussetzen, daß der durch Weisheit und Großmuth allbekannt ausgezeichnete Landesfürst seine landesherrliche Fürstenwürde durch Okens Urtheil, das Wort Juristengemächte auch isolirt und im stärksten Sinne genommen, nicht verletzt gefunden hat. Oken, als Naturphilosoph und vermöge seines ganzen öffentlich ausgesprochenen Wesens, schweift mehr in der Ideenwelt, als in der körperlichen. Dort durchschneidet er Felsen, ohne diese zu verrücken, oder verrücken zu wollen; er findet in seinem Gedankenreich nicht anstößig, woran ein dichter Körper den Schädel sich einzustoßen fürchtet. Von jenem und diesem Gesichtspunct aus sind seine, in den Urtheilsgründen selbst angezogenen, eigenen Vertheidigungsworte: „Ich habe bei der ohne alle Weisung ausgesprochenen Preß„freiheit nicht gewußt und nicht wissen können, was man nicht „soll drucken lassen. Ich konnte mithin, wie jeder andere „Schriftsteller, ohne es zu ahnen, fehlen, woferne man nach „den alten Gesetzen, also nach den Gesetzen des Preßzwanges, „die doch augenscheinlich durch die Preßfreiheit aufgehoben „worden (sonst wäre sie ja ein leeres Wort), beurtheilt wer„den soll", allerdings sehr erheblich, um einer Vermuthung des bösen Vorsatzes entgegen zu treten. Wenn auch dieser, worauf die Urtheilsgründe sich berufen, aus der Natur einer die äußern Merkmale des Verbrechens an sich tragenden Handlung gefolgert werden darf, so muß doch eines Theils das Daseyn jener Merkmale, als die Prämisse des Schlusses,

deutlich vorliegen, andern Theils aber jene Präsumtion auch durch eine Gegenvermuthung um so leichter wieder entkräftet werden können, weil ein Anzeigebeweis der Nichtschuld, der Vernunft und ausdrücklichen positiven Gesetzen nach, weniger Strenge bedarf, als ein Beweis der Schuld, und weil jener diesen selbst dann aufzulösen vermag, wann solcher auf mehr als bloßer Vermuthung beruhet. In den Gründen selbst wird angeführt, „voran habe Oken geäußert: das Grundgesetz sey aus reinem Entschluß des Fürsten und aus ehrlicher Mitwirkung der Regierung hervorgegangen, allein, da er es nachher ein Juristengemächte nenne, so sey nun der dolus einer Verletzung des Landesfürsten bewiesen.“ Diese Folgerung ist schon deshalb juristisch irrig, weil nicht der Fürst als Macher der Constitution bezeichnet wird, sondern ein Jurist, oder ein Complex von Juristen. Solche aber, wären es auch die Minister, sind kein Landesfürst. Unschicklich und unbescheiden mag jenes und noch manches andere seyn, was Okens Isis auf der Feuerröhre von sich hören läßt, doch Bosheit kann die Unbescheidenheit nicht sogleich genannt und als selbige mit Festungsstrafe nicht geahndet werden. Wenn die Erkenntniß-Gründe sagen: „Wohl ist freimüthiger, auf nützliche Reformen abzweckender, Tadel öffentlicher Staatseinrichtungen und Gesetze erlaubt, wird dieser Tadel aber in Formen eingekleidet, welche die dem Fürsten bei seinen Regierungshandlungen gebührende Ehrerbietung verletzen, so wird ein strafbares Verbrechen begangen, möge man dieses nun Majestätsbeleidigung oder mit einem andern Nahmen nennen“, so ist es wohl zunächst eine petitio principii, daß die von Oken gewählte Form wirklich eine solche sey, welche die Ehrerbietung gegen den Landesfürsten böslich verletze, oder daß jene Form eine contumelia sey; wenn es auch wahr seyn mag, daß jene Form keines Beifalls werth und ein unzierliches Product der Ideen-Schwärmerei ist. Doch diese ist nicht so schädlich und fürchterlich, als man glaubt; man kann und muß sie dulden, weil sie sich häufig mit Ideen verkettet, zu welchen nicht jeder Kopf sich zu steigern vermag, weil sich das Genie schwer in die Fesseln der Formen schlagen läßt, und weil man hierdurch das Genie selbst und dessen wissenschaftliches Streben unterdrückt.

Die genialiſche Schwärmerei iſt der Gegenpol der, den Regierungen weit mehr gefährlichen, ſclaviſchen Stumpfheit und trägen Indolenz; in der Mitte kann die mit Kraft beſonnen voranſchreitende Regierung ganz ruhig und heilſam wirken.

Von den Römiſchen Kaiſern Theodoſ. Arcadius und Honorius wurde folgende, in dem Großherzogthum Weimar als Theil des Hülfsrechts noch gültige, Conſtitution *) publicirt: „Wenn jemand, der von Beſcheidenheit und Scham keinen Begriff hat, durch bösliche oder leichtfertige Schmähung Unſere Hoheit anzutaſten wagt, und im Sinnenrauſch **) als ein unruhiger Widerſacher Unſerer Regierung ſich zeigt, ſo wollen Wir, daß ihm etwas unangenehmes und hartes nicht zugefügt werde. Denn handelte er aus Leichtſinn, ſo iſt es zu verachten; iſt er wahnſinnig, ſo verdient er Mitleid; will er beleidigen, ſo muß man ihm verzeihen. Daher werde irgend etwas gegen ihn nicht unternommen, ſondern Bericht an uns erſtattet, damit Wir nach den perſönlichen Eigenſchaften jener Menſchen deren Aeußerungen erwägen, und dann beſtimmen können, ob die Sache auf ſich beruhen oder unterſucht werden ſoll.“

Keineswegs wollen wir hiermit andeuten, daß der Hofrath Oken in dem Geſichtspunct dieſes, dem Gebiete der Sprech- und Preßfreiheit angehörigen, Geſetzes liege; allein inſofern man ihm eine Majeſtätsbeleidigung aufbürden wollte, oder höchſtens einen philoſophiſchen Sinnenrauſch und Leichtfertigkeit zur Laſt legen konnte, hätte doch der Geiſt jenes Geſetzes beherziget werden ſollen. Und man dürfte nach dem eigenen Ideengang des ſprechenden Gerichts behaupten, das Erkenntniß ſey inſofern nichtig, als eine Verletzung des Landesfürſten beſtraft werden ſoll, hätte nicht daſſelbe von dem Landesfürſten ſelbſt Befehl zur Unterſuchung jenes Vergehens erhalten. Ob das höchſte Reſcript vom 28ten November 1817 inſonderheit jenen Befehl enthielt, iſt in

*) Const. un. Cod. si quis imperatori maledixerit. 9. 7.

**) temulentia bezeichnet nicht immer einen Rauſch von ſtarken Getränken.

den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich gedacht, wiewohl die Begründung der Competenz es wesentlich erforderte.

Am wenigsten möchten die übrigen, dem Hofrath Oken angeschuldigten, Vergehungen zur Rechtfertigung einer Festungsstrafe sich eignen, und es ist nicht glaublich, daß irgend ein Interessent auf solche Weise sich gerächt zu sehen wünschen, oder gar darauf antragen wollen. Aus dem Geiste seiner Collegen, hätte er diese beleidigt, ist jener Wunsch gewiß nicht hervorgegangen. Daß Oken die Preßfreiheit wirklich eine Fratze genannt habe, läßt sich so direct, wie die Gründe es thun, nicht behaupten. Derselbe vertheidigte hierbei als angegriffener Theil ein aus der vage gestatteten Preßfreiheit höchstens irrig gefolgertes Schriftsteller-Privatrecht, so daß sich der Vorwurf einer ungerechten Auslegung u. s. w. auf seinen Gegner, den GHR. Eichstädt, gar wohl beziehen läßt. Sein Kampf für die Universität zu Freiburg wurde wohl, da er selbst ein Freiburger ist, durch eine alte lobenswerthe Anhänglichkeit aufgeregt, und kein ernster Mann hat deshalb auf ihn gezürnet, am wenigsten wohl ein Regent, oder eine Regierung. Was er sonst in Bezug auf für seinen Standpunct ausländische *) Regenten und Regierungen äußerte, mag resp. ebenfalls in das Capitel der Ueberspannung, und eines überklugen, daher aber unklugen, Vorwitzes gehören. Auch kann man die Wahrheit seiner Erzählungen nicht so schlechthin wie Hornthal voraussetzen; denn die politischen Zeitschriftler stehen hierunter mit der unmännischen Fama in Verbindung. Doch geschadet hat es niemandem; und wer seine Ehre auf jene Weise verletzt, seine Rechte durch einige Worte der ägyptischen langgeschnäbelten Heiligkeit gefährdet finden wollte, müßte jene Ehre und Rechte für schwankender halten, als dem Bewußtseyn der Kraft und rechtlichen Wohlwollens sonst eigen ist. Wollen Regenten und Regierungen in solchen schriftlichen Aeußerungen eine Aufforderung zum Krieg gegen die literarische Republik finden, so werden sie auf den lieben Frieden Verzicht leisten müssen. Wirklich alter be-

*) So sprechen die Gründe des Erkenntnisses selbst.

fürchten die Gründe des Straf-Erkenntnisses einen solchen Krieg. Denn es heißt daselbst wörtlich: „Um Duelle und andere Selbsthülfe zu verhüten, befiehlt schon das Duell-Mandat vom 7. Febr. 1709, §. 11., ein obrigkeitliches Einschreiten gegen Injurianten. Man könnte wohl sagen, der Grund dieses Gesetzes sey in noch weit stärkerm Grade vorhanden, bei Beschimpfungen der Regenten und öffentlichen Behörden auswärtiger Staaten, damit diese nicht bei ermangelndem obrigkeitlichen Einschreiten gereizt werden, sich selbst Genugthuung zu verschaffen.“ Allzugroße Sorge der Politik! Keine christliche Regierung, die ihre eigene Würde achtet, ist wohl so kleinsinnig und rachsüchtig.

Die Fehde mit dem Rostocker Senat ist unanständig. Nichts entehrt die Preßfreiheit mehr, als wenn man sie zu Privatzwecken, zu einer die Vertheidigung überschreitenden groben Selbsthülfe leidenschaftlich und gemein benutzt; und überhaupt kann man es denen nicht danken, die das Gute, was uns die Zeit als reifend darbot, dadurch welk und rückgängig machen, daß sie den aufsprossenden Baum mit scharfen Hieben an der Wurzel verletzen, in dem Wahn, dadurch die Natur zu nöthigen, unnatürlich zu werden, und die Wurzeln in der Luft zu schlagen. In dieser bewegt sich ein großer Theil der politischen Schwärmereien, die übrigens, wie in England, durch die Preßfreiheit eher gemindert, und nach und nach unbedeutend, ja zum Theil der Mehrheit nur zur lustigen Unterhaltung, als gesteigert werden. Das Gewohnte und Bedachte schadet als befundene Dichtung bei weitem nicht so viel, als das hie und da wie ein seltener Vulkan hervorbrechende Verbotene, auf welches sodann jeder seine Aufmerksamkeit richtet. Wenn aber Gränzen der Preßfreiheit seyn sollen, wie sie seyn können, und wohl seyn müssen, so bezeichne sie die Gesetzgebung deutlich in dem Augenblick, wo sie das Wort ausspricht. Denn die in sich selbst gränzlosen Philosophen, im speciellen, wenn auch selten im wahren, Sinn, finden jene Gränzen am wenigsten. Und so leicht sind sie auch nicht zu finden, daß es hinreichend wäre, jenen Geister- aber nicht Menschen-Kennern nur soviel zuzurufen: „ihr sollt noch mehr als Censurfreiheit haben, das heißt Preßfreiheit! In

soferne wurde der Hofrath Oken gleichsam vom Gesetz selbst verführt, und die kalte Themis kann es in ihrer Blindheit gegen Außen nicht verkennen, daß es nicht gerecht war, einen peinlichen Prozeß über ihn zu verhängen, und eine peinliche Strafe gegen ihn auszusprechen, ja diese sogar in allen Staaten kund zu machen, unter dem Zusatz: „strenge genommen habe er noch peinlicher bestraft werden müssen.“ Wenn die Professoren der Universität Jena nicht eher vor ein Criminalgericht zu ziehen sind, als: „daferne die Sache in die Peinlichkeit läuft“, oder: „bis etwas peinliches erkannt wurde“ *), d. h. „bis ausgemittelt ist, ob das ihnen angeschuldigte Verbrechen in thesi peinlich sey“, so gebührte die Ausmittelung dieser Präjudicial-Frage den legal bestehenden Universitäts-Gerichten. Hier mußte man den Hofrath Oken erst mit der Vertheidigung gegen das Daseyn des objectiven und subjectiven Thatbestandes eines Criminal-Verbrechens hören; es müßte nach dem obigen Willen des Gesetzes: „bis etwas peinliches erkannt sey“, erst ausdrücklich erkannt werden, „daß die Sache für das Criminalgericht sich qualificire“, ehe ein solches ihn vor sich ziehen, und unter den Feierlichkeiten des peinlichen Gerichts peinlich behandeln durfte **). Davon kann auch die gesetzgebende Gewalt, ohne wahre Collision der Sache mit dem Gemeinwohl des Staates, keine Ausnahme machen, weil das Entziehen einer gesetzlichen Instanz, zumal einer so wichtigen Gehörs- und Vertheidigungs-Instanz, ein Machtspruch und privilegium odiosum ist, und dem Betheiligten ein gesetzlich erworbenes Recht entzieht, dieses aber nicht einmal in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geschehen darf ***).

---

*) So ist der nie bestrittene Sinn des Privilegii der Academiker, welches in dem Regulativ vom 1. Jul. 1814. §. 14. bestätiget, am wenigsten also durch die Criminal-Gerichts-Ordnung vom 14. Sept. 1812. aufgehoben wurde.

**) Eine Vertheidigung gegen erkannte Special-Inquisition, d. h. gegen den peinlichen Prozeß gestattet selbst die herzogl. W. und E. Criminal-Gerichts-Ordnung. §. 22.

***) Gönner, in dem Handbuch, Abh. I. §. 10 ff.

Die von dem Hofrath Oken nach den Gründen des Erkenntnisses vorgeschützte Einrede der Incompetenz überhaupt ist also sehr erheblich; dahingegen dasjenige, was in den Gründen unter lit. A. aus der Criminal-Gerichts-Ordnung, §. 3. lit. K, und §. 14., zu derselben Entkräftung ausgeführt wird, als unhaltbar hervorspringt. Dieses Gesetz spricht: „Alle Staats-Verbrechen im engern Sinn sollten in der Regel, wenn sie nicht an das Criminalgericht zur Untersuchung besonders verwiesen würden, vor jenes nicht gehören, doch solle dasselbe den auf der Thathandlung ertappten Staatsverbrecher arretiren, und bei der Landesregierung Anzeige machen, die dann ferner beschließen werde, ob die Sache an das Criminalgericht verwiesen werden solle". Damit ist nicht gesagt, „es bedürfe keiner summarischen Untersuchung von der zunächst competenten Behörde, ob die Merkmale des Thatbestandes eines Staatsverbrechens im engern Sinn vorhanden seyen"; sondern in der Anwendung auf das vorliegende Verhältniß spricht jenes Gesetz höchstens nur soviel: „wenn die academischen Gerichte nahe Anzeigen eines Staatsverbrechens befinden, so sollen sie die Sache nicht an das Criminalgericht abgeben (d. h. nicht an das herzogl. Justizamt zu Jena, als den besondern peinlichen Gerichtsstand der dasigen Academiker), sondern an die Landesregierung zur weitern Verfügung einberichten. Kein Criminalgericht hat den Hofrath Oken auf der Thathandlung eines Staatsverbrechens ertappt oder arretirt — keine Instanz hat an die Landesregierung eingerichtet, in einer summarischen Untersuchung wären zum Criminalprozeß hinreichende Indicien eines von dem Hofrath Oken verschuldeten Staatsverbrechens befunden worden; sondern unmittelbar setzte sich ein nur bedingt competentes Obergericht in Thätigkeit, gestützt auf die petitio principii, Oken sey ein Staatsverbrecher. Wenn aber auch dieses Obergericht sogar landesherrlichen Befehl zur amtlichen Thätlichkeit erhielt, so war hiermit dennoch die Befugniß zu einer peinlichen Untersuchung durch einen Commissarius noch nicht gegeben; vielmehr mußte, da die gesetzlichen Bedingungen jenes Verfahrens erst auszumitteln und festzustellen waren, voran die constituirte legale Instanz von

der amtsthätigen Landesregierung angeregt werden, zu jenem Zweck eine legale Thätigkeit zu eröffnen. Das mußte auch die Politik in der Rechtsordnung, ja sogar politisch finden, und es war das auch unbedingt, ja speciell, committirte Obergericht amtspflichtig, dem Landesherrn mittelst Berichtes vorzutragen: daß es noch zur Zeit nicht competent, sondern die Vorfrage, „ob die gesetzlichen Bedingungen eines Criminalprozesses vorhanden seyen", erst an die requirte erste Instanz zu verweisen wäre. Oeffentliche Blätter machten uns ja schon kund, daß die großherzogliche Landesregierung zu Weimar jene erste Instanz in einer ähnlichen Sache selbst anerkannte — solche an jenes Gericht zurückverwies. Freilich ist es noch gerechter, in der ersten Instanz summarisch zu untersuchen, ob ein Criminalverfahren Statt finde, als in der zweyten Instanz criminell auszumitteln, ob der peinliche Prozeß gesetzlich eröffnet werden dürfe.

Die Summe unserer Ansicht ist, daß eine belehrende Ahndung gegen den Hofrath Oken sich wohl begründen mogte, die Gesetzgebung selbst aber sich aufgefordert finden mußte, zur Verhütung ferneren excentrischen Unfugs sich auch selbst zu verbessern, daß hingegen, eine peinliche Strafe gegen den Beschuldigten auszusprechen, weder gerecht noch politisch war.

Gensler.

Unpartheiische Bemerkungen zur Großherzogl. herzoglichen Sächs. Ernestin. und Fürstl. Reußischen provisor. Oberappellations-Gerichts-Ordnung. Von C. G. H. Weimar, im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs 1818. 44 S. 8.

Der beste Beweis, daß in dem Großherzogthum Weimar die Preßfreiheit durch eine Censur nicht beschränkt, und daß vielmehr „freimüthiger, auf nützliche Reformen abzweckender, Tadel öffentlicher Staatseinrichtungen und Gesetze" gestattet sey, giebt die obige, sogar in dem Landes-Industrie-Comtoir zu Weimar selbst gedruckte Schrift. In dieser sind alle Mängel und Fehler der Oberappellations-Gerichts-Ordnung mit Bemerkungen und Hindeutungen aufgezählt, die

dasjenige, was in den Heidelb. Jahrbüchern, April 1817, Nr. 5., und nachher mit noch mehr rechtswissenschaftlichem Aufwand in dem neuen Rheinischen Merkur Nr. 72. des Jahrganges 1817, über jenes Gesetz und in Bezug auf dieses geäußert wurde, an Freimüthigkeit übertreffen, überhaupt aber auch tiefer in das Einzelne eingehen. Das Resultat ist auch hier, „daß das Oberappellationsgericht ein oberstes Gericht und eine dritte höchste Instanz weder im Sinne der Bundes-Acte, noch nach dem wahren Zweck eines solchen Gerichts, genannt werden könne, daß vielmehr die Justizpflege und Rechtssicherheit durch desselben Errichtung, durch das überall hervorleuchtende lahme Coordinations-Verhältniß zu den ober-gerichtlichen Landesregierungen, so wie durch die festgesetzten Verfahrungsregeln in Hinsicht des Gehörs der streitenden Theile und der hierzu führenden Rechtsmittel, nur verlohren, nicht aber gewonnen habe. Besonders tadelt er auch, daß bei jener neuen Organisation die Justizgewalt der Landesregierung dahin ausgedehnt worden sey, in ordentlichen Prozeßsachen, die durch Appellation an sie gediehen sind, ohne weiters nicht nur rejicirend oder bestätigend, sondern sogar, ohne den Appellaten mit einem Wort gehört zu haben, reformirend abzusprechen, u. s. w. Der Verfasser äußert hierbei: „Ein Prozeß, der so nach der neuen Manier gemacht wird, kommt uns bisweilen vor, wie ein Kranker, dem sein Arzt recht schnell, aber — unter die Erde hilft". Nun, so böse wird das Gesetz es nicht meinen! Auch der gemeine teutsche Prozeß kennt ja Rescripta de emendando; und wenn deren Voraussetzungen zweckmäßig regulirt sind, wenn der Appellate in den dem Obergericht mit eingesendeten Original-Acten der Unterinstanz vollständig gehört wurde, so verdient jene schnelle Justiz eines ernstprüfenden Obergerichts keinen Tadel; vorausgesetzt, ein Rechtsmittel gegen jenes Rescript ist nicht abgeschnitten.

Im Ganzen zeigt der Verfasser größere Kraft und stärkern Scharfsinn zu dem Auffinden der Fehler, als die Höhe eines solchen wissenschaftlichen Vermögens, welches ihn zum richtigen Auffinden des Bessern ganz befähigte; so daß sich auch hier das Sprichwort bestätigt: es ist leichter zu tadeln, als, besser

zuschaffen. Doch schon der begründete Tadel führt zur Prüfung, solche aber zur Verbesserung, und von diesem Gesichtspunct aus behält die Schrift ihren Werth.

Es findet der Verfasser z. B. auch nicht gerecht, den Gebrauch der Nichtigkeitsklage in einer Frist von 90 Tagen einzuzwängen, und meint, „eine Erstreckung auf drey bis vier Jahre wäre der Gerechtigkeit entsprechender.“ Aber auch diese Frist ist nicht besser, als jenes Vierteljahr, so bald eine unheilbare Nichtigkeit durch bloßes Stillschweigen den Charakter des förmlichen Rechts annehmen soll. Die von einem incompetenten Richter getrennte Ehe ist so wenig nach 4 Jahren, als nach einer doppelten Sächs. Frist wirklich getrennt; der unbevormundet verurtheilte Unmündige kann sich so wenig durch ein vierjähriges, als durch ein dreimonatliches Stillschweigen verpflichten; und wenn der ungehört verurtheilte und sofort durch Execution zur Erfüllung gezwungene volljährige Beklagte nunmehr 90 Tage oder 4 Jahre lang schüchtern schweigt, so kann eine gerechte Gesetzgebung nicht fingiren, er habe auf alle Rechtshülfe Verzicht geleistet. Die wahre unheilbare Nichtigkeit, die Verletzung eines ur- und begriffwesentlichen Bestandtheils des legalen gerichtlichen Prozesses, kann nur durch die Mittel getilgt werden, wodurch auch außergerichtlich Rechte aufgegeben und erworben werden, das heißt, durch rechtsgültigen ausdrücklichen Vertrag, mit Einschluß der Willenserklärung durch positive Dispositions-Handlungen, oder durch Verjährung. Eine Gesetzgebung, die hiervon abweicht, ist und bleibt inconsequent, und tritt in unauflösbare Widersprüche mit sich selbst. Die Erfahrung wird dieses noch bestätigen. Noch sprechender zeigen sich diese Widersprüche in Rücksicht auf diejenigen Prozeßhandlungen, welche zwar dem Namen nach, nicht aber dem gesetzlichen Begriff nach, in den Akten vorliegen. Sey doch ein Erkenntniß, welches den Beklagten zur Einlassung auf die Klage, oder definitiv verurtheilt, hundertmal 90 Tage alt, die Einlassung und resp. die Execution wird dennoch unmöglich bleiben, wenn die Klage wirklich dunkel, oder wenn das verurtheilende Erkenntniß so allgemein abgefaßt wurde, daß auch

nicht relativ gewiß ist, was denn eigentlich der Verurtheilte leisten soll. Hier kann auf dem Weg des reinen Stillschweigens nur die Verjährung helfen, d. h. nach Ablauf der Verjährungszeit bleibt der streitig gewesene Rechtszustand der Partheien so, wie er an dem Anfang der Verjährungszeit war. Hier eine kürzere Erwerb- und Erlöschungsfrist zu setzen, als für alle Rechtsverhältnisse gilt, ist inconsequent. Anders verhält es sich in Betracht der positiven Nichtigkeiten, deren Anfechtung weise an die Nothfrist der ordentlichen Rechtsmittel gefesselt ist.

Auch hält sich der Verfasser nicht ganz frei von excentrischen Ausschweifungen in das Gebiet der bloßen Idealwelt. Ernst erwogen könnte man nicht einmal wünschen, daß ein Landesregent seinen Landesgerichten unbedingt und in allen ihn betreffenden Rechtssachen sich untergäbe. Der Unterthan muß das Zutrauen zu seinem Fürsten haben, daß dieser eines Gerichtszwanges, gerecht zu seyn, nicht bedürfe. Des Regenten Würde erfordert eine äußere Unabhängigkeit; im Innern fühle er sich selbst von dem Ehr- und Pflichtsgefühl abhängig. Ist dieses nicht der Fall, so wird das Gemeinwohl und die Gerechtigkeit nichts gewonnen haben, wenn auch der Regent erklärt hätte, „er wolle sich in allen und jeden Rechtssachen vor seinen Landesgerichten belangen lassen und deren Ausspruch erfüllen.“ Die Bemerkung zu §. 18. 8. 14. war also wohl entbehrlich. Hauptsache aber ist, daß der Regent sich aller directen und indirecten Cabinets-Justiz enthalte; ein Punct, welchen das Staatsgesetz ausdrücklich aussprechen kann, ohne die Würde des Fürsten zu gefährden.

Im Allgemeinen wiederhohlen wir, daß der Verfasser überall ein lebendiges Auffassungs- und Durchblicks-Vermögen, auch nichtgemeine Kenntnisse der Gerichtsverfassung und des Prozeßganges zu Tage fördert, und daß, wenn er, wie es fast scheint, zu den Advocaten gehören sollte, in deren Zahl einen Ehrenplatz, so wie eine wohlwollende Aufmerksamkeit der Regierung verdient. Er wünscht am Schluß, „daß seine Bemerkungen mit dem Eifer für Recht und Wahrheit und mit dem Gemüthe aufgenommen werden möchten, womit er sie

gegeben habe", und es läßt ſich auch nicht beſorgen, daß in ihnen die Regierung einen andern Hebel der freimüthigen Aeußerungen erfinden werde, als warme Liebe für das Vaterland und deſſen Gerichtsverfaſſung.

Gensler.

Geſpenſterſagen; herausgegeben von Reuſchink. Rudolſtadt, in der Fröbelſchen Hofbuchdruckerei, und Kaſſel, bei Krieger. 1817. XII und 402 S. in 8.

Dieſe Geſpenſterſagen zeichnen ſich vor mancher ähnlichen Arbeit vortheilhaft aus, und werden dem Theile des Publikums, das ſich zu ſolcher ſchauerlichen Unterhaltung hingezogen fühlt, um ſo mehr zuſagen, als ſie ſich zum Theil auf wirkliche Thatſachen gründen. Auch der Geſpenſterleugner mag ſie leſen, „weil der Verſtand", wie der Verf. der Lebensläufe nach aufſteigender Linie ſagt, „ſein Richteramt beweiſen und Urtel und Recht eröffnen will wider den, der die Gränzen zu verletzen drohet." Der Verf. verlangt mit Recht von ſolchen Sagen, daß ſie poetiſch wahr ſeyen, d. h. in allen ihren einzelnen Zügen mit der Theorie übereinſtimmen, die der Volksglaube ſich von dem Weſen und den Wirkungen der Geſpenſter gemacht hat. Selbſterfundene Geſpenſtergeſchichten ſind gewöhnlich abgeſchmackt.

Die vor uns liegende Sammlung enthält folgende acht Aufſätze: 1) Die Liebenden im Grabe. Dieſer Geſchichte erwähnt v. Hippel, im 1. Bande des 3. Theils ſeiner Lebensläufe, wiewohl nur obenhin. Die beyden Liebenden ſtarben vor ungefähr ſechszig Jahren, und die Lindenbäume ſtehen noch jetzt auf dem altroßgärtſchen Kirchhofe zu Königsberg. 2) Die verwünſchte Burg. Nachrichten von dieſer wundervollen Geſchichte findet man in mehreren ſeltenen Chroniken; die merkwürdigen, im Preußiſchen gelegenen Burgtrümmer werden gegenwärtig abgetragen. 3) und 4) Der Werner und Heinrich und Röschen, zwey zuſammen-

hängende Erzählungen, buchſtäblich wahr, wie der Verfaſſer verſichert, und theils aus der Erzählung eines Sohnes des in der Geſchichte vorkommenden Herrn B., theils aus den Criminal-Acten des Landvogtey-Gerichts zu E. gezogen. Mit traurigen Gefühlen las Rec. beſonders die letztere Geſchichte, weil ſie uns zwey wackere junge Leute darſtellt, die, ganz ohne ihre Schuld, bloß durch eine recht widrige Verkettung von Umſtänden, beklagenswerthe Opfer des Unglüs wurden. 5) Der unheimliche Wald. Gründet ſich auf eine Sage, die in der Gegend, wo dieſer Wald befindlich iſt, allgemein geglaubt wird. 6) Der Rachegeiſt, beruht auf einer mündlichen Erzählung. 7) Die Heimholung; aus Criminal-Acten geſchöpft. Ein gemordeter Jüngling holt ſeine Geliebte ab, die denn auf ſeinem Grabe ſtirbt. Die Leiche des Mädchens fand man wirklich auf dem Grabe des ermordeten und verſcharrten Jünglings, und der Mörder bekannte, von Gewiſſensbiſſen gequält, ſeine ſchreckliche That freywillig. 8) Der Verſucher. Beynahe ganz Volksſage, wie man aus vielen unwahrſcheinlichen, ganz ins Wunderbare gehenden Umſtänden ſieht, an eine merkwürdige hiſtoriſche Perſon — berühmt durch ein ſchauderhaftes Ende — den Biſchof von Samland, angeknüpft, wobey auch der große Aſtronom Kopernick vorkommt. Der Verfaſſer erzählt im Ganzen leicht und angenehm, weshalb wir uns an einzelnen Stellen, wo man etwas mehr Gedrängtheit und größere Präciſion des Ausdrucks wünſchen möchte, nicht ſtoßen wollen.

Ki.

Jahrbücher der Litteratur.

Deich- und Strombau-Recht nach allgemeinen positiven und Hannöverschen Landesrechten erläutert und mit einem Entwurfe zu einer verbesserten Deich- und Strombau-Verfassung begleitet von E. A. Dammert, Königl. Großbrit. Hannöverschen Amtschreiber zu Bleckede. Erster Theil 292 S. Zweyter Theil 232 S. mit zwey Kupfern. Hannover 1816. 8.

Aus der Vorrede des Verfassers ersiehet man, daß die Hannöversche Regierung schon lange beabsichtigte, die Gesetzgebung des Deich- und Strombauwesens zu verbessern, daß deshalb das höchste Landestribunal zu Celle, so wie die übrigen Justizhöfe aufgefordert wurden, die vorkommenden streitigen Rechtsfragen anzuzeigen, damit über selbige eine landesherrliche Bestimmung erfolgen könne. Auch der Verf., der sich in den Jahren 1797 bis 1800 mit Anordnung der Amtsregistratur zu Hitzacker beschäftigte, erhielt von der königl. Cammer den Auftrag, zum Behuf der Aufstellung eines rathsamen und gründlichen Gutachtens über die bisherige Deich- und Strombau-Verfassung des Amts, in Beziehung auf die höchst beabsichtigte Einführung eines gesetzlichen Deichbandes, alle zu gedachtem Zwecke erforderlichen Nachrichten, sowohl aus der Amtsregistratur als auch durch mündliche Nachforschungen bis in die ältesten Zeiten hinauf zu sammeln.

Der Verf. vollendete und übergab seine Arbeit im Jahr 1804. Allein es erfolgten bald darauf die unglücklichen Jahre der Besetzung des Landes durch fremde Truppen, und das Project eines gesetzlich einzuführenden Deich- und Strombaues wurde vor der Hand behindert.

Der Verf. verwendete darauf die Muße, welche ihm seine veränderten Berufsgeschäfte gewährten, dazu, die vaterländischen Rechtslehrer zu studiren, zu benutzen, und seine Arbeit für eine neue Deich- und Strombau-Verfassung, welche bis

dahin nur particulär war, und sich insbesondere auf das Amt Hitzacker bezog, dermaßen zu erweitern, daß sie auf sämtliche Stromdistricte der Hannöverschen Länder anwendbar werde. So entstand das vorliegende, im Jahr 1816 erschienene Werk, welches uns — sowohl in Rücksicht der darauf verwandten Zeit als der dafür benutzten Hülfsquellen berechtigt, etwas Gründliches und Durchdachtes zu erwarten.

Der erste Theil enthält das Deich- und Strombau-Recht, wie es ist; der zweyte einen Versuch, wie es seyn soll, womit also der Verf. eine neue gesetzliche Institution für Deich- und Strombauwesen beabsichtigt. In sofern der erste Theil den annoch sehr mangelhaften Zustand des Deich- und Strombau-Rechts in den Hännöverschen Landen zur Genüge darthut, und der zweyte auf eine Verbesserung hinwirkt, verdient der Verf. um so mehr den Dank seiner Vorgesetzten, als alles mit Fleiß gesammelt und zusammengetragen, und in gehorsamer Berücksichtigung seiner erhaltenen Aufträge geschrieben ist. Unterdessen ist der gewagte Versuch den Entwurf einer neuen Deich- und Strombau-Verfassung zu geben, sehr unglücklich ausgefallen, und der Verf. hat hier etwas unternommen, was über seine Kräfte gehet. Rec. will jedoch nicht vorgreifen, sondern vorgängig aus dem Buche selbst referiren.

Im I. Th. I. Abschn. S. 3 — 66 sind die Gegenstände des Deich- und Strombau-Rechts sehr mangelhaft abgehandelt, es fehlen den Sacherklärungen die scharfen richtigen Merkmale und einzelne Urtheile des Verstandes, die als Grundlage zu einem künftigen Deich- und Strombau-Recht dienen müssen. Es war hier der Ort, wo der Verf. ein gutes solides Fundament zu seinem Gebäude legen mußte. Allein darum kümmert er sich wenig. Daher erhält auch sein Rechtsgebäude Risse und Spalten an allen Ecken, die er nachgehends immer auszuflicken bemühet ist, und nie damit aufs Reine kommen kann.

Dann folgen im II. Abschn. S. 61 — 265 Erörterungen von sehr vielen und verschiedenen Rechtsfällen, wo über die Concurrenz beym Deich- und Strombau gestritten worden, die theils durch Erkenntnisse der Justizhöfe und des höchsten Tribunals, theils durch Regiminal-Verfügungen entschieden worden. Aus diesem stellet der Verf. die Grundsätze der bisherigen

Concurrenz beym Deich- und Strombau auf und neben ein, ander, zeigt die Verschiedenheit und Unvollkommenheit derselben, und die daraus hervorgehenden nachtheiligen Folgen für Herrschaft und Unterthanen. Damit nun diese Verschiedenheit und Unvollkommenheiten auf einmal gehoben würden, hält der Verf. es für nothwendig, daß die Grundsätze der Concurrenz gesetzlich regulirt würden, und da er wahrgenommen, daß die meisten abgegebenen Erkenntnisse der Justizhöfe nicht in Ausführung gebracht werden konnten, weil keine gesetzliche Deich- und Strombände vorhanden, als welche in den Erkenntnissen vorausgesetzt worden, so ging der Verf. darauf ein, nach seiner Maaßnehmung gesetzliche Deich- und Strombände zu geben, und sein Rechts- und Concurrenzgebäude darauf zu setzen. In diesem Sinne handelt er nun im II. Th. I. Abschn. von der Einführung gesetzlicher Deichbände. S. 5 und 6 bezeichnet der Verf. die Ortschaften und einzelnen Grundbesitzungen, die zu einem natürlichen Deichbands-District gehören, und woraus ein gesetzlicher Deichband gemacht werden soll. Das Beyspiel ist vom rechten Elbufer hergenommen, von dem Dorfe Wehningen ab, bis an das Blekeder Holz, ein Deichtractus von 4 Meilen Länge, wovon in Anlage sub No. IX. eine Handzeichnung. S. 8 scheint es dem Verf., daß aus der gesetzlichen Einführung des natürlichen Deichbandes eine societas leonina entstehen möchte; denn bricht der Deich oben bey dem Dorfe Wehningen, so wird der ganze District überschwemmt; bricht der Deich bey Bleked, so werden die obern Feldmarken nicht überschwemmt. Dies setzt unsern Verf. mit seinen Concurrenz-Prinzipien in einige Verlegenheit. Unterdessen S. 9 hilft er sich wieder, es muß am Ende alles in den Zweck des gesetzlichen Deichbandes passen. Um dies probabel zu machen, gehet der Verf. in einzelne Verhältnisse über, und bestimmt die Concurrenz 1) nach dem Grade der Gefahr der Ueberschwemmung für einzelne Ortschaften und Feldmarken, 2) nach der Größe des Deichbruchs, 3) nach der Dauer der Ueberschwemmung, 4) nach der Größe der Versandung. Wie alle diese Verhältnisse herauszubringen sind, ist in den Anlagen sub No. VIII. IX. X. XI. artistisch erläutert. Damit ist nun A. der Grad der

Gefahr, das Verhältniß der untern Feldmarken zu den obern ausgemittelt; es kommt B. die Ausmittelung der Qualität und Quantität der Grundstücke selbst noch in Betrachtung; so ist darnach das Simplum, Duplum, Triplum bestimmt, und der gesetzliche Deichband ist fertig.

Was den Strom angehet, so ist selbiger dem gesetzlichen Deichbande längs der Deichslinie als von selbst beyfällig und anklebend genommen, wobey der Verf. jedoch die Stromwerke classificirt und unterscheidet, wie folget:

1) Stromwerke zunächst zum Schutze der Winterdeiche.
2) Stromwerke zunächst zum Schutze des Vorlandes und der Werder.
3) Stromwerke zunächst zum Schutze der Inseln und zur Verbesserung der Strombahn.

ad 1. Das zunächst zum Schutz läßt hier keine weitere Verhältnisse zu, sondern macht alle Stromwerke und Vorlagen ohne Unterschied zur allgemeinen Anliegenheit des gesetzlichen Deichbandes, und bestimmt sonach Concurrenten und Concurrenz.

ad 2. Das zunächst zum Schutz läßt hier mehrere Verhältnisse zu, als:

a) Stromwerke, die nicht die entfernteste Beziehung auf die Erhaltung der Winterdeiche haben, gehören dem Vorlands-Besitzer an.

b) Stromwerke, welche auch nur auf eine entfernte mittelbare Weise zur Sicherung der Winterdeiche dienen, werden eine Anliegenheit des gesetzlichen Deichbandes, wobey Vorland und Zuwachs dem Besitzer verbleibt cum clausula.

c) Wenn ein Vorland zur mittelbaren oder unmittelbaren Sicherheit der Winterdeiche künstlich demolirt werden muß, so ist Entschädigung und Demolition eine Anliegenheit des gesetzlichen Deichbandes.

d) Ueber strompolicepmäßig verhütete Anlagen und behinderte Anlandung kann nicht gestritten, noch Entschädigung verlangt werden.

ad 3. Das zunächst zum Schutz läßt hier wieder mannigfaltige Verhältnisse zu, als:

a) Wenn die Erhaltung und Vergrößerung einer Insel überall nicht in Beziehung mit dem Deiche stehet, so hat der Besitzer die Stromwerke zu bauen und zu unterhalten.

b) Wenn die Erhaltung der Insel und ihre Verbindung mit dem Vorlande zur Sicherung der Winterdeiche erforderlich ist, so sind die nöthigen Vorrichtungen eine Anliegenheit des gesetzlichen Deichbandes, die Insel verbleibt nebst etwanigem Zuwachse dem bisherigen Besitzer.

c) Wenn eine Insel zur mittelbaren oder unmittelbaren Sicherung der Deiche künstlich demolirt werden muß, so ist Demolition und Entschädigung eine Anliegenheit des gesetzlichen Deichbandes.

d) Wenn eine Insel entstehet, deren Verbindung mit dem Vorlande zur mittelbaren oder unmittelbaren Sicherung der Deiche erforderlich wird, so behält die Landesherrschaft, die das jus occupandi der Inseln in öffentlichen Strömen hat, sich bevor die etwanigen Stromvorrichtungen zu übernehmen, oder selbige mit der Insel dem gesetzlichen Deichbande zu übergeben ꝛc. ꝛc.

II. Theil. II. Abschn. S. 70 — 106. Einführung gesetzlicher Strombände. Wenn man anfänglich von einem gesetzlichen Stromband lieset und hört, so ist man geneigt zu glauben, daß aus einem gesetzlichen Strombande die ganze Strom-Ordnung hervorgehe oder darin liege; allein man muß sich bey dem Verfasser davor hüten; seine gesetzlichen Strombände sind ganz anderer Art, sie beziehen sich blos auf Stromgegenden, wo gar keine Haupt- und Winterdeiche vorhanden sind. Die gesetzlichen Deichbände überschlucken, wie wir gesehen haben, die Strombände; denn wenn die ganze Stromgegend mit Winterdeichen bezogen wäre, so würde nach der Rechtslehre des Verfassers gar kein Stromband Statt finden.

Der bey der Regulirung eines Deichbandes angenommene allgemeine Grundsatz, daß nämlich alle Anwohner des Stroms zu dem erforderlichen Bau und Besserung der Stromwerke nach dem Verhältniß ihres Vortheils und der Sicherheit concurriren müssen, wird auch beym Strombande zum Grunde gelegt. S. 72 bezeichnet der Verf. einen natürlichen Strombands-

Diſtrict, der geſetzlich gemacht werden ſoll. Das Beyſpiel iſt vom linken Elbufer vom Dorfe Penckefitz bis an das Städtchen Hitzacker genommen, etwa ¾ Meilen lang und ½ Meile breit, welcher Stromband in einer Handzeichnung sub No. XIII. dargeſtellt wird.

Um obigen Grundſatz hier in Anwendung zu bringen, beſtimmt der Verf. A. den Grad der Gefahr des Uferabbruchs in Abtheilung und Sectionen! und läßt B. die Intereſſenten der Abtheilungen nach Morgenzahl contribuiren. S. 79 bemerkt der Verf., daß der Aufwand von Mitteln, welche erfordert werden könnten, dennoch die Kräfte der kleinen Strombandsgeſellſchaft überſteigen möchte, und ſpricht von außerordentlicher Hülfe durch Landfolge, womit jedoch diejenigen verſchont bleiben müßten, die ſelbſt ſchon mit Deich- und Strombau belaſtet wären. Auch ſcheint es ihm billiger und gerechter, aus der allgemeinen Staatscaſſe eine außerordentliche Beyhülfe zu bewilligen, da die zur Landfolge in außerordentlichen Fällen aufgeforderten Nachbaren bey dem Uferbaue nicht mehr wie alle entferntern Bewohner des Staats intereſſirt wären.

Im III. Abſchn. S. 85 handelt der Verf. von dem Verhältniſſe benachbarter Strom- und Deichbände untereinander. Die Deich- und Strombände vermehren ſich hier zuſehends; ſie jungen gleichſam unter den Händen des Verfaſſers. Auch werden die Verhältniſſe ſo verwickelt, daß die Landesregierung am Ende aushelfen muß. „Wenn nun gleich, — ſagt der Verf. daſelbſt — die Landesregierung, vermöge der ihr zuſtehenden höchſten Oberdeich- und Stromaufſicht unſtreitig berechtiget, ja ſogar verpflichtet iſt, innerhalb des nach dem 1. und 2. Abſchn. dieſer Abhandl. auszumittelnden und geſetzlich zu beſtimmenden Bezirks eines jeden beſondern Deich- und Strombandes, alle diejenigen Deich- und Stromvorrichtungen anzuordnen und zu leiten, welche zur Erreichung des individuellen Zwecks eines jeden einzelnen Deich- und Strombandes erforderlich ſind, ſo folgt es doch aus der Natur des ganzen Staatsvereins, daß die Landesregierung bey ihren desfalſigen Anordnungen und Vorſchriften den Zweck ſämmtlicher Deich- und Strombände ꝛc. ꝛc. in ſich vereinige? ? ?“

„Ferner, sagt der Verf., muß auch die Regierung die in einem jeden einzelnen Deich- und Strombandsbezirke vorzunehmenden Deich- und Strombaue durch Deichcommissionen und Deichbedienten nach einem zusammenhängenden auf den Zweck sämmtlicher benachbarten Deich- und Strombände berechneten Plane anordnen und ausführen ꝛc. ꝛc.“ Man sieht, der Verf. ist hier auf guten Wegen, er nähert sich mehr der Einheit, und das könnte ihn leicht auf eine bessere und richtigere Anwendung seiner mitunter sehr richtig aufgestellten Grundsätze leiten.

S. 93 siehe noch einige Bedenklichkeiten gegen die gesetzliche Einführung der natürlichen Deich- und Strombände, die sich am Ende wieder heben lassen, und damit ist auch der gesetzliche Stromband fertig.

Dies mag genug seyn, den Gang, den der Verf. genommen hat, zu bezeichnen, und das Buntschäckige der gesetzlichen Deich- und Strombau-Ordnung zu zeigen. Rec. muß sich auf einige Grundzüge über den Gang, den der Verf. bey seiner Ausarbeitung hätte nehmen sollen, beschränken. Wenn der Verf. bey der Compilation des Deich- und Strombau-Rechts, wie es ist, zugleich mit einer Anleitung zu einer neuen gesetzlichen Institution für Deich- und Strombau öffentlich auftreten, und den Gegenstand classisch abhandeln wollte, so war es seine erste und unerläßliche Pflicht bey einem so wichtigen Unternehmen zuvörderst sich hinlängliche Sachkenntniß zu verschaffen, und sich in eine vertraute Bekanntschaft mit dem Deich- und Strombauwesen zu setzen. Er mußte von richtigen Sacherklärungen zu einer wissenschaftlichen Deduction über Deich- und Strombau, ihren Absichten, Zwecken und Wirkungen nach, schreiten, daraus die rechtlichen Verhältnisse zu bestimmen, und die Grundsätze der Concurrenz richtig abzuleiten versuchen. Er mußte in die Geschichte der Deichgesetze zurückgehn, den Verhältnissen, Pflichten und Obliegenheiten der Deichgenossen in verschiedenen Epochen nachspüren, mit ihrer Hülfe die heutige Deichverfassung erklären, um desto sicherere und gründlichere Entscheidungen für ein künftiges Deich- und Strombau-Recht vorzubereiten. Er mußte ferner vom Allgemeinen zum Besondern übergehn.

Allein bey dem Verf. findet man alles umgekehrt. Er bauet auf einzelne Fälle Schwindel erregende Systeme, die sich artistisch nicht vertheidigen lassen, zwingt und paßt sie dem Allgemeinen an, so daß bey einer allgemeinen freyen und mit Continuität geführten Untersuchung seine Systeme mit allen ihren Stützen wie Kartenhäuser zusammenfallen. Er behandelt das Deichrecht als einen Ausfluß der Landeshoheit, was es nicht ist, und seiner Natur nach nicht seyn kann; vielmehr gründet es sich auf eine ausdrückliche Uebertragung von Seiten der Deichgenossen, und selbige dürften, weil sie noch Rechte zurückbehalten haben, gegen die Angriffe des Verfassers auf gesetzlichen Schutz Anspruch machen können. Er legt den Erkenntnissen der Justizhöfe mit seinen neu gemodelten gesetzlichen Deich- und Strombänden einen Sinn unter, den die Erkenntnisse gar nicht haben, und den die Justizhöfe zu unterschreiben sich schwerlich geneigt finden lassen möchten. Der Verf. lese noch einmal die XXVIII. Erörterung nach.

Der aus den Erkenntnissen der Justizhöfe sich ergebende Grundsatz, daß alle Anwohner und Interessenten eines Stroms zu den erforderlichen Bau- und Besserungskosten der Deich- und Strombänke nach Verhältniß ihres Vortheils und der Sicherheit ihrer Grundstücke concurriren müssen, ist sehr gut und richtig.

Allein weil der Verf. keine wissenschaftliche Deduction über Deich- und Strombau, ihren Absichten, Zwecken und Wirkungen nach, gegeben, so bleibt er auch alles schuldig, was nach diesen Erkenntnissen noch rechtlich zu erörtern übrig ist. Bey einer Institution für Deich- und Strombau sind die Gegenstände, die einer rechtlichen Erörterung fähig sind, von denen, die weiter keiner rechtlichen Erörterung bedürfen, wohl zu unterscheiden. Jene erfordern eine umfassende wissenschaftliche Kenntniß, diese bloße Bekanntschaft mit den Localitäten. Der Verf. würde sich seinem Zwecke unendlich mehr genähert haben, wenn er für das Rechtswissenschaftliche der Sache blos die Materialien gesammelt, dagegen für das Oertliche zweckmäßige Vorschläge, z. B. über Nothhülfe, Deichfolge, Landfolge ꝛc. gegeben hätte.

Die Deichfolge ist ein wichtiges Capitel in einer künftigen Deichordnung, der Verf. kann hierin vieles und alles begründen, was dem Deichwesen Noth thun könnte, auch die Landesregierung kann hierin unbedenklich verfügen.

Auch kann die Deichfolge für das Erforderliche seines angeblichen Deichtractus hinreichen, und es ist weit einfacher und zweckmäßiger, den angeblichen Grad der Gefahr in dem Deichkörper selbst auszugleichen.

Daß der Verf. in seinen einzelnen Urtheilen nicht sehr scharfsinnig gewesen, kann Rec. durchgehends darthun. Man lese z. B. seine Bestimmungen über Nothhülfe II. Theil S. 61. Rec. würde dafür gesagt haben: Nothhülfe findet beym Deichwesen Statt, und ist eine Unterabtheilung der Deichfolge. Die Nothhülfe wird erfordert in zweyen Fällen,

a) wenn ein Deichbruch zu befürchten,

b) wenn ein Deichbruch vorhanden ist.

Im ersten Fall sind selten viele Menschen mit Nutzen brauchbar, weil sich die Nothhülfe oft auf einen Punct beschränkt; es kommt dabey vorzüglich auf zweckmäßige Vorkehrungen an, die mit Lebensgefahr verbunden seyn können. Im zweyten Fall sind viele Menschen mit Nutzen brauchbar. Die Nothhülfe sollte hier auch für den Nichtdeichpflichtigen im Deichbande so lange Statt finden, bis die Bracke abgefangen, und das Land durch einen Kajedeich gegen Ueberströmung gesichert ist. Ist dies geschehen, so könnte die gewöhnliche oder vorgeschlagene Deichfolge wieder eintreten, die dann den Deich nicht bis zur Mayfelds Höhe, sondern vielmehr im schaufreyen Stande dem Deicheigenthümer wieder überliefern sollte, weil die Erfahrung lehrt, und es in der Natur der Sache liegt, daß jenes Verfahren nur schwache und schlechte Deiche giebt, wodurch das Land von neuem einem Deichbruch ausgesetzt wird. — In Fluthgegenden ist die Deichgefahr augenblicklich, in ein Paar Stunden können ganze Deichstrecken rasirt werden, und der Sturm kann oft so heftig seyn, daß die Menschen sich auf den Deichen nicht halten können, um Vorrichtungen anzubringen.

In die Deichfolge gehören ferner alle Veränderungen, die beym Deichwesen Statt finden, alle Deich-Ein- und Auslagen, alle Flügel- und Klufideiche, alle Deichverbesserungen

und Deichwiederherstellungen, wobey Gefahr auf dem Verzuge haftet. Dagegen einzelne Reparationen, alle Deichverbesserungen, Anstärkungen, Erhöhungen, alle Vorrichtungen eines Deichfußes nach innen und nach außen, — die mit Zeit und Vorschuß geschehen können, liegen bey verkabelten Deichen dem einzelnen Deichhalter ob, und man kann ihm höchstens dabey einen Anspruch auf Vorschuß mit zu bestimmenden Abtragsterminen, jedoch ohne Zinsen, von der resp. Deichcommüne einräumen.

Um ein Beyspiel des Urtheils aus dem I. Theil anzuführen, lese man S. 25 über den Nutzen und Nachtheil der Winterdeiche und deren mögliche Verwandelung in Sommerdeiche.

Der Verf. ist hier eines Theils nicht gut unterrichtet, wenn er sagt, daß die bewohnten Inseln Neuhof und Rugenbergen, ohnweit Wilhelmsburg, worauf sehr gutes Winterkorn gebauet wird, mit Sommerdeichen umgeben sind, und beweist auch dadurch nicht, was er beweisen oder bestätigen will. Diese Inseln haben sehr gute Winterdeiche, die nach dem Fluthmesser 17 Fuß Höhe halten möchten, und die bey den hohen Sturmfluthen des Jahrs 1816 und 1817 wasserfrey geblieben sind. Die Entscheidung der obigen Frage dürfte übrigens von der Höhe abhängen, die das Binnen-Land gegen den ordinären Flußstand hat, und ob selbiges einen Winterdeich werth ist.

Rec. könnte hier ein Beyspiel anführen, wo man aus dem Sommerdeiche einer bewohnten Insel der dortigen Stromgegend, deren Häuser zum Theil hohe Worthstellen haben, einen Winterdeich gemacht hat, weil die Bewohner bey dem Sommerdeiche völlig verarmten, während sie gegenwärtig bey einem schwer zu unterhaltenden Winterdeiche sich sehr wohl befinden.

So hier, so in allen einzelnen Theilen des Buchs, so besonders auch in den Entwässerungsanstalten könnte Rec. den Verfasser widerlegen.

Auch muß Rec. es noch erwähnen,, daß der Verfasser die Watt- und Seedeiche von den Flußdeichen gar nicht unterscheidet, sondern in gleiche Beziehung stellt, und Anwendung von jenen auf diese macht, obwohl bey jenen ganz andere

Local-Verfügungen eintreten müssen. Daß er ferner die getheilten Deiche nicht recht gewürdiget hat, weil er die Communions-Deichswirthschaft gar nicht zu kennen scheint. Daß sein Deich- und Strombau-Recht, wie es seyn sollte, nicht auf seinen eignen angeblichen Deichtractus anwendbar ist, vielweniger noch auf Fluthdeiche, die er gar nicht kennt. Uebrigens hat der Verf. in seinem Buche auch alles aufgebothen, um das Deichwesen seinen Deichgenossen völlig fremd zu machen, anstatt Rec. der Meynung ist, daß man es vielmehr ihnen zu eigen machen muß, wie es vorher eigen war, und nur zweckmäßig leiten sollte, was außer dem Wirkungskreis der Deichgenossen liegt. Mit Vorschriften und Tabellen, die der Verf. giebt, ist sehr wenig gethan, und alle Oeconomie- und Deich-Commissaire, alle vornehme Deich-Commissionen verderben in der Regel bey der Sache mehr, als sie wieder gut machen können.

Jede Deich-Commüne, jede Deichgeschworenschaft strebt gewöhnlich für ihren Deichdistrict, der ihnen gleichsam angeboren ist. Ein Deichgräfe mit den ersten Grundbesitzern in der Commüne führen alles am kürzesten, am besten zum Ziel. Ein Mann am Platz, der die Liebe und das allgemeine Zutrauen der Einwohner hat, dem man gern folgt, gilt hier vieles und in der Noth alles. Die obrigkeitlichen Behörden thun dabey sehr viel Nützliches, wenn sie nur keine Hindernisse machen, sondern zu rechter Zeit gehörig unterstützen, um die vorhandenen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ferner die vielen unnützen Schreibereyen zu vermeiden suchen, oder zu verhindern sich angelegen seyn lassen, welche von Nichtsachkennern, worunter nach Rec. Meynung auch der Verfasser gezählt werden könnte, in der Regel veranlaßt werden.

Rec. will nun noch Etwas von der Stromfolge sagen, die seiner Meynung nach von der Deichfolge sehr abweichend ist. Der Verf. behandelt Deichbau und Strombau nach gleichen Grundsätzen, nach ihm kleben die Stromwerke dem Deiche an, es sind die nämlichen Concurrenten, welche die Strombaukosten tragen, es ist das nämliche Repartitionsprincip nach Größe und Werth der Grundstücke, welches dabey in Anwendung gebracht ist; nach ihm ist das Stromufer

im Privat-Eigenthum. Rec. ist dagegen der Meynung, daß das Stromufer im öffentlichen Eigenthum steht, daß für Deichbau und Strombau, in ihren Zwecken und Wirkungen so wesentlich verschieden, unmöglich einerley Grundsätze gelten können; nach ihm ist und bleibt der Strom in seiner Folge ein continuirlich untheilbares Ganze, nach ihm sind die interessirenden Theile des Strombaues a) die anliegenden Marschländer, b) die Individuen, welche den Fluß und die Wasserstraße benutzen, c) das Flußgebiet, welches entwässert wird. Dies alles zusammen macht den Strombau zur Sache der Landesregierung, welche über den angemessesten modus repartitionis der Strombaukosten verordnen kann. Damit ist nun noch ein wichtiger Punct zurück; dieser betrifft die Auseinandersetzung des Strom- und Deichbaues und die Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Concurrenten. Zu dieser Auseinandersetzung gehören sach- und bauwissenschaftliche Kenntnisse. Nach denen, die Rec. davon hat, gehen die rechtlichen Verhältnisse der gegenseitigen Interessenten aus den Stromprofilen hervor, welche auch die Bauwerke näher bestimmen. Die Bauwerke selbst unterscheiden sich nach den Wirkungen des Wassers in Grund- oder Senkwerke und Schölwerke; jene werden gegen den rinnenden Lauf des Stroms, diese gegen die ästuarische Bewegung des Wassers und gegen Eisgang vorgebauet. Alle Grund-Uebel gehören zu den Stromlasten, und alle oberflächliche Uebel, in so weit sie dem Deiche Noth thun, gehören zu den Deichlasten. Bey der Vorrichtung eines Stackwerks ist wohl zu unterscheiden, ob das Stackwerk ein Grundwerk oder ein Schölwerk ist, ob es darnach zu den Stromlasten oder zu den Deichlasten gehört.

Dem Deiche kann nach bauwissenschaftlichen Kenntnissen wenigstens eine Berme, ein Vorland von 10 Ruthen zugemessen werden, welche Berme ohne alle Frage erhalten werden muß. In Betreff der Schölwerke können dabey in Berührung kommen:

a) der Vorlands-Eigenthümer,
b) der Deichs-Eigenthümer,
c) die Deichs-Commüne.

Wer von diesen dreyen die nöthigen Vorrichtungen zur Erhaltung der Verme übernimmt, wird dadurch Eigenthümer derselben. Dem Erstern mag das Vorrecht bleiben, selbige mit der erforderlichen Vorrichtung an die Deich-Commüne abtreten zu können. Der Deich dominirt über die Deich- und Soderde alles Außenlandes. Ereignet sich an dieser Verme ein Grund-Uebel, so tritt der Stromband ein. Ueber die Verme hinaus bleibt es dem Vorlands-Eigenthümer frey, sein Vorland zu erhalten oder brechen zu lassen; ein gleiches beobachtet der Stromband. Alle Anlagen stehen dabey unter Aufsicht und Genehmigung. Bey unbedeichten Ufern sind die dahinter liegenden Interessenten-Grundstücke zu den Schölwerken zu verpflichten. Ereignen sich Grund-Uebel an den Ufern, so tritt der Stromband ein. Eben so einfach theilen sich Deich- und Stromlasten innerhalb der Grenzen der angenommenen Verme von 10 Ruthen und an Schardeichen selbst. Die Schölwerke kleben dem Deiche an, alle Grund- und Senkwerke verbleiben rechtlich dem Strombande. Wenn bisher die Deichgenossen hin und wieder ihre Schardeiche durch Grundwerke zu erhalten genöthiget worden sind, so liegt darin kein Grund, daß man ihnen dies ferner aufbürden kann. Man kann das uralte Deich- und Spadenrecht nicht aufheben, ohne eine gerechte Institution für Deich- und Strombau eintreten zu lassen, und will man dies nicht, so muß man bey den alten Deichgesetzen noch verbleiben. Der Stromprofile des höchsten Wasserstandes noch zu gedenken, so können selbige noch in Anspruch nehmen alle Kluftdämme und Flügeldeiche, alle erforderliche Deicheinlagen und Deichauslagen, als welche zu den Deichlasten gerechnet werden, und in die Deichfolge einer Commüne oder der ganzen Deichacht gehören können.

Dies sind einige von den Resultaten, die aus einer wissenschaftlichen Deduction des Deich- und Strombaues hervorgehen könnten. Rec. hat nicht die Anmaßung, ein künftiges Deich- und Strombau-Recht geben zu können, er bescheidet sich gern, daß seine Kenntnisse bey einer so wichtigen Sache, wovon das Wohl und Wehe so vieler Menschen und ihrer Nachkommen abhängt, nicht hinreichend und umfassend genug sind; er beschränkt sich blos den Verfasser des künftigen Deich- und

Strombau-Rechts zu widerlegen, und den Nichtsachkenner aufmerksam auf die verschiedenen Gesichtspuncte zu machen. Uebrigens glaubt Rec. gar nicht, daß der Verf. mit seiner Darstellung und Auseinandersetzung der Rechtsmaterien in seinem Werke den Rechtskundigen vom Fache wird überzeugen und für sich gewinnen können, und daß in dieser Hinsicht die Beurtheilung dieses Buches durch Recens. um so überflüssiger ist, da bekanntlich das Königreich Hannover ausgezeichnete Männer besonders auch im Rechtsfache hat.

Ueber Deutschland, wie ich es nach einer zehnjährigen Entfernung wiederfand. Von Dr. G. Merkel. (Wahrheit! Wahrheit! Alles Uebel kommt vom Irrthum.) Erster Band. Riga. In Commission bey Brede in Offenbach. 1818. 370 S. kl. 8.

Daß eine Recension zum Lesen dieser Briefe auffordere, werden sie nicht bedürfen. Aber Deutschland bedarf es, daß man sie an den rechten Orten lese, prüfe und das Unläugbare baldmöglichst — durch Verbesserung unwahr mache. Sie haben den Welton angenommen. Aber sie medisiren nicht. Sie wollen die Gegenstände nur leicht angreifen; aber auch wo sie nur anstreifen, berühren sie gerade die Herzblätter, mögen es Pflanzen seyn oder Unkraut. Sie moralisiren und pathetisiren nicht; offenbar aber ist es darum zu thun, daß manches Ungute besser werde. Bey einigen Privat-Schilderungen mag dem Verf. etwas menschliches begegnet seyn. Sollte man aber diese hervorheben, um die Richtigkeit des Unläugbaren und für das öffentliche Wohl wichtigen verdächtig oder vergessen zu machen?

Sie endigen mit den Worten: „Ich kenne nun das jetzige Deutschland besser als das vorige; ich achte es höher. Und wenn ich sein Demosthenes wäre, ich wüßte wohl, wofür ich zu donnern hätte. Meine künftigen Briefe werden die Nutzanwendung dessen enthalten, was die bisherigen erzählten und — verschwiegen.“ In Erwartung derselben wird schon jetzt schwerlich ein Leser behaupten, daß der Verf. z. B. von

den allgemeinen Waffenübungen, S. 17 von Wegversetzung aller (?) bürgerlichen Officiere in die Provinzregimenter S. 36 von der Preßfreyheit unter einer doppelten, politischen und policeylichen Censur, von der Zunftfreyheit, vom Verhältniß der Provinzstädte zur Hauptstadt, von der Wahrheit: Licht ist Macht (S. 138) und daß Völker, wie die Pflanzen, dorthin Haupt und Herz wenden, woher das Licht ihnen zuströmt, dann auch von der Judenschaft S. 152 — 163 von mancherley teutschem und deutschem Gelehrtenverkehr, ja selbst von der Wilhelmshöhe (S 247) u. dgl. allzuviel verschwiegen habe. Dagegen beginnt S. 275 die Schilderung unserer Gegenden mit folgenden Zügen: „Ein herrliches Land, aber noch ein trefflicheres Volk. Ueberall fand ich dieselbe Erscheinung: in einer schönen Natur drückende Noth, lebhafte Klagen und doch frohen Sinn. Ihr Norddeutschen seyd langweilige Greise gegen eure Brüder in Südwesten. Wäre dieser Theil von Deutschland nicht von jeher so sehr zersplittert gewesen, hier würde der Hauptsitz des Nationalgeistes und der Nationalmacht seyn. . . Auch ist ja hier das eigentliche reine Deutschland. Ihr im Osten seyd die Nachkommen eines Völkergemisches. . .“ — Daß der Verf. in unsern Gegenden nur im Durchflug, unter den Norddeutschen mehrere Jahre beobachtender Einwohner war, ist, wenn wir unpartheyisch seyn wollen, nicht zu übersehen.

Den Theologen mag vornehmlich auch das Kapitel über Berlinischen Mysticismus interessiren, wo zugleich des visionirenden Bauers, Müller, Erscheinen zu Berlin 1816. S. 89 (mit früheren Zeiten Friedrichs II?) in Contrast tritt. Als mir, erzählt M. S. 94, der Dichter Werner vor 12 Jahren seine „Weyhe der Kraft“ zur Durchsicht brachte, fragte ich ihn: ob er denn würklich die mystischen Dinge darin für wahr hielte? Er antwortete mir: Er glaube, die würden eine vortheilhafte poetische Würkung thun! Im J. 1816. brachte mir ein junger Theolog in Berlin ein Paar Weyhnachtlieder für Kinder, worin der Satanas als gar mächtig geschildert wurde. Ich fragte auch ihn: Glauben Sie das? Und er erwiederte mit andächtiger Erhebung: Ja wohl! Noch unerwartetere Anekdoten von S. 97

hoffen wir, sind dem Verf. übertrieben worden. Auf jeden Fall ist die Schlußbemerkung richtig: Den Abweg, den man wider Besserwissen einschlägt, verläßt man, sobald er nicht mehr Mode ist! — Hat man dies doch ebenso auch bey dem entgegengesetzten Abweg der Freygeisterey und der Geisterseherey erlebt. Nur das ruhig und gründlich Geprüfte wird sich gleich bleiben. Dazu aber sind mehr Vorkenntnisse, mehr Scharfsinn, mehr Gemüthsfähigkeit nothwendig, als zum staunenden Ahnen und zu dem allem, wofür M. ein neues Wort: Heiligkeitlerey, gebraucht hat.

Noch Eine, zunächst theologische, Bemerkung. Nichts ist erhabener in der Geschichte der Reformation, als Luthers Protestantismus zu Worms 1521. Seine „schlichte, einfältige, richtige Antwort", welche „weder Hörner noch Zähne haben sollte", vor Kayser und Reich am 18. April ausgesprochen, die Antwort: „Wenn ich nicht mit Zeugnissen der Schrift oder mit offenen, klaren und hellen Gründen und Ursachen (der Vernunft) überwiesen werde, so kann und will ich nicht wiederrufen, weil weder sicher noch gerathen ist, wider Gewissen etwas zu thun. Hier stehe ich; ich kann nicht anders; Gott helfe mir. Amen!" erschallte als unwidersprechlich durch alle Lande, und es wäre wohl werth, den 18. April 1521. als die feyerliche Promulgation der protestantischen Ueberzeugungsfreyheit feyerlich zu begehen. Auch den Verf. interessirte ein großes Gemälde von dieser wichtigen Scene vom älteren Seekaz in der evangelischen Hauptkirche zu Worms. Er wünschte um so mehr den Saal zu sehen, wo die Scene vorgegangen. Die Antwort war: er sey freylich noch vorhanden, sey lange bewahrt worden. Der vorige Maire, nicht ein Katholik, habe ihn im vorigen Jahre in einen Holzschuppen verwandelt. — — Sollte man diese Entweyhung nicht dadurch gut zu machen suchen, daß das Seekazische Gemälde der Reichsversammlung, wo Luther so herrlich stund und sprach, gut gestochen, auch durch schönen Steindruck vervielfältigt, also das anschauliche der Begebenheit erhalten, und ein Localfest zu Worms durch eine alljährliche Geschichterneuerung dieser Feyer der Ueberzeugungsfreyheit schicklich eingeführt würde.

H. E. G. Paulus.

No. 42. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Tagebuch einer Reise nach den Küsten des adriatischen Meers und den Gebürgen von Krain, Kärnthen, Tyrol, Salzburg, Baiern und Böhmen; vorzüglich in botanischer und entomologischer Hinsicht; von D. David Heinrich Hoppe und D. Friedrich Hornschuch. Mit einer Kupfertafel. Regensburg 1818. (gedr. bey J. B. Rotermund und in Commission bey Riegel und Wiessner in Nürnberg.) XII u. 283 S. 8.

Lange hat Rec. keine Lectüre einen so reinen und hohen Genuß gewährt, als das eben angezeigte Buch. Mehr als einmal lockte die meisterhafte Beschreibung, die lebendige Darstellung entzückender Naturgegenstände ihm eine sehnsüchtige Thräne ins Auge, wenn er, an seine Scholle gefesselt, nur lesen, nicht mit erleben konnte, was die trefflichen Reisenden so lebendig schildern. Herrlich ist es fürwahr, in der Natur zu leben, in einer großen reichen Natur! Fern von den Alltäglichkeiten und Verzerrungen der Städte und ihrer Verhältnisse, dem ewigen Einerley des Herkömmlichen, und den tausenderley Ausgeschmacktheiten der Gesellschaft; ihr sich hinzugeben mit heiterm Geiste, und gemüthlichem Sinne. Welch ein heiteres Seyn in Unabhängigkeit und Freyheit verlebt der reisende Botaniker! Wie ist sein Loos so beneidenswerth, gegen das des an seine Studierstube gefesselten, an seinen Garten verwiesenen! Harmlos, wie Florens Kinder, lebt er ein idyllisches Leben mit ihnen, und unter den ihnen nahen und verwandten Menschen. Theilnehmend kommen diese ihm entgegen, angereizt durch sein einfach anspruchloses Benehmen, durch seine anziehende Beschäftigung, durch die Heiterkeit, den Frohsinn, die hohe Gemüthlichkeit seines Wesens, welche ihm diese verschafft. Ueberall findet er Freunde, überall Theilnahme und Liebe. — Freylich giebt es dabey auch Beschwerden, sind sie

gar nicht selten Gefahren zu bestehn, und Mancher mag es wohl gemächlicher denken, die Erzählung davon auf dem Sopha mit anzuhören, als ihnen im Leben sich auszusetzen; uns aber scheinen sie nur ein neuer Reiz, und zur Würze des Ganzen eben recht nothwendig. — Ja, glücklich, dreymal glücklich, wem sein Loos vergönnt, sein eigner Herr zu seyn, nach eigener Wahl zu leben in den Armen der Natur! — Doch, wer sich gern einen recht anschaulichen Begriff verschaffen möchte von dem Thun und Treiben reisender Naturforscher, besonders Botaniker; von ihren Leiden und Freuden bey dem Botanisiren in einer unbekannten reichen Flur, der lese dieses Buch. Wem der Sinn dafür verliehen ist, wird sich angesprochen davon fühlen, wie von dem anziehendsten Romane. Statt schöner Mädchen und Frauen kommen freylich nur Anemonen und Pulsatillen, Lilien und Orchiden, Gräser und Cryptogamen, und immer nur Pflanzen und Pflanzen, Chrysomelen und Scarabeen, Fische und Conchylien vor. Intriguen, und Mord und Todschlag, üppige Lust, schauerliche Geschichten, mystischer Unsinn und dergl. mehr giebt es da freylich nicht, und wer diese sucht, mag sie anderwärts in reichem Maaße finden; aber Gemüthern, die die Reize der Natur kennen und ihnen huldigen, die ihre über alles herrlichen Genüsse zu schätzen verstehen, die noch Geschmack finden an Einfalt und Natürlichkeit, wird es ergötzlich seyn, unsere gemüthlichen Reisenden auf ihrer Wanderung zu begleiten und die Erzählung ihrer kleinen Abentheurer mit Vergnügen zu hören; können sie auch nicht den Genuß darin finden, den es Naturforschern von Profession, zumal Botanikern gewährt. Abgesehen von dem vielen Wichtigen und Neuen, finden diese ihre eigenthümlichsten Gefühle hier verdollmetscht, ihre Erfindungen ausgesprochen, ihre Freuden geschildert, und kurz überall sich selbst wieder. — Zwar äußern die Verff. — bescheiden, wie es ächte Naturforscher immer sind — in der Vorrede ihres Buches die Besorgniß, daß ihre Schrift während der Reise selbst, fern von allen Hülfsmitteln, entbehrend jene Muße, die zur Ausfeilung und Vollendung ihnen nöthig dünkt, verfaßt, zu einer befriedigenden Lectüre auf dem Sopha nicht geeignet seyn möchte; indessen können wir ihnen versichern, daß dies —

auch „ohne es vorzüglich berücksichtigt zu haben“ — doch in Hinsicht unserer wörtlich der Fall war. Wir konnten, da wir einmal angefangen hatten zu lesen, das Buch nur auf Augenblicke wieder aus der Hand legen.

Wenn wir indessen von demselben als einer erheiternden Lectüre reden, so denke man dabey nicht etwa an einen naturhistorischen Roman, oder als sey es bloß damit auf jene abgesehen. Nichts weniger. Es ist ein sehr nützliches, praktisches, eine Lücke in der Literatur ausfüllendes, die Wissenschaft mit neuen Schätzen bereicherndes, und daher dem Naturforscher unentbehrliches Werk, das insbesondere auch in Hinsicht der Gegenden, über die es sich verbreitet, ein trefflicher und unschätzbarer Wegweiser für dorthin reisende Botaniker und Entomologen künftig abgeben wird.

Außer diesem ersten Theile, welcher die Wanderung von ihrem Beginnen — aus der Gegend des Fichtelgebürges bis nach Istrien — erzählt, „werden noch zwey nachfolgen, deren einer die zahllosen Gebürgsexcursionen über Idria durch Kärnthen, Tyrol, Salzburg, nach Böhmen und Bayern, der andere aber die Darstellung der sämmtlichen Entdeckungen, Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der Flora und Fauna in systematischer Form, durch mehrere Kupfertafeln erläutert, enthalten wird.“

Zugleich mit diesem Bande und zum Theil zu ihm gehörig, sind nun auch noch zwey Centurien getrockneter Pflanzen erschienen, deren Anzeige wir gleich mit der des Tagebuches verbinden wollen, ob sie gleich auch abgesondert für sich, so wie das Tagebuch ohne sie, bestehen können. Sie führen den Titel:

1) Plantae phanerogamae selectae, quas in locis natalibus collegerunt, et exsiccaverunt Dav. Henr. Hoppe et Frid. Hornschuch. Ratisb. 1817. et 1818. fol. — (8 Decaden).

2) Plantae gramineae selectae, quas etc. ib. iisd. (2 Decaden).

3) Plantae cryptogamicae selectae, quas etc. ib. iisd. (10 Decaden). — Preis der Decade 1 fl. 30 kr. —

Von diesen Centurien bemerken wir im Allgemeinen, daß die Pflanzen meisterhaft aufgelegt, und meistens, besonders die Cryptogamen, nicht nur Pracht-, sondern wahre Riesenexemplare sind, so vollständig und mit so vieler Liberalität uns gegeben, als uns noch in keiner andern Sammlung der Art vorgekommen.

Was die Reise selbst betrifft, so begann sie aus Gefrees im Bayreutischen Oberlande den 22. Jan. 1816. über Regensburg, Salzburg, Klagenfurt und Laibach nach Triest, um von da aus nach Umständen Excursionen anzustellen. Dem Plane der Reisenden zu Folge sollte nämlich vorerst an letztgedachtem Orte Standquartier genommen, dann aber ins Istrien, nach Capo d'Istria, Fiume, über den Monte Maggiore, nach Pola, Parenzo, Pirano gewandert werden, um so den Frühling ganz in einem Lande zuzubringen, von dem mehrere Botaniker, — Scopoli, Wulfen, Host, Schwägrichen — als von einem Paradiese der Flora reden. Die weitere Fortsetzung der Reise soll sodann über Duino, Montfalcone, Aquileja, Gradiska, Görz nach Idria geschehn, um einen Theil von der Landschaft Friaul und Crain zu berühren; durch die Gebürge von Kärnthen und Tyrol nach Heiligenblut und Gastein gehn, wo abermals Standquartier aufgeschlagen, und endlich die Rückreise über Salzburg angetreten, und zu Brzezina in Böhmen, dem Wohnorte der edelsten Freundschaft und Humanität, bey dem Herrn Grafen von Sternberg beendigt werden soll, hier insbesondere zur Vollendung des Werks, zum systematischen Ordnen und Bestimmen der eingesammelten Schätze sich der literärischen und wissenschaftlichen Apparate überhaupt dieses edlen und hochverdienten Naturforschers zu bedienen.

Man sieht, der Plan ist verständig; und wohlbedächtig wählten die Reisenden die angegebene Zeit, als die schicklichste für jene Gegenden. Auch die Art der Reise, ihre Einrichtung, um Berge zu besteigen, ist ohne Zweifel für Botaniker die vorzüglichste. Einleuchtend sind die Gründe dafür, und belehrend ist alles, was die Verff. darüber äußern. Um ihr Werk zu einem vollständigen Commentar über das Kapitel der phi-

losophischen Botanik vom Reisen zu machen, schildern sie uns auch ihre Reisekleidung und übrigen Apparate. Alles gewiß recht zweckmäßig, obgleich jene uns etwas zu überladen, und darum lästig vorkommen will. Gewünscht hätten wir sehr, etwas näher von dem Gebrauche dieser, von dem technischen Verfahren bey ihrem Pflanzeneinlegen und Trocknen unterrichtet zu werden; wäre es auch nur, um unsere Meinung und Vermuthungen hier ebenfalls, wie in vielem Andern geschehn, bestätigt zu finden. Doch, welcher Meister behielte nicht den Meisterstoß für sich! —

Erfreulich ist es auch, und rühmlich zu bemerken, wie die Reisenden überall Vorschub und Unterstützung fanden bey ihrem Unternehmen, von Bekannten und Unbekannten, Privaten und Behörden, ja das Glück hatten, wildfremde Menschen in mißlichen Lagen zu ihrem Dienste bereitwillig zu finden, und so zu bestätigen, was der edle Villars, als er noch unter uns lebte, einmal sagte: La Botanique vous procure partout des amis et des connaissances agréables. —

Die erste interessante Entdeckung machten die Verff. am Fürstenbrunnen in Salzburg. Sie fanden das Flußbeet der Quelle ganz mit dem alten Gymnostomum aquaticum Hedw. bedeckt. Bekanntlich ein Moos der südlichen Gegenden Europens, und besonders berühmt durch sein Vorkommen an der Quelle von Vaucluse. Deshalb aber auch hier überall ohne Früchte. — Hinter dem nicht minder berühmten Passe von Lung waren die schwarzen Steinblöcke, welche aus den seichten Ufern der Salza hervorragen, ganz mit Trichostomum fontinaloides Hedw. bewachsen. Späterhin fanden sie dasselbe noch häufiger an Felsen der Rekka, da, wo der Fluß in die Höle von St. Cantzian einströmet. Von daher sind die schönen großen Exemplare mit Früchten in der 2ten Decade der ersten Centurie der Cryptogamen. Erfreulicher als dieses war die Entdeckung eines neuen Gymnostomum auf dem schneelosen Glimmerschiefergebürge in der Nähe von Hüttau am Tauern. Alle diese eben so viele neue Bürger der Salzburger Flora. — Es war am 17ten Februar, als die Verff. am vorläufigen Ziele ihrer Reise zu Triest anlangten, nachdem sie 170 Stunden Weges innerhalb 21 Tagen

zurückgelegt hatten; nicht wenig bestürzt, von der erwarteten Pracht einer entzückenden Frühlingsflor nichts zu gewahren. Auch dort hielt in jenem Jahre auf eine seit Menschengedenken unerhörte Weise der Winter so lange den Frühling gefesselt. Erst mit dem April entwand sich dieser seinen Banden, und bald entwickelte sich mit seinem Fortschreiten immer mehr die herrlichste Vegetation, zu deren Beobachtung und Untersuchung, und um Merkwürdiges aus ihr sammeln zu können für sich und ihre Freunde, hatten die Verff. sehr zweckmäßig und bequem ihre Wohnung im Caffehause auf dem Hundsberge bey Triest genommen. Nachdem sie sich in der Gegend orientirt und alle nöthigen Vorbereitungen und Einrichtungen getroffen hatten, begannen ihre eigentlichen Excursionen mit dem ersten März, und zwar botanisirten sie zuerst an jenen merkwürdigen Stellen des adriatischen Meeres, wo einst Walfen den größten Theil seiner plantae aquaticae gesammelt. Fucus spiralis Esper. und F. concatenatus L., mehrere Ceramien, ein unbekanntes dunkelbraunes Erineum, auf Blättern einer ebenfalls unbekannten immergrünen Eiche, die ans Ufer gespült waren, fanden sie da. — Bey dem Einlegen der Fucus-Arten machten die Verff. die Entdeckung, daß, um das gewöhnliche Schwarzwerden derselben beym Trocknen zu verhüten, es gerathen sey, dieselben, wie die Saftgewächse, vorher in heißem Wasser abzubrühen. — Den 26. März trafen dieselben wieder in ihrem Standquartier auf dem Hundsberge ein. Sie fanden die Vegetation noch nicht viel weiter vorgerückt. Da die Flora noch keine reiche Ausbeute versprach, so beschäftigte man sich mit der Fauna. Es wurden zwey unbekannte Chrysomelen, eine unbekannte Melolontha und kleine Carabi gefunden. Am Ufer des Meeres sammelte man Ulva intestinalis und mehrere andere Seegewächse, nebst Conchylien; endlich noch die Krone des Tages, ein neues Leontodon, seiner Aehnlichkeit wegen mit Taraxacum, Taraxacoides genannt. Die Verff. finden die specifische Differenz im calyce exteriore erecto, squamis ovato-lanceolatis, foliis uncinato-pinnatifidis laciniis reflexis acutis integerrimis, scapo glabro unifloro, superne attenuato. Die Pflanze wächst auf grasigten Hügeln des Litorals. Wir müssen gestehn,

daß uns die Specificität derselben noch sehr zweifelhaft ist. Man sieht häufig auch in unsern Gegenden des mittlern Deutschlands auf sonnigen Hügeln Leont. Taraxacum, welches sich dieser Form sehr nähert, und bey weitem weicht diese in Leont. Taraxacoides nicht so sehr von L. Taraxacum ab, als dies bey L. salinum Poll. der Fall ist. Nur die Cultur und wiederholte Aussaat können entscheiden. — Am 1. April machten die Verff. ihre erste Excursion nach dem pflanzenreichen Saule. Hier fanden sie das Gegenstück zu ihrem Leont. Taraxacoides, ebenfalls ein neues Leontodon, das sie tenuifolium nannten und durch folgenden Charakter unterscheiden: L. calyce exteriore erecto, squamis ovatis (ovato-lanceolatis), foliis linearibus l. lineari-lanceolatis integerrimis, scapo glabro unifloro. Wächst in Wiesen und salzigen Gruben bey Saule. — Offenbar auch eine durch den Standort hervorgebrachte Verschiedenheit. Die Pflanze gleicht, bis auf die Blätter, ganz der vorhergehenden, nur sind diese, wie die Wurzel, der feuchten Umgebung gemäß, einfach, während sie sich im trocknen Boden des sonnigen Hügels spalten. L. salinum Poll. und L. erectum Mayeri sind gewiß ebenfalls nur Uebergänge, und Abweichungen von der ursprünglichen Form, von deren Beständigkeit uns nur erst die nöthigen Versuche und Beobachtungen überzeugen können. — Das schöne Erythronium Dens Canis fanden die Verff. ziemlich häufig am nördlichen Abhange des Hundsberges, auch mit weißer Blume; und späterhin in größerer Menge und mit der merkwürdigen Verschiedenheit, daß es hochrothe, an den Spitzen gekrüllte Blumenblätter (wie ein Martagon) hatte, im Walde von Lippiza. Diesen berühmten Wald besuchten sie am 8. April. Es kam uns sonderbar vor, daß ihnen die Erscheinung so gemeiner Pflanzen, wie Galanthus nivalis und Helleborus viridis sind, dort so sehr auffallend war. Eher könnte man sich wundern, die erstere Pflanze damals noch in Blüthe zu finden, da sie doch, selbst im nördlichern Deutschland, schon im Februar aufblüht und in der Mitte März verblüht zu seyn pflegt; vergäße man dabey den Unterschied der Höhen und ihren Einfluß zu berücksichtigen. Der Wald ist übrigens mit Laubholz bewachsen, indem die Bäume grup-

penweise zwischen Buschholz und auf großen Rasenplätzen stehen, wodurch er mehr die Physiognomie eines Parks, als eines Waldes erhält. Er besteht hauptsächlich aus einer den Reisenden damals unbekannten Eiche; der Boden ist steinigt und flach, hat aber viele kesselartige Vertiefungen von 20 bis 30 Fuß Durchmesser, an deren Rande Gesträuch wuchert, und die selbst sehr pflanzenreich sind. Dominirend ist Paeonia officinalis. In Blüthe standen, außer den bemerkten: Carex humilis, Holcus australis, Globularia vulgaris, Thlaspi praecox Wulf., Hepatica nobilis, Anemone ranunculoides, nemorosa, Ornithogalum Persoonii, Scilla bifolia, und Dentaria enneaphylla, Erythronium Dens Canis. Isopyrum thalictroides sahen die Verff. hier zum erstenmal in ihrem Leben. Eine Pulsatilla schien ihnen das Mittel zwischen vulgaris und pratensis zu halten, sie haben sie daher intermedia genannt. Die Blume ist nicht so groß wie die der vulgaris, sie hat die Farbe der pratensis, hängt aber nicht ganz so über, und ihre Spitzen sind nicht so sehr zurückgerollt. In den Blättern zeigt sich ebenfalls eine leise Mischung der Charaktere beyder, und es hält überhaupt schwer, sie durch bestimmte Merkmale zu unterscheiden. — Bey dem Heraustreten aus dem Walde sahen die Botanisirenden endlich noch eine Grube ganz mit weißem Crocus bedeckt, dazwischen einen buntblühenden, welchen sie anfangs für eine Varietät von jenem hielten, dann sich aber bald überzeugten, daß beyde Pflanzen wesentlich verschieden seyen. Wir können uns sehr wohl die Freude unserer enthusiastischen Botaniker bey diesem Funde denken und sie würdigen; möchten sie ihnen auch gerne unverkümmert lassen, dürfte die Kritik andern Grundsätzen, als der strengsten Wahrheitsliebe huldigen. Mag es seyn, daß der Crocus variegatus der HH. Hoppe und Hornschuch von Cr. albiflorus Kit., von neapolitanus Tenore, von nudiflorus Smith., und messiacus Willd. verschieden ist, von Cr. vernus Willd. ist er es nicht. Rec. hat diesen Crocus variegatus schon längst unter seinem Cr. vernus bemerkt, und eben jetzt wieder, da er dieses schreibt, mehrere Exemplare untersucht und verglichen; er findet ihn in allen wesentlichen Merkmalen ganz übereinstimmend mit dem violet-

und auch dem mehr weißblühenden, nur meistens etwas größer. Die zwey übereinander liegenden Zwiebeln an den stärkern Exemplaren von der beschriebenen Beschaffenheit, und nur bey kümmerlichern des weiß- und violettblühenden wie bey dem in der Sammlung vorkommenden C. albiflorus Kit. und C. vernus Schrank.; ferner 4 bis 7 schmale Blätter, zuweilen auch nur zwey, besonders an den kleinern Exemplaren; das Pistill länger als die Staubfaden (welches wir übrigens auch bey Cr. messiacus bemerken) u. s. w. Es ist nicht recht klar, ob die Verff. der Meinung sind, daß Cr. vernus L. nunmehr durch ihren Cr. variegatus gänzlich aufgelöst sey, oder ob von diesem noch immer etwas bestehe. Zwar finden wir in der zweyten Centurie Crocus vernus Schrank; da sie sich aber darüber noch nicht weiter erklärt haben, so würde die Annahme des ersteren bloß deshalb, wenigstens voreilig seyn. Den Namen vernus finden sie höchst unschicklich; wir gewissermaßen auch; allein, wenn sie den Namen variegatus für alles das, was seither noch als Cr. vernus galt, substituiren wollen: so müssen wir gestehen, uns damit in demselben Falle zu befinden: denn er würde für den einfarbigen violetten, welcher prädominirend ist, nicht passen. Sodann würden wir auch immer, jenen Grundsätzen huldigend, welche noch kürzlich der Hr. Graf von Sternberg in den Schriften der Regensburger botanischen Gesellschaft so trefflich, als wahr entwickelt hat, die unselige Namenvertauschung widerrathen, sollte sie selbst gerechtfertigter seyn, als in diesem Falle. Ist die Species nur richtig charakterisirt, und ihre zufälligen oder beständigen Abweichungen angegeben: so lasse man ihr doch ja den alten, längst sanctionirten, wenn auch gleich unschicklichen, aber doch nicht widersinnigen Namen. Und so mag dann der Name Crocus vernus ebenfalls bestehn, obgleich noch viele andere Species gleichzeitig mit ihm blühen. — Das illuminirte Kupfer, von Sturm gezeichnet und gestochen, stellt den Crocus variegatus H. et H. gut, wenn gleich nicht in Hinsicht der Farbengebung ganz getreu, dar. — Den 20. April kam der Reisende wieder zu Triest an, wo jetzt alles in schönster Blüthe stand. Auf der Excursion am 22. April nach Contobello fand man durch den Sturm der vorher-

gegangenen Nacht mehrere unbekannte Seegewächse an das Ufer geworfen. An den steilen Bergen stand unter andern Lotus corniculatus mit behaarten Blättern in Blüthe; auch fand man Schoenus nigricans, wobey sich die Verff. überzeugten, daß alles, was sie früher für Schoenus nigricans, selbst in der Regensburger und Salzburger Flora, gehalten, vielmehr Schoenus ferrugineus gewesen sey. — Ein schön roth blühender Astragalus (welcher Host's incanus, der ganz glatten Blätter wegen, nicht seyn konnte) wird nicht näher bezeichnet. Lamia pedestris fand sich unter Steinen. Auf felsigten Hügeln nach Contobello hin stand Thlaspi praecox und saxatile im vollsten Flor; auf der höchsten Anhöhe die Krone von Allem, die schon in den Denkschriften vom Jahre 1815 bekanntgemachte und Tab. IV. abgebildete seltne Mercurialis ovata Sternb. et Hopp. Bey der Vergleichung unseres Exemplars mit dieser Abbildung finden wir sie vortrefflich und höchst treu. Folgenden Tages ward die Excursion wiederholt, um die Mercurialis in Menge einzusammeln. Man fand auch eine Semiflosculosa, deren Namen die Verf. noch nicht angeben können, von der sie aber vermuthen, daß sie eine Apargia und unter Scopoli's A hirta oder hispida begriffen sey. — Unter manchem andern Interessanten sah man heute auch in einer Prachtgegend Melitis grandiflora Smith., Sesleria tenuifolia, Fraxinus Ornus und Euphorbia Characias. Letztere erst jetzt und hier recht in Flor. — Im Herabsteigen aus ihrem Mannawalde — so hatten sie die Gegend, wo sie Fraxinus Ornus in Menge angetroffen, benannt — ward ihre Aufmerksamkeit noch durch zwey Pflanzen gefesselt: eine Ajuga genevensis mit fast fleischigen Blättern, und die Euphorbia Epithymoides. — Mit zwey Carpinus-Arten, unter denen sich die bey Parenzo bemerkte fand, konnten die Verff. bis jetzt noch nicht ins Reine kommen. So geht es ihnen auch mit einem Julus von beträchtlicher Größe, den sie bey einer spätern Excursion nach Contobello unter Steinen fanden. Er hatte einen eigenthümlichen phosphorischen Geruch, wie es dem Einen der Reisenden, oder nitrösen, wie es dem Andern vorkam, und gab bey der Berührung einen Saft von sich, der die Haut

augenblicklich gelb färbte. Am Hügel der Buona Strata standen mehrere Eichen und ein Strauch mit ganz rothen gefiederten Blättern in voller Blüthe, welchen letztern sie für einen Strauch hielten, späterhin aber als Terpentinbaum (Pistacia Terebinthusus) erkannten. In Hinsicht der Eiche sind sie zweifelhaft, ob sie dieselbe als Quercus Aegilops Scop. oder Q. Cerris Host. ansprechen sollen. (In der Sammlung kommt weder diese, noch jene, sondern Q. pubescens Willd. vor) Im Mannawalde wurden mehrere Orobi, einige Lathyri, nebst Euphorbia Epithimoides und ein gelbblühendes Alyssum, welches dem montano nicht gleich, gesammelt. Auf den Eschen und Eichen fand man auch Curculionen, besonders C. Goerzensis und planatus in großer Menge. — Den 30. April besuchten unsere Botaniker eine neue, vielversprechende Gegend in der Nähe von Triest, in der Weinberge mit Waldungen abwechseln. Sie nannten sie den Kastanienwald. Im Gebüsch wurde gefunden: Serapias ensifolia, Lithospermum purpureo — coeruleum, Melitis grandiflora und Tamus communis. — Bey einer Ausflucht nach Saule am 3. May war Orchis variegata — die sich hier als specifisch verschieden von O. militaris, und von demjenigen, was die Verff. sonst dafür und für eine bloße Varietät von den letztern Pflanzen gehalten hatten, zeigte —, Leucojum aestivum, Scirpus maritimus u. compactus Hoffm., S. Tabernae montum, Triglochin maritimum, Lotus siliquosus, Carex distans und vulpina, ein Scirpus palustris (?) mit langen, dicken, zusammengedrückten Halmen, die einzeln aus der langen kriechenden Wurzel hervorkamen, Aristolochia rotunda (longa auf der Straße von Obschina zugleich mit der Vicia grandiflora Scop.), Crataegus monogyna, Wulfen's Plantago subulata — die lohnende Ausbeute. — Ein köstlicher, mit allen Wonnen eines reizenden Frühlings gewürzter Tag war der 5te May. Millionen blühender Narcissen hauchten unsern Wandernden auf der Höhe des Monte speccato ihre Düfte entgegen, und die schöne Schachblume (Fritillaria Meleagris) in zahlreichen Gruppen mit jenen abwechselnd und untermischt gewährte den ergötzendsten Anblick. Neben diesen hinreißenden Schönheiten, konnte

man doch die bescheidenern eines Licheu marmoreus Wulf. weder übersehn, noch die Düngerhaufen nach Gymnopleurus pilularius Sturm. zu durchsuchen unterlassen. Ein neuer Scarabaeus ward gefunden, und zwey schöne Carabi catenati war man so glücklich zu haschen. Von seltnern Pflanzen wurde noch gesammelt: Euphorbia dulcis, Lamium Orvala, Orchis pallens, eine Scorzonera mit schmalen und breiten Blättern (wahrscheinlich) Sc. pannonica latifolia und angustifolia Clusii) und ein sehr schöner, noch unbekannter Senecio mit ungetheilten Blättern und einfachem Stengel. Sie haben ihn späterhin als S. lanatus Scop. erkannt, der allerdings von S Doronicum ganz abweicht; da indessen schon ein anderer Senecio den Namen lanatus führt, so haben die Verff. den ihrigen zweckmäßig S. Scopolii genannt. — Eine Wanderung nach der Ruine Sanvolo war in Hinsicht der köstlichen Aussicht, welche man von da aus genießt, interessant; botanische Ausbeute gewährte sie wenig; desto mehr aber eine den 8. May in die Wiesen unternommene, welche die Höhe des Monte speccato gegen Krayn hin begrenzen. Man fand eine noch nie gesehene Valeriana und Plantago; außerdem Globularia cordifolia, nudicaulis und vulgaris in geselliger Eintracht, was den Reisenden zu Gedanken über das gesellschaftliche Vorkommen der Gewächse Veranlassung gab, die sie indessen ein ander Mal mittheilen wollen. Das im Hintergrunde der Wiesen befindliche Gehölz, aus Prunus Mahaleb, Pyrus Amelanchies und Sorbus domestica bestehend, beherbergte viele Curculionen. — Jene Valeriana bestimmten die Verff. den folgenden Tag als V. tuberosa Linn., die Plantago nennen sie capitata. — Jene kommt allerdings mit der Beschreibung, weniger mit der Lobelschen und Mathiolischen Abbildung hinsichtlich der Wurzel, und der Morisonschen in Hinsicht des Blüthenstandes überein. Sie nähert sich sehr im Habitus der dioica. Jedoch zweifeln wir nicht an der Identität. — Plantago capitata ist gewiß sehr von lanceolata verschieden, und dürfte sich als eigene Art bestätigen. — Im Walde von Lippiza blüht jetzt — am 11. May — Paeonia off. in großer Menge, und es gleicht dieses Heiligthum der Flora einem Garten, in dem

man alles Seltene der Umgegend gesammelt hat. Unter den Sträuchern zeichnen sich außer der Mannaesche, Evonymus latifolius und verrucosus aus, die zugleich viele Insekten nähren. — Bey dem Besuche des Kastanienwaldes am 13. fand man Onosma echioides, Cynoglossum cheirifolium, Galium rubrum, eine Potentilla, die sich von der opaca durch einen aufrechten Stengel unterscheidet, eine Ononis (caule erecto inermi, floribus purpureis — das ist alles, was die Verff. davon angeben — etwa O. rotundifolia?), Campanula spicata und Veronica austriaca; eine Salvia, die den Charakter der pratensis, aber kleinere Blumen hat, endlich einen unbekannten Rhamnus. Auch wurde wieder beträchtliche entomologische Beute gemacht, unter andern Cetonia metallica, Melolontha squamosa u. s. w. — Die Vegetation nimmt jetzt — in der Mitte des Maymonats — so zu, und mit ihr die Arbeit, daß unsere Reisenden nicht Hände genug haben, und mehrere Pflanzen ihnen verblühen, ehe sie sammeln und einlegen können. — Ihren gestrigen Rhamnus erkannten die Verff heute für rupestris, den Host mit Unrecht zu pumilis zieht. — Jetzt fängt auch der botanische Charakter dieser südlichen Gegend an bemerkbarer zu werden. Hauptsächlich bilden ihn Leguminosae und Orchideae. Euphorbien, Labiaten, Kreuzblumen und Semiflosculosae sind ebenfalls darin eingreifend. Merkwürdig fanden es die Verff., viele gemeine Pflanzen des mittlern Deutschlands hier gänzlich fehlen, ihre Stellen aber immer durch andere verwandte ersetzt zu sehn: z. B. Arum italicum statt A. maculatum, Echium italicum st. E. vulgare; Cynoglossum cheirifolium st. officinale u. s. w. — Der 18. May sollte, vor der bevorstehenden Abreise aus dieser Gegend noch zum Einsammeln von vegetabilischen Seltenheiten benutzt werden. Die Reisenden theilten sich. Einer bestieg den Karst bey Triest, der Andere wendete sich nach Saule; allein ein heftiges Gewitter verjagte die Botaniker, und nur Cytisus argenteus, Schoenus nigricans, Scirpus Holoschoenus; Orchis palustris und Ophrys Arachnites brachten sie mit nach Hause.

Von interessanten Pflanzen, welche die Reisenden auf dem Wege und in Istrien selbst beobachteten, wollen wir nur

noch bemerken: ein unbekanntes Equisetum; Hyacinthus comosus (etwas fremdartig); eine Carex, der hirta ähnlich; Scirpus romanus; Limodorum abortivum, Adianthum Capillus Veneris; Convolvulus Cantabrica; Cnicus defloratus; Cytisus nigricans, argenteus und ein unbekannter. Neben einem Bauernhause standen prächtige Bäume von Punica granatum, und in einer steinernen Befriedigung wucherte ein Holzgewächs aus der Monoecia Triandria, das den Habitus von Thesium Linophyllum hatte und unsern Botanikern völlig unbekannt war. — Vielleicht erfahren wir in den folgenden Theilen, auf deren Erscheinen wir sehr begierig sind, mehr davon; und versparen daher unsere Vermuthungen sowohl darüber, als auch anderweitige Bemerkungen über mehrere Pflanzen der vor uns liegenden Centurien. Die würdigen Herren Verfasser mögen uns bald mit der Fortsetzung beyder erfreuen, und noch oft Ausflüge, wie die beschriebenen mit eben so viel Glück als Freudigkeit machen!

....th.

Sammlung altteutscher Gedichte. Aus ungedruckten Quellen. Konstanz 1819. gedruckt bei Joseph Meinrad Bannhard. (bis jetzt 2 Bogen in gr. 8.)

Diese Sammlung, die wir hier vorläufig anzeigen, weil sie nicht so häufig ins Publikum kommen dürfte, muß für den Freund der vaterländischen Geschichte eine sehr willkommene Erscheinung seyn. Der verdienstvolle Herausgeber dieses splendiden Werkes, Herr Joseph von Lasberg, bekannt durch seinen patriotischen Ankauf der Nibelungen Handschrift, beschäftigt sich rastlos mit altteutscher Literatur, und sein Wohnsitz in der Mitte des alten sangreichen Schwabenlandes wird ihm zuversichtlich zu mancher Entdeckung Gelegenheit geben, die einem Fremden unbekannt bleiben würde. Es ist auch nöthig, mit Hintansetzung der kalten Gleichgültigkeit des Zeitalters, sich mit größerem Eifer der Erhaltung der alten Lieder zu widmen, da so Vielem der Untergang drohen mag. Schon

daraus ist das Verdienstliche solcher Sammelwerke abzunehmen, noch mehr aber aus der Betrachtung, daß keine teutsche Geschichte, besonders keine Bildungs- und Kunst-Geschichte möglich ist, bevor der unermeßliche Reichthum unsrer alten Dichtung, der seines Gleichen in der neueren Zeit nicht hat, gründlich erforscht und bearbeitet ist. Hält man doch jedes noch so unbedeutende griechische und lateinische Bruchstück des Aufsehens und der Aufbewahrung werth, warum nicht die großen Lieder unseres Alterthums? Oder sind sie etwa für unsere Geschichte weniger wichtig, als die griechischen für die griechische? Die Nibelungen stehen der Iliade gleich; bis sie aber zu jener Achtung bey uns gelangen, wie diese, wird es noch lange dauern, zu geschweigen, daß sie niemals bey unserm Volke, wie die Iliade bey dem ihrigen der Grund und Anfang aller Jugendbildung seyn werden.

Wir können hier dem verdienstvollen Sammler einen Wunsch nicht verbergen, den wohl Manche mit uns theilen werden, daß er in die folgenden Bände auch ungedruckte Heldenlieder aufnehmen möchte, da der erste Band nach den vorliegenden Bogen blos Minnelieder aus dem 14ten Jahrh. enthalten wird. Denn epische Werke haben die größere Wichtigkeit, und finden so selten einen Verleger, da man hingegen Minnelieder auch in Zeitschriften nur Noth unterbringen kann. Es möchten sich die ungedruckten Lieder vom Malagis, den Haimonskindern, und Ogiern von Dänemark nach den Pfälzer Handschr. No. 315. 340. 363. 399. wohl zur Herausgabe eignen, wenn sie leider schon aus dem 15ten Jahrh. herrühren und von ziemlichem Umfang sind (Ogier zählt über 17,000 Verse). Allein sie bleiben sehr wichtig für die Erforschung und Erklärung des Rolandischen Sagenkreises. Für die ungedruckten Lieder des Heldenbuchs sind zwar von mehreren Orten Ausgaben versprochen, es könnte jedoch nicht schaden, wenn man den großen Rosengarten, Dieterichs Flucht u. A. besonders aber den Orendel von Trier nach der Strasburger Handschrift des 15ten Jahrhunderts in dieser Sammlung finden würde. Bey dem Abdruck der Heldenlieder muß man wo möglich bey dem einen oder andern

Sagenkreise vorzüglich stehen bleiben, um wenigstens vorerst das Wichtigste aus den Quellen mitzutheilen.

F. J. Mone.

Sinngedichte zum Neujahrsgeschenk für die freie Stadt Frankfurt. Von Dr. B. Schmitz, Lehrer der englischen Sprache. Frankfurt am Mayn, bey den Gebrüd. Sauerländer. 1818. 12.

Gewiß hat es der Hr. Verfasser recht ehrlich mit dieser Sammlung gemeint, und in seiner Unschuld geglaubt, Gedichte voll Sinn, oder wenigstens nicht ohne Sinn in einer gebildeten Sprache zu liefern. Wir haben auch in der That nichts sinnloses wahrgenommen, und obendrein viel wohlwollende Gesinnung und eine Art von Gemüthlichkeit. Eins der besseren Gedichte lautet so:

Frankfurter Umgegend.

Hat denn des Schöpfers Gebot das Eden auf immer geschlossen?
Ruhet denn göttlicher Fluch nur auf der Erde Gewölb'?
Kommt, und schaut umher auf Frankfurts göttliche Fluren,
Ob nicht Kunst und Natur hier sich ein Eden erbaut.

Dies sind auch noch einige der besseren Hexameter und Pentameter des Herrn Schmitz. Sonst nimmt ers mit der Skansion nicht eben genau, z. B. in folgendem Pentameter:

Darum auch schmieget sich gern Frankfurts Gemeinwelt dir an,

der einigermaßen stolpert, als wollt' er den Hals brechen. Nach des Verf. Verstheorie — wenn er anders über Dergleichen nachgedacht — wäre der Titel seines Werkleins ein musterhaftes Verspaar:

Sinngedichte zum Neujahrsgeschenk für die freie Stadt Frankfurt.
Von Doctor Bernhard Schmitz, Lehrer der Englischen Sprach'.

Mag der Dichter nun Bernhard heißen, oder Barthold, Blasius, Benno, Benedikt, Bartholmäs, Balbin, Bonifaz, Barnabas u. s. w. Der Pentameter wird dadurch nicht verschlimmert. — Schließlich fragt Rec. an, da Frankfurts, oder Schwein-furts duftende Fluren und ähnliches nicht allzu wohlklingend lautet, ob es nicht besser seyn möchte, Wörter wie Frankfurt, Schweinfurt, Erfurt, Klagenfurt, Querfurt ganz mit zweytem Biegungsfalle zu verschonen?

Jahrbücher der Litteratur.

Judas Ischariot, oder das Böse in Verhältniß zum Guten betrachtet von D. Daub. 1tes und 2tes Heft. Heidelberg, bey Mohr und Winter. 1816 und 1818.

Cum de diis immortalibus disputemus, dicamus digna diis immortalibus, fordert vom Heiden der Heide; (Cicero de nat. Deor. libr. III. c. 25.) wie viel stärker ergeht diese Forderung an den Christen, dem darin Christus selbst mit seinem großen Beyspiel vorleuchtet, denn nie hat Er ein Wort gesagt, das Gottes unwürdig wäre.

Der Verf. oben genannter Schrift darf sich das Zeugniß geben, gedachte Forderung nicht außer Acht gelassen zu haben; denn seit er seine Kraft fast ausschließlich an das Studium und an die Bearbeitung der christlichen Dogmatik gesetzt, und die besten Stunden, deren er froh wird, seinen dogmatischen Vorlesungen auf der hiesigen Universität gewidmet hat, ging sein ganzes Streben dahin, ein Erkenntniß Gottes, welches in jeder Beziehung Gottes würdig sey, zu haben, und, unbekümmert um aller Welt Urtheil, nur das solcher Erkenntniß Würdige zu lehren. Für ihn lag daher in diesem Streben schon längst die Aufgabe, deren Lösung in der hier anzuzeigenden Schrift bezweckt wird. Aber obzwar, vom Bösen das Schlechteste zu denken, und bey ihm das Schlimmste vorauszusetzen, nicht schwer seyn kann, (man müßte denn eine besondere Vorliebe für das Böse haben, und es selber, seltsam verblendet, für etwas Gutes halten) so ist's doch, wie jeder, sobald er es versucht, finden wird, und wie die vielen, in alter und neuer Zeit gemachten Versuche bezeugen, desto schwerer, von ihm auf eine, der Erkenntniß Gottes würdige, Art zu denken und zu lehren. Entspricht also die Lösung gedachter Aufgabe, oder die gewagte Beantwortung der Frage, wie das

Böse sich zum Guten verhalte, der Erwartung nicht vollkommen; (ganz dessen sind wir gewiß, kann sie dieselbe, sie sey dann die Erwartung solcher, die nebst der Vorliebe für das Böse auch die Meinung von seiner Nothwendigkeit hegen, nicht unbefriedigt lassen,) so dürfte das doch wohl in eben berührter Schwierigkeit einige Entschuldigung finden, und wär' es, dächten wir, wenigstens billig gewesen, durch öffentlich wegwerfende Urtheile, wie die in den Jenaischen, Hallischen und Leipziger Literatur-Zeitungen über das erste Heft gefällten, nicht eher das Lesen dieser Schrift verhindern zu wollen, bis sie in den drey, bey Herausgabe des 1ten angekündigten, Heften beendigt worden wäre. Denn die Absicht, von dem Bösen auf eine der Erkenntniß Gottes würdige Art zu denken und zu lehren, liegt ja schon in diesem 1ten Heft jedem, der nur hinsehen will, klar vor Augen. Verdient dann aber dergleichen Absicht gar keine Rücksicht? Und, wer sie hegt, wenn er auch, den Weg zu ihrer Erreichung suchend, mitunter irren, oder straucheln, oder auf demselben sich nicht mit gefälliger Leichtigkeit bewegen sollte, verdient der gar keine Schonung? Bis jetzt hat, meines Wissens, der einzige Recensent in den Marburger theologischen Annalen diese Rücksicht gehabt, und er, wie auch insbesondre mein vieljähriger College, Herr Kirchenrath Schwarz, hat mich ermuthigt, die Untersuchung fortzusetzen, wofür ich beyden Männern, dem einen, der mir unbekannt, dem andern, der mein längst bewährter, treugeliebter Freund ist, hier den herzlichsten Dank sage.

Es sollte im 2ten Heft die im 1ten unter A gestellte Frage nach dem Verhältniß des Gesetzes zum Evangelium beantwortet, und dieses Verhältniß, bey welchem gewöhnlich nur an das mosaische Gesetz gedacht wird, wo möglich, vollständig begriffen werden. Die über dasselbe zu dem Ende anzustellende Betrachtung sollte dogmatisch seyn, und war es anfangs auch wirklich, allein obenerwähnte Urtheile, zum Theil scheinbar gründlich und scheinbar gerecht, geben ihr, indem von ihnen, was vielleicht besser unterblieben wäre, Notiz genommen wurde, eine kritische und mitunter polemische Richtung, und in dieser Richtung ist sie nicht überall die des ruhig und affectlos

Untersuchenden geblieben, sondern hat sich, aus Veranlassung des zum Theil sehr Hämischen jener Urtheile, hier und da einige Bitterkeit in sie eingemischt. Eine Untersuchung aber, deren Gegenstand das Verhältniß des Bösen zum Guten ist, sollte, fühlen wir wohl, mit der größesten Ruhe und Gleichmüthigkeit geführt werden, und vom Bösen, gleichviel, ob in seinem Verhältniß zum Gesetz, oder zum Evangelium, sollte, wenn es, wie hier, blos wissenschaftlich erforscht wird, nicht in Unmuth, geschweige mit Haß, sondern nur in der tiefsten Verachtung die Rede seyn; und an eben dieser Gleichmüthigkeit (an der Verachtung nicht) hat es der Verf., den sie doch beym Denken und Niederschreiben des im 1ten Heft Enthaltenen nirgends verließ, in diesem 2ten hin und wieder fehlen lassen. Das bereuete er auch sofort, als die Untersuchung geendigt war; allein da er nicht die Absicht gehabt hatte, seinen Gegnern wehe zu thun, wie sie ihm gethan, so mochte er, was er bereuete, doch nicht vertilgen, um in der gedruckten Schrift nicht besser zu erscheinen, als er war, da er sie verfaßte. Heucheln, und seine Fehler bemänteln, wenn sie auch, außer ihm selber, keinem Menschen zur Last wären, mag er nicht, am wenigsten bey einem Unternehmen, in welchem es gilt, durch eine gleichsam anatomische Zergliederung des Bösen die beyden, in die menschliche Natur eingewachsenen, Organe desselben, den Haß, als sein Herz, und die Lüge, als sein Gehirn, zu entblößen, und den Ursprung beyder, wo möglich, nachzuweisen. Des Lügens aller Art ist ohnehin genug in der Welt, und das fehlte nur noch, daß sogar auch in einer Lehre von der Lüge, durch Beschönigung und Gleisnerey, die Lüge selber fortgesetzt würde.

In der kritischen Behandlung oberwähnten Thema's schien uns übrigens, besonders für das gegenwärtige Zeitalter, und für einen großen Theil der Pseudo-Theologen und sogenannten Geistlichen dieser Zeit, alles auf die, einst von dem Erlöser selbst (Matth. 22, V. 42.) an die Pharisäer gethane, Frage anzukommen:

Wie dünket euch von Christo, wes Sohn ist er?

Hierauf ist daher auch in der zweyten Abtheilung des 2ten Hefts das Hauptaugenmerk genommen. Denn dermalen hand-

delt es sich wahrhaftig weniger darum, ob Mysticismus, Illuminatismus, Jesuitismus u. dgl. sey und sich ins Geheim oder öffentlich verbreite, als vielmehr darum, ob fortan Christen seyn — oder ob sie durch die sogenannten Rationalisten verdrängt und von diesen ersetzt werden sollen, mithin auch weniger darum, ob es in theologischen Dingen entweder eine Mystik, oder eine bloße Kritik, und eine Vorzugsweise das Wissen fördernde Erudition gebe, als vielmehr darum, ob es ferner noch eine, durch die Wissenschaft den Glauben der Christen begründende und ihn und ihre Sittlichkeit fördernde Dogmatik geben solle. In Bezug aber auf die oben genannte Frage, antworten wir, dem Leser überlassend, aus dem Buche selber zu beurtheilen, ob diese Antwort pharisäisch, also erheuchelt sey, oder nicht, mit den Worten des Buchs S. 300 folgendermaßen: „Christus ist unsers Gleichen, denn das Menschliche in Ihm ist unser ursprüngliches Wesen, aber Er ist auch nicht unsers Gleichen, denn das Göttliche in Ihm ist das ewige Wesen seines Vaters; in Ihm das Urbild der Menschheit anerkennend, lieben wir Ihn, zugleich an Ihn, den eingebornen Sohn, glaubend, welcher der Abglanz der Gottheit ist, (Col. 1, V. 15, Hebr. 1, V. 3.) deren wir Ihn an.“ Und mit Bezug auf eben jene Frage erlauben wir uns, diese Anzeige mit folgender Anrede an die Pseudorationalisten (S. 297 des 2ten Hefts) zu schließen. — Vielleicht würdet ihr euch auf die Lehre (von der in Christo ἀσυγχύτως καὶ ἀδιαιρέτως vereinigten Gottheit und Menschheit) beyfällig einlassen, wenn sie nur nicht eine so mystische Form, wenn sie nur einen ächt historischen Hintergrund hätte, wenn wenigstens einige Bibelstellen ausdrücklich und unzweifelhaft für sie sprächen, und wenn sie den Menschen nur irgend einen erkleklichen Gewinn für die Wissenschaft, oder für die Praxis in einem sittlichen Leben, u. dgl. verspräche. „Wir kehren, sagt ihr, weil uns die Mystik aneckelt, die historische Wahrheit aber und die ethische anzieht, lieber die Sache um, und halten, statt in dem Sohn Gottes das Urbild der Menschheit, und ihn als den Urmenschen zu betrachten, vielmehr den Menschen sinnbildlich zwar für den Sohn Gottes, aber moralisch, d. h. wir halten ihn für den sittlich größesten, für den

weiſeſten unter allen Sterblichen, der dem Ideal der praktiſchen Vernunft ſo ungemein nahe kommt, daß man ihn darob wohl den Unvergleichbaren (wie in der Stolzſchen Ueberſetzung des N. T. μονογενὴς verdeutſcht wird) nennen darf.“ Macht, was ihr wollt; erkläret die Myſtik für Schwärmerey, laßt euch im Strom der Zeit durch die Geſchichte hin und her treiben, vergöttert, oder verkümmert euch den Buchſtaben der Bibel, klaubt aus ihm heraus, was ihr könnt, liebt euch in euren Lehrern oder Schülern, in euren Vätern oder Söhnen, liebt ſie in euch, als hättet ihr an ihnen eure Muſterbilder, und ſie an euch die ihrigen; vergöttert ſie, und laßt euch von ihnen vergöttern! — In Anſehung der Myſtik wird dennoch wahr bleiben, was der fromme Asmus ſagt: „nicht der mehr ſiehet, als die Andern, ſondern der ſich einbildet, mehr zu ſehen, als er wirklich ſieht, der iſt ein Schwärmer.“ Die Hiſtorie aber wird dennoch, ſogar wenn ihr ſelbſt hinter ihr ſtändet, in Anſehung jeder ethiſchen, vollends aber jeder dogmatiſchen Wahrheit, ſtatt des Hintergrundes, ein Ungrund ſeyn, und, was die Bibel betrifft, wird ſich ihr eignes Wort durch die That zu allen Zeiten bewähren, daß der Buchſtabe tödte, und daß der Geiſt es ſey, der lebendig mache. Auch wird die ſittliche Kraft, ohne die, wie das Leben, ſo die Wiſſenſchaft, nichtig iſt, nur dort in beyden ihre Wirkſamkeit zeigen, wo der Menſch nicht ſich in ſeines Gleichen (in ſeinen gelehrten und andern guten Freunden) nicht ſeines Gleichen in ſich beſpiegelt, und nicht ſich in ihnen, ſie in ſich ſelber liebt, ſondern wo er ſich und ſeines Gleichen, aber auch die, ſo nicht ſeines Gleichen und — die ihm zuwider, ja die ſeine Feinde ſind, in ſeinem und ihrem Urſprung aus demjenigen anerkennt, der allein das Urbild der wahren Menſchheit iſt, und wo ſeine Selbſt-, ſeine Freundes- und ſeine Feindesliebe ihren Grund in ſeiner Liebe zu dieſem Urbilde ſelber hat.

Daub.

Analecta historico-critica de Archigene Medico et de Apollonii Medicis eorumque scriptis et fragmentis. Auctore D. Christ. Frid. Harles, Reg. Pot. Bavar. Consiliar. aul. etc. Accedit Apollonii Erasistratei de scarificatione fragmentum graecum. Erlangae sumtibus Auctoris et Bambergae apud C. F. Kunz. 1816. 32 S. in 4.

Die erste Abtheilung dieser nicht bloß für den gelehrten Arzt, den die Geschichte seiner Wissenschaft interessirt, sondern auch für jeden Freund der Literatur sehr schätzbaren Abhandlung berichtiget und vervollständiget das, was ältere und neuere gelehrte Aerzte und Literatoren über den Archigenes in wissenschaftlicher und literarischer Hinsicht gesagt haben. Der Verf. nennt folgende: Ren. Moreau (de missione sanguinis in pleuritide, Paris. 1630. wieder herausgegeben von J. H. Schulze 1741.), Hieron. Mercurialis (Var. Lectt. L. 1. c. 1.), Reinesius (Var. Lectt.), le Clerc (histoire de la Médecine, 1723.), Merklin (Linden. renovat. 1736.), Fabricius (bibl. graec. T. XIV.), Haller (biblioth. med. pract. T. 1. p. 198 sqq., biblioth. anatom. T. V. p. 74 sq., biblioth. chirurg. T. 1. p. 69—71.), Sprengel (Versuch einer Geschichte der Arzneik. Th. II. S. 67 fgg.), Osterhausen (diss. exhib. Sectae Pneumaticor. medicor. histor. 1791. p. 14 sqq.). Die zweyte Abtheilung mustert mit gründlicher Kritik die Aerzte, welche den Namen Apollonius führen. Wir führen den Hauptinhalt des Ganzen an.

Archigenes, des Philippus Sohn, aus Apamea in Syrien, Schüler des zweyten Stifters der Secte der Pneumatiker, des Agathinus, lebte zur Zeit des Trajan. In welchem Ansehen er als praktischer Arzt in Rom gestanden habe, beweisen einige Stellen des Juvenal, nämlich Sat. VI. 236. XIII. 98. XIV. 52. Er starb nach dem Suidas (T. 1. p. 345.) in Rom im 63ten, nach der Eudocia (Villois. Anecd. I. p. 65.) im 63 Lebensjahre. Galenus nennt ihn den Stifter und das Haupt der eklektischen Secte; an zwey Stellen aber einen Pneumatiker. Diesen Widerspruch hält der Verf. für unbedeutend, indem die eklektische Secte ein Schößling der pneumatischen, und wenig von dieser verschieden ist. Das Urtheil

über seinen Geist, seine Gelehrsamkeit und Verdienste hängt ganz von den Aeußerungen des Galenus ab, die freylich oft mit großer Bitterkeit, Feindseligkeit und anscheinender, in Neid und Tadelsucht gegründeter, Parteylichkeit abgefaßt sind. Doch wird ihm auch wiederum das Lob eines vortrefflichen und scharfsinnigen Arztes ertheilt, dem man schätzbare Bücher verdanke; der aber nur zu subtil sey, an der Krankheit der φιλοριστία leide, sich mehr um neue Worte, als neue Gedanken bekümmere, auch dunkel und nachläßig in der Beschreibung der Medicamente sey. — Durch eine Aenderung des Mercurialis (Var. Lectt. I. 5.) im Dio Cassius und seinem Epitomator Xiphilinus, wo er statt Hermogenes den Namen des Archigenes in einer Stelle setzt, wo ein Arzt dem lebensatten Hadrian eine Stelle unter der Brust gezeigt haben soll, wo er sich das Gift einreiben müsse, um schneller zu sterben, ist eine Verschiedenheit der Meinungen über das Zeitalter dieses Arztes entstanden. Moreau billiget die Aenderung in seinem vorher angeführten Buche; desgleichen Castellani (in vitis illustrium medicorum, Antwerp. 1618. p. 96.). Dieser nimmt sogar zwey Aerzte dieses Namens an, den einen, welchen Juvenal erwähnt, den andern, den angeblichen Zeitgenossen des Hadrian. Doch schon le Clerc (p. 503) zweifelt an der Richtigkeit der Aenderung. — In dem Buche de humoribus, welches dem Hippokrates beygelegt wird (Hippocrat. Opp. T. 1. p. 322. ed. Lind.), ist ein älterer Arzt Namens Archigenes erwähnt. — Von den zahlreichen Schriften des Archigenes haben sich nur Bruchstücke im Galenus, Oribasius und Aetius erhalten. Die Titel der vorzüglich vom Galenus genannten Schriften werden S. 5—7 angeführt, und die Fragmente beym Oribasius S. 7. Diese letztern waren, so wie des Oribasius Collectanea medica (ἰατρικαὶ συναγωγαί) selbst bis 1808. nur in der latein. Uebersetzung des J. Bapt. Rasarius gedruckt, welcher sie aus einem Moskauer Codex der ersten 15 Bücher der Collectan. des Oribasius und aus einem Pariser übersetzt und Paris 1555. bekannt gemacht hatte. Im J. 1808. ließ Matthäi die Fragmente des Archigenes nebst mehrern andern Fragmenten griechischer Aerzte aus dem Oribasius in folgendem seltnen Werke griechisch ab-

drucken; XXI. veterum et clarorum Medicorum graecorum varia opuscula, primo nunc impensis — fratrum Zosimadarum nobilissimorum Joanninorum ex Orihasii codice Mosquensi graece edidit, interpretationem latinam J. B. Rasarii suasque animadversiones et indicem adiecit Chr. Fr. de Matthaei etc. Mosquae 1808. volumen 416 pagg. in 4to maiori. Hr. Harles verspricht eine neue Ausgabe von den Fragmenten des Archigenes. — Des Aetius Tetrabiblos enthält einige kürzere Bruchstücke. Eins davon, de volvulo et chordapso, hat J. E. Hebenstreit 1757. in Leipzig in einer akademischen Prolusio bearbeitet. — Eine kurze Charakteristik des Archigenes als Arzt giebt der Verf. S. 10 — 15.

Die zweyte Abtheilung dieser Schrift, über die Aerzte, welche Apollonius geheißen haben, beginnt S. 14. Die Zahl dieser ist vielleicht noch größer, als die jener, welche Asklepias geheißen haben, vom Hippokrates an bis ins 3. Saecul. Der häufige Gebrauch dieses Namens scheint in der Sucht der Aerzte sich als Abkömmlinge des Apollo zu bezeichnen, seinen Grund zu haben. Doch wird die Zahl durch die Kritik etwas vermindert; denn sie zeigt, daß einige verschiedene Beynamen haben, und so als verschiedene Personen aufgeführt worden sind, da sie doch nur Eine Person sind. Fabricius hat deren zu viele. Welche jedoch zugelassen werden müssen, kann nur mit Wahrscheinlichkeit bestimmt werden. Unser Verf. stellt zuerst nach Fabricius die ganze Reihe, 24 an der Zahl, alphabetisch, mit eingestreuten Bemerkungen auf. Nach kritischer Musterung bleiben nur folgende übrig als solche, von denen gewiß ist, daß sie gelebt und Bücher geschrieben haben. 1. Apollonius Hippocraticus, der älteste, scheint Olymp. 90 — 110 gelebt zu haben. Galen (comment. III. in Hipp. libr. de vict. rect. in acut. cap. 2. und de optima secta cap. 14.) nennt ihn einen Schüler und Zuhörer des Hippokrates, und sagt, daß zu seiner Zeit keine Schriften mehr von ihm vorhanden gewesen sind. 2. Apollonius Memphites; er heißt bisweilen Herophileus, richtiger Erasistrateus. Er ist eine Person mit Apollonius Stratonicus (d. h. ὁ ἀπὸ Στράτωνος, aus der Schule des Straton, eines Schülers des Erasi-

ſtratus), und Archiſtrator, und Organicus, und Pergamenus, und Glaucus oder Glaucias, auch Clodius, Claudius. Er praktizirte in Klein-Aſien um Olymp. 120. [S. 14 wird Apoll. Archiſtrator in die Zeit des Domitian geſetzt.] Erotianus (Glossar. voc. Hippocrat. unter ἀμβη) legt ihm ein Buch περὶ ἄρθρων bey. Ein Buch eben dieſes Inhaltes legt er auch dem Apoll. Citieus bey. Einige Capitel aus dieſer Schrift des letztern, die in des Nicetas Sammlung ſtehen, hat Ant. Cocchi 1754. mit des Oribaſius Abhandlung de fractis et luxatis herausgegeben. Eben deſſelben Commentarii in Hippocratis libr. de articulis, welche griechiſch noch nicht edirt ſind, führt Haller (Bibl. chirurg. I. 113.) aus des Nicetas Sammlung an. Harles legt das 19. und 20. Cap. im VII. Buch der Collect. med. des Oribaſius ebenfalls einem Apollonius bey, ohne zu entſcheiden, ob es der aus Memphis, oder der aus Citium iſt. Er hat den Text mit des Raſarius Ueberſetzung und einigen Anmerkungen von ſich und von Matthäi S. 26 fgg. abdrucken laſſen. — 3. Apollonius Citieus, mit dem Beynamen Μῦς, auch Herophileus, und bey Haller Pharmacopola. [S. 21 findet es der Verf. wahrſcheinlich, daß dieſer Pharmacopola der Apoll. Memphites ſey.] S. 24 wird nach einer Stelle des Athenäus (p. 688 sq.) und des Plinius (im Elenchus des XXVIII. Buch.) die Vermuthung gewagt, der Beyname Μῦς ſey durch Corruption aus Μυρωνίδης entſtanden; denn dieſen Namen habe er geführt von dem Buche περὶ στεφάνων καὶ μύρων, deſſen Verfaſſer Athenäus (XII. p. 578) Apollodorus, und (p. 691) bloß Μυρωνίδης nennt. Nach Strabo (XIV. p. 645. Cas. Tom. V. p. 558. §. 34. Tzsch.) war er Zeitgenoſſe des Apollonius aus Erythrae und des Strabo ſelbſt. Mit ihm ſcheint auch Apoll. Aphrodisiacus Eine Perſon zu ſeyn. 4. Apollonius Antiochenus, der Vater; er heißt auch empiricus. 5. Apoll. Antiochenus, der Sohn; er heißt ebenfalls empiricus, auch Biblas, und bey Haller Cyclas. 6. Apollonius ὁ θηρ, ferus, ὁ ὀφις. Der Verf. iſt geneigt, ihn mit dem aus Citium für Eine Perſon zu halten. Sein Beyname ſcheint aus dem Titel des Buches περὶ θηρίων herzukommen. 7. Apollonius Tarsensis, Galens Zeitgenoſſe.

8. Apollon. Decimus Servilius; nur aus einer Inschrift bekannt. — Noch kommen die Beynamen Pitanaeus, Thespianus und Senior vor, über deren Zeitalter und Schriften der Verf. nichts sicheres hat auffinden können. — Statt Apollonius Cyprius muß es bey Galen (Meth. med. T. XIII. p. 1012. ed. Chart.) Apollonides Cyprius heißen. — Den Beschluß macht ein Fragment des Herodotus, eines Zeitgenossen des Archigenes, von dem der Verf. ebenfalls Text und Uebersetzung mit einigen Anmerkungen aus dem Werke von Matthäi hat abdrucken lassen.

K.

Die Parzen oder gemeinnützige Blätter zur Beförderung der Aufklärung, der Gesundheit und des Frohsinns von G. S. Stierling, der Heilkunde Doctor, ausübendem Arzte in Hamburg, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede. Hamburg 1818. Gedruckt und verlegt bey Hermann am Fischmarkt. In Commission in der Heroldschen Buchhandlung.

Der Verf. gegenwärtiger gemeinnützigen Schrift, rühmlichst bekannt durch seine Ideen über die Indication, Wirkung und den richtigen Gebrauch der Seebäder, und seine Annalen des Seebades bey Travemünde, so wie durch verschiedene in Holland in lateinischer und holländischer Sprache herausgegebene Schriften, behandelt hier als Hauptgegenstände in fünf und zwanzig Stücken, in welche dieses Werk vertheilt ist, die Gesundheit des Körpers und der Seele, und zwar abwechselnd bald in ernsthaftem, bald launigem Style; mitunter kommen Notizen und Bemerkungen, unter welcher Rubrik chemische und ökonomische Entdeckungen, Zusammensetzungen und Rathschläge dem Leser mitgetheilt werden, wobey Hermbstädt und Gilbert vorzüglich benutzt sind. Was den nähern Inhalt der Parzen betrifft, so enthalten dieselben Aufsätze verschiedener Art, Abhandlungen über den Ursprung, die Wirkung und den Nutzen der Bäder, das Wesen der Wurmkrankheiten, den Gebrauch und Misbrauch des Tabacks, die Beförderung der Kultur der

Zähne und des Zahnfleisches, Ideen über Staatsarzneykunde, und die lange Weile und deren Heilung, den Zeitgeist, Fragmente über den thierischen Magnetismus, manche ökonomische und diätetische Winke u. s. w. Die meisten dieser Aufsätze sind geeignet dem vorgestellten Zweck Genüge zu leisten, zu unterhalten oder zu belehren. Zu gleicher Zeit giebt der Verf. eine allgemeine Gesundheitszeitung, oder Sammlung nützlicher Aufsätze, Ideen, Rathschläge und Erfindungen der frühern und spätern Zeit heraus, wovon wöchentlich ein Bogen erscheint, die sich auf Alles beziehn, was Gesundheit, Lebensdauer und Frohsinn fördern, erhalten, befestigen oder durch leicht ergreifbare Maßregeln wiederherstellen kann, wie der Plan und die Ankündigung dieser Zeitschrift andeutet, der in No. 1. des ersten Jahrganges enthalten ist. Wir wünschen, daß durch das eifrige Bestreben des Herrn Verfassers dieser Zweck erreicht werden möchte.

S.

Die Wand- Stand- und Taschenuhren. Der Mechanismus, die Erhaltung, Reparatur und Stellung derselben. Taschenbuch für Uhrmacher, Uhrenbesitzer und jeden Liebhaber der Mechanik. Nebst einem Anhange vom Perpetuum mobile, von D. J. H. M. Poppe. Mit 4 K. Fr. 1818. IV u. 170 S. 12.

Ref. eilt aus verschiedenen Gründen, vorliegendes Werkchen anzuzeigen, und entledigt sich dieser Pflicht so viel lieber, je mehr er von der Brauchbarkeit desselben überzeugt ist. Daß der Verf. die erforderliche Kenntniß besitze, ein solches Buch zu schreiben, läßt sich nach seinem Wörterbuche der Uhrmacherkunst Leipz. 1799. und der Anleitung zur Kenntniß und Behandlung der Taschenuhren von J. Auch, Gotha 1807. (welche laut der Vorrede von ihm geschrieben ist) nicht bezweifeln. Wirklich finden aber Liebhaber der Uhren, — und dieses ist mehr oder minder ein jeder, in dieser Schrift dasjenige, was sie rücksichtlich dieses Gegenstandes interessiren und ihnen nützen kann, in der erforderlichen Klarheit und bündigen Kürze dargestellt. Es scheint uns überflüssig, außer dieser all-

gemeinen Anzeige weiter ins Einzelne einzugehen, oder unsern Lesern nur den Inhalt mitzutheilen; auch haben wir nichts gefunden, was nach unserer Ansicht anders dargestellt werden müßte. Was Referent erwartete, und nicht gefunden hat, ist eine Anzeige der Compensation bey Chronometern, und eine Warnung, in der Wahl der Uhrmacher, denen man solche feine Kunstwerke in die Hände giebt, vorsichtig zu seyn. Tief eingehende Untersuchungen über die Gesetze des Pendels und über die Ausdehnung der Metalle, als Grundlage der Lehre von den Compensationspendeln wird kein Geometer hier erwarten, und der Leser, welcher im Allgemeinen Belehrung sucht, das Nöthige und leicht Verständliche angegeben finden. Ob die Anweisung zur Zerlegung und Wiederzusammensetzung der Taschenuhren die Liebhaber in den Stand setzen wird, dieses selbst vorzunehmen, lassen wir dahin gestellt seyn, indeß ist es kein Unglück, wenn der Versuch mislingt, und sie genöthigt sind, die einzelnen Stücke einer zerlegten Uhr zu einem Uhrmacher zu tragen, um sie wieder zusammensetzen zu lassen. Eine schätzbare Zugabe sind die Tabellen der mittleren Zeitgleichung, welche wir allen denen empfehlen, denen es obliegt, die Uhren in den Städten zu reguliren, und welche sie zur großen Inconvenienz des Publicums oft nach der Sonne und noch öfter nach ihrer Laune bald so, bald anders stellen.

Sehr interessant und in wissenschaftlicher Hinsicht höchst wichtig ist die kurze Zugabe über das Perpetuum mobile und die Geiserische Pendeluhr. Der Verf. ist hinsichtlich der Prinzipien mit Kästner, Langsdorf u. a. über die Möglichkeit desselben einverstanden, und läßt der in diesen Blättern (H. J. d. Lit. Jahrg. 1818. S. 337) von uns angezeigten Schrift über dasselbe volle Gerechtigkeit widerfahren. In der Ausführung aber ist auch H. Geiser nicht weiter gekommen, als Referent selbst in seinen früheren Versuchen, nur ist er minder aufrichtig zu Werke gegangen, und hat, um nicht Zeit und Mühe vergebens aufgewandt zu haben, in einer Hauptstütze des Gestelles sehr künstlich eine Feder angebracht, welche unter dem Secundenzeiger verborgen aufgezogen wird, und welche die durch den Mechanismus selbst nicht vollständig hervorgebrachte Ueberwucht ergänzt. Es bleibt daher noch immer die

Aufgabe für einen geschickten Künstler zu lösen, durch irgend ein mechanisches Mittel die Reibung mit einem Ueberschuß von Kraft zu überwinden, und eine sich selbst in Bewegung setzende Maschine zu construiren; allein so viel läßt sich voraussehen, daß dieses schwerlich jemals in einem solchen Grade geschehen wird, um daraus irgend einen practischen Nutzen erhalten zu können.

Muncke.

Redevoering over de verdiensten der Amsterdammers, ten aanzien van den opbouw en de volmaking der nederduitsche taal- en letterkunde door Johannes Pieter van Cappelle, gehouden ter aanvaarding van het hoogleeraarambt in de nederduitsche taal- en letterkunde aan de doorluchtige schole der Stad Amsterdam. Te Amsterdam, ter Stads-drukkery, op het Rockin. 1816. 75 S. 4. (d. i. Rede über die Verdienste der Amsterdammer in Hinsicht auf die Erhöhung und Vervollkommnung der holländischen Sprache und Literatur von J. P. van Cappelle u. s. w.)

Es könnte scheinen, als eigne sich die Anzeige einer Antrittsrede eines Professors im Auslande über einen nicht allgemein interessanten Gegenstand nicht für diese Jahrbücher. Allein einerseits wünschen wir gerade einmal die Literatur einer uns in so mancher Hinsicht so nahe verwandten Nation in diesen Blättern zur Sprache zu bringen, da uns in der Regel jede westeuropäische Sprache und Literatur bekannter, als die unserer nächsten Stammesverwandten ist; und andererseits kann die Rede des auch als Philolog rühmlich bekannten Herrn van Cappelle *) nebst einigen unten zu nennenden Schriften als den Standpunkt, auf dem jetzt die holländische prosaische Literatur steht, repräsentirend betrachtet werden. Die Ursachen

*) Aristotelis mechanicae quaestiones; recens. et illustr. Jo. Petr. van Cappelle. Amstelod. (Lips. Weidmann in Comm. 1812. 304 S. mit 4 Kpfrn 3 Rtr. S. die Anzeigen in der Leipz. Lit. Zeitung. 1812. 105. Jen. Lit. Zeitung 1812. 166.

aufzufinden, warum sich die Deutschen so gar nichts um die holl. Literatur bekümmern, daß kaum der Literarhistoriker von ihr Notiz nimmt, daß kaum der Geschichtsforscher sich die Mühe nimmt, die in dieser Sprache geschriebenen historischen Quellen zu studiren und verstehen zu lernen, ja daß sogar Viele eine schöne und edle Darstellung in ihr für kaum möglich halten, möchte nicht allzuschwierig seyn; und es möchten sich dieselben wohl auf zwey Hauptursachen zurückführen lassen, von denen die eine in der Sprache selbst, die andere in der Literatur der Holländer liegt. Die Sprache an sich hat, nach der in einem andern literarischen Blatte neulich geäußerten richtigen Bemerkung, für den Deutschen in ihrem Ton und Klange, in der Wort- und Satzbildung fast etwas Zurückstoßendes, wenigstens nicht viel Anziehendes; wir sehen dort wieder unsere eigenen wohlbekannten Worte, aber sie erscheinen uns entweder breitgeschlagen oder verstümmelt; wir vernehmen Wörter, die bey uns außer Gebrauch gekommen oder eine unedle Bedeutung haben, dort von den schönsten und würdigsten Dingen gebraucht und uns so bey der sich jeden Augenblick aufdringenden Vergleichung mit unserer Sprache auf eine oft seltsame Weise gestört. Die Literatur der Holländer trägt, so wie die Construction der Sprache, seit geraumer Zeit die Fessel des französischen Geschmackes, die Poesie ist großentheils rhetorisirend, die Prosa der meisten Schriftsteller weitläuftig, und der Bau der Sätze zeigt eine Menge Gallicismen; von der Bildsamkeit und dem Reichthum an Wendungen und Formen ihrer deutschen Schwester scheint dieser Sprache und Literatur nicht sehr viel inzuwohnen, und wehe dem, der es wagt, alte Vorurtheile (z. B. daß alle Poesie gereimt seyn müsse) anzutasten, und, wie z. B. vor einigen Jahren geschah, einen griechischen Tragiker im Versmaaße des Originals übersetzen zu wollen *).

*) Zu dem kommt noch, daß bisher fast durchaus für den wissenschaftlichen Vortrag die lateinische Sprache gebraucht wird, und mehrere der besten Köpfe der Holländer keine Zeile holländisch schrieben. Auch nicht in seiner Muttersprache, sondern französisch schrieb der liebenswürdige und geistreiche Franz Hemsterhuis seine vortrefflichen Werke.

Aber nun haben wir auch Alles und vielleicht mehr gesagt, als sich mit Grund und Fug gegen die Sprache und Literatur der Holländer sagen läßt. Die Sprache hat für den deutschen Sprachforscher ein großes Interesse; in ihr findet er die Wurzeln und Stämme vieler Wörter, die bey uns ohne Stamm oder in einer denselben kaum durchblickenlassenden Umbildung dastehen; in ihr findet er einen großen Reichthum und eine nicht kleine Anzahl sehr bezeichnender und nicht übelklingender Wörter, die bey uns, da sie ächtdeutschen Ursprungs sind, einheimisch zu werden verdienten. Die holl. Prosa des 17ten Jahrhunderts (wie erschrecklich war sie damals in Deutschland!) hat mehrere vortreffliche Schriftsteller aufzuweisen, von denen wir nur einen Pieter Corneliszoen Hooft nennen wollen, dessen Uebersetzung des Tacitus gedrängt und gediegen *), dessen Leben Heinrichs des Großen, K. von Frankreich, in einem würdevollen, gedankenreichen, man kann sagen, klassischen Styl geschrieben ist. In neueren Zeiten (nach einer langen Reihe schlechter, breiter und geschmacklos geschriebener Werke) riß sich die Sprache immer mehr von der durch die französischen Constructionen ihr eingeimpften Ungelenkigkeit los und Styl (in seiner Geschichte der Niederlande), Stuart (in seiner römischen Geschichte), Haafner (in seinen Reisen), Scheltema (in seinen Schriften über die letztern Kriegsjahre) und vor allen van der Palm, Professor in Leyden, in seiner wirklich klassisch geschriebenen Denkschrift über die Befreyung der Niederlande, welche wohl einer Uebersetzung ins Deutsch würdig wären — diese Männer, und noch mehrere andere, die mit vollem Recht genannt zu werden verdienten, haben der holländischen Prosa eine Ausbildung erworben, daß sie nun neben der anderer Nationen sich zu stellen nicht erröthen darf. Hat man nur einmal die ersten nicht günstigen Eindrücke des

*) Wir haben so eben seine Uebersetzung des Agricola von Tacitus vor uns, die an Richtigkeit und gedankenschwerer Kürze unsern neuesten und besten deutschen Uebersetzungen gleich kommt, ja manche noch übertrifft. Sie wurde in der Zeit des 30jährigen Krieges abgefaßt. Wie unmöglich war damals so ein Wagestück für die deutsche Prosa!

Klanges überwunden, man wird sich durch die einfache Natürlichkeit des einen, durch die gedankenreiche Kürze des andern, durch die würdige Haltung und Fülle eines Dritten gereizt, angezogen und befriedigt fühlen; man wird das Naive so wie das Erhabene in ihren besten Dichtern *) lieben und bewundern lernen. — Was nun noch kürzlich die von uns anzuzeigende Rede betrifft, so ist sie schon deswegen merkwürdig, weil der Verf. der erste öffentliche Lehrer der holländischen Sprache und Literatur an dem Athenäum zu Amsterdam ist, weil wir durch dieselbe die Nachricht erhalten, daß, so wie schon seit 18 Jahren die Universität Leyden einen Lehrstuhl dafür besitzt, nun solche Lehrstühle auf allen höhern Lehranstalten Hollands errichtet sind. Die Rede selbst ist in einem edeln, würdevollen Styl, mit warmem Eifer für das Vaterland und das Fach, das der Verf. auszufüllen hat, geschrieben und theilt zugleich manche interessante Ansicht und Notiz mit. Mit großem Interesse studiren gegenwärtig die Holländer weit mehr als je unsere so reiche deutsche Literatur, ja Leyden hat an dem vielseitig gebildeten, höchst schätzbaren, auch als Schriftsteller ausgezeichneten N. G. van Kampen einen öffentlichen Lehrer derselben: möchte auch die Literatur unserer Stammesbürder, die in früheren Zeiten schon Musterwerke lieferte und in der neuesten Zeit sich mit Kraft und neuem Schwunge hebt, von uns nicht länger so ganz unbeachtet bleiben!

M. H. G.

*) Hooft, Cats, Vondel, G. Brandt, Antonides, Poot, Huydecoper, van Haren, van Alphen, Nieuwland, Helmers, Bilderdyk, Tollens.

No. 44. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Critische Revision der im jüngst verflossenen Quinquennium erschienenen Schriften über die Parallelen-Theorie.

Es giebt nicht leicht eine wissenschaftliche Aufgabe, welche die schöpferische Kraft des Geistes, aber auch keine, welche dessen Beschränktheit auffallender beweiset, als die berühmte (und man kann sagen berüchtigte) Lehre von den Parallellinien in der Geometrie. Die vortrefflichsten Geometer des Alterthums und der neuesten Zeiten haben vergeblich versucht, auf dieser dornenreichen Bahn das schwere Ziel zu erringen und den Lorbeer zu erkämpfen. In der That verdienet die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte, woraus man einen so einfach scheinenden Gegenstand ins Auge gefaßt hat, die Bewunderung des forschenden Denkers. Wenn dieser, bey dem fast unglaublichen Scharfsinne, womit viele dieser Parallelen-Theorien durchgeführt sind, am Ende dennoch ihre Unzulänglichkeit in der Hauptsache erkennt, so bemächtigt sich seiner das Gefühl jener menschlichen Demuth und Bescheidenheit, welches die Mathesis mit der Ethik verbindet, und den Menschen gegen blinden Stolz und Eigendünkel schützt. Ueber die wichtigsten ältern Systeme hat bereits der verewigte Klügel die bekannte Abhandlung: Conatuum praecipuorum, theoriam parallelarum demonstrandi recensio, Göttingae 1763. geschrieben, und eine Prüfung von 17 meist neuern Versuchen ist in der Schrift: Critik der Parallelen-Theorie von Hoffmann, Jena 1807. durchgeführt. Die Prüfungen einiger später erschienenen Schriften findet man zum Theil in der Jenaer Literatur-Zeitung (z. B. jene von Schweikart's Theorie der Parallellinien und jene von Schwab's Commentatio in primum Elementorum Euclidis Librum etc. Stuttgartiae, 1814.; zum Theil auch in unsern Jahrbüchern (z. B.

eine ältere Parallelen-Theorie von Hauff im ersten Jahrgange, 1808, S. 326 u. f., und eine neuere im fünften Hefte vom Jahr 1810, S. 209 u. f.; sodann jene von Metternich's vollständiger Theorie der Parallellinien im April-Hefte vom Jahr 1815.), dagegen vermißt man noch die critischen Anzeigen mehrerer neueren Abhandlungen, welche seit den letzt verflossenen fünf Jahren erschienen sind. Diese sollen hier nachgetragen werden.

1) Versuch einer einfachen Begründung des eilften Euclidischen Axioms, und einer darauf gebauten Theorie der Parallellinien, von Christian Alois Herrmann, Privatlehrer der Mathematik. Mit 2 Kupfertafeln. Frankfurt a. M. bey Joh. Dan. Simon. 1813. 28 S. in 4.

Der Verfasser dieser Schrift (jetzt Professor der Mathematik an dem Gymnasium zu Aachen) legt seinen Versuch nicht als ein ganz und gar neues System der Parallellinien, sondern als eine Auffoderung vor, die völlige Haltbarkeit zum Theil schon benutzter älterer Ansichten aus einem etwas veränderten Gesichtspunkte zu betrachten. Dieser veränderte Gesichtspunkt der Ansichten von Kästner und Karsten macht das Eigenthümliche dieser Abhandlung aus, welche man, in Bezug auf innere Consequenz und Darstellungsart, eine gut geschriebene nennen kann. Nachdem der Verfasser 10 geometrische Hülfssätze, welche von der Parallelen-Theorie unabhängig und außer allem Zweifel sind, als Grundlage seiner Schrift, vorausgeschickt hat, beweiset er in dem ersten Satze die wirkliche Entstehung der Parallellinien (im Euclidischen Sinne des Wortes) unter den 3 bekannten Verhältnissen der Winkel, welche entstehen, wenn zwey gerade in einerley Ebene liegende Linien von einer dritten geschnitten werden. Im zweyten Satze (welcher 8 getrennte Behauptungen enthält und nach unserer Meinung zweckmäßiger in mehrere Lehrsätze hätte getheilt werden mögen) spricht die Behauptung unter No. 1. das eilfte Axiom des Euclides aus. Sie ist (unsere Leser werden sich die dazu gehörige einfache Zeichnung leicht selbst entwerfen) folgende: Wenn die geraden, in einerley

Ebene liegenden Linien AB, CD von einer dritten EF geschnitten werden, und die beyden innern auf einer Seite dieser schneidenden Linie liegenden Winkel BGH, DHG zusammen weniger als zwey Rechte betragen, so schneiden jene zwey gerade Linien AB und CD, wenn man sie hinlänglich verlängert, auf der Seite der schneidenden Linie EF einander, wo sich die angegebenen Winkel befinden. Der Beweis dieses Hauptsatzes der ganzen Parallellenlehre ist wörtlich folgender: „Man denke sich den Winkel FHK = BGH dergestalt an H gesetzt, daß der Schenkel HF eine Verlängerung von GH; oder den Winkel EGJ = DHG an G, daß GE ebenfalls eine Verlängerung von GH sey, so können, da in beyden Fällen DHG + FHK weniger als zwey Rechte, und BGH + EGJ weniger als zwey Rechte, die Schenkel DH, HK oder BG, GJ nicht auf einander fallen. Nun stelle man sich vor, der Winkel FHK werde mit seinem einen Schenkel FH auf der Linie EF gegen G fortbewegt, so muß der andere, unbegränzte Schenkel HK immerfort die, ebenfalls unbegränzte Linie CD schneiden. Denn sollte dies nicht der Fall seyn, so müßte einmal der ganze Schenkel HK jenseits HD fallen; zu diesem Ende müßte also die ganze HK durch die HD durchgegangen seyn. Nun kann dies nicht auf einmal geschehen, weil die beyden Schenkel HK und HD nicht auf einander fallen; zwey gerade Linien aber, die nicht auf einander fallen, und also nicht eine einzige grade ausmachen, nichts, als, wenn sie sich durchschneiden, einen Punkt den Durchschnittspunkt gemein haben können (Hülfss. 1.). Es müßte also der Durchgang von HK durch HD nach und nach geschehen. Da nun aber HD und HK unbegränzt angenommen werden, so muß, weil niemals mehr als ein Punkt zugleich durchgehen kann, der Durchgang, oder das Durchschneiden ohne Ende statt finden (Hülfss. 1. 2. 3.). Kömmt demnach der Scheitelpunkt H des fortbewegten Winkels FHK endlich auf G selbst, so müssen, da FHK = BGH, und die zwey Schenkel FH und HG auf einander liegen, auch die beyden andern Schenkel GB und HK auf einander fallen, und also GB, genugsam verlängert, die unbegränzte HD ebenfalls schneiden. Auf gleiche Art wird der Beweis geführt, wenn der Winkel EGJ = DHG mit

seinem einen Schenkel EC auf der Linie EF gegen H sich fortbewegt."

Prüft man diese Demonstration genauer, so ergiebt sich fürs Erste, ihre auffallende Aehnlichkeit mit der Kästnerischen Darstellung. Wie es, nach dieser, bey der unter dem unveränderlichen Winkel BGF an GF herunterrückenden geraden GB keinen ersten Durchschnittspunkt mit der verlängerten HD giebt, so hat, nach des Verfassers Ansicht, für die unter dem beständigen Winkel FHK an FG hinaufrückende Linie HK mit der verlängerten HD kein letzter Durchschnittspunkt statt. (Man vergleiche hier die oben bemerkte Critik der Parallelen-Theorie S. 61—65.) — Fürs Zweyte muß man zugeben, daß bey dem Hinaufbewegen der HK diese ganze Linie nicht auf einmal durch die HD könne gegangen seyn. Denn wenn man z. B. von D auf die EF eine gerade Linie unter dem Winkel KHF zieht, welche Dx heißen mag, so ist diese xD immer kleiner, als die ohne Ende zu verlängernde HK, und wenn ein Theil der letztern durch Hinaufrücken in die Lage xD gekommen ist, so muß sich immer noch ein anderer Theil von HK unterhalb der HD befinden. — Fürs Dritte ist demnach erwiesen, daß der Durchgang der HK durch HD nach und nach geschehen müsse; und daß das Durchschneiden beyder Linien ohne Ende statt finde. Allein unbewiesen bleibt die Folgerung des Verfassers, daß der Durchschnitt von HK und HD auch dann erfolgen müsse, wenn HK in die Lage von GB gekommen ist, d. h. in eine Lage, welche von FE und dem Winkel FGB, nicht aber von einer solchen Linie abhängt, welche unter dem Winkel BGH von irgend einem beliebigen Punkte in HD, oder in ihrer Verlängerung, auf FE gezogen worden ist. Nur von letzterer Lage ist der fragliche Durchschnitt streng erwiesen, nicht aber von der ersten, und in eben dieser Verwechselung beyder Lagen liegt der feine Fehlschluß des scharfsinnigen Verfassers. Die Hauptschwierigkeit der hartnäckigen Parallelen-Theorie ist somit nicht gehoben. Nur dann, wenn scharf bewiesen wäre, daß es auf der verlängerten HD einen Punkt y gäbe, aus welchem eine auf FE unter dem Winkel FGB gezogene Linie yx, daselbst in

einem Punkte einträfe, welcher entweder selbst in G, oder auf die Verlängerung von GE fiele, hätte des Verfassers Beweis eine streng bindende Kraft. Diese Bedingniß erfüllen, heißt aber nichts anders, als die Parallelen-Lehre selbst vollkommen berichtigen.

Die übrigen Sätze dieser kleinen Schrift sind mit Präcision und Schärfe durchgeführt, und wir können sie in dieser Hinsicht den Freunden der Geometrie (besonders den etwas fortgeschrittenen Anfängern) bestens empfehlen. Sie liefert ein Seitenstück zur Kästnerischen Theorie und verdienet, wegen des löblichen und zum Theil auch gelungenen Strebens, diesen berühmten Geometer an Evidenz der Darstellung zu übertreffen, eine ehrenvolle Stelle unter den bekannten Versuchen dieser Art.

2) Versuch eines strengen Beweises der Theoreme von den Parallellinien, vermittelst einer von jenen Theoremen unabhängigen Construktion des Rechtecks, von Jac. Fried. Duttenhofer der Philos. Doct. u. s. w. mit einem Kupfer. Stuttgart, bey Fried. Christ. Löflund. 1813. 24 S. gr. 8.

Schon der Titel dieser Schrift spricht den Ideengang des Verfassers im Allgemeinen aus, indem er die Construction des Rechtecks auf eine von der Parallelen-Lehre unabhängige Weise zu begründen sucht; wodurch denn, wie jeder Kenner weiß, die Schwierigkeiten des Parallelen-Systems vollkommen beseitiget sind. Wie nun jene schwierige Aufgabe gelöst ist, soll kürzlich dargelegt und geprüft werden.

Nachdem der Verfasser die wissenschaftliche Vollkommenheit der Elemente des Euclides gepriesen hat, sagt er zuerst: „Aber jedem Freunde der Geometrie muß es auffallend seyn, einen der Grundpfeiler dieses festen Gebäudes auf lockern Sand gebaut zu sehen, ungeachtet gerade er den Hauptheil des Gebäudes tragen soll.“ Und sodann: „Ohne den Einsturz des Gebäudes zu besorgen, foderte doch schon die der Geometrie eigenthümliche Evidenz, auch diesem Theile den Charakter des Ganzen zu geben. Und wirklich zählt die Geschichte der Geometrie eine Menge von Beweisen.“

Der Verf. scheint nach diesen Ausdrücken den eigentlichen Sinn einer Berichtigung der Parallelen-Theorie nicht scharf genug aufgefaßt zu haben. Welcher Geometer hat wohl behauptet, daß die Lehren von den Parallelen auf lockern Sand gebaut, d. h. unbefriedigend für die volle Ueberzeugung dargestellt seyen? Die Wahrheit dieser Lehren ist so unwidersprechlich in der Anschauung gegründet, daß auch der geringste Zweifel verschwinden muß. In der That wäre es eine traurige Sache um die Evidenz der Geometrie, wenn ein Haupttheil ihres Inhaltes nur auf halbwahren oder schwankenden Gründen beruhte. Das eigentliche Problem der Parallellinien besteht aber in dem Streben des Verstandes, sich der reinsinnlichen Anschauung zu bemeistern, und dasjenige aus strenger Verbindung der Begriffe und Urtheile abzuleiten, was schon aus der Quelle der Anschauungskraft mit unwiderstehlicher Klarheit hervorgeht. Denn da die Geometrie als Wissenschaft aus Vereinigung zweyer Elemente, des Intuitiven und des Diskursiven entspringt, der Verstand aber zur Erkenntniß durch Begriffe getrieben wird, so strebt er, die Raumlehre auf die geringste Summe der blos anschaulichen Vodersätze zurückzuführen, um diese Wissenschaft immer mehr und mehr seinem eigenthümlichen Wesen anzupassen. Somit besteht die Aufgabe der Parallelen-Theorie darin, ihre Lehren auf dem Verstandeswege, ohne auf die Gründe der Anschauung mehr zu bauen, als gewöhnlich in den allgemein anerkannten geometrischen Axiomen und Postulaten geschieht, streng und unerschütterlich zu begründen.

Wenn nun der Verf. ferner sagt: „Aber es muß doch einen strengen Beweis dieser Theoreme (der Parallelen) geben; dafür bürgt uns die ganze Natur der Geometrie, und es wäre daher möglich daß es selbst einem Liebhaber der Geometrie, der mit ihren ersten Grundsätzen hinlänglich vertraut ist, gelänge, den bisher unbeachteten Punkt zu treffen", so müssen wir erwiedern, daß die Nothwendigkeit eines solchen Beweises, wie man ihn sucht, durchaus nicht zu erweisen ist, indem es vielmehr, bey den sich von Jahr zu Jahr häufenden mißlungenen Versuchen weit wahrscheinlicher wird, das Problem sey, in dem Sinne, wie man es aufstellt, nicht befriedigend

zu lösen. Noch unwahrscheinlicher ist es aber, daß ein bloßer Liebhaber der Geometrie, der als solcher weder alle vorhandene Versuche, noch die vorhandenen mit gehöriger Genauigkeit kennt, diesen Gordischen Knoten auflösen werde. Die absolute Möglichkeit einer solchen Auflösung wollen wir aber nicht in Abrede stellen.

Nach diesen Vorbemerkungen theilen wir die Lehrsätze mit, worauf des Verfassers Parallelen-System beruht, und unterwerfen sie einer unpartheyischen Critik. Es wird jedem Leser leicht seyn, sich die dazu gehörigen Zeichnungen selbst zu entwerfen.

Erster Satz. Wenn auf einer geraden Linie ab zwey Perpendikularlinien ac, bd errichtet, ac = bd genommen und die Punkte c und d durch die gerade Linie cd verbunden werden: so wird Winkel acd = Winkel bdc seyn.

Dieser Satz wird, nachdem die Querlinien ad und bc gezogen worden, in voller Strenge erwiesen, da, wie man leicht sieht, die Dreyecke bac und abd, und durch diese auch die Dreyecke acd und bdc congruent sind.

Zweyter Satz. Wenn auf einer geraden Linie ab zwey Perpendicularlinien ac, bd errichtet, ac = bd genommen, und die Punkte c und d durch die gerade Linie cd verbunden werden: so wird Winkel acd und Winkel bdc jeder ein rechter Winkel seyn.

Beweis. Gesetzt 1) Winkel acd (und mithin auch W. bdc, Satz 1.) sey ein spitzer Winkel: so fälle man aus a die Perpendicularlinie ae auf cd. Da jede Perpendicularlinie auf die Seite des spitzen Winkels fallen muß, so kann dieselbe nicht auf die Verlängerung von dc, sondern sie muß auf cd fallen. Ebenso fälle man aus e die Perpendicularlinie ef auf ab, aus f eine Perpendicularlinie fg auf cd, aus g eine Perpendicularlinie gh auf ab, aus h eine Perpendicularlinie hi auf cd, aus i eine Perpendicularlinie ik auf ab, aus k eine Perpendicularlinie kl auf cd, aus l eine Perpendicularlinie lm auf ab, und so ins Unendliche. — Weil nun ac dem rechten Winkel entgegensteht: so wäre ac > ae. Aus eben diesem Grunde wäre ae > ef; ef > gf; gf > gh; gh > ih; ih > ik; ik > lk; lk > lm; folglich wäre auch

ac > ef; ef > gh; gh > ik; ik > lm; und ſo ins Unendliche. Da nun ac, ef, gh, ik, lm Perpendicularlinien wären, welche nach der Vorausſetzung aus Punkten der cd auf ab gefällt ſind: ſo würde die Entfernung zwiſchen ab und cd immer mehr abnehmen, ab und cd würden ſich unendlich nähern, welches unmöglich iſt, weil ac = bd genommen wurde."

Gegen dieſe Perpendikel-Methode, welche bereits mehrfach von Andern vergeblich verſucht worden iſt, indem ſchon der ſcharfſinnige Clavius (man ſehe die oben angef. Critik der Parallelen-Theorie, S. 15 u. f.) daran ſcheiterte, läßt ſich ſogleich bemerken, daß es durchaus unentſchieden bleibe, ob man durch die an Größe durchaus unbeſtimmten ce, eg, gi, il, u. ſ. f. auf der ebenfalls an Größe unbeſtimmten Linie cd den Punkt d einmal erreichen, oder noch überſchreiten müſſe. Nur in dieſem Falle entſtände ein directer Widerſpruch aus der Folge mit ihrem Grunde, und die Falſchheit der erſten ließe mit Recht auf die Falſchheit der letzten ſchließen. Allein blos daraus, daß ſich die Entfernung der Linien ab und cd ohne Ende verkleinert, kann man ſo wenig auf eine einmal erfolgende beſtimmte Verminderung derſelben, als auf ein gänzliches Verſchwinden dieſer Entfernung, d. h. auf ein wirkliches Schneiden der Linien ab und cd ſchließen.

Der Verf. ſcheint die Unzulänglichkeit dieſes Schluſſes ſelbſt gefühlt zu haben, indem er hier auf einige Stellen ſeiner Vorrede verweiſet, welche deſſen Rechtfertigung enthalten ſollen. Eine reifliche Erwägung dieſer Erörterungen zeigt aber ſogleich ihre Schwäche. Der Verf. ſagt: „Hier mache ich die Vorausſetzung, daß eine gerade Linie ſtets die nämliche Richtung behalte, und ich glaube damit nichts vorauszuſetzen, was nicht ohne Bedenken als Axiom angenommen werden könnte."

Hieraus ſoll nun, weil ſich die cd der ab von c bis l nähert, auch die fortgeſetzte Annäherung ihrer ferneren Verlängerung bis d (und noch über d hinaus) hervorgehen, wodurch denn db < ca würde, welches der Annahme db = ca widerſpricht. Allein der Verf. hat hier vergeſſen, daß er eine Parallelen-Theorie aufſtellen will, welche das ſchwere Pro-

blem nicht auf eine blos anschauliche, sondern auf eine den Verstand streng befriedigende Weise lösen soll. Gegen die Richtigkeit jener intuitiven Beweisart haben wir nichts im Wesentlichen zu erinnern. Doch ist sie keine ganz neue Darstellung, da man sie schon in früheren Schriften findet. Allein als eine befriedigende Darstellung des eigentlichen Parallelen-Problems, wie solches immer noch vergeblich aufzulösen versucht worden, ist sie durchaus nicht anzuerkennen.

Daß nun der fragliche Winkel acd auch 2) kein stumpfer seyn könne, sucht der Verf. dadurch zu erweisen, daß er zuerst richtig zeigt, die cd habe, nach der bekannten Perpendikel-Methode, in allen Punkten, welche sich durch diese Lothe bestimmen, einen immer größeren Abstand von ab. Wenn er aber ferner sagt, daß hierdurch die Entfernung zwischen cd und ab immer mehr zunähme, wodurch sich cd und ab unendlich von einander entfernen würden, so ist das Wort unendlich hier nach einem verschiedenartigen Doppelsinne wohl zu unterscheiden. Es ist nämlich bewiesen, daß durch die ohne Ende fortzusetzende Perpendikel-Methode die Theile von cd sich auch ohne Ende mehr von der ab entfernen; allein unerwiesen bleibt es immer, daß der Abstand der cd von der ab selbst einmal ein unendlicher (d. h. ein solcher, welcher jede gegebene Linie übertrifft) werden müsse. — Daher springt es in die Augen, daß auch diesem zweyten Falle des Lehrsatzes derselbige fein versteckte Fehlschluß zum Grunde liege, welchen wir schon bey dem ersten Falle gerügt haben.

Um unsern Lesern den Grundstein der Theorie des Verfassers recht klar vor Augen zu stellen, theilen wir folgende Stelle mit, und begleiten sie mit einigen Bemerkungen. Er sagt: „Wenn von zwey geraden Linien bewiesen werden kann, daß sie sich in einem gewissen Raume der Fläche, in welcher sie liegen, einander unendlich nähern: so müssen sie auf der nämlichen Seite, wo sie sich näherten, verlängert, sich einander fortdauernd nähern; sie müßten, wenn sie auf dieser Seite sich wieder von einander entfernen würden, ihre Richtung verändern und also aufhören, gerade Linien zu seyn. Wenn im Gegentheil von zwey geraden Linien bewiesen werden kann, daß sie in einem gewissen Raume der Fläche, in

welcher sie liegen, sich unendlich von einander entfernen: so müssen sie, auf der nämlichen Seite, wo sie sich entfernten, verlängert, fortdauernd sich entfernen; denn wenn sie sich einander auf dieser Seite wieder näherten, so würden sie ihre Richtung verändern, und also aufhören gerade Linien zu seyn."

Allein 1) sieht man sogleich, daß der Grund der immerwährenden Annäherung beyder Linien sich lediglich auf die Anschauung bezieht. Dieser intuitive Grund soll aber bey einer Parallelen Theorie, wie man sie sucht, vermieden werden. Auch folgt 2) aus dem Betrachten zweyer geraden Linien, welche sich zum Theil einander annähern, auf dem Wege der Anschauung noch mehr als ein Näherrücken ohne Ende; die Anschauung erkennt vielmehr ein wirkliches Erreichen und Zusammentreffen derselben bey ihrer gehörigen Verlängerung. Es wäre somit hierdurch nicht blos ein Hülfssatz zur Parallelen-Lehre, sondern der Hauptsatz der Lehre selbst gehörig begründet.

Noch stellt der Verf. eine zweyte Beweisart seines 1ten Satzes auf, welche aber, da sie mit der ersten auf ähnlichen Gründen beruht, der strengen Foderung auch nicht entspricht. — Im dritten Satze wird sodann die Construction des Rechtecks consequent nachgewiesen, und in den nachfolgenden sieben Sätzen das Wichtigste der Parallelen-Lehre eben so durchgeführt. — Obgleich wir des Verf. Ansicht nicht krönen können, so verdient sie doch, den Anfängern zur Bildung des geometrischen Scharfsinnes empfohlen zu werden.

3) Versuch, die Lehre von den parallelen und convergenten Linien aus einfachen Begriffen vollständig herzuleiten und gründlich zu erweisen, von Carl Christ. Herm. Vermehren, Doct. der Philos. ꝛc. Mit einer Kupfertafel. Güstrow 1816. bey H. H. L. Ebert. 36 S. kl. 8.

Sehr wahr sagt der Verf. dieser kleinen Schrift S. 10: „Nach so vielen mißlungenen Versuchen noch mit einem neuen hervorzutreten, scheint allerdings etwas gewagt." Dann fährt er fort: „Ich würde auch nie den meinigen einer öffentlichen Prüfung und Beurtheilung dargeboten haben, wenn ich nicht

nach einer langen sorgfältigen unpartheyischen Prüfung für mich die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß wirklich auf dem von mir eingeschlagenen Wege die Lehre von den Parallelen und convergenten Linien vollständig und gründlich abgehandelt werden könne; ja ich glaube fast mit Zuversicht behaupten zu können, daß dieser Weg der einzige sey, welcher dem Gange der mathematischen Construction angemessen ist, und der einzige, auf welchem alle Schwierigkeiten in diesem Abschnitte der Geometrie hinwegfallen." Bescheiden setzt er hinzu: „Doch bin ich gern bereit, diese Behauptungen zurück zu nehmen, sobald auch in meinem Verfahren Lücken und Unvollkommenheiten aufgedeckt werden sollten."

Die Eigenthümlichkeit der Ansicht des Verfassers liegt in dem Begriffe, welchen er sich von der Einerleyheit der Richtung zweyer geraden Linien bildet. Er nennt nämlich solche gerade Linien, welche man gewöhnlich gleichlaufende oder parallele heißt, Linien von einerley Richtung, und leitet ihre Entstehung so ab, daß von zwey gleichen Winkeln der eine als äußerer, der andere als innerer an eine scheidende Linie gelegt werde. Diese Begriffs-Bestimmung können wir aber nicht billigen. Denn wenn man von der Richtung einer geraden Linie spricht, so kann man doch wohl nichts anders darunter verstehen, als die Bestimmung jenes räumlichen Verhältnisses derselben, welches von ihrer Größe ganz unabhängig ist. Nun kann diese Linie entweder gegen einen Punkt, oder gegen eine andere gerade Linie gerichtet seyn. So sind z. B. alle Halbmesser eines Kreises nach dessen Mittelpunkte gerichtet, und sie haben in dieser Hinsicht alle eine und dieselbige Richtung, obschon unter ihnen eine verschiedene Lage herrscht. — Die Richtung einer geraden Linie gegen eine andere gerade Linie wird aber durch den Winkel bestimmt, welche beyde entweder wirklich, oder in ihrer Verlängerung mit einander bilden. In diesem Sinne spricht man z. B. von der senkrechten oder schiefen Richtung dieser Linien gegen einander. — Auch läßt sich bey einer geraden Linie von entgegengesetzten Richtungen sprechen, wenn man in ihr einen beliebigen Punkt nimmt, und nun die Richtungen beyder Linienstücke mit einander vergleicht. So bekannt

und geläufig jedem Geometer dieſe Benennungen ſind, ſo gemeinverſtändlich iſt auch der Ausdruck: Ein Punkt bewegt ſich in *paralleler Richtung* mit einer gegebenen Linie, oder zwey gerade Linien haben unter ſich eine parallele oder gleichlaufende Richtung. Allein durchaus ungebräuchlich iſt es, die *parallele Richtung* zweyer geraden Linien eine *gleiche Richtung* derſelben zu nennen. Auch ſcheint uns dies ſprachwidrig, da eine gerade Linie nur dann mit einer gegebenen geraden eine *gleiche* Richtung haben kann, wenn ſie, gehörig verlängert, mit dieſer *nur eine einzige* gerade bildet. Denn da eine gerade Linie nur eine einzige Richtung hat, alſo bey ihr nur eine *Einerleyheit* der Richtung ſtatt findet, ſo muß jede andere gerade, welche mit ihr *gleiche* Richtung haben ſoll, auch nothwendiger Weiſe mit ihr in dieſer einzigen Richtung übereinſtimmen, was nur dann geſchehen kann, wenn beyde in einer und derſelben geraden Linie liegen. — Spricht man aber von der Richtung zweyer geraden Linien gegen eine dritte gerade, ſo haben jene gegen dieſe *einerley* oder eine *gleiche* Richtung, wenn ſie mit ihr auf denſelbigen Seiten gleiche Winkel bilden. Sind aber dieſe Richtungswinkel verſchieden, ſo iſt auch ihre Richtung gegen die dritte Linie verſchieden. Hiernach läßt ſich wohl ſagen, daß zwey gerade Parallellinien jene ſeyen welche gegen eine ſie ſcheidende dritte gerade einerley Richtung haben. Allein *unter ſich ſelbſt* haben Parallellinien nie einerley Richtung.

Nach dieſer Vorbemerkung des Verfaſſers, welche unſern Beyfall nicht hat, ſchreiten wir zur ferneren Entwickelung ſeiner Lehre. Sie ſpricht ſich in folgenden Sätzen aus, welche ſich unſere Leſer leicht mit den dazu gehörigen Zeichnungen begleiten werden.

1. Da zwey gerade Linien noch keinen Raum einſchließen, ſo betrifft die Unterſuchung bey ihnen nur das Verhältniß ihrer beyderſeitigen Richtungen mit einander.

(Man würde anſtatt des Verhältniſſes ihrer Richtungen beſſer ſagen: das Verhältniß ihrer gegenſeitigen Lage)

2. Werden zwey Linien in Rücksicht ihrer Richtungen verglichen, so kann diese Vergleichung nur folgende zwey Resultate geben:

a. Die Richtung der einen Linie AB ist dieselbe mit der Richtung der andern CD, oder

b. die Richtung der einen Linie AB ist eine andere als die Richtung der zweyten CD.

(Setzt man in diesen Ausdrücken anstatt Richtung das schicklichere Wort Lage, so werden sie, selbst nach dem Sinne des Verfassers, weit verständlicher. — Zu a. müssen wir bemerken, daß die Richtung der einen Parallele AB offenbar nicht dieselbige ist, als die Richtung der andern Parallele CD; es sind nämlich die Richtungen beyder Linien unter sich parallel, allein Parallelrichtungen gerader Linien sind nicht als vollkommen einerley Richtungen zu betrachten. Den Satz b., daß die gegen B und D convergirenden geraden AB und CD verschiedene Richtungen haben, gestehen wir gern zu. Will man aber diese Richtung scharf bezeichnen, so muß man sie eine nach B und D hin convergirende, nach A und C aber divergirende Richtung nennen.)

3. Neigung zweyer Linien zu einander, ist ihr endliches Zusammenlaufen in einem Punkt.

(Diese Erklärung ist fürs Erste nicht scharf genug, da die Neigung gerader Linien wohl aus ihrem Zusammentreffen in einem Punkte entstehen, aber nicht in diesem Zusammenlaufen selbst bestehen kann. Fürs Zweyte ist nicht abzusehen, warum zwey convergirende Linien, auch noch ehe sie sich durchschneiden, nicht schon geneigte Linien genannt werden können, da die gegenseitige Neigung solcher Linien so klar aus der Anschauung erkannt wird.)

4. Lehrsatz. Linien, die eine Neigung zu einander haben, können nicht dieselben Richtungen haben.

Beweis. (Man zeichne einen Winkel ACB.) Wäre die Richtung von C nach B dieselbe, als von C nach A, so müßte der Punkt B in der Richtung von CA liegen; denn sobald er außerhalb der Richtung CA fällt, so ist CB eine andere Richtung, als die Richtung CA. Fiele aber B in die Richtung von CA, so wären es nicht mehr zwey, sondern nur

eine gerade Linie. Da alſo B außerhalb der Richtung CA fällt, ſo beſtimmen auch die Punkte C und B eine von CA verſchiedene Richtung.

(Dieſer Beweis iſt richtig. Der allgemeine Ausdruck des Lehrſatzes heißt aber eigentlich ſo: Gerade, in einerley Ebenen liegende Linien, welche bey jeder Verlängerung nicht eine einzige gerade bilden, haben verſchiedene Richtungen.

5. Lehrſatz. Linien, welche dieſelbe Richtung haben, können keine Neigung zu einander haben.

Beweis. (Man conſtruire zwey gerade Parallelen AB und CD.) Dies folgt unmittelbar aus No. 4. Denn hätten AB und CD eine Neigung zu einander, ſo hätten ſie verſchiedene Richtungen; die Vorausſetzung aber iſt, daß ſie dieſelbe Richtung haben.

(Eigentlich müßte dieſer Satz ſo lauten: Parallelen, im euclidiſchen Sinne des Wortes, können ſich nicht ſchneiden. Denn, wenn ſie ſich einmal durchſchnitten, ſo wären ſie nicht gleichlaufend. Hierbey müßte aber die Möglichkeit ſolcher Parallelen nachgewieſen ſeyn, ſo wie in des Verfaſſers Lehrſatze die Conſtruction zweyer geraden Linien von einerley Richtung und der Beweis, daß ſich ſolche Linien niemals durchſchneiden können, ſupplirt werden muß.)

6. Grundſatz. (Man verzeichne ſich drey Parallelen AB, CD und zwiſchen beyden EF.) Haben zwey gerade Linien AB und CD mit einer dritten EF dieſelbe Richtung, ſo haben ſie auch unter ſich dieſelbe Richtung.

(Wer ſieht nicht, daß dieſer Satz als Axiom nicht aufgeſtellt werden kann? Er iſt vielmehr ein Lehrſatz, der eines Beweiſes bedarf. Mit gleichem Rechte könnte man auch den Satz: Wenn AB ſowohl als CD mit EF gleichlaufend iſt, ſo müſſen auch AB und CD gleichlaufend ſeyn, als Grundſatz aufſtellen, was doch von keinem gründlichen Geometer geſchehen iſt.)

7. Lehrſatz. (Man zeichne zwey Parallelen AB und CD, und lege durch C die CF unter einem ſpitzen Winkel zwiſchen beyde.) Durch einen Punkt C kann nur eine Linie gelegt werden, die mit einer gegebenen AB dieſelbe Richtung habe.

Beweis. Hätte auch CF dieselbe Richtung mit AB, so müßte sie auch mit CD dieselbe Richtung haben (nach No. 6.), dies ist aber unmöglich, weil CF und CD den Punkt C gemeinschaftlich, also eine Neigung zu einander haben (nach No. 4.).

(Da sich dieser Beweis auf den unerwiesenen Satz in No. 6. gründet, so ist er selbst unbewiesen.)

8 Grundsatz. (Man construire zwey Parallelen AB und CD, und lege durch ihre Endpunkte B und D eine gerade EBDF.) Haben zwey Linien AB und CD dieselbe Richtung, und hat die eine von ihnen z. B. AB zu einer dritten EF eine Neigung, so hat auch die andere CD zu dieser dritten EF eine Neigung.

(Mit gewöhnlichen Worten heißt dieser Satz so: Wenn eine gerade Linie eine von zwey Parallelen durchschneidet, so muß sie, gehörig verlängert, auch die andere einmal schneiden. Da nun diese Behauptung für sich selbst nicht einleuchtend und eben der Hauptsatz ist, auf dessen strengem Beweise die vollkommene Berichtigung der Parallelen-Theorie beruht, so springt in die Augen, daß der Verfasser das schöne Ziel nicht errungen hat. Denn alles, was derselbe von Einerleyheit und Verschiedenheit der Richtungen gerader Linien aufgestellt hat, ist, alle andere Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit dieser Begriffsbestimmungen abgerechnet, nicht von der Art, sich der scharfen Begründung solcher Behauptungen zu überheben, von welchen jeder Geometer befriedigende Beweise fodert.)

Die folgenden Sätze der Theorie des Verfassers, welche überhaupt einige Aehnlichkeit mit der Ansicht von Schwab (vergl. Critik der Par. Theor. S. 182—206) hat, können wir füglich übergehen, da sie auf den hier geprüften und als unzulänglich erkannten Prämissen beruhen.

(Der Beschluß folgt.)

Jo. Valentini Franckii Philos. D. Callinus, sive quaestionis de origine carminis elegiaci tractatio critica. Accedunt Tyrtaei reliquiae cum prooemio et critica annotatione. Altonae et Lipsiae, sumtib. J. F. Hammerich. MDCCCXVI. 8 maj. VIII. u. 200 S.

Die gegenwärtige Schrift liefert einen trefflichen Beytrag zur Aufklärung eines Theiles der Geschichte der hellenischen Poesie, der sehr wichtig und in Ansehung des Inhaltes der ihm angehörigen Erzeugnisse des dichterischen Geistes sehr reich und mannichfaltig ist. Ihr Verfasser bewährt sich in derselben als einen Mann von gründlicher Gelehrsamkeit, von eindringendem, die einzelnen Momente scharf sichtendem und genau abwägendem Urtheile; auch ist gewiß nicht zu leugnen, daß es ihm gelungen ist, den von neuem in Untersuchung gezogenen Gegenstand im Ganzen zu einer sichern und festen Entscheidung zu bringen. Zwar ist die Frage über den Erfinder der Elegie schon sonst und von mehrern eben so beantwortet worden, wie sie der Verf. beantwortet hat; aber ihm bleibt das Verdienst unbestritten, daß er durch neue Zusammenstellung und wiederholte Prüfung aller Gründe für und gegen die verschiedenen in dieser Sache vorgetragenen Meinungen nun endlich ein zuverlässiges Resultat gesichert hat. So wie wir indeß die Strenge der Kritik, von welcher Hr. Franck in den Stellen alter Schriftsteller und Grammatiker, von denen hier die Entscheidung abhängt, Gebrauch macht, überhaupt billigen: so ist es uns dennoch hie und da vorgekommen, als wenn er mit solchen Stellen, die sich den von ihm einmal gebilligten Meinungen nicht fügen wollen, etwas gewaltsam verführe. Wir werden einige derselben im Verlaufe dieser Anzeige, in welcher wir einen treuen Bericht von dem Inhalte dieses Buches geben wollen, beybringen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 45. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Jo. Valentini Franckii Philos. D. Callinus, sive quaestionis de origine carminis elegiaci tractatio critica.

(Beschluß der in No. 44. abgebrochenen Recension.)

Die Untersuchung wird eingeleitet durch einige Bemerkungen darüber, wie wichtig für eine genaue Kenntniß der alten Poesie überhaupt und der einzelnen Arten derselben es sey, den Ursprung dieser einzelnen Arten zu erforschen. Gleichwohl ist die Geschichte der Elegie bis auf Conr. Schneider vernachlässiget worden. Aber auch dieser hat noch keine Geschichte derselben geliefert, die dieses Namens würdig wäre; er konnte es auch nicht, bevor die Frage über die Entstehung der Elegie gründlich beantwortet war. Hr. Hofr. Böttiger hat über diesen Gegenstand im Attischen Museum nur im Vorbeygehen gesprochen. — Die Untersuchung selbst beginnt S. 7 mit Aufstellung der Frage, ob sich über den Erfinder der Elegie überhaupt etwas bestimmen lasse. Denn die meisten Gelehrten scheinen von der Untersuchung dieser Frage durch die Horazische Stelle ad Pison. 75 sqq. versibus impariter iunctis etc. abgeschreckt worden zu seyn. Hr. F. spricht ausführlich und gründlich über dieselbe, und rechtfertiget die Erklärung des Plotius de Metris p. 2634, welcher querimonia von der Klage um Verstorbene versteht. Andre verstehen die Klage der Liebe. Da man aber bey der letztern Erklärung annehmen muß, entweder, daß Horaz die Klage der Liebe zum ursprünglichen Stoffe der Elegie mache, oder daß er nicht von der Elegie überhaupt, sondern nur von der Liebeselegie rede, und demnach behaupte, die Liebeselegie sey erst klagend, dann fröhlich gewesen: so würde ja Horaz sagen, es sey streitig, wer die Liebeselegie erfunden habe; was doch nie streitig war. Er kann aber auch nicht sagen, der ursprüngliche Stoff der

Elegie überhaupt sey die Liebesklage gewesen. Denn dann müßte er allen Alten entgegen den Mimnermus für den Erfinder der Elegie halten, der doch nur Erfinder der Liebeselegie ist; woran niemand je gezweifelt hat. Der Grammatiker Orion und wenige andre sagen freylich, daß manche die Erfindung der Elegie dem Mimnermus beylegen. Aber diese haben Aussprüche von Alexandrinern falsch verstanden; denn unmöglich konnten Alexandriner und Römer den Mimnermus, Solons Zeitgenossen, für den Erfinder halten, da ja viele elegische Gedichte von ältern Sängern vorhanden waren. Aber, wendet man ein, Orion trägt doch die Meinung eines Alexandriners, des Didymus, vor. Mit nichten; denn die Worte, welche die falsche Meinung vom Mimnermus enthalten, sind ein Zusatz des Orion selbst zu des Didymus Worten. Mit der Stelle des Orion ist eine andre des Marius Victorinus (Art. Grammat. III. p. 2555.) zu verbinden, welcher bey den Worten quidam Colophonium quendam ohnstreitig Dichterstellen, in denen Mimnermus Erfinder der Elegie hieß, vor Augen hatte; denn Dichter konnten wohl den Mimnermus schlechthin den Colophonier nennen, nicht aber Grammatiker; obwohl es zu des Victorinus Zeit auch Grammatiker mag gegeben haben, die unter dem Colophonier, der die Elegie erfunden habe, den Mimnermus verstanden. Andern war Polymnestus dieser Colophonier. Doch dem sey wie ihm wolle, Horaz wenigstens gehört nicht zu denen, die den Mimnermus für den Erfinder halten; sonst hätte er sich anders ausdrücken müssen. Bey ihm ist querimonia die Klage um Verstorbene. Die Meinung nun, daß die Elegie Anfangs Klage um Verstorbene war, hat Horaz mit allen Grammatikern (den einzigen Drako ausgenommen,) in so weit wir ihre Meinungen in dieser Hinsicht kennen, gemein. Diese Meinung ist aber auch noch durch einen neuen Irrthum entstellt worden, daß nämlich das elegische Sylbenmaaß vorzüglich für die Klage um Verstorbene passe, und daß es Ausartung der Elegie gewesen sey, als man jenes Metrum für andere Gegenstände gebrauchte. Dieser Irrthum scheint in der falsch verstandenen Stelle des Euripides Troad. 120 sq. seine Quelle zu haben. — Von Stellen, in welchen es heißt, daß die Klage um Verstorbene der Elegie

vorzüglich angemessen sey, wird zuerst die des Terentianus in Isidori Origg. l. p. 33. angeführt und verbessert. [Der Verf. ändert carminis — miseris in carminibus miseris, und vergleicht Virgil. Ecl. III. 27. Passender dem Sinne nach würden die miserabiles elegi bey Horaz verglichen worden seyn.] Sodann die des Tzetzes in Prol. ad Lycophr. p. 257. Auch diese Stelle wird geändert, damit sie nicht die bey den Alten unerhörte Meinung enthalte, daß Gedichte, die nicht Klagen um Verstorbene enthalten, keine Elegieen seyen. [So wie die Stelle unverändert beym Tzetzes heißt, hat sie keinen andern Sinn, als den vom Verf. selbst S. 17 angegebenen und ohne hinreichenden Grund verworfenen: Nomen τῶν ἐλεγειογράφων de auctoribus funebrium carminum, quae distichis non constant, καταχρηστικῶς usurpatur. Eine Bestätigung dieser Erklärung enthält die defecte Stelle des Joh. Tzetzes in schol. ad Exeg. in Iliad. p. 150., welche Hr. F. S. 51 fg. nicht unglücklich herzustellen sucht, ohne daß es eben nöthig gewesen wäre, die gemachte Verbesserung durch die Stelle eines lateinischen Dichters (Tibull. I. 3. 54.) zu unterstützen, die doch nur dann ganz passen würde, wenn es inscriptus, und nicht scriptus hieße.] Von Stellen, in denen es ausdrücklich heißt, daß die Elegie Anfangs Klage um Verstorbene gewesen sey, wird zuerst die aus des Proclus Chrestomathie beym Photius p. 983 angeführt. Die Worte des Proclus enthalten grade die Meinung des Horaz. Sodann eine Stelle des Didymus im Etymol. M. v. Ἐλεγεία. [Diese ändert Hr. F. so: ὅτι διὰ τοῦτο τῷ ἡρωϊκῷ ἐπῆδον πενταμέτρον ὡς . . . καὶ λειπόμενον τοῦ ἡρωϊκοῦ; μιμούμενοι etc. Sehr willkührlich. Es fehlt nichts, wenn man ὡς an seinen Ort rückt und so liest: ὅτι διὰ τοῦτο τῷ ἡρωϊκῷ ἐπῆδον πενταμέτρον καὶ (hocest) λειπόμενον τοῦ ἡρωϊκοῦ, ὡς μιμούμενοι etc. λειπόμενον τοῦ ἡρωϊκοῦ ist gleichbedeutend mit folgenden Worten aus einer S. 11 angeführten Stelle: οὐχ ὁμοδραμοῦντα τῇ τοῦ πρότερου δυνάμει u. s. w. Uebrigens hat der Verf. schwerlich Recht, wenn er die Ausdrücke οἱ παλαιοὶ, πάλαι, primum auf die Zeit der Elegie bezieht.] Wäre nun die Elegie Anfangs Klage um Verstorbene gewesen, so würde keine Meinung der Grammatiker über den Erfinder

derſelben annehmlich ſeyn; und ſo mußte eigentlich Horaz urtheilen, der ſich jedoch aus Beſcheidenheit lieber alles Urtheiles enthielt. Iſt ſie aber Anfangs nicht ſolche Klage geweſen, dann muß man entweder den Kallinus oder den Archilochus für den Erfinder halten. Bevor der Verf. dieſe Meinungen aus einander ſetzt, führt er die Namen anderer an, die auch als Erfinder genannt worden ſeyn ſollen, in der That aber nicht genannt worden ſind. Dieſe ſind, Mimnermus, Clonas und Terpander. Erſt den Zeiten nach Horaz ſcheint das anzugehören, was die Grammatiker vom Theokles, Pythagoras, Ortuges und Polymneſtus erwähnen. Auch von den Elegieen des Olympus, die Suidas unter dieſem Namen anführt, ſcheint Ariſtarchus nichts gewußt zu haben (S. 29 fg.). Horaz hatte in jener Stelle die Meinungen vom Kallinus und Archilochus vor Augen. Und zu dieſen geht der Verf. fort, nachdem er vorher S. 22 fgg. über die Stelle des Pauſanias IX. 9. p. 729. geſprochen und die Sylburgiſche Aenderung der frühern Lesart Καλάϊνος in Καλλῖνος gebilliget hat. Er verſteht unter dieſem Kallinus einen Peripatetiſchen Philoſophen, den Freund des Lykon. — Die Stellen, in welchen Kallinus der Epheſier Erfinder der Elegie genannt wird, ſind folgende: Terentian. Maur. de Metr. p. 2421.

Pentametrum dubitant quis primus finxerit auctor:
...quidam non dubitant dicere Callinoum.

Marius Victorin. Art. Gram. III. p. 2555., welche Stelle der Verf. ſo ändert: unde consequenti ratione initium suscepti operis ab eodem ordiamur (ſtatt ordinemus), quod metrum τεσσαρεςκαιδεκασύλλαβον (die Worte Σαπφικὸν und Αἰολικὸν werden weggelaſſen) dicitur; quod invenisse fertur Callinous Ephesius. Alii vero Archilochum etc. Drittens die Stelle des Orion περὶ ἐτυμολογιῶν, und endlich eine aus einem ungedruckten Etymologicum; welche beyde letztern Ruhnken in Callim. fragm. T. I. p. 439 Ern. anführt. In des Proclus Chreſtomathie beym Photius p. 983 werden Kallinus, Mimnermus, Philetas und Kallimachus als die vortrefflichſten Elegiker angeführt. Ruhnken ſchloß daraus, dieſe vier wären von Ariſtarchus und Ariſtophanes in den Kanon aufgenommen geweſen; welche Ehre Hr. F. dem Philetas

und Kallimachus ſtreitig macht wegen der Stelle Quintilians X. 1. p. 45. Spald., nach welcher ſi neminem sui temporis aufgenommen hätten. [Schränkt nicht der Verf. die Beziehung der Worte sui temporis zu ſehr ein?] — Wenn der Franzos Souchay den Kallinus nicht als Erfinder der Elegie will gelten laſſen wegen der Vortrefflichkeit ſeiner Geſänge, und wegen einer Stelle des Strabo (XIII. p. 604.): ſo dachte er nicht daran, daß ja ſchon Homer vorher geſungen hatte, und die Stelle des Strabo deutete er ganz falſch. [Hr. F. ändert dieſelbe ſehr kühn auf folgende Weiſe: *συνοικειοῦσι δὲ καὶ συνεισφέρουσι καὶ τὴν ἱστορίαν εἰς τὸν μῦθον τούτῳ τῷ τρόπῳ τὸν περὶ τῶν μυῶν.* Unter den Varianten findet ſich auch *εἴτε τὸν μῦθον*. Sieht das nicht einer falſchen Erklärung von *τὴν ἱστορίαν* ganz ähnlich? Denn was Strabo von den Mäuſen, die alles Lederwerk benagten, erzählt, iſt ja kein *μῦθος*, ſondern wohl eine *ἱστορία*. Wir möchten daher mit Tilgung der Worte *εἰς τὸν μῦθον* und Aufnahme der Variante *τοπῳ* die Stelle ſo leſen: *συνοικειοῦσι δὲ καὶ τὴν ἱστορίαν τούτῳ τῷ τόπῳ τὴν περὶ τῶν μυῶν.*] Ob nun gleich ſchon die Alexandriner den Kallinus als Erfinder der Elegie anerkannten, ſo konnte dieſes doch Horaz nicht, weil dieſem die urſprüngliche Elegie Klage um Verſtorbene war, Kallinus aber ein kriegeriſcher Dichter. Denn auch ſein *λόγος πρὸς Δία*, in welchem Zeus um Hülfe gegen die Treter angefleht wurde, muß für eine kriegeriſche Elegie gehalten werden.

Die Stellen, in welchen Archilochus als Erfinder der Elegie erwähnt wird, ſind faſt die nämlichen, welche den Kallinus nennen. Nicht hieher gehörig aber iſt die von Liebel ad Archiloch. p. 28. angeführte Stelle des Diomed. III. p. 502. sed et hoc accipiendum est, quod geminum comma, id est, elegius pentameter (ſo ändert Hr. F. Die alte Lesart iſt elegus ohne das Wort pentameter) hexametro subiungitur, sed ut Archilochus invenit, et dactylica tome. Denn dactylica tome iſt nicht der Pentameter, ſondern ſoviel als simplex comma, penthemimeris, die, wenn ſie auf den Hexameter folgt, auch epodos heißt.

Die Beantwortung der Frage, wer denn nun wirklich Erfinder ſey, ob Kallinus oder Archilochus, hängt davon ab,

wer von beyden der ältere ist. Denn nicht glaublich ist, daß die Alexandriner von dem wirklichen Erfinder nichts gehört haben sollten, da ja die Erfindung der Elegie nicht von kleinen Anfängen anheben, und diese Dichtart nicht nach und nach ausgebildet werden durfte, sondern die Erfindung durch bloße Umänderung des Hexameters in den Pentameter mit einem Male vollendet war, und diese Umänderung das Werk eines berühmten Dichters seyn mußte. Eben so wenig läßt sich denken, daß ein älterer Ode als Kallinus Erfinder sey, oder daß die Gedichte früherer Elegiker dem Kallinus zugeschrieben worden wären; weil ja so etwas gewiß zur Kenntniß der Grammatiker gekommen wäre. Nur bey dringender Nothwendigkeit würde man, ohne den Tadel der Verwegenheit zu verdienen, annehmen dürfen, daß weder Archilochus noch Kallinus Erfinder sey, und daß die Alexandriner diesen wahren Erfinder nicht kannten. Diese Nothwendigkeit würde aber allerdings vorhanden seyn, wenn die Elegie ursprünglich Klage um Verstorbene gewesen wäre. Daß sie aber dieses nicht gewesen ist, sucht der Verf. von S. 40 an zu beweisen, indem er zeigt, daß die Elegie erst zur Zeit des Simonides des Leoprepiden bey den Attikern Klage um Verstorbene geworden ist. Und diese Elegie ist es, welche eigentlich ἔλεγος genannt wurde. Von gleichem Sinne sind also folgende Fragen: Wann sind die Gedichte, die zuerst und eigentlich ἔλεγοι hießen, entstanden? und — welches ist der Ursprung des Wortes ἔλεγος? Dieses Wort bedeutet ein Trauergedicht in Distichen, in sofern es kein Epigramm ist; niemals ein Trauergedicht in einem andern Metrum. Erst die Römer haben ein Gedicht in Distichen, das kein Trauergedicht ist, elegus genannt; die Griechen nennen es ἐλεγεία, so wie ein einzelnes Distichon ἐλεγεῖον, und mehrere, ἐλεγεῖα. Diese Benennungen der Griechen sind aber erst zu des Simonides Zeit gewöhnlich geworden; denn früher hießen die elegischen Gedichte, wie die heroischen, ἔπη. Nun wurden aber diese Benennungen von den Attikern auch auf ältere in Distichen abgefaßte Gedichte übergetragen. Die Richtigkeit des hier von dem Attischen Sprachgebrauche gesagten erhellet daraus, daß, wenn die Grammatiker ἔλεγος durch θρῆνος erklären, sie sich eben nach diesem Sprachgebrauche

richten, und nicht nach eitlen Vermuthungen über die Etymologie des Wortes. Denn erstlich, fast jeder Grammatiker hat seine Ableitung der allgemeinen Meinung, nach welcher ἔλεγος durch θρῆνος erklärt wurde, angepaßt; zweytens giebt es keine Ableitung dieses Wortes, welche nöthigte, als eigenthümlichen Stoff der Elegie vielmehr die Klage um Verstorbene, als jede andere Klage anzunehmen; drittens hat keine wahrscheinliche Etymologie von den Grammatikern erdacht werden können; denn auch die jetzt fast allgemein angenommene Ableitung von ἒ ἒ λέγειν hat gleichwohl die Analogie andrer auf gleiche Weise aus einer Interjection und einem Verbum gebildeter Wörter nicht für sich. [Die Stelle des Euripides Iphig. T. 141., in welcher nach der Lesart des Textes ἔλεγοι auf Anapästen sich beziehen würde, wird nach gewohnter Weise so geändert: μολπαῖσι βοᾶς ἀλύροις, ἐλελεῦ.] Endlich ist hier vorzüglich beweisend eine Stelle des Draco Straton. p. 161 fg. in der aber freylich für ächte Worte des Draco nur diese gehalten werden: τὸ ἐλεγεῖον μέτρον παρωνόμασται ἀπὸ τοῦ ἐλέγου, ὃ σημαίνει παρ' Ἀττικοῖς τὸν θρῆνον. Und diese Meinung mußten alle Grammatiker haben, die entweder den Kallinus oder den Archilochus für den Erfinder hielten. Wie ist aber Horaz zu dem Irrthum gekommen, daß die Elegie schon vor dem Kallinus oder Archilochus Klaggesang gewesen sey? Vielleicht dadurch, daß nicht alle Grammatiker so bestimmt wie Draco οἱ Ἀττικοὶ sagten, sondern sich etwa des Ausdruckes οἱ παλαιοί, oder eines andern unbestimmten bedienten, welcher durch Mißdeutung nicht auf die Attiker, sondern auf die frühere Zeit des Erfinders bezogen wurde. Von S. 49 an wird mit Berücksichtigung und theilweiser Widerlegung dessen, was Böttiger im Attischen Museum vorgetragen hat, untersucht, ob unter den Attischen Elegikern einer gewesen sey, dessen Elegieen klagenden Inhaltes waren und zur Erfindung des Namens ἔλεγος Veranlassung geben konnten. Ein solcher Dichter war wirklich da, nämlich Simonides, der Sohn des Leoprepes. Wenn Böttiger unter andern meint, ἔλεγος und ἐλεγεῖον würden ohne Unterschied gebraucht, so irrt er; denn ἔλεγος ist nie, wie die davon abgeleiteten Formen ἐλεγεία und ἐλεγεῖον, ein Adjectiv, welches als Sub-

ſtantiv gebraucht würde, ſondern ſtets ein Subſtantiv, und bezieht ſich auf den Inhalt, hingegen ἐλεγεία und ἐλεγεῖον nur auf das Sylbenmaaß; ein Unterſchied, welcher ſchon alten Grammatikern entging. Hätte übrigens auch der Scholiaſt des Plato (collect. Ruhnk. p. 150) Recht, daß Grabſchriften ihres Inhaltes wegen ἐλεγεῖα genannt worden wären, ſo gehen doch Dio Chryſoſtom. (Orat. IV. de Regno p. 185 sq. Reisk.), der Pſeudoherodot. (Vit. Hom. c. 36.) und Suidas (s. v. Ὅμηρος) zu weit, wenn ſie auch nicht in Diſtichen abgefaßte Grabſchriften ἐλεγεῖα nennen. Nämlich τὸ ἐλεγεῖον iſt nichts anders als quicquid elegiacum est, sive hexametro et pentametro constat, hoc est distichum; und es iſt nie zu ἐλεγεῖον, wo es ſubſtantive ſteht, ein Subſtantiv, wie ἔπος, ᾆσμα, δίστιχον, zu ſupplíren. Einige Stellen ſcheinen allerdings dieſem Sprachgebrauche zu widerſprechen; zum Theil aber widerſprechen ſie nicht, wenn ſie richtig erklärt werden; zum Theil widerſprechen ſie wirklich, und müſſen geändert werden. [Hier können wir dem Verf. nicht ganz beypflichten. Denn, wenn ἔλεγος ein in Diſtichen abgefaßtes Trauergedicht bedeutet, und dieſe Benennung ſich alſo auf Inhalt und Sylbenmaaß beziehet, wie hätten doch die Alten zu dem Sprachgebrauche kommen können, bey dem abgeleiteten Worte ἐλεγεῖον ſtets nur an das Sylbenmaaß, und nie auch an den Inhalt mit zu denken? Wie gewaltſam hier Hr. F., um ſeine Meinung aufrecht zu erhalten, verfahren muß, zeigt beſonders ſeine Behandlung der Stelle des Strabo XIV. p. 683 ἤδη οὖν πάρεστι σκοπεῖν τὴν ῥᾳθυμίαν τοῦ ποιήσαντος τὸ ἐλεγεῖον τοῦτο, οὐ ἡ ἀρχή. Nach dieſen Worten heißt das ganze Gedicht, aus welchem das beym Strabo folgende Diſtichon genommen iſt, τὸ ἐλεγεῖον. Damit nun die Stelle mit der aufgeſtellten, aber nicht bewieſenen Behauptung in Einklang komme, wird ſie verſchnitten, und es werden bloß die Worte τοῦ ποιήσαντος τοῦτο übriggelaſſen. In der S. 58 angeführten Stelle aus Ariſtoteles Poet. I. 10., in welcher richtig ἐλεγειοποιοὺς zurückgerufen wird, iſt allerdings nur an das Metrum zu denken wegen des ganzen Zuſammenhanges der Stelle. Warum ſoll aber nicht in einem andern Zuſammenhange das Wort auf Inhalt und Metrum zugleich bezogen

werden, da in ihm selber kein Grund liegt, es nur auf letztere einzuschränken, und diese Einschränkung überall nicht ohne Gewaltsamkeit durchzusetzen ist? Auch billigen wir Böttigers Behauptung, daß ἔλεγος und ἐλεγεῖον zugleich erfunden worden sind, wenn man das Wort erfinden hier brauchen will. Mit dem Worte ἔλεγος war ja auch das Adjectiv ἐλεγεῖος vorhanden durch die Eigenthümlichkeit der Sprache, solche Adjectivformen zu bilden. Das Wort ἔλεγος selbst aber, welches Rec. für kein abgeleitetes hält (denn auch die Ableitung von ἐ ἐ λέγειν ist ganz in der gewohnten mechanischen Manier der Grammatiker), sondern für ein dem Tone der Wehklagen den unmittelbar nachgebildetes Substantiv, heißt überhaupt Wehklage. Früher als es von Schriftstellern gebraucht wurde, bediente man sich dessen im gemeinen Leben. Die allgemeine Bedeutung findet sich auch noch in folgenden Stellen: Eurip. Troad. 119. (wo Hr. F. die Aenderung ἐπιοῦσ' zu schnell annimmt, und eine Erklärung mittheilt, die gewiß auch die, qui Euripidis non tantum virtutes norunt, sed etiam vitia, zu künstlich, und nicht annehmbar finden werden;) Iphig. Taur 1091. Hel. 185. Apollon. Rh. II. 784. Aristoph. Av. 217. (in dieser letzten Stelle ist allerdings μέλη allein nicht gleichbedeutend mit ἔλεγοι, aber ἀηδὼν τὸν Ἴτυν ἐλελιζομένη διεροῖς μέλεσι, und ἀηδὼν ἄδουσα ἐλέγους sind gleichbedeutend.) Irgend eines ausgezeichneten Dichters, am wahrscheinlichsten des Simonides, Trauergedichte in Distichen fixirten den Sprachgebrauch so, daß man von nun an solche Gedichte ἐλέγους hieß, und ἐλεγεῖον, was in Distichen klagte. Weil aber in diesem Metrum auch andre Gegenstände vorgetragen wurden, so brauchte man das Wort ἐλεγεῖον, welches sehr bequem war, dieses Metrum den Jamben, Anapästen u. a. entgegenzustellen, von allem, was in Distichen abgefaßt war, ohne daß jedoch die frühere Bedeutung sich ganz aus dem Gebrauche verlor. Ob nun τὸ ἐλεγεῖον in einer Stelle bloß Ein Distichon, oder ein längeres Gedicht in Distichen heiße, ob man also ἔπος, ᾆσμα, oder δίστιχον dabey zu verstehen habe, das muß der Zusammenhang zeigen, und zeigt es auch leicht. Diesen Bemerkungen fügen wir noch einige über die viel besprochene Horazische

Stelle bey. Hr. F. sagt einigemal, Horazens Meinung sey, die Elegie wäre noch vor Kallinus und Archilochus Trauergesang gewesen. Diese Deutung ist höchst unwahrscheinlich. Denn da ihr zu Folge auf die ursprüngliche Trauerelegie die Gedichte des Kallinus, Archilochus, Tyrtäus u. a. folgten, welche Horaz doch kannte: wie konnte dieser dann doch nach dem ersten Verse so fortfahren post etiam inclusa est voti sententia compos? welche Worte ja auf die Gesänge der genannten Dichter durchaus nicht passen. Wahrscheinlicher finden wir, daß Horaz im ersten Verse an elegische Gedichte im engsten Sinne an die eigentlichen ἐλέγους dachte, und daß der Sinn seiner Worte dieser ist: ἔλεγοι hießen zuerst Klagen um Verstorbene. Indem er nun aber den Erfinder der Elegie angeben wollte, schob sich ihm der Erfinder des Pentameters unter; und so ist in diese Stelle eine Verwirrung gekommen, die man schwerlich wegschaffen kann, wenn man querimonia von der Klage um Verstorbene verstehen muß. Jene Verwirrung aber der Erfindung der Trauerelegie und der Erfindung des Pentameters scheint schon bey den Alexandrinern vorhanden gewesen zu seyn, und sie konnte ganz unvermerkt dadurch entstehen, daß das später in Gebrauch gekommene Wort ἔλεγος mit seinen Ableitungen ἐλεγεία und ἐλεγεῖον, oder wenigstens die abgeleiteten Benennungen auch auf ältere Gedichte, als das Wort ἔλεγος ist, des gleichen Sylbenmaaßes wegen übergetragen worden sind.] — Von S. 66 an beweist Hr. F., daß Simonides Gedichte verfertiget hat, auf welche die Benennung ἔλεγοι eigentlich paßt; sodann, daß der Ursprung dieser Benennung in des Simonides Zeit zu setzen ist. Da es ganz an Zeugnissen alter Schriftsteller über Trauergedichte des Simonides in Distichen, und zwar über solche, die von den Epigrammen verschieden waren, fehlt (denn sein Gedicht auf die Seeschlacht bey Artemisium war kein θρῆνος, sondern ein ἐπινίκιον ἐλεγειακόν), so müssen wir uns an die Ueberreste des Simonides selbst halten. Und da finden sich unter seinen Epigrammen zwey (Brunck. Anal. n. CI. und C.), welche Fragmente einer Elegie auf den Tod eines Jünglings Timarchus sind; n. CI. ist der Anfang der Elegie selbst, und n. C. ein Stück ebenderselben, wie der Verf. überzeugend

darthut. [Ueber ἡλικία, Jünglingsalter, ist vor allen zu vergleichen Bentley in Opusc. phil. p. 180 sq. Lips.] Ebenfalls ein Fragment einer Elegie auf den Tod eines Mannes, der am Berge Geranea Schiffbruch gelitten hatte, ist das Epigramm n. XCII. Diese Gedichte des Simonides konnten Elegieen heißen. Es ist aber auch der Name ἔλεγος weder vor, noch nach dem Simonides in Gebrauch gekommen. Dieses erhellet daraus, daß das Wort bey Euripides vorkommt; jenes daraus, daß elegische Gedichte bis auf den Simonides anders, nämlich ἔπη, hießen; so die Gedichte des Theognis. Dieser frühere Name ist auch späterhin noch gebraucht worden, aber nur von solchen Gedichten, welche älter sind, als die Benennungen ἔλεγος, ἐλεγεία, ἐλεγεῖον. In einigen Stellen werden aber auch die ältern Gedichte ἐλεγεῖαι und ἐλεγεῖα genannt. Dem möglichen Einwurfe, daß die Benennung ἔλεγος schon früher könnte gebraucht worden seyn, als Gedichte, die mit den ἐλέγοις einerley Metrum hatten, ἐλεγεῖαι und ἐλεγεῖα genannt wurden, und daß nichts den Theognis hindern konnte, seine Gedichte ἔπη zu nennen, wenn auch Trauergedichte in Distichen längst ἔλεγοι hießen, diesem Einwurfe sucht der Verf. dadurch zu begegnen, daß er erinnert, die ἔλεγοι wären kein iustum genus poeticum, sondern nur lugubria ἐλεγεῖα; es hätte folglich, wenn man gewisse in Distichen abgefaßte Trauergedichte ἔλεγοι genannt hätte, diese Benennung in kurzer Zeit in Vergessenheit kommen, oder auf Trauergedichte in jedem Metrum übergehen müssen, wenn nicht bald darauf der Gattungsname ἐλεγεῖα hinzugekommen wäre, der allein einen festen Redegebrauch begründen konnte. [Die Bündigkeit dieser Folgerung sehen wir ein. Denn erstens ist es eine sehr mißliche Sache, gleichsam a priori bestimmen zu wollen, was hätte vergessen werden müssen; sodann, wenn ἔλεγοι einmal bestimmt lugubria disticha hießen, warum hätten sie nicht immerfort so heißen können, wenn auch der Gattungsname ἐλεγεῖα nicht hinzugekommen wäre; und wenn die Griechen einige Zeit mit jener Benennung auskamen, warum hätten sie nicht immer damit auskommen sollen?] — S. 77 wirft der Verf. die Frage auf, ob der Name ἔπη den Gedichten des Theognis auch dann

zukommen würde, wenn zur Zeit des Theognis die Benennung ἐλεγεῖα schon gewöhnlich gewesen wäre. Er verneint dieses; doch haben spätere Schriftsteller Gedichte einer Gattung, welche zur Zeit der Verfertigung dieser Gedichte schon einen bestimmten Namen führte, auch ἔπη genannt. So nennen Diogenes und Suidas Distichen des Pittacus ἐλεγεῖα ἔπη. Uebrigens irrt Eustathius und mit ihm mehrere, welche sagen, daß gute alte Schriftsteller alle Gedichte ohne Unterschied, auch die, welche neuer sind, als der ihrer Gattung eigenthümliche Name ἔπη nennen. [Eustathius, der auf diese Benennung aufmerksam war, und mehr Schriftsteller vor sich hatte, als wir, könnte doch wohl Recht haben. Die Alten hatten ja keinen sanctionirten Codex einer Poetik mit einer ein für allemal festbestimmten Terminologie für die einzelnen Dichtungsarten. Wenn nur keine Verwirrung entstand, so werden sie sich wohl nicht so beschränkt haben, als Hr. F. will. Ein Beyspiel, mit welcher Freyheit sie hier zu Werke gingen, ist der weite Begriff, welchen Aristoteles dem Worte ἐποποιΐα zu Anfange seiner Poetik beylegen durfte.] Dem Eustathius folgt Runnesius zur Chrestomathie des Proclus p. 64, wo er zwey Stellen aus den Scholien zu Aristophanes anführt, in denen ἔπη durch Jamben erklärt wird. Hr. F. führt deren noch mehrere an; erklärt aber das Wort überall entweder durch verba, oder durch dicta. — Stellen, in denen des Theognis Gedichte ἔπη heißen, sind in Platos Meno, p. 95. D. in einem Fragment des Xenophon in Bruncks Gnom. Poet. p. 280 sq. und Verse des Theognis selbst.

Den Beschluß der Abhandlung (S. 89 fgg.) macht die Untersuchung, wer älter sey, Kallinus oder Archilochus. Strabo XIV. p. 647. schließt daraus, daß Archilochus das Unglück der Magnesier durch die Treter, eine Kimmerische Völkerschaft, kennt, Kallinus aber nicht kennt, daß Archilochus jünger sey. Und damit stimmt Klemens. (Strom. I. p. 398.) überein. Wie gleichwohl einige Grammatiker den Archilochus für älter halten konnten, sucht Hr. F. durch Vergleichung jener Stelle des Strabo und einer andern des Athenäus (XII. 29. p. 526. C. ἀπώλοντο δὲ καὶ Μάγνητες οἱ πρὸς τῷ Μαιάνδρῳ διὰ τὸ πλέον ἀνεθῆναι, ὡς φησι Καλλῖνος ἐν τοῖς ἐλε-

γείοις καὶ Ἀρχίλοχος. ἐάλωσαν γὰρ ὑπὸ Ἐφεσίων.) dadurch zu erklären, daß einige den von Strabo angeführten Vers des Archilochus: κλαίειν τὰ Θάσσον (der Verf. corrigirt, κλαίοντα Θάσσον), οὐ τὰ Μαγνήτων κακά; nicht auf die Niederlage der Magneſier durch die Kimmerier bezogen hätten, ſondern auf eine frühere durch die Epheſier. Dem widerſprächen nicht folgende Worte Strabo's: Καλλῖνος μὲν οὖν ὡς εὐτυχούντων ἔτι τῶν Μαγήτων μέμνηται καὶ κατορθούντων ἐν τῷ πρὸς Ἐφεσίους πολέμῳ· Ἀρχίλοχος δὲ ἤδη φαίνεται γνωρίζων τὴν γενομένην αὐτοῖς συμφοράν· weil die Magneſier von den Epheſiern eine große Niederlage erleiden, und ſich dennoch behaupten konnten. Denn κατορθοῦν heißt ſe sustinere, und Strabo ſpricht auch von dem Archilochiſchen Verſe dubitanter. [Es heißt weder κατορθοῦν ſe sustinere, noch ſpricht Strabo in den Worten φαίνεται γνωρίζων dubitanter.] — Es konnte aber auch Grammatiker geben, welche durch Gründe, die aus der Zeitrechnung hergenommen waren, zu beweiſen ſuchten, daß Archilochus älter ſey. Und dieſe würden Recht haben, wenn Dodwell den Kallinus mit Recht in die Zeit des Ardys ſetzte. Dodwell nämlich zieht hieher die Stelle Herodot. I. 15., nach welcher die Kimmerier Sardes unter dem Lydiſchen Könige Ardys erobert hätten. Da nun Strabo ſagt, daß Kallinus in dem Verſe: νῦν δ' ἐπὶ Κιμμερίων στρατὸς ἔρχεται ὠμηστάων· die Eroberung von Sardes verſtehe, ſo muß Kallinus unter dem Ardys gelebt haben, und jünger ſeyn, als Archilochus, welcher, wie wir anderwärts her wiſſen, unter des Ardys Vorgänger, dem Gyges, gelebt hat. Aber Dodwell iſt im Irrthume. — Hr. F. ſucht nun auf einem neuen Wege das Zeitalter des Kallinus zu beſtimmen, nämlich durch Vergleichung mit dem Zeitalter des Tyrtäus, welcher ein Zeitgenoſſe des Archilochus war. Tyrtäus aber muß deshalb um vieles jünger ſeyn, als Kallinus, weil er, ein Athenienſer (nicht Mileſier), die Gedichte des Kallinus gekannt hat, zu welcher Kenntniß er in jenen Zeiten, wo zwiſchen den Europäiſchen und Aſiatiſchen Griechen faſt gar kein gegenſeitiger Verkehr ſtatt fand, weder bey Lebzeiten des Kallinus, noch auch kurz nach deſſen Tode gelangen konnte. [Dieſer Argumentation

können wir kein großes Gewicht beylegen. Wie läßt sich doch bey der Nähe des Europäischen Griechenlandes und der kleinasiatischen Küste denken, daß, nachdem aus Europa Kolonieen hinübergegangen waren, vielleicht Jahrhunderte hindurch zwischen den Bewohnern beyder Länder fast gar keine Verbindung gewesen sey? Und welche Umstände mußten denn endlich doch noch eintreten, damit Tyrtäus des Kallinus Gedichte kennen lernte? War nicht schon bald nach der Verfertigung dieser Gedichte ein einziger Rhapsode, oder sonst ein Dilettant, der sie gelernt und den Weg nach Europa gesucht oder zufällig gefunden hatte, hinreichend, sie im Europäischen Griechenlande zu verbreiten?] Einen stärkern Beweis von dem höhern Alter der Gedichte des Kallinus findet er mit Recht in ihrem Geiste, in Vergleichung mit denen des Tyrtäus. Beyde Dichter werden S. 105 fg. treffend charakterisirt. Endlich wird gezeigt, daß Kallinus allerdings die Eroberung von Sardes durch die Kimmerier zu seiner Zeit erwähnt, und daß Dodwell mit Unrecht die Stelle des Herodot, wo von einer Eroberung von Sardes unter dem Ardys die Rede ist, hieher bezogen hat. Diese Eroberung unter dem Ardys hat Kallinus nicht gekannt, wohl aber eine frühere unter dem Anführer der Treter oder Kimmerier Lygdamis, eben dem, welcher den Tempel zu Ephesus verbrennen wollte, und in Cilicien sein Ende fand. Diese Invasion der Kimmerier setzt Strabo (I. p. 6. III. p. 149.) in die Homerische Zeit. — Zwey Stellen in des Plinius Naturgeschichte (VII. p. 29. und XXXV. p. 34.), welche S. 115 angeführet werden, beweisen, daß das Unglück der Magnesier durch die Kimmerier in den Anfang der Regierung des Kandaules zu setzen ist. Nicht erst von den Kimmeriern, die unter dem Ardys nach Asien kamen, kann Magnesia zerstört worden seyn. Daß nun Archilochus in dem Verse, κλαίειν — οὐ τὰ Μαγνήτων κακά, an das Unglück der Magnesier durch die Kimmerier, und nicht an ein früheres denke, wird jetzt auch dadurch gewiß, daß Gyges, dessen Zeitgenosse Archilochus gewesen ist, dem Kandaules in der Regierung nachfolgte, Magnesia aber zu Anfange der Regierung des Kandaules zerstöret worden ist.

Der Anhang (S. 118 — 134) beschäftigt sich ganz mit Prüfung und Widerlegung der von Böttiger im Attischen Museum aufgestellten Behauptung, daß der Ursprung der Elegie aus der Einführung der Lydischen Doppelflöte unter den Griechen abzuleiten sey. Böttiger nämlich versteht die Stelle Herodot. I, 17. so, als wenn des Kallinus Elegieen zur Lydischen Doppelflöte, der Hexameter zur tibia dextra, der Pentameter zur sinistra gesungen worden wären. Das elegische Metrum sey selbst aus dem Gebrauche der Doppelflöte hervorgegangen, oder, der Gebrauch der Doppelflöte habe zur Erfindung des elegischen Sylbenmaaßes Gelegenheit gegeben. Diese Behauptung sucht Böttiger dadurch zu unterstützen, daß er annimmt, die Doppelflöte sey nachmals der Elegie eigenthümlich geblieben. Gegen Böttiger ist schon die Bemerkung, daß die Musik sich nach dem Texte, und nicht der Text sich nach der Musik richtet, daß folglich nicht eine neue Dichtart einem musikalischen Instrumente ihren Ursprung verdanken kann. [Da die ungleichen Flöten sich durch die Höhe und Tiefe des Tones unterschieden, so müßte es doch in der That einen komischen Effect gemacht haben, wenn der Hexameter jedesmal zur Flöte vom tiefern Tone, und der Pentameter zu der vom höhern gesungen worden wäre.] — Hr. F. sucht ferner zu beweisen, daß die Flöte weder immer, noch auch Anfangs der Elegie eigenthümlich gewesen sey, daß man folglich den Ursprung der Elegie nicht nur nicht aus dem Gebrauche der Doppelflöte herleiten, sondern daß man nicht einmal soviel mit Wahrscheinlichkeit behaupten könne, die Elegieen des Erfinders seyen überhaupt zur Flöte, geschweige zur Doppelflöte gesungen worden. Der Hauptgrund gegen Böttigers Meinung ist, daß dieselbe durch kein glaubwürdiges Zeugniß eines alten Schriftstellers bestätiget wird. Man beruft sich zwar auf Plutarch de Musica p. 1132. C. Aber wäre diese Stelle auch unverdorben, so würde man doch bloß an die Trauerelegieen denken können. Sie ist aber verdorben; denn ἔλεγοι können nicht νομοὶ αὐλῳδικοὶ heißen. Jenes Wort ist also auszustreichen, weil ἔλεγος stets auf die Poesie, niemals auf die Musik sich bezieht, an welche allein doch in der Plutarchischen Stelle zu denken ist; und in einer andern Stelle (p. 1133 sq.) nennt Plutarch den der Elegie eigenthümlichen νομὸς nicht ἔλεγος, sondern Κραδίας. Aus dieser Stelle des Plutarch folgt also nichts für die aufgestellte Meinung, und eine andere giebt es nicht. — Böttiger beruft sich ferner auf Pausanias X. 7. p. 814., wo die Flöte der Trauerelegie beygelegt wird, und versteht die Doppelflöte. Allein die Alten, welche der Trauerelegie die Flöte zueigneten, dachten an die tibia obliqua. Aber auch diese Annahme ist falsch; denn in der Stelle des Pau-

sanias ist erstens die Inschrift des Schembrotus unächt, und diejenigen, denen Pausanias folgt, haben ἔλεγος und ἐλεγεῖον per prolepsin gebraucht; zweytens kann es wohl seine Richtigkeit haben, daß in den Pythischen Spielen eine Zeitlang epicedia zur Flöte gesungen, aber des traurigen Inhaltes wegen wieder abgeschafft worden sind. Daß diese jedoch Trauergedichte in Distichen gewesen sind, folgt aus den Worten οὐκ εὔφημον ἄκουσμα keineswegs. Auch aus andern Schriftstellern weiß man nicht, daß Trauerelegieen zur Flöte, geschweige zur Doppelflöte gesungen worden sind. Eustathius (p. 1372. 27) freylich, mit welchem Suidas übereinstimmt, sagt allerdings, daß ἔλεγοι zur Flöte gesungen worden sind; aber das sagt er andern nach, welche nicht Zeugnisse alter Schriftsteller vor sich hatten, sondern bloß ihren Schlüssen folgten. Die epicedia wurden bey der Leiche zur Flöte gesungen, nicht Trauerelegieen; und jene waren ihrer Erbärmlichkeit wegen zum Sprüchworte geworden. Böttiger hätte sich auf Plutarch de Mus. p. 1133 sq. berufen sollen, welche Stelle zu beweisen scheint, daß die Elegie wenigstens Anfangs zur Flöte gesungen worden ist. Doch diese einzige Stelle kann nicht hinreichen, eine Sache zu beweisen, die kein anderes Zeugniß für sich hat; und Plutarchs Glaubwürdigkeit ist in dieser Stelle verdächtig. [Daß Hr. F. seine Zweifelsucht sehr weit treibt, fällt in die Augen. Poesie und Musik waren bey den Hellenen aufs innigste verbunden; und welches Instrument paßte besser für die Elegie, als die Flöte? Was hat also der Verf. eigentlich für einen Grund, den Plutarch und Eustathius gar nichts gelten zu lassen?] Hätte er aber auch Recht, so kann daraus nichts in Hinsicht der Elegieen des Kallinus gefolgert werden. Auch aus der Stelle des Herodotus folgt nichts für dieselben. Denn in ihr ist die Rede von kriegerischer Musik im Treffen selbst; weswegen auch Böttiger des Tyrtäus ἐμβατήρια oder ἐνόπλια hieher gezogen hat, welche, ob sie gleich anapästisch waren, dennoch nach Böttigers Meinung von den Elegieen nicht verschieden gewesen seyn sollen, weil man früher den Pentameter so gemessen habe, daß er mit zwey Anapästen endigte. Aber, wäre dem auch so, so können dennoch elegische Gedichte nicht anapästisch heißen, und Pausanias unterscheidet ausdrücklich des Tyrtäus Anapästen von seinen Elegieen. — Bey den Ueberresten des Tyrtäus hat Hr. F. diejenige Kritik angewendet, welche Hermann zuerst bey den Homerischen Hymnen geübt hat. Scharfsinnig ist alles, was er vorträgt, und verdient alle Beachtung von einem künftigen Bearbeiter der Ueberreste des Tyrtäus, oder, was wir noch lieber sähen, von einem künftigen Bearbeiter aller elegischen Ueberreste der Hellenen. K.

Jahrbücher der Litteratur.

Joann. Christ. Albersii, Med. et Chir. Doctoris, Commentarius de diagnosi asthmatis Millari strictius definienda. Praefatus est J. Abrah. Albers, Med. et Chir. Doctor etc. Göttingae 1817. XVIII und 104 S. 8.

Es ist bekannt, daß Hr. Dr. Albers der ältere seit langer Zeit schon das Daseyn des Asthma Millari als einer eignen, vom Croup wesentlich verschiednen, Krankheit zu bestreiten sucht. Seitdem er vor zehn Jahren in seiner Preisschrift seine Meinung von der Identität dieser Krankheit mit der Tracheitis vorgetragen, hat derselbe nicht aufgehört, in den von ihm herausgegebenen Uebersetzungen der Schriften von Royer-Collard, Jurine, so wie in den zahlreichen Anzeigen und Beurtheilungen der Schriften über den Croup in den kritischen Blättern, dieselbe zu verfechten und die entgegengesetzte Ansicht vieler trefflicher Aerzte als unrichtig darzustellen. Anfänglich berief sich Hr. Albers hauptsächlich darauf, daß weder er selbst, noch Dr. Olbers, noch die Bremer Aerzte und manche andre Praktiker, das Asthma Millari jemals gesehen hätten, und daß die von Wichmann aufgestellte Diagnostik beyder Krankheiten unzureichend sey. Späterhin suchte derselbe zu erweisen, daß Millar selbst keine andre Krankheit als den Croup gesehen und beschrieben habe, noch habe beschreiben wollen. Neuerlich hat er endlich angefangen, alle öffentlich bekanntgemachten Beobachtungen vom Asthma Millari als nicht gehörig erkannte Fälle darzustellen.

Herrn Albers ist es bisher nicht gelungen, viele Anhänger seiner Lehre zu gewinnen. Nicht nur haben mehrere unsrer vorzüglichen vaterländischen Aerzte, wie Gölis, Hufeland, Heim, Formey, Henke, Sachse u. A. m. sich dagegen erklärt, sondern auch Ausländer, wie Royer-Collard, Jurine, Double u. s. f.

Auf den Rath des Hrn. J. A. Albers unternahm nun der Neffe deſſelben die Abfaſſung der hier anzuzeigenden Schrift. Der Zweck dieſer Schrift iſt, nach der Einleitung, die bekannten Lehrſätze Wichmanns über die Diagnoſe des Millar'ſchen Aſthmas und des Croups zu prüfen und zu widerlegen. Weil Wichmann ſich aber auf Millar hauptſächlich beruft, ſo will der Verf. aus Millars Schrift (Observations on the asthma, and on the hooping-cough London 1769. 8.) ſelbſt darthun: auctori ne in mentem quidem venisse, ut asthma illud, quod acutum infantum nominat, qua peculiarem morbum et distinctum a tracheitide discerneret, sed id solummodo probare ipsum studuisse, indolem morbi non inflammatoriam, ut Homius aliique illius temporis asserunt, sed mere spasmodicam esse.

Bevor Referent zur Inhaltsanzeige der Schrift ſelbſt übergeht, erlaubt ſich derſelbe nur eine Bemerkung, in welcher wohl alle unbefangene Leſer mit ihm übereinſtimmen werden. Zu der Zeit, als Millar ſeine Schrift herausgab, war die Krankheit, welche faſt in ganz Europa mit dem Namen Croup bezeichnet worden iſt, noch nicht ſo häufig und ſorgſam beobachtet, wie gegenwärtig, und es herrſchte mehr Zweifel und Schwanken in den Anſichten von der wahren Natur derſelben. Unter dem Namen Croup, oder ſuffocatio stridula, hat man damals alle Krankheitsfälle zuſammengefaßt, welche man ſpäter theils als reine tracheitis betrachtet, theils als Mittelzuſtände und Uebergänge von Luftröhrenentzündung zum acuten Aſthma der Kinder, theils endlich als rein krampfhaftes Leiden der Luftwege unterſchieden hat. Der Name Croup, oder ſuffocatio stridula, bezeichnet keineswegs die Natur und Urſache der Krankheit, wie die Benennung Tracheitis, Laryngitis, ſondern erinnert nur an ein Hauptſymtom. Es iſt alſo weit weniger auffallend, wenn die engliſchen und amerikaniſchen Aerzte von einem entzündlichen und einem krampfhaften Croup als zwey verſchiednen Arten einer Krankheitsform ſprechen. (Vergl. Vorrede S. VIII) Es kann alſo auch wohl nicht befremden, wenn Millar ſagt, daß Home in ſeiner Schrift über den Croup die zweyte oder ſpä-

ßere Periode des Asthma acutum beſchrieben habe. (Vergl. die S. 54 angeführte Stelle von Millar)

Sonach kann es alſo für die Hauptfrage über das Daſeyn des acuten Aſthmas, als einer eigenthümlichen, von der Tracheitis weſentlich verſchiednen, Krankheit nichts entſcheiden, daß Millar die eben angeführte Aeußerung macht, oder daß Cullen, Rush u. A. m. den Beſchreibungen, welche Millar von dem Aſthma der Kinder giebt, ebenfalls auf den Croup beziehen. Es kommt lediglich auf die Unterſuchung an: ob dasjenige, was Millar von der krampfhaften Natur der von ihm beobachteten und behandelten Krankheit, ſo wie von der Schädlichkeit der antiphlogiſtiſchen und der Heilſamkeit und dem glücklichen Erfolge der krampfſtillenden Mittel ſagt, wahr ſey, oder nicht? Hat Millar wirklich eine durch ſchnell eintretende Beſchwerden beym Athmen und Engbrüſtigkeit bezeichnete acut verlaufende Krankheit mit deutlichen Intermiſſionen bey Kindern beobachtet, welche durch Blutentziehung und antiphlogiſtiſche Behandlung überhaupt nicht gehoben, vielmehr verſchlimmert, durch krampfſtillende Mittel (Aſand und Bliam) hingegen glücklich geheilt wurde, ſo muß man ohne Zweifel auch anerkennen, daß Millar eine von der Tracheitis weſentlich verſchiedne Krankheit beobachtet, behandelt und beſchrieben habe. Nur wenn man die ſtreitige Frage aus dieſem Geſichtspunkte faßt, kann dieſelbe richtig beurtheilt und entſchieden werden.

Der Verf. hat nun aus der Schrift von Millar Auszüge mitgetheilt, die er mit Anmerkungen begleitet, in welchen er den Beweis zu führen ſucht, daß Millar nicht anderes, als eine Tracheitis beſchrieben habe.

Ref. hebt die von Millar gegebene Beſchreibung der Krankheit aus, welche der Verf. mit den eignen Worten des Originals gegeben hat. Sie wird manchen Leſern, denen M's Schrift nicht bekannt iſt, wohl nicht unwillkommen ſeyn.

Erſte Periode des acuten Aſthmas. Kinder von 1 — 15 Jahren wurden hauptſächlich ergriffen; ſelten ſah man es bey Erwachſenen und ſelten bey Kindern an der Bruſt, am häufigſten befiel es aber die, welche kürzlich entwöhnt waren. Am heftigſten zeigte es ſich in der untern Volksklaſſe und bey

Subjecten von einer trägen leukophlegmatischen Constitution, die zu eßlustig und gefräßig waren und deren Kost aus groben wässerigen Pflanzenspeisen bestand; jedoch blieben auch gesunde Kinder, die eine angemessene mäßige Diät führten, nicht gänzlich verschont. (Nach Hrn. A. gilt alles dieses auch von der Tracheitis.) Kinder wurden zuweilen beym Spiel befallen, meistens kam es aber gegen die Nacht. Ein Kind, welches vollkommen gesund zu Bett ging, wachte nach einer oder zwey Stunden schreckhaft auf, das Gesicht war sehr erhitzt, zuweilen blaureth, das Kind konnte nicht beschreiben, was es fühlte, athmete mühsam und mit convulsivischer Bewegung des Unterleibes Einathmung und Ausathmung folgte schnell auf einander, und zwar mit demselben Tone, den man oft bey hysterischen Anfällen wahrnimmt. Der Schrecken des Kindes vermehrte zuweilen das Uebel, und wenn nicht bald durch Husten, Aufstoßen, Niesen, Erbrechen oder Abführen Erleichterung erfolgte, so nahm die Erstickung zu und das Kind starb im Anfall. Erfolgte aber eines von diesen von selbst, oder durch Hülfe der Kunst, so hörte der Anfall auf, das Kind schien vollkommen wohl zu seyn, schlief während des übrigen Theils der Nacht und athmete anhaltend leicht bis zum nächsten Abend, wo dann, wenn nicht früher, ein zweyter Anfall eintrat, der heftiger und länger war, wie der vorige. (Hr. A. will nun auch hierin nichts als eine Beschreibung der Tracheitis finden. Denn wenn man sich nicht an Worte hängen wolle, so könne man wohl nicht leugnen (?), daß das Athmen eines an der Luftröhrenentzündung leidenden Kindes einige Aehnlichkeit mit der Respiration einer Hysterischen habe, die an krampfiger Zusammenschnürung des Kehlkopfes leide. Was aber das Aufhören des Anfalls durch Husten, Aufstoßen, Niesen betrifft, so erklärt er diese ihm unbequeme Aussage für falsch!) Urin wurde nur wenig abgesondert und oft mit einiger Beschwerde gelassen; meist war er im Anfange wasserhell, im Fortgange aber wurde er reichlicher gelassen, und senkte entweder eine schwache Wolke bey der Krise, oder er wurde trüb und bedeckte sich mit einem weißen fettigen Ueberzuge, oder ließ auch wohl zu Zeiten einen weichlichen mehlartigen Bodensatz fallen. Der Nasenschleim wurde nicht ausgeleert,

wie es sonst bey Kindern gewöhnlich ist. Die Ausdünstung war vermindert, oder gänzlich gehemmt. Der Puls war im Anfange wenig verändert, wurde aber später im Anfalle schnell, klein und schwach. In dem Zustande der Krankheit, den man die intermittirende Periode nennen kann, war der Patient gewöhnlich träge, ängstlich und niedergeschlagen, selbst wenn er frey vom asthmatischen Anfall war. Dieser Umstand war wichtig, indem er als ein sicheres Merkmal zur Erkenntniß der Krankheit diente, wenn kein anderes Symptom derselben sich zeigte; auch verhinderte er die Vernachlässigung des Kranken, die bey dem trüglichen Wahne, die Krankheit sey völlig gehoben, leicht entstehen konnte. Beobachtete man diese Symptome bey etwas ältern Kindern, die einen Anfall des Uebels erlitten hatten, so konnte man die baldige Rückkehr des Asthmas mit Gewißheit voraussagen. Bey sehr jungen Kindern ließ sich diese Niedergeschlagenheit nicht so leicht bemerken, waren sie aber mürrisch, unruhig und verdrießlich, und schrieen sie mehr als gewöhnlich, so durfte man einen neuen Anfall erwarten. (Hr A. findet in allem diesem nichts charakteristisches.) Bey Einigen zeigte sich in dieser Periode eine Reihe von nervösen Symptomen, z. B. unwillkührliches Lachen und Schreien, Irrereden und Sehnenhüpfen; mit Ausnahme eines leichten Irrereden kamen aber diese Erscheinungen nicht oft vor. (Diese Symptome, sagt Hr. A., kommen in der Tracheitis nicht vor, sind aber, seiner Meinung nach, auch der von Nervenaffection herrührenden Engbrüstigkeit fremd. Wie mag aber der Verf., der diese letztre Krankheit, so wenig wie Hr. Dr. A. der ältere, jemals sah, darüber urtheilen?) Die Krankheit forderte sowohl von ihrem ersten Anfang an, als in ihrem verborgenen intermittirenden Stadium strenge Aufmerksamkeit des Arztes. Nur in diesem Zeitraum ließ sich Behandlung mit Hoffnung auf glücklichen Erfolg unternehmen. Dieser Zeitraum währte zuweilen acht bis zehn Tage, häufiger aber begann der folgende Zeitraum schon am 2. oder 3. Tage, ja zuweilen wurde selbst schon der erste Anfall tödtlich." (Es sey nicht unerhört, daß eine schnell gehobene Tracheitis, so wie auch irgend eine andre Entzündung, nach zehn Tagen wiederkehre, meint Hr. A.)

Zweyte Periode des acuten Asthmas. „Wurde die erste Periode vernachlässigt, so kehrten die Anfälle heftiger und schneller wieder, bis die Beschwerde beym Athmen andauernd wurde. Das Kind wurde nun heiter, athmete mit einem krächzenden Geräusch (croaking noise), so daß man es bis zu einer beträchtlichen Entfernung hörte. Der Puls fing an auszusetzen, wurde so klein, daß er kaum fühlbar blieb, und so schnell, daß man ihn nicht mehr zählen konnte. Die Schultern hoben sich bey jeder Einathmung in die Höhe, die mit großer Anstrengung geschah. Magen und Bauch wurden aufgetrieben; auf dem Kopf, im Gesicht und auf der Brust brach ein reichlicher Schweiß aus; die Gliedmaßen waren kalt. Das Gesicht hatte ein mißfarbiges Ansehn, die Augen hohl, Lippen, Zunge und Kehle trocken und eingeschrumpft. Das Kind hatte großen Durst, durfte aber nicht trinken, da jeder Versuch zum Schlingen mit augenblicklicher Erstickungsgefahr verbunden war. Entweder führten diese vereinten Leiden langsamer den Tod des Kranken herbey, oder die heftigen Zuckungen, die gewöhnlich in diesem Zeitraume eintraten, machten seinen Leiden schneller ein Ende. — Wiewohl nun gemeiniglich das Asthma binnen wenigen Tagen mit dem Tode, oder mit völliger Genesung endigte, so kamen doch auch Fälle vor, wo es in eine andre Form überging, und der Kranke, der den ersten heftigen Anfall überlebte, blieb nachher immer dem chronischen Asthma unterworfen.“ (Der Verf. findet in dieser Schilderung der zweyten Periode alles auf die Tracheitis passend, bis auf den Uebergang in den chronischen Zustand. Außerdem glaubt er noch Millar für einen ungenauen Beobachter erklären zu dürfen, weil er des Hustens, als eines Mittels, das den Anfall hebe, keine Erwähnung mehr thue.)

In den Kap. 3. 4. 5. geht Hr. A. die Abschnitte aus Millar's Schrift, welche von der Diagnose, Prognose und der Cur handeln, durch, findet in den meisten Angaben völlige Uebereinstimmung mit der tracheitis oder laryngitis, erklärt aber bey denjenigen Aussagen Millar's, welche nicht auf diese Krankheiten passen, daß er nicht begreife, wie M. dazu komme, oder er sucht die Beobachtungsgabe und die Glaubwürdigkeit desselben zweifelhaft zu machen. In dem Kap. von

der Behandlung sagte Millar, ehe er Gelegenheit gehabt die Krankheit zu beobachten, sey sie ihm schon durch die Berichte Andrer bekannt gewesen. Man habe sie als eine schnell verlaufende entzündliche Krankheit betrachtet, die binnen wenigen Tagen durch Eiterung oder Brand tödte. Sie sey damals ganz antiphlogistisch, mit reichlicher Blutentziehung und andern ausleerenden Mitteln, behandelt, aber mit so wenigem Erfolg, daß sie für unheilbar gehalten und ein Schrecken der Aeltern geworden sey, indem alle Versuche der Aerzte bis dahin fruchtlos gewesen wären. Millar wurde dadurch äußerst gespannt, und nahm sich vor, die Krankheit auf das Genaueste zu beobachten; da diese nun schon große Verwüstung angerichtet hatte, so war man allgemein in Unruhe, suchte ärztliche Hülfe sehr zeitig, und gab Gelegenheit, das Uebel von seiner ersten Entstehung an zu beobachten. Eine sorgsame Betrachtung der Krankheitszufälle und der begleitenden Umstände führte ihn auf die Vermuthung, daß hier mehr Krampf als eine örtliche Obstruction (fixed obstruction) zum Grunde liege. Die völlige Unwirksamkeit der, in ganzem Umfange angewendeten, entzündungswidrigen Methode kam hinzu und bestimmte ihn, die Heilung auf einem verschiednen Wege zu versuchen, und er fand mit Vergnügen, daß dieses gelang. Er entwarf folgende Indicationen:

1) Die Heftigkeit der asthmatischen Anfälle zu bekämpfen. Dazu eine geringe Blutentziehung, dann Moschus in großen Gaben, um Krampf zu lösen und Ausdünstung zu befördern, die durch Minderers Geist und Sauerhonig unterhalten werden sollte; außerdem Meerzwiebelhonig zur Erleichterung des Auswurfs.

2) Nach eingetretenem Nachlaß Verhütung des neuen Anfalls. Dazu Blasenpflaster im Nacken, erweichende Ueberschläge auf den Magen und Unterleib, Einreibung krampfstillender Salben an diesen Theilen und am Halse, krampfstillende Klystire und mäßige Wärme der Luft, welche das Kind einathmet.

3) Wiederherstellung des Tonus in den erschlafften Fiebern, weil die Bronchialgefäße und die Gedärme durch die Krankheit geschwächt seyen.

Durch den Erfolg seiner Erfahrungen bestimmt änderte M. diese Heilmethode noch dahin ab, daß er später die Blutentziehung ganz weg ließ. Er fand nämlich, daß dieselbe zwar die beabsichtigte Minderung der Symptome im Anfall einigermaßen bewirkte; aber der Nachlaß war von kurzer Dauer, der neue Anfall war heftiger, und selbst wenn nur wenig Blut entzogen wurde, war die Wirkung der übrigen Mittel nicht so unmittelbar und gewiß. Da die Blutentziehung also die Zufälle nur scheinbar milderte, im Ganzen aber die Krankheit verschlimmerte, so gab er sie in der Folge ganz auf. Herr Albers erklärt nun die Beobachtungen über den Nachtheil des Blutlassens (S. 28) kurzweg für falsch, meint, der Moschus sey ja auch mit Nutzen gegen den Croup von manchen Aerzten gegeben (S. 31), es gebe auch jetzt noch Aerzte, die über den Nutzen des Blutlassens bey der tracheitis zweifelhaft seyen, und sie daher zu spät oder nicht in hinlänglichem Maße anwendeten (S. 32); beruft sich darauf, daß Bieusseux den Asand mit Nutzen auch bey dem Croup gebraucht habe, und erklärt endlich den Zweifel, warum Millar's Verfahren, das doch der tracheitis gar nicht angemessen war, nicht geschadet habe, daraus, daß die Natur zu Zeiten nicht nur die Krankheit, sondern auch die unpassende Heilmethode überwinde, da ja die Brownianer auch nicht Alle an Pneumonie Leidende durch Kampher, Moschus, Wein und Mohnsaft todt gemacht hätten. Uebrigens giebt er doch Bieusseux Recht, welcher bemerkt, daß man in der Epidemie (?), in welcher Millar seine Beobachtungen gesammelt habe, mehr auf die spastische, als entzündliche Natur der Krankheit Rücksicht zu nehmen gewesen sey.

Rec. hat sich bemüht, die Hauptsätze von Millar über die Natur des hitzigen Asthmas der Kinder, und die dagegen erhobenen Einwürfe und Beweise des Verf. getreulich anzugeben, und überläßt die Entscheidung, wer hier Recht habe, dem Ermessen unbefangener Leser. Wird aber die Art der Beweisführung des Hrn. A. für genügend anerkannt, ist es erlaubt, die Beobachtungen eines Andern ohne weitern Beweis für unvollständig, oberflächlich und ungenau zu erklären, Erfahrungssätze kurzweg für falsch auszugeben, Eines und Anderes deshalb

zu verwerfen, weil es unbegreiflich sey, das Vorkommen von Symptomen, die der Andere in seinen Krankheitsgeschichten nicht erwähnt, dennoch zu behaupten und wesentliche Erscheinungen in jene hineinzutragen, endlich den Erfahrungsbeweis über die Wohlthätigkeit einer Heilmethode deshalb zu verwerfen, weil die Natur zuweilen die Krankheit trotz des Arztes heile; — so läßt sich allenfalls auch darthun, daß Alles, was Hr. Dr. Albers und Jurine in ihren bekannten Preisschriften vom Croup gesagt haben, auf eine ganz andre Krankheit zu beziehen sey, ja daß sie beyde den Croup gar nicht gesehen haben!

Da der Verf. alle Aeußerungen in Millar's Schrift, welche zu der tracheitis nicht passen, bestreitet, so läßt sich auch leicht denken, daß er die von jenem mitgetheilten Krankheitsgeschichten auf gleiche Weise kritisirt. Er tadelt zuerst, daß Millar nicht mehrere und ausführlichere mitgetheilt habe, bezweifelt die Wahrheit von dessen Angabe, daß er die mitgetheilten aus einer großen Anzahl ähnlicher, die sich in seinem Tagebuche befänden, ausgewählt habe, und nennt denselben einen nicht glaubwürdigen Schriftsteller. Er geht dann drey Krankheitsgeschichten von Millar durch. In dem ersten Falle waren bey einem vierjährigen Kinde, das am Montage befallen war, am Dienstag Nachmittage aber einen heftigen Erstickungsanfall bekommen hatte, 14 Unzen Blut gelassen, worauf einige Erleichterung eingetreten war; auch hatte das Kind ein Ausdkystir erhalten, und Bauch und Magengegend waren fomentirt und mit einer Kampherfalbe eingerieben, aber innerlich nichts gegeben worden, als M. zuerst gerufen wurde. Dieser fand nun das Kind mit kleinem schwachen Pulse, mühsam und mit Rasseln Athem holend, das Gesicht mißfarbig, die Lippen schwärzlich, die Augen eingesunken und halbgeschlossen, die Gliedmaßen kalt. Anfälle von Convulsionen kehrten öfter wieder. Ohne Hoffnung auf Erfolg ließ M innerlich starke und öftere Gaben von Aland geben. Es gingen darauf viele Winde ab, mit einiger Erleichterung; die heftigen Zuckungen kamen aber bald wieder und das Kind starb binnen wenigen Stunden.

In der 2ten und 3ten Krankheitsgeschichte theilt M. aber Fälle von anderthalbjährigen Kindern mit, die von sehr heftigen Erstickungsanfällen ergriffen waren, Zuckungen bekamen, sehr kleinen schwachen und schnellen Puls und kalte Gliedermaßen hatten, und bey der Anwendung von starken Gaben von Asand innerlich und in Klystiren, und der China binnen einigen Tagen wieder gesund wurden, nachdem die Kinder viele Winde von sich gegeben, sich erbrochen und purgirt hatten. — Wiewohl nun in diesen Krankheitsgeschichten des Hustens gar keine Erwähnung geschieht, so meint Hr. A., er könne dennoch dabey gewesen seyn, Millar habe nur nicht genau Acht gegeben, und Albers der Aeltere habe auch einmal ein Kind an der tracheitis behandelt, das nur sehr selten gehustet habe. Kurz auch diese beyden Fälle erklärt Hr. A. für Luftröhrenentzündung, welche die Natur trotz der unpassenden Mittel geheilt habe. —

Daß nun der Verf., nachdem er Millar so beurtheilt und zurechtgewiesen hat, auch die Angaben von Wichmann berichtigen werde, ließ sich erwarten. Der Prüfung der Behauptungen dieses großen deutschen Arztes ist ein bedeutender Abschnitt der Schrift gewidmet. Wir können dabey nicht verweilen und bemerken nur, daß alle diagnostischen Lehrsätze Wichmanns zur Unterscheidung des Croups und des hitzigen Asthmas für falsch erklärt werden, und daß zur Widerlegung derselben eine große Menge Angaben, aus deutschen und ausländischen Schriften über den Croup, angezogen sind. Im Allgemeinen sucht der Verf. zu zeigen, entweder daß die Angaben Wichmanns sich auf die tracheitis beziehen lassen, oder daß derselbe sich nicht genau genug ausgedrückt, die Kranken nur in ihrer letzten Periode gesehn habe, selbst zweifelhaft gewesen sey u. s. f. W. erzählt z. B., er habe im J. 1770, mit einem andern Arzte, ein am Asthma leidendes Kind antiphlogistisch behandelt, aber verloren, seitdem ihm aber Millar's Abhandlung bekannt geworden, sey er so glücklich gewesen, von einer großen Menge Kinder, die er an diesem Uebel behandelt und zu denen er frühzeitig genug gerufen wurde, nur ein einziges zu verlieren. Der Verf. fertigt diese Aussage damit ab; man wisse nicht eigentlich, welche Mittel W. bey

dem gestorbenen Kinde angewendet habe, und die antiphlogistischen Mittel seyen, nach J. A. Albers Aussage, zur Cur der tracheitis nicht immer zureichend. —

Wenn nun endlich der Verf. so wie der Vorredner aus einzelnen Stellen aus Millar's einer Schrift, so wie aus den Schriften englischer und amerikanischer Aerzte zu erweisen sucht, daß M. keine eigne und neue Krankheitsform, sondern nur die tracheitis beschrieben habe, so muß Rec. auf die schon im Eingang dieser Anzeige gemachte Bemerkung zurückkommen. Die angeführten Schriftsteller bedienen sich des Ausdrucks Cronp, den sie mit suffocatio stridula für gleichbedeutend gebrauchen, und dadurch wollten sie den Sitz und das Hauptsymptom, nicht aber den Charakter, der Krankheit bezeichnen. Rush sagt daher in der S. VIII angeführten Stelle, daß Millar, Underwood, Field und Archer zwey Arten des Croups beschreiben, einen inflammatorischen und einen spasmodischen. Nimmt man das Wort Croup in jenem Sinne, so läßt sich wohl von einem krampfigen Croup reden, und Millar konnte wohl glauben, daß Home's Beschreibungen vom Croup auf das letzte Stadium der von ihm beschriebenen Krankheit paßten, da zu jener Zeit die wahre Natur der Krankheit noch nicht so genau erforscht war. Uebersetzt man Croup aber schlechthin durch tracheitis, wie die HH. Albers, so kann von einer tracheitis spasmodica freylich nicht die Rede seyn. Wenn nun Rush, Bard, Scott so wie Albers, Vieussenx u. A. m. das hitzige Asthma niemals, hingegen die tracheitis sehr häufig gesehen haben, so kann das nur beweisen, daß die erste Krankheit nicht in den Kreis ihrer Beobachtung fiel, und daß die letzte dort, wo diese Herren die Kunst ausüben, sich viel häufiger zeige. Daß aber das hitzige Asthma gar nicht vorkomme, oder doch nur eine verkannte tracheitis sey: ist eine Behauptung, zu der vieles Selbstvertrauen, um nicht dunkel zu sagen, gehört, wenn man Männer wie Wichmann, Göltis, Hufeland, Formey, Heim, Richter, Henke, Sachse u. A. m. gegen sich hat. Oder getrauen sich die HH. Albers zu behaupten, daß alle diese Männer die Diagnose des Croups

noch lernen müssen? Ist dieses des Fall, so hat Rec. nichts mehr zu erinnern.

Auf jeden Fall hält Rec. sich überzeugt, daß unbefangene Leser nach strenger Prüfung der Schrift die Identität der hitzigen Engbrüstigkeit der Kinder und der Croups noch keineswegs erwiesen halten werden. —

---

1. Institutiones Theologiae Christianae dogmaticae. Scholis suis scripsit, addita singulorum dogmatum historia et censura, Jul. Aug. Lud. Wegscheider, Philos. et Theol. D. huiusque P. P. O. in Acad. Fridericiana. Edit. alt. emendata et aucta. Halae sumtib. Joh. Jac. Gebauer et fil. 1817. XXIII u. 444 S. in 8.

2. Für Christenthum und Gottesgelahrtheit. Eine Oppositionsschrift herausgegeben von Pf. Schröter und Dr. Klein. I. Band. 1. Quartalheft. Jena, b. Maucke. 1817. XX u. 188 S. in 8.

Zur verdienten Empfehlung des Wegscheiderischen dogmatischen Werks Nr. 1., welches zu bekannt ist, um erst noch einer beurtheilenden Anzeige zu bedürfen, begnügt sich Rec., welcher es selbst auch zu dogmat. Vorlesungen benutzt hat, auf zweyerley Umstände aufmerksam zu machen. Der erste ist: daß es so schnell als sehr brauchbar und zeitgemäß anerkannt, und deswegen sobald eine neue Ausgabe nöthig wurde. Der zweyte ist fast eben so entscheidend. Das Buch ist, neben mehreren, motivirten, großentheils beyfälligen Beurtheilungen, in ein Paar Recensionen sehr heftig angegriffen worden, welche aber wenig oder gar keine Gründe, vielmehr bloße Wiederholungen eines aufgeregten trüben Dissensus enthalten. Von dieser Art ist in Nr. 2. der erste Aufsatz: Bemerkungen über Wegscheider und seine Zeit, von Dr. Ludw. Fr. Otto Baumgarten-Crusius, ord. Prof. der Theologie zu Jena. Aus dergleichen Angriffen folgt, daß es der Mühe werth schien, an dem Buche zum Ritter zu werden. Aufrichtig aber beklagt es Rec., daß Hr. B. Cr. sich entschließen konnte, auf diese unbegründete, absprechende Weise Aufsehen machen zu wollen. Es will sich nicht wohl schicken, eine Recension über eine Recension zu schreiben. Aber sogleich

die erste Bemerkung charakterisirt diese von S. 1 — 28 in Nr. 2. gehäufte Anschuldigungen gegen die W. Schrift. Welche Verwirrung, sagt S. 4, muß in dem Kopf entstehen, der sich durch (den Wegsch.) §. 3. über Glauben unterrichten will. Nun wird angedeutet: Hr. W. sage, (fides) propter argumenta ex ipsa ratione recta rerum tita credit. Dies sagt aber die W. Note S. 7 nicht. Sie sagt nicht: fides . . credit; vielmehr ist gesagt: Fides est certa persuasio [τὸ πείθεσθαι] de veritate rerum, quae etsi mundi visibilis cancellos excedunt, tamen propter argumenta ex ipsa recta ratione repetita, vere esse creduntur. Der Fehler, idem per idem erklärt zu haben, ist also nur angedichtet. Der nächste Vorwurf ist, W. behaupte: sensus necessitatis fides est. Wer nicht nachschlägt, muß auch dieses für eine richtige, etwas sinnloses hervorhebende Citation halten. Aber so ist es nicht. W. spricht ausdrücklich von fides — rationalis, und diese leitet Er ab, nicht vom sensus necessitatis einem Gefühl der Nothwendigkeit, sondern von einem Fühlen, durch Gründe des richtigen Nachdenkens zum Fürwahrachten genöthigt zu seyn. Fides rationalis significat sensum quendam necessitatis ab ipsa ratione ortae, qua impellimur ad . . credenda etc. Ferner tadelt B. Cr., daß W. erkläre, Dinge des Glaubens könnten nicht demonstrirt werden, und daß sein Buch doch öfters übersinnliche Dinge demonstriren wolle. Aber W. sagt S. 8 non mathematicorum more demonstrari . . possunt. So ist alles zu tadeln, wenn mann hestig genug seyn kann, die sich selbst rechtfertigende Bestimmungen zu übersehen und zu verschwärzen. Dagegen setzt nun der Tadler S. 5 alles darauf, daß der Glaube sich keineswegs aus der Vernunft begründe, vielmehr „ein Gefühl sey, daß das über die „Sinnenwelt Gehen unserm vernünftigen Sinne, (Bedürfniss), zusage.“ Hat denn der Tadler im Sinn, einen sechsten Sinn, den vernünftigen Sinn, einzuführen? Wie sollte dieser von der Vernunft verschieden seyn, so daß diese die Gründe enthielte, jener ein bloßes Gefühl, man weiß nicht, ob ein Gefühl der Gründe? oder — der Bedürf-

nisse? welches Wort der Tadler, sehr sonderbar, seinem vernünftigen Sinn zur Seite setzt. Gründe muß man wissen, nicht blos im Gefühl haben. Wer mit dem theologischen und jedem andern Glauben nicht weiter es gebracht hätte, als daß er Gründe zu fühlen behauptete, der gäbe eben dadurch zu, daß er über diese Materie wissenschaftlich zu denken und zu reden, entweder den Willen oder die Kraft und Uebung nicht habe. Wer Amerika nicht gesehen hat, glaubt, daß und wie es sey, aus Gründen, die theils über die Glaublichkeit der Zeugnisse, theils über die Möglichkeit und innere Wahrscheinlichkeit ihrer Behauptungen ihn überzeugen. Nie aber wird er sagen: er glaube, weil er diese Gründe fühle; oder er würde eben dadurch sagen, daß er sich die Gründe nicht klar gemacht habe, daß er nur im Dunkeln voraus merke, es möchten wohl Gründe für diesen Glauben da seyn, die sich durch vernünftiges Denken klar machen lassen würden. Die aus Glaubensgründen erreichbare neue Welt des Theologen, das unsichtbare Gottesreich, beruht eben so wenig auf bloßem Gefühl. — Ueberdies sagt W. abermals nicht: der Glaube (überhaupt) begründe sich aus der Vernunft, sondern — der vernünftige Glaube.

Unstreitig wird der vernünftige Sinn oder die Vernunft selbst jeden, dem die Sache interessant ist, warnen, nicht überhaupthin und nicht ohne vernünftig nöthigende Gründe einem Tadler zu glauben, dessen allererste Kritiken von dieser Art sind, aber, wenn sie einzeln gelöst und beleuchtet werden müßten, ein Buch erfordern würden. Daß Hr. Wegscheider nicht etwa in der Hallischen Allg. Litt. Zeitung Verf. der Recension des Kötheschen Journals war, in welcher der Vater des Hrn. V. Cr. nicht allzu glimpflich behandelt seyn soll, ist indeß öffentlich angezeigt worden. Rec. wünschte, eben so den Namen Baumgarten-Crusius von diesem Aufsatz in Nr. 2. wegdenken zu können.

Auf jeden Fall ist es wahre Empfehlung für die Zeitschrift Nr. 2., daß nach Ton und Inhalt alles übrige darin von jenen ersten Blättern das Gegentheil ist. Für diese gutartige Opposition giebt sogleich die freymüthig-gründliche Vorrede von Herrn Dr. Gabler S. I — XX ein treffliches Beyspiel.

Sie betrifft ein bisher höchst undeutliches und unsätes Gerede gegen rationelle Theologie. Den Rec. dünkt, wer lieber irrationell seyn will, wer den sel. Calov wieder auflegen und die Miene annehmen will, wie wenn (S. XIV) Ernesti, Semler, Jerusalem, Herder, Töllner, Eberhard, Teller, Moesselt, Koppe, Doederlein, Eichhorn ꝛc. umsonst in Teutschland gewesen wären, dem sollte man kaum die Ehre anthun, ihm durch Widerspruch einen Namen zu machen. Luther bestund darauf, Gegner wie Cochläus, Emser ꝛc. gar nicht mehr zu nennen. Mögen sie erst irgend etwas leisten, das sie, den so eben genannten Männern die Schuhriemen zu lösen, berechtigt. Oder — solange dies nicht geschehen ist — Vacua se jactent in aula!

Sowohl die Aufsätze von Klein, Pflaum, Schröter, als die angehängten Recensionen über — zum Theil bedauernswürdige, Phänomene vom Vorlautwerden theologischer Halbwisser sind lesenswerth. Ist es doch die alte Erfahrung, daß, sobald die politische Macht die wissenschaftlichen Ueberzeugungen reguliren zu wollen scheint, sogleich die armseligste Ignoranz wieder zum Wort kommen und sich anschließen zu dürfen wähnt. Aber nein! Was solides, seit Friedrich der Einzige das Beyspiel gegeben hat, Gründe durch Gründe berichtigen zu lassen, in der Theologie durchgearbeitet, durchgedacht und gebaut worden ist, dies bleibt selbst denen, welchen Oberflächlichkeit und Ignoranz das bequemere wäre, dennoch, sobald sie nicht ganz sich zum Schimpf reden wollen, unentbehrlich. Diesseits der Pyrenäen und der Appenninen wenigstens ist offenbar alles zu weit vorgerückt, um erst wieder das neue Experiment zu machen, den Protestantismus und Rationalismus noch einmal mit Irrationalismus und Antirationalismus zu vertauschen. Die Benennungen von Supernaturalismus nämlich und Naturalismus, polemisch erfunden, sagen nie, was sie ausdrücken wollen und sollen. Der Natur allein, wenn man sie der Einwürkung des Geistigen und Unsichtbaren entgegengesetzt denkt, schreibt der sogenannte Naturalist nicht alles zu, da er nicht Materialist ist, vielmehr nicht nur das Wollen und Denken des Menschen als Geistigkeit sich erklärt, sondern auch eine unermeßliche Geisterwelt voraussetzt.

Superrationalismus aber ist das Aufsteigen des denkenden, empfindenden und wollenden (ganzen) Menschengeistes zum genaueren Unterscheiden dessen, was von der Gottheit uns Menschen unbegreiflich bleibt, von dem, was von der Gottheit idealisch (aber nicht anthropopathisch und nach menschlichen Schwächen gebildet) gründlich zu glauben ist und ohne welches die Religiosität Aberglauben wäre. Zu diesem „Superrationalismus" aber geht, sobald man nicht im dämmernden Zwielicht der Unbestimmtheiten zu bleiben geneigt ist vielmehr seines Glaubens gewiß seyn will, der Weg einzig durch Rationalismus, oder durch das in Sachen der Geschichte und Erfahrung, wie im reinen Denken, über das Gefühl hinaus vorwaltende helle Bewußtseyn der Gründe.

H. E. G. Paulus.

Blicke auf den Würtembergischen Landtag von 1815 — 1817. Berlin bey G. Reimer. 1818. 88 S. 8.

Die Schrift enthält eine gedrängte Uebersicht der gesamten Würtembergischen Landtagsverhandlungen in den Jahren 1815 — 1817., in sofern sie die Einführung einer neuen Verfassung (oder die Wiederherstellung der alten) im Königreiche Würtemberg zum Gegenstande hatten, mit besonderer Rücksicht auf die Gründe, aus welchen die Stände die Annahme der ihnen vorgelegten Verfassungsgesetze ablehnen zu müssen glaubten. Obwohl nicht unpartheyisch (der Verf. macht die Sache der Stände unverhohlen zu der seinigen), ist doch die Schrift mit genugsamer Mäßigung abgefaßt. Rec. kennt keine Schrift, in welcher die zwischen dem Könige und den Ständen streitigen Fragen und die verschiedenen Auftritte jener Zeit so kurz und deutlich, als in dieser, auseinander gesetzt wären.

No. 47. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber Post-Anstalten nach ihrem Finanz-Prinzip und über die Herrsch-Maximen der Post-Regieen. Eine staatsökonomistische Parallele, durch Hauptzüge aus der Post Praxis nachgewiesen. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke. 1817. 205 S. 8.

Der Verfasser dieses vortrefflich gelungenen Werkes ist, wie wir bestimmt wissen, der Fürstlich-Taxische Geheime Hofrath und ehemals Kaiserliche Reichs Post Director, auch später Königlich-Würtembergischer erster Ober-Post Rath, Freyherr von Imhoff Spielberg. Ein solches Werk von einem practischen Post-Beamten und Director selbst muß um so schätzbarer und wahrhaftiger seyn, als derselbe vermöge seiner Dienst-Verhältnisse das Postwesen in seinen Irrthümern, Gebrechen und Inconsequenzen gründlich und genau kennen zu lernen Gelegenheit hatte, und auch nur ein solcher Mann war im Stande, die in der Abhandlung vorkommenden Wahrheiten zu behaupten und darzulegen. Möchten seine Grundsätze von dem Postwesen bey allen Regierungen und Nationen Eingang und feste Anwendung finden, um alsdann der National-Gewerbsamkeit, wie dem National-Wohlstande, auch von Seiten des Postwesens, die beschränkenden Hindernisse aus dem Wege geräumt zu sehen! Die von dem Verf. aufgestellten Schilderungen und Wahrheiten sind tief aus den Gesetzen und Prinzipien der National-Oekonomie herausgenommen, mit den Post-Anstalten, wie sie gegenwärtig sind, in Parallele gesetzt und unbestreitbare Resultate gegen das jetzige Post-Regiewesen und für die National-Betriebsamkeit herausgebracht. Doch wir wollen das Werk selbst in seinen Hauptzügen näher betrachten, um das Publikum über die wichtigen Resultate und die gründlichen Erörterungen zu belehren. Vorläufig müssen wir bemerken, daß der Verf. die Post-Anstalten hauptsächlich von der ökonomistischen und finanziellen, dagegen aber von der

politischen und polizeylichen Seite nur sehr wenig berührt hat, was wir bedauern, indem wir von demselben auch in dieser Tendenz würden schöne Darstellungen zu erwarten haben, und den Verf. bitten, auch hierin seine Ansichten dem Publikum nicht vorzuenthalten.

In dem Vorworte schildert der Verf mit Kraft den Hauptzweck der Post-Anstalten, welcher nicht in engherziger Plusmacherey und in kurzsichtigem Finanz-Gewinn, der sich immer wieder selbst bestraft, sondern in der Beförderung der physischen, sittlichen und intellectuellen Cultur und Vervollkommnung bestehe, also eben deswegen demselben keine lähmenden Hindernisse in den Weg gelegt, vielmehr ihm aller directe und indirecte Vorschub geleistet werden müsse. In der Abhandlung selbst sendet der Verf. die Bedingungen der National-Oekonomie und besonders des National-Verkehrs auf eine kenntnißvolle Weise voran (21 — 37), wendet sie auf Regie und Finanzirung des Postwesens ganz passend an, stellet folgende wichtige Hauptsätze, die wir Axiomen nennen möchten, auf, und ziehet daraus auch die unwidersprechlichsten Resultate, wie es die wörtlich hier anfügenden Sätze mit sich bringen. Er sagt nämlich: „Die Finanzirung des Postwesens, und insbesondere die Regie desselben, als Steuerart und indirectes Steuermittel betrachtet, trägt

1) das gemeinsame Gebrechen der Pluralisirung zweckwidrig organisirter, besonders der indirecten Steuern in sich. Ueberhaupt aber erzeugt sie durch eine doppelte Vertheuerung (der Briefe und der Gegenstände des Briefwechsels) eine nachtheilige Zurückwirkung sowohl auf die allgemeine Güter-Erzeugung im Staate, als auf ihre eigene specielle Finanz-Production: nämlich die Post-Regie reagirt

2) Erstens durch die Theuerung des Tarifs und folglich ihrer Verrichtungen, und durch den Zins-Ersatz, welcher für den Vorschuß der Auflage (der Steuer) im Gange des Handels angerechnet wird. Zweytens: Eben nun weil der Gegenstand des Briefes und der Briefwechsel darüber in wechselseitiger Wirkung auf den Preis (durch die Post-Taxe), also in gemeinschaftlicher Beziehung auf die Finanzirung oder

mit den Wirkungen des Abgabe-Systems stehen, so wirkt jene Vertheuerung

3) also auch auf alle übrige Producte, und vermindert dadurch die Production, also die wohlthätigen ökonomistischen Folgen derselben. Nothwendiger Weise vermindert aber jene Theuerung ferner

4) den Gebrauch des Postdienstes, also die Rente der Régie.

5) Insbesondere aber verzehren die Perceptions-Kosten einen großen Theil des Ertrages, welchen die Regie bezieht. Und aus allem folgt von selbst endlich die Beeinträchtigung des Ertrages der übrigen Steuer-Gegenstände und Steuerfälle wegen jenes wechselseitigen Preis-Verhältnisses des Gegenstandes und der Taxe des Briefwechsels (oder der Frachtsendung).

6) Das nächste Resultat dieser Untersuchungen beweist, daß jene Steuerart alle ihre Zwecke verfehle. a) Statt gleichförmig im Volke sich zu vertheilen, trifft ihr Mißverhältniß nur den Verzehrer; b) die Kosten oder der Ertrag derselben fällt großentheils in die Tasche des Schleichhändlers; c) oder des zweckwidrig begünstigten Fabrikanten, statt in den Staatsschatz. Ferner d) nebst ihrer Grenzenlosigkeit hat sie besonders e) durch ihre Plackereyen einen verderblichen Einfluß auf die Moralität wie alle ihre Consorten. f) Sie ist also eine fehlerhafte Rubrik im Finanz-Etat; sie vergißt dabey den Selbst-Kosten-Conto, und begehet g) große Irrthümer in ihrer Ansicht der Localität und des Schwerpunktes des Postwesens.

Sammelt man alle diese Gebrechen in einen Brennpunkt, so erscheint das scheußliche Gespenst, die Vampire: Monopol! nichts kann von ihrem Drucke befreyen, als Freyheit des Gewerbes, Concurrenz der bürgerlichen mit der Staatsthätigkeit, und zweckmäßige Organisirung ihrer Wirksamkeit und Wirkungskreise."

Den Inhalt dieser Sätze hat der Verf. mit siegenden Gründen aus der Theorie der National-Oeconomie und aus der Politik der Staats-Oekonomie bewiesen und folgende Resultate entwickelt: ad 1) Daß man nicht in der Pluralität der Auflagen das Finanzheil suchen müsse, sondern in der

Vereinfachung des ganzen Steuersystems, bey welchem die kostbare Controle und der Anlaß zur Immoralität vernichtet wird. Wenn auch wirklich der Handel, als der vorzüglichste Correspondenzzweig, keine oder niedrige Abgaben zu entrichten habe; so sey dies nur ein scheinbarer Verlust; er werde auf mittelbaren Wegen wieder reichlicher ersetzt. Nicht die Höhe der Handels-Abgaben bereichere den Staat, sondern der freye Handel und die durch ihn allein eintretende, immer fortdauernde, oftmalige Erhebung einer und ebenderselben geringen Abgabe; ebenso, analogisch betrachtet, nicht die Höhe des einzelnen Posttarif-Ansatzes, sondern die oftmalige, durch den freyen Verkehr und den Umtrieb der Industrie von selbst entstehende, immer wiederkehrende, immer umlaufende Anwendung des geringen einzelnen Tarif-Satzes. So wirke ad 2) die Vertheuerung des Postdienstes durch die Regie und Steuerbestimmung nachtheilig nicht nur auf den Verkehr, sondern auch auf ihre eigene Bestimmung als Staats-Rente zurück. Die Posttarife sähen wie Basaltgebirge voll Reyerscher Stäbe aus, und die Tax-Columnen seyen wahre Basaltsäulen. Die Taxe selbst sey ein Product aus mehrerley Factoren (Distanz, Gewicht, Werth) und deren Potenzen (Distanz-, Gewichts-, Werths-Stufen und Classen). Der Vf. deducirt hier gut die unverhältnißmäßige Vertheuerung und Ungleichheit derselben, und findet überhaupt hohe Taxen dem Zwecke des Postwesens: Erleichterung der Mittheilungen, gänzlich zuwider. Zu den eigenthümlichen Verhältnissen der Theuerung komme noch, wie bey allem National-Verkehre, der Zins-Ersatz, welcher von dem Vorschusse der Auflage, in der Reihe des Handels bis zum Verzehrer, aufgerechnet werde, und vertheuere daher noch mehr. Aus den Gesetzen der National-Oekonomie kennen wir hinreichend, daß die Vertheuerung durch Abgaben nachtheilig auf alle Producte wirke, daher auch die Production und deren wohlthätige ökonomistische Folgen vermindere. Diesen Satz wendet der Verf. ad 3) analogisch auf das Postwesen an, und beweiset ebenso schön die Reaction der hohen Taxen auf die Unproductivität der Posten, so wie den nachtheiligen Einfluß auf die National-Production. So wie eine Abgabe auf das Material, auf das

Werkzeug, den Arbeitenden die Arbeit vertheuert, so hemmet sie auch den Umlauf und die Summe desselben, mithin die wahre und ächte Finanzquelle. Eben solche Wirkungen äußert die Poststeuer mit ihrem Tarif. Correspondenz ist, nach verschiedenen Rücksichten, Zeitpunkten und Verhältnissen, bald Arbeit, bald Material und Werkzeug der Arbeit, zum Besitze und zu Genußmitteln. Bey Handelsleuten, bey der Literatur, bey Gewerben gehört die Correspondenz zum Material und zum Werkzeuge der Arbeit. Durch die Poststeuer wird also Material und Werkzeug besteuert, statt des Productes. Den Beweis der Behauptung: daß die Finanzirung des Postwesens auf sich selbst zurückwirke und den Ertrag aus der Regie vermindere, führt der Verf. in der Erörterung der Nummer 4. sehr schön aus, und findet als Resultat, daß ein hohes Briefporto, wodurch sich die Regierung ein bedeutendes Einkommen verschaffen wolle, die Correspondenz vermindere und also gerade das Gegentheil bewirke. Ganz vortrefflich deduzirt der Verf. in der Nummer 5: daß die Perzeptions-Kosten, also das Post-Regie-Personal und der weitere Regie-Aufwand an Gebäuden, Utensilien und dergleichen Material-Erfordernissen, den Ertrag großentheils wieder verschlinge, und dadurch eben dieses Regie-Personal die Ursache der Verminderung der Classe der Produzenten im Staate werde, so wie die Classe der Consumenten vermehre. Dieser Nachtheil würde nicht hervorgehen, wenn das nützliche Bothengewerbe nicht, aus Ursache der Finanzirung des Postwesens, vernichtet worden wäre. Durch das Bothenwesen verdienen viele Individuen einen Lohn, der Zweck der Ueberlieferung und Mittheilung wird erreicht, und die Classe der bloßen Kostgänger im Staate wird vermindert. In der Nr. 6. (S. 93) zeigt auf eine unwidersprechliche Weise der Verf.: daß die Steuerart durch die Finanzirung und die Regie des Postwesens alle ihre Zwecke und Bestimmungen verfehle. Diejenige Steuer, welche sich im Volke gleichförmig vertheile, sey die beste und gerechteste; aber die Poststeuer treffe hauptsächlich nur den Consumenten; sie treffe nicht den, welchen sie treffen wolle; ein ziemlicher Theil falle nicht einmal in die Staats-Casse, sondern in die Tasche des Schleichhändlers oder in die

Tasche dessen, der sie als Auslage mit Zinsen sich wieder erstatten lassen könne. Vorzüglich schön finden wir hier (S. 98) den Schleich- oder Pasch-Handel, und die Wirkungen einer zweckwidrigen Begünstigung des Fabrikanten (S. 101) auseinander gesetzt. Lesenswürdig ist ferner die Schilderung über die Plackereyen der Post Regie (S. 109) über ihre Grenzenlosigkeit (S. 120) und über ihren hohen Nachtheil für die Moralität (S. 121), dann noch besonders die Schlußsätze über die Trug Idee, welche die Post-Regie sich bildet, und sich dadurch verrechnet, daß sie gewöhnlich einen Passiv-Posten für einen activen ansetzt (S. 126). Was der Verf. über die Post-Regieen in der Tendenz eines Monopols von S. 129 bis 150 sagt, das müssen wir dem ganzen Publikum und besonders den Regierungen aufs angelegentlichste empfehlen. Nach diesen Schilderungen schreitet der Verf. an die Heilung oder Heils-Ordnung des bisher ausgeführten Postwesens, und ziehet seine Behauptungen im Allgemeinen aus der Basis der Concurrenz, der bürgerlichen Thätigkeit mit der Regierungs-Thätigkeit, der Theilung, der Theilgenossenschaft, statt des Regie- und des Monopolwesens. Das Postwesen könne, sagt der Verf., für mehrere Gegenstände und für das Verhältniß mehrerer Landstrecken der Concurrenz überlassen werden, weil es dadurch wohlfeiler werde. In dem Prinzip der Politik der National-Oekonomie wird der Grundsatz anerkannt, daß nur Privat-Concurrenz das Publikum am besten und wohlfeilsten bediene. Sie hat weniger Personal, weniger Förmlichkeit des Geschäftsgangs nöthig; sie begnügt sich mit einem geringern Profit; sie wird stets aus eigenem Interesse, ohne Bedürfniß der Gewalt, mehr für die Bequemlichkeit, Schnelligkeit u. s. w. der Reisenden sorgen, aber wohl auch eine größere Menge zum Transport erhalten. Der Zweck des Staates ist: durch das Postwesen den Handel, die Gewerbe, die Mittheilungen, den Verkehr zu erleichtern. Wenn nun die Regie-Kosten den Theilnehmern höhere Abgaben und Zusätze verursachen, als wenn sie selbst oder ein Dritter Unternehmer gewesen wären; so vermindert sich eben dadurch, oder wird die Erreichung der Zwecke ganz vereitelt. Dies geschiehet aber, sobald jene Regie-Kosten und Preise die Grenze überschreiten,

welche ihnen die Concurrenz gesetzt haben würde. Nie soll finanzielle Willkühr Statt finden, und vor dieser ist das Publikum gerade durch Privat-Concurrenz am besten gesichert; hier findet kein Zwang Statt. Aber die Regie kann augenblicklich durch Tarif-Erhöhung eine Steuer festsetzen; gewöhnlich setzt sie andern ähnlichen Unternehmungen Schranken, wenn sie das Porto höher treiben will, als ihre Erhaltung erfordert. Privat-Anstalten lassen sich zu bloßen drückenden Speculationen nicht mißbrauchen; ohne Begünstigung von der Regierung gelingen ihnen keine Beschränkungen; sie sind auch leichter zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, als die Regierung, welche sich mit der Post-Regie identifizirt hat, anstatt sie zu controliren. Nachdem nun der Verf. das Vortheilhafte gegen die Post-Regie in Beziehung auf die unverhältnißmäßig geringern Kosten, auf den Einfluß in die bürgerliche Gewerbsamkeit und auf das freywillige Zutrauen der Einzelnen auf Einzelne als besonders nützlich geschildert, und beyde neben einander in einem gewissen Verhältnisse bestehen zu lassen, vorgeschlagen hat; so gelangt er S. 163 an die Organisation der Post-Anstalt selbst, und setzt, nach einer kurzen Erklärung: daß diese Anstalt, wenn keine Finanzirung zum Grunde gelegt würde, sehr einfach, gering an Personal und nur wenig kostspielig seyn könne, folgende Basis zur Organisirung derselben an die Spitze: „Das Postwesen und die Anstalt desselben sey keine Steuer-, sondern Staats-Polizey-Anstalt, mit Ersatz der Kosten und mit Sicherheit gegen Unfälle und Ausfälle der Unternehmung, durch eine solche Tarif- und Rente-Bestimmung, welche einen Assekuranz-Theil im Frachtpreis enthält. Es sey daher aber kein bloßes Füllstück der Finanz, oder nach der alten Staats-Gesetz-Sprache keine Merkanzey.“

Diese Organisation ist auch nur in ihren Hauptzügen angedeutet, und wir hätten sehr gewünscht, der Verf. wäre ausführlicher gewesen. Sie erhält folgende Bestimmung der Ausscheidung: 1) Nach der Maxime der bürgerlichen Gewerbefreyheit; 2) nach der Maxime, was alsdann — noch übrigens bey dem befragten Gegenstande, der Staatsthätigkeit, d. h. der besondern Aufsicht, der Vermittelung und Controle

des Staates, nach der Bestimmung angeeignet werden muß, „die allgemeinen Staats-Verhältnisse in Beziehung auf das Collective der Staats-Gesellschaft zu ordnen, zu centralisiren und zu leiten“, d. h. zu bewahren und zu befördern, ohne zuviel regieren zu wollen; endlich 3) nach der Maxime, was dem Staate, noch besonders nach seiner Attitüde unter den übrigen Staaten, am besten überlassen wird, und wo etwa die Capitale oder die Kräfte und Persönlichkeit der Privat-Concurrenten nicht hinreichen sollten, die nämliche Sicherheit und Gelegenheit zu gewähren. Also gehörte zum bürgerlichen Gewerbe: 1) alles Fracht- und Reise-Postwesen, wodurch ächt-ökonomistisch der Spielraum der Industrie (der Productivkraft), die Quelle besserer und sicherer Benutzung für den Staat, erweitert und durch Gewerbefreyheit ergiebiger gemacht würde. Hier nun verläßt uns der Verf. in der weitern Auseinandersetzung, die wir gerade gewünscht hätten, und erklärt: daß die Art und Weise einer solchen Einrichtung außer dem Zwecke seiner Abhandlung liege, und daß er nur das staatswirthschaftliche Prinzip derselben, aber nicht die Verhältnisse der Organisation habe erläutern wollen. Zur Staats-Regierungs-Thätigkeit hingegen gehörte 2) die Postanstalt mit folgendem Gegenstand und Wirkungskreis a) die eigentliche Staats-Correspondenz nach außen; b) die Transit Correspondenz der Nachbarstaaten; c) die National Correspondenz, welche von auswärtigen Staaten herein und von innen hinausgehet; endlich d) höchstens noch, ohne Beeinträchtigung und mittelst Verständigung mit der Gewerbe-Freyheit, diejenige innere Correspondenz, welche bestimmte und verhältnißmäßig die längsten Richtungen im Staate hält, und von großem Umfange und Wichtigkeit wäre; dagegen e) können sogar die Verzweigungen der innern Correspondenz (selbst jener der Regierung), welche im Staate entstehet und darin bleibt dem bürgerlichen Gewerbe, gegen sehr mäßige Patentgelder (warum? — dann sehe es ja wieder einer Finanzirung ähnlich, und könnte schwerlich Geneigte dazu finden) überlassen, dem Aufgeber jedoch die Wahl frey bleiben, wo Staats- und Bürger-Posten simultan sind. Was die Geschäftsform dieser Organisation betrifft; so äußert der Verf.

es bedürfe keines Departements, keiner weitläuftigen Regie, keines Monopolismus, keines General-Directoriums, sondern nur eines General Postamts, als Aufsichts-Behörde der technischen und Rechnungs-Verhältnisse, nebst dem Local-Postwesen seines Sitzes mit einem zweckmäßigen Rayon dafür. Dieses General-Postamt aus manipulirenden und controlirenden Offizianten bestehend, würde nur, mittelst eines Referenten, mit der geeigneten obersten Staats-Behörde zusammenhängen; jenem werden die Fälle und die Grade ihrer Qualification, in welchen sie nur zum Vortrage geeignet wären, vorgeschrieben; oder es könnte in der obersten Staats-Behörde selbst ein auf gleiche Weise organisirtes Respiziat dieses Faches bestehen, wodurch das General-Postamt und die Post-Anstalt des Staates dahin ressortirt wäre. Für besondere Fälle und Verhältnisse dürfte nur eine Communication mit den betreffenden Ministerien, abhängig von der Entscheidung solcher Central Stellen, angeordnet werden. Dabey verstände es sich von selbst, daß die übrigen im Staate befindlichen, ganz subalternen Poststellen (das Technische ausgenommen) lediglich den nächsten Landes-Behörden in administrativer und gerichtlicher Beziehung untergeordnet wären. Der Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums enthalte ungefähr dieselbe Geschäftsform organisirt. Hiermit schließt der Verf., unter einigen triftigen Bemerkungen gegen die Büreaukratie, seine Abhandlung, gibt noch in einem literarischen Anhange die Nachweisungen vieler angeführter Ideen und Worte, um den Text selbst nicht mit Citationen zu unterbrechen, und hat noch 3 Tarif-Tabellen für Briefe und die Gelder und Waaren der fahrenden Posten angefügt.

Unsers Wissens hat noch kein Schriftsteller das Postwesen so wissenschaftlich, aus den Prinzipien der National-Oekonomie, behandelt, wie der Verf., und wir müssen demselben dafür großen Dank wissen, weil diese seine Abhandlung der Wissenschaft sehr frommt. Wir hätten nur gewünscht, daß der Verf. gründliche Vorschläge in Beziehung auf die Ausführung des Postwesens in der Tendenz als bürgerliches Gewerbe gethan hätte. In Würtemberg war vor der Souveränetät das Botenwesen recht hübsch eingerichtet. Man konnte

innerhalb des Landes durch dasselbe Briefe, Gelder und Waaren überall hin versenden und empfangen; aber einem Uebel war doch nicht abgeholfen, nämlich: die Bothen hatten keinen bestimmten Tarif über die zu transportirenden Sachen, und hatten es auch in ihrer Gewalt, den Bothenlohn nach Belieben anzusetzen. Sie gaben nichts an die Staats-Regierung ab, sondern erhielten noch von dem Corpus der Stadt und des Amts einen jährlichen Gehalt; daher möchte eine Einrichtung desselben, wo die Bothen gegen mäßige Patentgelder angestellt würden, welche sie natürlich auf den Transport schlagen müßten, nicht ganz so zweckmäßig seyn, wie sie seyn könnte, wenn die Bothen keine Patentgelder zu bezahlen, sondern nur eine Caution zu stellen und einen mäßigen Tarif hätten, aber auch keinen jährlichen Gehalt bekämen; jedoch immer unter strenger Polizey-Aufsicht stünden. Freylich würde es sich auch ereignen, daß von solchen Städten und Aemtern, wo der Verkehr und Transport nicht groß ist, ein solcher Bothe, ohne Gehalt, nicht bestehen könnte; allein es würde sich eine geschickte Vereinigung einiger oder mehrerer solcher Corpora recht wohl zu Stande bringen lassen, um in einem Vereinigungs-Punkte von einem großen Umfange zusammen zu kommen, welcher Vereinigungs-Punkt wieder mit einem entfernten in Relation gebracht wäre. Wir sind in der vollkommenen Ueberzeugung, daß sich solche Anstalten recht bald von selbst bilden würden, wenn einmal die Regierung das Postwesen zu keiner Monopol- und Finanz-Anstalt machen und es dem Publikum angemessen einrichten wird. Ein solches Bothenwesen läßt sich so gut einrichten, daß nicht nur Briefe, Gelder und Waaren, sondern auch Personen im Innern eines Staates wohlfeiler, als jetzt bey den Monopol-Posten, transportirt werden. In Frankreich sind die Postwägen oder Diligences zur Transportirung der Personen und Waaren auch dem bürgerlichen Gewerbe überlassen, nur mit dem Unterschiede, daß die Regierung durch jährliche Abgaben der Unternehmer diese Anstalten finanzirt, was natürlich auf Vertheuerung wirket. Wir überreden uns, der Verf. stimme in unserer Idee mit uns überein: daß die Regierung für den Brieftransport sowohl im Innern (zum freyen beliebigen Gebrauche) als auch ins Ausland ein

Postwesen mit einem so mäßigen Tarif einrichte, wodurch die Anstalt bloß für sich selbst gedeckt sey und sich erhalten könne; für den weitern Transport von Personen und Waaren, wohl auch der Briefe, im Innern des Staates aber nur in so weit sorge, daß Bürger, als Unternehmer, demselben, unter gewissen zweckmäßigen Bedingungen, Bestimmungen und Verpflichtungen, sich unterziehen, und daß über diese Bestimmungen und Verpflichtungen die Polizey und Justiz ein wachsames Auge habe, um den Zweck der Sicherheit, der Beflügelung, und Erleichterung der Mittheilung und Transportirung zu erreichen, und das Heiligthum des Post-Geheimnisses bey beyderley Anstalten aufs pflichtmäßigste geltend zu machen, so wie auch die Post-Offizianten unvermerkt und geheim von Zeit zu Zeit zu controliren, damit sie nicht gegen Unwissende einen Mißbrauch machen; was wir durchaus für wesentlich nothwendig halten. Es verstehet sich überdies von selbst, daß die Regierung die Posttarife allgemein öffentlich und ausführlich bekannt mache. Man vergleiche übrigens mit der obigen Abhandlung folgende Schriften des Verf.: über die Grundlagen der Post-Kunst ꝛc., über Post-Notizen ꝛc. und die vorläufige Darstellung einer allgemeinen deutschen Post-Anstalt ꝛc. Göttingen 1801.

---

1. Litterarisches Museum für die Großherzogl. (und) Herzoglich Sächsischen Lande. Herausg. von Dr. Ge. Gottlieb Güldenapfel, Prof. der Philos. zu Jena. I. B. Mit dem Bildniß des Herrn Kirchenrath Dr. Gabler. Jena, 1816. XII und 398 S. in 8. Angefügt ist ein Prospect von Jena und der Gegend, auf einem halben Bogen.

2. Beyträge zur neuesten Geschichte der Kön. Universität zu Würzburg und zur Berichtigung öffentlicher Nachrichten und Urtheile über dieselbe, besorgt vom Prof. und Oberbibliothekar J. C. Goldmayer. I. II. Lieferung. 1817. 216 S. 8.

Die Unglücksschlacht bey Jena, wie sehr mußte jeder Gedanke an sie zugleich den Untergang der Universität als höchst wahrscheinlich in sich schließen. Warum erfolgte dennoch

das erwünschtere? Warum erhielt sich der alte Sitz wahrhaft protestantischer, — d. i. frey überzeugender, Auctoritäten achtender, aber nicht vergötternder — wissenschaftlicher Thätigkeit? Dies und vieles specielle von seiner glücklichen Vorzeit und von seinem Fortleben in und nach den Stürmen der verhängnißvollsten Jahre entnimmt gewiß jeder Zeitkundige aus der gegenwärtigen lesenswürdigen Beschreibung sehr gerne. Selbst der heftigste Sturm konnte die edle Anstalt nicht ganz entkräften, zunächst weil ihr alter Fond immer von der Staatscasse abgesondert war und nicht, jedes bescheidene Bächlein trocken liegen mußte, sobald der größere Strom stockte oder ins Ungemessene sich verlaufen hatte. Alsdann weil — in einem allen Durchzügen, allen Kriegslasten, mehr als irgend eines, ausgesetzten kleinen, nicht sehr fruchtbaren Lande — dennoch die Administration der Cammer ununterbrochen, auch für die Zulagen und Zuschüsse der Universität, zahlungsfähig blieb. Diese unter all dem Jammer der Zeit disponiblen Mittel wurden auch gerade auf die Universität nach ihren Ansprüchen und Bedürfnissen gerne verwendet, weil unter einem Regenten, welcher als Sohn einer trefflichen, für alles Geistige empfänglichen Fürstin, nach einer mit Wieland und Göthe verbundenen Bildungszeit, bey einer kräftigen, erfahrungsvollen Weltansicht und geschmackreicher Beurtheilung vieler Kenntnisse gerade in dem Umgang der Gebildeten sich selbst genügt, — eine vornehme Nichtachtung der Bildungsanstalten denkender Geschäftsmänner nicht einreißen konnte. Vielmehr begann die Weimarische Regierung, sobald nur einige Ruhe wieder eintrat, jede künftige Verbesserung durch neue Aufmerksamkeit und thätige Liebe für die Unterrichtsanstalten, ohne deren lang vorausgehende Vorbereitung einst allen guten Planen die tauglichen Organe fehlen müßten. Eben deswegen ließ die Weimarische Regierung nicht zu, daß durch wechselnde Organisationen den akademischen Lehrern die Aufmunterungen und ihrer Bestimmung angemessenen Auszeichnungen, ohne welche ein den Wissenschaften nöthiges otium cum dignitate undenkbar ist, entzogen werden konnten. Wie zuvor, blieben (S. 85) die Dotalgüter, Erbgefälle, Legate, extraordinäre Zulagen und Naturaldeputate der Universität; es blieb

auch (S. 95—97) der eigene Gerichtsstand der Professoren vor ihresgleichen, die Freyheit aller akadem. Gebäude von allen öffentlichen Lasten, die Befreyung von Ranksteuer, Personal- und Erwerbsteuer, von Conscription der Söhne, von jeder Einquartirung (wo nur „bey außerordentlichen Umständen“ 1813. die Eingemietheten Lehrer, wenn 3000 Mann in der Stadt lagen, auf Benachrichtigung der Policeybehörde eine billige Einquartirung ausnahmsweise übernahmen). Auch die eigenen Häuser der Professoren sind von Beyträgen zu Thorwachen, Brückenbau, Stadtwachen frey, und erhalten nur, wenn über 1000 Mann in der (übrigens so kleinen) Stadt liegen, Einquartirung. Nicht alle diese Vortheile sind im Geldwerth bedeutend; aber alle zeugen von Achtung gegen die Personen, von Schonung der Geisteskraft, Zeit und Ruhe, deren ein Gelehrter bedarf, und von der Anerkennung, daß die Universität hundertfach der Stadt von Nutzen sey. Einige solche gutwillige Begünstigungen, welche den Miethbewohnern nichts entziehen, da sie ohne die Universität sie immer auch, und noch viel mehr entbehren würden, ergänzen nicht blos einen Theil der Besoldungen; noch vielmehr sind sie anziehend als Beweise der Schätzung von der Regierung, von den städtischen Behörden und von sämmtlichen Einwohnern, in sofern diese, was, die Universität ihnen nützt, nicht ohne reelles Dankgefühl hinnehmen wollen.

Von einer so erhaltenen Universität nun giebt der Verf. das jetzige Statistische, auf eine unterrichtende Art. Der Stifter Johann Friedrich ist S. 1—42 trefflich geschildert. Ein gutes Beyspiel von des Verfassers historischer Forschung und Darstellungsgabe. Darauf Anerkennung früherer Verdienste, Notizen über erste Einrichtung, Erhaltung, Verfassung des Universitätswesens, bis S. 97. III. Leben und Schriften gegenwärtiger Lehrer, unter welchen S. 199—203 der fleißige Verf. auch sich selbst zu schildern hatte. (Seit 1808. hat er Antheil an der Redaction der Jenaischen Litt. Ztg.) IV. S. 237—338. Wissenschaftliche Anstalten und Vereine zu Jena, wozu auch die seit 1814. angeordnete landwirthschaftliche Anstalt zu Tiefurth gehört, welche im Sommer das praktische dort, im Winter das theoretische zu

Jena betreibt. V. Milde Stiftungen. Convictorium. VI. Bey der Universität angestellte andere Personen. VII. Briefe über Local-Notizen. VIII. Das Lectionen-Verzeichniß, in verschiedenen Formen.

2. Auch Würzburg macht seine Thätigkeit als Universität durch eine eigene litterar. Sammlung bekannt. 1. Denkwürdige Ereignisse. Dalberg trug, ohne daß er genannt seyn wollte, dazu bey, daß (S. 94) der Universitäts fond (die Revenüen?) beyläufig auf 60 000 fl. gebracht sind. 2. Erklärung (letzte) über Herrn Prof. Fischers Zurücksetzung in die Quiescenz. (Immer doch eine Verflechtung von Umständen, die einer sanfteren Lösung fähig gewesen seyn möchte!) 3) Vorlesungsthätigkeit jeder Facultät. 4) Von Anstalten, wie chirurgische Klinik, Musikverein unter einem besoldeten Lehrer. 5) Auszüge aus gehaltenen Probevorlesungen, wie von Dr. Seuffert über den Einfluß einer geschichtlichen und nichtgeschichtlichen Rechtsgelehrsamkeit auf Gesetzbildung. (Eine eigentlich nichtgeschichtliche Schule existirt nicht. Die Frage ist nur, wie hoch das Geschichtliche stehe, und ob vornehmlich aus der alten Rechtsgeschichte der Geist für das, was jetzt gesetzlich werden sollte, hervorzubannen sey.) 6) Vorträge bey Promotionen. 7) Biographische Notizen von neu angestellten Lehrern. 8) Anzeigen neuer Schriften der Universitätslehrer. (Vornehmlich von Medicinern und Juristen mitgetheilt.) 9) Vermischte Bemerkungen. Die Hrn. Doellinger und Pander arbeiten an einer Geschichte des bebrüteten Eyes, welche durch 20 von d'Alton (dem talentreichen Verf. der Naturgeschichte des Pferdes) gestochene Kupfer erläutert werden soll.

H. E. G. Paulus.

Timaleths Pflichtbefolgung, das Seinige beyzutragen, daſs vier Schriften von Pestalozzi über das Eins ist Noth für die Menschheit, von den Behörden gehörig durchgedacht und beherzigt werden. Germanien. Im zweyten Jahre des heiligen Bundes. 1817. 64 S. in 8.

Einige von dem Verf. gebildete, für seinen Hauptzweck wichtige Kunstwörter sind nicht passend genug, weil sie auf ihre Beziehung zu dunkel und nur vieldeutig hinweisen; vornehmlich der einflußreiche Ausdruck: das schöpfungsgerechte Verhältniß S. 19 ein durchaus schöpfungsgerechter Menschenverein S. 25, etwa auch S. 26 u. s. w. das Reichssiegel der General-Unvollendung. Einige solche Sonderbarkeiten, künstlich zusammengestellt, könnten vielleicht vom Lesen und Durchdenken dieser mit Kraft, Wärme und Wahrheitseifer geschriebenen Bogen abschrecken. Dies betrifft aber nur die Worte, und nur einige wenige Worte, nicht die hier lebhaft bewegte Hauptsache. Auch Rec. hält es deswegen für eine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß der Verf. allerdings durch diese seinen Geist und Gemüth aufregende Blätter eine „Pflicht befolgt“ habe, um einen Text von Kant (daß der Mensch eine Thiergattung ist, welche Vernunft haben [üben] und dadurch den Magotism und Calibanism, die Herrschsucht des Thiersinns, in sich bezähmen soll) durch laute Hinweisung auf vier Hauptschriften von Pestalozzi aufs neue hervorzuheben. Diese sind: Leonhard und Gertrud, Nachforschungen über den Gang der [von der Gottheit allstäts gewollten] Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts, Figuren zu Meinem ABC-Buch oder zu den Anfangsgründen Meines Denkens, und — „An die Unschuld, den Ernst und den Edelmuth Meines Zeitalters und Meines Vaterlands“ (Iferten 1815.). Diese Schriften, ungeachtet S. 16 einige Folgen der allgemeinen menschlichen Nichtwollendung in ihnen richtig angiebt, sind dem Verf. wie heilige Veda's, vornehmlich weil in diesem Menschen-Erziehungssystem „gar kein Raum gestattet wird dem profanen [und „heiligen und heillosen] erniedrigenden, schändlichen Wohl-

„befinden, welches möglich wird nur durch Mangel an (Frey-„sinn und) Freyheit unter der Herrschaft des Thiersinns," und weil vielmehr „der gute Geist, welcher darin spricht, „wie alles gute Wahre, alles Immergültige, von Gott „kommt und eben daher der Geist der Universalvernunft ist." Und „von diesem Guten und Immergültigen habe er (S. 18) „außer in Kant und Necker nirgends soviel Gediegenes, „Kräftigheilsames beysammen gefunden, als in diesen vier „Schriften von Pestalozzi, welche eben deswegen weiter und „stark" (durch einleuchtende Bezeichnung der Hauptpuncte) „zu empfehlen, ihn sein Pflichtgefühl antreibe."

Rec. fügt noch die Bemerkung hinzu, daß die richtige Methode, die Idee des Immergültigen zur leitenden Idee zu machen, eben so biblisch als Kantisch ist. Handelst du nach der Welt und Weltart, so handelst du nach einer Richtschnur, welche vergänglich ist, παραγεται. 1 Joh. 2, 17. Du siehst also voraus, daß du deine Handlungsregel und Handlungsweise einst ändern müssest. Handelst du aber nach dem, was die Gottheit will und wollen kann, so bleibst du ewig bey einerley Handlungsart. — Dein Princip, sagt der Philosophen Sprache, bleibt sich immer gleich, ist das Immergültige.

H. E. G. Paulus.

Kurze Anzeige von italiänischen Werken.

(Fortsetzung der in Nr. 13. abgebrochenen Recension.)

Davanzati dissertazione sulla seconda moglie del re Manfredi e su' loro figliuoli Napoli 1791. fol.

Sehr scharfsinnig, gründlich und voll neuer Ergebnisse.

Davorio prospetto dello Stato militare in Lombardia, e particolamente in Milano. ib. 1813.

Eine auf Kenntniß der Quellen beruhende kleine Schrift, des ehemaligen mailändischen Archivars.

No. 48. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Vergleich zwischen Fichtens (Fichte's) System und dem des Herrn Prof. Herbart. Von Hermann Wilh. Ernst v. Kopferlingk. Königsb. bey Unzer. 1817. VI u. 170 S. 8.

Der Verf. hat 1816. sich durch eine Diss. de Recentioris aevi disciplinis philosophicis bekannt zu machen angefangen. Als Schüler und Freund des Herrn Prof. Herbart zu Königsberg schreibt er nunmehr diese Vergleichung (denn die Schrift giebt nicht einen Vergleich, compositio, sondern eine Vergleichung, comparatio) des Fichteschen mit dem Herbartischen System der Philosophie, nach seiner Ueberzeugung (S. 97), daß, sobald nur das Aufhören politischer „Stürme dem Forschen in allen Wissenschaften wieder günstig sey, vielleicht ziemlich allgemein eingestanden werden möchte, daß der gedachte Denker (Herbart) nicht nur in allen (?) seinen philosophischen Untersuchungen die rechten Ansichten gewonnen, weil er in allen (?) dem richtigen Gesichtspuncte ausgegangen sey und sie alle (?) mit ächtphilosophischem Geiste behandelt habe, sondern auch insbesondere, daß durch Dessen „Hauptpuncte der Metaphysik" die Bahn zu Aufstellung einer wahren Naturphilosophie geebnet und gefunden sey. Von jener nämlich, die sich in die dunkle Grundwurzel verstiege, um sich diese in die Liebe athmende und überall lebende Natur zu entfalten, urtheilt Hr. v. K., daß sich dieses nicht mit eben der Bestimmtheit und Schärfe denken lasse, als dabey prächtige und pomphafte Worte anwendbar seyen, und folglich sie den Todeskeim schon vom Anfang her in sich trage, da sie nur auf einem augenblicklichen Rausch beruhe, mit dessen baldigem Verfliegen sie auch fallen müsse."

Rec. ist fürs erste überzeugt, daß es zum Aufhören der politischen Stürme ohne Zweifel sehr viel beytragen würde,

wenn den thätigeren und besseren Köpfen alle mögliche Aufmunterungen gegeben würden, alle ihre Kräfte auf das Forschen in den wissenschaftlichen Fächern zu verwenden, welches nunmehr seit wenigstens 15 Jahren durch die allgemeine Richtung auf Waffengewalt und auf Entfernung von dem alleinerhaltenden Rechtsgefühl an manchen Orten sehr zurückgesetzt worden ist, und bereits durch Mangel an tüchtiggebildetem Nachwuchs jene Vernachlässigung der früheren nöthigen Aussaat fühlbar macht. Nichts ist in Wahrheit mehr antirevolutionär und gegen politische Stürme sichernder, als die Beschäftigung aller besseren Köpfe durch die Wissenschaften. Diese macht ihnen nichts erwünschter, als eine edle, wahre Muße, die in der stillgenießenden, sich selbst zur innigen Zufriedenheit erhebenden Gedankenthätigkeit besteht. Die Geistesbildung und Angewöhnung zum Wissenschaftlichen in allen Fächern ist es, was denen sonst ins Unstäte würksamen Geisteskräften, wie durch einen unsichtbaren Magnetismus, die angenehmste Richtung vom Aeußern auf das Innere giebt. Selbst das äußerlich wahrhaft Nützliche wird dadurch, ohne alle äußere Störung, zuerst im Innern der Gemüther, im stillen Reiche der Ideen und Begriffe, hinreichend vorbereitet und durchgearbeitet; und das Unglück, erst durch Experimente, das heißt, durch den bey unreifen Ideen unvermeidlichen Schaden klug zu werden, kann durch nichts so gewiß, als durch die Belebung aller wissenschaftlichen Forschungen, vermieden werden.

Allerdings nun hat, wenn wir zunächst auf den speciellen Gegenstand dieser Schrift übergehen, Hr. Herbart (Prof. der Philosophie und Pädagogik zu Königsberg) seit mehreren Jahren die philosophischen Studien auf eine in vielen Puncten eigenthümliche Art zu fördern und in eine andere Richtung zu lenken gesucht. Schon der Scharfsinn, welchen er in den subtilsten Entwicklungen zeigt (das beste Uebungsmittel des Philosophirens) und die überall eingeflochtene Kenntniß anderer, besonders auch der älteren, Systeme müßte für diese philosophirende Bestrebungen mehr Aufmerksamkeit erwarten lassen, als sie, wenigstens im südlichen Teutschland, noch nicht erhalten zu haben scheinen. Die Schriften, aus denen die Herbartische Bahn, zu einem System der Philosophie zu ge-

langen, beurtheilt zu werden verdient, ſind vornehmlich folgende: Comm. de Fundamento Platonici Systematis. Hauptpunkte der Metaphyſik. Lehrbuch zur Einleitung in die Philoſophie (1814.). Ueber ſeinen Streit mit der Modephiloſophie unſerer Zeit (1814.). Lehrbuch zur Pſychologie (1816.). Allg. praktiſche Philoſophie. Theoriae de Attractione Elementorum Principia metaphysica.

Löblich muß es Rec. finden, daß Hr. v. Kepſerlingk die zur Prüfung und weiteren Anwendung nothwendige Aufmerkſamkeit auf die eigenthümlichen Anſichten, zu welchen dieſe Schriften hinleiten, aufzuregen ſich bemüht. Dennoch iſt nicht zu verkennen, daß wahrſcheinlich das Beſtreben, allgemeiner geleſen zu werden, den Verf. gehindert hat, eben dieſe Eigenthümlichkeiten ſowohl des Herbartiſchen als des Kantiſchen und Fichteſchen Philoſophirens auch nur ſoweit, als es zum Anreizen des Selbſtſtudiums nöthig ſeyn möchte, beſtimmt genug hervorzuheben, ſoweit nämlich, daß der Dilettant, wie er wünſchen muß, ſich klar zu ſagen vermöchte, worin die Frage an den Philoſophen und worin das Eigenthümliche ſeiner Antwort darauf beſtehe. Rec. glaubt nicht, daß das häufig eingeſtreute Rhetoriſche das wahre Anziehungsmittel werden könne. Ein ſtrengeres, wenn nur klareres, hiſtoriſches Vorzeigen der Aufgaben und der Reſultate des Nachdenkens beyder gegeneinander gehaltener Philoſophen müßte, wenn irgends etwas, die Wißbegierigen viel ſicherer zum näheren Hinzutreten veranlaſſen. Und dies um ſo mehr, wenn es ihnen die Einſicht in die Gründe der ſchwereren Haupträthſel und Hauptauflöſungen weſentlich erleichterte. Die Gabe der Verdeutlichung, ſcheint es dem Rec., fehle dem Verf. nicht. Er wird viel Nützliches leiſten, wenn er ſich immer die Aufgabe macht, ſie gerade auf die ſchwereren, unentbehrlichen Puncte anzuwenden, nicht aber dieſe zu umgehen, nur gleichſam „bis an die Schwelle“ hinzuführen, und ſodann auf die Schriften ſelbſt, deren Hauptinhalt populariſirt ſeyn ſollte, hinzuweiſen; wie S. 23. 54. 167. Was Hr. H. als etwas ſeinem Philoſophiren eigenthümliches, die Methode der Beziehungen nennt, wird man dieſes aus S. 81—83 auch nur hiſtoriſch verſtehen lernen? Auch dem Rec. ſind Geiſter (als in ſich würkſame, ein-

sache Kraftwesen) nur als ewig denkbar; aber wird diese ungewöhnlichere Ansicht durch das, was S. 101 — 103 gesagt, auch nur der Hauptsache nach, klarer begründet? — Einige Stellen scheinen dem Rec. nicht richtig abgedruckt. Z. B. S. 7: „Mit dem allgemeinen Verfall der Wissenschaften seit Aristoteles (?) versank auch die Philosophie.“ S. 12 „es liegen (?) eine unendliche Menge sehr kleiner (?) Vorstellungen in der Seele, die, obschon gar nicht im Bewußtseyn, weil sie bis auf die statische Schwelle desselben gesunken sind, dennoch auf die übrigen Vorstellungen und Handlungen von unendlicher Wirksamkeit sind.“ — —

H. E. G. Paulus.

Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freystädte, namentlich der Städte Basel, Strasburg, Speier, Worms, Mainz und Cöln. Ein Beitrag zur allgemeinen teutschen Handelsgeschichte von Karl Theodor Gemeiner, königl. baier. Landesdirections Rath und Archivar, der k. baier. Akad. d. Wiss. Mitgl. u. s. w. Regensburg 1817. bei H. Augustin. (In Comm. der Fleischmannischen Buchh. in München) 88 S. in 8.

Die schon vor dreyßig Jahren aufgestellte Behauptung des Verfassers, daß Regensburg von den ältesten Zeiten her eine freye Stadt gewesen sey, zog ihm von Seite Bayerischer Geschichtschreiber vielen und heftigen Widerspruch zu. Er nahm sie wiederholt in Untersuchung und theilt in diesen Bogen gelehrt und ruhig, wie man von ihm gewohnt ist, das Resultat seiner Forschungen mit. Dieses geht dahin, daß Freystädte nur diejenigen seyen, die schon zu der Römer Zeiten Stadtrechte und einen zahlreichen Handelsstand, aus römischen Kaufleuten entstanden, die sich mit den vorrückenden römischen Heeren zahlreich einfanden und einheimisch machten, gehabt haben, welche auch nach Vertreibung der römischen Herrschaft zurückgeblieben seyen und, unwehrhaft und vom Kriegsdienst ausgeschlossen, unter dem besondern Schutze der fränkischen und nachmals der deutschen Könige gestanden, und als

ſolche beträchtliche Freyheiten genoſſen haben; endlich daß dieſe Freyheiten nach und nach auf den größern, aus mancherley Gewerbsleuten beſtehenden Bürgerverein, der aus dem frühern Verein der Handelsleute erwachſen ſey, übergegangen ſeyen. Es wird hiebey gezeigt, wie dieſe Freyheiten gar wohl neben dem Recht und der Gewalt der Herzoge, die nur über das Kriegsweſen geſetzt waren, habe beſtehen können. So gewiß nun der Name Freyſtadt der Stadt Regensburg wie noch einigen andern Städten im vierzehnten Jahrhundert gegeben wurde, und ſie unbeſchadet der Rechte des Herzogs, der daſelbſt reſidirte, eine ſolche ſeyn konnte, ſo möchte es doch noch ſtärkerer Beweiſe bedürfen, die Ueberzeugung zu begründen, daß dieſer Vorzug von den römiſchen negotiatoribus, deren Daſeyn in Regensburg allerdings nicht bezweifelt werden darf, herzuleiten ſey, und daß er ausſchließliche Rechte, welche andre Reichsſtädte nicht auch gehabt oder angeſprochen hätten, in ſich begriffen habe; auch möchte es einer genauern Beſtimmung dieſer Rechte und eines unwiderſprechlichen Beweiſes, daß die Stadt ſie beſeſſen habe, bedürfen. Wenigſtens iſt der Uebergang von dem Schutze, den die Handelsleute als unbewehrte Menſchen, gleich den Prieſtern, Weibern, Kindern und Juden zu genießen hatten, zu politiſchen Vorrechten im deutſchen Reiche, wozu die Begünſtigſten nicht hätten ſollen gelangen können, mehr behauptet als gehörig bewieſen. Eines von den S. 10 angeführten Rechten, daß nämlich die Stadt nie einem Kaiſer oder König Pflicht und Treue geſchworen habe, wird durch eine Urkunde vom Jahr 1387, welche gleichfalls zum Beweiſe, daß Regensburg eine Freyſtadt genannt worden iſt, hätte angeführt werden können, widerlegt, worin dieſe Stadt mit mehreren Reichsſtädten bekennt, daß ſie vormals dem K. Wenzel als römiſchem König und künftigem Kaiſer gehuldet und geſchworen habe, bey Lehmann Speier. Chron. S. 766. — Man könnte gar wohl der auch ſchon von andern gehegten Vermuthung beytreten, daß der Name Freyſtadt von den Städten angenommen worden ſey, um dadurch ihre Freyheit von den Eingriffen und Anmaßungen der bey ihnen wohnenden Biſchöfe auszudrücken. — Die hier geäußerten Bedenklichkeiten könnten einem uneingenommenen Geſchichtsforſcher,

wie Hr. Gemeiner ist, nicht anders als willkommen seyn, da sie ihn zu weitern Untersuchungen veranlassen. Das Schriftchen erhält noch einen besondern Werth durch den Anhang von neun Urkunden.

Schmid.

Chronik der Stadt und (des) Hochstift (s) Regensburg vom Jahr 1439 bis zum Jahr 1490. Aus unbenützten Urquellen der hochstiftischen und städtischen Urkunden bearbeitet. Erste, zweyte, dritte Lieferung. Regensburg 1817. 258 S. in 4.

Recensent kann die Anzeige dieser Chronik, welche eigentlich den dritten Theil des schon im Jahr 1800 unter dem Titel: Reichsstadt Regensburgische Chronik erschienenen Werks ausmacht, nicht niederschreiben, ohne sein schmerzliches Gefühl darüber auszudrücken, daß ein so verdienstliches, treuhistorisches Buch nur mit Mühe und, wie sich beynahe vermuthen läßt, mit Kostenwagniß des Verfassers seinen Weg in das Publikum finden kann, indessen eine Menge gehaltleerer, Bekanntes auf eine bekannte Weise oder in einer dem vorübergehenden Zeitgeschmack zusagenden Verzierung und Verzerrung wiedergebender Schriften leicht und gleichsam mit ebenen Füßen in die Welt springt. Sollte denn die Geschichte Regensburgs darum ihre Wichtigkeit verloren haben, weil sie mit dem übrigen Halbhundert ihrer Schwestern aufgehört hat, eine freye Reichsstadt zu seyn? Doch statt eine alte Klage zu wiederholen, wollen wir denjenigen, die die ersten Theile dieses Werks des Herrn Landesdirectionsraths Gemeiner in Regensburg noch nicht kennen sollten, lieber sagen, daß beynahe alles, und in den drey vorliegenden Theilen völlig alles, was der Verf. mittheilt, aus Akten und Urkunden genommen ist. Ungedrucktes und Unbekanntes aus älterer Zeit hat nun, wie nicht erst dargethan zu werden braucht, schon an und für sich einen historischen Werth und einen Reiz, der uns gegen diejenigen, die sich der Mühe des Nachforschens und Mittheilens unterziehen, zum Dank verpflichtet. Erwägt man aber, wie interessant es ist, den Zustand und die Thätigkeit eines

so merkwürdigen Gemeinwesens wie Regensburg aus dem Spiegel einer ungetrübten Quelle hervortreten zu sehen, und daß, indem das Bild dieses Gemeinwesens in seiner ganzen und wahren Form erscheint, zugleich die Gestalt der frühern Zeit überhaupt und der Zustand der Nachbarstaaten, also hier Baierns und Böhmens, insbesondere deutlicher und richtiger erkannt wird, so läßt sich an dem innern Werth dieser Chronik, welche diesen Vortheil reichlich gewähret, nicht wohl zweifeln. Hr. G. zeigt sich in derselben als sorgfältigen Forscher und als gewissenhaften Erzähler. Keiner, der die Geschichte Baierns und des deutschen Reichs, der Gerichtsverfassung, der religiösen Ansichten und kirchlichen Veranstaltungen, des Kriegswesens, der polizeilichen Einrichtungen, der Gewerbe, der Landeskultur und der Sitten jener Zeit genau, urkundlich und nicht blos in schwebenden, nebelichten Umrissen kennen lernen will, wird das Werk ohne mannigfaltige Belehrung aus der Hand legen. Das Fortrücken von einem Jahr zum andern steht zwar einer schönen, überall anziehenden Darstellung im Wege, dafür aber ist der Leser gesichert, durch überkluges Pragmatisiren nicht irre geführt zu werden, und entschädigt durch einen großen Reichthum unentstellter Thatsachen. Jedem, der sein Werk mit Sorgfalt treibt und die Summe des Wissenswürdigen vermehrt, werde sein Verdienst zuerkannt, dem fleißigen und gelehrten Archivhistoriker eben so, wie dem geistvollen Geschichtschreiber, jedoch dem letztern nur dann, wenn er sich im vollen Besitze des geschichtlichen Stoffes befindet, und mit Redlichkeit, ohne eine blos schimmernde Idee zum Angelstern seiner Darstellung zu machen, jedoch kritisch geprüft und lichtvoll geordnet, in der Zeit, welche er beschreibt, lebend und doch aus höherm Standpunkte über ihr schwebend, wieder giebt, was er aus alten Schriften empfangen hat. — Rec. glaubt so den richtigen Gesichtspunkt dieses nützlichen und eine weitere Verbreitung verdienenden Geschichtsbuchs angegeben zu haben, und geht nun, nachdem er noch bemerkt hat, daß die Geschichte in diesen drey Lieferungen nur bis auf das Jahr 1456 vorgerückt ist, auf das Einzelne über.

Regensburg, von thätigen und muthvollen Bürgern bewohnt, war in enge Gränzen eingeschlossen, von mächtigen,

um sich greifenden Fürsten und einem stolzen, fehdelustigen Adel umgeben und durch die emporstrebende Herrschsucht der Bischöfe auf mannigfaltige Weise beengt. Aber die hiedurch veranlaßten Kämpfe, die bald kühne, bald kluge Art des Widerstands, den die Stadt leistete, und der Wechsel ihres Steigens und Fallens sind gerade die Gegenstände, welche lehrreiche Unterhaltung gewähren. Die Aufmerksamkeit des Geschichtsfreundes verdienen die zum Theil merkwürdigen Nachrichten von den Hussitenkriegen, von den Zwisten der Baierischen Fürsten theils unter sich selbst, besonders dem unnatürlichen zwischen Ludwig dem Vater und dem Sohn, theils mit Regensburg, von der Kirchenversammlung zu Basel, von dem gewaltsamen Umsichgreifen der Bischöfe zu Regensburg, insonderheit des Bischofs Friedrichs von Parsberg, von der vormaligen Größe, aber schon im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts verminderten Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft, von der Collision der Landgerichte, der Hofmarksgerichte und der pfandherrschaftlichen Rechte. Auszuzeichnen ist S. 43 der Achtbrief Herzogs Ludwigs des ältern, S. 94 die Grausamkeit Erasmus des Sattelbogers gegen Juden, S. 158 des MGrafen Albrechts von Brandenburg Rechtfertigungsschreiben in Betreff seines Benehmens gegen den alten Herzog Ludwig von Baiern, S. 31 die im Mittelalter bis in das sechszehnte Jahrhundert häufig vorkommende Bestrafung des Todschlags, S. 10 Werth einer Mark Silbers, S. 108 Verbot bürgerlicher Gewerbe auf den Dörfern, wodurch der Wohlstand der Zünfte in den Städten, auf Unkosten der Landleute, wie in der Schweiz bis auf die neueste Revolution, befördert wurde, gegen welche ungerechte Anordnung aber Herzog Heinrich nach S. 183 Gewerbe auf dem Lande einführte, S. 121 Unzufriedenheit der Reichsstädte über die Reichs-Reformation zu Frankfurt, weil dadurch manche ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten, besonders aber ihre Criminaljustiz beschränkt wurde, S. 144 Appellation eines Schuhmachers zu Augsburg und Freyschöffen des westphälischen Gerichts von dem kön. Kammergericht, vor welches er geladen war, an das Freygericht zu Dortmund. Diesen sind beyzufügen Nachrichten von Stiftungen, besonders S. 98 des Kastenmayerischen Bruderhauses, und von Preisen

der Lebensmittel, und Beyträge zur Handels- und Gewerbsgeschichte. Schade, daß S. 107 die Verordnung wegen der Schlaguhren, die nach dem Auf- und Niedersteigen der Sonne in den himmlischen Zeichen gestellt werden soll, nicht ganz vorhanden ist. Zur Sittengeschichte dienen Nachrichten von Schießen, Tänzen, Stechhöfen Baierischer Edelleute, Besuchen fürstlicher Personen und dabey angestellten Lustbarkeiten, Fastnachtsfröhlichkeit u. dgl. S. 101 kommen silberne Gesellschaften vor, das ist, Tisch- und Tafelaufsätze, auf welchen reiche Adelsgeschlechter alle Glieder ihrer Familie in rittermäßigem Kostum, auf den Schildern mit emaillirten Wappen bezeichnet, in Silber abbilden ließen. Einzig ist ohne Zweifel die Toleranz, die der Rath zu Regensburg nach S. 258 im Jahr 1456 bewies; ein getaufter Jude, dem sein Kind von Juden entführt worden war, fand es nach drey Jahren wieder und sprach es als das seinige an. Der Rath, der auf die eine Seite den Vater, auf die andere zwey Juden und in die Mitte das Kind, ein Mädchen von dreyzehn Jahren, stellte, überließ diesem die Wahl, welchem Theil es angehören wolle, und fügte den ausdrücklichen Befehl bey, daß, es wähle wie es wolle, kein Theil dem andern arges zufügen solle. Das Kind trat auf des Vaters Seite.

Es sey gestattet, noch einige Bemerkungen beyzufügen. S. 63. Die Liberalität Donauwörths, vermöge welcher es des Kaisers Friedrich zu Basel versetztes Silbergeschirr mit 6400 fl. auslöste und dessen sich auf 7600 fl. belaufende Schulden zu Ulm bezahlte, hat ihren natürlichen Grund darin, daß die Stadt kurz vorher aus Baierischer Pfandschaft wieder an das Reich gekommen war. S. Lori Lechraim II. nr. 133. Ganz richtig ist die Bemerkung S. 192 fg., daß unter den Wissenden nicht immer Wissende des heimlichen Gerichts zu verstehen sind. Der Ausdruck ist nichts anders, als ein Kanzleytitel, wie weise, wohlweise, in der Bedeutung „rechtsverständig"; bisweilen heißt es auch witzig, z. B. in einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1285: do der krieg von dem witzigen man herrn Marquarden von schellenberch liepleich vnd gutlich verrichtet vnd geschaiden wart, und in Stettens Gesch. der adelichen

Geschlechter in Augsburg S. 369: einen geſworhen rat von zwelf erbären manen, der beſten vnde der witzegſten die hie ſin. Die Lacedämonier hatten eine ähnliche Benennung, πεπαιδευμένοι. S. Plutarch. Lycurg. c. 13. Einen ganz ähnlichen Zwiſt mit Herzog Heinrich von Baiern, wie Regensburg, wegen Geldſummen, welche Herzog Ludwig bey dieſer Stadt hinterlegt hatte (ſ. das Jahr 1447), hatte Ulm mit demſelben Fürſten aus der gleichen Urſache. S. 10. Unter den Croicern, die unter den Spielleuten der Fürſten vorkommen, ſind Herolde, Ausrufer, Kreyer zu verſtehen, von Krey, Ruf, Schrey. Sie waren keine Spielleute, ſondern befanden ſich nur mit Pfeiffern und Spielleuten im Geleite der Kaiſer, Könige und Fürſten, und forderten und erhielten, wie dieſe, in den Städten, wo ſich ihre Herren verweilten, Geſchenke. Die alten Städterechnungen ſind überall voll davon; in Lersners Frankfurtiſcher Chronik kommen ſie oft vor. S. 22 ſteht wohl unrichtig: Wein zu St. Johannis Minne. Am Feſt Johannis des Evangeliſten, des Apoſtels der Liebe, wurde in den Kirchen Wein geweiht, der bey Hochzeiten, Abſchieden und ähnlichen Veranlaſſungen als Bekräftigung der Liebe gereicht, auch gegen Gift gebraucht wurde; dieſer Wein hieß Johannis Seegen, Johannis Trunk, Johannis Minne. S. 169 wird die Stiftung ewiger Jahrtage mit Unrecht eine Zumuthung an die Prieſterſchaft genannt, die Zeit, die der göttlichen Verehrung gewidmet ſeyn ſollte, mit täglichem endloſen Ableſen von unbekannten Namen zu verderben. Die Geiſtlichkeit konnte dies weder für verderblich, noch für eine Zumuthung halten: es geſchah ja zum Beſten der abgeſchiedenen Seelen und vermehrte das Vermögen der Kirchen und Klöſter und die Einnahme oder das Wohlleben der Prieſter. Wenn daher der Rath ſolchen Stiftungen Schranken ſetzte, ſo geſchah es nicht aus Religionseifer, ſondern um das allgemeine Vermögen nicht zum Nachtheil der Steuer durch Stiftungen an Kirchen und Klöſter ſchwächen zu laſſen, theils um die ehrenvolle Todtenfeierlichkeit, als nur den Vornehmen gebührend, zu beſchränken. Die „reyſende Or“ S. 131, die von einem Juden für die Thürmer gekauft wurde, mag vielleicht eine weiſende Uhr, mit einem Zeiger, geweſen

seyn. S. 138 muß es wahrscheinlich statt miaut heißen minnet: wenigstens wird dieses Wort häufig auch von Unzucht gebraucht. S. 147 ist Walter Ehinger zu setzen; die von Ehingen sind ein landadeliches, die Ehinge ein patrizischadeliches Geschlecht. S. 244 „in des heiligen Geistes Botschaft reiten" mag in diesem Zusammenhang so viel seyn als: für einen Hospital Almosen sammeln.

J. C. Schmid.

Neueste (*) Behandlung eines Preußischen Staatsbeamten. Eine, mit Aktenstücken belegte, Selbstbiographie aus der Epoche von 1811 — 1817. vom (von) M. F. L. W. Grävell, Königl. Preuß. Regierungsrath (e). — Mit dem Denkspruche: Ewigkeit geschwornen Eiden! Wahrheit gegen Freund und Feind! Männerstolz vor Königsthronen, Brüder, gält es Gut und Blut! — Leipzig 1818. in der Gräffschen Buchhandlung. 290 S. 8.

Der Verf. (erst Staatsbeamter in Südpreußen, dann, von den Franzosen vertrieben, K. Sächs. Justizamtmann, hierauf wieder in Preußischen Diensten angestellt, bekannt als Schriftsteller über das Preußische Recht und über Gegenstände des allgemeinen Staatsrechts,) wurde, nachdem er in dem Kriege gegen Frankreich in der Landwehr gedient hatte, im J. 1816. zu der neuerrichteten Regierung in Merseburg als Rath versetzt. Hier wurde er sehr bald mit dem Präsidio, insbesondere mit dem erstem Präsidenten von Schönberg, über den Umfang der Präsidialrechte und der den einzelnen Räthen in Verhältniß zu dem Präsidio obliegenden Pflichten ꝛc. in Mißhelligkeiten verwickelt. Die Sache gelangte an das Ministerium zu Berlin, und dieses verwies dem Verf. das beobachtete Benehmen nachdrücklich. Unter anderm beschuldigte es den Verf., daß ihn „Neigung zur Eigenmacht zu mehreren offenbaren Irrthümern über den Dienst überhaupt verführe." Der Verf. erhob wegen dieser Beschuldigung eine Injurienklage gegen die betheiligten Minister bey dem Kammergerichte zu Berlin; wurde aber mit seiner Klage abgewiesen. Auch an den König hat er sich in dieser Sache gewendet, so wie

in der vorliegenden Schrift die Akten dem Publikum vorgelegt. — So sehr nun auch Rec. Publicität achtet und so wenig er auch, aus mehreren Gründen, ein Urtheil in der Sache abgeben will, so kann er doch den Wunsch nicht bergen, daß der Verf. die vorliegende Schrift nicht dem Drucke übergeben haben möchte. Zugegeben einmal, daß der Verf. zu hart behandelt worden wäre, so scheint es dem Rec. doch die Pflicht eines Staatsbeamten zu seyn, eher etwas zu leiden, als die Interiora domus den Augen der Uneingeweihten aufzuschließen. Wie bedenklich ist es für das Ansehn eines so wichtigen Kollegii, wie eine Preußische Regierung ist, wenn die in derselben bestehenden kollegialischen Verhältnisse so im Einzelnen aufgedeckt, wenn die einzelnen Mitglieder so mit allen den Schwächen, denen sie als Menschen unterworfen sind, blos gestellt werden? Besteht nicht ein Hauptwerth kollegialischer Staatsbehörden darin, daß sie dem Volke als Wesen erscheinen, welche gleichsam einen von der Individualität der einzelnen Mitglieder unabhängigen Geist und Willen haben?

Winke für die Bildung (des) Holsteinischen Landtags und neuer (der neuen) Verfassung. Von F. A. Rüder. Altona, bey P. K. Hammerich. 1817. 8.

Was kann in Holstein die Regierung für allgemeine Landeswohlfarth thun? Von F. A. Rüder. Ebend. 1818. 8.

Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen; besonders die Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung in den Jahren 1814. 1815. und 1816. Zum Druck befördert durch Heinr. Luden, geh. HR. und Prof. der Gesch. in Jena. Nordhausen, b. G. W. Happach. 1818. 8.

Der Verf. der ersten beyden Schriften mustert fast alle Theile der Verfassung und Verwaltung des Herzogthumes Holstein, um die Gebrechen und Mängel anzudeuten, welche, seiner Ansicht nach, einer Abhülfe bedürften. Beyde Schriften enthalten schätzbare Beyträge zur Staatskunde von Holstein, und viele wohlgemeinte und mit Mäßigung vorgetragene Vor-

schläge zu Verbesserungen. Die nähere Würdigung dieser Vorschläge bleibt billig den Einsichten einheimischer Staats- und Geschäftsmänner überlassen. Jedoch schien es dem Rec., als ob der Verf. von der Regierung zu viel fordere, die Rechte der Regierung zu weit ausdehne. Mag auch die Noth durchgreifendere Maßregeln zuweilen entschuldigen, der Triumph der Staatskunst ist und bleibt doch der, das Gute mit Recht und Milde zu bewirken. Wenn die Regierung Alles in Allem seyn soll, was sind und wo bleiben die Einzelnen?

Der Verf. der dritten Schrift schickt eine vergleichende Uebersicht der ehemaligen und gegenwärtigen Verfassung des K. Hannover voraus, und giebt sodann eine aus den Quellen geschöpfte Nachricht von den Landtagsverhandlungen der auf dem Titel genannten Jahre, nach der Reihenfolge der einzelnen Sitzungen. Auf die Verhandlungen einer jeden ihren Gegenständen nach wichtigern Sitzung folgen bald kürzere, bald längere Bemerkungen, theils geschichtlichen oder statistischen, theils politischen Inhalts. Die Urtheile des Verf. sind mit eben so viel Sachkenntniß, als Freymüthigkeit und Mäßigung abgefaßt. Wir wünschten, daß in einem jeden Lande, das sich einer landständischen oder repräsentativen Verfassung zu erfreuen hat, zur Belehrung des größern Publikums eine Schrift dieser Art von Zeit zu Zeit bekannt gemacht würde; wenigstens so lange, als sich die Stände (wie in Hannover) oder die Regierungen noch gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen sträuben. Freylich ist die Offenkundigkeit des Verhandelten nur ein geringer Ersatz für die Oeffentlichkeit der Verhandlung. Aber ohne beyde ist eine jede landständische oder repräsentative Verfassung ein Körper ohne Geist. — Auf die einzelnen Verhandlungen und die darüber gemachten Bemerkungen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Auffallen wird es jedoch Vielen, daß ein Land, welches mit Großbrittannien in einer so genauen Verbindung steht, sich dennoch von dem Geiste der Brittischen Verfassung so wenig angezignet hat. Doch von einem „Hause", von den Herren der „entgegengesetzten Seite" ist in den Verhandlungen allerdings die Rede.

Ansprüche an die zum Entwurf einer ständischen Verfassung für das Herzogthum Holstein, mittelst Verfügung der Schlesw. Holst. Lauenb. Canzley, unterm 19ten August 1816., allerhöst verordnete Commission; nebst einem Anhange über das höchste Episcopat der Landesherren in protestantischen Staaten, in besonderer Beziehung auf einige der von Herrn Pastor Harms dagegen aufgestellten Streitsätze. Von dem Verfasser der „Gedanken und Wünsche eines Holsteiners" ꝛc. Altona, b. J. F. Hammerich. 1818. 80 S. 8.

Der Verf. schickt einige Grundsätze über das Wesen einer durch Volksvertreter beschränkten Einherrschaft voraus. (Hier hätten wir sehr gewünscht, daß der Verf., wenn er einmal sich über diesen Gegenstand verbreiten wollte, doch jene Grundsätze vollständiger angeführt hätte. Preßfreyheit, Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege, Geschworne ꝛc. gehören aber so sehr zu dem Wesen einer solchen Verfassung, als die Volksvertretung selbst.) Sodann aber giebt und erläutert er die Gründe, aus welchen man von der auf dem Titel bezeichneten Commission nicht wohl ein den billigen Forderungen des Volkes entsprechendes Werk erwarten könne. Es sind folgende: Die Commission besteht zum größten Theile aus königl. Beamten, und zwar aus solchen, von welchen die Verwaltung der Herzogthümer besorgt wird. Es gehören zu ihr außerdem nur noch zwey Männer, welche aus der Ritterschaft genommen sind. Sie hat ihren Sitz in Kopenhagen, also im Auslande ꝛc. Ihre Verhandlungen sind geheim. Das Ziel der Verhandlungen ist allen Umständen nach zu weit gesteckt. (Hier folgen mehrere Bemerkungen über die Art, wie die Wahl der Abgeordneten, die Organisation der Landtage festzusetzen sey.) — In dem Anhange vertheidigt der Verf. die landesfürstliche Gewalt in Kirchensachen gegen die Angriffe des Hrn. Harms, welcher an die Stelle jener Gewalt eine Priesterherrschaft zu wünschen scheint. Der Verf. scheint hier weniger in seinem Fache zu seyn. Der wahre Protestantismus protestirt gegen eine jede äußere Herrschaft in Glaubenssachen.

Die wilde Baumzucht, oder Beschreibung aller im Königlichen botanischen Garten bei Berlin im Freyen ausdauernden Bäume und Sträucher, für Gartenliebhaber, Forstmänner und Freunde der Botanik, von Carl Ludwig Wildenow. Zweite beträchtlich vermehrte Ausgabe. Mit sieben Kupfertafeln. Berlin, bei G. C. Nauck. 1811. 586 S. nebst XXII S. Vorrede und Einleitung. gr. 8.

Wenn man auch nicht mit allen botanischen Ansichten des verdienstvollen, den Wissenschaften zu frühe entrissenen Verf. übereinstimmt, so wird man doch in seinem Namen schon eine verlässige Bürgschaft für die Brauchbarkeit dieses Werkes finden. Und gewiß mit Recht; allen Freunden der Botanik, schönen Gartenkunst, und besonders auch wissenschaftlichen Forstmännern ist dasselbe vorzüglich zu empfehlen. Pflanzenkenntniß im engeren Sinne, d. h. Kenntniß der verschiedenen vorhandenen Arten ꝛc., war das hauptsächlichste Feld der botanischen Thätigkeit des Verf.; in seiner ohnedem günstigen Lage konnte er sich um so leichter Verhältnisse bilden, die diesem Zwecke noch mehr zusagten. Man findet daher in diesem Werke das auch jetzt noch Neueste über die Kenntniß der Species von Holzgewächsen, die in Deutschland im Freyen ausdauern, denn bey denen, welche sich um Berlin in diesem Falle befinden, ist es um so sicherer in anderen Theilen. Nach Angabe der Vorrede beträgt die Zahl der abgehandelten holzartigen Gewächse in dieser Auflage um die Hälfte mehr als in der ersten. Die Zweckmäßigkeit pnd Bequemlichkeit der Einrichtung läßt nichts zu wünschen übrig. In alphabetischer Ordnung, der anspruchlosesten und für ein solches Werk besten, folgen sich, wie bey Du Roi, die Gattungsnamen der Kunstsprache; generische Charaktere, dann jene der Species, nach der Verf. Auflage des Linneischen Systemes, stehen bey der Beschreibung einzelner Holzarten jedesmal voran; Synonyme, Bestimmungen anderer Botaniker, auch vorzügliche Abbildungen werden häufig angeführt; eine weiter eigene umständlichere Beschreibung folgt nach, und kömmt jenem oft sehr erwünscht zu Hülfe, was die Kürze der Kunstsprache minder bestimmt gelassen hatte; des Vaterlandes und des Grades der Angewöhnung ist gleichfalls gedacht; alles was Gebrauch und Nutzen anbelangt aber

meist, als aus anderen Werken ohnehin bekannt, ganz mit Stillschweigen umgangen. Nur bey dieser höchst zweckmäßigen Behandlung konnte es dem Verf. gelingen, in dem beschränkten Raume eines mäßigen Octavbandes 770 Arten, die zu 194 seiner Gattungen gehören, abzuhandeln. Ein am Ende beygefügtes systematisches Verzeichniß der beschriebenen Bäume und Sträucher, und das noch weiter angehängte Register der deutschen Benennungen vervollständigen und erleichtern den Gebrauch des Werkes noch mehr. Die Kupfer enthalten Umrisse von Blättern verschiedener Weiden und anderer Holzarten. In dem Drucke herrscht eine lobenswürdige Oekonomie, ohne weder der Schönheit, noch der Deutlichkeit Abbruch zu thun. Der Verleger hat zweyerley Exemplare, für minder oder mehr bemittelte Leser, besorgt; letztere sind mit einem gestochenen, mit artiger Vignette versehenen Titelblatte geziert, und werden in einem netten grünen Einbande abgegeben.

Borkhausen führt in seiner Forstbotanik von 1800 die Zahl von 829 in Deutschland im Freyen fortkommenden Holzarten an, nimmt aber die Holzflora von Provinzen dazu, welche klimatisch nicht mehr zu Deutschland, sondern bereits zu Italien zu rechnen sind, wie Kärnthen und Krain, nebst dem südlichen Tyrol. Es ist hier der Ort nicht, in diesen Gegenstand umständlich oder kritisch einzugehen, da aber nunmehr die Zahl von 770 sogar im nördlichen Deutschlande schon größtentheils ausdauernden oder acclimatisirten Holzarten nachgewiesen ist, während wir ursprünglich bekanntlich der Natur kaum mehr als 100 derselben verdanken, so darf auf jeden Fall hier Gelegenheit genommen werden, um den herrlichen Fortgang zu rühmen und zu feyern, den auch in diesem nützlichen und schönen Gebiete deutsche Vielseitigkeit zur mannigfaltigen Bereicherung und Verschönerung des vaterländischen Bodens errungen hat; es darf bedauert werden, daß solchem umfassenden, beharrlichem Streben nicht auch Italiens Himmel zu Gebote steht, in welchem Falle die Deutsche Erde wahrscheinlich schon seit längerer Zeit größtentheils mit dem ganzen Reichthume der vegetabilischen Schöpfung sich geschmückt finden würde. L. W. M.

Jahrbücher der Litteratur.

Glockentöne. Erinnerungen aus dem Leben eines jungen Geistlichen. Von Friedr Strauß. Zweites Bändchen. 1818. Bei Heinr. Büschler in Elberfeld. 183 S. 8.

Das erste Bändchen erschien ohne Namen des Verf. im J. 1815. und ist in unsern Jahrbüchern N. 45. jenes Jahrgangs angezeigt worden. Was Unterzeichneter von jenen schönen und frommen Herzensergießungen damals erwartete, daß sie ihre Leser finden und sich gewinnen würden, hat sich bestätigt, und so erscheint diese Fortsetzung, gewiß zur Freude nicht bloß ächt christlicher Prediger, sondern auch vieler andern Seelen, welche die Weihe des Geistes haben. Noch sind jene Glockentöne auch bey uns nicht verklungen. Sie läuteten zu den erhebenden Feyerstunden ein, welche der würdige Verf. in diesem 2ten Bändchen mittheilt; und vernahmen wir dort den jungen Geistlichen, dessen Gemüth in der Fülle seiner Weihe überströmte, sich also auch jugendlich manchmal gehen ließ (wie wir an seinem Orte ebenfalls bemerkten): so vernehmen wir hier den jungen Mann in seiner gereiften Kraft, und erbauen uns an den Mittheilungen aus seinem Leben und Gemüthe. Auch ertönt hier mitunter die ernstere Glocke, welche uns bald zur Feyer auf den Gräbern, bald in dem Tempel einer froh versammelten Gemeinde, bald auch zur häuslichen Betstunde, im Ganzen aber zum großen Gebete des ganzen Christenlebens ruft. Die gefällige Darstellung des Verf. erhebt sich auch hier mehr über die schmelzenden Töne zu den feyerlicheren Accorden der männlichen Gefühle; ja es kommen Stellen vor, die sich zwar weniger an Youngische Nachtgedanken, aber mehr an die sanfte Erhabenheit christlicher Redner anreihen, wozu sich ein Talent zu allegorisirenden Deutungen gesellt, das mit solchem Geschmack angewandt auch vor der strengsten Homiletik

bestehen mag. Wir müssen daher wünschen und hoffen, daß der Verf. in diesem Entwicklungsgange seiner geistigen Weihe fortsteigen möge, und zwar wie es seiner Natur eignet, unter den lichten Taggedanken, welche das christliche Seyn und Wirken durchleuchten sollen, und von dem Prediger aus in die Gemeinde einfließen. Denn wir setzen ganz besonders den Werth dieses Buches in die Verklärung des häuslichen Lebens, da es dem Verf. so sehr gelingt, die Gottseligkeit in der Familie, worin ja doch allein das Leben der Kirche so wie der bürgerliche Wohlstand wurzelt, mit schönen Farben und zugleich wahr zu malen. Um auf das Buch selbst zu verweisen, sey hier mit wenigem der Inhalt angedeutet. 1. Die goldene Hochzeit, die ein priesterliches Ehepaar feyert. „Wenn das wahre eheliche Leben auch ein solcher Bund ist von Glauben und Liebe, von Wahrheit und Besserung, und wenn in diesem Bunde der Mann Herr heißt, und das Weib das Herz im Hause genannt werden muß, was mag denn angemessener seyn, als daß ein solcher Ehebund, wenn er funfzig Jahre unter Gottes Segen, in viel Liebe und Einigkeit, durch viel Hülfe und Gebet, und durch immer näheres Anschließen des Einen an den Andern fortgegangen ist, nun auch feyerlich am Altare des Herrn erneuert werde? Es ist gewissermaßen eine Trauung in Erinnerung, wie sonst in Hoffnung.“ — „In Ehen, wo wahre Liebe beyde vereint, und die Eigenthümlichkeit des einen Gatten durch die des andern gemildert und veredelt wird, und zumal in Ehen, wo durch Glauben, der das Allergemeinste, Einigste, und doch wieder das Besonderste in allen menschlichen Herzen ist, diese Einheit hervorgebracht und erhalten wird, pflegen die Kinder in ihrer Gemüthsart dieses gemeinschaftliche Leben, aber freylich immer von einer besondern Seite darzustellen.“ (Bestätigt sich diese einzelne Erfahrung, so ist sie eine der fruchtbarsten für die höhere Erziehungskunde.) Die Erzählung giebt zum Schluß ein rührendes Gebet des Greises mit seiner Gemeinde bey der Abendglocke, ja wohl ein Abendgebet. — Wenn es zuletzt heißt, mit Entsetzen habe man Tages darauf vernommen, daß ihn am folgenden Morgen der Schlag gerühret, so hat sich der Verf. hier wohl im Ausdruck vergriffen, da man in solcher Stimmung auch einen

ſolchen Tod mit einem höheren Gefühle betrachtet. 2. Die Mitternacht. Von der Unterhaltung des Pfarrers mit den alten Vätern der Kirche in der Stille der Nacht heißt es: „Das iſt ja auch recht prieſterlich und bildet in ſeinem Herzen den Uebergang aus der ſichtbaren in die unſichtbare Welt, und vereinigt zugleich in ſeinem Leben die freyeſte Oeffentlichkeit und die entſchiedenſte Eingezogenheit.“ — „Wird dem Pfarrer das Haus durch die fromme Liebe der Mutter heilig, ſo ſoll es der Gemeinde heilig ſeyn durch das ganze Leben, das in ihm geführt wird.“ — „Das Größte, was in einer Wohnung geſchehen kann, iſt Gebet und Lehre.“ — 3. Die Sterbende. Von ihr wird unter andern geſagt: „Sie blieb bis ans Ende ein höheres, himmliſches Kind in der reich entwickelten Geſtalt der Jungfrau und Hausmutter;“ — — es entſtand jene innige Durchdringung ihres Weſens mit dem Chriſtenthume, daß man ſich fragen mußte: „ob dieſe Demuth und dieſe Liebe mehr Natur oder Gnade ſey.“ — „Die alten Geſänge eines Volks enthalten ſein geiſtliches Leben, in der tröſtenden Sprache des Gefühls, und darum pflegen ſchwer leidende Kranke ihre Stimmung am liebſten durch ſie auszudrücken.“ In dieſer Erzählung kommt vor, „daß das zweyjährige Kind durch einen eignen, unerklärlichen Zug ſein Händchen auf das gepeinigte Glied (die Kinnlade ſeiner Mutter) legte, und plötzlich der Krampf aufhörte.“ Wer ſich um den Magnetismus intereſſirt, möchte fragen, ob dieſes eine wirkliche Erfahrung ſey? 4. Die Hausandacht. „Dieſe Sehnſucht (zu der Quelle zurück, von der unſer Leben ausgegangen) iſt der Grund jenes ſüßen Heimweh's, das nirgend den Kindern fehlt, welche in dem rechten Verhältniß zu den Eltern ſtehen.“ — „Die Hausandacht ſteht in der Mitte zwiſchen dem Gottesdienſte des Herzens und dem öffentlichen Kirchenweſen, und wenn ſie in dem Leben eines Pfarrers fehlt, ſo mangelt jenem die Feyerlichkeit, die nur aus dem Oeffentlichen kommen kann, und dieſem die Innigkeit, die nur aus dem inneren Gottesdienſte entſpringt.“ — „Daher kommt es, daß die Geiſtlichen ſowohl als auch die übrigen zu unſerer Zeit weder im öffentlichen Gottesdienſt die Innigkeit und das Lebendige, noch in dem ſtillen, geheimen Wandel des Herzens

vor Gott, die Aufhülfe und die tägliche Erfrischung genießen, welche unsere Väter so reichlich in den Hausandachten fanden. Dabey bildet sich in ihnen für das häusliche Leben der Punct, in dem sich Menschliches und Göttliches berühren, und wer das Glück gehabt hat, in einem Hause erzogen zu seyn, in dem diese schönste und herrlichste Sitte aus der alten Zeit in Ehren gehalten wurde, der wird eingestehen, daß es für ihn nichts gebe, worin er Vaterhaus und Kindheit reiner und vollständiger wieder finde, als in der Erinnerung an die Hausandacht.“ (Ref. rechnet diese Stelle zu den treffendsten Predigerworten, die nur irgend in unserer Zeit gedruckt zu lesen sind.) — 5. Die Betstunde. „Es ist bey jeder Predigt leicht zu bemerken, ob sich der Redner künstlerisch in Verhältnisse versetzt, die eben jetzt seinem Herzen fremd sind, und so die Rede nur eine äußere Beziehung habe, oder ob sie in die Reihe seines eignen innersten Lebens gehöre. Daher ist es so nothwendig, daß der Geistliche mit der Gemeinde lebe, damit ihr allgemeines Gefühl zu einer bestimmten Zeit sich lebhaft durch ihn ausspreche.“ — „Es gibt gewiß keinen zarteren und himmlischern Umgang unter den Menschen, als den, welchen ein Pfarrer mit seinen Gemeindegliedern pflegt, wenn er während der betenden Vorbereitung auf seine Rede im Geiste diesen und jenen sieht, und gleichsam in seine innerste Seele schaut.“ 6. Das Fest der heiligen drey Könige. „— Was die Mutter betrifft, rief der Vater ꝛc., so ist sie außerdem nie unter dem Gesetze gewesen, es ist ihr besser geworden als dem Vater, aber dafür wird sie auch den Knaben unter dem Gesetze nicht zu handhaben wissen.“ Ein Andrer meynt hierauf, daß in edlen Frauen des Volkes Herrlichkeit immer am treuesten wohne; und ein Dritter erklärt dieses: „Der neue Mensch behalte in den Frauen immer etwas Heydnisches, wie in uns etwas Gesetzliches.“ — 7. Die erste Predigt. — „Das erste Bewußtseyn einer neuen Gesinnung trägt dieselbe schon mit allen ihren Gründen und Beschaffenheiten in sich, und in ihr ist das göttliche neue Leben schon vollständig geboren, und darum nennen wir es Widergeburt. — — Ein begeisterter Anfang, ein tief empfundenes Erstes und der wahrhafte Eintritt in ein neues Leben, behalten einen Werth, den

ihnen keine Zeit raubt.“ Welchem Prediger die Glocke zu solcher Begeisterung bey seiner Kenntniß des menschlichen Herzens einläutet, wie wir sie hier lesen, der wird sich auch über den Beyfall, ja er wird sich über sein Selbst erheben, und ist werth das Evangelium zu verkünden. Der Segen des göttlichen Wortes, worin zunächst seine Gemeinde erwächst, wird ihm jene höchste Feyer gewähren, worauf die Glockentöne hindeuten.

Schwarz.

Lehrbuch der Mineralogie von Ambros Rau, Professor der Naturgeschichte und der Kameralwissenschaften an der Universität zu Würzburg. Mit einer Kupfertafel (ein mißrathener Steindruck). Würzburg, 1818. in der Stahelischen Buchhandlung. VII und 614 S. 8. (Preis 5 fl.)

Bey Beurtheilung von mineralogischen Lehr- und Handbüchern, deren Anzahl leider mit jeder Messe wächst, bietet sich stets ein zweyfacher Gesichtspunkt dar. Es ist nämlich der Verfasser entweder ein Naturforscher, der sich bereits als solchen bewährt hat, von dem man die Darlegung neuer Ansichten, die Entwickelung folgereicher Ideen zu erwarten berechtigt ist; oder es findet das Gegentheil statt, d. h. das neue geschaffene Werk ruht auf ältern Schriften, der Autor begnügte sich folglich mit kompilatorischen Verdiensten. In allen Fällen, die dem zuletzt angedeuteten Verhältnisse zugehören, sollten, unseres Bedünkens, die Recensionen möglichst kurz seyn; sie haben ja nur die Frage zu entscheiden: ob das Zusammentragen mit Fleiß und nicht ohne Umsicht geschehen. — Das Buch des Hrn. Rau gehört in die letztgenannte Kategorie. Es ist, wie wir glauben, nur in der Absicht verfaßt, den Zuhörern einen Leitfaden zu geben, und sie dadurch des lästigen und Zeit raubenden Nachschreibens zu überheben, und diesen Zweck hat der Verf. erreicht; aber wissenschaftliche Ausbeute kann und darf man hier nicht suchen. Das Ganze zerfällt übrigens, die Einleitung abgerechnet, in zwey Theile, deren

erster die Minerographie enthält, welcher in die Unterscheidungslehre der Mineralien und in die Angabe der nützlichen und schädlichen (?) Eigenschaften der Fossilien gesondert ist; der zweyte Theil handelt die Gebirgslehre ab. Der letzte Theil, d. h. die Gebirgslehre, ist auf Kosten der übrigen Abschnitte, besonders der Unterscheidungslehre der Mineralien, die eine lästige Ausführlichkeit gewonnen hat (und in welcher viele Dinge aufgenommen wurden, die jedes Handbuch der Chemie, als dahin gehörend, enthält), auf eine dem Buche nachtheilige Weise beschränkt worden; denn ungeachtet das Werk 39 Bogen zählt, so wurden dennoch nur etwa 4 Bogen auf die Gebirgslehre verwendet.

F. G. K.

Versuch eines topographisch-mineralogischen Handbuches von Ungarn. Ein Taschenbuch für mineralogische Excursionen, Reisende und Sammler vaterländischer Producte aus dem Mineralreiche (,) zusammengetragen durch Christian Andreas Zipser. Oedenburg, 1817. bei C. F. Wigand. XXXI und 440 S. kl. 8.

Werke, wie das vorliegende, bieten, in sofern solche nicht geradezu Erzeugnisse geistloser Compilation sind, der Wissenschaft stets einen Gewinn; wenn auch gleich nur einen mittelbaren. Und da die Schrift des Herrn Zipser sich nicht unvortheilhaft auszeichnet, so hat Rec. mit Vergnügen die Anzeige derselben beschleunigt.

Das topographisch-mineralogische Handbuch von Ungarn enthält eine ungemein fleißige Zusammenstellung aller vorhandenen Nachrichten über das Vorkommen dortländischer Fossilien und der Orte, wo solche gefunden werden. Der Verf., der uns bekannt ist als fleißiger Forscher und unermüdeter Sammler, hat, durch diese Arbeit, Gelegenheit gefunden, seine eignen, auf vielen Reisen gemachten Entdeckungen dem Publikum mitzutheilen, und dafür gebührt ihm Dank. Manche, nicht unwichtige, Zusätze rühren von Hrn. J. Jonas zu Pest her, der auch eine Vorrede zu dem Buche geschrieben.

n welcher er mit lobenswerther Freymüthigkeit sich ausspricht über die bergmännischen Verhältnisse Ungarns. — Das beygefügte geographische Register erachten wir für durchaus überflüssig; denn die ganze Abtheilung des Werkes beruht auf dem Geographischen, und die einzelnen Orte folgen einander in alphabetischer Reihe. Dagegen haben wir ein Mineralien-Register vermißt, in dem man Aufschluß über alle aufgeführten Fossilien erhalten hätte, mit Verweisung auf die Seitenzahlen, wo solche abgehandelt worden.

F. G. K.

---

1. Lehrbuch der reinen Mathesis zu einem zum Selbstfinden leitenden Vortrage derselben nach Platonischer Weise in Gymnasien, nebst einer Vorrede über die Mathesis der Griechen gegen die Mathematik unserer Zeit und die Bildungskraft derselben von Friedr. Schmeißer, Dr. d. Phil. Lehrer bey der Ritteracademie zu Dresden, Mitgliede d. lat. Ges. zu Jena. 1ster Th. die Arithmetik. Berlin 1817. 156 u. 356 S. 8 Mit 1 Kpft.

2. Anleitung zum Selbstfinden der reinen Mathesis nach Platonischer Weise für die oberen Classen in Gymnasien von Fr. Schmeißer u. s. w. XIV u. 263 S. 8.

Der Verf. dieser beyden Bücher ist durch seine Orthodidaktik der Mathematik, welche in diesen Jahrbüchern 1815. S. 78 ff. von einem andern Recensenten mit gebührendem Beyfalle angezeigt wurde, schon vortheilhaft bekannt Sie enthalten in der Hauptsache beyde das Nämliche, indem Nro 2. für die Schüler bestimmt ist, weswegen darin die weitläuftige Vorrede, viele Anmerkungen und einige in beyden eigends bezeichnete Folgesätze fehlen, deren Auffindung dem Lehrlinge überlassen bleibt. Wir halten uns zunächst bloß an das größere Werk mit derjenigen Strenge, welche der gelehrte und scharfsinnige Verf. zu fordern berechtigt ist, indem er vorzüglich nicht die Sachen, sondern die Methode seiner Vorgänger verwirft, und eine neue, bessere, den herrschenden Mängeln vorbeugende an ihre Stelle setzen will.

In der reichhaltigen Vorrede erhalten wir in fünf Abschnitten zuerst „Eine Würdigung der Mathematik im Alterthume neben die Ansichten, die in unsern Zeiten davon herrschen, gestellt.“ Mit vieler Sachkenntniß und unterstützt durch die aus den Quellen selbst hergenommenen Beweise wird gezeigt, daß bey den Griechen Mathesis keineswegs das Erlernen einer Menge Formeln, sondern das Selbstfinden geometrischer Wahrheiten bedeutete, und als solches für die Grundlage alles Philosophirens gehalten, mithin ausnehmend hochgeschätzt wurde. Dagegen werde die Mathematik jetzt sehr vernachlässigt, auf Schulen und Gymnasien kaum geduldet, wovon die Ursache in der verkehrten Methode des Unterrichts liege. Zur Unterstützung dieser Behauptung wird außer mehreren namentlich S. 74 das Urtheil „zweyer Vorsteher der blühendsten Schulen Deutschlands“ angeführt, daß „wenn es von ihnen abhinge, bey ihren Anstalten die Mathematik als unnütz aus dem Lectionsplane verwiesen werden solle.“ Auch wird durch Jean Paul (Levana §. 132.) und Chataubriand (genie du Christ. III. 89.) bewiesen, daß „die geistreichsten Schriftsteller der gebildetsten Nationen der Erde“ diese Ansichten theilen. Rec. gesteht im Allgemeinen zu, daß der Werth der mathematischen Studien vorzüglich in Deutschland noch keineswegs richtig gewürdigt wird, indem die meisten das Zeichen mit der Sache verwechselnd sie für einen Inbegriff von Formeln halten, gleich als ob einige Noten schon Musik wären und ein Notenschreiber für einen Componisten gelten könnte. Hinsichtlich der beyden Vorsteher der blühendsten Schulen ist aber kaum zu bezweifeln, daß ihre Anstalten dieses schöne Prädicat sofort verlieren würden, wenn jene ihren Willen zu realisiren vermöchten; und eben so wenig kann das Urtheil des vielgepriesenen Belletristen und des mystischen Philosophen in Betrachtung kommen, weil beyde hierüber zu entscheiden außer Stande sind. Der Erstere kennt offenbar weder die Mathematik, noch ihren Einfluß auf die Schärfung des Verstandes, dessen unbestreitbare Existenz der Verf. genugsam beurkundet, und denselben weiterhin aus der Natur der Sache und aus einer großen Menge geschichtlicher Thatsachen mit überwiegenden Gründen nachweiset (S. 106); der Letztere aber wurde wahrscheinlich dadurch zu seiner

Ansicht verleitet, daß zur Zeit der größten, leider irregeleiteten, Kraft-Entwickelung seiner Nation viel mehr gerechnet als gebetet wurde — nicht weil Herz und Verstand, sondern der Drang der Umstände dieses forderte. Obgleich aber die deutsche Nation in Hinsicht auf Allgemeinheit des mathematischen Studii zum großen Nachtheile des Gewerbsfleißes noch immer den benachbarten nachsteht, so würde es doch ungerecht seyn, im Unwillen über allerdings sehr ausgebreiteten Hang zur Afterphilosophie und zur Oberflächlichkeit das Zeitalter einer allgemeinen Vernachlässigung oder gar Verachtung desselben zu beschuldigen, so lange noch Coryphäen in allen Zweigen der Wissenschaft sich durch tiefe Kenntniß der Mathematik auszeichnen, wovon wir unter den Theologen nur Schulze, Fritsch und Heinrichs, unter den Juristen Savigny und Schrader, unter den Medicinern Olbers, unter den Philosophen Herbart und Fries als die uns bekanntesten neben dem Verf. selbst nennen wollen, dessen gründliche philologische und philosophische Kenntnisse im Buche selbst hinlänglich documentirt sind. Der Satz: ein guter Mathematiker ist allezeit ein schlechter Denker, wovon Jean Paul nach jener Stelle bloß Newton ausnehmen will, kann daher unmöglich zugegeben werden, wenn man bedenkt, daß nicht bloß Pythagoras, Plato und Aristoteles, sondern auch Carteſius, Leibnitz und Wolf hochberühmte Mathematiker waren.

Was im 5ten Abschnitte über Zweck, Einrichtung und Gebrauch des Werkes gesagt ist, empfehlen wir der Beherzigung aller derer, welche auf Schulen und Gymnasien in der Mathematik unterrichten, können aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Lehrer doch leicht den vorgesetzten Zweck verfehlen dürften, wenn sie zu genau die vorgeschriebene Form beybehalten wollten. Nach unserer Ansicht kann man in allen wissenschaftlichen Vorträgen nicht leicht zu kurz seyn, wenn nur das Vorgetragene richtig verstanden wird. Hierzu ist aber erforderlich, daß der Lehrer sich seiner Wissenschaft ganz bemächtigt habe, und weniger seinen Schülern eine überwiegende Masse von Kenntnissen zeigen wolle, als vielmehr den eigentlichen Zweck des Unterrichts, nämlich die Belehrung der Lernenden nie aus den Augen verliere. Eigene Erfahrungen, und

das Beyspiel der großen Fortschritte der Eleven französischer Schulen in den mathematischen Wissenschaften scheinen uns Beweis genug, daß es am vortheilhaftesten sey, den Schülern ganz kurze Uebersichten in die Hände zu geben, und daß dann der Lehrer beym Unterrichte gleichsam bloß aus sich selbst schöpfend, also wo möglich ohne Buch und ohne Heft den Lernenden nach der vom Verf. vortrefflich bezeichneten Methode Veranlassung gebe, die kurz und deutlich ausgedrückten Sätze nach einander selbst zu finden. Gegen die, übrigens scharfsinnige, Prüfung der Definition des Wortes: Größe S. 131 erlauben wir uns die Bemerkung, ob nicht die hergebrachte, richtig verstanden, den Forderungen Genüge leistet, denn es läßt sich doch nicht verkennen, daß wir mit diesem Worte den Begriff eines gewissen Maßes verbinden, und daß dieser die Beziehung auf Vermehrung und Verminderung in sich faßt, wie denn dieses im Werke selbst vom Verf. jederzeit richtig bestimmt ist. Ganz unsern Beyfall aber hat es, daß die Decimalbrüche nach Segner dem Decimalsysteme als verneinte Potenzen angereihet werden, und wir haben uns immer gewundert, daß Mathematiker hiervon abweichen konnten. Eine herrliche Zugabe der Einleitung sind die Bemerkungen des gelehrten Archäologen Böttiger über die Rechentafeln der Alten.

Es folgt dann nach einer ausführlichen Inhaltsanzeige eine Einleitung, welche auf 36 Seiten eine systematische Uebersicht der gesamten Zweige desjenigen Ganzen enthält, welches man unter Mathematik in ihrem reinen und angewandten Theile zu verstehen pflegt, nebst genauen Definitionen der Worte und Begriffe. Angehängt ist eine kurze Geschichte der Mathematik mit sehr genauen literärischen Nachweisungen. Von der gesamten reinen Mathematik, als welche der Verf. bearbeiten will, folgt dann in diesem Theile nach einem zweyten Titel erst die Arithmetik in drey Abschnitten: 1. Von den Größen überhaupt; welcher Größenlehre und Combinationslehre begreift. 2. Von dem Vielfachen der Größen oder von den Zahlen; worunter die Zahlen in Beziehung auf ihre Einheit oder in Beziehung auf andere, d. i. in ihrem Verhältnisse gerechnet werden. 3. Von dem Vielfachen der Verhältnisse,

wobey von den Potenzen und Wurzeln und von den Logarithmen gehandelt wird. Außer dieser allgemeinen Inhaltsanzeige noch mehr im Einzelnen den durchaus systematischen Ideengang des Verf. nachzuweisen halten wir für überflüssig, und erlauben uns bloß einige beyläufige Bemerkungen, ohne eben unsere Ansichten aufdringen zu wollen. S. 62 z. B. würde Rec. anstatt die beyden Verhältnisse 3 : 1 und 1 : 3 zum Grunde zu legen, lieber das erstere entwickelt, dann mit Beziehung auf das Gesetz der Stetigkeit aus demselben rückwärts fortgesetzt die fallende Reihe, wie S. 121 abgeleitet haben, wodurch zugleich $3^0 = 1$ erläutert wäre, welches, so wie es hier steht, wohl manchen Lehrer in einige Verlegenheit setzen könnte. S. 296 wird diese Bezeichnung in einer Anmerkung beyläufig angeführt, und als Folge daraus abgeleitet, daß bey der Bezeichnung 3^1; a^1 die bezeichnete Zahl selbst gedacht werden soll. Rec. zweifelt, daß dieses dem Schüler sogleich einleuchten werde, welcher sich unter 3^0; 7^0 u. dgl. jederzeit eine Menge Einheiten zu denken gewohnt ist, und die bezeichnende o daher leicht für nichtsbedeutend ansehen könnte. Leichter möchte wohl dieser Satz begriffen werden, wenn er aus

$$\frac{a^n}{a^n} = a^{n-n} = a^0 = 1$$

abgeleitet würde, anstatt daß der Verf. dieses als Folge darstellt. Hieraus würde dann zugleich, wenn es der Erwähnung werth gehalten wurde, $0^0 = \frac{0^n}{0^n} = 0^{n-n} = 0$ und nicht $= 1$ von selbst folgen. Die Untersuchung über den Ursprung der sogenannten arabischen Ziffern S. 113 ist sehr gehaltreich, ohne dennoch diese Frage zur definitiven Entscheidung zu bringen. Hätte Pythagoras dieselben gekannt, so wäre unbegreiflich, wie die Griechen sie wieder untergehen ließen. Rec. ist der Meinung, daß der Ursprung derselben mit der Einführung des decadischen Ordnungssystems zusammenfällt, und daß die Erforschung dieses letzteren die Quelle des ersteren nachweisen müsse, wie auch vom Verf. S. 192 angedeutet wird.

Gegen die Darstellung der arithmetischen Operationen, wie sie der Verf. aus allgemeinen Prinzipien ableitet, und

practisch anzuwenden lehrt, wüßten wir nichts Wesentliches einzuwenden. Das Ganze ist richtig aufgefaßt, und eben so vollständig als systematisch zusammengestellt. Bloß bey der Anwendung der Proportionen auf die practischen Rechnungen erlauben wir uns zu erinnern, daß wir hier mehr Einfachheit und Kürze gewünscht hätten. Nach unserer Ueberzeugung läßt sich die gerade und umgekehrte Regel de Tri durch die einfache Vorschrift ausdrücken: Man erhält die unbekannte Größe, wenn man die gleichbenannte mit der angegebenen Verhältnißzahl multiplicirt. Kommen die Zeit und sonstige, das Resultat bestimmende Ursachen in Betrachtung, so ist es nach unserm Bedünken eben so leicht als wissenschaftlich richtig, den Effect durch die mit einander (auch im Ansatze durch Klammern) verbundenen Zeiten und Ursachen zu bestimmen. Im Allgemeinen ist der gewöhnliche Kettenansatz der Rechenmeister der bequemste und faßlichste, wie uns sichere Erfahrungen gelehrt haben. Die Verbindung des binomischen Lehrsatzes mit dem Gesetze der Permutationen mit Wiederholungen und die Darstellung beyder S. 269 ist vorzüglich bündig und lichtvoll. S. 305 konnte als Anwendung von $\sqrt{\sqrt{a}} = \sqrt[4]{a}$ mit Beziehung auf S 291. 4 gezeigt werden, wie das Extrahiren höherer Wurzeln durch die Division der Wurzelexponenten auf leichtere Operationen zu reduciren sey. Als eine nützliche Zugabe zum ganzen Werke ist ein zweckmäßiger Auszug aus Nelkenbrecher anzusehen, welcher die üblichsten Maße, Gewichte und Münzen enthält, und eben so halten wir die angehängte Inhaltsanzeige über diesen Band keineswegs für überflüssig.

Der Verf. möge unsere wenigen Bemerkungen als einen Beweis der Aufmerksamkeit ansehen, womit wir seine Schrift gelesen haben. Obwohl wir dieselbe nicht gerade für die brauchbarste in ihrer Art zur Einführung in Schulen und Gymnasien halten können, und in dieser Hinsicht vorzüglich die Nro 2. zu weitläuftig und schwer finden; so wird doch jeder Lehrer der Mathematik die größere Schrift mit Vergnügen lesen, viel Lehrreiches in Hinsicht der Methode aus ihr schöpfen, und selbst für den geübteren Geometer wird sie wegen des reichen

Schatzes critischer und historischer Bemerkungen und literärischer Nachweisungen nicht ohne Werth und Interesse seyn.

Lehrbuch der Kosmographie von F. v. Schmöger, Kön. Prof. an der höhern Bürger- und polytechnischen Schule zu Regensburg. Mit 1 Kpft. Regensburg 1818. XII u. 212 S. 8.

Der Mangel eines elementaren, für Schüler und Gymnasien paßlichen Lehrbuches der Kosmographie, und der große Nutzen einer Uebersicht unserer Erde und des Weltsystems im Ganzen, vorzüglich zur Beförderung religiöser Empfindungen vermogten den Verf. zur Abfassung dieses Buches, und es läßt sich nicht leugnen, daß derselbe in beyden Punkten Recht habe. Sehr zu billigen ist es gleichfalls, daß der Verf. vorzüglich nur die elementaren Kenntnisse erläutern will; denn an gelehrten Werken über diesen Gegenstand haben wir keinen Mangel. Was indeß in der Einleitung von mathematischen Vorkenntnissen vorausgeschickt ist, dünkt uns von der Art, daß es der Schüler schon wissen muß, ehe er zum Unterrichte in der Kosmographie zugelassen wird. Mehr an ihrer Stelle sind die alsdann folgenden physicalischen Elementarbegriffe, aber nicht durchaus richtig dargestellt, z. B. über Schwere S. 37. Im zweyten Cap. wird dem Zwecke hinlänglich angemessen von der Gestalt der Erde gehandelt. Ob die Abplattung $= 1/334$ sey, ist wohl nicht so entschieden, als S. 48 behauptet wird, noch weniger aber dürfte das Leuchten der Furche eines Schiffes electrisch seyn, da filtrirtes Seewasser, wenn es geschlagen wird, nicht leuchtet. Im vierten Abschnitte von der Atmosphäre, ist uns das spec. Gewicht der Luft $= 1/850$ als zu klein aufgefallen, imgleichen daß unter den heißen Winden S. 82 der furchtbarste von allen, der Samum nicht erwähnt ist. Die mathematische Geographie wird im 3ten Cap. kurz aber mit genügender Vollständigkeit abgehandelt, und scheinen uns dabey nur Kleinigkeiten zu bemerken; z. B. S. 126 daß der Umlauf der Nachtgleichspunkte nicht in 24000, sondern erst in mehr als 25000 J. beendigt wird. Unter den Mitteln zur Längenbestimmung sind S. 132 Bomben angegeben, Stern-

ſchnuppen dagegen übergangen, und daß die Hitze in Africa bis 70° R. ſteigen ſoll, iſt R. noch nicht vorgekommen. Dem 4ten Cap., welches von unſerm Sonnenſyſteme handelt, können wir im Ganzen unſern Beyfall nicht verſagen, und halten es für überflüſſig, einige unbedeutende Unrichtigkeiten zu rügen, welche ein ſachkundiger Lehrer ohnehin leicht verbeſſern wird. Vielmehr wünſchen wir, daß das Buch viele Leſer, und daß auch dieſe ſo herrlichen Zweige des menſchlichen Wiſſens ſchon auf Schulen Eingang finden mögen.

Turnziel. Turnfreunden und Turnfeinden von Dr. Franz Paſſow, Prof. der alten Litteratur an der Univerſität Breslau, des philol. Seminariums Director, d. Z. der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion Mitglied. Breslau 1818. Verlag von Joſeph Max und Comp.

Es würde zu wenig ſeyn, wenn wir ſagten, dieſe Schrift enthalte eine geſchichtliche Darſtellung der Turnanſtalten. In deutſchem Wort und Geiſt geſchrieben, berührt ſie die verſchiedenſten Verhältniſſe des Lebens auf eine Weiſe, wie man es von einem ſo vielſeitig gebildeten und geiſtreichen Manne erwarten kann, als der Herr Verf. iſt. Im Anfange hatten wir uns viele, herrliche Stellen angeſtrichen, welche wir bey dieſer Anzeige mittheilen wollten; dieſe häuften ſich aber ſo ſehr, daß wir uns bald genöthigt ſahen, lieber gar keine auszuziehen. Das Buch wird eine ſo allgemeine Theilnahme finden bey Gelehrten jedes Faches und bey Ungelehrten, — nur der bloße Brodmenſch ſoll es liegen laſſen — daß Mittheilung einzelner Stellen unnöthig und eher nachtheilig wäre. Nur Eins müſſen wir berühren, weil wir hier unſere Anſicht nicht mit dem Hrn. Verf. theilen können: nämlich die Aeußerungen über Guts Muths, in welchen das Verdienſt dieſes Mannes geringer geſetzt wird, als es bisher in unſern Augen war. Er hat doch offenbar die körperlichen Uebungen zuerſt in Gang gebracht; Refer. kann aus eigner Erfahrung ſprechen, indem er ohne Guts Muths dieſelben weder früher an einer Erziehungsanſtalt geleitet hätte, noch an einem Gym-

naſium hätte einführen gekonnt zu einer Zeit, wo von Jahn hievon noch nichts bekannt war. Ueber Guts Muths Turnbuch haben wir uns in dieſen Blättern ſchon im vorigen Jahre erklärt. —

Es iſt eine erfreuliche Erſcheinung, wenn ſich ſolche Männer, wie Paſſow, wie Jacobs (ſ. den Aufſatz im Anhange Nro 5.) für eine gute Sache erklären, die ſo vielen Widerſpruch fand. Nun hat ſie geſiegt. „Den Freunden der Menſchheit iſt ſie eine willkommene Erſcheinung, und der unermüdliche Eifer, mit dem ſie, unter vielem Widerſtande und Schwierigkeiten aller Art, dennoch verbreitet wird, ein wohlthätiges Zeichen einer beſſern Zeit. Sie kann Feinde haben nur unter denen, die eine freye und edle Entwicklung der Menſchen fürchten uns haſſen. — Dieſe können ſie hemmen; aber ſo wenig ſie ſich ſchaffen ließ, ſo wenig wird man ſie vernichten“ (S. 103 u. 52).

Schließlich möchten wir noch dieſe Schrift beſonders denen empfehlen, die auf das Schul- und Erziehungsweſen Einfluß haben, namentlich auch den Geiſtlichen, wozu uns die Erinnerung an eine Predigt veranlaßt, die 1815. gegen eine Turnanſtalt gehalten wurde. Welcher Gegenſatz gegen die würdigen Geiſtlichen, welche an dieſer, ſo wie an jeder guten Sache den größten Antheil nehmen und ſie auf alle Weiſe unterſtützen! „Aber alſo geht's, wenn man ſolche ehrbare Uebungen und Ritterſpiele verachtet und nachläßt. (Worte von Dr. M. Luther, welche dem Buche vorangeſchickt werden.)

Th. Vömel.

Katechismus der Turnkunſt, ein Leitfaden für Lehrer und Schüler von J. C. F. Guts Muths.

Auch unter dem Titel:

Kurzer Abriß der deutſchen Gymnaſtik, ein Leitfaden u. ſ. w. Frankfurt a. M. 1818. bey den Gebrüdern Wilmans.

„Meine Gymnaſtik iſt bloß für Eltern und Erzieher, mein Turnbuch für Lehrer der Turnkunſt, auch für reifere

Jünglinge bestimmt, die in ruhiger Stille durch Lesen und Denken über leibliche Erziehung und Turnkunst zu reifern Einsichten gelangen wollen. Einige Freunde des Turnwesens forderten mich auf zur Herausgabe eines kurzen Abrisses. So entstand dieser Katechismus als Leitfaden zu dem, was im Turnbuche ausführlich aufgestellt worden. Er soll seyn ein Handlanger für Lehrer und Schüler bey der Ausführung der Turnübungen mitten im muntern Gewühl der Jugend." So der Hr. Verf. in der Vorrede, womit man unsere Anzeige im November-Heft des vorigen Jahres und die frühere des Jahnschen Buches verbinde. Statt der „zehn Gebote der Leibeszucht", deren Form uns etwas gesucht scheint, hätten wir lieber die in der Vorrede erwähnten Turnlieder gesehen.

Th. Vömel.

Kurze Anzeige von italiänischen Werken.

(Fortsetzung der in Nr. 13. abgebrochenen Recension.)

Fatteschi memorie del Ducato di Spoleto. Camerino 1801. 4to.

Nicht ohne Interesse.

Gazano Storia della Sardegna. Cagliari 1777. 2 Vol. 4to.

Eine recht brauchbare Zusammenstellung.

Giustiniani dizionario geografico del regno di Napoli ib. 1797 sq. 10 Vol. 8vo.

Derselbe memorie istoriche degli scrittori legali del regno di Napoli. ib. 1788. 3 Vol. 4to.

Derselbe biblioteca Storica e topographica del regno di Napoli. ib. 1793. 4to.

Drey mit sehr großem Fleiße ausgearbeitete Werke, des einen Bibliothekars an der königl. Bibliothek in Neapel.

No. 50. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Gutachten der (Königl. Preußischen) Immediat-Justiz-Commission (zu Köln) über das Geschwornengericht. Gedruckt bei G. Decker, Königl. geheimer Oberhofbuchdrucker. 151. S. Fol. Mit dem Motto aus dem Kaiserrecht Theil I. Kap. 5. „Und wo Gericht ist, da sollen die Bestin sin, wann by dem Gerichte kieset man die Bestin."

Diese musterhafte, wissenschaftlich und praktisch gleich wichtige und vortreffliche Schrift, zu deren öffentlichem Erscheinen wir dem deutschen Vaterlande aufrichtig Glück wünschen, bedarf an sich keiner Empfehlung. Die im Druck mitgetheilten Arbeiten der Preußischen Immediatjustizcommission gehören schon ihrem Gegenstande nach, noch mehr durch ihren hohen inneren Werth zu den wichtigsten Erscheinungen unserer neueren Litteratur. Nicht blos alle deutschen Rechtsgelehrten, sondern alle deutsche Vaterlandsfreunde werden eifrig streben, sich damit bekannt zu machen. Doch schien es heilsam, gerade darum die Anzeige dieses uns zufällig zugekommenen Werks zu beschleunigen, weil es weniger für den Buchhandel bestimmt scheint, und vielleicht zur Erleichterung seiner Verbreitung eines erneuerten Abdrucks bedürfen möchte.

Zur vollkommenen Würdigung der ganzen Wichtigkeit, welche die Arbeiten der Preußischen Immediatjustizcommission für ganz Deutschland haben, muß man nothwendig ausgehen von einer richtigen historischen Betrachtung unserer Zeit und unserer Rechtsverfassung, namentlich unserer Gesetze, unserer Gerichte und unseres gerichtlichen Verfahrens, welche alle drey in einer innigen, unzertrennlichen Verbindung mit einander stehen. Wir ziehen es vor, für eine solche richtige Würdigung einige allgemeine, wenn auch nach Zeit und Ort, unvollständige Andeutungen zu geben, statt durch magere Auszüge aus den reichen, gründlichen, überzeu-

genden Ausführungen der angezeigten Schrift, die keiner ungelesen lassen darf, der über den darin behandelten Gegenstand noch mit reden will, vielleicht das Urtheil über dieselben irre zu leiten.

Gesetze, Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren haben sich bey uns in Deutschland seit dem Ende des Mittelalters ganz abweichend von Gesetzgebung, Gericht und Proceß aller anderen freyen Völker und unserer deutschen Vorfahren ausgebildet, und wahrlich keineswegs naturgemäß, national und für wahre Gerechtigkeit und Freyheit heilsam; so daß bey dem allgemeinen Wiedererwachen der Freyheit, des lebendigen allgemeinen Rechts und Nationalgefühls nothwendig ein Kampf gegen das Verderbliche und Unvaterländische in denselben entstehen mußte. In diesem großen Kampf unserer Tage nun sehen wir die Arbeiten der Preußischen Immediatjustizcommission als entscheidend für den Sieg der vaterländischen Freyheit und Gerechtigkeit an.

Wie bey allen freyen Völkern, so waren nämlich auch bey den Deutschen die Gesetze in Inhalt und Sprache vaterländisch, hervorgegangen aus dem innern eigenthümlichen Leben des Volks, aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen der Bürger, aus Gewohnheiten, Volksgerichtssprüchen und Volksgesetzgebungen. So waren Gesetz und Recht allgemeinverständlich und lebendig in aller Kopf und Herz, und dem ganzen Nationalbedürfniß, vorzüglich auch dem ganzen öffentlichen Rechtszustand entsprechend, in erfreulicher, nothwendiger Harmonie und Wechselwirkung mit demselben. Solches vaterländische lebendige Recht, welches in seinen Resultaten so gut wie Glaubenslehre und religiöse Moral ewig Gemeingut des Volks bleiben muß, wäre sobald überhaupt deutsche Wissenschaft erwachte, und dieses Recht von wissenschaftlichen Rechtsgelehrten nach seinen Gründen und seinem inneren Zusammenhange zugleich auch wissenschaftlich aufgefaßt und ausgebildet werden sollte, eine großartige Grundlage wahrer, lebendiger, vaterländischer Rechtswissenschaft geworden, großartiger, tiefer und reicher als die, welche die weniger wissenschaftlichen Römer für ihr Römisches Recht hatten. Sie hätte unsere Rechtsgelehrten in das Heiligthum des germanischen

Lebens und der vaterländischen Verfassung ihres Volkes hineingeführt, statt sie dagegen zu erkälten, davon loszureißen und damit zu verfeinden. In dem Gerichte richteten unter Vorsitz und allgemeiner äußerer Leitung eines Staatsbeamten eine hinlängliche Anzahl tüchtiger, unbescholtener Männer aus dem Volke, durch das Vertrauen der Regierung, des Volks und des Angeklagten erwählt (s. schon Balüzius I. p. 467 u. 665), über dieses Recht, welches allen gemeinschaftlich und heilig war, wonach alle täglich und stündlich Leben, Ehre, Leib und Gut vertheidigen und erhalten, wonach alle gerichtet werden sollten, was alle also auch kennen mußten; wenigstens soweit nach seinen Resultaten kennen müßten, als nach diesen mit Gerechtigkeit unmittelbar ein Bürger gerichtet und gestraft werden sollte, welches endlich alle selbstthätig zu vertheidigen hatten gegen Willkühr und einseitige Ansicht der Machthaber, wie gegen Irrthum und Frevel einzelner Mitbürger. Das gerichtliche Verfahren über das gemeinschaftliche Recht war öffentlich und mündlich. Selbst hören und sehen sollten alle Richter, und richten unter den Augen der ganzen Nation, die durch ihre Schöffen, so wie der Regierung, die durch ihre vorsitzende Beamten Theil nahmen an dem Gerichte, sich gegenseitig ihre Rechte bewachten und sich gemeinschaftlich in dem gemeinschaftlichen Rechte zu vereinigen suchten. Es war nur accusatorischer Proceß; zwischen Ankläger und Angeklagtem, entschied ein drittes unpartheyisches Gericht. Die Processe waren kurz; nur bey vollkommen erwiesener Schuld erfolgte Verurtheilung. Gegen leichtsinnige Criminalprocesse und Verhaftungen waren die Bürger geschützt, namentlich auch durch die Rechte auf Ehrengenugthuung, Schadens- und Kostenersatz von leichtsinnigen Anklägern, die dafür Bürgschaft leisten mußten, zuweilen durch ihre eigne Mitverhaftung. Solches Gesetz, Gericht und Verfahren trug die Bürgschaft des Lebens und der Erhaltung wahrer Gerechtigkeit, der Rechte der Regierung, wie der Rechte der Bürger und des Angeklagten in sich selbst; mußte am meisten ihrer aller Vertrauen entsprechen. In solcher Rechtsverfassung konnte weder das lebendige Recht in todten Formen und Buchstaben ersterben, noch konnte darin das unglückseligste, — ein rechtloser feindlicher Kriegszustand der

Gesetze und Gerichte gegen die Bürger Platz greifen. Solche Rechtsverfassung, und nur solche mußte die Idee und das Gefühl des Rechts, die Kenntniß, die selbstthätige Achtung und Liebe desselben, den wirksamen Haß gegen das Unrecht, mußte überhaupt Vaterlandsliebe und thätigen Gemeingeist lebendig erhalten und eine wirklich heilsame, Nationalwohlstand, Nationalbildung und Bürgertugend, beschützende und erziehende, eine Achtung und Zutrauen erweckende Rechtsverwaltung begründen. Auf ihr als der unentbehrlichsten Grundlage konnte auch freye rechtliche Staatsverfassung fest ruhen. Es konnten sich endlich Staats- und Rechtsverfassung, es konnten sich Gesetzgebung, Gericht und Proceß und eine lebendige Staats- und Rechtswissenschaft in ihrem innigen, unzertrennlichen Zusammenhang unter einander und mit der Volksbildung, mit den Volkswünschen und Bedürfnissen glücklich fortbilden.

Anders aber wollte es das Schicksal von Deutschland, welches uns (vorzüglich vermittelst der unglücklichen Verbindung Italiens und der Römischen Kaiserwürde mit Deutschland, und der gerade dadurch vermehrten und verlängerten Feudalanarchie und Despotie) unvaterländische, verderbliche Gesetze brachte, durch sie immer mehr die vaterländische Gerichts- und Proceßeinrichtung zerstörte und das innere Leben und die glückliche Fortbildung der ganzen vaterländischen Rechts- und Staatsverfassung unterdrückte. Nur vorübergehende und noch heilbare Uebel entstanden daraus, daß durch Nachahmung und durch die Römisch gebildete und nach Römischem Recht lebende Geistlichkeit, deren Habsucht und Herrschsucht die freye germanische Verfassung immer im Wege stand, schon früher einzelne Römische und canonische Bestimmungen in das deutsche Recht aufgenommen wurden, daß die geistliche und weltliche Feudaldespotie vorübergehend die vaterländische Staats- und Rechtsverfassung unterdrückte, daß endlich deutsche Jünglinge im Auslande ihre Rechtsbildung holten. Aber ganz unglückselig und in keiner Weise damit zu vergleichen (so wenig als mit der Aufnahme einzelner fremder Worte der gesetzliche Befehl eine ganze fremde Sprache einzuführen) war es, daß man am Ende des fünfzehnten Jahrhunders bey

Errichtung des Reichskammergerichts, den als gültigen Gesetzbüchern wahrhaft monströsen, in Inhalt und Sprache fremden Canonischen und Römischen Rechtssammlungen förmlich allgemeine reichsgesetzliche Gültigkeit gab, statt den in der Mitte desselben Jahrhunderts in Friederich III. Reformation mit großem vaterländischen Sinn entworfenen Plan auszuführen, nach welchem in der Wiederherstellung der ganzen allgemeinen vaterländischen Staats-, Rechts- und Gerichtsverfassung auch die Entwerfung eines allgemeinen vaterländischen Gesetzbuchs begriffen war, „damit, wie es hier heißt, der Arme soviel Freyheit und Zugang zu den Rechten habe als der Reiche." Vorzüglich auch war es hierbey abgesehen auf gänzliche Reinigung der Gerichte von den Doctoren der fremden Rechte, „die sich seit fünfzig Jahren in die Gerichte eingeschlichen hätten", und welche auffallender Weise gerade so entschieden und allgemein, als sie Ulrich von Hutten als Verräther und Zerstörer aller deutschen Freyheit und Verfassung anklagte, auch hier geschildert werden als Menschen ohne wahres Rechts- und Nationalgefühl ohne Herz für Vaterland und Freyheit als Rechtsverdreher und Rabulisten, „als besoldete Knechte und Diener des Soldes und Geizes als Stiefväter, und nicht Erbdiener des Rechts, denen das Recht viel härter verschlossen sey als den Laien, und die den Schlüssel nicht eher fänden, bis beyde Theile arm geworden oder gar verdorben seyen, die dem Recht den Grund der Wahrheit nähmen und es zu einem solchen Unglauben brächten, daß kein frommer Mann mehr sein Vertrauen drein setzen möge."

Von nun an wurden Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte immer mehr gleichgültig, ja feindlich gegen vaterländische Rechte und vaterländische Verfassung schon darum, weil diese nun einmal mit den siegenden Römischen und Canonischen Gesetzen disharmonirten, und von den verachteten juristischen Laien vertheidigt wurden, über welche Laien die juristische Kaste zur Zerstörung alles wahren lebendigen Rechts gerade eine so ausschließliche, despotische Herrschaft zu erhalten strebte, wie die Priesterkaste zur Zerstörung der wahren Religiosität über die kirchlichen Laien. Fast nur Canonische und Römische Rechtsgesetze, abgestorbene oder an

sich todte Rechte waren der Gegenstand des Studiums der Theilnahme unserer deutschen Rechtsgelehrten. Solche Doctoren und Bearbeiter blos des Römischen und des Canonischen Rechts, Logisten und Decretisten misverstanden und verachteten nicht blos deutsche Institute und Einrichtungen, sondern wendeten, als Söldlinge der Machthaber, zum Nachtheil der Schwächeren auch willig die vielen despotischen Bestimmungen ihrer Gesetzbücher darauf an. Von Reichs- und Landstandschaft, von den vielen, dem Lehen analogen Schutz und Treu Verbindungen und dem ihnen zu Grunde liegenden gemeinschaftlichen oder getheilten Eigenthum hatten sie keinen Begriff, und wie sie entweder dem Kaiser oder den Territorialfürsten Römische Despotenrechte zuschrieben (wie schon die Glossatoren dem Kaiser Friedrich Römische Majestätsrechte beylegten) und alle Unterthanen zu öffentlichen Sklaven machten, so sprachen sie den Bauern alles Eigenthumsrecht ab und machten sie zu Leibeigenen. Wir reden hier keineswegs blos von den älteren Zeiten, in welchen z. B. die Geistlichen durch Einschwärzung der Testamente in die deutschen Gesetzbücher und des Rechts, Familiengüter zu verschenken, dem ganzen ehrwürdigen Familienverein und mittelbar dem damaligen Staatsverein seine unentbehrliche Grundlage raubten, in welchen dieselben Geistlichen mit Hülfe Ludewig des Frommen gegen die tausende von kleineren freyen Gutsbesitzern, die sich unter bestimmten Bedingungen und mit Vorbehalt der deutschen Erbrechte in ihren oder ihrer Heiligen Schutz begeben hatten, die Justinianeische Novella VII. c. 3. rechtsverdrehend anwendeten, um diesen Armen unerwartet ihre Erbrechte und Vertragsbedingungen zu nehmen und sie nach Belieben zu Leibeigenen, Zeitpachtern u. s. w. zu machen (S. Capitular. IV, 819. c. 4.). Welche Wirkungen mußten nicht durchs ganze Mittelalter und durch alle Zeiten bey der Gewalt großer Autoritäten und bey dem Streben der Menschen nach Harmonie und Consequenz die bekannten Anwendungen solcher Rechtsgrundsätze haben, wie die: princeps legibus solutus est, oder: quod principi placuit legis habet vigorem (die bey den freyen Britten genügten, um das Römische Recht zu hassen und zu verbannen), oder die Anwendungen der scheuslichen

Fiscus, und der noch scheuslicheren Strafrechts-Gesetze der späteren Römischen Kaiser? Wie mußte allein die Aufnahme einer Lex Julia majestatis schon in die goldene Bulle in ihrer Anwendung auf die Churfürsten, „als die Minister des Imperators", alle deutsche Rechtsgrundsätze, alles Rechtsgefühl verrücken. So nur läßt sichs begreifen, wie deutsche Juristen Jahrhunderte lang unter deutscher Freyheit gar nichts anders verstanden, als die Zerstörung der verfassungsmäßigen, wohlthätigen, kaiserlichen Gewalt und die Unabhängigkeit der Fürsten, deren Brod sie aßen; welche Theorie in den Rheinbunds-deductionen ihre Krone erhielt. Ja bis in unsere Tage sind die fremden Rechte, deren Sprache schon der treffliche Möser die Verrätherin der deutschen Freyheit nennt, feindlich und zerstörend gegen Verfassung und Volksfreyheit geblieben. Sie haben fortdaurend durch ihre vielen Rechtlosigkeiten, noch mehr durch ihre willkührliche und schwankende Anwendung auf unsere ganz eigenthümlichen Verhältnisse, durch unzählige Widersprüche unter sich und mit einheimischen Bestimmungen einen Rechtswirrwarr erzeugt, die Achtung großer, durchgreifender, einfacher Rechtsgrundsätze mit in das Rechtsgefühl und die Schaam vor dem Unrecht zerstört, und für jede Willkühr einen Deckmantel gegeben. Sie haben jene kalte Rücksichtslosigkeit auf das Volk, seine Stimme, Wünsche und Bedürfnisse, jene herbe Volksverachtung unserer Juristen erzeugt, so daß dieselben selbst nach dem Ausdruck Feuerbachs, des Gegners der Volksgerichte, „in ihrem Dünkel auf den Bauer fast wie auf ein Geschöpf herabsehen, das nur einige Stufen über dem Urang Utang steht", und daß sie, nachdem sie dem Volke seine frühere Freyheit und Theilnahme an Recht und Gericht entzogen, es vollkommen rechtsunmündig gemacht haben, nun der Forderung dieser Theilnahme entgegensetzen, „das Volk sey dazu noch nicht reif", gerade so wie unsere Officiere noch vor wenigen Jahren sagten, das deutsche Volk sey nicht reif, ohne Prügel befehligt zu werden. Ja noch in den neuesten Zeiten haben die fremden Rechte unser Volk nicht blos um seine nationalen Verfassungen, Institute, Rechte, sondern buchstäblich um Freyheit und Eigenthum gebracht. So haben z. B. im Herzogthum Lauenburg noch im 18ten Jahrhundert die

sämtlichen Juristen des Landes die Bauern mit empörender Rechtsverläugnung und mit den schändlichsten Römischen und nicht Römischen Argumentationen (z. B. „der praesumtio originariae servitutis aller Bauern, dem argumento vicinitatio (weil nämlich die benachbarten Mecklenburger Leibeigene sind) und dem Argument: daß nichts dem landesherrlichen fisco vortheilhafter sey, als das avantageuse genus colonarii, vermöge dessen man die Bauern nach Belieben versetzen und abtreiben könne"), theils zu bloßen Pachtern, theils sogar zu Leibeignen zu machen gesucht. Sie haben fortdaurend gestrebt, ihnen ihr altes vaterländisches Sachsenrecht zu entziehen, wovon freylich in den Pandecten-Heften nichts stand, auf dessen Gültigkeit vor den fremden Rechten aber der Fürst durch die Verfassung der Richter durch den Richtereid beeidigt waren. Und trotz allgemeiner Reclamationen der Bauern, trotz Verfassung und Richtereid mußten die Bauern aus freyen Grundeigenthümern Erbmeyer werden, mußten die fremden Rechte vor dem vaterländischen gelten, und dieses, das alte inländische beschworne Volksrecht der Sachsen Lauenburger, durfte nur bey erbrachtem besonderen Beweis der Reception, d. h. wie schon Puffendorf (Processus civilis cap. 22. §. 17.) bemerkt, wegen der Schwierigkeit solcher Beweise in den allerwenigsten Fällen zur Anwendung kommen *). — Arndts beyde Schriften über die Geschichte der Pommerschen Leibeigenschaft und die Schrift der Bauernstand an seinen gerechten König 1816. und der dort angeführte treffliche Kindlinger (der auch im Fuldaischen ähnliches fand) beweisen, daß auch in andern Ländern, namentlich in Pommern und Westphalen nicht blos Faustrechtsgewalt, sondern rechtsgefühllose, unvaterländische Jurisprudenz zum Werkzeuge

*) Referent hat diese Thatsachen in einem der königl. Dänischen Regierung übergebenen ausführlichen Bericht über die Lauenburgischen Rechts- und Gerichtsverhältnisse, welchen er, nach erfolgter Uebergabe dieses Landes an Sr. Maj. von Dänemark, zu entwerfen hatte, und theilweise nächstens dem Druck übergeben wird, aus den Lauenburgischen Archiven und Registraturen selbst vollständig beweisen können.

dienten, arme Bauern um Freyheit und Eigenthum zu bringen, und daß das Volk und die Vaterlandsfreunde nicht Unrecht hatten, so heftig gegen die Einführung der fremden Rechte und Gerichte zu streiten, wie z. B. in Hannover, Würtemberg der Fall war. Doch untersuche nur jeder selbst in Vergangenheit und Gegenwart den Einfluß der Römischen Jurisprudenz und der Rechtsgelehrten auf Freyheit und Volksrecht; untersuche jeder selbst, ob die, welche zunächst berufen, am kräftigsten ausgerüstet und schon durch ihre Berufspflicht gegen die Macht geschützt sind, wirklich am wärmsten für wahres Recht, für Freyheit und Verfassung, am kräftigsten gegen die Gewalt gestritten, oder etwa am meisten, am empörendsten, im allgemeinen und besonderen, unrechtmäßige Gewalt förmlich gerechtfertigt, sklavisch sich ihr gefügt, und despotisch sie wieder ausgeübt haben? Untersuche und vergleiche jeder selbst, ob die furchtbaren Anklagen eines Friedrich III., eines Ulrich von Hutten, eines Thomasius und Leibnitz und der Volksstimme gegen die fremde Jurisprudenz und die Juristen gerecht waren und sind? ob die letzteren das wesentlichste und erste eines Rechtsgelehrten, wahres lebendiges Rechtsgefühl am meisten oder am wenigsten bewiesen oder beweisen? ob unsere deutschen Rechtsgelehrten vor, in und nach dem Rheinbund etwa darin den Römischen, die noch in schlechten Zeiten unter dem gegenwärtigen Despotismus der Kaiser das alte nationale, vaterländische Recht nach Möglichkeit zu retten suchten, oder den englischen Juristen vor- oder nachstehen —? Refer. ist selbst Rechtsgelehrter, gehört keiner Parthey an, und will keiner angehören als der des Vaterlandes und vaterländischer Gerechtigkeit. Er glaubt durch seine früheren rechtsgeschichtlichen Ausführungen namentlich zur Begründung des Rechts überhaupt und insbesondere zur Vertheidigung des gewöhnlich verachteten Römischen Naturrechts bewiesen zu haben, daß er bey seiner Bekämpfung der gesetzlichen Gültigkeit Römischer und Canonischer Gesetzbücher dennoch das wissenschaftlich vortreffliche der besseren Römischen Rechtstheile eben so sehr wie die geschichtliche (aber geschichtlich philosophische) Rechtsbehandlung in hohen Ehren hält, und er weiß sich wahrlich rein von jeder persönlichen

Rücksicht, die man ihm unterschieben möchte. Aber die Wahrheit muß siegen über die Furcht der Misdeutung. Wenn nun aber das Urtheil nicht günstig ausfallen sollte für die Rechtsgelehrten im Vergleich zu andern Ständen, ja wenn selbst unser ganzes Volk, sonst allgemein bewundert wegen Freyheits- und Rechts-Gefühl, gerade darin im Vergleich gegen andere verlohren hat, wenn es allzuwillig ungerechte, despotische Gewalt geduldet, allzuwillig sich auch zum schmähligen Werkzeug der despotischen Unterdrückung fremder Völker hergegeben hat, so wird es doch erlaubt seyn, wesentliche Ursachen davon zu suchen in unserer wirklich barbarischen Rechts- und Gerichtsverfassung, bey welcher es zu verwundern ist, daß sie nicht noch schädlicher gewirkt hat und noch wirkt. Selbst aber eine wahre Rechtswissenschaft, eine wirklich wissenschaftliche Rechtsbildung kann auf den Grundlagen dieser fremden abgestorbenen, chaotischen Rechte nicht gedeihen. Denn die Wissenschaft des allgemeinen praktischen Rechts eines Volks hat ihr eigentliches Element in dem Leben des Volks, in den in ihm lebendigen Rechtsgrundgedanken, und dieses neuerlich sogenannte politische Element darf auch bey der wissenschaftlichen Bearbeitung nie abgestorben seyn. Wissenschaft überhaupt aber besteht ja in Harmonie aller Sätze, in genauer Durchforschung und harmonischer Verbindung, in ihrer aller Zurückführung auf Einen gemeinschaftlichen, lebendigen, höchsten Grundsatz, von dem sie ausgehen, bedingt und bewiesen werden. Wo aber, wie in unserem unseligen barbarischen Rechtsgemisch, hundert Grundsätze und tausend Folgesätze in greller Disharmonie sind, wo kein juristischer Gelehrter, geschweige der blos praktische Beamte nur den 10ten Theil dieser gesetzlich gültigen Gesetze nur lesen und die verschiedenen Sätze mit ihren Grundsätzen und unter sich in harmonische Verbindung bringen kann, da ist keine Wissenschaft des praktischen Rechts möglich, da glaube doch kein Gelehrter, der mit genialer Kraft für sich einen einzelnen Theil zur wissenschaftlichen Ansicht erhoben hat, daß nun unsere praktischen Rechtsgelehrten, die mit viel geringeren Kräften in wenigen Jahren so viel möglich, das ganze Gemisch umfassen sollen, eine wirkliche Rechtswissenschaft haben, sich ähnlich wie Rö-

mische Juristen auch nur einigermaßen im Besitz der lebendigen, leitenden Grundsätze fühlen können. Nein, viel eher und häufiger entstehen, obgleich die äußere vortheilhafte Lage meist gerade die wohlhabensten und talentvollsten Jünglinge zur Jurisprudenz reizt, Halbwisser, todte Buchstaben-Menschen, Schlendrianisten, ungelenke Geschäftsleute, die das Recht nur in ihren Heften haben, die nicht öffentlich reden und nicht deutsch schreiben können, die sich nicht blos durch die barbarische Schreibart in Advocaten- und Richterarbeiten (wohl doch das schlechteste, was in Deutschland geschrieben wird?), sondern auch sonst eben so wenig als durch ihr Rechtsgefühl und wahre Humanität zu ihren Vortheil auszeichnen, die vorzüglich nur durch ihre frühere wissenschaftliche Vorbildung und durch den Segen deutscher academischer Freyheit hoch stehen über jenen Bureau- und Schreibstubenmenschen, vor denen uns freylich der Himmel in Gnaden bewahren möge.

Mit der Einführung der fremden und der Unterdrückung der vaterländischen Rechte, mit dem angegebenen Geist der Juristen und der Rechtswissenschaft hing die Ausstoßung aller nicht rechtsgelehrten Bürger aus den Gerichten und eine Verwandlung des ganzen Verfahrens nothwendig zusammen. Freylich mochte man durch keine ausdrückliche Gesetze und nicht auf einmal den Deutschen so heilige verfassungsmäßige Rechte, wie die Theilnahme des Volks an der Rechtsprechung, wie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens rauben; freylich blieben von beyden bis in die neueren Zeiten Spuren, nicht blos in den ehmals richtenden, jetzt stummen Gerichtsschöffen der peinlichen Gerichte, in der Formalität der öffentlichen hochnothpeinlichen Halsgerichte, ferner in denen zum Theil mit nicht Rechtsgelehrten besetzten Hofgerichten, wie in Lauenburg, in den Mannen- und Kriegsgerichten; ferner in manchen Hubener- und Landsiedel-, Land- und Rüge-Gerichten; im Herzogthum Holstein ist sogar noch jetzt zum Theil mündliches und öffentliches Verfahren in den Obergerichten, und es giebt dort noch ein Gericht zweyter und dritter Instanz aus bloßen Bauern (Goding und Loding); im Bisthum Speyer, in Franken und im Odenwald, in Westphalen erhielten sich ebenfalls bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts alte Volks-

gerichte, und das Volk hielt selbst an den Resten alter Freyheit; (s. viele einzelne Nachrichten Dreyer de usu genuino juris Anglo Saxonici. 1747.) auch gab noch das allgemeine Reichsgesetz, die Carolina bis in die neuesten Zeiten jedem Deutschen das Recht durch Geschwornen gerichtet zu werden, wie schon Möser Patr. Phantas. I, 59. und jetzt die Immediatjustizcommission aufs neue bewiesen hat, wie fast jedes Blatt dieses vaterländischen Gesetzbuchs, und schon sein in der Vorrede angegebener Zweck „damit (weil die meisten peinlichen Gerichte, altem Gebrauch und Herkommen nach, mit Personen besetzt seyen, die unsere kaiserliche Rechte nie gelehrt, erfahren, oder Uebung haben, besetzt würden) alle und jede Reichsunterthanen hinführo ein rechtliches Urtheil in peinlichen Sachen sprechen könnten", hinlänglich beweist, obgleich wahrlich dieselbe Carolina (so sehr sind wir im vaterländischen Recht fremd geworden) sich von berühmten Rechtsgelehrten hat öffentlich gegen die Geschwornen müssen anführen lassen. Aber wie konnte sich trotz allem dem diese Theilnahme des Volks an den Gerichten, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erhalten, wenn die fremden Gesetzbücher galten, die Doctoren der fremden Rechte die Männer des Volks mit Verachtung und Willkühr behandelten und überall in Inhalt und Sprache fremdartige Bestimmungen, Formeln und Floskeln einmischten? So entstand denn unsere heutige Gerichts- und Proceßverfassung mit all ihren anerkannten Mängeln: z. B. die jahrelange Dauer der moralisch und ökonomisch so höchst verderblichen Processe, die doppelt schädlich wirken mußten bey der Rechtsungewißheit und bey dem gänzlichen Mangel der, in Dänemark und Norwegen so heilsam wirkenden besondern schiedsrichterlichen und Vergleichgerichte. Es kam dahin, daß die einfachsten Processe, wo Eine mündliche Sitzung entschieden die Sache zum ersten Urtheil gereift hätte, mit der geringsten Kunst der Chicane, ja von selbst straflos Jahre lang hingehalten werden; daß unsere Advocaten, die bey dem Widerspruch der Gesetze und bey dem blos schriftlichen Verfahren (charta non erubescit) auch das Ungerechteste ungerecht und abgeschmackt zu vertheidigen, nicht mehr erröthen, durch die bogenweise Bezahlung ihrer Arbeiten belohnt

werden dafür, wofür sie bestraft werden sollten für Verweitläuftigung und Verwicklung der Processe. Die zugleich seichten, eckelhaft breiten und verwirrten dicken Acten, die Herrschaft der Referenten, oft der Protocollisten über die Processe, die alle festen Gesichtspuncte verwirrende Verschmelzung von Verwaltungs- Polizey- und Richtergewalt in einer und derselben Behörde, in Patrimonialgerichte und vielen Gerichtsprivilegien und so manches andere braucht Rechtskennern und Rechtsfreunden genannt zu werden; und es klingt fast selbst schwärmerisch, wenn die Anhänger des Alten, welche der Forderung durchgreifender Reform den Vorwurf der Schwärmerey entgegensetzen, alle diese und andere Mängel unsrer ganzen Rechtsverfassung und Verwaltung, die durch die Natur dieser ganzen Rechtsverfassung selbst bey unvollkommnen Menschen herbeygeführt werden müssen, zugeben, aber sagen: sie seyen nur Schuld der Menschen und könnten gar leicht entfernt werden — — wenn nur die Menschen Engel würden.

Vollends aber gesellen sich gerade im Criminalproceß zu den übrigen noch neue, viel ärgere Uebel, der blos inquisitorische Proceß, in welchem meist Kläger, Untersucher und Richter in Einer Person vereinigt sind; ferner die durch ihn und durch die willkührliche Zerstörung der richtigen gesetzlichen Grenze zwischen General- und Specialuntersuchung *) gänzlich aufgehobene Sicherung vor leichtsinniger Versetzung in den Anklagestand und willkührlicher Verhaftung, die sehr beschränkte Vertheidigung und fast ganz aufgehobene Hoffnung des unschuldig Angeschuldigten und Verhafteten auf gesetzlichen Kosten und Schadens-Ersatz und Ehrengenugthuung, die häufigen in dieser Art gesetzwidrigen Lossprechungen blos von der Instanz (die freylich das vortrefflichste richterliche Mittel sind, dem losgesprochnen Angeschuldigten zu anderem Unglück

*) Die Beweisstellen dafür hat Refer in diesen Jahrbüchern von 1815. S. 992 angegeben. Unter den ihm bekannten besonderen Gerichtsordnungen hält nur noch die überhaupt löbliche Criminalinstruction für Bremen und Verden an dem gesetzlichen Unterschiede fest, und macht nicht, wie in der Praxis geschieht, die Specialinquisition zu einer leeren Formvolität.

auch die Proceßkosten aufzubürden, sich der Verantwortung und der Verbindlichkeiten wegen willkührlichem Anfang der Untersuchung wegen leichtsinniger Verhaftung gegen ihn zu entledigen, ein Mittel aber, wodurch der so losgesprochene fortdaurend öffentlich als des Verbrechens wirklich verdächtig hingestellt und jedem neuen leichtsinnigen oder boshaften Angriff wegen desselben Vergehens preis gegeben wird); vollends endlich, da wir kaum die Tortur verbannt haben, die gesetzwidrig *) in den allermeisten deutschen Gerichten eingeführten, leider von vielen deutschen Rechtsgelehrten vertheidigten und in den Preußischen Gesetzen wirklich sanctionirten außerordentlichen Strafen, oder Strafen, oft mit lebenslänglichem Gefängniß, bey bloßem Verdachte einer Schuld. Wahrlich, da war die Folter viel besser nicht bloß wegen den genauen gesetzlichen Bestimmungen über ihre Zulässigkeit, sondern auch weil sie nicht Strafe war, sondern doch eine Möglichkeit des Beweises der Unschuld und der Lossprechung, so wie des Beweises der Schuld und einer auf sie gesetzten Verurtheilung gab. Ist es aber nicht ein Hohn gegen die Gerechtigkeit, wenn berühmte Juristen zwar die Folter und dieses Monstrum eines criminis suspecti als ungerecht verwerfen — aber nur unter dem andern Namen „Sicherheits-Mittel" ganz dieselbe scheusliche Ungerechtigkeit zulassen. Denke man sich nun erst das ganze Verfahren selbst, wie es sogar Feuerbach, der Gegner der Geschwornengerichte (s. seine Abhandlung darüber S. 36) als wenigstens in den meisten deutschen Gerichten großentheils stattfindend schildert, und wie es Hr. v. Almendingen A. L. Z. Jul. 1813. S. 591 nicht zu düster findet. „Hier ist, so sagt

*) Wie mag man sich doch gegen die bestimmtesten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich L. 5. de poen. C. 14. X. de probat. Art. 22. 67. 131. der P. G. O. zur Rechtfertigung der scheuslichen Strafen bey bloßem Verdacht einer Schuld auf Art. 176 der P. G. O. berufen, der in Verbindung mit Art. 196. u. 108. wahrlich nicht als reformatorisch und jenen ersten Gesetzen widersprechend ausgelegt werden kann, sondern nur von der etwa nöthigen Sicherung bey bereits rechtsgültig erwiesenen unrechtlichen Handlungen, Verbrechen, Brechen der Urphede, bloßen Vorbereitungen zu Verbrechen u. s. w. redet?

Feuerbach von unserer jetzigen Strafrechtspflege, „nicht die Rede von Richtern, in deren Händen der Angeklagte selbst sein Schicksal legt. Ein Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amtswegen über alle Unterthanen richten, hält in jedem Augenblick das Schwert über den Häuptern aller empor; stets drohend und doch in Finsterniß des Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus verschlossenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung willen der Bürger sich in den Staat begeben hat. In dieser Form erscheint die Criminalgewalt mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch der Souverain seine eignen Beleidigungen rächt, denn als das Versöhnungsmittel der Beleidigung aller, und als partheyloses Vertheidigungsmittel der Freyheit eines jeden. Der Angeschuldigte ist von seinen Richtern getrennt; entfernt von ihnen wird ihm sein Proceß gemacht, sie sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht, nur durch Mittelorgane dringt seine Stimme und das Wort seiner Vertheidigung zu ihnen. Sie hören und sehen auch die Zeugen nicht, weder die, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn sprechen —“ „Und doch (s. S. 30) sagen die Mine des Beschuldigten oder des Zeugen, ihr Ton, ihre Haltung, ihr ganzes Betragen oft weit mehr, bekunden oft weit kräftiger das Verborgene, als der Inhalt ihrer Rede; und doch, wie vieles muß an den Mitteln der Ueberzeugung verlohren gehen, wenn sie geschöpft werden muß, nicht aus dem vollen Strome der ganzen Verhandlung, sondern nur aus dem abgeleiteten versandeten Canale eines Gerichtsprotocolls, immer wenigstens nur eine dürftige Copie der wirklichen Verhandlung, welche unmöglich alle Züge vollständig und in ihrer ursprünglichen Wahrheit wiedergeben kann, (ja nur aus der Relation, aus diesen Protocollen, die abermals einseitig, ja partheyisch seyn kann).“ — „Die Untersuchung selbst ist so geheimnißvoll von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende, wie die Entscheidung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, einsam verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm vielleicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungsurtheil gesprochen hat, (der, wie Hr. v. Almendingen sagt, von

Amtswegen sich gewöhnt, die menschliche Natur von der häßlichsten Seite anzusehen) der ihn schuldig zu finden alle Kräfte anspannt, weil seine Inquisitor-Ehre sich hauptsächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergerichte überliefert (weil in den meisten Fällen nur dadurch aller Anspruch des Angeklagten auf Kosten-Ersatz und Genugthuung gegen den Inquisitor wegfällt *)). — Wo ist das Auge, das über die Wahrheit der Protocolle wacht, die Controle, welche ihre Unwahrheit, welche die vorsätzliche und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit findet? Der Gerichtsschreiber, gewöhnlich (ja der Natur des Verhältnisses nach) ein abhängiges, untergeordnetes Geschöpf, schreibt, was der Richter ihm in die Feder sagt. — — „Zwey oder mehrere (stumme) Schöppen (wenn sie vorhanden sind) wissen meist kaum, wozu sie da sind — — der Angeschuldigte erfährt und sieht seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besonderen Gnade; er sieht seine Anschuldigungszeugen nicht. — —" Er selbst (in seinem Gefängniß von Freunden und Verwandten ganz getrennt) erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er, nachdem schon das entscheidende Loos gefallen, zum Schaffot oder ins Zuchthaus geführt wird."

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Ist es nicht abermals Hohn gegen die Gerechtigkeit, wenn die Vertheidiger des inquisitorischen Processes uns damit trösten, der Richter habe auch die Pflicht für die Vertheidigung der Inquisiten zu sorgen; er, mit derselben Einen menschlichen Einseitigkeit und Leidenschaft, mit demselben Einen Interesse den Inquisiten schuldig zu finden, stelle eine duplex persona vor? Warum läßt man doch nicht lieber den Verbrecher selbst eine triplex persona vorstellen, die des Verbrechers Anklägers und Richters?

No. 51. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Gutachten der (Königl. Preußischen) Immediat-Justiz-Commission (zu Köln) über das Geschwornengericht. Gedruckt bei G. Decker, Königl. geheimer Oberhofbuchdrucker.

(Fortsetzung der in No. 50. abgebrochenen Recension.)

Ein Vertheidiger wird ihm wohl meistens verstattet (aber in der Regel nicht während der Untersuchung), um sich mit ihm zu besprechen, aber insgeheim und unter der Wache einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperson, und diese Besprechung geschieht, um nach diesem Gespräch und nach den Acten eine Vertheidigung zu schreiben, die, wenn sie recht meisterhaft ist, mehr nicht sagt als sich jeder Richter nach den Acten selbst sagen muß, deren Inhalt niemand erfährt als diejenigen, von denen es allein abhängt, wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihren Gründen beylegen wollen. — Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Processes zu schützen und die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen (?), nahm die Gewohnheit und die Gesetzgebung das Princip der Langsamkeit zu Hülfe. — Unsere Zeitgenossen betrachten es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach einem halben Jahre der Inquisit zu seiner Strafe kömmt, und fühlen sich wenigstens nicht empört, wenn ein Angeschuldigter der gründlichen Untersuchung wegen zwey Jahre lang (Rec. kennt aus seiner eignen, nicht sehr langen Praxis Beyspiele von 4 Jahren) im Kerker schmachten muß, wo er denn am Ende vielleicht die völlige Lossprechung oder ein das Gefängniß als Strafe anrechnendes Urtheil davon trägt (bey der Lossprechung von der Instanz oft blos wegen des zugezogenen Verdachts). „So ist denn gemeiniglich die Gründlichkeit unserer Untersuchungen durch ihre Weitschweifigkeit, der innere Gehalt der Sache, durch das äußere Gewicht der Actenstöße bedingt, und

diese methodische Gründlichkeit bezahlt der Angeschuldigte mit dem schmachvollen langen Verluste seiner Freyheit (oft auch selbst wenn er losgesprochen wird, mit dem größten Theile seines Vermögens), so wie der Staat mit dem Verluste seiner Energie und der Kraft seiner Criminalgewalt u. s. w.“

Ein solcher unnatürlicher Gesetz- Gerichts- und Proceß-Zustand nun ists, der noch heute die deutsche Nation entehrt. Daß ihn jeder unbefangner Menschen- und Vaterlandsfreund misbilligen muß — daß bey ihm von einer Achtung und Vertrauen erweckenden Rechtspflege, daß namentlich auch von gesicherter Verfassung und politischer Freyheit nicht die Rede seyn kann, wenn selbst jeder gesetzliche Vertheidiger derselben keinen Tag sicher wäre, nicht nach einmal bestehender Form Rechtens von den Dienern und Söldlingen der Minister als angeblicher Hochverräther, in solchem Strafproceß um Leben, Ehre, Freyheit gebracht zu werden — — wer sollte daran zweifeln? — Wenn aber dennoch viele unserer Juristen eine solche Rechtsverfassung, oft selbst die verkehrtesten, mit den ersten Elementen der Gerechtigkeit streitende Theile derselben, z. B. den geheimen und inquisitorischen Proceß, außerordentliche Strafen u. s. w. vertheidigen, und zwar mit zum Theil empörenden Gründen vertheidigen; wenn sie zum Theil auch aus ihrem Studierzimmer das öffentliche Verfahren und die Geschwornengerichte, die Heiligthümer der gebildeten Völker, welche sie selbst aber nie mit Huld ansahen, nicht blos als Pöbel-Schauspiele u. s. w. verwerfen, und blos mit einzelnen ganz zufälligen Erscheinungen französischer oder revolutionärer Einrichtungen beurtheilen, sondern sie wirklich verläumden und verlästern; wenn sie die wenigen, welche zeitgemäße Wiederherstellung und Ausbildung vaterländischer Rechte, Gerichte und Proceßeinrichtungen, und eben deshalb Aufhebung der gesetzlichen (nicht der wissenschaftlichen) Gültigkeit der aufgedrungenen fremden Gesetzbücher, diejenigen, welche namentlich mit dem ächt deutschen Möser und selbst mit unserer Carolina Wiederherstellung öffentlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte fordern, mit Schimpfen verfolgen, ihre Bestrebungen durch Vorwürfe (z. B. der Anglomanie, der

Gallomanie, der Ignoranz, der Schwärmerey und Schreyerey der übertriebenen Volksthümlichkeit, der Nichtanhänglichkeit an gelehrte Rechtskenntnisse des Eigennutzes, ja sogar des Jacobinismus) verächtlich und verdächtig zu machen suchen, so kann das freylich selbst ein Beweis der Schwäche der gegnerischen Sache wahrlich für keinen Vaterlandsfreund abschreckend seyn. — Was mußte sich nicht alles selbst ein Wilberforce vorwerfen lassen, als er das lang bestehende Unrecht der Sclaverey bekämpfte? und wer möchte sich nicht gerne mit einem Möser der Gallomanie beschuldigen lassen? Aber wenn sich selbst persönlich achtungswerthe Männer so vergessen konnten, so dürfte man um so mehr fragen, ob sich hier nicht gerade zeige, wie durch die abgestorbene, todte, verwirrte fremde Rechtsmasse nicht blos das Verständniß und die Kenntniß der ächt vaterländischen Rechtseinrichtungen und Rechtsbedürfnisse entschwunden, sondern überhaupt das frey-natürliche Urtheil mit Banden und Vorurtheilen umstrickt, das gesunde Rechtsgefühl irre geleitet sey; ob nicht viele unserer Rechtsgelehrten mit ganz unvaterländischem, ja unmenschlichem Sinne unser Volk seine Wünsche und Bedürfnisse, seine Freyheit, Ehre, Bildung kalt verachten, als wäre das Volk für die Jurisprudenz und nicht diese für das Volk da, ob nicht wenigstens bey diesem Streite gegen die Reformen bey vielen unwillkührlich und unbewußt eine schädliche Partheylichkeit und Befangenheit mitwirke, entstanden durch das gekränkte Gefühl, das was man bisher als den ausschließlichen Gegenstand seiner Thätigkeit liebte, diese Art der Gelehrsamkeit, einen Theil des geistigen Selbsts wenigstens scheinbar angegriffen und verachtet zu sehen? Verzeihlich und natürlich wäre dieses letztere gewiß, — aber unverzeihlich wäre es, darum in der Forderung besserer Rechtsverfassung sich irren zu lassen.

Und Gottlob diese Forderung ist erwacht, ist laut und immer lauter und allgemeiner geworden. Es hat, als die fremde Rechts- und Gerichtsverfassung usurpatorisch die vaterländische verdrängte, an vielem zum Theil hartnäckigen, erbitterten Kampfe Einzelner und ganzer Provinzen nicht gefehlt.

Es haben seitdem stets von Zeit zu Zeit Freunde des Vaterlands und der Gerechtigkeit von unbefangenem Sinn und Geist das Verwerfliche unsers Rechtszustandes gefühlt und beklagt. Es hat aber vorzüglich das wiedergewonnene Rechts- Freyheits- und Vaterlandsgefühl auch diesem Theile unseres verderbten Zustandes den Krieg erklärt, und mehrere unserer achtungswürdigsten Rechtsgelehrten haben durch Erreguug oder Unterstützung dieses heilsamen, nothwendigen Kampfes für ihr Theil von ihnen nicht verschuldete frühere Sünden ihres Standes getilgt, mit warmem Herzen und menschichem Sinne Recht, Tugend und Bildung des Volks ins Auge gefaßt. Es sind namentlichauch kräftige Stimmen gegen die Quelle aller andern Uebel, gegen die gesetzliche Gültigkeit der fremden Rechte, und für unsere Befreyung von dieser unehrenvollen verderblichen Knechtschaft laut geworden. Sie gewannen und gewinnen immer mehr Zustimmung, und selbst in den Entwürfen der deutschen Bundesverfassung wurde, ehe man der Kürze der Zeit wegen die Berathung so vieler einzelnen Puncte dem Bundestag überlassen mußte, namentlich von Preußen die Nothwendigkeit eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches anerkannt (Klübers Acten des Wiener Congresses Th. I. S. 49). Die Rheinlande aber hatten bey der gänzlichen Zerstörung der Feudaldespotie auch Wiederherstellung einer freyeren, würdigeren Gesetz- Rechts- und Gerichtsverfassung gewonnen, und baten mit einer anerkannten und bewundernswürdigen Entschiedenheit und Uebereinstimmung der öffentlichen Meinung, namentlich auch der Rechtsbeamten ihre neuen Fürsten um die Erhaltung dieser wiedergestellten Einrichtungen, als um die größten durch Erfahrung bewährten Wohlthaten jener verhängnißvollen Zeiten, obgleich so viele, früher an unsere alten deutschen Einrichtungen gewöhnte Beamten sie anfangs mit großem Widerwillen aufgenommen hatten, obgleich sie mit so manchen Unvollkommenheiten und andern Uebeln der Zeit zusammengetroffen waren, daß man sich nicht hätte wundern können, hätte man auch hier aus Vorurtheil, Verwechselung und Leidenschaft viele Stimmen dagegen gehört. Gerade die deutschen Staaten, welche Rhein-

länder zu Unterthanen erhielten, hatten und haben noch immer, da sie dort unmöglich unsere sogenannten gemeinen Rechte, Gesetze und Gerichte einführen können und wollen, dennoch aber die so wichtige Uebereinstimmung dieser Provinzen in Gesetzen und Gerichtsverfassung mit dem übrigen Vaterlande und die Aufhebung des Code Napoleon wünschen müssen, ein doppeltes Bedürfniß durch eine neue allgemeine deutsche Gesetzgebung diese großen Aufgaben zu lösen. Zwar es sind Stimmen und zum Theil an sich sehr achtungswerthe Stimmen laut geworden, für Beybehaltung der fremden Gesetze und der durch sie herbeygeführten Gerichts- und Proceßeinrichtungen, welche letzteren man zwar oft von den ersteren trennt, aber nie trennen sollte, so wenig als die reformirende Wiederherstellung freyer vaterländischer Rechtsverfassung, von der reformirenden Wiederherstellung freyer vaterländischer Staatsverfassung, welche ohne jene ein Baugerüst ohne Grundlage, ein Feyertag ohne Werktage ist. Diese Stimmen mögen wohlthätig wirken, die ganze Wichtigkeit und Schwierigkeit der neuen Aufgabe scharf ins Auge zu fassen und Einseitigkeiten zu vermeiden — sie können auch zuletzt unglückselig dahin wirken, daß, wie jetzt leider schon Hessen und Nassau, die deutschen Staaten zu Abschaffung der fremden Rechte und Begründung der neuen sich vereinzeln, indeß eins der wichtigsten und wesentlichsten Nationalbande und die unentbehrliche Grundlage edler, tüchtiger, wissenschaftlicher, deutscher Rechtsbildung und Rechtsverwaltung, nämlich Gemeinschaftlichkeit deutscher Rechte und der Rechtsstudien zerstören. Aber — dennoch halten wird Niemand mehr jene undeutschen, unfreyen Rechte und Gerichte — gerade so wie früher der Kampf gegen sie vergeblich war, weil bey zerrütteter Verfassung der Geist der Zeit (die allgemeine feudalistische Volksverachtung, das Zunft- und Kastenmäßige aller Stände, vorzüglich der Romanische Geist, die Römische Sprache in aller Wissenschaft die ausschließliche, einseitige Bewunderung des Alterthums) für sie war, gerade so wird jetzt der Kampf für sie vergeblich seyn, weil der Geist der Zeit, welcher ein vaterländischer, ein deutscher allgemein freyheitlicher ist, gegen sie ist. In fünfzig Jahren wird man eben so wenig lateinisch, zum

Theil barbarisch geschriebene Gesetzbücher, das von Friedrich III. vergeblich verfolgte Römische, das von Luther vergeblich verbrannte Canonische Recht und die ausschließliche kastenmäßige Herrschaft der Juristen in der Rechtsverwaltung dulden, als man jetzt fremde Brocken in der deutschen Sprache, als man die Herrschaft französischer Sprache und französisirter Höflinge über die ganzen inneren Landes- und Regierungsangelegenheiten dulden kann. Vielleicht wird man dann nicht begreifen können, wie das Entgegengesetzte viele an sich achtungswerthe Vertheidiger finden konnte. Darum prüfe jeder, was an der Zeit ist, wie er das Gute, welches sie fordert, nicht durch vergebliches und verderbliches Entgegenstreben verkümmern und hemmen, sondern es tüchtig und ernstlich mit Muth und Aufopferung mit Verläugnung alter Vorurtheile fördern möge!

Das letzte nun hat in dem gegenwärtigen großen folgereichen Kampfe, die königl. Preuß. Immediatjustizcommission auf einem hohen einflußreichen Standpuncte und auf eine höchst ausgezeichnete Weise, mit der größten Ruhe, Umsicht, Prüfung und Gewissenhaftigkeit gethan, und dafür gebührt ihr die höchste Achtung, die wärmste Dankbarkeit nicht blos ihrer das Gute wollenden Regierung und der Rheinländer, sondern aller Deutschen. Für eine nicht gegen die bisherige deutsche Rechtsverfassung partheyische Entscheidung dieser Commission bürgt schon ihre Zusammensetzung und Einrichtung. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wovon drey der achtungswürdigsten höheren Rechts- und Staatsbeamten aus Altpreußen, schwerlich zum Voraus eingenommen für die Rheinischen Einrichtungen, und nur zwey aus den Rheinlanden, alle aber durch das Vertrauen ihrer Regierung ernannt sind, und zwar theils zur reifen sorgfältigen Prüfung und Begutachtung der Rheinischen Rechtsverfassung, und theils zur Besorgung der ministeriellen Justizgeschäfte. Die Arbeiten dieser Commission selbst beweisen zugleich eine so gründliche gelehrte Rechtskenntniß, solche reife ausgebildete Erfahrung — solchen tief eindringenden, kalt prüfenden Scharfsinn — und was so selten sich ähnlich wie bey einem Möser damit verbindet, solchen edlen, menschlichen, wahrhaft practischen Sinn — ein warmes Herz für Menschen- für Volkswohl und Volksrecht

und Volksbildung, daß die volle Competenz solcher Richter niemand in Zweifel ziehen wird.

Diese Commission nun hat sich nach genauer theoretischer und practischer Prüfung, namentlich auch der Ansichten und Erfahrungen der Gerichte nach zwey Jahren bereits in drey besonderen ausführlichen Gutachten einstimmig, und mit Beytritt des allgemein geachteten Herrn Staatsrath Daniels entschieden: für das mündlich öffentliche Verfahren in Civilsachen; für das mündlich öffentliche Verfahren in Untersuchungssachen und für das Geschwornen-Gericht (namentlich dessen Entscheidung über das Daseyn oder Nichtdaseyn der Schuld); im Wesentlichen also, und nur mit den zeitgemäßen Modificationen und Verbesserungen, für alle die angegebenen gerechten Grundlagen und Bestimmungen unserer ächt deutschen Gerichts- und Prozeßeinrichtungen, gegen ihre Ausartungen, und wir zweifeln keinen Augenblick, daß solche erleuchtete Richter, auch sobald sie darüber sich auszusprechen haben, jedes andere als ein möglichst einfaches vaterländische Gesetzbuch verwerfen müssen, schon darum weil das Gegentheil mit allen Grundgedanken, wovon sie ausgehen, streitet, weil sonst öffentliches mündliches Verfahren und Geschwornen-Gericht leicht eben so aufs neue zu Grunde gehen konnten, wie sie bey Einführung dieser fremden Rechte zu Grunde giengen.

Welcher Sieg für die gute Sache vaterländischer Gerechtigkeit, daß sich eine solche Commission so entschied, daß sie das Rechte mit solcher Ruhe, Vielseitigkeit und umfassenden Gründlichkeit vertheidigte, daß wir nicht zweifeln — es muß bey den Gelehrten wie bey den Regierenden den Sieg erhalten. Gewiß zu dieser Betrachtung braucht, um an eine siegende Gewalt des Guten in unserer Zeit zu glauben, selbst für früher Zweiflende nur noch die dem Rec. glaubwürdig mitgetheilte Nachricht hinzuzukommen, daß bereits schon vorher die wichtigsten Gegner des öffentlichen Verfahrens und der Geschwornen-Gerichte, daß ein Grolman, daß ein Feuerbach, dessen scharfsinnige Streitschrift gegen das Geschwornen-Gericht alle Litteraturzeitungen unwiderleglich, noch kürzlich einer unserer ersten Juristen ewig nannten (obgleich sie das

angeführte Gutachten nun in allen Theilen gänzlich und wahrlich siegreich widerlegt hat), frühere Ansichten zurückgenommen, sich für öffentliches Verfahren und Geschwornen-Gericht erklärt haben. Es hat noch keine Wissenschaft, noch keinen Gelehrten ohne Irrthum gegeben, und es giebt Irrthümer, einseitige Ansichten und Vorurtheile der Zeit, denen selbst ein Platon, ein Aristoteles nicht widerstanden. Die Ehre der Unfehlbarkeit soll also kein wahrheitliebender Mensch sich anmaßen, aber das ist die höchste menschliche Ehre für Wahrheit und Gerechtigkeit zu leben und zu sterben, bereitwillig mit Verläugnung alles Eigennutzes, aller kleinlichen Rechthaberey und Eitelkeit willig und edel früher vertheidigte Irrthümer aufzugeben, und wir leben Gottlob in einer Zeit, welche Hunderte achtungswerther Männer zur offnen Zurücknahme früherer Irrthümer bewegen wird, während nur kraftlose, bejammernswürdige, abgestumpfte Naturen nicht wagen und vermögen werden, der aufgehenden Sonne des vaterländischen Rechts und der vaterländ. Freyheit ihr Herz zu öffnen. Ja wir hoffen den Sieg deutscher Gerechtigkeit, wir hoffen auf eine Vereinigung der deutschen Regierungen zu einer gemeinschaftlichen Wiederherstellung ächt deutscher Rechts- Gerichts- und Proceß-Einrichtungen, gemeinschaftlich wenigstens in den Grundzügen einer allgemeinen Gesetzgebung, welche, wie ja auch die Carolina durch meist hypothetische Bestimmungen, gegründet auf die sichersten, würdigsten Grundsätze unserer einheimischen und so weit sie wirklich heilsam und bey uns lebendig geworden sind, auch der fremden Rechte, den besonderen Rechtsbedürfnissen der einzelnen Länder, Provinzen, Gemeinheiten, Raum lassend, dennoch eine großartige, allgemeine nationale Grundlage allgemeiner deutscher Freyheit und Gerechtigkeit, tüchtiger allgemeiner deutscher Rechtswissenschaft und Rechtsbildung gäbe, welche uns tief in die Quellen vaterländischer Geschichte und derjenigen besseren Theile des Römischen Rechts hineinführte, die jetzt unter der allgemeinen, zum großen Theil verdorbenen Rechtsmasse dem Auge der allermeisten ganz entgehen; eine Gesetzgebung endlich, welche wahrlich zugleich einen wahrhaft wissenschaftlichen Grund und Boden, aber lebendig mit dem Volksleben zusammenhängend einfach leitende

Rechtsgrundsätze, welche wirkliche lebendige Gerechtigkeit enthielt. Ja wir hoffen es, daß in solcher glücklichen Zeit, wie sie vielleicht nie wieder kehrt, und ehe auch noch das Band gemeinschaftlicher Rechtswissenschaft und deutscher academischer Bildung mehr und mehr für die Deutschen zerrissen wird, so edle vaterländische Männer wie v. Savigny und Thibaut, einig in dem Zwecke, der Erhaltung dieses heiligen Nationalbandes, auch in den Mitteln sich und die öffentliche Meinung vereinigen werden. Zeigen doch gerade wieder die Arbeiten der Preußischen Immediatjustizcommission auf höchst erfreuliche Weise, wie Männer von den verschiedensten Ansichten, wenn unmittelbar eine große practische Aufgabe der gemeinschaftliche Mittelpunct ihres Nachdenkens und ihrer Bestrebungen wird, sich in der Mitte der Wahrheit vereinigen, wie es in der That gerade der Seegen solcher Verhandlungen ist, daß alle die scharfsinnigen Sophismen, Spitzfindigkeiten und schroffe Einseitigkeiten blos theoretischer Ausführungen verschwinden. Schwer und der größesten Anstrengung und Besonnenheit bedürftig ist gewiß unsere Aufgabe. Aber wo einmal Gerechtigkeit und Nothwendigkeit entschieden ist, da darf Schwierigkeit nicht abschrecken. Nichts unglücklicheres aber kann uns begegnen, als wenn eine falsche verwirrende und verwirrte neuere Philosophie, welche die blinden Naturgesetze des physischen Organismus auf das Leben freyer unsterblicher, verantwortlicher Menschen überträgt, und ihre freyen Vereine zuletzt zu großen Organismis und die freyen für ihr Thun und Lassen verantwortlichen Bürger, ja ganze Völker und gegenwärtige Generationen zu seinen unfreyen und willenlosen Gliedern macht, die höchstens nur mit einem Scheine die Freyheit hätten, practischen Einfluß gewinnen, alles Böse wie alles Gute als organisch nothwendig und von selbst sich machend darstellen und alle freye Thatkraft lähmen sollte. Es war in der That nicht nothwendig, sondern eine Sünde und Verkehrtheit, daß dem deutschen Volke die fremden verkehrten Gesetzbücher und Gerichtseinrichtungen aufgezwungen wurden; es wäre eine noch größere Sünde und Verkehrtheit, sie bey dem vollen Bewußtseyn ihrer Ungerechtigkeit und Verderblichkeit beyzuhalten. Zu allen Zeiten haben edle freye Völker, wenn es Noth that,

ihren bisherigen Zustand verändert; und gerade diese Veränderungen haben dann erweckend, belebend, ausbildend gewirkt. Die alten Deutschen haben ihre ganzen geschichtlichen Verhältnisse, Gebräuche, Einrichtungen, Sitten, Gesetze wesentlich verändert durch Vertauschung des Heidenthums mit dem Christenthum. Ein Luther hat eine Zerstörung der ganzen bestehenden kirchlichen Verfassung, Gesetze, Einrichtungen, eine gänzliche kirchliche Reform bewirkt. Solon und die Decemviren schufen, bestehendes und neues prüfend und das beste erwählend, neue Verfassungen und Gesetze, wie das letzte auch Schwarzenberg und die allgemeine deutsche Reichscommission thaten, welche in einer sehr rohen Zeit durch die Carolina das Römische Recht in den allerschwierigsten Lehren (z. B. in der Lehre von Zurechnung und Maßstab, Milderung und Schärfung, in der Lehre vom Versuch und der Urheberschaft in der Lehre vom Beweise) zwar häufig mit zum Grunde legten und fortbildeten, aber ganz unstreitig bewundernswürdig verbesserten. Und die deutsche Nation sollte nicht im Stande seyn, nur zur reformirenden Wiederherstellung und Reinigung ihrer ächt deutschen Gesetz-Gerichts- und Proceß-Einrichtungen. Wer, den nicht eigne oder fremde blendende Sophismen täuschen, der mit politischem und praktischem Blick unbefangen die Sache erwägt, wird hier mit Nein antworten? der Einwand des Mangels an Reife für eine Begründung freyer vaterländischer Rechtsverfassung ist nicht besser, als der gleiche Einwand bey der Staatsverfassung, da erst das Daseyn derselben selbst diese immer größere Reife begründen könnte; er ist hier noch unglücklicher, da unser wesentliches Bedürfniß bey der Rechtsverfassung noch weniger das positive Schaffen war als die Befreyung von der gesetzlichen Gültigkeit des durchaus hemmenden, verderblichen, undeutschen Rechtswirrwarrs, von dem wir schon so lange einstimmig klagen: Es erben sich Gesetz und Rechte u. s. w., ohne den Muth zu haben, uns von der Krankheit und dem Unsinne zu befreyen. Ja wir führen zuletzt selbst diese immer anwachsende, verwirrte Rechtsmasse als Grund an, daß wir nicht reif seyen, uns davon zu befreyen, gerade als wenn ein Sünder eben wegen dem immer größeren Anwachsen seiner

Sündenlast, selbst den Versuch der Befreyung von derselben aufgeben, und sie in alle Ewigkeit zu vermehren beschließen wollte. Werden wir guten Deutschen mit unserer Gesetzverwirrung und mit unserem Glauben, die fremden Römischen und Canonischen Gesetzbücher in ihrer fremden Sprache als einen Theil unseres Selbsts nicht von uns abtrennen zu können, unbefangenen Beobachtern nicht zuletzt vorkommen, wie die Schildaer, von denen jeder seine Beine mit fremden Beinen verwirrt hatte, und sich nun in diese Verwirrung festgezaubert glaubte, bis ein Fremder durch wohlthätige Schläge jeden seine einen Beine erkennen und auf eignen Beinen stehen lehrte! Den Franzosen und Rheinländern ist dieser Fremde die Revolution und Napoleon geworden. Sollen auch wir auf solche Hülfe warten? Nein! gewiß — nur die größeste Unbilligkeit kann zum Voraus von einem jetzigen Zusammentritt der tüchtigsten Männer der deutschen Nation nicht ungleich mehr erwarten, als von den Verfassern der preußischen, österreichischen, französischen Gesetze, die wir durch die neueren Zeiten, selbst in der That auf glücklicherem Standpunct des Lebens und der Wissenschaft stehend, als Entwürfe und Vorarbeiten vor uns haben, und die als praktisch gültige Gesetzbücher doch ungleich besser sind, unendlich viele Fehler weniger haben, als unsere jetzigen gemeinen Rechte. Keiner aber wird von einer Auswahl der tüchtigsten Männer eines kleinen deutschen Ländchens soviel erwarten, als von einer Auswahl aus der ganzen deutschen Nation, so gewiß eine blos Nassauische Rechtswissenschaft und rechtswissenschaftliche Bildung nie einer allgemeinen deutschen gleichkommen kann und wird. Darum gilt es jetzt, ehe das Unglück der Trennung erfolgt, unsern wohlwollenden Fürsten zuzurufen: jetzt oder nie! Darin müssen alle Freunde gründlicher und tüchtiger deutscher Rechtswissenschaft und der deutschen wissenschaftlichen Bildung wie die Einheit des deutschen Vaterlandes einstimmen. Denn es gilt jetzt gar nicht mehr die Frage; sollen Römische und Canonische und alle Reichs- und Landesgesetze beybehalten werden, oder sollen neue Gesetzbücher gelten? sondern nur die Frage: soll es blos so besondere deutsche Gesetzbücher geben oder Ein gemeinschaftliches? Darin werden,

wenn unsere ersten Gelehrten in der Hauptsache einig sind, selbst die eifrigsten Souveränitätsfreunde einstimmen können, denn zugleich wohlthätiger und zugleich unbedenklicher können unsere deutschen Fürsten gar nicht für Gerechtigkeit und gesetzliche Freyheit, für Ehre, Glück und Bildung, für deutsche Nationalität und Einheit wirken, als durch gemeinschaftliche Begründung einer gemeinschaftlichen deutschen gerechten Rechtsverfassung und Rechtswissenschaft. Darum also wiederhohlen wir allen Vaterlandsfreunden jetzt oder nie!

Was nun insbesondere die Vorzüge und Nothwendigkeit des Geschwornengerichts betrifft, so werden die Ausführungen der Immediatjustizcommission darüber eingeleitet, theils durch die beyden besondern Gutachten über das öffentliche mündliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen (welches der gesunde politische Sinn aller freyen Völker nie aufgehört hat, als die stärkste Bürgschaft, als selbst eine wesentliche Forderung in ihrer lebendigen Gerechtigkeit zu betrachten, welches auch die Rheinländer so einstimmig als Wohlthat von ihren Fürsten erfleht haben, und wofür auch im übrigen Deutschland die gründlichen Arbeiten der Immediatjustizcommission die entschiedene öffentliche Meinung gewinnen werden), theils durch zwey vorausgeschickte vortreffliche Abhandlungen über die Verwerflichkeit oder Unmöglichkeit aller bestimmten wissenschaftlichen und juristischen Beweisregeln, und über die Verwerflichkeit der außerordentlichen Strafen. Die erste Abhandlung vorzüglich muß reformirend in unserer ganzen Proceßlehre wirken. Im Civilproceß lassen sich freylich conventionelle Beweise zum Vortheil, zur Ausgleichung beyder Partheyen durch wirkliche oder auch präsumirte Uebereinkunft derselben denken, zugeschobene Eide und andere Beweise. Im Criminalproceß dagegen, wo selbst freywillige Convention unzulässig ist, gilt möglichst sichere Wahrheit, welche aber bey einzelnen historischen Erscheinungen der Freyheit, die eben so gut so, oder anders seyn konnten, durchaus keine objective, d. h. aus allgemeinen logischen, mathematischen, metaphysischen oder empirischen Gesetzen demonstrirbare seyn kann, sondern nur subjective, gegründet auf unmittelbaren Glauben an die Richtigkeit eigner Sinnenwahrnehmung, und an die richtige Wahrnehmung und

die treue Mittheilung anderer, namentlich der Zeugen und des Angeschuldigten, bey welcher Erkenntniß also die Juristen wenigstens nicht das geringste vor Nichtjuristen voraus haben. Im Wesentlichen von diesem Räsonnement wird nun die rechtliche Nothwendigkeit sowohl des mündlichen öffentlichen Verfahrens oder des möglichsten und vollständigsten Selbstsehens und Selbsthörens, Selbstprüfens aller Richter als der Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die bewiesene oder nicht bewiesene Schuld, und die unleugbaren juristischen Vorzüge beyder vor unserem ungleich unvollständigeren, trüglichen, wissenschaftlich seyn sollenden, und doch unwissenschaftlichen Protocoll-, Acten- und Relations-Beweisen und von unseren nothwendig einseitigen Entscheidungen blos juristischer Staatsdiener so einleuchtend und bündig bewiesen, daß man sich überzeugen wird, kein Volk von gesundem Menschenverstand und Rechtsgefühl würde je ohne das Unglück der Sclaverey oder fremder Gesetze diesen allein gerechten Weg der Rechtssprechung verlassen haben. Doch lese, prüfe und überzeuge sich jeder selbst, der noch nicht überzeugt war; auch dann aber, wenn er es war, wird er sich freuen, über die siegreiche, musterhafte Vertheidigung der Aussprüche der gesunden Vernunft und edelmenschlicher Gefühle gegen die Angriffe wissenschaftlicher Sophistik, auch dann wird er hier noch vieles zu lernen haben, wie Refer. dankbar bekennt, obgleich er selbst schon früher überzeugt war von der rechtlichen und politischen Nothwendigkeit der Geschwornengerichte, die wahrlich nicht, wie selbst der ehrwürdige Grävell in seiner merkwürdigen neuesten Schrift glaubt, Ueberzeugung des Besseren und Fortschritt der Bildung, sondern die Usurpation der fremden Rechte abgeschafft hat. Schon die herrlichen Ausführungen von dem trefflichen De Lolme und von unserm deutschen Möser, die jeder Freund oder Gegner dieses Instituts nothwendig kennen muß, überzeugten ihn, und besonders auch glaubte er, daß nur der Richterspruch über Schuld oder Unschuld gerecht seyn könne, der möglichst von solchen Richtern ausgeht, die erstens das meiste Vertrauen der gerechten Entscheidung im Volke haben, welches gewiß nur statt finden wird bey einer zweckmäßigen Verbindung der Staatsdiener mit Geschwornen,

oder auserwählten lebenserfahrenen gebildeten Mitgliedern aller verschiedenen (freylich nicht kastenmäßigen) Stände, die sich durch die gleichen bürgerlichen Rechte als Gleiche fühlen. Denn das Recht beruht auf allgemeiner Anerkennung, auf dem allgemeinen Vertrauen, consensus juris, wie die Alten und unsere freyen Vorfahren dachten, nicht in dem, was etwa ein Juristenkaste blos für sich für das gerechteste hält, zumal wenn diese Juristen nicht einmal unter sich beweisen können, daß ihre Urtheile nach ihren juristischen Grundsätzen mehr das rechte treffen, als die der Geschwornen (diesen Grund hat Rec. schon in der Recension der Jahrbücher der Badischen Gesetzgebung und Rechtsw. Jen. L. Z. Aug. 1814. S. 24 ausgeführt). Aus diesem Grunde muß es denn auch Rec. vollkommen billigen, daß auch die Immediat-Justizcommission den so entschiedenen Wunsch der Provinz als einen Rechtsgrund der Beybehaltung der Geschwornen ansieht, denn die Lehre, daß Regierungen, d. h. doch schwache sterbliche Menschen, wie wir, oft wenig gründlich von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet, ihre Bürger wie unmündige Kinder behandeln, ihnen gegen ihren Willen Institute und Gesetze geben und nehmen dürfe, welche selbst noch immer Juristen vertheidigen, ist doch in Wahrheit nur orientalisch; zweytens von solchen, die sich möglichst auf den Standpunct des Angeklagten stellen, in seine Ansichten, Gefühle, Bildung, Kenntnisse herein denken können, weil sie nur dadurch darüber urtheilen können, nicht blos in wiefern seinen und der Zeugen Aussagen Glauben beygemessen sey, sondern auch, ob wirklich seine That eine strafbare Schuld und welche Classe von Schuld sie enthält, ob z. B. sein Affect, sein Rausch, seine Unkenntniß des Strafgesetzes, sein nicht Vorhersehen der nachtheiligen Folge einer Handlung alle Zurechnung, alle Strafbarkeit ausschließt, ob Culpa, Dolus gemilderter oder geschärfter, oder straflose Tödtung, Mord oder Todschlag u. s. w. vorhanden war, oder nicht? Diesen Rechtsgrund führt auch schon Möser und nun auch die Immediat-Justizcommission aus. Dazu aber liefert sie noch andere Beweise, daß über den Beweis der Schuld die Geschwornen (selbst wenn man ganz absieht, von der in dem öffentlichen Geschwornengericht gegebenen gegenseitigen Controle der Staats-

diener und der Geschwornen, der Regierung und des Volks) in der Regel ein juristisch gerechteres Urtheil fällen, als juristische Staatsdiener. Was die Beyspiele der Willkühr und der Sünden gelehrter Gerichtshöfe betrifft, welche angeführt werden als Gegenstücke zu einzelnen meist noch dazu einseitig oder falsch dargestellten und aus der Zeit der rohsten Anfänge der Geschwornengerichte im revolutionären Frankreich hergenommenen Anklagen des Geschwornengerichts, so muß gewiß jeder, der mit deutscher Justiz bekannt ist, gestehen, daß, wollte man den Schleyer recht lüften und das Verkehrte zusammenstellen, noch ganz andere Dinge zum Vorschein kämen, und solche, die bey Oeffentlichkeit des Verfahrens und bey Geschwornengerichten nun und nimmermehr vorfallen konnten. Die Beweise willkührlicher Gesetzauslegung der Juristen hätten dadurch vermehrt werden können, daß nicht blos die Praktiker, sondern sogar alle unsere Strafrechtshandbücher eine ganze Reihe von gesetzlich strafbaren Handlungen entweder ganz oder zum größten Theil und in den meisten Fällen von der gesetzlichen Strafe befreyen (z. B. die Fleisches-Verbrechen, namentlich auch die Ehebrüche, Vergehen, welche die ersten Grundlagen sittlicher deutscher Rechtsverhältnisse, die Heiligkeit und Reinheit des Familienlebens angreifen, und zum Theil die allerheiligsten Rechte verletzen; ferner Meineide, wodurch das erste und letzte Band aller rechtlichen Gesellschaft gelöst werden; ferner Gotteslästereyen, welche zuweilen von Frevlern mit einer Ueberlegenheit des Verstandes und Witzes boshaft geübt, schwächeren, ruhigen, friedlichen Bürgern die Ruhe und das Heiligthum ihres Lebens zerstören) — während sie andere weder durch das Naturrecht, noch durch positive Gesetze verbotene Handlungen willkührlich und gesetzwidrig als Verbrechen bestrafen (z. B. Verheimlichung der Schwangerschaft, ferner so viele angebliche Injurien und die Duelle, welche letztere sogar in den positiven Gesetzen ihre Rechtfertigung finden. Vergl. L. 7. §. 4. ad Lex Aquil. L. 3. de bonis eor. L. 9. § 7. de pecul. L. 31. §. 3. de his qui notant. Art. 135. der P. G. O., für welche noch Karl V. in seinen Erbstaaten die Formen gesetzlich bestimmte), die der ruhige praktische Möser sogar für im Ganzen ehrenvoll und heilsam hielt. Pater.

Phantas. Th. 4. Nro. 35., welche endlich ohne allen Begriffen Gewalt anzuthun, weder unter den Begriff unerlaubter Selbsthülfe, noch weniger der Tödtung oder gar des Mords gesetzt werden können; denn ist etwa auch ein Privatvergleich eine Selbsthülfe, und eine gemeinschaftliche gefährliche Unternehmung, z. B. eine gefährliche Jagd ein Mord?). Ob solche Handlungen polizeygesetzlich zu Polizeyvergehen gemacht werden sollen oder nicht? ist eine andere Frage. Aber wo bleibt die Gerechtigkeit und persönliche Sicherheit, wenn Richter ohne Gesetze solche Handlungen zu den schwersten Verbrechen stempeln? Wollte man nun gar hinweisen auf das zwitterartige Schwanken der wissenschaftlichen Gerichte zwischen blos moralischer Ueberzeugung und juristischen Regeln, wo entweder jene, die eigentliche Wahrheit in Criminalsachen, den Formen, oder die Gesetze der subjectiven Ansicht geopfert werden, ferner auf die gesetzwidrige Uebertragung ganzer Strafrechtstheorien, z. B. der in allen ihren Resultaten gesetz- und rechtswidrigen Abschreckungs- oder Wiedervergeltungs-Theorie in unser positives Strafrecht; ferner auf die unendlichen Widersprüche, den ganz verkehrten und gesetzwidrigen Bestimmungen der gangbarsten Handbücher des Strafrechts über Zurechnung, Milderungs- und Schärfungsgründe, Dolus Culpa, Versuch, Urheber und Gehülfen — — wahrlich — die Geschwornengerichte, deren gesunder Menschenverstand selbst in den Resultaten über die zuletzt erwähnten Puncte eben so wie in der Lehre von Gott und Freyheit auf viel weniger Abwege führt als die wissenschaftliche Begründung, dürften die Vergleichung mit den blos wissenschaftlichen Gerichtshöfen nicht scheuen, zumal wenn ihre Urtheilsgewalt so weise begränzt und mit den wissenschaftlichen Juristen getheilt ist, wie jetzt in den Rheinländern.

(Der Beschluß folgt.)

No. 52. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Gutachten der (Königl. Preußischen) Immediat-Justiz-Commission (zu Köln) über das Geschwornengericht.

(Beschluß der in No. 51. abgebrochenen Recension.)

Rec. wenigstens bekennt unumwunden, daß er als Mitglied zwey verschiedener mit den ausgezeichnetsten achtungswürdigsten Collegen besetzten Spruchcollegien keine Sitzung, in welcher Criminalerkenntnisse gefällt wurden, verlassen, keine Criminalacten gelesen hat ohne das lebhaft vermehrte Gefühl der ganzen Unzulänglichkeit und Verkehrtheit unserer gegenwärtigen Rechtspflege in Strafsachen, und er glaubt, daß es jedem so geht, der das Verfahren, wie es ist, sorgfältig vergleicht mit den Forderungen wahrer Gerechtigkeit und selbst unserer bestehenden Gesetze.

Von den Gründen dreyfacher Art, welche für die Geschwornengerichte und das öffentliche Verfahren sprechen, nämlich erstens den unmittelbar blos juristischen und criminalrechtlichen, zweytens denen, welche aus der Politik der Staatsverwaltung hergenommen sind (wie z. B. die heilsame Wirkung auf das Rechtsgefühl des Volks und der Beamten und auf eine heilsame Wechselwirkung und Controle zwischen beyden, ferner auf die Volksbildung, den Gemeingeist, das Vertrauen des Volks zur Gerechtigkeitspflege und zu der Regierung u. s. w.), endlich drittens denen, welche aus der freyen rechtlichen Staatsverfassung hergenommen sind, führt die Immediatfustizcommission, sehr streng die Grenzen ihres Auftrags achtend, nur die beyden ersten aus, und widerlegt mit der größten Umsicht, Vollständigkeit und Bündigkeit die gerade in dieser Hinsicht erhobenen Bedenklichkeiten und Einwürfe der Gegner, die sie durch wörtliche Anführungen der Hauptstellen

recht offen und scharf ins Auge faßt, und um so siegreicher vernichtet.

In Beziehung auf die Gründe der dritten Art, aus welchen man bisher vorzugsweise die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte zu beweisen pflegte, beweist das Gutachten nur gründlich, was man freylich nie hätte bezweifeln sollen, daß das Geschwornengericht auch vollkommen sich mit einer rein monarchischen Verfassung vertrage. Aus dieser Beschränkung fast nur auf den criminalrechtlichen Werth der Geschwornengerichte kommt es denn auch, daß die Geschwornengerichte für die jetzt politisch und rechtlich so wichtigen Preßfreyheits-Vergehen im Gutachten keine Erwähnung finden, obgleich hier besondere Gründe die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte vermehren, so daß auch die sonstigen Gegner derselben sie doch hier meist anempfehlen. Sie sind auch hier in der That unentbehrlich, wenn einestheils (wie man zur Ehre deutscher Gerechtigkeit und Humanität, zur Ehre der deutschen Regierungen, wie des deutschen Volks als entschieden voraussetzen muß), die Censurfreyheit oder die Freyheit der Wahrheit auch für Zeitungen und Zeitschriften anerkannt wird, und nicht diese politisch wichtigsten Mittel der öffentlichen Meinung, der Bildung und Aufklärung des Volks und der Volksrepräsentanten als ministerielle Täuschungs- und Berückungs-Mittel in der Preßsclaverey bleiben sollen, und wenn anderntheils selbst die geringsten Preßfreyheits-Vergehen streng, vielleicht sogar mit Ueberschreitung der rein juristischen Grundsätze über Injurien verfolgt werden sollen. Es liegt in der Natur der Sache, und die drey bisher bekannten Urtheile über Preßfreyheits-Vergehen in der Mallinkrodtischen Sache, in der Sache von Oken allein, und dann in der von Luden, Oken und Wieland können zum Belege dienen, welche juristisch monströse Entscheidungen und Entscheidungsgründe hier von juristischen Staatsdienern zu erwarten sind. Wenn es nun übrigens auch um so mehr für das Geschwornen-Gericht spricht, daß die Commission, auch ohne auf seine Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit für verfassungsmäßige rechtliche Freyheit der Bürger Rücksicht zu nehmen, seine Nothwendigkeit bewiesen hat, so wird doch niemand verkennen, daß Theilnahme des

Volks an der Strafrechtspflege, welche am besten durch Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte statt findet, wahrhaft unentbehrlich ist für alle freyen, namentlich für alle ständische oder repräsentative Verfassungen. Dies beweisen nicht blos Hume, Blackstone, De Lolme, Montesquieu in ihren bekannten Ausführungen, und selbst der größeste aller Gegner des Geschwornengerichts, Feuerbach (S. 47 ff.), der, sich selbst treu bleibend, für die jetzt freye ständische Verfassung seines Vaterlandes Baiern und für ganz Deutschland das Geschwornengericht für unentbehrlich erklären mußte, weil, wie er selbst vortrefflich ausführt, das Geschwornengericht „nicht blos der Schlußstein, sondern vielmehr der Grundstein ist, mit welchem die Verfassung selbst steht und fällt (S. 57);“ es beweist dies ferner nicht blos das Urtheil und die erfahrungsmäßige Ueberzeugung aller gebildeten verfassungsmäßig freyen Völker, welche, wie Griechen und Römer, unsere deutschen Vorfahren, Engländer, Amerikaner, Schweden, und jetzt die Franzosen, die Niederländer und Rheinländer, Theilnahme des Volks an der Strafrechtspflege oder Geschwornengericht stets für einen unentbehrlichen Grundpfeiler freyer Verfassung ansahen, sondern es beweisen dies auch die Natur der Sache und die ganze Geschichte, in welcher letzten wir kein Beyspiel finden, daß wirklich freye Verfassung sich daurend erhalten hat, wenn alle Strafgewalt, die jeden, in dessen Hand sie fortdaurend allein ruht, zum Eigenthümer über Ehre, Leben und Gut, sehr bald sogar selbst über die Grundsätze und die Freyheit der Bürger macht, blos und allein den besoldeten Dienern der Regierung überlassen wird, welche uns dagegen überall zeigt, wie der Mißbrauch der strafrichterlichen Gewalt das unentbehrlichste Mittel zum Umsturz der Freyheit war. Ja selbst in einer solchen ganz unbeschränkten Monarchie, welche Feuerbach als einen rechtlichen Staat von der Despotie blos dadurch unterscheidet, daß in ihm das Recht heilig gehalten und durch Freyheit der öffentlichen Meinung ausgesprochen und bewacht wird, (welche aber mit der öffentlichen Meinung des gebildeten Europa schon damals Feuerbach stillschweigend für verwerflich erklärte durch die Schilderung derselben (S. 75), nach welcher in ihr alle Tugend, aller Gemeingeist und alle thätige Vaterlandsliebe

der Bürger in Egoismus untergeht) ist das Geschwornengericht nicht blos zulässig, sondern zur Erhaltung der Freyheit wesentlich. Denn erstens ist es irrig, wenn Feuerbach in einem solchen Staat den großen Schutz der Geschwornengerichte darum für ganz unwesentlich erklärt, weil der Fürst die Geschwornengerichte aufheben oder umgehen könne: dieses gilt ja unbedingt von allen, obgleich zuletzt zerstörbaren, doch anerkannt heilsamen und schützenden Formen, namentlich auch von den selbstständigen unabhängigen Richtercollegien, die Feuerbach als unbedingt wesentlich fordert. Zweytens aber ist es eine ganz und gar falsche Behauptung, daß ein Monarch, in dessen Händen alle Gewalt unbeschränkt vereinigt ist, nicht aufgefordert sey zu Gewalt und Unrecht, und daß gegen ihn weder die politische Freyheit der Unterthanen, da sie eine solche nicht hätten, noch ihre Privatfreyheit des Schutzes der Geschwornengerichte bedürften. Sehen wir nicht überall in den unbeschränkten Monarchien hundertfache Willkühr? Waren etwa die französischen Könige von Ludwig XIII. an noch nicht unumschränkt genug? kamen ihre Rechtsverletzungen etwa auch, wie angeblich bey den Römischen Kaisern, aus der Beschränkung? Kommt denn eine Zeitungsnachricht aus der Türkey, ohne Nachrichten von Greueln? Will aber Feuerbach wirklich sich treu bleiben in seiner Trennung der constitutionellen rechtlichen Monarchie von der Despotie, so muß er auch in dieser Monarchie den Bürgern politische Freyheit, nämlich die: durch Freyheit der öffentlichen Meinung das Recht zu vertheidigen, zugestehen, er muß zugleich zugeben eine gewisse Reibung, einen gewissen oft sehr heftigen Kampf zwischen den Bürgern und der Regierung, oder vorzüglich den Regierungsdienern, an welche hier stets besonders zu denken ist, da, wie selbst Friedrich der Große sagte, kein Fürst sich von Launen, Täuschung und Einfluß der Minister frey halten kann. Für Privat- wie für politische Freyheit bedürfen dann die, welche für Recht in der öffentlichen Meinung durch Rede oder Preßfreyheit, durch Entlarvung elender Beamten und Günstlinge u. s. w. kämpfen, eines Schutzes durch Geschworne.

Gestehen wir es also offen, die Geschwornengerichte beruhen nicht, wie man gesagt hat, auf einem republicanischen, sondern auf einem rechtlichen Princip, theils weil, wie das Gutachten vollkommen erwiesen hat, ihre Entscheidungen rein criminalrechtlich und für Ausbildung des Rechtsgefühls und eines lebendigen Rechts vorzüglicher sind, theils weil in aller freyen rechtlichen Verfassung es die Aufgabe ist: die zwey Elemente, allgemeine Einheit und Ordnung, welche zunächst und vorzugsweise die Regierung und ihre unmittelbar von ihr abhängigen Staatsbeamten bewachen, und zugleich allgemeine Freyheit aller, welche zunächst die Bürger und ihre Vertreter bewachen müssen, stets zu erhalten und in gemeinschaftliche harmonische Wechselwirkung zu setzen. Wie das im Allgemeinen und bey allgemeinen Aussprüchen über das Recht oder bey der Gesetzgebung durch Verbindung ständischer Vertretung mit der Regierung geschieht, so muß es bey den besonderen wichtigen Aussprüchen über das besondere Recht oder bey der Rechtssprechung in Strafsachen durch Zuziehung der Geschwornen zu den Staatsrichtern geschehen. — Beyde zusammen, sich gegenseitig bewachend, und beyde wieder von der Regierung und der öffentlichen Meinung bewacht, die Bürgschaft einer möglichst gerechten, unpartheyischen, umsichtigen Rechtspflege, sowohl der Bestrafung der Schuld wie der Befreyung der Unschuld gewährend, mögen die furchtbarste aller Gewalten, die Strafrichtergewalt, ausüben. Alle edlen und freyen Menschen werden noch außer dem die Gründe eines De Lolme zu würdigen wissen, namentlich auch den, daß, da die Geschwornen nach jedem Urtheilsspruche wieder unter das Volk zurücktreten, bey solcher Gerechtigkeitspflege jeder Bürger wie der freye Britte mit edlem Freyheitsstolz sich rühmen kann, daß keine einzelne Behörde da sey, die Gewalt habe über Ehre, Leben und Gut, daß er nicht einzelne Richter, sondern nur das Richteramt zu fürchten, noch mehr aber zu achten habe, daß nur Gott und sein Vaterland ihn richte. — Ja das Geschwornengericht, das selbst der helle Verstand der Kaiserin Catharina als eine Forderung der Gerechtigkeit anerkannte (s. ihre bekannte Instruction), das die Volksgerichte des Alterthums eben so sehr übertrifft, als unsere repräsen-

tative Verfassungen ihre democratischen Volksversammlungen, ist, wie der scharf und kalt beobachtende, wahrlich nicht schwärmerische und einer eigentlich republicanischen Freyheit nicht günstige Hume, übereinstimmend mit so vielen großen Männern und namentlich mit unserem deutschen Möser, sagte, „eine Einrichtung, welche von allen, die je der menschliche Scharfsinn ersann, am besten berechnet ist für die Erhaltung der Freyheit und für die Handhabung der Gerechtigkeit“ (Gesch. von Engl. Cap. 2.)

Dieses ist eine Wahrheit, die bey unsern aufgeklärten rechtlichen Fürsten, welche das Gute, welche rechtlich freye Verfassung, also auch gewiß ihre unentbehrlichen Grundelemente wollen, die bey aufgeklärten rechtlichen Bürgern ferner keine alten Vorurtheile, noch weniger eigennütziger Zeitgeist und gelehrte oder ungelehrte Machtsprüche der Feinde des Rechts und der Freyheit werden wankend machen können.

Wir schließen diese Anzeige mit ehrfurchtsvollem Danke gegen die edle aufgeklärte Preußische Regierung, die unbekümmert um Einflüsterung und Geschrey der Finsterlinge durch Veranlassung der freyesten umsichtigsten Prüfung der rheinländischen, im wesentlichen ächt deutschen, und vortrefflichen, aber uns entfremdeten Gerichtsverfassung den Sieg vaterländischer Gerechtigkeit in unserm ganzen deutschen Vaterlande vorbereitete, — zugleich aber mit wahrer und gerechter Verehrung gegen die Mitglieder der Immediatjustizcommission, welche die Aufgabe ihrer edlen Regierung so bewundernswürdig lösten, daß die Namen Daniels, Sethe, Bölling, Simon, Fischenich, Schwarz im dankbaren Andenken des deutschen Volks aufbewahrt bleiben werden.

C. T. W....r.

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich, vor der Revolution. Zweyter und letzter Band, von C. W. F. C. Freiherrn von Drais, grosherzogl. badischem wirklichen Geheimenrath, Präsidenten des obersten Gerichtshofs, Großkreuz des badischen Ordens der Treue. Carlsruhe, im Verlag der Müllerischen Hofbuchhandlung. 1818. 490 S. u. 120 S. Beilagen.

Die Gesetze unsers Instituts erlauben bey einheimischen Schriften nur eine Anzeige ohne Beurtheilung; auf diese müssen wir daher auch hier uns beschränken. Dieser Band schließt sich an den ersten Band dieses Werks an, welcher in unsern Jahrbüchern Jahrgang 1816. No. 36. angezeigt wurde, der die Regierungsjahre des Fürsten enthielt, so lange er noch allein den Durlachischen Landesantheil besaß, von 1746 bis 1771. Dieser fängt daher mit dem Anfall des Badenbadischen an, und führt die Geschichte bis zu den ersten revolutionairen Bewegungen fort, bis zum Jahre 1790, dem Ziele, welches sich der Hr. Verf. gesteckt hatte. Er zerfällt in zwey Haupttheile, in dem ersten Cap. 1 bis 16 ist die Zeitfolge der Geschichte zu Grunde gelegt, doch so, daß gleichartige Gegenstände so viel als möglich zusammengestellt sind, vorzüglich auf die Veränderungen in der Staatswirthschaft, Rechtspflege und Staatsverwaltung Rücksicht genommen wird, und in den Noten die spätern Verfügungen in dieser Hinsicht angeführt werden; in dem zweyten, Cap. 17 bis 29, folgt dann eine Untersuchung über die Veränderungen des Landes und seiner Verhältnisse, dargestellt nach der Ordnung der Sachen, worauf das Werk Cap. 30. mit einer Charakteristik der Regierung und der Person des Fürsten schließt.

Demnach beginnt Cap. 1. S. 1 — 6 mit der Besitznahme des Badenbadischen Landes, welche durch die Aeußerungen des Markgrafen dabey so charakteristisch wurde. Möge der Schluß seiner Rede hiebey der Wahlspruch eines jeden Fürsten werden: Das Glück des Regenten ist unzertrennlich von der Wohlfahrt seines Landes! Theuer wird einem jeden Leser das beygefügte Facsimile der Handschrift dieses Fürsten werden, worin sie enthalten sind, dessen ganze

Thätigkeit diesen Worten so schön entsprach. Da die örtlichen Verhältnisse des nun wieder vereinten Theils der Markgrafschaft so wichtig waren, so hat der Hr. Verf. in Cap. 2. S. 6 — 20 eine Beschreibung desselben geliefert. Cap. 2. S. 20 — 34 enthält die Mittel, die der Fürst anwandte, von 1771 bis 1776, um diesen Landestheil zu verbessern: Verminderung der Staatsausgaben, Veränderung des Geschäftsgangs, Abstellung vieler Mißbräuche, die besonders hart die niedern Klassen drückten, und bessere Dotirung der Schulen aus den Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens, dessen Mitglieder aber mit vieler Milde behandelt wurden. Zu gleicher Zeit wurden, Cap. 5. S. 34 — 57, im ganzen Lande die Straßen verbessert und dennoch die Frohnen dazu vermindert; ihre gänzliche Aufhebung gelang dem Fürsten nicht, so sehr er sie wünschte. Die Ereignisse in seiner Familie, die thätige Theilnahme des Erbprinzen an der Staatsverwaltung und dessen glückliche Ehe belohnten ihn für seine Sorge um das Staatswohl, da sie auch Gelegenheit gaben, die innige Liebe der Unterthanen gegen ihn zu beurkunden. Ausführlich ist in Cap. 5. und 6. S. 47 — 68 die Theilung der hintern Grafschaft Sponheim mit dem Herzog von Pfalz-Zweybrücken beschrieben worden, ein sehr schwieriges Geschäft, mit Blicken auf den Zustand des deutschen linken Rheinufers, besonders in Hinsicht auf die Religionsverhältnisse. Diese bilden auch den Gegenstand der Cap. 7 und 8. S. 68 — 102, denn im Jahre 1777 fing der Religionsproceß mit der Stadt Baden an, der bis 1789 dauerte, angestiftet von der verwittweten Markgräfin von Badenbaden und dem Bischof von Speyer, ein trauriger Beweis der damals noch so wirksamen Intriguen der Exjesuiten, welchen der Fürst siegreich endigte. Schön ist es aber dabey, daß er sich weder hiedurch in seiner ächten Toleranz aufhalten, noch durch unbefugte Eingriffe in seiner Festigkeit erschüttern ließ, und selbst über die Urheber dieses Streits, so viel Kummer er ihm auch verursachte und so sehr er auch mit Hinterlist geführt wurde, mit Milde urtheilte, S. 99. In Cap. 9 u. 10 S. 103 — 133 werden die wohlthätigen Sorgen des Markgrafen für das ganze Land während der Jahre von 1777 bis 1785 erzählt. Besonders berücksichtigte er die

Rechtspflege, wobey man mit Freude bemerkt, wie selbst eine entfernte Andeutung in Schlözers Briefwechsel bey einem solchen Fürsten Gutes bewirkte; den Flußbau am Rheine und an den übrigen Flüssen des Landes, die Erleichterung der Gewerbe, die Waisen- und andre Wohlthätigkeits-Anstalten und die Schulen, nicht allein, mit großer Umsicht, für die Bildung des Volks, sondern auch für den gelehrten Unterricht. Im Jahre 1783 traf ihn, Cap. 11. S. 131 — 138, ein von ihm sehr tief gefühlter Schlag, der Tod seiner Gemahlin, mit welcher er sehr glücklich gelebt hatte. Den Trost dafür fand er im Wohlthun für sein Land. Er hob aus eignem Antriebe, mit Aufopferung bedeutender Einkünfte, alle Ueberreste der Leibeigenschaft in seinen Landen auf. Cap. 12. S. 137 — 147, wo er es allein konnte, wegen der Mitherrn war es ihm nicht allenthalben möglich, und gab seinen Unterthanen völlige Freizügigkeit in solche Staaten, welche das Gleiche beobachten würden. In der von dem Hrn. Verf. hier ausgezogenen Erklärung sprach er seine Ansichten über Staatswohl, allein begründet durch Tugend und Recht, sehr schön aus. Cap. 13 bis 16. S. 153 — 219 werden die Schicksale des Landes und die Thätigkeit des Fürsten für das Wohl desselben in den Jahren von 1783 bis 1789 ausgeführt. Zweymal, im Anfange und am Ende dieses Zeitraums, erforderte eine Theurung die besondre Mitwirkung des Markgrafen, der ihr, nach den Verhältnissen zu den Nachbarstaaten, durch unmittelbare Unterstützung und durch Anlegung von Magazinen abzuhelfen suchte. Sehr wohlthätig mußte die neue Executionsordnung wirken, wobey die väterliche Aufmerksamkeit auf das Wohl der Aermeren Bewunderung verdient; die Veränderungen in dem Schreiberwesen scheinen hingegen die Absicht des Fürsten anzudeuten, diese Einrichtung in der Form nach und nach abzuschaffen. Mehrere Theile der Rechtspflege wurden in dieser Zeit verbessert, die Gewerbefreyheit vermehrt, nur der Auswanderungssucht, die durch große Versprechungen geweckt war, suchte man, doch ohne die Freyheit zu beschränken, entgegen zu arbeiten. Die Residenz, ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit, erhielt eine eigene Polizeydeputation, und ihre Wohlthätigkeits-Anstalten wurden so verbessert, daß sie auch andern Ländern

zum Muſter dienten. Die Bildung des Volks gewann durch die Einführung eines neuen Geſangbuches, welches ohne Widerſtand angenommen wurde, und mehrerer paſſenden Volksbücher; um das Gymnaſium in der Reſidenz zu ehren, welches von Durlach dahin verlegt war und deſſen Schickſale hier kurz erzählt werden, für welches der Fürſt ſchon ſo viel gethan hatte, ließ er deſſen im Jahre 1789 einfallendes zweyhundertjährige Jubelfeſt feyerlich begehen.

Die zweyte Hälfte des Buches zerfällt wieder in zwey Abtheilungen, die innern und auswärtigen Verhältniſſe; die erſte beginnt Cap. 17 bis 22., S. 220 bis 315, mit der Darſtellung der Staatswirthſchaft. Der Landbau gewann unter Carl Friedrich durch Verbeſſerung des Bodens, durch neue Dungmittel, vermehrte Sorge für den Saamen, neue Kultur-Gegenſtände, wie Krapp, Taback und Oelpflanzen, wobey die Regierung durch das Beyſpiel auf den Domainen und durch nicht zu große Unterſtützung ſehr weiſe half. Der Weinbau und Obſtbau, ſo bedeutende Zweige der Kultur, konnten nur durch die unmittelbare Theilnahme des Fürſten ſo gedeihen, ſeine Weisheit zeigte ſich darin, daß er nicht allenthalben daſſelbe wollte und keinen Zwang anwandte. Für den Landbau im Ganzen und für die Viehzucht ins Beſondre war die Theilung der Gemeinheiten ſehr vortheilhaft, die durch den Maaßſtab nach der Zahl der Gemeindeglieder ohne groſſen Widerſpruch ausgeführt wurde; zugleich wurde die Stallfütterung und der Bau der Futterkräuter allgemein und die dabey eintretenden Schwierigkeiten wegen der Zehenten glücklich gehoben; unmittelbar half die Regierung durch Veredlung der Schaafrace aus Spanien. Das Forſtweſen, für die Badiſchen Lande durch die Ausdehnung ſeiner Wälder ſo wichtig, erhielt 1784 eine neue Geſtaltung durch mehrere neu errichtete Forſtämter, und die damit verbundene gröſſere Sorge für die Benutzung des Beſtehenden und für die Erhaltung der Wälder, die ſich ſeit 1787 auch auf das Privateigenthum erſtreckte, bey dieſem Theile des Staatsvermögens unſtreitig nothwendig; die Errichtung einer Forſtlehranſtalt gab dieſem Zweige mehr Wiſſenſchaftliches. Die Verſuche zur Gewinnung edler Metalle, welche ſeit 1776 gemacht wurden, ſind von dem Hrn. Verf.

mit vorzüglicher Ausführlichkeit behandelt und der Wunſch daran geknüpft worden, dieſe Verſuche in einem größeren Maaßſtabe bey jetzt günſtigen Verhältniſſen zu wiederholen. Nach der Darſtellung der Staatswirthſchaft in ihren Zweigen werden drey Beyſpiele herausgehoben, um an ihnen zu zeigen, was an einzelnen Orten in dieſer Hinſicht gethan ſey, dazu ſind das Oberamt Hochberg, das Murgthal und die Baracken im Oberamte Birkenfeld genommen worden, und das Ganze ſchließt mit einer Ueberſicht in Zahlen der Fortſchritte des Staatsreichthums in dieſem Zeitraume.

Die Hauptmittel, welche Carl Friedrich zu dieſen wohlthätigen Einrichtungen gebrauchte, waren die Finanzen und die Grundſätze bey der Leitung der Staatsverwaltung. Die erſteren, Cap. 23. S. 315 bis 348, wurden durch die bedeutende Schuldenlaſt von Bbaden viel ſchwieriger, doch ſchon im Jahre 1783 war ſowohl dieſe als die Durlachiſche Schuld gänzlich getilgt. Carl Friedrich wollte das Schatzungsweſen nach phyſiokratiſchen Grundſätzen ändern, aber die Verſuche dazu mißlangen, dagegen wurden die Amtskaſſen im Bbadiſchen abgeſchafft, welche nicht unter der genauen Oberaufſicht der Finanzbehörde ſtanden und ſehr drückten, und das Nahrungsweſen verbeſſert. Durch den ſteigenden Staatsreichthum nahmen die Einkünfte der Regierung zu, ſelbſt mit Verminderung der Abgaben, am auffallendſten im Badiſchen Unterlande, wo ſie während dieſer Periode auf mehr als das Doppelte ſtiegen. So war es möglich, daß bey einer Einnahme der Staatskaſſe von ungefähr 900000 Gulden und einer Ausgabe von etwa 700000 Gulden, welche hier nach den verſchiedenen Rubriken angegeben wird, die Schulden bezahlt wurden, und nach den Unglücksjahren des Revolutionskrieges ein Ueberſchuß von beynahe 2 Millionen Gulden wenigſtens berechnet werden konnte.

Die Verwaltungsgrundſätze des Markgrafen Cap. 24 und 25. S. 348 bis 403, welche ſo herrliche Reſultate hervorbrachten, ſprechen ſich aus theils in der Sammlung der Badiſchen Geſetze, die er veranſtaltete, theils in den Inſtructionen für den Hofrath und den Kirchenrath, von den Jahren 1794 und 97, welche hier ausgezogen worden ſind. Aber erſt durch gute Beamte treten gute Geſetze in Wirkſamkeit. Die Stufen-

leiter der Verwaltungs- und richterlichen Behörden, welche nach dieſen Grundſätzen handeln ſollten, war ſehr einfach. Der Ortsvorſtand, die unmittelbar einwirkende und vertretende Behörde, ſtand unter dem Landbeamten, welcher Rechtspflege und Verwaltung nach deutſcher Sitte vereinigte, meiſtens in größern Aemtern mit zwey Beamten, doch auch hier immer mit Berückſichtigung der Verhältniſſe, nicht ſtreng nach einer Form. Die Oberbehörde für dieſe, der Hofrath, wurde im Jahre 1790 verändert, in ſofern, daß das Hofgericht und Reviſionsgericht daraus abgeſondert wurde; nur die Kammer blieb unverändert. Aus der oberſten Staatsbehörde, dem Geheimenrath oder Miniſterio, wurde in der Mitte der 80ger Jahre das Kabinet geſchieden, welches unmittelbar unter dem Auge des Fürſten arbeitete, aber im Jahre 1790 wieder mit jenem vereinigt wurde. Doch wichtiger als dieſe Formen, denn der Staat iſt keine Maſchine, waren die Grundſätze, nach welchen der Fürſt ſeine Beamten wählte, behandelte und nachzog. Selbſt bey den niedern Ortsbehörden geſchah die Wahl mit großer Umſicht, wie viel mehr bey den höhern Beamten; nicht allein Kenntniſſe und Geſchicklichkeit, auch der gute Lebenswandel wurden berückſichtigt, doch blieb zur Beförderung, in der Regel, das Dienſtalter die Grundnorm, aber ſo, daß das Betragen auch Ausnahmen zuließ. Mißbräuche mit Dienſttauſch, Expektanzen und am wenigſten Aemterverkauf, damals in manchen Staaten Süddeutſchlands nicht ſelten, konnten bey einem ſolchen Fürſten nicht gedacht werden. Die Beſoldung war dem Amte angemeſſen, noch mehr wirkte aber die Behandlung der Beamten: weiſe Strenge verbunden mit ſteter Aufmerkſamkeit auf die Geſchäftsführung und den Lebenswandel, Zutrauen und Entfernung der Verführung durch Beſchränkung der Sporteln erhielten ſie gut, obgleich der Fürſt, um uneingeſchränkt zu wirken, die beiderſeitige Dienſtaufkündigung immer vorbehielt. Eben ſo ſorgte er für ihre Bildung, durch eine gehörige Prüfung der ſich Bewerbenden, durch Probearbeiten und Anfangsdienſte und durch genaue Aufmerkſamkeit auf die Geſchäftsführung der Advokaten.

Die Darſtellung der halbfremden Verhältniſſe bildet den Uebergang zu der zweyten Hälfte dieſes Theils, welcher die

auswärtigen Angelegenheiten behandelt. Cap. 26 bis 29. S. 403 bis 467. Wie bey der Theilung der Grafschaft Sponheim suchte der Markgraf auch in den eigentlichen Badischen Ländern auswärtige Eigenthümer durch den Kauf ihrer Besitzungen zu entfernen. Das Postwesen, die fremden Werbungen, und die Durchmärsche fremder Truppen wurden durch Verträge bestimmt. Als Kreisstand beförderte er sehr thätig die Communication durch Verbesserung der Straßen, überhaupt die Freyheit des Handels und das Beste des Kreises. Bey den Verhältnissen zu den Nachbarstaaten und zu dem deutschen Reiche im Ganzen, Cap. 27. S. 417 bis 439, sind die Streitigkeiten Badens mit Frankreich ausführlich erzählt, da dieses ein Stapelrecht für Straßburg behauptete, mit Beschränkung der Ausladeplätze auf dem rechten Rheinufer und dabey selbst von deutschen Fürsten, den Churfürsten von der Pfalz und von Mainz, unterstützt wurde; ein Streit, der erst durch die französische Revolution beendigt wurde. Die bedeutendern Ereignisse im deutschen Reiche während dieses Zeitraums, der Bayerische Erbfolgekrieg, Theresiens Tod, Josephs Regierung, der Fürstenbund, Friedrichs Tod und Josephs letzte Jahre und Tod werden kurz erwähnt. Eben so wird der Culturzustand Deutschlands bis zum Ausbruche der französischen Revolution in Cap. 28. S. 439 bis 452 nur skizzirt; die unter dem Volke verbreitete Bildung aber auch der mit der zunehmenden Lesesucht abnehmende Sinn für das Gründliche, während einzelne große Geister über die verschiedenen Theilen der Wissenschaft und Kunst und ihre Anwendung ein neues Licht verbreiteten. Aber auch die Schwächen des Zeitalters werden nicht verhehlt, und das Bestreben ihm durch allgemein gelesene Zeitschriften eine bessere Richtung zu geben. Wie im Nachbarstaate die Revolution ausbrach, deren Anfang hier nur angedeutet wird, sahen viele in Deutschland Cap. 29. S. 452 bis 464 darin ein schnelleres Fortschreiten zum Besseren, nur wenige Bedächtigere, und unter diesen Carl Friedrich, fürchteten die Folgen dieser bald alle Schranken übersteigenden Gährung. Unmittelbar wurde seine Theilnahme aufgefordert durch die Einwirkung derselben in seine eigene und die benachbarten Staaten des Kreises. Mit Festigkeit unterdrückte er ihre ersten Spuren

und half den Nachbarſtaaten durch ſeine Truppen, ſo daß man die Ruhe am Oberrheine ihm vorzüglich verdankte.

Cap. 30. S. 467 bis 490, das letzte des Buchs, iſt der Charakterſchilderung des Fürſten gewidmet, deſſen Thaten das Werk enthält. Kräftig, geſund und ſchön an Körper lag ſchon darin eine der Grundlagen ſeiner Thätigkeit und Milde; glücklich als Gatte und Vater durch ſeinen Sinn für Häuslichkeit, ein innerer Freund, war der Hauptzug ſeines Charakters wahre Menſchlichkeit und Freude an weiſem Wohlthun, das ſich auch im Kleinen ſo ſchön zeigte, wie einige hier angeführte Anekdoten beweiſen, ungetrübte Heiterkeit der Lohn ſeines guten Bewußtſeyns. Reich an Kenntniſſen, doch noch reicher an ächten geſunden Menſchenverſtande wußte er ſie mit ſtets regſamer Thätigkeit zum Beſten ſeines Landes anzuwenden, denn dadurch erhielten ſie erſt für ihn vorzüglichen Werth. Mögen ſeine Tugenden, auch durch dieſe Schrift verherrlicht, zum Vorbilde für viele deutſche Regenten werden!

Die dieſer Schrift beygefügten 12 Beylagen enthalten zuerſt einige bisher ungedruckte Aufſätze dieſes Fürſten, unter welchen ſich beſonders ſeine Rede an ſeinen Geheimenrath im Jahre 1771 und ſein Schreiben an ſeine Miniſter im Jahre 1777 auszeichnen. Dann folgen: die chronologiſche Ueberſicht der Ereigniſſe und Regierungshandlungen während der beſchriebenen Periode, mit Beziehung auf die Stellen des Buchs; das Generalreſcript über die Aufhebung der Leibeigenſchaft mit Unterbeylagen; einige ſtatiſtiſche Noten über das Fortſchreiten des Staatsreichthums in der Markgrafſchaft und über die Vermehrung der öffentlichen Gebäude, bis zum Jahre 1789; eine Ueberſicht über die herrſchaftlichen Renten in der Markgrafſchaft, nach einem neunjährigen Durchſchnitt bis zum Jahre 1798, und ein Etat der Generalkaſſe von den Jahren 1774 und 1799; endlich ein Nekrolog der ausgezeichneten Männer im Badiſchen, vorzüglich in der markgräflichen Zeit, in welchen auch eine Beſchreibung der letzten Tage und des Todes des edeln Fürſten aufgenommen iſt.

Ein Realregister, welches sich über beyde Bände erstreckt, ist zur Erleichterung des Nachschlagens, besonders für Geschäftsmänner, beygefügt.

W.

Des Klausners am Taunus poetische Wanderung an der Bergstraße. Nebst einem Anhange kleinerer poetischer Versuche. Frankfurt a. M. bey den Gebr. Sauerländer. 1817. 232 S.

Ergüsse eines für Naturschönheit empfänglichen Gemüthes, niedergelegt im Augenblicke des Genusses auf einer kurzen Fußreise. Bey so schnell entstandener Arbeit muß billigerweis die Erwartung nicht groß seyn; es ist ein Ephemeron, bestimmt, einigen Freunden ein paar frohe Stunden zu machen, und dann einem andern Ephemeron zu weichen. Der Verfasser scheint mit der Feder in der Hand gewandert zu seyn, und die vorliegende Natur gleichsam im Fluge kopirt zu haben. Ein Recensent sollte ihm billig nachwandern, und die Kopie mit dem Originale vergleichen. Bis Heidelberg ist die Reise ganz simpel und einfach. Dann erhebt sich der Verf., und fliegt unter andern ein wenig ins Alterthum hinein. Vom Pindar und der Sappho lesen wir folgendes:

Und auch ihn, den zu erhabnen Liedern
Hellas kühn're Muse sich erkor,
Smintheus Pindar, unter seinen Brüdern
Hebt er sich ein flammend Meteor.
Sieh! wie lüftet ihre Aether Schwingen
Sappho, unser Aug' erreicht sie nicht,
Wer kann deines Fluges Höh' erringen,
Unerreichte! strahlendurstig dringen,
Wie ein Adler, zu der Sonne Licht?

Gut, daß der Sänger die Namen Pindar und Sappho hinzufügt, so weiß man doch, wer gemeint ist. — Die Ballade Graf Rüttger ist nicht übel erzählt. — Noch einige andere Stücke kann Referent mit Lob nennen, er meint aber, der Leser werde sie ohne ihn schon zu finden wissen. — Vom

Anhange bekennt der Verf. selbst, er habe eine wohlwollende Aufnahme im engern Freundeskreise mehr der Nachsicht anderer als eigenem Verdienste zu danken.

Der Heldenkranz in Liedern. Erstes Buch. Durch Arnold Wilhelm Möller. Halberstadt im Bureau für Literatur und Kunst. 1818. 135 S. 8.

Nicht durch Phantasie und originelle Weise des Vortrags zeichnet sich dieser Heldenkranz aus; aber durch Kunst in der Darstellung, und durch eine gewählte, zierliche, selten durch Rauheit entstellte Sprache. Der Verf. hat den Meistern des Romanzengesangs, einem Bürger, Göthe, Schiller und anderen die Kunst der poetischen Anordnung gut abgelernt; er weiß sich mehrerer ihrer Sylbenmaße mit Glück zu bedienen, und daneben eigene zu erfinden. Er ist mit sichtbarer Liebe in den gegebenen Stoff eingedrungen, er versteht Nothwendiges vom Zufälligen, Wesentliches vom Unwesentlichen zu sondern, und geht gewöhnlich rasch dem Ziele zu. Auch ist er frey vom romantischem Modegeklingel. Wir theilen eine Strophe aus dem Regulus mit:

Afrika erbebt bei eurem Namen,
Schon verzagt die Meerbeherrscherin.
Ausgestreuet ist der Zwietracht Saamen,
Kämpft ihr fort, wird Sieg euch und Gewinn.
Darum fortgekämpft,
Bis ihr Stolz gedämpft —
Freudig geb' ich mich zum Opfer hin.

Der besungenen Helden und Heldinnen sind 31, darunter Arnold von Winkelried, Codrus, Brini, Hannibal, Timoleon, Coriolan, Gräfin Spadara, Casa Bianca, Wollemade, Moses u. s. w. Findet der Heldenkranz Beyfall — und das hoffen wir — so wird noch ein zweyter, oder dritter nachfolgen.

Jahrbücher der Litteratur.

De jure succedendi in Ducatum Bullonii mortuo Jacobo Leopoldo Carolo, Duce stirpis suae ultimo. Ex sententia ordinis Ictorum Heidelbergensium scripsit C. S. Zachariae J. u. D. etc. Adjecta est versio Gallica. Heidelb. 1818. 60 S. 4.

Das Herzogthum Bouillon (nach der ehemaligen politischen Eintheilung von Europa ein souveraines Fürstenthum, an der nördlichen Grenze Frankreichs) wurde bald nach dem Ausbruche der französischen Revolution mit Frankreich vereiniget. Durch den Pariser Frieden v. J. 1814. und durch die Urkunde des Wiener Congresses ist es (mit Ausschluß eines bey Frankreich gebliebenen Theiles) der Souverainetät des Königes der Niederlande unterworfen worden. Immittelst war (im Jahr 1802.) der Herzog Jakob Leopold Karl, der letzte seines Stammes, mit Tode abgegangen. Zwey Prätendenten hatten sich auf dem Wiener Congresse zur Verlassenschaft dieses Herzogs gemeldet, der eine, der Prinz Karl von Rohan, gestützt auf das Verwandschaftsrecht und einen Hausvertrag vom J. 1696., welcher die Ordnung der Regierungsnachfolge für dieses Herzogthum bestimmte, der andere, der Prinz Philipp D'Auvergne, Englischer Admiral, das Testament des vorletzten Herzogs für sich anführend. Die Urkunde des Wiener Congresses verwies (Art. 69.) diese Streitigkeiten an ein Austrägalgericht, mit dem Zusatze: Si c'est au Prince Charles de Rohan que cette restitution (nämlich des Herzogthumes, jedoch mit Vorbehalt der dem Könige der Niederlande zugesprochenen Souverainetät,) doit être faite, ces biens seront entre ses mains soumis aux lois de la substitution qui forme son titre. Das Austrägalgericht wurde im J. 1816. zu Leipzig gehalten und von demselben das Herzogthum dem Prinzen Karl von Rohan zuerkannt, welcher auch

zum Besitze dieser ansehnlichen Verlassenschaft gelangt ist. Jetzt stehen nun neue Prätendenten auf, die ihre Ansprüche eben so, wie der Prinz von Rohan, auf Verwandschaft mit dem letzten Herzoge und auf das Hausgesetz vom J. 1696. gründen. Von diesen ist das oben seinem Titel nach angezeigte Rechtsgutachten von der hiesigen Juristen-Fakultät verlangt worden. Die vorgelegten und beantworteten Fragen sind folgende: 1) Steht den Ansprechern, ungeachtet der Entscheidung des Wiener Congresses und der Austräge ein Klagrecht zu? Diese Frage wird bejaht, unter andern aus dem Grunde, weil die Urkunde des Wiener Congresses selbst für die fortdauernde Gültigkeit des Hausgesetzes vom J. 1696. spricht. 2) Kann diese Klage in foro rei sitae angestellt werden? Diese Frage wird ebenfalls bejaht, da, die Klage mag zulässig seyn oder nicht, doch allemal dieses Gericht in der Sache entscheiden muß. 3) Steht überhaupt und in welcher Maaße den Ansprechern ein Successionsrecht zu? Diese Frage wird dahin entschieden, daß die Verlassenschaft unter die Ansprecher und den Prinzen von Rohan in stirpes zu vertheilen sey. Der Fall ist ganz einfach der: Der Mannsstamm der Herzoge von Bouillon ist ausgestorben. Das Hausgesetz beruft in diesem Falle die weibliche Nachkommenschaft dessen, der das Hausgesetz errichtete, zur Nachfolge nach den Stämmen. Zu dieser Nachkommenschaft aber gehören die sämmtlichen Kläger, so wie der dermalige Besitzer des Herzogthums, der Prinz von Rohan. — Da diese Schrift nicht in den Buchhandel kommt, so werden diejenigen, welche der Gegenstand derselben interessiren könnte, ersucht, sich an den Endesunterschriebenen durch eine schickliche Gelegenheit zu wenden. Er wird die Exemplare, die er noch hat, mit Vergnügen versenden.

Zachariä.

Biſchof Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freyberg. Ein Beytrag zur Geſchichte des Biſthums Conſtanz. Mit Urkunden und Anmerkungen in Beziehung auf die Zeitgeſchichte, beſonders auf das in der merkwürdigen Denkſchrift des Badiſchen Gouvernements aktenmäßig dargeſtellte Verfahren des röm. Hofs bey der Ernennung des Freyherrn v. Weſſenberg zum Nachfolger im Biſthum Conſtanz. Von Walchner, Großherzogl. Badiſchem Oberamtmann zu Radolphzell. Karlsruhe, in der Müllerſchen Hofbuchhandlung. 1818. 103 S. in 8.

Schon 1474 trat der Fall ein, daß die Pabſtmacht unter Sixtus IV. dem Biſthum Conſtanz den Biſchof (Graf Otto, Truchſes von Sonnenberg aus dem Stamme der Truchſeſſen von Tanne und Waldburg) verweigern wollte, welchen das Domcapitel dafür anerkannt und Kayſer Friedrich III. den 3. Jan. 1475 beſtätigt hatte.

P. Sixtus IV. hatte ſchon am Ende des Februars 1474 einem Ludwig von Freyberg, Epiſtler (nicht: Domherr) zu Conſtanz und Kirchherr zu Ehingen, eine Proviſion auf das Biſthum ganz in der Stille ertheilt (S. 68). Welches ächte Kirchengeſetz konnte ein Recht gegeben haben, dem zur Wahl berechtigten Domcapitel vorzugreifen? Selbſt wenn der Pabſt dieſes auf die verfänglichſte Clauſel des Wiener-Aſchaffenburgiſchen Concordats, daß er eine persona magis idonea ernennen könne, gründen wollte, hätte doch erſt abgewartet werden müſſen, wen das Capitel wählen würde. Die weit ausſehende Clauſel heißt wohl: Papa canonicas electiones confirmet nisi ex causa rationabili et evidenti et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. Calixt III. aber verſprach 1457 es nicht, nisi ex magna et urgentissima causa thun zu wollen. ſ. Concordata. ed. Horix. 1771. p. 167.

Als der Biſchof Hermann zu Conſtanz — erſt d. 20. Sept. — 1474 ſtarb, wollte Ludwig den päbſtlichen Vorgriff geltend machen. Die Majorität des Capitels aber beſtand (S. 69) auf ſeinem den teutſchen Concordaten gemäßen Wahlrecht. Auch K. Friedrich III. beſtätigte den „mit rechter Wahl“ gewählten Otto (S. 78). Ja, Er erklärte ſehr freymüthig, daß zwar

„ihm (dem Erwählten) unser heiliger Vater, der Pabst, Irrung zu thun und den . . Ludwig . . fürgesehen [mit dem Bisthum providirt] zu haben vermeint, darauf auch Seiner Heiligkeit Briefe [was] zu Constanz nie gewesen und ganz keine Gerechtigkeit [sey] — [auch] Bullen und anderes ausgehen ließen, in Meinung, Ihme [dem Pabst] einen Eingang zu machen, fürter die Bistümer in deutschen Landen mit fremden Gezungen [mit Auswärtigen von fremden Sprachen] und nach Seinem Gefallen zu fürsehen [zum voraus zu besetzen] und Uns, das heilige Reich deutsche Nation und Bistum also von unserm alten Herkommen, Gewohnheit und Gerechtigkeit zu dringen."

Sonderbar! So mußte gegen päbstliche Eingriffe in Teutschlands Gerechtigkeiten selbst jener Kayser sich amtlich äußern, welchen Aeneas Sylvius (nachher: P. Pius II.) erst unter dem 17. Febr. 1448. zu dem so nachgiebigen Wiener-Aschaffenburgischen Concordate bewogen hatte, gegen welch en aber dennoch (S. 28) P. Calixt III. im J. 1457. zu behaupten wagte, daß die päbstliche Gewalt nicht durch Verträge gebunden werde, nullis pactionum vinculis coërceri und es mithin bloße Großmuth, mera liberalitas sey, wenn Er sich durch die Concordate binden lasse. Aeneas Sylv. Ep. 385. Kann das Streben nach unbedingter Obergewalt stärker ausgedrückt werden? Und in der That: wer Statthalter Gottes auf Erden ist, muß auch unbedingt alles verwalten dürfen. Nur Gott wäre sein Richter. Nur an Gottes Gericht wäre zu appelliren. Wofür aber, muß man alsdann freylich fragen, wofür Pactionen und Concordate mit dieser Kirchenmacht? Thut sie aus Großmuth das Rechte, thut sie es aus Pflicht, wie sie soll, wozu bedarf man des Unterhandelns? Ist sie nicht einmal durch Verträge zu verpflichten, wozu anders kann es nützen? außer etwa, daß die Eine Partey manches förmlich aufgiebt und gutmüthig alsdann an den Vertrag sich gebunden denk, während die andere auch an das, was sie etwa dagegen aufgab, nicht gebunden zu seyn zum Voraus erklärt hat.

Nicht für sich allein, sondern nachdem (S. 79) Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Getreuen in merklicher Zahl über die Dinge gesessen und sie nach Nothdurft erwogen, hatte demnach der Kayser mit wohlbedachtem Rathe derselben Fürsten und Unterthanen des heil. Reichs gefunden,

daß „solches Unsers heiligen Vaters des Babstes Fürnehmen in keiner Weise ihnen leidlich seyn wolle und daß sie also sich, die deutsche Nation und die Bistümer bey solchen ihrem alten Herkommen und Gerechtigkeit zu handhaben und das Bistum durch solche Irrung nicht ganz verderben zu lassen“ beschlössen.

Der ganzen Priesterschaft von Constanz wurde also von kayserlicher Machtvollkommenheit geboten, den Erwählten, den Kayser, das heilige Reich und deutsche Nation

„schützen zu helfen bey altem Herkommen und Gerechtigkeit, . . damit deutsche Nation solches Einbruchs und Gewalts fremder Gezung (land- und sprachfremder Menschen) entbunden bleibe.“

Noch treuherziger erklärte der Hirtenbrief des Erwählten und seines Domcapitels an alle Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Geistliche und Weltliche und aller männiglichen (S. 81), daß ihre Sprecher (oratores) fünf Monate lang zu Rom gelegen, und mit gutem Trost aufgehalten worden, als ob die Concordate, vom jetzigen röm. Kayser von wegen teutscher Nation angenommen, an ihnen gehalten werden sollten, oder daß, wenn die Bestätigung nicht auf diesem schlechten (einfachen) Wege zu erheben wäre, vielleicht, weil das vermessentlich früher geschehene ohne Rechterkenntniß nicht abgestellt werden sollte, wenigstens der Handel zu Recht angenommen und mit rechtlicher Ordnung entschieden werden würde (S. 83). Zwar habe auch der Kayser mit eigenem Handschreiben, die gnädige Frau (Mechtilde) von Oesterreich, Graf Eberhard von Würtemberg, der ältere, die allgemeine Eidgenossenschaft u. a. ernstlich Förderung gethan. Dennoch seyen endlich die Oratores ganz zur Ruh und von Rom herausgewiesen worden. Und seyen sogar neue Bullen an den Wechsel (die Bank, wo man sie mit einer neuen schweren Summe

auslösen mußte,) gen Venedig gefertigt, mit Bannen und fast schweren Poenen. Dennoch aber

„bedürfe es ganz nit, dieser Bullen und Briefe wegen zu besorgen oder sie forchtlich [furchtbar] zu achten“ (S. 85).

Man werde vielmehr, wie bevor, davon appelliren und von der allerhöchsten Gerechtigkeit nicht aus Kleinmüthigkeit abweichen, da Sr Heiligkeit Gemüth (S. 86) nicht anders stehe [stehen dürfe und könne] als den zu zulassen, der dem Stifte der allernützlichste sey.

Weil die Fürsehung (Provision) der Bisthümer deutscher Lande auf solche Weise ganz in fremde Hände kommen würde, erklärte der K. als Vogt und Beschirmer der Kirchen jeden, welcher sich zu einiger Hülfe für den v. Freyberg ungebührliches Betragen wegen päbstlicher Bullen oder andern Scheines bewegen lassen würde, (S. 92) in des Reichs Acht und Aberacht. Auch wurde besonders Graf Ulrich von Würtemberg, welcher (S. 15) für seinen Sohn Heinrich den Erzbischöflichen Stuhl zu Maynz suchend, des Pabstes Gunst gewinnen wollte, vom Kayser vertraulich abgemahnt, mit der naiven Erinnerung S. 102, daß

ja wohl der Graf selbst und seine Vordern (Vorfahren) diejenige, welche auf bäbstliche Fürsehung in ihrem Gebiete dergleichen Gotsgab (Pfründen) anzunehmen sich unterstanden, schwer gestraft und darin die Furcht des Bannes nicht geachtet haben.

„Ist nun, fährt der Kayser fort,

das durch dich und deine Vordern in solchen kleinen Händeln geschehen; warum wolltest du dann in dem, woran den teutschen Landen so merklich gelegen ist (— damit nämlich nicht in kurzem alle Oörigkeit und Fürsehung der Stifte teutschen Landen entzogen werden und in Welsche Lande (hinüber) wachsen möge —) nicht Aufsehen auf den Kayser haben und dich die Furcht der geistlichen Strafen bewegen lassen, die doch, als du selbst verstehst, in diesem Handel, nachdem derselbe wider die Concordate ist, an ihr selbst keinen Grund auf sich tragen . . .“

Diese Beharrlichkeit auf dem vaterländischen Rechte gegen den welschen Eingriff und eine rechtlose Bannbedrohung entschied. Der Pabst gab indeß (S. 101) das Erzbisthum Maynz nicht an Heinrich von Würtemberg, sondern an einen Grafen von Ysenburg. Auch Ulrich begriff jetzt die Pflicht, welche er dem Vaterland schuldig war, um so leichter. Ein päbstlicher Legat vermittelte 1476. einen Vergleich. Die geistliche Gerichtsbarkeit des Bisthums wurde auf 1 Jahr unter Eichstädt und Augsburg gestellt, das weltliche hatte Otto ohnehin durch Belehnung von Kayser und Reich gesichert. Graf Ulrich erhielt einige Entschädigung, der Prätendent oder römische Provisionär aber die Abtey Sct Georgen in Tyrol. Selbst diese aber genoß er nicht, weil er 1480. zu Rom starb und nichts als das Bewußtseyn, vier Jahre lang eine rechtliche Bischofswahl umsonst gestört und einer concordatenwidrigen fremden Einmischung gegen das Wohl der teutschen Kirche als Werkzeug gedient zu haben, in das Grab mitnehmen konnte.

Jetzt wurde Otto anerkannt. War er zuvor nicht der bischöfl. Würde würdig, warum jetzt? War er, der von den nächsten Sachkundigen gewählte und bestätigte, des Amtes werth, warum wurde er, warum das Amt durch Streit ohne Rechtsurtheil, gehemmt? Konnte es nur darum zu thun seyn, daß eine fremde, durch Zeitmeinungen noch starke, Kirchenmacht ihre vor a. 800 unerhörte Ansprüche ausübte und durchsetzen wollte?

Der Verf. schließt diese sehr gut erzählte Schrift mit der Nutzanwendung, daß der Kayser und die Fürsten, indem sie, auf die Concordate teutscher Nation und die canonischen Satzungen der großen Concilien von Constanz und Basel gestützt, fremder Anmaßung muthig widerstanden, der Nachwelt ein nachahmungswürdiges Beyspiel hinterlassen haben, zum Beweis, „daß gegen Nationalrecht und Nationallehre fremde „Eingriffe niemals bestehen dürfen noch können, wenn jene „mit Kraft und Einmüthigkeit vertheidigt werden.“

Inhaltsreiche Anmerkungen von S. 25—62 setzen noch manche Parallele zwischen jenem Attentat und den bekannten neuesten Versuchen, Constanz einem päbstl. Nuncius zu unterwerfen und dem vom Regenten und Domcapitel anerkannten

Bisthumsverweser, ohne Rechtserkenntniß, die Anerkennung zu verweigern, in ein helles Licht. Angehängt sind 7 Urkunden, in denen die alte Zeit sich muthig und bieder ausspricht. Auch damals, wie man aus S. 70 abnimmt, wirkten Zwischenträger bis nach Rom. Otto ruft aus: Dicant, quaesumus per magnum Deum, et nullae taceant linguae, praesertim suggestores harum rerum, quis sano animo utiliorem censere aut asserere auderet hunc hominem [den von Rom aus providirten L. v. Freyberg] cum Innocentius III. in sua Constitutione profiteatur, se salva conscientia de persona, cujus certa notitia non erat, providere non posse.

Dem Rec. ist eine noch ungedruckte Urkunde, zu dieser denkwürdigen Geschichte gehörig, bekannt geworden, welche er deswegen gerne durch unsre Jahrbücher, als ein altes Beyspiel teutscher Rechtsbeharrlichkeit bekannter macht.

Mandat Friderichs III., wodurch allen Beamten und Bürgern im Bisthum Konstanz und im ganzen deutschen Reiche unter Strafe der Reichsacht verboth'n wird, die päbstlichen Bullen gegen Otto von Sonnenberg verkündigen zu lassen.

Wyr Fridrich von Gottes Gnaden Römischer keyser zu allen Zeitten merer des Reichs zu Hungern Dalmatien etc. Kunig Hertzog zu Oesterreich und Steir etc. Entbietend allen und yeklichen Bürgermeistern Richtern Räten Schultheissen Schofen Amptleuten Bürgern und Gemeinden Unsern und des Heiligen Reichs und ander stette in dem Stifft Costentz und andern enden des Heiligen Reichs gelegen den diser unser briew oder glaublich abgeschrifft darvon fürkompt die solchen lesen oder zu wissen werdet Unser Gnad und alles Gutz. Erbarn und lieben getrüwen als von euch vormals der Concordate vertrag und contract so zwischen dem stul zu Rom und uns und unsere und des reichs Churfürsten fürsten und gemeiner deutscher Nation überkomen, berett und angenommen ist, durch unser keyserlich briew erinnert und darby bericht habend wie über sölichs Ludwig von Freiberg doctor

auff das bistumb Costentz von unserm Heiligen Vatter dem baapst fürsehung und Confirmation erlongt und wieder wie darauff sin Heilikeit dem erwirdigen Otto Grawen zu sunnenberg unserm Fürsten und lieben andechtigen der in krafft sölicher Concordaten Nach alter loblicher gewonheit Herkomen und gerechtikeit Deutscher nation durch das Capittel zu Costentz mit auffrecht und redlich wale zu einem Bischowen daselbs erwelt ist, Sein konfirmation die er in gebürlich zeit anvordert und ersucht bisher verzogen hab Das durch das der gemelt von Freiberg der doch kein Chorherr zu Costentz sey und nie keinen Tittel noch Gerechtikeit an demselben Stifft gehabt und noch nicht habe inkrafft sölicher vermeinter fürsehung und ersten den genannten erweltten von demselben Stifft zu dringen und darauff euch alle samentlich und sonderlich der pflicht gelüpd und eide damitt ir uns und dem heiligen Reich verbunden seidt ermant auch bey verliesung aller ewer gnaden freyheiten privilegien Rechten und gerechtikeiten so ir von uns nnd dem Heiligen Reiche habt auch merklichen andern penen und busen ernstlich und vestenklich gebotten haben Ob euch der selb von Freiberg oder jemand von seiner wegen zu volstrekung sölichs seins mutwilligen fürnemens mit bäpstlichen Bullen oder durch einichen andern schein anlangen und darauff vmb Hilf ersuchen oder von seinetwegen eintherley briew oder anders auffzuschlachen understanden wurde Das ir im dan darin keinerley Hilf noch beystand thund weder sölch auffschlagen zu thund gestattet Sonder dem gemelten erweltten und seiner göttlichen und christenlichen wale und grüntlichen Gerechtikeiten adheriren und anhangen und uns daß heilig reich und deutsch nation bey unserem alten Herkomen und gerechtikeiten handthaben schützen und schirmen sölten, wie dan das unser keyserlich briew deshalben an euch ausgangen klerlich inphaltend Werden wir bericht wie der genannt Ludwig von Freyberg auff sölich vermeinte fürsehung zu abbruch und verletzung der obgemelten concordaten für und für in täglicher übung sey sich wider sölichs unser ernstlichs gebott zu dem

yetzgemelten stifft Costentz zu bringen und den gemelten erwelten und sein adherenten und zugewanten in krafft etlicher processs zu beswaren in meinung euch und ander so dem vorgemelten erwelten auff sein göttlich und gründlich gerechtikeit bisher angehangen haben damitt abzutriben und ime hardurch einen eingang zu machen, das uns als römischer keyser und vogt des bemelten Stiffts zu Costentz wider sölich göttlich und rechtlich wale nit gebürt zu gedulden Sonder den benanten erwelten bey diser siner wale und deutsche nation bey den bemelten concordaten und iren fryheiten und gerechtikeiten zu handthaben Durumb so jemand von euch abermals samentlich und eines yden in sonder der gelupt pflicht und eide damit ihr uns und dem heiligen Reich verbunden seydt gebietten euch auch von römischer keyserlicher machtvollkomenheit bey verliesung und entsetzung aller und yeklichen ewer eren würden lehen gnaden fryheiten briewen privilegien rechten und gerechtikeiten So ir von uns und dem heiligen Reich haben auch den penen in unserm vorjährigen friden nächstmalß zu Regensburg beschlossen Der under andern unsern und des heiligen Reichs acht und aberacht on weiter Erklerung innhalt und allen andern penen Straffen und bussen so unß alß Römischen kayser gegen euch zu gebrauchen gebürt ernstlich und vestenklich mitt diesem brief und wöllen das ir den und unsern kayserlichen vorausgegangenen gebotten gehorsamlich nachvolget und den genampten Ludwigen von Freiberg für keinen Bischowen zu Costentz haltet ime auch keinerley heimlicher noch offenklicher Hilf zuschub noch beystand bewyßt sonder „ime und alle die so ime in söllichem ungebürlichen fürnemen anhangen fürschub thund und disen unseren kayserlichen gebotten ungehorsam werden wo ir die betretten und erkomen mögen alß unser und des heiligen Reichs offenbar viend und beschediger deutscher nation mit leib und gut annemet antastet vahet und bekumet und biß auf unser ferner geschäft und briew behaltet auch bey aller priesterschaft und geistlichen orden bey euch es seyn man oder frawen So in unseren Stetten und in unseren gebietten Sesshafft und wonhafft sind Ernstlich darob seyt schaffet und bestellet das sy dem gemelten

erwelten alß einem Bischow zu Costentz Gehorsam sint und nit gestattet eintherley brimo und process wider ine auffzuschlachen noch zu verkünden" alß wir inen deshalben auch vorschriben und bey merklichen sweren penen gebotten haben.

Welche aber das übersüren und dem genannten Freiberger wider sölich unser keyserliche gebotte alß unsern und des heiligen Reichs offenbar viende und beschediger deutscher nation zu volstreckung sölich sins mutwilligen fürnemens eintherley Hilf für rath fürdrung oder zuschub tättin in was schein das beschähe die sölien alßdan von stund an nicht mer bey euch wonen noch ine laassen huset hofet etzet trinket noch gantz kein gemeinschafft mitt inen habet noch die ewren haben laasset auch alle und yeklich ewer burger und inwoner die dem obgenampten Ludwigen von Freiberg zu verachtung diser unser keyserlichen Gebott und besterkung solches sines ungebürlichen fürnemens mancherley heimlicher oder offentlicher Hilf rath zuschub beystand oder fürdrung tättin oder zu beschehen verfügten von stund an von den emptern und sänden so dieselben hettend entsetzt und darzu nicht mer nemet noch gebraucht Sonder sy datz untuglich und unwirdig und zu keinen erlichen noch redlichen sachen tuglich noch schyklich achtet noch haltet bis uff unser ferner geschäfft auch allir leib und gut auff des genampten erwelten oder der seinen anzeigen und begeren zu unseren handen und gewaltsame nemett und die biß auf unser ferner geschäfft behaltet und alles das zu handeln und zu volfüren das sich „zu hanthabung unser und des Reichs oberkeit und deutscher nation altem Herkomen und gerechtikeit gegen sölichen beschedigern des heiligen Reichs gebürt Damitt deutscher nation sölichen einbruchs und gewalts entladen vor fernerem schaden so darauff entstehen möcht verhüt werden" Und thut hierin kein anders als lieb euch allen und yeklichen in sonder sey unser und des Reichs swere ungnad und die obberürten pene straafe und busse zu vermeiden Daran thut ir unser ernstlich meinung und sonder gevallen Dan wo ir das nit tättend und disem unserm keyserlichen Gebott aber ungehorsam wurden so sprechen bekennen und erkleren wir euch von alßdann und dann alß jetzo von römischer keyserlicher macht volkomenheit und

rechter wiſſen in die obbeſtimpten pene alle und peklichen beſonder auch alle ander pene ſtraffe und buſſe ſo unß als Römiſchem keyſer gegen euch zu gebrauchen gebüren verwallen zu ſein in aller maaſſ alß ob ir durch unß und unſer kayſerlich gericht mit urteil und recht darhin erkent und erklärt worden Darnach wiſſeet euch zu richten

Geben zu der Nuwenſtadt am zehenden September anno dei 1476 und unſers Reichs im fünf und zwanzigſten jare

Ad mandatum proprium
domi Imperatoris.

Unſere Zeit mag wohl mit den Worten ſchließen, welche der Maynziſche Canzler, Martin Mayr, im J. 1457. an den damaligen Cardinal, Aeneas Sylvius, den intriganten Hauptſtifter des Wiener-Aſchaffenburgiſchen Concordats, geſchrieben hat:

„Nunc vero quasi ex somno excitati Optimates nostri, quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare coeperunt, jugumque prorsus excutere et se in pristinam libertatem [welche, über jenes Concordat und über die unächte Decretalien nach den bündigſten Gründen zurückſchreitend, in die ächte Kirchenverfaſſung des katholiſchen Occidents leicht wieder ſich erheben kann] vindicare decreverunt.“

Damals ſchon (man vergl. des Aeneas Sylvius Germania oder vielmehr dieſen ſchlauen, aber ſich ſelbſt widerlegenden Libellus contra Pragmaticam von 1458.) wurde von den Beſten in Teutſchland wohl eingeſehen, daß nicht durch ein ſehr vieldeutiges, nur für Rom ſelbſt und einige wenige Vornehme, nicht aber für wahre Kirchen- und Schulbedürfniſſe beſorgtes Concordiren, ſondern durch eine ächtcatholiſche, ächtvaterländiſche Declaratio oder Sanctio Pragmatica der Wurzel aller dieſer Uebel abgeholfen werden müßte!

H. E. G. Paulus.

Das System der römischen Noxalklagen von D. Sigmund Zimmern, Privatdocent des Rechts in Heidelberg. Heidelberg, in Commiss. bey Mohr und Winter. 1818. 4 und 315 S. 8.

Die Lehre von der Verantwortlichkeit des Herrn wegen der durch seine Sklaven und Thiere verübten Verletzungen suchte der Verfasser auf eine neue Weise zu begründen, und die Uebereinstimmung seiner Theorie mit den Ansichten des Alterthums, woher sie entstanden, nachzuweisen. Das aufgefundene Prinzip führte er durch alle Einzelheiten dieser Rechtslehre durch, um so jenes zu erweisen und diese vollständig zu entwickeln.

Das Buch zerfällt in 10 Capitel. Das erste oder einleitende sucht für die Verantwortlichkeit der Freyen wegen eigener Handlungen die Gränze zu bestimmen, und insbesondere die berühmte L. 57. locat. mit L. 30. §. 3. ad leg. Aquil. zu vereinigen. Das zweyte Cap. gibt eine Uebersicht und Critik der bisherigen Versuche die noxae datio sowohl als die Regel: noxa caput sequitur zu erklären, worauf denn im dritten Cap. die eigene Ansicht im Allgemeinen entwickelt wird, welcher Darstellung eine Uebersicht der Noxalklagen folgt, die der Verfasser in den Quellen ausdrücklich genannt fand. Die so dargestellte Theorie suchte derselbe nun zugleich in einer Reihe einzelner Abhandlungen zu erweisen. Vorzüglich das vierte Cap. entwickelt sogleich in seinen Folgen den Grundsatz: daß die Schuld dem Sklaven oder Thiere anklebe. Das fünfte Cap. beschäftigt sich ausschließlich mit den Thierbeschädigungen, erörtert und erklärt den Unterschied zwischen damnum contra und secundum naturam datum, sucht die Ansicht, welche der actio de pauperie zur Grundlage diente, bey den Griechen auf, und zeigt, wie durch das Raisonnement der römischen Juristen das Zwölftafelgesetz weiter entwickelt worden ist. Den Schluß des Cap. macht eine Erörterung der Frage, in wie fern bey wilden Thieren actio de pauperie Statt finde, und eine Abhandlung über die actio de pastu, deren noxaler Character durchaus geläugnet, während dagegen ihr Verhältniß zur aquilischen Klage aufgesucht wird. Das sechste Cap. handelt von der noxae

datio der Hauskinder, vom Verhältniß des Herrn zu dem delinquirenden Sklaven und dem verletzten Kläger im Falle der Gegenwart oder Abwesenheit des Sklaven, alles sowohl bey privat- als öffentlichen Klagen, die Popularklagen mit eingeschlossen, und sucht den verschiedenen Character dieser Klagen in Bezug auf den Herrn nachzuweisen. Das Cap. schließt mit der Regreßklage des Eigenthümers, einer Abhandlung über die Form der Noxalklagen, und über die Frage, in wie fern sie actiones arbitrariae seyen. — Gegen wen die Noxalklagen gehn, untersucht das siebente Cap., in wie fern nämlich auch gegen den bonae fidei possessor, und gegen denjenigen, welcher den Sklaven nicht in Händen hat; dann in wie fern dem, welchem nur ein dingliches Recht am Sklaven oder Thiere zusteht, oder sogar dem Prätor die noxae datio freygestellt oder zur Pflicht gemacht ist, endlich das Verhältniß der Miteigenthümer, wenn einer von ihnen durch einen gemeinschaftlichen Sklaven verletzt worden ist. Das achte Cap. handelt über die Art und Weise der noxae datio, so wie über die Natur des Rechts, welches dadurch übergeht, in sofern sie von Seiten des Eigenthümers, des dinglich Berechtigten oder des Prätors geschieht; alsdann über die Frage, wer zur Klage berechtigt ist, wobey besonders zu beantworten war, warum die a. de paup. im Unterschiede von der aquil. Klage auch demjenigen, welcher nur über Verletzung eines persönlichen Rechts Beschwerde führen kann, gestattet wird. — Inhalt des neunten Cap. ist die Concurrenz der Noxalklagen mit den actionibus in solidum, nämlich

1) mit der Klage gegen den das Delict befehlenden oder doch schweigend gestattenden Herrn (bey der a. de paup. führte dies zu einer neuen Erklärung der L. 7. §. 6. de dolo in Verbindung mit L. 4. de servo corr.);

2) gegen denjenigen, welcher doloser Weise den Besitz aufgab, und

3) gegen denjenigen, welcher ihn fälschlich läugnete; wobey das gleiche Prinzip beyder Klagen, so wie die Verschiedenheit in Durchführung desselben wegen der abweichenden Natur beyder Fälle, zu entwickeln war. Dagegen

4) eine gewöhnlich behauptete actio in solidum gegen denjenigen, welcher sich fälschlich für den Eigenthümer ausgab, wird geläugnet. — Das Verhältniß der Noxalklagen zu den Quasidelicten führt das letzte Cap. aus, zu welchem Ende alle Quasidelicte in doppelter Hinsicht aufgeführt werden, nämlich 1) zur Beantwortung der Frage, was gilt, wenn der Herr deswegen quasi ex delicto haftet, weil der Sklave selbst (z. B. durch Herausgießen) der wahre Thäter war, und 2) wie ist das Verhältniß, wenn dem Sklaven (z. B. weil er allein ein Haus bewohnt) ein Quasidelict in sofern zur Last fällt, als er wirklich selbst nur fremde That verantwortet; wofür noch insbesondre die Verschiedenheit der a. de recepto von der a. in factum gegen Schiffer und Wirthe erörtert werden mußte. Vorzüglich wird sich hier ein allgemeines Prinzip zeigen, das in verschiedener Gestaltung durch alle Quasidelicte, und zwar in jener zweyfachen Hinsicht hindurchläuft; so wie es überhaupt durch die ganze Schrift hindurch des Verfassers Absicht war, nicht blos einzelne Resultate aufzusuchen und historisch zu erweisen, sondern auch nach den Grundlagen zu forschen, wodurch die verschiedenen Folgen in ihrem consequenten und nothwendigen inneren Zusammenhange erkannt werden könnten.

Zimmern.

Das Interesse und die Macht von Rußland in Beziehung auf die Türkey betrachtet von L. K. Leipzig, 1818. bei W. Rein und Comp. 166 S. 8.

Der (uns unbekannte) Verf. spricht zuförderst von Rußlands Handelsinteresse im allgemeinen, und ins besondere, was den Handel mit dem Auslande betrifft. Er mustert die verschiedenen Wege, welche dieser Handel nehmen kann, die Schwierigkeiten, welchen er auf einem jeden derselben ausgesetzt ist u. s. w. (So sehr man auch überall den wohl unterrichteten Mann sprechen hört, so scheint doch der Verf. in den allgemeinen Grundsätzen der Wirthschaftslehre noch zu

wenig bewandert zu seyn, als daß man seinen Urtheilen überall beystimmen könnte.) Diese Untersuchung führt ihn insbesondere zu dem Resultate, daß die Eroberung der Türkey, namentlich der Europäischen, für Rußlands Handelsinteresse in hohem Grade unentbehrlich sey. Er zeigt nun im Einzelnen und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Länder und Grenzen, (die er aus eigener Ansicht zu kennen scheint,) die Kriegsoperationen, welche zu diesem Zwecke am besten führen könnten. Er verbreitet sich endlich über die Schwierigkeiten des Unternehmens, namentlich über den Widerstand, der von den Türken zu erwarten seyn dürfte, um die Wahrscheinlichkeit des Gelingens darzuthun. — Man könnte geneigt seyn, dieser Schrift einen halboffiziellen Charakter beyzulegen, und sie als einen Versuch zu betrachten, die öffentliche Meinung für das in der Schrift empfohlene Unternehmen zu gewinnen oder darüber zu erprüfen. Allein mehrere Gründe sprechen gegen diese Vermuthung. Wäre sie gegründet, so würde z. B. der Verf. gewiß nicht unterlassen haben, die Eroberung der Türkey durch die Russischen Waffen als ein Ereigniß darzustellen, welches für die Ruhe des übrigen Europa eher vortheilhaft, als nachtheilig seyn müßte. — — Schließlich will Rec. noch die Nachricht aus der Schrift mittheilen, daß dem Kayser von dem Grafen Stourdza, (einem Griechen, dem Verf. Considérations sur la doctrine de l'église orthodoxe, einer beredten Vertheidigung des Griechischen Glaubens in Beziehung auf den römisch-katholischen) eine Denkschrift: De la nation grecque sous le point de vue historique, politique et religieux, überreicht worden sey.

No. 54. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Critische Revision der im jüngst verflossenen Quinquennium erschienenen Schriften über die Parallelen-Theorie.

(Beschluß der in No. 44 abgebrochenen Recension.)

4) Vollständige Theorie der Parallellinien. Nebst Anmerkungen über andere bisher erschienenen Parallel-Theorien. Herausgegeben von J. A. P. Bürger, Großherzogl. Bad. Renovator. Karlsruhe, 1816. In Commission bey Marx. XII und 35 S. gr. 8.

Diese Schrift ist durch die vor einigen Jahren erschienenen vollständigen Theorien der Parallellinien u. s. w. von Math. Metternich veranlaßt worden. Hr. Bürger zeigt sich als ein höchst wahrheitsliebender Mann, und verbindet mit Sachkenntniß ein fruchtbares geometrisches Talent. Wie innig er von der Schärfe seiner Darstellung überzeugt sey, und wie werth sie ihm ist, spricht er in der Vorrede (S. VIII u. X) folgendergestalt aus: „Dieses immerwährende, stets fruchtlose Nachdenken, wobey mir auch nicht die geringste Erholung vergönnt war, dauerte fort bis das Frühjahr, und mit ihm der glückliche Tag herannahte. Es war der 30. März 1815. Müde von der Arbeit wollte ich mich Abends gegen eilf Uhr schlafen legen. Mein Licht hatte ich schon ausgelöscht, stand aber noch nachdenkend über die Parallelen am Fenster; da fiel mir plötzlich der glückliche Gedanken ein, (er war nämlich an der Käsnerischen Theorie, wo die gp, Fig. 47. nach q verlängert, die CD in p schneidet) daß, ehe der unveränderlich bleibende Winkel qg F = PGF an der HE hinaufgeschoben wird, erst die gq und HD in gerader Linie verlängert werden müssen, wodurch bey dem Hinaufschieben stets verhindert werden kann, daß der Endpunct der verlängerten gq nie mehr oberhalb CD falle, u. s. f.

und im nämlichen Augenblicke, der sich nur fühlen, aber nicht beschreiben läßt, war mir auch meine lange verloren gewesene Ruhe wieder gegeben. Denn nun waren mir alle Zweifel bey dieser schwierigen Lehre verschwunden, und ich glaubte mich von einer völligen Parallelen-Theorie schon so überzeugt, daß ich auch nicht einmal nöthig fand, mein Licht anzuzünden, und zu untersuchen, ob ich mich denn nicht auch da wiederum getäuscht hätte."

Da die Kästnerischen Anfangsgründe jedem unserer Leser zur Hand sind, so erhalten dieselben hierdurch schon eine allgemeine Kenntniß der Theorie unsers Verfassers. Sie werden sich auch bald überzeugen, daß diese Darstellung große Aehnlichkeit mit der Kästnerischen, eine noch größere aber mit der oben (No. 1.) angezeigten Theorie von Herrmann habe, welche letztere, obgleich früher erschienen, dem Verfasser doch unbekannt geblieben seyn wird.

In der Vorerinnerung macht der Verf. Auszüge und treffende Bemerkungen gegen das oben erwähnte Parallelen-System von Metternich, wovon eine prüfende Anzeige in unsern Jahrbüchern (im IV. Heft 1815.) erschienen ist.

Nach diesem werden in 19 §§. jene scharf erwiesene Vordersätze aufgestellt, auf welche die nachfolgende Lehre gegründet ist. Endlich heißt es in §. 20.:

Lehrsatz. Zwey gerade Linien, die von einer dritten geraden so geschnitten werden, daß die beyden inneren Winkel zusammen kleiner als zwey Rechte sind, treffen genugsam verlängert an eben der Seite zusammen.

Der Beweis wird nach den zwey Fällen geführt, je nachdem die inneren Winkel entweder ein rechter und ein spitzer, oder ein stumpfer und ein spitzer sind.

Wenn man in einer geraden Linie AB einen Punct G wählt, durch ihn auf AB das Loth GE errichtet und rückwärts nach F verlängert, dann zwischen G und E durch den beliebigen Punct H die gerade CHD in derselbigen Ebene so zieht, daß Winkel GHD ein spitzer und GHC ein stumpfer wird, so besteht das Wesentliche des etwas zu wortreichen Beweises für den ersten Fall darin, daß man an FG in G eine gerade GM so legt, daß Winkel FGM dem Winkel GHD

gleich wird, und nun diesen unveränderlichen Winkel FGM dergestalt an der GE hinaufschiebt, daß FG stets in der GE bleibet. Da nun bey diesem Hinaufbewegen der Schenkel GM die GB immer in andern von G mehr entfernten Puncten schneiden muß, so muß auch (nach dem Vers.) der Durchschnitt dieser ins Unendliche zu verlängernden Linien GM und GB auch dann noch geschehen, wenn GM und ihre Verlängerung in HD gefallen ist. Folglich muß die über D verlängerte HD die über B verlängerte GB einmal durchschneiden.

Unsere Leser werden durch diesen Beweis gewißlich an die oben (No. 1.) geprüfte Theorie von Herrmann erinnert, und das bereits dort Bemerkte sich hier wiederholen.

Um aber die streng geometrische Unzulänglichkeit aller Beweise, welche auf das Hinaufbewegen des Winkels FGM gestützt sind, wenn sie auch den Fehlschluß noch so fein verbergen möchten, mit größter Klarheit zu übersehen, bemerken wir Folgendes.

Entweder läßt man den Winkel FGM auf GE allmählig hinaufrücken, bis G einmal in den willkührlichen Punct H fällt. — Um nun in diesem Falle überzeugt zu seyn, daß G auch wirklich einmal in H eintreffe, muß die Art und das Gesetz der Annäherung des Scheitels G nach H bestimmt seyn. Ein blos stetig fortschreitendes Hinaufbewegen dieses Puncts ist nicht hinreichend dazu, da es stetige Annäherungen ins Unendliche giebt, welche ein bestimmtes Ziel doch niemals erreichen. Man muß daher auf GH von G gegen H eine bestimmte, wenn gleich noch so kleine, gerade Linie (sie heiße Gg) setzen, und das Fortschreiten des Winkels FGM entweder nach diesem Stückchen Gg, oder noch größer, sich denken. Hierdurch entsteht zwischen H und H eine bestimmte (größere oder kleinere) Menge von Zwischenpuncten $g^1, g^2, g^3 \ldots$, in welche nach und nach des Winkels FGM Scheitelpunct G eintrift. In jedem dieser Zwischenpuncte erhält der Schenkel GM eine Lage g^1m^1, g^2m^2 u. s. f., von welcher zu beweisen ist, daß er die GB oder ihre Verlängerung durchschneiden müsse. Dieser Beweis kann aber niemals befriedigend geführt werden, da es nicht so streng, wie doch

hier gefodert wird, darzuthun ist, daß der auch ohne Ende verlängerte Schenkel GM bey dem Fortschreiten des Scheitels G durch die Linien Gg, gg', g'g'' u. s. w. immerfort die GB in ihrer Verlängerung schneiden müsse. Immer ist die Lage der HD oberhalb der AB eine andere gegen GB, als die Lage der GM unterhalb dieser AB gegen GB ist, und der Schluß von der letzteren auf die erstere bleibt, wenn er auch so deutlich dienend für die Anschauung gemacht wird, immer unzureichend für den scharfsichtenden Verstand, der doch bey einer vollkommenen befriedigenden Parallelen-Theorie durchaus selbst vollkomm befriedigt werden muß.

Oder man nimmt auf der GB, und ihrer Verlängerung ins Unendliche, ein willkührliches Stück; es heiße Gb, und zieht von b nach GE eine gerade Linie, welche mit GE einen Winkel bildet, welcher dem Winkel MGF oder DHG gleich ist. Leicht läßt sich hier streng beweisen, daß der Punct, in welchem diese Linie in GE eintrift, immer weiter von G gegen E hin entfernt seyn muß, je weiter der zuerst in GB gewählte Punct b, von G abstehe. Auch sieht man, daß diese Durchschnittspuncte sich ohne alles Ende dem bestimmten Puncte H annähern können. Ob aber einer dieser Puncte je einmal diesen Punct H erreichen, oder vielleicht noch überschreiten werde, ist durchaus unbewiesen. Der strenge Beweis darüber wird solange vermißt werden, solange man aus den willkührlichen, größer werdenden Segmenten auf GB nicht auf das Gesetz des Größerwerdens der ihnen zugehörigen Segmenten auf GE mit Bestimmtheit schließen kann; ein Schluß, dessen scharfe Begründung, bis jetzt wenigstens, noch keinem Geometer gelungen ist.

Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß alle Beweise, welche auf das Hinaufschieben des Winkels FGM gegründet sind, nothwendig mehr oder weniger hinkend, folglich unvollständig seyn müssen.

Der Beweis des zweyten Falls, wenn BGH ein stumpfer Winkel ist, aber doch die Summen der inneren, oder BGH und DHG weniger als zwey Rechte beträgt, stützt sich unmittelbar auf die vorige Schlußweise, und theilt mit ihr gleiche Unvollständigkeit.

In §. 21. macht ſich der Verf. den Einwurf, ob auch bey dem Hinaufſchieben des Winkels MGF jeder Punct des verlängerten Schenkels GM noch in die um beſtimmte Theile zu verlängernde GB treffen müſſe, und liefert in §. 22. einen ſtrengen, aber etwas zu weitläufigen Beweis davon, daß jeder beſtimmte Schenkel GM bey dem Hinaufſchieben des Winkels GMF mit ſeinem Endpuncte M durch einen Punct in GB gehen müſſe, welcher näher bey G liegt, als GM an Größe beträgt. — Unſere Leſer werden ſich leicht von der Richtigkeit dieſer Behauptung überzeugen, wenn ſie ſich die gegebene GM von G auf GB getragen, und aus ihrem Endpuncte daſelbſt eine Linie nach GH gezogen denken, welche mit ihr den ſpitzen Winkel MGF bildet. Nennt man dieſe Linie NT, ſo iſt Winkel NTG gleich Winiel MGF, und weil nun GM ſo groß als GN, NT aber größer als NG iſt, ſo iſt auch NT größer als GM, folglich ein Theil von TN ſo groß als GM, woraus die Richtigkeit des Satzes leicht folget.

Die Schärfe dieſes Beweiſes kann aber dem Syſteme des Verfaſſers keine größere Feſtigkeit verleihen. Denn immer bleibt es hier unbewieſen, ob die auf dieſe Weiſe entſtehenden Segmente GT u. ſ. f. ſo groß ſind, daß man einmal den gegebenen Punct H erreichen oder überſchreiten müßte, wie wir im Vorhergehenden ſchon ausgeführt haben.

Auch glaubt der Verf. ohne befriedigenden Grund, das in den Theorien von Käſtner und Schmidt noch Mangelnde vollſtändig ergänzt zu haben; wie er ſich in Bezug auf die in der Critik der Parallelen-Theorie enthaltene Prüfung dieſer Anſichten äußert. Dem Verf. dieſer Critik iſt wohl die Möglichkeit der unendlichen Verlängerung beyder Linien (GB und GM) nicht entgangen. Allein er fand hierin keine vollkommene Befriedigung des Verſtandes.

Noch fügt der Verf. in §. 23 mehrere Erläuterungen über den Beweis ſeines Hauptſatzes bey. Sie ſollen demſelben größere Stärke verleihen, und man ſieht deutlich, mit welchem Eifer und wie beharrlich er ſeinen Gegenſtand durchgedacht hat. Allein, aufrichtig geſtanden, ſie leiſten nicht, was ſie ſollen.

In No. 1. wird daraus, daß der Schenkel GM des an GH hinaufzuschiebenden Winkels FGM jede Größe erhalten, und z. B. 10,000 Meilen und darüber betragen kann, geschlossen, daß, wenn sein Endpunct (er heiße x) in die verlängerte GB eingetroffen ist, und nun dieses Verfahren immer wiederholt wird, auf GH Segmente entstehen, deren Summe einmal so groß oder noch größer als GH werden müsse. Daß dieser Schluß nicht scharf begründet ist, leuchtet von selbst aus dem Vorhergehenden ein. — Da es nicht schwer ist, das Unzulängliche der noch folgenden 5 Nummern aufzufinden, so übergehen wir, um nicht zu weitläuftig zu werden, ihre ausführliche Critik; fühlen uns aber verpflichtet, den redlichen Eifer des wackern Verfassers rühmend anzuerkennen, mit dem Beysatze, daß seine Darstellung, wenn man einzig von Gründen der Anschauung spricht, vielen andern vorgezogen werden darf. Der Verstand aber findet auch hier nicht, was er sucht; d. h. befriedigende discursive Ueberzeugung.

5) Ueber Parallelen-Theorien und das System in der Geometrie. Von Dr. Aug. Leop. Crelle, Königl. Preuß. Ober-Baurathe. Mit 4 Kupfertafeln. Berlin, 1816. Bey Maurer. 116 S. 8.

Nachdem der Verf. dieser Schrift den XI. Grundsatz der Elemente wörtlich aufgeführt hat, fährt er folgendergestalt fort: „Dieser Satz ist bey Euclides Grundsatz, d. h. Satz ohne Beweis, welchen die Vernunft an sich selbst klar finden soll. Dagegen sträubt sich aber die Vernunft unabweislich, und hier ist die Schwäche der alten Geometrie, der man seit Jahrhunderten, wiewohl vergeblich, abzuhelfen sich bestrebt hat.“ Obwohl nicht zu leugnen ist, daß das XI. Axiom an der Stelle, wo es sich in den Elementen befindet, nicht am gehörigen Orte steht, so können wir doch seine Behauptung nicht für unbegründet erkennen. Es würde sehr übel um die geometrische Evidenz stehen, wenn es noch zweifelhaft seyn könnte, ob dieser XI. Grundsatz ein wahrer oder ein falscher wäre. Jeder Geometer ist von seiner Wahrheit innigst überzeugt, und wenn auch eine ganz befriedi-

gende Parallelen-Theorie (in dem Sinne, wie man ſie ſucht) zu Stande kommen ſollte, ſo wird die Gewißheit jenes Satzes nicht das Mindeſte dadurch gewinnen. Die überwältigende Klarheit der Anſchauung iſt der Grund dieſer Gewißheit. Daß zwey gerade Linien keinen Raum rings umher einſchließen können, iſt ein allgemein als wahr erkannter Satz. Worauf beruht aber ſeine Richtigkeit? Etwa auf einem dialectiſch durchzuführenden, rein discurſiven Beweiſe? — Sicher nicht, ſondern auf den an und durch ſich ſelbſtklaren Anſchauungen von der geraden Linie, ihrer Richtung und der ebenen geradlinigen Figur? — Wir können daher die Geometrie deshalb keiner Schwäche oder Lückenhaftigkeit beſchuldigen, weil die Lehre von den Parallelen bisher in dem Sinne noch nicht vollendet iſt, wie man das Problem aufgeſtellt hat.

Alle, fährt der Verf. fort, die das Euclidiſche XI. Axiom nach euclidiſchem Grundſatze zu beweiſen verſuchten, hätten etwas Unmögliches verſucht. Die Elemente hätten es überall nur mit begränzten Räumen zu thun; ſollte aber das Durchſchneiden zweyer geraden Linien erwieſen werden, ohne daß man die Exiſtenz dieſes Durchſchnittpunctes vorher kennte, ſo wäre die Begrenztheit des Raumes weder gegeben, noch erwieſen, und man hätte es noch mit keinem begrenzten Raume zu thun. Wie aber, fragt der Verf., ſoll nun mit begrenzten Räumen etwas für unbegrenzte erwieſen werden? Hierin finden wir fürs Erſte keinen inneren Widerſpruch. Zweytens zeigt die folgende Parallelen-Lehre des Verfaſſers, daß er ſelbſt manche Hülfslehren von begrenzten Räumen auf ſeine unbegrenzt fortſchreitende Parallelräume und Winkelräume anwendet. Fürs Dritte wird ja eben in den Elementen die Möglichkeit der Parallelen, als unbegrenzt fortſchreitende Räume aus Eigenſchaften begrenzter Räume abgeleitet, da der 27. und 28. Satz in dem 16. Satze, und durch dieſen in früheren gegründet iſt.

Dieſe Begriffe vom Winkelraume, d. h. von der zwiſchen den ins Unendliche zu verlängernden Schenkeln jedes Winkels enthaltenen, zum Theil begrenzten, zum Theil unbe-

grenzten Ebene; und vom Parallelraume, d. h. von jener zwischen zwey unendlich zu verlängernden Parallelen enthaltenen Ebene bilden die Grundlage der Theorie des Verfassers; welche, wie man schon daraus erkennt, große Aehnlichkeit mit der Bertrandischen Ansicht hat. Natürlich entsteht hier die wichtige Frage: darf man solche Winkelräume und Parallelräume als wirkliche Größen ansehen, oder verdienen sie diesen Namen nicht? — Da sowohl W. R. als P. R. einen ebenen Flächenraum anschaulich darstellen, so muß die Frage im Allgemeinen wohl bejahet werden. Allein sowohl der Winkelraum, als der P. R. ist keine endliche, sondern eine unendliche Größe, da sich beyde, zwar zwischen bestimmten Grenzen, aber doch ins Unendliche forterstrecken. Ob aber diese W. und P. Räume in der Elementargeometrie mit gleichem Rechte auftreten dürfen, als begrenzte Räume, ist eine andere Frage, die wir schon deshalb verneinen müssen, weil jene Begriffe (und die auf sie gebauten Lehren) nicht elementar genug sind. Jeder Unpartheyische wird dies fühlen, und die Lehre des Verfassers bestätiget es, wie wir sogleich in einigen Hauptsätzen derselben näher entwickeln wollen.

Die Einleitung beginnt mit Erklärungen, womit der strenge Critiker oft nicht zufrieden seyn kann; z. B. Vorstellung heißt, was die Dinge dem Verstande sind, (giebt es denn nicht auch Vorstellungen der Sinnlichkeit oder Anschauungen?) — Urtheil heißt, wodurch die Vernunft (?) Vorstellungen verbindet. (Als wenn der Verstand nicht auch durch das Urtheil Vorstellungen trennte.) — Lehrsatz ist der Ausdruck verbundener Vorstellungen und Urtheile (Nach diesem müßten alle Sätze der Geometrie Lehrsätze seyn.) u. s. w.

Eine gerade Linie ist dem Verfasser jene, die an je zwey entgegengesetzten Seiten dieselbe Gestalt hat; so, daß wenn man die eine Seite der Linie in die andere, d. h. den Flächenraum an der einen Seite in den Flächenraum an der andern legt, die Grenzen beyder Räume an demselben Orte im Raume bleiben. — Man sieht, daß diese Erklärung der geraden Linie, wie jede andere, ohne die Anschauung

derselben, nicht verständlich wäre; so wie man eigentlich auch nicht von zwey Seiten einer geraden Linie sprachen kann, da Etwas, was keine Breite hat, auch keine Seiten haben kann. — Nun folgen sechs Lehrsätze von geraden Linien. Der erste heißt: Eine unbegrenzte gerade Linie theilt einen unbegrenzten ebenen Raum, in welchem sie sich befindet, in zwey gleiche Theile.

Beweis. Denn da die Linie an beyden Seiten von einerley Gestalt ist, so findet keine Verschiedenheit in den Grenzen der Räume an beyden Seiten Statt, folglich sind diese Räume einander gleich. — Kästner hat (in seinen Anfangsgr. der Geometrie. Grundsz. 8.) gesagt: Eine unbegrenzte gerade Linie theilt die unbegrenzte Ebene, worin sie gezogen ist, in zwey Theile, die an ihren entgegengesetzten Seiten liegen; allein daß diese unendliche Ebene hierdurch in zwey gleiche Theile getheilt werde, schien ihm wohl eine nicht zu billigende Behauptung. Wie kann man auch da von einer Hälfte sprechen, wo das Ganze nie abgeschlossen ist? Wenn denn die unbegrenzte Ebene, worin die gerade Linie liegt, die ganze Unendlichkeit heißt, so müßte man jedes der beyden Stücke eine halbe Unendlichkeit nennen. Wer fühlt aber nicht das Unverständliche in diesen Ausdrücken? Wie mag man es versuchen, die Elementarlehren einer evidenten Wissenschaft auf so unklare Vordersätze zu bauen? — Die folgenden fünf Sätze enthalten Behauptungen von geraden Linien, welche gewöhnlich (und mit Recht, da sie doch einzig in der Anschauung begründet sind) als Grundsätze aufgestellt werden; z. B. zwischen zwey Puncten ist nur eine gerade Linie möglich u. s. w.

Nun heißt es: Gerade Linien, die einander in ihrer ganzen Ausdehnung nicht begegnen, heißen Parallellinien. Gerade Linien, die einander begegnen, heißen Nichtparallelen. Diese Erklärung ist die Euclidische, nur nicht so präciß wie letztere ausgedrückt, da der Beysatz, daß die geraden Linien in einerley Ebenen liegen müssen, gänzlich fehlt; auch der Ausdruck: in ihrer ganzen Ausdehnung besser heißen solle: wenn sie auch noch soweit über beyde Enden verlängert werden.

Auch sieht man, daß diese Erklärung eine bloße Worterklärung ist, wodurch zwar der Begriff der Parallelen ausgesprochen, aber ihre Existenz noch nicht gerechtfertigt wird. Da nun in den folgenden Sätzen die Parallelen immer als bereits construirt vorausgesetzt werden, so ist dieses ein Verstoß gegen die strenge Methode. Selbst der Begriff des Parallelraums, als jenes zum Theil unbegrenzten Raumes, welcher zwischen zwey Parallelen liegt, bleibt so lange unbrauchbar, als das Daseyn der Parallelen noch nicht nachgewiesen worden ist.

Nun folgen zwey Lehrsätze, welche (schärfer, als es der Verf. thut, ausgedrückt) so lauten: 1) Parallelräume gehörig aneinandergefügt, bilden wieder einen Parallelraum; und 2) durch dieses gehörige Aneinanderfügen von noch so vielen P. R. kann die unbegrenzte Ebene, worin sie liegen, nie ausgefüllt werden. — Mit vorausgesetztem Parallelismus gerader Linien sind diese Sätze wahr und leicht zu erweisen. —

In der Erklärung des Winkels, als jenes zum Theil unbegrenzten Raumes, welcher zwischen zwey Nichtparallelen, d. h. von einer bis zur andern liegt, vermißt man den nöthigen Beysatz, daß diese Nichtparallelen sich wirklich durchschneiden müssen; denn ehe sie zusammentreffen, bilden sie noch keinen Winkel. — Fragt man nach dieser Erklärung: Worin besteht den die Größe des Winkels, so befindet sich wohl der Antwortende in Verlegenheit. Denn da die Natur des Winkels einzig in dem unbegrenzten Raume besteht, welcher von seinen Schenkeln einseitig begrenzt wird, so muß das Größer- oder Kleinerseyn der Winkel in dem Größers oder Kleinerseyn der unbegrenzten, d. h. der unendlichen Räume bestehen. Was soll man sich aber bey einer größern oder kleineren Unendlichkeit denken? Sind dieses Ausdrücke, womit man Evidenz in die Elementargeometrie zu bringen sucht? — Ohne in den Begriff des Winkels das Anschauliche der Neigung zu bringen, wird man ihn niemals gehörig aufklären.

Nun stellt der Verf. den Lehrsatz auf: Jeder Winkel ist ein gewisser Theil des unbegrenzten Ebenen-Raumes, und durch Aneinanderfügen von Winkeln gleicher Größe kann der

ganze Ebenen-Raum entweder genau, oder soweit ausgefüllt werden, daß weniger übrig bleibt, als der einfache Winkel.

(Man verzeichne eine gerade Linie, setze A zur Linken, B zur Rechten, nehme dazwischen einen Punct C, errichte aus ihm auf AB das Loth CD, halbire den Winkel DCB durch die gerade CE und setze in die Oeffnung des Winkels DCA den Buchstaben M, in jene des Winkels DCB aber N.)

Beweis. Eine gerade Linie AB theilt den ganzen Ebenen-Raum in zwey gleiche Theile. Eine sie schneidende gerade Linie DC liege so, daß wenn man den Raum an der Seite M in den Raum an der Seite N legt, die darin befindliche gerade Linie AC in die gerade BC fällt, so wird der Winkel ACD dem Winkel BCD gleich, und folglich jeder dieser beyden Winkel die Hälfte von der Hälfte des ganzen Ebenen-Raumes seyn. Es liege ferner CE so, daß wenn man CE in CB legt, CD in CE fiele, so wird DCE = ECB, also DCE wiederum die Hälfte von DCB, oder der achte Theil des ganzen Ebenen-Raumes seyn. — So kann man das Halbiren des Winkels ACD oder BCD fortsetzen, soweit man will, also auf einen Winkel kommen, der kleiner ist, als jeder, also auch kleiner, als der gegebene. Nun ist der Winkel, auf den man durch Theilung kommt, ein gewisser Theil des ganzen Ebenen-Raumes, also ist es auch um so mehr der größere gegebene, welches das Erste war. Da ferner überhaupt ein Winkel ein Theil des ganzen Ebenen-Raumes ist, so wird man durch Aneinandersetzen gleicher Winkel soviel als man will, vom ganzen Ebenen-Raum ausfüllen können, folglich soviel, daß dasjenige, was noch übrig ist, nicht mehr soviel beträgt, als der einfache Winkel, welches das Andere war.

Gegen diesen Beweis müssen wir erinnern, daß er Aufgaben voraussetzt, deren Auflösungen in den Vordersätzen des Verfassers nicht vorkommen. — Wie wird denn aus C auf AB das Loth CD errichtet? Wodurch wird sodann der Winkel DCB, und jeder folgender, halbirt? Ohne geometrische Beantwortung dieser Fragen bleibt der Beweis des Lehrsatzes mangelhaft. — Auch ist der Euclidische Hülfssatz (Elem. X. B. 1ter S.) stillschweigend benutzt. — Endlich enthält der Ausdruck: Jeder Winkel ist ein gewisser Theil

des unbegrenzten Ebenen-Raumes u. s. w. etwas Unbestimmtes, denn man kann darunter sowohl einen Theil überhaupt, oder auch einen aliquoten Theil verstehen.

Der folgende Lehrsatz und zugleich der wichtigste für des Verfassers Theorie, ist dieser: Jeder Parallelraum ist kleiner als ein Winkel. Beweis. Denn man vervielfältige den Winkel so oft, daß vom ganzen Ebenen-Raum nicht mehr soviel übrig bleibt, als der einfache Winkel beträgt, was allemal möglich ist (Vor. Lehrs.), desgleichen den Parallelraum eben so oft und noch einmal mehr; so müßte, wenn der Winkel in dem Parallelraum enthalten wäre, der ganze Ebenen-Raum um so mehr in dem Parallelraum, den die letzte Vervielfältigung giebt (früherer Lehrs.), enthalten seyn. Dieses ist aber nicht der Fall, vielmehr kann der ganze Ebenen-Raum mit Parallelräumen nicht ausgefüllt werden (früherer Lehrs.); also ist kein Winkel in einem Parallelraume enthalten. — Dieser Beweis gewährt aber keine strenge Ueberzeugung, auch wenn wir ihn mit größerer Deutlichkeit so führen. Der gegebene Winkel sey noch so klein, so muß irgend ein Mehrfaches desselben die unendliche Ebene einmal erfüllen, oder noch übertreffen. Da aber das Gleichvielfache des gegebenen Parallel-Raumes immer noch kleiner, als der unendliche Ebenen-Raum ist, so muß auch jener Winkel größer, als dieser Parallel-Raum seyn. —

Nach den Begriffen des Verfassers ist sowohl der Winkel als der Parallelraum eine unendliche Größe, d. h. eine solche, welche ohne Ende wachsen kann. Der Lehrsatz behauptet also von unendlichen Größen ein Größer- und Kleinerseyn, was wenigstens nicht elementar genug ist, um in die Elemente der Geometrie aufgenommen zu werden. — Da ferner das Unendliche nichts durchaus abgeschlossenes ist, so kann man auf ähnliche Weise darthun, daß der Parallelraum größer als der Winkelraum seye. Denn wenn man zwey gerade Linien in einer Ebene parallel zieht, in der untern einen Punct nimmt, und zwischen die Parallelen aus ihm eine Linie zieht, welche mit der untern z. B. einen spitzen Winkel bildet und ganz in den Parallelraum fällt, so ist dieser Winkel offenbar nur ein Theil des Parallelismus. Da man es nun, durch un-

endliches Erweitern dieses Parallelraums, immer dahin bringen kann, daß des Winkels verlängerter Schenkel in demselben bleibe, so kann der Parallelraum immer größer als der Winkelraum gemacht werden. — Wollte man dagegen sagen, der Winkelraum könne durch Verlängerung seines Schenkels doch wieder über den Parallelraum hinaustreten, so antworten wir, daß sodann auch der letztere wieder über des Winkels Schenkel hinaustreten könne. — Was soll man sich aber von Unendlichkeiten denken, deren eine die andere ins Unendliche übertreffen kann? — Aus allem diesem sieht man, daß das Unendliche hier auf unklare Resultate führt, wenn man es, endlichen Größen gleich, messen und vergleichen will. — Auch läßt sich gegen den Hülfssatz dieses Beweises, daß der unendliche Ebenen-Raum nicht mit Parallelräumen ausgefüllt werden kann, erinnern, daß dieses dennoch geschehen könne, weil sich eine der beyden Parallelen von der andern in paralleler Lage, ohne alles Ende entfernen kann, wodurch ja selbst der unendliche Ebenen-Raum construirt werden muß. Denn da Parallelen einen bestimmten Abstand von einander haben, so muß aus dem unendlichen Zusammensetzen dieser Abstände auch eine unendliche Entfernung hervorgehen.

Nun stellt der Verfasser folgenden Zusatz auf, welcher, wie man leicht sieht, der Hauptsatz zur Berichtigung der Parallelen-Theorie ist. (Man zeichne zwey Parallelen EF und DB, nehme in DB den willkührlichen Punct C, und lege an ihn den spitzen Winkel BCA so, daß CA die EF schneidet.)

Zusatz. Wenn man also den einen Schenkel CB eines Winkels ACB in die eine Grenze DB eines Parallelraumes EFDB legt, so muß der andere Schenkel CA des Winkels die andere Grenze EF des Parallelraums nothwendig überschreiten und schneiden, weil der Winkel in dem Parallelraume nicht enthalten ist (vorig. Lehrs.).

Da dieser Zusatz als Hauptresultat der bisher beleuchteten Lehren des Verfassers hervortritt, so können wir ihn nicht für ächt geometrisch begründet halten, und müssen somit auch dieser Parallelen-Theorie den Rang einer vollkommen berichtigten absprechen.

Einige andere Unvollständigkeiten in dem weiteren Vortrage des Verfassers können wir hier, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht verfolgen; auch über sein System der Geometrie deshalb kein Urtheil fällen, was vielleicht anderswo geschehen wird. — Das Einzige müssen wir noch bemerken, daß der Verfasser den höchst bedeutenden Einwand gegen die Ansicht von unendlichen Winkelflächen: der innere Winkel an Parallelen könne deshalb seinem äußern nicht gleich seyn, weil jener in seiner Fläche einen unendlichen Parallelraum mehr enthält als dieser, durchaus nicht befriedigend widerlegt hat. Dieser Einwurf wird daher immer von großer Wichtigkeit bleiben; zumal, man bedenket, daß der Abstand der Parallelen (die Breite des Parallelraums) selbst unendlich groß werden kann. —

J. H. Dierbach Grundriß der Receptirkunst. Heidelberg bey Mohr und Winter. 1818. 135 S. 8.

Dieser Versuch einer Anleitung zum Receptschreiben weicht in Hinsicht der Anordnung und Behandlung der Materien von den bis jetzt üblichen Lehrbüchern des Formulares bedeutend ab. — Das Ganze ist in 2 Hauptabtheilungen gebracht, nämlich in den theoretischen und praktischen Abschnitt. In den ersten Capiteln des ersten Theils wird die Litteratur dieses Zweigs der Medicin, die Eintheilung der Recepte, das medicinische Gewicht und Maas der älteren und neueren Zeiten, die chemischen Zeichen und Abkürzungen u. s. w. abgehandelt, dann folgen allgemeine beym Receptschreiben zu beobachtende Regeln, worin der Verfasser aphoristisch zusammengedrängt darzustellen sich bemühte; besonders glaubt er, daß die Uebersicht, was im Allgemeinen in chemischer Hinsicht zu bemerken und zu beobachten ist, manchen Nutzen gewähren könne, so wie die gleich darauf folgende Angabe der Auflöslichkeit der Salze u. s. w. Die übrigen Capitel dieses Theils enthalten die Beschreibung der üblichen Receptformeln, und Regeln bey deren Verschreibung. Die befolgte Ordnung im Aufzählen der

selben ist dem Verfasser eigen, und vielleicht darum brauchbar, da sie einfach und deutlich ist. In diesem Theile sind keine Receptformeln, sondern nur auf den 2ten Theil zeigende Nummern bey jedem Abschnitte angegeben. —

In dem 2ten oder praktischen Theile sind die vorzüglichsten Mittel, nach Gründen der allgemeinen Therapie geordnet, die auch jedem Capitel in möglichster Kürze voranstehn, einzeln angeführt, doch so, daß nur jene in Receptformeln eingekleidet sind, bey denen etwas Besonderes bey der Verschreibung in Hinsicht der Form, der Chemie ꝛc. zu bemerken ist, oder vorzüglich dazu dienen, die im theoretischen Theile gegebenen Regeln zu erläutern. —

Die Anmerkungen bey jedem Mittel enthalten die chemischen Cautelen deutlich und ausführlich, so wie manche andere nicht unwichtigen Erinnerungen. —

Des Verfassers Absicht ging neben der Bekanntmachung mit den üblichen Formen, in welchen man die Medikamente zu reichen pflegt, auch mit dahin, zu zeigen, wie man nie ohne Gründe, die die allgemeine Therapie, als die Hauptstütze der praktischen Medicin, angibt, eine Formel schreiben müsse, und glaubt durch die Anordnung seines Versuchs etwas zu diesem wichtigen Zwecke beyzutragen, indem jede Formel auch zugleich den zureichenden Grund enthält, warum gerade die gewählten Mittel schicklich verbunden werden konnten: er bemühte sich darzuthun, daß die angeführten Formeln nie auf concrete Fälle angewendet werden sollen, sondern daß das Urtheil des Arztes sie erst seinem Individuo durch die gehörigen Abänderungen anzupassen habe. —

Die einzelne Aufstellung der Mittel möchte ihren wesentlichen Nutzen haben, wenn man nur weiß, wie verlegen es oft junge Aerzte macht, dieses oder jenes nicht alltägliche Mittel zu verordnen, und war auch wegen Beybringung der chemischen Cautelen nöthig. Diese letzteren haben wohl ihren unverkennbaren Vortheil, aber des Verfassers Meinung war es darum nie, einseitige Chemiatriker zu bilden, sondern den Glauben einzuprägen, daß die Erfahrung das höchste Gesetz der Medicin ist, dem man die Chemie mit ihren Gründen weit unterordnen müsse.

Der Verfasser glaubt, es ließe sich aus dem ganzen Zusammenhange seines Versuches schließen, daß es wohl Recepteschreiber in Menge geben könne, ohne den Namen eines Arztes zu verdienen, daß aber Formeln, wie sie für das Wohl der leidenden Menschheit wünschenswerth sind, nur aus der Feder des mit sehr vielen und gründlichen Kenntnissen ausgestatteten Mannes, des Arztes im wahren Sinne des Wortes fließen können, zu dessen Bildung etwas beygetragen zu haben, der Hauptzweck und Wunsch ist. —

Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Von Fr. Wilh. Tittmann. Leipzig bey Gerh. Fleischer d. J. 1818. 176 S. und XII S. Vorrede und Inhaltsanzeige. 8.

Das Buch enthält mehr, als der Titel verheißt. (Ein seltner Fall.) Nicht blos von der Verfassung des Bundes in der eigentlichen Bedeutung, sondern von den sämtlichen Vorschriften der Bundesurkunde handelt die mit Fleiß und Sachkenntniß ausgearbeitete Schrift. Sie umfaßt, um ihren Inhalt mit wenigen Worten zu charakterisiren, das gesamte Bundesrecht in der engern Bedeutung. Sie ist ein systematischer Commentar über die Urkunde des deutschen Bundes, ausgearbeitet mit sorgfältiger Benutzung der Beschlüsse und Protokolle des deutschen Bundestages. Vorausgeschickt ist die allgemeine Untersuchung über das Wesen des Bundes. Da die Schrift einen Auszug weder fordert, noch zuläßt, so wollen wir, um dem Verf. einen Beweis von dem Interesse zu geben, mit welchem wir die Schrift gelesen haben, nur noch den Wunsch hinzufügen, daß es dem Verf. gefallen haben möchte, die Anordnungen vollständig anzuführen, welche in Gemäßheit des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten (z. B. was die Landstände betrifft) getroffen worden sind. Auch wird er in einer neuen Auflage die Bedingungen noch genauer herausheben, unter welchen man hoffen darf, eine Bitte oder Beschwerde bey dem Bundestage mit Erfolg anzubringen.

No. 55. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Zur Beurtheilung Göthe's. Von Schubarth. Breslau, bei J. Max und Comp. 1818. X und 140 S. 8.

Jeder ächte Liebhaber der Kunst gesteht, daß Einsicht in dieselbe und wahrer, voller Genuß eines Kunstwerks etwas Schwieriges, nur unter mannigfaltigen und strengen Bedingungen zu gewinnendes sey. Er nimmt dieses an sich selbst am besten ab, und braucht dabey nicht auf solche zu sehn, denen in das Wesen der Kunst überhaupt einzudringen versagt ist, die in ihr ein bloßes ergötzliches Spiel, oder eine genaue Darstellung des Natürlichen erblicken. Jener wird an sich selbst erfahren haben, wie die Dichtkunst — denn von dieser soll hier die Rede seyn — zuerst nur auf sein jugendlich-lebendiges Gefühl wirkte; wie er, hingerissen von ihr und ganz sich ihr hingebend, ein Glück empfand, ohne sich dasselbe klar machen zu können, dem Jüngling gleich, der die erste Liebe genießt, und nicht über sie denkt; wie er, wenn er sich selbst, oder andern Rechenschaft über sein Gefühl geben sollte, wohl von bezaubernden Klängen, von lebendigen Schilderungen, begeisternden, erhabenen Gedanken und tiefen Characteren zu erzählen wußte, aber in Verzweiflung gerieth, wenn ein Kundiger auf Gesetze und Anforderungen der Kunst hinwies. Er wird sich erinnern, daß in den Jahren, wo eine philosophische Betrachtungsweise dem Jünglinge eigen ist, jede Dichtung ihn mahnte, nach der eigentlichen Bedeutung, nach dem Gedanken zu forschen, den der Dichter in seinem Werke niedergelegt und durch mannigfaltige Begebenheiten und Personen ausgesprochen habe. Eine solche Betrachtungsweise war vorzüglich auch den letzten Jahrzehenden eigen; sie ist ohne Zweifel sehr bedeutend; und wie sie ein Zeichen war, daß man Werke der Kunst mit einem ernsteren Auge zu betrachten anfange, so mußte sie noth-

wendig auch der ächten Einsicht in dieselben den Weg bahnen, indem sie auf Einheit in den Werken der Kunst, auf das Wesen, dieses Wort im Gegensatz gegen Form gebraucht, hinwies. Aber die Erkenntniß dieser letztern gewann dadurch nicht unmittelbar. Ja, da sich die philosophischen Bestrebungen der Zeit in jeden Zweig des menschlichen Wissens einmischten, die Kunst ward nur allzu oft als ein Darstellungsmittel philosophischer Ideen betrachtet, und wer irgend ein System ergriffen hatte, suchte dieses in den Werken der Kunst wiederzufinden, oder durch eigne Dichtungen auszudrücken. Auf solche Weise verirrte sich jene Art der Kunstbetrachtung, indem sie sich als die letzte mögliche ansah, und so in ein fremdes Gebiet hineingezogen wurde. Ihren eigentlichen Werth aber haben wir anerkannt; und es ist uns ein angenehmes Geschäft, in der vor uns liegenden Schrift ein Unternehmen empfehlen zu können, das, auf Gedanken, Sinnesweise und Weltansicht eines Dichters gehend, und allein hierauf gehend, diese mit großer Tiefe und Gründlichkeit darzulegen beginnt.

Die Schrift zerfällt in mehrere Theile. Einem Vorworte folgt die eigentliche, nur aus 20 Seiten bestehende, Abhandlung. Ihr ist ein Anhang zugegeben, der sich mit dem Character des Mephistopheles im Faust beschäftigt. Eine Selbstbeurtheilung folgt. Alles übrige, zwey Drittheile des Buches, sind Anmerkungen und Belege zu einigen Stellen in den genannten Aufsätzen.

Hr. S. fängt damit an, den Zusammenhang von vier der vorzüglichsten Göthe'schen Werke darzulegen; er zeigt, wie der Werther den Wilhelm Meister im Kern enthält und herbeyführen mußte, wie eine dem Werther verwandte Ansicht der Welt im Faust dargelegt worden, die denn, eben wie jener den Wilhelm Meister, die Wahlverwandtschaften, als den Gipfel der Schöpfungen des Dichters, erzeugte. Ob diese Ansicht Göthe's, dieses Forschen nach einer Verwandtschaft unter seinen Werken so durchaus neu und unversucht sey, wie der Verf. der vorliegenden Schrift wähnt, lassen wir dahin gestellt seyn; es genügt uns, darzulegen, wie er seine Aufgabe zu lösen begonnen. Im Werther nun ist ihm ein mißlingender und zum Verderben führender Versuch enthalten, in ein

unmittelbares Verhältniß zur Natur, zu dem lebendig-thätigen, schaffend-waltenden All, zu treten" (S. 14); im W. Meister dagegen findet er die Aufgabe, „zu zeigen, worin die wahre Bildung des Menschen bestehe, wie das wahre Verhältniß des Menschen zur Natur zu begreifen sey, und in welchem Sinne der Mensch nur in die ächte Verbindung mit Natur und Welt zu gelangen hoffen dürfe" (S. 17). Rec. zweifelt nicht an dieser Beziehung zwischen den beyden genannten Werken; ja sie ist ihm, seit er sie kannte, klar gewesen, wie sie sich ja auch dem Leser leicht und deutlich ergiebt. Sehr bemerkenswerth ist es ihm dabey vorgekommen, wie die Form in den beiden ein so klarer Spiegel jenes Wesens ist, indem, wie die reinere Ansicht des Dichters an der Kunst des Lebens sich entwickelte, so auch in ihm, dem Dichter, der Sinn für Gestaltung, für Form gediegen ward, und zu dem schönsten Gebilde führte. Schön zeigt Hr. S., daß, *als Ganzes betrachtet*, die Natur dem Menschen und seiner Thätigkeit fremd ist, wie denn dieses sein Lieblings-Thema zu seyn scheint, und er, in lebendiger Ueberzeugung, oftmals Göthe'n hier begegnet. Möchte er nur eben so deutlich gesagt haben, *auf welche Weise* denn Werther „in ein recht inniges, unmittelbares Verhältniß zur Natur zu treten" versucht habe, und was dieses sagen wolle! Denn hierüber bleiben wir im Dunkeln, und schwer möchte es seyn, sich aus dem, was sonst über Werther gesagt ist, des Verfassers Vorstellung klar zu entwickeln. Uns scheint sich die Sache so zu verhalten. In Werther herrscht durchaus und ohne Schranken das Gefühl; man braucht nur seine ersten Briefe zu lesen, um dessen gewiß zu seyn. Das Gefühl aber, wie es dem natürlichen Seyn des Menschen verwandt ist, führt unmittelbar zur Natur, und knüpft sich an sie; wogegen das Höhere, Geistige im Menschen diesen eher von derselben abzieht, und einen Zustand, eine Welt über der Natur, dem Menschen gehörig, zu begründen strebt. An eine solche Welt glaubt der nicht, der sich ganz dem Gefühl hingegeben hat; er kömmt vielmehr, durch einen ihm natürlichen Fehlschluß, und bey dem sich oft darbietenden Anblick, wie das Verlassen der Natur zu Unnatur, zu Zwang und kalten Regeln führt, leicht auf den Gedanken, das ein-

zige, wahre Leben werde mit und in der Natur gelebt, und nur in den auf ihr beruhenden Verhältnissen sey Heil zu finden. So wird er in diesem Leben mit der Natur die goldne Zeit sehen, von der die Dichter singen, und die nur der mit Segen und würdig berührt, der, nachdem er mit den Kräften seines Geistes und Leibes treu und thätig gewuchert, und geschaffen und gebildet was er vermochte, sich am Abend seines Lebens nach dem treuen, ausdauernden Wesen sehnt, das, bey dem steten Wechsel der Dinge auf Erden, bey dem ewigen Mißlingen schöner Plane, der Vereitlung edler Absichten, sich immer treu und, ohne Wechsel, ohne Mißlingen und Vereitlung zu erfahren, immer das gleiche blieb. Schwächere, trägere Naturen werden sich in jenem Gefühle ganz und gar verlieren; ihr Geist und ihre Thatkraft wird abgestumpft werden, in dem Maße, wie ihr Gefühl zunimmt und die ganze Seele beherrscht. Reizbare, kräftige Menschen verzichten nicht leicht auf ihre Thätigkeit; sie geben sich nicht dem trägen Beschauen, dem Fühlen der Natur hin; aber die wahre ächte Thätigkeit, in der wirklichen, unvollkommnen Welt, ist ihnen verleidet; der Trieb zum Schaffen wird, wo jenes Gefühl auf das höchste gesteigert ist, zu einer nimmer zu befriedigenden Sehnsucht, Theil zu haben an den schaffenden Kräften der Natur, und „sich in der Fülle des Unendlichen zu verlieren.“ Dies dünkt uns Werthers Fall. Daß aber mit diesem Verlangen, dieser Sehnsucht Werther dem Wahnsinn ganz nahe geführt, daß seine Uhr abgelaufen ist, und daß ein solches Ende seiner warten mußte, das ist einem jeden klar, der überhaupt eine Natur wie Werthers zu fühlen vermag. Daß die Liebe zu Lotten nicht der Hauptgegenstand des Buches sey, darin stimmen wir bey. Wohl aber hätte bemerkt zu werden verdient, wie durchaus gegründet in Werthers Sinnesweise die Liebe, und gerade die Liebe zu einem so natürlichen Geschöpfe, wie Lotte, war, wie Werther in ihr seine schönsten Phantasieen, seine liebsten Wünsche verwirklicht sieht. Diese Liebe ist kein willkührlich erfundenes Motiv; es liegt in der Natur des Buches, und kein anderes hätte demselben untergeschoben werden können.

Diesem Werther nun stellt der Verf., in der oben genannten Beziehung, den W. Meister gegenüber. Mit Grund, wie Rec. dünkt, und geistvoll; nur daß man sich nicht anzunehmen verleiten lasse, diese Gegeneinanderstellung sey die einzig mögliche. Denn es ließe sich leicht darthun, wie Werther auch die Wahlverwandtschaften herbeyführen mußte, und welcher Gegensatz, eben so reich und bedeutend als der erstgenannte, in beyden Werken sich klar ausspricht. So werden dem, der Göthe mit Ernst gelesen hat, die vielfältigen Beziehungen nicht entgangen seyn, die zwischen Faust und W. Meister statt haben. Wiederum nur zu flüchtig berührt Hr. S. das letztgenannte Werk. Bey der zu wiederholten Malen und klar und bündig ausgesprochenen Ansicht von den Verhältnissen des Menschen zu der Natur, zur Welt überhaupt, hätten wir es uns nicht versagen können, einiges über das Verhältniß jener, einer andern Welt angehörig scheinenden, und dennoch so eng und passend in die wirkliche im Roman dargestellte Welt verflochtenen Genien, Mignons und des Harfners, zu den übrigen Personen zu sagen.

Die Bemerkung über die Kunst, und aus welchem Grunde dieselbe im W. Meister eine so große Rolle spielt (S. 19), finden wir treffend; doch scheint uns, daß ein höherer Grund für diese Einflechtung der Kunstwelt in den Roman darin lag, daß das ganze Leben in ihm wie eine Kunst behandelt und betrachtet wird, wie denn die vollkommenste, reinste Hervorbringung des Menschen die Kunst ist und bleibt. „Die Kunst, sagt Wilhelm Meister, nöthigt uns auf die angenehmste Weise, das Maaß zu erkennen, nach dem und zu dem unser Innerstes gebildet ist," und diese Worte scheinen mir am schönsten zu sagen, warum in jenem Roman soviel von Kunst die Rede ist.

Mit Recht legt Hr. S. großes Gewicht auf die Worte: „Hier, oder nirgends ist America!" und: „Hier, oder nirgends ist Herrenhut!" Ueberhaupt legt er sein tiefes Studium des Dichters auch dadurch an den Tag, daß er die bedeutendsten, recht eigentlich entscheidenden Stellen herauszuheben und ins Licht zu setzen weiß; und wenn wir zu große Kürze tadelten, so war dieses, außerdem daß sie oft der Klarheit Eintrag

that, nur, weil über so manches Einzelne in Göthe Bemerkungen gerade von ihm sehr erwünscht gewesen wären.

Den zweyten Gegensatz, den er in Göthe's Werken aufstellt, bieten ihm Faust und die Wahlverwandtschaften. „Es gibt kein unmittelbares Verhältniß zu der Gottheit", sagt Hr. S., „und wenn jene Irrthümer, die aus dem Bestreben eines unmittelbaren, verwandtschaftlichen Verhältnisses zur Gottheit hervorgehen, und jenem Bestreben, über die Erde hinauszudringen, das Thema des Faust sind, so ist die Aufgabe der Wahlverw. dagegen, den Wachsthum und die Vermehrung des göttlichen Pfundes im Menschen, in dem gewaltigsten Andrängen irdischer Verhältnisse darzustellen." (S. 23 — 25)

Rec. stimmt Hrn. S. vollkommen bey, und wüßte, sollte er sich ganz kurz über die Wahlverw. aussprechen, sich nicht schöner zu fassen, als in den eben angeführten Worten. Auch ist, besonders in den Beylagen, trefflich über dieses merkwürdige Buch geredet und gar manches gesagt worden, was, wenn schwächlich-moralische Tadler überhaupt nur hören und verstehen könnten, die Widersprüche niederschlagen müßte, die es so vielfach erfahren hat. Wir führen besonders an, was S. 74 dargethan ist: „Wie das Gesetz, das allen Zusammenhang in der menschlichen Natur bildet, ein von jenem, den Zusammenhang in der Natur der Körper hervorbringenden, grundverschiedenes, ja ihm entgegengesetzt ist; und daß nur der Mensch, in wiefern er es aufgiebt, jenem eigensten Gesetz seiner Natur und dem Zusammenhange, den er durch dasselbe sich frey schafft, zu folgen, in den Fall kömmt, jenem Zusammenhange folgen zu müssen, der ihm keine Freyheit mehr übrig läßt, und auch der übrigen ganzen Natur angehört." Rec. freut sich, Hrn. S. auf einen Aufsatz verweisen zu können (er befindet sich im December-Heft der Zeit. f. d. e. W. 1817.), wo, wie es ihm scheint, ausführlich und klar gezeigt ist, wie durch das Aufgeben der dem Menschen eigenthümlichen Welt die gewaltsamen Aeußerungen der natürlichen entstanden sind, denen nun der Mensch anheim gefallen ist.

Daß Hr. S. in seinen Ansichten und Darstellungen des Faust ebenfalls glücklich gewesen, möchten wir nicht behaupten; obgleich wir jenen Gegensatz gegen die Wahlverw. richtig ge-

funden, und die Bemerkungen, die bey Gelegenheit des Faust über die neue Natur-Philosophie gemacht worden (S. 41), sehr beherzigungswerth finden. Sollten nicht wohl, was das letztere betrifft, Mehrere auf den Gedanken gekommen seyn, „daß Zeitgenossen dasjenige, was von Göthe als entschiedener Irrthum abgelehnt worden, als ächtes Wesen und Wahrheit fortgebildet haben“? (S. 41) Aber über Mephistopheles ist Rec. mit Hrn. S. nicht einverstanden. „Mephistopheles, heißt es S. 32, stellt nichts als die allerreinste Menschennatur dar, die, von den Verkehrtheiten und Tollheiten des Menschen zur Verzweiflung gebracht, aus ihren Grenzen wider allen Willen hinausgestoßen zu werden droht, die aber, trotz aller Verwüstung und Entstellung, dennoch sich unverwüstlich erhält, und, als im Ganzen der ursprünglichen Ordnung der Welt und Natur begründet, mit Hülfe ihrer Wirkungen und des allgemeinen Weltlaufs, sich immerfort erhält und wieder herstellt, mag sie im gewaltigen Augenblick noch sehr zur Fratze zurückgedrängt erscheinen.“

Gewiß ist ein Hauptzug in Mephistopheles' Wesen diese derbe, durch Mark und Bein fahrende Ironie, gegen den Menschen und sein Thun und Treiben gerichtet. Diese hängt sich freylich ganz besonders an das übermüthige Streben Fausts, womit er über alle Schranken der Menschheit hinauszudringen trachtet; aber ist es nicht überhaupt das Streben nach dem Hohen, das diesem „Geiste, der stets verneint“ lächerlich und des Spottes werth dünkt? Der Herr, im Prolog im Himmel, scheint milder in seiner Ansicht von Fausts Streben, als Hr. S.; er sieht Blüthe und Frucht der Zukunft; und so steht Mephistopheles ihm in der Ansicht von Faust ganz anders gegenüber, als die ausgehobenen Zeilen ihn darstellen. Wird ferner nicht auch Gretchens engelreine Unschuld von diesem Teufel angetastet und ihm zum Gespött? — Schwerlich möchte Hr. S. alle Widersprüche lösen, die sich gegen seinen Mephistopheles aus dem Buche selbst erheben dürften. Auch die Erklärungen von den Worten: „Alles was entsteht, ist werth, daß es zu Grunde gehe“, und von dem Räthselworte: „Ich bin ein Theil von jener Kraft, die stets das Böse will, und stets das Gute schafft“ haben, gezwungen, wie sie er-

ſcheinen, Rec. nicht das Vertrauen gegeben, daß Hr. S. glücklich alle Räthſel gelöſet habe, die der Fauſt, und in dieſem vor allen Mephiſtopheles, wohl allen Leſern haben mag. So ſcheint auch die Hoffnung voreilig, die Hr. S. S. 115 ausſpricht, daß er das tiefe Problem vom Urſprung des Böſen gelöſ't habe. Wir möchten ſehn, wie er mit dieſer Löſung bey Shakſpeare, den er ſo hoch ſtellt, fertig würde.

Um auf Mephiſtopheles zurückzukommen, ſo ſcheint das Coſtume, das Göthe demſelben gegeben, wodurch ſich ſein Teufel von dem Miltonſchen, Klopſtockſchen und jedem andern ſo himmelweit unterſcheidet, wodurch der Dichter dieſes Weſen zu einem für die Dichtkunſt paſſenden zu bilden wußte, Hrn. S. irre geführt zu haben. Mephiſtopheles iſt aber unter Göthe's Händen, wie ſehr es dieſem auch gelungen iſt, ihm eine Geſtalt, Fleiſch und Bein zu geben, wirklich nicht weniger Teufel geworden; ſeine Mutter iſt immer die Nacht, und ſein Amt *das Verneinen*, nicht bloß deſſen, was thöricht und frevelhaft in der Welt von den Menſchen geſchieht, ſondern ſelbſt der Schöne, die die Chöre der Engel vor dem Herrn beſingen. Er iſt Teufel, da er dem hohen Streben Fauſts in den Weg tritt, Teufel, da er das arme Gretchen der Hölle zum Opfer fallen läßt, und Fauſts Degen gegen Valentin richtet, Teufel, und zwar ein ächter, wahrer, wiewohl er noch nirgends ſonſt auf ähnliche Weiſe erſchienen iſt, in der Walpurgis-Nacht. Es nimmt uns Wunder, daß Hr. S. eine von den bedeutendſten Stellen in der Tragödie ſo wenig benutzt hat; wir meinen den Monolog: „Erhabner Geiſt, du gabſt mir, gabſt mir alles u. ſ. w.“ Hier iſt es wenigſtens klar ausgeſprochen, wie ſich dem, der mit ſeinem Wiſſen über alle Schranken der Menſchheit hinaus ſtrebt, ganz nahe der Abgrund der Sinnlichkeit und des eigentlichen Böſen aufthut; und dieſes Böſe iſt hier wohl nicht „ein Gift, das, rein für ſich genoſſen, in den höchſten Zuſtand der Geſundheit den unmittelbarſten Tod hineinführt; *aber eben ſo in gewiſſen Kriſen das einzige Heil- und Rettungsmittel iſt.*“ (S. 34)

Rec. konnte nicht umhin, ſeine Zweifel gegen Hrn. S's Anſicht von Mephiſtopheles auszuſprechen; übrigens iſt er weit

entfernt zu glauben, daß ihm alle Räthsel, die der wunderbarste unter allen Göthe'schen Characteren darbietet, gelöset seyn. Möchte es doch dem einzigen, der hier befriedigend lösen kann, wie er seit einiger Zeit mittheilend, freundlich über mehrere seiner Werke gesprochen hat, gefallen, auch über diesen Gegenstand sich zu eröffnen!

In der Pandora findet Hr. S. „die vier Richtungen, die in Göthe's Haupt-Productionen einzeln veranschaulicht sind, zu einer Gesammtanschauung wiederholt, nur nicht in so gewaltigen Gegensätzen, sondern sehr gelinde sich gegeneinander bewegend.“ Es wäre gewiß sehr interessant, in dieser Ansicht die Pandora durchzugehn, die uns immer als ein höchst merkwürdiger Beleg dazu erschienen ist, mit welcher Anstrengung und Gewalt Göthe, nachem er auf das reichste und in den mannigfaltigsten Gestaltungen seine Weltansicht dargelegt hat, zu der reinsten und heitersten Form hinanstrebt.

Hr. S. stellt am Schluß seiner reichen und auf jeder Seite zum Denken auffordernden Schrift eine Parallele zwischen Göthe und Shakspeare an. Ihm ist der letzte der Größere; denn es mißfällt ihm bey dem erstern der Weg, den er einzuschlagen sich genöthigt gesehn, „der Weg, daß er das Wahre am Irrthum entwickelt“ (S. 117). Ist dieser Vorwurf gegründet, so trifft er, unsers Bedünkens, nicht den Dichter, sondern seine Zeit. Durch diese wird jeder Dichter auf mehrfache Weise bedingt. Göthe kam in eine Zeit, wo die Menschheit einen ungeheuren Schiffbruch, vor allem im Sittlichen, erlitt. Er fühlte und erkannte klar sein Jahrhundert; sein Dichtungsvermögen trieb ihn unmittelbar zu Darstellung desselben, wie es denn vielfach ihn berührte und auf ihn einwirkte. Dazu gesellte sich der Gedanke, auf die Wahrheit hinzuweisen, wie sie sich ihm am Irrthum entwickelt hatte, welches die ethische Tendenz seiner vorzüglichen Werke ist: Wie konnte Göthe anders erscheinen, als er wirklich erscheint? — Ob dieses aber den Dichter in Nachtheil setze, wenn man ihn mit Shakspeare vergleicht, verneinen wir; wie uns denn diese ganze Betrachtung sehr stoffartig dünkt; so daß Göthe auch hier wohl, und nicht allein in dem S. 42

angegebenen Falle, über die bloß stoffartige Theilnahme an seinen Gedichten klagen würde.

Rec. muß dieses am Schluß seiner Bemerkungen mit Nachdruck anführen. Denn in der ganzen hier besprochenen Schrift ist durchaus nicht die Rede von Form. Wie wir uns dieses natürlich erklären, ist im Eingang der Recension gesagt worden. In dem Alter des Verf. — die Leser dieser Blätter werden mit Verwunderung hören, daß er ein Jüngling von 21 Jahren ist (S. 39) — pflegt man, so fanden wir, mit Enthusiasmus in das Wesen einer Dichtung einzudringen; und Göthe ist wahrlich ein Dichter, der, in seiner großen Tiefe, bey dem unendlich reichen und interessanten Stoffe, den er einmal gewählt, wohl zum Sinnen und zum Erforschen seiner Eigenthümlichkeiten, seiner Gedanken einladen kann. Der Sinn für Form aber ist Hrn. S. gewiß noch nicht aufgegangen, und er möchte dieselbe wohl noch zu demjenigen zählen, was er in dem Vorworte, als geringfügig bey der Kritik eines Kunstwerks, ziemlich schnöde von sich weist. Wird die klare Einsicht in die Form bey ihm mit jenem tiefen, weit umschauenden Eindringen in das Wesen innig verbunden, wird er von dem Geiste durchdrungen seyn, der in den Propyläen, in allem, was Göthe über die Kunst gesprochen, weht, dann werden wir in ihm einen trefflichen Kritiker haben; wie die vor uns liegende kleine Schrift schon das Interesse eines jeden erwecken wird, dem es um ein ernstes Eindringen in Göthe's Dichtungen zu thun ist.

Auch im Kleinen hat sich die Verschmähung der Form am Verf. gerächt. Wir haben oben kurz angeführt, aus was für Stücken die in Rede stehende Schrift zusammengesetzt ist, und dies Wenige konnte schon errathen lassen, daß sie ziemlich unförmlich erscheinen müsse. Es ist wirklich so; und die Mühe, die dem Leser aus der großen Zerstückelung erwächst, aus den ewigen Anmerkungen und Excursen, die größtentheils recht gut hätten in die Abhandlung selbst verwoben werden können, wird noch gesteigert durch einen fast barbarischen Styl, der manchmal den Gegenstand dunkel macht, und nur errathen läßt, was eigentlich gemeint ist. Auch hat sich Hr. S. manche Ausdrücke seines Dichters angeeignet, die zum Ermüden oft

wiederkehren, wie denn das Wort ungeheuer auf zwey kurzen Seiten (S. 20. 21) sechsmal zu finden ist. Göthe gebraucht dieses Wort gern; aber immer mit großer Bedeutung, wie denn namentlich in den Wahlverw. mehrere Stellen vorkommen, wo es von der treffendsten, gewaltigsten Wirkung ist. So ein Wort verliert, zu oft gebraucht, natürlich seine Kraft; wie es denn dem angeführten so im Munde manches Schriftstellers unsrer Tage geht. Es ist aber kein Zeichen eines ruhigen, für das wahre Große und Ideale empfänglichen Sinnes, wenn das Ungeheure einen gar zu großen Raum in der Vorstellung gewinnt.

Hat Rec. zum Schluß einiges mißbilligend ausgesprochen, so geschah dieses in der That aus Achtung vor dem schönen Talent, das Hr. S. in der angezeigten Schrift dargelegt hat. Möge er doch fortfahren, seine Betrachtungen unserm großen Dichter zu widmen, dessen tiefe und umfassende Weltansicht ihm noch immerfort den reichsten Stoff darbieten wird. Möge er dann auch uns seine Ansichten über Shakspeare mittheilen, den er ebenfalls zum Gegenstand seiner tieferen Forschung gemacht zu haben scheint!

Nachrichten von Wien über Gegenstände der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe. Von Dr. Johann Friedrich Osiander, außerordentlichem Professor der Medicin zu Göttingen. Tübingen bey Christian Friedrich Osiander. 1817. XVI u. 279 S. 8.

Schriften dieser Art von unbefangenen Männern und guten Beobachtern haben allerdings ihren großen Nutzen, und geben über manches Wissenswerthe Aufschluß, das man auf diese Weise ohne große Kosten erfährt; sie gewähren Unterhaltung und Belehrung. Die gegenwärtige Schrift liefert einen wichtigen Beytrag zur Kenntniß des Zustandes der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe einer Stadt, die so vortreffliche Anstalten hat, der Sitz großer Männer in diesen Fächern ist und gewesen ist, und an Aerzte erinnert, die Epoche in der

Arzneykunſt gemacht, und durch ihre Verdienſte um die Heilkunde ſich einen unſterblichen Namen erworben haben.

Was den nähern Inhalt dieſer Schrift betrifft, ſo enthält der erſte Abſchnitt Nachrichten über das allgemeine Krankenhaus von Wien, und die mediciniſche Klinik in demſelben, wo die therapeutiſchen Grundſätze, welche hier befolgt werden, und Beyſpiele der Behandlung beſonderer Krankheitsformen angegeben werden; hier geſchieht auch der bekannten Lieblingsmeinung v. Hildebrands Erwähnung: daß kein Fieber, nicht einmal die bösartigen, von Anfang an den Charakter der Aſthenie oder den des Nervenfiebers haben. Im Anfang zeigten ſie die Erſcheinungen des inflammatoriſchen, gaſtriſchen, exanthematiſchen Charakters, oder ſie erſchienen als einfache Reitzfieber. Es gäbe Fieber mit Schwäche, aber nicht aus Schwäche. Auf ähnliche Weiſe hat ſich bereits Stoll ausgedrückt. Hr. v. Hildebrand behauptet ferner: daß die Morveau'ſchen ſalzſauern Räucherungen unnütz ſeyen; er habe directe Beweiſe, daß ſie den Anſteckungsſtoff nicht tilgten, er verabſcheuet den Arſenik und die meiſten Giftmittel, und ſuche ſie, ſoviel möglich, aus ſeiner Praxis zu verbannen. Mercurius Sublimatus corros. Bleyzucker, Aconit, Cicuta, ſelbſt Opium in die Länge gebraucht, bewirkten Marasmus. Recht hat Hr. v. Hildebrand allerdings, wenn er wider ihren Misbrauch eifert; wie dreiſt beſonders junge Aerzte oft mit dieſen heroiſchen Mitteln zum großen Nachtheil der Kranken verfahren, lehrt die tägliche Erfahrung, und gewiß iſt es, daß durch den Misbrauch des einen oder des andern dieſer Mittel oft Krankheiten erzeugt werden, die eben ſo ſchlimm und oft ſchlimmer ſind, als diejenigen, welche dadurch gehoben worden ſind, und daß Krankheiten, wider welche ſie vorgeſchrieben werden, dadurch nicht ſelten in die Länge gezogen und der Tod beſchleunigt wird; unterdeſſen abusus non tollit usum. Wo man mit gelindern Mitteln ſeinen Zweck erreichen kann, muß man obige Arzneyen nicht verordnen, und der anhaltende Gebrauch des Arſeniks, Sublimats, Bleyzuckers erzeugt offenbar den größten Nachtheil.

Der zweyte Abſchnitt enthält den mediciniſch-chirurgiſchen Lehrcurſus auf der Wiener Univerſität. Der ganze mediciniſche

Curſus dauert fünf Jahre. Im dritten Abſchnitt macht der Verf. den Leſer mit der chirurgiſchen Klinik der Univerſität im allgemeinen Krankenhauſe bekannt. Vorzüglich erlangt man hier Nachricht von der chirurgiſchen Klinik des Herrn Prof. Kern. Herr Kern behauptet: es ſey zur Heilung auch der veneriſchen Geſchwüre, nichts als künſtliche Wärme und Abhaltung der äußern Luft nöthig; die Syphilis müſſe durch innerliche Mercurialmittel geheilt werden. Einfachheit charakteriſirt Kerns Methode allerdings, allein ſie iſt für manche Fälle nur oft zu einfach. Der vierte Abſchnitt enthält die Klinik der Augenheilkunde. In dem kliniſchen Inſtitute von Herrn Beer werden jährlich gegen 40 Pfund Laud. Liquid. Syd. verbraucht, er hält dieſes für das beſte Mittel, um den Reproductionsproceß zu ſteigern und abnorme Secretionen zu beſchränken. Mit Recht bemerkt Herr Oſiander, ob nicht häufiger eine wäſſerige Zubereitung des Opiums dieſem ſpirituoſen, grauſame Schmerzen erregenden Präparate vorzuziehen wäre?

Der fünfte Abſchnitt ſpricht von der chirurgiſchen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauſes. Die größte Abtheilung hatte Herr Ruſt; er und Herr Zang verfahren mehr activ als Herr Kern, meinen, daß die Chirurgie beſſere Mittel aufzuweiſen habe, als das bloße Waſſer. Herr Oſiander macht hier vorzüglich aufmerkſam auf das von Ruſt empfohlene glühende Eiſen in der Coxalgie, in dieſer Krankheit und Rhachitis wird Extr. Pampinorum vitis viniferae empfohlen. Im ſechſten Abſchnitt, der von der Apotheke des allgemeinen Krankenhauſes handelt, ſind Proben der Einfachheit der Vorſchriften zu leſen. Im ſiebenten Abſchnitt wird die Thierarzneyſchule erwähnt. Man lieſet hier Verſuche mit der Blauſäure an Thieren. Der achte Abſchnitt hat das Findelhaus zum Gegenſtande. Der Verf. giebt hier einen Vorſchlag zur Einrichtung einer Findelanſtalt. Die herrſchenden Krankheiten ſind die gewöhnlichen. Aufmerkſamkeit verdienet die Behandlung von Boër, der durch Waſchen mit kaltem Waſſer die Entzündung der Augen neugeborner Kinder mindert, den Uebergang in Blennorrhoe vorbeugt.

Der neunte Abſchnitt handelt von dem Inſtitut für kranke Kinder. In der Milchkruſte werden Herb. und Flor. Tussi-

laginis verordnet. Die Allgemeinheit der Scropheln wird von der Vaccination von Herrn Gölis abgeleitet, derſelbe hält die Exantheme bey Vorzug für Läuterungsmittel des Geiſtes und des Körpers. Im zehnten Abſchnitt führt uns Herr O. in die Geſellſchaft praktiſcher Aerzte in Wien, und ſpricht von einigen daſelbſt zur Sprache gekommenen Gegenſtänden. Kälte wird als Heilmittel wider das Erbrechen der Schwangern von Portenſchlag dem Aeltern empfohlen. Der eilfte Abſchnitt hat zur Ueberſchrift: Vermiſchte Bemerkungen über mediciniſch-praktiſche Gegenſtände, wo die Krebsaugen im Carcinoma uteri empfohlen werden.

Das Gebärhaus und der geburtshülfliche Unterricht in Wien ſind die Gegenſtände des zwölften Abſchnittes, der ſehr intereſſant iſt. Wider die Mutterblutflüſſe verordnet Zeller die Ipecacuanha in Pulver alle paar Minuten einen Gran. Drey bis vier Gran ſollen zur Stillung des Blutfluſſes hinreichen. Zimmttinctur wurde nie verſchrieben. Derſelbe rettete ſeine an Unterleibsentzündung leidenden Wöchnerinnen durch ſchleunige und reichliche Aderläſſe, wobey ihn mehr der Schmerz als der Puls leitete. Wenn die Kranke den Druck der Hand auf den Bauch ertragen konnte, ſo ließ er ſelten zur Ader, klagte ſie aber über Vermehrung des Schmerzes bey leichter Berührung, ſo wurde ihr Blut gelaſſen. B. braucht gar nichts, um die Milch zu vertreiben, er räth den Wöchnerinnen, im Bette auf der Seite zu liegen, die Warzen und den Hof oft mit Speichel zu befeuchten und mit dem Finger zu reiben. Auf wunde Bruſtwarzen räth B. nichts zu legen, als Läppchen in warmes Waſſer getaucht. Der Speichel des Kindes ſey das beſte Heilmittel, verſteht ſich, wenn er nicht ſelbſt übel beſchaffen iſt. Sobald Aphthen vorkommen, weiß Hr. B. zum Voraus, daß die Kinder Thee, Zucker oder Syrup bekommen, oder daß ſie an einem Sauglappen geſogen haben. Den Schenkelſchmerz der Wöchnerinnen heilt derſelbe durch ein ſchmales, wie ein Strumpfband unter das Knie umgelegtes Blaſenpflaſter. Von dem Pulver, welches Hr. B. ehemals als ſpecifiſch im Puerperalfieber gerühmt, ſpricht derſelbe nicht mehr.

Der dreyzehnte Abschnitt ertheilt Nachrichten von der Josephinischen Academie, und dem anatomischen Cabinet derselben; der vierzehnte von dem pathologischen Cabinet der medicinischen Klinik im allgemeinem Krankenhause; der funfzehnte von der Sammlung von anatomisch-pathologischen Präparaten und Instrumenten, welche im Universitätshause aufgestellt und die lesenswerth sind. Das kaiserliche zoologische Cabinet macht den Beschluß; Herr Bremser, Custos desselben, rühmt wider den Bandwurm eine Mischung von drey Theilen ol. terebinthinae und einem Theil ol. Corn. Cervi foetid., welche einige Tage lang zusammengemischt und davon ¾ durch Destillation abgezogen werden. Von diesem Oel läßt derselbe Morgens und Abends bis 2 Theelöffelvoll nehmen. Vier Unzen braucht er zur Kur des Bandwurms.

S.

Ansichten über das Rechtliche bei außerehelichen Schwängerungen. Von J. G. Hofinger, der Phil. und d. R. Doctor. (Auch unter dem Titel: Ueber die widerrechtliche Begünstigung außerehelich geschwängerter Mädchen. Eine Revision der Baierischen Schwängerungsgesetze. Mit besonderer Hinsicht auf das gemeine Recht und die neueren Gesetzgebungen anderer Staaten.) Landsh. b. Ph. Krüll. 1817. 118 S. 8.

Der Verf. handelt 1) von der Vaterschafts-; 2) von der Unterhaltungs- und 3) von der Ausstattungs-Klage im Falle einer außerehelichen Schwängerung, so daß er die Baierischen Gesetze über diese Klagen weniger erläutert, als kritisirt. Am längsten verweilt er bey den Ansprüchen, welche die Geschwächte selbst an den Schwängerer zu machen ermächtiget ist, und sucht die Rechtswidrigkeit dieser Ansprüche aus Gründen der Vernunft und des Römischen Rechts (da sie aus einer widerrechtlichen Handlung erwachsen) darzuthun. Den Zusatz des Titels: Mit besonderer Hinsicht ꝛc. will Rec. auf Rechnung des Buchhändlers setzen. Denn von dem gemeinen Rechte ꝛc. bringt der Verf. nur gerade so viel bey, als zur Prüfung der Baierischen Gesetze über außereheliche Schwän-

gerung erforderlich war. — Der Verf. (dessen erster schriftstellerischer Versuch die vorliegende Abhandlung ist,) verdient allerdings Dank, daß er die öffentliche Aufmerksamkeit auf einen eben so schwierigen als wichtigen Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung lenkte, auf eine Aufgabe, welche von den positiven Gesetzen so verschieden beantwortet wird. Auch wird man ihm nicht das Lob versagen, daß er über seinen Gegenstand gedacht, manche Mängel der Gesetze mit guten Gründen gerügt hat. Dennoch müssen wir ihm rathen, seine Kritik einer nochmaligen Kritik zu unterwerfen. Denn kann man ihm z. B. beypflichten, wenn er S. 86 f. behauptet, daß man allerdings das Recht habe, den Beyschlaf mit einem Mädchen, welches gegen dieses Unternehmen (?) nichts erinnert, oder ausdrücklich darein gewilliget hat, zu vollziehn? daß die Vernunft dem Menschen nur so viel gebiete: Begatte dich, aber nur in so fern du Erzeugung zu erzielen vermagst, und nie ohne diese Absicht! Ferner: Es ist wahr, ein Mädchen, das sich freywillig schwächen läßt, ist selbst im Unrechte. Aber Rec. scheinen die Gesetze, welche der Geschwächten dennoch eine Klage auf Ausstattung ertheilen, von der Vermuthung auszugehn, daß das Mädchen nie mit Freyheit in ihre Schande willigte, daß es jederzeit der verführte Theil war. Und diese zarte Achtung für die Würde oder die Schwäche des weiblichen Geschlechts wollte man aus den Gesetzen verbannen? aus den Gesetzen des deutschen Volks, das sich von jeher durch Mannsmuth auszeichnete?

No. 56. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Anweisung zum Waldbau, von Heinrich Cotta, Königl. Sächs. Oberforstrath, Director der K. Forstakademie und der K. Forstvermessung, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. Mit Tabellen. Dresden 1817, in der Arnoldschen Buchhandlung. VI und 209 S. gr. 8.

Anweisung zum Waldbau, von Heinrich Cotta, K. Sächs. Oberforstrathe, Director der K. Forstakademie und der K. Forstvermessung, Ritter des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. Zweyte sehr vermehrte Auflage. Mit Tabellen und (2) Kupfern. Dresden 1817, in der Arnoldschen Buchhandlung. gr. 8. XII und 246, endlich XXIX S. (meist Tabellen).

Der vortheilhafte Ruf des Verf. als praktischer Forstmann und Forstschriftsteller ist längst begründet. Hr. C. gehört zu den eigenthümlichsten deutschen Forstschriftstellern, dem sein Fach manche treffliche Erweiterung und Bereicherung verdankt. Seine Schriften beurkunden zugleich die höhere und allgemeinere Bildung ihres Verfassers; die Art derselben erzeugt in demselben das rühmliche Streben, stets ein Allgemeines aufzusuchen und vorauszuschicken, aus welchem er in gediegener Kürze und gedrängter Schreibart das Besondere abzuleiten bemühet ist; hierin scheint er öfter eher etwas zuviel, als zu wenig zu thun. Seine Schriften gehören daher zu den lehrreichsten und besten, aber sie setzen auch gebildetere Leser voraus, und dürften für den großen Haufen derselben die größte Anziehungskraft nicht bewähren, da die von diesem in Anspruch genommene hohe Popularität und Gemeinverständlichkeit denselben nicht im hiezu erforderlichen Maaße eigen ist.

Auch vorliegende Schrift spricht die erwähnten Eigenthümlichkeiten und Vorzüge weit mehr aus, als es in einem der am meisten bearbeiteten Theile des Forstwesens zu vermuthen

war. Jeder Abschnittt enthält mehr, als man in demselben zu finden hoffen durfte; überraschende Ansichten, kurz und richtig vorgetragen, zeichnen den Verf. aus. Unter dem abgehandelten Waldbau (im Gegensatz von Feldbau) versteht der Verf. Erziehung, Pflege und Erndte des Holzes, hauptsächlich also natürliche und künstliche Holzzucht, nebst einem Theile der Lehre vom Forstschutze und der Forstbenutzung. Für erstere substituirt er die Benennung Holzzucht, und setzt dieser, für die zweyte, Holzanbau entgegen. Mit Recht wird erstere vorausgeschickt, und letztere folgt nach. Löblich scheint uns das Bemühen des Verf., die Sprache und das Fach mit bezeichnenden Ausdrücken zu bereichern, aber auffallend war uns unter diesen Umständen bey der Fichtenbewirthschaftung die Beybehaltung des Ausdrucks Coulissenhieb, Coulissenwände, so wie, daß Verf. die von Saraw zuerst beschriebene, von ihm selbst schon in seinem Werke über Taxation beyfällig angeführte Kalenbergische oder Lauensteinische Methode der Holzzucht in Laub-Hochwaldungen ohne alle allgemeine Benennung gelassen hat. Ersteres fühlte Verf. selbst, und hat schon in der ersten Ausgabe statt jenes Ausdruckes, Kesselhauung, zwar angegeben, aber nicht angewendet; in der zweyten aber substituirt er den bezeichnenderen Ausdruck Springschlag. Letzteres betreffend, so legt bekanntlich Schmitt (Grundsätze zum Entwurf einer zweckmäßigen Schlagordnung) derselben die wohl nicht als völlig befriedigend anzusehende Benennung, successiver Hau, im Gegensatze von dunkler Hauung bey.

In der Holzzucht ist zuerst vom Samen-, Hoch- oder Baumwalde, dann vom Ausschlag-, endlich vom Mittelwalde die Rede. Unter jenem Ausdrucke begreift Verf. Nieder- oder Schlagholzwald (den er mit Recht in seine Holzzucht, gegen die bekannte unbegründete Praxis eines anderen Forstschriftstellers, bringt), letzteren aber wendet er für gemischten Niederwald (Compositions-Betrieb) an.

Die zweyte Abtheilung vom Holzanbau zerfällt von selbst in Saat und Pflanzung, welche Materien nach einander, unter gehöriger Voraussetzung des auf sie Bezug habenden Allgemeinen, abgehandelt werden.

Ob die schnelle Aufeinanderfolge zweyer Auflagen in demselben Jahre als Widerlegung unseres früheren Urtheiles anzusehen sey, ob sie den Verf. mehr, oder mehr das lesende Forst-Publicum ehre, oder in allem diesem nicht, sondern zunächst in der zu schwachen ersten Auflage gegründet sey, müssen wir auf sich beruhen lassen, da wir die Verhältnisse, unter welchen diese entstand, nicht kennen. Aber, dem Verf. gewiß unsere aufrichtige Hochachtung widmend, finden wir uns zu der Bemerkung verpflichtet, daß unseres Bedünkens derselbe die so schnelle Aufeinanderfolge zweyer so wesentlich veränderter Auflagen schlechterdings hätte vermeiden sollen und müssen. In der That sind die Käufer der ersten Auflage zu bedauern, da sie höchstens ein halbes Jahr nach ihrer Erwerbung derselben ein veraltetes, im Vergleich mit der zweyten Auflage ungleich minder reiches oder brauchbares Buch in Händen haben, und wenn sie bestimmt wissen wollen, was Verf. über einen Gegenstand gesagt hat, gewissermaßen genöthiget sind, auch die zweyte Auflage zu kaufen. Letztere ist um einige 70 Seiten, also um ein Drittheil stärker, wie die erste, wenn man die von Rudorf berechneten und zusammengestellten Querfolio-Tabellen über Längen-, Flächen- und Körpermaaße auch Gewichte, die in der zweyten Auflage sehr vervollständiget und erweitert erscheinen, auch nur als Octav-Seiten ansieht. Die beyden Kupfer der zweyten Auflage fehlen der ersten; diese besteht aus 20, jene aus 23 Kapiteln, von welchen das zweyte: von Bestimmung der Holzmenge, die man aus einem Walde zu nehmen hat (S. 14), neu hinzugekommen ist. Von S. 208 bis 246 ist in der zweyten Auflage ein wichtiger Anhang, des Verf. Erfahrungen über die Ergiebigkeit der vorzüglichsten deutschen Holzarten mittheilend, und bereichert mit acht durch verschiedene unter dem Verf. stehende Forstvermesser berechnete und zusammengestellte 25 Seiten einnehmende Erfahrungstabellen über Fichten und Tannen, Kiefern, Lerchen, Eichen, Buchen, Erlen, Birken, hinzugekommen; dieser mehr in die Taxations-Lehre gehörige Anhang, den wir bey einer künftigen neuen Bearbeitung von dem Taxationswerk des Verf. vermuthlich verändert oder bereichert wieder erhalten werden, fehlt in der ersten gänzlich. Er hätte etwa den Käufern derselben

nachgeliefert werden können, aber in Ansehung der übrigen Erweiterungen und Veränderungen, kann dieses, da sie zu sehr in den ganzen Text verwebt sind, nicht wohl der Fall seyn. Was wollten unter diesen Umständen, und da auch die Erwerbung der zweyten Auflage im Ganzen den Besitzern der ersten unseres Wissens nicht erleichtert ist, Verf. und Verleger entgegensetzen, wenn ein wohlfeiler Nachdruck den Käufern der ersten so bald verrufenen Auflage Entschädigung gewährte? Wahrscheinlich eine dritte abermals vermehrte Auflage, der wir vielleicht bald entgegenzusehen haben.

Vereinzelte Mittheilungen über den Inhalt mit Recht umgehend, beschränken wir uns hinsichtlich desselben auf nachfolgende Bemerkungen.

In der Holzzucht unterliegt die Angabe auf S. 26 (der zweyten hier stets berücksichtigten Ausgabe), einzelne Bäume in Buchen-Hochwaldungen völlig überzuhalten, doch wohl so vielen Bedenklichkeiten, daß sie schwerlich als allgemeine Regel wird aufgestellt werden können; es ist nämlich blos von reinen Buch- und nicht von gemischten Eich- und Buchwaldungen die Rede, deren überhaupt nicht gedacht ist. Der ehemals so sehr behaupteten, aber in der neueren Zeit mit guten Gründen bestrittenen Nothwendigkeit der kahlen Schlagführung in Fichtenwaldungen hat Verf. in seiner Manier, bündig und wahr, völlig den Stab gebrochen. Die Hochwaldslehre dehnt Verf. auch auf Linden, und sogar auch Pappeln und Weiden aus. Bey den Lerchenwaldungen mag er sich Tyrols vielleicht zu wenig erinnert haben, wo es mindestens einzig durch Natur verjüngte Lerchenwaldungen genug giebt. S. 42 ertheilt Verf. gute Regeln um das Beweiden junger Orte, wenn es nicht zu vermeiden ist, minder schädlich zu machen. Sehr zu billigen ist es, daß Verf. der wichtigen Materie von Durchforstungen ein eigenes Kapitel gewidmet hat. In dem sehr praktischen Kapitel von vermengten und unregelmäßigen Waldungen stellt Verf. die gewiß richtigen, gewöhnlich zu wenig unterschiedenen Sätze auf, daß Vermischungen von Holzarten, wenn solche gleichförmig wachsen, und dieselbe Bewirthschaftung ertragen, oft besser als reine Bestände seyen, daß daher das Bestreben, überall reine Waldungen zu erziehen, oft

sehr schädlich sey. S. 155, in der Abtheilung vom Holzanbau ist dieses weiter ausgeführt; die dortige Angabe, daß Buche und Haine sich gleichfalls ganz in diesem Falle, auch hinsichtlich des Turnus befinden sollen, hätte aber vielleicht einige Erläuterung ertragen können. S. 51. Behandlung durchplänterter Forsten — trefflich durchgeführt. S. 68 sind unter denen im Mittelwalde überzuhaltenden Holzarten auch die als die besten oder stärksten einheimischen Beschattungsbäume bekannten Buchen, und sogar Linden, ohne weitere Bemerkung, aufgenommen. Bey dieser Materie theilt Verf. eine lehrreiche und gründliche Berechnung mit, zum näheren Beweise des Satzes, daß der Mittelwald viel mehr Holz gewähre, wie der reine Ausschlagwald, wenn bey dem Ueberhalten gehörig verfahren, und nicht hinsichtlich der Menge oder hinsichtlich der Wahl der übergehaltenen Stämme gefehlt wird. In dem eilften Kapitel (S. 75), von der Umwandlung einer Waldbewirthschaftungsart in eine andere, sucht Verf. unter andern auch den auf jeden Fall schwer zu realisirenden, und glücklicherweise wohl durch keine unbedingte Nothwendigkeit gebotenen Bestimmungsgrund geltend zu machen: „so vortheilhaft die Wechselwirthschaft bey dem Feldbau ist, so nothwendig und gut ist sie auch zuweilen bey dem Waldbau.“ Dieses demnach, gemäß dieser Ansicht des Verfassers, zum Theil auf die künftige Forstbewirthschaftung berechnete Kapitel ist mit aller von demselben zu erwartenden gründlichen Sachkenntniß und Umsicht ausgearbeitet.

In der zweyten Abtheilung vom Holzanbau sind wir mit der Angabe (S. 95) nicht verstanden, daß die Tanne zu den für den Anbau empfehlungswürdigsten Hölzern gehöre. Mit den übrigen Nadelhölzern verglichen, erfordert sie den besten Boden, ihre Cultur und Bewirthschaftung ist weit schwieriger, ihr Holz ist schlechter; beyde Ahorne, Eschen, Rüstern, Haine u. a. mit Einschluß des Vogelkirschbaumes sind allgemein empfehlungswürdiger. Unter letzterer Benennung versteht Verf. den wilden Süßkirschenbaum (Cerasus avium s. dulcis), dem er S. 99 ein richtiges Lob beylegt, das Rec. leicht erweitern könnte, daher er dem Urtheile des Verf. um so mehr völlig beystimmt, daß dieser in der Forstwirthschaft bisher ver-

kannte Baum auf angemessenen Standorten zu den anbauwürdigsten gehöre. (Häufigere Anführung botanischer Benennungen zum Behufe allgemeinerer Verständlichkeit dürfte hin und wieder wünschenswerth seyn; was z. B. unter Schwarzbeerstrauch, Kreutzwurzel (S. 145) zu verstehen sey, wird man außer des Verf. Gegend wohl nicht leicht errathen). Bey der kurzen Charakteristik der Nadelhölzer S. 97 und 98 hat sich einiges notorisch Unrichtige eingeschlichen. Kiefer soll für rouhe Gegenden und für hohe Gebirge nicht taugen. Bey ersterer Angabe hat Verf. sich des Europäischen ꝛc. Nordens nicht erinnert, wo der kostbarste Theil des Waldbestandes durch die dort so sehr verbreitete, für die Marine so wichtige gemeine Kiefer gebildet wird, indem diese Kiefern allein die vor allem so sehr gesuchten Nordischen Maste liefern. Der höhere Europäische Norden ist die wahre Heimath der Kiefer, sagt mit Recht ein neuerer bewährter Kenner, und schon Pallas giebt an, daß sie vom 55. bis 70 Grad nördlicher Breite beynahe einen zusammenhängenden Wald bilde, daß zu Masten allein dortige gemeine Kiefern vom vollkommensten Wuchse tauglich seyen und angewendet würden, daher er sie classica Pinus nennt, und die Beschaffenheit des Wachsthumes hiezu tauglicher Stämme erklärt. In solchen nordischen Gegenden kommt unsere gemeine Tanne nicht mehr vor; man braucht aber diesen Beleg gar nicht zum Beweise, daß der vom Verf. angeführte Satz: Die Tanne komme in höherer Lage wie die Kiefer vor, unrichtig sey, indem notorisch gerade das Gegentheil statt findet. Freylich ist die Kiefer wohl nicht so sehr für hohe Gebirge geeignet, wie die Fichte, aber auf jeden Fall kommt sie ungleich höher im Gebirge häufig, einzeln auch sehr hoch noch vor, während unsere Tanne blos auf den Fuß der Gebirge, oder auf das Vorgebirg beschränkt ist. Ein Blick in die Alpen genüget zu dieser Entscheidung. Die unermeßlichen Fichtenwaldungen der Alpen belegen des Verf. Angabe, daß die Fichte das Urgebirg vorzüglich liebe, wenig, indem diese meist im Kalkgebirge vorkommen, in welchem Urkalk, so wie andere Urgebirgsarten, oft in Strecken von vielen Quadratmeilen vergebens gesucht werden. Daß die Fichte auf sehr hohen Gebirgen nur niedrig bleibe, wie Verf. sagt, ist nicht Eigen-

thümlichkeit derselben, sondern des hohen Alpenklimas, und trifft alle dortige Vegetation gemeinsam. Ueber die Behauptung, daß die Lerche in noch höheren Lagen vorkomme, wie die Fichte, dürfte die Beweisführung nicht leicht seyn. Bey der Zürbelkiefer steht der Ausdruck: wärmeren Gegenden von Deutschland (statt mittäglichen oder südlichen) nicht im gehörigen Einklange mit den Nachsätzen und mit der Sache selbst. — Nach S. 103 ist Verf. für die häufigere Anwendung des gleichwohl, wenn er gedeihen und entsprechenden Ertrag liefern soll, einen wohlbearbeiteten Boden voraussetzenden Getreidebaues bey der Holzsaat. S. 126 lehrt Verf. die Entflügelung des Nadelholzsamens und zwar mittelst des gefährlichen Anfeuchtens bis zur ersten Spur von Erwärmung, ohne Gründe für die Nothwendigkeit des Entflügelns anzugeben. Gleichwohl wird in der Folge in den vom Verf. mitgetheilten Saattabellen auf S. 136 bis 141 stets unterschieden, Saat des Nadelholzsamens mit Flügeln, und Saat ohne Flügel. Rec. kennt eine Samenhütte, deren Besitzer den Ruf und Absatz seiner Waare dadurch zu sichern beabsichtet, daß er durchaus nur unentflügelten Samen käuflich abgiebt. Gründe dafür hat schon Beckmann phys. ökon. Biblioth. 15. 253. aufgestellt. Der wichtigste ist bekanntlich: daß der Same nicht verbrannt sey, giebt die Anwesenheit des Flügels, der in diesem Falle seine natürliche Elastizität beybehalten hat, und nicht gern zerbröckelt, am leichtesten zu erkennen. Der verbrannte Samen hat nie Flügel; diese haben in diesem Falle ihre natürliche Elastizität verloren, und zerbröckeln von selbst auf das leichteste. Demnach scheint das Entflügeln von auf Täuschung bedachten Samenhändlern aufgebracht, um verbrannte Waare zu verdecken; man sollte die schädliche Mühe des Entflügelns ersparen, und gegentheilig im Forstwesen darauf dringen, daß Kiefern-, Fichten- und Lerchensamen mit Flügeln zum Verkauf ausgeboten würden.

Der angeführte Anhang ist in Ansehung des den Erfahrungstabellen beygegebenen kurzen nicht erschöpfenden Textes als Fragment aus der höheren Forstwirthschaft zu betrachten. Anwendung und Gebrauch der Erfahrungstabellen sind mehr nachgewiesen, wie Entstehung derselben in ihren ursprünglichen

Erfahrungs-Prämissen, oder in so weit sie nicht Rechnungs-Resultate sind. Verf. sagt über dieselbe, daß seine Tabellen das Ergebniß seiner mehr als 30jährigen Erfahrungen seyen, daß die Mühe, die sie kosteten, Niemand erkennen, daß man ihren Nutzen wohl erst später ganz einsehen werde. Als unverkennbar wichtiger Beytrag zu jenem Behufe werden sie gewiß dankbar aufgenommen werden; die Richtigkeit der ihnen zum Grunde liegenden Erfahrungen gebührend vorausgesetzt, ist ihre erleichternde Anwendung zum Behufe des Taxationswesens, und selbst mancher Forstbewirthschaftungsgegenstände eben so unverkennbar. Größtentheils verstanden mit den aufgestellten Sätzen, bemerken wir nur: wenn Verf. unter andern sagt, die Güte oder Ertragsfähigkeit der Standorte werde bedingt, a. durch Boden, b. durch Clima, c. durch beydes gemeinschaftlich, so fällt es uns auf, da a und b sich in gegebenen Fällen nicht von einander trennen lassen, ihr Product oder c sich daher von selbst versteht, daß er unter c. nicht, nach den älteren Bestimmungen in dieser Materie, den Begriff von Lage aufgenommen hat; den wichtigen modificirenden Einfluß auf höchstmöglichen Holzertrag oder Ertragsfähigkeit, den Verschiedenheit der Lage (z. B. ebene, abhängige oder Gebirgslage; im letzteren Falle wintertische, Sommerlage ꝛc.), auch unter Voraussetzung des gleichen Clima und Bodens bewirkt, wird ein so erfahrner Forstmann wohl nicht in Widerrede stellen. Zuletzt hat Verf. auch den Versuch auf Taf. 1. mitgetheilt, seine Resultate über die Wachsthumszunahme oder den Zuwachs bildlich darzustellen. Bekanntlich haben mathematische Schriftsteller über politische Arithmetik, wie Lambert, Florencourt u. a., schon vorlängst die bey dem menschlichen Geschlechte wahrgenommene Sterblichkeitsordnung bildlich darzustellen unternommen; die Lebensjahre bis 90 oder 100 werden auf eine gerade Linie, als Abscissen, die Anzahl der in jeder Periode gewöhnlich noch lebenden aber senkrecht auf die gehörigen Puncte, als Ordinaten, getragen, und durch die Endepuncte der letzteren eine krumme Linie gezogen. Ein mathematischer Forstmann, Hr. Prof. J. L. Späth *), hat

*) Ueber die progressive Wachsthumszunahme der Waldbäume, Nürberg 1796; Anleitung die Mathematik und physikalische

sich unseres Wissens zuerst das in keinem Falle zu verkennende Verdienst erworben, diese Idee auf den Holzwachsthum des Baumes sinnreich überzutragen; indem er auf gleiche Weise aus den Alters-Epochen, als Abscissen, und dem jeder derselben entsprechenden Wachsthume, als Ordinaten, die krumme Linie der Wachsthumsscale formirte. A. W. von Liebhaber in Braunschweig (über den Zuwachs der Waldungen, und die Berechnungsart desselben, Helmstädt 1804. 8.), befolgte dieselbe Darstellungsweise, setzte aber zugleich die Art seines Verfahrens nicht nur näher und bestimmter auseinander, sondern wendete es auch auf die Herstellung der Wachsthumsscale für den progressiven Wachsthum ganzer geschlossener, verschiedentlich ausgeplänterter Bestände an. Unser Verf. ist in ähnlicher Art bemühet nach seinen Erfahrungstabellen hinsichtlich der genannten Holzarten die Wachsthumsscale für den Bestand eines Sächsischen Ackers zu construiren, ohne sich, so wenig, wie v. Liebhaber, in die weiteren hypothetischen Ansichten des Hrn. Späth im Mindesten einzulassen (da beyde denselben gar nicht namentlich anführen, wie es doch wohl hätte geschehen können und vielleicht sollen), jedoch mit im Ganzen nothwendig ähnlichem Erfolge, indem jeder Holzwachsthum in den ersten Entwicklungsjahren mehr oder minder schwach ist, dann stark und kräftig zu., endlich aber wieder abnimmt, daher die erwähnte bildliche Darstellung nothwendig eine bey jeder Holzart zwar verschieden, doch im Ganzen stets zuerst schwach, dann stark ansteigende, endlich aber bis zum Stillstandspunkte wieder etwas abfallende Curve bilden muß.

Chemie auf das Forstwesen nützlich anzuwenden, Nürnb. 1797, einem nicht selten, gleich andern Theilen von des Verf. Schriften im Forstfache, durch Form und Einkleidung hauptsächlich nur Gelehrten, welche mathematische und naturwissenschaftliche Studien im gleichen Grade umfassen, gehörig zugänglichen, und daher wohl noch zu wenig kritisch gewürdigten oder geprüften Werke.

L. W. M.

Henr. Rud. Brinkmann, J. U. D. Assess. Facult. Jurid. Gotting. Institutionum Juris Romani, quod ad Singulorum Utilitatem Spectat, Libri Quinque. Gottingae, cur. Vandenhoeck et Ruprecht. 1817 (1818?). 328 S. 8.

Unter diesem, wie man sieht, etwas gesuchten Titel, zeigen wir dem Publikum ein in lateinischer Sprache geschriebenes Lehrbuch der Institutionen des Römischen Privatrechts an — eine jetzt wohl etwas neue Erscheinung, wenn man von den so oft wieder aufgelegten, auch wohl umgearbeiteten Heineccischen Institutionen absieht. Der Verfasser, schon als Schriftsteller über das französische Civilrecht nicht unbekannt, hat nach einer selbst gewählten Ordnung, der nicht ganz unähnlich, welche in der neuesten Epoche des Römischen Rechtsstudiums, in deutschen Lehrbüchern, in Gang gekommen ist, hier in der Sprache der juristischen Classiker die Anfangsgründe des Römischen Rechts darzustellen gesucht, und in sofern ist sein Lehrbuch den frühern lateinischen Compendien sehr unähnlich, welche durch die barbarischen Kunstausdrücke sowohl als durch schlechte Definitionen, schleppende, nichtssagende Eintheilungen schon früher den classisch gebildeten Gelehrten zuwider waren. Rec. kann daher einen solchen Versuch nur mit vielem Danke anerkennen, theils weil, wie er glaubt, derselbe dem Studium des Römischen Rechts gewiß nur förderlich seyn kann, theils weil dadurch auch das Ausland mit den Fortschritten, welche das civilistische Studium in Deutschland gemacht hat, bekannt werden kann.

Indessen scheint ein solches Unternehmen etwas Classisches zu geben, großen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, die wohl der Verf. nicht ganz erwogen haben mag, noch weniger besiegte. Einmal ist genaue wissenschaftliche Behandlung des Römischen Rechts besonders im Einzelnen, mit der alten juristischen Sprache gewissermaßen unverträglich, theils weil in derselben so wenig Hauptwörter als allgemeine Kunstwörter vorkommen, die wir im Deutschen so sehr lieben, der streng systematischen Abtheilungen wegen, theils finden wir in den alten Mustern viele zufällige Zusammenstellungen der Gegenstände, die sich mit richtiger Combination nicht vereinigen

lassen, weshalb durch diese vieles im Römischen Geiste unter sich fremdartige gewissermaßen widernatürlich miteinander verbunden werden muß, was aber der Darstellung des Alten nur hinderlich ist.

Der Verf. hat einen ganz eigenen Weg gewählt, indem er nach systematischer Ordnung, unter besonderen die verschiedenen Materien bezeichnenden Titeln, seinen Text wo möglich aus Stellen der Pandecten, der Institutionen und des Codex zusammensetzte, so daß das Buch zugleich als Chrestomathie aus dem Corpus juris dienen kann. Aber eben deshalb hat diese (juristisch) mosaische Arbeit manchmal überflüssige Weitläufigkeit, manche schleppende Stellen, oft fast gar keinen Zusammenhang, keine Einheit des Ganzen, besonders weil die von dem Verf. selbst gemachten Stellen von denen der Alten gar gewaltig abstechen. Rec. glaubt, daß nur wer im Geiste von Muretus im kräftig classischen Style aus einem Gusse ein Ganzes darzustellen versuchte, etwas in der Art vollendetes liefern könnte. Denn die wahre Nachahmung der Alten kann auch in der Rechtswissenschaft (wie uns auch v. Savigny neulich so herrlich zeigte) nur darin bestehen, daß wir in ihrem Geiste weiter fortschreiten, nicht aber darin, daß wir, was sie sagten, copiren. Rec. verglich unwillkührlich vorliegenden Versuch mit dem Brachylogus und Petri Exceptiones Legum, und müßte letztern oft den Vorzug geben.

Das vorliegende Werk zerfällt in fünf Bücher, die aus 61 §. bestehenden Prolegomena abgerechnet. Lib. I. partem generalem (?) continens, Lib. II. De jure personarum, Lib. III. De juribus quae in rem actionem praebent (?), Lib. IV. De obligationibus, Lib. V. De obligationum accessionibus. — In den Prolegomenen sind allgemeine Lehren über Recht und Rechtswissenschaft überhaupt und eine Uebersicht der Römischen Rechtsgeschichte enthalten. Seine Ansicht über die Entstehung des Rechts ist die gewöhnliche polizeyliche, indem das Recht sein Daseyn durch den Staatszwang nach vorausgegangenem Staatsvertrage erhält §. 1—3, demungeachtet erklärt er sich gegen die Juristen, welche von keinem Naturrecht wissen wollen, und sagt §. 10. (man könnte wohl errathen, wen er meint?) Propterea neque is ferendus

qui jus summâ potestate firmatum naturae legi repugnare contendit. In §. 12 — 14. folgen die Eintheilungen in Jus Commune et particulare und Jus Generale et singulare, ohne daß der wichtige Unterschied, der im Römischen Rechte so sehr herausgehoben ist, zwischen Communis juris ratio und Jus Singulare bemerkt wäre. In der Rechtsgeschichte §. 16 — 46. hat der Verf. die von Hugo nach Gibbon gemachten, so wichtigen Zeiträume (ohne die gewiß Römische Rechtsgeschichte nicht verstanden werden kann) nicht beobachtet. Dagegen wird von dem Rechte unter den Königen und der Republik Roms und der Kaiserzeit gesprochen. Wo es möglich war, ist er ziemlich glücklich Pomponius gefolgt.

Indessen hat der Verf. viele eigene theils neue, theils aber schon früher verworfene Meinungen, wie z. B. §. 32. Leges et Plebiscita mox desierunt, nullis latis post Tiberium, qui comitia è campo in curiam transtulit (vgl. Hugo's Rechtsgeschichte 5te Ausgabe P. 379); ferner §. 36. das Edictum perpetuum von Hadrian sey die zweyte Römische Gesetzgebung gewesen, et juris varie edicendi potestas Magistratibus adempta; §. 38. Augustus Octavianus certis juris prudentibus de jure respondendi potestatem tribuit, ita quidem, ut judicem à responsis recedere non oporteret (??).

Des Verf. Meinungen über die Secten der Juristen, besonders deren Möglichkeit s. §. 39., und §. 40. wie die vielen Juristen selbst nach Hadrian durch Verschiedenheit der Meinungen das Recht ungewiß machten, §. 41. Post Alexandrum Severum sensim paulatimque jurisconsultorum auctoritas abolita est u. s. w. §. 46 — 56. folgt die Gesetzgebungsgeschichte Justinians, §. 57 — 61. von der Glosse und der Rangordnung der Theile und Stellen; den Ursprung der unglossirten Stellen erklärt er (nur) daher, daß dieselben den Glossatoren unbekannt gewesen wären (?); der Versio Vulgata der Novellen gibt er Gesetzeskraft, aber nicht dem griechischen Originaltexte.

Nun folgt bey dem Verf. von S. 38 — 81 im ersten Buche der sogenannte allgemeine Theil, der als Pars Generalis noch sonderbarer und undeutlicher klingt, indem er an-

deuten soll die gemeinsamen Lehren, was sich freylich im Lateinischen nicht so leicht ausdrücken läßt. Der Verf. macht 6 Titel: 1) Von den Personen. Es werden die rechtlichen Verschiedenheiten dargestellt etwa in derselben Art, wie in dem Institutionenlehrbuche von Mackeldey; der Text besteht fast einzig aus Stellen des Corpus juris: ziemlich gut ist darin die Lehre von der Verwandtschaft dargestellt (§. 80—86); sonderbarer Weise statt von der Geburt und vom Tode zu reden, theilt der Verf. die Menschen in Nati und Nasciturі §. 70. ein, und sagt §. 87: Denique quaeritur num quis adhuc vivus an mortuus sit; die Lehre von den juristischen Personen §. 88. ist zu kurz abgehandelt. 2) Von den Sachen als Haupteintheilung stellt der Verf. auf die in körperliche und unkörperliche; indeß die Eintheilung in Commercio und extrà Commercium nachfolgt. Der doppelte Begriff von res fungibiles und non fungibiles ist §. 32. richtig herausgehoben; indessen scheint es doch nicht ganz richtig, wenn er sagt: Earum rerum quae magis in genere quam in specie functionem recipiunt sunt quaedam quae pondere, numero, mensurâ constant, indem, wie wir wissen, die Römer die hier unterschiedenen Arten für dieselben nehmen. 3) De Negotiis. Negotia vel facta werden §. 97. als res incorporales (?) aufgeführt. Der Text ist hier vom Verf. meistens selbst gebildet, was man auf den ersten Anblick sehen kann. Es fehlt der Darstellung die gehörige Schärfe, und §. 101. liest man den in so mancher Hinsicht ganz falschen Satz bey Gelegenheit des nöthigen consensus in Rechtsgeschäften: „Quamobrem, si consensus metu, vel dolo malo, vel errore ignorantiave extortus vel secutus sit, ex aequitate rescinditur negotium, quamvis stricto jure valeat.“ Schon die Worte Error und Consensus waren den Römern contradictoria L. 57. D. De Obligationibus et Actionibus und L. 116. §. 2. De Regulis juris. Wie kann also der Verf. sagen: Negotium errore extortum (??) stricto jure validum est?

Um so unpassender folgt §. 103. die Lehre von Ignorantia juris et facti, da der Irrthum unter diesem Titel in ganz anderer Rücksicht als in Beziehung auf den consensus bey

Rechtsgeschäften abgehandelt wird und werden muß. Unverhältnißmäßig ausführlich wird die Lehre von den Bedingungen und Terminen nun abgehandelt §. 106 — 109. Der Begriff des Modus §. 110 ist viel zu allgemein und zu bestimmt angegeben, da er in eigentlicher Bedeutung nur bey freygebigen Verfügungen vorkömmt, wie bey Schenkungen und Vermächtnissen. Ganz unerwartet folgt §. 113 — 116. die Lehre von der Culpa, die sehr mager ausgefallen ist und so schließt: Ceteroquin nil fere generaliter de obligationibus, quae culpae nomine locum habent, dici potest, quippe cum ea quae hac de re statuta sunt, ad singulas species referantur. Indeß der Verf., der ohne alle Rücksicht auf neuere Forschungen die bekannten drey Grade der Culpa unterscheidet, sehr leicht die Regeln über deren Prästation, nach der gewöhnlichen Lehre hätte angeben können und sollen. 4) De Actionibus. Unter diesem Titel gibt der Verf. eine äußerst ausführliche Darstellung von den Klagen, die für Anfänger, für die doch das Buch bestimmt ist, hier um so mehr am unrechten Orte sich befindet, als der Verf. vorher auch nicht ein Wort von dem wesentlichen Unterschiede zwischen Jus in re und Obligatio bemerkt hat. Am unpassendsten werden und zwar gleich zu Anfange §. 124 — 127. die Interdicte hier abgehandelt, die durchaus zu den Obligationen gehören. §. 136. kömmt eine neue Art von actiones mixtae vor, nämlich die Actio quod metus causa, weil sie in rem scripta sey, eben so die Actio pluviae arcendae. Zu unbestimmt erklärt der Verf. §. 139. die Eintheilung in Actiones stricti juris et bonae fidei, indeß er freylich sagt: Hodiè discrimen inter st. j. et b. f. actiones non viget 5 et 6) De Exceptionibus et Replicationibus meistens aus Excerpten bestehend.

Lib. II. De Jure Personarum enthält die Lehre von der Ehe, von der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft aus 19 Tit. bestehend §. 153 — 265. Der Verf. handelt nicht allein die persönlichen, sondern auch die Güterverhältnisse jedesmal ab, letztere mit einer Ausführlichkeit, die, weil sie zu früh vorkömmt im Buche, für Anfänger oft unverständlich seyn muß. Tit. I. De Sponsalibus et Nuptiis contrahendis ziemlich gelungen, nur nicht rein Römisches Recht, so wie

in Tit. II. Quomodo matrimonium dissolvitur, dessen Anfang Rec. sonderbar klang: „Quod attinet ad dissolvendum matrimonium: justaene sint nuptiae an injustae, magnoperè refert"; eben so die gesuchte Ueberschrift des Tit. III. De his quae justis nuptiis efficiuntur; Tit. IV. De jure Dotium ist sehr undeutlich vorgetragen. In §. 176. werden den Juribus mariti circa dotem dessen obligationes entgegengesetzt. Wem die Dos zurückgegeben werden müsse, ist §. 177. bey weitem nicht genau genug angegeben, besonders der Umstand, ob die Frau in väterlicher Gewalt sey oder nicht, zu wenig berücksichtigt. In Tit. VII. De secundis nuptiis fängt der Verf. mit einem Satze an, mit dem er diese Lehre hätte endigen sollen, nämlich: Nulla est perscrutatio circa secundas nuptias si ex prioribus liberi non superstites fuerint; wenigstens hätte dieser Satz nicht ohne passende Einleitung gegeben werden sollen, wie bey Mackeldey §. 360. Tit. VIII. De patriâ potestate, Tit. IX. Quibus modis acquiritur, Tit. X. Ex quibus causis solvitur; §. 195. sind die Arten des singulären Peculium quasi-castrense nicht scharf genug herausgehoben. Auch sieht Rec. nicht ein, warum der so alte, schon bey Petrus Excepl. leg. Rom. Lib. 1. Cap. 20. bey Savigny P. 307 vorkommende nicht unpassende Ausdruck Peculium adventitium so ängstlich vermieden ist §. 197 und 198. §. 204. billigt der Verf. die Erklärung des Wortes Adrogatio von Gajus in Leg. II. p. Dig. De Adoptionibus, quia qui adrogatur, interrogatur etc., welche ein Beyspiel der von Hugo (Rechtsgeschichte §. 289.) bemerkten Neigung der Römischen Juristen zu seyn scheint, die Begriffe aus dem Klange der Wörter herzuleiten, indem Adrogatio doch nur daher erklärbar ist, Quia populus rogabatur. S. Gellius V. 19. Von §. 210 — 265., von Tit. XI — XIX. die Lehre von der Tutela und von der Cura, in diesem Buche die gelungenste Partie, besonders in Tit. XI — XIV.; der Styl ist fließend, die Darstellung zusammenhängend.

Zu früh spricht der Verf. im §. 211. von Tutor honorarius notitiae causa datus, protutor etc., indem §. 239. erst davon zu reden war, wo denn auch davon gesagt ist. Un-

deutlich wird §. 234 — 237. die Lehre von der Veräußerungsbefugniß der Tutoren dargestellt, und Rec. sieht nicht ein, warum die Regel, Tutoren können nur vermöge richterlichen Dekrets veräußern, nicht an die Spitze gestellt und mit ihren Ausnahmen systematisch abgehandelt ist. Uebrigens scheint Rec. für das vielfache Officium tutoris die Ueberschrift des Tit. XVI: „Quemadmodum negotia pupillorum gerenda sunt zu eng, indem wir ja alle wissen, daß in der alten Kunstsprache Negotia gerere pupillorum in einem besondern Sinne genommen wird. Vgl. Ulp. Frag. XI. 25. Tit. XIX. De Curationibus ziemlich ausführlich.

Lib. III. De Juribus quae in rem actionem praebent. Vgl. §. 266 — 534. Tit. I — XXVIII. Dergleichen Jura scheinen für den Verf. nur zwey zu existiren, das Eigenthum und die Dienstbarkeit; denn das Erbrecht wird als Acquisitio per universitatem in diesem Buche, das Pfandrecht aber im 5ten Buche De Obligationum Accessionibus abgehandelt; indessen glaubt Rec., daß nur des Verf. Wunsch, diese Lehre auf eine eigene Weise darzustellen, Veranlassung des Mißverständnisses ist. Die Ordnung in diesem Buche ist folgende: Von der Natur des Eigenthums und der Rei Vindicatio, vom Besitze, vom Nießbrauche und den andern persönlichen Dienstbarkeiten, von den Grunddienstbarkeiten, dann von den verschiedenen Erwerbungsarten des Eigenthums einzelner Sachen, hierauf das Erbrecht.

(Der Beschluß folgt.)

No. 57. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Henr. Rud. Brinkmann, J. U. D. Assess. Facult. Jurid. Gotting. Institutionum Juris Romani, quod ad Singulorum Utilitatem Spectat, Libri Quinque.

(Beschluß der in No. 56. abgebrochenen Recension)

Sehr mißlungen scheint Rec. Tit. I. De Natura et Indole Dominii atque (wohl de) rei Vindicatione, worin der Verf. gar wenig Darstellungsgabe verräth, so wie wenig Gewandtheit in der lateinischen Sprache. Rec. müßte zuviel herausheben, um dies hier zu zeigen; er verweist den Leser auf den Tit. selbst; sonderbar verwechselt sind gleich im Anfange Jura quae in rem actionem praebent mit Jura in re, was wenigstens streng Römisch nicht richtig ist. Gesucht scheint Rec. auch der Satz in §. 267: Sed etiam quaevis servitus, sicuti pignus sive hypotheca saepe in rem actionem efficit. Die Lehre vom Besitze ist überaus ausführlich behandelt, jedoch fast bloß juristische Mosaik (wenn es so zu sagen erlaubt ist). Wir wissen nicht, ob der Verf. in §. 278. und 279. die Detentio von in possessione esse und naturaliter possidere unterschieden wissen will, weil er dieselben sich einander entgegengesetzt; auch der Begriff von civiliter possidere ist unbestimmt. Rec. scheint überhaupt diese Darstellung nicht gelungen. Warum unterscheidet der Verf. §. 292. Justo und injusto titulo possidere? Die Dienstbarkeit Tit. III — VI, dann die Emphyteusis und Superficies werden als Beschränkungen des Eigenthumes vorgetragen. Ueber die Natur der Dienstbarkeit im Allgemeinen wird nur sehr wenig gesagt §. 204; desto mehr aber im Einzelnen über Nießbrauch, Usus und die Grunddienstbarkeiten. Rec. wundert sich, daß der Verf. von seiner Eintheilung in servitutes personarum und rerum bey den Ueberschriften der Titel besonders

bey Tit. V. keinen Gebrauch gemacht hat. Die Lehre vom Usus ist durch einzelne Beyspiele erläutert, als was der Usus fundi, aedium, silvae, pecorum unter sich begreift. In dem Tit. von den Grunddienstbarkeiten werden zuerst einige allgemeine Grundsätze gegeben, dann deren einzelne Arten ausführlich aufgeführt §. 325 — 352. §. 353 sqq. sagt der Verf. einiges von den Erwerbungsarten der Servituten, indem er freylich nur einzelne allgemeine Bemerkungen in §. 354 — 360. gibt, indem er vorher §. 353. mit Verweisung auf seinen Tit. De aequirendo rerum dominio sagt: De acquisitionibus infrà latiùs videbimus. Rec. hat aber davon nichts finden können, außer §. 414. die allgemeine Bemerkung: Non solùm verò res corporales usucapiendo adquirimus, sed etiam incorporales, hoc est, usumfructum, usum et habitationem, atque servitutes praediorum. Die Lehre von den Erwerbungsarten Tit. IX — XIII. §. 372 — 416. scheint Rec. wieder mißlungen, indem dieselbe wie z. B. von der Traditio und Usucapio viel zu oberflächlich und zu ungenau vorgekommen ist. Die Lehre von dem Fruchterwerbe und den Accessionsarten ist ohne leitendes Princip und verwirrt dargestellt. Unverhofft stößt man in §. 388. und 389. auf das Interdictum de glande legendâ et de arboribus caedendis bey Gelegenheit des Fruchterwerbs, so wie am Ende der Lehre von der Usucapio auf die Actio Publiciana. — Ueberhaupt kann sich der Verf. in diesen Lehren keinen Vorwurf machen, zu streng systematisch verfahren zu seyn.

Mit Tit. XIV. beginnt das Erbrecht, in welchem selbst allgemeine Vorbegriffe vorgetragen sind, auch etwas weniges über Bonorum possessio gesagt ist. Im §. 422. sagt der Verf. zu allgemein: Defertur hereditas mortis tempore, wovon er §. 427. ein Beyspiel des Gegentheils aufführt, nämlich wenn ein Testament nach dem Tode eines Testirers erst ungültig wird. Tit. XV. De intestatorum hereditatibus. Rec. hat von einem Schriftsteller, der schon sonst über Intestaterbfolge geschrieben hat, eine bessere Darstellung erwartet als die dunkle und verwirrte, indem der Gegenstand doch einer sehr eleganten Behandlung fähig ist.

Von Tit. XVI — XXII. die Lehre von der Testamentserbfolge und zwar erstens: Qui testamenta facere et heredes instituì possunt. Der Verf. hat hier §. 447. den irrigen Satz: Es reiche hin, wenn der eingesetzte Erbe zur Zeit der Testamentserrichtung, des Todes des Testirers und der Antretung der Erbschaft fähig sey, was freylich durch die von ihm citirten Stellen bestätigt zu werden scheint; allein Rec. hat immer gehört, ein Erbe müsse von der Zeit des Anfalls bis nach vollendeter Antretung fähig seyn (vgl. Mackeldey §. 411. 2 u. 3). Tit. XVII et XVIII. De Testamentis ordinandis et heredibus instituendis. Der Verf. folgt fast ganz dem Lehrbuche von Mackeldey und dem Texte der Institutionen 4). Tit. XIX. De legitimâ portione, zum Theil wieder nach Mackeldey. Bey der Bestimmung, wann die Legitima ⅓ oder ½ der Intestatportion betrage, nimmt der Verf. bloß auf die Zahl der Succedirenden Rücksicht mit Vorbeygehung der von Schoemann vorgeschlagenen und von Schweppe, auch im neuesten Höpfnerschen Commentar von Weber gebilligten richtigeren Berechnungsart. §. 473. Das Recht der Nov. 115. Von den Folgen der Vernachlässigung dieser so wie der Vorschriften der Legitima überhaupt handelt der Verf. erst in Tit. XXII. §. 494. 5). Tit. XX. XXI. XXII. Von den Substitutionen, den Privilegien der militärischen Testamente und der Entkräftung der Testamente ziemlich deutlich dargestellt nach Mackeldey und den Institutionen. Tit. XXIII. Von der Erwerbung oder Ausschlagung der Erbschaft. Tit. XXIV. De hereditatis petitione. Tit. XXV. De familiae herciscundae judicio; die Lehren sind ziemlich gut dargestellt. Darauf folget in Tit. XXVI — XXVIII. etwas zu kurz abgehandelt die Lehre von den Codicillen, Legaten und Universalfideicommissen.

Lib. IV. De Obligationibus. Tit. I. §. 535 — 538. Allgemeine Lehren, darunter zugleich von der Erlöschungsart der Obligationen und der in integrum restitutio. Der Verf. handelt alles dieses etwas zu kurz ab, nimmt nicht Rücksicht auf das Civilrecht, das Prätorische und auf das Recht der Constitutionen. Der Begriff von Obligatio naturalis ist nicht

tig angegeben und die unrömische Eintheilung der Obligationen in naturales, civiles et mixtas vermieden.

Nun folgen von Tit. II — XIII. §. 559 — 613. die einzelnen Contracte, dann die Pacta, Delicta, Quasi-contracta und Quasi-delicta. Tit. XIV — XVII. Der gelungenste Theil im ganzen Buche, besonders bey der Darstellung der Contracte; Einfachheit und Vollständigkeit, Natürlichkeit der Sprache, große Bestimmtheit zeichnen dieselbe aus; die Definitionen sind genau gefaßt und gut geschrieben, die Entwickelung eines jeden Gegenstandes mit einer gewissen Gründlichkeit durchgeführt, so daß Rec. diese Gegenstände mit Vergnügen gelesen hat. Kleinigkeiten sind nicht zu berücksichtigen. In Tit. XVIII. folgen unter der Rubrik De Obligationibus, quae proprio quodam jure ex variis causarum figuris nascuntur noch andere Obligationen oder vielmehr Klagen, wovon bisher nicht die Rede gewesen war, wie: Actio quod jussu, de peculio, de in rem verso, exercitoriâ, institoriâ, dann De lege Rhodiâ de jactu, actio ad exhibendum, condictio ob turpem causam, si mensor falsum modum dixerit, de damno infecto, et de novi operis nuntiatione (statt op. nov. nun.) und Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur §. 636 — 651.

Lib. V. De Obligationum accessionibus §. 652 — 718. in X Tit. Der Verf. sagt, er handle von den accessorischen Obligationen, welches insofern wahr ist, als er von den Intercessionen und dem Pfandrechte handelt, indeß freylich das letztere als Jus in re besonders wichtig ist; aber man kann es ja als rei obligatio ansehen, wo denn eine Sache der Schuldner ist. Ob es der Verf. so betrachtet, ist aus der Darstellung nicht zu ersehen. Tit. I. De Intercessionibus ist etwas oberflächlich behandelt. Bey der Lehre vom SCt. Vellejanum scheint der Vrf. auf die vortreffliche Darstellung desselben von Thibaut im Pandectensystem §. 944 — 949. gar keine Rücksicht genommen zu haben; sonst würde er wohl §. 656. nicht gesagt haben: Si igitur intercessio nulla sit: exceptione SCti Vellejani foemina conventa adjuvatur, qua etc. ein Satz, den Rec. noch nirgends gefunden. Tit. IV. beginnt die Lehre vom Pfandrechte. Hier fehlt es der Darstellung

wieder an Genauigkeit, Bestimmtheit und Einheit. Einen Begriff von Pfandrecht als Grundlage der Lehre hat Rec. vergebens gesucht. Der Verf. unterscheidet immer das Pfandrecht auf eine körperliche Sache und eine Forderung als zwey wesentlich verschiedene Arten; sollte das letzte wahr seyn, so würde der Verf. besser gethan haben, die Nominis pignoratio allein abzuhandeln, wodurch gewiß diese ganze Lehre deutlicher geworden wäre.

Der Verf. führt Tit. VI. alle gesetzlichen Pfandrechte auf, und noch §. 687. das gesetzliche Pfandrecht dessen Qui ad rem conservandam credidit veluti ad navem armandam etc. aus L. 5 et 6 Dig. 20. 4. und Novell. 97. C. 3., worüber Rec. sich wundert, indem so ziemlich nur eine Stimme jetzt darüber ist, daß ein solches nicht existire. Tit. VIII. De Jure creditoris ist am wenigsten gelungen; Tit. IX. Qui potiores in pignore hingegen am besten in dieser Lehre.

So viel vom Einzelnen des Werkes, das überhaupt etwas schnell verfaßt worden zu seyn scheint. Das Latein des Verf. ist, wie wir schon einige Male bemerkt haben, sehr mittelmäßig; an Germanismen fehlt es darin nicht. Wir empfehlen dem Verf. ein genaueres Studium der Sprache, wobey ihm die juristischen Classiker und besonders Ulp. Fragm. zum Muster dienen können. Das Aeußere des Werkes ist niedlich; nur finden sich bey weitem mehr Druckfehler darin, als der Verf. selbst angegeben hat.

WKG.

Betrachtungen über Theuerung und Noth der Vergangenheit und Gegenwart. Von dem Verfasser der gekrönten Preisschrift über Güter-Arrondirung, mit der Geschichte der Cultur und Landwirthschaft — Staatsrath von Hazzi ꝛc. München, in Commission bey Joseph Lindauer, 1818. 179 S.

Hr. v. H hat diese seine Abhandlung, welche man mit Recht unter die guten Schriften zählen kann, als ein bekannt trefflicher Geschäftsmann ausgearbeitet und den Gegenstand in

vier Abschnitten dargestellt, wovon der erste, unter dem Titel Vergangenheit, eine Geschichte der außerordentlich theuern und Hunger-Jahre von den ältesten Zeiten der Aegyptier, der Griechen, der Römer und der Deutschen bis in die 1770ger Jahre enthält. Der zweyte Abschnitt, betitelt Gegenwart, begreift daß Mißjahr von 1816 und dessen Folgen in Beziehung auf die verschiedenen Verordnungen und Anstalten sowohl der Regierung, als auch der Kreise Baierns; woraus dann überzeugend hervorgehet, daß alle die künstlichen Einmischungen, das künstliche Zuvielregieren, gerade immer die Getreidetheuerung mehr erhöhten, als eine vollkommene Freyheit des Getreidehandels, und alle Beschränkung auf einen bestimmten Ort, wie die Märkte oder Schrannen. Durch die gezogenen Resultate hat der Verf. diese Wirkungen, besonders verglichen mit dem Rhein-Kreise, wo vollkommene Gewerbe-Freyheit bestehet, und gerade auch da das Getreide, während der Theuerung, nicht in dem hohen Preise, wie in den Kreisen des übrigen Baierns, stand, durch die bestandenen öffentlichen Marktpreise zur Evidenz erwiesen. Im dritten Abschnitte unter dem Titel: Ueber die theils getroffenen und theils in Antrag gebrachten Maßregeln — untersucht der Verf., in Rücksicht auf die sich ereigneten Resultate, die verschiedenen vorgeschlagenen und angewandten Maßregeln sowohl von den Kreisen, als auch von der Regierung, und zwar in Beziehung auf folgende Gegenstände: 1) Schrannen-Ordnung und Schrannen, wobey recht schön nachgewiesen wurde, daß die Beschränkung auf diese mit Strenge nichts Gutes hervorgebracht habe, sondern eigentlich das wirklich gewachsene zu wenige und zu geringhaltige Getreide an der Theuerung die Schuld gewesen sey. Mit diesem Gegenstande eng verbunden sind noch weiter folgende: 2) Getreideverkauf in den Häusern, 3) Getreidehändler und ihre Concessionen, 4) Getreidehandel der Bäcker, Mehlber (Mehlhändler) und Müller. Hier beweiset der Verf. trefflich, daß der Getreidehandel in Ansehung der Zeit, der Orte und der Personen ganz vollkommen frey seyn, daß, wer wolle, Bäcker, Mehlhändler, Müller u. s. w. mit Getreide handeln dürfen müsse, und daß diese

Freyheit allein, ohne Einmischung der Regierung und Beschränkung, die möglichst wohlfeilen Preise erziele. Ferner 5) Mühl-Ordnung. Bey diesem Gegenstande zeigt sich der Verf. vorzüglich als erfahrner Geschäftsmann, und beweiset sehr schön, daß Mühlordnung und Mühlbeschau wahre Spiegelfechtereyen, so wie Bannmühlen ein unglückliches Institut seyen. Unter der Rubrik 6) Mahl-Mitze — behauptet der Verf. mit Recht, daß der Müller sollte mit Gelde und nicht mit einem Theile Mehl (Mahl-Mitze, Muhlter) für das Mahlen bezahlt werden; weil derselbe durch das Wegziehen des 16ten Theils eines Schäffels bey steigenden Preisen nicht mehr gewinnen und der Consument doppelt verlieren soll. Sey ein Müller zu theuer; so könne man zu einem andern fahren, oder sich selbst mahlen. Viele Bäcker und Mehlhändler würden sich neben den Müllern beeifern, selbst Mühlen sich anzuschaffen und für sich und andere Personen zu mahlen. 7) Brod-Tariff. Hier behauptet der Verf. ganz mit Recht, daß die Brod-Tariffe und Taxen durchaus nie richtig bestimmt werden können von der Polizey, und daß es das einzige Mittel, das Brod im ökonomistischen Preise zu bekommen, sey, die Bäckerzunft aufzuheben, überhaupt volle Gewerbefreyheit zu gestatten, wie dem Königreiche Baiern schon durch ein gutes Beyspiel an dem Rhein-Kreise vorgearbeitet ist, und die Regierung bereits von den auffallend bessern Resultaten davon durch Erfahrung sich überzeugt hat. Alle Polizey-Taxen taugen nichts, und können nie richtig seyn, weil zur genauen Bestimmung des ökonomistischen Preises die Kenntniß der individuellen, temporellen und örtlichen Verhältnisse durchaus nöthig ist, und weil bey der Taxebestimmung immer nur das Gewerbe und diesem nie das consumirende Publikum gegenüber stehet, also die Taxen gemeiniglich zu Gunsten der Gewerbe ausfallen. Die Polizey wache nur über die Sicherheit, über die Güte und das Gewicht oder Maß, weiter lasse man ihr nichts für ihren Wirkungs-Kreis im Nationalverkehre. S. 132 sagt der Verf.: „In keinem Lande fand ich schöneres Brod für den Bettler, wie für den Millionär, als in Frankreich. Allgemein schrieb man es der seit der Revolution bestehenden Freyheit der Gewerbe zu. Hauptvortheile der Revolution,

hieß es, sind für uns die gleichen Gesetze, und das gleich schöne weiße Brod für Alle. Das Fesseln der Zunftbäcker durch strenge Mannesnahrungs-Berechnung und Taxen kann dieses nie bewirken. Es ist besser, das Ehrgefühl und die Thätigkeit zu spornen, als Niederträchtigkeit gleichsam zu erwecken trachten". 8) Verminderung der Schrannen. Die Schrannen, verlangt der Verf., sollen in der Willkür jeder Orts-Polizey stehen, und sich nach den örtlichen Verhältnissen allein richten. 9) Alle Schrannen auf einen Tag im ganzen Reiche. Eher schädlich, als nützlich — auf jeden Fall zwecklos. 10 u. 11) Vorkaufs- und Einstands-Recht. Durchaus verwerflich und zu List und Betrug verleitend. 12. 13 u. 14) Anlegung von Districts- und Gemeinde-Magazinen, Pflichtigkeit der Producenten zur Lieferung dazu, dann Maximum der Getreidepreise. Dieß alles verwirft der Verf. mit vollkommenem Rechte, beweiset, daß es gerade das Gegentheil von der Beabsichtigung bewirke, und nur Freyheit der Gewerbe und des Handels allein diesen Zweck am sichersten erreiche. 15) Einlösung (Einlieferung in natura) der königlichen, dann der Stiftungs- und Communal-Gült- und Zehent-Getreide. Trefflich, als kostspielig und zweckwidrig, von dem Verf. geschildert, indem man dabey ein Weites und Breites über Kastenschwand, Mäusefraß, schwarzen und weißen Wurm, Kasten-Reparationen, Diebstähle, unglücklichen Verkauf der Getreider wegen üblem Geruch und Verderben, Veruntreuung der Beamten dabey, und, wir setzen noch hinzu: Uebernehmung der Lieferanten bey der Ablieferung im Messen, höre (S. 141). 16) Hohe Zölle und Sperren. Von diesen sagt der Verf., hebe man in den 1770ger Jahren und jetzt wieder eine traurige Erfahrung gemacht. Sperre ein Staat, so thun es auch die Nachbarn, und so sperre alles einander. Aller Verkehr werde gehemmt; Angst ergreife Jeden; er verstecke lieber seinen Getreidevorrath, als ihn zu Markte zu bringen, oder er suche ihn am Ende doch heimlich außer Land zu führen, weil es der hohen Zölle und der Sperre wegen sich verlohne. So bezwecke man geflissentlich Theuerung und am Ende schreckliche Noth. 17) Strafen

gegen Wucher und Schwärzen. Hätten, wie die Erfahrung beweise, noch nie gefruchtet. 18) Victualien, Polizey- und Taxen der übrigen Lebens-Bedürfnisse. Durchaus nichts nütze, sondern allgemeine Beförderung und Freyheit des Handels seyen die einzigen Hülfsmittel (S. 147). 19) Verbot des Branntweins-Brennens. Sey eine in der That kleinliche, zwecklose Maßregel, und ebenso ungerecht, als das Biersieden einzustellen (S. 148). 20) Bettel. In einem wohlgeordneten Staate müsse alles arbeiten und verdienen, dazu müssen die Anstalten getroffen seyn. Ein Unglücklicher, der nicht arbeiten könne, müsse von seiner Gemeinde verpflegt werden. Ein jeder Bettler gehöre seiner Gemeinde an, und müsse dahin gewiesen werden. Es sey aber hierbey nothwendig, jede Gemeinde so zu gestalten, daß sie für arme Gebrechliche und Kranke Hülfsmittel besitze. Dazu diene, die kleinen Dorfgemeinden in größere zu verschmelzen, Obergemeinden oder Municipalitäten im Gemische von Städten, Flecken und Dörfern zu bilden. Eine solche Obergemeinde könne auch größere Anstalten z. B. gegen Brand, für Feldpolizey u. s. w. bewirken. Hier müssen wir aber noch den Einwurf machen: wie dieses seyn könne, wenn, nach dem landwirthschaftlichen Verein in Baiern, eine Güter-Arrondirung und das Wohnen in der Mitte der consolidirten Güter eingeführt werden soll? — Endlich in dem vierten Abschnitte (S. 151) macht der Verf. Vorschläge, welche die Regierungen befolgen sollten. Bey freyem Handels- und Gewerbe-Verkehre mache sich alles von selbst aufs beste und wohlfeilste, und Getreide-Mehl- und Brod-Verkauf werde dadurch in die natürliche, allein zweckmäßige Ordnung sich kehren. Allein es fehlen noch zur Radikal-Kur gegen Mangel und für allgemeinen Wohlstand folgende Gegenstände: 1) Die nöthige Verbesserung des Ackerbaues durch Auflösung des Feudalwesens, und allgemein einleitende Güter-Arrondirung. Hr. v. H. spricht hier gleich von Activ- und Passiv-Handel, und sagt, der Passiv-Handel übersteige den Activ-Handel Baierns um 12 — 15 Millionen. Dieß sey ein Verhältniß, das, wenn es nicht schnell wieder ins Gleichgewicht komme, auf volle Verarmung

ziele (S. 158). Der Begriff von Activ- und Passiv-Handel iſt aus dem Unheil bringenden Merkantil-Syſtem entſtanden, und man verſtehet unter Activ-Handel eine größere Ausfuhr als Einfuhr, und unter Paſſiv-Handel eine größere Einfuhr als Ausfuhr. Wir geſtehen, daß wir hier nicht begreifen können, warum in dieſem Sinne ein Paſſiv-Handel Baierns ein Unglück ſey? Vielmehr müſſen wir dem Königreiche Baiern Glück wünſchen, daß es mehr Waaren einführen kann, als ausführen. Es iſt ein Beweis von ſeinem Wohlſtande, wenn es mehr von andern Staaten genießen kann, denn alle Waaren, welche es einführet, muß es entweder mit einheimiſchen Waaren oder mit Geld ausgleichen; dieſe Waaren oder das Geld muß es vorher haben, alſo ſich erwerben oder produziren, ſonſt kann es nicht kaufen, weil kein Staat dem andern etwas ſchenkt. Führt alſo Baiern mehr ein, als aus; ſo beweiſet es, daß es mehr genießet, mehr zu genießen im Stande iſt, alſo kann dieß offenbar kein Unglück ſeyn. In der Genuß-Vollkommenheit beſtehet ja der Wohlſtand einer Nation. Eben ſo wenig finden wir ein Glück darin, wenn Baiern mehr ausführt, als einführt; entweder iſt es nicht ſo bevölkert, daß es allen ſeinen Producte-Vorrath ſelbſt conſumiren kann, oder es bricht ſich den ausführenden Producte-Vorrath an ſeinem eigenen Genuſſe ab, und darin finden wir gerade kein großes Glück und großen Wohlſtand. Das Merkantil-Syſtem gieng von der falſchen Anſicht aus, daß viel Geld, Gold und Silber, den Wohlſtand und Reichthum ausmache, und daher rühret auch der falſche Begriff von Activ- und Paſſiv-Handel. Die Aufhebung des Feudalweſens iſt unſtreitig eine vom Verf. berührte, wohlthätige Handlung für die Landwirthſchaft, und wir ſtimmen vollkommen damit überein; aber eine ſolche Güter-Arrondirung, wo einem jeden Gemeindeglied alle ſeine zerſtreut liegende Güterſtücke zuſammen gelegt werden, und daſſelbe in der Mitte ſeiner Beſitzungen wohne, alſo dadurch die Dörfer und Flecken, überhaupt das Gemeindeweſen, aufhören ſollen, was eine ſolche Arrondirung nothwendig bewirken muß, das können wir nie und nimmermehr genehmigen. Bey ganz kleinen Dörfchen, welche eine kleine Markung haben, und nur in einzelnen, beſondern Fällen

möchte es noch eher angehen, als bey großen, wo solche Landbauern oft einige Stunden von einem Gemeinde-Centrum entfernt sind oder gar kein Gemeinde-Centrum Statt finden kann. Dergleichen Güter-Arrondirungen sind nur einseitig berechnet; sie haben allein einen größern Producte-Ertrag zur Absicht; die höhern Zwecke des Menschen und der Staatszweck sind dabey ganz und gar nicht berücksichtigt. Höchst mögliche physische und geistige Vervollkommnung ist der Staatszweck; er muß es seyn. Die geistige Vervollkommnung gehet der physischen vor; wenigstens darf diese letztere der erstern kein Hinderniß seyn. Sie wird es aber seyn, wenn man die Beschwerlichkeiten und die höhern Zwecke des Menschen entgegen setzt. Wie stehet es bey einer solchen Güter-Arrondirung aus in Rücksicht auf Kirche und Schule, auf Brand, Raub und Diebstahl von ganzen Banden, auf ärztliche und oft schnelle chirurgische Hülfe? Wie beschwerlich die Entfernung von den dem Landbauern nöthigen Handwerkern, als: Schmidt, Wagner, Schuster, Schneider, Barbierer u. s. w.? Wie bey der Vererbung auf Kinder und Kindeskinder? Ohne die Majorate und Minorate wieder einzuführen, müßte jede solche Arrondirung in 50 — 100 Jahren wieder ein Dorf werden. Die höhern Zwecke des Menschen können nur unter mehreren Menschen und mit mehreren Menschen, in beständigem Umgang und Mittheilen erreicht werden, und da wären sie außer demselben. Nicht zu gedenken, daß bey solchen Arrondirungen, wenn Hagelschlag und Gewitter, die meistens strichweise erfolgen, eintreten, einem Landwirthe sein ganzer Erntesegen zu Grunde gehet, was nicht geschehen wäre, hätte er seine Güterstücke zerstreut gehabt. Zu Kriegszeiten und bey Einquartierungen wäre jeder Bauer nicht geschützt und um so unglücklicher, und selbst die Handhabung der Justiz und Polizey wäre von unendlicher Beschwerde; noch vieler anderer Beschwerlichkeiten nicht zu denken. Daß sich auch eine gute Landwirthschaft, ein bedeutender Ertrag der Land-Producte, erzielen lasse, ohne aus der Dorf-Gemeinschaft zu treten und ohne solche Arrondirung, kann man alle Tage in dem Baierischen, Hessischen und dem Badischen Rhein-Creise erblicken, wo keine Brache, keine Dreyfelder-Wirthschaft gehalten, ob-

gleich idealisch angenommen, sondern eine Art von Wechselwirthschaft bestehet, wo jeder Landwirth seine Grundstücke bebauen und bepflanzen kann, wie und mit was er will, wo selten zwey Jahre hintereinander Halmfrüchte in ein Grundstück kommen, und wo man in bunter Reihe Roggen, Klee, Spelz, Reps, Hopfen, Taback, Gerste in den Aeckern neben einander antrifft. 2) Einfaches, sicheres Abgabensystem. Hier schiebt der Verf. das Verarmen der Unterthanen nicht auf die Abgaben, denn diese betragen in Baiern auf den Kopf nur 6 — 10 fl., sondern auf das Abgaben- und Rechnungs-System. Wenn 10 fl. auf die Seele directe Steuer kommen, die Accise, Zölle, Mauthen, indirecten Steuern, die Kriegs- und Herrschaft-Fröhnen, die Einquartierungen noch dazu gerechnet werden; so ist die Verarmung in der That kein Wunder. Wir stimmen mit dem Verf. über die Güte eines einfachen, bestimmten und gleichen Abgabesystems völlig überein, aber da dürfen keine Zölle, Mauthen ꝛc. Statt finden, denn diese sind nie einfach und gleich, sondern stets ungleich und prägravirend. 3) Beförderung des Brachanbaues durch alsbaldige Zehentreform und strenge Feldpolizey. Diese Gegenstände sind recht gut auseinander gesetzt; nur können wir nicht zugeben, daß die Pfarrer selbst Landwirthe seyn, also Güterbau haben sollen. Es gehört sich nicht für ihre Function, so wie der Zehenten; sie kommen auch mit ihren Beichtkindern oft hierbey in gehässige Collisionen, und gerathen in Wucher und Schacher, müssen auf den Märkten herumziehen und ihr Pfarr-Amt, so wie ihr weiteres fortdauerndes wissenschaftliches Studium vernachlässigen. Eine hinreichende fixe Geld- und Naturalbesoldung ist besser. 4) Vermehrung der Betriebscapitale durch eine Grund-Hypothekenbank. Bey einer Schuldenmasse von 120 Millionen mag freylich, wenn die Malztaxe und übrigen Aufschläge dieselben bezahlen sollen, das Vermögen der Nationalglieder eher zurück, als vorwärts kommen, und diesem Umstande möchte weit eher die Verarmung der Familien zugeschrieben werden. Endlich 5) Belebung der Städte durch Industrie und öffentliche Arbeiten. Die Schilderung der bösen Omina, daß

die Mauthgefälle, die Malztaxe im Ertrage geringer geworden seyen, daß die Spielsucht in Lotterien zugenommen habe und die Criminal-Gefängnisse übervoll seyen, mögen an sich richtig seyn; aber wir können diese Omina nur allein den zu großen Abgaben der Mauth und der Malztaxe selbst zuschreiben. Alle indirecte Abgaben je nach ihrer Größe oder Niedrigkeit werden, wegen ihres ungleichen und prägravirenden Einflusses, in kürzerer oder längerer Zeit National-Armuth herbeyziehen. Wenn Gewerbe Freyheit, also nicht die geringste Beschränkung irgend einer Production, vorzüglich aber des Handels, er heiße, wie er wolle, und mit welchen Waaren es auch sey, gestattet ist; so wird die Industrie von selbst und aus sich selbst, aus ihrem Innern, hervorgehen, und dann weit dauerhafter seyn, als wenn die Regierung sie leitet und sich einmischt, mithin von außenher wirkt. Der Verf. verlangt in dem Zustande, den er von Baiern schildert, jetzt augenblicklich öffentliche Arbeiten, z. B. Chausseen, Canäle, Festungen anlegen, öffentliche Gebäude herstellen u. s. w.; dieß möchte wohl zu viel gefordert seyn. Wer muß diese Arbeiten bezahlen? — die Nation; diese ist ja aber so verarmt; soll sie dennoch bezahlen müssen? — Bauen läßt sich nur, wenn keine Schulden und keine solche großen Regierungskosten zu bezahlen sind und die Nationalglieder sich erholt haben. Ueberhaupt ist es so eine ganz eigene Maxime, die uns nicht gefällt, wenn die Regierungen, auf Kosten des ganzen Volkes, die Residenzen verschönern, Theater bauen, oder gar den Personen, welche schöne Häuser in der Residenz bauen, noch Summen dazu geben. Damit also die Bürger in der Residenz, die ohnehin schon mehr Gewerbe und Arbeit haben, schöne Häuser bekommen und ins Theater gehen können, müssen alle verarmte Bürger des Staats dazu beytragen? Dieß können wir nicht genehmigen, selbst nicht genehmigen, wenn die Nation im Wohlstande sich befände. Solche öffentliche Anstalten und Anlagen, die der ganzen Nation zu gute kommen, die einen wohlthätigen Einfluß auf das Ganze haben, lassen sich allerdings rechtfertigen, und sind von der Regierung zu etabliren, wie z. B. öffentliche Straßen, Canäle, Brücken, wohlfeile Posten u. s. w., weil diese auf Belebung und Thätigkeit des

Handels, und dieser wieder auf alle Productionen wohlthätig wirkt; aber selbst diese belebenden Anstalten können bey einer in so großen Schulden steckenden und verarmten Nation nur mit der größten Mäßigkeit und Vorsicht realisirt werden. Die gegenwärtigen Nationalglieder dürfen nicht noch mehr in Noth und Mangel gesetzt werden, damit es die künftigen um so besser haben. Theater sollen rechtmäßiger Weise nur auf Kosten der Privat-Beutel, selbst des Regenten Privat-Casse, etablirt und unterhalten werden, weil es nicht zum Staats-Zwecks-Aufwande und für eine ökonomistische Staats Organisation gehört, sich durch Schauspieler die Zeit vertreiben zu lassen. Uebrigens müssen wir dem Herrn v. H. recht großen Dank wissen, daß er, als ein trefflicher Geschäftsmann, so schön nachgewiesen hat, daß nur volle Gewerbe- und Handelsfreyheit den besten Zweck erreiche und nur diese es sey, welche die unvermeidliche Theuerung und Noth nicht aufs höchste kommen lasse.

Eschenmayer.

C. W. Hufeland Conspectus Materiae medicae secundum ordines naturales, in usum Auditorum. Berolini, apud Dümmler 1816. 76 S. 8.

Man kann, wie auch der berühmte Herr Verfasser bemerkt, die Medikamente entweder nach den Natur-Systemen, oder nach den Wirkungen, die sie auf den kranken menschlichen Körper auszuüben pflegen, oder nach ihren Bestandtheilen ordnen. Der Hr. Verf. glaubt, die letzte Methode sey die vorzüglichste, wenn man von den nähern in die Sinne fallenden Eigenschaften und Elementen den Eintheilungsgrund hernehme, der alle Erfordernisse zu einer praktisch brauchbaren Classification besitze und eine solche Ordnung gewähre, die fest und unveränderlich sey; denn bitter bleibe immer bitter, sauer stets sauer u. s. w., und obgleich ein Medikament aus mehreren Elementen zusammengesetzt sey, so müsse doch immer

eins das fundamentale und vorherrschende seyn, wovon seine Würkung oder der therapeutische Charakter abhänge. —

Dem zufolge sind nun sämmtliche Arzneymittel in 16 Klassen gebracht, wovon viele wieder Unterabtheilungen haben. Sie stehen in folgender Ordnung: 1) schleimige, 2) öhlige, 3) honigartige, 4) bittere, 5) zusammenziehende, 6) scharfe, 7) ätherische, 8) narcotische, 9) saure, 10) alkalische, 11) erdige, 12) Salze, 13) Metalle, 14) wässerige (aquea), 15) Gasarten, 16) physische Agentien. — Angehängt sind Tabellen über die Doses der Medikamente und eine Bestimmung des Medicinalgewichts.

Recens. glaubt hier auf die großen Vorzüge aufmerksam machen zu müssen, die diese Eintheilung so vortheilhaft vor mancher älteren auszeichnet, die nach schwankenden Klassenbestimmungen oft sehr willkührlich die Arzneyen aneinander reihten und sehr wenig Nutzen gewährten. —

Die Absicht bey der Classification der Medikamente ist: dem Gedächtnisse dadurch zu Hülfe zu kommen und die Arzneymittel so zusammen zu stellen, daß die Anordnung bey der Bildung der Indicationen zur Heilung der Krankheiten brauchbar werde. Man suchte diesen Zweck auf verschiedenen bereits angegebenen Wegen zu erreichen; jeder hat seine Vortheile, allein auch seine Fehler. An der therapeutischen Eintheilung tadelt man, daß die Wirkung der Medikamente vielfach sey, und daher ein und eben dasselbe Mittel in mehrere Klassen gebracht werden müsse, und dann, daß ein solcher Eintheilungsgrund nie fest und beständig sey, indem er von den Meinungen und Systemen der Aerzte abhänge, die sich sehr oft änderten. Der Verf. erinnert dabey an die Classificationen von Hoffmann, Wedel, Mönch, Arnemann ꝛc. — —

Indessen ist die Eintheilung nach natürlichen Ordnungen von diesen Fehlern keineswegs frey, denn die Bestandtheile der Medikamente sind ebenfalls, so wie ihre Wirkungen, vielfach, und es ist oft nicht ganz leicht zu bestimmen, welcher Bestandtheil der vorherrschende ist, daher Wiederholungen kaum zu vermeiden sind, was sich auch in dem gegenwärtigen Conspectus zeigt; so steht Pulsatilla p. 21 unter den scharfen und p. 45 wieder unter den narcotischen Mitteln; Zingiber

p. 22 unter den scharfen und p. 39 unter den ätherisch-aromatischen Mitteln u. s. w. Der Eintheilungsgrund nach vorherrschenden Bestandtheilen ist daher ferner auch keineswegs so fest und unveränderlich, daß hier nicht Abweichungen bey verschiedenen Schriftstellern vorkämen. Am allermeisten kommt Sprengels Eintheilung mit der in diesem Conspectus überein, er folgt ganz denselben Grundsätzen, und dennoch stehen z. B. die Tamarinden bey Hufeland unter den honigartigen, bey Sprengel unter den sauern Mitteln, das Isländische Moos bey Spr. unter den bittern, bey Hufel. unter den schleimigen Mitteln, eben so die Columbowurzel. — Carex arenaria steht bey Hufel. unter den honigartigen, bey Spr. unter den harzigen Medikamenten u. s. w. Dazu kommt aber noch, daß zuweilen Mittel, deren Wirkung und Bestandtheile sehr nahe verwandt sind, in verschiedenen Klassen stehen, und umgekehrt Medikamente, deren Wirkungsart ungemein verschieden zu seyn pflegt, in eine und eben dieselbe Klasse zusammengebracht sind; so sehen wir die Weidenrinde unter den bittern in der 4ten Klasse, die Eichenrinde aber unter den zusammenziehenden in der 5ten; dagegen aber den liq. C. C. succinat. bey dem Salpeter und andern antiphlogistischen Salzen, den Sauerampfer bey der Manna u. dgl.

Rec. glaubt aus dem allem schließen zu müssen, daß eine unveränderliche Classification der Medikamente noch lange werde zu den frommen Wünschen gehören, und daß wir werden neue Classificationen sehen, so oft sich die therapeutischen, so oft sich die chemischen Ansichten ändern; daß aber immer diejenige die beste sey, die die Medikamente für den praktischen Arzt am brauchbarsten zusammenstellt, und einen leichten Ueberblick über Mittel von ähnlicher Wirkung zur Auswahl gewährt.

Jahrbücher der Litteratur.

Abhandlung über die Brustbräune eine von der medicinischen Societät zu Paris gekrönte Preisschrift von Ludwig Jurine, Correspondenten des Nationalinstituts, vormaligem Oberwundarzte am Krankenhause zu Genf, und consultirendem Wundarzte an demselben; Professor der Zergliederungs-, der Wundarzney- und der Entbindungskunst u. s. w. Aus dem Französischen übersetzt von Karl Theodor Menke, Fürstlich Waldeckschem Brunnenarzte zu Pyrmont. Mit einer Vorrede von Friedr. Ludw. Kreysig, Königl. Sächsischem Leibarzte und Hofrathe u. s. w. Hannover, bey den Brüdern Hahn. 1816. XXXI u. 303 S.

Diese Schrift von Jurine, einem großen französischen Arzte und scharfsinnigen Schriftsteller, ist ein lehrreicher Beytrag zur Erkenntniß und Behandlung einer merkwürdigen Krankheitsform und hat durch die critische Vorrede eines Kreysig Vorzüge vor dem Original; indem dadurch ihr Werth näher bestimmt, auf den Standpunkt zur richtigen Beurtheilung dieser Schrift aufmerksam gemacht wird, und in Rücksicht anderer Gegenstände vortreffliche Winke gegeben werden. Es ist Herrn Kreysig vorzüglich darum zu thun, auf das Leiden des Herzens bey dieser Krankheit hinzudeuten, zu zeigen, daß die Zufälle der Brustbräune und ihr Gang sie als eine wahre Herzkrankheit characterisiren. Der Uebersetzung giebt derselbe das Zeugniß großer Treue und Fleißes. Der Uebersetzer hat überdieß noch das Verdienst, daß er die hier aus fremden Schriften angeführten und oft aus Auszügen der Uebersetzungen entlehnten Stellen mit den ursprünglichen verglichen, und sie darnach vervollständigt und verbessert hat, was bey französischen Schriften nicht selten sehr nöthig ist. Die Schrift zerfällt in folgende Abschnitte, deren Inhalt und Gehalt wir nun näher andeuten werden.

Die Einleitung enthält den Bericht der preisertheilenden Commission über die drey eingelieferten Antworten, deren

Werth nach dem Urtheil derselben bestimmt wird, wo die Vorzüge der gekrönten Abhandlung angegeben werden; aber auch zugleich Manches getadelt wird. Die Abhandlung selbst handelt im ersten Kapitel von der Benennung, Definition und Beschreibung der Brustbräune. Bey der Benennung fehlt unter andern die Benennung von Sluis in seiner Diss., der sie nämlich sternodynia syncopalis genannt hat, welche Benennung dem Verfasser hätte bekannt seyn können. Bey der Definition der Brustbräune definirt er diese Krankheit als eine schmerzhafte und beängstigende Zusammenschnürung quer über die Brust, welche während des Gehens anhebt, aber durch Ruhe sogleich wieder verscheucht wird, die weder von Herzklopfen, noch von Unregelmäßigkeit im Pulse, noch von Beklemmung, sondern nur von etwas Unbequemlichkeit im Athemzuge begleitet ist. Die Beschreibung der Brustbräune ist, nach vorausgeschickter Beschreibung der besten Schriftsteller, kurz abgefaßt.

Das zweyte Kapitel ist über die Symptome der Brustbräune, ihre Ursache, Vorhersagung und Behandlung. In dem ersten Paragraphen geschieht zuerst Erwähnung des Schmerzes im Brustbeine, als pathognomischen Zeichens der Brustbräune, wo er zu seiner Meinung über das Wesen der Krankheit gleichsam vorbereitet; er glaubt, daß weder das Herz noch die Lungen, weder der Herzbeutel noch das Brustfell dem Schmerze eigentlich seinen Sitz verleihen, und schreibt ihm dem Nervengeflechte der Brust zu. Der Schmerz unter dem Brustbeine, in der Kehle, in den Armen, das Gefühl von Gewicht, Stich, Zerren, Reißen, von einem electrischen Schlag, kurz alle die unangenehmen schmerzhaften Empfindungen bey dieser Krankheit kommen nach Rec. Urtheil von der periodischen, plötzlichen Zurückhaltung und Anhäufung des Blutes im Herzen, wodurch das Herz gezogen und gezerrt, und die Gefäße und Nerven ebenfalls gezogen und gezerrt werden. Hieraus läßt sich auch die Erleichterung erklären, wenn die Kranken die Arme über den Kopf halten, gleich als wollten sie sich an etwas hängen. Im zweyten und dritten Paragraphen handelt der Verfasser von der Beschaffenheit des Pulses und der Respiration in der Brustbräune, und giebt eine Vergleichung der Schnelligkeit des Pulses und des Einathmens während des

Anfalls und der Pauſe. Des Aufſtoßens, als eines keines-weges beſtändigen Zufalles in der Bruſtbräune, wird endlich in dem vierten Paragraphen gedacht. Der Verf. glaubt den Grund dieſer Erſcheinung in einem ſympathiſchen Leiden des Magens zu finden.

Der fünfte Paragraph dieſes Kapitels ſpricht von den Urſachen der Bruſtbräune, wo der Verf. nach Beurtheilung der Meinungen der Schriftſteller über die Urſachen der verſchiedenen Zufälle, ſeine Meinung über die Urſache dieſer Krankheitsform vorträgt, die nämlich nach ihm in einem nervöſen Leiden der Lungen beſteht, und dieſe auf Gründe ſtützt, die nicht vollkommen erwieſen, zum Theil bereits widerlegt ſind. Dieſe Meinung trachtet nun Hr. Kreyſig zu widerlegen, und ſeiner mit der von Parry übereinſtimmenden Meinung Gewicht beyzuſetzen, nach welcher dieſe Krankheit ihren Hauptmoment in Verknöcherung der Kranzarterien hat; indem ſie von ihm, wie bekannt, als eine eigne Krankheitsform gleichwohl nur als Art, die zu der Gattung der periodiſchen mit Schmerz unter dem Bruſtbeine und verminderter Herzthätigkeit verbundenen Herzleiden gehört, aufgeſtellt wird. So ſehr Hr. Jurine gegen Parrys Ideen über dieſe Krankheit ſtreitet, ſo wird doch jeder Unbefangene ihnen den Vorzug einräumen, und ſie erklären ohne Zwang, warum die Anfälle der Bruſtbräune ſo häufig während des Schlafes erfolgen, wo nach der ruhigen Lage irgend eine ſchnelle Bewegung im Schlafe den Anfall herbeyführen kann.

Die Prognoſe iſt kurz abgehandelt, und iſt günſtiger im Allgemeinen als bey andern Aerzten, die die Urſache in organiſche Verletzung ſetzen. Die lange Dauer, die Heftigkeit und Häufigkeit der Anfälle macht ſie gefährlicher. Die Behandlung geſchieht durch China, Baldrian und andere krampfſtillende Mittel. Den Baldrian empfiehlt er drey bis viermal täglich zu einer Drachme abwechſelnd mit China und kalten Bädern, überdieß werden noch bey der einfachen Krankheit Zerſtreuung, Landleben, einfache thieriſche Koſt, Dovers Pulver angerühmt. Die Anwendung des Baldrians in dieſer Gabe hat Kreyſigs Beyfall, er rechnet dieſes Mittel wie alle ſtärkende zu der indirecten Heilmethode; die Untertauchungen in kaltes Waſſer

widerräth Hr. K. mit Recht bey der ächten Bruſtbräune und allen organiſchen Herzübeln. Bey complicirten Fällen werden ſtärkere Nervenmittel, Opium und nach Umſtänden Spießglas, bittere Mittel, Blutigel bey ſtarkem Puls, Digitalis bey Waſſerergießung, Limonade mit Phosphorſäure, bey Verdacht von Verknöcherungen ſelbſt arſenicaliſche Mittelſalze angerühmt. Daß das letztere nicht K. Beyfall haben kann, läßt ſich wohl denken. Die Nervenmittel will er in dieſen Fällen eingeſchränkt wiſſen; die Phosphorſäure wäre weiterer Verſuche werth. Der Theorie des Verfaſſers entſpricht das Einathmen einer ſauerſtoffhaltigen Luft, er räth zu dieſem Zweck eine große Blaſe halb mit Sauerſtoffgas und den übrigen Raum mit atmoſphäriſcher Luft anzufüllen. Vorſichtige Verſuche könnten allerdings den Nutzen derſelben ausmitteln.

In dem dritten Kapitel, welches über die wirkliche und einfache Bruſtbräune, über die Zufälle, welche ſie veranlaſſen, und mit welchen ſie complicirt ſeyn kann, und über die mit ihr verwandten Krankheiten handelt, werden drey und dreyßig Beyſpiele von einfacher und complicirter Bruſtbräune angegeben. Unter einfacher Bruſtbräune verſteht der Verf. diejenige, der keine Krankheit der Lungen, des Herzens, oder der von dieſen abhängigen oder ſie bekleidenden Theile vorherging, die übrigens ganz oder dem Anſcheine nach geſunde Individuen befiel, und woran die Kranken geneſen oder ſterben, ohne daß man bey ihnen ein fremdes Symptom, das von dem Leiden irgend eines andern Organes herrührt, deutlich wahrgenommen hätte. Herr Kreyſig critiſirt beſonders dieſe reinen Fälle, wo gleich der erſte Fall auf Verknöcherung der Kranzarterien hindeutet.

Den Beſchluß machen die Claſſification der Bruſtbräune (der Verf. rechnet ſie zu den Nervenkrankheiten) und die Auskunft über einige ältere und neuere Schriftſteller, welche von der Bruſtbräune gehandelt, und deren Namen, Werke oder ſich auf die Bruſtbräune beziehende Stellen, im Laufe dieſer Abhandlung Erwähnung geſchehen iſt. Nachgetragen werden Fälle der Bruſtbräne von Dr. Blakall, die in ſeinem Werke über die Natur und Behandlung der Waſſerſucht vorkommen. Dann liefert der Verf. als Anhang ein Beyſpiel

einer Krankheit, welche er blutigen Schlagfluß der Lunge nennen möchte, und eine Anmerkung, welche Beziehung hat auf die Empfindungen, die man hat beym Steigen in die Höhe. Zuletzt folgt eine Ueberschrift der Schriftsteller und Werke, welche in dieser Abhandlung angeführt sind. Dieses sey genug von dem Inhalt und Werth dieser Schrift; Mehreres nach den zwey beygesetzten Critiken, und vorzüglich der von Kreysig, beyzufügen, halten wir für überflüssig.

Handbuch der Eisenhüttenkunde von Dr. Karsten, K. Preuss. Oberhüttenrathe. Erster Theil. Mit einer Kupfertafel. 588 S. gr. 8. Zweiter Theil, ebenfalls mit einer Kupfertafel. Ohne Register 736 S. Halle im Verlage der Curtschen Buchhandlung 1816.

Unter allen denen seit Rinnmann's Geschichte des Eisens zur Belehrung über den Eisenhüttenproceß erschienenen Schriften, verdient wohl die hier genannte vor uns liegende einen hohen Grad der Auszeichnung. Sie umfaßt das eigentliche Ausbringen und die mit demselben zunächst in Verbindung stehenden Veredlungsarten des Eisens sowohl theoretisch als practisch betrachtet in seinem ganzen Umfange. Die Materien sind deutlich und faßlich vorgetragen; es zeigt der Verf., daß er nicht bloß die Litteratur, das Eisenhüttenwesen betreffend, abgeschrieben, sondern das Mehrste selbst gelesen und durchdacht habe, und zwey dem Werke angehängte, zwar nicht große aber deutliche Kupfertafeln erläutern die Materien über Gebläse und Hohofenbau, so wie über die Eisenumschmelzöfen. Ungern haben wir noch etwa eine Kupfertafel zur Erläuterung der wichtigsten Frischfeuer, so wie der Stahlöfen, vermißt. Einige nach den neuesten Erfahrungen angelegte Eisenschmiede, und Walzwerke-Abbildungen würden dem größten Theile der Leser sehr willkommen gewesen seyn. Wir schreiten nun — nachdem wir dieses Werk mit Recht allen Eisenhüttenleuten auf das Beste wollen empfohlen haben — zu einer speciellern Betrachtung seines Inhaltes. Erster Theil. In der Ein-

leitung von §. 1. bis mit §. 42. wird der Begriff und Umfang des Hüttenwesens bestimmt, die Docimasie berührt, die Eintheilung des Hüttenwesens, der Zweck desselben, die Mittel zu der Erreichung dieses Zweckes, so wie die Gränzen der Hüttenkunde angedeutet. Es versteht sich, daß diese Gegenstände der allgemeinen Hüttenkunde, welche sich umständlich in Lampadius Hüttenkunde finden, hier nur angedeutet sind. Die fernern Definitionen von §. 24. bis 42. betreffen nun das Eisenhüttenwesen selbst, als: Gegenstand, Umfang und Ausdehnung der Eisenhüttenkunde, Gründe der späten Ausbildung derselben, Geschichte des Eisens, Litteratur der Eisenhüttenkunde, Wichtigkeit des Eisenhüttenwesens und Zustand desselben in verschiedenen Ländern. Der erste Abschnitt trägt die Eigenschaften und das Verhalten des Eisens vor. §. 43. bis §. 122. findet man das physisch mechanische Verhalten des Eisens mit Hinsicht auf dessen Varietäten sehr gründlich abgehandelt. Farbe, Textur, Schwere, Adhäsion, Härte, Festigkeit, Magnetismus und electrisches Verhalten des Eisens, so wie dessen Verhalten in höheren Temperaturen, sind die Gegenstände der Untersuchung dieser §§. Von §. 123. bis mit §. 242. folgt nun die Chemie des Eisens, so wie man sie in jedem guten Handbuche der Chemie abgehandelt findet. Nach der Ansicht des Rec. sollte jeder Eisenhüttenmann, dem es um wissenschaftliche Ausbildung zu thun ist, die Chemie überhaupt und auch das chemische Verhalten des Eisens insbesondere schon kennen, ehe er zum Studium der Eisenhüttenkunde übergeht, und für diesen Fall wäre das Chemische über das Eisen in einer Eisenhüttenkunde als bekannt vorauszusetzen. Für den Fall also, daß der Eisenhüttenmann jenes Studium vernachlässigt hat, kann er hier das Versäumte nachholen. Unser Verf. giebt hier in diesem chemischen Abschnitte größtentheils die bekanntesten neuern Erfahrungen über das Verhalten des Eisens nach den besten chemischen Prüfungen; doch weichen seine Ansichten hie und da als eigenthümlich ab, und müssen weitere Prüfungen der Chemiker veranlassen. Dahin gehört z. B. das Verhalten des Eisens gegen die Kohle. Nach ihm enthält weißes Roheisen

eben soviel Kohlenstoff als graues, nur in einem andern Zustande der Verbindung; nämlich in grauem Roheisen immer in dem Zustande des Graphits, und in dem weißen als Kohle in der ganzen Masse des Roheisens aufgelöst. Neue interessante Versuche über den Einfluß des Zinks auf das auszubringende Roh- und Stabeisen finden sich §. 213 und 14. Das Mangan theilt nach §. 222. dem Eisen mehr Härte mit ohne seiner Geschmeidigkeit und Zähigkeit im Geringsten Abbruch zu thun. Findet man ein manganhaltiges Eisen spröde, so rührt dieses von einem Kohlengehalt desselben her. Wegen der Härtegebung kommt das Mangan der Stahlbereitung zu Statten, und es gebe kaum einen vorzüglich guten Stahl, der nicht auch zugleich Mangan enthalte. Wir können zugeben, daß ein Mangangehalt dem Stahl zuträglich sey; daß aber Stahl ohne Mangan entstehen kann, beweist die Darstellung des Cement- und Gußstahles aus dem weichsten manganfreyen Stabeisen. §. 243 bis 251. wird über den Unterschied zwischen Roheisen, Stabeisen und Stahl gehandelt. Abweichend zeigt sich hier des Verf. Ansicht von Lampadius u. a., indem er dem weißen Roheisen keinen Sauerstoff zugiebt, sondern den Unterschied zwischen weißem und grauem Roheisen in der oben angegebenen verschiedenen Verbindungsart mit dem Kohlenstoff lediglich sucht. Wie sich diese Annahme mit den vorhandenen Experimenten, welche einen Sauerstoffgehalt im Roheisen, das ist ein inniges Gemenge von Eisenoxydul mit Eisen nachweisen, vereinigen läßt, müssen wiederholte Versuche entscheiden. Rec. scheint es nicht unnatürlich, im weißen Roheisen ein Gemenge von Eisenoxydul mit wenig Kohlenstoff und im grauen ein größeres Gemenge von gekohltem Eisen (Graphit) mit weniger Eisenoxydul anzunehmen.

Der zweyte Abschnitt dieses Theils handelt von §. 253. bis 447. von den Schmelzmaterialien zur Erzeugung des Eisens. Erste Abtheilung. Von den Eisenerzen. S. 264 bestätigt Hr. Karsten Lampadius Erfahrung, daß es Arsenickkies ohne Schwefelgehalt giebt, wie auch der verewigte Klaproth in einer Art dieses Fossils 38 Eisen und 62 Arsenick fand. Die eigentlichen zu

verſchmelzenden Eiſenſteine ſind durchgängig — ſo viel es die zum Theil noch unvollkommenen Analyſen derſelben zulaſſen — chemiſch hüttenmänniſch ſehr genau betrachtet. Manche nicht zu verſchmelzende Foſſilien des Eiſengeſchlechts als Schwefelkies, Arſenickkies ſind mit aufgeführt; andere als Chrom- und Titaneiſen — wahrſcheinlich ihres ſeltenern Vorkommens wegen — weggelaſſen. Daß der Verf. die äußere Beſchreibung der Eiſenſteine, ferner das geognoſtiſche und bergmänniſche dieſe Foſſilien betreffend überging, ſcheint uns eben ſo richtig, als wir oben das chemiſche Verhalten des Eiſens im Allgemeinen nicht für nöthig aufzuführen fanden. Ueber die Behandlung der Eiſenſteine vor ihrem Verſchmelzen, als über ihre Verwitterung, Röſtung, Auslaugung, Gattirung iſt alles ſehr einſichtsvoll vorgetragen. Nur haben wir nach unſerer Erfahrung den Umſtand vermißt, daß einige Arten von Eiſenſteinen eine desoxydirende und andere eine oxydirende Röſtung bedürfen. Das Probiren der Eiſenſteine iſt von §. 318 — 327. unſers Bedünkens noch etwas zu kurz abgehandelt. Einige der folgenden §§. berühren mit wenig Worten die Gewinnung und Aufbereitung der Eiſenerze. Nun folgt von §. 334 — 41. die Beſchreibung der Röſtmethoden und des Pochens der Eiſenerze. Vorzüglich lernen wir hier genau die Coucröſtöfen in Schleſien kennen. Unter den Zuſchlägen wird gründlich der vorzüglichſte, der Kalk, die übrigen aber nur kurz abgehandelt. Den Schluß dieſer Abtheilung machen allgemeine Bemerkungen über das Schmelzen der Eiſenerze. Sehr befriedigend iſt die Lehre von den Brennmaterialien von §. 356 — 447. vorgetragen worden. Die neueſten gelungenern Verkohlungen in Oefen bey Saalfeld, und auf der Gabrielenhütte in Böhmen konnten dem Verf. noch nicht bekannt ſeyn, ſonſt hätte er §. 384. die Oefenverkohlung gewiß höher gewürdigt. Von dem Torfe urtheilt der Verf. gleich mehreren andern Eiſenhüttenleuten, daß in Hohöfen nicht viel damit zu thun ſey, daß man jedoch gute Torfkohle zu Schweißfeuern wohl anwenden ſolle; auch ertrug ein Hohofen zu Mallapane ein Drittheil Zuſatz von gutem Torf bey im Jahre 1792 angeſtellten Verſuchen; alſo noch etwas mehr als bey

Lampadius Versuchen in Radnitz. Ueber die Anwendung der Steinkohlen und Coacks kann man nichts gründlicher lesen, als was unser Verf. darüber von §. 420 — 448. vorträgt. Nun folgt zum Schluß dieses Theiles eine durchaus vollständige Belehrung über die Gebläse; sowohl theoretisch als practisch gleich eingreifend vorgetragen. Was wir in diesem ersten Theile ungern vermißt haben, ist eine übersichtliche Zusammenstellung der gesammten Eisenhütten Pro- und Educte.

Der zweyte Theil der Eisenhüttenkunde beginnt nun im vierten Abschnitt mit dem Artikel Roheisen. Erste Abtheilung: Gewinnung und Darstellung des Roheisens aus den Eisenerzen. Von §. 542 — 566. wird von den Oefen zum Roheisenschmelzen im Allgemeinen gehandelt. Die verschiedentlich versuchten Abänderungen der Gestalt der Ofenschächte wird durch die Figuren der Kupfertafel II. erläutert, und es werden die Ursachen dieser Abänderungen angegeben. Alle Schachtöfen lassen sich unter zwey Hauptabtheilungen bringen, nämlich: mit abgesondertem Schmelzraume oder Gestell, und ohne diesen oder Gestell. Strengflüssige Erze sollen in erstern, leichtflüssige gutartige Erze in den letztern verschmolzen werden. Die fast gar nicht mehr gebräuchlichen Stückösen werden §. 566 u. 67. kurz beschrieben. Genauer sind in den folgenden §§. die hohen und niedrigen Blauösen abgehandelt. Nun folgt von §. 576 bis 694. eine so gründliche Bearbeitung des Hohofens — dieses Hauptwerkzeuges des neuern Eisenhüttenwesens — seiner Construction sowohl als seines Betriebes, als es sich von dem kenntnißreichen Verf. erwarten ließ. Speciell können wir hier, ohne zu weitläufig zu werden, dem Verf. nicht folgen. Nur einiges sey uns erlaubt anzuführen. Die Größe der Hohöfen betreffend empfiehlt Hr. Karsten bey leichten Kohlen und nur möglichem schwachen Gebläse 20 — 25 Fuß; bey eben diesen Kohlen und stärkerm Gebläse 30 Fuß; bey härtern Kohlen und starkem Gebläse wenigstens 35 Fuß und bey Coacks 40 — 50 Fuß Höhe. Höhere Gestelle geben ein besseres Ausbringen als niedrige. Viel neues Belehrendes wird man besonders die Coackhohöfen betreffend in diesem Abschnitt finden. Zweyte Abtheilung. Von dem Umschmelzen des Roheisens

und der Gießerey. Das Schmelzen in Tiegeln, in Schachtöfen, in Flammöfen, die Förmerey und Gießerey als Schaalenguß, magere Sandgießerey, Heerdförmerey, Kaſtenförmerey im magern Sande, Maſſenförmerey, Lehmförmerey und Kunſtgießerey werden von §. 778 bis 859. abgehandelt, nachdem zuvor die Eigenſchaften des zur Gießerey tauglichſten Eiſens angegeben worden ſind. Die Gießerey iſt zwar immer am vortheilhafteſten mit dem Hohofen zu verbinden, doch kann ſie, wie neuere Erfahrungen lehren, auch ſonſt nützlich ausgeübt werden. Das Tiegelſchmelzen erfordert das mehrſte Brennmaterial, und bezahlt ſich nur bey dem Guſſe feiner Luxusartikel. Das Umſchmelzen des Eiſens in Schachtöfen (fälſchlich Cupulöfen genannt) ſcheint ökonomiſch betrachtet das vorzüglichſte zu ſeyn. Man muß die Schächte nicht zu niedrig erbauen; bey der Anwendung von Coack 6 — 7 Fuß, bey Holzkohlen 12 — 13 Fuß hoch. Die Flammöfen liefern die größten Quantitäten von Eiſen, und ſind am beſten mit Steinkohlen zu bedienen. Der Artikel Gußwaarenvollendung von §. 859 bis 880. enthält alles hieher Gehörige ſowohl Mechaniſche als Chemiſche die Reinigung und Bedeckung des Gußeiſens betreffend. Eine Emailmaſſe wird nicht ſpeciell gelehrt, ſondern auf Rinnmann, Bindheim, Kaſtner u. a. verwieſen.

Der fünfte Abſchnitt beſchäftigt ſich mit dem Stabeiſen zuerſt im Allgemeinen; dann wird in der erſten Abtheilung von §. 898 bis 1019. das Eiſenfriſchen in ſeinem ganzen Umfange, und unter den verſchiedenen Friſchmethoden ganz beſonders ausführlich, die deutſche Friſchſchmiede abgehandelt. Wir treten hier dem Verf. ganz bey, daß man durch genaue Bekanntſchaft mit dieſer Friſchmethode, auch die übrigen abweichenden Verfriſchungsarten durch Gebläſefeuer leicht erkennen lernt. Die ſo verſchiedenen Abweichungen im Feuerbau und dem Einſchmelzen bey dem Friſchen gründen ſich theils auf erprobte Erfahrungen von der Natur des zu verfriſchenden Eiſens abhängig, theils aber ſind ſie noch Reſultate hergebrachter Gewohnheit. Mit Vergnügen lieſt man die Fortſchritte des Friſchens im Flammenfeuer in England,

welches zwar in Deutschland (namentlich auf Lauchhammer bey Mückenberg) zuerst versucht, aber durch die Britten zur Vollkommenheit gebracht wurde. Die Belehrung über die verschiedenen Methoden Frischeisen aus Eisenerzen zu erzeugen, so wie über das Zugutemachen der Eisenabgänge und über die beste Benutzung der Frischschlacken beschließt diese wichtige Abtheilung. Mehrere in Schlesien angestellte Versuche zeigten, daß die Verschmelzung der Frischschlacken über Hohöfen die beste Benutzung gewähre. Sie gaben 36 p. C. Roheisen. Die zweyte Abtheilung dieses Abschnittes liefert das Vorzüglichste, die Verfeinerung des Stabeisens betreffend, nämlich: Die Anfertigung feiner Eisensorten; die Drathfabrication; die Schwarz- und Weißblechfabrication. Wir sind mit dem Verf. einverstanden, so weit als es hier geschehen, die Verfeinerung des Eisens mit zur Eisenhüttenkunde zu rechnen. Die weitern Verfeinerungen lassen sich zwar hie und da noch vortheilhaft in der Nähe der Eisenhüttenwerke betreiben, gehören aber doch mehr dem Künstler und Handwerker an. Man muß sie in der vollständigen Eisentechnik, wie sie uns Hassentratz (s. dessen Sidérotechnie à Paris 1812.) geliefert hat, suchen.

Der sechste und letzte Abschnitt unsers vorliegenden Werkes umfaßt nun die sämmtlichen Stahlbereitungen von §. 1067 — 1139. Zuerst von dem Stahl im Allgemeinen. Er wird entweder durch eine Entkohlung des weißen Roheisens, oder durch eine Kohlung des geschmiedeten erhalten. Die Erzeugung des Stahls aus Erzen ist fast gänzlich eingegangen. Nur wird hie und da in den Luppenschmieden noch zufällig der Wolfsstahl erhalten. Die Stahlerzeugung durch das Frischen des Roheisens findet man von §. 1084 bis 1092. beschrieben. Es kommt nach dem Verf. alles darauf an, dem Roheisen einen Theil seiner Kohle zu entziehen. Nach der ältern Ansicht würde jedoch hiebey zugleich auf Absonderung des Sauerstoffes und der Erdenbasen Rücksicht zu nehmen seyn. Was der Verf. vom Mangan bey der Stahlerzeugung hält, haben wir schon oben angegeben. § 1098 — 1101. enthält das Bekannte über das Gerben des Stahles. Nun folgt die Brennstahlbereitung. Die

Flammöfen mit eingeſetzten ſteinernen Kiſten (von Sandſtein) ſcheinen vor den Glühöfen den Vorzug zu verdienen. Auf die Wahl eines guten Eiſens, eines Cementpulvers aus harten Kohlen (Birken, Wacholder) und auf die gehörige Regierung des Feuers kommt es vorzüglich an, wenn der Cementſtahl gut gerathen ſoll. Bey dem Artikel Gußſtahlbereitung, geht der Verf. zuerſt die verſchiedenen Verſuche aus Stahleiſen und Roheiſen den Gußſtahl zu bereiten, durch, kommt dann S. 712 darauf zurück, daß Stahl ſelbſt zu deſſen Bereitung das natürliche Material bleibe, und handelt darauf die Oefen, Gefäße und Handgriffe bey dieſer Arbeit ab. Allem zufolge ſcheint es Rec. bey der Einſchmelzung des Brennſtahls beſonders auf eine durch dieſelbe hervorgebrachte innigere Miſchung des gekohlten Eiſens mit dem reinen Eiſen anzukommen. Noch zwey Artikel, nämlich: Ueber das Härten und das Damasciren des Stahls beſchließen dieſes wichtige Werk, welches nach unſerer Meinung keinem wiſſenſchaftlichen Eiſenhüttenmanne fehlen darf, und auch von den Chemikern mit Intereſſe geleſen werden wird.

Religion der Karthager. Von Dr. Friederich Münter. Kopenhagen, bey Schubothe. 1816. 100 S. 8. (18 gr.)

Wir finden in dieſem Werkchen mit demſelben Fleiß und Scharfſinn, und derſelben umfaſſenden Gelehrſamkeit, welche der Verf. in allen übrigen Schriften dieſer Art gezeigt hat, Alles beyſammen, was ſich nur irgend über die Religion der Karthager, mit Ausſchluß deſſen, was bloß von den Phönikern behauptet worden, ſagen läßt. Wenn dieſes Manchem noch zu wenig dünken möchte, ſo liegt die Schuld nicht am Verf., ſondern an der Geringhaltigkeit der Quellen, woraus er ſchöpfen konnte. Hierüber ſpricht mit möglichſter Kürze die Einleitung. Nach dem erſten Abſchnitt über die allgemeine Beſchaffenheit der Karthagiſchen Religion war dieſe ein Zweig des morgenländiſchen Sternen- und Feuerdienſtes, im Gegenſatze des Götzen- und Fetiſchdienſtes, aber

doch mit diesem auf mancherley Weise gemischt, und daher sehr ausgeartet von der ursprünglichen Reinheit. §. 2. Allgemeine Namen der Götter: El, Elyon, Baal, Moloch, Adon. §. 3. Baal oder Moloch als Sonnengott und Apollo, von den Griechen auch Kronos genannt, welcher dem phönikischen El entspricht. In Karthago herrschte eine solche ehrfurchtsvolle Scheu vor ihm, daß man seinen Namen kaum auszusprechen wagte, und ihn gewöhnlich bloß den Alten nannte, d. h. den Ewigen. Der Schluß von ähnlichen Götterbildern, wie der Moloch der Phöniker war, auf einer Insel des mexikanischen Meerbusens, daß jenes Volk wohl einen Theil von Amerika gekannt und angebauet habe, scheint ein wenig zu übereilt. §. 4. Menschenopfer waren sehr gewöhnlich, und feyerlicher als die Opfer der Stiere oder auch der heiligen Sonnenpferde. Schrecklich ist die Schilderung, welche der Verf. von diesen Menschenopfern entwirft, die andern gesitteten Völkern ein Greuel waren. Nachdem Vierthaler in seiner philosophischen Geschichte der Menschen und Völker (I. Bd. S. 84) Sanchuniathons Worte bey Eusebius angeführt hat: „Kronos durchzog die Erde, und gab während dieser Reisen seiner Tochter Athene das Land Attika. Bey seiner Rückkehr fand er seine Staaten durch Hunger und Pest verwüstet. Um die erzürnten Manen des Uranos zu besänftigen, opferte er ihm seinen noch einzigen Sohn (יְחִיד Gen. XXII. nicht יְהוּד, wie der Verf. schreibt). Darauf beschnitt er sich, und zwang alle seine Krieger, dasselbe zu thun" — so macht er dabey die Anmerkung: „Diese Stelle brachte einige Gelehrte auf den Einfall, den vatermörderischen Kronos zu Abreham zu machen. Was mich betrifft, so glaube ich nicht, daß je ein so verruchter, satanischer Bösewicht auf dem Erdboden existirte, als dieser Kronos Sanchuniathons ist." Was würde er aber sagen, wenn er die Stelle läse, welche unser Verf. über die Menschenopfer der Kartager und Phöniker gesammelt hat? und sollte nicht auch Abraham, so wie er die Beschneidung in Canaan annahm, in Versuchung gerathen seyn, das greuliche Menschenopfer der Canaaniten nachzuahmen? wogegen jedoch sein besseres Vatergefühl sich sträubte.

Von mehreren Menschenopfern dieser Art, die im A. T. vorkommen, führt der Verf., vielleicht aus religiöser Scheu, nur das einzige an, welches 2. Kön. III, 27. dem Moabiter-Könige zur Last gelegt wird. §. 5. Astarte oder Urania. Der Verf. hält diese Göttin, welche bey den Syrern auch Baaltis hieß, nicht nur für ein Wesen mit dem weiblichen Kabir Axiokersa, so wie der männliche Kabir Axiokersos dem Baal oder Moloch entsprechen soll, sondern auch mit der Isis der Aegyptier, der Samischen und Maltesischen, wahrscheinlich auch Lucinischen, Juno, der Taurischen und Ephesischen Diana, der Persischen Mithra und Alilat (babylonisch Mylitta). Dem Rec. kömmt aber ein solches Zusammenwerfen der Gottheiten verschiedener Völker, welches bey den neuern Mythologen nur allzugewöhnlich ist, gerade so vor, wie wenn die Römer und Griechen überall ihre Gottheiten wiederzufinden glaubten, welches die Sache nur mehr verwirrt als klar macht. Weil Åkerblad in einer phönikischen Inschrift עבדתלת für Ἀρτεμιδωρος geschrieben fand, so soll auch תלת mit Ἀσταρτη gleichbedeutend seyn. Allein es möchte wohl nicht schwer werden, den Namen der Astarte, von Herodot auch Ἀστροαρχη genannt, so wie das Wort ἀστηρ, aus dem Indischen Aschté, Acht, abzuleiten, gleich dem achten der Kabiren Esmun, wogegen תלת auf die Dreyheit hinweiset. §. 6. Melkarth, der eigentliche punische Nationalgott, dem zu Ehren man, wie es scheint, jedes fünfte Jahr ein besonderes National- und Bundesfest in Tyrus feyerte. Weil Herkules, nach dem Berichte der von Hieronymus übersetzten und hin und wieder veränderten Eusebischen Chronik, in Phönicien, Kappadocien und dem griechischen Elis den Beynamen Desanaus führte; so wird damit der Hercules Deusoniensis zusammengestellt, welchen man im dritten Jahrh. unserer Zeitrechnung auf mehreren Münzen des in Gallien und Spanien regierenden Kaisers Postumus findet. Eckhel soll irren, wenn er in seiner Doctrin. numor. veter. VII. p. 443. den Ursprung jenes Namens in Deutschland sucht; allein der Irrthum möchte wohl auf des Verf. Seite seyn. Nach Augustin. de civit. Dei XV, 23. verehrten die alten Gallier einen Nachtgott Dusius,

welcher im mittlern Lat. Dusa, niederſächſ. Duus, engl. Deuse, Deuce, oder Dewce, ſchwed. Thusse oder Tusse, isl. Thurs, genannt wird, und wovon noch die Ausdrücke der Daus, der Tauſend, oder der Deutſcher herrühren, ſo wie die plattdeutſchen Wörter Duſel und düſelig für Schwindel und taumelnd, und das hochdeutſche düſter, welches in Provincialismen dus, thus oder tus lautet. Wenn man nun erwägt, daß der Dienstag, als Tag des Mars, im Engl. Tuesday, angelſ. Teusdaeg oder Tiwesdaeg, dän. Tijsdag, ſchwed. Tisdag, isl. Tyrsdaeg, holl. Dyssendagh, Dijnsdagh oder Dyensdagh heißt, der in einigen Gegenden Oberdeutſchlands auch Erichtag oder Ertag genannt wird; ſo wird man im galliſchen Hercules Deusoniensis, welchen Tacitus ja auch den Deutſchen zuſchreibt, ſchwerlich den ſüddeutſchen Kriegesgott Erek verkennen, wovon der Name Ercolens ſtammt, und welcher im Nordiſchen auch Tüg oder Tyr, im Angelſ. Tug oder Tuv (Gen. Tuves), bey Tacitus Thuisto, genannt wird. Eben dieſer Gott, wovon ſowohl die Thusnelda als Thuſſenhilde, als mehrere Städte längs des Rheins, wie Duisburg (gleich dem uralten und berühmten Deusbourgh der Angelſachſen), Düſſeldorf und Deuz, welchem Orte Joh. Senetius in Antiqu. Neomag. p. 242. alten Münzen zufolge die Verehrung des deutſchen Herkules zuſchreibt, ſcheint, nach den ähnlichen Ausdrücken des Caes. B. G. VI, 17 sq. und Tac. Germ. 9 sqq. zu urtheilen, nicht verſchieden vom galliſchen Ditis pater, in der Landesſprache Teutates genannt: und hiebey iſt eher an eine Verwandtſchaft mit dem römiſchen Dis oder dem ſabiniſchen Titus Tatius, als mit dem puniſchen Hercules zu denken. §. 7. Kabiren, und Esmun oder Aeskulap insbeſondere. §. 8. Elemente. §. 9. Uebrige einheimiſche Götter, beſonders der Genius des Todes, bey Sanchuniathon Muth genannt. §. 10. Ceres und Proſerpina, ſpäterhin nach dem Beyſpiele der Sicilier verehrt. §. 11. Heroen: Dido oder Eliſſa mit Anna, Jolaus, Hamilkar, und die Philänen. §. 12. Bätylien und Orakel. Bocharts Erklärung der Abadiren durch אבן דיר oder אבן אדיר will dem Rec. nicht gefallen, wiewohl die Encaddires eher

auf das letztere führen, und zugleich an die בני ענק erinnern, wovon man den Namen der Phöniker ableiten wollte. Wir müssen eine Aufklärung hierüber von der Zukunft erwarten. §. 13. Thierdienst, besonders von der Verehrung der Affen. Sollte nicht, da die Phöniker die Gewohnheit hatten, fremde Länder nach den vorzüglichsten Naturproducten zu nennen, wie Hispania, das Kaninchenland, die Zinninseln und das Bernsteinland, Afrika selbst von den Affen benannt seyn, (von אף, wie Simius von simus) so wie Libyen von den Löwen? §. 14. Sacra militaria, domestica et nautica. §. 15. Andere Religionsbegriffe mit Benutzung der Bellermannischen Erklärung des Pönulus bey Plautus. §. 16. Todtenbestattung. §. 17. Priesterthum. §. 18. Feste. §. 19. Einfluß und Wirkungen dieser Religion. Die Angabe des Inhaltes mag hier hinreichen, einen Jeden zum Lesen der schätzbaren Schrift aufzumuntern.

Grotefend.

Kurze Anzeige von italiänischen Werken.

(Fortsetzung der in Nr. 13. abgebrochenen Recension.)

Grimaldi annali del regno di Napoli. ib. 1785. 16 Vol. 8vo.

Lang genug, aber es lohnt kaum des Durchlesens.

Galanti descrizione del contado di Molise Napoli 1781. 2 Vol. 8vo.

Gründlich und mit Verstand behandelt.

Gregorio rerum arabicarum quae ad historiam Siculam spectant ampla collectio. Panormi 1790. fol.

Eine Quellensammlung, also wichtig.

Gregorio introduzione allo Studio del dritto pubblico Siciliano. 1794. 8vo.

Ein brauchbares Handbuch.

Jahrbücher der Litteratur.

Civiliſtiſche Abhandlungen von Eduard Schrader, Prof. des Civilrechts und Obertribunalrath in Tübingen. Zweyte Abtheilung. Weimar 1816. S. 145—543. — Siebente Abhandlung: Alte Drucke der Theile des Corp. iur. civilis, ihrer Verwandtſchaft und ihrem inneren Werthe nach betrachtet. S. 355—543. *)

Ueber alte Drucke der Theile des C. J. (d. h. hier über diejenigen Ausgaben der Theile des C. J., welche vor dem Jahre 1500 erſchienen ſind), über den Werth, welchen dieſe alte Drucke für die Kritik des C. J. haben, wie auch über die zwiſchen ihnen ſtattfindende Verwandtſchaft hat der Verf., wie allen denen bekannt iſt, für welche die gegenwärtige Anzeige Intereſſe haben kann, bereits mehreres geſagt in zwey Abhandlungen, von welchen die erſte, die eine zu veranſtaltende Handausgabe des C. J. betrifft, in ſeinen früheren zu Hannover 1808 erſchienenen Abhandlungen aus dem Civilrechte, die andere, welche Bemerkungen über Berichtigung des Textes des C. J. enthält, im vierten Bande des Hugoiſchen Magazins befindlich iſt. Aber in keiner von dieſen beyden Abhandlungen hat er für die Kenntniß der alten Ausgaben des C. J. ſo viel geleiſtet, als in der hier anzuzeigenden, welche ausſchließlich Ausgaben des C. J., und zwar faſt blos alte Ausgaben deſſelben zu ihrem Gegenſtande hat. — Die erſte Abhandlung giebt Nachricht nur von einigen wenigen alten Ausgaben; die zweyte ſchon von mehreren, nämlich von 5 A-

*) Die erſte Abtheilung enthält nur die in dieſen Jahrbüchern bereits im Jahrg. 1816 Nr. 66. angezeigte Abhandl. über die prätoriſchen Edicte; die zweyte Abtheil. enthält die 2te, 3te, 4te, 5te, 6te und 7te Abhandl., von welchen die fünf erſtern nächſtens von einem andern Recenſenten werden angezeigt werden.

des D. vet., von eben ſo vielen des D. inf., von 8 A. des D. novi, von 5 A. der erſten neun Bücher des Codex, von 4 A. des Vol. und von 16 A. der Inſtitutionen; die jetzt anzuzeigende Abhandlung hingegen enthält (wenn man mit ihr die Nachträge S. 534 folg. verbindet) Notizen von 14 Ausgaben des D. vet., von 18 A. des D. inf., von 16 A. des D. novi, von 19 A. der erſten neun Bücher des Codex, von 13 (oder 15) A. des Vol., und von 30 A. der Inſtitutionen, unter welchen jedoch auch alle diejenigen Ausgaben vorkommen, von denen in den erſten beyden Abhandlungen die Rede war, und auch einige, aber wenige, die erſt im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts erſchienen ſind, alſo nicht zu den alten Ausgaben im angegebenen Sinne gerechnet werden können. Ferner: In der erſten Abhandlung findet ſich ein kurzes Urtheil über den kritiſchen Werth und auch zum Theil über die Verwandtſchaft der wenigen alten Ausgaben, von welchen daſelbſt die Rede iſt, und dieſes Urtheil wird gerechtfertiget durch angeführte Lesarten dieſer Ausgaben, inſonderheit bey den Inſtitutionen durch eine Vergleichung des ganzen Titels de nuptiis; in der zweyten Abhandlung ſind faſt nur Reſultate, welche den Werth und die Verwandtſchaft der alten Ausgaben betreffen, aufgeſtellt, aber die Richtigkeit dieſer Reſultate iſt daſelbſt nicht durch Anführung einzelner Daten, einzelner Lesarten bewieſen worden; in der neueſten Abhandlung hingegen ſind die Data, aus welchen ſich Reſultate ziehen laſſen, ſelbſt angegeben, und dann aus dieſen Datis theils ſpecielle, theils generelle Reſultate gezogen.

Dieſe neueſte Abhandlung iſt abgetheilt in ſieben Abſchnitte. Jeder der erſten ſechs Abſchnitte iſt beſtimmt für einen der vorhin genannten ſechs Theile des C. J., und läßt ſich in mehrere, am beſten wohl in drey Unterabſchnitte abtheilen, von welchen jeder erſte ein Verzeichniß der Ausgaben, von denen die Rede ſeyn ſoll, jeder zweyte einzelne Lesarten dieſer Ausgaben, und jeder dritte theils allgemeinere, theils ſpecielere die einzelnen Ausgaben betreffende Reſultate enthält. Im ſiebenten Abſchnitt folgen noch einige ganz allgemeine, das ganze C. J. angehende Reſultate. — Der weitere Inhalt aller dieſer Abſchnitte und Unterabſchnitte wird ſich am kürzeſten

angeben lassen, wenn alle ersten, alle zweyten und alle dritten Unterabschnitte der ersten sechs Abschnitte zusammengenommen werden, und diesen dann zuletzt der siebente Abschnitt beygefügt wird.

In Rücksicht der ersten Unterabschnitte, welche ein chronologisch geordnetes Verzeichniß der Ausgaben, von denen Nachricht gegeben werden soll, enthalten, ist hier etwa folgendes zu bemerken: Erstlich: Einige von den in diesen ersten Unterabschnitten verzeichneten Ausgaben sind in denselben auch, ihrem Aeußern nach, genauer beschrieben; aber bey weitem nicht alle, namentlich nicht diejenigen, welche bereits in bekannten litterarischen Büchern oder vom Verf. selbst in den früheren Abhandlungen, oder im Hugoischen Magazine beschrieben worden sind. — Zweytens: Bey den meisten der aufgezählten Ausgaben sind Bibliotheken genannt, in welchen sich Exemplare derselben befinden. Und diese Bibliotheken sind: Die Universitäts-Bibliotheken zu Helmstädt, Freyburg und Tübingen, die B. des theol. Stifts daselbst, zwey Bibliotheken zu Stuttgard (nämlich die öffentliche und die Privatbibliothek des Königs) und die eigene Sammlung des Verf. Bey einigen Ausgaben ist blos bemerkt: Der Verf. kenne ihre Lesarten nur aus Schwarz Schol. philol. ad prooem. Institt., Cramers Ausg. der Titel de V. S., und Niebuhrs Röm. Gesch. — Die Ausgaben, bey welchen Bibliotheken angegeben sind, hat der Verf. zum Theil (vielleicht größtentheils) selbst verglichen, zum Theil durch andere vergleichen lassen (s. bey ihm S. 359 und 362). — Drittens: Bey mehreren Ausgaben ist angegeben: Ob in ihnen zu der Glosse die von Bartolus u. s. w. herrührenden Casus hinzugefügt seyen, oder nicht; aber nicht bey allen, weil beym Vergleichen der Ausgaben nicht früh genug hierauf geachtet war. — In der Abhandlung selbst leitet der Verf. aus den Datis, welche ihm, als er diese schrieb, in Rücksicht dieses Punktes bekannt waren, die Bemerkung ab: Es sey möglich, daß diese Vermehrung der Glosse beym D. vetus zum ersten Mal im Jahr 1491, in der Toresanischen Ausgabe von diesem Jahre (in welcher sich Casus aus Bartolus und Baldus, und zwar roth gedruckt finden), und auch bey den übrigen Theilen des C. J. um dieses

Jahr, vielleicht auch in Toresanischen Ausgaben, gemacht worden sey. (Vergl. S. 365 u. 366 und die Note daselbst, S. 403, S. 420, S. 446, S. 468, wo jedoch beym Volumen nur überhaupt von neuen Zusätzen von Bartolus u. s. w., nicht ausdrücklich von dem Casus die Rede ist, S. 508, wo bey den Justitutionen Divisiones et Summaria oder Casus vorkommen, und endlich noch besonders S. 531.) Er benutzt auch (S. 367 in der Note) den ersten Theil dieser Bemerkung, um das wahrscheinliche Alter einer Ausgabe des D. vet. s. l. et a. zu bestimmen, und meint (S. 508), daß auch der andere Theil derselben auf ähnliche Weise benutzt werden könne. In den Nachträgen aber (S. 534 fgg.) nimt er, nachdem ihm später drey Toresanische Ausgaben (eine des D. inf., eine des D. novi, und eine der Justitt.) von den Jahren 1495, 94 und 91, welche noch keine Casus haben, bekannt geworden waren, den letzten Theil dieser Bemerkung wieder zurück. — **Viertens**: Bey den meisten Ausgaben des Volumen, von welchen der Verf. Nachricht giebt, ist (S. 469 fgg.) angegeben: was für einzelne Novellen in ihnen vorkommen, und in welcher Ordnung diese in ihnen stehen; bey zweyen derselben war ihm dies nicht vollständig bekannt. — Die dabey vom Verf. in Rücksicht der Nov. 169. gemachte Bemerkung, daß die neueren Herausgeber, statt der in den alten Ausgagen stehenden Uebersetzung dieser Novelle, die Haloandrische Uebersetzung derselben geliefert hätten, findet sich auch schon in der Neuen allg. Teutschen Bibliothek B. 50. S. 84, und in dem bekannten Programm von Weis (hist. nov. litt. S. 27. Note z.), jedoch in letzterem mit dem, zu dem weiteren vom Vrf. angegebenen Detail recht gut passenden, Zusatze: Contius habe die Versionem Haloandrinam, ad Scringeri exemplar graecum castigatam, in die Ausgabe Lugd. 1571, neglecta versione vulgari, aufgenommen; ihm seyen Charondas, Pacius, Gothofredus und Spangenberg in ihren nicht glossirten, und Baudoza auch in seiner glossirten Ausgabe gefolgt. — Wäre der sel. W. nicht so früh gestorben; so würde er in der Fortsetzung seines Programms wahrscheinlich noch mehr gesagt haben; denn er setzt hinzu: De qua re suo loco plura dicam.

In den zweyten Unterabſchnitten der erſten ſechs Abſchnitte ſind Lesarten der in den erſten Abſchnitten verzeichneten Ausgaben angegeben, welche, ſoweit dem Verf. dieſe Lesarten bekannt waren, durch alle dieſe Ausgaben hindurch aus denſelben Stellen genommen ſind, und zwar aus fünf Titeln des D. vet., aus vier T. des D. inf., aus eben ſo vielen des D. novi, aus zwey T. der erſten neun Bücher des Codex, aus der Auth. Habita, aus einer Novelle, aus der Rubrik der drey letzten Bücher des Codex, aus zwey T. dieſer Bücher, und aus dem Anfang, dem Proömium und einem T. der Inſt.; doch nicht aus allen Theilen aller dieſer Titel; ſondern z. B. nur aus L. 2. pr. §. 1. 2. 3. de O. J., aus L. 3. §. 3. de minorib., aus L. 1. 2. 3. 4. 5. D. de R. V., aus L. 1. 2. 3. 4. C. de V. S.; aber wohl aus dem ganzen Titel des Codex de pignerat. actione, aus der ganzen angeführten Auth., aus der ganzen Nov. 99, aus dem ganzen Proöm. der Inſtitt., und aus dem ganzen Titel derſelben de nuptt. — Die Gründe, aus welchen der Verf. gerade aus den Stellen Lesarten gab, aus welchen er ſie gab, zeigt er nicht bey allen dieſen Stellen, aber doch bey einigen derſelben an; namentlich wählte er Stellen aus den Titeln der Pandecten: fin. reg., de A. vel A. P., de vi, uti possid., aus den Titeln der Pand. und des Codex de V. S. und aus dem Proömium der Inſt., weil er aus dieſen Stellen bey Niebuhr, Savigny, Cramer und Schwarz abweichende Lesarten alter Drucke fand (dadurch auf dieſe Stellen aufmerkſam wurde, und auch wohl Lesarten kennen lernte, welche ihm ſonſt unbekannt geblieben ſeyn würden); den Titel des Cod. de pign. act. und ohne Zweifel auch den Titel der Inſt. de nuptt., weil er aus dieſen Titeln in ſeinen früheren Abhandlungen Lesarten geſammelt hatte; endlich die Auth. Habita, weil ſie beſonders merkwürdig iſt. — Bey der Angabe der einzelnen Lesarten hat der Verf. folgendes Verfahren beobachtet: Zuerſt giebt er an diejenige vom Gebauerſchen Texte abweichende Lesart, welche er als Lectio vulgata der Zeit, zu welcher die Ausgaben erſchienen, anſehen zu können glaubt. In Klammern ſetzt er neben dieſe Lesart auch noch andere in ſeinen Ausgaben vorkommende Lesarten, und zwar nach der

Ordnung ihrer Häufigkeit. — Zweytens stellt er die Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten der Ausgaben in Rücksicht ihrer Lesarten in Tabellen dar, in welchen für jede Ausgabe ein eigener Raum zwischen zwey Horizontallinien, und für jedes Wort, bey welchem abweichende Lesarten vorkommen, zuweilen auch wohl für zwey, drey oder mehrere zusammengehörende Wörter dieser Art, ein eigener Raum zwischen zwey, die Horizontallinien schneidenden, Perpendicularlinien bestimmt ist; so daß die angeführten Lesarten einer und derselben Ausgabe, so weit die Breite einer jeden einzelnen Tafel reicht, neben einander, und alle bey demselben Worte, oder denselben Wörtern stattfindenden Uebereinstimmungen und Abweichungen aller angeführten Ausgaben unter einander stehen. — Drittens giebt er diejenigen einzelnen Abweichungen an, welche er für bloße Druckfehler hält. — In Beziehung auf diese Absonderung der Lectio vulgata, der in die Tabelle gebrachten Lesarten, und der bloßen Druckfehler bemerkt der Verf.: 1) Ob eine Lesart die ausschließende Lectio vulgata jener Zeit sey oder nicht, lasse sich freylich dann erst mit Gewißheit bestimmen, wenn man alle damals gemachten Ausgaben werde verglichen haben; aber dennoch habe er geglaubt, die Angabe der Lesart, welche er für die Vulgata jener Zeit halte, zur Hauptgrundlage seiner Arbeit machen zu müssen, und zwar besonders deshalb, weil der eigenthümliche Werth einer Ausgabe jener Zeit sich natürlich nicht durch Vergleichung mit den jetzt gewöhnlichen, sondern nur durch Vergleichung mit den damals gangbaren Lesarten bestimmen lasse. 2) Was wahre Lesart sey, und was man, selbst in jener Zeit, nur als Druckfehler betrachtet habe, sey oft blos Sache des Gefühls; aber doch habe er diese Unterscheidung deshalb nicht aufgeben dürfen, weil er ohne sie das, was für die Characterisirung der Ausgaben vorzüglich wichtig sey, in eine leicht übersehbare Tabelle nicht wohl würde haben bringen können. 3) Bey seinen Tabellen werde man, obgleich sie das Hauptsächliche enthielten, besonders wenn man die Vergleichung auf andere Ausgaben ausdehnen wolle, immer zurückblicken müssen theils auf das, was ihm als Lectio vulgata jener Zeit, theils auf das, was ihm als Druckfehler erschienen sey. — Uebrigens darf hier

nicht unbemerkt bleiben, daß der Verf. viele an ſich unbedeutende, den Sinn nicht ändernde Lesarten angeführt, ja ſogar (S. 449 und in der zu dieſer Stelle gehörenden Tabelle) bey der L. 4. C. de V. S., eben ſo wie Cramer, angegeben hat, wie die Ausgaben des Codex in Rückſicht der Abtheilung dieſer Conſtitution durch Paragraphenzeichen von einander abweichen; daß er (S. 363) ausdrücklich bemerkt: auf die Abtheilungen durch Paragraphen und Interpunction, wie auch auf die Schreibung der Wörter ſey er nicht von Anfang an aufmerkſam geweſen; und daß er dabey äußert, zum Zwecke einer völlig genauen Arbeit werde es ſehr intereſſant ſeyn, beſonders auf die Abtheilungen zu achten.

In den dritten Unterabſchnitten der erſten ſechs Abſchnitte zieht der Verf. aus den in den zweyten Unterabſchnitten gegebenen Datis Reſultate, und zwar, wie ſchon bemerkt iſt, theils allgemeinere, welche die angeführten Ausgaben eines jeden Theils des C. J. im Allgemeinen betreffen, theils ſpeciellere, welche jede einzelne Ausgabe insbeſondere angehen. Und ganz zuletzt (am Ende eines jeden der erſten ſechs Abſchnitte) benutzt er alle dieſe Reſultate, um Regeln für den von den angeführten Ausgaben zu machenden kritiſchen Gebrauch aufzuſtellen. — Die allgemeineren Reſultate gehen, wenn man ſie nach den Fragen, welche ſie betreffen, aus allen ſechs Abſchnitten zuſammenſtellt, der Hauptſache nach, dahin: Erſtlich: Es liefern die Ausgaben aller drey Digeſten viele, und zwar die des D. vet. und infortiati ungefähr gleich viele, die des D. novi die meiſten vom Florentiniſchen Texte; und eben ſo die Ausgaben der erſten neun Bücher des Codex und des Volumen viele vom Spangenbergiſchen Texte und die der Inſtitutionen viele vom jetzt gewöhnlichen Texte abweichende Lesarten, von welchen ein großer Theil bey Spangenberg nicht verzeichnet und überhaupt unbekannt iſt. Manche derſelben ſind, nach dem Urtheil des Verfaſſers, wichtig; und beſonders verdienen mehrere aus dem Volumen wegen ihrer Uebereinſtimmung mit dem C. Th. und mit Handſchriften, ſo wie mehrere der Inſtitutionen wegen ihrer auf ein höheres Alterthum zurückführenden Uebereinſtimmung mit Handſchriften beſondere Aufmerkſamkeit. Zweytens:

Die Ausgaben der drey Digeſten und auch die der Inſtitutionen ſtimmen ſehr mit einander überein. (Am meiſten iſt dies der Fall beym D. inf. und novum, etwas weniger beym D. vetus, am wenigſten bey den Inſt.). Einen großen Theil der in ihnen vorkommenden Lesarten lernt man kennen, wenn man auch nur Eine Ausgabe vergleicht. Mit den Ausgaben der erſten neun Bücher des Codex und mit denen des Volumen verhält ſich dies anders. Es giebt einige Abweichungen vom Spangenbergiſchen Texte, welche ſich in allen dieſen Ausgaben finden; aber die Zahl derſelben iſt im Codex klein, und in den Novellen noch kleiner. Ueber den Grund dieſes Unterſchiedes, der in dieſer Rückſicht zwiſchen den Pandecten und Inſt. auf der einen, und dem Codex und den Novellen auf der andern Seite ſtattfindet, ſagt der Verf. einiges S. 453. Nr. 2. und 530. Nr. 1. Drittens: Die alten Ausgaben kann man, nach den Lesarten, welche man in ihnen antrifft (jedoch zum Theil nur mit mehr oder weniger Wahrſcheinlichkeit), in folgende Claſſen und weitere Abtheilungen bringen:

Dig. vetus. Cl. I. Ausgaben mit der ältern Lesart. Cl. II. Ausgaben mit der neueren Lesart. — Zu jenen gehören gewöhnlich eine Jenſonſche Ausgabe s. l. et a. (welche wahrſcheinlich 1477 oder früher erſchienen ſeyn ſoll) und drey Ausg. vom J. 1482, nämlich eine Kobergerſche, eine Syberſche und eine von Herbort von Siligenſtatt. Zu dieſen gehören gewöhnlich alle ſpäteren Ausgaben, von welchen der Verfaſſer redet, namentlich eine Forliviſche (Vened. 1484), eine Hoſtateſche (Mant. 1484), eine Toreſaniſche (Vened. 1491), ſechs Tortis (Vened. 1490. 94. 98. 1501. 2. 6.), und eine Ausgabe s. l. et a. (wahrſcheinlich von Theodor de Ragazonibus). Aber der Verf. fand doch auch in der Kobergerſchen Ausg. mehrere und in der Syberſchen Ausg. eine neuere Lesart, und umgekehrt in vier der angeführten ſpätern Ausgaben einige ältere Lesarten. — Dieſe Abtheilung der Ausgaben des D. vet. in A. mit älterer und A. mit neuerer Lesart rechtfertiget der Verf. durch die Bemerkung, daß unter 70 von ihm angegebenen Verſchiedenheiten dieſer Ausgaben ſich 30 finden, bey welchen man eine ältere und eine neuere Lesart unterſcheiden könne. — Er bemerkt übrigens noch: Die

ſpäteren Ausgaben näherten ſich weit mehr, als die älteren, der Florentiniſchen Lesart; aber Haloander habe aus den ältern mehr Eigenthümliches geſchöpft, als aus den neueren, und es laſſe ſich auch aus jenen mehr Unbekanntes, als aus dieſen nehmen.

Dig. infort. Cl. I. Eine A. Rom 1475 (v. Vit. Püſcher); Cl. II. zwey Forliv. A. (Vened. 1484. 85.), ein älterer Tortis (Vened. 1488) und drey A. s. l. et a., von welchen letzteren eine wahrſcheinlich von Theod. de Ragazonibus iſt; Cl. III. zwey A. von Arrivabene (Vened. 1490. 1494.) und eine Kobergerſche (Nürnb. 1503.); Cl. IV., welche nicht kurz anzugebende Abtheilungen hat: Eine Ausg. von Bern. (Stagnin) von Tridino (von Monteferrato) (Vened. 1495), eine A. von Toreſanus (auch Vened. 1495), welche in den Nachträgen S. 534. 535 vorkommt, fünf neuere Tortis (Vened. 1495. 97. 1500. 2. 7.) und eine A. s. l. et a. — Dieſe vier Claſſen glaubt der Verf. jedoch nur mit Wahrſcheinlichkeit vorläufig annehmen zu können. Er bemerkt in Beziehung auf ſie: 1) Die Ausgaben des D. inf. ließen ſich nicht, wie die des D. vetus, rein nach der Zeit claſſificiren; denn die Römiſche Ausg., die älteſte von allen angeführten, ſtimme mehr mit den neueren, als mit den ältern Ausgaben überein, obgleich ſie auch von jenen in weſentlichen Punkten verſchieden ſey. 2) Es ſey ſchwer, die angegebenen vier Claſſen ihrem Werthe nach zu characteriſiren, weil ſie ſehr in einander eingriffen u. ſ. w. (S. 413). Sie ſeyen indeſſen, ihrer Wichtigkeit nach, ſo zu ordnen: 4, 2, 1, 3.; die zweyte und erſte Claſſe ſtänden ſich ungefähr gleich; die dritte verſpreche kaum noch einige Ausbeute, wenn man die andern gebraucht habe.

Dig. novum. Cl. I. Eine A. Rom 1476 (von Püſcher), eine Jenſonſche A. (Vened. 1477.), eine Syberſche A. (1482), zwey Kobergerſche A. (Nürnb. 1483. 92.) und eine A. s. l. et a.; Cl. II. vier Venetianiſche A. von Joh. Ant. de Papia (1483), von Bern. von Novaria und Ant. von Stanchis von Valentia (1485), von Tortis (1487), und von Andr. de Calabriis (1491.); Cl. III. fünf neuere Tortis (Vened. 1494. 98. 99. 1502. 7.). Zu keiner dieſer drey

Claſſen gehört völlig (S. die Nachträge S. 534. 535) eine Ausgabe von Toreſanus (Vened. 1494). Die zweyte und dritte Claſſe ſtehen, wie der Verf. annimt, in genauer Verbindung mit einander; aber die dritte ſchließt ſich auch oft an die erſte, und hat zuweilen etwas ihr ganz Eigenthümliches. Für Kritik ſoll die erſte und zweyte Claſſe etwa gleichen, die dritte etwas wenigeren Werth haben.

Die erſten neun Bücher des Codex. Cl. I. Eine Schoifferſche Ausg. (Maynz 1475) und eine A. s. l. et. a., wahrſcheinlich von Theod. de Rogazonibus. Cl. II. Abth. 1. (Aeltere Abth.). Eine A. von Friſner und Senſenſchmidt (Nürnb. 1475), eine A. von Andr. de Calabriis (Vened. 1485), eine Wenßlerſche Ausg. (Baſel 1487), eine Koberger-ſche A. (Nürnb. 1488), eine Jenſonſche A. s. l. et a., eine Tortis 1488, und vermuthlich auch eine Syberſche Ausgabe (1482), und eine Forliviſche, von Johann (de Gregoriis de) Forlivio und Jacob Britannicus (Vened. 1484). Abth. 2. (Neuere Abth.). Eine Arrivabeniſche A. (Vened. 1491), ſieben Tortis (Vened. 1493. 95. 96. 98. 1500. 2. 6.), und vermuthlich auch eine A. von Bern. Stagnin (von Tridino) von Monteferrato (Vened. 1495). — Daß die beyden hier angegebenen Claſſen anzunehmen ſeyen, ſieht der Verf. als ganz ausgemacht an; die beyden Abtheilungen der zweyten Claſſe hingegen hat er blos nach Wahrſcheinlichkeit gemacht. Uebrigens bemerkt er, daß die beyden Ausgaben der erſten Claſſe mit Handſchriften und mit ſpätern Drucken genau zuſammenhängen; daß der Spangenbergiſche Text ſich nur etwa in der Hälfte der hier zur Frage kommenden Fälle an dieſe erſte Claſſe, in der andern Hälfte an die zweyte Claſſe anſchließe; jedoch auf eine unregelmäßige Weiſe, nämlich wenig in den beyden Titeln des Codex, aus welchen von ihm Lesarten angeführt ſind, viel in der Auth. Habita, daß endlich die Ausgaben der zweyten Abtheil. der zweyten Claſſe ſich mehr negativ, als poſitiv durch wichtige eigenthümliche Lesarten unterſcheiden, und daß ſie, etwa eben ſo, wie die Ausgaben der ſpätern Claſſe des D. vetus von keinem eigenthümlichen Werthe, ſondern mehr aus den früheren Ausgaben gebildet zu ſeyn ſcheinen.

Das Volumen. Cl. I. Eine A. Rom ap. S. Marc. (nach Spangenb. Einleit. S. 660 bestimmt vom J. 1476); Cl. II. Eine Schoifferſche A. (Maynz 1477), und eine Wenßlerische A. (Basel 1478); Cl. III. Abth. 1. Zwey Venetianiſche Ausgaben (eine von Nic. Rubeus 1479, eine andere von Andreas de Calabriis 1485), und eine A. sine l. et a., wahrſcheinlich von Theod. de Ragazonibus. Abtheil. 2. Eine Honateſche A. (Mayl. 1482) und ein Tortis (Vened. 1489) Abth. 3. Vier Tortis (Vened. 1497. 1500. 2. 14) und eine Kobergerſche A. (Nürnb. 1504). — Jede dieſer Claſſen hat Eigenthümlichkeiten in Rückſicht auf das Vorhandenſeyn und Fehlen von Novellen (S. 497 verglichen mit S. 469 bis 473). In den Ausgaben der erſten beyden Claſſen kommen viele Lesarten vor, welche ſich in den Ausgaben der dritten Claſſe nicht finden (dies muß wohl ſeyn die Meinung der letzten Zeilen auf S. 497, welche durch S. 543 noch nicht vollſtändig berichtiget zu ſeyn ſcheinen). Und dieſe den Ausgaben der erſten beyden Claſſen eigenthümliche Lesarten ſind größtentheils den jetzt gewöhnlichen ganz entgegengeſetzt. Die Ausgaben der erſten Abtheil. der dritten Claſſen treffen in mehreren Fällen überein, wo ſie ganz allein oder nur mit wenigen zuſammenſtehen; ſie zeichnen ſich aus durch mehrere treu fortgepflanzte Lesarten ohne Sinn. Die Ausgaben der zweyten Abth. können zu keiner der beyden andern Abtheilungen gerechnet werden, und ſind beſonders deshalb von ihnen zu trennen; eigenthümlichen Werth haben ſie nicht. Die Ausgaben der dritten Abth. haben einige merkwürdige Uebereinſtimmungen, und ſind wenig von einander verſchieden; ihr Werth iſt nicht gering.

Die Inſtitutionen. Cl. I. Abth. 1. Eine Schoiffer'ſche A. (Maynz 1468) und eine A. von Eggeſteyn (Straßb. 2472). Abth. 2. Eine Schoiffer'ſche A. (Maynz 1476), drey Wenßlerſche Ausgaben (Basel 1476. 78. 81), und eine A. s. l. et a. Abth. 3. Eine A. Rom 1476 (wohl von Pücher). Abth. 4. Eine Wenßlerſche A. (Basel 1486) und zwey Ausgaben s. l. et a., unter welchen letztern die eine wahrſcheinlich bey Theod. de Ragazonibus erſchienen iſt. Cl. II. Abth. 1. Zwey Tortis (Vened. 1484. 90), zwey Arrivabene (Vened. 1491. 94) und eine A. von And. de Bonetis (Vened. 1486).

Abth. 2. Eine Kobergerſche A. (Nürnb. 1486), eine A. von Raynald von Noviomagio (Vened. 1490), eine A. v. Herczog (Vened. 1494) und eine A. s. l. et a. Abth. 3. Drey Tortis (Vened. 1499. 1502. 14.). Außer dieſen in dieſe drey Abtheilungen vertheilten Ausgaben rechnet der Verf. in dieſe zweyte Claſſe noch fünf Venetianiſche Ausgaben (von Jac. Rubeus 1478, von And. de sociis Parm. 1484, von Tortis 1489, von Jenſon s. l. et a., und von Toreſanus 1491. Ueber die letztere ſ. die Nachträge S. 534. 537. 38.), eine A. von Jac. Suigus (Turin 1488) und von Gering und Rembolt (Par. 1499); aber er geſteht, daß er dieſe Ausgaben weiter nicht zu ordnen wiſſe. — Er nennt die erſte Claſſe die Rheiniſche, die zweyte die Venediſche, und bemerkt in Rückſicht dieſer Claſſen: 1) Es ſey nicht unwahrſcheinlich, daß ſo, wie ſich in Bologna eine beſondere Recenſion des Textes (der Verf. meint wohl: nicht blos der Pandecten, ſondern aller Theile des C. J. ſ. Hugo's Magaz. IV. S. 439) ſchon früher gebildet habe, ſpäterhin auch neue Abwandlungen deſſelben auf der, an Gelehrten und Handſchriften reichen, Univerſität zu Pavia (die jedoch damals nicht, wie der Verf. glaubte, Venetianiſch war) entſtanden ſeyen, welche das Characteriſtiſche der Venetianiſchen Claſſe erklärten; und daß ſich auch anderswärts, aber wohl nicht am Rhein, eine eigene Recenſion des Inſtitutionen-Textes gebildet habe, welche die Grundlage der erſten Claſſe ausmache. Ein ähnlicher Unterſchied zeige ſich auch bey den andern Rechtsbüchern; bey den Inſtitutionen aber habe er beſtimmter hervortreten können, und zwar wahrſcheinlich deswegen, weil bey der mehreren Verbreitung derſelben ſich eher auch anderwärts eine eigentliche Recenſion habe bilden können (Hierbey ſ. unten Abſchnitt 7. Nr. 2.). 2) Der Text von Cujas ſchließe ſich häufiger an die zweyte, als an die erſte Claſſe. Dies ſey jedoch wohl mehr der größeren Verbreitung der zweyten Claſſe, als einer auf Prüfung gegründeten Wahl zuzuſchreiben. Die erſte Claſſe verſpreche daher wohl mehr wichtige Ausbeute, als die zweyte. 3) Die beſten Repräſentanten der erſten Claſſe ſeyen die beyden Schoifferſchen Ausgaben, die Straßb., Basler und Röm. A.; der zweyten Claſſe die A. v. Tortis 1484, die A. von Andr. de Bonetis,

und die beyden von Arrivabene. — Die weitere Abtheil. der erſten Claſſe ſieht der Verf., wie es ſcheint, als ausgemacht richtig an; nicht ſo die der zweyten Claſſe. Von den Ausgaben der erſten und dritten Abtheil. dieſer Claſſe ſagt er blos, daß ſie wahrſcheinlich zuſammen gehören, und von denen der zweyten, daß dies vielleicht bey ihnen der Fall ſey.

Dies ſind die allgemeinen in den dritten Unterabſchnitten der erſten ſechs Abſchnitte vorkommenden Reſultate. — Die ſpeciellern, welche die einzelnen Ausgaben angehen, betreffen beſonders folgende Fragen: 1) In welche von den oben angezeigten Claſſen gehört die Ausgabe? 2) Was für einen Werth hat ſie? 3) Iſt ſie näher verwandt mit einer oder der andern der übrigen Ausgaben? 4) Iſt ſie gemacht nach Handſchriften? oder nach andern Ausgaben? Sind Handſchriften oder andere Ausgaben bey ihr zugezogen? — Einen Auszug leiden dieſe ſpecielleren Reſultate natürlich nicht.

Und eben dies iſt der Fall bey den Regeln, welche der Verf. für den von den alten Ausgaben zu machenden kritiſchen Gebrauch am Ende eines jeden der erſten ſechs Abſchnitte gegeben hat. Bemerken läßt ſich hier in Rückſicht dieſer Regeln nur etwa dies, daß durch ſie beſtimmt iſt: was für eine Ausgabe der Kritiker vergleichen müſſe, wenn er nur Eine gebrauchen könne; was für welche er wählen müſſe, wenn er zwey, drey oder mehrere gebrauchen könne; was für welche, wenn er die einzelnen angegebenen Claſſen und deren Abtheilungen kennen lernen wolle; endlich wie viele und was für welche, wenn er mit Wahrſcheinlichkeit wolle annehmen können, daß er alles bemerkt habe, was ſich in dieſen alten Drucken findet. — Wer (vergl. S. 531) etwa die Hälfte der alten Drucke (die aber, wie ſich verſteht, nicht willkührlich gewählt werden dürfen) gebraucht, der ſoll alles kennen lernen, was in ihnen enthalten iſt.

Der ſiebente und letzte Abſchnitt enthält (ſ. oben S. 930.) die allgemeinſten, aus den erſten ſechs Abſchnitten abgeleiteten Reſultate. Und dieſe Reſultate gehen dahin: 1) Für alle Theile des C. J. ſind die alten Ausgaben wichtig; aber für den Codex und für die Novellen ſind ſie dies nur in ſofern, als in einzelnen derſelben Abweichungen vom jetzt ge-

bräuchlichen Texte vorkommen; für die Pandecten und die Institutionen sind sie dies auch noch in sofern, als sie einen von dem jetzigen Texte verschiedenen, zur Zeit der alten Drucke allgemein gangbaren Text kennen lehren. 2) Die Verschiedenheiten der alten Ausgaben lassen sich größtentheils auf zwey Hauptclassen bringen, von welchen die eine ihren Hauptsitz in den Venetianischen Drucken hat, und die damals am weitesten verbreiteten Leserten giebt, welche oft auch auf den neueren Text den meisten Einfluß äußerten. (Hierbey s. oben S. 940 Nr. 1.) 3) Die alten Drucker haben mehr, als die neueren eigentliche Druckfehler vermieden. Besonders ist dies der Fall bey Tortis. Ihre größte Aufmerksamkeit scheint auf die Glosse gegangen zu seyn. In Rücksicht des Textes zeigen sich häufige Wiederholungen des Früheren, theils indem ein Drucker ein Gemisch von dem liefert, was bey einigen seiner Vorgänger vorkommt, theils indem einer die Ausgabe eines früheren geradezu nachdruckt. Die verschiedenen Ausgaben desselben Druckers stimmen besonders oft völlig überein; aber manchmal sind sie auch wesentlich, und dagegen die Ausgaben verschiedener Drucker gar nicht verschieden.

Das bisher Gesagte zeigt, nach was für einem Plane der Verf., um zu einem Urtheile über den Werth und die Verwandtschaft der alten Ausgaben zu gelangen, Data aus ihnen gesammelt und zusammengestellt, und was für Hauptresultate er aus diesen Datis gezogen hat. — Es fragt sich nun: 1) Ob jener Plan zweckmäßig angelegt sey? 2) Ob diese Resultate hinlänglich begründet seyen? — In Beziehung auf diese Fragen läßt sich folgendes bemerken:

Der Verf. wollte (wie er dies S. 362 recht absichtlich und hernach öfters gelegentlich erklärt hat) nur eine vorläufige Arbeit liefern, welche zur Grundlage einer genaueren dienen könne; denn er glaubt (S. 361. 362), daß, da für die innere Geschichte der Ausgaben noch fast nichts geschehen, der Umfang des zu verarbeitenden Stoffs aber sehr groß sey, eine genauere Arbeit nur dann mit Erfolg werde unternommen werden können, wenn man durch eine vorläufige schon orientirt sey. — Dies darf man bey der Beurtheilung seines Plans und seiner Resultate natürlich nie vergessen.

Hätte er eine ganz genaue, vollendete Arbeit liefern wollen; so würde er allerdings wohl noch mehrere Ausgaben und noch größere Stellen derselben haben vergleichen müssen. Da er aber nur vorläufige Resultate liefern wollte; so darf man es nicht tadeln, daß er es unternahm, schon aus den von ihm bis jetzt gesammelten Datis Resultate dieser Art zu ziehen. — Aus eben diesem Grunde darf man es ferner nicht tadeln, daß er seine Data nicht blos aus Stellen nahm, welche etwas gerade für seinen Zweck wichtiges, die einzelnen Ausgaben characterisirendes enthalten. Auf eine solche Auswahl der zu vergleichenden Stellen mußte er, mit Ausnahme derer, aus welchen er bey Schwarz, Savigny, Cramer und Niebuhr verschiedene Lesarten angeführt fand, Verzicht thun, weil man (wie er selbst bemerkt) die alten Ausgaben noch nicht so weit kennt, daß man solche Stellen geradezu angeben könnte, er aber selbst, indem die Vergleichung zum Theil durch andere geschehen mußte, sie nicht aufsuchen konnte. — Daß er übrigens seine Data für jeden Hauptheil des C. J. lieber aus mehrern, wenn gleich kleinen, als aus einer einzigen größeren Stelle nahm; daß er ferner in jeder Ausgabe dieselben Stellen verglich; daß er endlich auch auf an sich unwichtige Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten der Ausgaben Rücksicht nahm, wird gewiß allgemeine Billigung finden; indem Data aus mehreren Stellen sicherere Resultate versprechen, als Data aus einer einzigen, ferner ein Urtheil über die Verwandtschaft der Ausgaben, wenn nicht dieselben Stellen alle Ausgaben hindurch verglichen sind, nicht wohl möglich ist, und endlich auch an sich unwichtige Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten der Ausgaben jenes Urtheil wohl begründen können.

Auf gleiche Weise verdient es sehr gebilliget zu werden, daß der Verfasser nicht blos seine Resultate, sondern auch die Data, aus welchen er sie zog, mitgetheilt hat. Hierdurch machte er ein Urtheil über seine Resultate möglich (was um so nöthiger war, da sie großentheils nur auf mehrerer oder wenigerer Wahrscheinlichkeit beruhen), und hierdurch setzte er jeden, der alte, von ihm noch nicht verglichene Ausgaben zur Hand hat, in den Stand, diese Ausgaben mit den verglichenen auf eine sehr leichte Weise zu vergleichen, und nach dieser Vergleichung

ein Urtheil über ſie zu fällen. — Die Gründe, um deren willen er zuerſt die wahrſcheinliche damalige Lectio vulgata angegeben, dann die einzelnen Uebereinſtimmungen und Abweichungen der Ausgaben tabellariſch dargeſtellt, und hierbey noch die wahrſcheinlichen Druckfehler abgeſondert hat, ſind ſchon oben (S. 954. Nr. 1. 2.) angeführt worden. Und dieſe Gründe werden dieſes Verfahren rechtfertigen.

Ueber die Richtigkeit, über die Zuverläſſigkeit der vom Verf. aufgeſtellten Reſultate wird man vielleicht am beſtimmteſten urtheilen können, wenn man dreyerley Reſultate unterſcheidet; nämlich 1) Reſultate, welche blos die verglichenen Stellen, 2) Reſultate, welche die ganzen Ausgaben, aus welchen einzelne Stellen verglichen worden ſind, und 3) Reſultate, welche nicht blos die verglichenen, ſondern alle oder die meiſten alten Ausgaben betreffen.

Die Reſultate der erſten Art (z. B. die S. 386 und 455 gemachten Bemerkungen: In den aus L. 2. de O. J. verglichenen §§en fänden ſich viele bey Spangenberg nicht angegebene Lesarten; der Spangenbergiſche Text ſchließe ſich an die vom Verf. mit Nr. 1. und 19. bezeichneten Ausgaben der erſten neun Bücher des Codex in den Titeln de pign. act. und de V. S. wenig, in der Auth. Habita hingegen viel an), konnten als völlig gewiſſe Reſultate aufgeſtellt werden. Und es läßt ſich bey der Genauigkeit des Verfaſſers nicht zweifeln, daß die von ihm gezogenen Reſultate dieſer Art ihre völlige Richtigkeit haben.

(Der Beſchluß folgt.)

No. 60. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Civilistische Abhandlungen von Eduard Schrader, Prof. des Civilrechts und Obertribunalrath in Tübingen.

(Beschluß der in No. 59. abgebrochenen Recension.)

Die Resultate der zweyten und dritten Art hingegen (z. B. die in der Classification der Ausgaben und in der Angabe der Lectio vulgata der damaligen Zeit liegenden Resultate: „die Ausgaben könnten auf diese oder jene Weise classificirt werden; diese oder jene Lesart sey damals die gewöhnliche Lesart gewesen“) konnten genau genommen nur nach Wahrscheinlichkeit aufgestellt werden. Auch hat der Verf., wie zum Theil schon aus dem Obigen erhellet, sehr viele dieser Resultate ausdrücklich nur für wahrscheinliche Resultate ausgegeben. Er hat z. B. namentlich (s. oben S. 937. 938) die Ausgaben des D. infortiati nur nach Wahrscheinlichkeit in vier Classen, und die zweyte Classe der Ausgaben der ersten neun Bücher des Codex nur nach Wahrscheinlichkeit in zwey Abtheilungen gebracht. Er hat ferner die von ihm aufgestellte Lectio vulgata der damaligen Zeit deutlich genug (S. 361) nur für die wahrscheinliche Lectio vulgata erklärt. Und wenn er Classen der Ausgaben angenommen hat, ohne zu bemerken, daß er sie nur nach Wahrscheinlichkeit angenommen habe (wie dies der Fall ist bey den Classen der Ausgaben des D. vetus, der ersten neun Bücher des Codex und der Institutionen); so kann seine Meinung wohl nur gewesen seyn, die Richtigkeit dieser Classification habe eine sehr große Wahrscheinlichkeit für sich, welche wir ja häufig im gemeinen Leben als Gewißheit betrachten.

Da demnach bey diesen Resultaten der zweyten und dritten Art nur von mehrerer oder wenigerer Wahrscheinlichkeit die Rede seyn kann; so ist ein ganz entschieden richtiges, uns

beſtreitbares Urtheil über ſie meiſtens nicht wohl möglich; denn wie will man entſcheidend beſtimmen, ob der Verf. genug Stellen einer einzelnen Ausgabe, und genug Ausgaben verglichen hat, um von dem, was er in einigen Stellen fand auf die ganze Ausgabe, und von dem, was er in ſeinen Ausgaben fand auf alle Ausgaben mit einiger Sicherheit ſchließen zu können? Einer wird da viele Wahrſcheinlichkeit finden, wo der andere ſie gar nicht, oder nicht in demſelben Grade findet. — Geſtehen wird indeſſen doch wohl jeder Unpartheyiſche müſſen, daß, ſo gewagt auch ein Schluß von einigen Stellen einer Ausgabe auf die ganze Ausgabe, und vollends ein Schluß von der einen Hälfte der alten Ausgaben auf die andere Hälfte ſcheinen muß, doch nicht alle vom Verf. aufgeſtellten Reſultate der zweyten und dritten Art ſo ungewiß ſind, als man glauben ſollte, daß ſie es ſeyn müßten. Möglich wäre es z. B. freylich, daß der Fortſchritt nach dem Alter, welchen der Verf. in den von ihm verglichenen Stellen der Titel de O. J., de minor., de R. V., fin. regund. und de divortt. bemerkt hat, nur in dieſen verglichenen Stellen, oder nur in dieſen und noch in einigen wenigen Stellen ſeiner Ausgaben des D. vetus ſich fände; möglich wäre es ferner, daß der Unterſchied, welchen er zwiſchen den Rheiniſchen Inſtitutionen-Ausgaben auf der einen, und den Venetianiſchen Ausgaben auf der andern Seite (S. 515 fgg.) bemerkt hat, nur im Prohmium und im Titel de nuptt. und vielleicht noch in einigen andern wenigen Stellen anzutreffen wäre; aber glaublich wird dies gewiß niemanden ſcheinen, der ſich die Mühe geben will, die Tafeln des Verfaſſers ſelbſt anzuſehen.

Vergleicht man die in dieſer neueſten Abhandlung vom Verf. aufgeſtellte Claſſification der alten Ausgaben mit dem, was er über die Verwandtſchaft derſelben im vierten Bande des Hugoiſchen Magazins geſagt hat; ſo zeigt ſich: 1) Seine jetzige Claſſification der Ausgaben des D. infortiati, der erſten neun Bücher des Codex und des Volumen ſtimmt völlig mit dem überein, was er im Magazin über die Verwandtſchaft der daſelbſt angegebenen Ausgaben dieſer Theile des C. J. geſagt hat. 2) Bey den Ausgaben des D. vetus, des D. nov. und der Inſtitutt. iſt dies nicht ganz ebenſo der Fall; aber

die Abweichung der früheren Reſultate des Verfaſſers von ſeinen jetzigen iſt doch auch hier nicht ſo ſtark, als ſie es vielleicht auf den erſten Blick zu ſeyn ſcheint. Die Ausgaben des D. novi, welche im Magazin mit den Ziffern 1, 2, 3 und 4 bezeichnet ſind, und jetzt ſämmtlich (vorausgeſetzt, daß Nr. 1. von der jetzigen Nr. 15. nicht verſchieden iſt. ſ. Seite 419. die letzte Note.) in die erſte Claſſe gebracht ſind, ſind auch ſchon im Magazin von Nr. 5, 6, 7, 8 getrennt; dagegen aber iſt daſelbſt Nr. 5. mit Nr. 6, und Nr. 7. mit Nr. 8. (eben ſo wie jetzt jene in der zweyten, dieſe in der dritten Claſſe ſtehen) zuſammengebracht. Von den Ausgaben der Inſtitt. ſind auch ſchon im Magazin die beyden Hauptclaſſen, welche jetzt die Rheiniſche und Venediſche heißen, angenommen worden, und jetzt ſind nur (vergl. S. 516 die Note nebſt dem zu ihr gehörigen Texte) diejenigen Ausgaben der Inſtitutionen, welche im Magazin eine dritte Claſſe bildeten, unter jene beyden Claſſen ſo vertheilt worden, daß nun eine derſelben (Nr. 26.) in der erſten, die übrigen in der zweyten Claſſe ſtehen. — Der Verf. war alſo nicht genöthiget, die im Magazin aus wenigen Datis gezogenen Reſultate, nachdem er weit mehrere Data erhalten hatte, ganz zurückzunehmen. Er brauchte ſie nur (etwa mit Ausnahme der Claſſification der Ausgaben des D. vetus) zum Theil zu modificiren. Dies verdient Beachtung; denn mit Recht wird man annehmen dürfen, daß die Reſultate einer künftigen vollendeteren Arbeit gewiß nicht mehr, vielleicht noch weniger von den Reſultaten der neueſten Arbeit des Verfaſſers abweichen werden, als dieſe von den Reſultaten ſeiner früheren Arbeit abweichen. Allerdings iſt wohl zu erwarten, daß auch die jetzigen Reſultate Modificationen leiden werden, wenn noch mehrere Data herbeygeſchafft ſeyn werden; aber keinesweges iſt anzunehmen, daß ſie dann als ganz falſch erſcheinen werden. Der Verf. hält es auch ſelbſt (S. 359) nicht für unmöglich, daß ihm unbekannt gebliebene Ausgaben neue Hauptclaſſen bilden könnten; glaubt indeſſen doch, daß dieſer Fall nicht leicht eintreten möchte.

Zu wünſchen iſt es nun ſehr, daß auf dem vom Verf. gelegten Grunde bald weiter fortgebauet, und ſo eine für gründliche Kritik des C. J. ſehr nöthige, möglichſt vollſtändige,

innere Geschichte der Ausgaben desselben zu Stande gebracht werde. — Geschehen aber könnte dies gewiß sehr leicht, wenn mehrere Gelehrte, welche alte Ausgaben zur Hand, und Eifer genug für diese Sache haben, auf eine, den in diesen Jahrbüchern (1812. S. 581 fgg.) und in der Savignyschen Zeitschrift (Th. II. S. 100 fgg.) gemachten Vorschlägen ähnliche Weise, zur Ausführung dieses von einem einzigen Manne schwerlich zu vollendenden Unternehmens beytragen wollten. Sie könnten ihren, auf mehrere und größere Stellen zu erstreckenden Plan an das vom Verf. bereits Geleistete anknüpfen; diesem, der so viel Sinn für solche Arbeiten und so viel Ausdauer bey denselben bewiesen hat, ihre Beyträge mittheilen, und ihn dadurch in den Stand setzen, zuerst etwa noch weitere Nachträge zu seiner jetzigen Arbeit zu liefern, und dann zuletzt diese mit den Nachträgen zu einer Geschichte der Ausgaben des C. J. zu verarbeiten. — Bis dahin aber, daß auf diesem, oder irgend einem andern Wege ein solches Werk vollendet wird, wird die jetzige Arbeit des Verfassers, in Rücksicht der alten Ausgaben, die Stelle desselben vertreten müssen.

Zum Schluß fügt Rec. noch folgende hierher gehörige Notiz hinzu: Herr HR. Spangenberg, welcher die civilist. Abhandlungen des Verfassers zwar noch vor Vollendung des Druckes seiner Einleitung in das C. J. (s. in derselben die Zusätze und Bericht. S. XV.), aber doch, wie es scheint, nicht so früh erhielt, daß er sie bey der Ausarbeitung seines kritischen Theils benutzen konnte, ist bey dem, was er (S. 431, 32. 456, 57. 471. 72.) über die Verwandtschaft und Classification der alten Ausgaben der Theile des C. J. sagt, großentheils wohl dem im Hugoischen Magaz. befindlichen Aufsatze des Verf. gefolgt; doch finden sich bey ihm auch Auslassungen, Zusätze und Aenderungen, bey welchen aber nicht angegeben ist, worauf sie beruhen. — Uebrigens sagt er in den Zusätzen und Bericht. (a. a. O.) selbst, daß alles, was er über die Verwandtschaft der alten Ausgaben bemerkt habe, aus der neuesten Schraderischen Abhandlung zu vervollständigen sey.

G. F. W.

Beschreibung der Braunbier-Brauerei im Königreiche Baiern. Aus dem Nachlasse Benno Scharl's, gräflich Seinsheimischen Verwalters zu Grünbach. Von dem landwirthschaftlichen Vereine in Baiern zum Drucke befördert. Mit 4 lithographirten Tafeln. München 1814. bey Joseph Lindauer. 150 S. 8.

Der Ruf der Vortreflichkeit des Baierischen braunen Biers ist allgemein und mit Recht seit Jahrhunderten unter den deutschen Bieren vorzugsweise anerkannt. Man darf sich daher wundern, diesen an sich, und für das Baierische Gewerbeweſen insbesondere so ausnehmend wichtigen technischen Zweig literarisch so wenig (von der technischen Seite, denn über die Brauverfassung und das Bierbaurecht dieses Landes besitzen wir einige vorzügliche Abhandlungen) mit einiger Vollständigkeit beleuchtet zu sehen, und gegenwärtige Schrift, welche diese Lücke aus dem für die Ausübung wichtigsten Gesichtspunkte, dem praktischen, sehr befriedigend ausfüllt, gewinnt schon dadurch ein erhöhetes Interesse.

Bald nach dem Anfange der jetzigen Regierung, im Jahre 1799, setzte diese einen Preis von 100 Dukaten auf die beste Beantwortung der Fragen: 1) Da die Bestandtheile des Bieres Malz, Hopfen und Wasser sind, welches ist das nothwendige Verhältniß dieser Theile, damit das Bier gut genannt werden kann? 2) Durch welche Maaßregeln kann die Polizey, ohne den so verschiedenen Geschmack zu Rathe zu ziehen, finden, daß eine Maaß Bier die bestimmte Güte habe? 3) Welches ist der möglichst wohlfeile Preis eines solchen für gut erkannten Bieres? Und welche Berechnung aller bey einem Biersude vorkommenden Einnahmen und nothwendigen Ausgaben kann man mit Rücksicht auf die im Brauweſen ergangenen Verordnungen bey Bestimmung des möglichst wohlfeilen Preises im Allgemeinen zum Grunde legen? — Unter 31 eingekommenen Schriften fand sich keine, welcher der ganze Preis zuerkannt werden konnte; er wurde unter den Abhandlungen vertheilt, welche sich jenem Ziele vorzüglich genähert hatten. Beneficiat Brunniger erhielt für seine Abhandlung 50, Landcommissär Stich 30, und der Landpriester Joseph Braun 20 Ducaten (K. Baier. Regierungsblatt 1804. S. 924). Man hätte erwarten dürfen, daß diese gekrönten Preisschriften auch

für das Publikum durch den Druck die geeignete höhere Brauchbarkeit erhalten würden; allein dieser billige Wunsch ist in Ansehung keiner derselben bis jetzt befriediget worden.

Unabhängig von jenen Fragen war vorliegende Schrift ursprünglich nicht für den Druck bestimmt. Der als 71jähriger Greis 1812 verstorbene Verf. arbeitete sie für einen höheren Baierischen Geschäftsmann aus, welcher nach Scharl's Tode sie dem landwirthschaftlichen Vereine in Baiern zur Herausgabe zustellte. Voran geht eine kurze Biographie des Oekonomen Benno Scharl, dem Freunde geweihet durch den treflichen und liebenswürdigen J. M. Sailer in Landshut. B. Scharl, ein in seinem Vaterlande mit Recht allgemein geachteter praktischer Oekonom, war, nach des Rec. Beurtheilung, was man durch Studium allein nicht werden kann, ein praktisch ökonomisches Genie, ausgezeichnet in der Fertigkeit alles in das ökonomisch-technische Gebiet einschlagende auf das vollkommenste, nutzbarste, einträglichste anzuordnen und einzurichten. Er war aber auch, was noch weit mehr ist, ein trefflicher Mensch, von strengster Redlichkeit, einfachem und liebenswürdigem Charakter. Sohn eines Dorfwirthes, gelernter und mehrjähriger Brauknecht, nachheriger Jesuitenbruder, zeichnete er sich damals und später in den größten Verwaltungen auf das rühmlichste durch treueste, für seine Herrschaft höchst einträgliche Geschäftsführung aus, und verdankt sich selbst, seinem nie ruhenden Streben die höhere Bildung, die er sich angeeignet hatte. Seit vielen Jahren gehörte er dem auf dem Titel genannten Gute an, und genoß das höchste Vertrauen seiner Gutsherrschaft, welche, den redlichen Verwalter (ein Muster und Vorbild für alle) nach Verdienst schätzend, und als Freund ehrend, denselben nach eigener besser Einsicht schalten und walten ließ. Man staunt bey dem Ueberblicke des vielen von ihm in Grünbach geleisteten; er führte alle Wirthschafts- und Braugebäude, ja sogar das herrschaftliche Schloß, von Grund aus neu auf, ohne der Herrschaft im Mindesten wehe zu thun, welche er im Gegentheile bereicherte, indem er den Ertrag aller ihm anvertrauten Zweige ausnehmend zu erhöhen wußte. Schade, daß nicht Mehreres aus dem Schatze seiner gediegensten ökonomisch-technischen

Kenntnisse und Erfahrungen dem gemeinen Wesen zu Gute gekommen ist!

Einfach und leicht verständlich setzt die Schrift unseres Verf. dennoch einige in derselben hin und wieder vorausgesetzte Notizen aus der ganz eigenthümlichen und verwickelten, unter jetziger Regierung aber fast durchgängig veränderten Baierischen Brauverfassung voraus.

Braunes Gerstenbier, aus Darrmalz erzeugt, ist das allgemeinste Getränk in Baiern. Ausnahmsweise und selten wird auch sogenanntes weißes Gerstenbier, gleichfalls aus (schwächer gedörrtem) Darrmalz, mit schwachem Hopfenzusatze erzeugt. Braunes und weißes Gerstenbier unterscheiden sich vorzüglich in der Verschiedenheit des Gährungsprocesses. Die geistige Gährung wird nämlich in Beziehung auf das Bier nach der merkwürdigen und sehr eigenthümlichen auf Alt-Baiern beschränkten Brau-Praxis in Unter- und Obergährung abgetheilt. Das Baierische Braunbier ist durchgängig nach Untergährungsart fabricirt, während das meiste Gerstenbier nach oberer oder Spundgährungsart gefertiget wird. In Ansehung der Unter- oder Vorriggährung ist es erfahrungsmäßig angenommen, daß dieselbe die warme Witterung nicht verträgt, daher ist es in Baiern, und zwar auch gesetzlich wahrscheinlich schon seit mehr als dritthalbhundert Jahren üblich, daß alles Braunbier für die Consumtion des ganzen Jahres blos im Winter, das heißt, zwischen Michaeli und Georgi (oder nach dermaliger gesetzlicher Bestimmung zwischen dem 1. October und 1. May) gesotten werden darf. Schon das alte Baierische Gesetzbuch, Buech der gemeinen Landpot, aufgericht 1516, unterscheidet Märzen- und ander Pier, und schreibt vor, daß ersteres 2, letzteres aber nur 1 Pfenning die Maaß kosten soll, welcher doppelte Preis auf die auch durch die Benennung bestätigte Vermuthung führt, daß das von Georgi bis Michaelis zu 2 Pfenning verschenkte Bier im Winter vorher erbrauet worden seyn müsse; obgleich es scheint, daß damals noch im Sommer Bier, aber nur zu 1 Pfenning die Maaß, gesotten werden durfte, indem es zwar schon Pierbrewen gab, aber auch die Freiheit für jeden noch bestand, selbst zu brauen. Gemäß der nachfolgenden Land-

ordnung von 1553 hingegen wird nach aller Wahrscheinlichkeit die erwähnte Sudordnung bereits vorgeschrieben, und sogar beygefügt, „damit solche ordnung hierinn statlich gehalten „werden mög, sollen allen Pierprewen in unsern Stete und „Märckten, jre Preukeßl durch die Obrigkeit ains jeden Orts, „verpetschafft werden," ꝛc. ꝛc.

Vom ersten May bis zum ersten October ruhet daher das Gewerb der Braunbier-Erzeugung in Baiern ganz und gar, daher die Bräuknechte in der Regel zwey Handwerke verstehen müssen, indem sie meist nur für die Sudzeit angenommen werden, im Sommer aber sich als Maurer, Zimmerleute ꝛc. ernähren. Während des Sommers hält jeder Besitzer eines braunen Bräuhauses nur so viele Leute, als er nothdürftigst zur Behandlung des im Winter ersottenen, und nun zu verschenkenden Bieres benöthiget ist. Nur die höheren und höchsten Regierungsbehörden können in Nothfällen, bey außerordentlicher Consumtion oder Biermangel den früheren Anfang des Braunbiersiedens gestatten. Aus jener gesetzlichen Praxis fließt von selbst die Unterscheidung des Braunbieres in solches, welches im Winter gebraucht und getrunken, und in solches, welches zwar auch im Winter ersotten, im Sommer aber, oder erst nach geendigter Sudzeit, und während des Stillstandes derselben, consumirt wird. Ersteres wird Winter- oder Schenkbier, letzteres aber Märzenbier, (ob es gleich am wenigsten im März, der dazu nicht zureichen würde, sondern am meisten und liebsten in der Epoche der größten Winterkälte, und gewöhnlich bis zu Ende März ersotten wird), auch Sommer- oder Lagerbier genannt. Es muß schon wegen des längeren Liegens kostbarer als Winterbier seyn, und wird dadurch nothwendig noch mehr vertheuert, daß die lange Haltbarkeit durch größeren Malz- und Hopfenreichthum, dann durch die vorzüglichsten Keller (Märzen- Sommerbier- Sommerkeller), die daher in ihrer keineswegs an allen Orten möglichen Anlage weit kostbarer, wie jene gewöhnlicher Winter- oder Schenkbierkeller sind, bedingt ist.

In Ansehung der Obergährung, auch Spund- oder Faßgährung genannt, ist es erfahrungsmäßig angenommen, daß diese größere Wärme verträgt. Daher wird und darf das weiße

Gerstenbier das ganze Jahr hindurch, auch in der größten Sommerhitze erzeugt werden. Doch ist es als ein leichtes, dünnes, schwaches Getränk bey Biertrinkern wenig beliebt, und wird größtentheils nur von Personen consumirt, deren Gesundheit den Genuß des stärkeren Braun; besonders des Märzenbieres nicht gestattet; es wird daher nicht im Großen, sondern nur hin und wieder im Kleinen erzielet.

Außer dem Gerstenbiere bereitet man in Baiern auch ein gleichfalls wenig gehopftes sogenanntes weißes Weizenbier. Weizen ist als die zuckerreichste von den einheimischen Getreidearten, und als die tauglichste zur Brauerey erfahrungsmäßig hinreichend bekannt. Nur wegen der wohlfeileren ökonomischen Erzielung der Gerste, welche sich auch in deren geringerem Preise ausspricht, wird Gerste häufiger verwendet, und ist der Gebrauch des Weizens in Baiern üblichermaßen auf die Fertigung jenes weißen Bieres beschränkt, welches indessen kein Gegenstand freyer Industrie ist, sondern als königliches Regale behandelt, daher nur in königlichen Brauhäusern, die jedoch zum Theil verpachtet sind, erzeugt wird. Das weiße Weizenbier wird aus Weizen-Darrmalz (schwächer gedörrt, die Verfertigung von Luftmalz wird klimatisch minder begünstiget, und ist in Baiern nicht üblich) gleichfalls nach oberer oder Spund-Gährungsart, daher im Ganzen Jahre, Sommers wie Winters, erzeugt, und ist an keine Sudzeit gebunden. Es ist beliebter als weißes Gerstenbier, und wird weit häufiger consumirt, doch hat dieses in den neuesten Zeiten sehr abgenommen, aus Ursachen, welche hauptsächlich, neben verändertem Geschmack, in der geänderten Brauverfassung gegründet sind. Gemäß der älteren Erhebungsart des landesherrlichen in Baiern seit 1543 bestehenden, aber damals höchst unbedeutenden Bieraufschlages war nämlich Zahl der Sude, und ihre Größe den brauenden Individuen keineswegs nach Willkühr freigegeben. Es wurde wegen dieser Verhältnisse nicht selten weniger Braunbier ersotten, gegen Ende des Sommers, und vor Anfang der neuen Sudzeit pflegte es öfter zu fehlen, man nahm häufiger seine Zuflucht zum weißen Weizenbier. Da aber dermalen der Aufschlag vom Schäffel Malz entrichtet wird, so ist Zahl der Sude und ihre Größe ganz freigegeben, es wird

mehr Braunbier ersotten, dieses fehlt seltner, man trinkt weniger weißes Weizenbier, in Ansehung dessen auch die ehemalige Zwangsabnahme nicht mehr statt findet. Die auf die frühere starke Fabricirung berechneten, meist sehr solid und geräumig erbaueten königlichen weißen Brauhäuser stehen daher jetzt nicht mehr in dem sonstigen starken Betriebe. Was indessen für weißes Weizenbier weniger eingeht, mag dem Aerare durch den erhöheten Ertrag des Malzaufschlages, wegen mehr ersottenen Braunbieres, wieder ersetzt werden.

Die Unter- oder Braunbiergährung geht in eigenen Gährkellern in großen Bottigen vor sich, in welche die gehopfte Würze von der in der Nähe höher befindlichen Kühle hinabgeleitet, und in welchen gegeben, das heißt, das Ferment (der Untergährzeug) beygemengt wird. Alles was die Gährung in den nicht ganz angefüllten Bottigen in Menge in die Höhe treibt, muß wieder (ohne alles Ueberlaufen) durch das Bier fallen, und sich auf dem Boden der Bottige ansetzen. (Die hier nach beendeter Gährung und abgefaßtem Biere befindliche Bodenhefe bildet zum Theil den Untergährzeug, mit welchem die Untergährung allein hervorgebracht werden kann.) Erst wenn jenes geschehen ist, wenn das Bier über den durchgefallenen Hefen ganz lauter steht, wozu in dem günstigsten Falle, unter Voraussetzung einer Wärme-Temperatur von 8 bis 11 Grad Reaum. in dem Gährkeller, mindestens 5 bis 6 Tage erforderlich sind, wird es in die Fässer des Winter- oder des Sommerbierkellers gebracht, und bleibt in diesen liegen, bis es nach vollbrachter kleiner oder Faß- (unmerklicher) Gährung trinkbar oder fässig (zum Abfassen reif) geworden ist, wozu alle Untergährungsbiere längere Zeit, von mindestens 2 bis 4 Wochen bey Winterbier, brauchen, dagegen aber auch weit haltbarer sind. Die Untergährung setzt (wie schon erinnert wurde) kalte, oder (näher bestimmt) mindestens kühle, frische Witterung von höchstens + 8° R. voraus. Kann man diese Temperatur nicht mehr erhalten, so ist, wie unser Verf. S. 115 bemerkt, das Unterzeug-Gährungsmittel schlechterdings nicht mehr zu gebrauchen. Die matte Abkühlung abgerechnet dringt in diesem Falle ein zu hoher Wärmegrad in die Gährkeller, die Untergährung wird übereilet, geht zu rasch vor sich,

und das erlangte Bier wird auch bey aller Genauigkeit ſich nicht haltbar zeigen, ſondern bald ſauer werden.

Die Ober- oder Spundgährung geht nicht in Bottigen, ſondern in den Fäſſern vor ſich, in welchen dieſes Bier auch künftig verbleiben ſoll. Theils wird, wie bey dem weißen Weizenbier, gegeben, oder Gährzeug beygemengt, ſo wie die Würze von der Kühle kömmt, und ehe ſie in die Fäſſer verbracht wird. Theils wird der Gährzeug erſt gegeben, wenn die Würze ſich bereits in den Fäſſern befindet, wie bey dem weißen Gerſtenbiere. In beyden Fällen treibt alles, oder doch bey weitem das Meiſte von dem, was die Gährung aufwirft, zum offenen Spundloche des Faſſes oben heraus. Da nach Baieriſchen Erfahrungen alles nach Obergährungsart gebrauete Bier wenig haltbar iſt, ſich deshalb nicht viel aus einem Faſſe in andere verbringen läßt, auch nur ſchwach conſumirt wird, ſo beſteht die Praxis, ſolche Würze der dagegen auch weit früher trinkbaren Obergährungsbiere auf ganz kleine Fäſſer zu ziehen, deren je zwey auf den Lagern oder Gantern mit offenen Spunden gegeneinander geneigt aneinander gelegt werden, wo denn alles, was die Gährung aus beyden in Menge oben ausſtößt, in einem hölzernen Gefäße aufgefangen wird, das man unter je zwey Fäßchen zu dieſem Behufe aufſtellt, und welches öfter geleert werden muß. Dieſes iſt zum Theil der Obergährzeug, oder das Ferment, welches zur Erregung dieſer Art Gährung ausſchließend angewendet werden muß. In weniger als 24 Stunden iſt die obere Gährung in dieſen kleinen Fäßchen, und auch die kleine (unmerkliche) oder Nachgährung ſo ſchnell beendet, daß die Obergährungsbiere wenige Tage nach dem Sieden ſchon zur Conſumtion abgegeben werden, daher ſie an ſich einen geringeren Fabrikations Preis haben, wie die lagerungsbedürftigen und fähigen Untergährungsbiere.

Rec. glaubt in der Annahme nicht zu irren, daß das weſentliche und charakteriſtiſche der Baieriſchen Braunbierbereitung in der bisher wohl zu wenig gewürdigten und bekannten Unter- oder Bottiggährung liege. Man iſt in dieſem Lande der allgemeinen Ueberzeugung, daß die Untergährung, da ſie die für die Biererzeugung günſtigſte Witterung ſchlechter-

dings vorausſetzet, nicht nur, was ohnedies entſchieden iſt, weit haltbarere, ſondern auch ſtärkere und nahrhaftere, daher die geſundeſten Biere theils deshalb, theils weil ſie erſt mehr oder minder vollkommen abgelegen conſumirt werden, erzeuge; daß die Obergährungsbiere dagegen auch bey gleicher Malz- und Hopfenquantität zwar früher fäſſig und trinkbar, aber neben fehlender Haltbarkeit ſtets weit leerer, ſchwächer, und kräftiger ſeyen, daher ſie auch nicht ſelten Frauenzimmerbiere genannt werden. Die Gründe dieſer merkwürdigen Erſcheinung aus der Verſchiedenheit der Unter- und Obergährung herzuleiten, (erſtere ſcheint völlig beendiget, letztere aber ohne erforderliche Bendigung durch das frühe Auslaufen aus den Spundöffnungen abgebrochen zu ſeyn, daher ſolche Biere zwar früh reif, aber nicht völlig ausgezeitiget oder ausgebildet erſcheinen), die abweichende Einwirkung derſelben auf die erzeugten Biere gehörig feſtzuſetzen, dürfte für die techniſche Chemie eine nicht unintereſſante Aufgabe ſeyn, deren vollſtändige hier nicht mögliche Löſung vor allem genauere Beobachtungen und comparative Verſuche vorausſetzen würde.

Mit dem Angeführten ſind wir übrigens nicht geſonnen, die Baieriſche geſetzliche Praxis der völligen Beſchränkung der Sudzeit für Braunbier auf die bemerkte Winter-Epoche für ganz gerechtfertiget halten zu wollen. Wir wiſſen, daß ſich, beſonders aus dem Geſichtspunkte der nothwendig größeren Theuerung des freylich häufig ſehr guten und kräftigen Sommerbieres, als unentbehrlichen Nahrungsmittels für den gemeinen Mann im Sommer, der nicht ſelten von Brod und Bier lebt, und der die Obergährungsbiere nun einmal wenig mag, auch manches dagegen ſagen läßt, welches indeſſen nicht hieher gehört.

Der Zweck unſers Verf. iſt ausſchließend die Beſchreibung der Baieriſchen Braunbierbrauerey, alſo des wichtigſten und intereſſanteſten Zweiges des Baieriſchen Brauweſens, gegen welchen hinſichtlich der Quantität und Qualität die Fabricirung der Obergährungsbiere beynahe verſchwindet. Alle Abſchnitte ſind durchaus praktiſch abgefaßt, und bewähren den größten Reichthum an geläuterten Erfahrungen. Ihren Inhalt betreffend beſchränken wir uns auf einzelne Bemerkungen. Zuerſt

wird vom Wasser und von der Gerste, dann von dem Brauhause und seiner vollkommensten Einrichtung gehandelt. Wie bey einem solchen alles am zweckmäßigsten neben- und bey-, unter und übereinander sich befinden soll, um Menschenhände oder Kosten möglichst zu ersparen, wird hier mit gereiftester Sachkenntniß auseinander gesetzt, und durch die beygefügten Profil- und Grundrisse versinnlichet. Sehr trefflich ist es, wenn durch hohe Führung des erforderlichen etwa in eine Reserve gesammelten Wassers dessen Herbeytragen erspart wird; wenn die Keller sich so tief anbringen lassen, daß das Bier aus den Gährbottigen unmittelbar in die Fässer laufen kann. In Ansehung des Malzens soll die Einrichtung so getroffen seyn, daß mit der Malzschaufel alles von einem Platze auf den andern gebracht, jedes kostbare Hin- und Hertragen also vermieden werden kann; Gerste wird in einer Rolle oder Schlauch von Brettern vom Boden in die steinerne Weiche gelassen, aus dieser auf die Wachs- oder Haufentenne, dann auf die höchstens 10 Schuh höher anzubringende Welke, von dieser in die Darre, endlich auf den Malzboden, jederzeit mit der Schaufel geworfen. Malz- und Sudwerk müssen sich in solcher Nähe beysammen befinden, daß die Wärme von letzterem zu ersterem benutzt werden kann. — Bey Beschreibung der zur Malzbereitung gehörigen Erfordernisse hätte jene der Darre etwas ausführlicher und deutlicher seyn dürfen. Der gute Erfolg des Darrgeschäftes hängt ganz und gar von richtiger Anwendung der geeigneten physikalischen Grundsätze ab; ohne gehörigen Zutritt äußerer oder kalter Luft dörrt auch die beste erwärmteste Darre nicht gut. Die Kühle soll nach Verf. trefflicher Angabe nicht im Sudhause, sondern neben demselben, aber von demselben getrennt, angebracht seyn. Von der so verschiedenen Beschaffenheit der Märzen- oder Sommerbierkeller hängt Güte und besonders Dauer dieses Bieres hauptsächlich mit ab; es giebt Felsenkeller, in welchen während der stärksten Sommerhitze noch Eis und gefrorner Schnee auf den Fässern liegt; wie ein Theil des Sommerkellers angefüllt ist, pflegt er durch periodische Schließung und Untermaurung in mehrere Theile getrennt zu werden, um ihn im folgenden Sommer nicht auf einmal dem Eindringen der Wärme preis zu

geben, sondern die hintern Theile dagegen mehr zu isoliren, während das Bier aus den vorderen weggebracht wird. Wird das vorlängst verfertigte Malz zum Sieden verwendet, so muß es, unter erforderlicher Bearbeitung, mit Wasser gehörig eingesprengt werden; der gesprengte Haufen muß sodann zum Schroten oder Brechen auf der Malz- oder Schrotmühle abstehen. Von dem eingesprengten und abgestandenen, also zur Mühle reifen Malze, wird nach dermaligen gesetzlichen Anordnungen im Königreiche Baiern der Malzaufschlag mit 5 fl. vom Baier. Schäffel solchen Malzes entrichtet. Einsprengen und Abstehen vermehren im Ganzen das Volumen des Malzes, worüber Verf. das beyläufige erfahrungsmäßige Verhältniß von 100 : 121 aufstellt, daher der Aufschlag auf den Schäffel nicht gesprengten und nicht abgestandenen Malzes 6 fl. 3 kr. treffen würde. Man wird sich einen die Baierische Gewerbsbetriebsamkeit in diesem Zweige ehrenden Begriff von dem außerordentlichen Umfange der dortigen Braunbiererzeugung machen, wenn wir bemerken, daß es einzelne bürgerliche Brauer giebt, welche jährlich mehrere 30,000 fl. an Aufschlag für versottenes Malz dem Aerare zu entrichten haben, da man ähnliche Data blos aus England her zu erfahren gewohnt ist.

Dem Abschnitte von der Bierbrauerey selbst geht ein mit Genauigkeit angestellter sehr zu schätzender Versuch, über die erforderliche Wassermenge, und den Statt findenden Verlust durch Verdünstung voraus. Von 115 Eimer 45 Maaß Wasser wurden im Ganzen 52 Eimer 5 Maaß Bier abgegeben; der gesammte Abgang betrug folglich 63 Eimer 40 Maaß. Verf. ist ganz und gar gegen die Kühlarbeit, oder das Aufkühlen, und hatte dasselbe bey seinem Brauhause seit vielen Jahren völlig abgeschafft. Bey nach seiner Art außer dem Sudhause wohlangelegter Kühle mag es vorzugsweise entbehrlich seyn. Von Seite 109 bis 127 ist ziemlich ausführlich die Rede von allem, was auf die verschiedenen Perioden des vorerwähnten Untergährungs Processes bis auf das Bierfassen (die Ueberbringung des Bieres in den Schenk- oder in den Sommerkeller) Bezug hat. Sodann folgt die Materie vom Bierguße, oder der Menge des vom Schäffel Malz zu erzeugenden noch guten und nahrhaften, beschaumäßigen, oder nach dem in

Baiern üblichen alten Ausdrucke, pfenningvergeltlichen Winter- und Sommerbieres, wo Verf. beynahe übereinstimmend mit andern bewährten Autoritäten annimmt, daß aus dem Schäffel gereitertem (d. h. von Malzkeimen gereinigten), aber nicht (mit Wasser) gesprengtem Malze 7 Baier. Eimer (à 64 Maaß bey der Biererzeugung angenommen, da der Eimer sonst nur 60 in sich faßt) Winterbier, oder 6 Eimer Sommerbier, nahrhaften, kräftigen, pfinningvergeltlichen Getränkes erzeugt werden können. Wo man nur diesen und keinen stärkeren Guß führt, da wird das Baier. Braunbier noch immer seinen alten Ruf zu behaupten vermögen. Als freylich, nach Vorschrift einer alten Aufschlags-Instruction, aus fünf Schäffeln nur 16 Eimer gesotten werden sollten, konnte es ungleich kräftiger wie jetzt seyn; ein Fall, der auch noch nach der Norm der späteren Aufschlags-Instruction von 1723 (aus 5 Schäffel Malz 22 Eimer Sommer-, oder 24 Eimer Winterbier zu sieden) vorhanden seyn konnte.

Beygefügt ist die Verfertigung vom Nachbiere (Hainzl oder Scheps in Baiern genannt); angehängt aber das Branntweinbrennen, aus dem Glattwasser (so heißt man die dritte Infusion des auch schon zu Nachbier extrahirten Malzschrotes), dem Ober- und Unterteige aus dem Maischbottige, dem Kühlgeläger, dem Zeug und Geläger aus den Gährbottigen, dann dem Geläger aus den Fässern; endlich die Essigbereitung.

Da der Verf. nicht für den Druck schrieb, und seine ohne diese Bestimmung ausgearbeitete Schrift erst nach seinem Tode herauskam, so wird man sich, wie wir zum Schlusse bemerken, nicht wundern, wenn einige wichtige Materien vergebens gesucht werden. Als solche bezeichnen wir vorzüglich: 1) eine genaue Beschreibung des Maischbottiges, oder der auch in Baiern bey großen Brauereyen üblichen paralellopipedischen Maischkästen, und insbesondere der seit geraumen Jahren beynahe durchgängig in Baiern eingeführten sehr verbesserten Maischbottige oder Maischkästen mit kupfernem Seihboden, statt der sonst gewöhnlichen unvollkommenen von Holz, fehlt; ebenso 2) die Materie vom Auspichen der Märzenfässer, da es bekanntlich in Baiern allgemein eingeführt ist, das Märzenbier auf ausgepichte Fässer zu legen; endlich 3) findet sich

nirgends eine genaue eigene Ausführung des wichtigen Artikels vom Hopfen, in Beziehung auf Qualität, Quantität, Behandlung ꝛc., welchem Gegenstande so gut ein eigenes Kapitel hätte gewidmet seyn sollen, wie der Gerste. Nur gelegentlich ist S. 98 und 129 das Minimum und das Maximum des Hopfenzusatzes, für Winterbier, und für das späteste im August und September zu verzapfende Sommerbier, unter Voraussetzung nicht sehr vorzüglicher Sommerkeller, angegeben.

L. W. Medicus.

Versuch über Verbrechen und Strafen von Simon Wulff, Russ. Kaiserl. Konsulenten zu St. Petersburg. Mit dem Denkspruche: In maleficiis voluntas spectatur, non exitus. Leipzig, bey Carl Cnobloch. 1818. 76 S. 8.

Die Schrift erschien schon 1916., wurde aber damals von dem Verf. nur unter seine Freunde und Pränumeranten vertheilt. Jetzt hat er sie unter dem obigen neuen Titel in den Buchhandel gegeben. Als er die Schrift ausarbeitete, war er noch „der Rechte Studirender", wie der ursprüngliche Titel besagt. Die Schrift enthält eine Untersuchung über den obersten Grundsatz des Strafrechts, und ist insbesondere der Feuerbachschen Abschreckungstheorie entgegengesetzt. — Man kann die schriftstellerischen Versuche eines jungen Mannes aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten; entweder ob und in wie fern sie der Wissenschaft selbst Gewinn bringen? oder ob und in wie fern sie den Scharfsinn, den Fleiß und die wissenschaftliche Regsamkeit des Verfs. beurkunden? Nach der erstern Ansicht heißt es: In scriptis non voluntas spectatur, sed exitus! nach der zweyten: In scriptis voluntas spectatur, non exitus! Rec. ist jederzeit geneigt, von der letztern Ansicht auszugehn. Denn es beweist fast immer einen auf das Höhere gerichteten Sinn, wenn sich ein junger Mann beeilt, öffentlich zu reden. Rec. glaubt daher auch den Verf. zur Fortsetzung seiner Untersuchungen aufmuntern zu können, wenn er auch in der Folge finden sollte, daß er, von dem Principe der Zweckmäßigkeit der Strafen ausgehend, von Feuerbach und Andern, welche denselben Maßstab anlegen, nicht so wesentlich abweiche, wie er jetzt selbst vermeint.

No. 61. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Versuch über die Arzneykräfte der Pflanzen verglichen mit den äußern Formen und der natürlichen Klasseneintheilung derselben von Aug. Pyn. de Candolle, Prof. der Botanik zu Genf. Nach der zweiten französischen Auflage übersetzt und mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet von Carl Julius Perleb, Prof. am Gymnasium in Freiburg. Aarau, bey Sauerländer. 1818.

Vorliegendes Werk eines der geschätztesten Botaniker hat den Zweck zu zeigen, daß die officinellen Gewächse aus einerley natürlicher Familie auch gleiche medicinische Wirkung besitzen, daß also auch die botanische Pflanzeneintheilung sich vorzüglich für die Pharmakologie der officinellen Gewächse schicke. —

Der Verf. sucht diese Meinung sowohl aus theoretischen Gründen, als auch aus Beobachtungen und Thatsachen zu erhärten. Jene nimmt er besonders von der bekannten Erfahrung, daß dieselbe Pflanzen-Species auch in mancherley Boden verpflanzt, dennoch dieselben Säfte besitze, die nur von dem Baue ihrer Nutritions-Organe abhingen; obgleich nun eine Klassification der Gewächse nach der Structur dieser Organe so wie in dem Thierreiche nicht wohl möglich sey, so ließe sich doch schließen, daß gleiche Reproductions-Organe (von denen die Pflanzeneintheilung genommen ist) auch gleiche Nutritions-Organe haben müßten, mithin Eintheilung und Kräfte übereinstimmten.

Daß dieses sich also verhalte, bemerke man an dem Instinkte mancher Thiere, die Pflanzen ausschließlich nur aus gewissen Geschlechtern fräßen, auf solchen wohnten u. s. w. — dann an Schmarotzerpflanzen und Pilzen, die nur auf nahe verwandten Gewächsen anzutreffen seyen u. s. w. Vorzüglich aber beruft sich der Verf. auf die Geschichte der Materia medica selbst, und zeigt mit vielen Beyspielen die Wahrheit

seines Satzes, ohne jedoch die bedeutendsten Ausnahmen zu verschweigen.

Um aber diese Ausnahmen weniger auffallend zu machen, und zu zeigen, daß sie dennoch seiner Theorie nicht widersprächen, macht der Verf. auf manche bis jetzt weniger beachtete Umstände aufmerksam; er erinnert an das Gleichniß des natürlichen Zusammenhanges der Pflanzenarten mit einer geographischen Charte, wo isolirte Orte auch vorkommen; er legt besondern Werth auf das Daseyn oder Mangel eines Organs, welches gerade in verwandten Gewächsen das Würkende enthalte; so, sagt er, würden alle Hülsenfrüchte abführende Mittel seyn, wenn sie alle das Mark besäßen, welches die Tamarinde und die Cassia haben u. s. w.: er erinnert dabey, daß manche Pflanzentheile eigentlich das nicht wären, wofür man sie im gemeinen Leben hielte; so gehörten die Zwiebeln nicht zu den Wurzeln, sondern zu den Stengeln, und man dürfe sich daher nicht wundern, daß einige Zwiebeln eine eben so purgirende Eigenschaft besäßen, als die Stengel der Aloë.

Diesen auf den Bau der Pflanzen Bezug habenden Umständen läßt er einige folgen, die sich auf zufällige Verhältnisse des Bodens, in dem die Pflanzen wachsen, des Klima's, Alters, Standortes u. s. w. beziehen, und findet darin einen wichtigen Unterschied der Würkungsart übrigens nahe verwandter Pflanzen. —

Von dieser geht er zu den chemischen Bestandtheilen über und behauptet, die größten Anomalien, die sich hie und da vorfänden, ließen sich aus dem verschiedenen Mischungsverhältnisse erklären der im Grunde gleichartigen Bestandtheile, wie des Gummiharzes in den Dolden und Winden; besonders berücksichtigt er den leichten Uebergang eines Stoffes in den andern, wie Schleimstoffs in Zucker, fetten Oehls in Wachs, ätherischen Oehls in Harz u. s. w.

Der Verf. geht dann zu den Veränderungen über, die die Pflanzen durch die verschiedene Zubereitungsart als Medicamente erleiden, und sucht darin einen nicht unwichtigen Grund der verschiedenen Würkung verwandter Gewächse. Endlich macht er auf die so mannichfaltigen Umstände aufmerksam, die die Dosis, die Krankheit, das Individuum selbst u. s. w.

in der Würkung der Arzneypflanzen hervorbringen müssen, und daher nothwendig analoge Arzneymittel öfters verschiedenartige Würkungen zeigen.

Es sind darauf sämtliche von ihm angenommene Pflanzenfamilien, 150 an der Zahl, einzeln durchgegangen, und die bekannten Würkungen der Arten, aus denen jede Familie besteht, verglichen, aus welcher Vergleichung der Verf. den Schluß zieht, daß das Gesetz der Analogie zwischen Form und Eigenschaften sich in 107 Familien mehr oder weniger bestätige, in 3 aber verletzt sey.

Die Hauptansicht des Verf. ist nun zwar nicht neu, allein vor ihm hat sie doch Niemand so vollständig durchgeführt, und die Schwierigkeiten mit so vielem Scharfsinne zu heben gesucht. Man muß bekennen, daß diese Theorie sich, was eine große Zahl von Pflanzenfamilien angeht, durch die Erfahrung längst bewährt hat, und deswegen eine solche Eintheilung der Pflanzen-Pharmakologie keineswegs in allen ihren Theilen zu verwerfen ist; überdem kann sie Gelegenheit geben, daß die von den Aerzten jetzt häufig so stiefmütterlich behandelte Botanik ihr altes Ansehen wieder erhalte, denn wahrlich es ist soweit gekommen, daß es eine Menge ausübender Aerzte gibt, die die Gewächse nicht einmal kennen, die sie täglich verordnen, und denen die Pflanzen-Physiologie, als die Seele der Botanik, ein ganz fremdes Feld ist. — Die Aerzte würden angereizt seyn, die Pflanzen ihres Vaterlandes mit mehr Aufmerksamkeit zu untersuchen, und vielleicht geleitet durch die äußere Form manches schätzbare einheimische Arzneymittel entdecken, das ausländische und theure zu ersetzen im Stande wäre.

Wenn daher Rec. die Vortheile einer solchen Eintheilung keineswegs verkennt, sondern ihren Werth allerdings zu schätzen weiß, so sind doch wohl auch auf der andern Seite die Lücken und Mängel nicht zu verbergen, die diesem Systeme anhängen. —

Vorerst ist zu bedenken, daß die Eintheilung der Pflanzen in natürliche Familien zwar heut zu Tage um Vieles verbessert, aber noch bey weitem nicht als vollendet angesehen werden kann; man betrachte die neuesten Lehrbücher der natürlichen

Pflanzenordnung, und man wird finden, daß keines mit dem anderen ganz übereinstimmt; es muß aber hier jede Abweichung immer einen Vorwurf der Unrichtigkeit für irgend eines dieser Systeme enthalten. Und in der That sind diese sogenannten natürlichen Pflanzenfamilien oft nichts weniger als natürlich, wozu die Belege nicht schwer zu finden sind. — Aber gesetzt auch, es wäre dies alles richtig und ausgemacht, so scheint doch de Candolle's scharfsinniger Schluß von den gleichen Reproductionsorganen der Gewächse auf übereinstimmende der Nutrition, folglich der Säfte und mithin auch der Würkungen gar zu sehr gewagt, da die Pflanzen-Anatomie, so große Fortschritte sie auch neuerdings gemacht hat, diesen Satz kaum zu erweisen im Stande ist. Auch steht der Verf. einigermaßen mit sich selbst im Widerspruche, wenn er (S. 43 u. f.) glaubt, die Pflanzen würden durch ihren Standort wesentlich in ihrer Würkung geändert. Dies ist indessen nun wohl ganz richtig, wird aber von ihm zu Gunsten seiner Theorie viel zu weit ausgedehnt, indem er die an wässerigen Orten wachsenden Doldenpflanzen alle für mehr oder minder giftig erklärt, was bey der Angelica Sylvestris und andern, die beständig an feuchten, nassen Orten wachsen, durchaus der Fall nicht ist.

Ohne hier die Vergleichung der Zwiebeln mit den Stengeln, und das, was der Verf. zu Gunsten seiner Theorie von dem Uebergange der eigenthümlichen Pflanzenstoffe in einander sagt, wogegen sich Manches erinnnern ließe, näher erörtern zu wollen, begnügt sich Rec. gleich bey der ersten Pflanzen-Familie (den Ranunculaceis) zu zeigen, daß man sich keineswegs so ganz auf diese Theorie verlassen könne. Wie sehr unterschieden in Hinsicht der Würkung sind nicht Ranunculus sceleratus und lanuginosus; Anemone Pulsatilla und hepatica; Delphinium Staphisagria und Consolida u. s. w. Wenn der Verf. glaubt (S. 77), daß die Wurzeln von Helleborus viridis, Adonis vernalis, Trollius europaeus, Actaea spicata, und Aconitum Napellus (Pflanzen, die alle zu der genannten Familie gehören), ohne daß es von den Aerzten bemerkt worden wäre, für die Wurzel von Helleborus niger gebraucht worden seyen, und dies als einen bessern Beweis für die Aehnlichkeit dieser Wurzeln, als jedes Rai-

sonnement ansieht, so lese man nur, was darüber Murray in in seinem Apparat. medicamin. im 3ten Bande S. 56 sagt, und man wird sich von dem Gegentheil bald überzeugen. —

Wie verschieden sind nicht in Hinsicht der Würkung so nahe verwandte Gewächse als Angelica Sylvestris und Cicuta virosa, Conium maculatum und Apium Petroselinum. Aber bleiben wir selbst bey derselben Gattung Lactuca sativa und scariola, Cucumis sativa und Colocynthis, Lolium perenne und temulentum. Polygonum Fagopyrum und Hydropiper, Chaerophyllum Cerefolium und temulum; und doch sind dies nur die gemeinsten und bekanntesten Beyspiele, die sehr vermehrt werden könnten. Selbst des Verf. eigene Aufzählung der Anomalien in den Pflanzen gibt kein so günstiges Resultat, als er selbst daraus zieht. S. 426 sagt er: von 22 Familien könne man die Uebereinstimmung nach dem Gesetze der Analogie nur vermuthen, in 20 sey dasselbe nur auf gewisse Ordnungen oder Geschlechter beschränkt, in 34 entspräche es zwar großentheils, doch mit Ausnahmen, in 3 wäre die Würkung mit dem Gesetze der Analogie vollkommen im Widerspruche, bey 31 aber stimme es vollkommen überein. Daraus geht sehr deutlich hervor, daß von 110 Familien in 63 keine vollkommene oder nur vermuthete Uebereinstimmung der Form mit der Würkung vorhanden ist. — — Kann aber die praktische Medicin sich mit Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten begnügen? Oder können diese irgend wo anders gefährlicher werden, als eben hier? Rec. glaubt daher, es sey sehr gewagt, eine solche Eintheilung, so viel Schönes und Wahres sie auch sonst enthält, in die Pharmakologie aufzunehmen, um so mehr, da, wenn man die Mittel nach bekannten Würkungen ordnet, die natürlichen Pflanzenfamilien, in sofern die Würkung ihrer Arten auch gleich ist, ohnedem zusammengestellt werden, und man sich wohl eher Wiederholungen als Widersprüche zu Schulden kommen lassen kann. —

Uebrigens enthält dies Werk viele sehr schätzbare und weniger gekannte Nachrichten, und manche vorzüglich interessante Notizen sind von dem geistreichen Uebersetzer in den Anmerkungen hinzugesetzt worden. —

Outlines of natural philosophy, being heads of Lectures delivered in the university of Edinburgh, by John Playfair, Prof. of nat. phil. in the univers. of Ed. fellow of the R. Soc. of London, Secretary of the R. Soc. of Edinburgh, and honorary member of the R. medical Soc. of Edinb. Vol. I. Edinb. 1814 XII et 323 p. 8. with 3 plates. Vol. II. ib. 1816. VII et 341 p. with 4 plates.

Eigentliche Compendien gehören bekanntlich in Großbritannien unter die Seltenheiten, ganz im Gegentheile der Sitte in Deutschland, wo die große Zahl derselben täglich zunimt. Die Einrichtung und Menge deutscher Universitäten und Gymnasien, die bestehende systematisch-philosophische Geistesbildung und die größere Allgemeinheit der wissenschaftlichen Cultur unter den mittleren und niederen Volksklassen können füglich als Ursachen dieses Unterschiedes angesehen werden. Um so begieriger war Rec., das Compendium, welches ein rühmlichst bekannter Gelehrter für eine den deutschen sehr ähnliche Universität Edinburg schrieb, kennen zu lernen, und da die Erscheinung des dritten Theils, welcher die Imponderabilien behandeln wird, sich noch verzögert, so möge einstweilen eine Beurtheilung der beyden ersten vorangehen.

In der kurzen Vorrede gesteht der Verf. die großen Schwierigkeiten, ein so mannigfachen Erfordernissen genügendes Compendium zu schreiben, und glaubt, daß dieses Ziel bloß durch Biot's traité elem. und durch Laplace's système du monde erreicht sey, welches letztere als Compendium (compend) er für das vollendetste hält, welches in irgend einer Wissenschaft existire. Obwohl nun kein Leser dieses Werks ohne freudige Rückerinnerung an den durch dasselbe gehabten Genuß seyn wird, so dürften doch nur wenige geneigt seyn, dasselbe der Form nach für ein Compendium zu halten, auch hat das vor uns liegende Werk ganz die Einrichtung deutscher Compendien, obwohl schwerlich eins derselben dem Verf. bekannt seyn mag.

Die Einleitung giebt zuerst eine Erläuterung einiger allgemeiner Begriffe. Philosophie (worunter vorzugsweise wohl natural philosophy verstanden wird) ist die Kenntniß der allgemeinen Gesetze, welche aus den Naturerscheinungen in der intellectuellen und materiellen Welt abstrahirt werden. Sect. 2

handelt von den Eigenschaften der Materie. Ein Körper ist nach drey Seiten ausgedehnt, undurchdringlich, beweglich. Schwere wird zwar allgemein angetroffen, jedoch können wir uns die Materie ohne dieselbe denken. Die Imponderabilien erscheinen als gewisse Potenzen, und über ihre Natur kann erst in der Folge entschieden werden. Nach einer vollständigen Erörterung der allgemeinen Eigenschaften und Qualitäten der Körper unterscheidet der Verf. zwischen Dynamik, wenn ein Körper sich frey, und Mechanik, wenn er sich auf vorgeschriebener Bahn bewegt. Die Bewegungsgesetze der Flüssigkeiten werden unter der Hydrodynamik begriffen, welche für den Zustand des Gleichgewichts Hydrostatik, für den der Bewegung Hydraulik, und bey expansibelen Flüssigkeiten Pneumatik heißt. In dieser Ordnung werden dann die einzelnen Capitel abgehandelt. In der Dynamik redet der Verf. zuerst von der Bewegung im Allgemeinen, wobey die Verhältnisse zwischen Zeit, Raum und Geschwindigkeit verglichen werden; und dann folgen in einzelnen Abschnitten die speciellen Gesetze der Bewegung. Zuerst das Gesetz der Trägheit, welches sehr bündig erläutert wird; jedoch kann Rec. in die Behauptung S. 27 nicht einstimmen, daß dasselbe bloß aus der Erfahrung abstrahirt werden könne. Dann das zweyte Gesetz der Bewegung, daß Action und Reaction der Körper gegeneinander sich gleich sind, worauf die Erscheinungen beym Stoße harter oder elastischer Körper gegründet werden. Bey der Untersuchung über beschleunigte Bewegung frägt der Verf., was überhaupt Kraft sey? und bestimmt sie $= \frac{v'}{t'}$, wenn v' und t' unmerkliche Incremente der Geschwindigkeit und der Zeit sind. Einen Beweis, daß $s = t^2 g$ für fallende Körper sey, finden wir nicht, obwohl die Gesetze der beschleunigten und der Wurf-Bewegung sehr vollständig angegeben werden. Bloß die Centralbewegung wird in die Astronomie verwiesen. In der Mechanik handelt der Verf. ziemlich ausführlich vom Schwerpunkte und dessen Bewegung; dann im zweyten Abschnitte von den einfachen Maschinen, Hebel, Rad und Welle, Rolle Keil, Schraube und Seilmaschine, ohne diese auf die Fundamentalmaschinen zurückzuführen. Beym Hebel wird auch von

der Waage kurz gehandelt, aber ungern vermißt man eine Erörterung des Carteſiſchen Geſetzes für den Hebel, und bey der Bemerkung, daß für das Rad an der Welle das angegebene Verhältniß der Kraft zur Laſt nur bey der normalen Richtung der Kraft auf die Radien zuläſſig ſey, ſcheint der Verf. überſehen zu haben, daß keine andere Richtung möglich iſt, da das Zugſeil in jeder Lage eine Tangente bildet. Vom Flaſchenzuge wird höchſt dürftig gehandelt, und daß der Keil nicht auf die geneigte Ebene zurückgeführt iſt, macht die Demonſtration undeutlich. Wir müſſen uns hierüber um ſo mehr wundern, da bey der Schraube gleichfalls bloß in der Note die Bemerkung ſteht, „ſie gehöre eigentlich zur geneigten „Ebene, und ihr allgemeines Geſetz laſſe ſich leicht auf die „Zuſammenſetzung der Kräfte zurückführen.“ Sehr zweckmäßig ſind die Unterſuchungen über die Friction und Steifheit der Seile behandelt; vom Widerſtande der Mittel aber wird nichts dabey erwähnt. Der 4te und 5te Abſchnitt handeln ausführlich von den bewegenden Kräften, und beſtimmen die Kraft lebender Weſen $W = P\left(1 - \frac{v}{c}\right)^2$ wenn P das maximum der auszuübenden Kraft, v die mittlere, c die größte Geſchwindigkeit des unbelaſteten Thieres iſt. Es wird dann Wv ein maximum, wenn $v = \frac{c}{3}$ und $W = 4/9$ P iſt. Daß noch viele dieſen Gegenſtand betreffende Verſuche fehlen, wird zugleich nicht unbemerkt gelaſſen. Weitläuftiger, als es in deutſchen Compendien der Fall zu ſeyn pflegt, handelt der 7te Abſchnitt von der rotatoriſchen Bewegung, ſowohl um eine feſte als auch um eine bewegliche Axe, und der Anhang über die Conſtruction der Bögen und die Stärke der Balken gehören weniger als die allgemeinen Geſetze des Zuſammenhanges in ein ſo kurzes Compendium der Phyſik.

Die Unterſuchungen der Geſetze der Ruhe und Bewegung flüſſiger Körper werden in vier Abtheilungen zuſammengefaßt, nämlich Hydroſtatik und Hydraulik, Aeroſtatik und Pneumatik; eine Beſtimmtheit, welche allen Beyfall verdient. Beym Nivelliren wird die Krümmung der Erde in Füßen = D für

englische Meilen = L durch $D = \frac{2}{3} L^2$ ausgedrückt. Bramah's Presse wird im Allgemeinen, aber ohne nähere Erläuterung erwähnt, und das Gewicht eines Cubikzolles destillirten Wassers nach Schuckborough = 252,576 grains bey 60° F. Temperatur gesetzt, das spec. Gewicht der Luft aber nahe = 0,00122. Billig hätten diese Größen auf den Punkt der größten Dichtigkeit des Wassers reducirt werden sollen. Ueber das Gleichgewicht fester, im Wasser schwimmender Körper handelt der Verf. ausführlich, die Capillaranziehung aber wird aus der Attraction zwischen Glas und Wasser abgeleitet, und die Form der gekrümmten Wasserfläche nach La Place's Theorie bestimmt, welche auf die nämlichen Prinzipien gebauet seyn soll, als Clairaut in theorie de la figure de la terre aufgestellt hat. Noch meint der Verf. fehle ein experimentum crucis, welches durch eine Theorie allein erklärt werden könne, und setzt hinzu; It cannot be said, that even the theory of Clairaut and La Place possesses the demonstrative evidence, which such an experiment would afford. Uns dünkt, die Theorie des La Place lasse an Evidenz eben nichts zu wünschen übrig, und stimme mit der Erfahrung auch hinlänglich überein. Wünschenswerth wäre es jedoch, wenn die Versuche und Rechnungen der HH. Schleiermacher und Eckhart, deren Delcros in der bibliotb. univ. 1818. May. erwähnt, dem Publicum ausführlicher mitgetheilt würden. Bey hydraulischen Untersuchungen über das Auslaufen des Wassers aus Oeffnungen im Boden oder in den Seitenwänden der Gefäße, seine Bewegung in Röhren und offenen Canälen, seinen Stoß und Widerstand, Wellenbewegung und hydraulische Maschinen folgt der Verf. fast ausschließlich den französischen Hydraulikern du Buat, Bossut und vorzüglich Prony. Den Wellen schreibt er nicht ohne Grund gar keine progressive Bewegung zu, weswegen sie auch mit jedem Winde an den Felsen branden. Ob aber dieser Satz absolut, und ganz allgemein auch für länger anhaltende Winde gültig sey, scheint uns zweifelhaft, obwohl wir in einer so schwierigen Aufgabe zu entscheiden Bedenken tragen.

Die Aerostatik beginnt mit einer Untersuchung über die Wärme, weil durch dieselbe alle Körper, und vorzugsweise die

luftförmigen ausgedehnt werden. Wenn wir die mangelnde logische Ordnung hierin nicht tadeln wollen, indem auch Biot gleich im Anfange seines Werkes vom Thermometer handelt, so läßt sich doch gegen die Ausführung manches einwenden. Namentlich werden Herschel's Beobachtungen über die dunkeln Wärmestrahlen des Sonnenspectrums ohne Andeutung eines Zweifels aufgeführt, Dalton's Theorie über den Gang des Queckſilberthermometers wird durch die Erfahrung festbegründet genannt, und über das Gesetz der Elasticität der Dämpfe lernt man bloß Dalton's Arbeiten kennen. Wenn endlich die Entstehung der Hitze durch Reiben bey festen Körpern und durch Compression bey Gasarten als identisch ihrem Entstehungsgrunde nach angegeben werden; so dürfte dabey doch ein Mangel an critischem Scharfsinne zu tadeln seyn. Die übrigen Erscheinungen der Wärme werden durch die Hypothese von einem Wärmestoffe ungezwungen erklärt, die Entstehung derselben durch Reiben aber glaubt der Verf. bloß aus der Theorie der Vibrationen erklären zu können. Das Gewicht der Luft wird mit Berücksichtigung des Mariotteschen Gesetzes untersucht, und davon sogleich eine Anwendung auf Barometermessungen gemacht, wofür in englischen Faden und für Thermometergrade der Centesimalscale die Formel $h = 10050\left(1+\frac{2(t+t')}{1000}\right)\log.\left(\frac{h}{3(1+0{,}00018(\eta-\eta'))}\right)$ angegeben ist. Auf die mit der Höhe abnehmende Schwere wird keine Rücksicht genommen, und die Correction wegen der Breite ist nur gelegentlich, als von La Place eingeführt, erwähnt. Einige bedeutende neuere Arbeiten über diesen Gegenstand scheinen dem Verf. nicht bekannt geworden zu seyn. Unvollständige Untersuchungen über die Abnahme der Wärme in größeren Höhen, und die Bestimmung des spec. Gewichts der Luft mit Anwendung auf Luftballons machen den Beschluß dieses Abschnittes. Am wenigsten systematisch werden deutsche Leser den Inhalt der 4ten und letzten Abtheilung dieses Bandes finden, welcher die Pneumatik begreift, und in drey Abschnitten die elastischen Flüssigkeiten als bewegende Kraft, als Leitungsmittel des Schalles und als das Vehikel für Hitze und Feuchtigkeit auf der Ober-

fläche der Erde betrachtet. Im ersten derselben werden die Hauptsätze vom Heber, von der Luftpumpe, der Wasserpumpe, den Dampfmaschinen, der Wirkung durch Schießpulver, den Windmühlen und dem Widerstande der Luft kurz beygebracht. Ueber den letzteren Gegenstand werden die vorzüglichsten Formeln nach Hutton sehr kurz angegeben, und wenn man es erklärlich findet, daß bey der Akustik eine gänzliche Unbekanntschaft mit Chladni's Werken unverkennbar ist, so wird man sich doch wundern müssen, daß bloß die Luft als ein Mittel der Fortpflanzung des Schalles genannt wird.

Die Wärme leitet der Verf. im dritten Abschnitte bloß von den Sonnenstrahlen her, durch welche stets eine neue Quantität herbeygeführt werde, ohne daß ihre absolute Menge eine Vermehrung erhalte, indem sie sich stets wieder in den Raum erhebe, theils mit, theils ohne Begleitung einer feinen Materie (?). Bey den Untersuchungen über die Temperatur in verschiedenen Gegenden und Höhen liegen bloß Kirwan's Ansichten zum Grunde, und sofern der Wechsel der Temperatur die Winde (nach dem Verf. als einzige Ursache) erzeugt, wird hier von denselben gleichfalls gehandelt. Halley's Erklärung der Passat-Winde wird verworfen, dagegen soll nach Franklin und La Place durch die ungleiche Erwärmung der Erde eine Luftströmung von den Polen nach dem Aequator statt finden, welche westwärts abfallend die Passatwinde erzeugt. Eben hierdurch muß aber ein östlich gerichteter, höherer Luftstrom gebildet werden, welche beyde sich in einer Höhe von 16000 Fuß scheiden, indem örtliche Störungen derselben die unregelmäßigen Winde veranlassen. Uns dünkt diese Vorstellung keineswegs zur Erklärung der verschiedenen Erscheinungen genügend, und wir mögten den Verf. gern auf die gehaltreichen Untersuchungen des Hrn. v. Lindenau in der M. Cor. verweisen. Zuletzt noch etwas weniges vom Regen, Schnee, Hagel, Thau, dem Ursprunge der Quellen und den Meteorsteinen, ohne neue Ideen oder Hypothesen zur Erklärung dieser Phänomene. Die Meteorolithen sind auch nach ihm atmosphärischen Ursprungs, wahrscheinlich weil er Chladni's Arbeiten darüber gar nicht kennt oder zum mindesten nicht gehörig geprüft hat.

Wenn nun gleich das vorliegende Compendium ohngeachtet seiner vielen und großen Vorzüge dennoch hinter mehreren deutschen und französischen zurückbleibt, so ist dieses doch keineswegs mit dem zweyten Theile der Fall, welcher die Elemente der Astronomie enthält. Alle wesentlichen Lehren dieser Wissenschaft sind in demselben in einem natürlichen Zusammenhange und in möglichster Kürze deutlich vorgetragen, und mehrere Rechnungsformeln mit kurzer Hindeutung auf die Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie beygefügt, wobey vorzüglich Maskelyne und Vince zu Führern dienen. Außerdem aber sind La Place mécan. cél. und syst. d. monde, de Lambre's beyde astronomische Werke und Biot's traité fleißig und auch die älteren klassischen Werke von Euler, Clairaut u. a. so zweckmäßig benutzt, daß hierbey nichts zu wünschen übrig bleibt, als eine Bekanntschaft mit den Arbeiten deutscher Astronomen, namentlich Schubert und Gauß, wovon aber nirgend eine Spur vorhanden ist. So günstig inzwischen unser Urtheil über dasselbe ausfallen muß, so wünschen wir doch dadurch nicht zu veranlassen, daß es ins Deutsche übertragen werde, weil es an Umfang und Tiefe dem klassischen Werke von Bohnenberger immer noch sehr nachsteht.

Es würde überflüssig seyn, außer diesem allgemeinen Urtheile ins Einzelne zu gehen, oder eine Anzeige des reichen Inhaltes hinzuzufügen, und Rec. beschränkt sich daher bloß auf einige Hauptsätze, welche ihm einer näheren Auszeichnung werth scheinen. Die irdische Strahlenbrechung setzt der Verf. wohl zwischen zu weite Grenzen, wenn er sie zu $\frac{1}{24}$ bis $\frac{1}{4}$ des gemessenen Bogens annimt. Der Luftspiegelungen geschieht keine Erwähnung, wahrscheinlich weil sie bey der Optik vorkommen werden. Zur Bestimmung der Gestalt der Erde durch Gradmessungen werden die von Peru, Indien, Frankreich, England und Lappland verglichen, und hieraus die Abplattung $\frac{1}{312,5}$ berechnet, wonach ein Grad unter beliebiger Breite $\lambda = 57011' - 272',65 \cos. 2\lambda'$ und der Halbmesser der Erde $= 3271743'$ die halbe Axe aber $= 3261273',42$ angenommen ist. Die Parallaxe nimt der Verf. für verschwindend an, wenn sie kleiner ist als 0,25 Sec., welches also eine Entfernung von 825082 Radien voraussetzt.

Vorzüglich lichtvoll ist S. 164 ff. die eigene Bewegung der Planeten, in wie fern sie bald rechtläufig, bald rückläufig erscheint, dargestellt. Die Anwesenheit einer Atmosphäre bey Jupiter, Mars und Venus glaubt der Verf. noch nicht völlig entschieden. Wenn es aber S. 193 heißt: The comets have no parallax, and are therefore certainly beyond the limits of our atmosphere, so muß Rec. bekennen, den Sinn hiervon nicht zu verstehen. Die auch hier gelegentlich und ohne weitere Prüfung erwähnte Nachricht, daß im Jahre 1454 ein Comet den Mond verfinstert habe, verdiente aus den (nicht angegebenen) Quellen genauer erforscht zu werden.

Den Uebergang zur physischen Astronomie macht eine Zugabe, welche die Methode der Bestimmung der Coefficienten einer Function durch Bedingungsgleichungen sehr lichtvoll erläutert. Zugleich bekennt der Verf., daß er nicht wisse, mit welchem Rechte die Erfindung und Anwendung derselben in der Astronomie dem Tob. Mayer zugehöre, schreibt aber die Erfindung der Methode der kleinsten Quadrate dem Le Gendre ausschließlich zu, ohne H. Gauß zu erwähnen, und beweiset hierdurch, wie durch vieles andere, seine Unbekanntschaft mit deutscher Literatur. Dagegen hat er die französischen Schriften genau studirt, und stimmt in seinem Urtheile über das Hauptwerk derselben gewiß mit den meisten Lesern überein, wenn er von der Auflösung des Problems der Präcession S. 325 sagt: The solution of La Place, in the mécanique céleste, must be considered as the most perfect cet. There is, however, one defect it may be said to have, that as it proceeds entirely by the calculus, it does not sufficiently carry the imagination along with it. Zum Schluß wirft der Verf. noch die Frage auf, ob nicht alle die übrigen zahlreichen Naturerscheinungen sich eben so auf ein einziges allgemeines Gesetz zurückführen lassen, als die Mechanik des Himmels auf das Princip der Gravitation gegründet ist, und setzt dann, mit Rec. völlig übereinstimmend, hinsichtlich einer künftig möglichen Entdeckung desselben durch ein Genie, wie das eines Newton oder La Place, hinzu: About such ultimate attainments, it were unwise to be sanguine, and unphilosophical to despair.

Naturlehre für die Jugend nach der Elementarmethode. Für Freunde und Lehrer dieser Wissenschaft, als ein neues Hülfsmittel zur Uebung der Denkkraft ihrer Zöglinge von M. C. G. Rebs. Leipzig 1817. VIII u. 296 S. 8.

Es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß die Kenntniß der Natur und ihrer Gesetze nicht bloß überhaupt unter die wichtigsten Gegenstände der Geistesbeschäftigung aller Menschen gehört, sondern auch in ihren ersten Elementen für den Jugendunterricht vorzüglich geeignet ist. Der Verf. der vorliegenden Schrift scheint dieses vorauszusetzen, und wir stimmen ihm vollkommen bey in Hinsicht der Art, wie ein solcher Unterricht eingerichtet seyn muß, nämlich daß Anschaulichkeit mit natürlichem Zusammenhange der einzelnen Lehren verbunden wird. Rec. hat ferner genügende Proben seiner Fertigkeit in der Unterweisung der Jugend abgelegt, und glaubt daher nach den Aeußerungen des Verf. ein Recht auf die Beurtheilung seiner Schrift zu haben, muß aber zugleich bekennen, daß er um so weniger durch dieselbe befriedigt ist, je höher seine Forderungen gerade bey Büchern dieser Art sind. Vor allen Dingen trifft dieses misbilligende Urtheil die Form des Werks, welches in Fragen und Antworten abgefaßt ist, und hierdurch einestheils unnöthigen Raum verschwendet, anderntheils aber sowohl für den Lehrer als auch für den Lernenden an Brauchbarkeit verliert. Die erste Behauptung giebt der Verf. selbst zu, indem er (Vorr. S. V.) sagt, daß er die katechetische Form in den beyden letzten Abschnitten aus Mangel an Raum habe verlassen müssen, und wir sind lebhaft überzeugt, daß viele in dieser Form geschriebene Bücher gewiß nicht erschienen wären, wenn deren Verfasser nur hätten bedenken wollen, daß die berühmte socratische Lehrmethode etwas ganz anderes ist, als die Einkleidung eines Vortrags in Fragen und Antworten. Hinsichtlich der zweyten Behauptung hoffen wir den Verf. selbst, falls er uns anders verstehen will, leicht überzeugen zu können. Für den Lernenden nämlich würde es nicht bloß ermüdend, sondern auch der Art, wie er unterrichtet seyn will, nicht angemessen seyn, aus diesem Buche zu lernen; denn warum soll ein Satz, den er als absolut gewiß aus sich selbst und aus äußerer Anschauung erkennen muß, im Gewande

einer Frage deutlicher seyn, als wenn er durch einfache und klare Worte ausgedrückt ist? Wollte der Lehrer aber nach dem Wunsche des Verf. (S. V) sich an die Fragen genau halten, so wird er übel wegkommen, wenn er nicht seine Schüler die Antworten vorher gleichfalls auswendig lernen läßt, indem unmöglich allezeit die beygesetzten Antworten allein auf die Fragen folgen können. Es ist sehr gut und lobenswerth, wenn der Lehrer bey einem übrigens klaren und lebendigen Vortrage die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer durch eingemischte Fragen oder auch durch die Forderung einer kurzen Wiederholung des Gesagten weckt und aufregt, allein einen wissenschaftlichen Gegenstand bloß in abgemessenen Fragen und für dieselben bestimmten Antworten vortragen wollen, ist gewiß ein Unternehmen, welches den gewünschten Zweck verfehlt.

Was das Materielle des Werkes betrifft; so haben wir uns überzeugt, daß der Verf. im Ganzen der Sache mächtig ist, und wüßten wir im Wesentlichen nichts Bedeutendes gegen seine Behauptungen einzuwenden. In einzelnen Fällen sind Sätze eben der katechetischen Form wegen allgemeiner aufgestellt, als zulässig ist; allein man sieht bald, daß dieses bloß wegen den erforderlichen kurzen und bestimmten Antworten geschah, und wo sonstige Fehler vorkommen, da erkennt man leicht eine kleine Uebereilung als Ursache derselben; z. B. S. 51: „Wenn man nach Norden auch 2000 Meilen gereiset „ist, so steht endlich das Siebengestirn oder der Wagen doch „noch immer so vor uns, wie es anfänglich stund; also noch „immer in einer und derselben Richtung.“ — Wie wird sich hiermit die Bestimmung der Polhöhe vereinigen lassen?

Wir schließen diese kurze Beurtheilung mit der Bitte, daß der Verf., dessen Kenntnissen wir übrigens Gerechtigkeit widerfahren lassen, uns keine böse Absicht unterschieben wolle, indem wir vielmehr wünschen, daß er einen besseren und zweckmäßigeren Plan befolgen möge, wenn er sich berufen fühlt, eine für die Jugend verständliche und zum Nachlesen geeignete Schrift über die Naturlehre zu verfassen, eine Aufgabe, welche wir für sehr schwer halten. Einen jeden Lehrer verweisen wir dagegen an das ernste Studium streng wissen-

ſchaftlicher Werke, denn man muß ſich durchaus eines Gegenſtandes ſelbſt völlig bemächtigt haben, wenn man andere darin unterrichten will.

Merkwürdige Rechtsfälle, welche bey verſchiedenen franzöſiſchen Gerichtshöfen verhandelt wurden. Nach Méjan, Recueil des causes célèbres frey bearbeitet, von Dr. u. Prof. J. A. Müller, öff. Lehrer der neuern Sprachen. Ulm, 1818. im Verlage der Stettinſchen Buchh. 339 S. 8.

Allerdings verdiente die bekannte Sammlung von Rechtsfällen, welche Mejan zu Paris herausgiebt, eine Bearbeitung für deutſche Leſer. Sie iſt ein Leſebuch, welches auch den Layen in der Rechtswiſſenſchaft anzieht. Die vorliegende Bearbeitung iſt im Ganzen lobenswerth. Nur hätten wir gewünſcht, daß der Verf. bey der Verdeutſchung rechtswiſſenſchaftlicher Wörter einen des franzöſiſchen Rechts kundigen Mann zugezogen hätte. Wer wird z. B. procès verbal durch mündliche Verhandlung überſetzen? — Die in dieſem Bande ausgewählten Rechtsfälle (es ſind deren ſechs, der dritte aus dem bürgerlichen, die übrigen aus dem peinlichen Rechte entlehnt) ſind insgeſamt nicht ohne Intereſſe. So bezieht ſich z. B. der erſte Fall auf das Recht des Vaters, den Verführer ſeiner Tochter, den er auf der That ertappt, zu tödten. Der zweyte Fall liefert einen Beleg zu der traurigen Beſchaffenheit der peinlichen Gerechtigkeitspflege in Frankreich vor der Revolution. Faſt wäre es in dieſem Falle der Bosheit gelungen, die Unſchuld den Händen des Scharfrichters zu übergeben. Nur von dem Machtworte des Königs kam die Rettung. In dem fünften Falle wird die Verurtheilung eines Mörders ausgeſetzt, weil er während der Unterſuchung in Wahnwitz verfällt. — Die Geſchichte der Verbrechen, die bey einem Volke verübt werden, iſt ein wichtiger, vielleicht noch nicht genug beachteter Beytrag zur Geſchichte des Volkscharakters, der Sitten, der Verfaſſung. In Deutſchland wird man vielleicht mehr Ausbrüche der Rohheit finden; aber Fälle der überlegteſten Bosheit, die in Frankreich häufig genug vorkommen, wird man deſto ſeltner antreffen.

No. 62. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

1) Griechische Grammatik von Philipp Buttmann, Dr. Siebente *), vermehrte und verbesserte Ausgabe. Berlin 1817. In der Mylius'schen Buchhandlung. 8. XVI u. 611 S. (Ladenpreis 2 fl.)

2) Griechische Schulgrammatik von Philipp Buttmann, Dr. Vierte Auflage. In der Mylius'schen Buchhandlung. 8. VIII und 391 S. (Ladenpreis 1 fl. 20 kr.)

3) Initia Systematis Conjugationis Graecae, proposita a Carolo Kauba, Liter. Human. Professore in Gymnasio Caes. Reg. Micropragensi. Pragae 1817, in bibliopolio Caspari Widtmann. gr. 8. Mit 5 Tabellen in gr. 4to. 127 S. (Ladenpreis 1 fl. 48 kr.)

4) Kleine griechische Sprachlehre für Progymnasien. Von Franz Göller. I. Etymologie. Bamberg und Würzburg, in den Göbhardt'schen Buchhandlungen. 1817. kl. 8. Außer der Vorerinnerung 103 S. (Ladenpreis 24 kr.)

5) Anfangsbuch zur Erlernung der griechischen Sprache, verfaßt von D. J. H. P. Seidenstücker, Director des Archigymnasiums zu Soest und Ehrenmitgliede der Großherzogl. Latein. Gesellschaft zu Jena. Erste Abtheilung oder No. I. Dortmund und Leipzig, in der Wilhelm Mallinckrodt'schen Verlagsbuchhandlung. 1816. 8. 72 und 151 S. (Ladenpreis 1 fl. 30 kr.)

6) Griechische Schulgrammatik von Valentin Christian Friedrich Rost, Lehrer am Gymnasium zu Gotha und Mitglied der lateinischen Gesellschaft zu Jena. Göttingen, bey Vandenhöck und Ruprecht. 1816. gr. 8. VIII und 329 S. (Ladenpreis 2 fl.)

7) Griechische Grammatik für die Gymnasien des Lehrbezirks der Kayserlichen Universität zu Dorpat. Von Dr. K. L. Struve.

*) In der Zwischenzeit, bis die Redaction die Handschrift zum Drucke befördern konnte, sind neue Auflagen erschienen: von „Buttmann's Griech. Gramm." die achte; und von Tiersch's „Gramm. des Homer. Dialektes" eine zweyte sehr stark vermehrte.

Formenlehre. Riga und Dorpat bey J. F. Meinshauſen. 1816. gr. 8. IV und 298 S. (Ladenpreis 1 fl. 48 kr.)

8) Elementa etymologica linguae Graecae in usum scholarum. Carolsruhae, sumtibus Theophili Braunii. 1818. 8vo. 112 S. (Ladenpreis 45 kr.)

9) Griechiſche Sprachlehre, verfaßt von J. H. Kiſtemaker. Zweyte verbeſſerte und vermehrte Ausgabe. Münſter, bey Friedrich Theiſſing 1816. XIV und 246 S. (Ladenpreis 45 kr.)

Wenn man die Meßkataloge nachſieht, ſo weiß man in der That nicht, worüber man ſich mehr wundern ſoll: über die Schreibeluſt, welche die großen Grammatiker unſerer Zeit bey andern hervorgebracht haben, oder über das Bedürfniß, welches ſich in der Menge ſolcher Schriften auszuſprechen ſcheint, oder über das Fortſchreiten des grammatiſchen Studiums. Vergleicht man indeß die erſchienenen Bücher ſelbſt mit den vielverſprechenden Vorreden, ſo ſieht man, daß es wenigſtens nicht immer ein Zeichen des Fortgangs in einem Zweig der Literatur iſt, wenn man anfängt, viel darin zu ſchreiben und zu drucken; es findet ſich vielmehr Buttmanns Ausſpruch beſtätigt, daß mancher andere Mißbrauch „keinen ſo großen Schaden verurſache, als jener Schwarm von Seichtlingen, die — mit der „größten Bequemlichkeit — ohne alle griechiſche Gelehrſamkeit, „zwiſchen zwey aufgeſchlagenen Grammatiken ſitzend, die dritte entſtehen laſſen.“ Gewöhnlich ſucht man dies mit der eben ſo beſcheidenen als bequemen Ausſage zu entſchuldigen, daß man keine neue Methode, noch weniger neue Reſultate aufſtellen wolle. Nur wenige machen hier eine Ausnahme, z. B. Struve, wie wir ſehen werden. Das aber läßt ſich nicht läugnen, daß ſich in der Menge ſolcher Bücher ein gewiſſes Bedürfniß ausſpricht; was aber in der Sache ſelbſt liegt, und daher auch ſobald noch nicht gehoben werden wird. Erſt müſſen wir die Grammatik auf hiſtoriſchem Wege vollſtändig beſitzen, den Apparat vor uns liegen haben, die Grammatik muß gewiſſermaßen erſt ruhig geworden ſeyn, ehe wir ordnen, unumſtößlich richtige Regeln mit allen Ausnahmen feſtſetzen, ehe wir vollkommene Schulgrammatiken liefern können. Am wenigſten aber tragen

dieſenigen zur Erfüllung dieſes Wunſches bey, welche nur einander abſchreiben; würden dieſe lieber forſchen, ſo müßten ſie die Wahrheit des Satzes nur allzu ſehr fühlen: quantopere fallantur, quamque parum, quo in statu sit Graecae linguae cognitio, intelligant, qui vel fundamenta jacta esse Graecae grammaticae credant. (Hermann, in: Mus. antiq. stud. I. 1. p. 234.) — Dies wollten wir vorausſchicken, um uns am Folgenden nicht oft wiederholen zu müſſen.

Den Werth von Nr. 1. und 2. hat das Publicum längſt zu ſehr anerkannt, als daß Ref. noch etwas anderes thun könnte als dem Herrn Vſrf. ſeinen Dank ſagen für das, was er aus dieſen Büchern gelernt hat, und er weiß, daß ihm hierin jeder beyſtimmt, welcher dieſelben nach ihrem Zwecke gebraucht hat. Was haben wir erſt von der großen Sprachlehre zu erwarten, mit welcher ſich der Hr. Verf. ſchon ſeit geraumer Zeit beſchäftigt, und wovon, wie wir erfahren, noch dieſes Jahr (d. i. 1818) die erſte Hälfte erſcheint! Nr. 1. iſt in ſeiner bisherigen Geſtalt geblieben, nur mit durchgehenden Berichtigungen und kleinen Zuſätzen; wovon wir nur einige Beyſpiele geben können, damit uns Raum für die andern Anzeigen bleibe. §. 34. ſind die Ausnahmen vom Genus der Fömininen vermehrt: ἔλις, κόρις, μάρις, δεσφίς, Δίς. §. 55. Anm. 5. iſt hinzugefügt: Von den Adjectiven auf ιος, οιος u. ſ. w. behalten mehrere, wenn ſie mit dem α priv. zuſammengeſetzt ſind, ſelbſt in Proſa die femin. Endung, z. B. ἡ ἀναξία. — S. 132 wird ἥκιστος als Adj. Il. ψ. 531 als die richtige Lesart angenommen, nicht ἧκιστος von ἧκα u. ſ. w. — S. 141 wird das von Hermann vertheidigte τέ Theocr. I. 5. durch Apollon. de Pronom. beſtätigt Mus. Ant. stud. Vol. I. S. 366, nicht: 336. — Bey der Conjug. μι wird nun auch hier, wie ſchon früher in der Schulgrammatik geſchehen iſt, der bezeichnende Ausdruck: Bindevocal eingeführt (cf. p. 168 Note.). — In der Proſodie iſt die Beyſpielſammlung vermehrt: ὀπαδός, κόβαλος, νεανίς, σιαγών, ναναγός (über das letzte Wort iſt zugleich die Regel beygefügt), κυκλάμινον, ἀξίνη, πυτίνη u. ſ. w. In der Syntax iſt §. 111. nachgetragen: daß beym Particip der Artikel ſtehen müſſe, weil der Satz ſonſt die Participial-Con-

ſtruction (— als Cas. abs.) bildet. Ferner wird ebendaſelbſt, Anm. 3., der Unterſchied angegeben, wenn das Adjectiv ohne Artikel vor dem Artikel des Subſtantivs ſteht, von den andern 1, 2 und 3 bemerkten Conſtructionen. — §. 117. iſt die Anmerk. eingeſchoben, daß man nicht jedesmal eine Präpoſition im Griechiſchen ſuppliren müſſe, wenn ein Caſus durch eine Präp. im Deutſchen überſetzt würde; was, wenn Ref. nicht irrt, auch ſchon in der ältern Ausgabe an einem andern Orte ſteht. — §. 119. iſt die Redensart λαβέσθαι τινὰ ποδός aus der Verbindung mit Genitivus partitivus genommen und unter das allgemeinere Nr. 6. gebracht, u. ſ. w. Beſonders iſt der §. über die Präpoſitionen ausführlicher behandelt. Außerdem ſind nur kleine Aenderungen, das Aeußere betreffend, vorgenommen; Noten ſind zuweilen in den Text gebracht, wodurch z. B. §. 88 b. die Zahl der Anmerkungen ſich änderte (daher auch S. 260 Anm. 8. geleſen werden muß). So auch §. 45 a., wo es daher ſtatt: die erſten Anm. zu 65 a. heißen muß: §. 95 Anm. 6. Die §§. ſind ganz dieſelben geblieben. (Wir bemerken dies wegen der häufigen Hinweiſungen auf dieſes Buch.) Endlich ſind die Druckfehler getilgt (nur das unrichtige Citat aus Matthiä, was (S. 244) ſtatt p. 234, heißen muß: p. 244, iſt ſtehen geblieben), die Orthographie hie und da geändert, auch wohl ein anderes Beyſpiel gewählt. ΚΤΩ iſt ſtehen geblieben ſtatt: κύω: Aristot. Hist. a. VI. 2. Αἱ περιστεραὶ κύουσιν ἀλλήλας.

Die Schulgrammatik hat blos die Zuſätze von mehreren Paradigmen des Verbum erhalten: παιδεύω, σείω, λείπω, γράφω, ἄρχω, σκευάζω, κομίζω, φυλάσσω, ὀρύσσω. Was gewiß bald nachgeahmt wird; bisher mußte man dieſen Mangel mit geſchriebenen Tabellen abzuhelfen ſuchen, oder dadurch, daß man die Schüler dieſelben entwerfen ließ. Dies hatte indeſſen auch ſeinen Nutzen.

No. 3. Initia systematis v. Kauba. Da ſich das Studium der griechiſchen Sprache nun bis in den philoſophiſchen Curſus, des theologiſchen nicht einmal zu gedenken, verbreitet habe (!), ſo entſchloß ſich der Hr. Verf. eine Anleitung zu geben, durch welche alle, die in das Tiefere der „griechiſchen Litteratur und Poeſie“ (?) eindringen wollten,

wenigſtens durch eine „genauere Beſchreibung“ des griechiſchen Verbums ihren Zweck ohne die koſtbaren Bücher des Auslandes, erreichen könnten. Man wiſſe aus Erfahrung, daß, wenn man die Conjugationen nicht mit den Abweichungen kenne, welche ſich die Dichter erlaubten, das Verſtändniß ſehr erſchwert und durch Noten nicht immer erleichtert werde. Auch wären die Commentare nicht leicht zu haben. Deswegen habe er aus den beſten Grammatiken, bey deren Aufzählung Trendelenburg neben Clenardus, Sylburg, Weller, Buttmann und Matthiä geſtellt wird, die Lehre vom griechiſchen Verbum auf eine klare Weiſe dargeſtellt. Die Beyſpiele ſeyen aus Buttmann genommen (aber doch wohl nicht μείξας als Beweis, wie die Jonier das Zuſammentreffen von Vocalen liebten). In der Sache, die längſt ganz erſchöpft ſey, habe er nichts ändern können, aber in der Behandlungsweiſe habe er 7 Puncte berückſichtigt: 1) Er nehme nur Eine Conjugation an, da die auf μι nur in einzelnen ſehr wenigen Perſonen abweiche, und in den älteſten Zeiten promiscue, pro arbitrio gebraucht worden ſey, indem von dem Verbum auf μι auch ein Contractum exiſtirt habe. Außerdem hätten die „Verba non pura“ eine Nebenform auf εω oder αω gehabt, welche man nach den Geſetzen des Wohllauts oder um Zweydeutigkeit zu vermeiden gebraucht habe. Worauf es aber eigentlich hierbey ankam: das gegenſeitige Ineinander-über-gehen beyder Conjugationen zu zeigen, und die rechten Beweiſe, welche hiezu Gebote ſtanden, das iſt übergangen. Da iſt noch überall von einer Synkope, Metatheſis u. ſ. w. die Rede; im Gegentheil es wird erſt ein eigentlicher Unterſchied gemacht, wenn es S. 59 heißt: „Die Conjug. μι weicht darin von der auf ω ab, daß ſie ημι, ης, ησι u. ſ. w. hat.“ Welche unnöthigen Weitläuftigkeiten, wenn nun doch das Präſens εἰμί als Typus der „levis anomaliae Conjugationis μι angenommen wird! Auch die Dialektformen dieſes Verbums werden als die Grundformen für die andern Dialekte betrachtet. Das Uebrige von den Dialekten und dichteriſchen Formen ſoll wohl an den „Exempla quaedam e poetis“ gezeigt werden, wo ein Paar Verſe aus Homer, Pindar und Theokrit ſchülerhaft analyſirt werden? Die Anmerkungen zu den Conjugations-Tabellen

ſind nicht des Nennens werth; beſſer ſind die bey den Declinationen. — 2) E sententia clarissimi et doctissimi Trendelenburgii wird das Medium ausgeſchloſſen. „Penitus amandandam esse hanc inveteratam quidem, at pravam et sensibus ipsis repugnantem de tertia adhuc conjugationis graecae forma, media scilicet, opinionem, quae ipso sensuum judicio ubique refellitur.“ (Dieſe Stelle mag zugleich zeigen, daß der Herr Verf. gerade nicht in die Feinheiten der Latinität eingegrungen iſt; wie auch der unrömiſche Gebrauch von praesertim, nimirum und Wörter, wie pluralitas zeigen.) Wo eine Anomalie hierin vorkomme (hiermit vergleiche man den 4ten Punct), hänge ſie hauptſächlich vom Wohllaut ab. Auch im Lateiniſchen ſey ja das Paſſiv zugleich Medium. Dies ſind die Beweiſe für die halbverſtandenen Unterſuchungen über dieſen Gegenſtand; wir fragen nur: was iſt damit gewonnen, wenn man „ἐτυψάμην aoristum primae formae passivae sensus reciproci, aut, ut res fert, medii“ nennt? — 3) Die Gründe der Veränderungen durch grammatiſche Figuren, z. B. von der Reduplication, Syncope und Zuſammenziehung, ſeyen nach logiſchen Geſetzen vorausgeſchickt, und darum führe das Buch den Titel: Systema Graec. Conj. (!) — 4) Die Behandlungsweiſe der anomaliſchen Verben weiche darin von der bisherigen ab, daß, wenn eine Ausnahme eine ganze Reihe betreffe, ſie nicht mehr als Ausnahme behandelt werde, ſondern als Regel. Darum heißen die Verba anomala: Verba ampliata verius ac clarius, quum nulla prorsus re a ceteris recedant, quam amplioris praesentis et imperfecti forma, quae conjugationem ipsam horum temporum ne litera quidam mutat, et ipsa ad certas quasdam leges constanter fit, (?) ita ut inde verba haec ad paucas classes (nämlich ältern Vorgängern auf ſechs) revocari possint. In den Regeln aber dieſer Claſſification kann der Ausdruck: in quibusdam verbis, nicht umgangen, und am Ende muß doch ein Verzeichniß gegeben werden, aus welchem man ſehen müſſe, ob man die Regel anwenden könne. — Bey der Bildung der Tempora, wo nach den aufgeſtellten Grundſätzen ſehr inconſequent überall das Präſens als Thema angenommen wird,

komme es bey den Böhmen, qui ad intelligendos duntaxat auctores, non vero ad scribendum, die griechische Sprache lernten, mehr auf die Analyse an. Es bedarf daher auch nicht so großer Genauigkeit. — 5) Das Futurum II Act. ist aufgehoben; auch wäre sehr zu wünschen, daß die Aoriste mit dem Präteritum verbunden würden, da die Anfänger mit dieser dunkeln und ganz unnützen Lehre geplagt würden. Man halte die Aoriste für ein Tempus, welches „quoddam indefinite perfectum notaret. (Herr K. hat wohl unter andern diesen Theil der Grammatik wenig verarbeitet, sonst hätte er sich überzeugen müssen, daß wenigstens für den Deutschen seine Polemik überflüssig erscheint.) Der Aorist werde pro ratione modorum jam perfecti, jam imperfecti et plusquamperfecti, jam futuri sensu gebraucht; daher solle man ihn tempus vicarium vel enallagicum sive aequipollens benennen. Den Unterschied, der vielleicht bey einigen Schriftstellern statt finde, drücke man viel besser durch adverbia aus, er sey von den Grammatikern subtilius, quam verius gemacht; am letzten unterscheide noch Matthiä. — 6) Habe er sich der Deutlichkeit befleißigt, und wenn auch nicht alles, doch sehr vieles beseitigt (vergl. oben über die Dialekte u. s. w.), was beym Lesen der Schriftsteller Schwierigkeit mache, namentlich habe er zu dem Ende die Anomalie des Augments in drey Classen eingetheilt. — Endlich habe er 7) jedem griechischen Worte die lateinische Uebersetzung beygefügt.

Daß er ohne Accente habe schreiben müssen, habe darin seinen Grund, weil diese in den Böhmischen Schulchrestomathieen fehlten. Es wäre aber sehr zu wünschen daß man eine Methode erfände, welche diesen so schweren Gegenstand auf eine faßliche Weise beybringe. — Wir glauben nicht nöthig zu haben, noch etwas zur Beurtheilung dieses Buches hinzufügen zu müssen.

4. Göller's kleine gr. Sprachlehre. — „Diese Sprachlehre, in welcher nicht eine neue Methode aufgestellt, auch „nicht etwa ein Theil des griechischen Sprachunterrichts tiefer „begründet werden soll, ist, durch ein Localbedürfniß veranlaßt, nur für den allerersten Anfang bestimmt.“ Dies Localbedürfniß ist der Umstand, daß Hr. G. zahlreiche Schüler in

zwey combinirten Classen die Elemente der griechischen Sprache zu lehren hat. Er wollte daher aus dem schon vorhandenen Lehrstoffe das Wesentliche von dem für den ersten Unterricht Unwesentlichen sondern, es so klar als möglich zusammenstellen, und so gleichsam eine Einleitung zum Gebrauche der Buttmannschen Schul-Grammatik seinen Schülern in die Hand geben. Diese Grammatik diente daher zum Leitfaden, „über Einzelnes wurde die ausführliche Gr. von Matthiä verglichen“ und aus der von Tiersch ist die Theorie des griechischen Verbums der Buttmannschen angepaßt. Aus Tiersch ist auch die Accenten-Lehre gegeben, „da sie auf jede andere Art den Schüler abschrecke.“ (Diese gehört aber wohl nicht für den ersten Anfänger, so wenig, als die Syntax, welche in einem eignen Bändchen nächstens nachfolgen soll. Mit dem von der Accentlehre Aufgenommenen reicht der Schüler ohnehin nicht aus.) „Die kurze Einleitung über die Dialekte ist nach den Grundzügen, die in einer akademischen Schrift Hermanns aufgestellt sind.“ (Es ist gemeint: die Einladungsschrift zu den Solemnia magistrorum creandorum etc. Leipzig 1809.) Vermöge dieses Eklekticismus ist auch aus Roß's Grammatik die Behandlung der dritten Declination aufgenommen. (Wovon unten.)

Das Büchelchen erreicht seinen Zweck, wo schon in den Progymnasien Griechisch gelehrt wird; hier möchte dasselbe unter allen uns bekannten das dienlichste seyn. Nur hätten wir gewünscht, daß zum Verständniß der Conjugation auf μι etwas mehr gesagt worden wäre, als das, daß sie die Endung unmittelbar an den Stamm hänge. Auch wäre die Uebersicht der unregelmäßigen Verben besser mit dem Verzeichniß verbunden, als auf das zweyte Bändchen verschoben worden, welches dadurch einen gleichen Umfang erhalten soll.

5. Seidenstücker's Anfangsbuch. — Der Gang dieses Anfangsbuches ist derselbe, nach welchem der sel. Verf. schon eins für die lateinische Sprache und zwey für die französische ausgearbeitet hatte. Wir theilen ihn kurz mit, so weit er sich aus dem Buche selbst ergiebt, da uns die andern Bücher, in welchen sich der Verf. darüber näher erklärt hat, nicht zur Hand sind. — Nachdem die Buchstaben angegeben und eini-

des über die Aussprache gesagt worden, kommen gleich leichte Sätze als Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Griechischen in's Deutsche und umgekehrt. Von §. 2 — 15. werden einer jeden die Wörter zum Auswendiglernen vorausgeschickt und zwar so, daß z. B. von einigen Pronomina erst Nominativ und Genitiv, dann in einer spätern der Dativ u. s. w. vorkommen, und endlich alle zusammen. (Dies scheint uns kleinlich.) Von §. 15. an sind die Wörter in einem eignen Wörterbuche angegeben, doch bis 24 — der Casus wegen — noch einige jeder Aufgabe vorgesetzt. Nun kommen die vollständigen Declinationen des Substantivs. Bey der ersten ist noch der Dual ausgelassen, und in einer Anmerkung vorläufig darauf aufmerksam gemacht. Einer jeden Decl. folgen wieder Aufgaben, so wie nach jedem Abschnitte, was wir daher nicht mehr besonders bemerken wollen, sondern nur den Gang weiter angeben. Nach den Declinationen: Regeln über die Contraction; Declination der contrahirten Nennwörter, und darauf gleich ohne vorausgeschickte Uebersicht oder dergl. die Conjugation vom Indic. Imperat. Inf. und Part. Praes. et Imperf. Act. der contrahirten Verba. — Nun Declination des Adjectivs und des Pronomen, Comparation. Nephelcyst. — Conjugation des activen und passiven Imperativ. Verwandlung der Buchstaben. Präpositionen. Darauf § 46. die eigentliche Conjugation. Hier zeigt sich der Verfasser als Denker, hauptsächlich aber, wie es uns scheinen will, geleitet durch das Studium der französischen Sprache. Wir wissen aber nicht, ob er gut gethan hat, die verschiedenen Theorieen hierüber auf einander zu pfropfen; eine jede Sprache geht ihren eignen Weg. Darum fehlt auch die Klarheit, welche freylich hierin schwer, aber nicht unmöglich ist, wie in der griechischen Gr. Buttmann und in der lateinischen Grotefend zeigt. Auch an Richtigkeit hätte die Darstellung gewonnen. So ist der Unterschied des Aoristi von dem Perfectum verwirrend angegeben, daß nämlich der Aorist jede Handlung als in der Zeit geschehen darstelle, das Perfectum aber jede Handlung entweder nur als Handlung (unabhängig von Zeit) oder nach ihrem gebliebenen Erzeugnisse aufführe. Und S. 109 wird gesagt, daß der Aorist (inf.) als Perfect gebraucht werde, wenn

etwas blos als in verflossener Zeit Geschehenes und Gewesenes ohne den Nebenbegriff der Einwirkung in die Gegenwart dargestellt werden solle. — Im Futurum (absol.) werden nur zwey Zeiten gesetzt. — Der Aorist wird praesens praeteritum genannt. — Das Perfect wird mit dem Plusquamperfect parallelisirt. — Es wird ein Postperfectum genannt, aber nicht erklärt. — Dieser Abschnitt steht offenbar in keinem (methodischen) Verhältniß mit den vorhergehenden. Schwerer noch ist vorgetragen die Lehre von der Satzverbindung (§. 55.). Hier wird zuerst (um die Hauptgedanken mitzutheilen, denen man es ansehen wird, aus welcher Schule sie hervorgegangen) eine objective und eine subjective Satzverbindung unterschieden; die obj. geschieht nach der Ordnung des Geschehenden, denn was in der Zeit vor, nach oder neben einander geschieht, kann nur in dieser historisch-gegebenen Ordnung dargestellt werden. Die subj. aber richtet sich darnach, wie sie unser Geist willkührlich trifft. Die obj. wird durch den Indicativ dargestellt; die subj. entweder 1) als geschehen sollend (durch den Imperativ) oder 2) als geschehen könnend oder mögend, und das Letzte wieder: a) als bloßer Gedanke (durch den Optativ), b) als durch den Erfolg verwirklichter Gedanke (durch den Conjunctiv), c) als durch den Erfolg vereitelter Gedanke (durch den Indicativ). — So richtig dies ist (cf. Hermann in einer unten angeführten Stelle), so bleibt es dem Schüler doch unverständlich, und vielleicht auch manchem Lehrer (besonders, wie es im Buche selbst steht). Auch darf es (b) nicht „verwirklichter Gedanke" heißen, sondern genauer: welcher verwirklicht wird oder noch werden wird. Unter c) sind eigentlich die bedingten Sätze gemeint, welche der Verf. der Theorie anpassen will. Wegen der feinen Schattirung aber, welche in diesen Sätzen hinüberspielt, und wegen der großen Beweglichkeit derselben will das nun nicht recht gehen; daher die offenbaren Fehlgriffe. Ad II. p. 105 würden wir anders schematisiren, und die Erläuterung durch Beyspiele gleich beygefügt haben.

Der 60ste §. enthält das Verbum μι, dessen Conjugation blos aus dem Paradigma erlernt werden soll. — §. 62. Unterschied zwischen οὐ und μή. Ein wenig gelungener §. „Es

wird", heißt es unter andern, „bey Imparativ, Optativ und Conjunctiv gewöhnlich μή stehen." — „Wenn beym Participp οὐ stehet, so ist der Sinn: da er nicht" u. s. w. Ref. versuchte an einem andern Orte zu zeigen, daß die Regel beynahe gerade umgekehrt ist. — Die Lehre vom Accent, welche faßlich, aber mit zu vieler Voraussetzung des usus vorgetragen ist, folgt zuletzt; vorher ist alles, auch die Paradigmata unaccentuirt gegeben.

Das Buch wird besonders als Beyspielsammlung mit vielem Nutzen gebraucht werden; die Anordnung geht, wie man aus Obigem ersieht, in's Gekünstelte. Uebrigens haben wir uns schon in der Anzeige der Schmidtischen Schulgrammatik dagegen erklären müssen, daß man anfängt, die alten Sprachen wie die neuen zu behandeln.

6. Griechische Schulgr. von Rost. „Ein Schulbuch soll diese Sprachlehre seyn;" es schien daher dem Herrn Verfasser „weder nützlich noch thunlich, neue Resultate von griechischer Sprachforschung zu geben oder eine neu erfundene grammatische Methode an's Licht zu stellen; sondern es genügte ihm das schon Gewonnene aufzufassen." Aber warum wollte der um die griechische Sprache so sehr bemühte Herr Verf., von welchem wir nächstens ein Deutsch-Griechisches Wörterbuch erhalten werden *), keine neuen Resultate geben? wir dächten doch, daß sie für ein Schulbuch nicht so unzugänglich wären, und am wenigsten für die griechische Grammatik. Doch hören wir Herrn Rost selbst über seine Ansicht von dem jetzigen Stand derselben: Wir hätten, heißt es zu Anfang der Vorrede, mehrere treffliche Versuche, die vornehmsten Gesetze und Eigenthümlichkeiten der griech. Sprache zusammenzustellen und zu erläutern. Aber bey allen Vorzügen, welche die neuern Schulgrammatiken in sich schlössen, ließe sich doch nicht läugnen, daß besonders in Rücksicht der Methode noch manches zu wünschen übrig bleibe. Die Formenlehre sey noch nicht klar genug dargestellt; hauptsächlich scheine die Syntax einer nochmaligen sorgfältigen Bearbeitung zu bedürfen, indem sie bald zu kurz, bald zu dunkel, bald mit zu wenig

*) Welches längst erschienen ist.

philosophischem Sinne dargestellt und angeordnet sey. Diesen Forderungen soll nun vorliegende Grammatik Genüge leisten, indem sie manches erweitere, manches berichtige, manches verdeutliche, manches als nur halb gültig beschränke, manches als unbrauchbar verwerfe. Hierbey schwebten dem Herrn R. folgende drey Haupterfordernisse vor: 1) die Hauptregeln sollten kurz und bündig, und zur wörtlichen Auffassung des Gedächtnisses dargestellt, 2) alle in der Grammatik vorkommenden Begriffe auf eine leichte und faßliche Weise philosophisch erläutert und 3) vor Allem Klarheit im Ausdruck erstrebt werden. — Indem wir das Erste und das Dritte füglich zusammenfassen, können wir diesen Vorzug als den größten rühmen. Die Regeln sind durch den Druck hervorgehoben, deutlich und mit vieler Bestimmtheit abgefaßt; nur wenige ausgenommen, z. B. die über den Accus. der 3ten Decl. auf ν, womit man Struve §. 27. Anm. 4. vergleiche. Gegen das Ende des 2. §. herrscht Verwirrung; es will uns nämlich vorkommen, als wäre die κοινή für eine Abart der Atticisten genommen, welche wahrscheinlich unter den Neuattikern gemeint sind. Daher finden sich Schriftsteller als Neuattiker neben einander, wie Polybius und Lucian, da doch der letzte ein strenger Atticist (Wolf ad Reiz de accent. inclin. p. 10) und jener schon von den Alten zu den κοινοί gerechnet wurde (Salmas. de Hellenist. p. 270.). Je mehr Unbestimmtheit in Begriff und Ausdruck hierin schon längst waltet (s. die angef. polemisirende Schrift von Salmasius im Ganzen und namentlich p. 34. 36. 44. 46. 50. 54 sqq. 165 sqq. 171. und Pierson in der Vorrede zu Moeris Att. besonders p. XXVI sq. Dann vergleiche man den Sprachgebrauch bey Möris, Phrynichus, Thomas M., u. s. w., wo bald κοινόν mit ἀνατικόν bald mit ἑλληνικόν gleichbedeutend ist, und dieses wieder bald für einerley mit ἀττικόν, bald mit σύνηθες und καθωμιλημένον gebraucht wird.); je weniger durfte sie in ein jetziges Schulbuch wieder übergehen. — Nach S. 75 wird der Schüler glauben, die gegebene Regel wäre allgemein: „die Adj. ης u. s. w. werden zusammengezogen und zwar durch alle Casus“, da dies doch eine seltene Ausnahme ist, und wenigstens der Nominativ noch dazu auf sehr schwankenden verschiedenen Les-

arten beruht. Ilias. J. 605 ed. W. (601 der ältern Ausg.) und Adyss. N. 129. Darum auch Buttm. γε in Klammern setzt und auf §. 30. Anm. 5. verweist, wo dies ausdrücklich bemerkt ist. — Manches hätte auch kürzer gegeben werden können; das aber Ref. — der Geringfügigkeit wegen — übergeht.

Die Lehre vom Verbum ist vereinfacht; aber für den reifern Schüler nicht hinreichend, indem Hr. Rost nicht genug in das Einzelne geht. In dem etymologischen Theil der griech. Gram. kann man nicht vollständig genug seyn; sieht sich der Schüler hierin verlassen, so verliert er die Lust zur Erlernung der Sprache. Welches natürlich noch eher der Fall seyn muß, wenn er nicht einmal das Gewöhnliche findet. — Die Redetheile sind weitläuftiger entwickelt. Dies hätten wir in einer griechischen Sprachlehre gerade nicht vermißt. Bey der dritten Declination ist eine Aenderung in der Art die richtige Flexion zu finden vorgenommen. „Mehr Eigenthümliches", sagt die Vorrede, „wird die Syntax aufzuweisen haben." Wir müssen gestehen, daß wir unsere Erwartung schon beynahe getäuscht glaubten, bis wir an das Capitel von den Modis kamen. Dieses ist nicht so aus Buttmann und Matthiä entlehnt, wie das Meiste, sondern auf die Hermannische Theorie gebaut (Herm. de emend. rat. Gr. Gr. p. 204 sqq, c. XX u. XXI. vergl. oben bey Seidenstücker; hier aber ist die Sache klarer vorgetragen.). Um unser obiges Urtheil zu bestätigen, verweisen wir nur auf eine Vergleichung von S. 206 mit Buttm. §. 118. 6. — Rost S. 208 mit B. §. 119 2. Absichtlich heben wir aus den vielen Stellen, die hier zu Gebote stehen, solche aus, wo es nicht auf historische Regeln, sondern auf Ansichten ankam, welche auf die ganze Anordnung Einfluß haben mußten. Wie wir denn überhaupt sagen müssen, daß Buttm. so ziemlich im Auszuge gegeben ist, man vergleiche die Wortbildung; die Prosodie, wo selbst das als Beyspielsammlung gegebene Verzeichniß sich wieder findet, und wenn noch ein Wort hinzugefügt ist, enthält es unglücklicher Weise einen Druckfehler: ἀκτῖνος, δελφῖνος, κνημῖδος, σφραγῖδος. Nur hie und da ist eine Regel aus Matthiä eingemischt; so ist z. B. die Lehre vom Dativ aus Buttm. mit zwey Regeln

aus Matthiä. (Vergl. S. 218, 4 u. 3 mit Matth. §. 398. (Große Gr. §. 405.) und §. 383.) Folgende drey Regeln sind eigenthümlich: S. 83. „Die ungewöhnlichen Formen μείζω und μείζους sind entstanden" u. s. w. (s. Gramm. Meermann. p. 645. Gramm. Aug. p. 673. Excerpt. ex Cod. Vat. p. 687. in: Gregor. Cor. ed. Sch. Maittaire p. 45 ed. St. und Matth. §. 115.). — Der Genitiv statt ἤ kann nach dem Comparativ „nur dann gebraucht werden, wenn die Vergleichung unmittelbar ist und der verglichene Gegenstand im Nominativ oder Accusativ hätte stehen müssen." (Demnach macht Xenophon einen Solöcismus (Cyrop. 4, 2, 19.) ἄνδρες φίλοι! γιγνώσκομεν, ὅτι νῦν ἔξιστιν ἡμῖν πρυτέροις τῶν ἀπόντων συμμάχων ἀρίστου τυχεῖν. Und Sophokles (Antig. v. 74.) πλείων χρόνος, ὃν δεῖ μ' ἀρέσκειν τοῖς κάτω τῶν ἐνθάδε. (cf. Fischer ad W. 3. a. p. 350. Herm. ad Vig. p. 717. Nro. 55.) — S. 237, wo kurz vorher vom Aor. Indic. außer der Erzählung die Rede ist, daß mit der Bedeutung des Pflegens die des Könnens verwandt sey, in welcher der Aor. vorkomme. (Die drey angeführten Beyspiele aber gehören ganz zu der vorhergehenden Regel, und das erste, welches in der Note durch: „könntest du", übersetzt wird, gehört zu den hypothetischen Fragen. Sollte wohl Fischer durch seine Uebersetzung folgenden Satzes zu dieser Regel veranlaßt haben? ἔγνω τις ἄν, cognoscere quis poterat. (ad W. 2, p. 263, wo von dem berührten Gebrauche des Aor. gesprochen wird.) — — Dieser Grammatik fehlt auch Vollständigkeit. So kann man nicht begreifen, warum neben so vielem andern aus Buttm. nicht auch die so äußerst wichtigen, ja unentbehrlichen Verbenverzeichnisse aufgenommen sind. Die Dialekte sind überall nur kurz berührt, an vielen Orten gar nicht; eben so der Accent; die Ausnahmen werden meistens übergangen, von welcher Seite eine jede neue Grammatik durch Beyträge so sehr nützlich werden könnte. Nur durch die vollständige Angabe der Ausnahmen wird die Regel haltbar. (Vergl. p. 63. b: die Regeln über die einsylbigen Wörter der dritten Declination; vom Genus dieser Declination nicht zu reden. Die Verba u. s. w. sollten eigentlich immer bestimmt angegeben werden, welche nach der gegebenen

Regel gehen; wird z. B. nicht der Schüler sagen: νικῶ τοῦ ἐχθροῦ?

Wir müssen nun noch das zweyte Haupterforderniß mit wenigem berühren: Der Verf. „habe theils in den Anmerkungen, theils in besondern Erläuterungen", (deren wir eigentlich nur Eine — in der Lehre von den Modi — fanden; mit den in den Abschnitten vorausgeschickten, aber dem Hrn. Verf. nicht eigenthümlichen Uebersichten und den Regeln hätte der Zusammenhang besser gezeigt werden sollen), „theils durch die Auffassung der Regeln selbst" (wovon die meisten aus mehreren zusammengezogen sind) „so einfach und deutlich als möglich den philosophischen Grund der praktischen Regeln zu entwickeln sich bemüht." Die Einsicht in den Grund der Regel ist so wenig angedeutet, daß sie z. B. selbst in den Anmerkungen über die Dialektformen bey der Conjugation fehlt, welche Struve so gut zu benutzen wußte (cf. §. 25. 26. 89. B. 6, b.), wiewohl nicht überall (vergl. S. 118.). Eben so wenig bey den syntaktischen Regeln, was wir hier im Einzeln nicht zeigen können. Uebrigens ist diese Grammatik ihrer zahlreichen und zweckmäßigen Beyspiele, der Deutlichkeit und Bündigkeit wegen, für Schulen zu empfehlen. Wir wenden uns zu den noch übrigen oben angeführten. — Eine erfreuliche Erscheinung war uns:

7. Struve's Grammatik. — Ein günstiges Urtheil für die grammatischen Werke des Hrn. Verf. erweckt schon das, daß Buttm. in der Vorrede zu der sechsten Auflage demselben, so wie Heren Grotefend für die eingesandten Beyträge dankt; und dieses Vorurtheil bestätigt sich beym Lesen des Buches, welches durchgängig von eignem Forschen und von der großen Belesenheit des Verf. zeugt.

Eigentlich war diese Grammatik bestimmt, dem in den russischen Provinzen oft gefühlten Bedürfnisse — dem Mangel an Schulbüchern — abzuhelfen, und zunächst, in den Gymnasien des Bezirks, welche der Dörptischen Universität untergeben sind, eingeführt zu werden. Schon vor mehr als 9 Jahren war sie ausgearbeitet, aber besondere Umstände verzögerten den Druck, welches Hr. Str. dazu benutzte, das Buch zu berichtigen und zu bereichern. Auch hatte

er sich „vorgenommen, noch seine Ansicht vom griechischen Verbum zu rechtfertigen, aber theils würde dies ein Schulbuch vertheuert haben, theils hinderte ihn auch seine Ortsveränderung daran. Es soll aber die erste Arbeit an dem neuen Wohnorte seyn.“ (Gegenwärtig zu Königsberg.) — Vorerst referiren wir diese Ansicht: Der Stamm, welcher nach Wegwerfung der der Endung ω oder μι im Präsens übrig bleibt, ist in den wenigsten Fällen der ursprüngliche Stamm des Verbums. In der ältesten griechischen Sprache nämlich existirten bey vielen Verben verschiedene, aber verwandte Präsentia neben einander. Als die Sprache sich mehr ausbildete zur Schriftsprache, ward man das Ueberflüssige mehrerer Formen desselben Präsens gewahr, und nur Eine blieb in den meisten Fällen im Gebrauch, gewöhnlich die, welche durch Dehnung u. s. w. verlängert war. — Darnach werden alle Verben auf ω in 4 Classen eingetheilt, welche Eintheilung durch die ganze Lehre vom Verbum durchgeht, besonders aber berücksichtigt wird, wo der Charakter sich ändert, also bey der Formation der Tempora, in welcher das sogenannte Futurum II ausfällt. (Schon Hülsemann befolgt in seiner Grammatik diese Methode und auch der patte ältere Vorgänger. Auch Kauba classificirt die Verba, aber seine Eintheilung ist isolirt in Beziehung auf seine übrige Darstellung.) Einige Verba setzen scheinbar eine alte Form voraus, welche wohl nie existirt hat, was am häufigsten im Perfect der Fall ist; daher auch häufig eine Form auf εω angenommen werden muß, namentlich bey allen auf μω. — Endlich giebt es noch Tempora, welche durchaus von keiner Form des Präsens abgeleitet werden, sondern wo andere Tempora zum Grunde liegen, als wären sie Präsentia. — Uebrigens spielen die Conjugation ω und die auf μι beständig in einander, indem sie nur für die Darstellung getrennt erscheinen. — Der Hr. Verf. ersucht den Leser, hierüber sein Urtheil noch aufzuschieben, bis er die gesammelten Materialien dem Publikum mitgetheilt hat; wir kommen daher auf andere Puncte.

(Der Beschluß folgt.)

No. 63. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Griechische Grammatiken von Philipp Buttmann ꝛc.

(Beschluß der in No. 63. abgebrochenen Recension.)

Seite 63 wird die Regel aufgestellt, daß die attische Reduplication beym Perfectum nur in den Wörtern statt finde, welche mit ᾰ. ε̆. ŏ. anfangen. „Aus diesem Grunde," sagt der Hr. Verf. in der Note, „kann ich der von Buttmann gegebenen Erklärung von οἶχωκα nicht beystimmen." (Buttm. §. 77. Anm. 10.) Struve leitet dies Perfectum (S. 265) nach Fischer (ad W. III. a. p. 140) von OIXOΩ ab; worin Ref. beystimmen möchte. Mit Recht vergleicht Str. οἴομαι damit, welches auch οἰήσομαι bildet, wie sich denn auch παρῳχήκει findet (Polyb. 8, 22.). Und gegen die aufgestellte Regel ist dem Ref. kein Beyspiel bekannt. — S. 86. „Bey den Verben auf ύω, F. ώσω, ist das attische Futurum sehr selten. Ὀμοῦμαι st. ὀμόσουμαι wird ganz falsch angeführt, wegen ὀμῇ, ὀμεῖται, das sonst ὀμοῖ, ὀμοῦται heißen müßte." Dies scheint uns analoger (wiewohl die Sache noch nicht ausgemacht ist), als wenn es Matthiä (Anomalienverzeichniß s. v.) von OMOΩ ableitet; übrigens heißt die zweyte Person — als eine attische Form — ὀμεῖ. (Hierüber s. Piers. ad M. A. s. v. p. 276.) — S. 118, wo von der Dorischen Form des Part. Perf. Act. auf ων, ουσα, ον gesprochen wird, läßt Hr. Str. den Accent auf der Endung, weil er glaubt, daß diese Form mit Unrecht als das Particip eines neuen aus dem Perfect entstandenen Verbum von Maittaire, Sturz und Buttm. betrachtet werde. Ein entscheidendes Urtheil maßen wir uns in dieser auf so wenige — obgleich constante — urkundliche Zeugen gegründeten Sache keineswegs an; aber offenbar ist das eine Inconsequenz von Herrn Str., wenn er μεμενακοῦσα und doch πεφρίκοντες schreibt. Auch kann es

doch wohl nicht blos eine andere Aussprache eines und desselben Wortes seyn, da in dieser Endung ως kein ν enthalten ist, auch ς nicht in ν übergeht. Die alten Grammatiker sind einstimmig dafür, daß der Accent zurückgezogen werde. Greg. Cor. p. 621 und Gram. Meerm. p. 664 ed. Sch. Schon das möchte für die Zurückziehung des Acc. sprechen, weil sonst dieses Particip leicht mit dem Part. Aor. 2. Act. verwechselt werden könnte, wie τεταγών (wofür Sturz, dies aber mit Unrecht, τετάγων schreiben will p. 316) u. s. w. — S. 240 fragt Hr. Str.: „woher ἴσαντι im Pindar?“ (Pyth. III. 29. ed. B. und 51. ed. H.) und schreibt ἰσάντι, nach der Analogie von ἱστάντι. Daß aber ἴσημι und ἵστημι verschieden seyen, sagt der Hr. Verf. selbst, daher auch ἱστᾶσι und doch ἴσασι. Dann sind die Codd. doch so ganz ohne Variante, daß wir, selbst in solchen Kleinigkeiten, nicht ohne Weiteres ändern dürfen, wie denn auch der grosse kritische Bearbeiter dieses Dichters nicht geändert hat; und endlich sagt das Etym. M. p. 476. 12 ausdrücklich: διατί δὲ ἡ ἴσας μετοχὴ βαρύνεται, πάντων τῶν εἰς ᾱς ὀξυντονουμένων, οἷον ἱστάς, κιχράς. ἔστιν οὖν εἰπεῖν, ὅτι ὁ χαρακτὴρ ἐστιν αἴτιος τῆς βαρυτόνου τάσεως· πᾶσα γὰρ μετοχὴ διὰ τοῦ ισας βαρύνεται, οἷον γεμίσας κτλ. (Diesen Grund müssen wir freylich auf sich beruhen lassen) Hiermit verbinden wir die Accentuation von ἀπουρας, welches Buttm. ἀπουράς, andere (Wolf, Matthiä u. a.) ἀπούρας, so auch Struve; und, wenn wir uns recht erinnern, noch andere ἀποῦρας schreiben. (Das letzte geht auf keine Weise.) Ἀπούρας, wie von ΑΠΟΤΡΩ, scheint uns das Beste; denn zu ἀπουράς müßte man eine Form auf μι annehmen, wozu uns sonst nichts berechtigt. Es ist daher inconsequent, wenn Hr. Str. eine solche Form annimmt, und doch ἀπούρας schreibt. — Schwieriger ist die Schreibart des Conjunctiv und Optativ Perf. P. Dieser kommt so äußerst selten ohne Variante im Accent vor (wozu selbst die von Str. angeführten Beyspiele gehören), und die Entscheidung greift so sehr in die Ansicht, welche man vom griechischen Verbum hat, daß wir auch hier nur referiren dürfen. S. 128 spricht der Hr. Verf. jedem Perf. P. den Conjunctiv ab, es sey denn, daß es sich

auf ημαι endige, weil das Perf. P. ganz die Conjugation auf μι habe, wo der Conjunctiv aus Contraction entstehe. „Sollten nun andere Indicative (dieses Tempus) auch einen Conjunctiv bilden, so müßte der Vocal des Conjunctivs eben so, wie bey den Verben auf μι, wandelbar seyn.“ Hierin liegt zugleich der Grund, warum Str. πεφιλῶμαι schreibt, während Butim. πεφίλωμαι angenommen hat. (s. dessen Gr. §. 88. b. fin. Note cf. 95. b. III. 4.) S. 228 wird ἀχθεσθήσομαι verworfen und auf Heindorf ad Plat. Hipp. maj. c. 28. verwiesen, welcher Piers. ad M. A. p. 21. folgend: ἀχθέσῃ lies't. Indessen glauben wir mit Unrecht; denn wie viel müßten wir auf das ἑλληνικῶς der Grammatiker hin in den Ausgaben ändern! und hier heißt es blos: ἀχθήσομαι κάλλιον ἢ ἀχθεσθήσομαι (Thom. M.). Auch finden sich wirklich viele Stellen: schon Pierson (l. l.) hat mehrere angeführt, von denen wir namentlich Plat. Gorg. c. 132. herausheben, wo Heindorf anderer Meinung geworden ist. Vergl. auch Xenoph. Cyrop. 8, 4, 5 fin. Des Triclinius (ad Soph. Antig. 87) nicht zu gedenken. — — Mit der Ansicht des Hrn. Verf. vom griech. Verbum hängt es nun wohl auch zusammen, daß sich keine Regel über die Nicht-Verlängerung oder gar Verkürzung im Fut. I. u. s. w. findet, daß z. B. βρῖθω (Soph. Ai. 130. Odyss. T. 112.) doch ἔβρῖσα (Il. μ. 346) oder τρῖβω (Arist. pace. 589. Il. ν. 496) τρῖψαι hat.

Wenn wir über das Verbum verhältnißmäßig zu weitläuftig waren, so veranlaßte uns das Buch selbst dazu, das gerade auf diesem schwierigen Felde so reich an eignen Bemerkungen ist. Bey den andern Capiteln dürfen wir kürzer seyn.

Die Uebersicht und etwaige Geschichte der Dialekte ist ganz kurz gegeben, aber hinter jedem Abschnitt wird das Nöthige gesagt. — Vom Digamma ist „aus guten Gründen“ keine Rede. — Die Accente sind so abgefaßt, daß der Schüler dieselben mit großer Leichtigkeit setzen lernt; auch ist einiges über den Primitiv Accent, wie wir ihn nennen möchten, im §. 112, 2 beygebracht. Doch hätte dieser Paragraph noch sehr vermehrt werden können, wie wir bey einer andern Gelegenheit zeigen werden. Undeutlich ist S. 290. 1; denn darnach

wird man schreiben müssen: λύσαι δεδν αἰτοῦμαι, δεδν οὐ λήξω κτλ. — Die Prosodie ist in wenig Reihen zusammengefaßt. — Den Beyspielen ist das Deutsche beygesetzt, was wir in einem Schulbuche billigen, sofern es einzelne Wörter betrifft. — Für die Koronis, die übrigens nicht genannt wird, ist, wenn ein Spirit. len. ausgefallen, das Zeichen (᾽), und, wenn ein Sp. asp., dies Zeichen: (῾) gesetzt. — Bey den Declinationen werden keine Paradigmata angegeben, desto vollständiger bey den Conjugationen.

Wir schließen diese Anzeige mit dem sehnlichen Wunsche, daß der Hr. Verf. recht bald den zweyten Theil möge nachfolgen lassen, von welchem wir nicht weniger Bereicherungen zu erwarten haben.

8. Elementa etymologica l. Gr. Diese zweyte Auflage besorgte auf Ersuchen des Verlegers H. Hofr. Wucherer, aus dessen Vorrede wir den Schluß mittheilen: „Nova aliove ore haud dicta, vix ac ne vix quidem speret eruditus et candidus lector. Ego quidem non, nisi ut duplex huic libello dos esset, allaboravi: brevitas, ordineque rerum concinna perspicuitas. Eine weitere Beurtheilung erlaubt die Einrichtung dieser Zeitschrift nicht.

9. Kistemaker's Sprachlehre. — „Diese Sprachlehre ist für solche Schüler, welche schon einige Kenntnisse in der lat. Sprache besitzen, und die griechische, um sie zu verstehen, nicht sie zu schreiben, lernen sollen, lediglich in der Absicht geschrieben, um ihnen den Weg zur Erlernung derselben so viel als möglich zu erleichtern und angenehm zu machen. (Dies ist der gerade Weg zur schon einmal erlebten Seichtigkeit; sehr vernünftig spricht davon Göller in der Vorrede des oben angezeigten Buches.) — Es werden alle Begriffe nicht nur, sondern auch alle Redensarten, welche in der lateinischen Grammatik vorkommen müssen, vorausgesetzt. Wie mangelhaft aber dadurch „der Syntax" *) und wie ohne allen innern Zusammenhang nothwendig werden mußte, fällt von selbst in die Augen. Nur ein Paar Beyspiele: Die Syntax

*) Man sollte auch nicht der Dialekt, und nicht der Paragraph sagen.

handelt auch von der Verbindung der Buchstaben. — „Die Griechen gebrauchen den Infinitiv in allen Fällen, wo die Lateiner den Infin. oder ihre Gerundia und Supina gebrauchen. — Manchmal auch das Participium statt des Infinitivs nach ausgelassenem: dass." — „In allen diesen Fällen kann man auch den Infinitiv setzen. — Der Unterschied der Tempora wird mit keinem Worte erwähnt, u. s. w. Dies reicht wohl hin einen Begriff von dem zu geben, was man sich von der Syntax versprechen darf. — Vom Accent erfährt man, daß es dreyerley gebe und die „Form desselben." Daher wohl auch: „μηνά, μηνες, μηνὰς, μηνὲς, μηνὲ von μηνὸς u. dergl. (μίας, μὶᾳ, οὐδὲ μίας u. s. w. bey Rost ist wohl Druckfehler.) — Die Etymologie (in welcher absichtlich von den Dialekten keine Rede ist, „weil sich diese, so wie die Prosodie, in den Vorlesungen, die in den höhern Schulclassen des Münsterschen Gymnasii am füglichsten sich mündlich vortragen lassen), ist nicht viel besser. Der Herr Lehrer am dortigen Gymnasium, „welcher diese Sprachlehre bey vieljährigem Gebrauch zweckmäßig für Anfänger befunden hat, und hier nicht genannt seyn will," hätte diese Grammatik, in welcher sich keine Spur der fortgeschrittenen Untersuchungen zeigt, doch nicht so ganz ohne eine bessere Ueberarbeitung lassen sollen. Der Schluß enthält griechische Bruchstücke, welche nach jedem Abschnitte der Grammatik zur Einübung der Regeln dienen sollen; diese haben wohl den Titel: vermehrte und verbesserte Auflage, veranlaßt.

Th. Vömel.

Dr. Friedr. Benj. Osianders, K. G. H. Hofr. und Prof. der Medicin und Entbindungskunst, Direkt. d. K. Entbindungshospitals ꝛc. Handbuch der Entbindungskunst. Ersten Bandes erste Abtheil. Tübingen, bey Christ. Friedr. Ostander. 1818. 8.

Der Verf. hat nach der Vorrede dies Handbuch herausgegeben, um von seiner seit der vor sechzehn Jahren erfolgten Erscheinung seines Grundrisses beträchtlich erweiterten Lehre,

zu deren Mittheilung die für ſeine Vorleſungen beſtimmte Zeit zu kurz iſt, ſeinen Zuhörern nichts zu entziehen, ſondern dieſe vielmehr mit den Fortſchritten und Erfahrungen, die er in der Entbindungskunſt gemacht habe, umſtändlich bekannt zu machen.

Die „erweiterte Lehre iſt aber in dieſem Bande nicht eben beſonders geburtshülflich, ſondern bezieht ſich nicht nur überhaupt auf Zeugung, Menſtruation, Schwangerſchaft im Allgemeinen, wie endlich auf beobachtete Erſcheinungen an den Geſchlechtstheilen junger Kinder, und gehört alſo der Phyſiologie an, ſondern iſt überdem zum Theil ſo allgemein und unbeſtimmt, daß noch nicht einmal die Bedeutung mancher angegebenen Erſcheinungen, geſchweige ihr Werth, oder das practiſche Fach, dem ſie nützlich werden könnten, abzuſehn iſt.

Die Beweisart des Hrn. Oſiander für ſeine Sache, nämlich den dieſen Gegenſtänden zugedachten Platz in der Geburtshülfe, durfte um ſo weniger ganz zu übergehn ſeyn, da ſie, mit ihrer Veranlaſſung, nämlich dem zuerſt von Hrn. Dr. Gumbrecht unſern Lehrbüchern gemachten Vorwurfe, daß ſie mit den allgemeinen anatomiſch-phyſiologiſchen Angaben eine ſonderbare Wiederholung begingen, zugleich uns eine Veranlaſſung werden, etwas für die Zeit Nöthiges zu berühren, wie zum Theil zu wiederholen.

Die Gründe des Hrn. O. für die Aufnahme ſolcher allgemeinen phyſiologiſchen Gegenſtände in unſere Lehrbücher ſind nun folgende, als:

1 ſtens es kann keiner ein rationeller Geburtshelfer, ſondern nur ein „roher Handwerker ꝛc.“ werden, welcher nicht gute phyſiologiſche Kenntniß von der monatlichen Reinigung, von der Zeugung, von der Schwangerſchaft ꝛc. hat;

2tens die beſten Anatomiker und Phyſiologen behandeln dieſe Fächer nirgends von der Seite, wie ſie der Geburtshelfer kennen muß.

Es ſtritte ſich alſo hier um zweyerley, einmal nämlich um jene Wichtigkeit der Lehre von der Zeugung ꝛc. für die Geburtshülfe, das andere mal um die den Phyſiologen angeſchuldigte Verſäumniß. Für das erſte möchte ich wohl blos

einige Bedenken, bey denen man übrigens nicht glauben möge, daß ich denen, welche der Phyſiologie unkundig ſind, das Wort reden wollte, hinwerfen, als: a) was iſt denn an der Lehre von der Menſtruation, und gar an ſolcher von der Zeugung, was dem Geburtshelfer vor dem Arzte bey der Uebung ſeines Faches helfe, oder ihm den Namen eines rohen Handwerkers abwendete? b) Was weiß dann der Arzt und der Geburtshelfer zuſammen von der Menſtruation, außer ſehr allgemeinen Dingen und einem Haufen Hypotheſen? c) Weiß dann irgend jemand was von der Zeugung? Und ſo müßten wir dann alle, da wir nichts wiſſen — und nichts wiſſen können, noch rohe Handwerker ſeyn und bleiben! — Für das andere nun dies: Was hat dann die Geburtshülfe vor der Phyſiologie an der Zeugung, der Menſtruation, der Schwangerſchaft und der natürlichen Geburt in ihren Lehrbüchern aufzuweiſen? — Nichts! wenigſtens an der Zeugung und Menſtruation gar nichts, und um ſo weniger was, da ja längſt die beſonnenern Schriftſteller der Geburtshülfe dieſe Dinge aus ihren Werken wegließen. Von der Schwangerſchaft hat die Geburtshülfe durchaus nichts vor der Phyſiologie voraus, als das, warum ſich die Phyſiologie nicht zu bekümmern hat, nämlich eines Theils genauere Verfolgung der ſog. ſichern Zeichen der Schwangerſchaft für die Zeitrechnung derſelben, andern Theils genauere Erwägung der progreſſiven Maaße des Kopfs der Frucht in der zweyten Hälfte der Schwangerſchaft, welches jedoch die Geburtshelfer nicht einmal berückſichtigen, wie der Frevel, den ſie mit der Frühgeburt ſtatt Kaiſergeburt treiben, zum Nachtheile des Ruſs unſerer Zeit zeigt. Von der natürlichen Geburt hat die Geburtshülfe ſelbſt noch weniger etwas Weſentliches vor der Phyſiologie, wenigſtens nach dem ſich in dieſem Stück beſonders vortheilhaft auszeichnenden Buche von Bartels. Um deswillen nun aber, was da etwa für die Geburtshülfe beſonders anwendbar wäre, bedarf es ja doch keiner completen anatomiſch-phyſiologiſchen Repetition der Genitalien, ja aller Genitalien, desgleichen der Lehre von Zeugung, Menſtruation und Schwangerſchaft! Sieht man aber nun ſo, daß die Phyſiologie das, was ihr oblag, nicht verſäumt hat,

ſo möchte vielmehr die Geburtshülfe dermalen noch nicht nur auf kein groſſes Verdienſt um dieſe Dinge Anſpruch zu machen haben, ſondern, wenn die Phyſiologie mit dem allgemeinen, als dem, was von ihr etwa nur zu fodern wäre, ſich verſehn zeigt, eben ſie, die Geburtshülfe, mit dem, was an ihr zu fordern iſt, zurück ſeyn. So iſt es dann nun auch wirklich bey dieſen Dingen; manches könnte die Geburtshülfe noch brauchen, aber man kennt es noch nicht allgemein, hat alſo auch nichts, womit man die Lücken ausfüllen und den Misſtand heben könnte, den das von Gumbrecht ꝛc. mit Recht verlangte Weglaſſen von ſo vielem, wenigſtens im erſten Augenblick, machen dürfte, und eben das iſt die vorzüglichſte Urſache, warum man von dem Alten nicht ablaſſen will: Rec. ſelbſt behält es ſich vor, bey Verfolgung der Gegenſtände dieſes Buchs einen deutlichen Begriff von dem zu geben, was unſere Lehrbücher an die Stelle des allgemeinen anatomiſch-phyſiologiſchen darreichen ſollten, und wird ſo alſo nicht blos ſeine Pflicht gegen das zu beurtheilende ꝛc. Buch erfüllen, ſondern auch, wie es die Würde unſerer Jahrbücher fodert, eine Gelegenheit, der Wiſſenſchaft überhaupt zu dienen, nicht unbenutzt laſſen.

Zur Einleitung des Buchs:

Ueber den Ausdruck Entbindungkunſt ſtatt Geburtshülfe, den das Titelblatt, wie hier die Einleitung, unſerm Fach giebt, läßt ſich ohnmöglich ganz weggehn; der Hr. Verf. ſagt ausdrücklich: es gibt keinen ſchicklichern Ausdruck, wie Entbindungkunſt. Doch, auffallend wird erſt noch die Sache durch manche Zuſätze, als ſogleich: „Entbindungskunde iſt nur oberflächliche Kenntniß, verſchieden, wie Pflanzenkunde von Pflanzenwiſſenſchaft“! — Im §. 2. tritt eine „Entbindungswiſſenſchaft“ auf. Sehen wir nicht ſchon wieder, daß ſolch' Zerfallen des Fachs in zwey Theile, und alſo das Entbehren eines vereinigenden Gemeinausdrucks mancherley Inconvenienzen bringt? Verfällt man davon nicht gleich wieder auf einen Vorwurf wider den Titel des Buchs ſelbſt? Müßte es, das Buch, was doch nur in dem beſtehn kann, was die Entbindungswiſſenſchaft wäre, nämlich die Anweiſung zur Kunſt, „das, worauf ſich die Ausübung

der Entbindungskunſt gründet“ nicht auch darnach den Nahmen derſelben führen? Doch, da man in dem eben Geſagten ſchon wieder einen Vorzug des Worts Geburtshülfe erkennen kann, nämlich den, durch die Verträglichkeit ſeines Endtheils mit Theorie wie Ausübung, ſo kommt es wohl nur noch darauf an, welches von beyden, Geburtshülfe oder Entbindungskunſt, einen umfaſſendern Sinn habe; iſt dies aber nicht die Geburtshülfe vor der Entbindungskunſt, wenn die letztere ſelbſt nur eine Art der Hülfe, das künſtliche Befreyen von der Frucht, anzeigt? Was kann alſo da nicht alles Geburtshülfe ſeyn, wenn ſo manches nicht Entbinden iſt?! Wie wenig kann man alſo noch die Parthie von dieſem durch Hrn. O. verbreiteten Worte nehmen! —

Von manchem in den nächſten §§en abgeſehn, hebe ich nur die ſonderbare Beſtimmung des §. 6. aus; es heißt da: Hebammenkunſt iſt ꝛc. eine mit Frauenkünſten gemiſchte Kunſt ꝛc.!

Mit §. 8. kommt das Buch auf den Beweis vom Nutzen und Nothwendigkeit der Geburtshülfe, welche freylich im Ganzen auch ein Vogler, ein Fauſt und andere, nicht bezweifelt wiſſen wollen. Herrn Oſianders, hier wenigſtens zu erkennen gegebene, Einſicht in die Sache entſpricht der Größe ſeiner Wünſche, die Nothwendigkeit ꝛc. der Geburtshülfe recht trifftig zu beweiſen, wie dem Anziehenden, was die Sache nach neuern Anſichten hat, ganz und gar nicht. Je mehr es mir aber ſcheinen muß, daß ſogar Hrn. O's dermaliges Zurückſeyn in dieſer Sache zu entſchuldigen ſtehe, fühle ich mich angetrieben, es nicht bey dem Beweis für meine Abweichung von ihm bewenden zu laſſen, ſondern auch einen Schritt zu Verbreitung der mehr und weniger noch neuen Anſichten zu thun. Allem zuvörderſt iſt dann aber die Meinung des Hrn. O. ſelbſt auszudrücken; ſie iſt: 1) Daß die Geburt des Menſchen wie Thiers Hülfsbedürftigkeit finden laſſe, und zwar — wenn man die Worte: „es iſt ein eingewurzeltes Vorurtheil, daß die Geburt des Menſchen ſchwerer ſey als die des Thiers“ ſo auslegen darf — ohne Unterſchied des Grads wie der Art; 2) daß der mit Kultur des Menſchen mehr und mehr ſteigende

Grad der Empfindlichkeit die Sehnſucht nach Hülfe bey der Geburt vergrößere und alſo die Hülfe ſelbſt gewiſſermaßen nöthiger mache.

Es liegt in dieſer Anſicht des Verfaſſers, gegen eigenes Vermuthen, gewiſſe Uebereinſtimmung mit der allgemeinern Anſicht und alſo mit dem von Ihm ſog. eingewurzelten Vorurtheil ſelbſt, da wohl nach dieſem Vorurtheil nichts anderes als Urſache der mehrern Schwierigkeit der Geburt gilt, denn eben das, was nach Oſiander die größere Sehnſucht nach Hülfe verurſacht, nämlich überhaupt unſere mehr und weniger verfeinerte Lebensart; und ſo iſt ſelbſt wohl der bekannte bibliſche Ausſpruch: „Du ſollſt mit Schmerzen Kinder gebähren“ zu deuten; ja, auch nichts anderes liegt wohl bey Herrn Gumbrecht im Hintergrunde, wenn er (Hamb. Magaz. d. Geburtsh. 2tes Heft S. 111) ſagt: „Nur dann werden es die Geburtshelfer weit gebracht haben, wenn ſie alle Urſachen der ſchweren ꝛc. Geburten während der Schwangerſchaft oder in frühern Jahren werden aus dem Wege geräumt haben.“

Wollte ich zunächſt eine Erörterung der Worte des Hrn. O's, es ſey ein Vorurtheil, daß die Geburt des Menſchen ſchwerer ſey als die des Thiers, Statt finden laſſen, ſo dürfte ich damit gar bald zugleich auf das kommen, was ich als mehr und weniger neu allem bisherigen entgegen zu ſtellen habe; ich greife deshalb um ſo mehr die Sache gleich mit folgendem an:

1) Schwer ſeyn und ſchwer fallen iſt gewiß hier, wenn irgendwo, zweyerley. Es kann nämlich wohl die Geburt des Menſchen verhältnißmäßig mehr Kraftaufwand bedürfen als jede andere, ohne darum merklich läſtiger, mühſeliger, zu ſeyn, wenn nämlich wohl die Natur dem Menſchen, wenigſtens zu dieſem Geſchäft, beſonders große Kraft verliehen hätte. Nun aber, da die Geburt des Menſchen, beſonders die des Kopfs deſſelben, ſo auffallend iſt, die Bewegung deſſelben durch das Becken hindurch ſo zuſammengeſetzt, wie einzig in ſeiner Art, iſt, ſollte da nicht ſchon beſondere Kraft für die Bewegung deſſelben, wie Andauer, Wiederholung, dieſer Kraft

abzunehmen ſeyn? Und da der ſubſtantiöſe Uterus des Menſchen und der oft dagegen nur häutige Uterus der Thiere, beſonders derer Thiere, die viele Junge auf einmal gebähren, und wo alſo, nach der Vereinzelung des Geburtsgeſchäfts, geringe Kraft zu ſeiner Vollendung nöthig iſt, eine ſo gar verſchiedene Fähigkeit und Anlage zu Kraftäußerung zeigt, ſollte uns hier nicht ſchon jedes für ſich, geſchweige denn die Vergleichung des einen mit dem andern, auf beſondere Kraftäußerung, und alſo auch beſonderes Kraftbedürfniß, bey der Geburt des Menſchen richtig ſchließen laſſen? Wem iſt überdem nicht bekannt, wie groß ſich die Kraft des Uterus des Menſchen äußert? Zertrümmern des Kopfs des Kindes, Zerreißen des dünnern Theils des Uterus ſelbſt, u. w. a. m. macht nicht die ſeltenſten Erfahrungen;

2) So gewiß wie ſich bey dem eben Geſagten die Annahme von Verſchiedenheit des Kraftaufwandes zwiſchen dem Menſchen und Thier aufdringt, ſo gewiß bringt ſich dabey auch die Verſchiedenheit in Bau der Gebärmutter in Erinnerung; aber, wie viel Verſchiedenheit der Frucht, und durch dieſe wieder, nothwendiger Weiſe, der Erſcheinungen der Geburt, wie mit dieſen endlich der Anlage, der Prädisposition, zu Abweichungen und alſo der Hülfsbedürftigkeit ſelbſt, möchte ſich nicht, bey einiger Forſchung, auffinden laſſen?! Man ſehe dafür nur dies Wenige, als: a) iſt es nicht eben bey dem Menſchen die Art der Bewegung des Kopfs durch das Becken, welche ſo allgemein auffällt, als bekannt iſt, welche aber auch oft, wie uns ihr Stocken zeigt, Schwierigkeiten findet — und ſelbſt wieder macht? b) Iſt nicht der Kopf des Menſchen, wenigſtens ſein Hauptheil, der Schädel, ein Sphäroid, wenn der der Thiere mehr und weniger einen Kegel macht? Wird nicht dadurch, daß bey dem erſten, nämlich dem Sphäroid, die Längen-Durchmeſſer die Querdurchmeſſer weniger übertreffen, als bey dem Kegel, der Eintritt des Kopfs des Menſchen (wie es die Erfahrung beſtätigt) in das Becken manchfaltiger ſeyn können,

aber ſein Vorrücken in demſelben mehr und weniger ſchwer ſeyn müſſen? c) iſt nicht die Artikulation des Kopfs mit dem Halſe bey dem Menſchen in der Mitte, bey dem Thiere an dem einen der Endpuncte, und muß dadurch nicht eben bey jenem die verſchiedene Richtung des Kopfs zum Becken, und alſo auch der verſchiedene, aber nicht gleichgültige Eintritt deſſelben in das Becken, unterſtützt werden? ja, nur den Kopf des Menſchen finden wir, dieſem Artikulationspunct gemäß, bald mit dem Scheitel, bald mit dem Hinterhaupt, bald mit dem Vorderhaupt, bald mit dem Geſicht ſelbſt, im Becken; den des Thiers dagegen nur mit dem Geſicht, mit der Schnauze, als dem dem Articulationspunct gegenüberſtehenden Theile. c) zeigt nicht die auffallend große Compreſſibilität des Kopfs des Menſchen, die gleichſam dem eminenten Umfange des Schädels entſpricht, eben ſo nöthige als wirklich getroffene Vorkehrung zu Veränderung der Durchmeſſer des Kopfs unter der Geburt ſelbſt, aber auch — eben ſo große Gefahr des Lebens der Frucht durch den Druck bey verminderterm Schutz des Gehirns, der Frucht des Menſchen, ſage ich, vor der des Thiers, und alſo öfterer Lebensverluſt in der urſprünglichen Errichtung auf mehr als eine Art begründet? d) bringt nicht Stärke, wie Geſtalt des Kopfs des Menſchen, den Damm bey dem Durchgange deſſelben aus den äußern Theilen in Gefahr eines Riſſes, und wird nicht dieſer allgemeinen Gefahr noch die beſondere von dem Durchgange des Kopfs in der einen Lage vor der andern zugeſetzt? Wie iſt es doch hierin anders bey dem Thiere, wo die Spitze des Kegels vorausgeht, und nur einzig vorausgeht, und die Baſis deſſelben nie zu einem großen Durchmeſſer heran wächst! So viel ſchon vom Kopfe! Dagegen dann, weil die Schranken dieſer Jahrbücher leicht nur allzu ſehr überſchritten werden dürften, blos noch dies Wenige von den übrigen hierhin zu ziehenden, noch vielen Dingen; als: e) gibt nicht über-

dem die für den Grad der Kraftäußerung ſchon erwogene Maſſe des Uterus in der Menge und Stärke ihrer Gefäße die große Quelle der Blutflüſſe bey und nach der Geburt, dieſer wiederum eben ſo beſonders, als gefährlichen Auszeichnung der Geburt des Menſchen? ich ſchweige von dem, was für Prädisposition zu Krampf eben in dieſer großen Maſſe des Uterus und ihrer Blutmenge liege, wie von dieſem Krampfe ſelbſt, der die Geburten des Menſchengeſchlechts ſo oft und ſo ſehr erſchwert, um auch noch von den Nachgeburtstheilen für dieſen Gegenſtand etwas ſagen zu dürfen, als: iſt es nicht der Menſch, den die Länge ſeines Nabelſtrangs, wie von daher das gefährliche Vorfallen deſſelben vor andern Theilen in der Geburt, und ſomit eine in ſeiner eigenthümlichen Bildung gegründete Prädisposition zu gefährlichen Geburten, ebenwohl wieder auszeichnet?

Aus dem unter dieſer Nummer erwogenen laſſen ſich nun ſchon entſcheidende Folgerungen ziehn, als:

1) Die Geburt des Menſchen und Thieres iſt in vielen Stücken verſchieden;

2) abgeſehn von der etwaigen Schwierigkeit der natürlichen Geburt des Menſchen vor dem Thiere, hat die Geburt des Menſchen nicht nur beſondere Häufigkeit der Abweichung und insbeſondere Erſchwerung, ſondern auch beſondere Art dieſer Abweichung;

3) die wichtigſten Abweichungen ſind begründet in der Verſchiedenheit der Einrichtung des Menſchen von der des Thiers;

4) die Abweichungen der Geburt des Menſchen ſind mehr in der Natur deſſelben, als in ſeiner Lebensart, begründet;

5) es kann, betreffs der Schwierigkeit der Geburt, der rohe Menſch nur mit dem civiliſirten, nicht aber mit dem Thiere verglichen werden;

6) die Geburtshülfe wird ſolchermaſen durch die natürliche Einrichtung des Menſchen mehr, wenigſtens häufiger, als

durch die Leiden seines Körpers von Fehlern der Lebensart bedingt;

7) die von Gumbrecht gegebene Aussicht, die Geburtshülfe überflüssig zu machen, ist, selbst in der Idee, nichtig, wie sie dann von Unkunde der Natur und Ursache der meisten Abweichungen der Geburt zeigt.

Das zweyte Capitel „von den Vorzügen der Entbindungskunst ꝛc.“ ist noch ganz alt — und darum dermalen sehr zu verbessern. Das eine und andere ergibt sich gleich mit dem §. 16. „Unter allen Theilen der Arzneygelehrsamkeit ist die Entbindungskunst der wichtigste, sowohl wegen des ausgedehnten wohlthätigen Einflusses der geschickten Ausübung, als wegen der höchst nachtheiligen Folgen ihrer ungeschickten Anwendung ꝛc.“ Wer möchte sich wohl nicht wundern über diesen Grund! Wer möchte wohl nicht 10 und 20 Kranke annehmen können, gegen eine Person, deren Geburtsgeschäft was anderes ist als ein natürlicher Vorgang, eine physiologische Function des Körpers? u. w. dgl. m. Anders also wäre wohl die Sache anzugreifen, wenn es darauf ankäme, Werth und Vorzüge der Geburtshülfe darzuthun; sie nämlich, glaube ich, müßte man von ihrer Zweckbarkeit ableiten und durch dieselbe beweisen, wobey sie dann auch gewiß so wenig jemanden im Stiche lassen dürfte, daß vielmehr gerade Hr. O. ganz seine Rechnung für seine Absicht finden würde. Gibt es nämlich einen Theil der Medicin, bey welchem unsere Sinne so viel Unterstützung für Erkenntniß in Art und Grad der Abweichungen, desgleichen für Bestimmung der zweckmäßigen Mittel, finden; denn die Geburtstheile, in welchen die Ursachen der Abweichungen zum großen Theil zu finden sind, lassen unser Gefühl zu Entdeckung derselben zu, ja, sie, diese Abweichungen, beruhen meist auf der Art der Eigenschaften des mütterlichen, wie kindlichen Körpers, deren Erkenntniß unsern Sinnen unmittelbar zusteht, nämlich den physisch-mechanischen.

§. 17. bietet zunächst etwas dar, was der wahrheitsliebende und unbefangene Geburtshelfer selbst nicht wohl unbedingt dürfte zulassen wollen; es heißt da: „sie macht den angenehmsten und vorzüglichsten Theil wegen der unverkennbaren Auf-

fallenheit, mit welcher jede Hülfe ſelbſt dem Laien in der Kunſt ſogleich als Wohlthat der Kunſt erſcheint.“ Desgleichen: „wegen des Bewußtſeyns, Menſchen das Leben ſo gerettet zu haben, daß weder bey ſich, noch bey andern ein Zweifel darüber entſtehn kann“; ich ſage nur: O! welche Täuſchungen können hier vorgehn; und wie oft wäre es ohne die Hülfe auch ſo gut geworden, wie oft wäre es — noch beſſer geworden! Ich übergehe mehreres der Art in dieſem Capitel.

Das 3te Capitel handelt ſo von den Eigenſchaften des Geburtshelfers, daß man es immer zu dem beſſern — der Art zählen kann.

Das 4te Capitel, „von der rechten Erlernung der Entbindungskunſt“, iſt wohl weniger gut zu nennen.

Die drey Hſen des 5ten Capitels, „von der Eintheilung der Entbindungskunſt“, ſind, zum mindeſten, nichts ſagend.

Das 6te Capitel gibt „Skitze der Geſchichte der Entbindungskunſt und ihres gegenwärtigen Zuſtandes.“ Abgerechnet, daß der Verfaſſer von dem gegenwärtigen Zuſtande durchaus nicht befriedigend ſpricht, ſondern vielmehr und insbeſondere das Gute deſſelben verſchweigt, hat dieſe Skitze beſonders die Richtigkeit, wie abgemeſſene Kürze, zu ihrer Empfehlung, nur dürfte die Art der Darſtellung überhaupt, und die Verbindung der einzelnen Theile insbeſondere, für den dermaligen Zweck dieſer Geſchichte des Fachs, der doch wohl vorzüglich der iſt, eine Vorſtellung vom Umfang der Kunſt, wie ihrer Entwickelung, und der Natur ihrer Mittel zu geben, einigermaßen anders ſeyn, und deswegen 1) das, was Celſus von der Wendung hat, wegzulaſſen, oder als bloße Idee anzudeuten, geweſen ſeyn, als Idee, ſage ich, da theils die Wendung auf die Füße bey dieſem Schriftſteller nur in der Geſellſchaft von Ideen, und zwar unglücklicher und unausführbarer Ideen erſcheint, theils aber der Eintritt der Wendung und ihrer Realiſirung in der Reihe der Erfindungen und Verbeſſerungen der ſpätern Zeit, wie man bald überzeugt werden kann, um ſo paſſender erſcheint; 2) würde bey Darſtellung und Zuſammenſtellung des Ganzen auf folgende Art vorzuſchreiten geweſen ſeyn; als: Nach Schilderung des einzigen frühern Zuſtandes der Praxis, und zwar hauptſächlich der Art der Operation,

ihrer zerſtörenden ꝛc. Wirkung, war, zu dem Beſſern allmählig übergehend, die Kaiſergeburt an lebender Mutter als der erſte, wenn ſchon gewiſſermaßen ſchwache, Anfang der Berückſichtigung des bis dahin immer verlohren gegebenen Kindes anzugeben. Nach dieſem dann kam die Reihe an die Wendung, die Bewerkſtelligung der Geburt mit den Füßen voraus, und zwar als das Mittel, wodurch die bisherigen rohen Operationen den erſten und zum Theil kräftigſten Stoß bekamen, und womit der weſentlichſte Anfang zur gegenwärtigen mildern Geburtshülfe ſtatt hatte. Mit dem Uebergange vom erſten bekannten Gebrauch der Wendung zur allgemeinen Verbreitung derſelben, und alſo von der zweyten Hälfte des 16ten zu ſolcher des 17ten Jahrhunderts, würde neben der Verbreitung des Mittels ſein ſchädlicher Misbrauch, der in der unbedingten Anwendung deſſelben lag, nicht unberührt zu laſſen geweſen ſeyn, um ſpäter, wo von der Zange zu ſprechen war, durch ihre Beziehung auf die Wendung den Umfang ihres Einfluſſes genügend ausdrücken zu können. Kam nunmehr, mit erreichtem 18ten Jahrhundert, zuerſt die Sache Deventers und der Einfluß deſſelben auf die Beckenlehre, wie auf den Anſchlag der mechaniſchen Potenzen überhaupt, zur Sprache, ſo folgte zunächſt die Anzeige von dem hiernach bekanntgewordenen Werkzeuge, der Zange, welches den Kopf des Kindes innerhalb des Beckens, gleich zweyen Händen, umfaſſend die Kopfgeburt (wie die Wendung die andere Art aus dem mütterlichen Schoße auszutreten, die Fußgeburt nämlich,) mächtig werden ließ und ihr, der Wendung, gegenüber ſich eben mit ihr vorzugsweiſe in die tägliche Praxis theilend, wie dann zugleich die Wendung in ihre natürliche Schranken zurückdrängend, die alten zerſtörenden Werkzeuge und Operationen aber möglichſt beſchränkend, der Geburtshülfe neue Macht, wie größere Milde, und ſolchermaßen neue Geſtalt, wie vermehrte Zweckbarkeit gab und ſchon allein dies Jahrhundert zum fruchtbarſten machte.

(Die Fortſetzung folgt.)

No. 64. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Dr. Friedr. Benj. Osianders, K. G. H. Hofr. und Prof. der Medicin und Entbindungskunst, Direkt. d. K. Entbindungshospitals ꝛc. Handbuch der Entbindungskunst. Ersten Bandes erste Abtheil.

(Fortsetzung der in No. 63. abgebrochenen Recension.)

So wenig nun aber hiermit die Geschichte dieses Jahrhunderts erschöpft und dem Anfänger, wie etwa Layen, Aufklärung genug über das, was auf die Grundsätze, wie auf die öffentliche Meinung von der Geburtshülfe den größten Einfluß hatte, gegeben war, so sehr verdient der augenblickliche Zustand des Fachs, wie die Ehre Deutschlands, aber auch zugleich die richtige Würdigung unserer Zeitgenossen, folgende Momente auszuheben, als 1) die Jatromathematische Lehre Levrets in der Geburtshülfe, ihre Erklärung aller Erscheinungen aus der Physik und Mechanik, der darauf gegründete Anschein der Zulässigkeit der Kunst als allgemeiner Stellvertreter in der Natur bey dem Geburtsgeschäft, wie endlich das Anziehende der Kunst eben in diesem letztern für Geburtshelfer wie für den Layen, und also das Aufsehn, wie die Dauer dieser höchsten Stufe der französischen Geburtshülfe. 2) Die Benutzung der solidern Seite des physisch-mechanischen Einflusses der Geburtstheile, wie Fruchttheile, auf die Geburt durch Stein zu Bestimmung der Verhältnisse der verschiedenen Hauptoperationen gegen einander und der sichern Anzeige jeder für sich, je nach Grad mechanischer Hindernisse, und solchermaßen, in Voraussetzung der Richtigkeit des Wesentlichsten der Lehre Levrets, Vollendung — wirklich auch, zur Ehre Deutschlands, außerordentliche Erhebung — der Geburtshülfe. 3) Die Verwechselung der Mittel, welche Stein zu Begründung seiner Lehre erfunden und gebraucht, nämlich aller Meßwerkzeuge

in der Geburtshülfe, mit der Wichtigkeit der durch ſie zu begründenden Lehre und ihres Zweckes ſelbſt, und ſolchermaßen die ſowohl unnöthige, als zum Theil immer mehr und mehr unvollkommne, Nachahmung, Veränderung und Vermehrung dieſer Werkzeuge, deren Neuheit früher nicht nur mehr Aufſehn erregte als die Hauptſache ſelbſt, ſondern deren Wiederholung dermalen auch noch theils zum Mittel dienet, ſich einen Namen zu machen, theils zu dem ſo ungleichen Anſchlage der Cultur der Geburtshülfe und überhaupt bald Ueberſchätzung derſelben, bald Verhöhnung derſelben, Gelegenheit giebt. — Im 19ten Jahrhundert ſelbſt ſcheint das nachkommen zu wollen, was die Levret-Steinſche Geburtshülfe einſeitig und lückenhaft ließ; doch will ich auf dieſem Platz nicht darum davon ſchweigen, weil es Hrn. O. ganz, und wie es ſcheint, vorſätzlich ignorirt, ſondern um eben bey dieſen neuen Gegenſtänden und Verbeſſerung ſo mancher Doctrin, wie Ausgleichung zwiſchen dem Mechaniſchen und ſog. Dynamiſchen, am wenigſten einer Wiederholung, wo es auch ſey, ſchuldig zu werden.

„Schwangerſchaftslehre“ heißt die nun folgende große Parthie, die dieſe ganze 1ſte Abtheilung des Oſiander-ſchen Werks ſelbſt ausmacht. Es kommt in ihr, der Reihe nach, und zwar nach ſog. „Erklärung der Schwangerſchaftslehre“, die das 1ſte Capitel einnimmt, die Lehre vom Becken, weiter die Lehre von den äußern Geburtstheilen, ſodann die von den innern Geburtstheilen, endlich die „Schwangerſchaftslehre“ vor. Wer fände nicht über dieſe Angabe gar viel zu bemerken?! als z. B.: a) Iſt es dann nicht eher eine Geburtslehre, als eine lediglich Schwangerſchaftslehre, die in der Geburtshülfe intereſſirt? b) Mußte denn nicht, da die Geburtstheile mehr Anwendung auf die Geburt ſelbſt, und alſo auch auf Geburtshülfe, leiden, als auf eine bloße Schwangerſchafts-Lehre, ihre Betrachtung, wenn ſie nicht ſowohl für eine Schwangerſchaftslehre als für die Geburtslehre beſtimmt werden ſollte, doch wenigſtens dem Theile beygegeben werden, den ſie am meiſten angeht, alſo einer Geburtslehre; iſt es nicht höchſt auffallend, in einer Schwangerſchafts-

lehre z. B. vom Becken Dinge zu ſagen, die lediglich auf eine, nicht genannte, Geburtslehre Anwendung finden? c) Iſt es nicht ſonderbar, daß, da die ganze Abtheilung des Buchs ſchlechtweg Schwangerſchaftslehre heißt, und nachdem nun die Lehre von den Geburtstheilen abgethan, daß da, ſage ich, die Ueberſchrift, und zwar des letzten Abſchnitts der Abtheilung, nochmals ſchlechtweg „Schwangerſchafts-lehre“ heißt? Man wird leicht abſehn, wie es ſeyn ſollte, nämlich: Die Lehre von den Geburtstheilen ſoll die Vorbereitung zu dem letzten Abſchnitt abgeben, und ſo hätte dann alſo das Ganze ſo eingetheilt und überſchrieben werden müſſen, als:

I.

Geburtslehre;

als Theile dieſer Geburtslehre aber:

Erſter Theil

Der Geburtslehre überhaupt

oder

Vorbereitung zur Geburtslehre im engern Sinn;

Zweyter Theil

Geburtslehre im engern Sinn (ſelbſt).

Doch, es ſind hiermit die berichtigenden Bemerkungen des Rec. noch nicht abgethan! ich laſſe deshalb folgen: e) Stehen dann nicht gleich wie zu den Erſcheinungen der Geburt, ſo auch zu denen der Schwangerſchaft die Fruchttheile in gleichem Verhältniſſe, urſachlichen Verhältniſſe, wie die ſog. Geburts-theile? geht uns z. B. in der Schwangerſchaft zu Erklärung der Erſcheinung des ſog. vorliegenden Theils, und zwar ſolcher nach Zeit wie Art, die Entwickelung der Frucht und beſonders ſeines Kopfs, nichts an? Aber — die Lehre von der Frucht iſt gar nicht in dieſer Schwangerſchaftslehre, die dann auch wirklich wenig — fruchtbar iſt! Ich drücke nicht beſonders aus, was hiernach überhaupt von dem Innern, von dem Gehalt, des Buchs, von den Vorſchritten der Kunſt, die dies neue Buch nöthig machen ſollten, zu erwarten ſey, ſondern zeige vielmehr nur, wie, nach Anſchlag deſſen, was

früherhin von dem Unpaſſenden anatomiſch-phyſiologiſcher Wiederholungen beym geburtshülflichen Vortrage, desgleichen von der Schwangerſchaft für die eigentliche Geburtshülfe, wie endlich eben von den mancherley Misſtänden bey der Einrichtung des Oſianderſchen Buchs angedeutet iſt, der Vortrag der Geburtshülfe, um überlegt, abgemeſſen, mit einem Wort, unſerer Zeit angemeſſen, zu ſeyn, anheben ſollte, nämlich nicht mit einer Schwangerſchaftslehre, ſondern mit einer

Geburtslehre;

und dieſe muß zerfallen in

a.

Die Lehre von den Geburtstheilen, wie ſolche von den Fruchttheilen, als Vorbereitung zur eigentlichen Geburtslehre;

b.

Die Geburtslehre ſelbſt, oder im ſtrengen Sinn.

Bey jenem nun, der Betrachtung der Geburts- wie Fruchttheile, ergibt ſich, an dieſen Theilen ſelbſt, mehreres, was nebenbey ganz das Deſiderium der Geburtshülfe betreffs gewiſſer genauerer Berückſichtigung der Schwangerſchaft befriedigt, was nämlich theils zu genauerer Erkenntniß derſelben überhaupt, theils zu Unterſcheidung der einen Art der Schwangerſchaft von der andern, theils endlich für die Zeitrechnung derſelben, insbeſondere dient und hier zureicht, da, was die Phyſiologie gibt, im übrigen dem Geburtshelfer, wie dem Arzt, genügt. Es verſteht ſich, daß dann überhaupt, wie ich auch ſpäter bey dem Oſianderſchen Buche zu zeigen ſuchen werde und wie auch ſchon angedeutet iſt, die Darſtellung der Geburts- und Fruchttheile durch Verlaſſen alter Anſichten, wie Annahme neuer, eine ganz andere und neue Geſtalt gewinne. Bey dem letztern aber, der Geburtslehre im engern Sinn, gewinnt denn die Geburtshülfe durch Zuſammenfaſſen deſſen, was von der Geburt im allgemeinen außer dem, was die Phyſiologie gibt, für ſie nachzubringen iſt, mit dem, was die Verſchiedenheit der Geburt, und alſo in specie die abweichenden Geburtsſtände angeht,

ganz das, was für die Medicin die allgemeine und besondere Pathologie ist.

(Der Beschluß folgt.)

C. Velleji Paterculi Historiae Romanae Libri Duo. Textu recognito, insigniore Varietate Lectionum, indicibusque adjectis, edidit Arminius Heimartus Cludius, Theol. Dr. Hildesiensis Superintendens. Adjectae sunt Dav. Ruhnkenii notae integrae. Hanoverae, Sumptibus Fratrum Hahn. MDCCCXVII. Praef. XXXIV; Text mit Index und Addenda 253.

Und mit einem allgemeinen Titel:

Corpus Historicorum Latinorum. Cura et Studio Doctoris Frider. Ernest. Ruhkopf, Bilefeldensis Gymnasii (nunc Lycei Hanoverani) Directoris, et Doctoris Joach. Diteric Godofr. Seebode, Hildesiensis Gymnasii Rectoris. Tomus V. Vellejum P. continens. Und: Davidis Ruhnkenii Notae ad C. V. P. integrae, Hanov. MDCCCXVII.

Während im Auslande nur selten gediegene Bearbeitungen alter Schriftsteller erscheinen, Frankreich mit seinen Taschenausgaben sich gern behilft, und in England sogar ein Abdruck der wäßrigen Editt. in usum Delphini mit lebhafter Unterstützung veranstaltet werden kann, sehen wir in unserem Vaterlande von Zeit zu Zeit mit deutschem Fleiß und deutscher Gründlichkeit ausgestattete Werke dieser Gattung ans Licht treten. Auch diese, 1815 begonnene, Sammlung röm. Schriftsteller ist das erfreuliche Merkmal eines in Deutschland mit Eifer betriebenen Studiums der Klassiker, und wir wünschen sehr, daß die Herausgeber und Mitarbeiter ihrem unten angegebenen Plane getreu bleiben, und das Publikum durch eine verdiente Förderung den litteraturliebenden Verleger mehr unterstützen möge, als der Druck der Vergangenheit es bey der Eichstädtischen und Rupertischen Unternehmung gestattete.

Nach dem vor der Ausgabe des Vellejus dargelegten Plan wollen die Herausgeber Roms Klassiker den Gattungen

nach (Corpus Historicorum, Poëtarum etc.), mit den Fragmenten, in einem textus recognitus allmählig liefern. Sie bezwecken eine Art von Mittelausgaben, die sich gleich sehr für Schulen und Universitäten, als für unbemittelte Lehrer und Literaturfreunde zum Handgebrauch eignen sollen. Vorgeschickt werden den Autoren biographisch-litterarische Einleitungen, beygefügt kurze kritische und erklärende Noten, und den Schluß machen Indices rerum et verborum memorabilium. Nach diesem Plane sind bis jetzt, außer dem Vellejus, noch folgende, zum Corpus Historicorum gehörige, Ausgaben gedruckt worden: Sextus Rufus, Tom. XV. P. I. II. 1815. ed. Münnich; Eutropius, Tom. XIII. 1816. ed. Grosse; Q. Curtius Rufus, Tom. VIII. Lips. 1818. ed. Koken.

Was nun die vorliegende Ausgabe des Vellejus, als des fünften Theils des Corporis Historicorum betrifft, so müssen wir das Urtheil fällen: daß die Arbeit, im Ganzen genommen, den Anfoderungen, welche man nach dem Plane und überhaupt an eine Handausgabe machen kann, genügt. Die Einleitungen geben in gutem Latein das Wichtigste über Leben, Werk und Bearbeitungen des Geschichtschreibers; der Text selber ist von der Beschaffenheit, daß diese Ausgabe ohne Anstoß von Liebhabern und in Schulen gebraucht werden kann, zumal sie gar wohlfeil ist, indem die 16 enggedruckten Bogen in gr. 8. nur 12 ggr. kosten. Für Lehrer und Philologen überhaupt sind Ruhnkens schätzbare Noten besonders abgedruckt, da die holländische Ausgabe längst vergriffen, und nur um hohen Preis zu haben war. Auch korrekter Druck und angenehmes Aeußere empfiehlt das Werk.

Nachdem wir so an dieser Bearbeitung des Vellejus die lobenswerthen Seiten hervorgehoben, wollen wir zu dem übergehn, was uns einigen Tadel zu verdienen scheint. Zunächst wünschten wir, der Herausgeber hätte der Varianten weniger gegeben, und längst gesäuberten Schmutz der Handschrift nebst so vielen unhaltbaren Verbesserungseinfällen, als außer den Gränzen einer Handausgabe liegen, gar nicht berührt. Dagegen würden es die Leser gern gesehn haben, wenn er durch Erklärungen und spracherläuternde Anmerkungen dem Verständniß

zu Hülfe gekommen wäre. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß ungeachtet seiner besonnenen Kritik, welcher wir mehrere wahrhafte Verbesserungen danken, hier doch auch Uebereilungssünden verschuldet wurden, wovon einige in den Addendis auch schon erkannt sind. Rec. hat bey wiederholter Lesung dieses Autors von neuem gefühlt, wie viel noch bey ihm zu thun übrig und wie sehr zu wünschen sey, daß ein zweyter Ruhnken den kranken oder übelbehandelten Stellen zu Hülfe komme. Denn auf andere Handschriften ist wohl kaum mehr zu hoffen. Vergebens erwartete Rhenanus drey Jahre lang vor der Herausgabe des gefundenen Vellejus einen Mailänder Codex, von dem man nachher so wenig Weiteres gehört hat, als von Velleji Paterculi liber prior integer, dessen Labbeus Biblioth. Nov. Mss. p. 168 gedenkt. Sogar der einzige Murbacher Codex, den Montfaucon im Verzeichniß der Codd. Murbac. Bibl. Biblioth. Tom. II. p. 1175. nicht mehr anführt, und Ruhnken ohne Erfolg aufsuchen ließ, ist nunmehr verschwunden. Wir rathen dem Herausgeber, bey einer zweyten Auflage die Edd. Rhenan., Burer., Basil. und Ald. noch einmal genau zu vergleichen: Einiges wird sich hieraus noch schöpfen lassen.

Jetzt einige Belege unseres Urtheils über Wortkritik des Herausgebers! Wir nehmen diese Belege aus dem Anfange des zweyten Buchs.

Lib. II. c. 1. nr. 2. können wir das est nach luxuria um so weniger verdammen, als der vorhergehende Pluralis sunt das est erfodert, und Vellejus Wiederholungen desselben Wortes (wie zwey Reihen nachher secutum est — gestum est, was gleichfalls in den Addendis angefochten wird u. d. m.) eben nicht zu vermeiden sucht. Aus diesem Grunde war auch an elegans — auctor, das von Burmann, Ruhnken und Jani zur Genüge erklärt ist, weil gleich darauf elegantius (hier sogar, meinen wir, mit Nachdruck) folgt, und an dem II. 7. nr. 6. der Deutlichkeit halber wiederholten ultio (wie I. 12. nr. 4. invidia — invisam) kein Aergerniß zu nehmen. Wenigstens würden wir uns mit Einklammerung der Worte quod inimicitiarum quaesita erat ultio begnügt haben, und I. 13. hätten wir magis, so wie enim, das den

in der Wiederholung des semper bezweckten Nachdruck stört, nur als Vermuthung aufgestellt. Ebenso unnöthig ist es, wenn der Herausgeber I. 11. sunt einschieben will (hodieque maximum ornamentum ejus sunt loci): denn hodieque ist nicht et hodie, sondern Ein Wort und Lieblingsausdruck des Vellejus (wie überhaupt späterer Schriftsteller; die Stellen in Cicero und Livius haben Varianten, oder sind anders zu erklären); hodie steht nur Ein Mal (II. 107. 2.), hingegen hodieque acht Mal. Aehnlich haben sich die Bearbeiter II. 25. gegen das Ende verwirrt. Die Worte hodie — loci machen dort gleichsam ein Appositions-Substantiv aus: „noch heut zu Tage der größte Schmuck dieses Platzes." Ebenso scheint in demselben Kapitel des ersten Buchs das hujus vor munific., das Hr. Cludius nach Ruhnkens Vorschlage aufnahm, entbehrlich zu seyn, da Romae vorangeht, woraus sich dem Sinne nach apud Romanos ohne Schwierigkeit ergänzen läßt. Und Vellejus spricht als Römer von römischer Prachtliebe. Dagegen stimmen wir dem Herausg. bey, wenn er II. 1. in den Worten hic primus e Pompejis consul fuit ein Einschiebsel erkennt. Wenigstens müßte man mit Acidalius dieselben gleich nach virum setzen. Um Ruhnkens Bedenken, wie unser Historiker den Q. Pompejus, „cujus nomen ob — apud omnes infame et detestabile fuit, einen magni nominis virum nennen konnte, aus dem Wege zu räumen, muß man die Worte so erklären: „ein Mann, der einen berühmten Namen führte," oder mit Jacobs, der jedoch im Uebrigen Ruhnkens Conjectur annimmt: „aus ruhmvollem Geschlechte." Gleich darauf ist unnöthiger Weise, zumal wenn das berührte Einschiebsel wegfällt, auf ein bloßes Suspicor von Gruter, ad vor turpia aufgenommen; und wir wundern uns in der That, wie der übrigens so umsichtige Herausgeber zu solchen Zusätzen sich geneigt finden ließ. Mit mehrerem Recht tilgte er den mäßigen Zwischensatz quippe non recusando, als sichtbares Glossem von verecundia, welches durch die Vermuthung des Recensenten der Ruhnkenischen Ausgabe in der Allgem. d. Bibl. quippe poenam non rec., nur größere Deutlichkeit erhält. Lib. II. c. 2. hat die Editio princeps nicht omnium, sondern omnibus statim con-

cupiscentibus, wodurch die Conjectur optimatum ſchon wegfällt. Uebrigens kann freylich omnibus bey concupiscentibus unmöglich recht ſeyn, da ja nicht Alle, ſondern nur die Plebejer, dieſen statum wünſchten, und wir geſtehn, daß wir mit Ruhnken und dem Herausgeber Lipſius' Vorſchlag concutientibus als eine felix et palmaria emendatio betrachten. Ungern möchten wir jedoch (wenn nicht etwa, durch den Schreibfehler statim verleitet, die Abſchreiber das nun unerklärliche omnium in omnibus verwandelten, um es dem concutientibus anzupaſſen), ungern alſo möchten wir omnibus geradezu in omnium verwandeln, ſondern vielmehr legibus dabey ergänzen: „da alle ſeine Vorſchläge und Geſetze (das verſprochene Bürgerrecht und die Ackergeſetze) — —". Gleich darauf hätten wir die Vermuthung des Aldus patrui, is pr. für patruus pr. gern berückſichtigt geſehen, da nach dem langen erklärenden Zwiſchenſatze das is herrlich paßt, von Vellejus (wie bald nachher: is fugiens; c. 4. is victus u. ſ. w) zu Uebergängen gebraucht wird, auch von Hrn. Cl. ſelbſt I. 12. nr. 4. eingerückt iſt. Das que nach dem folgenden privatus läßt ſich, wie noch an zwey andern Stellen für et — quidem et — et (et togatus) nehmen. — Auf keinen Fall hätten wir mit Aldus ob eas in ob quas verwandelt. Vellejus ſieht ſich, da er nur einen Abriß der röm. Geſchichte geben will, bey der Fülle der Begebenheiten und zur Verdeutlichung des im Vorbeygehn Berührten oft genöthiget, kurze erläuternde Zwiſchenſätze zu machen, die nicht ſelten übel genug eingepaßt ſind. Daher war bey dem Einſchiebſel im 1. Kapitel qui primus für hic primus nicht erforderlich. Auch Krauſe hat ob eas beybehalten. Ueberhaupt hätte der Herausgeber die oft gefälligen Vermuthungen anderer Kritiker darum nicht gleich aufnehmen ſollen, wie z. B. I. 12. 5. Gruters Conjectur ullâ ejus temporis noxâ für die Lesart des Cod. ullius — noxiae. Solch eine Aenderung iſt immer willkührlich, und unſtatthaft, wenn nicht die Noth zwingt. Ueberdies mußte es bey dem richtigen Unterſchiede zwiſchen noxia und noxa, was auch Ruhnken durch ſein si quod sit — andeutet, noxia, dem Manuſcripte gemäß, heißen. Wenigſtens iſt, wenn der Genitiv nicht von invidia

aghängig gemacht werden ſoll, die Auslaſſung von causâ und das Ueberſpringen von einer Conſtruction zur andern bey Hiſtorikern nicht ungewöhnlich. Nach interemisset II. 4. hat der Herausgeber Vossius' Conjectur at der handſchriftlichen Lesart et, welches wohl durch die Endſylbe des vorhergehenden interemisset veranlaßt ſeyn könnte, gegen des Schriftſtellers Gewohnheit, ſich dieſer Partikel zu Uebergängen zu bedienen, und ebenſo nach eigener Vermuthung im 5. Kap. At ante eum vorgezogen, wo aber at am wenigſten paßt. Et adverſirt nicht minder, wie unzählige Mal mit reichlichen Citaten von den Herausgebern bemerkt worden iſt.

Wir brechen ab, um Raum zu gewinnen für die andern, oben genannten, Ausgaben, deren Anzeige wir in Kurzem nachliefern werden.

O.

ΔΙΟΝΤΣΙΟΥ ΑΛΙΚΑΡΝΑΣΣΕΩΣ ΡΩΜΑΙΚΗΣ ΑΡΧΑΙΟΛΟΓΙΑΣ ΤΑ ΜΕΧΡΙ ΤΟΥΔΕ ΕΛΛΕΙΠΟΝΤΑ. Dionysii Halicarnassei Romanarum antiquitatum pars hactenus desiderata, nunc denique ope Codicum Ambrosianorum ab Angelo Majo, Ambrosiani Collegii doctore quantum licuit restituta. Opus Francisco I. Augusto sacrum. Mediolani, typis regiis 1818. XXXII u. 187 S. in 4. 13 fl. 30 kr. (!)

ΔΙΟΝΤΣΙΟΥ κ. τ. λ. — Ad Editionem principem Mediolanensem. Francofurti ad Moenum, in libraria Hermanniana. 1817. XVI u. 122 S. in 8. 1 fl. 30 kr.

In der Anzeige dieſes neuen Fundes des verdienten Hrn. Angelus Majus ſind uns andere literariſche Blätter längſt zuvorgekommen. Wir wollen alſo nicht wiederholen, was ſich über den Titel ſagen ließe, der mehr verſpricht, als das Buch hält, obgleich der Titel ſelbſt durch ſein quantum licuit wieder etwas von dem nunc denique — restituta zurücknimmt; ferner was über die Art zu ſagen wäre, wie Hr. M. ſeine aufgefundenen Schriftſteller zu preiſen und herauszuſtreichen pflegt, über ſeine ſeltſame poetiſche Proſa und über

die enormen Preise dieser Editionum principum, an denen wir z. B. diesmal nicht nur die lange Diatribe über die Geschichte (von der man kaum weiß, für wen sie geschrieben ist) und den Werth des Dionysius, sondern auch eine lateinische Uebersetzung und ein Drittheil des griechischen Textes, die schon anderswo (bey Reiske) gedruckt ist, hier aber des Zusammenhangs der Fragmente und Excerpte wegen wiederholt wird, mitkaufen müssen. Das alles, und noch obenein das Lesen der unbequemen accentlosen Uncialbuchstaben, erspart uns die von Hrn. Dir. Matthiä in Frankfurt besorgte Ausgabe, welche nur das wesentliche der dissertatio praevia des Hrn. M. enthält, dann den in gewöhnlicher Schrift mit Accenten gesetzten griechischen Text (wo wir nur äußerst selten einen falsch gesetzten angetroffen haben, wie z. B. S. 54. ἀπηλλάγμενον für ἀπηλλαγμένον), dem die früher gedruckten Stücke mit kleinerer Schrift beygedruckt sind, worauf dann die zwey Appendices und die zwey Parerga nebst dem Index historicus folgen, und Hr. D. M. und auf dem letzten Blatte neben der Anzeige, daß er die nichtkritischen Noten und den Index Graecitatis wegzulassen für zweckmäßig gehalten habe, auch noch einige Berichtigungen und Verbesserungen beybringt, die wir aus einer von ihm herrührenden Mittheilung auch noch mit folgenden vermehren können: S. 7 Z. 6 soll es wohl heißen κατενίφθη, Z. 13 vielleicht εἰς στέλεχος, Z. 15 wohl ἐλελίχθησαν, S. 8 Z. 8 καταθύοντες, S. 11 Z. 21 ὑπερχεόμεναι, S. 37 Z. 12 τὴν τότε ἀρετὴν, S. 41 Z. 20 δουλεύειν δὲ ἀναγκασθέντες, S. 66 Z. 5 ὀρεινοὺς, S. 69 Z. 24 προσαυλοῦσαν, S. 88 Z. 9. 10. 12 ist zu interpungiren τύχοιμι [2]), καὶ ..... δικαιοτάτους', S. 98 Z. 18 wohl συμφονμένη. Dergleichen und manche noch bedeutendere Verbesserungen werden sich nach und nach bey dem Gebrauche des Werks durch philologische Geschichtforscher ergeben. — Wir wenden uns jetzt nur noch zu ein Paar Stellen des Buches, veranlaßt durch E. Q. Visconti's Beurtheilung desselben im Journal des Savans. Juin 1817. p. 364, woraus wir eine Stelle abschreiben wollen, da dieses Journal wohl manchem unserer Leser nicht zugänglich seyn möchte. „Mon observation, heißt es dort, porte sur un morceau,

qui semble avoir été extrait, parce qu'il offre un mot peu usité, et qui est pris en plusieurs sens (Lib. 16. §. 6.). Je pense, et la chronologie autorise cette conjecture, que l'historien parloit en cet endroit des peintures, dont Fabius surnommé le peintre, Pictor, avoit orné le temple consacré par Postumius Bubulcus à la déesse de la santé, l'an de Rome 452. (Tite live Lib. X. §. 1. *) Vossius de historicis latinis I. c. 3.). Ce morceau est digne d'attention. Αἱ ἐντοίχιοι γραφαὶ, dit l'auteur, ταῖς τε γραμμαῖς πάνυ ἀκριβεῖς ἦσαν, καὶ τοῖς μίγμασιν ἡδεῖαι, παντὸς (l. πάντως) ἀπηλλαγμένον **) ἔχουσαι τοῦ καλουμένου ῥώπου τὸ ἀνθηρὸν: „„Les peintures des murs, remarquables par la finesse des contours et par l'agrément des teintes, avoient une certaine fleur des coloris tout à fait singulier.““ C'est le mot ῥῶπος, pris dans une signification peu usitée, qui paroit avoir déterminé l'auteur des excerpta à transscrire ce passage (Vid. Hesych. v. ῥῶπος). Je ne dois pas dissimuler ici, que l'éditeur donna un tout autre sens à ce fragment, il l'applique à la découverte des prédictions, qu'on appelloit sortes Praenestinae, qui étoient gravées sur du bois de chêne (robore) et qu'on avoit deterrées en fouillant dans une carrière (Cic. de Divin. II. §. 41.); les inscriptions, suivant la trraduction de Mr. l'abbé Mai, renfermées dans des murailles, étoient tracées en caractères bien formés, d'une couleur fraiche et exhalant une odeur suave: „„Muro conclusa scriptura et literis optime conformatis constabat et odora mixtura suavis erat, et sine ullo cinno colorum florens.““ „La signification ambigue des mots γραφὴ et γραμμὴ, qui peuvent signifier également une ligne, une écriture et une peinture, est la cause de la différence des deux interprétations.“ Zuvörderſt er-

*) Beym Livius heißt der erwähnte Cenſor C. Junius Bubulcus.

**) Je prens ici ce participe comme une épithète équivalente d' ἐξηλλαγμένος, παρηλλαγμένος, singulier, bizarre.

klären wir uns bestimmt für Visconti's Ansicht, daß die Stelle auf des Fabius Pictor Kunst und Werke, keinesweges aber, wie Herr Mai meint, und aus Cic. de Divin. II, 41. schließen zu dürfen glaubt, auf die Sortes Praenestinas gehe und zu deuten sey. Was nun aber die Veränderung des παντὸς in πάντως, und die Erklärung des ἀπηλλαγμένον als seltsam, sonderbar betrifft, so müssen wir gestehen, daß uns die Aenderung πάντως zwar nicht so den Text verfälschend scheint, daß sie den Sinn störte, daß sie uns aber doch als ganz unnöthig vorkommt. Der Erklärung des Wortes ἀπηλλ. müssen wir aber geradezu und so lange widersprechen, bis Hr. V. durch etwas anderes, als durch die Worte Je prens ici ce participe comme etc. wird bewiesen haben, daß er ein Recht habe, es so zu nehmen gegen den allgemeinen Sprachgebrauch. Ist es uns doch nicht gelungen auch nur eine Stelle aufzufinden, die jene Annahme auch nur zum Schein unterstützen könnte, und deutet doch die Wortstellung so offenbar darauf, daß ῥώπου von ἀπηλλαγμένον regiert und das letztere in der gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen ist, die Hr. Mai in seiner Uebersetzung ausgedrückt hat *), dessen odora mixtura wir eben nicht zu vertheidigen gesonnen sind. Recht auch scheint uns Hr. Mai Lib. 15. c. 4. Extr. gegen Hrn. V. zu haben, welcher Letztere in der Stelle λωβώμενοι τοῖς χρωσὶ μέχρι γυμνώσεως ὀστέων die unterstrichenen Worte in den Accusativ verwandelt wissen will. Doch wir wollen eben so wenig eine Recension einer Recension schreiben, als der vortrefflichen Beurtheilung des Hrn. V. durch unsere Bemerkungen etwas an ihrem Werthe benehmen. — Der deutsche Fleiß wird übrigens auch diesen Fund, wie schon manche früheren, des Hrn. Mai nicht unbearbeitet lassen, und so der absolute wie der relative Werth desselben genau und gründlich bestimmt werden.

Mr.

*) Beyläufig bemerken wir, daß es uns aufgefallen ist, auch in der Schweighäuserschen Ausgabe des Herodot, wie in den frühern, jenes Wort auf zweyerley Weise, nämlich I, 60. p. 67. ἀπηλλαγμένον und II, 144. p. 435. ἀπαλλαγμένους geschrieben zu finden.

Die Erscheinungen in der Natur. Ein Buch für Eltern, Erzieher und Lehrer, insbesondere zum Gebrauch in Volksschulen von Wilh. v. Türk. Essen und Duisburg 1818. XVI und 323 S. 8. Mit 4 Kupfertafeln.

Rec. bekennt diese Schrift des bescheidenen Verfassers mit Vergnügen theils gelesen, theils durchblättert zu haben. Gleich die Vorrede hat viel Anziehendes wegen des lebhaften Interesses, womit der Verf. für die Kenntniß der Naturerscheinungen eingenommen ist, und der philosophisch-religiösen Tendenz, wozu ihn dieselbe führt; auch läßt sich nicht leugnen, daß etwas ähnliches oft bey Kindern von unverdorbenem Gemüthe angetroffen wird, auf deren Unterricht es hier abgesehen ist. Diesem gemäß heißt es Vorrede S. VI: „Es sind vorzüglich diese Betrachtungen, die mich bewogen haben, das vorliegende Werk zu verfassen. Dasselbe macht keinen Anspruch weder auf Gelehrsamkeit, noch auf Neuheit, noch auf Vollständigkeit, es enthält fast lauter Dinge, die wir täglich vor Augen haben, u. s. w. Es macht dagegen dieses Werk Anspruch auf Wahrheit, auf Deutlichkeit und auf die Hoffnung, daß es manche Eltern, Erzieher und Lehrer veranlassen werde, die Kinder auf die Natur hinzuführen, in derselben einheimisch zu machen, und ihnen die Freude an der Natur bis in das späteste Alter zu erhalten.“

Eine Critik des ganzen Werkes wird niemand hier erwarten, auch müßte diese bey dem reichen Inhalte desselben sehr weitläuftig ausfallen; inzwischen glauben wir das Publicum auf dasselbe aufmerksam machen zu müssen, damit es sich nicht unter der Menge ähnlicher Producte verliere. Vollständigkeit und strenge systematische Ordnung lagen außer dem Plane des Verf., aber es ist unglaublich, welche große Menge von Gegenständen kurz erläutert oder zum mindesten berührt ist. Noch auffallender wird dieses durch die catechetische Form, wodurch man so oft wenig in vielen Worten erhält, weswegen Rec. derselben nicht sehr zugethan ist. Will sich aber jemand irgend ein Muster zum Vorbilde dieser Manier wählen, so können wir das vorliegende wegen der Präcision im Ausdrucke, und der auffallend darin vorherrschenden Lebendigkeit füglich empfehlen. Endlich glaubt Rec. noch den Inhalt kurz anzeigen zu

müssen. In zehn Abschnitten wird gehandelt 1. vom Raume und den Körpern im Allgemeinen, 2. vom festen Lande und seiner Beschaffenheit, wobey zugleich eine tabellarische Uebersicht der höchsten Punkte auf der Erde und eine geographische Darstellung derselben gegeben wird. Die Anmerkung S. 22, daß die höchsten Berge in Asien noch nicht gemessen worden, ist ein leicht verzeihlicher Verstoß. 3. Vom Wasser, 4. von der Luft. Hier wünschte Rec. den §. 53. nur ganz wegstreichen, in §. 57. aber statt Luftschicht; Luftsäule setzen zu können. Auch ist S. 112 die Thermometer-Correction für Barometermessungen unrichtig angegeben, wie denn überhaupt diese schwere Aufgabe für den Verstand der Kinder besser nach Pascal's erster Argumentation dargestellt seyn würde. Von §. 62 bis 67. sind uns viele Fehler aufgefallen, welche die Unkunde des Verf. im chemischen Theile der Naturwissenschaften beweisen. 5. Von der Wärme; recht gut erläutert, aber daß der Blitz entstehen soll, wenn die electrische Materie sich entzündet, bedarf einer Berichtigung. 6. Vom Lichte, welcher Abschnitt vorzüglich gut bearbeitet ist. 7. Von der Sonne, dem Monde und den Sternen, gleichfalls sehr gut dargestellt. 8. Von den Bestandtheilen des festen Landes oder von den Mineralien. Hierin ist der Verf. weniger zu Hause, wie man schon daraus sehen kann, daß er Lava und Bimstein unter die angeschwemmten Gebirgsarten rechnet. 9. Gebirgsarten. 10. Von den Metallen, nebst einem kurzen Anhange über Meteorsteine und Edelsteine.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß der Verf., dem es an der Darstellungsgabe nicht fehlt, seine eigenen Kenntnisse durch fleißiges Studium guter Quellen noch vermehren möge.

Kurze Anzeige von italiänischen Werken.

(Fortsetzung der in Nr. 58. abgebrochenen Recension.)

Gregorio considerazioni sopra la Storia di Sicilia. Palermo 1805. 6 Vol. 8vo.

Ein aus den Quellen mit großem Fleiß und vieler Einsicht bearbeitetes Werk, welches hauptsächlich die Staats-, Rechts- und Kirchenverfassung erläutert.

Gravier raccolta di tutti scrittori dell' istoria generale del regno di Napoli. ib. 23 Vol. 4to.

Enthält nichts als schon anderwärts gedruckte Sachen, und ist als incorrekter Nachdruck ganz entbehrlich für jeden, der die großen italiänischen Quellensammlungen besitzt.

Meo annali critico-diplomatici del regno di Napoli. ib. 1801. 11 Vol. 4to.

Gründlich zum Erschrecken, und gewöhnlich über Dinge, an denen Einem nicht viel liegt.

Memorie istoriche di più nomini illustri Pisani. Pisa 1790. 4 Vol. 4to.

Recht zweckmäßige Beyträge, besonders zur Literargeschichte.

Pelliccia raccolta di varie croniche appartenenti alla Storia di Napoli. ib. 1780. 5 Vol. 4to.

Quellen, aber freilich fließen sie nicht sehr reichhaltig.

Reposati della zecca di Gubbio Bologna 1772. 2 Vol. 4to.

Gründlich und lehrreich in seiner Art.

Romanelli Napoli antica e moderna Nap. 1815. 3 Vol. 8vo.

Für den Fremden ein brauchbarer Wegweiser.

Signorelli Vicende della coltura nelle due Sicilie. Nap. 1810. 5 Vol. 8vo.

Ein recht gutes Buch über die Culturgeschichte dieser Länder.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 65. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Theologumena Arithmeticae ad rarissimum exemplum Parisiense emendatius descripta. Accedit Nicomachi Gerasini Institutio Arithmetica, ad fidem codicum Monacensium emendata, edidit Fridericus Astius. Lipsiae, in libraria Weidmannia. MDCCCVII. VIII u. 335 S. in 8.

Herr A. hat sich durch die Herausgabe dieser beyden Schriften, die freilich niemals ein sehr großes Publicum haben werden, gewiß den Dank derjenigen erworben, die nicht nur die Lustgefilde der alten Philosophie durchwandeln, sondern sich mit der pythagoreischen und platonischen Zahlenlehre, die sonst nirgends so ausführlich behandelt und dargestellt ist, vertraut machen wollen. Die einzige Ausgabe, Paris 1538. 4., war gar zu selten geworden; und so wenig diese Auseinandersetzung alter Meinungen für unsere Art zu philosophiren von Bedeutung seyn mag, so darf sie doch von dem, der die alte Philosophie und ihre Geschichte studirt, nicht vernachlässigt werden. In der Wechelschen Vorrede oder vielmehr Dedication der Theologg. Arithm., welche hier auch abgedruckt ist, heißt diese Schrift speculationes divinae, ja ihr Verfasser sagt, die eigentliche Arithmetik sey divinae hujus numerorum rationis veluti pars infima, und man müsse überhaupt in Sachen der Wissenschaft nicht fragen, quantum prosit, sondern quanta res sit quaelibet. In dem gegenwärtigen Falle sey besonders noch das zu bedenken, daß die niedere Arithmetik ihre Brauchbarkeit fürs Leben am Ende doch der höhern, als ihrer Quelle, verdanke. Man hat die Schrift fälschlich dem Nikomachus zugeschrieben, weil Nik. wirklich ein Werk unter diesem Titel geschrieben hatte. Allein da in der vorliegenden Schrift die Theologumena Arithmeticae des Nikomachus oft citirt werden, da in den Excerpten aus den ächten Th. Ar. beym Photius vieles steht, was sich nicht hier findet,

so konnte hierüber nicht lange ein Zweifel statt finden. Schon längst fällte Bullialdus, nach ihm Tiedemann und nun mit ihnen der Herausgeber das Urtheil, daß das Buch einem spätern Philosophen anzugehören scheine, der es aus des Nikomachus, Anatolius und Anderer mathematischen Werken excerpirte. Gale, Fabricius, Heilbronner, Harles und Andere wollten es dem Jamblichus zuschreiben, für den es aber nicht gut genug ist, da wir hier ganz sichtbar eine bloße Zusammenstoppelung haben.

Die Institutio Arithm. des Nicom. Geras. hat dem Herausgeber einen nach Münchner Handschriften verbesserten Text zu verdanken. Zum Grunde liegt die Pariser Ausgabe 1538. 4. Hr. A. hat wohlgethan, sich von der Herausgabe dieser Schrift nicht durch die im J. 1812. bereits angekündigte Ausgabe von Knapp und Buhle abhalten zu lassen; denn noch in dem neuesten Meßkatalog steht sie unter den Büchern, welche künftig herauskommen sollen. Die sehr schätzbaren kritischen und erklärenden Anmerkungen zu den Theologumm. gehen von S. 155 bis 202; die über den Nikomachus nehmen den übrigen Theil des Buches ein. Der Druck ist gut und größtentheils correct.

Mr.

Callimachi Hymni et Epigrammata in usum lectionum edidit et indice philologico instruxit H. F. M. Volger, Philos. Doct. Lipsiae, in libraria Hahnia. MDCCCVII. VIII u. 160 S. in 8.

Bibliotheca Classica Poetarum Graecorum. Tomus IV. Callimachum continens.

Auch unter dem Titel:

Callimachi Hymni et Epigrammata. Nova editio accurata in usum praelectionum academicarum et scholarum. Lipsiae, sumtibus J. A. G. Weigelii. Lugduni Batavorum, apud S. et J. Luchtmans. 1817. X u. 50 S in 8.

Im J. 1774. erschien in der Fritschischen Buchhandlung: Callim. Hymni et Epigr. ex rec. J. A. Ernesti, curavit

C. F. Loesnerus; mit einer lateinischen Uebersetzung, einer Varietas lectionis e Codice scripto excerpta und einem Wortregister. Diese Auflage hätte sich vergriffen, welches in einem Zeitraume von mehr als 40 Jahren kein Wunder ist, obgleich die Ausgabe von wenig Belang war. Hr. V. wurde von der neuen Verlagshandlung aufgefordert, eine neue, vermehrte und verbesserte Ausgabe zu liefern, und er zeigte sich um so bereitwilliger, da er selbst schon seit einiger Zeit zur Herausgabe einer neuen Recension des Callimachelschen Textes und eines neuen Commentars zu demselben sich vorbereitete. Zu einer bloßen zweyten Ausgabe des Lösnerschen C. konnte er sich nicht entschließen. Die Verlagshandlung nahm sein Anerbieten an, jetzt sogleich eine ganz neue Hand- und Schulausgabe, späterhin aber eine größere zu liefern, welche nebst den Fragmenten des C. auch einen Commentar und dann auch die Gründe der Aenderungen enthalten soll, die in dieser Ausgabe vorläufig bereits aufgenommen sind. Wir enthalten uns um so mehr eines Urtheils über diese ziemlich zahlreichen Aenderungen, da der Herausgeber nirgends angegeben hat, ob dieselben von ihm oder von Andern herrühren, ob sie auf Handschriften oder Conjecturen beruhen. Eben so wenig wissen wir, ob Hr. V. Bloomfields Ausgabe vor sich hatte, die ein anderer Rec. dieser Jahrbücher 1817. N. 27. gewürdigt hat, und mit der wir seinen Text zuweilen übereinstimmend gefunden haben, doch, wie billig, noch öfter davon abweichend. Auffallende Aenderungen haben wir auch bey den Epigrammen entdeckt, z. B. bey dem 39ten (Loesn. 40.). Das 27. 47. und 50. Epigramm der Lösnerschen Ausgabe fehlt bey V.; dagegen am Schlusse hat er 4 mehr, also 63, da die Lösnersche Ausgabe nur 62 hat. Im Ganzen gefällt uns der Text in dieser Gestalt, besonders auch die sorgfältigere Interpunction. Die lateinische Uebersetzung ist mit Recht weggelassen worden. Der Index philologicus hat bey Lösner 24 Seiten, bey Volger 94, also mehr als die Hälfte des ganzen Buches, und es sind noch dazu viele unnöthige Citate Lösners weggestrichen. Der Druck ist gut; das Papier können wir nicht loben.

Bey der Weigelschen Ausgabe ist Druck und Papier schön; nur ist das Papier zu dünne. In Holland wird der zweyte Verleger, Hr. Luchtmans, wohl Exemplare auf besserm Papier verkaufen müssen, wenn diese Ausgaben den Eingang finden sollen, den sie verdienen. Wie sich von Hr. Pr. Schäfer, der die Correctur dieser Ausgaben besorgt, erwarten ließ, ist der Druck sehr genau *). Voraus geht das Leben des Callim. aus dem Suidas; dann folgen auf 4 Seiten De Callimacho testimonia veterum (alle griechisch, eins aus Gellius ausgenommen). Die 62 Epigramme, die in der Lösnerschen Ausgabe stehen, sind hier alle; dann folgt S. 48—50 Auctarium Epigrammatum, 63—73, von denen nur die 3 ersten und das letzte bey Volger stehen.

Mr.

Antiquités Romaines, ou tableau des moeurs, usages et institutions des Romains; dans lequel on expose tout ce qui a rapport à leurs Religion, Gouvernement, Lois, Magistratures, Procédures judiciaires, tactique et discipline militaire, Marine, Fêtes, Jeux publics et particuliers, Repas, Spectacles, Exercices, Mariages, Funérailles, Habillements, Poids et Mesures, Monnaies, Edifices publics, Maisons, Jardins, Agriculture etc. etc. Ouvrage principalement destiné à faciliter l'intelligence des auteurs classiques latins; par Alexandre Adam, L. L. D. Recteur de la grande école d'Edinbourg; Traduit de l'Anglais sur la septième édition, avec des notes du traducteur français, et quelques unes du traducteur allemand. Tome premier. A Paris, chez Verdière, libraire, quai des Augustins, No. 25. 1818. XVI u. 408 S. Tome second. VIII u. 570 S. 8.

Handbuch der römischen Alterthümer. Zur vollständigen Kenntniß der Sitten und Gewohnheiten der Römer und zum leichtern Verständniß der lateinischen Klassiker, durch Erklärung der vornehmsten Worte und Redensarten, die aus den Sitten und Gebräuchen erläutert werden müssen, entworfen von Alexander Adam,

---

*) Doch haben wir in dem ὕμνος εἰς λοῦτρα τῆς Παλλ. v. 17. κάτοπτριν gefunden.

Rector auf der hohen Schule zu Edinburgh. Aus dem Englischen nach der zweyten beträchtlich vermehrten Ausgabe übersetzt und mit Zusätzen und erläuternden Anmerkungen bereichert von M. Joh. Leonhardt Meyer. Für Lehrer und Lernende. I. Band. Mit Kupfern. Dritte verbesserte (?) Auflage. Erlangen, im Verlage der Heyderschen Kunst- und Buchhandlung. 1818. XX u. 580 S. II. Band. VIII u. 504 S. 8. nebst 7 Bogen Register; mit 11 Kupfern. Preis beider Bände 3 Thlr. 12 gr. oder 6 fl. 18 kr. rheinisch.

Wir verbinden die Anzeige dieser beyden Uebersetzungen eines Werkes, dessen Brauchbarkeit die sieben bereits in England erschienenen Auflagen außer allen Zweifel zu setzen scheinen, und wovon auch in Deutschland nun schon die dritte Auflage nöthig geworden ist. Aus der französischen Uebersetzung zu schließen, ist übrigens die 7te englische Ausgabe wohl kaum etwas mehr als ein 7ter Abdruck; denn fast überall trifft die französische Uebersetzung mit der deutschen, nach der zweyten Ausgabe (nicht nach der dritten, wie der franz. Uebersetzer S. VIII sagt) verfertigten, wörtlich überein; und so ist denn auch der Zusatz auf dem Titelblatte der deutschen Ausgabe: Dritte verbesserte Auflage kaum anders zu verstehen, als dritter Abdruck, oder wenigstens wiederholter Abdruck der zweyten Auflage von 1806., bey der der Uebersetzer selbst sagt, er habe nur sehr wenige Aenderungen und Verbesserungen anbringen können. Diese dritte Auflage hat auch wirklich gar keine neue Vorrede erhalten. Ueber das Werk selbst zu urtheilen, Aenderungen des Plans oder einzelner Kapitel und Notizen vorzuschlagen, enthalten wir uns um so mehr, als es scheint, daß man bey der deutschen Uebersetzung, wovon schon verschiedene inhaltreiche Recensionen erschienen sind, aus denen sich hätte viel Gutes aufnehmen und mancher Fehler berichtigen lassen, gar keine Rücksicht auf Beurtheilungen nehme, obgleich Hr. M. bey der Vorrede zur 2ten Auflage erklärte, es hätte ihm längst zur größern Vollkommenheit des Werkes nöthig geschienen, das Ganze nach dem Plane seines Lehrbuches *),

*) Lehrbuch der römischen Alterthümer für Gymnasien und Schulen. Von M. Joh. Leonh. Meyer. 4te Aufl. 1817, mit VI Kupfertafeln.

welches den Beyfall der Kenner erhalten habe, völlig umzuarbeiten. Da übrigens beyde Ueberſetzer in ihren Vorreden beſtimmt äußern, daß ſie Zuſätze und Verbeſſerungen angebracht haben (wie denn wirklich die deutſche Ueberſetzung viele gute Anmerkungen enthält), ſo kommen auch die Fehler, die ſie ſtehen ließen, einigermaßen auf ihre Rechnung.

Die franzöſiſche Ueberſetzung, die übrigens, wie das engliſche Original, keine Kupfer hat, übertrifft die deutſche (wie dies in der Regel iſt) bey weitem an Eleganz des Drucks und Papiers, und würde überhaupt der letztern vorzuziehen ſeyn, da ſie außer den bedeutendſten Anmerkungen des deutſchen Herausgebers auch nicht unbedeutende (z. B. II. S. 353—357) des franzöſiſchen Ueberſetzers (dem Vernehmen nach iſt er Graf L'aubépin) enthält, wenn nur nicht der letztere ſich einige Unrichtigkeiten im Ueberſetzen hätte zu Schulden kommen laſſen, von denen die deutſche Ueberſetzung frey iſt. Zu ſolchen Fehlern gehören z. B. folgende: I. S. 73 heißen extranei (die aus einer andern Familie von einem kinderloſen Vater Adoptirten) étrangers, und S. 113 heißen peregrini auch étrangers. Muß nun der Anfänger nicht denken, peregrini und extranei ſeyen daſſelbe? II. S. 1 ſteht: Dii majorum gentium étaient les grands dieux du ciel: on les nommait aussi dii selecti. Ils étaient au nombre de douze. Nun führt er die 12 Götter auf, die in dem bekannten Diſtichon ſtehen, Juno, Vesta etc. (wo dann im 2ten Vers falſch Jovi, ſtatt Jovis oder Jovi' gedruckt iſt); darauf ſagt er S. 13: dieſe heißen consentes, und führt nun S. 14 in einem neuen Abſchnitt auf: Dii selecti, au nombre de huit (Saturnus, Janus, Rhea, Pluto, Bacchus, Sol, Luna, Genius, worauf als überzählig in demſelben Abſchnitte noch die Laren und Penaten kommen. Mit wenigen Worten ließe ſich dieſe Verwirrung verbeſſern, die weder im Original, noch in der deutſchen Ueberſetzung iſt. II. S. 31. Aulu-Gelle appelle l'ouvrage de Xenophon sur la vie et les actions de Socrate ἀπομνημονευματα, Memorabilia Socratis XIV, 3. anſtatt zu ſagen, wie es auch im Original heißt: Gellius nennt die Xenophonteiſchen Ἀπομνημ. gleichfalls commentarios,

wie Cäsar seine eigenen Geschichtsbücher nannte. II. S. 3. Il y avait une statue de Minerve (Palladium) que l'on assurait être descendue du ciel. Les Troyens la gardaient religieusement, mais elle fut enlevée par Ulysse et Diomède, tolerare colo vitam tenuique Minerva, id est, lanificio non quaestuoso passer sa vie à file ret à faire des tissus, c'est à dire, faire de petits gains, Virg. Aen. VIII. 409. Wollen wir auch das Comma statt des Punkts nach Diomède (ein Druckfehler, der die Stelle sehr lächerlich macht) nicht rügen; so hängt doch im Französischen die vorhergehende Notiz mit dem Ganzen, das von der Pallas in Beziehung auf Rom handelt, weit seltsamer, als selbst im Original, zusammen. II. S. 7. D'autres la (Venus) confondent avec Proserpine, Plutarch. in Numa, 67. (soll heißen c. 12.), an welcher Stelle des Plutarch nichts weniger als eine Confusion ist. S. Creuzer Symb. und Myth. IV, S. 180. Die deutsche Uebersetzung ist auch hier richtiger. II. S. 122. l'on inventa un nouveau genre de composition dramatique, qu'on appela Satyrae ou saturae, satyres, parce qu'elles étaient composées de differents sujets et en vers de differentes mesures; voilà pourquoi on les appelait aussi lanx satura. Wer hat dies gesagt? Auch hier hat der deutsche Uebersetzer richtig „in Anspielung auf das, was man lanx satura — nannte." Der mythologische Theil des Buches ist schon aus der Hand des Verfassers sehr kläglich hervorgegangen. Da liest man z. B. noch die Albernheit, oder wenn man will, den Spaß, daß Vulkan der Gott der Schmiede, Merkur der Gott der Kaufleute und der Diebe sey; u. dgl. Da bey der Ceres auch die Eleusinischen Mysterien erwähnt werden, so kann der Unkundige durch die franz. Uebersetzung verleitet werden, die darauf folgende Notiz aus Ovid. Fast. IV, 687 — 712, nach welcher bey dem Ceresfeste ein Fuchs getödtet werden mußte, beziehe sich auf jene Eleusinischen Mysterien und nicht auf die römischen Cerealien, die gar nicht genannt sind; und hieran schließt sich denn; Samson s'était autrefois servi de ce moyen (nämlich einen mit brennendem Stroh und Heu umwickelten Fuchs hatte ein Knabe in

die Kornfelder von Corseoli laufen lassen) pour détruire les blés des Philistins, Jug. XV, 4. Diese seltsam angehängte Notiz gibt Hr. Meyer in seinem sonderbaren Deutsch folgendermaßen: „so wie die Fuchsen des Simsons das stehende Getraide der Philister mit Feuer verwüsteten.“ Dergleichen nicht hergehörige Dinge stehen in dem ganzen Buche viele zerstreut. Hr. M. macht in der Vorrede aufmerksam darauf, ja lobt es sogar als einen Vorzug des Werkes, daß recht viel darin stehe, was eigentlich nicht hinein gehöre. Wir wollen ein erläuterndes und vergleichendes Hinüberblicken aus einer Wissenschaft in die andere nicht tadeln, vielmehr loben wir es. Aber an der rechten Stelle und auf die rechte Weise muß es geschehen. In der Lehre von der röm. Verfassung stehen manche Dinge im Original als ausgemacht da, welche durch neuere Untersuchungen theils eine andere Gestalt erhalten haben, theils zweifelhaft geworden sind, z. B. die Lehre von dem Verhältnisse der Clienten zu den Patronen u. dgl. Darauf mußten die Uebersetzer aufmerksam machen, so wie es auch sehr lobenswerth gewesen wäre, wenn sie falsche oder nichtssagende Citate (z. B. II. S. 72. Apulei. de deo Socratis; ferner II. S. 179. Appian. de Punic. S. 35. Mart. XIV. 129 statt 124.) berichtigt und die Angabe der wichtigsten ältern und neueren Werke über einzelne Gegenstände der röm. Alterthümer nachgetragen hätten. Druckfehler sind in der franz. Uebersetzung nicht selten; da liest man I, XIV. Prefecturae, I, 145. Aimilia, I, 107. palestra siebenmal, und einmal palaestra, II, 6. Amphytrite, 7. Erix, und dabey doch Erycina, 85. Rheti; 124. 126. comoedia, tragedia, dann zur Abwechslung comedia. In griechischen Wörtern ists noch schlimmer. Da steht διπτοκοι (δίπτυχοι), τετρατοχος (τετράτροχος), πνθεσθοι, ὀστσακα, Εαξιαδες (so hat auch Hr. M. in der ersten deutschen Ausgabe; aber die dritte giebt gar Εαξιτες statt Εστιάδες!), naves Hyppagogae, Hyppagines, auch im Register (das der franz. Uebersetzer größtentheils nach Hrn Meyers gemacht zu haben erklärt) ein Hyppodidascalus und eine sehr große Menge ähnlicher Dinge. Auch wären halbwahre oder falsche Etymologieen, wie II, S. 60. von Luperci und S. 175.

von spolia opima zu berichtigen gewesen. — Aller dieser (und noch vieler anderer von uns absichtlich übergangener) Dinge, die wir tadeln mußten, ungeachtet, halten wir doch das Adamsche Buch für sehr brauchbar und die französische Uebersetzung für ihren angegebenen Zweck besonders empfehlungswerth, da sich die Studirenden in Frankreich größtentheils bisher mit Nieupoort (ohne die Obss. von Schwarz) oder gar mit einem Auszuge aus demselben behalfen; auch zweifeln wir nicht, eine zweyte sorgfältig revidirte Ausgabe werde die mancherley Mängel und Flecken, die sich noch zeigen, verwischen, und das Buch wenigstens von misverstandenen oder leicht miszuverstehenden Stellen, so wie von Irrthümern des Verf. säubern. Daß uns aber die deutsche Uebersetzung nun schon zum drittenmale fast ganz in derselben Gestalt erscheint, können wir, für so brauchbar wir auch dennoch das Buch erklären müssen, doch nicht anders als misbilligen.

M. H. G.

Dreyfelder- und Wechsel-Wirthschaft in ihrem wahren Werthe dargestellt von Georg von Forstner, Professor der Landwirthschaft zu Tübingen und mehrerer ökon. Gesellsch. Mitglied. Ulm, J. Ebner'sche Buchhandlung, 1818. 96 S.

In der vor uns liegenden Schrift beweiset Hr. v. F. vollkommen seine Kenntnisse in der Landwirthschaft, und beschreibt auch ganz richtig den Werth der Dreyfelder- so wie der Wechsel-Wirthschaft im Ackerbaue. Seine Beabsichtigung gehet vorzüglich auf die Hebung des Ackerbaues in Würtemberg, weil dort derselbe noch einer besondern Aufmerksamkeit, hauptsächlich von Seite der Regierung, bedarf, indem er in diesem Lande, durch den Zwang der Dreyfelder-Wirthschaft, der Trift und Hut und des Natural-Zehentens, noch weit zurück ist. In keinem Lande Deutschlands wird so stark die Schaafweide auf Kosten des Ackerbaues ausgeübt, als in Würtemberg; wenn also der Verf. dagegen eifert, und sie nur

dahin verlegt wissen will, wo man nicht mit dem Pfluge und Dünger bequem hin kann, wie z. B. die Alpen; so hat derselbe vollkommen Recht. Ebenso müssen wir ihm beystimmen, daß die Hut- und Trift-Gerechtigkeit, wie der Natural-zehenten und die Dreyfelder-Wirthschaft wahrhaftige Hinderniße gegen die höhere Cultur der Landwirthschaft, eine wirkliche Sünde gegen das Prinzip der National-Oekonomie seyen, welches nur stets den höchstmöglichen Ertrag bezweckt haben will. Hr. v. F., nachdem er diese Gegenstände, als Hinderniße einer höhern Cultur bewiesen hatte, verlangt nun

1) die Aufhebung der Trift-, Hut- und Weide-Gerechtigkeit, weil wegen dieser kein besseres Ackersystem eingeführt werden könne, und verlangt für den Berechtigten eine Entschädigung dafür. Wir möchten noch hier beysetzen: wenn der Berechtigte eine Privat- oder moralische Person im Staate ist. Ist der Berechtigte aber die Regierung: so hebe sie diese Gerechtigkeiten mit derjenigen Entschädigung auf, daß sie dieselbe übernehme, und sich vom Pflichtigen eine billige Reihe von Jahren eine jährliche gemäßigte Vergütung zahlen lasse.

2) Die Aufhebung des Natural-Zehentens. Dafür verlangt der Verf. aber ein Surrogat, das fix ist. Wir stimmen zwar auch für die Aufhebung desselben, und wünschen, die Regierung möchte, wenn sie der Zehentberechtigte ist, ohne Entschädigung, ohne fixes Surrogat, aufheben, und, wenn der Zehentberechtigte Jemand Anderes ist, die Entschädigung davon übernehmen. Wir behaupten nämlich: Es sey ganz Sache der Regierung, alle Hinderniße der Landwirthschaft, als: Feudal-Abgaben, Servituten, Natural-Zehenten-Einzug u. s. w. aus dem Wege zu räumen. Ist sie selbst zu dergleichen berechtigt, ohne alle Entschädigung; hat aber Jemand Anderes dergleichen Gerechtigkeiten; so übernehme sie seine Entschädigung, damit sie auf diese Art alles Grund-Eigenthum frey mache. Dadurch wird sie in den Stand gesetzt, ein einfaches, gleiches Grund-Ertrags-Steuer-

syſtem zu beſtimmen. So lange alsdann die Entſchädigung dauert; ſo lange mag auch die Grund-Ertrags-Steuer, ſo wie überhaupt die allgemeine Steuer, um dieſe Entſchädigung höher ſeyn, denn eine ſolche Aufhebung kommt allen Staatsbürgern zu gut, daher ſie alle zu dieſer Entſchädigung beyzutragen verbunden ſind, um ſo mehr, als dergleichen Berechtigte, außer der Landes-Herrſchaft und den geiſtlichen oder auch weltlichen Staats-Dienern, nur wenige ſeyn werden. Für die Staats-Diener, ſie ſeyen weltlich oder geiſtlich, iſt überhaupt nichts beſſer, als eine fixe Beſoldung in Geld und Naturalien, jedoch letztere nach den laufenden Marktpreiſen mit Gelde entrichtet. Die Regierung iſt alsdann an einem allgemeinen, gleichen und einfachen Steuerſyſteme nicht gehindert, in welchem ſie die Steuern, ſo weit die Domänen und geeigneten Regale zu dem Staatszwecks-Aufwande nicht zureichen, je nach dem Verhältniſſe des Steuer-Capitals auf eine gerechte und gleiche Art beſtimmen kann.

3) Die Aufhebung der Dreyfelder-Wirthſchaft. Dieſe kann nicht durch Befehl und Zwang, ſondern muß durch Belehrung und Erfahrung realiſirt werden. Wenn dem Würtembergiſchen Bauer nichts mehr im Wege ſtehet, die Brache anzubauen; ſo wird er ſicher von ſelbſt mindeſtens Futterkräuter, Schotenfrüchte, Kartoffeln und Rüben darauf pflanzen, und wenn alle ſeine Grundſtücke, ohne Rückſicht auf Brache, mit ihrem ausgemittelten reinen Ertrage in der Steuer-Rolle eingetragen ſind und die Steuer davon entrichtet werden muß; ſo wird er auch ſchon noch weiters beſtimmt werden, die Brach-Aecker zu einem Ertrage zu benutzen. Bey der Aufhebung der Brache erinnert ſich Recenſ., daß er der Gemeinde Enzberg im Königreiche Würtemberg im Jahr 1788 oder 1789 einen ähnlichen Vorſchlag gemacht, dieſelbe ihn auch angenommen hat; und wirklich realiſiren wollte. Die Markung des Dorfes Enzberg iſt nämlich ohnehin klein; die Gemeinde hat nicht Futter genug, um mehr Vieh halten zu können, weil ſie für die Schäferey zu viel Brache liegen laſſen muß. Recenſ. belehrte daher die Gemeinde, ihre Brache ganz

anzubauen, darauf vorzüglich Futter zu pflanzen, dann die Schäferey abzuschaffen und Schaafe und mehr Vieh im Stalle zu halten, auch mit dem vermehrten Dünger ihre Aecker desto ergiebiger zu machen. Weil aber die Schäferey der Bürger-Meister-Casse jährlich einen Ertrag abwerfe, wovon Gemeinde-Ausgaben bestritten werden, so müsse ein jeder Güter-Besitzer, je nach seinem Grund-Steuerfuße, zu der gezogenen Durchschnitts-Summe des Pferch-Ertrags von mehreren Jahren, seinen ihn treffenden Antheil in Gelde entrichten. Dieser Vorschlag leuchtete der Gemeinde ein; er war ihr ganz recht. Recensent entwarf nun eine Vorstellung an die damahlige Rent-Cammer in Stuttgart, worin die ganze Lage auseinander gesetzt wurde; der Magistrat unterschrieb sie und der Beamte begleitete sie mit einem begünstigenden Beyberichte. Die Rent-Cammer, überzeugt von der Richtigkeit und Wahrheit dieser Grundsätze und dieser Wirthschafts-Methode, genehmigte diesen Vorschlag ganz; allein da der Recens. in der Zwischenzeit von der Absendung der Vorstellung und der herrschaftlichen Genehmigung die Gegend verließ, nach erhaltener Genehmigung nicht mehr durch persönlichen Einfluß wirken konnte, und hauptsächlich der Schäfer ein Schwager des Schultheißen und ein Verwandter mehrerer Magistrats-Mitglieder war; so unterblieb die Ausführung dieses gewiß wohlthätigen Vorschlages, und da der Beamte bald darauf starb; so konnte auch dieser nicht mehr die Sache in Vollzug zu bringen trachten. Nachdem nun der Verf. recht schön geschildert hatte den schädlichen Einfluß dieser Hindernisse und deren Wegräumung; so verlangt er weiter

1) die Einführung der Wechselwirthschaft, und dabey vorzüglich die Güter-Arrondirung, so wie sie die Preisschrift des Hrn. Staatsraths von Hazzi in Baiern vorschlug, nämlich: die in der ganzen Markung einer Gemeinde zerstreut liegenden Güterstücke eines jeden Gemeindegliedes demselben zusammen zu legen und ihn in der Mitte seiner Besitzung wohnen, also die Dörfer eigentlich aufhören zu machen.

Obgleich Recens. von der ungestörteren Bewirthschaftung und auch einem höhern Grund-Ertrage überzeugt ist; so kann er doch dieser Güter-Arrondirung niemahls das Wort reden, denn hier handelt offenbar die Landwirthschaft nur einseitig. Indem sie nur sich selbst im Auge hat, vergißt sie die weit höhern Zwecke des Menschen und den Staatszweck in seinem ganzen Umfange, denen eine solche Aufhebung der Dorf-Gemeinschaft die unübersteiglichsten Hindernisse in den Weg legt. Nicht nur die physische, sondern auch die geistige, die intellectuelle und sittliche Vervollkommnung des Menschen ist in dem Staatszwecke enthalten. Der geistigen Vervollkommnung muß die physische weichen, im Falle diese jener ein Hinderniß ist. Auf die intellectuelle und sittliche Vervollkommnung hat der Dorfbewohner, der Bauer oder Landwirth, einen so großen Anspruch, als der Städtebewohner. Diese Vervollkommnung ist allein auf dem Wege des Umgangs und der beständigen Mittheilung, also unter und mit mehreren Menschen, zu realisiren. Nehmen wir nur ein in der Größe mittelmäßiges Dorf; so hat dieses eine Markung gewiß von mehreren Stunden im Umfang. Heben wir nun das Dorf auf; so kommen durch die Güter-Arrondirung die Landwirthe so weit auseinander, daß ihnen nicht nur die Kirche, die Schule, die ärztliche und chirurgische Hülfe, sondern auch der Gebrauch der ihnen nothwendigen Handwerker, als: Schmidte, Wagner, Schuster, Schneider, Barbierer u. s. w. aufs äußerste beschwerlich wird. Räuberbanden und Feuerbränden kann keine Kraft entgegengesetzt werden. Der Ausdehnung und Vergrößerung des Grund-Eigenthums durch Vererbung und Ankauf stehet ein unüberwindlicher Damm entgegen, und die Vererbung unter Kinder und Kindeskinder wird vollends zur Chimäre. Man würde hier die Majorate und Minorate einführen müssen, wenn es nicht nach 50 bis 100 Jahren wieder zu einer Gemeinde- und Dorfs-Verfassung kommen sollte. Die Verwaltung der Justiz und Polizey würde mit beynahe unübersteiglichen Beschwerlichkeiten verknüpft, und in Kriegs- und Einquartierungszeiten dem wilden und sittenlosen Soldaten keine Kraft entgegenzustellen seyn. An minderwichtige Um-

stände, z. B. an Gewitter und Hagelschlag nicht zu denken, der immer stückweise sich ereignet, und dann dem consolidirten Landwirthe seinen ganzen Erndtesegen vernichtet, was nicht geschehen seyn würde, hätte derselbe seine Güterstücke zerstreut in den verschiedenen Fluren gehabt. Man könnte zwar auch hier die Hagel-Assecuranz zur Einwendung brauchen; aber davon, daß diese bey einer Güter-Arrondirung so wesentlich, als die Arrondirung selbst, nöthig sey, findet man in jenen Preisschriften nichts. Diejenige Consolidation, wo jeder Güter-Besitzer seine auf jeder Flur zerstreuten Grundstücke auch auf derselben zusammen bekommt, und in der Dorf-Gemeinschaft bleibet, wäre etwa noch weit besser, wenn nicht wieder mehrere der erwähnten Hindernisse es unräthlich machten. Man kann die Dreyfelder-Wirthschaft aufheben und eine Art von Wechselwirthschaft einführen, welche die oben erwähnten Hindernisse nicht hat, und doch den Ertrag der landwirthschaftlichen Producte erhöhet, auch alle Bedingungen dazu enthält. Man kann sie hier um Heidelberg, Ladenburg, Seckenheim, Wiblingen, Kirchheim, Rohrbach ꝛc. zur Genüge einsehen, wo man in bunter Reihe einen Roggen-Acker, Gersten-Acker, Klee-Acker, Reps-Tabacks-Spelz-Acker u. s. w. neben einander antrifft, und ein jeder Landwirth bauen und pflanzen kann, was ihm beliebt; er ist ganz frey, an kein System gebunden, und die Dreyfelder-Wirthschaft, obgleich idealisch angenommen, kennet der Landwirth hier nicht in der Ausführung. Oft erndtet er auf einem Grundstücke zwey Mal; wenn die Wintergerste oder der Roggen abgeschnitten ist; so kommen noch Taback oder Rüben hinein. Die von dem Verf. vorgeschlagene Vertheilung öder oder nicht zweckmäßig benutzter Gemeindeplätze finden wir weit nützlicher, ebenso die Getreide- und Vieh-Assecuranzen und zweckmäßige Credit-Anstalten. Aber für die vom Verf. vorgeschlagene, außerordentlich kostbare und kostspielige, gefräßige, zur Untreue verleitende, und am Ende nutzlose Magazinirung können wir nicht stimmen, sondern für einen ungehemmten, freyen Getreidehandel, bey dem ein jedes Nationalglied, ohne die unglückliche Idee eines Patents, Getreide kaufen und verkaufen kann, wann, wo

und wie es will. Hiermit ist genau eine vollkommene Gewerbe-Freyheit verbunden, welche in Frankreich und jetzt noch in der Baierischen Rhein-Provinz die unzweifelhafteste Erfahrung und die herrlichsten Wirkungen, besonders in den letzten theuern Jahren, an den Tag gelegt hat. Möchten doch einmal die Regierungen Deutschlands, aber im Vereine, den Anfang damit machen! Hier empfehlen wir die Schrift von Hrn. Staatsrath von Hazzi, betitelt: Betrachtungen über Theuerung und Noth der Vergangenheit und Gegenwart. München bey Joseph Lindauer 1818. Uebrigens darf dem Hrn. v. F. sein Vaterland Würtemberg immer großen Dank wissen, daß derselbe so kräftig und mit so viel Ernergie auf die Erhöhung der Cultur der Landwirthschaft dringt, und so gründlich und deutlich den Nutzen geschildert hat.

Eschenmayer.

Kurze Anzeige von italienischen Werken.

(Fortsetzung der in Nr. 64. abgebrochenen Recension.)

Sarri gius pubblico Sicolo. Palermo 1786. 2 Vol. 4to.

Unbedeutend, und im Vergleich mit Gregorius Werk, schlecht.

Schiaro memorie della Storia letteraria di Sicilia.

Sehr mittelmäßig.

Testa de vita et rebus gestis Guilielmi II. Siciliae regis. Monreale 1769. fol.

Sehr wenig Neues, und für das Neue keine Angabe der Beweise.

Trogli istoria generale del reame di Napoli. 11 Vol. 4to.

Massen, ohne Ordnung, Urtheil und Geschmack, zusammengestoppelt.

Tromby Storia del patriarca S. Brunone et del suo ordine Cartusiano. Nap. 1775. 10 Vol. fol.

Voller Urkunden, aber mit Vorsicht zu gebrauchen.

Della Valle Lettere Sanesi. Roma 1786. 3 Vol. 4to.

Sehr interessant für die Geschichte der Kunst.

Vecchioni della pretesa temporalità della sede apostolica se le due Sicilie. Napoli 1789.

Eine sehr ungenügende Antwort, auf Borgias bekanntes Werk.

Vermiglioni della zecca e delle monete Perugine. Perugia 1796. 4to.

Ein gründliches Buch.

Vitale Storia diplomatica de' Senatori di Roma. ib. 1791. 2 Vol. 4to.

Bey der Unzulänglichkeit der Quellen beantwortet auch dies Werk keineswegs alle möglichen Fragen, aber es übertrifft doch die frühern, insbesondere den Vendettini, ja es macht sie entbehrlich.

Zanetti delle monete e zecche d'Italia. Bologna 1775. 4 Vol. fol.

Für die Münzgeschichte Italiens unentbehrlich.

So viel für diesmal; ein andermal möge uns verstattet seyn über einige neuere italiänische, die Geschichte betreffende Werke umständlicher zu sprechen.

No. 66. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Juristische Gelegenheitsschriften, welche in Heidelberg im Sommersemester 1818 im Druck erschienen sind.

Akademische selbst ausgezeichnete Gelegenheitsschriften haben mehrentheils das Schicksal, daß sie oft auch an dem Orte, wo sie erscheinen, dem Publikum unbekannt bleiben. Das hat nun die Redaction der Jahrbücher bestimmt, von den in Heidelberg erschienenen Dissertationen diejenigen, welche nach ihrer Meinung allgemeiner gekannt zu seyn verdienen, in diesem critischen Blatte kurz anzuzeigen. Dergleichen Abhandlungen wurden im verflossenen Sommersemester der hiesigen Juristenfakultät drey eingereicht, die hier nach der chronologischen Ordnung der Präsentation auf einander folgen.

Commentatio iuridica ad legis Atiniae de rerum furtivarum usucapione historiam et interpretationem observationes continens; auctore W. F. C. a Ditmar. 74 S. 8.

Der Verf. handelt von diesem Gegenstande in 6 Kapiteln. Im ersten spricht er de lege XII tabularum furtivarum rerum usucapionem inhibente, im zweyten de legis Atiniae nomine, auctore et aetate, im dritten versucht er die Worte der lex Atinia nach Gellius und Paulus so zu restituiren: Quod subreptum erit, ejus rei aeterna auctoritas esto, nec usucapietur, nisi in potestatem ejus, cui subrepta erit, revertatur. — Hierauf folgt im vierten Kapitel die Entwickelung des Inhalts des Atinischen Gesetzes, indem abgesondert gehandelt wird de aeterna rei furtivae auctoritate und de vitio rei furtivae per reditum in domini potestatem purgato. Der Verf. zeigt, nachdem er zuvor den Römischen Begriff des Diebstahls festgestellt hat, daß die Sache furtiva und der Usucapion entzogen werde, durch jedes

furtum, rei, usus et possessionis, und handelt dann von den Früchten und von den Jungen der entwandten Sache. Geheilt aber werde der Fehler, wenn die Sache in die Gewalt, das heiße in den Beſitz des Eigenthümers mit deſſen Bewußtſeyn zurückkehre, und zwar ſo, daß er ihm nicht wieder entzogen werden könne. Dabey wird des Colliſionsfalles gedacht, wenn der Eigenthümer ſelbſt der Entwendende war, und ferner unterſucht, ob eine Rückkehr in die Gewalt des Beſtohlnen, des procurator, des bonae fidei possessor und deſſen, der loco domini iſt, ebenfalls genüge, um die Fehler der Sache zu heilen? — Als Grund des Atiniſchen Geſetzes wird im fünften Kapitel angegeben, quod non sufficeret dominis ad inquirendas res furto sibi ablatas, statuti temporis spatium. Endlich im ſechsten Kapitel werden die Zuſätze und Veränderungen, welche jenes Geſetz durch ſpätere Verordnungen und durch die Auslegungen der Juriſten erhielt, dargeſtellt.

De Muciana cautione commentatio, quam pro obtinenda facultate legendi in Academia Ruperto-Carolina scripsit S. Zimmern, J. U. D. 40 S. 8.

Die Mucianiſche Caution — ſagt Hr. Dr. Zimmern — findet nur bey rechtsbeſtändigen ächt negativen und poteſtativen Bedingungen ſtatt, die einer letztwilligen Diſpoſition hinzugefügt ſind, während ſie bey ſolchen negativ bedingten Stipulationen um deshalb von den Geſetzen nicht zugelaſſen iſt, weil das Recht aus bedingten Verträgen auch dann auf die Erben des stipulator übergeht, wenn die Bedingung erſt mit dem Tode des Erblaſſers eintritt; erlebt hingegen der Erbe den Eintritt der Bedingung des Vermächtniſſes oder der haereditas nicht, ſo findet eine Transmiſſion auf ſeine Erben in der Regel nicht ſtatt. Um nun hier den Willen des Erblaſſers aufrecht zu erhalten, habe Quintus Mucius in gewiſſen Fällen geſtattet die Erbſchaft oder das Legat gegen Caution der Rückgabe, wenn die Bedingung hintendrein wegfallen ſollte, ſogleich zu erwerben. Solle aber die Caution bey Legaten und Fideicommiſſen offerirt werden dürfen, ſo müſſe — zwey durch

Pietät motivirte Ausnahmen abgerechnet — die gesetzte negative potestative Bedingung bey Lebzeiten des Honorirten nicht in Erfüllung gehen können, was aber bey bedingten Erbeseinsetzungen der Art nicht nöthig sey, wohl deshalb, weil die Gläubiger bey einem baldigen Erwerbe der Erbschaft durch die Erben sehr interessirt seyen. Die auch bey den Vermächtnissen schwierige l. 67. D. de condit. et demonstrat. erklärt der Verf. daraus, daß es die Meinung des Erblassers gewesen sey, der erste Legatar solle das Vermächtniß sogleich erhalten, und im Falle er seinen Sclaven manumittiren würde, solle dasselbe an den Movius fallen. Wenn hier nun der erste Legatar dem Erben zu einer Caution verpflichtet werde, so sey damit keineswegs die cautio Muciana, sondern die gewöhnliche prätorische Caution legatorum seu fideicommissorum servandorum causa gemeint. Bemerkungen über die Wirkungen der Caution, und über die Person dessen, dem sie geleistet werden muß, wobey der Verf. die Meinung derer vertheidigt, welche annehmen, daß sie dem Intestaterben nie geleistet werden könne, beschließen die Abhandlung.

Bonae fidei negotia dolo inita non esse nulla, commentatio inauguralis, auctore L. J. Neustetel. 70 S. 8.

Diese Abhandlung eröffnet gegen die jetzt gewöhnliche und gangbare Lehre, daß der dolus, durch den ein negotium bonae fidei veranlaßt wird, dessen gänzliche Unwirksamkeit, eine Nichtigkeit ipso jure zur Folge habe, eine Polemik, und führt dagegen den Satz aus, daß solche Geschäfte stricto jure gelten und nur durch Hülfe der exceptio doli entkräftet werden können. Der Ideengang des Verfassers ist kurz angegeben folgender. Vor Aquilius Gallus sey in den judiciis stricti juris auf den dolus malus nicht anders gesehen worden, als wenn das abfuturum esse dolum malum ausdrücklich versprochen war; wo aber ex bona fide zu entscheiden war, hätte schon nach dem Civilrechte auf einen etwa vorgekommenen dolus Rücksicht genommen, und darnach das Quantum der Condemnation entweder erhöhet oder verringert werden müssen. Das Aquilische Edict habe die formulas doli mali eingeführt,

wonach auch bey negotiis stricti juris und wo gar keine obligatio vorhanden war, eine actio und bey ersteren auch eine exceptio doli statt finden sollte. Sey das Rechtsgeschäft, wobey ein dolus vorkam, nichtig, so finde ebenfalls nur die actio de dolo statt, nicht wie man gewöhnlich nach l. 62. §. 1. D. de cont. emt. annehme, die Contractsklage auf das Interesse, denn dieses Gesetz — wie ausführlich entwickelt wird — rede gar nicht von einem nichtigen, sondern von dem Kaufe einer res extra commercium, ein solcher Kauf aber sey gültig, wenn dem Käufer jene Qualität der Sache unbekannt war. — Hierauf folgt, nachdem zuvor der Ungrund der Eintheilung des dolus in causam dans und incidens nachgewiesen ist, eine Bestreitung der gewöhnlichen Ansichten. Man gehe in der Regel davon aus, daß gesagt sey, exceptio doli inest bonae fidei judiciis, und verstehe das so, daß hier gar kein Klagerecht statt finden solle, es wolle das aber nichts weiter sagen, als daß der judex auch ohne specielle Instruction des Prätor auf die exceptio doli Rücksicht zu nehmen gehalten sey, wie das namentlich aus l. 85. §. 4. D. de leg. I. erhelle. Auch werde, wie sich das besonders aus den negotiis stricti juris ergebe, ohngeachtet des dolus Einwilligung der Contrahenten von den Gesetzen angenommen, wo aber diese sich finde, gelte auch der Contract, wenigstens der Strenge nach. Ja sollten die durch dolus veranlaßten contractus bonae fidei nichtig seyn, so könnten sie auch gar keine rechtlichen Wirkungen hervorbringen, namentlich würde dann das Eigenthum der verkauften Sache eben so wenig auf den Käufer übergehen können, als das der geschenkten auf den beschenkten Ehegatten nach den Gesetzen übergeht, und doch solle jener Eigenthumsübergang auf den Käufer statt finden. Der Verf. sucht nun ferner seine Theorie zu beweisen aus l. 21. pr. D. de evict., welche er von der prätorischen actio de dolo versteht und entwickelt, weshalb hier weder die actio ex stipulatu, noch die actio emti zulässig seyen; ferner aus l. 7. pr. D. de dolo malo, über deren Auslegung er sich weitläuftig verbreitet, aus l. 11. §. 4. D. de act. emti, l. 8. 20. C. de rescind. vend., l. 10. C. de distract. pignor., deren Interpretation durch Noodt und Andere er bestreitet aus

l. 3. C. communia utriusq. jud., l. 8. C. de collation, und endlich aus der von Cicero de offic. l. 3. c. 14. erzählten Begebenheit. — L. 3. §. 3. D. pro socio und l. 16. §. 1. D. de minor. enthalten nach H. M. Singularitäten bey der societas. Wer nun bey einem negotio bonae fidei durch dolus verletzt sey, der könne sich durch die exceptio doli helfen, wenn er noch nicht erfüllt habe; habe er hingegen erfüllt, so könne er entweder mit der Contractsklage auf Resolution des Vertrages, auch wohl mit der condictio indebiti auf Rückgabe des Hingegebenen, oder auf das Interesse klagen. Das letzte Kapitel der Abhandlung beschäftigt sich mit der Auslegung der l. 57. D. de contrah. emt.

Der gegenseitige Unterricht; Geschichte seiner Einführung und Ausbreitung durch Dr. A. Bell, J. Lancaster und andere. Ausführliche Beschreibung seiner Anwendung in den englischen und französischen Elementarschulen, so wie auch in einigen höheren Lehranstalten, von Joseph Hamel, Russisch-Kaiserlichem Hofrathe, Doctor der Arzneykunde etc. Mit XII (die Schuleinrichtung sehr versinnlichenden) Kupfern and den Bildnissen von Bell und Lancaster in Steindruck. Auf Befehl Seiner Russisch-Kaiserlichen Majestät. Paris, bey Firmin Didot. 1818. XII und 275 S. 8.

Ein Werk, dessen Inhalt dem ausführlichen Titel vollkommen entspricht. Es zerfällt, außer der Einleitung und einer ganz allgemeinen Beschreibung der neuen Lehrweise, in folgende Haupttheile: 1) Geschichte der Erfindung, Anwendung und Ausbreitung der Lehrmethode, 2) Beschreibung der Schulen des zu London bestehenden Nationalvereins, in welchen Bells Methode angenommen ist, 3) Beschreibung der Schulen der brittisch-ausländischen Schulgesellschaft, in welchen Lancasters Plan befolgt wird. 4) Beschreibung der neuen Elementarschulen in Frankreich. 5) Anwendung des gegenseitigen Unterrichts auf höhere Lehrgegenstände. 6) Widerlegung der „alltäglichen“ Einwürfe gegen die neue Weise; endlich Anhang

mit einigen Notizen (welche jedoch sämtlich mit Nr. 1. zu verbinden sind).

Aus dem Mannichfaltigen hier nur folgendes: Schon im J. 1747 war der sogenannte gegenseitige Unterricht, bey welchem einzelne Knaben die Stelle der Lehrer vertreten müssen, in einer Schule für Armenkinder in Paris angewendet worden, allein nach dem Tode des Vorstehers Herbault wurde jene Methode von Niemand weiter fortgesetzt. Zwar führte der Ritter Paulet in dem Waisenhause, welches er um das Jahr 1772 für arme Adelige aus eigenen Mitteln gestiftet hatte, etwas Aehnliches ein, allein seine Anstalt war im Verfolg so ganz von der alten Verfassung Frankreichs abhängig geworden, daß sie schon in den ersten Bewegungen der Revolution untergehen mußte; mit ihr hatte sich der gegenseitige Unterricht zum zweytenmale verloren (S. 28. 29); doch er sollte bald in einem andern Welttheile von Neuem aufgefunden werden: S. 30—34. Dr. Bell, ein englischer Prediger in Ostindien, hatte sich nämlich genöthigt gesehen, einen äußerst nachlässigen und widersetzlichen Unterlehrer, an der Schule zu Egmore unweit Madras, endlich abzusetzen; da sich nun für die erledigte Stelle durchaus kein tüchtiger Mann finden ließ, so gerieth Bell auf den Einfall, dieselbe einem fähigen und folgsamen Knaben zu übertragen. Der Erfolg, welchen diese Maasregel hatte, übertraf alle Erwartungen so sehr, daß es nützlich zu seyn schien, auch an die Stellen der übrigen Lehrer allmählig solche Knaben treten zu lassen; und so geschah es denn, daß seit dem 1. Juni 1795 der ganze Unterricht dort einzig und allein von Schülern ertheilt wurde. Die Schule von Madras wurde nun bald für musterhaft gehalten und ihre Einrichtung in vielen andern Theilen des brittischen Ostindiens nachgeahmt.

Bell war unterdessen, und die Seegenswünsche von Tausenden begleiteten ihn, nach England zurückgekehrt; hier machte er seine Entdeckung in einer kleinen Schrift bekannt; die erste Anwendung seiner Vorschläge geschah von S. Nichols in London im J. 1798. — An demselben Orte, und mit dem Anfang desselben Jahres hatte J. Lancaster, ein 19jähriger Jüngling, eine eigene Schule errichtet, sowohl um seinen

Unterhalt zu gewinnen, als um eine Anzahl ganz dürftiger Kinder unentgeltlich zu unterrichten. Denn obgleich in England jedem einzelnen Menschen seine äußern Rechte zugesichert sind, so ist doch in diesem Reiche das ungleich wichtigere Recht auf Bildung, welches jeder Unterthan von dem Staate fodern darf, durch einen seltsamen Widerspruch nicht allgemein anerkannt, daher sind dort keine Schulen für das arme Volk auf öffentliche Kosten angelegt; wenn aber die Barbarey nicht ganz so allgemein ist, wie man fürchten sollte, so hat dies der Staat einzelnen edlen Menschen zu danken, welche sich durch Stiftung von Armenschulen ihrer verwahrlosten Mitbrüder erbarmen. Ein solcher Mann war Lancaster. Er wollte von seiner Anstalt nur in sofern leben, um Arme unterrichten zu können. Da nun die Zahl der Freyschüler dergestalt zunahm, daß sein Einkommen sehr verringert ward, so mußte er darauf denken, in seiner Schule alles so sparsam wie möglich einzurichten; und in dieser Hinsicht wurden viele Versuche von ihm angestellt. Endlich kam er darauf, anstatt bezahlter Gehülfen mehrere der ältern Schüler als Lehrer zu gebrauchen; und so war die neue Weise auch von ihm aufgefunden, und allmählig ausgebildet, ohne daß er von Bell's Entdeckung Kenntniß gehabt hätte. Sein Verdienst konnte nicht lange unbekannt bleiben; es fanden sich bald wohlwollende Männer, unter welchen Lord Sommerville und der Herzog von Bedford besonders auszuzeichnen sind; diese unterstützten ihn so reichlich, daß er seine Anstalt schon im Jahr 1801 ganz in eine Freyschule verwandeln konnte. Von nun an hatte er keinen höhern Wunsch als die Schule, welche mit 100 Knaben angefangen hatte, um das zehnfache vermehrt zu sehen, und vier Jahre später gelang ihm dies wirklich. Ein einziger Schulmeister unter tausend Schülern war bis jetzt ohne Beyspiel. Kein Wunder, daß die Handelsstadt der Welt auf einen Augenblick ihr eigennütziges Treiben zu vergessen schien, um dem edlern Geschäfte der Menschenbildung zu huldigen. Die allgemeine Stimme, und wem wäre sie unvernehmlich geblieben? drang bis zum Ohre des Königs. (Juli 1805) „Es ist mein Wunsch, sagte der Monarch zu Lancastern, daß jedes Kind in meinem Reiche im Stande seyn möge, die Bibel zu

lesen. Ich will alles thun, um Ihr Bemühen in diesem löblichen Werke zu unterstützen," S. 39. So, wie es schien für immer gesichert, konnte L. nun darauf denken, seine Methode weiter auszubreiten. In dieser Absicht suchte er in der Anstalt tüchtige Lehrer zu bilden, wie er denn schon früher seinen Lehrplan öffentlich bekannt gemacht hatte. — Doch jetzt mischte sich die hohe Geistlichkeit ein. Schon im J. 1801 hatte sich L. zur Secte der Quäker bekannt, und es war ganz im Geiste dieser duldsamen Menschen, wenn er erklärte, „kein Katechismus für Kinder gleicht einem Schriftkatechismus" S. 165. In dem Maaße aber, als das wichtige Geschäft des Volksunterrichts ganz in die Hände eines Sectirers überzugehen drohte, mußte ihrerseits die herrschende Kirche aufmerksam werden. Und wenn sie Jenem Hindernisse gelegt hat, so war es von ihr gewiß eben so consequent, als es von ihm war, sich nicht daran zu kehren. So mußte, wie sich voraussehen ließ, beydes geschehen; L. mußte seine Thätigkeit steigern, und B. von der einsamen Pfarre, auf welcher er seit einigen Jahren gelebt hatte, nach London berufen werden (1807). Eigentlich von dieser Zeit an bestehen dort zwey besondere Gesellschaften zur Verbreitung des gegenseitigen Unterrichts; ob sie nun gleich keinen andern Wetteifer kennen als den, eine möglichst große Anzahl von Armen zu unterrichten, so nennt sich doch die eine vorzugsweise den Nationalverein, die andere ehrt sich mit dem Namen der brittisch ausländischen Schulgesellschaft. In keiner von beyden ist übrigens ihr Urheber geblieben, B. hat wenigstens London verlassen und im Bisthum Durham eine gute Versorgung gefunden, L. ist nach ungeheuren Anstrengungen und glänzenden Erfolgen zuletzt sich selbst unterlegen. Immer eifersüchtig auf seine wärmsten Freunde zerfiel er endlich ganz mit ihnen; so lebt er seit 2 Jahren vollkommen abgeschieden in Manchester, und kämpft nur noch — mit Mangel *). B. versicherte einst von seiner Methode, sie werde sich bald durch alle Länder der Erde verbreiten, durch sie sey der Meister „ein Briareus mit 100 Händen, ein Argus mit 100 Augen,

*) So eben lesen wir in den Zeitungen, daß dieser edle Mann nach den Amerikanischen Freystaaten ausgewandert sey!

und ein Mercur mit Flügeln" S. 22. L. sagte von der seinigen, „Gott hat mir eine Posaune in die Hand gegeben, und durch alle Lande muß sie geblasen werden — — die Armen der ganzen Welt sollen Erziehung erhalten, und keine menschliche Kraft soll es hindern" S. 50. Not. In der That, die Verheißungen beyder Männer scheinen rasch in Erfüllung zu gehen. „Das Madrassystem" von B. wurde schon seit 1807 besonders durch die Sorge der Geistlichkeit in vielen Schulen von England und Schottland angewendet. Der oben angeführte „Nationalverein zur Beförderung der Erziehung der Armen nach den Grundsätzen der herrschenden Kirche in England und Wales" kam jedoch erst den 16. October 1811 zu Stande. Im J. 1817 wurde er unter die privilegirten Anstalten des Reiches erhoben. Der Prinz Regent ist Patron dieses Vereins, der Erzbischof von Canterbury Präsident, der zweyte Erzb. aber und alle 28 Bischöfe sind, nebst 10 Pairs, zu Vicepräsidenten ernannt; Mitglied kann jeder seyn, der jährlich eine Guinee subscribirt. Eines der ersten Geschäfte des Vereines war, eine Centralschule in London zu errichten, und mit ihr eine Anstalt zur Bildung von Lehrern und Lehrerinnen für dergleichen Schulen zu verbinden. Daß die Bischöfe in ihren Sprengeln durch ähnliche Mittel ähnliche Anstalten trafen, bedarf kaum erwähnt zu werden. Durch all' dieses wurde so viel erreicht, daß seit 1811 bis zu Ende von 1817 im Ganzen 30,000 Pfund St. bey dem Verein eingegangen waren. Von dieser Summe wurden über 1030 Schulen neu errichtet, oder alte nach dem neuen Plan umgewandelt. Man rechnet, daß darin wenigstens 200,000 Kinder unterrichtet werden. Unter dieser Anzahl sind die sogenannten „wandernden Schulen" in Schottland, Irland und Nordwallis nicht einmal begriffen, eben so wenig die, welche bey den Regimentern der britt. Heere, noch die, welche hie und da für Erwachsene eingeführt sind (letztere verdanken ihre Einrichtung dem verdienten Prediger Charles, demselben, welcher auch den Anlaß zur Entstehung der Bibelgesellschaft gegeben hatte.) S. 253 — 265. Doch nicht in Großbrittannien allein, S. 72, auch auf Helena, in der Capstadt, in Canada hat die

Bell'sche Methode Wurzel geschlagen, während sie in Ostindien, ihrem Wiegenlande, sich immer weiter verbreitet.

Die Lancasterſche Weise hatte, so groß war die Noth und so allgemein das Bedürfniß, keinen geringern Fortgang. Um sie schneller zu fördern, hatten sich im Januar 1808 einige großherzige Männer brüderlich verbunden; an diese schloß sich den 17. Dec. 1810 ein neuer zahlreicherer Verein an, unter dem Namen „Finanzcomitat zur Förderung des königlichen Lancasterſchen Systems für den Unterricht der Armen.“ Den 11. Mai 1811 eröffnete der Herzog von Bedford als Präsident die erste allgemeine Sitzung. Jetzt glaubte der Stifter durch Herumreisen im Reiche das meiste wirken zu können. In England und Schottland, besonders aber in Irland hielt er öffentliche Vorträge unter großem Andrang des Volkes; und ungeachtet vieler Hindernisse, die er zu bekämpfen hatte, wußte er doch seiner Methode großen Eingang und dem Verein neue Unterstützung zu verschaffen. Und auch diese Unterrichtsweise ward über das Meer getragen. In den Nordamerikaniſchen Freystaaten, in Canada, in Hayti, in Sierra Leona, in Neusüdwallis, in Ostindien, kurz in allen Welttheilen blühte sie auf. So war es denn nicht zu viel, wenn sich die Gesellschaft jetzt einen „Schulverein für Brittannien und das Ausland“ nannte (1814), zumal da schon einige Zeit vorher die neue Weise über den Canal nach Frankreich verpflanzt worden war. — In diesem schon lange unglücklichen Lande ist es keines der geringsten Uebel, daß die Jugend, und besonders unter dem niedern Volke, in gräuliche Verwilderung gerathen ist; während der Revolution sind dort, fast im Herz der Christenheit, unzählige Kinder ungetauft herangewachsen, und in der verfeinerten Hauptstadt allein entbehrten bisher 50,000 Kinder jede Art des Unterrichts, in den Landschaften des Königreichs aber wenigstens 1,500,000; ja in Paris (sogar Franzosen bezeugen uns dies) wurden ganze Rotten ruchloser Unmündiger an jedem Gerichtstage vor den Blutrichter geschleppt. England, welches den Franzosenschwindel glücklich bekämpft hatte, besaß allein das Mittel, wenigstens Eine fürchterliche Folge desselben zu heilen. Dieses Mittel war der gegenseitige Unterricht. Graf de Laborde, Jomard und Graf

Lasteyrie sind es vorzüglich, welche sich hier um ihr Vaterland neue Verdienste erwarben. Im Frühling 1814 bildete sich in Paris ein Verein zur Verbesserung des Elementarunterrichts; den 13. Juni desselben Jahres wurde die neue Schule, mitten im Geräusch der Waffen, eröffnet; die Anzahl dieser Schulen vermehrte sich so schnell, daß sie sich im Ganzen bereits auf 400 beläuft. Man hatte in Frankreich hauptsächlich L's Methode eingeführt, bald widersetzte sich ihr auch dort die herrische Priesterschaft, so wenig verläugnet sich der Geist selbst in verschiedenartigen Kirchen. Durch den Zauber eines mildernden Ausdrucks „l'enseignement mutuel" scheint jetzt das Aergerniß gehoben zu seyn. — Aehnliche Anstalten wurden in einigen Städten der französischen Schweiz gestiftet; in Rußland und Pohlen werden sie eben jetzt eingeführt; Italien hatte bisher keine Schule dieser Art, die in Neapel ausgenommen. In Deutschland aber, und in Holland, in Dänemark und in Schweden hat jene Methode noch keinen Eingang gefunden.

Worin besteht diese Methode? Nach der jetzigen Einrichtung von Bell hauptsächlich in Folgendem: die ganze Schülerzahl ist in Rotten eingetheilt, deren jede nur aus solchen Lehrlingen besteht, die, so viel wie nur möglich, gleiche Fortschritte in ihren Kenntnissen gemacht haben. „Die Zahl solcher Classen in den Bell'schen Schulen ist nicht bestimmt, sondern sie steht mit der Zahl der Schüler und ihrer gegenseitigen Annäherung in Rücksicht der Fortschritte im Verhältnisse. Die Zahl der Schüler in einer Classe sollte nach D. B's Rathe immer so groß wie möglich seyn, ohne jedoch 36 oder 40 zu übersteigen" S. 95. Alle Schüler Einer Ordnung wetteifern beständig mit einander um den Rang der Plätze; wer keine Fortschritte macht, wird in die zunächst folgende niedrigere, wer sich einige Zeit in den höchsten Stellen behauptet hat, in die nächst höhere Rotte versetzt; so findet immer jeder relativ seine Stelle. Es müssen jedoch, um diese Einrichtung zu verwirklichen, voraus 2 Bedingungen erfüllt seyn: einmal, jede Rotte muß einen eigenen Lehrer haben, dieser wird aus einer der höhern Ordnungen genommen; in den untersten erhält jedes Kind einen eigenen Lehrer, oder vielmehr Helfer, bis es seiner Kraft etwas mächtig geworden; dann — alle

Gegenstände des Lehrens, oder vielmehr des Lernens müssen gedruckt, d. h. objectiv und fertig da stehen; wegen der vielen Ordnungen aber in viele, also kurze, jedoch ineinander greifende Aufgaben zerlegt seyn. Der eigentliche Schulmeister soll, anstatt zu unterrichten, das Ganze blos übersehen S. 104. — In gut eingerichteten Schulen finden, die Beförderung ausgenommen, keine Belohnungen statt; wegen schlechter Aufführung wird ein Knabe „wohl auch einsam eingesperrt" S. 109. Die Strafurtheile überhaupt werden auf folgende Art gefunden: Die auserlesensten Schüler aller Ordnungen stellen sich in einem Halbkreis vor den Meister, der Angeschuldigte wird sodann vorgerufen, angeklagt und zur Vertheidigung aufgefordert; ist diese angehört, so vernimmt der Meister die Meinung eines jeden der jungen Richter, und setzt nach der Stimmenmehrheit das Urtheil fest, doch kann er es mildern, oder auch ganz vernichten. — Daß genaue Register geführt, und Prüfungen angestellt werden, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung. — Die Gegenstände des Unterrichts sind Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion; bey Mädchen kommt noch Stricken und Nähen hinzu. Lesen. „Die Anfänger werden zuerst mit dem gedruckten Alphabete bekannt gemacht, indem sie die ihnen vorgezeigten Buchstaben mit dem Zeigefinger der rechten Hand in Sand nachzeichnen." S. 115. Ist ihnen dies geläufig geworden, so zeichnen sie einen solchen Buchstaben auf die Schiefertafel, lesen ihn ab, zeichnen ihn wieder ꝛc. Später werden Sylben aus dem Buche auf die Tafeln geschrieben, so daß überhaupt jede Schreibeübung eine Leseübung ist, und umgekehrt. Rechnen. „Gleich beym Eintritt in die Schule werden dem Anfänger die zehn Ziffern in Sand und auf seine Tafel zeichnen gelehrt, und zwar auf dieselbe Weise, wie die Buchstaben." S. 130. Es folgt die Uebung des Numerirens und des Notirens. „Ehe man zu den 4 Species schreitet, muß jeder Schüler die Additions- Subtractions- Multiplications- und Divisions-Tabellen genau erlernen." S. 132. „Bey den Uebungen im Rechnen hat man es besonders nützlich gefunden, die Classen so groß als möglich zu machen, daher werden auch oft mehrere Abtheilungen von 36 Schülern mit ein und demselben Exempel beschäftigt." S. 134. —

Religion. „Schon beym Eintritt in die Schule beginnt man mit dem Vaterunser, von dem das Kind täglich ein Stück erlernen muß, und dann werden Morgen-, Tisch- und Abend- so wie auch Kirchen- und Schul-Gebete auswendig gelernt.“ S. 139. Der Aufseher einer Ordnung spricht nämlich einige Worte vor, welche seine Schüler laut wiederholen; „sobald die Schüler im Stande sind, etwas zu lesen, so wird der Religionsunterricht mit den Uebungen im Lesen verbunden.“ — Der Katechismus der englischen Kirche wird auswendig gelernt, und nebenbey müssen folgende Auszüge aus dem N. T. (deren keiner mehr als 24 Seiten in Duodez hat) durchgelesen werden: erst die Bergpredigt, dann die Gleichnisse, ferner die Wunder, nach diesen die Reden Christi, zuletzt seine Lebensgeschichte. Hierauf folgt Osterwalds abgekürzte biblische Geschichte (ebenfalls auf 24 Seiten), und dann wird in der Bibel selbst gelesen. Den Aufsehern liegt es ob, das Gelernte oder Gelesene fleißig abzufragen; seit kurzer Zeit „aber läßt man in den höheren Classen der Londner Centralschule die Schüler sich einander selbst auf diese Art befragen und beantworten, und die Monitoren haben blos darauf zu achten, daß keine Fehler begangen werden.“ S. 141. Sie verwandeln sich also, wenn eine Aufgabe von Allen eingeübt ist, der Reihe nach alle in Examinatoren. Dies ist der Gipfelpunct der Bell'schen Weise. — Eine solche Schule wird um 9 Uhr des Morgens mit einem Gebete eröffnet; nach diesem lesen und schreiben die Kinder bis 11, bekommen Religionsunterricht bis 11½ und rechnen sodann bis 12 Uhr. Des Nachmittags wird um 2 Uhr geöffnet, die Knaben schreiben und lesen bis 4, und rechnen bis 5; die Mädchen beschäftigen sich von 2 — 5 mit weiblichen Arbeiten. Den Schluß macht ein Gebet. Die ganze Schulzeit dauert 2 — 2½ Jahre.

Die Lancasterſche Methode unterscheidet sich in Folgendem von der Bell'schen: Die Zahl der Ordnungen ist bey L. bestimmt, nämlich für das Lesen 8, für das Rechnen 10; anstatt der Bücher werden Wandfibeln gebraucht. Die fleißigen Schüler erhalten täglich Verdienstzettelchen, der Besitz einer gewissen Anzahl derselben berechtigt zu einer kleinen Geldvergütung. Die eingesperrten Schüler sind unter Aufsicht gestellt;

die Strafen werden nicht durch eine Jury bestimmt. Bisweilen kann die verordnete Strafe gegen Zurückgabe jener Dienstzettelchen losgekauft werden. Jede Beschäftigung, ja jede Bewegung der Schüler geschieht nur auf gegebene Befehle, und diese werden entweder durch Worte, ganz nach militärischer Art ertheilt, oder durch gewisse Zeichen. Von Zeit zu Zeit prüft der Meister jeden Schüler einzeln, da aber dies nur den Zweck hat, die fleißigen in höhere Ordnungen zu befördern, so fällt die Prüfung bey der höchsten Ordnung weg. Die Schüler fragen sich nicht untereinander ab. Die Lehrart ist dieselbe, wie bey B.; nur wird das Numeriren „praktisch“ mit dem Addiren verbunden; besondere Dogmen werden nicht gelehrt. Der Unterschied, welcher in der Subordination der Monitoren Statt findet, läßt sich hier nicht näher beschreiben. In Frankreich wurde L's Methode angenommen, mit Rücksicht auf die Abänderungen, welche die Verschiedenheit der Sprache und des Bekenntnisses nöthig machte. L's Rechentabellen sollen durch Pestalozzische Anschauungsblätter ersetzt werden. — Die jährlichen Auslagen für eine Schule von 70 Kindern betragen in Paris 1,044 Fr. 50 Cent.; die Hausmiethe zu 92, den Gehalt des Schulmeisters zu 800 Fr. mitgerechnet.

Auch auf einige höhere Lehrgegenstände wurde die bisher beschriebene Methode angewendet; namentlich durch den Rector Pillans in Edinburg auf das Erlernen der lateinischen und griechischen Sprache. Das Verfahren ist dieses: Es wird am Schluß der Schule eine Aufgabe von 30 — 40 Zeilen aus einem Classiker für den nächsten Tag ausgewählt, damit die Schüler — die des Rectors sind alle in einem Alter von 13 — 14 Jahren — sich vorerst zu Hause damit bekannt machen können. Am folgenden Morgen theilen sich die 250 Knaben, denn so viele sind hier in Eine Classe zusammengedrängt, in 25 Ordnungen, deren jede aus einem Aufseher und 9 Schülern besteht. Unter Anleitung der erstern gehen nun diese letztern ihre Uebung nach der Reihe durch; jeder Aufseher schreibt die Namen derer, welche gefehlt hatten, auf, und übergibt am Schluß der Uebung sein Verzeichniß dem Rector; dieser zieht nun die Angeklagten zur Verantwortung,

wobey jedem derselben die Vertheidigung und der Gegenbeweis freysteht. Ist die Untersuchung geschlossen; so wird irgend ein Schüler aufgerufen, die Uebung vor der ganzen Classe durchzugehen; wobey denn der Rector Veranlassung nimmt, auf alle von den Aufsehern sowohl als von den Schülern begangenen Fehler aufmerksam zu machen, und die nöthigen Erklärungen nachzutragen. Alsdann theilen sich die Schüler wieder in die vorigen Ordnungen, um das Eingeübte noch einmal zu wiederholen. Auf ähnliche Art wird bey Durchsicht der schriftlichen Arbeiten verfahren.

So viel als Bericht über die Geschichte und das Wesen der neuen Lehrmethode. Dem Hrn. Verf. sind wir in der That Dank schuldig für sein fleißiges Sammeln so vieler, zum Theil ganz neuer Materialien; hätte es ihm auch gefallen, sie besser zu ordnen, so würden nicht nur manche Wiederholungen weggefallen seyn, sondern viele Notizen, welche er als bloße Episoden hingestreut hat, wären kräftiger in den Vorgrund getreten. Dies gilt besonders von dem historischen Theil. Ref. hat in seinem Bericht den Gang des Verfassers einigemal abändern müssen; glaubte auch, sich auf einige genauere Nachrichten, welche in andern sonst auch von dem Verf. angeführten Werken stehen, beziehen zu dürfen. Hieher sind zu rechnen die Winke, welche oben über den Zustand des Volksunterrichts in England und Frankreich gegeben sind: das Nähere hierüber findet man in des Grafen de Laborde Plan d'éducation pour les enfans pauvres, und in dem Journal d'éducation publique von 1816. (Ein Blatt, welchem wir auch in Deutschland viele aber unbefangene Leser wünschen.) Ueber die pädagogischen Ansichten, welche der Verf. ausgesprochen hat, würden wir, auch wenn er Pädagog von Beruf wäre, nicht streiten, er hat aus Liebe zur Menschheit geschrieben; schon dies allein ehrt, wäre auch seine Arbeit nicht, was sie doch ist, „umfassender, als alles bisher in irgend einer Sprache über diesen Gegenstand Geschriebene" S. XI. Allerdings behaupten auch wir, daß die Anwendung der Bell'schen Methode da, wo noch Wenig oder Nichts für den Volksunterricht geschehen ist, Nutzen bringen werde; allein wir möchten nicht beweisen, (und, wie es scheint, nach S. 246 und S. 222 Anm. der

Verf. auch nicht) daß das nächste Mittel so unbedingt für alle Welt das Beste sey.

Betrachten wir nämlich, ganz abgesehen von dem Buche, die Sache selbst, so folgt aus dem Obigen, daß man durch die neue Methode Eine Aufgabe eigentlich auf eine dreyfache Weise zu lösen suchte. Man wollte sich zu vieler Schüler erwehren, ohne die Anzahl derselben vermindern, oder das besoldete Lehrerpersonale vermehren zu können. Dieser Widerspruch löst sich nur auf folgende Weise: 1) Anstatt der besoldeten wird die erfoderliche Anzahl unbesoldeter Lehrer angestellt; dies können aber, der Natur der Sache nach, nur Kinder seyn. Solche Scheinlehrer werden denn auch einen Schatten von Belohnung erhalten. 2) Man verwandelt alle Schüler in Lehrer, und alle Lehrer in Schüler, in diesem Fall hat keiner einigen Anspruch auf Belohnung; der Meister aber kann sowohl nach 1) als nach 2) sich seines eigentlichen — des Lehrgeschäftes Wochen und Monate lang füglich entheben. 3) Es wird eine dieser beyden Arten angewendet, aber der Meister begibt sich nur so lange seines Amtes, bis er im Stande ist, dasselbe wieder mit Erfolg zu übernehmen. Das erste Mittel hat Lanc., das zweyte Bell, das dritte Pillans ergriffen. Unter diesen dreyen verdient die letztere Weise unstreitig den Vorzug; wir kennen jedoch das Einzelne davon zu wenig, als daß wir dabey verweilen dürften. Unter den beyden übrigen hat B. das Hülfsmittel vollkommener ausgebildet als L., dennoch wird gewöhnlich nur der Mechanismus des letztern nachgeahmt. Von allen dreyen läßt sich aber eigentlich Nichts erwarten, was nicht von einem einzigen Meister, unter den nöthigen Voraussetzungen, weit besser geleistet würde, denn schon deswegen, weil der Meister wenigstens in 1 und 2. zu tief in den Hintergrund gestellt ist, müssen schärfere Reizmittel zur Erweckung des Fleißes angewendet werden, als wohl sonst gewöhnlich ist. Aber, um dies mit Einem Worte abzuthun, nimmt man zum Fechtenlernen etwa geschliffene Schwerter?

(Der Beschluß folgt.)

No. 67. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Der gegenseitige Unterricht; Geschichte seiner Einführung und Ausbreitung durch Dr. A. Bell, J. Lancaster und andere. Ausführliche Beschreibung seiner Anwendung in den englischen und französischen Elementarschulen, so wie auch in einigen höheren Lehranstalten, von Joseph Hamel.

(Beschluß der in No. 66. abgebrochenen Recension.)

Hiemit schließen wir uns also nicht an diejenigen an, welche behaupten, hier werde Alles schon durch die Vervielfältigung der Lehrer gethan. Gerade dieses Mittel hatte sonst noch Abänderungen zur Folge, welche, obwohl von außenher in die Sache gedrungen, doch zum Theil glücklicherweise mit pädagogischen Grundsätzen zusammentreffen. Wer dies gehörig begreifen will, muß untersuchen, was die neue Methode mit andern gemein habe, worin sie von diesen abweiche, und in wiefern die unterscheidende Seite auch die vorzüglichere sey? Zur Beantwortung dieser Fragen trennen wir wieder das Gute in dieser Weise von dem Fehlerhaften derselben. Zu jenem zählen wir vorzüglich a) die Verbindung des Lesen- und Schreibenlernens (eine Methode, welche Bell seltsam genug noch nicht lange von L. angenommen hat), aber nicht wegen des Zeitgewinns empfiehlt sich uns dies, sondern darum, weil der Anfänger bey dem Anblick eines unbekannten Buchstabens zweyerley zu thun hat, nämlich einen Laut und dieses Bild sich einzuprägen; zum Beweise, daß er beydes thue, muß er also zugleich nachsprechen und nachschreiben, d. h. den Laut und das Bild wiedergeben. (Wir beziehen uns hier auf das „Taschenbuch für Eltern." Karlsruhe 1817. *). b) Die gleich-

*) Eine Schrift, die nach unserm öffentlichen, wohlbegründeten Urtheil auf wenigen Blättern mehr Geist der Methodik für den

zeitige Beschäftigung der Schüler; diese ist einerseits bedingt durch die Feststellung der Schulzucht, andrerseits durch die stetige Entwickelung der Lehrgegenstände; die letztern müssen daher in einer fortlaufenden Reihe einzelner Uebungen dargestellt seyn; und diese Uebungen sind objectiv der einzig gültige Eintheilungsgrund für die Ordnungen der Schüler. Es läßt sich daher beydes denken, sowohl daß alle Schüler nur eine einzige Ordnung bilden, als daß umgekehrt so viele Ordnungen sind, wie Schüler. Innerhalb dieser äußersten Gränzen aber wird eine stete Bewegung, ein beständiges Ab- und Zunehmen der Ordnungen Statt finden, bis endlich alle Schüler, wenigstens die von gleichem Alter, wieder in Eine zusammentreten. In der letzten und höchsten löst sich alles auf in relative Meisterschaft. Es ist B., welcher seiner Schule vorzugsweise einen solchen Puls beyzubringen wußte; bey L. ist die Schulzucht schärfer. — c) Das Abhören der Schüler untereinander. Von der Macht dieses Mittels kann sich jeder Schulmann täglich überzeugen; es zieht die Kinder unwiderstehlich an, sich eine Sache ganz zu unterwerfen; deswegen darf es aber höchstens bey solchen Gegenständen angewendet werden, welche in die Sphäre des Verstandes fallen. Sollte nicht ein bekanntes Uebel, welches in allen schlechten Schulen einheimisch ist, das sogenannte Einblasen, aus einem unterdrückten, wenn gleich an sich edlen Triebe der Kinder herstammen, aus dem sich mitzutheilen, sich gegenseitig zu helfen? Wenigstens läßt sich nicht leugnen, daß die Kinder in manchen Volksschulen an sich eben so behandelt werden, wie hie und da im häuslichen Kreise der höhern Stände; man thut zu viel für sie, und läßt sie selbst zu wenig thun; daher werden die Kleinen hier wie dort leicht überdrüssig und falsch, daher stehen so viele aus den untern Ständen zu dem ihnen nöthigen Wissen in demselben Misverhältniß, wie der Verzärtelte zum gemeinen Leben. Von diesen Seiten möchte sich die brittische Lehrmethode hauptsächlich empfehlen. Vergleichen

---

Elementarunterricht enthält, als manches belobte Buch von vielen Bogen.

S.

wir sie mit andern, so ist das unter b. angeführte dem Wesen nach längst anerkannt und eingeführt, das von a und c hingegen neu *); a läßt sich leicht und überall anwenden, c ebenfalls, jedoch nur da, wo b schon angewendet wird und die Schulen nicht übersüllt sind.

Allein daß doch Niemand glaube, die aufgezählten Vorzüge dürften so unbedingt gepriesen werden; vielmehr ist jeder derselben, die Sache aufgenommen, wie sie liegt, mit großen Mängeln verbunden. Dies führt uns auf die Fehler der Methode überhaupt. Hieher rechnen wir A. das ganze Monitorialsystem; und zwar weil die fähigsten Kinder durch die Verwaltung eines Lehramtes an der ununterbrochen fortschreitenden Erweiterung ihrer Kenntnisse, also an der Erreichung eines wichtigen Zweckes, wesentlich gehindert werden. Man entschuldigt sich umsonst mit dem unseligen Vorurtheil, daß die bessern Köpfe sich schon selbst zu helfen wissen; eben diese sind weit schwerer zu bilden, als die des gemeinen Schlages; daher ist jene natürliche Vorliebe, welche den Meister zu seinen vorzüglichern Schülern hinzieht, so lange Pflicht für ihn, als die schwächern nicht darunter leiden. Hier ist die Erfüllung dieser Pflicht ganz unmöglich. Ferner, wie läßt sich erwarten, daß Jungen, welche die Pflichten eines Meisters vollziehen, sich nicht auch die Rechte desselben beylegen sollten? Und wäre es auch nur durch ein stolzes Selbstgefühl! (Wie schädlich es sey, Kinder in die Rechte der Erwachsenen einzusetzen, hat Rehberg in seinem Werk über den Code Napoleon mit siegenden Gründen dargethan.) Die Jugend ist ohnehin so sehr versucht, sich selbst zu überschätzen; hier wird alles gethan, sie in ihrem thörichten Wahn zu bestärken. So wird beydes — Kopf und Herz verwahrlost und verbildet! Indem die

*) Indessen bemerken wir, daß die Griechen Lesen- und Schreibenlernen miteinander verbanden, S. meine Geschichte der Erziehung I. S. 244, und daß auch neuere deutsche Pädagogen dieses angerathen; ferner daß ich selbst in meinen Schuljahren gegenseitiges Abhören erfahren habe, wohin auch das öffentliche Abfragen des luth. kleinen Katechismus in der Kirche zwischen Schulknaben einigermaßen gehörte.

Schwarz.

Lehrburschen für ein fremdes Interesse arbeiten, welches, indem es ihre ganze Aufmerksamkeit erfodert, zugleich so viele Leidenschaften aufregt — gleichen sie jenen unglücklichen Handlangern an den privilegirten Spieltischen. Dieser Fehlgriff ist um so größer, da B. die ganze Lehrart eigentlich nichts taugt. Schon der Abriß, den wir oben gaben, zeigt zur Genüge, wie die Lehrgegenstände, bey allem Schein von Stufenfolge, doch nur äußerlich verbunden wurden, ohne daß ihre Tauglichkeit untersucht, oder die Gesetze geprüft worden wären, aus welchen sie sich allein entwickeln können. Daher kommt es denn, daß in England der Unterricht im Rechnen z. B. (wo das Bessere noch leichter zu treffen wäre) mit den Ziffern beginnt, anstatt mit den Zahlen; daß hierauf das Numeriren folgt, welches eigentlich doch auf der Kenntniß des Dekadischen Zahlensystems, also der geometrischen Progessionen beruht, daß ganze Zahlentabellen auswendig gelernt werden müssen ꝛc. Und solch ein klägliches Stümpern heißt dort Stufenfolge! Nicht viel besser steht es um die Lesemethode: sie ist zwar und wie bemerkt wurde, sehr zweckmäßig mit dem Schreibenlernen verbunden; allein als eine zusammengesetzte Methode setzt sie 2 andere Uebungen voraus, das sogenannte Buchstabiren aus dem Kopfe und das Schreiben der Ziffern; wie dürfte also mit ihr angefangen werden? Dennoch läßt B. die zusammengesetzte Uebung der einfachen vorangehen. Doch wir wollen mit einem L. oder B. deswegen nicht rechten, hierin haben größere Meister gefehlt. Ein Kind soll buchstabiren und rechnen lernen, wer weiß aber nicht, daß es schon lange sprechen und die Gegenstände vereinzeln und zusammenfassen kann; nur hat es kein Wissen um sein Thun; zu diesem Bewußtseyn, d. h. zur Selbsterkenntniß müsset ihr es daher schon durch die ersten Elementarkenntnisse zu erheben suchen, wenn anders der Unterricht in der Seele des Kindes beginnen soll. In dem Maaße, als es seiner selbst inne geworden, ist es entwickelt. Eine Schule, in welcher auswendig gelernt, d. h. gewöhnlich nur noch mehr unbewußtes aufgenommen wird, ist daher nur das Gegentheil von dem, was sie seyn sollte. — In seinem sogenannten Religionsunterricht endlich hat B. alle einzelnen Fehler der Methode möglichst vereinigt. Hier werden große

ewige Wahrheiten zu Buchstabirstücken herabgewürdigt, und was sich lebendig in der Seele erzeugen sollte, wird als todtes unfruchtbares Gedächtnißwerk aufgeliefert. Da, wo die Gefühle der Demuth und Liebe gepflegt werden sollten, prüfen und richten sich die Unmündigen untereinander; so wird das Heilige zum schnöden Mittel des Ehrgeitzes. Wenn irgend wo, so hätte hier gewiß das gegenseitige Abfragen unterbleiben sollen, doch eben hier wird es ausschließlich angewendet. Dies führt C. auf den Grundfehler, so wie auf die Grundtugend dieser Anstalten. Sind dies auch Schulen? fragen wir laut. Vortrefflicher als alle andern, hört man Britten und Franzosen aus einem Munde versichern, und ihre letzte Antwort ist immer die: der Unterricht sey gegenseitig. Wäre letzteres der Fall, so müßten sich die Schüler ihre eigenen Ansichten über denselben Gegenstand mittheilen, diese untersuchen und berichtigen: somit würde eine Einsicht als wirklich vorausgesetzt, welche ihnen doch erst werden sollte. Freylich, die Kriegskunst der alten Britten bestand nach J. Cäsar größtentheils in gegenseitiger Hülfe, und in Platons Gastmahl wird allerdings gegenseitiger Unterricht ertheilt *). — Allein — die neuen Schulen? — In diesen sind, wir sahen es, einzelne Knaben zu Lehrern über ganze Ordnungen bestellt, und die Schüler können sich höchstens, was in Frankreich nicht einmal geschieht, das Gelernte abhören. Von gegenseitigem Unterricht sollte daher im strengen Sinn gar nicht gesprochen werden; zumal da ein solches Treiben den Namen des Unterrichts kaum verdient. Hierüber ist schon oben das Nöthige bemerkt worden. Hält man nun die Schulen überhaupt für Anstalten, in welchen abgerichtet und auswendig gelernt werden muß, so sind die neuen allerdings vortrefflich; soll aber, und hierüber ist man in Deutschland schon lange und allgemein einverstanden, in den Schulen der Geist entwickelt und gebildet werden, so sind jene ausländischen Anstalten für ein überaus dürftiges

*) Ueber die Lehrmethode der Alten, von welcher wir doch nur Weniges wissen, könnte die berühmte tabula Iliaca einige Aufschlüsse geben. Vrgl. Fabretti Column. Trajan.

D. Ref.

Machwerk zu halten. Diese Fehler — (manche andere hat Natorp in seiner vortrefflichen Schrift: Bell und Lancaster Essen u. Duisb. 1817. gründlich nachgewiesen) scheinen uns in dieser Schule überwiegend zu seyn. Der unter B bemerkte wäre noch am leichtesten zu heben; aus der zweckmäßigern Einrichtung von A und C hingegen würde eine gänzliche Umwandlung dieser Anstalten hervorgehen, wobey sie freylich nur gewinnen könnten; und dazu kommt es ohne Zweifel; denn durch diese Einrichtungen, und hierauf ruht ihr Hauptverdienst, ist die alte Barbarey der Völker ans Licht gezogen, und vielen Staaten das Bedürfniß wie die Wohlthat eigentlicher Bildungsanstalten erst recht an's Herz gelegt worden. Manches ist geschehen, Vieles noch zu thun; denn wie andere Werkzeuge nöthig sind, um rohen Boden aufzubrechen, so andere, um einen Garten rein zu halten; deshalb wird jeder, der auch hier das Gute ernstlich will, nach dem Bessern streben.

— nck.

Ernst, Herzog von Schwaben. Trauerspiel in fünf Aufzügen von Ludwig Uhland. Heidelberg, bey Mohr und Winter. 1818.

Die gegenwärtige Zeit, welche an literarischen Geburten überhaupt sehr fruchtbar ist, scheint im Gebiete der Dichtkunst vorzüglich an Trauerspielen ihre Zeugungslust beweisen zu wollen. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte, wenigstens zum Theil, darin zu suchen seyn, daß eine höchst unruhige Periode, die des Traurigen und Tragischen soviel entwickelte, sich plötzlich geschlossen hat, ohne daß jedoch die eingeschüchterten Gemüther bis jetzt besondere Gelegenheit gefunden hätten, nach dem langen und gewohnten Ernst eines aufgeregten Lebens sich dem heitern Scherze sorglos aufzuthun. Die Gespensterbilder einer schauerlichen Nacht umschweben die Seele selbst noch am hellen Mittag, geschweige denn im Zwielichte des Morgens.

In Deutschland zertheilte sich diese Richtung auf das Tragische in zwey Wege, deren jeder von einer eigenen Partey

betreten wird. Auf dem einen wandeln diejenigen, welche in gewagterm Dichterfluge ſich den Stoff mehr durch freye Thätigkeit der Phantaſie ſelber ſchaffen, und, Myſtik mit alterthümlichen Ideen paarend, die Macht der griechiſchen Tragödie durch das Walten eines grauenvollen Verhängniſſes zu neuem (Zwitter-) Leben wieder erwecken wollen. Auf dem andern aber ſieht man ſolche, welche, den Flügeln ihres Dichtergenius weniger vertrauend, ſich lieber auf dem feſten Boden der Wirklichkeit ihren Haltungspunkt wählen und in der Geſchichte den ſichern Faden ſuchen, an dem ſich ihre Phanſie aufwärts ſchwingen möge. Jene erſte Partey könnte man die fataliſtiſche, dieſe die hiſtoriſche Schule nennen.

Scheinen nun die Bekenner der Fatalität darin zu irren, daß ſie, das Fatum der Alten mißkennend und gewaltſam aus derjenigen Ideenverbindung reißend, worin es allein Bedeutung hatte, von demſelben zum Behuf ihrer Dichtungen einen ſolchen Gebrauch machen, daß dadurch ein greller, das äſthetiſche Intereſſe zerſtörender Widerſpruch mit der herrſchenden Denkungsweiſe hervorgebracht wird; ſo dürften die Jünger der [neuern] hiſtoriſchen Schule darin nicht weniger irren, daß ſie der Rückſicht auf jene Idee ſich mehr als billig entſchlagend, die eigentliche tragiſche Kraft, als welche dadurch zu allererſt angeregt wird, bey ihren Erzeugniſſen ermangeln. Daher es denn auch erklärlich wird, wie dieſe über den gewöhnlichen Alltagsgang der Geſchichte ſich ſehr oft durch nichts erheben, als den Vers, der noch dazu gar häufig ſchlecht und ſteif gefertigt iſt. Schon im gemeinen Leben giebt es Fälle, wo ein Etwas, Schickſal, Vorſehung, oder wie man's nennen will, ſich den menſchlichen Planen und Unternehmungen entgegenſtellt und alles Rathen, alle Berechnungen des Verſtandes, alle Ausſichten und Beſtrebungen der Vernunft zu Schanden macht. Dieſes, das Menſchliche bedingende, Etwas ſoll der tragiſche Dichter auffaſſen und es zur idealen Anſicht erheben, ſo daß des Lebens Beſchränkung hier als ein erhabener Kampf gegen eine großwaltende verborgene Macht erſcheine. Es ſoll durch dieſen Kampf die dunkle Vorſtellung der moraliſchen Kraft des Menſchen erweckt werden, welche das Bewußtſeyn giebt, daß derſelbe zu einer höhern Ordnung der Dinge,

als die gewöhnliche iſt, hinan reicht. Dieſes Bewußtſeyn iſt vorzüglich der Grund des äſthetiſchen Intereſſes bey den Trauerſpielen. denn es regt das Gefühl des Erhabenen an, wovon Longin ziemlich richtig alſo ſpricht: „Von Natur wird unſer Gemüth durch das wahrhaft Erhabene emporgehoben, und, indem es ſich emporgehoben fühlt, wird es von Freude und Schwung beſeelt, gleichſam, als hätte es ſelbſt erzeugt, was es vernommen.“ [φυσει γαρ πως ὑπο ταληθους ὑψους ἐπαιρεται τε ἡμων ἡ ψυχη και γαυρον τι ἀναϛημα λαμβανουσα πληρουται χαρας και μεγαλαυχιας, ὡς αὐτη γεννησασα, ὁπερ ἠκουσεν. Long. de sublimit. c. 7. Das Erhabene aber ſoll die Seele jeglichen Trauerſpiels ſeyn, deſſen Eintheilung daher in's bürgerliche und heroiſche eben ſo nichtig iſt, als die Unterſcheidung zwiſchen Trauerſpiel und Tragödie, in ſofern der Grund dieſer beyderſeitigen Unterſcheidung in dem Hervortreten oder Nichthervortreten des Erhabenen geſucht wird.

Vorliegendes Trauerſpiel gehört zu den hiſtoriſchen, und verdient in mancher Hinſicht unter den vielen eine rühmliche Auszeichnung, weswegen wir uns bey der Beurtheilung deſſelben etwas länger aufhalten wollen.

Die Geſchichte, welche den Stoff zur Fabel gegeben, iſt kurz dieſe. Konrad II., der Salier, welcher nach Heinrich II., mit dem der ſächſiſche Kaiſerſtamm abgeſtorben, durch allgemeine Wahl zu dieſer Würde gelangt war, regierte im h. römiſch-deutſchen Reiche mit eben ſo großem Ernſt als kraftvoller Thätigkeit. Der ſächſiſche Annaliſt Wippo ſagt von ihm: In brevi tantum perficiens, ut nemo dubitaret, post Caroli M. tempora aliquem regali sede digniorem non vixisse (p. 469). Seine Gemahlin war Giſela, nach demſelben Annaliſten ein Muſter weiblicher Vollkommenheiten ausgeſtattet mit männlicher Weisheit und Tugend. Conrad hatte ſie, als die Wittwe Herzogs Ernſt (I.) von Schwaben, geheirathet. Die Liebe, welche ſie zu ihrem neuen Gemahl trug, grenzte an Schwärmerey, ſo daß ſie nach deſſen Tode, jeglichen Troſt verſchmähend, ſich in die Einſamkeit des Kloſters zurückzog. Conrad's Neigung gegen die vortreffliche Gemahlin war nicht minder tief gewurzelt. Mit ihr im fünften Grade

verwandt, sollte er sich von der Theuern trennen, oder der Kaiserwürde entsagen. So wollten es die Priester nach den Gesetzen und im Geiste jener Zeit. Conrad aber verleugnete seine Liebe nicht und blieb ihr treu, obgleich die edelmüthige Gisela auf den innig geliebten Mann selbst verzichtete, damit ihm der Ruhm der erhabenen Würde nicht möchte genommen werden. Allein Priester und Fürsten, durch eine so schöne Liebe gerührt, beschlossen, beyde durch der Krone glänzend Band noch inniger zu einen. Sie sahen, daß solch ein Weib dem Herrscher auf dem Throne ein freundlich sicherer Stern sey.

Zwey Söhne hatte Gisela aus der früheren Ehe, Ernst und Hermann. Jener, als der Aeltere, ward mit dem Herzogthum Schwaben belehnt. Doch er besaß (nach den Geschichtschreibern) einen unruhigen Geist, für den es auch an Veranlassung, sich zu äußern, nicht fehlte. Rudolph, Burgund's schwacher König, Gisela's kinderloser Ohm, hatte früher dem Kaiser Heinrich II., seiner Schwester Sohne, sein Reich vermacht; ob als Kaiser oder als Verwandter, war unbestimmt geblieben. Mit Heinrich's Tode glaubte daher Rudolph seines Versprechens sich entbunden und schwankte, welchem seiner Anverwandten er die Krone nun vererben sollte. Kaiser Conrad aber, im Bewußtseyn seiner Macht, foderte Burgund für das deutsche Reich, und als Rudolph, einzuwilligen, Anstand nahm, fiel jener in dessen Land und eroberte Basel. Durch der Gisela umsichtige und weise Sanftmuth ward der Streit gestillt, und späterhin Rudolph's Wille für Conrad umgestimmt (Wippo, p. 470). Diese Verfügung erregte der Blutsverwandten Zorn. Besonders war es genannter Herzog Ernst (II.), Conrad's Stiefsohn, der, durch eigene Herrschlust und seiner Freunde, vorzüglich des Grafen Werner von Kyburg, Rath getrieben, seinen Unwillen nicht länger barg. Denn auch er machte als Vetter Anspruch auf das schöne Erbe. Conrad suchte des Jünglings Unmuth durch ein freywilliges Geschenk zu dämpfen, indem er ihm die reiche Abtey Kempten zur Beschwichtigung bot. Doch Ernst, die geringe Gabe heimlich bey sich verschmähend, entwich nach Burgund, um hier seiner Ansprüche Recht zu sichern. Allein der schwache Rudolph

wies ihn ab. Da ergriff Ernst die Waffen gegen den Kaiser, seinen Vater. Von diesem zur Rechenschaft auf den Tag nach Ulm vorgefodert, glaubte er, den Seinigen vertrauend, unbesorgt erscheinen zu können. Diese verließen ihn jedoch; nur Werner von Kyburg hielt treu an seinem Herzog, der sich dem kaiserlichen Vater zur Gnade ergeben mußte. Rudolph schickte ihn nach dem Schlosse Giebichenstein bey Halle, auf daß der Sohn den Ungehorsam, der deutsche Fürst den Friedensbruch in Kerkerschaft bereuen möchte (Wippo p. 474). Nach einigen Jahren gab ihm Conrad die Freyheit wieder, doch sollte er sein Herzogthum nicht eher zurückerhalten, bis er den treuen Freund, Wernern, den die Reichesacht verfolgte, abgeschworen haben würde. Solche Anmuthung, zu dem schlecht begütigten Grolle des jungen Mannes sich gesellend, empörte ihn vollends — er entsagte dem Herzogthume und folgte dem Freunde, mit dem er Kirchenbann und Acht nunmehr zu theilen hatte. Beyde sammelten sich Anhang und begannen Fehde. Ihnen entgegen sandte der Kaiser den Grafen Mangold von Beringen. Dieser, Ernst und Werner fielen zusammt im Gefecht (1030).

Soweit der Stoff der Fabel.

Unter den verschiedenen Eigenschaften, welche Aristoteles (dessen Poetik, in sofern die Grundbedingungen bey der antiken wie modernen oder romantischen Tragödie ewig dieselben bleiben, noch immer ein wahrer Codex zur Beurtheilung ist) für das Trauerspiel aufstellt, hebt er die Anordnung der Fabel als die erste mit Recht hervor [μεγιστον δε τουτων εστιν ἡ των πραγματων συστασις. Poet. c. 6.]. Diese Anordnung zeigt sich aber besonders darin, daß der Dichter in der That dichterisch verfahre, d. h. daß er die Wirklichkeit mit der Idealität gatte und so ein neues Seyn und Leben schaffe, welches dem Himmel wie der Erde zugleich anzugehören scheint. Ist daher der Stoff eines Trauerspiels geschichtlich gegeben, so wird von dem Dichter, als solchem, gefodert, daß er darüber wahrhaft künstlerisch walte, nicht eine bloß metrische Erzählung liefere, sondern durch die Kraft seines Talents die Vergangenheit zur Gegenwart, das Geschehene zum Geschehenden, das Todte zum Leben umwandele,

daß er (Arist. 9.) zeige, wie die Thaten in vorschwebender Handlung nicht nach dem Gange einer wirklichen Wirklichkeit, sondern nach dem einer idealischen, jedoch dem Gesetze der Wahrscheinlichkeit nach, gleichsam aus einem völligen Nichtseyn in ein lebendiges Daseyn treten. Betrachten wir nach dieser ersten, unabweislichen Anforderung an jedes wahrhafte Drama das vorliegende unsers Verfassers; so müssen wir gestehn, daß demselben in dieser Hinsicht kein besonders dichterischer Werth beyzulegen ist. Die geschichtliche Wirklichkeit erscheint darin zu kenntlich als bloße Geschichte, nicht aber als aus der ehlichen Vermählung mit der Idealität wiedergeboren. Man könnte mit J. Paul (Vorsch. d. Aesth. Thl. II. S. 499. 2te Ausg.) sagen, der Verf. habe das Entwickelungssystem (Epigenesis) befolgt, doch so, daß er hierbey das dramatische Interesse ziemlich zu gewahren verstand. Die Scenen bedingen sich recht wohl, die Akte schließen mit sicheren Ruhepunkten, die Worte sind dramatisch, d. h. motiviren die Handlung. Wir wollen im Beweise dieser Behauptung dem Leser nicht vorgreifen und verweisen ihn auf die oben absichtlich etwas weitläuftiger mitgetheilte Geschichte. Aber ganz natürlich ergiebt es sich, daß der eigenen Schöpferkraft wenig zu schaffen übrig bleibt, oder daß sie von dem Gegebenen zu sehr in ihrem Erheben über das Wirkliche aufgehalten werden muß, wo dieses zu fertig und zu sehr nach allen Seiten hin in sich abgeschlossen vorliegt. Darum hat der dramatische Dichter keine vornehmere Aufgabe, als die Wahl des Stoffes, wobey er sich immer an das Horazische „Cui lecta potenter erit res" erinnern sollte. Derjenige Gegenstand wird der zweckmäßigste seyn, welcher dem Dichter eine bestimmte Wirklichkeit weis't, ohne ihn in seinem freyen, genialischen Walten über dieselbe mehr, als billig ist, zu bedingen.

In Betreff der Anordnung dürfte ferner die Ausstellung nicht ungegründet seyn, daß der Verf. auch bey der Exposition die gehörige Aufmerksamkeit außer Acht gelassen hat. Immer sollten die beyden vordern Akte, besonders der erste, in das Ganze mehr leise und gemach einleiten, als entscheidend in die Handlung selbst eingreifen; sie sollten die letztere eher

nach ihren Ursachen wie im Keime gleichsam unbemerkt vorbereiten, als dieselbe bereits nach ihren Wirkungen auffallend sich entwickeln lassen. Darum darf die Peripetie als der eigentliche Wendepunkt des Ganzen nicht wohl eher erscheinen, bis nach gerade aufsteigend der Stand der Dinge sich also gebildet hat, daß eben wegen des Vorausgegangenen eine solche Katastrophe durchaus nothwendig erfolgt. Diese Peripetie tritt aber nach des Rec. Meinung in dem vorliegenden Trauerspiele schon im ersten Akte hervor. Denn die Verweigerung des Schwurs (S. 40) von Seiten des unglücklichen Ernst (dessen tragischen Zustand, der unsere innigste Theilnahme erregt, der Verf. ziemlich gelungen dargestellt hat) ist doch eigentlich dasjenige, wodurch das tragische Ende der Handlung herbeygeführt wird, der Uebergang aus dem Stande der Hoffnung in den der Hoffnungslosigkeit. Kaum dürfte uns der Verf. die Erkennung zwischen Wernern und Ernst (Akt 2. S. 58) oder die Gemahnung des Grafen Mangold an Ernst (Akt 5. S. 145 und 146) als diese eigentliche Katastrophe vorstellen wollen. Beyde äußern auf den Gang der Handlung einen zu unbedeutenden Einfluß.

Nächst der Behandlung der Fabel verdienen die Sitten und die Denkweise der handelnden Personen oder die Charaktere die vorzüglichste Beachtung. Auch hier ist das Verdienst des Verf. mehr negativ als positiv, d. h. er hat die Charaktere nicht willkührlich verdrehet, wie's manchmal geschieht, aber im Uebrigen auch weiter nichts gethan, und, wegen des vollendeten Stoffs, auch nichts weiter thun können, als die Sitten und die Denkart nur nach der geschichtlichen Wirklichkeit abcopiren. Ja, es dürfte sich nachweisen lassen, daß der Verf. in dieser Hinsicht die geschichtliche Wirklichkeit hier und da nicht einmal kräftig genug in's Leben treten ließ. Conrad und Gisela hätten an einigen Stellen, Jegliches nach seiner scharfbegrenzten Individualität, auffallender erscheinen können; besonders hätte bey der letztern der Kampf zwischen der innigen Liebe zum Gemahle und der zum Sohne nicht so einseitig hervorgehoben werden sollen. Auch scheinen Mangold und Warnmann ihrem Charakter nach zu dürftig entwickelt. Beyde konnten und mußten durchgreifender in das

Gewebe der Handlung verflochten werden, wodurch der dichterische Werth selbst nicht wenig würde gesteigert worden seyn.

Die Sprache ist im Allgemeinen ziemlich untadlich. Sie ist einfach ohne Armuth, würdevoll ohne Ueberladung, oft erhaben ohne Schwulst. Dennoch hätte sie sich hier und da höher heben können, auch fehlt ihr an mehr als einer Stelle der Nachdruck. Dieser wird außerdem noch oft durch Häufung zu vieler einsylbiger Wörter bey wichtigen Momenten gebrochen. So sagt Ernst (S. 142) zum Adalbert über den Tod seines Sohns

„Der ist
Schon längst erschlagen."

Auch finden sich einige Anspielungen, die zu der Zeit, in welche die Handlung fällt, kaum ganz passen dürften. So heißt es z. B. S. 140

„Der Werner stemmt sich, wie ein Mann,
Den eine Riesenschlang' umflochten hält,
Ihn selbst und seine Söhne, dem sie schon
Den Zahn an's Herz gesetzt, der sich aufbäumt
Und mit der letzten Spannung seiner Kraft
Die gräßliche Umkettung von sich drückt."

Welcher in etwas unterrichtete Leser denkt nicht gleich an den Laokoon, woran er, des Rec. Meinung nach, in jene Zeit versetzt, doch gar nicht denken sollte. Oder S. 145, wo es also heißt:

„Rührt diesen Todten an, das kräftigt euch!
Brecht ihm die Zähn' aus, sä't sie in den Grund,
So wachsen uns Geharnischte hervor!"

Fällt uns da nicht gar zu leicht der Zähne säende Jason ein? —

Uebrigens ist dieses Trauerspiel außer manchem Lobwerthen noch dadurch anziehend, daß es fast durchweg eine fruchtbare Vergleichung jener Kraftzeit des deutschen Volks mit dem Jetztleben veranlaßt. So die Schilderung der deutschen Treue an mehreren Stellen. Ueberhaupt muß man es dem Verf. Dank wissen, daß er gerade diesen Treusinn [einen charakteristischen Zug deutscher Nationalität] als denjenigen Punkt im

Ganzen hinzustellen verstanden hat, um welchen sich Alles dreht. War gleich auch hierzu schon in der Geschichte die Andeutung gegeben; so verdient doch die Behandlungsart gerechtes Lob. Ernst würde unsere Theilnahme schon durch die Worte gewinnen, welche er dem Kaiser zur Antwort giebt, als dieser ihn verpflichten will, Wernern zu verleugnen (S. 37).

„Nennt's, wie ihr wollt, doch ist es Treue nicht,
Es ist nicht Freundschaft, ist nicht Dankbarkeit,
Nichts, was begeistern könnt' ein edles Herz."

Und Seite 40:

„Die Luft des Kerkers, die ich lang gehaucht,
Hat abgespannt die Sehnen meiner Kraft.
Wohl bin ich mürbe worden; doch nicht so
Bin ich herabgekommen, nicht so ganz
Zerbrochen und zernichtet, daß ich den
Verriethe, der mir einzig Treue hielt."

Der Bannfluch S. 42, vom Bischof Warnmann gesprochen, zeigt ganz das Schreckliche, was für jene Zeit darin liegen mußte, und dürfte, von einem geschickten Schauspieler vorgetragen, seine Wirkung auf der Bühne nicht verfehlen.

Erhoben, begeistert muß sich jedes deutsche Herz bey der vortrefflichen Schilderung der Kaiserwahl fühlen [S. 63 ff.]. Man schauet das freye Volk, das seinen Herrscher sich selber kürt, auf der blühenden Ebene zwischen Worms und Mainz am deutschen, freyen Rheine wie in lebendiger Gegenwart. Gern setzten wir die ganze Stelle her, nähme sie nicht zuviel Platz ein. Einiges möge indeß angeführt werden. So heißt es S. 64:

„Kein Wunder jetzo, wenn ein deutscher Mann,
— — — — — — — — — —
Sich, heimlich forschend, mit den Blicken maß!
Kann's doch nach deutschem Rechte wohl geschehn,
Daß, wer dem Kaiser heut' den Bügel hält,
Sich morgen selber in den Sattel schwingt. —"

Und S. 65:

„Da war ein Grüßen und ein Händeschlag,

Ein Austausch, ein lebendiger Verkehr!
Und jeder Stamm, verschieden an Gesicht,
An Wuchs und Haltung, Mundart, Sitte, Tracht,
An Pferden, Rüstung, Waffenfertigkeit,
Und Alle doch ein großes Brüdervolk,
Zu gleichem Zwecke festlich hier vereint!"

S 66:

„Die beiden Männer, die aus freier Wahl
Das deutsche Volk des Thrones werth erkannt
Vor Allen, die der deutsche Boden nährt,
Von allen Würdigen die Würdigsten."

S. 68:

„Wen seines Volkes Ruf so hochgestellt,
Dem fehle nicht die Kräftigung von Gott!"

Unwillkührlich faßt bey solchen Erinnerungen aus dem planvollen Leben deutschen, wahrhaft kaiserlichen, Volks namenlose Sehnsucht das ächt deutsche Gemüth ob dem Gedanken, das solche Zeiten nicht mehr sind, vielleicht gar nicht mehr seyn können. Gerührt muß man mit Wernern sagen (S. 70):

„— Was vor mir so groß und herrlich stand,
Es ist nicht mehr — nur im Gedanken lebt's!"

Gegen das Ende werden indeß die Scenen zu tumultuarisch. Es häufen sich zu viele Leichen; und, wenn Rec. gleich sehr weit entfernt ist, das moderne Drama nach dem antiken in jeder Hinsicht regeln zu wollen, wohl bedenkend, daß andere Zeiten (auch andere Nationen) andere Sitten haben; so möchte doch das Zuviele auch hier fehlerhaft seyn und den Genuß am Schönen gewaltsam stören. Man sollte bey solchen Veranlassungen an die Regel denken, welche Horaz giebt (de art. poet.)

„— — — — — — Non tamen intus
Digna geri, promes in scenam, multaque tolles
Ex oculis, quae mox narret facundia praesens."

Shakspeare kann nicht für Jeden und in Allem Muster seyn; denn er ist selber so einzig, daß Vieles nur ihm gut steht und nur von seinem Genius geheiligt wird.

Einen nicht geringen Fehler hat sich der Verf. noch darin zu Schulden kommen lassen, daß er sein Trauerspiel nicht da schließt, wo's die Natur der Handlung selbst will. Mögen wir die Einheit des Orts und der Zeit immerhin den Griechen lassen (sie gehört zu dem Unwesentlichen); die Einheit der Handlung betrifft das Innere, Wesentliche, und muß zu jeder Zeit und von Allen geachtet werden. Aristoteles sagt deßfalls mit Recht (l. c. cap. 7.): Gut angeordnete Handlungen dürfen auf's Gerathewohl (ὁποθεν ἔτυχε) weder angefangen, noch geendigt werden, sondern nach den angegebenen Vorschriften." Das natürliche Ende aber im vorliegenden Trauerspiele ist S. 152, wo Gisela spricht:

„— — — Die Kerzen mögt ihr neu
Anzünden, das erlosch'ne Leben nicht. —"

Dagegen läßt der Verf. jetzt erst noch einmal erzählen, was der Zuschauer längst weiß, weil er's gesehn. Wozu diese undramatische Wiederholung? — Auch kann man nicht absehn, warum noch die Botschaft gebracht wird von dem Tode Odo's, dessen Person wegen des zu losen Zusammenhangs überhaupt hätte fortbleiben sollen. Die Hauptsache war ja die Aufopferung des Herzogs Ernst für seinen Treubund. Aber man sieht hieraus deutlich die Wahrheit unserer obigen Behauptung, daß der Stoff den Dichter, nicht dieser jenen beherrscht hat. Aller dramatische Effekt, sonst durch's Ganze ziemlich glücklich aufgefaßt, wird am Ende durch die lange declamatorisch-prophetische Rede der Gisela vollends zerstört.

Uebrigens scheint es dem Rec., daß das Stück seine vortheilhafte Wirkung auf der Bühne nicht verfehlen wird. Die deutsche Nationalgeschichte enthält, besonders in jener Glanzperiode der Kraft und des herrlichen innern Lebens, wie sie seit den Ottonen bis auf Maximilian I. herab sich entwickelte, des erhebenden, anziehenden und wahrhaft dramatischen Stoffs so viel, daß es Dichter von Talent nicht verschmähen sollten, statt mancher phantastischen Selbstschöpfung sich hier ihren Text zu suchen. Es dürfte die Bühne dann eine förderliche Schule des Nationalsinns bey dem Volke selbst werden, wenn dieses durch solche Darstellung recht lebhaft erinnert würde, welche Ahnen es hat, und wie viel Herrliches und Großes bey einem ernstlichen Streben aus ihm hervorgehn kann. Ganze Völker bedürfen wie einzelne Menschen oft nur der Bekanntschaft mit ihrem eigenen Werthe, ihrer eigenen Kraft, um groß zu wollen und zu handeln.

J. Hillebrand.

No. 68. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Elogium Johannis Meermanni auctore Henrico Constantino Cras. Amstelaedami et Hagae, apud P. den Hengst et filium, fratresque van Cleef. MDCCCXVII. X und 125 S. in gr. 8. (mit Meermanns Bildnisse, als Vignette, auf dem in Kupfer gestochenen Titelblatt.)

Aanspraak van Jona Willem te Water, in de jaarlyksche algemeene Vergaderinge van de Maatschappye der Nederlandsche Letterkunde te Leyden, den derden van Hooimaand. 1816. 79 S. gr. 8. (enthält, außer wenigen Nachrichten von F. W. Boers, vorzüglich Meermanns Leben.)

Ein um so viele Fächer der Wissenschaften verdienter, in seinem Vaterlande und im Auslande wegen trefflicher Eigenschaften des Geistes und Herzens geachteter, und auch in öffentlichen Geschäften oft an bedeutenden Stellen gebrauchter und als würdig erprobter Mann, wie Meermann war, verdiente, daß sein Vaterland ihm auch nach dem Tode noch Achtung bezeugte, und daß die würdigen Greise, te Water und Cras ihm ein ihrer und seiner würdiges Denkmal stifteten. Die Schrift von te Water scheint der ausführlicheren und für das größere, europäische, gelehrte Publicum bestimmten von Cras zum Grunde zu liegen, da manche Stellen aus der holländischen förmlich in die lateinische, freylich mit Geist, übergetragen zu seyn scheinen. Um nun zuvörderst von dem Elogium zu sprechen, welches durch seinen Titel schon an Ruhnkens hochberühmtes Elogium Hemsterhusii erinnert, so können wir dem fast 80jährigen Verf. das Zeugniß nicht versagen, daß diese Schrift seiner gekrönten Preisschrift über Hugo Grotius und seiner Rede auf den Professor der orientalischen Literatur Walraven, die zwanzig Jahre früher geschrieben wurden, nicht nachstehe, ja daß selbst die Erinnerung an Ruhnkens Meisterwerk sie wenig oder nicht in Schatten stelle. Der Ausdruck

ist nicht allein rein, sondern auch schön; nicht nur würdig und klar, sondern auch lebendig, und man stößt an äußerst wenigen Stellen an, wo man vielleicht etwas anders gesagt wünschen möchte, ja man kann den Vortrag im Ganzen klassisch nennen. An vielen Stellen erinnert er an Livius. Auch der Druck ist sehr fehlerfrey; es fiel uns bloß auf, daß beyde, te Water und Cras, aus dem Maler Füger einen Fuggerus machten, und besonders, daß im Elogium S. 75 Senarios hyponacteos steht. Wir theilen ganz kurz die Hauptmomente des Lebens Ms. mit, die für Viele, auch in Deutschland, nicht ohne Interesse seyn möchten; und schicken nur noch voraus, daß Hr. Cras zwar S. 9 der Vorrede sagt, te Water werde Ms. Leben genauer als er beschreiben, daß wir aber in der Aanspraak kaum einige nicht sehr bedeutende Notizen (z. B. die verschiedenen Gesellschaften, deren Mitglied M. war) gefunden haben, nebst einem holländischen Epigramm Ms. auf Klopstocks Tod, die sich bey Cras nicht finden, so daß vielleicht te W. an einer andern ausführlichern Lebensbeschreibung arbeitet, und Cras, unserer obigen Vermuthung nach, diese kleinere zum Grunde gelegt hat. — Ms. Vorfahren sind seit dem 14ten Jahrhundert bekannt, seit dem 17ten als Staatsmänner und Gelehrte berühmt. Sein Vater, Gerhard M., machte sich durch die Herausgabe eines Thesaurus Juris Romani et Canonici und besonders durch die Origines Typograph. einen bedeutenden Namen, wenn er die Erfindung der Buchdruckerkunst dem L. Koster zuschrieb, welche Behauptung neuerlich J. Koning in einer gekrönten Preisschrift, nach dem Zeugnisse der Harlemer Gesellschaft, außer allen Zweifel gesetzt hat. Johannes Meermann wurde am 1. Nov. 1753 im Haag gebohren. Sehr frühe zeigte er viele Fähigkeit und Lust zum Lernen, kam bald an das Gymnasium zu Rotterdam, wo er in seinem 11ten Jahre Molieres Mariage forcé, welches Stück er mit seinem französischen Sprachmeister gelesen hatte, ohne Wissen seines Vaters ins Holländische übersetzt herausgab *). Schon in seinem 14ten

*) Unter dem Titel 't Huwelyk tegen wil en dank, van J. B. D. de Moliere, Blyspel, overgezet uit het Fransch door J. Meermann. 1764.

Jahre kam er nach Leipzig zu Ernesti, wo er diesen und noch andere Gelehrte mit Nutzen und Erfolg hörte. Auch wurde er bey gelegentlichen Excursionen nach Dresden und Berlin dem Kurfürsten von Sachsen und dem König Friederich II. vorgestellt. Im Jahr 1769. sandte ihn sein Vater nach Göttingen zu Michaelis, wo er besonders unter Heyne, Pütter und Gatterer seine Studien fortsetzte. Nach 2 Jahren kehrte er nach Leiden in Ruhnkens und Valkenaers Schule zurück, um seine Studien zu vollenden. Im Jahr 1774. vertheidigte er seine vortreffliche Dissertatio de solutione vinculi, quod olim fuit inter S. Rom. Imp. et foederati Belgii respublicas. Und nun begannen seine größern Reisen durch England, Frankreich, die Schweiz und Italien. Nach seiner Rückkehr heirathete er im Jahr 1785. die Wittwe des gelehrten Perrenot, eines gebohrnen Schweizers, der aber sein ganzes Leben in Holland zugebracht hatte, eine gebohrne Moller, welche er schon früher kennen und schätzen gelernt hatte. Seine Ehe blieb kinderlos. Die Gattin war eben so wißbegierig und reiselustig als er. Sie traten bald eine Reise nach England an, welche M. im J. 1788. beschrieb und herausgab, und seiner Gattin zueignete. Eben so gab er eine Beschreibung seiner, nach dieser, unternommenen Reise durch Preußen, Oesterreich, Italien und Sicilien heraus. Seine wichtigsten und merkwürdigsten Reisen aber, wobey er und seine Gattin oft große Beschwerlichkeiten ausstanden, waren die nach dem Norden, durch Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland und Polen. In Mitau traf er auf dieser Reise Ludwig XVIII. Die Beschreibung derselben füllte 6 Bände, von denen die 4 ersten (die 2 letzten sind eigentlich keine ergänzenden Theile der Reisegeschichte) auch ins Deutsche übersetzt wurden. Bey Beurtheilung dieses Werkes warfen ihm die Holländer Germanismen im Styl vor. [Ueber die große Menge von Gallicismen, die sich im Holländischen eingenistet, und das Bürgerrecht gleichsam erobert haben, beschwert sich in der Regel niemand.] Hr. C. vertheidigt ihn und schildert überhaupt seinen Styl. Nun beendigte M. seines Vaters Thesaurus mit dem 8ten Theil, schrieb vorzügliche, zum Theil gekrönte Preisschriften, historischen und politischen Inhalts, die Geschichte

des römischen Königs, Wilhelm von Holland, und gab das noch bis dahin unedirte Werk des Hugo Grotius, Parallelon rerum publicarum lib. tertius, heraus. Von diesen beyden Werken wurde das erste ins Deutsche übersetzt; zu dem zweyten schrieb er eine treffliche Vorrede und sehr gelehrte Anmerkungen. Darauf beschäftigte ihn eine Zeitlang ein mit Humanität geführter Streit mit Prf. Siegenbeek über die holländische Orthographie; späterhin vollendete er seine schon früher angefangene Uebersetzung der Klopstockschen Messiade in Hexametern [Hr. Cr. findet es nöthig, diese Versart zu vertheidigen] und ließ, da ein Versuch, Zeichnungen dazu von holländischen Künstlern zu bekommen, fehlschlug, die Fügerschen Zeichnungen zur Messiade in Kupfer stechen. In einem großen holländischen Gedichte, Montmartre, das er mit einer französischen Uebersetzung in Prosa begleitete, empfiehlt er mit edelm Selbstgefühl Holland dem damaligen franz. Kaiser. Das Gedicht ist historisch-moralisch-religiösen Inhalts. Auch gab er Epistolas ineditas des Hugo Grotius heraus. Manche Schriften hinterließ er übrigens noch ungedruckt zum Theil noch unvollendet, deren Herausgabe und Vollendung sehr zu wünschen wäre. M. bekleidete verschiedene Aemter, war stets oranisch gesinnt, mußte, als die Franzosen im Jahr 1794. Holland einnahmen, abtreten, kam dann 1802. nach dem Frieden von Amiens wieder in Thätigkeit, wurde unter König Ludwig Minister der Künste und Wissenschaften, wobey er sich äußerst thätig zeigte. Unter franz. Herrschaft mußte M. sogar Senator werden, aber nach Napoleons Fall kehrte er aus Paris von Ludwig XVIII. mit der Decoration der Lilie beschenkt, zurück, und lebte nun sich und wenigen Freunden und den Wissenschaften. Trefflich schildert Hr. Cr. den Charakter Ms., aber auch den Ludwig und Napoleon Bonaparte's. Meermann starb an gänzlicher Entkräftung am 19. August 1815. Zur Probe des Styls heben wir nur folgende kurze Stelle aus dem Elogium aus. Haec vita, hic e vita exitus fuit viri, cujus viget vigebitque perpetua meritorum memoria, quoad bonarum artium doctrinarumque studia permanebunt. Ejus vitae decursus multa bona habuit, partim a fortuna oblata, partim industria, labore, vir-

tute parta; videlicet antiquitatem stirpis, quae illius tamen obitu exstincta est; magnas divitias, doctrinae singularis laudem, honorum amplitudinem, conjugem dilectissimam dignamque amatu, quae una cum carissimo sibi marito, literarum delicias plurimi faciebat: ut vere praedicemus, nihil ferme Meermanno ad vitam, cum felici cursu prosperam, tum virtute et gloria honestam, potuisse amplius desiderari. — Die Schrift des ehrwürdigen Vaters, die, wie wir schon gesagt haben, größtentheils dieselben Nachrichten über M. enthält, zeichnet sich eben so sehr durch Würde als durch Herzlichkeit und Einfachheit aus.

Mr.

Das Bild des Gottes Tyr, gefunden in Oberschlesien und verglichen mit zwey andern Bildern desselben Gottes, entdeckt am Rhein und in Meklenburg von Joh. Gust. Büsching. Mit einem Steindruck. Breslau 1819. 22 S. in 8.

Der fleißige Verfasser hat mit dieser kleinen Schrift eigentlich nur eine Untersuchung über den altdeutschen Kriegsgott Tyr zur Sprache bringen, und einige Nachweisungen über vermuthliche Bildnisse dieser Gottheit mittheilen wollen. Er beschreibt demnach drey Götzenbilder, die auf dem Steindruck zu sehen, wovon das eine, beym Kloster Himmelwitz in Oberschlesien gefunden, auf der hohen Schule zu Breslau aufbewahrt wird, das andere aus Fuchs alter Geschichte von Mainz, und das dritte aus Masch und Wogen's gottesdienstlichen Alterthümern der Obotriten entlehnt ist. Zwey Bilder sind wendisch, das Mainzer teutsch, allen fehlt die rechte Hand. Der Verf. sieht dies für eine absichtliche Verstümmelung an, und erklärt die Bilder für die des Gottes Tyr, dem der Wolf Fenris die rechte Hand abgebissen, und führt Nyerup's Worte über den Tyr an, wie auch dessen Nachweisungen, daß die Cimbern, Dänen und Finnen ebenfalls diesen Gott gekannt haben. Sodann beschreibt und erklärt er (S. 11) das wendische Götzenbild, das im Gotteshaus zu

Rhetra gestanden, und, an und für sich schon abentheuerlich, durch Brandbeschädigung noch mehr entstellt wurde. Es ist das Bild des Gottes Wodha, dessen Name mit Runenbuchstaben eingekratzt ist, und den Büsching mit dem altdeutschen Wodan zusammenstellt. Auf der Rückseite des Bildes steht nach des Verfassers Lesart Tir, welches er für den Hauptbeweis seiner Entdeckung ansieht. Er muntert die Forscher der morgenländischen und griechischen Sage auf, den deutschen Wodan mit andern religiösen Grundwesen in Beziehung zu bringen; und gibt sodann noch einige Nachweisungen über andere wahrscheinliche Bilder Tyrs und Thors, so wie über die heiligen Stierbilder, und den sagtlichen König der Heruler und Wandalen Anthyr (nach Reinitzsch vielleicht Hans Tyr, Asatyr), den er mit Tyr und dem deutschen Othin für gleichbedeutend annimt.

Es wäre für die Kenntniß unsers Alterthums sehr zu wünschen, die mannigfachen Andeutungen dieser kleinen Schrift würden durch eine erweiterte Forschung ausgeführt. Darum ist es auch vor der Hand schwer, ein Urtheil über die Abhandlung zu fällen, die als erste Anregung ihr unstreitbares Verdienst hat, ohne darum als unfehlbar gelten zu wollen. Denn man könnte gleich anfangs zweifeln, ob die erklärten Bilder den Tyr vorstellten, indem ja kein einziges Zeugniß die Verehrung des Tyr in Deutschland und Wendenland beurkundet. Zwar wird häufig der Kriegsgott der Deutschen, aber nie sein Name erwähnt, und um Tyrs Daseyn in Deutschland zu beweisen, ist es allerdings ein Grund, daß der Inhalt der Edden den Deutschen und Nordländern gemeinsame Glaubenssage gewesen ist; aber freilich ist dieser noch nicht völlig bewiesene und durch äußere Zeugnisse großentheils unerweisliche Grund schwach, und nur die Sprache ist in unserm Fall noch die einzige Quelle des Beweises. Wurde nämlich Tyr von unsern Vätern als Kriegsgott verehrt, so muß die Sprache noch davon Spuren tragen, und deren gibt es nicht wenige. Abgesehen von der vom Verf. erwähnten Verwandtschaft Tyrs und Thors, der seine eigene große Betrachtung verdient, so liegt im Begriffe des Kriegsgottes Freude des Sieges und Schmerz der Knechtschaft, die beide der unendlich tiefe Geist unserer

Sprache in einem göttlichen Namen und Wesen (Tyr) vereinigt dachte. Darum wurde denn Alles, was auf den Krieg Bezug hatte, nach dem Kriegsgott genannt, wie dies auch bey andern Götternamen der Fall war. Denn jeder der oberen Götter (Asen) ist das personificirte Bild eines großen Gedankens, der eine uns unbestimmbare Reihe von Unterbegriffen in sich einschließt, die zum Theil wieder selbst als besondere Gottheiten personificirt sind, aber durch grundwesentliche Merkmale mit dem Oberbegriff zusammenhängen. Das Wort, als Sprachbild, welches den Oberbegriff bezeichnet, heißt ein Stammwort, die Unterbegriffe müssen nun im Wortausdruck eben so unverkennbar mit dem Stammwort, und zwar durch äußere aber ebenfalls ständige Merkmale (Wurzellaute) zusammenhängen, wie die Unterbegriffe mit dem Oberbegriff. Das ist das Wesen der deutschen Wortabstammung, des Fleißes der größten Geister werth, und ihr Gang beruht auf dem einfachen Grundsatz: was die uranfänglichen Menschen in der kindlichen Einbildung des aufwachenden Denkens mit ihren von Gott gegebenen heiligen Anschauungen in Verbindung setzten; diesen Zusammenhang drückten sie auch unwillkührlich und nothwendig mit einem Worte aus, das in den Lauten jenem Wurzelwort ähnlich war, womit eine heilige Grundbetrachtung bezeichnet wurde.

So wird es also nicht befremden, wenn ich in der Reihe der freudigen Begriffe das altdeutsche Wort Tiur (theuer) als eine Abstammung von Tyr annehme. Es ist ein Beywort für Helden, heißt kräftig und herrlich, und weil Muth und Kraft bey uns immer beliebte Tugenden waren, so hat das Wort zuletzt blos die Bedeutung des Geliebtseyns angenommen. Das nordische Stor (groß), unser Stark, Zorn, das alte Taren vermegen seyn, getrauen, wovon das heutige Dürfen, und der Tarngürtel halte ich alle für Zweige von Tyr. Thöricht hieß bey unsern Vätern das zu Kühne aus derselben Wurzel, verschieden vom heutigen Begriff, so wie auch Steuer ursprünglich einen freywilligen Kriegsbeytrag an Leuten und Geld bedeutete (Otint. B. 150. 154. 176.). Vom Kriegsgott wurde die Schlacht Sturm genannt, er ist der Verderber, und die Worte Darben und Sterben

rühren wohl von Tyr. Sehr richtig nannten die Väter die Wunde und den Schmerz nach ihm Ser, und das Lager des Todten Sarg. Verwandt sind damit die Begriffe von Sorge, das bey den Alten auch Wunde bedeutet (Mib. L. V. 9623.), so wie dörren, das im Altsächsischen und Schwäbischen gleichbedeutend mit sterben ist (Docen Miscell. II. S. 13.), womit bethören und stören zusammenhängt *).

Die Gottheit lebt also noch in der Sprache fort, damit ist ihr Daseyn bewiesen. Welches Bild aber diese Gottheit, welche Verwandtschaft mit Thor sie gehabt, das ist eine größere Frage. Daß Thor dem Wort nach einen Stier bedeute, und ursprünglich mit Osiris und Ammon zu vergleichen, später aber bey uns blos die Bedeutung eines Jupiter tonans erhalten, wie die Abschwörungsformel zeigt; das unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, gibt aber auch eine Bedenklichkeit gegen des Verf. Erklärung des 2ten und 3ten Bildes. Beyde haben Hörner, und es scheint beynahe, daß ursprünglich den Bildern Stierhäute über den Kopf gezogen waren, welche nachher durch ein verhüllendes Gewand ausgedrückt wurden, wie dies besonders an dem Bilde von Rhetra noch deutlich ist. Auf dem von Münchhausen mitgetheilten Scherben (Braga und Hermode III. 1. Abth. S. 45) ist eine gehörnte Gestalt, mit einem Horn über der Brust, welche Reynitzsch (Ueber Truthen ꝛc. S. 143) für den Thor erklärt, und dem das

*) Die Volkswörter (Idiomen) zerfen (streiten, zanken, von zerren, daher Zorn), dorkeln (schwanken), und dormeln (schwindeln) haben gleiche Wurzel. Ob τέρανος, wie ich mich erinnere gelesen zu haben, seine Wurzel von Tyr hat, kann ich nicht entscheiden. Es scheint indoch, daß auch δέρειν, δόρυ, durus, dormire (womit sicherlich torpere und δορπεῖν zusammenhängt) hieher einigen Bezug haben, denn selten gehört die Gottheit Einem Volk allein. Hängt Thor mit den Thurfen (sieh das Beyspiel in den Altt. Wäld. III. S. 178 mit Grimms Bemerkungen) und Thüringern oder wohl gar mit den Tyrsenern zusammen? Welche Wurzel haben die (gleichbedeutenden?) Wörter Thurm und Dorn? hat vielleicht das altdeutsche Lanzenspiel vom Kriegsgott den Namen Turnei (Turnier) gehabt?

Mainzer Bild nicht unähnlich ist. Das Horn, als Sinnbild der Stärke und des Segens (Trinkhorn) ist dem Thor eigen, darum fährt er auch mit Böcken, als Widdergott. Zudem hat er auch den Gürtel der Stärke, der auf dem Mainzer Bild ausgedrückt ist, und bey den Alten höchst wahrscheinlich Tarngürtel hieß, wie er noch im Elos vorkommt *). Wenn gleich dies Alles mehr für den Thor spricht, so bedeuten die Bilder dennoch unstreitig den Tyr, sobald die absichtliche Verstümmelung der rechten Hand erwiesen ist. Allein das ist schwer, man kann es höchstens durch genauen Augenschein und die gleichartige Stellung der Bilder wahrscheinlich machen, und dazu gehört hauptsächlich das Auffinden mehrerer, besonders teutscher Götterbilder, wozu leider wenig Hoffnung vorhanden ist.

Die Andeutungen, die der Verf. hiebey auf die Laren und kleinen hetruriſchen Gottheiten macht, verdienen alle Beherzigung, indem das schlesische Bild nur 2⅝ Zoll in der Höhe mißt, von welcher Größe man manchmal metallene Larenbilder findet, womit vielleicht auch die Kleinheit Thors in Beziehung zu bringen. Indessen wähne man nicht, daß das Mainzer Bild römischen Ursprungs seyn könne.

Ich schließe die schon zu lange Anzeige, zugleich als einen Beweis meiner Theilnahme an dieser Untersuchung, die nur durch allgemeine Liebe für unser Alterthum gefördert wird. Solche Abhandlungen über einzelne Gegenstände unserer alten Glaubenslehre sind am besten geeignet, allmählig eine großartige Forschung über den gesammten Glauben unserer Väter vorzubereiten.

F. J. Mone.

---

*) Die tarngürtel worent von syden.
Pfälz. Hdſ. No. 362 Bl. 78. b.

Zeitschrift für Astronomie und verwandte Wissenschaften, herausgegeben von B. von Lindenau und J. G. F. Bohnenberger. Dritter Band. Tübingen in der Cottaschen Buchhandlung 1817. 406 Seiten, und Vierter Band. Ebendaselbst 1817. 490 Seiten in 8.

Ueber den Zweck und die Einrichtung dieser Zeitschrift haben wir bereits bey Anzeige der beyden ersten Bände (im vorjährigen Septemberheft dieser Jahrbücher) das Nöthige beygebracht. — Es bleibt uns also nur von dem Inhalt der beyden vorliegenden Bände einiges zu erzählen.

Von den Original-Aufsätzen erwähnen wir folgende: „Ueber den von Tobias Mayer im Jahr 1756 beobachteten Planeten Uranus. Von Herrn Oberhofmeister Freyherrn von Zach“ (Bd. I. S. 3). Mit eben so geschickt zusammengestellten als überzeugenden Gründen wird hier diese wichtige Beobachtung Mayers gegen die neuerlichen Angriffe Delambres in Schutz genommen, und dieselbe, darauf einer neuen Reduction unterworfen, wornach sie am Ende so steht: 1756 den 25. September 10 Uhr 51′ 33″,75 M. Z. in Göttingen; scheinbare gerade Aufsteigung des Uranus 348° 1′ 0″, 0; scheinbare südliche Declination 6° 1′ 43″, 2. „Ueber eine neue Methode die Polhöhe zu bestimmen. Von Hrn. Littrow, K. Astronom in Ofen“ (I. 208). Es wird hier gelehrt die Polhöhe aus Zenithdistanzen eines Circumpolarsterns in jedem beliebigen Punkt seines Parallels abzuleiten, wenn die Beobachtung mit einem Multiplicationskreise gemacht ist. „Beyträge zur Verbesserung der Sonnentafeln von Pr. Littrow“ (I. 273). Es werden hier Bedingungsgleichungen für die Correctionen der Elemente der Erdbahn, so wie der störenden Planetenmassen theoretisch entwickelt und vorläufig auf 43 mit den neuesten v. Zachschen Sonnentafeln verglichene Beobachtungen angewandt, mit dem Versprechen diese Arbeit fortzusetzen, und dadurch zur Correction der Tafeln beyzutragen, wobey der Wunsch geäußert wird, daß die Astronomen, welche öfters Sonnenörter mit den Tafeln vergleichen, neben dem Fehler derselben, auch noch die Bedingungsgleichungen für ihre Verbesserung zu künftigem Gebrauche mit berechnen und bekannt machen möchten. Ein Vorschlag, der in seiner Aus-

führung allerdings künftigen Bearbeitern der Sonnentafeln großen Nutzen bringen, zugleich aber die durch lästige Reductionsrechnungen ohnehin schon so sehr beschränkte Zeit der practischen Astronomen noch mehr einengen würde.

„Beyträge zu geographischen Längenbestimmungen, vierzehnte Fortsetzung. Von Prof. Wurm" (I. 295). Es wird hier aus zehn gut harmonirenden Sterndeckungen die Länge der neuen Sternwarte zu Königsberg in Zeit von Paris auf 1 Uhr 12′ 35″, 2 gesetzt. „Francesco Generini ein Italiäner, nicht Jean Picard, ein Franzose, der erste Erfinder telescopischer Meß-Instrumente. Von Hrn. Oberhofmeister Freyherrn von Zach" (II. 3). „Ueber nähernde, rationale Ausdrücke für incommensurable Quadratwurzeln, in Beziehung auf Archimedes Kreismessung. Von Prof. Hauber in Schönthal" (II. 95). „Die Schiffahrt auf dem mittelländischen Meer im neunzehnten Jahrhundert, mit neuen Tafeln für die Abweichung der Sonne im XVIII. und XIX. Jahrhundert, von Hrn. O. H. F. von Zach" (II. 146). Der Verf. führt durch viele Beyspiele belegte Klagen über die Dürftigkeit der nautischen Kenntnisse und Hülfsmittel auf den Schiffen des mittelländischen Meeres. Die beygefügten Tafeln geben ein leichtes, und für die Bedürfnisse der Schiffahrt mehr als hinreichend genaues Mittel an die Hand, die aus einem astronomischen Kalender irgend eines Jahres von 1750 — 1850 entlehnten Sonnendeklinationen, auf jedes andere um ein beliebiges Vielfaches von 4 von jenem entfernte, zwischen obigen Gränzen enthaltene Jahr zu übertragen. „Ueber die Perioden der veränderlichen Sterne. Von Hrn. T. H. Westphal" (II. 185). Eine fleißige und verdienstliche Arbeit, worin die Epochen und Perioden von 7 bis jetzt noch unbearbeiteten veränderlichen Sternen gefunden werden. Die Beobachtungen und Berechnungen für noch drey andere giebt Hr. Westphal in einem Nachtrag (II. 316). „Ueber die durch die Secular-Bewegung der Ebene der Ekliptik bewirkte Veränderung in der Lage der Fixsterne von Hrn. Plana, Director der königlichen Sternwarte zu Turin" (II. 265). Ein Nachtrag zu Bessels Abhandlung über diesen Gegenstand. „Trigonometrische Bestimmung einiger Punkte in Königsberg und Prüfung

einiger Winkel der Textorschen Vermessung von Preußen von F. W. Bessel" (II. 286). Dieser Aufsatz zeigt, daß jene Vermessung, wenn auch für die Charten genau genug, doch an den beobachteten Winkeln noch Fehler von 1/5 — 1/4 Graden nicht ausschließt. „Ueber Dinge, die sich im Weltraume befinden, und von den bekannten Weltkörpern verschieden sind, u. s. w. von Hrn. E. F. F. Chladni" (II. 303). Hiezu ein Nachtrag (II. 480). „Ueber eine neue Methode, Sternbedeckungen für verschiedene Orte vorher zu bestimmen, von Pr. Littrow" (II. 334). Die Vorausberechnung der Sonnenfinsternisse, Sternbedeckungen u. s. w. erfordert immer einen bedeutenden Zeitaufwand, und hat auch für den, der sich für viele Orte der orthographischen Projectionsmethode bedient das Unangenehme, daß nach einer doch immer noch ziemlich weitläuftigen stets wiederkehrenden Rechnung am Ende, besonders wenn die Orte nicht allzuweit von einander liegen, sehr ähnliche Zahlenwerthe sich ergeben. Hr. Prof. Littrow thut nun hier den zweckmäßigen Vorschlag, die Zeitmomente des Eintritts u. s. w. für einen Ort, durch eine Art von Interpolation aus den für drey Fundamentalorte genau berechneten Zeitmomenten, zu finden, wobey die Voraussetzung zum Grunde liegt, daß, wenn $4Z$, $4L$, $4P$ die Unterschiede der Zeitmomente, Längen und Polhöhen bezeichnen, mit einer für solche Vorausbestimmungen hinlänglichen Genauigkeit $4Z = a4L + b4P$ ist, indem a und b als constante Größen betrachtet, und aus den vorausberechneten Erscheinungen für die Fundamentalorte gefunden werden können. Was das Practische der Rechnung betrifft, so blieb Ref., der auch schon hierauf bey ähnlichen Arbeiten gekommen war, und sich dieser Methode wenigstens als Prüfung der directen Rechnung mehrmals bediente, bey dieser letzten Gleichung stehen, und suchte nur die Differenzen der Zeitmomente von denen eines Fundamentalorts. Leicht könnte man, wenn für sehr viele Orte eines Landes eine solche Erscheinung vorauszuberechnen wäre, mehrere Fundamentalorte, besonders auf den Gränzen desselben zum Grunde legen und die Coefficienten dann nach der Methode der kleinsten Quadrate bestimmen. „Ueber die achromatischen Doppelobjective besonders in Rücksicht der vollkommnern Aufhebung der Farbenzerstreuung, von Herrn Hofrath Gauß." Der Vers. schlägt hier, um die Farbenzerstreuung für die am Rande sowohl als nahe am Mittelpunkt auffallenden Strahlen zugleich zu heben, vor, das Objectiv ganz abweichend von der bisherigen Einrichtung aus zwey Menisken zusammen zu setzen. Es ist sehr zu wünschen, daß dieser Vorschlag zu practischen Versuchen Veranlassung gebe.

Als Auszüge aus andern Schriften sind besonders folgende Aufsätze zu bemerken. „De minima variatione Azimuthi stellarum circulos parallelos uniformiter describentium commentatio etc. von Prof. Moebius“ (I. 82). Es wird hier die Ungründlichkeit der Behauptung, daß die kleinsten Aenderungen im Stundenkreis von 90° statt finden, dargethan. „Neue Auflösung des Problems die Bahn eines Himmelskörpers zu bestimmen, von Ottaviano Fabrizio Mossotti. Ausgezogen aus den Mailänder Ephemeriden von Hrn. Prof. Encke“ (I. 146). „Beobachtungen über terrestrische Strahlenbrechung in Ostindien“ (I. 190. Aus des Lieutenant Warren Abhandlung über diesen Gegenstand in den Asiat. Res. T. IX. „Nordamerikanische Beobachtungen der Sonnenfinsterniß vom 17. September 1817“ (I. 224). Aus einer Abhandlung von Bowditch in den Mem. of the Amer. Acad. werden geographische Ortsbestimmungen von 41 Punkten in den Ver. Staaten mitgetheilt. „Auszug aus den astronomischen und nautischen Beobachtungen, die von Alexander Malaspina und seinen Gefährten, in den chinesischen Gewässern angestellt worden sind. Von Hrn. Prof. Oltmanns“ (II. 35). „Verzeichniß der aus Lambtons trigonometrischen Vermessungen in Ostindien folgenden Längen-, Breiten- und Höhenbestimmungen“ (II. 54).

Von dem in Auszügen aus literarischen Briefen Mitgetheilten, zeichnen wir nur folgendes aus. — I. 70. setzt Hr. Prof. Littrow die Polhöhe der neuen Ofener Sternwarte auf 47° 29′ 12″. — In einem Schreiben des Hrn. Prof. Buzengeiger (I. 98) werden einige versteckter liegende Eigenschaften der Ellipse und 4 Aufgaben aus der höheren Geometrie ohne Auflösung vorgetragen, welches um so dankenswerther ist, da Hr. Prof. Buzengeiger vermuthet, „daß viele unserer Professoren der Mathematik sich nicht so hoch in die Analysis verstiegen haben, um diese“ (bey der Auflösung nöthigen) „Methoden zu kennen“ und den väterlichen Wunsch hinzufügt: „Vielleicht geben sie“ (seine Aufgaben) „bey einigen Veranlassung, diese Lücken ihres Wissens zu fühlen, und sich in dem höheren Theil der Analysis besser umzusehen.“ — I. S. 118 giebt Hr. Steuerrath Soldner erfreuliche Nachrichten über die Einrichtung und das Fortrücken des Baues der neuen Münchner Sternwarte. — I. 379 weist Hrn. von Zach nach, daß Giovanni Alfonso Borelli bereits 1665 also 3 Jahre vor der Erscheinung von Hevels Cometographia die parabolische Cometen-Theorie entdeckt und gelehrt habe. — II. 119 bringt Hr. Hofrath Gauß den räthselhaften Umstand, daß die kleineren Multi-

plikationskreise aus Sonnenbeobachtungen eine andere Polhöhe wie aus Circumpolarsternen geben, aufs neue zur Sprache, und zeigt durch Versuche, daß er seinen Grund nicht, wie früher vermuthet war, in einer Biegung des Fernrohrs durch das aufgesteckte Gegengewicht haben könne. In einem Zusatz zu diesem interessanten und dem Ref. sehr lehrreichen Schreiben (II. 141) stellt Hr. Prof. Bohnenberger eine bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommene Hypothese über den Ursprung der Erscheinung auf, den er in einem geringen Schlottern (der Spielraum braucht nur 0,01 Linie zu betragen) des Alhidadenkreises an seiner Axe sucht. Es ließe sich, wie der Verf. selbst bemerkt, diese Hypothese prüfen, wenn die Klammer und Mikrometerschraube an die Objectivseite des Fernrohrs verlegt würde. Irrt Ref. nicht (er hat den Kreis, wovon die Rede ist, nur im Gedächtniß gegenwärtig), so verstattet die Construction, das Fernrohr in seinen beyden Trägern so umzustecken, daß bald das Objectiv, bald das Okular nach der Seite der Mikrometerschraube zustände, ohne daß an dem Alhidadenkreis etwas geändert würde, wodurch sich diese Probe sehr leicht und beliebig oft vornehmen ließe. — Auf jeden Fall wäre sehr zu wünschen, daß diese Hypothese durch Versuche geprüft würde.

Es bedarf keiner besondern Anführung, daß diese beyden Bände eben so wie die früheren reichhaltige Nachrichten über Beobachtungen (neuere sowohl, als auch hin und wieder ältere) von Oppositionen, Sternbedeckungen u. s. w. in sich schließen.

Tabellen für barometrische Höhenmessungen, nach der Schichtenmethode des Herrn Prof. Benzenberg berechnet, zum Gebrauch für Forstmänner und Reisende herausgegeben von C. Garthe, der Cameral-Wissenschaften Beflissenen. Nebst einer Vorrede vom Herrn Professor Muncke. Gießen bei Georg Friedrich Heyer. 1817. XL und 198 S. in 16.

Die bis S. XII sich erstreckende Vorrede des Hrn. Prof. Muncke giebt Rechenschaft von der Entstehung des Buches in folgenden Worten. „Um der“ (bey den Benzenbergischen, nach der Decimal-Eintheilung der Barometerscale berechneten Tafeln nothwendigen) „Reductionen überhoben zu seyn, rieth ich meinen Zuhörern zur practischen Anwendung sich selbst Tabellen zu berechnen, und zeigte ihnen eine leichte Methode dazu. Die vollständigsten“, gewiß mit großer Mühe und rühmlichen Fleiße berechneten, sind die hier folgenden, und weil dann

mehrere dieselben auch zu haben wünschten, verfiel der Verf. auf die Idee, sie durch den Druck bekannt zu machen. Da ich sie nun vor dem Abdrucke in seinem unerwarteten Grade fehlerfrey, und zugleich äußerst bequem fand, so konnte ich dieses eben so wenig widerrathen, als auch dem Verf. die Gefälligkeit verweigern, sie mit dieser Vorrede zu begleiten."

In den „vorläufigen Bemerkungen" S. XIII — XVIII giebt der Verf. zuerst eine kurze Beschreibung des Barometers, besonders des Gefäßbarometers, welches er für „das gebräuchlichste, wohlfeilste und zum Transport am bequemsten eingerichtete" erklärt. (Wir wollen, obgleich nicht ganz hiemit einverstanden, mit dem Verf. darüber nicht rechten, denn es pflegt ein jeder das Instrument, dessen Gebrauch ihm am geläufigsten ist, gar leicht auch für das beste zu halten.) Hierauf wird gezeigt, wie man bey dem Gefäßbarometer, über das Steigen und Fallen des Queckſilbers im Gefäß Rechnung tragen müsse, wenn daſſelbe die bekannte mechanische Einrichtung zur Verbesserung des Queckſilberſtandes im Gefäß nicht hat; und endlich wird die äußere Einrichtung der Tafeln, die im Wesentlichen mit der in Benzenbergs Beschreibung eines einfachen Reisebarometers übereinſtimmt, kurz angeführt.

In der „practischen Anweisung zum Gebrauch der Tabellen" S. XIX — XL giebt der Verf. acht verschiedene Rechnungsbeyspiele über die Anwendung derselben, die einander aber gar zu ähnlich sind. Es hätten, wenn einmal so viel Platz zu Beyspielen angewandt werden sollte, auch solche vorzugsweise aufgenommen werden müſſen, wo die Temperatur an der einen Station oder an beyden unter dem Gefrierpuncte war.

Die Tabelle I. von S. 2 — 103 enthält drey Spalten, deren erste den Barometerſtand von 29 Zoll bis zu 16 Zoll von 0,1 zu 0,1 Duodecimal-Linien angiebt, so daß jeder Zoll 8 Seiten füllt. In der zweyten Columne sind dieselben Barometerstände, in Linien ausgedrückt, noch einmal wiederholt; in der dritten sind die Pariser Fuße (über dem Punct, wo das Barometer auf 29 Zoll steht), die jedem Barometerſtand entsprechen, mit drey Decimalbruchſtellen angegeben, und endlich ist unter jeder Seite die Differenz dieser Erhöhung für 0,01 Linie aufgeführt.

Die Tabelle II. von S. 106 — 185 giebt die Correctionen für die Barometerstände wegen der verschiedenen Temperatur des Queckſilbers, mit doppeltem Eingang. Die Thermometerstände gehen von 1° — 28° Reaum. Die Barometerstände gehen wieder von 28 Zoll bis 16 Zoll 5 Linien, durchweg in Linien ausgedrückt.

Die Tabelle III. S. 188 — 195 liefert die Factoren, womit die berechneten Höhen um die Correction wegen der mittleren Lufttemperatur zu finden, noch zu multipliciren sind, auf 4 Decimalstellen von 0°,1 bis zu 24°,0 Reaum. Durch einzelne Zehntel-Grade (die Differenzen der Factoren sind constant, es hätten also leichtlich $^9/_{10}$ des Raums gespart werden können).

Die Tabelle IV. S. 198 enthält die Correctionsfactoren wegen der geographischen Breite in gemeinen Brüchen von 5 zu 5 Grad.

„Daß bey diesen Tafeln die Kürze der Vollständigkeit und Leichtigkeit im Gebrauch aufgeopfert sey, hat Hr. Professor Muncke selbst schon S. X angeführt. Ref. enthält sich also, außer dem oben bereits angedeuteten, aller weitern ins Einzelne gehenden Erinnerungen über diesen Punct, und bemerkt nur, daß nach seiner Ansicht bey dergleichen Tafeln die Leichtigkeit im Gebrauch meistentheils eben durch eine zweckmäßige Kürze befördert wird. Wirklich hätten sich die gegenwärtigen wohl auf das Volumen der kleinen Praktischen Logarithmentafeln bringen lassen, wenn der Verf. dem, der sie gebrauchen sollte, ein wenig mehr Uebung im Interpoliren zugetraut hätte. Daraus aber kann demselben, der hier seine erste, gewiß von vielem harrlichem Fleiße zeugende Arbeit dem Publicum vorlegt, und durch fortgesetzte Uebung im practischen Rechnen, wahrscheinlich selbst schon auf diese Umstände aufmerksam geworden seyn wird, kein Vorwurf erwachsen.

Gern hätten wir noch gesehen, wenn in den vorläufigen Bemerkungen oder auch nur bey den Ueberschriften der Tafeln eine kurze und faßliche Nachricht über die Grundsätze, worauf die Tafel beruht gegeben wäre, denn sollten wohl Personen, die sich mit Barometermessungen beschäftigen (und zu ihrer Berechnung doch nach des Verf. eigenen Voraussetzungen mit der Decimal-Bruch-Rechnung bekannt seyn müssen) blindlings nach Tafeln rechnen mögen, deren Construction ihnen ganz unbekannt bleibt? Das ist ja auch gerade das Angenehme bey der Mariotte-Benzenbergischen Schichtenmethode, daß sie sich mit wenig Worten so leicht allgemein faßlich erklären läßt. Ein gedrängter Auszug aus dem, was bey Benzenberg selbst S. 33 — 40 vorkommt, hätte diesem Mangel abhelfen können.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß das vorliegende Büchlein recht vielen Liebhabern nützlich werden, und daß der Verf. bey einer etwanigen zweyten Auflage unsere wohlgemeinten Bemerkungen berücksichtigen möge.

No. 69. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Vermischte Schriften anatomischen und physiologischen Inhalts von Gottfried Reinhold Treviranus und Ludolf Christian Treviranus. Erster Band. Mit 16 Kupfertafeln. Göttingen, bei J. F. Röwer. 1816. 187 S. in 4.

Die erste Abtheilung dieses trefflichen, viele sehr schätzbare Forschungen und Entdeckungen enthaltenden Werks der rühmlichst bekannten Verfasser besteht aus einer Reihe von Abhandlungen über den inneren Bau der ungeflügelten Insekten von G. R. Treviranus. Sie können als eine Fortsetzung seiner Schrift: Ueber den inneren Bau der Arachniden, Nürnberg 1812. angesehen werden, durch welche er so viel Licht über den Bau und die Oekonomie dieser merkwürdigen Thiere verbreitet hat.

Die Abhandlung über die Spinne, enthält Berichtigungen und Zusätze, wodurch einige Lücken in dem früher erschienenen Werke ausgefüllt werden. Bey Aranea diadema hat der Verf. einen deutlich muskulösen Bau des Herzens wahrgenommen und zugleich zwey eigenthümliche Muskeln bemerkt, zwischen denen das Herz gelagert ist und die wohl ohne Zweifel bey dem Kreislauf des Bluts mitwirken. Ungewiß bleibt es immer noch, welche von denen aus dem Herzen entspringenden Gefäßen für Arterien und welche für Venen zu halten sind. Die im Hinterleibe liegende körnige, mit Gefäßen durchzogene und eine weißlich-graue Flüssigkeit enthaltende Masse ist allerdings wegen ihres beträchtlichen Eyweiß-Gehalts als Fettkörper zu betrachten. Genauer als im frühern Werke sind die Eyerstöcke und die Spinngefäße beschrieben.

In der zweyten Abhandlung S. 15 ist der Bastard-Skorpion (Chelifer Geoff. Obisium Illig.) beschrieben, der als ein Uebergangsglied von den Skorpionen und Spinnen zu den Phalangien anzusehen ist.

S. 20. Dritte Abhandlung: von der Afterſpinne (Phalangium). Die Unterſuchungen wurden vorzüglich an Phalang. opilio und cornutum angeſtellt. Außer den beyden größeren mittlern Augen entdeckte der Verf. noch ein Paar kleinere ſeitlich gelagerte. Obgleich die Afterſpinnen im äußeren Bau in mancher Hinſicht den Spinnen, den eigentlichen und den Baſtard-Skorpionen ähnlich ſind, ſo weichen ſie doch in vielen Stücken, beſonders im Bau der Freßwerkzeuge und der inneren Organe von dieſen Thieren ab. Ihre Freßwerkzeuge ähnelen mehr denen der geflügelten Inſekten; der Nahrungskanal ſtellt einen weiten Sack mit großen Seitentaſchen dar, und das längliche auf der oberen Fläche des Darmkanals liegende Herz beſteht aus drey durch Verengerungen abgeſchiedenen Theilen. Sie athmen wie die geflügelten Inſekten durch Tracheen, welche im ganzen Körper verbreitet ſind; die beyden Stigmaten liegen unter den Hüften der beyden hinterſten Füße. Ihr Nervenſyſtem hat viele Aehnlichkeit mit dem der Spinnen.

Die vierte Abhandlung S. 41: über die milbenartigen Inſekten, enthält ſchätzbare Bemerkungen über die Trombidien und Hydrachnen.

In der fünften Abhandlung S. 50: über die Aßel (Oniscus), wird vorzüglich der Bau der gemeinen Aßel angegeben. Ihre Nahrung beſteht aus zarten vegetabiliſchen Subſtanzen, und dieſen entſprechend iſt der Bau der Mundtheile, welche aus einer in vier Lappen getheilten Unterlippe, aus zwey Paar Kinnladen und einem Paar Kinnbacken, ſämtlich zart und wenig feſt, zuſammengeſetzt ſind. Der gerade durch den Körper laufende Nahrungskanal beſteht aus einem langen, anſehnlich weitem Magen, einem ſehr kurzen engen Darmſtück und ünd aus dem Maſtdarm. Sechs häutige, ſchlauchartige Speichelgefäße münden in den vorderſten Theil des Nahrungskanals ein. Vier ſehr kurze, den Gallengefäßen ähnliche Röhrchen, öffnen ſich in diejenige Stelle des Darmkanals, welche der dünnere Darm und Maſtdarm abgränzt. Die vier länglichen an der unteren Seite des Nahrungskanals liegenden Körper, welche Ramdohr für Speichelgefäße hielt, ſtellen nach des Verf. Meinung den Fettkörper dar. Das Herz der Aßel iſt eine einfache, lange Röhre, wie bey den durch Tracheen

athmenden Insekten, jedoch sind an seiner hinteren, etwas weiteren Hälfte sechs dreyseitige Anhänge vorhanden, die nach den an Oniscus armadillo angestellten Untersuchungen wahre Seitengefäße sind. Sechs einfache häutige, an der unteren Fläche des Körpers in der Nähe der Zeugungsorgane liegende Blätter stellen die Athmungsorgane dar; bey lebenden Aßeln erheben und senken sie sich abwechselnd gleich den Kiemen der Wasserthiere. Der Herzkanal zieht sich bey jungen Thieren abwechselnd sehr lebhaft zusammen und erweitert sich wieder, ohngefähr hundertmal in einer Minute, während sich die Kiemen 50 — 60 mal auf und nieder bewegen. Die männlichen Geschlechtstheile der Aßeln bestehen aus einer kurzen sehnenartigen Ruthe, zwey kurzen gekrümmten Saamenkanälen und aus zwey Hoden mit ihren Nebenhoden. Die Eyerstöcke sind zwey enge dünnhäutige, zu beyden Seiten des Nahrungskanals neben dem Fettkörper liegende Röhren, welche eine mit kleinen rundlichen Körnern angefüllte Flüssigkeit enthalten. Die Eyer kommen nicht in den Eyerstöcken zur Reife, sondern sie gelangen aus denselben in den Raum zwischen den Eingeweiden und der Bauchplatte, wo sie durch eigene Organe ernährt werden, die den Cotyledern zu vergleichen seyen. Sobald die Früchte ihre Ausbildung erreicht haben, werden sie durch eine Oeffnung geboren, die zwischen den Bauchplatten entsteht. Das Nervensystem ist wie bey den Insekten gelagert, und zeichnet sich durch einige im Hintertheil des Körpers vorhandene paarige Knoten aus. Merkwürdig ist der Bau der Augen, welche einen Uebergang von den einfachen Augen der Spinnen zu den zusammengesetzten der geflügelten Insekten machen; jedes der beyden Augen nämlich besteht aus zwanzig kleineren einfachen Hornhäuten, die nicht so gedrängt wie bey den eigentlichen netzförmigen Augen der geflügelten Insekten, aber auch nicht so zerstreut wie bey den Arachniden stehen. In dem Raume zwischen denselben befinden sich hin und wieder noch einige kleinere durchsichtige Halbkugeln, zu welchen der Sehnerv auf ähnliche Weise Nervenfaden schickt, wie zu den netzförmigen Augen. Durch diese Entdeckung wird also die Meinung derjenigen Naturforscher widerlegt, welche blos die zusammengesetzten, nicht aber die einfachen Augen der Insekten für

Sehorgane hielten, denn hier kann über die nahe Verwandtschaft beyder Arten von Augen und über die Einartigkeit ihrer Verrichtung kein Zweifel obwalten.

S. 68. Sechste Abhandlung: von der Wasseraßel (Oniscus aquaticus L.). Dieses Thier ist in manchen Stücken der gemeinen Aßel nahe verwandt, in andern aber weicht es sehr von ihr ab. Hinsichtlich der Gestalt des Körpers und der Zahl der Glieder sind sich beyde ähnlich, in der Bildung des Hintertheiles dagegen findet sich eine große Verschiedenheit, denn derselbe besteht nur aus einer einzigen runden Platte, worunter die Kiemen liegen. Die Füße, welche bey der Landaßel insgesammt einerley Länge haben, nehmen bey der Wasseraßel von vorne nach hinten an Länge zu; die vordern sind ganz zum Ergreifen der Nahrung gebaut, die hintern aber sind zum Rudern eingerichtet. Die Mundtheile der Wasseraßel sind zusammengesetzter als die der gemeinen Aßel, dagegen ist ihr Darmkanal einfacher, denn er besteht nur aus einer geraden Röhre ohne Einschnürungen. Das Herz ist so zart und weich, daß es Herrn T. nicht gelang, dasselbe ganz zu entwickeln. Mit Hülfe des Mikroskops nahm er in den Kiemen, Fühlhörnern und Füßen einen deutlichen Umlauf von Säften wahr, den auch schon De Geer beobachtet hat.

Die zweyte Abtheilung mit der Ueberschrift: vermischte Abhandlungen, besteht aus sechs Aufsätzen, welche gleichfalls den ältern Hrn. T. zum Verfasser haben. In der Abhandlung über das Leuchten der Lampyris splendidula zeigt er, daß in diesem Thier kein eigenthümliches Organ vorkommt, durch welches das Leuchten hervorgebracht wird, und daß folglich die Meinung mehrerer Naturforscher, die phosphorescirende Materie sey in einem besondern Behälter eingeschlossen, unrichtig ist. Nach seinen Untersuchungen sind die inneren Zeugungstheile die eigentliche Quelle des Lichts, mit deren Ausbildung das Leuchten zunimmt. Das Phänomen, daß das Licht dieses Thiers ohne bemerkbare äußere Veranlassung bald zunimmt, bald schwächer wird, und oft einige Zeit lang ganz zu erlöschen scheint, erklärt der Verf. aus dem Einfluß, den das Athmen auf diese Erscheinung hat und aus dem Vermögen, welches der Leuchtkäfer so wie jedes andere Insekt hat,

das Athmen zu beschleunigen oder aufzuheben. Uebereinstimmend mit dieser Ansicht sind wenigstens die bisher von mehreren Naturforschern gemachten Erfahrungen, daß das Leuchten durch kohlensaures Gas völlig aufgehoben, durch Stickgas, Wasserstoffgas und im luftleeren Raum, wo nicht ganz vernichtet, doch sehr geschwächt wird, und daß es beym erneuerten Zutritt der atmosphärischen Luft wiederkehrt. Uebrigens ist nicht zu bezweifeln, daß bey manchen Insekten im ausgebildeten Zustand, z. B. bey den Fulgoren u. a. Lichterscheinungen auch in andern Organen als den Zeugungsorganen vorkommen, und daß folglich diese nicht die einzigen und ausschließenden Organe sind, welche Licht entwickeln.

S. 94. Bemerkungen über das Nervensystem des Frosches und über einige bisher unbeachtete Theile dieses Thiers. In der Nähe des Stimmnervens und der zur Zunge sich begebenden Nerven des Frosches findet man im Herbst eine große länglichrunde Anschwellung, welche diese Nerven vereinigt und einem Nervenknoten ähnlich ist, wofür sie Carus auch wirklich gehalten hat. Nach den Untersuchungen des Hrn. T. besteht sie aus Zellgewebe, welches mit einer öligten Materie angefüllt ist, und die Stelle eines Fettbehälters vertritt, denen ähnlich, welche man bey andern Winterschläfern findet. Für diese Meinung spricht, daß sich die Anschwellung im Frühjahr nicht findet. Auf gleiche Weise sind auch die an den Nieren liegenden gelbrothen gefranzten Körper, die von einigen Naturforschern für Nebennieren gehalten worden sind, nach den Beobachtungen des Rec. als Fettbehälter zu betrachten, welche in nächster Beziehung mit dem Nutritionsproceß während des Winterschlafs stehen, denn sie verschwinden im Winter fast gänzlich; auch bey Fröschen, die man im Sommer längere Zeit hungern läßt, werden sie ungemein klein. Außerdem hat der Verf. noch ein Gebilde bey dem Frosch gefunden, das seiner Lage nach der Schilddrüse zu vergleichen ist und aus einem mit gelbem Oel gefüllten Zellgewebe besteht, welches während des Winterschlafs gleichfalls schwindet. Die Schilddrüse scheint überhaupt allen Amphibien zuzukommen, wenigstens fand Rec. eine bedeutend große, aus zwey Lappen bestehende und an dem untern Theil der Luftröhre liegende Schilddrüse bey Crodilus lucius; ähnliche drüsenartige Körper beobachtete er auch bey

mehreren Schildkröten-Arten, so wie bey den Schlangen, denen die Schilddrüse ohnehin schon früher zugesprochen worden ist.

S. 99. Versuche über den Einfluß des Nervensystems auf die Bewegung des Bluts. Herr T. stellte zuerst eine Reihe von Versuchen an Fröschen an, um die bekannten von Legallois aufgestellten Lehrsätze, daß das Herz die einzige Triebfeder beym Umlauf des Bluts sey, und daß dessen bewegende Kraft in unmittelbarer Abhängigkeit vom Einfluß des ganzen Rückenmarks stehe, so wie daß das Athemholen durch die Einwirkung des Gehirns auf die Respirationsorgane unterhalten werde, näher zu prüfen. Die diesen Lehrsätzen nicht günstigen Resultate seiner früheren Versuche sind im 4ten Band der Biologen enthalten. Da sie ihm noch nicht genügten, so vervielfältigte der Verf. die Versuche, um folgende für die Physiologie wichtigen Fragen zu beantworten: In welchem Grade ist der Blutumlauf abhängig vom Athemholen? Wie groß ist der Einfluß des Herzens auf denselben? In welcher Abhängigkeit steht das Athemholen der Herzschlag und die Bewegung des Bluts von der Einwirkung des Nervensystems? Aus seinen Versuchen zieht er folgende Resultate, die Antworten auf jene Fragen. Der Blutumlauf ist bey den Fröschen in einem gewissen Grade unabhängig von der Thätigkeit der Lungen, indem die Frösche vorzüglich durch die Haut athmen, wie Rec. gleichfalls bey seinen zahlreichen Versuchen beobachtete. Es gibt eine eigene Bewegung des Bluts, die nicht unter der Herrschaft des Herzens steht, jedoch für sich nicht hinreichend ist, den Kreislauf dieser Flüssigkeit zu unterhalten. Die Werkzeuge des Athemholens werden durch einen gewissen Einfluß, der vom verlängerten Rückenmark ausgeht und durch die herumschweifenden Nerven fortgepflanzt wird, in Thätigkeit gesetzt. Es ist aber nicht, wie einige Schriftsteller geglaubt haben, die beym Athemholen statt findende, mechanische Veränderung des Kreislaufs, welchen dieser Einfluß aufregt. Die eigene, vom Herzen unabhängige Bewegung des Bluts wird durch eine gewisse Wirkung, die das ganze Nervensystem, besonders das Rückenmark, auf diese Flüssigkeit äußert, unterhalten.

Auf den Schlag des Herzens hingegen scheint das Nervensystem keinen unmittelbaren Einfluß zu haben.

S. 117. Ueber die organischen Elemente des thierischen Körpers. Diese schätzbare Abhandlung enthält mikroskopische Untersuchungen über die Grund- oder Elementar-Form-Theile verschiedener thierischen Flüssigkeiten und festen Gebilde, welche von den bisher angestellten Beobachtungen sehr abweichen und weiter fortgesetzt gewiß zu sehr wichtigen Resultaten führen werden.

S. 145. Ueber die Gefäße und den Bildungssaft der Pflanzen. Um verschiedene über den inneren Bau der Gewächse obwaltende Zweifel zu lösen, stellte der unermüdet thätige Verf. neue Untersuchungen an, und bediente sich dabey sehr zweckmäßig bloßer einfacher Vergrößerungsgläser, weil die zusammengesetzten Mikroskope niemals die Deutlichkeit wie die einfachen geben. Durch seine Arbeit hat er neues Licht über den Bau der fibrösen Röhren oder der einfachen Holzgefäße, und über die punktirten oder getüpfelten Gefäße verbreitet. Die falschen Spiralgefäße hält er für eine Abart der punktirten Gefäße. Den großen Pflanzengefäßen schreibt Hr. T. die Verrichtung zu rohe Flüssigkeiten zuzuführen, und sie seyen daher den Saugadern der Thiere zu vergleichen; die fibrösen Röhren dagegen sollen die zugeführte Flüssigkeit in einen belebten, unmittelbar zur Reproduction dienenden Saft verwandeln, welcher dem thierischen Blute ähnlich sey, und den er den vegetabilischen Bildungssaft nennt. Diese Aehnlichkeit ist besonders an dem milchartigen Saft mehrerer Pflanzen auffallend, denn der Verf. fand, daß die bey Rhus cotinus aus den unter der Rinde liegenden Bündeln von fibrösen Röhren sich ergießende Flüssigkeit mit Wasser vermischt und unter dem Mikroskop betrachtet, theils aus sehr kleinen grauen Kügelchen, theils aus öligen Tropfen besteht, und daß sich die einzelnen Kügelchen langsam bewegen. Einmal soll die Flüssigkeit selbst eine eben solche zuckende Bewegung geäußert haben, wie sie an gerinnendem Blute beobachtet worden ist. Aehnliche Erscheinungen will Hr. T. auch an dem Milchsaft der Vinca major wahrgenommen haben. Den nur einigen Gewächsen eigenen Milchsaft hält er für gleichartig mit der bey allen

Pflanzen vorkommenden Flüſſigkeit, die er den Bildungsſaft genannt hat, und zeigt, daß es keine eigene Gefäße für den Milchſaft gibt, ſondern daß die von Zellen umgebenen fibröſen Röhren die Abſonderungs-Organe deſſelben ſind, und daß in eben ſolchen Theilen auch der Bildungsſaft der obigen Gewächſe erzeugt wird.

S. 165. Die entdeckte Fortpflanzungsart der oscillatoriſchen Conferven. Nach Hrn. T. Beobachtungen pflanzen ſich die Oscillatorien durch Theilung, durch Sproſſen, Knospen und Saamenkörner oder Eyer fort, und kommen in ihrer Fortpflanzungsweiſe demnach ſowohl mit den Zoophyten als den Pflanzen überein.

Die letzte Abhandlung S. 173 über die Ausdünſtung der Gewächſe und deren Organe hat Hrn. Ludolf Chriſtian Treviranus zum Verfaſſer. Um die noch im Streite liegende Frage: ob die obere oder untere Fläche der Blätter, der Einwirkung des Sonnenlichts ausgeſetzt, ausdünſte, ſtellte der Verf. mehrere Verſuche an verſchiedenen Pflanzen an. Aus denſelben ergeben ſich folgende Reſultate: 1) Häutige Pflanzenblätter ſind nur im Sonnenſcheine einer merklichen Ausdünſtung unterworfen. 2) Die Ausdünſtung geſchieht nur an der unteren Seite der Blätter, wenn dieſe allein Poren hat, wie z. B. bey Tussilago fragrans, Pelargonium tomentosum, Selinum decipiens u. a.; aber auch an der oberen Fläche geht ſie von ſtatten, wenn dieſe gleichfalls mit Poren verſehen iſt, wie z. B. bey der Calla aethiopica, Primula farinosa u. a. 3) Die Ausdünſtung erfolgt ohne Zuthun der Gefäße des Blattſtengels, durch eine bloße Rückwirkung des Blatts. 4) Es iſt gleichgültig, ob das Sonnenlicht auf die obere oder untere Blattſeite fällt. 5) Die fleiſchigen und lederartigen Blätter ſind keiner durch die gewöhnlichen Mittel zu entdeckenden Ausdünſtung unterworfen, ſie mögen die Poren auf beyden Seiten, oder nur auf einer, oder gar nicht haben. Uebrigens hält der Verf. mit Hedwig die Poren der Oberhaut für die Werkzeuge der merklichen Ausdünſtung, welche immer in Höhlen zwiſchen die Zellen des Parenchyms führen, und durch welche demnach eine unmittelbare Einwirkung der atmoſphäriſchen Luft auf den Pflanzenſaft möglich wird. Es iſt alſo

sehr wahrscheinlich, daß eben diese Höhlen die Behältnisse der transspirabelen Materie sind.

Die sechszehn dem Werke angehängten Tafeln zur Erläuterung dienender Abbildungen von Hrn. G. R. Treviranus gezeichnet und selbst auch größtentheils von ihm in Kupfer gestochen, sind trefflich, und beweisen, daß großer Eifer für naturwissenschaftliche Forschungen auch Künstlertalent schaffen und erwecken kann.

Am Schlusse der Anzeige dieses ungemein gehaltreichen Werks kann Rec. den Wunsch nicht bergen, daß es den berühmten Verf. gefallen möge, uns bald wieder einen Band solcher die Wissenschaft bereichernder Abhandlungen zu schenken.

Handbuch der pathologischen Anatomie der Menschen und der Thiere von Adolph Wilhelm Otto, Professor der Medicin zu Breslau. Breslau 1813. 394 S. in 8.

Der Mangel eines brauchbaren Handbuchs der pathologischen Anatomie zum akademischen Vortrage bestimmte den Verfasser zur Herausgabe dieser Schrift, welche durch eine ziemlich vollständige Uebersicht der Abnormitäten vor den älteren Handbüchern von Ludwig und Conradi unleugbar den Vorzug verdient, und wegen ihres geringeren Preises auch von dem Schüler mehr als das ausführlichere und kostbarere Voigtelsche Werk benutzt werden kann. Ueberdies zeichnet sich dieselbe von allen frühern Schriften über diesen Gegenstand noch dadurch vortheilhaft aus, daß sie auch die vorkommenden krankhaften Abweichungen in den Thieren mit aufgenommen hat. Der Werth dieses Buchs würde indessen bedeutend erhöht worden seyn, wenn in demselben durch eine bessere Ordnung Wiederholungen vermieden worden wären und der Verf. mehr Sorgfalt auf die Angabe der Literatur verwandt hätte; denn gewiß würde er sich die Anatomen dankbar verpflichtet haben, wenn er mit der Aufnahme des ausführlichen Schriften-Verzeichnisses aus Voigtels Werk die hier so häufig vorkommenden irrigen Citate verbessert hätte.

Das erste Capitel des ersten Abschnitts, welches von den Knochen im allgemeinen handelt, enthält außer dem Bekannten folgende eigne Beobachtungen: Eine Exostose, welche sich an der äußern Fläche des Darmbeins befand, ungefähr eine halbe Linie vom Darmbein entfernt, zeigte sich größtentheils als eine Verknöcherung der Knochenhaut. Eine Exostose in der Schädelhöhle eines Ochsen 17½ Loth schwer. Necrose einer Tibia mit 30 Abzugskanälen. Bey Anführung des in Marburg befindlichen großen Skeletts hätten auch die im königl. Museum in Berlin aufgestellten 7 Fuß 3 Zoll hohen Skelette der beyden großen Soldaten von König Friedrich Wilhelms großem Grenadierregiment, die jetzt von Zitterland (Diss. inaug. de duorum Sceletorum praegrandium rationibus Berol. 1815.) ausführlich beschrieben sind, wohl erwähnt zu werden verdient. S. 17 hätten die Gründe gegen die Wucherung des Callus nicht unbeachtet bleiben dürfen. Im 2ten Cap. dieses Abschnitts, welches die Knorpel sehr kurz abhandelt, wird auch von der krankhaften Erzeugung derselben, was wohl nicht eigentlich in dies Cap. gehört, gesprochen. Im 3ten Cap. von den Bändern, möchte des Verf. Behauptung, daß die Erschlaffung derselben die gewöhnliche Ursache der Verrenkung sey, sehr beschränkt werden müssen. Das 4te Cap., welches von den Knochen im Besondern handelt, enthält die merkwürdige Beobachtung einer gänzlichen Verwachsung des canalis carotici. Auch werden hier die Geweihe und Hörner der Thiere abgehandelt, worüber das Bekannte aus andern Schriften mit Sorgfalt gesammelt ist. Bey den Zähnen sind die Fissuren und Brüche derselben anzuführen vergessen, und bey dem gänzlich fehlenden Rückenmarkskanal ist das Citat von Sue falsch.

Im zweyten Abschnitt ist das Bekannte über Muskeln, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimsäcke angeführt.

In dem ersten Cap. des dritten Abschnitts vom Herzen wird dem vorgefallenen Herzen zu allgemein der Herzbeutel abgesprochen, da doch mehrere Beobachtungen das Gegentheil erweisen. Bey Anführung der Knochen-Concremente in der Substanz des Herzens hätte es wohl eine Erwähnung verdient,

daß sich diese weit häufiger im linken als im rechten Herzen finden. Auch ist die Bemerkung irrig, daß die Knochen-Concremente in diesem Organ bey Thieren nur in alten Wiederkäuern vorkommen sollten. Rec. hat sie auch in den Herzen junger Hirsche öfter bemerkt. Im zweyten Cap. von den Arterien ist der von dem Verf. beobachtete Fall der abweichenden Lage der Aorta in einer Misgeburt, wo sie mit ihrem untern Ende so weit nach vorne lag, daß sie sich vor der Blase und dem Uterus in die Hüftbein-Arterien theilte, besonders merkwürdig. Die hier aufgenommene, ehemals fast allgemein geltende Behauptung, daß die veränderte Lage der Schlüsselbeins-Arterie Ursache der Dysphagia lusoria sey, hätte wohl einer genaueren Prüfung der Gründe, welche dagegen sprechen, bedurft.

Der vierte Abschnitt von den lymphatischen Gefäßen und Drüsen enthält nichts Eignes.

Im ersten Cap. des fünften Abschnitts vom Gehirn wird die Verdickung und Undurchsichtigkeit der Schleimhaut als eine Erscheinung, die nur nach Geisteskrankheiten vorkomme, angenommen. Rec. fand diese Veränderung überhaupt nach allen den Krankheiten, in denen ein vermehrter Antrieb des Bluts nach dem Gehirn statt fand. Daß das Gehirn in der Gelbsucht gelb gefärbt sey, wie von mehreren Schriftstellern bemerkt wird, ist doch nicht ganz richtig. Nach des Rec. Beobachtungen gilt dies nur von den Häuten, und nicht selten bleibt selbst im höchsten Grade dieser Krankheit die Marksubstanz unverändert. Wenn der Verf. S. 133 die Verbindung der Sehhügel durch einen rundlichen Querbalken als abnorm anführt, so erregt dies den Verdacht, daß er die Commissura mollis verkannt habe. Es ist auffallend bey Erwähnung des Hirnanhangs die Resultate der Wenzelschen Untersuchung nicht zu finden, da doch die Schrift desselben citirt ist. Im zweyten Cap. dieses Abschnitts vom Rückenmark wird bey der Wassersucht desselben die Anhäufung der Flüssigkeit nicht richtig zwischen den Häuten angenommen, denn da sie immer in Verbindung mit der Hirnhöhlenwassersucht vorkommt, so wird hierbey auch immer der Rückenmarkskanal selbst ausgedehnt. Die S. 139 nach Gall erwähnten

Kanäle sind wohl nur als künstliche Entwickelung der Substanz zu betrachten und gehören eigentlich nicht hieher. Bey Anführung der vorkommenden Veränderungen in der Gestalt hätte auch noch das Schwinden derselben bey der tabes dorsalis bemerkt werden müssen.

Der sechste Abschnitt handelt vom Zellgewebe.

Der siebente Abschnitt enthält die Betrachtung des Hautsystems, der Haare, Federn, Schuppen, Hufe und Nägel. Bey den Schuppen der Fische hätten die kleinen Auswüchse, die bisweilen beym Karpfen bemerkt worden sind, angeführt werden können.

Im achten Abschnitt von dem Kopfe, dem Halse, dem Rumpfe und der Extremität im allgemeinen, kommen manche merkwürdige Beobachtungen besonders über die Abnormalität dieser Theile an Thieren aus andern Schriften vor.

Im neunten Abschnitt von den einzelnen und weichen Theilen des Kopfes enthält das erste Cap. das Bekannte über das Ohr. Im zweyten Cap. vom Auge werden besonders die Thränenorgane sehr mangelhaft abgehandelt. Hier vermißt man z. B. die Wasserblase der Thränendrüse, die Verwachsung der Thränengänge und manche andre Abnormalitäten, die aus Adam Schmidts classischer Schrift über das Thränenorgan Wien 1803. hätten bemerkt werden können. Das dritte Cap. von der Nase enthält das Bekannte.

Im zehnten Abschnitt van den einzelnen Theilen des Halses und der Brust sind die Abnormitäten ziemlich vollständig angegeben.

Im ersten Cap. des eilften Abschnitts von der Bauchhöhle werden die Brüche zu kurz abgehandelt. Was der Verf. im zweyten Cap. dieses Abschnitts vom Speisekanal über die Anhänge oder Divertikeln sagt, möchte wohl nicht so bestimmt anzunehmen seyn. Nicht uninteressant ist die im 5ten Cap. angeführte Beobachtung von 23 Nebenmilzen in einer Misgeburt.

Der zwölfte Abschnitt von dem Harnsystem enhält außer dem Bekannten manche eigne Beobachtung, besonders über die Nieren und Nebennieren.

Im dreyzehnten Abschnitt über die Geschlechtstheile ist die Abhandlung über die Zwitterbildung zu kurz und mangelhaft. Das S. 377 angeführte Factum von einem Geweihe in dem Eyerstocke einer Hirschkuh ist — höchst wahrscheinlich durch einen Druckfehler — entstellt, denn die erwähnte Hirschkuh, welche 1794 in England erlegt wurde, hatte nicht ein Geweih im Eyerstock, sondern am Kopfe der Seite, an der das Ovarium scirrhös war (Transactions of the Linnean Society Vol. II. Lond. 1794.).

Im 3ten Cap. des XIV. Abschnitts vom Ey werden die Monstrositäten sehr kurz abgehandelt; denn wir finden hier nur eine Eintheilung derselben nach der äußeren Form; da doch wohl eine etwas ausführlichere Abhandlung dieser abnormalen Stufen in einem Handbuche nicht überflüssig gewesen seyn würde.

Schließlich kann Rec. nicht unbemerkt lassen, daß Herr Otto allerdings Dank verdient, die zerstreuten Beobachtungen über die Abnormitäten in den Thieren hier gesammelt zu haben; doch würde dieser Theil des Buchs noch besser ausgefallen seyn, wenn manches, was hier ganz am unrechten Orte steht, weggeblieben wäre. Hierher gehören z. B. die Bemerkungen über die verschiedene Form der Fisch-Gehirne S. 124, über die linksgewundenen Schnecken S. 167, über die mit Moos bewachsenen Schuppen S. 158 u. dergl. m.

Beyträge zur pathologischen Anatomie von Dr. Wilhelm Gottlieb Kelch. Berlin, bey Salfeld 1813. 123 S. in 8.

Unleugbar sind Beobachtungen aus der pathologischen Anatomie für die Arzneykunde von großem Gewinn, wenn ihnen die nöthige Nachweisung aus dem vorhergegangenen Krankheits-Zustande nicht mangelt oder sie doch einige Resultate zur Berichtigung oder Bestätigung physiologischer Meynungen liefern. Dagegen aber frommt der Wissenschaft die Mittheilung der Erfunde einzelner bekannter Erscheinungen um so weniger, je mehr sie als isolirte Facta gesammelt sind. Der Verfasser,

welcher in dieser Schrift alle Abnormitäten, die er während seines Lehramts der Anatomie in Königsberg zu beobachten Gelegenheit fand, bekannt macht, hätte sich daher besser auf eine Auswahl dieser Sammlung beschränken sollen; wovon sich der Leser selbst aus dem folgenden Verzeichniß des Inhalts dieser Schrift am besten überzeugen wird.

Das ganze Buch zerfällt in 7 Abschnitte, wovon der erste von den Knochen, der zweyte von den Muskeln, der dritte von den Eingeweiden, der vierte von den Sinnesorganen, der 5te von den Blutgefäßen, der 6te von dem Gehirn, der 7te von einigen Abnormalitäten der Thiere handelt. Jeder Abschnitt zerfällt wieder in zwey Abtheilungen, wovon die erste die ursprünglichen Bildungsfehler, die zweyte die Krankheiten enthält.

I. Von den ursprünglichen Bildungsfehlern und Krankheiten der Knochen werden folgende Fälle mitgetheilt: 1) Theilung der Pfeilnaht durch ein Zwickelbein von 1½ Zoll Länge und 4 Linien Breite, welches in der vordern Hälfte der Pfeilnaht lag. 2) Theilung des obern Theils des Hinterhauptbeins durch eine Quernaht in dem Schädel eines 15jährigen Knaben. 3) Zwey ungewöhnlich große Zwickelbeine in der Hinterhauptsnaht. 4) Trennung des Warzenfortsatzes des Schlafbeins in dem Schädel eines 15jährigen Knaben und eines andern Schädels, in dem die übrigen Nähte schon verwachsen waren. 5) Senkrecht herabsteigende Nasenbeine und wagrecht stehender oberer Zahnhöhlenrand. 6) Fehlende Papierblättchen des Siebbeins. 7) Offene Keilbeinhöhlen; hier fehlte die obere Wand, und so diente diese Höhle zur Aufnahme des Hirnanhanges. 8) Offener hinterer Bogen des ersten Halswirbels. 9) Bewegliche Spitze oder vielmehr ein bewegliches Knochenstück am Stachelfortsatz des 7ten Halswirbels. 10) Ungewöhnliche Form des 5ten Lendenwirbels. Er glich den falschen Wirbeln des Kreuzbeins. 11) Ungewöhnliches Band am Brustbein. 12) Gabelförmig gespaltene 4te Rippe der rechten Seite. 13) Ein starker Knochenfortsatz am Halse der 6ten Rippe. 14) Ungleiche Länge der untern Gliedmaßen als Ursache des Hinkens; der linke Schenkelknochen war nämlich um 2½ Zoll kürzer als der rechte. 15) Eine

Zehe, welche aus zwey von der allgemeinen Haut eingeschlossenen Zehen bestand. Krankheiten. 16) Veraltete Subluxation des linken Oberarmknochens. 17) Eine seltene Skoliose von äußern Ursachen. Der Mann, an dem diese Veranstaltung bemerkt wurde, starb in seinem 40. Jahre an der Apoplexie. Er war in seinem 8ten Jahre von einem Lastwagen übergefahren, wodurch nach den deutlichen Spuren am Skelet die 7te Rippe der rechten, die 12te der linken Seite, und das 4te Lendenwirbelbein gebrochen worden war. 18) Skoliose bey einem neugebornen Kinde mit heraushängenden Eingeweiden des Unterleibes. Sämtliche Eingeweide bis auf die rechte Niere und die Harnblase waren an der linken Seite des Nabels herausgetreten, das Rückgrad erschien von den Lendenwirbeln bis zum ersten Rückenwirbel gegen die rechte Seite S förmig gebogen. An dem gekrümmten Brustbein, dem der schwerdtförmige Fortsatz ganz fehlte, befestigten sich nur die vier obersten Rippen der linken Seite, die übrigen waren ganz getrennt. Der Verf. nimmt die Krümmung des Rückgrads als Folge der Dislocation der Eingeweide an? — 19) Verborgener Beinfraß der Tibia und Fibula bey einer Frau von 62 Jahren. Weder äußere Beschädigung, noch eine allgemein krankhafte Beschaffenheit war als Ursache dieses Uebels, welches äußerlich mit einer enorm großen Geschwulst von 1¼ Elle im Umfange unter dem Knie des rechten Fußes erschien, aufzufinden. Bey der Leichensection fand sich in dieser Geschwulst eine große Menge Blut, die auf 16 Pfund geschätzt wird, und außer diesem eine mit unzähligen Knochensplittern von verschiedener Größe zusammenhängende geruchlose häutige braunroth gefärbte Masse. Der größte Theil des Körpers des Schienbeins war von Caries zerstört, ausgehöhlt, und die Ränder, wie beym Winddorn mit starken Knochenspitzen besetzt. Auch der Körper der Fibula war bis auf die Dicke von 2 Linien gleichfalls geschwunden.

II. Unter den ursprünglichen Bildungsfehlern der Muskeln werden mehrere Varietäten derselben bemerkt, von denen besonders folgende merkwürdig sind: Ein halbringförmiger Muskel, der von den vordern Rändern des m. depressor anguli oris entsprang und unter dem Kinne herabstieg. Ein

Muskel, welcher von dem sechsten Halswirbel bis zum Schlüsselbein ging. Ein accessorischer gerader Bauchmuskel (rectus lateralis abdominis), der von der 10ten Rippe zur Mitte des Hüftbeinkammes vorlief. Noch enthält diese Abtheilung den Sections-Befund einer Person mit misgebildetem Vorderarm ohne Hände. Die Vorderarmknochen waren zwar vorhanden, doch kurz und abnorm gebildet; statt der Handwurzel fand man nur 2 kleine dem Erbsenbein ähnliche Knochen. Bis auf den flexor proprius pollicis fehlte kein Muskel des Vorderarms; auch bemerkte man von den Nerven und Gefäßen die gewöhnlichen Aeste und Stämme. In der zweyten Abtheilung dieses Abschnitts wird eine Beobachtung über die Zerreißung des Schaambeinmuskels und des großen Kopfes des Anziehers des Schenkels als Ursache des Hinkens mitgetheilt. Hier scheint der Verf. sich sehr getäuscht zu haben, denn da die Lage des ganzen Fußes in der Adduction angetroffen wurde, so mußten diese Muskeln verkürzt seyn, und konnten daher wohl leicht durch eine Anspannung nach dem Tode zerreißen, was ja auch das Ansehn der zerrissenen Enden höchst wahrscheinlich macht.

III. Von den Bildungsfehlern der Eingeweide sind folgende bemerkt: Ungewöhnliche Lage des herabsteigenden Grimdarm's. Er bildete nicht die S förmige Struktur, sondern ging quer zur rechten Seite unter den Blinddarm und von hier auf der rechten Seite in den Mastdarm über. Diverticulum ilei von 2½ Zoll Länge an der gewöhnlichen Stelle, wo sich der Krumdarm in den Blinddarm einsenkt. Mangel der linken Niere. Niere mit nach oben gekehrtem Einschnitte. Verwachsene Nieren. Erweiterte Ureteren bey einem neugebornen Kinde. Dreyeckige Harnblase in einer weiblichen Leiche. Dieser Form nach gehört sie wohl nicht zu den Abnormitäten, und nur der ungewöhnlichen Kleinheit und des Divertikels wegen verdient sie hier einen Platz. Doppelter Eingang der Scheide. — Eine rothgefärbte walzenförmige, 2 Linien dicke Substanz, die sich von vorne nach hinten erstreckte, theilte den Eingang in zwey gleiche Hälften.

(Der Beschluß folgt.)

No. 70. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Beyträge zur pathologischen Anatomie von Dr. Wilhelm Gottlieb Kelch. Berlin, bey Salfeld 1813. 123 S. in 8.

(Beschluß der in No. 69. abgebrochenen Recension.)

Die zweyte Abtheilung von den Krankheiten enthält folgende Fälle: Section einer Frau, bey der aus einem Abscess unter dem Nabel beym Husten und Niesen viele Steine, die man für Gallensteine hielt, abgingen, und deren Krankheits-Geschichte schon im Jahr 1774 von Büttner in seinen anatomischen Wahrnehmungen mitgetheilt wurde. Dieser Zergliederungsbefund gewährt indessen keine deutliche Ansicht des vorhergegangenen Krankheitszustandes. Zergliederung eines Gelbsüchtigen; hier wurde die Leber verhärtet und der gemeinschaftliche Gallengang an der Insectionsstelle im Zwölffingerdarm unwegsam gefunden. Ungewöhnliche Lage der Eingeweide im Unterleibe; der rechte Theil des Grimdarm's lag senkrecht und sämtliche Eingeweide wie auch der Magen waren auffallend verengt. Verwachsung des Blinddarm's mit dem Bauchfell, als ein Mittel, dessen sich die Natur bediente, das Austreten jenes Darms in den Bruchsack zu verhüten? — Gebärmutter, welche in einem Sack, vom Bauchfell gebildet, eingeschlossen war; wahrscheinlich lag hier die Gebärmutter von ihrem gewöhnlichen Bauchfells-Ueberzug getrennt. Wassersucht des linken Eyerstocks.

IV. Bildungsfehler und Krankheiten der Sinnorgane: Mängel der großen Zungenwärzchen. Es hätte wohl der Verlauf des nervi glossopharyngei eine genauere Untersuchung und Beschreibung verdient: Zerstörung beyder Augen durch Verbrennung. Der Verf. fand in der Choroidea, wie man häufig nach Verletzung bemerkt, ein beynahe Viertel Zoll langes Knöchelchen, auch waren beyde Thalami etwas

platt gedrückt und abnormal gefärbt: Vereyterung des einen und Staphylom des andern Auges an demselben Individuum; auch hier fand sich in dem vereyterten Auge ein sonderbar gebildeter Knochen von der Größe einer Erbse. Das Staphylom des linken Auges wurde durch die zu einem Viertel Zoll langen Kegel ausgedehnte und überaus dünne Hornhaut gebildet.

V. Ursprüngliche Bildungsfehler der Blutgefäße: Zwey überzählige Blutbehälter auf dem Zelte des kleinen Gehirns. Sie verliefen ungefähr ¼ Zoll von dem hintern Theil der Sichel entfernt, gerade vorwärts über den Sinus petrosus durch die mittleren Gruben des Schädels bis zur hintern Wand der Augenhöhle. Ungewöhnliche Form des Herzens. Die Kerbe bildete einen beynahe ¼ Zoll langen Einschnitt. Eine seltene Beobachtung von vier halbmondförmigen Klappen in der Aorta. Klappe in einer Lungenvene. Unvollkommne Verwachsung der Thebesischen Klappe. Ursprung der rechten Saamenvene aus der Nebennierenvene.

VI. Bildungsfehler und Krankheiten des Gehirns. Ausführliche Beschreibung eines Hemicephalus, bey dem in der gewöhnlich vorkommenden schwammichten Substanz auf der Schädelbasis eine Menge großer und kleiner Hydatiden gefunden wurden. Wagrechte Theilung des kleinen Gehirns, die sich bis zum mittlern Theil desselben erstreckte. Anhänge am kleinen Gehirn. Höhle im kleinen Gehirn. Desorganisation des großen Gehirns als Ursache heftiger Kopfschmerzen. In der Mitte des linken Ventrikels war eine rothe aus Knorpelstückchen und schwarzem Blut gebildete Masse, deren Gewicht 1½ Unzen betrug, enthalten; im hintern Lappen der rechten Hirnhälfte lag ein häutiger bräunlich gefärbter Sack, von der Größe einer wälschen Nuß, die um ihn liegende Substanz des Gehirns erschien weich und eyterförmig; die Hirnhöhle dieser Seite war in einen engen Kanal verwandelt; mit Serum und coagulirtem Blute angefüllt; auch bemerkte man die Hirnknoten degenerirt. Daß hier die ausführliche Krankengeschichte fehlt, ist recht sehr zu bedauern. Wasserkopf eines neugebornen Kindes mit einem Gewächs (Hirnhaut-Schwamm) an der Nasenwurzel. Ueber den

Hirnanhang fallsüchtiger Personen. Unter den hier angeführten 5 Befunden spricht nur einer für die Wenzelsche Beobachtung. Auch hat Rec. bey seinen häufigen Untersuchungen dieses Theils des Gehirn's in fallsüchtigen Personen die von Wenzel angegebenen Veränderungen nie gefunden.

VII. Bildungsfehler und Krankheiten der Thiere: Genaue Zergliederung eines zweyköpfigen mit spina bifida versehenen Kalbes. Die an den Seitenwänden des Hinterkopfes verwachsenen Köpfe hatten 4 Augen an der gewöhnlichen Stelle, aber nur 3 Ohren, eine doppelte, an ihrer Wurzel verwachsene Zunge mit einfachem Zungenbein. Das Halsmark theilte sich beym Eintritte in den Schädel in zwey Schenkel, wovon jeder in das Gehirn seiner Seite überging. Die Gefäße des Kopfes nahmen an jeder Seite des Halses aus einer ungetheilten Carotis ihren Ursprung; die übrigen Eingeweide, Herz, Magen u. s. w. waren einfach und ohne abweichende Bildung. Wasserkopf eines Pferdeembryo. Zergliederung eines mit dem Staar behafteten Ochsenauges.

Doctrine Générale des Maladies Chroniques pour servir de Fondement à la Connaissance théoretique et Practique de ces Maladies; par Charles Louis Dumas, Conseiller ordinaire de l'Université Imperiale; Doyen de la Faculté de Médécine; Recteur de l'Académie de Montpeilier; Professeur d'Anatomie et de Physiologie; Professeur de Clinique de perfectionnement appliquée aux maladies chroniques, Médecin de l'Hospice pour le traitement de ces maladies etc. A Paris chéz Déterville, Libraire, rue Hautefeuille No. 8. 1812. Disc. Prélim. LVI. 683. Append. 44. Table des Chap. 4 Pag.

Verschiedene Umstände haben die Anzeige dieser wichtigen Schrift in den Jahrbüchern verzögert, für die bereits der Name des Verfassers und noch mehr der Gehalt Empfehlung sind; wir beschlossen um so eher die Anzeige, da seit geraumer Zeit eine Uebersetzung angekündigt wurde, die gleichwohl noch nicht erschienen ist, und seit kurzem mehrere Handbücher über

chronische Krankheiten in Deutschland herausgekommen sind, deren Verfasser und Herausgeber diese Schrift nicht, oder wenigstens nicht, wie sie sollten, benutzt haben. Eine Schrift, die die allgemeinen Grundsätze einer wichtigen Classe von Krankheiten darstellte, war in der That Bedürfniß, und der scharfsinnige und gelehrte Hr. Verf. hat zur Entwerfung seiner allgemeinen Lehre der chronischen Krankheiten die Materialien treu benutzt, die die wichtigsten Schriften älterer und neuerer Zeit von großen Aerzten verschiedener Länder und Völker ihm darboten, aus dem Schatze seiner Erfahrungen, wozu ihm sein Stand und Rang Gelegenheit verschafften, hat derselbe neue hinzugefügt, und so mehr oder weniger allgemeine Wahrheiten über diese Krankheiten vorgetragen, die Aerzten, die mit Glück chronische Krankheiten behandeln wollen, bestens zu empfehlen sind. Wir wollen nach diesen vorläufigen Erinnerungen nur kurz den Inhalt dieser Schrift darstellen.

Die Schrift zerfällt in vier Hauptabtheilungen, wovon die erste die wesentlichen Erscheinungen der chronischen Krankheiten, die zweyte die Bildung, die dritte die allgemeinen Umstände, die zur Erzeugung und Modificirung derselben, und endlich die vierte die Behandlung dieser Krankheiten vorträgt. Darauf folgt ein Anhang über einige einfache Zustände, als Elemente der chronischen Krankheiten, wo er die Haltbarkeit und die Vortheile seiner allgemeinen Doctrin zu beweisen trachtet, indem er eine gehörige Anwendung auf die besondere Kenntniß und Behandlung der chronischen Krankheiten macht. Den vier Haupttheilen geht eine große Einleitung vorher, in welcher der Verf. auf die Hindernisse der Erkenntniß dieser Krankheiten, auf die Mittel sie gehörig zu beobachten, und vorzüglich auf die Geschichte und Literatur dieser Classe von Krankheiten aufmerksam macht.

In dem ersten Kapitel des ersten Theiles stellt der Verf. eine Vergleichung der hitzigen und chronischen Krankheiten an, und setzt den Unterschied fest. Nach ihm sind hitzige Krankheiten solche, wo die Lebenskräfte stark und allgemein reagieren, die schweren Zufällen schnell auf einander folgen, ein Fieber beständig vorhanden ist, und eine Menge veränderlicher Erscheinungen in kurzer Zeit hervorgebracht werden. Allerdings

wollen aber die Apoplexie, die Eclampsie und die Cholera nicht recht in diese Classe von Krankheiten nach den hier bestimmten Merkmalen passen. Chronisch nennt er eine Krankheit, wenn die Lebenskräfte eine schwache und unterbrochne Action äußern, die Zufälle mäßig sind, die Aufeinanderfolgung langsam ist, kein Fieber vorhanden ist, oder wenn es gegenwärtig seyn möchte, seine Bewegungen dunkel, unregelmäßig und Intermissionen unterworfen sind, und dieselbe Ordnung der Erscheinungen sich während eines langen Zeitraumes ohne Veränderung offenbaret. Die vorzüglichsten Unterscheidungspunkte der chronischen Krankheiten, nämlich Depression der Kräfte, Localaffection, die herrschende, und der Gang sind, wie mit Recht bemerkt, nicht unveränderlich und beständig. Beständigere unterscheidende Merkmale sind ihm folgende: 1) Die wesentlichen und bleibenden Kennzeichen, welche die natürlichen Familien bilden, sind fixer, zahlreicher und besser ausgedrückt in den chronischen als in den hitzigen. 2) Die hitzigen sind im Allgemeinen zahlreicher und häufiger als die chronischen. Die letzteren 3) werden am häufigsten durch äußere Ursachen erregt, indem bey den chronischen mehr unmittelbar eine gewisse innere Disposition zum Grunde liegt; 4) die chronischen sind im Allgemeinen aus mehreren wesentlichen Zuständen, die ihre Elemente bilden, zusammengesetzt, deren Zahl, Proportion und Verbindung verschieden ist. Es läßt sich aber auch hier wider den einen und andern Punkt manches einwenden.

Das zweyte Kapitel handelt von der Verwandtschaft der hitzigen und chronischen Krankheiten, und zwar erstlich mit Rücksicht auf ihre Analogien, wornach folgendes festgesetzt wird: 1) Alle hitzigen Krankheiten, deren Dauer sich verlängert, zeigen ein natürliches Bestreben in chronische sich umzuändern, oder vielmehr in ein Schleichfieber auszuarten. 2) Der Uebergang einer hitzigen Form in die chronische ist keineswegs an allgemeine und beständige Gesetze unterworfen. Der Verf. will den Zeitraum von 40 Tagen, in welchem die Krankheiten aufhörten hitzig zu seyn, nicht zugeben, er will ihn bisweilen noch auf längere Zeit ausgedehnt wissen; allein eine Krankheit, die länger als 21 Tage dauert, hat gewiß ihre hitzige Natur verloren (ex acutio cecidit). 3) Die unter-

ſcheidenden Merkmale der hitzigen Krankheiten zeigen ſich nicht immer offenbar und ſicher im Anfang. 4) Die meiſten Krankheiten zeigen ſich ſowohl hitzig als chroniſch. Dieſes haben die Schriftſteller, welche Handbücher der chroniſchen Krankheiten geſchrieben haben, nicht beherzigt. 5) Die chroniſchen Krankheiten zeigen eine offenbare Uebereinſtimmung mit den hitzigen in den beſondern Umſtänden, wo ſie ſich auf einmal epidemiſch verbreiteten. 6) Oft iſt ein der Natur dieſer Krankheiten fremder Umſtand, welcher macht, daß ſie bald hitzig, bald chroniſch ſind. 7) Die hitzigen und chroniſchen Krankheiten haben Aehnlichkeit in Rückſicht ihrer allgemeinſten Wirkungen. Was zweytens die Verwandtſchaft der hitzigen und chroniſchen Krankheiten, die ſich auf ihre wechſelſeitigen Verbindungen gründet, betrifft, ſo bemerkt der Verf. folgendes: 1) Hitzige und chroniſche Krankheiten können zufällig und gleichzeitig in einem Subject vorhanden ſeyn. 2) Die hitzigen Krankheiten der Jahreszeiten und großer Epidemien können ſich unter dem Einfluß ihrer allgemeinen Urſachen in den verſchiedenen Zeiten einer chroniſchen Krankheit bilden. 3) Hitzige Krankheiten beſtimmen oft die Bildung der chroniſchen. 4) Chroniſche verurſachen hitzige. 5) Die Zunahme der Kräfte der Conſtitution in den erſten Perioden chroniſcher Krankheiten kann hitzige Krankheiten entwickeln, deren Einfluß bald vortheilhaft, bald ſchädlich iſt. 6) Die Schwäche der Lebenskräfte in dem letzten Zeitraum erzeugt hitzige Krankheiten. 7) Das Zuſammentreffen hitziger mit chroniſchen Krankheiten kann bald vortheilhaft, bald nachtheilig ſeyn. 8) Chroniſche Krankheiten modificiren den Charakter und die Heftigkeit.

Im dritten Kapitel ſtellt der Verf. ein hiſtoriſches Gemälde der chroniſchen Krankheiten und ihrer vorzüglichſten Erſcheinungen auf, welche letztere nach den Syſtemen und Theilen des Organismus dargeſtellt und näher betrachtet werden. Dieſes Kapitel iſt gut abgehandelt, liefert übrigens nichts Bemerkungswürdiges auf.

Im vierten Kapitel werden der Verlauf, die Perioden und Dauer der chroniſchen Krankheiten abgehandelt. Der Verf. beſtimmt vier Stadien, den Anfang, Fortgang, Stand, Ausgang, deren Dauer ſich nicht beſtimmen läßt. Die Perioden

der chronischen Krankheiten binden sich keineswegs an gewisse Zeitperioden. Die verschiedenen Zeiten der chronischen Krankheiten stehen in einem bestimmten Verhältniß mit den Jahreszeiten. Das Ende der Herbstes ist gefährlich für alle Zehrkrankheiten der Brust und des Unterleibes, alle Cachexien nehmen dann zu, das Frühjahr und der Sommer sind günstig zu ihrer Entscheidung. Nervenkrankheiten erlangen bedeutende Veränderungen um das Frühjahr und Herbstäquinoctium.

Das fünfte Kapitel hat zum Gegenstand die natürlichen Umänderungen, Crisen und Endigungen. Es werden nicht, wie in den hitzigen, regelmäßige und beständige Crisen hervorgebracht; die Revolutionen, die statt haben, sind Ausleerungen von Säften; Metastasen; Entwicklungen von entgegengesetzten Krankheiten; Entstehung einer andern Krankheit, die an ihre Stelle tritt und sie hebt. Diese Gegenstände werden näher hier erörtert und durch Beyspiele von fremder und eigener Erfahrung beleuchtet.

Das sechste Kapitel handelt von der Nachfolge der chronischen Krankheiten. Chronische Krankheiten folgen auf hitzige und vorhergegangene chronische, und die Folgen sind verschieden nach der Art der vorhergegangenen Krankheiten. Die einfachen chronischen Krankheiten erzeugen allgemeine Wirkungen, die ihre ursprüngliche Einfachheit verändern, sie zusammengesetzt machen.

Das siebente Kapitel endlich enthält allgemeine Folgerungen von Thatsachen aus dem Vorgetragenen. Hindernisse glücklicher Entscheidungen sind Schwäche, angeerbte Constitution, die Zahl der Elemente, die Verschiedenheit, Vermischung und Verbindung derselben, organische Fehler, gewisse specifische Cacochymien. Die Ursachen des Uebergangs der Krankheiten in chronische sind Schwäche oder Reitzung des Systems, üble Vertheilung der Säfte, organische Veränderungen der festen Theile, seröse oder scorbutische Beschaffenheit der Säfte, Veränderungen in der Zahl oder Natur der Elemente, Hinzutritt eines neuen, Wanderung der Krankheit von Organen, die verschieden sind von denen, wo zuerst die Krankheit ihren Sitz hatte.

Der zweyte Theil handelt in dem ersten Kapitel von der Zusammensetzung der chronischen Krankheiten und der wesentlichen Zustände, die die Elemente oder Principien dieser Krankheiten sind. Elemente sind die einfachen Affectionen, die die verschiedenen Erscheinungen andeuten, und gewisse Ordnungen von beständigen und bestimmten Symptomen erzeugen. Es giebt chronische Krankheiten, die bloß aus einem Grundleiden entstehen, aber dieser Fall ist, wie er mit Recht bemerkt, selten. Die zusammengesetzten Krankheiten haben eine gewisse Zahl derselben, aus welchen sie gebildet werden.

Das zweyte Kapitel bestimmt den Unterschied zwischen Elementen der Krankheiten und ihren Zufällen. Der Verf. hat mehrere Unterscheidungspunkte hier aufgestellt, bemerkt aber wohl, daß es manchmal schwer fällt, eine gehörige Grenzlinie zwischen beyden zu ziehen. Die Elemente bestimmten die Natur, die Symptome die Form.

Im dritten Kapitel wird die Vertheilung der Grundursachen also aufgestellt: 1) Veränderung der Lebenskräfte, wohin gehören Vermehrung, Verminderung, und endlich ungleiche Vertheilung; zur letzten Alienation werden auch die periodische Disposition und die Fehler der Gewohnheit gerechnet. 2) Allgemeine Veränderungen der festen und flüssigen Theile, wohin gehören die Abweichungen in der Cohärenz, Umfang, Form u. s. w., die festen Theile und die absoluten und relativen Fehler der Säfte. 3, Die specifischen Alterationen von einer unbestimmten Natur, das rheumatische, gichtische, flechtenartige, krätzige, scrophulöse, venerische und cancröse Princip. Die Lepra, Elephantiasis u. s. w. bildeten Modificationen oder Verbindungen der genannten Principien.

Das vierte Kapitel deutet auf die Theile und Systeme von Organen, wo chronische Krankheiten sich am allgemeinsten bilden. Die chronischen Krankheiten können sich auf dreyerley Weise in den Organen und ihren Systemen entwickeln, nämlich durch eine natürliche Anlage, nach welcher sich alle Krankheiten in chronische umändern; ferner mittelst der wesentlichen Affectionen, die sich primitiv in ihnen bilden, und mit welchen sie mehr oder weniger in Verwandtschaft oder Gegensatz stehen,

und endlich durch Symptome und zufällige Ereigniſſe, die Producte dieſer Affectionen ſind. Alle Organe, wo die Energie der Lebenskräfte nicht gehörig durch die Thätigkeit des Herzens, der Gefäße und des Blutes unterſtützt werden kann, ſind am meiſten chroniſchen Krankheiten unterworfen.

Das fünfte Kapitel zeigt die natürlichen Wirkungen der Grundurſachen, die ſich beziehen auf die Kräfte und Verrichtungen, und das ſechste Kapitel deutet die Wirkungen an, welche durch die Veränderungen in den feſten und flüſſigen Theilen und die ſpecifiſchen Fehler hervorgebracht werden. In den beyden letzten Kapiteln iſt das Bekannte gut vorgetragen.

Das ſiebente und letzte Kapitel dieſes Abſchnittes beſchließt mit der allgemeinen Theorie der Bildung der chroniſchen Krankheiten. Dieſe nun umfaßt und entwickelt nach Herrn Dumas 1) die Verhältniſſe, in welchen die Elemente dieſer Krankheiten gegen einander ſtehen; 2) die Verwandtſchaften, welche die verſchiedenen Syſteme der Organe, die der Sitz derſelben ſind, unterhalten. Was das erſte betrifft, ſo bemerkt der Verf.: a) Dieſe Elemente ſtehen in einem ſolchen Verhältniß, daß wenn das eine gebildet iſt, andere nach und nach folgen, welche dann mit dem erſten zuſammentreffen. b) Die eine Affection ſchließt die andere aus, und endlich c) die Affectionen ſind von einander abhängig, einander untergeordnet. Was den zweyten Punct, die Verwandtſchaften nämlich, betrifft, ſo bemerkt der Verf., daß die pathologiſche Action eines Elementes nicht bloß von der allgemeinen Verwandtſchaft abhängt, welche es für ein Organ hat, das der Sitz deſſelben iſt, ſondern auch von dem Zuſtande des Organes, der durch die zufällige Veränderung der Lebenskräfte, oder durch den directen oder ſympathiſchen Einfluß anderer Organe, und ſelbſt den der Gewohnheiten und moraliſchen Eindrücke bewirkt wird. Dieſe beſondere Beſchaffenheit iſt unabhängig von der Structur der Organe.

Die dritte Hauptabtheilung entwickelt im erſten Kapitel die Anlage zu chroniſchen Krankheiten, und die natürlichen Urſachen ihrer Bildung. Es giebt, ſagt hier der Verf., eine Anlage, nach welcher alle Krankheiten, die ein Individuum befallen, ein Beſtreben zeigen chroniſch zu werden.

Die Urſachen ſind a) Schwäche der Conſtitution, b) relative Schwäche eines Organes, c) Allgemeine Urſachen, welche gewöhnlich hitzige Krankheiten erzeugen, bilden chron. Krankheiten bey Perſonen, bey welchen ein ſchwacher Theil angetroffen wird. d) Die fortgeſetzte wiederholte Action eines Organes. e) Die Abwechslung von Reitzung und Schwächung. f) Alle Anlagen, die die kraftvolle Entwicklung der Kräfte und Actionen hindern. g) Beſondere Schwäche der Irritabilität und der Circulation des Blutes. h) Eine natürliche Beſchaffenheit der Organiſation, nach welcher die feſten und flüſſigen Theile für Veränderungen in ihrem Gewebe und ihrer Zuſammenſetzung ſehr empfänglich ſind. Es giebt ferner, wie der Verf. bemerkt, eine beſondere Anlage für verſchiedene Arten chroniſcher Krankheiten; dieſe gründet ſich a) auf den Zuſtand der Kräfte der feſten und flüſſigen Theile, b) auf eine ſpecifiſche Beſchaffenheit der Organiſation beſtimmte Alterationen zu erzeugen, c) auf relative Schwäche, endlich d) auf die Art der beſondern Senſibilität, die die Organe mehr unmittelbar für gewiſſe Eindrücke empfänglich macht.

Das zweyte Kapitel handelt von dem Einfluß der Conſtitution und des Temperaments, das dritte von dem Einfluß des Alters und des Geſchlechts, das vierte von dem Einfluß der Leidenſchaften und moraliſchen Affecte, und endlich das fünfte von dem Einfluß der äußern Urſachen und vorzüglich der Luft, Jahreszeiten, Clima u. ſ. w. Dieſe Einflüſſe erzeugen chroniſche Krankheiten, modificiren und compliciren dieſelben, bringen Veränderungen in ihrem Verlauf hervor. Die Art und Weiſe, wie dieſes geſchieht, wird weitläuftig dargethan.

Der vierte Haupttheil handelt in dem erſten Kapitel von den vorzüglichſten Quellen der Indicationen für die Behandlung der chroniſchen Krankheiten; es ſind dieſe die vorbereitenden und Gelegenheitsurſachen, die Natur und Bildung der chroniſchen Krankheiten. Man gelange zu dieſen Anzeigen durch die Erforſchung der vorhergegangenen Umſtände, durch iuvantia et nocentia, durch Analogie, durch den Inſtinkt des Kranken.

Im zweyten Kapitel unterscheidet der Verf. drey Heilmethoden, nämlich 1) die Methode in Rücksicht auf die natürlichen Bewegungen und freywilligen Endigungen, die in chronischen Krankheiten sich offenbaren. 2) Die Heilmethode nach der Verschiedenheit der Elemente, die die chronischen Krankheiten darstellen, und endlich 3) die Methode mit Beziehung auf das Ganze der bekannten und unbekannten Affectionen, die die Natur und Form der chronischen Krankheiten bestimmen. Die Ausführung dieses Heilplanes hat weiter nichts besonderes; bloß in Beziehung auf die letztere Methode oder die empirische bemerken wir, daß der Verf. hierher rechnet alle die Mittel, welche im Stande sind, ohne Rücksicht auf Elemente und Naturbewegungen eine absolute Veränderung in dem gegenwärtigen Zustand einer Krankheit zu erzeugen; dahin gehören nun: 1) lebhafte und plötzliche Eindrücke, Erschütterung; 2) entgegengesetzte Erregungen durch abwechselnd oder gleichzeitig angewandte Excitantia und temperantia u. s. w.; 3) Erzeugung einer neuen Krankheit, 4) Umänderung der Krankheit in eine bessere Form u. s. w.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der allgemeinen Kurmethode in Beziehung auf die verschiedenen Perioden der chronischen Krankheiten. In dem Zeitpunkt ihrer Bildung und während der ganzen Dauer des ersten Zeitraums muß man den vorhandenen Zustand von Reitzung, oder Schwäche hinwegnehmen. In der zweyten Periode muß man die schweren Zufälle mäßigen, oder heben, den Indicationen der combinirten Elemente Genüge leisten, die Austreibung oder Destruction der Principien bewirken, von denen die Gegenwart dieser Krankheit abhängt. Im dritten Zeitraum, wo die Zufälle beständig und unveränderlich fortwähren, muß man neue Krankheiten erzeugen, entgegengesetzte Bewegungen hervorbringen, specifische Mittel anwenden, mit Energie auf die hervorstechenden Affectionen einwirken. In dem letzten Zeitraum müssen die Kräfte unterhalten, die Zufälle verhütet, gehoben werden.

Im vierten Kapitel wird von der Behandlung der erblichen chronischen Krankheiten gehandelt. Die erbliche Disposition, die nicht nothwendig sich ausbildet, erfodere die

Entwicklung einer entgegengesetzten Disposition, oder eine Verbesserung der besondern. Lange Reisen werden zur Verhinderung der Entwicklung angerühmt.

Das fünfte und letzte Kapitel spricht von der Behandlung der unheilbaren Krankheiten. Als Ursachen der Unheilbarkeit werden angegeben: 1) Erschöpfung der Kräfte; 2) vollkommne Desorganisation und Decomposition; 3) gewisse unbestimmte und specifische Alterationen, wenn sie der Constitution anhangen und directe Veränderungen in der Organisation erzeugen. 4) Wanderung der Krankheiten auf schwache Organe und Annahme eines bösartigen Characters. 5) Gewisse besondere Umstände, die jeder Art eigen sind.

Rec. glaubt durch die Anzeige dieser Schrift auf den vorzüglichen Werth derselben aufmerksam gemacht zu haben, und wenn der Leser nicht allen und jeden Ansichten des Verfassers seinen Beyfall schenkt, manche Ausnahmen bey den als allgemein gültig aufgestellten Sätzen sich auffinden lassen, so wird das Ganze gleichwohl denselben befriedigen.

S.

Der Krieg auf Wartburg nach Geschichten und Gedichten des Mittelalters herausgegeben von August Zeune. Nebst einem Kupfer (vorstellend den Sängerstreit, aus dem Museum für altteutsche Literatur und Kunst entlehnt). Berlin, in der Blindenanstalt. 1818. XVI und 80 S. in 8.

Das merkwürdigste lyrische Gedicht unsers Alterthums, das durch seinen Inhalt wie durch seine Gesprächform sich als ein Ueberbleibsel einer teutschen Edda kund geben könnte, hatte wohl längst eine genaue kritische Durchsicht verdient, um endlich in seiner wahren Gestalt zu erscheinen, da es so sehr verwirrt und verstümmelt auf uns gekommen. Diese Durchsicht beruht auf einer Wort- und Sacherforschung, welche beyde immer vereint angewandt werden müssen, um den Text und seine Erklärung sicher zu stellen, nach welcher unerlaßlichen Voraussetzung auch gegenwärtige Ausgabe beurtheilt werden muß.

Diese kleine Schrift besteht aus einer einleitenden Vorrede, dem Texte und Joh. Rote's gereimter und prosaischer Beschreibung des Sängerstreites, welche aus Menken mitgetheilt ist. Die Vorrede enthält die Gründe zur Wiederherstellung des Textes, nebst von der Hagens Meinung hierüber, etwas über den Wettstreit und die Dichter desselben, sodann einige Bemerkungen über die Rechtschreibung und Sprache.

Wiederherstellung des Textes, die hier allerdings sehr nöthig war, und schon von v. d. Hagen versucht, von Docen versprochen wurde, gründet sich meiner Meinung nach immer auf die innere Bedeutung des Werkes, sobald die urkundlichen Quellen, nämlich die Handschriften, das Werk verstümmelt und verwirrt enthalten. Man hat schon längst eingesehen, daß der Wartburgkrieg dem Strophenbau nach aus zwey Theilen bestehe, also war für die Wiederherstellung die Absonderung und Aufeinanderfolge der Strophen die eigentliche Aufgabe, die nun Z. zu lösen versucht hat. Da bey dieser Wiederherstellung Manches nach den individuellen Ansichten des Anordners sich gestaltet, so ist schon darnach unzulässig, Strophen für unterschoben zu erklären, wenn sie nicht gerade in den beliebten Zusammenhang passen. Diesen Mißgriff haben Docen, v. d. Hagen und Zeune gethan, dieser läßt 13 Strophen (7 aus Manesse und 6 aus der Jen. Hds.) weg, und behauptet S. VII unrichtig, daß auch Docen diese Str. für verdächtig halte, da doch dieser (Miscell. I. S. 137.) nur die Str. 114. 115. der Jen. Hds. für andern Gedichten angehörig erklärt, und für andere Str. nur unbestimmt Unterschobenheit zugibt. Die Str. 13. aus Man. sieht freilich unnöthig aus, indeß scheinen mir Str. 64 — 66 nicht nur unter sich, sondern auch mit der letzten Str. in Man. im Zusammenhang zu stehen. Dennoch ließ sie Z. aus, „als ganz lose und ohne Zusammenhang dastehend.“ Die aus der Jen. Hds. weggelassenen Str. 63 — 65 waren dem Herausgeber wohl wegen der Anspielung auf die Zeitgeschichte mit verdächtig. Dieser Grund ist aber eben so unzureichend, als der des Unzusammenhangs, wodurch die Str. 94. vom Thier Alistenper weggeworfen wurde. Was in dem Wartburgkrieg ohne Zusammenhang dasteht, ist sicher darum noch nicht fremdartig, es zeigt nur an, daß wir das

Lied nicht ganz haben, was ja auch die Lücke der Jen. Hdschr. und die Verwirrung im Man. beweisen, welches vielleicht durch die Kolmarer Hds. sich aufklären könnte. So wenig wir die sonderbaren Str. 41. 42. aus dem König Tyrol wegwerfen können, eben so wenig darf die Jen. Str. 94. ausbleiben. Auf allen Fall hätte Z. die ausgelassenen Strophen in einem Anhang mittheilen sollen, damit der Leser für sich eine neue Anordnung versuchen könnte. Für den zweyten Theil des Liedes diente der Eingang des Lohengrin dem Herausgeber zum Wegweiser. Dies Verfahren ist richtig, aber eben so zweckmäßig, ja unumgänglich nöthig wäre es gewesen, das Verhältniß des Liedes zum Lohengrin zu untersuchen, um so mehr, da der Wartburgkrieg deutlich auf die Tafelrunde hinüberweist. Ich kann hier nicht untersuchen, ob nach meiner Meinung die vom Herausg. angeordnete Aufeinanderfolge der Str. die richtige sey, das kann nur gründlich beurtheilt werden, wenn die Bedeutung des Gedichts im Reinen ist, worüber Z. schweigt, und welches doch hauptsächlich in der Vorrede wenigstens berührt werden mußte. Sein Grundsatz der Anordnung ist aus der Erfahrung abgeleitet, indem es bey Räthselspielen gewöhnlich ist, daß dem Aufgeber geantwortet und zugleich ein neues Räthsel vorgelegt wird. Nach diesem im Ganzen richtigen Grundsatze hat Z. auch die Ueberschriften der Str. bestimmt, wobey meines Erachtens die zum Verständniß des Zusammenhangs sehr nützlichen scenischen Bemerkungen im Man. nicht hätten ausbleiben sollen.

Für den Strophenbau war dem Herausg. durch v. d. Hagen und Docen, wie auch durch das Wiener Bruchstück (Mus. f. altt. Lit. I. S. 642 flg.), das Z. gar nicht erwähnt, schon etwas vorgearbeitet. Der 1ste Theil des Gedichts besteht aus einem 16zeiligen Gesätz im Thüringer Herren Ton, welches im Ganzen 77 Füße enthält. Z. rechnet 80 Füße, indem er aus Versstoß den 14ten Vers, der nur 2 Füße enthält, als 5füßig zählt. Da nun alle 16 Zeilen weiblich und männlich endigen können, und dies zwar willkührlich ohne alles Gesetz der Wiederkehr, da eben so in Ansehung des Sylbenmaaßes völlige Willkühr herrscht; so ist dies nicht blos auf Rechnung der Hdss. zu schreiben, sondern die Strophe ist an und für

sich in keinem streng bestimmten Maaße geschrieben, und die Versuche des Herausg. Gleichmäßigkeit in diesen Ton zu bringen, sind eher zu tadeln als zu billigen, da die Urkundlichkeit darunter leidet. Mehr urkundliche Regelmäßigkeit ist in der 10zeiligen im schwarzen Ton geschriebenen Str. des 2ten Theiles. Denn obgleich der 1ste, 2te, 4te und 5te Vers auch weiblich seyn können, und zwar entweder blos in einem oder in beyden Gliedern zugleich, so sind sie doch viel häufiger männlich, und geben dadurch die ursprüngliche Gestalt der Str. deutlich zu erkennen. V. 5 und 6, 7 und 10 bleiben beständig weiblich, so wie V. 8 u. 9 größtentheils männlich, die nur zuweilen (St. 16. 21. 23. 26. 27. 39. 41. 50. 56. 57. 72. 78. 93.) in die weibliche Endung übergehen.

Für den ersten Theil ist Man., für den zweyten die Jen. Hds. zu Grund gelegt. Indessen ist nicht nur eine durchgreifende Rechtschreibung eingeführt, sondern Z. hat im ersten Theil oft willkührlich die Jen. Lesarten aufgenommen, ohne es anzuzeigen, und sich auch in seinem Streben nach prosodischer Gleichmäßigkeit verleiten lassen, die Syncope und Apocope zu gebrauchen, wo sie im Manesse nicht stand, z. B. unglich st. ungelich, her st. herre ꝛc. Wenn gleich dadurch der Sinn nicht gefährdet ist, so ist doch diese Manier, die er auch beym Nib. Lied anwandte, gar nicht der Gründlichkeit angemessen, und verführt leicht zu einer Textmacherey, die nicht weniger als eine Modernisirung verwerflich ist.

Hinsichtlich der Zusätze, die Z. zur Nachhülfe des Sinnes, größtentheils aber zur Vollständigkeit des Versmaaßes für nöthig hielt, ist im Allgemeinen zu sagen, daß die mehrsten untauglich sind. Denn Str. 31. ist der Zusatz mir, Str. 32. wie, Str. 33. min unnöthig. Str. 32. ist das hinzugesetzte werden sprachwidrig. Str. 37. heißt es: „wan [niht] der lieder wurde ze vil", wo niht ebenfalls sprachwidrig, da das zusammengesetzte wan schon wo nicht heißt. Nib. Lied 1844. Str. 41. steht: „als einen [dichten] walt." Die Alten sagen statt dessen finster und tief. Nib. L. 3717. Str. 42. heißt es: „[es] en helfent lichte wapen [nicht] noch kein vermessenheit." Die ganze Stelle ist verdorben. Im Man. steht sie richtig also: „Sie enhelfent liehte wapen

noh kein vermeſſenheit.“ Es gehört alſo nicht hierher und könnte auch ſonſt wegbleiben. Nib. L. 1324. Lichte heißt leichte, und liehte heißt glänzende. Niht iſt ſprachwidrig. Bey negativen Theilungsſätzen mit weder und noch laſſen die Alten weder im Vorderſatze gewöhnlich aus. Da ſie nun doppelte Negationen haben, ſo gilt in obigem Verſe en als eine Negation, macht alſo mit dem ausgelaſſenen Weder eine doppelte negirende Partikel aus, das von Z. hinzugeſetzte niht gibt aber eine ſprachwidrige dreifache Negation. Der Nachſatz mit noch und kein iſt ebenfalls doppelt negirend, denn kein bekam erſt im 14ten und 15ten Jahrh. poſitive Bedeutung.

Die Bemerkungen über die Zeit des Wettgeſangs ſind dankenswerth, über die Dichter hätte der Herausgeber die Docenſchen und Büſchingiſchen Unterſuchungen nachweiſen und über die alte Sprache mehr ſagen ſollen. Die Vorrede ſchließt ſich mit Erwähnung der Herren Maßmann und Büſching, die dem Herausg. zu ſeiner Arbeit freundſchaftliche Mittheilungen machten. Wie viel bey dieſer Ausgabe noch fehlt, ſieht wohl jeder Kundige. Zu loben iſt immer der Eifer für die Sache, aber grade dieſer Eifer ſollte einen größeren Unterſuchungsfleiß verurſachen, damit nicht Ausgaben alter Dichterwerke vervielfältigt werden, ohne zu leiſten, was man mit Recht verlangen kann.

(Der Beſchluß folgt.)

No. 71. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Der Krieg auf Wartburg nach Geschichten und Gedichten des Mittelalters herausgegeben von August Zeune.

(Beschluß der in No. 70. abgebrochenen Recension.)

Ein richtiger Text, mit getreuer Angabe der Lesarten, mit Verszahlen und einer tüchtigen Einleitung versehen, gehört wesentlich zu einer solchen Ausgabe. Ein Wörterbuch ist nicht immer nöthig, desto mehr aber einleitende Untersuchungen über Handschriften, Sprache, Dichter ꝛc. und besonders über die Bedeutung des Gedichtes, damit wir endlich doch einmal einsehen lernen, was die altteutschen Lieder heißen wollen, und damit wir nicht, wie es bisher geschehen, über der äußeren Untersuchung den Gehalt, den Geist dieser Lieder verkennen. Ich lege daher, damit wenigstens eine Meinung über die Bedeutung des Wettgesangs aufgestellt werde, meine Ansicht einstweilen zur Prüfung vor.

Der Wartburgkrieg ist ein Wettstreit im Gesang, der mit dem Lobe zweyer Fürsten anhebt, und als die Partheyen sich über den Vorzug eines Fürsten nicht vereinigen können, so nimmt der Streit die Wendung, daß die Sänger nun selbst ihren eigenen Vorzug in Räthselaufgaben prüfen, damit der Fürst desjenigen Sängers, der in den Räthseln siegt, den Preis erhalte. Also sind zeitliches Lob, und um dieses zu beweisen, Räthselaufgaben der Inhalt des Gedichts. Ein Volkssänger (Osterdingen) und ein Ritter (Eschenbach) sind die hauptsächlichsten Streiter, und Eschenbach will seinen Gegner sogleich durch mysteriöse Räthsel niederschlagen. In dieser Räthselsucht verlieren sie sich so weit, daß der Streitpunkt ganz verschwindet, und Eschenbach gleichsam in die Offenbarung seines höheren Wissens, in die Astronomie und mit Klingsorn in den Sagenkreis der Tafelrunde, und namentlich in die

Sage vom Lohengrin übergeht, der ja blos als eine Folge des Wartburgkrieges betrachtet wird. Hier ist nun einmal deutlich der Gegensatz des Heldenbuchs und der ritterlichen mysteriösen Sagenkreise ausgesprochen, und vielleicht auch der Umstand, daß um die Zeit des Wettgesangs die Teutschen schon mehr sich zu ausländischen Sagen hinüber neigten. Dieses ist im Grunde auch der Gegensatz des Volksglaubens zu den Mysterien, und indem der Mystiker Eschenbach seine höhere Weisheit in Räthsel einhüllt, so muß der Volksglauben, dessen Repräsentant Ofterdingen ist, überwunden zurücktreten, und nimmt zu seinen Mitteln zum schwarzkünstigen Klingsor, und dieser zum Teufel seine Zuflucht. Wie im Heidenthum Volksglauben und Priesterweisheit einander gegenüber standen, so bildeten zur Zeit unserer Bekehrer Heidenthum und Christenthum denselben Gegensatz, und nachdem wir Christen geworden, so traten christlicher Volksglauben und christliche Mysterien als Gegensätze auf. Beyde Arten der Religionsweisheit hatten ihre tief gegründeten Ueberzeugungen, und blieb der Volksglauben mehr bey den Wundern der Erde, der Materie stehen, so ahnte die Priesterweisheit, mit Freyheit ausgebildet, die höheren Wunder des Geistes, der die ganze Welt belebet. Geheimlehre war also die übergeordnete Weisheit, die dem Himmel angehörte, und Volksglauben die untergeordnete, die auf der Erde weilte. Beyde konnten friedlich neben einander bestehen, wie die Natur der Sache und die Geschichte beweisen, da sie sich gegenseitig nicht widerstreiten, und erst in den Zeiten des Verfalls feindlich gegen einander auftraten.

Diese Ideen werden durch eine tiefere Betrachtung unsrer alten Literatur, wie ich glaube, auffallend bestätigt. Wenn nach Creuzers Nachweisungen (Symbol. I. S. 5) der Vortrag in kurzen Räthseln die Lehrart des ältesten Heidenthums war, so sehen wir aus unsern Räthselwerken die gleiche Lehrweise bey den alten Teutschen. Nicht nur der Wartburgkrieg, sondern vor Allem ist hier das höchst merkwürdige Tragemundeslied mit J. Grimms weitführenden Bemerkungen (Altt. Wäld. II. S. 8—30) zu vergleichen, welches sicherlich am meisten im Ton einer altteutschen Edda geblieben ist. Daran schließt sich das Räthselspiel des Königs Tyrol

mit seinem Sohne Fridebrant, dessen erstes Räthsel auch im Wartburgkriege Str. 90 — 92. noch durchzublicken scheint. Diese beyden Lieder, bloße Beweise der altteutschen Räthselweisheit, enthalten zwar keinen Wettstreit, allein die übrigen mir bekannten Gedichte, die hierher Bezug haben, sind Streitgesänge, in denen mit und ohne Räthsel fast immer der Gegensatz des Christenthums und Heidenthums hervortritt. Ueber den saglichen Sängerstreit zu Pavia unter Otto I. im Jahr 962., den die spätere Meisterschule noch beschreibt (Samml. für altt. Lit. 1812. S. 154.), wissen wir eigentlich nichts, wo also die Vergleichung aufhört. Wichtiger ist der Glaubensstreit des Apostels Petrus mit dem Zauberer Simon, dem, wie Klingsorn, der Teufel durch Zauberey und verdrehte Bibelauslegung hilft, und der ebenfalls durch das Mysterium des Abendmahls besiegt wird (Pfälz. Hdf. No. 361. Bl. 12. b. 2. — 15. a. 2.) *). Ebenso der lange philosophisch-theologische Wettstreit des Röm. Kaisers Faustinianus mit seinen drey Söhnen und dem heil. Petrus über die Wilsalde oder Wilselde **), wobey ebenfalls wie im Wartburgkrieg auf heidnische Weltweise, Plato, Epicur, Aristoteles, und besonders auch Pythagoras und die Sternkunde Bezug genommen wird (daselbst Bl. 18. a. 1. — 22. a. 2.). So streitet in der späteren Legende der heil. Macharius mit einem Ketzer (Pfälz. Hdf. No. 90. Bl. 131. a.), wie auch der heil. Apollonius mit einem heidnischen Spielmann über Religionswahrheiten (das. Bl. 127. a.), wobey der Ketzer, der im Volksglauben immer mit den Zauberern und Teufeln in eine Reihe gestellt

*) Von dieser Kaiserchronik, oder teutscher diesem Kaiserbuch, ist die Münchener Weltchronik nach den von W. L. Grimm (Altt. Wäld. III. S. 278. flg.) mitgetheilten Auszügen eine Uebersetzung und Ueberarbeitung.

**) Von Wile, die Weile, die Stunde, und Selde, das Glück, Schicksal, wörtlich Stundenschicksal, d. h. das aus der Constellation der Geburtsstunde vorausbestimmte Lebensschicksal eines Menschen. Schiller, Scherz und Wachter haben das Wort nicht.

wird, besonders der heidnische Spielmann (Barde, Thruthe) Aufmerksamkeit verdient. So tritt ja auch Otfrit als christlicher Sagen- und Legendensänger wettkämpfend gegen die Volkssänger auf, die nur heidnische Mären berichteten, auf welche Stelle mit Recht noch neulich A. W. von Schlegel (Observations sur la langue et la littérature provençales. Paris 1818. p. 69. 119. *)) verwiesen hat. Darum stellt auch Otfried seine mystischen Betrachtungen auf, um eben die Laiensänger durch die tiefere Weisheit des Christenthums zu verdrängen, so wie auch in den erwähnten und andern religiösen Disputationen die geheimnißvolle Räthselweisheit des Heidenthums durch die noch geheimnißreichere christliche Lehre vom Abendmahl und der Dreyeinigkeit gewöhnlich überwunden wird. Diese christlich-heidnische Spannung, die sogar im Heldenbuch wieder vorkommt, wo ein Omit Elberich mit Rachaol und Sydrat um den Vorzug des Christenthums und Heidenthums streitet (Pfälz. Hds. No. 365. Bl. 19. b. 20. a. 27. a.), verursachte auch die christliche Umwandlung mancher heidnischen Ideen, so daß z. B. die christlichen Einsiedler den Drachen (als das Bild des Bösen, des Teufels, durch Gebet vertreiben und verbrennen (Pfälz. Hds. No. 90. Bl. 69. a. 93. b. 106. a.), was ja offenbar eine christliche Umwandlung des heidnischen Sigfridischen Drachenbrandes ist.

*) Herr v. Schl. sagt: Otfrid dit qu'il souhaite substituer sa poésie sacrée aux chants d'amour dont une veuve pieuse avoit été scandalisée. Otfrids Worte; laicorum cantus obscoenus lassen allerdings zunächst auf Liebeslieder schließen, da jedoch die Lieder des Heldenbuchs großentheils Liebesgeschichten erzählen, so kann man diese Worte auch auf das Heldenbuch beziehen, was ich in meiner Einleitung in das Nib. L. §. 34. gethan habe. Mich bestärkt in meiner Ansicht die Betrachtung, daß Otfrit, wenn er den Minnesingern gegenübertreten wollte, wohl eher geistliche, oder Kirchenlieder, gedichtet hätte. So aber bearbeitete er die christliche Geschichte, weil nämlich die Sagen auch geschichtlichen Anschein hatten, deren Inhalt er aber für unnütz hielt, worauf sich wohl seine Worte ludus saecularium vocum, und das wiederholte sonus inutilium rerum beziehen mögen.

Unser Heidenthum ist zuverlässig nicht so willfährig dem Christenthum gewichen. Wir wissen aus der Kirchengeschichte, welchen Widerstand die neue Lehre in Griechenland und Rom gefunden, und da wir in unsrer Geschichte aus manchen kaiserlichen und andern Verboten gegen heidnische Gebräuche den Widerstand des alten Glaubens ahnen können, so geben uns die religiösen Räthselwettstreite deutlich genug zu erkennen, daß sie sich als Ueberlieferungen auf alte Veranlassungen gründen. Diese Anlässe waren ohne Zweifel die Religionsstreite, die zur Zeit unsrer Bekehrung mancher altteutsche Priester mit den Missionaren und Neubekehrten führte, die in der Geschichte nicht, aber wohl durch die umstaltende Ueberlieferung auf uns gekommen sind. Der Räthselvertrag zeigt uns ferner an, daß der heidnische Priester bey seiner Lehrart blieb, nach welcher sich der widerlegende Geist bequemen mußte. Zugleich ist der Inhalt dieser Räthsel ein Wink, daß die altteutschen Priester nicht nur tiefere Kenntnisse, Mysterien, gehabt, also auch eine gebildete, wiewohl nicht kastenmäßige Gesellschaft ausmachten, und daß man sie ohne Zweifel Thruthen nannte, wenn gleich der um religiöse Einrichtungen weniger als um Staatsgeschäfte bekümmerte Tacitus sie nicht so nennt, und obgleich der Zeitungsschreiber Cäsar und die ihm folgen, zu widersprechen scheinen, dessen Aeußerung jedoch von andern schon richtig ausgelegt ist. Nun begreift es sich auch, warum in diesen Wettstreiten der Ueberwundene immer ein dem Christenthum feindliches Wesen ist, entweder ein Ketzer ꝛc. oder Einer, der zum Teufel und seiner Zauberey die Zuflucht nimmt, weil nämlich die Bekehrer nicht nur die heidnischen Götter, wie wir aus der Abschwörung wissen, als Teufel und Unholde vorstellten, sondern wahrscheinlich auch die heidnischen Priester und ihre Anhänger eben so betrachteten, was uns die wichtige Ueberlieferung noch ahnen läßt. Das ist die ursprüngliche Bedeutung dieser in unsrer Sage aufbehaltenen Religionsstreite, welche späterhin, wie im Wartburgkrieg, in den Zwiespalt zweyer Sängerschulen überging. Mit diesem Sängerstreit kann man einen ähnlichen in der griechischen Bildungsgeschichte vergleichen, worauf mich mein Lehrer aufmerksam machte, wo die Reibung der Hesiodischen und Homerischen

Schule ebenfalls durch einen saglichen Wettstreit der beyden Meister ausgedrückt ist.

Die Erklärung der einzelnen Räthsel des Wartburgliedes fordert eine umfassendere Kenntniß des teutschen Geistes im Mittelalter, als man von Einem Mann verlangen könnte. Ich bemerke nur, daß J. Grimm (Altt. Wäld. III. S. 196) den Zusammenhang der 12ten Str. des ersten Liedes angegeben, welches Beyspiel von andern Forschern Nachahmung verdienet.

So ist das Lied vom Sängerstreit auf der Wartburg seinem weitführenden Inhalt nach der erneuerten Aufmerksamkeit unsers Zeitalters würdig, um so mehr, da der Ort des Wettgesangs dreyhundert Jahre nachher durch Luther in religiöser, und wieder dreyhundert Jahre nachher durch das Burschenfest in politischer Rücksicht bedeutend geworden; so daß dieses Lied die merkwürdigsten und wichtigsten Erinnerungen unsrer Geschichte seit einem Jahrtausend enthält, indem der Wettstreit auch die kampfvollen Jahre des Befreyungskrieges ewig denkwürdig macht. Darum sollte dies Gedicht ein wahrhaft hohes Lied der Teutschen werden, und es verdient gewiß durch seinen Inhalt und die praktische Anwendung, die auch der Herausgeber zum Theil betrachtet, mit unserem Leben wieder näher befreundet zu werden.

F. J. Mone.

Histoire des Phlegmasies ou Inflammations chroniques, fondée sur des nouvelles Observations de Clinique et d'Anatomie pathologique, ouvrage présentant un tableau raisonné de variétés et des combinaisons diverses de ces maladies avec leurs différentes méthodes de traitement. Deuxieme édition. Par J. J. V. Broussais, Docteur en Médecine de la Faculté de Paris, Chavalier de la Legion d'honneur, ancien Médecin Principal d'Armées, Professeur en Medecine à l'hospital militair d'Instruction du Valde-Grace, Correspondant de la Société de la Faculté de Médecine de Paris et de celle d'Emulation de la même ville. Imprimerie de J. Moronval. Paris, chez Gabon Libraire, place de

l'Ecole de Médecine No. 2. Crochard, Libraire, Editeur des Annales de Chimie et de Physique, rue de l'Ecole de Médecine, No. 3. 1816. Tom. II. Pr. XX. p. 648 et 584.

Die zweyte Ausgabe dieſes Werkes, die wir hiermit anzeigen, unterſcheidet ſich von der erſten durch weiter nichts, als durch einen kurzen Vorbericht zu derſelben, in welchem der Verfaſſer bemerkt, daß, da die Thatſachen dieſelben ſeyen, und die daraus abgeleiteten Schlüſſe den Grund der Theorie enthielten, welche er ſeit einigen Jahren entwickelte, er keine Veränderungen weder in dieſen, noch jenen zu machen für nöthig gefunden habe, durch welche überdies das Werk verunſtaltet worden wäre. Die ſeit der Ausarbeitung erlangten Reſultate verſpricht er aber in einem andern Werke mitzutheilen, und das mangelnde hier zuzufügen, um auf dieſe Weiſe ein vollſtändiges Gemälde des gereitzten Zuſtandes der Organe zu liefern. Dieſe zwey Bände enthalten bloß die Entzündungen der Werkzeuge des Athmens und der Verdauung, und zwar nicht einmal vollſtändig. Die Gegenſtände ſind durch eine Menge belangreicher Beobachtungen näher beleuchtet, welche dem Werk einen vorzüglichen Werth verſchaffen.

Aus der Menge der hier aufgeſtellten Thatſachen entwickelt der Verf. folgende Ideen über die Natur, Verſchiedenheit und den Einfluß der Entzündung auf die Verrichtungen, welche wir hiermit ausheben wollen, um ſie dem Leſer, der damit noch nicht bekannt ſeyn möchte, kennen zu lernen. Nach der Meinung des Verf. heißt nämlich Entzündung, jede örtliche Erhöhung der organiſchen Bewegungen, welche hinreicht die Harmonie der Organe zu ſtören, und das Gewebe des Organes, wo ſie ihren Sitz hat, zu desorganiſiren. Die Entzündung iſt manchfaltig nach der Natur der Capillargefäßbündel und dem Grade. In den dicken, mit vieler Energie begabten, blutreichen Capillargefäßbündeln ſind die Zufälle, Schmerz, Geſchwulſt, Röthe und Hitze; im Fortgang der Krankheit haben Zertheilung, Brand, rothe Verhärtung, Eiterung, Eitergeſchwulſt, einfaches Geſchwür, Heilung ohne eine andere Desorganiſation als Verdickung und Zerſtörung des Zellengewebes ſtatt. Bey Verlängerung und in den wenig energiſchen Graden der Entzündung zeigen ſich dieſelben Er-

scheinungen und überdies eine Entwicklung lymphatischer Bänder, die keine Heilung ohne Desorganisation gestattet. — In den weniger dicken und mit geringer Energie begabten blutreichen Capillarbündeln sind die Zufälle Geschwulst und Röthe; aber bisweilen mangeln Hitze und Schmerz. Im Fortgang der Krankheit, die immer träg ist, werden Zertheilung, Brand, rothe Verhärtung, bey welcher sich oft eine Vermischung ausgearteter lymphatischer Bündel offenbaret, ferner Eiterung durch Ausschwitzung, und bisweilen ein umsichfressendes Geschwür, wegen Vermischung mit weißer Verhärtung, angetroffen. — In den weißen Capillarbündeln ist Geschwulst allein eine beständige Erscheinung. Hitze und Röthe werden nicht angetroffen, bisweilen ist Schmerz vorhanden. Im Fortgang der Krankheit beobachtet man in den Drüsen Zertheilung, Verhärtung, weiße und knotige Eiterung; im Zellengewebe speckige Verhärtung; in allen aber unheilbare umsichfressende Geschwüre, wenigstens wenn die verhärteten Theile nicht zerstört werden.

Was den Einfluß der Entzündung auf die Verrichtungen betrifft, so erzeugte die phlogosis sanguinea mit dem phlegmonösen Charakter Fieber, unangenehme Empfindungen, tief eindringende Veränderungen in den Verrichtungen des Nervensystemes, Störungen in den Secretionen, und im Fortgang der Krankheit und bey ihrer Verlängerung im chronischen Zustande, mit Eiterung, einem Geschwür u. s. w. verbunden, ein lebhaftes hectisches Fieber, Vermagerung, Auszehrung. Die Folgen der phlogosis sanguinea in Organen, die wenig rothe Capillarbündel haben, oder die sich auf Membrane ausdehnen, sind ein mäßig hitziges Fieber, bedeutendes Nervenleiden, demselben entsprechende Störungen im Absonderungsgeschäfte. Gleichwohl sind diese Zufälle nicht beständig, und einige erscheinen oft in einem sehr geringen Grade. Im Fortgang der Krankheit und im chronischen Zustande mit Eiterung Verschwärung u. s. w. beobachtet man ein nicht sehr lebhaftes hectisches Fieber, das oft kaum zu bemerken ist; ferner langsame Auszehrung, wenigstens ist dies der Fall, wo die Entzündung nicht in den Organen der Assimilation ihren Sitz hat; wenn dieses statt hat, ist die Aus-

zehrung bedeutend, geht rasch vor sich, und hängt nicht von dem Fieber ab: Wassersucht entsteht gerne, besonders wenn das Zehrfieber schwach ist.

Bey der phlogosis lymphatica, oder der Reitzung der weißen Capillarbündel werden weder Fieber, noch irgend eine sympathische Störung wahrgenommen; wenn nicht eine Complication mit den vorigen Zuständen statt hat. Bey sehr langer Dauer und Verschwärung u. s. w., wenn die Reitzung der weißen Bündel rein und einfach ist, sind die Folgen Veränderung der Ernährung, Störungen in den serösen und lymphatischen Secretionen, Wassersucht; wenn aber zu dem Geschwür eine phlogosis sanguinea hinzutritt, so zeigen sich ein schnell fortschreitendes hectisches Fieber und bedeutende Auszehrung. Dieses sey genug, um den Leser mit dem Inhalt und Werth dieser Schrift bekannt zu machen.

S.

Die Ahnfrau. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen. Zweite Auflage. Wien, 1819. Bei J. B. Wallishausser. VI und 153 S. 8.

So gewiß der Mensch immer Hauptgegenstand, wie einer jeden, so insbesondere der dramatischen Kunst seyn wird, so gewiß wird desselben Geschick auf Erden, wie sein Verhältniß zu andern Menschen und zu einer höheren Ordnung der Dinge immerfort der vorzüglichste Stoff für den dramatischen Dichter seyn. Der Mensch erklärt sich einmal nicht aus und für sich selbst; wie soll er dargestellt werden, ohne Verbindung mit dem, was einen entschiedenen Einfluß auf ihn äußert? — Daher denn von der Zeit an, wo die dramatische Kunst sich zu einem wirklichen Bestehn und Leben entwickelte, die Dichter sich über das beschränkte irdische Daseyn des Menschen hinausgewiesen fanden, und ihre Gedanken über dasselbe in Verbindung mit etwas Höherem darzulegen suchten. Die Griechen, in so mancher Hinsicht Muster in jeglicher Kunst, geben hier reichen Stoff dem Nachdenken, wenn man Aeschylus und Sophokles betrachten und vergleichen will. Man wird nicht umhin können, den Ernst, womit diese Dichter ihre Kunst behandelten, und die

strengen Forderungen, die sie an sich selbst machten, zu bewundern. Gleiche Bewunderung werden uns die Großen unter den Neuern einflößen; es ist unmöglich, einen Dante (machen wir hier einmal den Titel seines Gedichts gelten), einen Shakspeare, Calderon, Göthe, Schiller zu betrachten, ohne sich zugleich zu ernsten Betrachtungen über das Geschick der Menschen veranlaßt zu sehn. Unsere Zeit, so oft die philosophische genannt, hat diese Benennung auch dadurch gerechtfertigt, daß sie solche Betrachtungen über die Kunst vielfach, und man darf behaupten, oft mit Glück, angestellt hat. Gar bald aber trübte diese ähnlichen Bemühungen eine seltsame Verirrung. Die Forschungen über das Geschick des Menschen führen immer in dunkle Regionen, über die den Dichter nur ein klarer Verstand und ein heitres Gemüth hinaushelfen wird; denn ganz zu ergründen wird er sie nicht vermögen, und ihm wird es auch genug seyn, den Punkt gefunden zu haben, auf dem der Mensch, der einzelne, wie das ganze Geschlecht, sich behaupten und in Harmonie mit den die Welt regierenden Mächten treten kann. Calderons Leben ein Traum kann hier als ein großes Muster dienen. Unser Zeitalter aber, wie es denn dem Menschen nicht gegeben ist, „auf ungewöhnter Höhe nicht zu schwindeln", nachdem es, oft mit Verwegenheit, sich zu den äußersten Grenzen der Erkenntniß gedrängt, stürzte sich bald mit Lust in jene dunkeln Regionen, und es schien Vielen bequemer, mit der Phantasie in ihnen zu verweilen, als durch strenges Denken dem Geiste eine Grenze zu setzen. Die Erfahrung zeigt, wie es in des Menschen Seele Saiten giebt, die auf eine lebhafte Weise durch das Grauvolle gerührt werden, wie diese Rührung der Dichtkunst trefflich dient. Diese Saiten wurden auf das heftigste in Bewegung gesetzt, wie man sich jenem Dunkel nahte; und so geschah es, daß den Liebhabern der Dichtkunst, was den Dichtern „des Schicksals Schauer-Nacht" bald das wahrhaft Poetische dünkte. Wenn die Dichter unsrer Tage einmal eine Manier ergriffen haben, so lassen sie nicht ab von ihr, bis sie dieselbe zum Unsinn getrieben. Auf diese Weise sahen wir die Schicksals-Tragödien, wie eine Sündfluth, über unsre Bühne kommen, und man konnte auf sie die Xenie anwenden:

Jahre lang sinnet der Dichter, und kann sich nimmer genugthun;
Dem genialen Geschlecht wird es im Traume beschert.

Das alte Wort: „Gott suchet heim der Väter Missethat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied", ist das Motto vieler unter jenen Tragödien geworden. Ein sehr wahres, gewichtiges Wort; aber die Tragödien-Schreiber hätten bedenken sollen, daß, wenn es einer Religionslehre gemäß war dasselbe wie ein unmittelbar aus dem Willen Gottes hervorgehendes Gesetz auszusprechen, im Drama dasselbe aus Verknüpfung von Ereignissen und Charakteren, als natürlich und der Vernunft gemäß, hervorgehn mußte. Ferner stellen alte Sagen oft in einem besondern Factum, symbolisch, dar, was die Religion als ewige, in der Weisheit und Gerechtigkeit Gottes begründete Gesetze ausspricht; höchst verkehrt aber würde der handeln, der eine solche einfache Sage, ohne sie für die Kunst und durch dieselbe umzuschaffen, zu einer verwickelten Handlung auseinander zerren wollte. Dies ist Hrn. Grillparzer in seiner Ahnfrau begegnet.

Die Stammutter eines vornehmen Hauses wird, als Ehebrecherin, in den Armen ihres Buhlen, von ihrem Gemahl erstochen. Ihre That ward ein Fluch für das ganze, von ihr stammende Geschlecht, und ihre Strafe besteht darin, daß sie, wie ihrem Hause ein neues Unglück droht, aus ihrer Gruft hervorgehn, und dasselbe verkünden muß; Ruhe ist ihr dann erst verheißen, wenn ihr ganzes Haus ausgestorben ist. Man sieht, der Dichter ist mit dem Schicksal leicht fertig geworden; schwerlich aber hat er diejenigen befriedigt, die bey Betrachtung eines Drama über den bloßen Theater-Effect wegsehn. Uns wenigstens scheint es etwas sehr Anstößiges, und, als Stoff, der ächten Kunst Ungeziemendes, schuldlose Menschen in Folge eines in längst verflossener Zeit begangenen Frevels leiden zu lassen; und so leiden die Personen der hier in Rede stehenden Tragödie in der That, der Verf. mag in dem Vorbericht sagen, was er will. Vorstellungen wie diese können nicht anders als das sittliche Gefühl beleidigen; und das zu thun hüte sich der Tragiker: Der Dichter soll keine Sittenlehre geben wollen; aber was dem tiefsten, in des Menschen Natur liegenden Grunde aller Sitte widerspricht, wird immer

störend der Harmonie widerstreben, die der Dichter zu erzeugen strebt. Hr. G. erinnere hier nicht an Werners Vier und zwanzigsten Februar. Den Stoff dieser Tragödie wird schwerlich jemand in Ernst vertheidigen, und an die höchst vortreffliche Darstellung möchte man zu großem Nachtheil der Ahnfrau erinnert werden. Noch weniger hätte, wie in dem Vorbericht geschieht, Calderons Andacht zum Creuze als Beyspiel zu Vertheidigung der Schicksals-Tragödien aufgeführt werden sollen. Der Stoff dieses Stücks liegt in einer ganz andern Sphäre, als die, in die es Hrn. G. uns einzuführen gefallen hat. Und, setzen wir hinzu, was darf nicht ein Calderon wagen, der vermittelst seiner hohen dichterischen Gewalt, vermöge seiner Schöpferkraft, die vor allem in der Form sich offenbart, uns in die fremdesten, wunderbarsten Regionen führen und in denselben erhalten kann! — Wie wenig Hr. G. auf solche Mittel Anspruch machen könne, wird sich zeigen. Auch kann Rec. ihm keinen Glauben beymessen, wenn er sagt, die Muster seyen ihm besser bekannt, als denen, die ihn darauf verweisen. Hätte er nur eine Ahndung von Calderons Kunst gehabt, er hätte es nicht gewagt, mit einem so von aller Kunst entblößten Producte ins Publicum zu treten. Selbst Werner hat Mittel der Darstellung gefunden, durch die es ihm möglich ward, uns, so lange wir uns in der Sphäre seines Schauspiels befinden, Glauben an dasselbe einzuflößen; es trägt und erhält sich in seiner Sphäre selbst durch Maaß und Uebereinstimmung. Was finden wir in der Ahnfrau? — Die letzten Zweige des seit langer Zeit dem Untergang geweihten Hauses werden uns vorgeführt, und, wie sich's von selbst versteht, ihr erstes Erscheinen ist von allerley Grauen erweckenden Ingredienzen, einer Winter-Nacht, einem Sturm, und vor allem von einem verrosteten Dolch, der, als Haus-Dolch des Borotinschen Geschlechts, sonst ohne weiteren Grund, an der Coulisse des Vorgrundes prangt, begleitet. Werner hat in seiner Tragödie auf eine kluge und höchst künstlerische Weise in den Raum Einer Stunde alle Unglücksfälle, die eine lange Reihe von Jahren hindurch das fluchbeladne Haus trafen, zusammenzudrängen gewußt, und er giebt dem Stücke dadurch eine große Haltung. Hier erfahren

wir aus der früheren Zeit nichts als die Schuld der Ahnfrau. Den alten Grafen Borotin finden wir in der ersten Scene klagend über den Tod eines Verwandten; er erkennt seines Hauses Hinsterben, und gedenkt des einzigen Sohnes, Jaromirs, den er früh verlor, und als todt beweinte. Der Knabe aber ward, wie sich weiterhin entwickelt, von einem Räuber gefunden, der ihn als Sohn erzog, und in sein Handwerk einweihte. Als Räuber beunruhigte er die Gegend um Borotins Schloß, und hier rettete er einst Bertha, des Grafen Tochter, in ihr die unerkannte eigne Schwester, aus den Händen seiner Kameraden; woraus sich denn ein Liebesverhältniß entspinnt. Dies ist es, was uns die ersten Scenen erzählen. Jetzt wird den Räubern von einem Commando Soldaten nachgestellt (wenn wir das Stück sonst unsittlich nannten, die Polizey erscheint sehr sittlich; sie thut, wenn auch ein bischen grob, streng ihre Pflicht, und ist nach dem Leben dargestellt, wie es auch die Harmonie dieses Criminalstücks erforderte). Jaromir flüchtet sich auf das Schloß seines Vaters, wo eben die Ahnfrau, Unglück drohend, sich sehen läßt. Er wird aufgenommen, und rasch mit Bertha verlobt. Der Vater macht sich mit dem Anführer jenes Commando's auf gegen die Räuber, zu denen sich Jaromir, aus innerm Drange, vermittelst eines Sprunges aus seinem Zimmer, wieder gesellt, nachdem er jenen Dolch als Waffe ergriffen. Mit diesem tödtet er den eignen Vater. Ein gefangener Räuber, der Pflegevater Jaromirs, lichtet das Dunkel, das über des letztern Geburt lag; Bertha stirbt vor Entsetzen, in der Stunde, die zu ihrer Entführung von dem Geliebten bestimmt war; die Ahnfrau erscheint, und nimmt den verzweifelnden Jaromir in ihre Arme, wo er seinen Tod, man weiß nicht wie, findet. Das Geschlecht ist nun ausgestorben, und die Ahnfrau, quasi rebus bene peractis, geht zur Ruhe.

So wohlfeil ist Hr. G. zu seinem Stoffe gekommen, in welchem sich wahrlich keine große Erfindungsgabe offenbart. Aber vielleicht, wie denn der einfachste Stoff einem großen Dichter oft Anlaß zu den imposantesten, kühnsten Scenen giebt, vielleicht sind auch hier solche zu finden? — Rec. wüßte keine einzige zu nennen. Eine alte Burg, ein Geist, verfallenes

Gemäuer, Räuber, eine Kapelle, eine Todtengruft und ähnliche Ingredienzen müssen das beste thun. Die Aehnlichkeit zwischen Bertha und der Ahnfrau, die, klug gebraucht, von großer Wirkung seyn könnte, ist so schwach benutzt, daß man sie für einen zufälligen Umstand halten möchte.

Oder sind etwa die Charaktere mit Sorgfalt ausgeführt? — Auch das können wir nicht rühmen. Ein ehrlicher, ziemlich philisterhafter Vater, eine Tochter, von deren Tugend viel geredet, aber wenig gesehen wird, ein Jüngling, der vom Anfang seiner Erscheinung an bis zu Ende des Stücks ohne Unterbrechung in Krämpfen und Zuckungen zu liegen scheint, ein sehr prosaischer Räuber und ein hölzerner, tölpischer Hauptmann — was werden diese zusammen brauen, das genießbar wäre?

Was endlich die Diction betrifft, so mögen folgende Trochäen — denn es war zu erwarten, daß das Stück in dieser Versart geschrieben seyn würde — eine Probe davon geben:

Kaum drey Jahre war der Knabe,

erzählt der alte Bördtin seiner Tochter Bertha (S. 7),

Als er, in dem Garten spielend,
Von der Wärt'rinn sich verlief.
Offen stand die Gartenthüre,
Die zum nahen Weiher führt.
Immer sonst war sie geschlossen,
Eben damals stand sie offen, —
Hätt' ihn sonst der Streich getroffen!
Ach! ich sehe deine Thränen
Treu sich schließen an die meinen;
Weißt du etwa schon den Ausgang?
Ach, ich armer, schwacher Mann
Habe dir wohl oft erzählet
Die alltägliche Geschichte.
Was ist's weiter? — Er ertrank;
Sind doch manche schon ertrunken!
Daß es just mein Sohn gewesen,
Meine ganze, einz'ge Hoffnung,
Meines Alters einz'ger Stab,
Was kann's helfen! — Er ertrank;
Und ich sterbe kinderlos!

Kann man sich etwas lahmeres denken, als diese Dinger? die schwerlich jemand, wenn sie nicht auf der Bühne dafür ausgegeben wären, Verse nennen würde. — So geht es immer fort das ganze Stück hindurch; es ist einem oft, als führe man auf einem westphälischen Knüppel-Damm; die, meistens ohne allen Anlaß, eingestreuten Reime, sind wie die im Damm höher hervorstehenden Stämme. Manchmal geht alles Maaß verloren; wie im folgenden:

Wähle von des Landes Söhnen
Frei den künftigen Gemahl,
Denn dein Werth verbürgt mir deine Wahl!
Wie du seufzest? — Hat wohl schon gewählet?
Jener Jüngling? — Jaromir —
Jaromir von Eschen denk ich. (S. 8. 9.)

Hübsch muß es sich, im Vorbeygehn gesagt, ausnehmen, wenn der alte, ehrliche Graf seiner Tochter vormacht, wie ihm die Ahnfrau erschienen ist, und was sie ihm für ein Gesicht gemacht habe.

Siehst du, so! — Doch nein, viel starrer! (S. 16)

Dieser gute Mann hat sonst eine ganz bürgerliche Sprache; so, wo er zu der Tochter spricht:

Bertha, komm; und laß uns gehn.
Unser Günther (der Kastellan) mag ihn weisen
In das köstlichste Gemach. —
So, mein Sohn, jetzt geh' zur Ruh'!
Ein Engel drück' das Aug' dir zu! (S. 33. 34.)

Jaromir dagegen erhebt sich zu höherem Schwunge. So sagt er:

Oder komm (der Teufel) als grimmer Leu,
Will ihm stehen ohne Scheu,
Auge ihm ins Auge tauchen,
Zähne gegen Zähne brauchen,
Gleich auf gleich! (S. 39.)

Der oben belobte Polizey-Hauptmann fällt manchmal aus seiner Rolle, in die er jedoch, durch einen geheimen Instinkt gezogen, bald wieder hineingeräth.

Hättet ihr gesehn, mein Fräulein,

erzählt er Bertha'n,

Jene rauchenden Ruinen,
Von der Flamme Gluth beſchienen,
Greiſe zagend,
Weiber klagend,
Kinder weinend
An erſchlagner Mütter Brüſten
Durch die leergebrannten Wüſten;
Und dazu nun der Gedanke,
Daß die Geldgier, daß die Habſucht u. ſ. w. (S. 58. 59.)

Doch genug, um zu zeigen, daß Hrn. G. auch das erſte Erforderniß zum Dichten abgeht! genug überhaupt über die Ahnfrau! Das Geſagte wird wenigſtens hinreichen, zu zeigen, daß die Parzen, die dieſe Tragödie geſponnen, nur eitel Grillen ſind. — Rec. gedachte anfangs weitläufiger in ſeiner Beurtheilung zu ſeyn, und ihre Mängel mehr im Einzelnen aufzudecken; aber ihn hat während des Schreibens ein Widerwille gefaßt, den er nicht überwinden kann, und der ihn zum Ende zu eilen nöthigt.

In der That, wenn man ſieht, wie ein Stück, wie die Ahnfrau, ſo viel Aufhebens machen, in ganz kurzer Zeit zwey Auflagen erleben, einige Jahre hindurch mit großem Beyfall gegeben werden, wie es einer Menge von Journalen unerſchöpflichen Stoff zu Kritiken geben kann, wie Schauſpieler, um eine Fratze wie Jaromir darzuſtellen, alle ihre Kraft aufbieten mögen, dann möchte man an dem deutſchen Publikum, an den Wortführern in ihm und an ſeinem Theater verzweifeln. — Da hilft freilich das Wort eines Einzelnen nicht, und Rec. muß ſich begnügen, die Klügeren auf ein Buch hingewieſen zu haben, das, als ein probates Mittel gegen ſolche Verzweiflung, reichen Stoff zum Lachen geben wird.

Jahrbücher der Litteratur.

Schriften, welche die Vereinigung der ev. luther. und ev. reform. Kirchenpartey betreffen.

Die längst gewünschte und besonders seit der letzteren Reformations-Jubelfeyer ernstlich versuchte Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirchenpartey ist jetzt mit Recht eine Hauptangelegenheit der Kirche geworden, daher liegen eine Menge von Schriften über diesen Gegenstand vor. Wir gedenken wenigstens die meisten, so weit sie uns bekannt geworden sind, unsern Lesern anzuzeigen, weniger kritisch recensirend als historisch referirend, indem wir nur die Sache ins Auge fassen und die verschiedenen Meynungen vernehmen wollen. Vorerst erinnern wir aber an die früheren Versuche, und um nicht von dem Marburger Colloquium anzufangen, und von den Calixtinischen Streitigkeiten ꝛc. zu reden, rufen wir nur das ins Gedächtniß, was zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im Brandenburgischen für die Vereinigung geschehen, so wie es uns Schröckh im 8. Theil seiner christl. Kirchengeschichte seit der Reform. S. 221 fgg. berichtet und aus J. G. Walchs Einl. in die Religionsstreit. der ev. luth. K. ir B. in einzelnen Puncten ausführlicher belegt wird.

Kurfürst Friedrich I. nahm bekanntlich die Königswürde 1701. an, und, um sich förmlich krönen und salben zu lassen, ernannte er seine beyden reformirten Hofprediger von Sander und Ursinus zu Bischöfen; vermuthlich hatte er dabey die Englische Episkopalkirche im Auge. Auch wünschte er ernstlich die Vereinigung zwischen den Reformirten und Lutheranern. Es wurde eine Zusammenkunft in der Absicht im J. 1703. zu Berlin veranstaltet, wo von reformirter Seite Ursinus, Jablonsky und Strimesius, von lutherischer

Seite Lütkens und Winkler zugegen waren, und der Bisch. Urstinus den Vorsitz führte. Spener, damals in Berlin stehend, wurde auch dazu eingeladen, allein ob er gleich schon früher seine Wünsche für eine solche Vereinigung laut geäußert hatte, lehnte seinen Beytritt ab, weil er bey seiner Kirchenpartey doch nicht als orthodox gelte. Lütkens entschuldigte sich bald bey dem Könige damit, daß die Reformirten einen überwiegenden Einfluß hätten, und trat ab; er gieng kurz nachher als Hofprediger nach Kopenhagen. Ein andrer ungünstiger Umstand war, daß unter Winklers Namen Vorschläge eines andern Predigers gedruckt wurden, die Winkler dem Könige handschriftlich eingereicht hatte, worin Schmähungen gegen die Wittenberger Theologen enthalten waren, und die damaligen heftigen Streitigkeiten zwischen den Orthodoxen und Pietisten mit hereingezogen wurden. So war vorerst diese öffentliche Unions-Verhandlung abgebrochen, aber in Schriften dauerte sie bloß literärisch fort. Die reformirten Theologen, zu welchen besonders die Genfer Pictet und Turretin, wie auch Werenfels zu Basel zu rechnen sind, waren meist für die Vereinigung, die lutherischen Theologen zu Halle ebenfalls, weil sie mehr auf die Gottseligkeit als auf Schulgezänk hielten; aber die luther. Theologen in Sachsen waren desto mehr dagegen; die Jenenser verhielten sich stille. Der Superintendent Löscher zu Dresden schrieb 1703. gegen die Art, wie man die Vereinigung bewirken wollte, und fügte seine Vorschläge hinzu; er erlaubte sich auch heftige Ausfälle gegen die Pietisten. Als Gegner trat der reform. Theologe zu Frankfurt a. d. O. Beckmann gegen ihn auf. Löscher gab nun seine Geschichte der Bewegungen zwischen den beyden Parteyen, in 3 Quartb. lat. heraus. Ruhiger arbeitete zwar Strimesius, und empfahl den Consensus Sendomiriensis, durch welchen ja bereits im 16ten Jahrh. die Vereinigung in Pohlen zu Stande gekommen.

Indessen gab die Preußische Regierung die Sache nicht auf, vielmehr schritt sie werkthätig ein. Im J. 1705. wurde eine Kirche zu Berlin zum gemeinsamen Gottesdienst für die beyden Parteyen eingeweiht, und dabey sowohl der Lutherische als der Heidelberger Katechismus angenommen; und so auch

eine Kirche in Charlottenburg. Ein Waysenhaus zu Berlin und eins zu Königsberg wurden ebenfalls für die beyden Confessionen bestimmt, und bey dem letztern so, daß sich die Prediger an denselben gegenseitig das heil. Abendmahl reichen sollten *). Auch in Erlangen wurde 1708 eine gemeinsame Kirche eingeweiht. Zu Frankfurt an der Oder wurden zwey luther. Theologen Doctoren der Theologie. — Uebrigens sollte die Englische Liturgie in Preußen eingeführt werden.

Dieses Einschreiten der Regierung regte aber manche Gegenbewegungen auf. Es drohete eine Zeit zu kommen, wie etwa 50 Jahre früher, wo der luther. Prediger Paul Gerhard wegen seines Predigens gegen die Reformirten seines Amts entsetzt worden (bey welcher Gelegenheit dieser treffliche Liederdichter das bekannte Kirchenlied „Befiehl du deine Wege" ꝛc. gemacht); auch waren die Lutheraner noch immer gegen die gemischten Ehen zwischen beyden Confessionen. Auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm I. mußten im J. 1736 sowohl die reformirten als die lutherischen Prediger im Brandenburgischen ihre Erklärung in Berlin abgeben, in wiefern jene Gebräuche in der luther. Kirche, die noch aus dem Papstthum stammten, abzuschaffen seyn; und wirklich ergieng auch ein Verbot gegen ihre fernere Beybehaltung. Als indessen einige Jahre nachher, im J. 1740 Friedrich II. zur Regierung kam, hob er alsobald dieses Verbot auf, gab überhaupt in Religionssachen seinen Unterthanen Freyheit, und es kehrten manche luther. Gemeinden zu ihrer alten Liturgie zurück.

Während dem waren die protestantischen Gesandten am Reichstage zu Regensburg nicht unthätig in dieser Sache geblieben. Sie traten auf Veranlassung einer Schrift für die Union, welche der Theologe Klemm in Tübingen 1719 her-

*) Wie aber kriegsfertige Theologen dieses aufnahmen, beweisen schon die Titel von Schriften, welche dagegen erschienen. Edzardi gab 1708 heraus: Widerlegung der Sacraments-Schänderey im Waysenhause zu Königsberg. Eine andre Schrift in demselben Jahre hatte den Titel: Samaritanismus Regiomontanus.

ausgegeben, zusammen und entwarfen 15 Puncte, um die gewünschte Sache zu Stande zu bringen. Und wirklich kam trotz der Gegenschriften, z. B. des Pastors Neumeister von Hamburg, der sich sogar der Schmähungen nicht enthalten, im J. 1702 ein Entwurf zu Stande. Allein Kursachsen und Anhalt-Zerbst verwarfen denselben, wodurch denn auch diese öffentliche Verhandlung abgebrochen wurde, und in eine bloß literärische zurücktrat. Unter den lutherischen Theologen schrieb sehr nachdrücklich für die Vereinigung der berühmte Canzler Pfaff zu Tübingen; aber dagegen trat ein andrer luth. Theologe Cyprian, Kirchenrath in Gotha, ebenfalls nicht ohne gelehrten Nachdruck, auf, und warnte mit einem solchen Eifer vor der Vereinigung, daß er allgemein als ein Störer des kirchlichen Friedens galt und seine Aeußerungen mit Unwillen als gehässig angesehen wurden.

Zu keiner Zeit hat es an Vorschlägen gefehlt, sowohl über die dogmatischen Streitpuncte hinwegzusehen, als dieselben wirklich zu vereinigen. Auf dem Casselschen Colloquium 1661. wurden die Theologen darüber einig, daß die (streng lutherische) Lehre, wornach auch der Ungläubige den Leib Christi in den Mund empfange, den Grund der Seligkeit nicht angehe, und daß es genug sey, den Gebrauch dieses Sacraments bloß nach Christi Einsetzung rein zu behalten; das Genießen des geistlichen Leibes und Blutes Christi sey ein actus verae fidei; das Brechen des gemeinen Brodes könne als ein nützlicher und gottseliger Gebrauch in denjenigen Kirchen, die dazu einwilligten, eingeführt werden, u. s. w. Spener wünschte, daß man die bisherigen Streitigkeiten ganz vergessen und über die wenigen Streitpuncte neu verhandeln möge; falls man sich auch über den mündlichen Genuß des Leibes und Blutes Christi nicht vereinigen würde, so solle man das nicht als Grund einer Trennung ansehen, weil doch die reform. Lehre vom geistlichen Genuß ungekränkt bleiben könne, die den Trost zwar verringere, aber keineswegs vernichte. Unter den 15 Vereinigungspuncten des Regensburger Entwurfs 1719. kam vor, daß man die Streitigkeit den Universitäten überlassen solle, die sie aber auch ohne Bitterkeit führen möchten, daß sich beyde Parteyen als Brüder in Christo

und Glieder einer und derselben christlichen Kirche halten, und es jedem frey stehen solle, das heil. Abendmahl bey einem Prediger der beyden Confessionen nach Belieben zu empfangen. Der luth. Superintendent Calvör rieth, man solle nur friedlich gemeinschaftlichen Gottesdienst halten, und sich gar nicht auf die streitigen Lehren einlassen, welches schon vorher Werenfels und die andern obengenannten berühmten reform. Theologen gerathen hatten. Pfaff zeigte, daß auch diejenigen Lehren der Reformirten, die er für Irrthümer hielt, keineswegs den Grund des Glaubens angriffen. Daß diese milderen Ansichten sich als die richtigen bewährten, beweiset die weitere Geschichte, und die neusten sowohl öffentlichen als literärischen Aeußerungen beweisen, daß man sich von dem unsegneten Gezänke abgewandt, und den Gesichtspunct des evangelischen Christenthums im kirchlichen Leben mehr ins Auge gefaßt hat. Wir wollen damit nicht einer gewissen Oberflächlichkeit in dem Studium der Theologie das Wort reden, nach welcher man über den Unterschied in den Lehren leicht hinwegzugehen glaubte, wir können es auch unsern neuern und neuesten dogmatischen Lehrbüchern nicht gut heißen, daß sie von den obwohl mit einer unerfreulichen Scholastik verbundenen scharfsinnigen Lehrbestimmungen der Theologen seit der Concordienformel bis auf Pfaff so wenig Kunde nehmen; denn man hat allerdings zu einem durchschauenden Urtheil über den Zwist und die Einigung, so wie zur Einsicht in den ganzen Geist unsers kirchlichen Lehrbegriffs diese Kenntniß nöthig. Allein man müßte doch das Gute unsrer Zeiten verkennen wollen, wenn man nicht in der jetzigen Behandlung der Unionssache ein reineres Festhalten des religiösen Lebens in der evangelischen Kirche, einen freyern und freundlicheren Blick auf die gemeinsame Angelegenheit bemerkte.

Indem wir nur diejenigen Schriften anzeigen wollen, welche seit einem Jahre die Unionssache betreffen, so wird es erlaubt seyn, auch einige herein zu ziehen, welche sie nicht unmittelbar behandeln, aber doch z. B. indem sie die kirchliche Verfassung zum Inhalte haben, wichtige Ideen zur Kirchenvereinigung der Protestanten einschließen. Die Veranlassung zu mehreren bedeutenden literärischen Aeußerungen gaben die

bekannten 95 Theſes von Harms. Es kommt Ref. nicht zu dieſe ſelbſt hier anzuzeigen, da ſie bereits früher in unſern Jahrbüchern angezeigt worden. Ref. hat alſo hier auch weder über den ruhmwürdigen Zweck dieſes kräftigen evangeliſchen Geiſtlichen, noch über die Puncte, worin er nicht ſeine Ueberzeugung mit ihm theilt, ſeine Meynung zu ſagen, ſondern er ſetzt jenes wichtige Actenſtück als ſo allgemein bekannt voraus, daß er ſogleich aus den an daſſelbe anſchließenden, freylich ebenfalls bereits allgemein bekannten, aber in unſern Jahrb. noch nicht angezeigten Schriften, das, was ihm hauptſächlich zur Sache zu dienen ſcheint, vorträgt.

1. Beyträge zu einer näheren Verſtändigung über verſchiedene meine Theſen betreffende Puncte. Nebſt einem namhaften Briefe an den Hrn. Dr. Schleiermacher. Von Claus Harms, Archidiakon. an der St. Nicolaikirche in Kiel. Daſelbſt im Verlage der akadem. Buchh. 1818. 106 S. 8.

2. Des Conſiſtorialrath J. Boyſen 95 Antitheſen, überſetzt und mit Anm. verſehen von zwey Ungelehrten im December 1817. 28 S. 4.

3. Schreiben an den Herrn Conſiſtorialr. Boyſen R. v. D. zu Boréſleth über ſeine neulich erſchienenen Theſes, von Dr. N. Falk, ord. Prof. des Rechts in Kiel. Angehängt eine Erklärung des Hrn. Cand. Weber die Kirchenlehre des Herrn Harms betreffend. Kiel, in der akad. Buchh. 1818. 52 S. 8.

4. An die Widerſacher eines chriſtlichen Predigers. Geſchrieben von einem Arzte. Nebſt 4 Briefen Franklins. Kiel, in der akad. Buchh. 1818. 48 S. 8.

5. Bittere Arzney für die Glaubensſchwäche der Zeit. Ein beſänftigendes Wort über die Harmſiſchen Sätze von dem Herausgeber des Magazins für chriſtliche Prediger. (Κινδύνοις ἐκ γένους, κινδύνοις ἐξ ἐθνῶν. Paulus.) 4te verb. Aufl. Hannover und Leipzig bey den Gebr. Hahn. 1818. 39 S. 8.

6. An Herrn Oberhofprediger Dr. Ammon über die Prüfung der Harmſiſchen Sätze. Von Dr. F. Schleiermacher, D. D. Lehrer der Theol. an der Univerſ. zu Berlin. Berlin 1818. in der Realſchulbuchh. 92 S. 8.

7. Antwort auf die Zuſchrift des Herrn Dr. F. Schleiermacher, o. ö. Lehrers d. Theol. an der Univerſ. zu Berlin, über die Prüfung der Harmſiſchen Sätze. Von dem Herausgeber des

Magaz. für christl. Prediger. Hannover- und Leipzig in der Hahnischen Buchh. 1818. 48 S. 8.

8. Zugabe zu meinem Schreiben an Herrn Ammon. Berlin 1818. In der Realschulbuchh. 18 S. 8.

Wir sehen in diesen und den noch weiter anzuzeigenden Schriften von dem Tone ab, wo er etwa dem unparteyischen Leser und wahrheitsliebenden Freunde der Sache misfallen mag; auch sehen wir hier von den Beziehungen auf andre Gegenstände z. B. die Altonaer Bibel, und überhaupt von allem übrigen Inhalt ab, und halten uns blos an die Gedanken, welche die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten betreffen. Aber auch hier müssen wir vorläufig das Bedauern äußern, daß die meisten dieser Schriften so wenig auf die Festsetzung der eigenthümlichen Lehrpuncte bey den verschiednen Kirchenparteyen eingehen. Denn schon das ist in der ganzen Angelegenheit ein Erbfehler, der alle Urtheile in derselben verdirbt, daß man in seinem Kopfe einen Typus von der lutherischen und reformirten Lehre annimmt, wie sie doch nicht in der Wirklichkeit ausgesprochen ist, und daß man hier, vielleicht aus Zeitideen von einem Dualismus, 2 Parteyen gegen einander über stellt, wo doch eine Vielheit in stufenweiser Entfernung von einander absteht. Doch einige dieser Schriften belehren darüber bestimmter.

N. 1. Man findet den Verf. der Thesen in diesen Briefen wieder. Im 1sten an Schleiermacher führt er aus den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1703 folgendes an: „Hierauf kam zum Vorschein der Entwurf Evangelischer, und sehr leichter Mittel zur Vereinigung der Protestanten in 8 von 2 Bogen, welchen ein Reformirter verfertigt, und darin behauptet, das Hauptwerk komme auf die Kirchen-Ceremonien an, man solle nur dieselben vereinigen, so werde sich das andre leicht geben. Diesen hat Hr. D. Ad. Rechenberg in Leipzig in einer Disputation, de cultu Dei externo falso unionis Protestantium principio, wohl widerlegt.“ Diese Aeußerung zu dem, was wir oben angegeben, hinzugefügt, führt zur Vergleichung der damaligen Ansichten mit den jetzigen ein Jahrhundert später. Hierzu aber übersehe man

den jetzigen Zeitgeist nicht, wo man über die Vernachlässigung der Kirchenbesuche klagen muß, und wovon Hr. H. im 5ten Br. schreibt: „Sonderbar! Man hat jetzt eine Kirche, wie man sie gewünscht hat, und mag sie doch nicht leiden. — Die Prediger geben den Gemeinden Schuld, die Gemeinden geben den Predigern Schuld — während jene auf der Kanzel schelten, spotten diese in den Wirthshäusern. Wer hat Recht? Ich bitte, l. Fr. theilen Sie diesen Br. allen Ihren Nachbarn mit, ob nicht jemand auf diese Beschreibung des Kirchenwesens geneigt würde mir es zu verzeihen, daß ich zur Abhelfung dieses Unwesens durch die Thesen habe beytragen wollen, gesetzt auch, diese wären ein ungeschickt ergriffenes Mittel. Irren und fehlen ist menschlich.“ Das Gewicht der Sache und die Achtung gegen Hrn. H. dringt Ref. dazu, diese Stelle hier mitzutheilen. Noch folgende Züge gehören ebenfalls hierher, um die ernsten Bemühungen gegen den Zeitgeist zu würdigen. Es wird (S. 47) an das bekannte Wortspiel erinnert: „mit der neuen Kirchenlehre ist die neue Kirchenleere entstanden“, besonders seit 1760. Und (S. 45) wird aus Planks Abriß der dogmat. Systeme der Wunsch begründet, daß viele, die sich Lutheraner nennen, doch nur Socinianer seyn möchten (welches nach der neuesten Darstellung des Socinianismus von dem sel. Rosenmüller in Ständlins und Tschirners Archiv für alte und neue Kirchengesch. 1. B. 1. St. noch stärker gewünscht werden mag). Wenn es aber S. 56 heißt, „es leide doch wohl keinen Zweifel: je größer die Summe der Religionslehren ist, je größer ist die Religiosität; je geringer jene, je geringer diese“; so möchte sich das wohl eher umkehren lassen, wie schon die Vergleichung der Apostolischen Zeit mit der Scholastischen beweiset. Eben so historisch unrichtig finden wir (S. 95): „So lange Leben in den reformirten Kirchen war, und wo es am regsamsten war, da hatte das Spalten kein Ende.“ Holland und die Mennonitischen Zerspaltungen mit ihren Lamm, Sonne, Feinen, Groben ꝛc. werden als Beweis angeführet (wozu man noch viele andre bis auf die Dumplers in Nordamerika hinzufügen könnte). Allein die Mennoniten und Schwärmgeister entstanden ja eben so wohl unter den Lutheranern

nern als den Reformirten, und wurden von diesen wie von jenen abgewehrt. Sachsen hatte seinen Thomas Münzer und die westlichen Gegenden ihren Johann Bockhold von Leyden. Dagegen bieten die Schweiz und Schottland weniger Spaltungen dar, als manche streng lutherische Länder. Die Lutheraner würden indessen ebenfalls Recht haben sich zu beklagen, wenn man z. B. den vielköpfigen Separatismus und so manche Schwärmerey dem Lutherthum aufbürden wollte. Und wir Protestanten überhaupt beklagen uns, wenn die Katholiken unserm Kirchenthum dergleichen Geist der Zerspaltung vorrücken. Das ist eben auch jetzt in der Unionssache dasjenige, wogegen man warnen muß, daß nicht historische Irrthümer vorkommen, wodurch man nur die falschen Ideen von den Parteyen unterhält. Eben so irrt in den jetzigen Zeiten der vage Sprachgebrauch des Worts Vernunft, das in jenen Briefen bald in dem Sinne aus Luthers, bald aus Kants, Schellings und noch neueren Zeiten vorkommt, nur nicht grade in dem guten, wie doch bey manchem orthodoxen Theologen. Das Festhalten an den symbolischen Büchern wird verlangt, weil sie die richtige Auslegung der heil. Schrift aufstellen. Hier aber beginnt eben der Punct, welcher bestritten wird, denn man fragt: Ist denn dieser Grundsatz von dem der Tradition in der katholischen Kirche wesentlich verschieden? Oder von wem wird geurtheilt, ob diese Bücher die richtige Auslegung haben? Und wie bestieht damit der gemeinsame Grundsatz der evangelisch protest. Kirche, daß die heil. Schrift die höchste Norm in Glaubenssachen sey?

N. 2. führt in allem dem nicht weiter. Die Anmerkungen treffen nicht immer, weder die Antithesen noch den rechten Grund; es verräth sich auch Unbekanntschaft mit dem kirchlichen System.

N. 3. geht tiefer in den Gegenstand ein, und das mit ruhiger Betrachtung und juristischer Bestimmtheit. „Sie werden mir ohne Zweifel darin Recht geben, schreibt Hr. F. an Hrn. B., daß der Hauptgegensatz zwischen Ihnen und den Harms'schen Thesen auf die fortwährende Gültigkeit der symbolischen Bücher oder des lutherischen Lehrbegriffs als Norm des Glaubens in der luther. Kirche zurückgeführt werden kann."

Der Hr. Verf. verlangt ebenfalls Festhalten bey den symbolischen Büchern, und Verpflichtung der Geistlichen auf dieselben, jedoch mit innerer Ueberzeugung. Wie das aber zu machen sey, ohne daß sich diese Verpflichtung selbst aufhebt, weil die symbolischen Bücher nur die heil. Schrift zur höchsten Norm in Glaubenssachen erklären, und weil man nur höchst selten auf jene feste innere Ueberzeugung rechnen kann, bleibt freylich ungelöset. Auch findet der Hr. Verf. selbst die Sache schwierig, und für die Religionsfreyheit gefährlich, in deren vollkommener Allgemeinheit doch das einzige Mittel gefunden wird, „den jetzt möglichen Unzuträglichkeiten abzuhelfen.“ Dabey wird auf ein andres Mittel verwiesen, das aber in zu großer Ferne liege, als daß es etwa zu den Möglichkeiten gezählt werden könne, das ist — Nationalbildung. Gerügt wird von dem Hrn. Verf. mit Recht, daß sich die Prediger eine geistliche Vormundschaft anmaßen, wo sie Beschlüsse über die Vereinigung fassen, ohne ihre Gemeinden wie auch die größere Kirche zu fragen, welcher sie angehören. (Der letztere Punct unterliegt indessen noch einer andern Frage.) Angefügt sind auch einige geistreiche Worte von dem herrlichen Christen Claudius, die so recht den antibiblischen Theologen gelten. Weiter folgt ein Auszug aus einer lehrreichen Predigt des Hrn. Dräseke, und ein wackeres Wort für Hrn. Harms von Hrn. Cand. Weber.

N. 4 Auch ein evangelisch gesinnter Arzt tritt in dieser Streitsache auf, worin allerdings alle Facultäten und überhaupt die Layen das Recht haben mitzusprechen. Der Hauptgedanke in dieser Schrift ist: die glaubigen Christen in einer Gemeine machen die christliche Gemeine aus, und ihr gehört die Kirche und jede kirchliche Anstalt. Wir wissen aber nicht, wie das z. B. da zu nehmen sey, wo der Separatismus einreißt, und zwar der orthodoxen kirchlichen Lehre gegenüber, und wo die Separatisten in den kirchlichen Christen weniger die glaubigen finden. „Das Wort stehe dem christlichen Prediger auf der Kanzel der christlichen Kirche frey; das fordert die Gerechtigkeit. Er lade und locke, mahne und warne; die einzige Beschränkung sey, daß er nicht verdamme die Andersdenkenden wegen ihrer Gedanken.“ Die Schwierigkeit ist damit freylich

noch nicht gelöset, welche in dem Urtheilen über den christlichen Prediger liegt. Erfreulich ist es, daß ein Gelehrter, der nicht aus der theologischen Genossenschaft ist, so warm und einsichtig für das evangelische Lehrsystem spricht, und z. B. sagt: „das ist aller Religion Anfang, daß wir, menschlicher Weise ausgesprochen, nur durch die Gnade selig werden"; wie auch, daß jeder Sterbende das untrügliche Gefühl habe, daß er sich auf Gnade und Ungnade ergeben muß; welches aus dem Munde eines Arztes ein doppeltes Gewicht hat. Die Behauptung, daß die Englische hohe Kirche sehr wohl bestehe, ungeachtet manche Andersdenkende aufrichtig genug sind, besondre Gemeinden zu errichten, möchte doch nach glaubhaften Zeugnissen dahin berichtigt werden, daß man in dem äußern Bestehen dieser Kirche mehr und mehr innere Abnahme bemerkt. — Die angehängten Briefe von Franklin enthalten einige Zweifel und Ueberzeugungen in Religionssachen, nach der edlen Offenheit dieses berühmten Mannes dargelegt.

N. 5. Hr Oberhofpr. Ammon tritt mit diesen Bogen als Vertheidiger der Theses von Harms von der theologischen Seite auf; obwohl, wie es auf den wenigen Blättern nicht anders möglich ist, nur mit Andeutung einiger Gründe, dabey auch mit seiner blühenden Beredsamkeit. Die Sache bedürfte indessen eine tiefere Prüfung. Denn es ist z. B. noch lange nicht genug damit, wenn der Hr. Verf. die bekannten letzten Harms'schen Thesen als eine „graphische Charakteristik der drey Kirchen" so kurzweg lobt. Wie vieles bleibt da erst noch ganz nahe zu beseitigen! Da entsteht z. B. sogleich das Bedenken, wohin doch die griechische, und wohin die englische Episkopalkirche zu stellen sey? der Unitarischen und andern kleinern nicht zu gedenken. Versucht man nämlich nur diese Frage zu beantworten, so zeigt sich sogleich, wie viel man in jener Charakteristik vermißt. Dann würden die Parteyen selbst vieles geradezu unrichtig finden. Hat die katholische Kirche nicht auch das Wort? Sie hat ja zu dem schriftlichen noch sogar das fortdauernde mündliche, zu der heiligen Schrift die Tradition, also sogar, könnte man sagen, ein durch das kirchliche Leben verstärktes Wort. Und die Reformirten, halten sie nicht grade so wie die Lutheraner an dem Wort? Entbehren sie

auf irgend eine Art des Sacraments? Wenigstens hätten die Begriffe von Wort und Sacrament vor allen Dingen eine haarscharfe Bestimmung bedurft, wenn jene Sätze die Gestalten graphisch hinstellen wollten. Calvini Institutiones, welche Hr. A. mit Recht als ein schätzbares Buch empfiehlt, bieten auf jeder Seite etwas dar, das auf eine ziemlich andre Charakteristik führt. Was die Calvinische Lehre von der Gnadenwahl betrifft, so führt der Hr. Verf. eine Anekdote von einer Brandenburgischen Prinzessin an, die sich mit der göttlichen Vorherbestimmung der Schicksale einem frühen Jawort zu entziehen wußte, als Beweis ihrer praktischen Folgen an. Da wäre noch eher der Schicksalsglaube der Türken anzuführen, wenn Calvins Lehre doch einmal so verstanden wurde. Doch wir hören die Gegenschrift.

N. 6. Wie dort die Kunst der Rhetorik, so hier die Kunst der Dialektik. Nachdem Hr. Schleiermacher einiges über die Blößen in Harms Thesen geäußert, und dabey sein Befremden, daß Hr. A. sie für alte Wahrheiten ansehe, geht er auf mehrere einzelne Behauptungen ein. Er giebt es nicht zu, daß man so gradehin den Charakter der röm. kathol. Kirche in vorherrschendes Gefühl und den der protest. in vorherrschenden Verstand setze; er bemerkt, daß außer der Englischen Kirche keine protestantische eine solche Sammlung vorgeschriebener Gebete, also soviel Wort habe, als die Römische, welche sich, was das Sacrament betrifft, sogar begnüge, wenn der Christ nur jährlich einmal das einzig wiederholbare genieße (indessen bedarf das in Absicht der Messe noch einer Beschränkung). Er zeigt ferner das Unrichtige in dem dort angegebenen Gegensatz der luther. und reform. Kirche, und besonders in diesen Widerlegungen muß man die dialektische Kraft des Hrn. Verf. bey seinem gelehrten Wissen bewundern. Der angeschuldigten Starrheit und Strenge der reform. Kirche, die sie z. B. in den Arminianischen Streitigkeiten bewiesen habe, setzt er z. B. die kryptocalvinistischen in der lutherischen zur Seite. Wir übergehen übrigens hier Hrn. S. Kritik gegen Hrn. A. Summa Theol. in Vergleichung mit dessen jetzigen Behauptungen, so wichtig wir sie auch für das jetzige Studium der Dogmatik finden, und wenden uns zu den Puncten,

welche die Unionssache betreffen. Hr. A. sagt in obiger Schrift, man hätte die Vereinigung fast immer von tiefen und besonnenen Unterhandlungen über die bestehenden Abweichungen in der Lehre angefangen, und so hätte man es jetzt auch im Preußischen machen sollen. Hr. S. erwiedert dagegen, daß ja auf diesem Wege die Sache immer mislungen seye. „Wollen Sie uns, schreibt S., nicht die Erlaubniß geben klüger zu seyn als unsere Väter, klug geworden durch ihr eignes Beyspiel? Ist die Sache sonst nur gut, und ist sie von dem einen Ende immer nicht gegangen: warum soll man nicht auch einmal von dem andern anfangen?“ Es wird wissenschaftlich und historisch vieles dem Leser zur Belehrung nachgewiesen. Auch wird daran erinnert, daß ja Supranaturalisten und Rationalisten zusammen communiciren: warum sollten sich denn nicht eben so leicht die supranaturalistischen Reformirten und Lutheraner entschließen können mit einander zu communiciren, als jeder mit dem Rationalisten seiner Confession; und eben so umgekehrt die rationalistischen? Dem Ref. hat sich schon oft diese Frage aufgedrungen, aber er erinnert sich nie, auch nur irgend eine Antwort darauf gehört zu haben. Uebrigens dient auch das zur Bestätigung der oben angeführten Vorschläge von Spener, Werenfels, Calvör, Turretin, Pfaff u. A.

S. rügt ferner an Hrn. A. Schrift, daß sie die Lehre von der Gnadenwahl in die Vorsehungslehre verwandelt, womit sie zwar zusammenhänge, aber doch nicht ganz einerley sey; und zeigt scharf und treffend, wie am unrechten Ort jene Anekdote mit der Prinzessin angebracht sey. Er zeigt seine vertrautere Bekanntschaft mit Calvin, bey dem wohl zu unterscheiden sey, wo er von dem Gebiete des verborgenen Gottes und dem Gebiete des Geoffenbarten rede; über das erstere, bemerkt er, habe es nie Streit zwischen den Reformirten und Lutheranern gegeben. Auch führt er die Verschiedenheit der Bekenntnißschriften in der Lehre von der Gnadenwahl an, unter denen namentlich die Sigismundische die Ausdrücke so gestellt hat, daß fast ganz der Unterschied von der kirchlichen Meynung der luther. Kirche verschwindet; bekanntlich seyen ja auch Luther und Melanchthon in dieser Lehre eine Zeitlang calvinisch

gewesen, auch hätten sie wegen Verschiedenheit in dieser Lehre nimmermehr die Gemeinschaft des Altars versagen wollen. Was Hr. S. hierbey zur Rechtfertigung der praktischen Tendenz, die diese Lehre Calvins hat, anführt, gesteht Ref. bey dem Studium des so tiefsinnigen Buches Calv. Instit. nicht ohne Bewunderung ebenfalls gefunden zu haben, wobey ihm aber recht klar geworden, wie die Speculation zwar zunächst scholae, non vitae angehöre, doch aber tiefer geführt auch den Theologen zur geläuterten Einfalt des evangelischen Lebens verweise.

Calvins Abendmahlslehre wird von Hrn. S. als unvereinbar mit der ungeänderten Augsb. Conf. vorgestellt. Es wird gezeigt, daß obwohl Calvin sagt, quod corpus et sanguis Christi vere adsint, und die Gläubigen es wirklich empfangen, sowohl jene wahrhafte Gegenwart als dieses Gleichsetzen der wahrhaft Genießenden mit den Gläubigen anders sey als in Luthers Lehre. Hr. S. setzt den Streitpunct zwischen beyden Kirchen dahin fest, „daß, wenn man auch diejenige reformirte Vorstellungsart annimt, welche der lutherischen am nächsten kommt, der eine Theil glaubt, der geheimnißvolle Genuß des Leibes und Blutes Christi erfolge, indem beydes auf eine unbegreifliche Weise im Brod und Wein gegenwärtig sey; der andre Theil aber, dieser geheimnißvolle Genuß erfolge zwar auch bey dem Genuß des Brodes und Weins, aber vermittelst einer durch die Kraft des heil. Geistes in den Gläubigen bewirkten Erhebung der Seele zu dem erhöhten Erlöser. Hieraus geht unmittelbar das hervor, daß nach der einen Meynung an dem sacramentlichen Genuß des Leibes und Blutes Christi die Ungläubigen, wenn sie auch dasselbe Brod und denselben Wein genießen, keinen Antheil nehmen, weil der heil. Geist ihre Seelen nicht erhebt; nach der andern aber theilen sie jenen Genuß, weil er mit dem Genuß des Brods und Weins der leiblichen Gegenwart wegen unzertrennlich verbunden ist. Sind nun dieses die einzigen beyden Streitpuncte: so möchte ich Sie fragen, ist es recht und billig, daß die Gemeinschaft des Altars zwischen denen, die sonst einig sind, durch diese Differenz gehemmt würde? Glauben Sie, daß irgend ein andächtiger Christ bey dieser heiligen Handlung

gestört werden könne durch den Glauben, daß, während er selbst überzeugt sey den Leib und das Blut Christi mit dem Brod und Wein zu genießen, sein Nachbar glaube, nur durch die himmlische Erhebung seiner Seele jenes Genusses theilhaftig zu werden?" u. s. w. Hr. S. ist daher der Meynung, daß die Verschiedenheit im Dogmatischen nicht von der Vereinigung zum gemeinsamen Genuß des Abendmahls ausschließe; da keine Partey der andern zumuthet ihre Vorstellungen hierin aufzugeben, und da ja schon vor Calvin die Meynung Bucers von einer innern Wirkung des Sacraments der etwas „dürftigen und trocknen Zwinglischen Lehre" von einem bloßen Zeichen gegenüber gestanden habe, ohne sich gegenseitig von der Gemeinschaft auszuschließen. Durch dogmatische Verhandlungen werde man also jetzt eben so wenig zum Zweck gelangen, als einst im Marburger Gespräch. Wir sollten nur, uns von der Symbololatrie frey erhaltend, als Brüder das Abendmahl des Herrn mit einander feyern; man kann dabey doch immer dem Helvetischen oder dem Augsb. Bekenntniß angehören. Auch soll nicht eine dritte Kirche gebildet, und nicht die alte Gemeinschaft getrennt werden. Wer dagegen protestirt, thut es ja doch nur für sich selbst. Man kann verschiedner Meynung in diesen Puncten seyn, ohne daß die Innigkeit der kirchlichen Gemeinschaft darunter leidet. — Und was wäre es denn auch, möchte Ref. hinzusetzen, wenn eine 3te Partey entstünde, die, nicht nach einer symbolisch bestehenden oder auch polemisch drehenden Dogmatik fragend, sich bloß an das Wort des Evangeliums hielte? Die Grundsätze der Brüdergemeinde in dieser Hinsicht sind doch eben so abschreckend nicht, und auch nicht störend für die Vereinigung beyder Confessionen. — Daß einst die Einseitigkeiten schroffer einander gegenüber stehen, sich aber allmählig mildern mußten, wird ebenfalls mit Recht von dem Hrn. Verf. bemerkt.

N. 7. Hr. Ammon ist die Antwort nicht schuldig geblieben. Erfreulich ist auch hier wieder die Wärme, womit dieser berühmte Theologe sich zur evangelischen kirchlichen Lehre im Gegensatz gegen seine frühere mehr rationalistische bekennt; wir hätten nur auch ein Festhalten lediglich an das Objective gewünscht. Doch wir sehen von dem Subjectiven in diesen

Schriften ab. Der Hr. Verf. vertheidigt das Halten an den symbolischen Büchern, 1. weil sie mit der heil. Schrift übereinstimmen, 2. weil sie eine gesetzliche Schutzwehr der Gemeinden gegen die Willkühr der Lehrer und Prediger seyen. Was den ersten Grund betrifft, so könnte das die alten Streitigkeiten über das quia und quatenus anregen, welche auf immer ruhen mögen; aber es müßte ja auch der Beweis dieses Satzes quia concordant cum s. s. geführt werden, und wie das ohne petitio principii geschehen möge, stehet dahin. Das 2te Argument aber beweiset zu viel, denn so wie es da steht, würde es auch gradezu gegen den Protestantismus geführt werden können. Hr. A. beruft sich zwar auf die oben angezeigte Schrift des Hrn. Falk, allein in derselben wird die Schwierigkeit, welche dieser juristische Grundsatz in der Ausübung hat, nicht übersehen; es wäre also eine theologische Lösung hinzu zu wünschen. Der Hr. Verf. bleibt bey dem Harms'schen Satz stehen, daß die röm. kath. Kirche weniger das Wort als das Sacrament habe, und belegt das durch die Anekdote vom Papst Sixtus V., der seine italiänische Bibelübersetzung für's Volk nicht habe durchsetzen können. Allein hier wäre vielmehr eine Verständigung zu erwarten, was man unter Wort zu denken habe; ob Wort der Bibel oder Wort der Kirche? Daß nach der reform. Lehre die Kraft des Sacraments nicht an die Elemente gebunden sey, wird aus Zwingli und Calvin belegt; in der luth. Kirche sey sie aber daran gebunden, da sey also das Sacrament ein sichtbares Gotteswort. Indessen war noch etwas anderes nöthig. Denn wer den Reformirten das Sacrament als solches absprechen will, muß beweisen, daß sie es nicht als ein eignes Gnadenmittel außer dem schriftlichen Worte gelten lassen, was aber gegen Calvins ausdrückliche Behauptung streitet; nur in der Art der Verbindung mit dem Worte, nicht einmal in der Verbindung selbst, möchte einige Verschiedenheit vorliegen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 73. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Schriften, welche die Vereinigung der ev. luther. und ev. reform. Kirchenpartey betreffen.

(Beschluß der in No. 72. abgebrochenen Recension.)

In Betreff der Gnadenwahl führt Hr. A. einige Stellen aus Calvin an, z. B.: „Es ist gottlos nach den Gründen des göttlichen Willens zu forschen; denn da müßte man ja annehmen, es gehe ihm etwas vorher, was ihn binde, und das läßt sich ohne Frevel nicht denken. So sehr ist Gottes Wille die höchste Regel seiner Gerechtigkeit, daß man alles, was er will, schon darum für gerecht halten muß, weil er es will.“ Wir bemerken hierbey, daß kein luther. Symbol dem Willen Gottes Gesetze vorschreiben will, Calvins Lehre aber geht in eine tiefere Speculation ein, und wird darum sehr leicht misverstanden. Es ist allerdings in dieser Lehre der Unterschied zwischen dem „geoffenbarten und verborgnen Gott“ involvirt, ohne Widersprüche zwischen der Offenbarung und der verborgnen Tiefe der Gottheit zuzulassen. Daß Calvin gleich Augustinus in seinen Speculationen zu weit gehe, ließe sich eher behaupten, und der Prädestinationismus verwickelt sich da immer in große Widersprüche, indem er eine geheimnißvolle Tiefe in der Gottheit anerkennt, und doch Lehren aus dieser Tiefe aufstellen will. Gewiß ist es aber auch, daß so wie Augustinus, so auch Calvin diesen strengen Lehren eine durchaus praktische Richtung giebt. Um den letzteren hierin ganz zu verstehen, empfehlen wir in seinen Institut. zunächst folgende Stellen zu lesen: I. c. 5. 6. 7. II. c. 2, n. 4. c. 3, n. 5. 6. 7. 10. 11. c. 4. 5., und hier besonders n. 5. Hierzu noch III. c. 2, n. 35. c. 16. 19, n. 9, vornehmlich aber c. 21. 22. 23. 24, n. 12. Man sehe z. B. zu der von Hrn.

A. angeführten obigen Stelle III. 23, n. 2. nur noch das, was dabey steht: Quod si ultra pergas rogando, cur voluerit, majus aliquid quaeris, et sublimius Dei voluntate, quod inveniri non potest. Compescat igitur se humana temeritas, et quod non est ne quaerat, ut ne forte id, quod est, non inveniat. — Non fingimus Deum exlegem, qui sibi ipse lex est — — verum negamus obnoxium esse reddendae rationi, negamus etiam nos esse idoneos judices etc. Und 23, n. 4. — prodigiosus est hominum furor, dum ita rationis suae modulo subjicere appetunt, quod immensum est — u. s. w. — Es ist zu verwundern, daß die Liebe zur speculativen Theologie in der neuern Zeit nicht mehr das Studium des Calviniſchen Systems verbreitet hat. Indessen scheint es nicht von dieſer Seite für die Unionssache nöthig zu seyn.

N. 8. Hr. Schleiermacher vertheidigt seine Behauptungen gegen Hrn. Ammon. Für die Abendmahlslehre bemerkt er, daß die luther. Kirche immer eben so wie Calvin behauptet habe, das Sacrament befördere den Glauben nur, wenn der Geist hinzukomme, aber nie habe sie behauptet, daß die Sacramente, ohne daß der Geist hinzukomme, also auch in dem Ungläubigen eine geheime Kraft haben, den Glauben zu stärken. Ref. möchte hier die Vorstellung von der Taufe einwenden, die aber auch Calvin hat, daß sie den Glauben mittheile, freylich also nicht stärke, daß aber doch eine Wirksamkeit auf das noch nicht, glaubige Kind leicht zu Consequenzen führt, die sich in solchen Lehren aussprechen können, deren Polemik nicht ohne eine spitzfindige Scholastik bleiben konnte. Wir stimmen daher auch von wegen der Wissenschaft, damit sie nicht in die alten Sandwüsten gerathe, Hrn. S. zu: „Das Werk der Union wird angefangen, wir vereinigen uns, weil wir den Unterschied für unbedeutend halten; wir wollen zugestehen, daß die beyden Schulen in Einer Kirche neben einander bestehen, daß jeder seine Meynung vortrage, wo es Noth thut.“

Die folgenden Schriften dienen noch weiter zur Beurtheilung der Unionssache.

9. Beitrag zur Prüfung des Lutherischen und Reformirten Lehrbegriffs von dem heiligen Abendmahl und der Gnadenwahl nach dem Worte Gottes. Zum Behuf einer Vereinigung der Protestantischen Kirchen zu Einer Evangelisch Christlichen. Von Wilh. Friedr. Rinck, Evangel. Pfarrer in Venedig. Mit einem Vorwort vom Geheimen Kirchenrath Dr. Daub. Heidelberg bey Mohr und Winter. 1818. 78 S. 8.

10. Für Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche. Wider die 21 letzten der 95 Sätze von Claus Harms. Von Karl Heinr. Sack, Prediger. („Ist's Werk von Gott, wird's wohl bestehn; ist's Menschenwerk, wird's untergehn?") Berlin 1817. in der Realschulbuchh. 30 S. 8.

11. Rede zur Eröffnung der ersten Synodal-Versammlung des Kreises Wetzlar am 27. Jun. 1818. gesprochen von Alex. Weinrich, Königl. Preuß. Superint. der Wetzlarer Synode. Giesen, bey G. Fr Heyer. 1818. 72 S. 8.

12. Die Gestaltung der evangelischen Kirche. Von J. A. Küpper, Consistorialrath in der Kön. Preuß. Regierung zu Trier, und Prediger bey der daselbst vereinigten evangelischen Gemeinde. Erster Theil. Düsseldorf 1818. bey J. H. Chr. Schreiner. XVI und 365 S. 8.

N. 9. Das Vorwort des ehrwürdigen Theologen Daub übergiebt diese Schrift dem Publicum mit gerechten Erwartungen, und lobt ebenfalls mit Recht dieses Unternehmen, jene alten Streitpuncte um der Vereinigung willen ans Licht zu ziehen; er wünscht nur, daß der Verf. den 2ten Streitpunct eben so ausführlich möchte behandelt und ins Klare gesetzt haben, wie den ersten. Da dieser letztere Punct hier weniger Dogmengeschichtliches enthält, als oben bey den angezeigten Schriften vorgekommen, und noch einer eignen Behandlung bedürfte, so halten wir uns nur an den ersteren, der hier mit einer lobenswerthen Gründlichkeit ausgeführt ist. Vorerst werden die Reformirten nach ihren Verschiedenheiten in der Abendmahlslehre abgetheilt. Die 1ste Gattung machen diejenigen aus, welche mit Zwingli das ἐστί als bedeutet, oder mit Oekolampadius das τὸ σῶμα μου als meines

Leibes Zeichen erklären. Daß indessen beyde auf dem Marburger Colloquium 1529. ihre Meynung dahin angenähert, man empfange den wahren Leib und das wahre Blut Christi, aber es sey ein geistlicher Genuß, und Christus sey im heil. Abendmahl geistlich gegenwärtig, wird weiterhin historisch angeführt, wie auch daß Zwingli schon das folgende Jahr in seinem nach Augsburg eingesandten Bekenntniß sich in seine frühere Erklärung zurückgezogen und das Abendm. als einen geistlichen Genuß zu einem bloßen Andenken des Leidens Christi und der vollbrachten Erlösung gedeutet habe. Mehrere Schriftsteller der Remonstranten lehrten ebenfalls, die Sacramente seyen bloße Zeichen. Calvin aber sagt ausdrücklich gegen die bloß symbolische Vorstellung: Blasphemia est negare, in Coena Domini offerri veram Christi communicationem. — Panis non est figura nuda et simplex, sed veritati suae et substantiae conjuncta; u. a. m. Auch haben Andre, namentlich Heidegger (Apolog. de Aug. Confessionis de fide Reform. consensu), erklärt, daß die Augsb. Conf. ihrer Lehre nicht widerstreite. — So giebt es also eine 4te Gattung, die sich nur dadurch von den Lutheranern unterscheiden, daß sie nicht das Genießen des Leibes und Blutes bey den Ungläubigen zugeben, indem dasselbe bloß geistlich sey. Dahin gehört das Antwortschreiben der Schweizer-Cantone an Luther von 1538., ferner die Confessio Helvet. v. J. 1566. (d. i. der letzte Aufsatz, dem die frühere Basler Confess. zu Grunde gelegt worden), wo es unter andern heißt — quae vera fide spiritualiter percepta, alunt nos ad vitam aeternam; auch schon die Basler Confess. v. J. 1534. (wo diese Schrift den Wittenberger Theologen übersandt worden) und die Niederländ. v. J. 1562., wo im 35ten Art. vorkommt: Nequaquam erraverimus dicentes. id quod comeditur, esse proprium et naturale corpus Christi ꝛc. et manducandi modus talis est, ut non fiat ore corporis sed spiritu per fidem. Und weiter: — miseram nostram animam omnique solatio destitutam carnis suae esu nutriens ꝛc. Das Glaubensbekenntniß der französischen reform. Kirche v. J. 1557. und das allgemeine der Synode zu Paris 1559. nehmen es ebenfalls auf solche Weise, das Geheimnißvolle dabey anerkennend.

Nicht minder das Glaubensbekenntniß der Englischen Kirche v. J. 1562., wie es auch der in England eingeführte Katechismus hat. So auch bekanntlich der Heidelberger Katechismus (dessen Worte Hr. R. lateinisch anzuführen pflegt). Vornehmlich denn gehört hierher Calvin selbst, dessen kleines Schwanken in dieser Lehre und Zurückkehren in seiner Defensio 1554. zur früheren Ansicht von dem sorgfältig forschenden Hrn. Verf. sehr wohl bemerkt worden. Es würde zur vollständigern Begründung der Lehre Calvins gedient haben, wenn noch einige Stellen aus den Instit. wären ausgehoben worden, z. B. IV. c. 17. n. 24. Dicimus Christum tam externo symbolo quam Spiritu suo ad nos descendere, ut vere substantia carnis suae et sanguinis sui animas nostras vivificet. In his paucis verbis qui non sentit multa subesse miracula, plusquam stupidus est ꝛc. und besonders die scharfsinnige Polemik vorher n. 20., ferner n. 30. n. 33., wo es heißt: — apud eos carnalis — — nobis spiritualis, quia vis arcana Spiritus nostrae cum Christo conjunctionis vinculum est. Auch nicht zu übersehen n. 4., wo Calvin Joh. 6. auf das Genießen im Abendmahl bezieht, u. a. St., wo er das una et cum annimmt, aber das sub verwirft, zugleich auch sagt: Augustinus totus est noster (da sich die Gegner auf ihn beriefen); endlich wo er auch eine κοινωνία ἰδιωμάτων annimmt u. dgl. m. Das Verdienstliche des Hrn. Verf. bleibt aber auch ohne weitere Ausführlichkeit in seinem Werthe, da er die Verschiedenheiten in dieser Lehre nach so sorgfältigen Forschungen dem dem Leser gedrängt vor die Augen gelegt hat. Doch hätten wir auch noch des Markgr. Joh. Sigismunds Glaubensbekenntniß hinzu gewünscht, in welchem sogar der Ausdruck „sacramentliche Vereinigung“ und noch mehreres vorkommt, was sich der Luther. Lehre noch mehr annähert. Ueberhaupt wäre eine vollständige Zusammenstellung dieser Lehre in allen protest. Glaubensbekenntnissen jeder Zeit wünschenswerth. So sind auch die Formeln der Confess. Sooticana v. J. 1581. der Conf. Czengerina v. J. 1570. annähernd. In dem vereinigenden Consensus mutuus Polon. ꝛc. „In hac com-

munione vere et substantialiter adesse Christum, et vere exhiberi sumentibus corpus et s. Christi.“

Hierauf wendet sich Hr. R. zu dem Lutherischen Lehrbegriff, besonders auch wie er in der Concordienformel niedergelegt worden. Er sucht die Einwürfe gegen denselben zu widerlegen, mit den Gründen, die auch früher schon gebraucht worden, obgleich hier mit eignem Scharfsinne und bündig vorgetragen. Der Exegete wird damit freylich nicht befriedigt, wie z. B. daß es Testamentsworte seyen, und wenn Luther über das „Troppeln und Toppeln“ klagte und wo er seine sprach, darüber daß die Gegner immer nur „Geist“ wollten, so beschwert sich schon Calvin dagegen, daß man sie Tropisten nenne; und wir dürfen in der That nicht von Deuteln bey den Abendmahlsworten reden, wenn wir künstlich über das ἐστί buchstäbeln, um die bildliche Art des Ausdrucks, welche doch unsere Hermeneutik gar wohl der Sprache der h. Schrift zugesteht, nur hier grade nicht gelten zu lassen. Von dogmatischer Seite führt jene Apologie natürlich auf die Lehre de communicatione idiomatum und den ganzen Ubiquitätsstreit. Diesen wollen wir doch wohl nicht mehr! Und ist irgend etwas als Scholastik zu verwerfen, und dem evangelischen Geiste, namentlich auch der lutherischen Kirche zuwider, so war es jenes Subtilisiren, daß durch die Concordienformel herbeygeführt wurde. Das war ein Gewebe von Menschenwort, Luther wollte aber das Wort Gottes lauter und rein. — Soll denn doch einmal in die subtilen Unterschiede der Formeln eingegangen werden, so möchte sich doch fragen lassen, ob jener; die Vereinigung mit Christus im Abendmahl geschieht, indem er zu den Gläubigen herabsteigt; oder wie Calvin lehrt, sie geschieht, indem der Gläubige zu ihm hinaufkommt — sich werde halten können, wenn man denkt, daß im Uebersinnlichen das Oben und Unten aufhört, und nach jeder Meynung die Vereinigung in den Himmel erhebt. Am Ende dringt sich auch immer aufs neue die Frage auf: Sollen wir denn durchaus einen Lutheranismus wollen, oder nicht vielmehr jenes wahre Lutherthum, das von allem Schulgezänke absieht, und sich lediglich an die Worte Christi und der Apostel hält, sich also nicht in Widerspruch mit sich selbst verwickelt, wenn es

Menschenwort vorschiebt? Oder vielmehr: wollen wir nicht eine evangelische Lehre und Kirche? — Die scharfsinnige Art, wie Hr. R. auch die luther. Abendmahlslehre behandelt, und sein evangelischer Geist, der aus der ganzen Schrift redet, werden keineswegs jene verlebten Streitigkeiten erwecken, vielmehr die Gemüther auch von wissenschaftlicher Seite der Vereinigung näher bringen. Ein erhebendes Zeichen der Zeit, daß diese Stimme von einem evangelischen Geistlichen von Venedig kommt! Er gehört indessen durch Geburt und Bildung dem Badischen Lande an.

N. 10. Der würdige Sohn der berühmten geistlichen Ahnen, Hr. Pred. Sack, ist einer der früheſten Sprecher in der Vereinigungssache. Wenn man in seiner kleinen, aber gehaltreichen Schrift nur vorn herein sieht, so muß man sich schon des bescheidnen und edlen, d. h. des christlichen Tones erfreuen, womit er gegen Hrn. Harms auftritt, den er einen gläubigen, christlicheifrigen, durch das Evangelium freyen Mann nennt *). Gegen die 75te Thesis erwiedert Hr. S., daß ja von keiner Copulation die Rede sey, sondern von einer gottgefälligen Verbindung zweyer Schwesterkirchen, die jetzt gemeinschaftlich die Gaben ihrer Mutter, der christlichen Kirche genießen wollen. Gegen die 76te Thesis sagt er, daß man allerdings das Volk befragen solle, aber um nichts anders, als ob es mit allen aufrichtig an Christum glaubenden evangel. Christen das Mahl des Herrn gemeinsam zu genießen geneigt sey; gegen die 77te Th. — das habe Gott gethan, daß der Haß, Parteygeist und Dünkel auf eine bestimmte Vorstellung vom Abendmahl und der Gnadenwahl verschwunden sind; in diesem Sinne habe die Zeit allerdings die Scheidewand aufgehoben; die Grundlehre von der Versöhnung durch den Sohn Gottes und dem Glauben an ihn möge uns vereinigen. Der 78ten Th. wird kurz geantwortet, daß die Calvinische Vorstellung von der Gegenwart Christi im Abendm. der Wahrheit eben so nahe oder näher komme als Luthers.

*) Ungleich manchen Schmähungen und Insinuationen, die über diesen Ehrenmann ergehen, im Geiste der ehemaligen Zeloten.

aber keine schließe den Gläubigen der andern von der Kirchenvereinigung aus. Gegen die 79te Th. wenn die Schätze der Kirche (von untreuen Lehrern) verschlossen würden, so sey es auch in Preußen unverboten zu sagen: wir protestiren; gegen die 80te, daß man das Innere nicht erzwingen kann, und „laßt uns nur liebevoll und würdig das Aeußere ordnen, damit wir als gläubige Brüder mit einander leben"; gegen die 81te, daß die Lehre der vereinten evangelischen Kirche allerdings christenthümlich seyn werde. Bey der 82ten Th. wird die falsche Meynung gerügt, als ob die reformirte Kirche weniger wie die luther. dem Worte Gottes das höchste Ansehen eingeräumt habe, und zugleich die so fest ausgebaute reform. Kirche in Schottland und Holland in Erinnerung gebracht, und daß der Vernunftübermuth jetzt in beyde Kirchen eingedrungen. Bey der 83ten Thesis: „Ein Bekenntniß muß immer seyn, wenn aber eine Form allgemein nicht mehr genügt, so muß man auf Gott, Christum und den heil. Geist vertrauen, daß er dieselbe ewige Wahrheit zu seiner Zeit wieder also lebendig machen wird in der Kirche, daß eine neue und bessere Bekenntnißschrift entstehe, die denn natürlich die innigste Uebereinstimmung mit der früheren in allem Wesentlichen nicht nur enthalten kann, sondern muß, weil die Wahrheit nur eine ist." Der 84ten Th. wird Vermischung verschiedenartiger Dinge vorgeworfen; so wie auch die 85te und 86te nichts eigentlich haben, das die Vereinigung angeht; so ist es auch mit der 87ten bis 90ten incl., wo insbesondre bey der letzteren als unrichtig und von Hrn. H. selbst so anerkannt, befunden wird, daß die luther. Kirche in ihrem Bau Vollständigkeit und Vollkommenheit habe. Endlich über die letzten Thesen sagt Hr. S. unter andern: „Hoffen wollen wir viel von der Kraft des Evangeliums auch in mitten der katholischen Christenheit, aber ihr selbst wollen wir nicht sagen, daß sie herrlich sey bis sie heilig ist." — „Welche Kirche, welche Gemeine die herrlichste sey, d. h. die reinste durch den Glauben an Christum, weiß Gott allein, wir brauchen es nicht zu wissen. Uns gebührt Demuth, Glaube, Kampf, Liebe, so werden wir Einer dem Andern zur Erkenntniß des Herrn verhelfen." (Es widerspricht auch der Luther. Lehrbegriff von

der eccles. militans, welche nämlich in den Auserwählten besteht, die unter den Berufenen in der Kirche gegen das innere Verderben, also als die unsichtbare K. gegen die unsichtbaren Feinde mit unsichtbaren Waffen kämpfen, also zur Reinigung und Verherrlichung der Kirche. S. Gerh. loc. th. t. IX. p. 11. 92. 101. ed Cott.) Mit Recht beklagt sich übrigens Hr. S. über die unrichtige Charakteristik der reform. Kirche.

Zum Schlusse giebt uns diese christliche, besonnene und gründliche Schrift noch eine klare Andeutung der Gründe, daß die bezweckte Vereinigung christlich erlaubt und heilsam sey, und daß die, welche von der Güte und Größe der Sache tief und lebendig durchdrungen sind, sie auch werden auszuführen wissen. Und so unterschreiben wir auch, was der Hr. Verf. vorher sagt: „In der That, niemand kann weniger willkührlich machen, als die da sagen: Laßt uns fortan in Deutschland Eine evangel. Kirche seyn. Daß die, die also reden, nicht gottlos sind, und daß ihr Weg nicht vergehen wird, wird hoffentlich die Zukunft lehren.“

N. 11. In der Vorrede giebt Hr. Weinrich, der würdige Superintendent einer nach der neuen Königl. Preuß. Verordnung eingerichteten Synode, den §. 1. der Kön. Pr. Synodalordnung aufgestellten Zweck derselben an: 1) Die vereinte evang. Kirche nach ihren verschiednen Abtheilungen soll sich als ein Ganzes darstellen, und sich erweisen als eine Gemeine des Herrn, in der alles fest zusammenhängt; 2) sie soll sich mittelst ihrer Lehrer und Seelsorger mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten berathen; 3) dieß soll unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden geschehen. Sittlichreligiöse Wärme spricht in würdevollem Tone in dieser Synodalrede. In den Grundideen über die Kirche denkt Ref. von dem Hrn. Verf. verschieden, welcher, von dem Kantianismus ausgehend, die Religion als Vehikel ansieht, um die Menschen tugendhaft zu machen, als eine Ascetik, die zur Ethik hinzutritt. Der Vf. glaubt auch Spuren zu finden, daß die kirchliche Form als eines religiösen Institutes endlich ganz eingehen werde, und räth, daß die evangel. Geistlichkeit sich dem Staate ganz in die Arme werfe, um von diesem als organischer Theil seiner selbst anerkannt, wo es nöthig sey,

nen gestaltet, überhaupt würdig und freundlich behandelt zu werden. Zur Vereinigung wird vorgeschlagen, eine allgemeine Hauptansicht der Religion, die überhaupt kein vernünftiger Mensch verwerfen kann, welche „den allgemeinen Geist des Christenthums in seiner möglich reinsten Form darstellen, und also die eigentliche und mit Recht herrschende Religion des Staats seyn würde.“ Indessen so sehr auch Ref. mit den meisten bis dahin angezeigten Schriften hierin von andern Grundsätzen ausgeht, so kann es ihm doch hier nicht zukommen, seine Meynung entgegen zu setzen. Vielmehr empfiehlt er diese Schrift als eine folgerichtige und gelungene Darstellung der Vereinigungs-Angelegenheit, die von einer andern Seite ausgeht, weil doch hier jedes gediegene Wort verdient gehört zu werden. Der Gedanke, daß der Landesherr Staat und Kirche in sich vereinigen müsse, wird auch dahin bezogen, daß es sich zu Zeiten eben so gut als oberster Bischof zeige, wie er sich an der Spitze des Militairs zeigt; und auch dieses verdient Erwähnung, so wie so mancher praktische Gedanke dieses erfahrnen und einsichtsvollen Geistlichen Aufnahme finden wird. Besonders legt er den Geistlichen die Hauptsache an das Herz: „Wandelt wie die Kinder des Lichts!“

№ 12. Hr. Consistorialr. Küpper stellt in seinem Buche eine sorgfältig, mit Geist wie mit praktischen Einsichten ausgeführte Idee für eine Verfassung der (vereinten) evangelischen Kirche auf. Ein Zeitbedürfniß. Wir wollen dieses Buch sogleich nach seinen Theilen betrachten.

Erster Theil. Gegenwärtiger Zustand der evang. Kirche. 1ter Abschn. Darstellung desselben. Jetziger Verfall in dem kirchlichen Leben; eine mit Actenstücken belegte, ergreifende Schilderung. Doch wird weder das Schlechte der früheren, noch das Gute der jetzigen Zeit übersehen, und das religiöse Leben von dem kirchlichen gehörig unterschieden. „Betrachten wir (s. es S. 34) endlich noch die kirchlichen Anstalten in ihrer Vereinigung zu einem geordneten Ganzen und in ihrer äußerlichen Festigkeit, so muß uns die letzte nicht nur bedenklich scheinen, sondern wir können hinsichtlich der ersten sogar zweifelhaft werden, ob es denn wirklich eine evang. Kirche irgendwo gebe oder nicht; vielmehr

bloß einzelne protestantische Gemeinden.“ Auch wo eine Synodalverfassung eingerichtet ist, fehlt es an Kraft; und selbst zur Zeit, als der Westphälische Friede noch galt, kannten die Rechtsgelehrten keine evangelische Kirche. (Wenn man in den Harmsischen Streitigkeiten urtheilen will, mache man sich auch mit solchen historischen Bemerkungen bekannt.) — 2ter Abschn. Geschichtliche Begründung des gegenwärtigen Zustandes der evangel. Kirche. „Die jetzige Gottesvergessenheit hat ihren Grund in der einseitigen Verstandesentwicklung im 18ten Jahrhundert, so wie in allen denjenigen Ereignissen, die aus ihr hervorgegangen und mit ihr verbunden gewesen sind.“ Die synkretistischen Streitigkeiten, Des Cartes, die Coccejaner, Bayle, Spener, Gottfr. Arnold, Thomasius, Hobbe, Collins, Woolsten, Tindal, Mandeville, Hume, die Verbreitung der franz. Sprache, das siècle de Louis XIV. mit seinem Heroen Voltaire, Friedrich d. Gr. die Wolfenbüttelschen Fragmente, die allgem. deutsche Bibliothek, die modernen Exegeten, die Kantische und Fichtische Philosophie, die Revolution, die Lesesucht, die Napoleonische Zeit, u. s. w. — und nichts scheint uns vom Verf. vergessen — das alles hat zusammengewirkt, den gegenwärtigen kirchlichen Zustand hervorzubringen. Wie klar und pragmatisch dieses der Verf. aufzeigt, wird jeder Leser finden, und das werden ihm geistliche und weltliche Behörden der Kirche Dank wissen. — 3ter Abschn. Resultate. „Man hat eben so irreligiös als kurzsichtig die Ursachen der Abnahme des kirchlichen Lebens bald in diesem, bald in jenem zufälligen Umstande zu finden geglaubt, ohne die fremden unterstützenden von den inneren schaffenden Kräften zu unterscheiden.“ So erhöht der Hr. Verf. jenen Pragmatismus durch Hinweisung auf das tiefer liegende Gesetz, das in der durch das Christenthum sich entwickelnden Menschheit waltet. Er zeigt hiernach, daß die Irreligiosität weder durch die Neologie, noch durch die Paläologie entstanden, und daß man nicht durch Glaubensedicte oder neue symbolische Bücher, sondern durch Erziehung der Volkslehrer helfen könne; daß nicht sowohl die Liturgien als die irreligiösen Liturgen geschadet; daß die Anstellung frommer Geistlichen ankomme; daß eine luther. Bibelübersetzung mit Verbesserungen

und Erklärungen zu wünschen sey, wenn die Sache nicht zu schwierig wäre; daß der Staat weniger durch offene Angriffe, als durch irreligiöses Verfahren der Kirche geschadet habe; daß er ihr auch nicht durch gewaltsame Bekämpfung des Unglaubens, sondern nur durch ein religiöses Leben helfen könne; er solle auch nicht die Geistlichen dem Druck unterliegen, nicht den Eyd herabsetzen, nicht die Sonntagsfeyer stören lassen, u. s. w. Die evangelische Kirche bedarf nicht Eine (gleiche) Dogmatik, aber sie bedarf Eine (gemeinsame) Verfassung.

Zweyter Theil. Staat und Kirche. Vorerst wird (S. 180) die Verschiedenheit der reformirten Kirchen vorgetragen; auch die Verschiedenheit der Meynungen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, welches damit noch lange nicht aufgelöset sey, daß man den Staat für den Leib, die Kirche für die Seele erklärt. Eben so umsichtig zeigt Hr. K. auf das Unzureichende der Collegialverfassung, wie sie Mosheim annimmt, und fordert eine Einheit im Höheren, so wie sich das Verhältniß von Erde und Mond nicht bestimmen läßt, wenn man ihr beyderseitiges zur Sonne nicht erkennt. Ref. möchte das, was noch gesucht wird, das höhere Collegialsystem nennen. Die Begriffe von Staat und Kirche gehen tief ein. Beyde Vereine sind mehr als wie eine Gesellschaft. Der Staat ist das gemeinsame Leben des Verstandes, die Kirche das gemeinsame Leben der Vernunft, beyde existiren nothwendig, also kein's von beyden hat das Recht, das andre zu genehmigen; beyde aber dienen sich gegenseitig unter der Idee des Reiches Gottes. Eine genauere Entwicklung wünschte indessen Ref., wie doch die Kirche als äußere, d. h. zugleich äußeren menschlichen Bedingungen (also auch Rechten) unterworfen, unter die Rechtsverwaltung, mithin unter den Staat nothwendig treten muß, und wie umgekehrt der Staat als die Idee der Menschheit für das äußere Bestehen darstellend, unter die Kirche tritt, die das Urbildliche in dem Reiche Gottes aufstellt. Indessen giebt der Verf. manchen guten Rath, wie der Staat sich zur Kirche verhalten solle, woraus man sieht, wie er die Verbindung des Idealen und Realen im Sinne trägt. Er sagt, daß das religiöse Gefühl den Staat leiten müsse, daß es aber in der Kirche gewurzelt sey; das Auge der

Kirche sey zwar nicht auf den Staat gerichtet, und dieser habe gegen sie nur Pflichten, so wie sie gegen ihn nur Rechte (?), so erhöhe sie doch die Kraft des Staats in der Gottseligkeit der Bürger; dem Fürsten gebühre der Bischofsstab eben so wohl als der Scepter — doch wir empfehlen S. 293 fg. selbst weiter zu lesen. Auch zeichnen wir den Gedanken aus: „Alle Glieder sind vor dem Gesetze gleich, der Rath sey bey Allen, der Beschluß bey Wenigen, die Ausführung bey Einem."

Dritter Theil. Grundgesetze der evangelischen Kirchenverfassung. Das Evangelische muß nämlich zu dem Protestantischen als das positive Prinzip hinzukommen. Wer zu dieser Kirche gehört, muß mit Ueberzeugung, nicht an menschliche Auctorität, sondern an Christum als den Sohn Gottes glauben, und die Lehren aus dem N. T. (zunächst) schöpfen. Es ist da kein Widerstreit mit dem Rationalismus; auch nicht mit dem Katholicismus, insoferne als sich das Wesentliche in den beyden Kirchen findet. Das Urtheil S. 319: „Wer kirchliche Gebräuche, wenn sie anders der Religiosität nicht widerstreiten, für verwerfliche Unterscheidungszeichen, mithin für wesentlich hält, ist von ihrem Geiste eben so verlassen wie jene, die das Heil im äußern Gepränge suchen;" möchte doch nicht feststehen, weil jenes mithin nicht folgt. Zwingli und Andere verwarfen sie, weil sie sie als eine gefährliche Erinnerung und als den Aberglauben fördernd ansahen. — Der 2te Abschn. entwickelt ganz kurz die Grundgesetze aus dem Wesen der Kirche: religiöse Geselligkeit, christlich machende Kraft, evangelische Freyheit. — Der 3te Abschn. giebt die Grundgesetze der Kirchenverfassung aus den ersten 3 Jahrhunderten historisch an, wobey der Verf. manches Dunkel scharfsinnig aufzuhellen sucht. Die Grundgesetze für die jetzige Zeit erwarten noch weitere Erörterung: wir erkennen in Allem den auch der alten Zeit kundigen Geistlichen wie den evangelischen Geschäftsmann. Er klagt zwar über Mangel an literärischen Hülfsmitteln, aber dafür hat er seine Kenntnisse zu seiner Idee sehr wohl verarbeitet. Hugo Grotius de summa potestate etc., Mosheim, Schnaubert, Schuderoff, Spieß u. A. werden zum Theil polemisch angeführt; auch sind Ideen von Schleiermacher angeführt. Wir können

nicht auf die einzelnen Puncte eingehen, sonst würden wir namentlich der Meynung widersprechen, daß das Armenwesen außer dem Kreise der Kirche liege. Der 2te Theil dieses wichtigen Werks, der zu Ostern d. J. erscheinen sollte, wird in das Specielle der Kirchenverfassung eingehen; wir sehen ihm mit Sehnsucht entgegen.

Noch einige andere hierher gehörige Schriften werden wir in der Folge anzeigen.

Schwarz.

La Tia fingida, Novela inédita de Miguel de Cervantes Saavedra. Beilage zum dritten Heft der Analekten. Berlin, bei G. C. Nauck. 1818.

Die Leser dieser Zeitung werden vielleicht ihren Augen nicht trauen, wenn sie unter so vielen Büchern, welche die Messe und der Tag bringen, ein Werkchen des Cervantes hier aufgeführt sehen, nicht als ein neu herausgegebenes, sondern als jetzt erst erscheinend. Und doch ist es wirklich so; eine Novelle des großen Dichters, also vor mehr denn zweyhundert Jahren geschrieben, wird hier zum erstenmal dem Publicum vorgelegt.

Laut des Vorberichts und einer der Novelle zugefügten Nachricht von Don Martin Fernandez de Navarrete (Secretär des Königs von Spanien u. s. w.), durch dessen Vermittlung dieselbe nach Deutschland kam, erhielt sie sich handschriftlich in einer Sammlung von Aufsätzen vermischten Inhalts, die ein gewisser Licentiat Francisco Porras zu Sevilla zwischen den Jahren 1606 und 1610, um den damaligen Erzbischof dieser Stadt die Sommer-Sieſten hindurch angenehm zu unterhalten, veranstaltete. Dort befand sie sich unmittelbar vor den Novellen: Rinconete y Cortadillo und: El zeloso Estremeño, mit der erstern von derselben Hand geschrieben. Nachdem die genannte Sammlung lange Zeit im Besitz der Jesuiten ges heil. Hermengildus zu Sevilla gewesen, kam sie, nach Aufhebung dieses Ordens, in die Bibliothek des heil. Isidro zu Madrid. Daraus wurde sie zwar vor einigen Jahren durch

Don Augustin de Arieta bekannt gemacht (am Ende eines Buchs: Espiritu de Miguel de Cervantes Saavedra, en Madrid, por Sancha), doch nicht aus der Original-Handschrift, sondern nach einer nachläſſig gemachten und abſichtlich verſtümmelten Copie. Ein Deutſcher, der ſich in Madrid aufhielt, ward eben hierdurch veranlaßt, der ächten Handſchrift nachzuforſchen, von der er auch durch Vermittlung des Akademikers Don Lorenzo Carvajal und des obengenannten Don F. de Navarrete eine vollkommen genaue Abſchrift erhielt. Dieſe erſcheint denn hier im Abdruck.

Die Novelle nämlich, die dem Herausg. der Analekten von dem deutſchen Beſitzer mitgetheilt ward, erſchien jenem ſo intereſſant, daß er ſie dem dritten Hefte des genannten Journals zuzugeben beſchloß; „ein unerwartetes Anekdoton oder Hermaion, als Beylage einer Zeitſchrift, die ſich ohnehin nicht als eine ausſchließlich philologiſche, ſondern als eine literariſche angekündigt hat.“ „Lieber, ſetzt Hr. Wolf hinzu, in etwas ungleichartiger Geſellſchaft, als ſpäter, oder nimmer.“

In der Sammlung des F. Porrac trägt die Novelle den Namen Cervantes nicht an der Stirn; aber auch die beyden übrigen, dem Cervantes ohne Widerſtreit gehörigen, ſcheinen dieſes nicht. Der Dichter ſchrieb ſie wahrſcheinlich mit andern während ſeines Aufenthalts in Sevilla; ſpäter machte er eine Sammlung ſeiner Novellen, in die er jedoch nicht, wie er ſelbſt klar genug andeutet, alle von ihm verfaßte aufnahm; und daß er die gegenwärtige zurückließ, daran war ohne Zweifel der anſtößige Stoff ſchuld. Um unter den Novelas exemplares zu erſcheinen, mochte ſie ihm allzu wenig exemplariſch dünken.

Die Tia fingida (erlogene Baſe) iſt eine Kupplerin, die ein als Fündling vor einer Kirchenthür aufgehobenes Kind unter dem Namen einer Nichte herumführt, um Gewinn mit ihr zu machen. Studenten-Streiche, zu denen die letztere auf der Univerſität Salamanka Anlaß giebt, vor allem eine ausführliche Lection der Baſe über die Pflichten, die der von der Nichte erwählte Beruf auflegt, und über die Klugheit im Benehmen gegen die Studirenden aus den verſchiedenen Nationen Spaniens, welche Lection ein in der Nebenkammer verſteckter

reicher Liebhaber mit anhört, ein Dazwiſchenkommen der Juſtiz, endlich die Beſtrafung der Baſe, und die Verlobung der Nichte, die an dem Studenten hängen bleibt, der ſie zuerſt in Salamanka fand, dies macht den Inhalt der Novelle.

Die treffende Satyre, die komiſche Laune und feine Ironie des Cervantes, wie ſeine klaſſiſche Sprache, ſind, wie der Vorbericht bemerkt, gewiß nicht in ihr zu verkennen. Wir fügen noch hinzu, daß die Schilderung der verſchiedenen Nationen, wie ſie in Salamanka ſtudiren, die Trachten-Mahlerey, dann die Erſcheinung der Juſtiz ſo ganz und gar in Cervantes' Art ſind, daß wer an ſie kommt, unmöglich zweifeln kann, er leſe ein Werk des berühmten Dichters.

Wir verfehlen übrigens nicht, hinzuzufügen, daß der Zuſatz zum Titel der Novelle, welcher dieſelbe eine wahre, im J. 1575 zu Salamanka vorgefallene Begebenheit nennt, uns ſehr wahr dünkt. Eine ſolche Geſchichte mag dem genannten Erzbiſchof von Sevilla bekannt geworden und ſpaßhaft vorgekommen ſeyn, wodurch denn Cervantes veranlaßt werden mochte, ſie durch eine poetiſche Darſtellung dem Geſchmack des geiſtlichen Herrn pikanter zu machen. Als dichteriſche Erfindung genommen, hat ſie uns nicht inneren Zuſammenhang und Abrundung genug; nach dem Ständchen der Manchantſchen Studenten erwartet man nicht den jungen Cavalier in der Kammer der Nichte, dann wiederum nicht einen von jenen als Gemahl derſelben. Man vergleiche die Vollendung, die in dieſer Hinſicht die Novelle: El zeloso Estremeño hat, deren Behandlung der der Tia fingida ſehr verwandt iſt. Einem Ereigniß dagegen, wie es im Lauf der Tage, beſonders auf Univerſitäten, vorzukommen pflegt, ſieht die Geſchichte ganz ähnlich.

Wir ſchließen dieſe Anzeige mit lebhaftem Dank gegen den berühmten Herausgeber der Analekten, deſſen in ſo vielen Feldern des menſchlichen Wiſſens weit verbreiteter Umſicht und Thätigkeit wir auch dieſe höchſt intereſſante Bekanntſchaft verdanken.

No. 74. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

1) Grundriß der Fundamentalphilosophie zum Gebrauch bey Vorlesungen von Gottlob Wilhelm Gerlach. Halle, bey J. J. Gebauer. 1816. 79 S. 8.

2) Grundriß der Metaphysik, zum Gebrauch bey Vorlesungen von G. W. Gerlach. Halle, bey J. J. Gebauer. 1817. 134 S. 8.

Mit besonderm Vergnügen hat Rec. aus beyden vorliegenden Schriften den Verf. zuerst kennen gelernt. Die gleichförmige Ruhe des Gedankenganges, der gute angemessene und deutliche Ausdruck, empfehlen sich selbst und ihre Sache, ja wenn zu allen Dingen ein großes Geschick gehört, auch zum Grundriß und Kompendienschreiben, dürfte man Hrn. G. dasselbe in besonderm Maaße beylegen, obwohl in Deutschland mehr als anderwärts das Abfassen in Paragraphen herkömmlich und üblich ist. Die philosophischen Grundsätze, zu denen sich der Verf. bekennt, stimmen im Wesentlichen ganz mit F. H. Jacobi überein, ungeachtet davon in den beyden Vorerinnerungen nichts erwähnt wird; der Verf. versichert, sein Weg führe ihn mitten durch die jetzt in Ansehn stehenden Systeme, und wenn er deshalb bald hie, bald da mit einem zusammentreffe, so sey dieses bloß nothwendige Folge der Consequenz. Unsers Erachtens hat die Jacobische Philosophie sich hiedurch eines Gewinns zu erfreuen, weil sie bis dahin minder kathedermäßig und schulgerecht auftrat, weswegen vielleicht die Schulgerechten und die Kathedermänner allerley Aergerniß an ihr genommen. Ob dies Aergerniß sich durch Paragraphenbekleidung verringere, wollen wir erwarten, zunächst aber von vorliegenden Werken unsern Lesern einige nähere Kenntniß geben.

No. 1. unterscheidet zwischen Philosophie in objectiver und Philosophie in subjectiver Bedeutung; jene als System von Vernunfterkenntnissen in einem Lehrgebäude aufgestellt, und

Object für das Nachdenken Andrer; diese als Ueberzeugung über diese Gegenstände und Vernunft-Cultur, wozu sich irgend ein Individuum erhoben hat. Bey dem Studium der Philosophie muß es zunächst auf subjective Philosophie abgesehen seyn, auf eine Cultur des Geistes, wo die Vernunft sich selbst erkannt hat, und bey der harmonischen Wirksamkeit aller Seelenkräfte stark und leicht sich ausspricht. Aus diesem Grunde kann kein philosophisches System als Quelle angesehen werden, woraus wir die wahre Philosophie lernen könnten, wohl aber kann es Anleitung und Veranlassung geben zur Uebung im philosophischen Denken. Die vorzüglichsten Punkte der Methode für die Ausbildung der Philosophie sind Reflexion auf das geistig Nothwendige und die wissenschaftliche Behandlung desselben. Durch diese Behandlung des Gesetzmäßigen und Nothwendigen der geistigen Wirksamkeit unterscheidet sich Philosophie von Mathematik, welche sich bloß mit Größenverhältnissen der Dinge in äußerer Anschauung beschäftigt. Bewußtseyn ist Fundament alles Wissens, und zwar als eine Thatsache, weil wir uns nicht über das Bewußtseyn erheben oder hinter dasselbe uns zu stellen vermögen. Können wir auf solche Weise nicht alle Fragen so vollständig beantworten, als der kühne Forscher es wünscht; so muß man bedenken, daß zur wahren Selbsterkenntniß es eben so nothwendig gehört, auch die negative Seite des menschlichen Wissens zu kennen, als positiv seinen Umfang ausgemessen zu haben. Allem unserm Denken, Fühlen und Bestreben — als geistigen Erscheinungen liegt die Ueberzeugung von unsrer Existenz zum Grunde. Jeden Zweifel daran hält der gesunde Mensch für absurd, und nur einer verirrten Speculation kann es einfallen, einen Beweis dafür zu fodern. Merkwürdig genug haben von jeher in der Philosophie der Beweis und die mittelbare Erkenntniß mehr Glück gemacht, als die unmittelbare Erkenntniß, ja letztere ist oft als untauglich für die philosophische Ueberzeugung verworfen worden. Gleichohl ist unleugbar, daß zuletzt jede mittelbare Erkenntniß auf unmittelbare Thatsachen sich gründet; denn ein Beweis hat nur in sofern Beweiskraft, für das Subject, als es in sich die Nöthigung zur Anerkennung der Wahrheit desselben fühlt. Ungeachtet die Erkenntniß des eigenen

Daseyns nur eine subjective Thatsache ist, etwa ausgedrückt in dem Satze: ich bin; so enthält dieser Satz doch etwas ganz Nothwendiges und Wesentliches in der Ueberzeugung des vernünftigen Subjects, und kann daher auch einen Satz in der Philosophie als einer objectiven Wissenschaft ausmachen, in sofern nämlich unter Philosophie der Inbegriff solcher Lehren verstanden wird, wozu jeder Denkende den Stoff in seiner Vernunft trägt. Eine zweyte Thatsache des Bewußtseyns spricht sich in dem Satze aus: ich bin thätig, als Prinzip meiner Thätigkeit. Im Unterscheiden von dem mechanischen Wirken des Körpers und dem Ergreifen seiner Selbstthätigkeit gelangt der Geist zur Selbstschätzung und zur Ueberzeugung seiner Persönlichkeit. Seyn, selbstthätiges Seyn und persönliches Seyn, machen die Grundlage des menschlichen Wesens aus. Das ursprüngliche Bewußtseyn zerfällt in seine drey Hauptarten: Vorstellen, Fühlen und Bestreben. Der erste Akt des Vorstellungvermögens ist das Anschauen, wobey der Gegenstand unabweislich da ist, und es nie in unsrer Gewalt steht, ihn bey der Anschauung als nicht existirend in Wahrheit zu glauben. Die Verbindung der Vorstellung und des Seyns im Bewußtseyn ist ganz ursprünglich, beyde von einander zu trennen ist jederzeit erst das Werk einer späteren, willkührlichen Abstraktion. Hieran schließen sich Einbildungskraft und Gedächtniß, dann freye Beobachtung, Reflexionsvermögen, Verstand in weiterem Sinne. Der Gewinn, welchen unsre Erkenntniß aus letzterem zieht, besteht in der Einheit, Bestimmtheit, Ordnung und Gründlichkeit des ganzen Gebiets der Vorstellungen. Ueber dasselbe hinaus fühle sich der erwachte Mensch unausweichlich hingetrieben zu dem Suchen und Setzen eines Seyns, welches als das Realprinzip, als das schlechthin Erste die Erfahrungswelt in ihrer Existenz erst begreiflich macht, auf welchem alles empirische Leben und Seyn als auf seinem letzten Urgrunde ruht. In der Idee dieses Seyns besitzen wir die Idee des Absoluten, und sie verkündigt sich in ihrer Realität durch die Vernunft. Der Verf. untersucht hierauf im nächsten Abschnitt die Prinzipien des Gefühlvermögens, als vom Vorstellungsvermögen unterschieden. Das Gefühl ist im Leben des Geistes das Erste und das Letzte; es ist die unmittelbare An-

kündigung des momentanen Zustandes der geistigen Lebensthätigkeit, eben keine besondere Kraft des Geistes, sondern vielmehr die Eigenschaft desselben sich seiner selbst und seines Zustandes bey seiner Thätigkeit unmittelbar inne zu werden, weswegen es dem Triebe eben so gut als der Vorstellungskraft angehört. Das Gebiet des Fühlens fällt in die Sphäre des unmittelbaren Selbstbewußtseyns. Je nachdem das Gefühl entweder den letzten Ueberzeugungsgrund bey unserm Erkennen, oder den Stützpunkt unsers Handelns ausmacht, oder endlich in ihm bloß ein momentaner Zustand des Geistes bey seiner Thätigkeit sich ausspricht, ist das Gefühl entweder ein theoretisches oder ein praktisches, oder ein ästhetisches. Von jedem derselben spricht der Verf. insbesondre, und bemerkt über ihren Gebrauch, daß das Gefühl bey gehöriger Uebung der Reflexion stets ein sicherer Führer zur Beurtheilung des jedesmaligen Zustandes unsers geistigen Lebens seyn werde. Im Bestrebungsvermögen ist die Gegenwirkung des Geistes und dessen Einfluß auf die äußere Welt gegründet. Die Grundlage des Triebes ist die Selbstliebe (nicht gleichbedeutend mit moralisch verdorbenem Egoismus), sie erweitert sich zu einer Mannichfaltigkeit, je mehr das Selbstbewußtseyn an Umfang zunimmt. Die geistigen Triebe sind das später Erwachende, aber das Höchste, gerichtet auf Schönheit, Wahrheit und Güte. In Beziehung auf ein Object entspringt daraus ein Begehren oder Verabscheuen. Willkühr ist für sich ein Zustand der Unentschiedenheit und des Schwankens. Das Handeln ist eine Thätigkeit nach Ueberlegung; in ihr zeigt sich der Trieb unter Leitung des Verstandes. Der Zweck ist Mittelpunkt zwischen Trieb and Handlung, in ihm repräsentirt sich der Trieb, und in ihm soll derselbe durch eine Handlung befriedigt werden. Ein absolut höchster Zweck muß etwas an und für sich Gutes, das Höchste von allem darstellen, was den Menschen irgend interessiren kann. Dieses ist dem Menschen gegeben in seiner Vernunft. So wie wir in theoretischer Hinsicht die Vernunft als die Quelle der Idee des Absoluten erkannten, so ist sie auch in praktischer Hinsicht das Prinzip eines absolut Guten, eines höchsten Zwecks und Gesetzes. Nicht sich selbst giebt die Vernunft das Gesetz, sie will bloß, und will, was sie für

gut erkannt hat; sondern der sinnlichen Willkühr ist sie Gesetz. Das wahrhaft moralische Handeln ist daher ein Handeln aus der Vernunft, wo die Vernunft unmittelbar aus innerm Drange spricht, das Handeln nach der Vernunft aber ist bloß das höchste Ziel des reflectirenden Verstandes, als dessen reinste Triebfeder mit Recht die Achtung für die Vernunft gesetzt wird. Die Frage nach der Freyheit, oder dem Vermögen des Willens, unabhängig von sinnlichen Antrieben, der Vernunft zu folgen, hat nur Schwierigkeit für den Standpunkt der Reflexion, für den moralisch Unmündigen, für den reflectirenden Menschen auf der Stufe der sinnlichen Willkühr, wo das Gesetz seiner Vernunft ihm dargestellt wird, aber noch fremd ist. Auf diesem Standpunkte ist allerdings die Frage natürlich: kann ich auch, was geboten wird? Nicht so bey dem für seine Pflicht begeisterten Manne; vor dem Gefühle seiner Erhabenheit schwindet jede niedere Leidenschaft, und seine Freyheit verkündet sich ihm unmittelbar durch die That. Am Schlusse wird vom Verf. das ursprüngliche Verhältniß des Vorstellens, Fühlens, Bestrebens, zu einander, entwickelt.

In No. 2. werden die Untersuchungen der Fundamentalphilosophie vorausgesetzt und zur Entwickelung der metaphysischen Begriffe benutzt. Metaphysik ist Wissenschaft des Nothwendigen und Wahren in unsrer Erkenntniß, unterschieden von der Logik, als einer bloßen Entwickelung und Darstellung der Verstandesthätigkeit, und von der Physik, welche sich mit Erkenntniß der Naturdinge, sofern sie Gegenstände der Erfahrung sind, beschäftigt. Anschauungsvermögen, Verstand und Vernunft lassen sich als Functionen des erkennenden menschlichen Geistes unterscheiden. Nimmt man die Anschauung als einzige Quelle der Wahrheit, so entsteht der Empirismus, gelten Verstand oder Vernunft dafür, so entsteht Intellectualismus oder Rationalismus. Werden nach irgend einer dieser Ansichten die Vorstellungen gebraucht als wirkliche Erkenntnißmittel der Dinge, so entsteht der Realismus, geht man aber davon aus, daß alle Vorstellungen nur unser Erzeugniß seyen und wir bey aller unsrer Erkenntniß hierauf beschränkt sind, so erhält man den Idealismus; jede Lehre aber, worin über

das Verhältniß zwischen der Vorstellung und dem Seyn entschieden wird, heißt Dogmatismus, und im Gegensatze mit ihm steht der Skepticismus. Dogmatismus und Skepticismus sind die beyden einzig möglichen Denkweisen über die Realität menschlicher Erkenntniß. Der Kriticismus, als Methode des Philosophirens, bezieht sich eigentlich bloß auf die Möglichkeit der Metaphysik; in dieser Wissenschaft selbst aber wird auch der Kritiker entweder als Dogmatiker oder als Skeptiker auftreten müssen. Die Metaphysik zerfällt in zwey Haupttheile, von welchen der erstere sich mit der vorläufigen Entwickelung der metaphysischen Grundbegriffe beschäftigt, und die Stelle der Ontologie in der alten, und der Kritik in der neuen Philosophie einnimmt. Der andre Haupttheil aber enthält die Anwendung dieser Begriffe zu einer Psychologie, Kosmologie und Theologie. Der Begriff von der realen Wirklichkeit der Dinge wird zwar, wie jeder andre Begriff, gebildet durch den Verstand, hat aber seine lebendige Quelle sogleich im ursprünglichsten Erkenntnißakt, woher der Verstand den Stoff erhält, und die Ueberzeugung davon liegt in dem denselben begleitenden Selbstbewußtseyn. Daher kann auch der Begriff des objectiven Daseyns, eben wegen dieses ihm beywohnenden subjectiven Elements, nie eigentlich und erschöpfend erklärt werden. Die Unterscheidung zwischen Erscheinung und Seyn, ist erst das Werk späterer Abstraction. Bey der Anschauung findet eine unmittelbare Erkenntniß der Wirklichkeit des Gegenstandes statt, und es ist also nicht allein unnöthig, sondern auch unmöglich, die reale Wirklichkeit des Angeschauten durch einen Schluß finden zu wollen, indem dieser Begriff jederzeit schon dazu vorausgesetzt wird. In der inneren Anschauung ist der Geist, vermöge seines Selbstgefühls, sich eben so unmittelbar da, als bey der äußern Anschauung die äußern Dinge da sind. Der Grund zu dem Begriffe der Substanzialität ist zugleich mit und in dem Begriffe vom realen Seyn selbst gelegt, nämlich darin, daß wir ursprünglich unter den Erscheinungen zugleich das reale Daseyn erkennen, und deswegen nicht vermögen, durch irgend eine Auflösung der Anschauung in bloße subjective Empfindung, die Ueberzeugung des realen Daseyns in unserm Bewußtseyn zu vertilgen. Obgleich also der Begriff

der Substanzialität nicht rein a priori ist, so ist er doch gegründet in der Natur der menschlichen Erkenntnißthätigkeit, und erhält für die Philosophie rationale Geltung, wodurch denn zugleich unsere natürliche menschliche Ueberzeugung für die Wissenschaft gerechtfertigt wird. Bey aller innern Verborgenheit, welche durch keinerley Anschauung aufgehoben wird, legen wir nothwendig der Substanz bey ein Wirken, und als Prinzip desselben im Daseyn die Kraft. Kraft an sich zieht sich jederzeit zurück in das innere unerforschliche Wesen des Daseyns selbst, wir bilden uns nur nach Verschiedenheit der Wirkungen Begriffe von verschiednen Kräften, deren Realität so gewiß, als das Daseyn ein wirkendes ist. Daraus entspringt die Ueberzeugung eines dynamischen Zusammenhangs unter den Erscheinungen, welcher sich sodann zur Vorstellung eines allgemeinen Naturgesetzes ausbildet, im Causalverhältnisse. Das Causalitätsgesetz stammt daher keineswegs aus einer bloßen formalen Nothwendigkeit der Verknüpfung unsrer Vorstellungen von den Dingen, wird nicht erst a priori von uns in die Natur hineingetragen, kann auch nicht aus bloßer empirischer Wahrnehmung abgeleitet werden, sondern liegt im Bewußtseyn da, wo das Daseyn selbst ursprünglich in seiner Kraft und Wirksamkeit uns offenbar wird. Was der Causalitätsbegriff für den innern Zusammenhang der Dinge ist, sind die Vorstellungen von Raum und Zeit für den äußern. Raum ist nicht ein Begriff im strengen Sinne, nicht eine bloße Negation des Realen, er ist die in abstracto gefaßte schematisirte Form des äußern Daseyns. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Zeit. Auch sie kann nicht eigentlich Begriff genannt werden, auch nicht für nichts, oder ein willkührliches Figment der Einbildungskraft gelten, sondern ihre Vorstellung ist die in abstracto gefaßte, schematisirte und in reiner Anschauung vorgestellte Form des Geschehens. In fortschreitender Entwickelung findet der Geist noch andre Begriffe vom Daseyn, den Begriff der Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit unter den Dingen, nicht bloß von empirischer, sondern auch von rationaler Gewißheit, auch ist in dem Bewußtseyn der Verschiedenheit zugleich mitbestimmt die Vorstellung der Individualität, neben dieser aber entsteht zugleich die Ueberzeugung

von einer gewissen Uebereinstimmung unter den Dingen bey aller Verschiedenheit; — von Regelmäßigkeit, Harmonie, Gesetzmäßigkeit. Mittelst der Kenntniß des Naturlaufes und der Begriffe seiner Gesetze vermögen wir uns über den successiven Gang des Geschehens zu erheben, demselben in Gedanken vorauszueilen, und von einem höhern Standpunkte zu beurtheilen. Hieraus treten für unsre Erkenntniß drey Begriffe aus einander, nämlich des Wirklichen, Möglichen und Nothwendigen. Den Grund ihrer Verschiedenheit finden wir nur in der Freyheit unsrer Abstraction. Grade dieser Punkt ist von der höchsten Wichtigkeit für den praktischen Charakter des Menschen, er kann dadurch der Natur vorauseilen, sich ihr entgegenstellen, ihre Kräfte zu selbstgestellten Zwecken gebrauchen. Hiedurch tritt in das Reich der Natur eine Causalität ein, die im Gegensatze von der Naturnothwendigkeit, als der unfreyen, die Freye genannt wird. Die Freyheit des Geistes, welche wir hier meynen, besteht nicht in einer Gesetzlosigkeit, sondern in dem Vermögen, nach eignen Gesetzen sich selbst zu und in seiner Thätigkeit zu bestimmen. Die Freyheit ist ursprünglich Thatsache, für die Wissenschaft oder objectiv wird ihre Wahrheit dadurch begründet, daß man die besondern Functionen der geistigen Thätigkeit genauer betrachtet, und sich deutlich macht, wie ohne innere Freyheit dieselben sich nicht äußern konnten. Indem der Geist in der Reihe der Dinge auch andre Individuen von gleicher äußerer Thätigkeit vorfindet als sich selbst, erhebt er sich zu dem Begriffe gleicher Wesen von sich, und zur Idee eines höheren Reichs, des Reichs der Freyheit, verbunden mit dem Naturreiche auf gesetzmäßige Weise zu einem harmonischen Ganzen. Je lebendiger das Bewußtseyn desselben wird, um so unabweislicher drängt sich aus dem innersten Leben des Geistes die Foderung einer letzten Bedingung hervor, eines Unbedingten, worin das Daseyn selbst in seiner Entwickelungsweise den nothwendigen Stützpunkt besitzt, die Idee des Absoluten. Sie wird veranlaßt durch die Begriffe des Verstandes, ist aber selbst kein Erzeugniß des Verstandes, sondern Produkt eines ursprünglichen unmittelbaren Aktes des Geistes, kein regulatives Prinzip für seine subjective Vorstellungsweise, sondern von unabweislicher

objectiver Realität. In sofern aber diese Vorstellung von keinem Gegebnen genommen ist, so nennt man die Ueberzeugung davon Glaube, im Gegensatze von dem Wissen, welches in Erkenntniß gegebner Gegenstände besteht. Die eigne Vernunft des Menschen muß selbst die Nothwendigkeit dieser Idee in sich finden, und wird sie finden, durch einen Beweis kann sie nicht ursprünglich gefunden werden; nur diese Idee ist unter allen bisher entwickelten Erkenntnissen rein aprioristischen Ursprungs.

Die metaphysische Psychologie hat es mit Untersuchung der Frage zu thun, was und wie viel wir in Ansehung des Wesens der Seele, desjenigen Daseyns, welches Grund unsers Bewußtseyns ist, und in demselben als das Ich sich ausspricht, zu erkennen vermögen. Das Ich ist keineswegs ein bloß logisches Subject, kein bloß formaler Einheitpunkt aller innern Erscheinungen, sondern das wirkende lebende Prinzip selbst, welches sich im Gefühle seines Wirkens selbst in seiner Realität unmittelbar findet. Der Geist erkennt sich als thätig, als Kraft, als beharrlich, und in sofern als Substanz, als individuelles Daseyn. Einseitige äußere Beobachtung erzeugt den Materialismus, inzwischen führen die Thatsachen des innern Daseyns und die Eigenthümlichkeit seiner Producte auf etwas Immaterielles. Jeder Versuch zur Erklärung der Art und Weise des Begründetseyns des endlichen Daseyns des Geistes im Absoluten kann den Verstand durch sein wirkliches Nichtserklären belehren, daß wir uns zu einer Region des Daseyns erhoben haben, wohin der Verstand mit seinen Begriffen nicht zu reichen vermag, da dieselben nur von endlichen Verhältnissen genommen, auch nur endlichen Verhältnissen zur Erklärung dienen können. Für metaphysische Kosmologie ist der Grundbegriff der äußern Welt der Begriff der Materie. Wir unterscheiden das Substanzielle von dem Accidentellen, aber kein Begriff irgend eines Grundstoffes zeigt uns das metaphysisch Reale. Auch das innere Wesen der Kraft verliert sich im innern Wesen des Daseyns selbst. Auf das Einfache, als Fundament des materiellen Daseyns, kommen wir weder durch empirische noch durch ideale Theilung. Vorstellung von der Einheit ist Sache des Verstandes, er muß das gegebne Viele endlich denken, aber die ideale Vorstellung

des Raumes verliert sich ins Unbestimmte. Dasselbe gilt von der Zeit, wenn man vermittelst ihrer die Welt als Ganzes auffassen will. Kräfte sind Prinzip der Bewegung, auch für das Weltganze. Weil wir aber zu einem Wissen in dieser Hinsicht nur dann erst gelangen könnten, wenn uns das innere Wesen des Daseyns und der Kraft selbst klar wäre; so ergiebt sich aus dem Mangel einer solchen Erkenntniß für uns Menschen, daß dergleichen Versuche nur auf den Werth der Hypothesen Anspruch machen können. So unbegreiflich wie die innere Möglichkeit des Entstehens und Werdens in der Natur ist uns auch das Vergehen. Sobald die Vorstellung des Absoluten in der Reihe menschlicher Vorstellungen lebendig geworden ist, bringt sie der Verstand in Beziehung zu den übrigen, und sucht das Verhältniß klarer zu bestimmen, in welchem das Unendliche zu dem Endlichen gedacht werden muß, und dieses führt zur metaphysischen Theologie.

Die Bedingung, unter welcher die Lehre vom Absoluten als eine Theologie aufgestellt werden kann, ist, daß es darzuthun gelingt, das Absolute könne vernunftgemäß nur als ein Gott, das heißt, als ein von der Welt verschiedenes Daseyn und als der freye Urheber derselben gedacht werden. Sollte sich auch dabey finden, das Wesen Gottes sey für die menschliche Wissenschaft unzugänglich, so wird sich doch wenigstens unsere Ueberzeugung von dessen Daseyn für die Wissenschaft rechtfertigen lassen. Das Object dieser Idee kann zuvörderst nicht in der Reihe natürlicher Dinge gesucht werden, denn diese sind bedingt und beschränkt, was vom Einzelnen gilt, gilt auch vom Ganzen. Will man das Absolute mit dem allgemeinen Naturgange identificiren, so wird nicht allein dem Verstande zugemuthet, eine Reihe des Wirklichen sich zu denken ohne ein Erstes und die Ewigkeit in die Zeit zu setzen, sondern es wird auch dadurch die gegenwärtige Welteinrichtung gemacht zum Werk eines höheren Zufalls, und ist in Wahrheit ohne Grund. Die eigne Freyheit und Selbstthätigkeit, ja das gesammte menschliche Handeln wird verwandelt zu einem Werke der allgemeinen Naturnothwendigkeit, also grade durch solche Speculation dasjenige eingesetzt, was der Vernunft schlechthin entgegen ist, und zu dessen Vermeidung sie

zur Erzeugung der Idee des Absoluten unablässig strebt. Weder die Idee der Weltseele bey Ewigkeit der Materie, noch die Idee der absoluten Identität des Subjectiven und Objectiven leisten Genüge. An der Hand des Verstandes geräth man unausweichlich zum Fatalismus, offener oder versteckter. Die Idee kann nur dadurch in ihrer Reinheit und Eigenthümlichkeit aufgefaßt werden, daß wir sie von dem, was in der Sphäre des Verstandes liegt, genau trennen. Das Absolute wird dann gedacht als das schlechthin Erste, und zwar nicht als Erstes in der Reihe des Werdens oder Gewordenen, sondern als das Prius alles Werdens, welches deshalb erhaben über dasselbe ist. Wollte man sagen, daß diese Idee nur ein subjectives Erzeugniß sey, und wir nie nachweisen können, daß dieser Idee ein wirkliches Seyn entspreche, so müssen wir dieses freylich zugestehn, bemerken aber dagegen, daß überhaupt alles unser Vorstellen und alle Ueberzeugung zuletzt nichts weiter sey, als eben auch nur dieses. Die Eigenthümlichkeit, wodurch sich diese Idee vor allen Begriffen des relativen Daseyn auszeichnet, führt nur zuerst darauf, daß wir von diesem absoluten Seyn alle Prädikate ausschließen, wodurch das relative Daseyn dem Verstande ein Endliches wird. Also zunächst Entstehen und Vergehen mit dessen allgemeiner Form, der Zeit: also Ausdehnung; es wird gedacht als ewig und einfach. Im Gegensatze des Causalverhältnisses der Dinge des relativen Daseyns wird es gedacht als die Ur-Ursache, als das Ur-Reale, als die Ur-Kraft. Und in sofern es den Grund seiner Wirklichkeit und seines Wirkens in sich selbst trägt, kommt ihm absolute Freyheit zu. Das Absolute ist also das an sich unbedingt Nothwendige und absolute Freye zugleich, jenes in Hinsicht des Seyns, dieses in Hinsicht des Wirkens. Die Freyheit des Wirkens vermag die Vernunft nur zu knüpfen an die Vernunft, und zwar an die Vernunft, die ihrer selbst bewußt ist. Diese Idee ist es denn auch, die in der Vernunft, wenn auch anfänglich nur dunkel, bey Betrachtung der Harmonie und Schönheit der Natur so unmittelbar da ist und die religiöse Gemüthsstimmung erzeugt. Hier ist der Punkt, wo die metaphysische Speculation sich auflöst in religiöse Betrachtungen, und die Metaphysik über

geht in Religionsphilosophie. Unerklärlich bleibt die Wirkungsart des Absoluten, auch die Frage, wie das Relative neben dem Absoluten bestehn mag, unbeantwortlich. So wie das menschliche Erkennen mit der unmittelbaren Erkenntniß beginnt, so endigt es auch damit. Die Philosophie sagt mit Recht: die Ueberzeugung von dem Daseyn Gottes ist Sache des Gefühls und Glaubens. Daher dann die Unzulänglichkeit der sogenannten Beweise für das Daseyn Gottes. Wo die Metaphysik als Erkenntnißlehre sich endigt, beginnt die Religionsphilosophie, deren Glaube in jener seine Rechtfertigung findet. Religionsphilosophie ist demnach die letzte und höchste der philosophischen Wissenschaften, kann aber der strengen metaphysischen Untersuchungen nicht entbehren, wenn sie nicht für die Wissenschaft unbegründete Declamationen enthalten soll.

* *

Nonnos von Panopolis der Dichter. Ein Beytrag zur Geschichte der Griechischen Poesie vom wirklichen Staatsrath Ouwaroff. St. Petersburg, gedruckt bey Alexander Pluchart. MDCCCXVII. VIII u. 102 S. 4.

Der geachtete Name, den sich der Verf. dieser Schrift (jetzt Director der Akademie der Wissenschaften in Petersburg) durch sein Essai sur les mystères d'Eleusis (seconde Ed. revue et augmentée St. Petersb. 1815. 158 S. 8.) in einem Felde der Wissenschaften erworben hat, in welchem sich unter den Staatsmännern selten Liebhaber, noch seltner Kenner zu finden pflegen, wird durch diese Schrift, die ein neuer Beweis seines tiefen Eindringens in den Geist des Alterthums ist, aufs Neue bey jedem gewinnen, der mit unbefangenem und vorurtheilsfreyem Auge die Geisteswerke der Alten würdigt. Die Betrachtung, daß beyde Schriften des Herrn Verfassers in Sprachen abgefaßt sind, von denen keine seine Muttersprache ist, und die er doch beyde vorzüglich gut schreibt, muß die Achtung gegen ihn erhöhen. Schon aus seiner Vor-

rede zu dem Bruchstücke einer Uebersetzung des Nonnus *) von seinem gelehrten Freunde, Hrn. Ritter und Prof. Gräfe in Petersburg, so wie aus einigen kritischen Bemerkungen dazu, sahen wir, daß Hr. v. O. dem Nonnus eine nicht nur oberflächliche Aufmerksamkeit geschenkt habe. Schon damals legte er seine Ansicht von dem Epos des N. dar, von der wir das Resultat hier mittheilen wollen: „Traurig, wenn man den großen Dichter unter dem gelehrten Mythographen verkennen sollte! Wo Nonnus, seinem Jahrhundert zufolge, einen übertriebenen Aufwand von Gelehrsamkeit in antithesenvollen Ausdrücken aufhäuft, wird seine Poesie schwülstig, kalt und langweilig, wo er aber die Mythologie behandelt, wie Ariosto die Geschichte; da nimmt sein Gedicht einen leichten, kräftigen, genialischen Schwung; sein stets schöner und correcter Versbau schwebt zu lyrischer Begeisterung und mahlerischer Kühnheit empor. Mit einem Worte, das Manierirte und Bombastische in seinem Epos gehört seinem Zeitalter; dem Dichter aber gehört die reizbare Phantasie und der so seltene Reichthum an Gedanken und Gefühlen, der selbst alten, ausgestorbenen Ueberlieferungen ein neues Leben einhauchet.“ Die gegenwärtige Schrift hat den Zweck, diese Ansicht zu begründen und durch ausgehobene Bruchstücke anschaulich und überzeugend zu machen. Wir finden hierüber S. 100 f. folgende Erklärung: „Um aber N. zu genießen, muß man auf alle vorgefaßte Meinungen, auf alle streng bestimmte Ansichten, auf alle sogenannte Kunsttheile, die zum Schlendrian der Schulpractik gehören, Verzicht thun. Die beste Rechtfertigung des verkannten Dichters liegt in der nähern Bekanntschaft mit seinem Werke, und diese wird hoffentlich durch die Ausgabe des Herrn Prof. Gräfe befördert werden. Ich meinerseits hatte mir vorgenommen, den Dichter in einer Reihe seiner eignen Bilder erscheinen zu lassen. Sollte diese kurzgefaßte Nonnische Anthologie etliche liberalere Ansichten er-

*) Des Nonnos Hymnos und Nikaia. St. Petersburg 1813. VIII u. 49 S. 4.

wecken, so ist mein Zweck erreicht. Vielleicht haben übrigens die Verehrer der griechischen Poesie noch einen andern Grund zur milderen Beurtheilung des Dichters von Panopolis, wenn sie bedenken, daß mit seinen letzten Tönen auch die letzten Anklänge der alten Poesie verhallen." Wir heben nur noch kürzlich den Gedankengang dieser geistreichen Schrift aus, die von dem künftigen Herausgeber des Nonnus durch die Kritik der ausgehobenen Stellen und durch eine schöne Uebersetzung einiger derselben, eine besondere Zierde erhalten hat, welche so wie dessen Hymnos und Nikaia, und früher sein Meleager schon zum Voraus etwas ausgezeichnetes von der neuen Ausgabe des Nonnus erwarten läßt. §. 1. Zweck der Schrift: ästhetische Prolegomena zum N. zu liefern. §. 2. Das griechische Epos. „N., der letzte der Epiker, hauchte einen fremden Geist den epischen Formen ein; und hob den Versbau zum höchsten Grade der Künstlichkeit empor. — — Als die Form den höchsten Grad der Vollendung erreichte, brach die zarte Schaale, und auf immer war der Geist entflohen." §. 3. Unpoetische Zeit des N. — Streben des Polytheismus, den veralteten Cultus zu erfrischen und aufzurichten. Vielseitige Bildung des N. zeigt sich in der Wahl seines Stoffes. §. 4. Weiter Umfang des bacchischen Mythus. N. verspricht ποικίλον ὕμνον, und hält es. Er webt alle Mythen über den Dionysos in sein Gedicht ein. Planmäßige Anordnung findet sich nicht. Seltsame Pracht des Rhythmus und sonderbarer Parallelismus der Ausdrücke. Unepischer, äußerst oft elegischer (wir setzen hinzu: auch idyllischer) Geist. §. 5. Seltsame astronomische und meteorologische Schilderungen, in denen sich N. zuweilen verliert. §. 6. Weit ausgesponnener Mythus des Kadmus, mit trefflichen Stellen. Viel Phantasiespiel, wo man zuweilen vergebens etwas tiefbedeutsames sucht. §. 7. Der Aeon, späterhin noch einmal als Phanes vorkommend, eine Nonnische Gestalt: die personificirte Zeit. Die Dämonologie der Platoniker. „Die Religion der Alten bestand eigentlich nur aus zwey Theilen: Polytheismus für die Menge und Pantheismus für die kleine Zahl der Geweihten." — Dem Volke war Alles

Gott, dem Philosophen Gott Alles.“ §. 8. Bacchos von der Semele gebohren. §. 9. Schöne Episode von der Liebe des jungen Gottes zum Ampelos. XI. 222. stößt Herr Prof. Gräfe mit Recht an dem Verse an: καὶ νέκυς ἦν ἀκάρηνος· wie nämlich Ampelos vom Stier abgeworfen wird, und plötzlich todt ist. Was ihm einfiel, nämlich προκάρηνος oder ἦεν ὁ κοῦρος, oder ἀκόμιστος auch Herrn von Ouwaroffs ἄκλαυστος genügt ihm nicht. Wir schlagen ihm ἀκέραιος vor, in dem Sinn: ohne äußerliche sichtbare oder entstellende Verletzung, welches die Verse von 130 an bis 152. zu bestätigen scheinen. §. 10. Reizende Episode von Kalamos und Karpos. §. 11. Zug nach Indien. Gelehrte Nachahmung des homerischen Schiffscatalogs. Hymnos und Nikaia, eine symbolische, astronomische, geographische und mystische Episode. §. 12. Bombastische Schlachtparthien. Symbolische Geschichte des Königs Staphylos, seiner Gemahlin Methe und seines Sohnes Botrys. §. 13. Die Geschichte des Lykurgos. „Die Kenner der Mythologie wissen (sagt der Verfasser bey dieser Gelegenheit), daß im weiten Gebiete dieser Wissenschaft es eigentlich keine einzige Ader giebt, die man zu weit oder zu streng verfolgen, und wiederum keine, die man ungestraft vernachlässigen oder verachten könnte.“ §. 14. Phantastisches Landschaftsgemählde aus dem 22. Buch, der Brand des Hydaspes. Sophistische Vergleichung des Dionysos mit Perseus, Minos, Herakles und Achilleus. §. 15. Die Geschichte des Tektaphos, den seine Tochter im Gefängniß säugt. Sichtbare Nachahmung der Bassarika des Dionysios im 26. Buch. Schöne Episode, die Beschreibung eines Elephanten. §. 16. Abentheuerliche Schlachtenbeschreibungen. §. 17. Wo N. nicht Original seyn kann, ist er gewöhnlich kalt. §. 18. „Der Geist des Dichters scheint in den letztern Büchern öfters zu schlafen; erwacht aber in seiner ganzen Fülle mit dem herrlichen Gemählde der Liebe des Morrheus zur Chalkomede (B. 33.). So bestätigt sich wieder die schon angedeutete Meinung, daß der Geist des N. mehr zum Leidenschaftlichen und Tiefen passe, als zur reinen epischen Kunst. §. 19. Kalte Nachahmung des Homerischen

Götterkampfes im 36. Buch. §. 20. Die 8 letzten Gesänge enthalten die Theile des Mythus, die den Griechen angehören. Hier läßt sich der Verfasser weitläuftig heraus über den Einfluß des Orients auf den griechischen Mythus, bey Gelegenheit des Herakles Astrochiton, worüber wir eine Abhandlung des Verfassers zu erwarten haben. §. 21. Allegorische Episode von der Nymphe und der Stadt Berse (B. 41.). Die weit ausgesponnene Geschichte des Penthens. §. 22. Schöne Episoden vom Ikarios und seiner Tochter Erigone, und von der Ariadne auf Naxos im 47. B., so wie die von der Aura im 48. B. §. 23. Schluß, aus dem wir oben das Resultat ausgehoben haben. — Sollten wir durch diesen fragmentarischen Bericht von einer geistvollen Schrift recht viele nach dem Genusse des Ganzen lüstern gemacht haben, so wäre die Absicht dieser Anzeige vollkommen erreicht.

Mr.

No. 75. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

M. Tullius Cicero's sämmtliche Briefe übersetzt und erläutert von C. M. Wieland. Sechster Band. Vollendet und zum Druck befördert von F. D. Gräter. Zürich, in der Geßnerschen Buchhandlung. 1818. XIV und 482 S. 8.

Seit Wielands Tode (25. Jan. 1813) wartete der Rest der Briefe des Cicero vergeblich auf einen Uebersetzer und Erklärer in der Manier und dem Geiste, wie der fast 80jährige W. mit noch rascher und reger Geisteskraft das Werk begonnen und fortgeführt hatte. Einen Fortsetzer und Vollender aufzufinden konnte nicht leicht seyn; indessen hatte vielleicht mancher (wie der gegenwärtige Fortsetzer und Vollender) seine Augen auf Schütz gerichtet, der sich besonders um die Briefe des Cicero ein großes Verdienst erworben hat. Indessen war wohl abzusehen, daß sich dieses mehr wünschen als hoffen lasse, und so wie die Freunde des unvollendeten Werkes, so sah sich auch Wielands Familie und die Verlagshandlung in Verlegenheit. Diese Verlegenheit wurde Hrn. Gr., einem Freunde des Verewigten, durch die Familie geklagt. Wieland selbst hatte an ihn schon im J. 1807 über diese Unternehmung geschrieben (der Brief steht in der Sammlung von ausgewählten Briefen Wielands. Zürich 1815 u. 1818. IV Bde., im 4. Bd. S. 280 und hier in der Vorrede S. II—IV). Da erbot sich Hr. Gr. (jetzt Rector des Gymnasiums zu Ulm) zur Vollendung und „wurde beym Wort genommen". Er erhielt den Rest der Wieland'schen Handschrift (das 13te u. 14te Buch der Briefe), welcher man nur an den Schriftzügen, an ausgelassenen kleinen Wörtchen, an kleinen Gedächtnißfehlern das Alter des Verfassers ansah, ob sich gleich die Kraft und Besonnenheit der Uebersetzung bis zur letzten Zeile gleich blieb. Nirgends war aber ein Wink über die Fortsetzung und Vollendung des Werks zu finden. Es war unumgänglich nöthig, eine Vergleis-

chung der chronologischen Briefsolge mit den gewöhnlichen Ausgaben und mit der chronologisch angeordneten Schützischen anzustellen, weil sich sonst nicht einmal mit Gewißheit bestimmen ließ, welche Briefe bereits chronologisch eingereiht und welche noch nachzuholen waren. Da fand sich denn, daß einige frühere Briefe theils scheinbar, theils wirklich übersehen waren. Da 16 derselben in das Jahr 708 fielen, aus welchem Jahre Wieland selbst im 13ten Buche noch 12 nachgeholt hat, so stellte der Uebers. dieselben gleich an den Anfang dieses Buches, und Wielands Uebersetzung beginnt also erst mit dem 17ten Briefe. Wieland hatte das Ganze auf 18 Bücher berechnet, der 6te Band hätte also das 13te — 18te Buch enthalten müssen. Es schien zweckmäßiger, die noch übrige große Masse in 2 Bände zu zertheilen, um auch einen Theil der Vollendung früher liefern zu können. Dieser Band nun enthält das 13te — 15te Buch, oder die Briefe vor und nach Cäsars Ermordung bis zu dem Zeitpunkte, da Cicero die Sache Brutus und seiner Verbündeten gegen Antonius fast verloren gab, sich bey seinem Pompejanum einschiffte und die längst beabsichtigte Reise nach Griechenland antrat. Eine ausführliche, auch noch für diesen Band bestimmte, Abhandlung über Cäsars Ermordung, von dem Vollender mit neuem sorgfältigen Studium der Quellen verfaßt, fand leider nicht mehr in demselben Platz. Außer derselben wird nun der 7te und letzte Band den Rest der Briefe enthalten und die Geschichte der letzten Paar Monate, zu der uns sein eigner Briefwechsel fehlt, bis zu seinem Tode aus gleichzeitigen Schriftstellern ergänzen, worauf dann eine Nachweisung aller merkwürdigen neuen Ansichten und Aufschlüsse über dunkle oder mißverstandene Stellen der sämmtlichen Briefe, ausführliche Erläuterungen über andere, eine Zusammenstellung aller von Cicero geschilderten Charaktere und endlich eine Vergleichung der chronologischen Briefsolge mit den gewöhnlichen Ausgaben und mit der Schützischen folgen soll. Der Fortsetzer und Vollender des Werks gebrauchte bey seiner Arbeit außer den meisten bekannten Erläuterungsmitteln und Uebersetzungen auch noch einen aus der ehemaligen Comburger Bibliothek nach Stuttgart gekommenen Codex von den Briefen Cicero's an Brutus, Quintus und an Atticus, der noch nicht verglichen

zu seyn scheint, und an schwierigen Stellen oft vollkommene Auskunft gab.

Ueber Wieland's Uebersetzung haben schon andere kritische Zeitschriften und auch unsere Jahrbücher (1810. Philol. 12. Hft.) geurtheilt, und wir dürfen seine Grundsätze, seine Manier, seine Vorzüge, wie das, was man an ihm zu tadeln fand, als bekannt voraussetzen. Wer seine Uebersetzungen des Lucian, des Aristophanes, des Horatius kennt, der kennt auch den Ton dieser. Daß die Unternehmung, die der ehrwürdige Greis fast mit Jugendkraft und Jugendfrische begann, sehr verdienstlich sey, daß Wielands chronologische Zusammenstellung der Briefe (obgleich schon längst versucht und ausgeführt, z. B. die Epp. ad Fam. von Reimannus nach Seber, Lips. 1750. ed. 5), wodurch die Schützische Ausgabe derselben veranlaßt wurde, schon an und für sich viel Licht über jenen merkwürdigen Zeitraum verbreite, daß sie von Wieland nicht selten berichtigt worden, daß die Anmerkungen besonders viel Licht über die damaligen Umtriebe und Cabalen im Staat und im Privatleben verbreiten, dies alles und mehreres noch dürfen wir als anerkannt annehmen, und es ist also jetzt bloß die Frage: in welchem Verhältnisse steht der Fortsetzer zu dem der das Werk begonnen und es ist dann auch zugleich die Frage beantwortet: in welchem Verhältnisse steht er zum Original selbst, und in welchem zu seinen Vorgängern? Nehmen wir die besten vor uns, Borheck (bey den Epp. ad Famm.) und Reichard (bey den Epp. ad Att.), so zeigt sich ein entschiedenes Uebergewicht in Hinsicht auf Gewalt über die Ursprache wie über den deutschen Ausdruck, und eine überwiegende Einsicht in die Sachen und die Geschichte jener Zeit, obgleich auch die Gelehrsamkeit und die Anmerkungen Reichards Achtung verdienen. Wir werden unten ein Bruchstück von diesen drei Uebersetzungen zur Vergleichung mittheilen. Der Ton der Grätel'schen Uebersetzung aber ist so natürlich, leicht und ungezwungen und, besonders je weiter der Uebersetzer vordrang, so Wielandisch, daß man ihn in den meisten Fällen von Wielands wirklichem und eigenem Tone nicht wird unterscheiden können. Am allermeisten aber gleichen sich die Anmerkungen beyder Männer, und wären nicht alle Anmerkungen dieses

Bandes von dem Fortsetzer, so würde man bey manchen darauf zu schwören bereit seyn, daß sie noch von Wieland herrühre, z. B. Note 5. S. 121. Indem wir aber den Ton der Fortsetzung als mit dem Beginne des Werks übereinstimmend erklären, müssen wir auch zugleich anerkennen, daß auch der Vorzug der Richtigkeit und des genauen Verstehens seines Originals dem Fortsetzer vor allen andern Uebersetzern wohl in gleichem Grade, wie Wielanden gebührt. Das tief eindringende Studium Wielands in die Zeitperiode der Ciceronianischen Briefe finden wir bei Hrn. Gr. gleichfalls und seine Charakteristik der auftretenden Personen ist fast durchaus so treffend, daß durch sie ein bedeutendes Licht auf die Urschrift selbst zurückfällt. Kurz, das Resultat unserer, wie sich unten zeigen wird, nicht oberflächlich angestellten Prüfung ist folgendes: daß der so vielfach um die Literatur verdiente Fortsetzer und Vollender dieses Wieland'schen Werkes sich dadurch ein neues Verdienst erworben habe, und daß diese Arbeit in die rechten Hände gerathen sey.

So sehr nun aber die Kritik Wielands Uebersetzung als ein dieses Meisters würdiges Werk erkannte, so fanden sich doch im Einzelnen so manche Stellen, wo der Uebersetzer sich nachweisen lassen mußte, daß er etwas übersehen, oder übereilt, oder mißverstanden habe. Wenn sich uns nun auch bei der Fortsetzung des Werkes ähnliche Bemerkungen darboten, so wird doch das bekannte ubi plura nitent auch hier mit voller Gerechtigkeit anzubringen seyn. Wir wollen die Bemerkungen, die wir zu machen gedenken, unter gewisse Gesichtspunkte bringen. 1) Stellen die uns nicht genau genug übertragen scheinen: S. 8. Div. 6, 12. sapiens ut esses: „den weisen Mann zu machen", eben so S. 44. Att. 13, 29. emtorem esse: „den Käufer machen". Dieser deutsche, vom Schauspielwesen entlehnte Ausdruck scheint uns nicht passend, weil er ein Scheinen, ein bloßes Spielen einer Rolle bedeutet. S. 9. Div. 6, 1. rerum publicarum et suarum: „des häuslichen und öffentlichen Glücks". Warum verkehrt? S. 10. daſ. aut communem recusare fortunam: Hoffnung schöpfen, sie von dem allgemeinen Loose ausgenommen zu sehen." Richtiger: verlangen. S. 11. daſ. cadere animis: „verzweifelnd thun". Derselbe Fall wie bey dem oben gerügten machen.

S. 12. daſ. auctoritate tua: „durch deine Vorſtellungen“. Eher: durch dein Beiſpiel, das du uns vorhielteſt. Weiter unten iſt es durch Gründe überſetzt, wo wir das Gewicht unſerer Gründe geſetzt hätten. Daſ. pilis: „mit Pfeilen“. Beſſer Borheck: mit Lanzen. S. 17. Div. 6, 4. res futurae: „die Dinge die da kommen ſollen“. Der Bibelausdruck ſcheint ungehörig, ſo wie ebdaſ. propius accedere „auf den Puls fühlen“ nicht recht paſſend. S. 20. daſ. „Aber das läßt ſich Jedermann leicht erweiſen“. Iſt Jedermann der Nominativ oder der Dativ? das letztere; aber man ſieht es nicht gleich. S. 22. daſ. „daß ſo große Männer — umgekommen ſind, um ſich nicht ſchämen zu müſſen —“ Dieſer den wahren Sinn verdrehende Gallicismus der Conſtruction (ut impudentia videatur) hat ſich anfangs in Zeitungen und nachher leider auch in Bücher eingeſchlichen. Ebendaſ. satis multa: „übergenug“ — Aber nun ſteigert das Folgende: „mehr als vonnöthen war“ nicht mehr. Im Lateiniſchen ſteht: Sed haec satis multa, vel plura potius. S. 29. Div. 9, 13. Valo ipsorum causa: „Schon um ihrer ſelbſt willen nehme ich mich der Sache an. Auch Borheck hat es verfehlt: „Ich thue dieſes um ihrer ſelbſt willen.“ Es muß ganz einfach heißen: Ich nehme an ihrem Schickſal Antheil, oder: ich wünſche ihr Schickſal verbeſſern zu können, oder: ich halte viel auf ſie. Beweisſtellen für dieſe Bedeutung ſind bei Cicero nicht ſelten. Z. B. ad Fam. 13, 71. ib. 11, 17. ib. 16, 17. Dann geht amicitia auf den Suberinus und humanitas auf den Planius. S. 30. daſ. hoc muneris: „ein kleines Opfer“. Soll etwas hineingeſetzt werden, ſo müßte es nach unſerer Anſicht heißen: einen bedeutenden Dienſt. S. 35. Att. 13, 26. domum properant: ſich in ihre Heimath je bälder je lieber ſehnen“ — ſtatt: ſich ſehnen, je eher je lieber in ihrer Heimath zu ſeyn. Das ſüddeutſche bälder hat auch Wieland (S. 53 und 57), und es wurde ſchon von einem früheren Beurtheiler der erſten Bände bemerkt. S. 39. Att. 13, 27. operam in Faberio ponamus: „wir müſſen darauf denken, den Faberius zu befriedigen“. Faberius war aber nach 12, 25. Cicero's Schuldner, dabey ein einflußreicher Secretär Cäſars;

alſo etwa: mit guter Manier Geld vom Faberius zu bekommen ſuchen. S. auch gleich S. 44. — S. 43. Att. 13, 29. quam ut tantam faciamus: „um dieſen aber ſo groß zu machen“ — Richtiger: geſetzt wir machen ihn auch ſo groß. S. 46. Div. 6, 21. ad omnem eventum paratus: „zu dem Erfolg bereit“ — Eher: auf jeden Ausgang gefaßt. Auf derſelben Seite ſteht ſehr undeutlich; „ich bin mir bewußt, die Ehre der Republik, ſo lang mir immer möglich, geſchützt, und dann, als ſie verloren war, wenigſtens auf ihre Erhaltung gedacht zu haben.“ Wer ſieht hier gleich, daß ſie auf Ehre und ihre auf Republik geht? S. 250. Att. 15, 1. venit enim Misenum, cum ego essem in Pompejano: „Er kam nach Pompeji, als ich mich zu Miſenum befand.“ Umgekehrt. Mit beſonderem Fleiße ſind die zween berühmten Briefe des Cicero an den Matius und des Matius an den Cicero bearbeitet (Div. XI, 27. 28.), welche von jeher zu den ſchönſten Briefen dieſer Briefſammlung gerechnet worden ſind, und ungeachtet wir über dieſelben noch einige Bemerkungen machen wollen, ſo müſſen wir ſie doch für vorzüglich gelungen erklären. S. 287. Romae esse coepimus: daß ich mich wieder in Rom ſah.“ Iſt mich ein Druckfehler, ſtatt dich? Es muß doch wohl una oder ambo hinzugedacht werden. Ebdaſ. officia „Pflichtverhältniſſe“ — Es möchte wohl eher durch: Beweiſe von Aufmerkſamkeit zu geben ſeyn. S. 289. „Ich verſichere dich — daß ich deine Parthie — nehme —. Dieſe Parthie iſt von zweyerley Art“: Defensio autem est duplex. Alſo: dieſes Parthienehmen iſt von zweyerley Art, oder: dieſes thue ich denn auf zweyerley Art. S. 290. qui amicum etiam mortuum diligas: „daß du einem Freund, wie ihm, auch noch nach ſeinem Tode dieſen Verzug der Liebe giebſt.“ Auf jeden Fall iſt das wie ihm überflüſſig. Es ſoll ohne Zweifel im Allgemeinen ein Lobſpruch auf ſeine Treue in der Freundſchaft ſeyn. S. 292. periisse: „an die Mörder“ — delicater wäre: an die Ermordung. S. 293. civibus victis: „als die Patrioten von ihm beſiegt waren.“ Der Ausdruck Patrioten ſchickt ſich für den Matius weder im lobenden und billigenden Sinne, noch im tadelnden, als wollte er ſagen die vorgeblichen Patrioten.

S. 193. cum iidem — illi (Caesari) et invidiae et exitio fuerint: „da gerade diejenigen, welche als seine Günstlinge ein Gegenstand des Neides waren, seine Mörder geworden sind.“ Dieselbe Stelle hat auch Reichard*) nicht ganz richtig verstanden; doch kommt er dem wahren Sinn näher: „zumal da er durch die Hände eben derjenigen Feinde umgebracht worden, welche vorher aufs äußerste sich bestrebt hatten, ihn verhaßt zu machen.“ Richtiger dagegen der übrigens so geschmacklose Damm: „zumal da einerley Leute ihm scheele Augen bey andern verursachet, und auch das Leben genommen haben.“ Und Borheck: „zumal da eben die nehmlichen Leute ihm zum Haß, und zum Verderben gereicht haben.“ Reimann in seiner Ausgabe gleichfalls ganz richtig, wie die beyden vorigen, nur schlecht ausgedrückt, wie jene: „zumal da er von eben den Leuten erwürgt worden, um derer willen er sich von manchem hat müssen scheel ansehen lassen, weil er sie allzuhoch erhoben hatte.“ S. 296. carpendo me: „durch ihre Hudeleyen“. Nicht genau und nicht edel genug. Ebd. am Schlusse: Trebatio nostro magnas ago gratias, quod tuum erga me animum simplicem atque amicum aperuit: „Unserm Trebatius bin ich viele Verbindlichkeiten schuldig, daß er mir es eröffnet hat, wie gerade und freundschaftlich du gegen mich gesinnt bist“ — Eben so giebt es Borheck: „Unserm Treb. statte ich sehr großen Dank ab, daß er mir Ihre Gesinnung gegen mich, die so aufrichtig und freundschaftlich ist, entdeckt.“ Nach unserer Ansicht hat Reichard den Sinn getroffen; er übersetzt: Unserm Treb. bin ich überaus verpflichtet, daß er Sie veranlaßt hat, Ihr Herz mir zu eröffnen u. s. w.**). 2) Stellen, wo etwas absichtlich oder unabsichtlich ausgelassen zu seyn scheint, sind z. B. folgende: S. 10. Div. 6, 1. fehlt: nec sunt ullo in proprio periculo. S. 47. Div. 6, 21.

*) Der diese beyden Briefe in seine Uebersetzung der Briefe an den Atticus IV. Bd. S. 290—293 und den ersten auch auszugsweise im 3ten Bande S. 74—77 eingeschaltet hat.

**) S. den Schluß des vorhergehenden Briefes (des Cicero an Matius Div. 11, 27.).

fehlt: cum timidi putabamur. S. 255. Att. 15, 1. fehlt: nisi forte jam legisti. S. 286. Div. 11, 27. sermonis. S. 287. in dems. Brief: communium; oder sollte es durch unüberseh baren (Jammer) übersetzt seyn. Am Schlusse des Briefes hätte das einlenkende quare nicht wegbleiben sollen, da es sich auf den Anfang desselben, nondum satis constitui etc. bezieht. — Noch ein Paar Bemerkungen zu den sehr gehaltreichen Anmerkungen wollen wir beyfügen: S. 18. Da über den Mars communis noch eine Note gegeben wird, so konnte der Ursprung dieses Sprüchworts aus dem Griechischen und namentlich aus Homer Il. 18, 309. nachgewiesen werden. S. 23. und 25. Div. 6, 10. Hier hätten wir Martiny/Laguna's Ueberschrift (an L. Torquatus) der gewöhnlichen (an Trebianus) vorgezogen; denn die Gründe, mit denen sie jenem vindicirt werden, sind wohl hinreichend. S. 27. steht gar durch einen Druckfehler Trebanius. S. 37. 38. Hr. R. Gr. macht bey Att. 13, 27. die Bemerkung, daß hier und öfters in den Briefen an den Atticus Cicero dem gräcisirenden Atticus durch Einmischung griechischer Wörter und Floskeln einen Ohrenschmaus bereite, ob es gleich zum Nachtheil der Reinheit der Sprache geschehe. Um dieses nun auch im Deutschen bemerklich zu machen, übersetzt Hr. R. Gr. dergleichen Worte durch lateinische und französische, welches sich allerdings im Deutschen ungefähr so ausnimmt, wie im Lateinischen die griechischen Brocken. Bey παραχινδυνεύειν wählt er periclitiren, wo nach seinen Grundsätzen vielleicht zweckmäßiger riskiren gestanden hätte. S. 440 steht „eine gewaltsam curirtere Stelle," statt: eine gewaltsamer curirte Stelle, wohl durch einen Druckfehler, denn es klingt wie ein gutgeschriebeneres Buch. S. 475 stehen in einer aus dem Horatius S. I, 2, 130 sq. übersetzten Stelle zween Verse, von denen der erste 5 und der zweyte 7 Füße hat, die wir indessen gar nicht als beabsichtigte Verse betrachten können, obgleich sie wie Verse abgesetzt sind **). — 3) Wir haben

*) In den noch von Wieland übersetzten Briefen sind auch einmal ein Paar Verse aus der Ilias, übersetzt, (S. 175) von denen der erste an der Trophäenlähmung leidet, der zweyte athem-

nun auch noch von Stellen zu sprechen, wo Hr. R. Gr. aus seiner Handschrift oder durch Conjectur den Text, größtentheils glücklich, geändert hat. Daß die Lesarten jener Handschrift sich zum Theil schon in alten Ausgaben, die wir nachschlugen, befinden, thut ihrem Werthe keinen Abbruch. Sind sie doch so gut wie neu, wenn die Bearbeiter des Textes sie zu bemerken vernachlässigten. So preist z. B. auch Ernesti in seiner kritischen Aufzählung der Ausgaben des Cicero die beyden Basler Ausgaben von Cratander 1528 und von Herwag 1534; aber er hat sie weder verglichen, noch auch nur bey schwierigen Stellen nachgeschlagen, wo sie ihm nicht selten die wahre Lesart würden geboten haben. S. 6. Div. 6, 12. stellt Hr. R. Gr. aus der Godofredischen Ausgabe enim statt tamen her, welches auch die Lambinische Ausgabe darbietet. S. 19. Div. 6, 4. hält Hr. R. Gr. die Worte: maximam consolationem esse rerum incommodarum für eine Glosse. Allein wir können aus drei Gründen ihm nicht beystimmen. Erstlich kündigt das illam einen vollständigen Satz an; zweytens ist offenbar, daß die Worte quae tamen — utor als in

---

(cäsur-) los ist, so daß wir es ihm gerne verzeihen, daß er die auf der vorhergehenden Seite (Att. 14, 13) vorkommenden drey homerischen Verse wegließ, „weil sie in der Uebersetzung keine sonderliche Wirkung thun würden", und nur ihren ungefähren Sinn in Prosa wiedergab. In diesen Briefen fanden wir ausgelassen S. 60. Div. 13, 8. ipse optime scio; quanti autem facere debeam. — Ferner S. 82. Div. 5, 10. animadversionem. Auf derselben Seite ist non sanus homo übersetzt: „der Affe, der nicht einmal ein halber Mensch ist." So giebt uns W. nach seiner bekannten Weise auch in diesem Bande manchmal zu viel. Z. B. S. 51. diligere: „große Stücke auf einen halten." S. 56. Div. 12, 18. vos magnos oratores: „ihr andern (Gallicismus) großen Redner. S. 57. das. pax: „stolzer Friede." S. 58. Div. 13, 5. „mit C. Curtius hat es indessen eine besondere Bewandtniß": wo im Texte bloß der Name steht. S. 165. Att. 14, 10. omnia facta, scripta, dicta, promissa, cogitata Caesaris: das heißt ächt Wielandisch: „alle Handlungen Cäsars, alles was er aufs Papier geworfen, jedes ihm entfallene Wort, alle seine Zusagen, ja seine bloßen Gedanken."

Parentheſe ſtehend gedacht werden müſſen, wie auch Martinus Laguna gethan hat, worauf dann unmittelbar der von illam angekündigte Satz folgt; drittens ſetzt das folgende nec esse den Satz offenbar fort, den Hr. Gr. herauswerfen will; ſo daß dann faſt nöthig wäre, die Worte nec esse ullum magnum malum praeter culpam auch wegzuſtreichen, die einen ſo ſchönen Gedanken enthalten, und welche Schiller im letzten Verſe ſeiner Braut von Meſſina faſt wörtlich überſetzt hat. S. 228 bis 231 bringt der Ueberſetzer (Att. 14, 7.) aus ſeiner Handſchrift ſtatt des gewöhnlichen πῖνος und πεπινωμένοι vor πύκνωσις und πεπυκνωμέναι, und empfiehlt es durch ſeine Erläuterung ſehr. Die Freunde der alten Lesart werden ihm entgegenhalten, was Schneider in ſeinem Wörterbuche s. v. εὐπινὴς ſagt und anführt und Erneſti in der Clav. Ciceron. s. v. εὐπινές. Auch Att. 15, 16. iſt dieſelbe Variante und in dem darauf folgenden Briefe πυκνῶς ſtatt εὐπινῶς in der genannten Basler Ausgabe, ſo wie dieſe auch das S. 275. Att. 14, 22. aus der Handſchrift beygebrachte παντέλικον ſtatt πεντέλοιπον giebt. S. 253. Att. 15, 1. am Schluſſe hat die Hdſchr. Flavia ſtatt Flamma. S. 413. Att. 15. 1. b. gefällt uns die Conjectur deinceps ſtatt post Cumis, da in den Handſchriften clam iis ſteht. S. 414. Att. 15, 2. rückt Hr. R. Gr. aus ſeiner Handſchrift ſehr zweckmäßig odium ein, und glaubt, daß es in allen Ausgaben fehle; aber unſre Basler giebt es bereits. S. 419. Att. 15, 9. bringt Hr. R. Gr. aus ſeiner Handſchr. vor: quam Lanuvium existimavit (sc. Brutus). Unſre Basler Ausg. giebt quam in Lanuvium existimavit. Dieſes in könnte aus einem urſprünglichen is entſtanden ſeyn. Hr. Gr. vermuthet longinquam, welches, auſſer dem Uebelklang mit dem folgenden quam, wenig gegen ſich haben möchte. S. 420. Att. 15, 11. theilt er wieder gute Lesarten aus ſeiner Handſchrift mit; nur möchte ich dort nicht mit ihm das praeterea in in praesentia verwandeln. Eher würde ich bey oportere ſuppliren accusari, oder nehmen was die Ed. Bas. bietet: ea negabam oportere praeterita repeti. S. 424. Att. 15, 12. glaubt Hr. R. Gr. abermals, alle Ausgaben haben Τῶν δ' αἰτίαν τῶν Βρούτων τίς εἶχεν; aber vor uns liegen

drei, die anders haben; die Ed. Bas. hat: τὰδ' ἐδεῖτ' ἂν τῶν Βρούτων τισίν; die Lambinſche (Argent. 1581.): τὰν δ' αἰτίαν τῶν βροντῶν (in der Note βρούτων) τίς (Lambin will τὶς) εἶχεν; und die Wechelſche Ausg. (Francof. 1599. ad Manutianam et Brutinam conformata): τὰν δ'αἰτίαν τῶν Βρούτων τίς εἶχεν; lieſt man einmal wie in den meiſten Ausgaben ſteht, ſo haben wir nichts dagegen, wenn man mit Hr. Gr. wegen einer zu kleinen Lücke für die griechiſchen Worte in ſeiner Handſchrift τῶν Βρούτων herauswirft. Aber wie wenn uns die Ed. Bas. die wahren Worte Cicero's aufbewahrt hätte und es mit Veränderung bloß eines Accents heiſſen müßte: τὰδ' ἐδεῖτ' ἂν τῶν Βρούτων τίσιν d. i. haec requirunt vindictam Brutorum i. e. virorum qualis Brutus est v. Bruti et sociorum ejus, τῶν περὶ Βρούτον. S. 431. In den Noten 15. und 16. führt Hr. R. Gr. zu Att. 15, 20. aus ſeiner Handſchrift quod audiendum ſtatt quod audendum, und referendum est an. Beydes hat auch die Ed. Bas. S. 432 f. Att. 15, 19. am Ende; De Menedemo est ut scribis; dieſe Conjectur des Victorius hat ſich bis auf unſere Zeit in den Ausgaben erhalten, obgleich in den Handſchriften ſteht de mea domi est — und hieraus hat Hr. R. Gr. die unſtreitig richtige Lesart, die auch von ſeiner Handſchrift beſtätigt wird, hergeſtellt: Demea domi est, mein Sclave Demea iſt zu Hauſe. Gerade dieſes Demea bietet auch die Ed. Bas. — S. 437. Att. 15, 22. vermuthet der Ueberſ. aus einer Abbreviatur ſeiner Handſchrift: sed quin (ſtatt quando) illi videbitur? welches ſich wohl hören läßt. S. 440 sqq. ſtellt er, wie uns dünkt, eine ſchwierige Stelle des Briefs Att. 15, 26. aus ſeiner Handſchrift glücklich her, wo auch die Ed. Bas. einen Theil der beſſern Lesart hat. Es iſt die Stelle Octavam partem tuli etc. Man muß aber des Hrn. R. Gr. Raiſonnement ſelbſt nachleſen, ſo wie S. 456. sqq. Att. 16, 1., wo gleichfalls die Ed. Bas. nahe an die Lesart der Handſchrift ſich anſchließt; S. 457. irrt er indeſſen, wenn er glaubt, daß alle Ausgaben decumano ſtatt de Cumano haben, vielmehr haben die 5 vor uns liegenden, Bas. Lamb. Wech. Ern. Bip., das Letztere, ſo wie auch die Ed. Bas. das S. 476. aus der Handſchrift bey-

gebrachte Publio — haeres — jubere (Att. 16, 2.) und eben so Att. 16, 3. das mit Recht vorgezogene otius (ocyus) für potius hat, das letztere (ocyus) auch Lamb. und Wech. Noch zeichnen wir eine gute kritische Bemerkung S. 468. zu Att. 16, 2. aus, und schließen unsere Anzeige mit einer Stelle aus dem schönen Briefe des Cicero an den Marius (Div. 11, 27), von welcher wir zur Vergleichung die drey vor uns liegenden Uebersetzungen unter einander stellen:

Reichard.

— So weit ich zurückdenken kann, habe ich keinen Freund gehabt, der mir werther und theurer gewesen wäre, als Sie. Jedoch das Alterthum (der Freundschaft) hat mit vielen etwas gemein, die Liebe aber hat das nicht. Ich habe Sie gleich von dem Tage an lieb gewonnen, da ich Sie habe kennen lernen, auch alsbald wahrgenommen, daß Sie mich liebten. Ihre hernach erfolgte Wegreise und Entfernung, die noch dazu ziemlich lange dauerte, meine Bewerbung um Staatswürden, die Unähnlichkeit und Verschiedenheit unserer beyder Lebensart, alles dieß verstattete nicht, daß unsere Herzen durch einen genauern Umgang hätten innig vereiniget werden können. Ihre Geneigtheit aber gegen mich habe ich viele Jahre schon vor dem innern Kriege erkannt und erfahren, als Cäsar in Gallien stand. Denn eben Sie haben es bewirket, daß dieser mich liebte, hochschätzte und unter die Zahl seiner Freunde aufnahm, als welches Sie für mich vortheilhaft und auch dem Cäsar selbst nicht unzuträglich zu seyn glaubten.

Borheck.

— So weit ich in das Vergangene zurückdenken kann, weiß ich keinen ältern Freund als Sie. Allein das Alter in der Freundschaft haben Sie wohl mit mehrern gemein, die Liebe aber doch nicht. Ich habe Sie lieb gewonnen von dem Tage an, da ich Sie kennen lernte, und habe auch geglaubt, von Ihnen lieb gewonnen zu seyn. Ihre nachherige Abreise, die so lange dauerte, meine Bewerbung um Staatsämter, und die Verschiedenheit unserer

Lebensart hat es nicht verstattet, daß unsere Gemüther durch einen genauen Umgang sich ganz hätten vereinigen können. Ihre Gesinnung gegen mich habe ich aber doch schon viele Jahre vor dem Bürgerkriege kennen gelernt, da Cäsar in Gallien war. Denn Sie haben das, was Sie mir für sehr nützlich, und Cäsarn selbst auch nicht für unnütz hielten, zu Stande gebracht, daß Er mich lieb gewonnen, hochgeschätzt und zu einem der Seinigen gemacht hat.

Gräter.

So lang ich mit meinem Gedächtniß in die Vergangenheit zurückgehen kann, so weiß ich mir keinen ältern Freund als dich. Doch ja, so alt, wie die unsrige, sind vielleicht auch einige andere meiner Bekanntschaften; mit so großer Zärtlichkeit aber von dem ersten Augenblicke an verbunden, gewiß keine. Denn ich liebte dich von dem Tage an, da ich dich sah, und glaubte auch dir nicht gleichgültig gewesen zu seyn. Allein deine lange Abwesenheit von Rom, die hierauf erfolgte, meine Laufbahn durch die Ehrenstellen des Staats und die Verschiedenheit unserer Bestimmung versagte unserer wechselseitigen Liebe diese innige Zusammenkettung der Herzen, die aus dem täglichen Umgang entspringt. Gleichwohl hat sich mir dein herzlicher Sinn gegen mich schon viele Jahre vor dem Bürgerkriege bewährt, als Cäsar in Gallien war. Denn, was du von großem Vortheil für mich und nicht ohne Vortheil für Cäsarn selbst hieltest, das hast du bewerkstelligt, — daß er mich liebte, daß er mich ehrte, daß er mich unter seine Günstlinge zählte.

Dieß mag zur Vergleichung, so wie zur Rechtfertigung unseres Urtheiles über diese so schätzbare und gelungene Arbeit hinreichend seyn, und zugleich den würdigen Fortsetzer und Vollender dieses Werkes ermuntern, uns den Schluß desselben nicht mehr lange vorzuenthalten.

M. H. G.

Appendix editionis Lipsiensis Arnobii Afri, continens varias cum priorum interpretum tum aliorum virorum doctorum emendationes et explicationes in hac editione omissas, inspersis ineditis hucusque Ch. A. Heumanni conjecturis, quibus suarum adnotationum supplementa adjecit Jo. Conradus Orellius, Parochus ad aedem spiritus sancti et collegii Carolini Turicensis Canonicus. Lipsiae, 1817. sumtibus F. C. G. Vogelii. VI und 80 pp. gr. 8.

Da wir die verdienstvolle Ausgabe des Arnobius von Hrn. O. bereits in den Händen aller derjenigen vermuthen dürfen, die sich für diesen Schriftsteller, welcher allerdings mehr als gewöhnlich geschieht gelesen zu werden verdiente, interessiren, so können wir uns einer Anzeige derselben füglich enthalten. Ja wir würden auch diesen uns zugekommenen Appendix, der sehr viel Schätzbares enthält, nicht anzuzeigen für nöthig erachten, wenn wir nicht bey dieser Gelegenheit einen, wie es scheint, fast allgemeinen Irrthum berichtigen könnten, welcher durch die Ausgabe des Hrn. O. gleichsam eine neue Bestätigung erhalten hat. Hr. O. glaubt, daß es nur einen, und zwar fehlervollen, Codex des Arnobius gebe. Derselben Meynung ist auch Hr. Daunon, welcher im Journal des Savans, Octobre 1817, die Stelle des Hrn. O. von dem einzigen Codex des Arnobius (in der königl. Bibliothek zu Paris) anführt, und ihm nicht widerspricht, so wie der Recens. in der Hallischen A. L. Z. 1818. N. 66. Wir können aber aus einem Briefe des ehrwürdigen und verdienstvollen te Water in Leyden (nicht in Utrecht, wie Hr. O. meynt), dessen Absicht, den Arnobius herauszugeben, Hr. O. erst spät erfuhr, folgende Berichtigung mittheilen, die wir am besten mit den Worten des Schreibenden selbst geben: — — Orellius in praefatione me male vocat Professorem Ultrajectinum, scribitque non nisi unum superesse Arnobii Codicem MS. qui est in Bibl. Reg. Parisiensi. Idem scripserat Schoenemannus in Bibl. Hist. Lit. PP. Lat. Istius Codicis collatio accuratissima cum editione Lugd. Bat. a 1651. est in meo apparatu Arnobiano. Facta est a 1791 a viro docto N. Parquoy, quem de meliori nota commendarat eruditissimus Mercier, Abbas de S. Leger. Videtur exstitisse in Palatinatu, sive

Heidelbergae, sive in bibliotheca quadam privata, Codex Ms. Arnobii, diversus ille a Parisiensi, ut colligo e varietate lectionis, quam suo exemplo adscripsit Jo. Fred. Gronovius, addens haec verba: Cod. Palat. Fuit insuper Codex MS. in Bibliotheca Antverpiensi, qui a 1774 transiit in Bruxellensem, hinc ablatus a Gallis a. 1794, sed Bibliothecae Bruxellensi restitutus d. 18. Oct. 1815. Ante paucos annos in mei gratiam Codicem hunc Parisiis contulerunt cum editione Leidensi duo amici; sed ab aliquo tempore eundem Codicem, ad me Bruxellis missum, summa cum cura conferre incepi, inprimis quia frequenter differt a Codice Parisiensi. — Wir dürfen hoffen, die Früchte der vieljährigen Bemühungen des ehrwürdigen Veteranen um den Arnobius uns nicht vorenthalten zu sehen, wobey dann dennoch die Ausgabe des Hrn. O. mit Ehren wird bestehen können. Ueber den Appendix wollen wir nicht mit ihm rechten, sonst könnten wir fragen, warum er denn die Ausgabe seines A. so beschleunigt habe, daß er erst jetzt so vieles aus längst vorhandenen Büchern nachträgt, deren Mittheilung an ihn, wenn sie ihm nicht zu Gebote standen, er durch eine öffentliche Aufforderung ohne Zweifel hätte bewirken können. Indessen sind diese Zusätze bedeutend und dankenswerth, und aus den verschiedenen Museen (Pio-Clem., Etrusc. etc.), Zoega, Schelling, Creuzer, den frühern Erklärern des A., Herald, Stewechius und Elmenhorst genommen, auch ist ein Fragment aus dem Chronicon des Eusebius, das zur Geschichte des alten Latiums wichtig ist, in der lateinischen Uebersetzung des verdienten Bibliothekars A. Mai aus dem Werke: Philonis Judaei, Porphyrii Philosophi et Eusebii Pamphili opera inedita. Med. 1816. auf S. 34—37 abgedruckt. Endlich sind dem Hrn. O. die Conjecturen Heumanns, welche der Hamburger Ausgabe von 1610 beygeschrieben sind, von Hrn. Prof. Beneke aus der Göttinger Bibliothek mitgetheilt worden.

Mr.

Vollständiges Lehrbuch der ebenen Geometrie zum Gebrauche für zwey Lehr-Curse auf Gymnasien, wie auch zum Selbstunterrichte; mit besonderer Berücksichtigung dessen, was von diesen Wissenschaften beym Officier-Examen gefordert wird. Verfaßt von Elcan Marcus Hahn, Dr. d. Phil., Lehrer der Math. am Magd. Gymnas. und Vorsteher des technischen Instituts. Breslau 1818. XII und 424 S. 8.

Dieses Lehrbuch, welches wir unter der Menge ähnlicher nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen glauben, leistet im Ganzen das, was der Titel verspricht. Vollständig darf man dasselbe nennen, weil es alle Lehrsätze in logischer Ordnung und nach der Euclideischen Methode, ohngefähr so, als diese in den Werken von Lorenz befolgt ist, enthält, mit ausführlichen, völlig durchgeführten Beweisen. In der Trigonometrie sind die Formeln, welche zur Auflösung der gewöhnlich vorkommenden Aufgaben dienen, angegeben und auf praktische Fälle angewandt. Die Beweise sind meistens auf dem analytischen Wege gefunden, weil dieser dem Verf. der kürzeste und zweckmäßigste scheint. Rec. ist hiermit einverstanden, sieht es aber gern, wenn, vorzüglich in Lehrbüchern, für Anfänger beyde Beweisarten, die analytische und die geometrische, neben einander gestellt werden. Als Grundlage beym Vortrage, vorzüglich auf Gymnasien, scheint uns das Werk, seiner Ausführlichkeit wegen, weniger geeignet, dagegen wird es der Anfänger, welcher Geduld genug besitzt, die Beweise der Lehrsätze sämmtlich durchzulesen und zu verstehen, mit großem Nutzen gebrauchen.

Jahrbücher der Litteratur.

Gesammelte Blätter von Treumund Wellentreter. Erster Band. Poesien. Zweiter Band. Prosaische Aufsätze. Leipzig in Commission bei J. F. Gleditsch. 1818. Zusammen 782 S. 8.

Aus den Gedichten, zu denen wir stellenweis die prosaischen Aufsätze mitrechnen, spricht ein Geist der Unschuld und der kindlichen Freude, der sich frühe gewöhnt hat, auf den Fittigen einer sinnenden Begeisterung, über das Gemeine und Alltägliche hinaus in die Höhen des göttlichen Wesens zu dringen, das er mit forschendem Blicke überall erkennt, in der sichtbaren Natur, wie im menschlichen Gemüthe. Wir möchten den Dichter dieser Gesänge vorzugsweise den gebildeten nennen, in sofern uns dünkt, er habe zwar von Natur einen schönen Dichtersinn empfangen, er wäre aber nicht zum Dichter geworden, ohne vorangegangene große Anstrengung, und ohne das Mitwirken eines geistigen Zeitalters, deren glänzende Muster oft in den Poesieen des Herrn W. durchblicken, und doch ihnen die Originalität nicht rauben. Am wenigsten genügen uns die Ausbrüche religiöser Begeisterung, die uns etwas gespannt und erzwungen dünken, und daher wenigstens bey uns keinen Anklang fanden. Wir meinen die Lieder von S. 125 — 146. Doch wir halten uns lieber an das Lobenswerthe. Unter dem Titel didactische Dichtungen (mit welchem Rechte sämtliche dorthin gezählte diesen Namen verdienen, wissen wir nicht) sind einige vorzüglich gelungene. 1. Das Lied des Webers. Des Webers Geschäft ist vorzüglich günstig dem Sinnen und Singen, daher auch Shakspeare schon der gesangreichen Weber gedenkt. Und wie schön nun, wenn der sinnige Weber singt:

Es läuft die Zeit als Schiffchen hin,
Und einigt die zerstreuten Drähte.

Und in dem großen Weberhaus
Webt Gottes Geist, wie ich im Kleinen,
Nimmt einstens sein Geweb' er aus,
Wird wohl ein schönes Werk erscheinen.

2. Der ehrliche Schleifer, an Hans Sachs Manier erinnernd, schließt sich würdig dem Weber an. Große Anschaulichkeit in der Darstellung.

3. Der Wanderbursch und die Wirthin. Ein Göthisches Gemälde, doch nicht copirt, sondern mit freyem Geist gedichtet. Die verliebte und doch edel gehaltene Wirthin steht allerliebst neben dem karglauten, seiner Liebsten getreuen Wanderburschen. Daß sie sich den muntern Gesellen zum Manne wünscht, mag Nausikaa rechtfertigen, die auch einen Gatten wie Odysseus haben möchte.

4. Der Engel erinnert an Zeiten, wo noch Engel den Menschen zutraulich nahten, und jeder gute Mensch ein Gott oder Engel scheinen konnte. Schade, daß ein falscher Reim den Schluß des Gedichtes trübt.

Und sieh: wo liebend es sich zeigt,
Da kennt das Herz den Engel leicht.

5. Die Lebensgefährten. Wer mit solcher Kraft sich zu Gefährten wünscht den Muth, die Besonnenheit, die Geradheit, die Heiterkeit, und die Wahrheit; der hat sie schon. Treflich hat der Dichter alle diese Tugenden als Genien ausgestattet. 6. Die Philosophen im Himmelreich. Nicht der Idee nach neu, aber höchst originell ausgeführt.

6. Das Nöthige.

Künstler möchtest du seyn, und bist nicht fromm? Es gelingt die
Nimmer, du wendest denn ab ganz von dem Eitlen den Sinn
Hin zu dem Ewigen, Einen, das klar sich als innere Reinheit
Kündet. Es eint sich der Gott nicht dem befleckten Gemüth.

Da noch viele glauben, oder zu glauben vorgeben, der sündige Mensch könne, vermöge eines innewohnenden Talentes, edler Dichter seyn; so war jenes Epigramm ein Wort zur rechten Stunde. Nur eine tüchtigere Einkleidung hätten wir ihm ge-

wünscht. Solche Worte sollten nicht anders ausgesprochen werden, als in Horazischer Vollendung: sie müssen als Flammenworte dastehn, die sich augenblicklich und unauslöschlich der Seele einbrennen.

7. Falsche Christen.

Christen nennet ihr euch, und beharrt in feindlicher Zwietracht?
Nennt euch Juden; denn euch starb der Versöhner umsonst.

8. Heiden und Christen.

Jene blühten wie Blumen; ihr Leben entstieg mit dem Dufte;
Wir wie Blüthen: es birgt schöneres Leben die Frucht.

Noch mehrere gute, einige sogar treflich ersonnene, nur in der Darstellung etwas verwahrloste, Gedichte könnten wir namhaft machen; von andern dagegen möchte man wünschen, der Verfasser hätte sie „verworfen und vernichtet", wie frühere Geisteskinder, deren er im poetischen Vorworte gedenkt. Dürften z. B. die Immortelle, Zum neuen Jahr und andere Stücke — was doch billig jedes Gedicht sollte — Anspruch auf Unsterblichkeit machen? — Unter den sogenannten epigrammatischen Dichtungen zeichnet sich durch Gefühl aus Hirt und Wandrer: ein jugendlicher Hirt, der seiner Mutter, die lange schon am Hügel ruht, immer noch unter Thränen den Blumenkranz der Erinnerung flicht. — Die beyden folgenden Stücke, die Rose, und Rose und Myrte scheinen uns nicht kurz genug. — Rath, ein Gegenstück zu Göthe's Warnung, lautet so:

Wecke den Amor doch! Dich erfreut er, schlafend, der Knabe?
Sieh, er entzückt dich gewiß, spielt er erwacht um dich her!
Feuriger drückt die Mutter den Kuß aufs Mündchen des Söhnleins:
Lächelt erwacht es ihr zu, streckt es die Arme nach ihr.

Die Sorgenscheucher, ein anziehendes Liedchen, aber im Auszuge nicht mitzutheilen. Der erste Schnee, zart empfunden, und fein ausgesprochen. Es redet mit folgender Strophe:

Drum hülle, Schnee, in Silberschein
Die Flur nur immer tiefer ein;

Im traulich stillen Zimmer lebt
Die Welt, die uns kein Schnee begräbt.

Aus dem häuslichen Kranze erfreute uns besonders Natur, die Blumenschöpferin. — Nun folgen lyrische Gedichte, von denen wir wieder nicht absehn, warum sie von den vorigen gesondert sind. Das schöne Lied, Trieb überschrieben, ein Wechselgespräch zwischen Schiff und Dichter dürfte mit gleichem Recht ein didaktisches heißen. — Der Jüngling und das Echo ist eine artige Spielerey. Nur antwortet das Echo, durch den Reim gezwungen, ein paarmal allzu tiefsinnig. — Frühlings-Gruß. Verschiedene Frühlingsempfindungen bey Knabe, Jüngling, Mann und Greis. Die Steigerung von dem kindlichen Mayjubel bis zum Greisesernste ist dem Dichter herlich gelungen. Dieser schließt:

Alles soll sich froh entfalten,
Alles soll sich neu gestalten,
Aller Tod ist Lebenskeim.
Auch dem kurzen Menschenleben
Willst du ew'gen Frühling geben.
Führen, Vater, bald mich heim!

Die Schifferin wird durch die symbolische Andeutung in der Schlußstrophe gehoben. — Zur Guitarre, sechs melodische Lieder, zu deren Inhalte die Seele Guitarrenlaute hinzutönt. — Einige muntere Fest- und Weinlieder machen den Beschluß. — Die zweyte und dritte Abtheilung des ersten Bandes sind ausschließend alterthümlichen Versarten gewidmet. Der Sommertag, wie die Luise in drey Idyllen abgetheilt, erinnert häufig an Kosegartens Jokunde und andere Dichtungen dieser Gattung. Rec. konnte nicht immer dem Dichter ohne Störung folgen, und nicht allemal lag diese in der mangelhaften Darstellung, und im unrhythmischen Gange des Hexameters, vielleicht der schwersten unter allen Versarten, wegen der unendlichen Vielgestaltigkeit. Der Dichter erlaubt sich Pyrrhichien wie aber, unter, über u. s. w. S. 178 steht der Versausgang:

Sie lachten nicht widersprechend.

Noch härter ist S. 183:

Sie auch ſchmecken mit mir: denn ſchöneres kann
der Menſch nichts thun.

Leider ſtehn bey uns Deutſchen die Sachen ſo, daß der Verf. wegen ſeiner Hexametergeſchicklichkeit von Vielen ſogar wird bewundert werden. Uns aber iſt er zu lieb, als daß wir eine Gelegenheit ſollten vorbeygehn laſſen, ihn vor der Vernachläſſigung der feineren Regeln zu warnen, die ſein muſikaliſches Gehör leicht entdecken wird. Uebrigens ragt der Sommertag weit über Dichtungen, wie der Tag auf dem Lande, die noch immer unter J. H. Voß Namen verkauft wird, und ähnliche, die man beſſer mit Stillſchweigen übergeht. — Die Krone der Poeſieen dünkt uns der Wanderer in Italien, eine Reihe von Gemälden, die durch die Ueberſchriften: Venedig, Florenz, Winterreiſe, Neapel, Wanderungen, Rom geſondert ſind. Das Silbenmaß iſt durchgängig das elegiſche. Der Inhalt ſtellt eine poetiſche Reiſebeſchreibung dar, aber nicht in dem ſchlechten Sinne, wie wann uns Dichter, ſelbſt namhafte, todte Abſchilderungen von reizenden Gegenſtänden darbieten: nein überall ſchaun wir das Bild in dem lebendigen Seelenſpiegel des Dichters, überall weht der erquickende Hauch einer friſchen, blühenden Gegenwart. Schon der Eingang ſcheint einem andern Himmelsſtrich anzugehören: das Lied iſt von reinerer Luft umfloſſen, die der Verfaſſer auf der neuen Segensflur athmet. Welch eine Regſamkeit iſt in dem dritten Liede Venedigs!

Rühm' es, Venedig, ach nicht, daß nimmer Geraſſel der Räder
Dir von den Straßen zurück hart in die Häuſer ertönt.
Gondeln, ſie gleiten ſo ſtill auf glattem und ſtillem Kanale:
Aber der Fahrer Gebrüll gleichet dem tobenden Meer.
Nimmer hört' ich ſo wüſtes Getös aus menſchlichen Kehlen;
Grüßen die Lenker ſich nur, ſcheint es, ſie zanken erboßt.
Nachts, wie am Tag', und ach! weit ſchlimmer in lauſchender Nacht noch,
Wenn den ermüdeten Leib ſucht der erquickende Schlaf!
Und doch litt ich ſie gern, die gewaltigen Scheucher des Schlummers,
Nähm' nur günſtig ein Gott größere Plage von mir.

Unter dem Fenster, am Brückchen des kleinen Kanals, da plärren
Bettler, ein kreischendes Paar, immer das gleiche Gebet.
Eifersüchtig auf kleinen Gewinst erhalten in Athem
Stets sie einander: so treibt Rad in der Mühle das Rad.
Und so verscheuchen sie mir den Besuch, den geliebten, der Musen:
Diese, die schüchternen, fliehn scheu das verworrne Gezänk.

Glaubt man nicht mit dem Verfasser an Ort und Stelle zu seyn? Theilt man nicht seinen Unwillen, seinen Zorn? — Treflich ist (Lied 10) der Rückblick in das heitere, enge, behagliche Venedig, nachdem das erzürnte Geschick den Dichter in das wilde Novembermeer weiter getrieben. — So folgen wir überall dem Dichter auf der Winterreise, und begleiten ihn durch die Herrlichkeiten Roms, Neapel u. s. w. Alles möchten wir dem Leser ausheben, wenn der Raum es gestattete, und ihn zum Mitgenuß einladen; doch auch hier wieder einige Wünsche einstreuen, unzulängliche Darstellung betreffend. — Der zweyte Theil enthält bloß prosaische Aufsätze in zwey Abtheilungen, zur Lebenslehre, und Blicke in das Gebiet der Wahrheit betitelt, nebst einem Anhange, der einen Aufsatz Blicke in das Himmelreich enthält. Gedanke und Gefühl wandeln Hand in Hand, und umfangen sich, wie ein paar liebende Geschwister. Der erste Aufsatz: Das Gesetz der Freude dringt tief ins Herz. S. 18 sagt der Verf.: „Es möge sich niemand schämen, von der Freude durchs Leben geführt zu werden: die Freude, wenn sie nur ächt ist — und die unächte ist nur verlarvter Schmerz, und verräth sich augenblicklich — ist das Erhabenste, Reinste, Göttlichste, was es im Himmel und auf Erden giebt. Darum ist auch das Leben in der wahren Freude, die wir mit Gewißheit, als solche fühlen und erkennen, das einzige wahrhaft göttliche Leben; und es ist Thorheit, oder wenigstens mächtiger Irrthum, zu glauben, daß finsterer Ernst und harte Strenge das göttliche Leben und Wesen ergriffen habe und jemals ergreifen werde. Die Freude ist das Allerheiligste der Schöpfung, und die Freiheit dessen Hüterin und Pförtnerin.“ Man sieht an dieser herlichen Stelle, daß Hr. W. das Wort Freude in einem vom gewöhnlichen Sprachgebrauche ganz abweichenden

Sinne nahm. Ob er wohl daran that? Rec. glaubt übrigens den Verf. nicht miszudeuten, wenn er mit ihm in dem Wort Freude die Stimmung erkennt, wo der Mensch im Frieden und im Einklange mit sich selbst, sich in der Nähe Gottes fühlt, wo er weder fröhlich noch ernst ist, aber warm und empfänglich für beydes, sowohl mit dem Weinenden zu weinen als mit dem Fröhlichen fröhlich zu seyn; wo er sich einen Feind wünschen möchte, um ihm den Bruderkuß der Versöhnung auf die Lippe zu drücken. Das ist der edle Ernst zur Freude des Lebens gesellt: Das Gefühl des Römers, das bey Gastmählern unter die Rose der Freude die kurzlebende Lilie und den Eppich des Todes flocht, des Aegyptiers, der den Genossen des Bechermahls eine Mumie vortragen ließ, und durch ernste Betrachtung dessen, was der Mensch nur zu bald werden kann, die Fröhlichkeit vor Uebermaß schützte und heiligte. — Sinnreich durchgeführt ist die Abhandlung: Das Leben, von seinen verschiedenen Seiten betrachtet. — Zu den übrigen gedankenreichen Vorträgen wird der Leser auch ohne uns den Weg finden. Aus den Blicken ins Himmelreich heben wir noch folgendes aus: „In dem Gebot der Liebe gab uns der Meister das Gebot, selig zu seyn. Ein größeres Glück als die Liebe kennt selbst der Schöpfer nicht: darum schafft er und beglückt Alles was ihn nicht verschmäht; und auch dies wohl zuletzt. Wenn die Menschen nur zu lieben suchten, sie würden nach keinem andern Glücke streben. Das Begehren aber ist keine Liebe, sondern das Geben, und zwar freundlich und von Herzen geben, nicht an seinen eigenen, sondern an den Vortheil des Andern denken, und ihn fördern. Das bringt Entzücken, mit dem alle Erdenfreude so wenig zu vergleichen ist, als der Lampe Licht mit dem der Sonne. Die Apostel hatten es weit gebracht im Lieben. Lieber Himmel, wenn man sich auf der Erde liebte, wir brauchten keine neue, oder vielmehr, sie würde neu werden. Wie sollen wir lieben? Alle, wie uns selbst, Gott über alles. Was heißt das: Gott lieben? Kennen wir ihn denn? Seine Bekanntschaft suchen, heißt ihn lieben.“

Luther. Ein historisches Gedicht in vier Gesängen, von Dr. Gerh. Friederich, evangelischem Prediger in der freien Stadt Frankfurt. — Frankfurt am Main, bei den Gebrüdern Sauerländer. 1818 S. kl. 4.

Eine treue Lebensgeschichte Luthers, die ganz an die Wirklichkeit sich hält, und, jede ideale Beymischung ausschließend, bloß das ideale, das dem Stoffe selbst so reichhaltig einwohnt, poetisch bearbeitet. — Der erste Gesang erzählt das Merkwürdigste aus Luthers Jugendgeschichte, die Versetzung nach Wittenberg, die Reise nach Rom, und die dortige Enttäuschung über die Heiligkeit dieser Stadt, Luthers Rückkehr nach Deutschland, und eifriges Forschen nach des Herren Wort, bis zu der Erlangung der theologischen Doctorwürde. — Schön ist die Schilderung des Abendgespräches, worin Luther seinem Alexius die Tage seiner Kindheit aufschließt. Der Dichter weiß vortrefflich dem Leben in der Natur ein inneres Leben zu gesellen, das jenem erst Geist und Bedeutsamkeit leiht. Es ist Luthers ganz würdig gesprochen, wenn es in der 13. und 14. Stanze heißt:

Mir aber galt als höchste Lebensfreude,
An Vaters Hand zu fahren in den Schacht,
— — — — —
Und brachen sich beym Glanz der Silberminen
Die Stralen wunderbar in fernem Schein,
Da ist mirs oft im Innersten erschienen,
Als müßt' auch Ich ein Licht im Dunkel seyn.

Wir sehen im Gedichte Luthers Kraft und Begeisterung und Wirksamkeit wie aus dem Keime sich entwickeln, und immer wird uns vom Dichter des großen Mannes größte Tugend nahe gehalten, die bescheidene Demuth. Gut dargestellt ist der Tod des vom Blitz getroffenen Alexius (daß Hr. Friedr. als Dichter dieser Sage folgte, wird jeder billigen), und Luthers Leben in der klösterlichen Einsamkeit. — Mit inniger Theilnahme lesen wir die gleichsam von der Natur gefeyerte Begegnung Luthers und Staupitzens:

Im Klostergarten liebt er seine Stelle
Am Fliederbaum, mit Rosen ringsumzäunt,

Dort rieselt silbern eine kühle Quelle,
Die gleichgestimmte Seelen bald vereint.
Im Abendschatten, bey des Mondes Helle,
Der golden durch das Grün des Laubes scheint,
Will das Geschick, daß Staupitz Luthern findet,
Und Freundschaft schnell verwandte Geister bindet.

Im zweyten Gesange tritt Tetzel auf, von dessen Ablaß-Krämerey ein stark gezeichnetes, doch keineswegs verzerrtes, Bild gegeben wird:

Von allen Lastern, die uns tief entehren,
Raub, Meineid, Mord, und was nur schrecklich ist,
Kann man die Schuld im Voraus von sich wenden,
Man darf nur reichlich Tetzels Kasten spenden.

(Die von uns durch den Druck ausgezeichneten Worte scheinen etwas Mattigkeit bloß dem Reime zu verdanken.) Melanchthon, Karlstadt und Kajetan sind mit wenigen Zügen gut gezeichnet. Nicht das selbige können wir von Eck rühmen, bey dessen Schilderung man historische Kenntniß mitbringen muß, um sie ganz zu verstehen, was indeß der Dichter auch voraussetzen darf. Wunderschön eingeleitet ist die Dichtung des Liedes Ein' feste Burg ist unser Gott, in mondheller Nacht.

Dort funkelt über ihm in hellem Prangen
Des Lichts Verkündiger, sein Lieblingsstern,
Nie schien er noch so strahlend aufgegangen,
Und seiner Sehnsucht ist er doch so fern;
Er spielt und sinnt — da schweiget sein Verlangen
Nach Grabesruh'; ich bin, wie du des Herrn!
Ruft er: Du mußt am Himmel Licht verkünden,
Ich soll der Wahrheit Glanz auf Erden gründen.

Und stärker tönen seiner Laute Saiten,
Die Kraft erwacht, es flieht der Seele Schmerz.
Der Welten Herr wird für die Seinen streiten!
Dies ist sein Lied, es brauset himmelwärts;
Doch als es Flötentöne jetzt begleiten,
Wird sanfter schon und ruhiger sein Herz;

Das Lied, wie es der Sternennacht erklungen,
Hat Felsenmuth in Luthers Brust gesungen.

Und dann folgt das Lied selbst, ohne Veränderung in die Stanzen gewebt. — Der Gesang schließt mit dem kräftigen Gebet Luthers. — Mit glänzenden Farben gemalt ist im dritten Gesange Luthers Erscheinung vor dem Kaiser und der Reichsversammlung in Worms, und lebhaft dargestellt das Durcheinander der Zuneigung und Abneigung zwischen den deutschen Fürsten und den päbstlichen Legaten.

Der Pabst befiehlt, er sei dem Feu'r geweiht,
Das er schon längst verdient mit seinen Thaten.
Da donnert Karl: Der Kaiser hier gebeut!
Und wenn auch nirgends Treue mehr zu finden,
Soll man auf Kaiserwort doch Felsen gründen.

Dann tritt vor uns Luthers Leben auf der Wartburg, seine mit wahrer Begeisterung nachgeschilderte Begeisterung als Bibelübersetzer, und das lustige Treiben der Jagd, in welchem alles für Luther symbolische Bedeutung gewinnt. Die von Karlstadt erregten schwärmerischen Unruhen, und wie Luther ihnen mit Gefahr seines Lebens steuert, endigen den Gesang. — Im vierten Gesange zeichnet sich aus die innige Schilderung von Luthers Vermählung und häuslichem Glücke.

O schaut ihn, wie die Kindlein zu ihm dringen!
Ganz Vater ist er in dem kleinen Kreis,
Hier sieht man ihn dem Knaben Spielwerk bringen,
Dort lobt er seiner Mägdlein stillen Fleiß;
Und wie sie erst am Abend ihn umringen,
Wo er durch Mährchen sie zu fesseln weiß!
So kindlich rein der Menschheit Ziel erreichen,
Dies ist des edlen Geistes ächtes Zeichen.

Aber Trauer mischt sich in den Kelch des Glückes: Luther steht gebeugt und doch stark am Sterbebette seiner Lieblingstochter: ein Gemälde, das dem Herzen des Dichters Ehre macht. — Aus den übrigen, nicht immer mit Klarheit erzählten Begebenheiten dieses Gesanges, müssen wir doch die Schlußverse des Traumes ausheben, mit welchem das Ganze schließt:

Beim Donnerruf der Engelsstimme küssen
Die Lichtgestalten Luthers bleichen Mund,
Dann knieen sie ums Lager her und grüßen
Durch Beten leis' der Gottheit dritten Bund.
Das Licht nur kann den Himmel uns erschließen
Und Lieb' allein ist unsres Glaubens Grund;
So laßt uns nun die Kraft auf einen gründen,
Durch die der Christ des Heiles Bahn wird finden.

Dies spricht ihr Mund, sie legen sanft die Hände
Vereint auf Luthers halbentseelte Brust,
Da ists, als ob er frische Kraft empfände,
Er wird aufs neue sich des Seyns bewußt;
Doch fördert dies Gefühl sein nahes Ende,
Zu den Gestalten neigt er sich mit Lust,
Dann sinkt des Todes Engel mild hernieder. —
Entfesselt kehrt der Geist zur Heimath wieder!

Mit wahrer Achtung vor dem ächt lutherisch gesinnten Verfasser beschließen wir diese Anzeige, einige Flecken der Darstellung, sowohl in der Sprache, als in Rhythmus und Reim geflissentlich übergehend, und wünschen ihm, um seines Werks willen, viele theilnehmende Leser und Leserinnen.

F. G. W. Struve Observationes astronomicas, institutas in specula Universitatis Caesareae Dorpatensis, publici iuris facit Senatus Universitatis. Vol. I. Observationes annorum 1814 et 1815, una cum reductionibus. Dorpati 1817. typis J. C. Schuenmanni. Pars I. Observationes ipsas continens XXXVI et 92 pag. Pars II. Reductiones observationum tubo culminatorio institutarum. 74 pag. in 4.

Mit diesem Bande beginnt eine Sammlung astronomischer Beobachtungen, deren Erscheinen den Astronomen gewiß Freude machen wird, indem in neueren Zeiten so oft der Wunsch geäußert ist, daß die Originalbeobachtungen wohl eingerichteter und benutzter Sternwarten fortlaufend vollständig bekannt gemacht würden. Vor kurzem erst konnte unter den deutschen Sternwarten eine der jüngsten, die Königsberger,

diese Bekanntmachung anfangen, ihr folgt jetzt die Dorpater; hoffentlich werden ja auch an andern Orten, wo seit einer längeren Reihe von Jahren die practische Astronomie ununterbrochen blühte, die pekuniären Schwierigkeiten, die solchen Unternehmungen entgegen zu stehen pflegen, durch die Liberalität der Regierungen überwunden werden.

In der Einleitung zu dem vorliegenden Bande, finden sich zuvörderst Nachrichten über die Einrichtung und den Apparat der Sternwarte. Dann folgt S. III eine nähere Beschreibung des Dallondschen 8füßigen Mittagsfernrohrs, welches als das vorzüglichste Instrument der Sternwarte von dem Verfasser vornehmlich zu Beobachtungen angewandt werden sollte. Weniger zufrieden war der Verf. mit der Broekbankischen Pendeluhr, deren röhrenförmiges Compensationspendel seinem Zweck nicht recht angemessen scheint; er substituirte derselben eine Hubertsche Uhr, deren Pendel nach einigen Correctionen richtig compensirte.

S. XVII untersucht der Verf. den Einfluß des Collimations- und der Positionsfehler des M. Fernrohrs auf die Beobachtungen, und diese Fehler selbst. S. XX findet sich aus zwey Beobachtungen des Polarsterns vom Queckfilberhorizont ein etwas anderer Fehler in der Horizontalität der Axe als durch die Libelle, welches der Verf. der Anziehung zwischen dem Queckfilber und seinem Gefäß zuschreibt. Wir sollten denken, daß sich der Einfluß einer solchen Anziehung vermeiden und dadurch diese scharfe, wenn gleich mit Vorsicht anzuwendende Probe, practischer machen ließe. Die S. XXIV u. f. w. angeführten ungemein regelmäßig zunehmenden Veränderungen in der Lage des Instruments gegen den Pol, beweisen aufs neue, daß man doch bey weitem noch nicht alle Umstände kennt, die auf die Variationen fixer Instrumente Einfluß haben mögen. Daß eine von der Tageszeit abhängige periodische Veränderung, wie sie auf thurmartig gebauten Sternwarten vorzukommen pflegt, hier nicht mitwirke, wird S. XXX nachgewiesen. S. XXXII u. f. w. giebt der Verf. Rechenschaft von den Methoden, deren er sich bediente, um die Beobachtungen der verschiedenen Fäden auf den mittleren zu reduciren, und zeigt zugleich, wie nothwendig eine genaue

Kenntniß der Deklination sey, um diese Reduction für Sterne nahe beym Pol mit Sicherheit auszuführen. Bey dieser Gelegenheit führt der Verf. S. XXXV ein sinnreiches Verfahren an, die Fehler der aus den Catalogen entnommenen Deklinationen von Circumpolarsternen aus der Zeit, die sie gebrauchen, um von einem Faden zum andern zu kommen, abzuleiten, und zu verbessern; und verspricht sich von demselben, besonders da zwey der angestellten Versuche die verbesserte Deklination sehr genau mit andern Beobachtungen übereinstimmend geben, practischen Nutzen zur Deklinationsbestimmung dieser Sterne, welches allerdings seyn mag, wenn, wie hier, die Distanz der Fäden selbst durch gut bestimmte Circumpolarsterne gefunden, keinen kleinen Veränderungen unterworfen, und überhaupt die Aufstellung des Fernrohrs unwandelbar ist.

Von S. 1 — 94 folgt das eigentliche Beobachtungstagebuch in 8 Columnen. Die erste giebt die fortlaufende Zahl der Beobachtungen an, die fünf folgenden die Antritte der Sterne an die einzelnen Fäden, des M. Fernrohrt, die siebente Namen und Bezeichnungen der Sterne, mitunter auch, bey weniger bekannten die Größe (letztere hätten wir gern bey allen gefunden), in der 8ten sind endlich die Antritte auf den mittleren Faden reducirt. Am Ende jeder Seite sind noch die nöthigen Anmerkungen über die einzelnen Beobachtungen beygefügt.

Im Jahr 1814 sind zusammen 1536, im Jahr 1815 aber 1542 Beobachtungen aufgezeichnet (in beyden Jahren wurde der Verf. durch lange Reisen abgehalten) fast ausschließlich von Fixsternen, wenigstens sind uns beym Durchblättern derselben gar keine Sonnenbeobachtungen und nur 3 oder 4 Monds- und Planetendurchgänge aufgestoßen. Die Ursache, warum diese Beobachtungen, welche schon des vorzüglichen Instruments wegen wichtig seyn würden, nicht angestellt oder nicht mit bekannt gemacht sind, finden wir in der Einleitung nicht angegeben.

S. 83 — 89 sind Kreismikrometer-Beobachtungen des Olberschen Comten von 8 verschiedenen Tagen angeführt, denen S. 89 die mit einem 16zolligen Baumannschen Multiplicationskreise mit stehender Säule angestellten Beobachtungen

für die Polhöhe folgen, welche sich aus sehr gut übereinstimmenden Sonnen und Sternhöhen zu 58° 22′ 44″ ergiebt. S. 91 sind noch einige und dreyßig Beobachtungen von Sternbedeckungen mitgetheilt.

P. II. S. 1 folgt unter der Ueberschrift Catalogus I. die Reduction der im Jahr 1815 allein oder in beyden Jahren 1814 und 1815 zugleich beobachteten geraden Aufsteigungen in Zeit von 215, besonders nördlichen, Fixsternen, auf den Anfang des Jahres 1815. Die einzelnen Beobachtungen stimmen unter sich gut; Differenzen, die sich auf 2″ belaufen, gehören unter die seltenen Ausnahmen. Bemerkungen über Parallaxe, Distanz der Doppelsterne u. s. w. so wie Correctionsgleichungen für den mittleren Ort, wenn bey der Aberration und Nutation andere als die von Zachschen Constanten vorausgesetzt werden, sind den einzelnen Reductionen gleich beygesetzt.

Catalogus II. S. 45 — 49 enthält die mittleren geraden Aufsteigungen in Zeit der im Jahr 1814 allein beobachteten Sterne zwischen 45° und 75° Deklination nebst einer Vergleichung derselben mit Piazzis älterem Catalog, wozu sich am Ende wieder Bemerkungen über Doppelsterne finden.

Unter der Aufschrift: De constructione catalogorum I et II. S. 69 giebt der Verf. nähere Nachricht über die Reductionen seiner Beobachtungen. — Er gründete alle seine geraden Aufsteigungen auf die Piazzische Bestimmung von Capella, auf welche er sodann noch fünf andere Hauptsterne bezog. Um sich zu überzeugen, daß die Beobachtungen gut harmonirten, vergleicht der Verf. S. 58 die gerade Aufsteigung für 1815 von 36 wenigstens 3mal beobachteten Sternen, so wie sie aus den Beobachtungen von 1814 und 1815 einzeln folgen, und findet, daß sie noch nie 2″ in Bogen eines größten Kreises verschieden ausfallen. S. 61 giebt der Verf. noch seine Methode an, den Positions-Winkel der Doppelsterne (deren Rectascensions-Unterschiede er am M. F. selbst bestimmte) zu messen. Er betrachtet mit dem einen Auge den Doppelstern durch ein Fernrohr, und sucht zugleich mit dem andern unbewaffneten den Stern am Himmel auf, wohin die Linie zwischen beyden Sternen bey ihrer Verlängerung trifft.

S. 65 werden 90 gerade Aufsteigungen des Catalogus I. mit Piazzis neuesten Bestimmungen verglichen, und Betrachtungen über die eigenen Bewegungen angestellt, welche eben so wie eine Vergleichung der Beobachtungen mit den auf 1755 reducirten Bradleischen, die in einer Beylage nachgetragen ist, wenigstens zeigen, daß über diesen Punkt die Acten bey weitem noch nicht geschlossen sind.

Endlich kommt S. 69 noch ein Verzeichniß von 11 Sternen der Uranographie vor, die sich am Himmel nicht vorgefunden haben.

Bandello's Novellen. Von Adrian. Erster Band. Mit einem Kupfer. Frankfurt am Main, bey den Gebr. Sauerländer. 1818. 263 S.

Matteo Bandello, geboren zu Castelnuovo, lebte in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. Von seinen früheren Verhältnissen ist wenig bekannt. Er ging als junger Mann nach Rom, und ließ sich wahrscheinlich daselbst in den Predigerorden aufnehmen. Von da kam er nach Mailand, und machte nun große Reisen in Italien, Frankreich, Deutschland und Spanien; wahrscheinlich in Geschäften seines Ordens. Er hielt sich auch eine Zeitlang in Mantua auf, wo er Lehrer der Lucrezia Gonzaga war. Als die Hispanier gegen 1525 Mailand in Besitz nahmen, ward sein väterliches Haus verbrannt, seine Güter eingezogen, und das Gemach, worin seine Handschriften lagen, geplündert. Verkleidet und flüchtig zog er nun in Italien umher, bis er endlich nach Mailand zurückkehren konnte, wo er seine Schriften wieder fand, und nach manchem Ungemach bey Cesare Fregoso und dessen Gemahlin Constanza freundlich aufgenommen ward, mit ihnen auf ein Landschloß zog, und in Frieden seinen Studien oblag. Cesare Fregoso ging bald darauf als Gesandter Franz I. nach Venedig, und ward unterwegs umgebracht, wodurch Bandello sich seiner Hauptstütze beraubt sah. Doch war ihm das Glück günstig: denn Heinrich II. ernannte ihn zum Bischof von Agen; um die Familie Fregoso schadlos zu halten, mußte er auf Heinrichs Befehl einen Theil seines Einkommens Cäsare's Sohne geben. Bandello überließ nun die Verwaltung seines Amtes

einem Kollegen und widmete sich den Studien und der Dichtkunst. Wahrscheinlich starb er 1562.

Bandello's Novellen streben den Novellen des Boccacio nach: sie haben den Vorzug eines raschern Ganges, und einer stetigeren Entwickelung, wenn gleich Boccacio in schöner Farbenpracht, und in der so oft bewunderten Lieblichkeit und Milde ihn überglänzt. Daß in Liebesangelegenheiten über gewisse Dinge der aus Nebel gewebte koische Schleier der Zusternheit leise gebreitet ist, soll hier nicht getadelt werden, sondern nur bemerkt; und nicht einmal als etwas auffallendes bemerkt; denn in den bewunderten, und nicht genug zu lobenden Stücken des geistlichen Calderon de la Barca wird, nur seltener, dieselbige Freymüthigkeit des südlichen Himmelstrichs gefunden, die dem zurückhaltenden, und an das Feigenblatt verlorner Unschuld gewöhnten Nordländer fast allzu anstößig ist.

Der Uebersetzer dieser Novellen, oder vielmehr ihr Verarbeiter und neuer Schöpfer, ist ein Mann von schönem Talent und gebildetem Geschmack. Um die Sittlichkeit nicht zu beleidigen, erlaubte er sich manche Abweichung vom Original, woraus noch häufig der Vortheil eines rascheren Fortganges in der Erzählung entsprang. Wir theilen zum Schluß als Probe stelle den Anfang der zweyten Novelle mit: „Der Herzog Alesandro von Medici hielt zu Florenz einen stattlichen Hof, und hatte viele toskanische und fremde Edelleute um sich. Unter diesen war auch ein junger Florentiner, den der Herzog vor allen liebte. Wir wollen ihn Pietro nennen. — „Einst war dieser Pietro auf einem seiner Güter bey Florenz, und sah ein junges Mädchen, eines Müllers Tochter, die schön und feingebildet war, und ihm sehr gefiel. Die Mühle von Adina's Vater war in der Nähe des Guts, auf welchem Pietro einen schönen Pallast hatte. Da er das Mädchen in dem blühenden Frühlingsreize gesehn hatte, trieb ihn fortan ein heftiges Liebesverlangen zu ihr. Er erbat und erhielt vom Herzoge die Erlaubniß, acht oder zehn Tage auf seiner Villa zu bleiben, und ließ sich nun nichts so angelegen seyn, als die schöne Adina seinen Wünschen gefällig und für seine Liebe geneigt zu machen u. s. w.“ — Mitunter stören in der sonst lebhaften und guten Darstellung Fehler gegen die Wortstellung und den Rhythmus. Selbst einige Solöcismen haben sich, vielleicht durch des Setzers oder Correctors Schuld, eingeschlichen.

No. 77. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Commentarius Philologico-Criticus in Carmen Deborae. Judicum V. Scripsit et pro summis in Philosophia honoribus in Acad. Frideric. Halensi rite obtinendis eruditor. examini subjecit Ge. Hermann. Hollmann, Jeverānus. Lips. ex offic. Vogelii. 59 S. in 8.

Das Siegeslied der Deborah ist nicht nur in sich ausgezeichnet schön, kräftig darstellend, begeistert; vielleicht im ganzen Alten Testament das schönste. — Es ist auch wahrscheinlich das älteste, ächte Volkslied, wenigstens der Hebräer. Das Buch von den Suffeten selbst hat durchaus Samuels Zweck und Absicht: „Die Suffetenregierung sollte erblich werden. Des Volks Unglück war nach der Geschichte seit Josua, daß mit dem Tode jedes solchen ausgezeichneten Mannes die in Familien- und Stammhäupter getheilte Nation ohne ein umfassendes Oberhaupt wieder zerfiel und seiner Feinde Beute wurde.“ Diese Ansicht ist der immer wiederkehrende Refrain des Buchs, wie sie bald anfangs ausgedrückt ist 2, 17 — 19. Gerade dahin aber strebte Samuel, daß seine Suffetenwürde auf seine (wenn gleich allzu eigennützigen) Söhne fortgehen sollte. 1 Sam. 8, 1 — 22. Der Ursprung des Buchs selbst ist also der Entstehung des herrlichen Liedes der Deborah nahe. Samuels Anstalt, Prophetenschulen, das heißt, Bildungsanstalten begeisterter Sprecher an und für das Volk, zu errichten, ist ohnehin in der Entwicklung der Hebräer der äußerst merkwürdige Punct, wo eine Litteratur, eine Sammlung und Fortpflanzung früherer Geschichte durch ein gesellschaftliches, mit der Religion verbundenes Sammeln ihrer mündlichen und auch fragmentarisch schriftlichen Denkmale früher, als bey andern Völkern, ihren Anfang nahm, und durch eine Reihenfolge (διαδοχη) der mündlichen und schriftlichen Bewahrer ihre Haltung bekam. Ein Lied, wie dieses der Deborah,

konnte Samuels Prophetenschule noch ganz ächt überliefert erhalten. So ist es in Samuels Suffetenbuch aufgenommen. Es ist nach diesen äußern Umständen sehr wahrscheinlich ächt. Nach seinem alles so lebendig vergegenwärtigenden Inhalt steigt die Ueberzeugung von seiner Aechtheit bis über alles Zweifeln. Eben deswegen ist es auch immer wiederholter Sinnerforschung würdig, wie es schon lange für vorzügliche Schrifterklärer diesen Reiz gehabt hat.

Hrn. Hollmanns neue Monographie darüber veranlaßte den Rec. auch die nächstfrühere Bearbeitung zu vergleichen, aus einer geschmackreichen Schrift, durch deren Anzeige er dem Verf. seinen Dank für den litterärischen Genuß zu bezeugen allzu lange gehindert war. Sie ist allen Freunden ästhetischer und doch zugleich sprachforschender Bearbeitung des Alterthums bekannt, unter dem Titel:

Nationalgesänge der Hebräer, neu übersetzt und erläutert von Dr. Karl Wilh. Justi. II. Bd. 1816. 365 S. Marb. b. Krieger. III. Bd. 1818. 268 S. Leipzig b. Barth. in 8.

In den 3 Bänden (der erste erschien schon 1803.) sind 16 Nationalgesänge der Hebräer bearbeitet; im zweyten S. 210 bis 312 das hier zunächst berücksichtigte Siegeslied. Auch Hr. Hollman hat öfters darauf Rücksicht genommen.

An der Aechtheit des Lieds zweifelte neuerlich der scharfsinnige (vielleicht bisweilen allzu skeptische) Forscher nach den in die hebr. Alterthumsgeschichte eingeschlichenen Unächtheiten, Hr. Dr. de Wette, in seinem Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in das alte Testament S. 199 — deswegen, weil darin der Ps. 68 nachgeahmt sey. Auch scheine wegen des Alters des Suffetenbuchs überhaupt das K. I, 21. auf Davids Zeit zu führen.

Wegen des letztern bemerkt Rec., daß dem David 2 Sam. 5, 6—10. nicht eine Eroberung Jerusalems, sondern nur der Burg zugeschrieben wird, von welcher die Jebusiten spottend meinten, daß Lahme und Blinde sie genug vertheidigen könnten. Die Stadt konnte also längst, wie Richt. 1, 8. um-

ständlich angibt, erobert, ja verbrannt, doch aber bis auf Samuels Zeit wieder gebaut und gemischt von Jebusiten und Beniaminiten zugleich bewohnt seyn. Was dann das Nähere betrifft, so ist allerdings Richt. 5, 4. mit Ps. 68, 8. in etlichen Sätzen wörtlich einerley. Warum aber sollte nicht der Sänger des 68. Ps. Sätze eines ältern Liedes wiederholt haben? Im 68. Ps. stehen die Worte זֶה סִינַי מִפְּנֵי יְהוָה ohne ein Verbum, ohne Zusammenhang mit dem vorhergehenden. Der Sinn ist nur ganz in jener Zeile, welche im B. der Richter vorhergeht. הָרִים נָזָלוּ „Berge senkten sich vor Jehovah.“ Darauf folgt dann: „dieser Sinai“ sc. נָזַל Und nur in dieser Integrität hat der letztere Satz seinen Sinn, seine Vollständigkeit. Ist nicht das Auslassende das spätere? Konnte jenes זֶה סִינַי je zuerst ausgesprochen seyn ohne das, was gerade im B. der Richter vorhergeht? — Das שׁ statt אֲשֶׁר Vs 7. ist ohnehin mehr eine Partikel der Volkssprache, als ein Zeichen spätern Zeitalters.

Hr. Hollmann nimmt zwar, wie Rec. denkt, mit Recht an, daß Genes. 49. Exod. 15. Num. 24. Deut. 33. Lieder vorkommen, welche erst rückwärts den alterthümlichen Personen beygelegt oder in ihre Seele gedichtet wurden. Bey dem Lied der Deborah aber bemerkt S. 7 sehr gut die Lebendigkeit der Darstellung, und daß manche historische Umstände späterhin nicht leicht ebenso gedichtet worden seyn würden. Der mit Schamgar, dem Sufften, Vs 6. gleichgestellte Jael ist sonst nicht bekannt. (Würde ein späterer Dichter die Zurückgebliebenen so genau gewußt, ihrer so gespottet haben, wie im Augenblick des Siegesmuths die Verse 16. 17.) Besonders scharfsinnig ist die Bemerkung, daß ein späterer Dichter viel eher die Frau Sissera's, als die Mutter, als seiner harrend und durch sein Ausbleiben getäuscht, geschildert haben würde.

Rec. fügt noch über einzelne Stellen einige Bemerkungen bey. S. 16 tadelt, daß Hr. Justi in der ersten Zeile übersetzte: Daß Israel zerbrach die Fesseln. בְּפָרַע könne nicht passiv genommen werden. Allein es konnte construirt werden: Dafür daß er — Jehovah — gelöst hat Lösungen

(= solvendo solutiones fecit) unter Israel, preiset den Jehovah. Dennoch ist Rec. für die Uebersetzung:

> Weil sich gehoben haben Häupter in Israel
> Weil Freyheitsmuth gezeigt hat das Volk,
> Preiset Jehovah . . .

und zwar deswegen, weil bey פָּרַע auch wenn es mit Gain geschrieben wird, sich die Bedeutung befreyen, lösen, nicht beweisen läßt. פרג ist leer machen, ausleeren, so, daß leerer Raum entsteht, ausgießen; daher ein Ende machen, sterben. In diesem Sinn bemerkt Hr. H. richtig: פרע (nämlich mit dem Gain) nunquam in bonam partem accipitur. Exod. 32, 25. ist die Bedeutung: das Volk ist (nicht: freygemacht, sondern) ausgeleert, kraftlos gemacht, פָּרוּעַ gegen seine Feinde. Wer ihm Götzen gab, nahm ihm das Vertrauen auf Jehovah, leerte es aus im Gegensatz gegen Feinde. Prov. 29, 18. Wo kein Seher ist, wird wie ausgeleert seyn das Volk. (יִפָּרֵעַ) Aber 2. Chron. 28, 19., wo eine andere Versabtheilung nöthig wird, ist der Sinn: der König Israels, weil er hochherab gehandelt hat gegen Juda . . kam über ihn Tiglatpilnesar. פָּרַע nämlich mit בּ ist = פרג mit Ain geschrieben, welches in die Höhe kommen, sich heben, gehoben haben, bedeutet; wie gerade auch in der Stelle Richt. 5, 2. und wie Deut 32, 41. wo zu verbinden ist: und mein Schwerdt wird fressen Fleisch . . vom Kopf der Hohen (summitatum) des Volks.

Wenn Hr. H. zu Vs 3. רוֹזְנִים mit רזנים gewogen, gewichtig vergleicht, so kann Rec. nicht beystimmen. Nichts ist in der hebr. Wortforschung nöthiger, als die passiven Formen פָּקוּד, פָּקִיד, עָקִיד, פָּקֻד immer von den activen, wie רָזֵן ist, streng zu unterscheiden. רָזֵן ist wägend, רָזוּן gewogen, gewichtig, auch wie gravis vir. Rosen ist = arbiter. Prov. 14, 28. findet sich רָזוֹן als Substantiv für Wägen, Gewichtigkeit. „Auf der Vielheit des

Volks (רב an Zahl und Kraft) beruht der Ueberfluß des Königs, durch Mangel an Volksverein wird Erschütterung der Gewichtigkeit (gleichs. die Wagschale wird schwankend).

Im Vs 4. 5. ist allerdings nicht an Sinai als Ort der Gesetzgebung zu denken, wohl aber überhaupt daran, daß damals, als Jehovah das Volk unter Mose vom Sinai und von Seir kriegerisch einher schreitend (gradivus = צעד) herziehen machte, eine andere Zeit, und Israels Gott der gefürchtete war (Jos. 2, 9—11) oder, dichterischer gesagt, die ganze Gegend zitterte, die Himmel gleichsam vor Angst schwitzten und die Berge sich herabsenkten. נזל ist nämlich zuerst niederwärts kommen; daher kommt die Bedeutung: in der Herberge sich niederlassen, eben so wohl als die von herabfließen. Der Verf. hält נזלו hier für einerley mit נזלו, weil Jes. 64, 1. 3. die Phrase vorkommt הרים נזלו. Sollten wir nicht beyden Dichtungen auch das verschiedene lassen? der Debora נזל, dem Anhang bey Jesaiah die Form von זלל? vgl. نزل wozu Hr. H. sehr gut die Sura 2. und 99. verglichen hat. Daß die Form נזלו wie נזלו von זלל abstammen (und also נזלו auch statt נזללו stehen) könne, ist dem Rec. sehr zweifelhaft. Die Form יזמו Gen. 11, 6. erinnert an יזם وزم sich auf etwas kleineres, beschränktes, einschränken. Sinn: den Menschen wird nicht benommen seyn, irgend etwas, worauf sie sich beschränken, auszuführen. Die Form נבלה (ebenfalls Gen. 11, 7.) scheint auch nicht so, wie נבלה, von בלל abzustammen. Sinn: wir wollen hinabsteigen und ihre Lippen (Sprachwerkzeuge) sollen ein Gemisch werden. Von נבל einer passiven Form, welche aus נבלל entsteht und von בלל untereinander mengen, in ein Gemisch verwandeln, abstammt.

Vs 6. zu übersetzen: die Wege hörten auf, statt: homines in viis incedentes cessabant, scheint hart. Rec. möchte

an אֹרְחָה Caravane (iter faciens) erinnern. Gen. 37, 25. Nach Castellus ist خدل mit Dal schlapp, schlaff seyn, ohne daß die Vergleichung mit خذل nöthig würde. Hr. H. vergleicht zu dieser Stelle die Parallele, Jes. 33, 8., sehr passend. נְתִיבָה ist allerdings etwas hohes, erhöhtes von نثب eminuit, intumuit = hoch werden. Ob aber an hochgebaute, gedämmte Wege damals zu denken war? Es scheinen vielmehr Höhenwege, Wege, die sich an Höhen wegziehen, verstanden zu seyn. Solche Wege, wo man leicht erblickt wird, geht man nicht, wenn Fehden und Unsicherheit entstehen. Sinn: „Und die, welche sonst auf Höhenwegen reisten, sie waren jetzt so, daß sie krumme Bahnen gehen mußten.“ Vor dem Futurum יֵלְכוּ ist ohnehin הָיוּ hereinzudenken; et qui per eminentiores calles iverant, in eo erant ut irent per tortuosos tramites.

פְּרָזוֹן Vs 7. stammt allerdings von פרז abschneiden, absondern. Auch ist unläugbar, daß es auch decidere de aliquo aburtheilen über ꝛc. bedeutet. Allein פָּרָז ist allzu deutlich ein Landmann, Dorfbewohner. Deut. 3, 5. 1 Sam. 6, 18. im Gegensatz gegen feste Städte gestellt. Esth. 9, 19. Ueberdies waren offenbar die Israeliten nicht der Gerichte unter sich beraubt. Deborah war lange vorher Suffetin, Richt. 4, 5. Barak war ein machthabender Stammoberster. Nicht von den einheimischen Gerichten also hätte gesagt werden können: חָדְלוּ פְּרָזוֹן, wohl aber mußte, wenn Sissera 20 Jahre lang die Israeliten befehdete (לְהַיֵּץ lacessere), das Landvolk schwach werden. Eben diese Bedeutung findet auch Vs 11. statt:

Dort verewigen wir die Rechtsthaten Jehovahs,
Die Rechtsthaten seines Landvolks, unter Israel.

Rechtsthaten צִדְקוֹת δικαιωματα, juste facta, nämlich sind vornehmlich auch die Kriegsthaten eines Vaterlandkriegs, eines Rettungskriegs gegen fremde Unterdrückung; wie auch schon Schnurrer. Nach Vs 2. und 9. (בְּעָם, עָם) muß vor-

züglich auch das Volk selbst נָדִיב voll Freyheitsmuth gewesen seyn. — Uebrigens ist יְתַנּוּ Vs 11. gewiß nicht mit ثني zu vergleichen, wie S. 29 es versucht. Dies bedeutet nicht lobpreisen, sondern erwiedern, auch Dank, und ist überhaupt mit dem hebr. שָׁנָה und aram. תְּנָה einerley. יָתַן ist وثن perennem facere יָתֵן perennem esse. Hält man das Dagesch im Nun fest, so muß das Wort für die erste Person im Plural des Präteritum genommen werden, entweder im Kal oder, wenn man יִתַּנּוּ ausspräche, im Pihel.

صحور צָחוֹר wird zu Vs 10. erläutert, als weißlichroth. Eigentlich die aus Grau ins Röthliche spielende Farbe verdorrter Pflanzen, oder eines von morgenländ. Hitze versengten Weideplatzes, oder der röthlich werdenden Milch. Man sieht dieses schon aus dem Ueberblick der bey Castellus angegebenen Anwendungen des Worts. — Zu eben diesem Vers wird מִדִּין gut erklärt stragulae in domibus expansae. Es stammt von מדד مدّ ausdehnen, ausstrecken.

Vs 13. bemüht sich Hr. H. יְרַד als Imperativ zu zeigen, gleichbedeutend mit רֵד. Allein auch bey dem zur Analogie angeführten יְרָשָׁה Deut. 33, 23. ist es sehr ungewiß, ob auch nur die Masorethen einen Imperativ dachten, noch ungewisser, ob auf die Masoretsische Punctation soviel anomales zu bauen wäre. Daß von Verbis ע"י das Jod im Schreiben beybehalten werden könne, wo es im Chireck quiescirt, ist unbestritten. Aber das Jod mit Schewa? und im Anfang des Worts?? — יְרַד ist wohl statt יְרַדֶּה von רָדָה ردي 1. etwas stoßen; daher 2. auftreten, stampfend, hüpfend, hin und her sich bewegend (vgl. auch ܪܕܐ gehen, schiffen); 3. herrisch behandeln; zertreten. Sinn:

Nun mag auftreten der sonst flüchtig-gejagte gegen die Mächtigen,
Jehova's Volk soll mir auftreten wider die Starken.

עִם mit אֲדִירִים als Accusativ zu verbinden, zweifelt Rec. sehr. Sollte es räthlich und sprachrichtig seyn, Anomalien zu vervielfältigen? In gewissen Redensarten, wie ein Maas Gerſten, eine Lage Stein, setzt auch das teutsche, wie das hebräische, das zweyte Wort wie ein indeclinables. Dem noch dürfen wir so etwas nicht auf andere Fälle übertragen. — שָׂרִיד bedeutet nicht residuus. שָׂרִיד ist einer, den man wegtreibt oder wegtrieb, fugatus, fugax.

Zu Vs 14. bemerkt Rec. הַר הָעֲמָלֵקִי ein Berg des Amalekiters war nach Richt. 12, 15. im Lande Ephraim bey Phiraton. Der Suffete Abdon, der Phiratonite, wurde dort bestattet. Sehr wahrscheinlich nimmt Schnurrer in den Diss. philologico-crit. [welche gewiß mancher Forscher durch die Sammlung der späteren kleinen Abhh. des sorgfältigen Schrifterklärers und durch Auswahl anderer noch ohne Zweifel in seinen Heften verborgenen Deutungen und Beobachtungen fortgesetzt und vermehrt wünschte] u. a. on, daß vor der Schlacht gegen Sissera die Ephraimiten auf diesem Berge festgestanden haben, da es von ihnen Richt. 5, 14. in Deborahs Siegslied heißt: Von meiner Seite ist Ephraim (Deborah war auf dem Gebürgland der Ephraimiten Richt. 4, 5. als Volksrichterin) deren Wurzel ist auf Amalek בְּעֲמָלֵק (oder: auf dem Amalek בְּעַמָּלֵק?). Vermuthlich hatten sich die Ephraimiten auf jenem Berge gesammelt, und dort, auch da sie weiter marschirten, einen festen Vertheidigungsposten = eine Wurzel, zurückgelassen. (Vgl. שֹׁרֶשׁ Jes. 27, 6. Hiob 5, 3. Ps. 80, 10.) Der Amalekiterberg hieß dann, der Kürze wegen, der Amalek. Und zeigt es nicht (wie Rec. dergleichen auch in dem Tone einiger Ausstellungen gegen Herrn Dr. Justi ungerne bemerkt) etwas zuviel Begierde, Fehler nicht ohne auffallende Beyworte zu rügen, wenn Hr. H. hier anfügt: Non satis accurate Schnurrerus simpliciter h. l. Amalek nomen esse montis monuit. Welcher von unsern Schrifterklärern hielt wohl strenger auf Accuratesse und Abgemessenheit? Wird gleich der Berg Richt. 12, 15. nicht Amalek, sondern der Berg des Amalekiters ge-

nannt, so ist doch die Stelle im Liede selbst hinreichender Grund, um zu sagen: jenen Berg nannte man (auch kurzweg) den Amalek. — Rec. macht noch die Bemerkung, daß nach Richt. 12, 15. jener Amaleksberg bey einem Ort פִּרְעָתוֹן war. Sollte dieser Name = Erhebung vielleicht durch eben dieses פֶּרַע entstanden seyn, welches Debora 5, 2. so bedeutungsvoll gebraucht hat?

Bey Vs 11. macht Hr. H. mit Grund zweifelhaft, ob חִצֵּץ ein Zutheilen gerade durch den Gebrauch der Pfeile zum Loosen bedeute. Rec. bemerkt noch folgendes. Im Arabischen, wo חֵץ nicht in der Bedeutung Pfeil vorkommt, ist doch gewiß, daß حصّ in der III. und IV. Conjugation zutheilen und حصّة eine Portion bedeutet. Diese Bedeutung ist auch aus der Grundbedeutung des Worts: schnell gehen, abfallen, leicht erklärbar. Es ist der Analogie der Sprachen gemäß, daß der Begriff: einem etwas zugehen, zufallen, für ihn abfallen, machen, soviel ist, als zutheilen. Die Simplicia sind in Sprachen, welche für Composita noch nicht besondere Formen haben, auch Zeichen für die Composita. Uebrigens möchte, wo von Zutheilenden bey Schöpfbrunnen die Rede ist, nicht sowohl an Beute (Jes. 9 2.) als vielmehr an das Vertheilen des Wassers (mit oder ohne Loosen) zu denken seyn, wobey leicht lauter Streit entstehen mochte. Gen. 29, 8. Exod. 2, 16.

Woher מִשְׁפְּתַיִם Vs 16. stabula bedeuten solle, hat Hr. H. nicht gezeigt; auch nicht, daß שָׁפַת posuit bedeute. Rec. bezieht sich auf die Note in seiner Clavis zu Ps. 22, 16. Die Erklärung aber שְׁמֹעַ שְׁרִיקוֹת עֲדָרִים von dem Hören auf den Schall, sibilus, der Hirtenpfeifen bey den Heerden, scheint sehr passend; wie sie schon von Gesenius im Lexicon durch Vergleichung des chald. מַשְׁרְקִיתָא συριγξ bestätigt ist. — Die Bemerkung, daß Gilead Vs 17. Gaditisch war, welches der Stelle mehr Licht gibt, muß sich mehr auf Josua 13, 25. als 32. und Deut. 3, 15. gründen. Dort

erhellt, daß eine Hälfte von Gilead an Machir, den Sohn Manasse, gegeben war, alle Städe in Gilead aber werden als Gaditisch angegeben.

Bey der Stelle Vs 17. von Dan dünkt es dem Rec. doch kaum zeitgemäß, an Handels-Unternehmungen auf Schiffen zu denken. Konnte wohl der kleine Stamm Dan, während Sissera Israel 20 Jahre plagte, dafür viele Fahrzeuge haben? Hr. H. überſetzt: Et Dan — cur navibus vacabat. Wahrſcheinlich müßte auch בְּאֳנִיּוֹת im Texte ſtehen: Warum geht Gad in die Fremde auf Schiffen? Denkt man יָגוֹר und daß אֲנִיָּה (Jeſ. 29, 2. Klagl. 2, 5.) auch Wehklagen bedeutet, ſo wird die Ueberſetzung leichter: Dan — warum hat er Wehklagen (Unglück) gefürchtet? Vermuthlich iſt auch Deut. 28, 68. בָּאֳנִיּוֹת zu leſen.

Zur Erklärung Vs 18. חֵרֵף נַפְשׁוֹ לָמוּת vilipendit (et profudit) animam ad mortem, kann Rec. nicht unbemerkt laſſen, daß חרף wohl decerpere und daher auch detrahere alicui bedeuten kann, nicht aber eigentlich geringſchätzen. Das dichteriſche Bild wäre alſo vielmehr dieſes: Sebulon brach ab, gleichſam wie eine Frucht, ſein Leben und gab es hin zum Sterben. (Jeſ. 53, 12. er entblößte = ſetzte aus, dem Tode ſein Leben.)

Rec. bricht ab. Nur die Schönheit des Lieds und die im Ganzen gut durchgeführte Behandlung des Verf. hat ihn etwas länger dabey zu verweilen veranlaßt. Auch Gegenbemerkungen, hofft er mit Zuverſicht, nimmt ein Mann, der, wie der Verf., nach dem richtigſten ſtrebt, als eine freundliche Erwiederung auf.

H. E. G. Paulus.

Handbuch zum philologischen Verstehen der Apokryphischen Schriften des alten Testaments, zunächst für Anfänger bearbeitet vom Dr. Joh. Fr. Gaab, kön. Würtemb. Prälaten und Generalsuperintendenten. 1. Bd. Tübingen bey Heinr. Laupp. 1818. 415 S. in 8.

Anerkannt ist bey allen Sachkennern und aus der Natur der Sache klar, daß zur Einsicht in die Sprache und die Zeitmeinungen des neuen Testaments und zur ächt historischen Erforschung der Urgeschichte des Christenthums die griechischen Apokrypha, nebst Josephus und Philo die nächste wahre Vorbereitung geben, während die Sprachart der Classiker, ihre Gedankenordnung und der Hauptinhalt ihrer Gedanken von den urchristlichen Schriften weit abweichen. Die classische Philologie hat der theologischen vornehmlich nur durch die Hermeneutik (die Sinn-Auslegungswissenschaft) genützt. Diese konnte an den Classikern mit derjenigen Freyheit und Unbefangenheit, die allein zur Erforschung der Gegenstände, wie sie an sich sind, führen können, geübt und unter die allgemeingültigen Verstandesregeln gebracht werden; und dieser Einfluß ist von unschätzbar großem Nutzen. Zur Einsicht in das Einzelne des neuen Testaments führen mehr die verwandteren und parallelen Alterthumsreste. Erschwert aber war bisher jene Vorbereitung zur Kenntniß des N. Ts und des Urchristenthums, welche zunächst durch die Apokrypha möglich wird, vornehmlich dadurch, daß das Lesen dieser Schriften selbst seine eigenthümlichen Schwierigkeiten hatte und noch bey weitem weniger, als das Lesen des N. Ts an sich, erleichtert war. Dies ist der Gesichtspunct, weswegen die sich zu den Anfängern herablassende, aber auch für die Geübteren vieles vorbereitende und erleichternde Arbeit des gelehrten, scharfsinnigen und das Nützliche so gerne mit der Kürze verbindenden Verfassers sehr geschätzt und empfohlen zu werden verdient. Selbst dies ist ein Verdienst, daß er sie in der — vielleicht allzu unscheinbaren — Form kurzer Glossen und Sinnerklärungen gegeben hat. Leicht hätten vorzügliche Aufhellungen einzelner Stellen mit vielem philologischen Prunk in die imposantere Gestalt gelehrter Observationen umgebildet werden können. Der tieferblickende Sachkenner bemerkt manche Erörterung dieser Art; aber er

bemerkt zugleich, wie sie kurz und gut, um des Zwecks der Sache willen, mehr um zu nützen, als um zu glänzen, hingegeben ist. Wer sie benutzt, wird, von entbehrlichen Zuthaten der Vielwisserey ungestört, desto schneller zu dem Ziel kommen, welches diese Vorübungen des Theologen haben müssen, zur Angewöhnung an die jüdisch-griechische Schreibart und Gedankeneinkleidung, zur Kenntniß der mehr durch speculirende Phantasie als logikalische Strenge gefundenen und verbundenen Zeitmeinungen und zur Auflösung aller dazu gebrauchten Bilder, Parallelen, Analogien, Symbole, aus welchen der schlichte Gedanke als Lehre, oder Vorschrift oder Meinung hervorzusuchen ist.

Der I. Band erläutert das — schwer verständliche — Buch der angeblich salomonischen Weisheit (welche unter anderem den Uebergang in die Theorie vom Logos bahnt) und die belehrenden Weisheitssprüche Jesu, des Sohnes Sirachs. Auch der Gelehrtere wird, wenn er mit dem Verf., welcher jeden Punct kurz zu beleuchten versteht, fortgeht, sich wie durch eine belehrende Begleitung überall besser dert fühlen. Rec. verglich den jetzt erst in Teutschland bekannter gewordenen Dänischen Versuch ähnlicher Art:

Librum Sapientia Salomonis vulgo inscriptum interpretandi Specimina 1 et 2. Capita quinque priora complectentia. Auctore W. F. Engelbreth. Haniae b. Gyldenhal. 1816. 133 und 108 S. in 8.

Hr. E. giebt eine Einleitung und Uebersicht des Weisheitbuchs, was Rec. von dem Hrn Prälaten Gaab ebenfalls, nur in seiner Gedrängtheit, vorangeschickt wünschte. Auch Ueberblicke und Inhaltsanzeigen der Abschnitte möchten das Umfassen des oft dunkeln Zusammenhangs der Gedankenreihe des alten Buchs erleichtern. Hr. E. führt philologische Beweise aus, meist nach den Bretschneiderischen Schriften. Gerade bey schwereren Stellen giebt der Scharfsinn des teutschen Erklärers oft in den kürzesten Andeutungen manches Eigenthümliche, was Hr E. nicht bemerkte. Allerdings z. B. ist I, 5. παιδειας δολον zu verbinden. „Die heilige Geisteskraft muß fliehen, wo arg

ser Gebrauch der Gelahrtheit, Sophistik, im Gemüth ist. diesen Sinn deutet auch das vorhergehende: εις ψυχην ὁτεχνον ουκ εισελευσεται σοφια „in ein afterkünstes Gemüth kommt Weisheit nicht.“ Daß aber Μάρτυς 6. und sonst, Kenner bedeute, wie auch E. und Hr. tschneider annehmen, zweifelt Rec. Der Sinn scheint: t kann wie ein Augenzeuge aussprechen, was im Innersten Menschen gedacht wird. Vs 10. bezieht Rec. mit E. οὗς ωσεως auf Gott selbst; Gott als Eiferer hört alles. Ψυχὴ vohl, wie fast immer, auch Vs 11. = נֶפֶשׁ nicht das lende, sondern das animalische im Menschen, das zwi n σωμα und πνευμα gedacht wurde, so oft man dem nschenwesen eine Triplicität zuschrieb; wie 1 Thess. 5, 23. r. 4, 12. πνευμα, רוּחַ ist auch 2, 3. nicht blos πνοη : das Lebensprincip, vielmehr gleich dem λογος, Ver nft; oder Grundkraft, welche sich durch λογος manifestirt. 12 wird der dunkle Satz: ουκ εστιν ἀναποδισμὸς της ευτης ἡμων gewöhnlich übersetzt: es ist keine Rückkehr n Tode. Alsdann wäre ἡμων überflüssig. G. fand den m: man stirbt nur einmal. Es gibt kein Wiederkommen fers Todes. s. zu αναποδισμ. 2 Makk. 14, 44. Alsdann hte aber Rec. doch zu ὁτι κατεσφραγισθη nicht αναπο- μος wiederholen, sondern τις dazu denken. „Weil einer nn er gestorben ist) im Scheol wie versiegelt ist, so kehrt ner zurück.“ Daß 2, 16. ἀλαζονέυεται er lügt bes ten könne, mag man dem Hesych. nur in sofern glauben, arroganter, thrasonice loqui, oft unter dem Gattungs riff lügen sieht. Der Sinn scheint: der δικαιος, der rechts ldende ist stolz darauf, daß Gott sein Vater sey, daß sich Vs 13. παιδα Θεου, Vs 18. υἱὸν Θεοῦ nennen dürfe. vergleicht Jes. 54, 8. Jer. 3, 4. 19. Sehr richtig wird 20. επισκοπη αυτου (= εις αυτον) als Aufsicht Rück t auf ihn, Vorsorge für ihn = פְּקֻדָּתוֹ erklärt. Auch E. verlegt die von Nachtigal ohne Beweis angenommene Bes ittung: Aufblick = Erwachen durch Messian. Auferweckung. 23. ist die Lesart ἀϊδιοτητος bey E. beurtheilt. Sie eint allerdings nur eine patristische Nachhülfe gewesen zu

seyn. Doch hätte sie wohl auch bey G. berührt und ausdrücklich beurtheilt werden mögen; wenn gleich hier, wie an mehreren Orten, wie 3, 13. 14. die Kritik beyder Verfasser solche von Grabe zu schnell aufgenommene Aenderungen mit Recht beseitigt. Dagegen kann Rec. mit Hrn. G. mehr als mit Hrn. E. übereinstimmen, wenn dieser, was gegen ασεβεις gesagt ist, meist auf Abgötter und nicht auf Immoralität und Irreligiosität überhaupt zu beziehen scheint. — Die Bemerkung zu 4, 2. daß ὁ ἀιὼν (auch alleinstehend) die künftige Welt הָעוֹלָם הַבָּא bedeute, möchte schwerlich zu erweisen seyn. Die Beziehung in den 2 letzten Reihen des Verses wechselt, wie in den beyden ersteren παροῦσαν sc. αρετην τιμωσι. Dies ist parallel dem εν τῷ ἀιωνι sc. τουτω .. πομπευει. Das folgende geht dann auf die απελθουσα. Gegen die Aldinische Lesart βεβηκοτος 4, 4. scheint E. mit Recht zu erinnern: possitne de vento concinne dici, dubito. Επισφαλως βεβηκοτα scheinen die unfest aufgeschossene Pflanzen genannt zu werden = αναβεβηκοτα. Zu ῥεμβασμος 4, 12. hätte Rec. bey Hrn. E. Hindeutungen auf ein Verbum ῥεμβάζω erwartet. „Das Reiben der Begierden zerreibt in Staub (behandelt, wie man Metalle behandelt) das arglose Gemüth.“ An μεταλλευειν cuniculis actis effodere und evertere denkt Hr. E. Rec. weiß nicht, ob nicht jene Bedeutung eher unter μετ-αλλω transilire facio, als unter μεταλλον Metall zu bringen seyn möchte. 5, 17. scheint ὁτι, welches Hr. E. schwer findet, in der Bedeutung weil zu bleiben, nur daß es nicht zum vorhergehenden, sondern zum folgenden zu ziehen ist. — Das Ende von 5, 24. hängt mit dem Anfang eben dieses Verses genau und sogar durch και zusammen. Es ist zwar Vorbereitung zur folgenden Anrede, würde aber doch als Anfang eines neuen Abschnitts matt klingen. Rec. möchte deswegen nicht mit Hrn. E. sagen: hisce verbis opusculo suo finem imposuit auctor. Der Verf. scheint sich nur, vom allgemeineren, zur specielleren Anwendung gegen das von oben kommende Böse und Unweise den Weg zu bahnen.

Möchten beyde Verfasser ihre nützliche, gehaltreiche Arbeiten bald fortsetzen. Πληθος σοφων σωτηρια κοσμου sagt 6, 26.

H. E. G. Paulus.

Lehrbuch der natürlichen Pflanzenordnung von F. P. Cassel, Professor der Naturwissenschaften am Gymnasium in Köln. Frankfurt 1817.

Der Zweck, den der Herr Verf. bey der Ausarbeitung dieses Buches hatte, ist, wie er sich in der Vorrede erklärt: Verbreitung der Kenntniß der natürlichen Pflanzenordnung im Vaterlande, Einführung der dahin gehörigen Kunstausdrücke in die Muttersprache, Anordnung der noch isolirten Geschlechter in ihre Sippschaften; wissenschaftliche Darstellung der Pflanzenreihe; Vermehrung der über ihre Bildung und Verhältnisse bekannt gewordenen Gesetze.

In der Einleitung wird in den beyden ersten Hauptstücken von den Naturreihen zuerst überhaupt, dann von der Pflanzenreihe insbesondere gehandelt.

Die natürliche Ordnung der Pflanzen, behauptet der Hr. Verf., sey ohne physiologische Grundbegriffe nicht zu errichten. — — Nur Erhaltungs- und Erzeugungskraft lebe in den Pflanzen, jener gehörten die Zellen und Poren, dieser die Schraubengänge als eigenthümliche Organe an, der ersten Wurzel, Stamm, Zweige und Blätter, der letzten der Kelch, die Blume, die Geschlechtswerkzeuge, und die Frucht.

In dem dritten Hauptstücke wird von der Erhaltung und Erzeugung der Pflanzen näher gehandelt. Die hier unter andern vorgetragenen Ansichten von den Verhältnissen der Pflanzenstoffe zur Erhaltung oder Ernährung, so wie manche chemische Bemerkung möchten einer näheren Erläuterung bedürfen, so heißt es unter andern im §. 37. diejenigen Bestandtheile, in welchen der Wasserstoff und Sauerstoff in demselben Verhältnisse wie im Wasser verbunden wären, gehörten der Ernährung, als Zucker, Gallerte, Gummi, Spargelstoff, das Zusammenziehende, das Betäubende; diejenigen aber, wo der Sauerstoff

oder Wasserstoff in größerem Verhältnisse gegenwärtig wären, wie im Wasser, seyen der Zeugung angehörig; als das fette Oehl, Wachs, ätherische Oehle, Campher, Harz, Gummiharz, Balsame. — — In den saamenblattlosen Pflanzen (§. 38) habe sich die Ernährung noch nicht von der Erzeugung geschieden, es fänden sich daher in ihnen auch nur diejenigen Stoffe, die der ersten angehörten, keine fette oder flüchtige Oehle, harzige oder saure Stoffe, seyen ihnen eigen (?).

Das vierte Hauptstück handelt von den Erhaltungsorganen insbesondere. In diesem Abschnitte ist der Verf. bemüht, die Unterschiede im Bau der Wurzel, des Stammes u. s. w. der einsaamblättrigen und zweysaamblättrigen Pflanzen zu zeigen, was im Ganzen sehr schön und gründlich geschehen ist. — Die Blätter sieht er als eine Mittelbildung zwischen ernährenden und erzeugenden Organen an; doch gehörten sie mehr zu den ersten.

Im fünften Hauptstücke wird von den Erzeugungsorganen insbesondere gesprochen. Staubfäden und Blumenblätter, sagt der Verf., sind Organe derselben Art, beyde zusammen sind in der Pflanze das Männliche, Kelch und Stempel das Weibliche. Den Unterschied zwischen Kelch und Blumenblatt, worüber, wie bekannt, noch nicht Alle einig sind, bestimmt der Verf. dahin, daß er das für Kelch hält, was aus der Rinde des Blüthenstiels erzeugt, dessen Blätter den Staubfäden gegenüber, nicht abwechselnd stehen, oder mit dem Fruchtknoten verwachsen sind; demzufolge nennt er die farbigen Blüthenblätter der Lilien, Narcissen ꝛc., Kelche, nicht Blumenblätter (petala). In zweifelhaften Fällen könne man auch auf die Beständigkeit der Blätter sehen; blieben sie auch nach dem Hinsterben der Staubfäden, so müßten sie eher als Kelch betrachtet werden. Die wahre Blume entstehe aus dem Baste. Die übrigen Theile der Blume und Frucht sind nun in Hinsicht ihrer Lage, Zahl u. s. w. genau und ausführlich durchgegangen. —

(Der Beschluß folgt.)

No. 78. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Lehrbuch der natürlichen Pflanzenordnung von F. P. Caſſel, Profeſſor der Naturwiſſenſchaften am Gymnaſium in Köln.

(Beſchluß der in No. 77. abgebrochenen Recenſion.)

Im ſechsten Hauptſtücke werden die Merkmahle der Pflanzen erörtert. Die Hauptanſicht iſt im Ganzen die von Juſſieu und Andern, die die Pflanzen nach ſogenannter natürlicher Ordnung beſchrieben, eingeführte. Das erſte Merkmahl iſt von der Gegenwart oder Abweſenheit der Saamenlappen genommen; Pflanzen, denen die Saamenlappen mangeln, nennt er auch Gefäßloſe, die, welche ſie haben, Gefäßpflanzen. Letztere haben theils einen Saamenlappen und Gefäße, die in gleichlaufenden Kreiſen das Mark umgeben, oder zwey Saamenlappen, und Gefäße, die in dem ganzen Stamme die Gattungen werden, wie das auch bey vielen künſtlichen Syſtemen der Fall iſt, nach dem Baue der Blume und Frucht beſtimmt. — Beſonders iſt das Zahlenverhältniß der Theile der Blume und Frucht berückſichtigt. Der Verf. nimmt 5 als die Grundzahl der Zweyſaamblättrigen, 3 als die der Einſaamblättrigen, und 4 für die der Saamenblattloſen an; auch iſt die Lage der Blätter, und die Zahl ihrer Einſchnitte, ſo wie die An- oder Abweſenheit des Eyweißes, die Lage des Fruchtkeims und der Saamen berückſichtigt.

In dem ſiebenten Hauptſtücke ſind die Erklärungen von Claſſen, Sippſchaften, Geſchlechtern und Arten gegeben. Was darüber geſagt iſt, iſt großentheils bekannt genug; Sippſchaft heißt hier, was bey Andern auch Familie und Gruppe genannt wird, ſie beruhen auf dem Baue des Fruchtkeims, der Zahl ſeiner Saamenlappen und der Blume, in ſofern ſie die Staubfäden trägt, auch auf das Verhalten der Blumenblätter vor dem völligen Aufblühen ſoll geſehen werden. In jeder

Classe hält er diejenigen Pflanzen, deren Staubfäden auf dem Stempel stehen, für die Urstippschaft; jene, die sie auf dem Kelche haben, für die Mittelstippschaft; und diejenigen, die sie auf dem Blumenboden stehen haben, für die Endstippschaft.

Folgendes ist die Uebersicht der befolgten Eintheilungsgründe:

In den Pflanzen ist entweder Ernährung und Erzeugung Eins, oder beyde sind geschieden, jene sind saamenblattlos, diese besitzen Saamenblätter. Bey letzteren ist entweder Saamenblatt und Fruchtkeim Eins, oder sie sind geschieden. Jene besitzen nur Ein Saamenblatt, diese, in denen Saamenblätter und Fruchtkeim geschieden sind, haben zwey Saamenblätter und zerfallen wieder in zwey Hauptabtheilungen, denn entweder ist Kelch und Blume Eins oder fehlend — blumenlose Pflanzen —, oder Kelch und Blume ist geschieden — Blumenpflanzen. —

Das ganze System hat nur vier Classen, nämlich:

1. Saamenblattlose.
2. Einsaamblättrige.
3. Zweysaamblättrige: Blumenlose.
4. Zweysaamblättrige: Blumenpflanzen.

Die erste Classe zerfällt in zwey Ordnungen:

a. Blattlose.
b. Blättrige.

Die übrigen Classen haben folgende Ordnungen, nämlich:

a. Pflanzen, deren Fruchtknoten mit dem Kelche, die Staubfäden mit dem Stempel verwachsen sind. — (Epigynia. Jussieu.)
b. Pflanzen, deren Fruchtknoten bald verwachsen, bald frey ist, die Staubfäden stehen auf dem Kelche. (Perigynia. Jussieu.)
c. Der Fruchtknoten und die Staubfäden sind vom Kelche losgetrennt. — (Hypogynia. Jussieu.)

Diese Ordnungen zerfallen, doch nur in der vierten Classe allein, wieder in zwey Abtheilungen, nämlich:

α. Pflanzen mit einblättriger Blume.
β. Pflanzen mit vielblättriger Blume.

Es sind nun sämtliche von ihm angenommene Sippschaften genau charakterisirt, die enthaltenen Gattungen aber blos aufgezählt, nur hie und da sind erläuternde Anmerkungen beygefügt, in sofern sie Abweichungen enthalten; durch nebenstehende Zahlen sind ferner die Linneischen Classen und Ordnungen angedeutet. Alle Sippschaften einzeln durchzugehen erlaubt der Raum dieser Blätter nicht, und es ist dies auch um so weniger nöthig, da die meisten derselben ganz so sind, wie sie bereits von Andern aufgestellt wurden. — Folgende Sippschaften, die der Verf. durch ein eigenes Zeichen kenntlich gemacht hat, sind nach Batsch oder des Verf. individuellen Ansichten geordnet, als: Junci, Typhae, Euphorbiae, Elaeagni, Lauri, Nyctagineae, Leguminosae, Rosaceae, Ficoideae, Berberides, Capparides, Malvaceae, Polemonia, Solaneae, Jasmineae. — Die meisten Familien sind im Ganzen recht schön dargestellt, daher hier nur wenige Anmerkungen.

Die unter die Saamenblattlosen gezählte Gruppe der Nayaden, die die Gattungen Hippuris, Chara, Ceratophyllum, Potomogeton, Callitriche, Zostera u. s. w. enthält, möchte wohl nach angestellten genaueren Beobachtungen einer völligen Reform bedürfen.

Die Gattungen Ribes und Cactus stehen hier noch, als eine Sippschaft ausmachend, beysammen. — Was für eine Aehnlichkeit ist aber im äußern Ansehen zwischen einem Cactus und einem Johannisbeerstrauch? Sehr schön machen aber die Brossularien nach Andern eine eigene Familie aus.

Wenig natürlich scheint die Familie der Binsen (Junci) zu seyn, wie sie hier angegeben ist; wie weit unterschiedene Pflanzen sind nicht Juncus, Colchicum, Commelina u. s. w.? die auch von Mehreren längst getrennt sind und es wohl auch verdienen.

Die Sippschaft der Oleasterartigen (Elaeagni) enthält bey Neueren blos die Gattungen Elaeagnus und Hippophaë, hier begreift sie 16 Gattungen, von denen mehrere bey Brown weit schicklicher unter den Combretaceen stehen, wie Terminalia, Bucida.

Die Sippschaft der Loorbeerartigen (Lauri) enthält hier mehrere Gattungen, die offenbar wenig sich zusammen schicken,

weswegen sie jetzt bereits getrennt würden, wie z. B. Myristica.

Wie kommt Passiflora zu den Malvenartigen? Jussieu hatte sie anfangs den Capparideen zugesellt, wo sie auch nicht gut stand; später bildeten die Passifloren, und wohl ganz billig eine eigene Gruppe. Man sehe Juss Ann. Mus. 6. p. 102.

Hoffmann und Link trennten aus gültigen Gründen von den Jasmineen Olea, Fraxinus ꝛc. die hier noch damit vereinigt stehen u. s. w.

Sehen wir nun kurz auf die Zwecke dieses Buches zurück, so ist zwar wohl anzunehmen, daß ein jeder Botaniker in Deutschland, in sofern er diesen Namen mit Recht verdient, die natürliche Pflanzenordnung allerdings kenne, und zu schätzen wisse; allein die Kenntniß derselben ist doch bey uns so ausgebreitet nicht, als wie z. B. in Frankreich; und wenn auch gleich dieselbe, wie der Verf. selbst gestehet (womit Rec. völlig übereinstimmt), keineswegs zum ersten Unterrichte für Pflanzenkenntniß taugt, und in dieser Hinsicht den künstlichen Systemen weit nachsteht, so ist doch das Studium der natürlichen Ordnungen um so weniger bey Seite zu setzen, als es mehr auf physiologische Grundsätze aufmerksam macht, und die Beobachtung der Pflanzennatur den schönsten Theil der Botanik befördert.

Was die Einführung der dahin gehörigen Kunstausdrücke in die Muttersprache angeht, so fand Rec. auch nicht einen einzigen, der ihm nicht schon längst bekannt gewesen wäre: hätte der Verf. wirklich die Absicht gehabt neue einzuführen, so möchte dieses, besonders heut zu Tage, wo die Terminologie ohnedem so groß und verworren ist, nur ein zweifelhaftes Verdienst seyn.

Die Anordnung der noch isolirten Geschlechter in ihre Sippschaften ist von dem Verf. großentheils glücklich vorgenommen worden, nur war das vor ihm schon von Andern geschehen, und zwar sind Gattungen in ihre Familien gebracht worden, die der Verf. ganz überging.

Die physiologische Darstellung der Pflanzenreihe, die Vermehrung der über ihre Bildung und Verhältnisse bekannt gewordenen Gesetze ist das eigentliche Verdienst des Verfassers,

und es ist zu wünschen, daß er die dahin gehörigen Beobachtungen fleißig fortsetzen möge.

Nur eine Bemerkung läßt sich hier nicht ganz unterdrücken; ist diese Pflanzenordnung von der Art, daß Pflanzen, die in ihrem äußern Habitus sich ähnlich sind, immer zusammenkommen? wenigstens an Beweisen vom Gegentheil fehlt es nicht; verdient sie durchaus den Namen einer natürlichen? fast sollte man zweifeln, denn die Gesetze, nach denen sie sich richten soll, sind zum Theil sehr künstlich.

Wir sehen jetzt jedes Jahr neue Anordnungen der Pflanzen in natürlichen Reihen, ein Umstand, der das Studium derselben äußerst mißlich macht und wohl noch lange fortdauern möchte. — Rec. glaubt daher, es wäre am dienlichsten, wenn man zwar die physiologischen Untersuchungen recht emsig fortsetzte, allein die Anordnung des großen Ganzen nicht übereilte; denn alle dergleichen jetzt vorgenommenen Arbeiten können durchaus nur kurzdauernd seyn, da neu entdeckte Pflanzen, richtigere Beobachtungen der Natur der Gewächse nothwendig eine Umstaltung der vorigen Anordnungen veranlassen. —

Beiträge zur bildenden Gartenkunst, für angehende Gartenkünstler und Gartenliebhaber, von F. L. v. Sckell, K. Baier. Hofgarten-Intendenten und des Civil-Verdienstordens der Baier. Krone Ritter ꝛc. Mit 8 Steinabdrücken. München 1818. bei Jos. Lindauer. 320 S. gr. 8. (Preis 3 fl. 12 kr.)

Die jüngste der schönen Künste, die freundliche Gartenkunst, welche die schöpferischen Namen eines Milton, Addison, Pope, besonders William Kent, ferner J. J. Rousseau, und so viele andere ausbildende, wie unter den Deutschen eines Hirschfeld ꝛc. höchst dankbar ehrt, deren Zweck, die Natur und durch sie das Leben zu verschönern, v. Bonstetten treffend entwickelt, deren Stelle unter den schönen Künsten, und zwar unter den Künsten des Raumes (plastische Künste), als absolute oder reine schöne Kunst, W. T. Krug näher bezeichnet hat, und die in Kunstakademien wohl zu wenig gewürdiget

wird, — diese schöne Gartenkunst, von welcher schon Sulzer, der sie zuerst in der Reihe der andern schönen Künste aufführte, das auch jetzt wohl noch nicht hinlänglich beachtete Urtheil ausspricht, daß zu derselben eben so viele Talente, und vielleicht mehr erworbene Kenntnisse erfordert werden, als zu irgend einer andern der schönen Künste, hat sich im vorliegenden Werke, zumal von der ausübenden Seite, bedeutender Bereicherungen zu erfreuen.

„Diese wenigen Blätter", sagt der eben so unterrichtete wie bescheidene Verf. in der Vorerinnerung, „sollen vorzüglich nur praktisch belehren, nämlich sie sollen die Verfahrungsweise angeben, wie Hügel und Thäler, wie Bäche, Wasserfälle und Seen mit ihren Wäldern, Hainen und Gebüschen ꝛc. der Natur ähnlich, in Gärten erschaffen werden können."

„Ein Zeitraum von vierzig Jahren", fährt derselbe fort, „hat den Verfasser fast immer mit Ausführung neuer Gartenanlagen beschäftiget, und ihre verschiedenen Bestimmungen ꝛc... haben ihm eine Menge Gelegenheiten dargeboten, jene praktischen Vortheile zu finden, durch die er sich dem Zwecke, dem Urbilde der Natur, am glücklichsten näherte, und die er nun den angehenden Gartenkünstlern am Abend seines Lebens noch mittheilen will."

Gerade an solchen minder theoretisirenden, wie eine mehr praktische Tendenz verfolgenden Werken, bey denen aber die Praxis auf eine geläuterte Theorie, und auf richtig gebildeten Kunstsinn gegründet ist, scheint es am meisten in einem Gebiete zu fehlen, in welchem nach des Verf. gewiß richtiger Bemerkung nur lange Uebung und wiederholte Erfahrung die Weihe zu geben vermögen.

Den Freunden der schönen Gartenkunst, zumal des südlichen Deutschlands, und vieler anderen Gegenden, ist der Name des Verf., als eines ausgezeichnet vortrefflichen Gartenkünstlers längst bekannt. Welchen der ersteren hätten seine mannigfaltigen Schöpfungen in diesem Gebiete nicht mehr oder minder das reinste Vergnügen gewähret! Selbst Heidelberg verdankt dem trefflichen Landsmanne manches, durch die im Jahre 1804 von seinem früheren vieljährigen Wohnsitze Schwetzingen aus, in dessen Garten die spätesten und gelun-

genſten Parthien größtentheils von ihm ſind, nach ſeinem Plane und unter ſeiner anfänglichen Leitung begonnene Umwandlung des hinter der einzig herrlichen Ruine gelegenen alten Schloßgartens. Mit ſeltenem Geſchmacke weiß der Verf. alle Mittel zu benutzen, die ſeine Kunſt ihm darbietet; alles kleinliche, verworrene, überladene verſchmähend, verfolgt derſelbe bloß durch Größe und einfache Erhabenheit reitzende Ideale, und wird der Schöpfer der entzückendſten Landſchaftsgemälde. Auch an ſeinem jetzigen Wohnorte hat Rec. Gelegenheit der Kunſt des Verf. den verdienten Tribut zu zollen, indem er eine ſeiner älteſten Anlagen (den im Jahre 1784 von demſelben für ſeine Königliche Hoheit den Herrn Herzog Wilhelm von Baiern umgewandelten Herzoggarten bey Landshut) täglich vor Augen hat, welche eine der Behauptungen des Verf. auf das treffliche belegt, daß auch beſchränkte Flächen allen Forderungen des erhabenſten Geſchmackes entſprechende und höchſt reitzende Naturgärten aufzunehmen vermögen.

Unter ſolchen Umſtänden dürfte das Geſchenk, welches der Verf. angehenden Gartenkünſtlern und allen Freunden dieſer ſchönen Kunſt in ſeinen Beyträgen macht, das willkommenſte, und eine ausführliche Anzeige des Inhaltes eines für ſolche im Ganzen höchſt wichtigen Werkes hier deshalb um ſo weniger geeignet ſeyn, da dieſe ohnedies, bey der großen Reichhaltigkeit deſſelben, nicht ſtattfinden könnte, ohne die Gränzen des zugemeſſenen Raumes beträchtlich zu überſchreiten. Daher beſchränken wir uns, um unſere Leſer mindeſtens einigermaßen mit dem Inhalte bekannt zu machen, auf folgendes: ohne ſich an eine ſtrenge Ordnung zu binden, vertheilt der Verf. ſeinen ganzen Stoff in 32 Nummern oder Kapitel, und geht von allgemeinen Betrachtungen über die neueren natürlichen Gärten, über Auswahl der Naturſcenen, welche ſich für die Schöpfungen des Gartenkünſtlers eignen, zu den Werken über, welche die Naturgärten aus dem Gebiete der höheren Baukunſt aufzunehmen vermögen. Auf das Einfache, als erſte Verfahrungsweiſe auf dem Platze, der einen Naturgarten aufnehmen ſoll, Ausſtecken der Formen und Umriſſe, Anlage der verſchiedenen Wege (wo wir beſonders aufmerkſam machen

auf des Verf. vorzügliche Methode, diese in der Natur, im großen Style und nicht überladen mit überhäuften unmotivirten Krümmungen, zu zeichnen), Grundarbeiten im Allgemeinen, bildlich malerisches Gruppiren der Bäume und Sträucher ꝛc. läßt der Verf. das Zusammengesetzte oder Angewendete folgen, und handelt unter andern von den mannigfaltigen Pflanzungen bey Landhäusern, Seen, Monumenten, bey Auffahrten zu Palläſten und Landhäusern (im natürlichen und im künstlichen Geschmacke), von Pflanzungen der Seminargärten, der Gärten bey Krankenhäusern, vom Anpflanzen und Bilden botanischer Gärten (wo der Verf. seine Ansichten mit seiner 1814 vollendeten, gewiß trefflichen, schönen und zweckmäßigen Anlage des großen botanischen Gartens in München, von welcher hier Nachricht gegeben wird, belegt, die dortigen Wasserpflanzen-Anlagen beschreibt und abbildet, endlich auch von dem von ihm dort neu erbaueten 462 Fuß langen, mit 6 durch gläserne Wände gebildeten Abtheilungen versehenen lichtvollen Gewächshause handelt, welches, eine wahrhaft königliche Anlage, in der Hauptsache das Muster der Gewächshäuser im ehemaligen botanischen Garten in Mannheim, und die Ideen von Friederich Casimir Medicus *) hierüber, jedoch verbessert und verschönert, realisiret), von Anlage und Pflanzung der Kirchhöfe. (sehr beherzigungswerth: Verf. bemerkt mit Recht, daß die Kunst bisher gar nichts für die in allen Beziehungen verwahrlosten Begräbnißorte gethan habe; daß ihre häßliche Anlage den Tod schauerlicher darstelle, die Lebenden zurückschrecke, und uns unseren Todten, gegen das schönere Beyspiel der Alten, welche die Ueberreste jener theils als Mumien, theils in Urnen aufbewahrten, zu sehr entfremde, während eine ästhetische Anlage solcher Begräbnißorte im Charakter einer heiteren, freundlich erhabenen, theils natürlichen, theils regelmäßigen Gartenpflanzung das Gegentheil bewirken und noch andere schöne und nützliche Folgen herbeyführen würde;

*) s. Vorlesungen der Kur-Pfälzischen physik. ökon. Gesellschaft zu Heidelberg III. 3., oder Fr. Cas. Medicus Beyträge zur Cultur exotischer Gewächse. Mannheim bey Löffler 1806. 8. S. 1.

er bedauert nie Gelegenheit gefunden zu haben, einen Kirchhof nach seiner Ansicht anzulegen, und entwickelt seinen Plan, dem wir häufige Ausführung wünschen, umständlicher), der Volksgärten, Zier- und Prunkgärten ꝛc. Endlich werden auch die praktischen Regeln beym Pflanzen erläutert, Baumschulenanlagen empfohlen, und Beyspiele von Zusamenstellungen verschiedener Bäume und Sträucher mitgetheilt.

Wir wünschen dem todten Buchstaben des Verf. das Vermögen, seinen den Forderungen der Kunst so sehr entsprechenden, nicht genug zu rühmenden Geschmack der Seele vieler gleich ihm zu dem Berufe des Gartenkünstlers gebildeter junger Männer in der Lebendigkeit seiner Empfindung und seines Gefühls überzutragen; wir wünschen insbesondere, daß der Verf. die Sphäre seiner Wirkung auch durch Bildung ihm ähnlicher Schüler bezeichnen, den Bestand seiner schönen Gartenschöpfungen dadurch sichern, und dem heranwachsenden Geschlechte für seinen einstigen — wie wir hoffen, möglichst fernen — Verlust Entschädigung gewähren möge.

L. W. M.

Anleitung zur geradlinigten Trigonometrie und zur Arithmetik der Sinuse durch die Constructionsmethode, von Franz v. Spaun. München 1818. IV und 84 S. in 4to.

Man hat sich schon daran gewöhnt, zu Zeiten Schriftsteller auftreten zu sehen, welche alle anerkannten Wahrheiten umstoßen, und neue an ihre Stelle setzen wollen. Am leichtesten und allgemeinsten ist dieses Verfahren in der speculativen Philosophie, worin gegenwärtig fast jeder sein eigenes, alle andern als durchaus falsch ausschließendes System hat; am schwersten und seltensten in der Mathematik, weil diese ihre Schlüsse stets nach den ewig wahren Gesetzen der Natur prüft. Inzwischen werden auch hier mitunter Versuche gemacht, das unerschütterliche Gebäude der mathematischen Evidenz umzustoßen, wobey es sich meistens nicht der Mühe lohnt, die Nichtigkeit eines solchen Kampfes gegen Windmühlen statt

Riesen nachzuweisen. Mehr die Vorrede und einzelne Sätze, als der gesammte, im Ganzen nicht verwerfliche Inhalt der vorliegenden Schrift bringen auch diese unter die genannte Classe. Als Beylage wird auf einem halben Bogen aus einer Menge wahrer mit falschen untermischter Sätze gefolgert, daß die Sternenzeit nicht gleich, mithin die Rotation der Erde keine stets gleichförmige Bewegung sey. Als seltsamer Hauptbeweis wird angegeben, daß die Sonnenzeit = S; die Sternenzeit = C gesetzt $\frac{S}{C} = T$ eine constante Größe sey. Bekanntlich ist dieses für mittlere Sonnenzeit allerdings richtig, nur nicht für wahre, worüber den Beobachtungen gemäß kein Streit seyn kann, wenn wir nicht annehmen wollen, daß zwischen allen unsern Sternuhren und der Axendrehung der Erde eine seltsame harmonia praestabilita obwalte.

In der Einleitung lieset man harte Beschuldigungen der größten Geometer mit übermäßigen Versprechungen verbunden. Sie fängt so an: „Alles was Cagnoli über die geradlinigte Trigonometrie" (soll heißen ebene; denn bey der Mannigfaltigkeit der Curven haben wir keine krummlinigte Trigonometrie, wohl aber eine sphärische, welche keineswegs krummlinigte heißen kann) „in seinem dicken Quartbande analytisch deducirt, viele neue Analogieen und beynahe alles, was Euler im ersten Bande seiner Einleitung in den Differential- und Integral-Calkul aufgeführt, und theils sehr unvollständig, theils gar nicht erwiesen hat, ist in diesen wenigen Bogen zusammengestellt, und aus den Constructionen abgeleitet." In der Folge wird behauptet, daß die analytische Trigonometrie für die Ausübung verwerflich, und als Verstandes-Operation unzulässig sey. „Alle unsere Geometer, Newton und Euler nicht ausgenommen, sind erbärmliche Logiker. l'Huillier und Carnot allein verdienen eine ehrenvolle Ausnahme." ..... „Darum wünschte ich eben, daß niemand zur höheren Mathematik schreite, bevor er einen festen Grund in der Logik gelegt hat." Rec. ist immer der Meinung gewesen, und ist es auch noch, daß es für die Bildung des Verstandes am besten sey, denselben durch ein ernstes Studium der Mathematik, namentlich

der Analysis vorläufig zu schärfen, und dann zu den übrigen Wissenschaften überzugehen.

Das Werk selbst beweiset genugsam des Verf. Kenntnisse in der Mathematik; allein die geometrischen Constructionen der trigonometrischen Gleichungen findet man größtentheils in den meisten Compendien, z. B. von Pfleiderer, Schön, Gerling, Schmidt u. a. ja selbst in den Lehrbüchern der sogenannten reinen Mathematik eben so vollständig, aber dabey zugleich kürzer und mehr aus der Natur der Sache entwickelt. Inzwischen übt bekanntlich jede Darstellung geometrischer Lehrsätze den Verstand, und es ließe sich daher die hier gegebene füglich empfehlen, wenn sie nicht mit so manchen halbwahren oder ganz falschen Behauptungen, welche noch dazu als die erwiesensten Axiome ausgesprochen werden, untermischt wäre, wovon gleich die ersten Sätze den auffallendsten Beweis geben, z. B. der erste; „die geradlinigte Trigonometrie lehrt aus drey, einem geradlinigten Dreyecke coordinirten (?) Größen alle übrigen finden" und die Note des dritten, daß Bögen von gleich viel Graden, oder auch die diesen zugehörigen Kreisausschnitte verschiedener Kreise einander nicht ähnlich seyn sollen, weil sie einander nicht decken. Eben dieses läßt sich auch von der zweyten Abtheilung sagen, welche „von der Arithmetik der Sinuse" überschrieben ist, aber eigentlich zur Summirung der Reihen gehört. Auch hier ward Rec. beym XVIten Satze aufmerksam, wo es heißt: „Der Professer Gauß hat in seiner Theorie der Bewegung der Planeten die folgende Gleichung $\sin. A \sin.(C-B)+\sin. C \sin.(B-A)+\sin. B \sin.(A-C)=0$. Da nun A; B; C spitze Winkel bedeuten, so kann die Differenz zweyer derselben in keinem Falle negativ seyn; also ist diese Gleichung falsch, denn alle Factoren sind positiv, und die Summe dreyer positiven Factoren kann nie null seyn." Wäre der Verfasser vor seinem Tadel des großen Geometers so vorsichtig gewesen, den Satz, wenn er ihn analytisch nicht erweisen konnte, nur empirisch zu prüfen, so würde er bald gefunden haben, daß $A < C$ werden muß, wenn $C > B$ und $B > A$ ist, mithin daß auf allen Fall eine der addirten Größen negativ wird.

Dramatische Werke von L. von Rango. Erster Theil. Mit einem Titelkupfer. Berlin 1818.

Dem Titelkupfer, womit die Sammlung beginnt, ist eine erläuternde Beschreibung, wenn wir nicht irren, in Hexametern beygegeben. Aus beyden ergiebt sich ungefähr folgendes: Der Verfasser, nach dem Kupferstich zu urtheilen, etwas dämmelig und verdöst, ist ein Liebhaber der Jagd. Einstmals,

— — — im Schooße der heiligen Natur,
Späht er der flüchtigen Wildspur nach in des Ackers Gesträuchen.

Seine Hunde laufen mit ihm. Sie kommen in eine romantische Gegend: das Roß lagert sich unter einen Buchbaum, die Hunde, wo sie Platz finden; der Jäger streckt sich an einem Eichbaume nieder, und ihm zur Rechten legt sich ein artiges Hündchen mit listig fragendem Blick. —

Siehe da trat aus der Sonne Strahl ein unsterbliches Wesen,
In dem erhabensten Glanz, mit jungfräulich himmlischer Würde.

Diese Jungfrau, nicht etwa die schönste Linie der Natur, wie Schillers Griechin, sondern, nach dem Kupfer zu urtheilen, groß, dick und fett, etwas schief, krummfingerig, und von Gesicht so klotzig, als wenn Herr F. . . . . sie gedichtet hätte, naht ihm, legt ihre Hand in die seine, und spricht:

Jüngling erhebe den Blick . . . Nur wenige Menschen vertrauen
Muthig dem waltenden Schicksal, o! folge du immer und willig.
Heb' aus dem Staube den Geist zum himmlischen Lichte, zur Gottheit
Ewig und frei, und treulich wird dann die Nähe des Geistes
Leitend in meiner Gestalt dich umwehn, ein Genius im Leben;
Daß du die Blumen erfrischst, mit den Kräften des Willens,
Die in der Brust dir erzeugt, daß du männlich die Jugend und Schönheit
Und auch des Vaterlands Rechte beschützest in That und in Sprache u. s. w.

Endlich, wie die Jungfrau ihren Sermon vollendet hat, verschwindet sie, und ihr Weihling erwacht aus einem Schlummer:

— — — Der Wald und die Felder
Waren sich gleich, doch die Strahlen der Sonn', im Teiche sich spiegelnd,
Schienen mir wärmer und heller ins trunkene, fragende Auge.

Daß dem Herrn von Rango dergleichen begegnet sey, wollen wir seiner poetischen Versicherung glauben; er könnte indeß alles aus dem bekannten Vossischen Gedichte an Stolberg, der verdeutschten Ilias vorgedruckt, travestirt haben. Will aber der Leser wissen, welche Göttin dem Schläfer erschienen sey? Es ist die Muse der Langeweile, die diesmal ihren schweren Bleizepter nur mit einigen modischen Kranzblümlein überdeckt hat, aber nichts desto weniger die Augen im Schlummer senkt, und das unholdselige Gähnen herbeyführt.

Das erste Stück, die Pfandbriefe, soll ein Lustspiel in Einem Aufzuge seyn. Den Einen Aufzug bezeugen wir. Alles dreht sich um eine alte Madam Aurora Zephir herum, nach dem Personenverzeichniß, „eine Frau, deren Mann seit 7 Monaten sanft entschlummert ist, über die 40 hinaus, — ungebildet, aber Bildung affektirend, verliebt und geizig". Sie hat ihre Nichte Tony als Pflegtochter bey sich, mit deren Vermögen sie schlimm umgeht. Ein Herr von Köcher, schon ein bischen alt, ist zugleich in Tante und Tochter verliebt, und möchte gern ihr Geld heirathen. Tony aber ist Braut eines Jünglings, der sie im Dorfe Gommen, gleich bey seinem Kommen, in sein Herz geschlossen. (Auch Reime, sieht man, kommen vor.) Eine Flötenuhr der Madam Zephir spielt vier oder fünf mal recht hübsche Stückchen; auch ihr Bediente Pökel hat einige Bleyfunken der Laune, besonders in der Scene, wo der arme Hungerer fast den ganzen Kuchen auffrißt, und eine Flasche Wein darauf gießt. Uebrigens ist seine hagere Verdorrtheit

fast noch handgreiflicher gezeichnet, als der chodowinzkische Bettler in Salzmanns Elementarbuch, nur, wie sich's versteht, nicht mit gleicher Laune. — Daß Herr von Köcher weder Tante noch Tochter bekommt, war Recens. so scharfsichtig, gleich anfangs zu ahnen. Zu Gelde aber soll er kommen, nach des Dichters Absicht. Das ist auch leicht zu bewerkstelligen. Ein Jude bringt Lotterieloose zu Verkauf, und sie gewinnen ohne weiteres das größte Loos. Dieser Jude ist noch ein wenig durch pikante Judensprache gehoben.

Das zweyte Stück, Röschen, schien uns, da wir's vor einer Stunde lasen, etwas weniger schlecht. Leider ist die Erinnerung davon so schwach, daß wir kein Urtheil wagen. Es ist doch etwas Schlimmes mit der Langenweile, daß sie einem das Gedächtniß schwächt.

In der Vorrede verspricht unser Dichter der Langenweile, er wolle jedes belehrende Urtheil mit Dank annehmen, jedes ungünstige, von ihm lästernde genannt, mit Stillschweigen. In Rücksicht auf das Unsrige, das Recens. ein belehrendes nennt, der Dichter vielleicht ein lästerndes, halten wir ihn beym Wort.

Vermischte Gedichte, als Probe, von Johann Paul Ernst Greverus. Pyrmont, bey Georg Uslar. 1818. 64 S. 8.

Eine gewisse Fülle und Kraft der Gedanken, jedoch ohne besondere Tiefe, Begeisterung für Freiheit und Vaterland, und reges Gefühl für sittliche Würde, zeichnen den wahrscheinlich jugendlichen Verfasser dieser Gesänge aus, der auch nach wissenschaftlicher und künstlerischer Ausbildung strebt. Aus der Dichtung Becherfreuden heben wir aus:

Hoch lebe jeder biedre Mann,
Fürst heiß' er, oder Unterthan,
Der seine Pflichten treu erfüllt,
In seinem Stand ein Musterbild;
Der aus gemeinem Pöbelschwarm,
Und aus der Trägheit weichem Arm,

Der Sterbliche so gern umschlingt,
Empor sich ringt,
Der Menschheit Ehre bringt!

Hoch, wer von heil'gem Feu'r entbrannt
Ein höh'res Leben hat erkannt;
Für höh're Zwecke kämpfend lebt,
Nach einem Urbild glühend strebt —
Gleichviel, ob er zum Höchsten rückt,
Ob ihn die Welt zu Boden drückt — u. s. w.

Edel ausgeführt sind die kleinen Stücke: Was ist Einsamkeit? und Beruhigung an die Geliebte, beyde nach dem Englischen frey bearbeitet. Gut beginnt das Gedichtchen: Wann ich bete? In der zweyten Strophe scheint der Verfasser aus dem Ton zu fallen, wenn er schließt:

Und wenn mein Herz vor Schmerzen bricht —
Vom Feind' Erbarmen fleh' ich nicht.

Was hat dies mit dem Gebet zu thun: Dagegen ist uns wahres, thätiges Gebet das Gefühl:

Im Unglück will ich ringen,
Und kämpfend stumm zur Hölle gehn.

Den Sonetten des Dichters fehlt es nicht an einer gewissen Wohlredenheit; aber die Empfindung wird von Worten übertäubt. Auch fehlt es stark an der musikalischen und technischen Ausbildung, die doch einzig im Stande ist, diesen Nebenschößlingen im Garten der Poesie ein flüchtiges Daseyn zu fristen. Der Verf. scheint mit einer Polemik gegen die Sonette, die deutschen Dichtern natürlich ist, begonnen zu haben. Bloß Nachahmungstrieb hat diese Versgattung bey uns einigermaßen einheimisch gemacht. Im Gedichte Anarchie der Liebe herscht mehr Witz und Laune, als Innigkeit, die nicht recht durchzubrechen weiß. Mehr Kürze und gedrängtheit könnte nicht geschadet haben. — Unter den Epigrammen finden sich einige gute Gedanken, gewöhnlich aber sind sie kümmerlich eingekleidet, z. B.:

Klagst du, Petrarch? Warum? Daß Laura dir nimmer im Arm ruht?
Sieh', Sankt Peter ist mild, löst dir den heiligen Eid.

Nein, du beklagst das Dichtergeschlecht: Wird die Erd' ihm ein Himmel,
Schweigt der Gesang; Phantasie reimt sich mit Wirklichkeit nicht.

Unter aller Kritik ist folgendes:

Um Philosoph zu seyn, liebt' einst vergebens ich Bücher:
Sophie! nun lieb' ich nur Dich, und bin trotz Kant Philo-Soph.

Bey solchen Spendungen begreifen wir des Verfassers Wuth auf den berühmten Epigrammatiker Haug nicht, der, wenn auch zu freigebig mit den Erzeugnissen seines Talentes, doch ganz andere Sinngedichte aufzuweisen hat, als Herr Geverus vielleicht je wird aufweisen können. — Beherzigungswerth ist das Anfangsgedicht der Sammlung, worin folgendes steht:

Nur Geduld, nichts übereilet!
Sicher geht, wer klüglich weilet;
Eile stürzt im halben Lauf:
Edler Wein liegt lang' verschlossen,
Nähret, lange ungenossen,
Geist in Geist veredelnd auf.
Große That hat Zeit zur Amme;
Frühe Frucht fällt bald vom Stamme;
Langsam reift Unsterblichkeit.
Sieh, wann längst du ausgeschlagen,
Muß die Welt noch nach dir klagen:
„Herz, du warst kein Kind der Zeit."

Viel Schönes und Wahres enthalten diese Strophen: könnte aber ihr Verfasser im Ernst glauben, daß sie bey so schleppenden Ausgängen den Weg in das große Meer der Unsterblichkeit finden werden? Möge der Verf. noch lange Zeit Muster wie Horaz, Pope, Swift und andere Herren der Darstellung studiren, nicht um sie nachzuahmen, sondern um ihnen die Kunst des gediegenen, inhaltschweren Vortrags abzulernen.

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

Non-receipt of overdue notices does ***not*** *exempt the borrower from overdue fines.*

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 617-495-2413

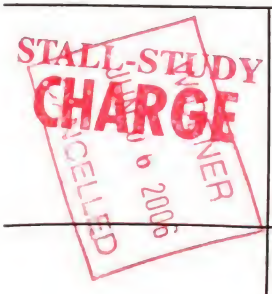

Please handle with care.
Thank you for helping to preserve library collections at Harvard.

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

Non-receipt of overdue notices does ***not*** *exempt the borrower from overdue fines.*

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 617-495-2413

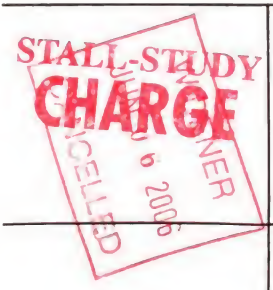

Please handle with care.
Thank you for helping to preserve library collections at Harvard.